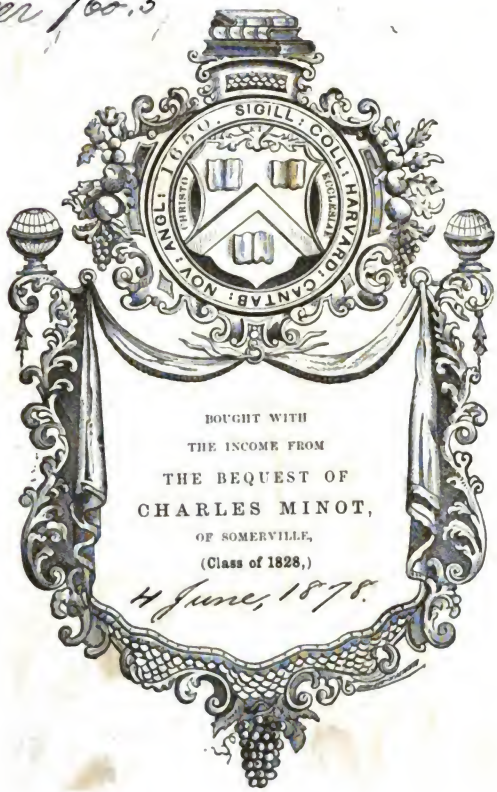


**PHILIPP VON
SCHWABEN UND
OTTO IV. VON
BRAUNSCHWEIG**

Eduard August Winkelmann



Ger 760.5



BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)

4 June, 1878.

Jahrbücher

ber

Deutschen Geschichte.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



Leipzig, 1873.
HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

1873.

Philipp von Schwaben
und
Otto IV. von Braunschweig

von
Eduard Winkelmann.

Erster Band.

König Philipp von Schwaben.

1197 — 1208.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1873.

~~1359.4. 2.9~~

Ger 760.5

1878, bound.
Kint hand.
(= u. l. c.)

V o r r e d e .

Die Geschichte des Jahrzehents, welches dem Tode des Kaisers Heinrich VI. folgte, ist für den Geschichtschreiber weder eine lockende noch eine dankbare Aufgabe. Die alten Erbfeinde Deutschlands, der Partikularismus und das mit ihm verbündete Rom, welches seinen genialsten und thatkräftigsten Papst in die Schranken führte, scheinen zeitweise die Oberhand über das Recht des Reiches und den Bestand der Reichsgewalt zu erringen. Kurzsichtigkeit und böser Wille, berechnete Reaktion gegen zu weit gespannte Anforderungen und nackte Selbstsucht, welche sogar in gewöhnlicher Käuflichkeit keinen Makel mehr sieht, arbeiten wetteifernd an dem Verfall der Nation. Aus diesem Jammer leuchtet nun Philipp von Schwaben hervor, als Mensch anziehend, als König den Besten und Tüchtigsten zuzuzählen, welche Deutschland gehabt hat. Jene Feinde in mannigfachem Wechsel des Glücks, unter den ungünstigsten Verhältnissen überwältigt zu haben, das ist das Verdienst und der Ruhm Philipps, dem leider ein herbes Geschick nicht die Frucht seines Strebens zu genießen gestattete. Seine treue Vertheidigung der Reichsrechte gegen das auffässige Fürstenthum und gegen den Papst, gegen Dänemark und gegen Frankreich, erwies ihn als den wahren deutschen König, während sein Gegner Otto IV. auf Kosten des Reiches jene Feinde desselben für seinen persönlichen Vortheil zu gewinnen sich nicht bedachte.

Man weiß, mit welcher Liebe und mit welchem Erfolge Otto Abel einst das Bild des trefflichen Königs gezeichnet hat. Auf seinen Ergebnissen fußend, suchte Gustav Langerfeldt jüngst, während das vorliegende Buch schon im Drucke war, mehr Otto IV. gerecht zu werden. Nun mag reichlicheres Material und eine unbefangene Würdigung auch derjenigen Tendenzen, welche wir als uns von jeher feindliche betrachten müssen, mir einen Vortheil über die Vor-

gänger eingeräumt und mir vielfach einen sicherern Einblick in den Verlauf und den Zusammenhang der Dinge ermöglicht haben; dennoch wird Abels König Philipp vermöge der warmen und edlen Darstellung mit Recht noch lange ein Lieblingsbuch des deutschen Volkes bleiben. Ich bin mir bewußt, in dieser Beziehung nicht mit ihm gewetteifert, vielleicht kaum es gekonnt zu haben, da Zweck und Publikum unsere Arbeiten doch wesentlich unterscheiden. Aber ebenso wenig mochte ich mich leichtthin der Aufgabe entschlagen, die Frucht strenger Forschung in einem ansprechenden Gewande denjenigen zu bieten, welche in den Jahrbüchern vor Allem zwar sachliche Belehrung suchen, aber auch die Form nicht vernachlässigt wissen wollen.

Der Begriff der Jahrbücher entscheidet von vornherein über die Vertheilung des Stoffes. Nur in denjenigen Abschnitten, welche nicht unmittelbar der deutschen Geschichte angehören und doch für ihr Verständniß unerläßlich sind, in der Darlegung der Beziehungen zum Auslande und der italienischen Verhältnisse, habe ich mir in geeigneten Momenten ein Zusammenfassen erlaubt, wie ich glaube, ohne Schaden für den Grundgedanken der Sammlung.

Diese Arbeit hat von vielen Seiten her Förderung erhalten, welche auch dem zweiten Bande von Nutzen sein wird. Ich füge deshalb den Ausdruck besten Dankes hinzu gegen diejenigen Herren, welche aus ihren Archiven mir sehr schätzenswerthe Beiträge gegeben und mich in den Stand gesetzt haben, eine Anzahl ungedruckter Urkunden hier zu benutzen und zu veröffentlichen. Ebenso fühle ich mich den Vorständen der Bibliotheken zu München und Bern für ganz außerordentliche Hülfsleistungen höchlichst verpflichtet, ganz besonders aber meinem verehrten Kollegen in Innsbruck, Herrn J. Ficker, welcher nicht nur aus Böhmers hinterlassenen Aufzeichnungen und aus seinen eigenen Sammlungen mir die zahlreichen Mittheilungen zukommen ließ, derer an verschiedenen Stellen gedacht ist, sondern überhaupt die ganze Arbeit, ich darf sagen, mit liebevoller Theilnahme begleitet hat.

Bern, den 20. August 1872.

Eduard Winkelmann.

Inhalt.

Einleitung.

	Seite
<u>Rückblick auf die Politik des Kaisers Heinrich VI.</u>	1—10
<u>Heinrichs Ansprüche auf Welt Herrschaft 1. Die Erbllichkeit der Krone und die Vereinigung Siciliens mit dem Kaiserreiche 4. Widerstand der Kurie und der Fürsten 6. Unsicherheit der sicilischen Eroberung 9.</u>	
<u>Die künftigen Träger der kaiserlichen Politik</u>	10—18
<u>Friedrichs II. erste Lebensjahre 10. Die Kaiserin Konstanze 12. Pfalzgraf Otto von Burgund 13. Philipp, Herzog von Tuscien und von Schwaben 14.</u>	
<u>Heinrichs VI. Testament und Tod, 1197</u>	18—26
<u>Heinrich im Vorgefühle des Todes 18. Sein Testament ein Versuch, die Kirche mit dem Bestande der Union zu versöhnen 19. Abfindung Richards von England 24. Heinrichs Tod 25.</u>	

Erstes Buch.

Die Jahre 1197 und 1198:

Die Auflösung der bisherigen Reichsordnung.

<u>Erstes Kapitel: Beginn der nationalen Befreiung Italiens unter der Führung des Papstthums, 1197</u>	29—42
<u>Philipps letzter Zug nach Italien 29. Seine Excommunication und schnelle Rückkehr 31. Die neue päpstliche Politik 32. Die Gründung des tusciischen Bundes 33. Päpstliche Eroberungen in Spoleto und Ancona 34. Die deutschfeindliche Haltung der Kaiserin 36. Ihre Verbindung mit dem Papste 39. Occupation des Reichsgutes durch die Städte 40.</u>	
<u>Zweites Kapitel: Beginn der Zerrüttung in Deutschland nach dem Tode Heinrichs VI., 1197.</u>	43—58
<u>Die Hungerjahre 43. Anarchie nach dem Tode des Kaisers 45. Mediatirung des Bisthums Prag und der Markgrafschaft Nahren durch Böhmen 46. Auswärtige Verwicklungen 48. Opposition gegen die Nachfolge Friedrichs 49. Erzbischof Adolf von Köln 51. Parteiversammlungen zu Hagenau und Andernach 54. Beruhard von Sachsen als Kandidat der kölnischen Partei 55. Die Stellung der Parteien am Ende des Jahres 1197, 57.</u>	
<u>Drittes Kapitel: Die Doppelwahl des Jahres 1198</u>	59—91
<u>Die deutschen Fürsten auf dem Kreuzzuge 59. Philipps Bemühen um die Anerkennung Friedrichs 64. Nothwendigkeit seiner eigenen Kandidatur 65. Philipps Königswahl, 8. März</u>	

1198, 68. Fortdauer der Opposition und die Kandidatur Bertholds V. von Jähringen 69. Bertholds Rücktritt 72. Otto von Braunschweig, Graf von Poitou, als Kandidat der kölnischen Partei 73. Seine Jugendjahre und seine Persönlichkeit 74. Geringe Aussichten 78. Philipps Versuch einer Annäherung an Rom und die Mission des Bischofs von Sutri 79. Ottos Königswahl, 9. Juni, 82. Krönung in Aachen, 12. Juli, 84. Er sucht durch Anerkennung der neuen Politik der Kirche in Italien sich die Unterstützung des Papstes zu sichern, 87.

Viertes Kapitel: Die Verdrängung der Reichsgewalt aus Italien und die Begründung der weltlichen Herrschaft der Kirche durch Innocenz III., 1198

92—127

Celestin III. Tod 92. Innocenz III.: seine Wahl, Jugend, Begabung und Tendenz 93. Herstellung der päpstlichen Autorität in Rom und im alten Patrimonium 97. Die Erwerbung der tuscanischen Kreuzgebiete 98. Die Nationalitätsidee im Dienste des Papstthums 101. Vertreibung des Herzogs Konrad von Spoleto 102. Kämpfe und Verhandlungen mit Markward um die Mark Ancona 104. Außersichliche Anerkennung der päpstlichen Hoheit in der Mark, neben innerer Herrütung 111. Scheitern der päpstlichen Ansprüche in der Romagna 113. Innocenz und der tuscanische Bund 115. Die neue Stellung der Kirche in Mittelitalien 117. Herstellung ihres Einflusses in Sicilien 118. Friedrichs Königskrönung 119. Die päpstliche Lehnsheft und das neue Konkordat 120. Konstanzes Testament und Tod, 27. November 1198, 124. Das Familiarentkollegium 124. Innocenz III. als Regent des Königreichs 125.

Zweites Buch.

Die Jahre 1198, 1199 und 1200:

Der deutsche Bürgerkrieg bis zur offenen Einmischung des Papstes.

Erstes Kapitel: Die Kämpfe der Jahre 1198 und 1199. 131—153

Die Parteinahme der vom Kreuzzuge heimkehrenden Fürsten 131. Beginn des Kampfes im Elsaß 135. Philipps Krönung zu Mainz, 8. September 1198, 136. Otakar, König von Böhmen, 138. Erster Feldzug nach dem Niederrhein 139. Der Abfall Hermanns von Thüringen von Philipp 140. Philipps erster Feldzug nach Braunschweig 141. Sinken des weltlichen Königthums seit dem Anfange des Jahres 1199, 142. Unterwerfung des Elsaß und Hermanns von Thüringen 145. Zweiter Feldzug nach dem Niederrhein: Schwanken Adolfs von Köln 146. Das Raabeburger Fest, Weihnachten 1199, 148. Anschluß der von Dänemark Bedrohten an Philipp 151.

Zweites Kapitel: Die Stellung der Westmächte und des Papstes zum Thronstreite, vornehmlich im Jahre 1199 154—164

Philipp August von Frankreich seit 1198 im Bunde mit König Philipp 154. Innocenz als Vermittler zwischen Frankreich und England 156. Französische und englische Diplomatie in Rom 157. Der Tod König Richards, 6. April 1199, und seine Wirkungen 158. König Johann giebt seinen Neffen Otto IV. preis 160. Der Frieden zu

Seite

Coleton, Mai 1200, 161. Innocenz III. trotz seiner Hinneigung zu Otto in vorsichtigster Haltung 162.

Drittes Kapitel: Die Vermittlung des Erzbischofs Konrad von Mainz und die deutsche Reichspartei, 1200 165—182

Konrad, Erzbischof von Mainz, als Verfechter der Thronfolge Friedrichs 165. Die Unterwerfung des Kanzlers Konrad unter den Willen des Papstes 167. Otto IV. will nicht abtanken, ebensowenig Philipp 169. Separatstillstand am Rhein 172. Der Vorschlag eines allgemeinen Fürstengerichts 173. Abweisung desselben durch die Reichspartei und die Erklärung von Speier, 28. Mai 1200, 174. Innocenz' Allocution an die Gesandten der Reichspartei 178. Er wirkt offener zu Gunsten Ottos 179. Sein Ablagebrief an die Reichspartei 181.

Viertes Kapitel: Das erste Schwanken des Kriegsglücks, 1200 . 183—194

Zweiter Feldzug Philipps gegen Braunschweig 183. Der Abzug von Braunschweig, 21. August 1200, 185. Konrad von Mainz als Vermittler im Osten 188. Sein Tod, 20. Oktober, 189. Das Schisma in Mainz 190. Einnahme der Stadt durch Otto IV. 194.

Drittes Buch.

Die Jahre 1201 bis 1203:

Der Niedergang des staufischen Königthums.

Erstes Kapitel: Die Entscheidung des Papstes, 1201 197—216

Innocenz III. in der Nothwendigkeit persönlichen Hervortretens 197. Die Denkschrift des Papstes 199. Seine Absicht, sich durch die Fürsten den Schiedspruch übertragen zu lassen 203. Die Mission des Kardinals Guido von Bräneste 204. Innocenz, ermuthigt durch Ottos Erfolge am Mittelrhein, 206. Anerkennung Ottos, 1. März 1201, 209. Ermahnung der einzelnen Fürsten 210. Vergebliche Einwirkung auf England und Frankreich 212.

Zweites Kapitel: Die Mission des Kardinallegaten Guido von Bräneste, 1201 217—243

Guidos Reise 217. Feierliche Bestätigung Ottos zu Köln, 3. Juli 1201, 218. Fernwürnisse in den Niederlanden und erste Pacification zu Maastricht 220. Entscheidung des Fütticher Streites 222. Entscheidung des Mainzer Streites 223. Opposition gegen des Papstes politische Parteinahme und Richtersprüche 226. Gardolf von Halberstadt und Ludolf von Magdeburg 228. Die Doppelstellung der Bischöfe eine Gefahr für das Reich 229. Geheime Verbindungen des Papstes unter den geistlichen Fürsten: Konrad von Würzburg und Eberhard von Salzburg 231. Verhandlungen der staufischen Partei auf dem Reichstage zu Bamberg, 8. September 1201, 237. Die Eroberung Holsteins durch die Dänen 241.

Drittes Kapitel: Die Befestigung des welfischen Königthums, 1202 244—271

Der Welfen Hingabe an die dänische Politik 244. Die Unterwerfung des staufischen Anhangs im Norden 245. Die Erbtheilung der Welfen 247. Mangel an Disciplin

innerhalb der welfischen Partei: neue Bemühnisse in den Niederlanden 249. Ottos Streit mit Abolf von Köln 251. Sein Bund mit den Untertanen des Erzbischofs 253. — Der Protest der Reichspartei gegen das Verfahren des Legaten, Januar 1202, 253. Ihre Gesandtschaft nach Rom 256. Die schwächliche Haltung derselben 257. Der Beschleiß des Papstes 259. Päpstliche Zwangsmittel gegen die Bischöfe der Reichspartei 261. Umtriebe Konrads von Würzburg und Hermanns von Thüringen 266. Konrads Empörung und Tod, 6. December 1202, 268.

Viertes Kapitel: Die Politik des Auslandes um das Jahr 1203 . 272—282

König Waldemar II. von Dänemark 272. Befestigung seiner Herrschaft in Nordalbingien 273. Verhalten im deutschen Thronstreite 275. — Philipp August von Frankreich als Bundesgenosse des Staufers 276. Der Bund Johanns von England mit Otto IV., September 1202, 278. Der englisch-französische Krieg 1202 bis 1204, 281.

Fünftes Kapitel: Otto IV. auf seiner Höhe, 1203 283—315

Die böhmisch-thüringische Allianz gegen Philipp 283. Philipps Einmarsch in Thüringen, Juni 1203, und seine Niederlage 287. Otto IV. an der Saale und Elbe 289. Ergebnisse des Feldzugs 292. Geheime Verhandlungen Philipps mit Innocenz III. 295. Seine Anerbietungen 297. Die Gründe ihrer Ablehnung 298. Innocenz in entscheidendster Weise für Otto IV. wirksam 300. Viele Bischöfe verpflichten sich ihm zum politischen Gehorsam 301. Ihre Unzuverlässigkeit 308. Nachlassen des Parteieifers auf beiden Seiten 310. Bemühungen des Legaten, die welfische Partei zusammenzuhalten, 312. Ottos über-schwängliche Hoffnungen 314.

Viertes Buch.

Die Jahre 1204 und 1205:

Die Katastrophe der päpstlich-welfischen Politik.

Erstes Kapitel: Der große Abfall von Otto IV., 1204. 319—337

Zerrüttung der Niederlande durch den holländischen Erbfolgestreit 319. Schluß der Legation Guido von Präneste 322. Philipps dritter Feldzug nach Brannschweig 323. Der Uebertritt des Pfalzgrafen Heinrich 324. Die Unterwerfung Thüringens 326. Die Unterwerfung Böhmens 329. Abolf von Köln und Heinrich von Brabant bereiten sich zum Abfalle von Otto IV., 331. Der Widerspruch der kölnischen Bürgerschaft und die Warnungen des Papstes vermögen sie nicht aufzuhalten 331. Ihre Verträge mit König Philipp, November 1204, 334. Die Käuflichkeit der deutschen Fürsten und Herren 336.

Zweites Kapitel: Italiensische Zustände von 1199 bis 1205 und Italiens Emancipation vom Papste 338—360

Der inländische Bund 338. Kriege in der Romagna und Treviso 338. Politische Gegensätze und Kämpfe in der Lombardei 341. Die Pacification von 1202, 344. Usurpation kaiserlicher Befugnisse durch den Papst und Abweisung derselben durch die Lombarden 346. Ihre Emancipation von der päpstlichen Politik 349. Rom und der

	<u>Seite</u>
<u>Papst 350. Schwäche des neuen Kirchenstaates 355. Das Wiederaufleben der Reichsgewalt in Italien: Eupold von Borms als Reichslegat 356. Ansprüche Philipps auf die Regentenschaft in Sicilien 358.</u>	
<u>Drittes Kapitel: Kämpfe und Verhandlungen des Jahres 1205 361—381</u>	
Philipps dritter Feldzug nach dem Niederrhein 361. Seine Krönung zu Aachen, 6. Januar 1205, 362. Innocenz irrt den Abfall von Otto 364. Abjekung Abolts von Köln und die Wahl Brunos IV. 366. Parteilung im Kölnischen 367. Die Fehde zwischen der Stadt und der Landschaft 369. Philipps vierter Feldzug nach dem Niederrhein 370. Die politische Emancipation der Bischöfe vom Papste 373. Konrad von Halberstadt und Albrecht von Magdeburg 376. Bei Innocenz III. die ersten Spuren einer richtigeren Würdigung der Sachlage 368.	
Fünftes Buch.	
Die Jahre 1206 bis 1208:	
<u>König Philipps Sieg und Ende.</u>	
<u>Erstes Kapitel: Der letzte Waffengang, 1206</u>	<u>385—400</u>
Eupolds Abberufung aus Italien 385. Beratungen der Reichspartei über das Verhältnis zum Papste 386. Philipps Rechtfertigung und Friedensangebot, Juni 1206, 388. Innocenz III. noch weltlich 390. Die weltliche Eroberung Goslars 391. Philipps fünfter Feldzug nach dem Niederrhein 392. Die Schlacht bei Wassenberg 394. Die Kapitulation Kölns 395. Ottos letzte Hoffnung der Papst und das Ausland 399.	
<u>Zweites Kapitel: Das Ausland und der Papst, 1206—1207</u>	<u>401—413</u>
Waldemar II. und der deutsche Thronstreit 401. Livlands Einverleibung in das deutsche Reich, April 1207, der Wendepunkt seiner Haltung 402. Waldemar unterstützt Otto IV. 404. — Otto in England, April 1207, 404. Englische Subsidien 406. — Innocenz III. im Schwanken 406. Einbuße an kirchlicher Autorität 408. Letzter Versuch, den Bürgerkrieg zu verlängern, 412.	
<u>Drittes Kapitel: Die päpstliche Friedensmission in Deutschland, 1207</u>	<u>414—434</u>
Nothwendigkeit einer Legation in Deutschland 414. Hugo von Ostia und Leo von S. Croce 415. Ihre Aufgaben 416. Philipps weitere Befestigung im Reiche 418. Der Reichstag zu Worms, August 1207, 420. Die Lösung vom Farnie 421. Der Reichstag zu Nordhausen und zu Quedlinburg, Sept. 1207: Abbruch der Verhandlungen mit Otto 423. Die Reichspartei und der Papst 425. Neue Instruktion der Legaten vom 1. November 426. Persönliche Stimmung auf dem Reichstage zu Augsburg, December 1207, 428. Verhandlungen über das Schisma in Mainz und Köln 429. Annahme des Papstes als Schiedsrichters durch beide Könige 432.	
<u>Viertes Kapitel: Unerwartete Verwicklungen, 1208</u>	<u>435—451</u>
Stärkung des staufischen Königthums durch Versuchungen 435. Der Glauben an seinen Bestand 437. — Neue Gefahren. Zerwürfniße mit Frankreich: Der Streit	

um Cambrai 437. Loßsagung Frankreichs vom Bunde mit Philipp 439. Lothringische Fehden 440. — Der holländische Erbfolgestreit 442. — Der Ehehandel des Königs von Böhmen und sein Einfluß auf die Haltung der Wettiner 443. — Waldemar II. von Dänemark 444. Die Wahl Waldemars von Schleswig zum Erzbischofe von Bremen 445. Das Schisma in Bremen und König Waldemars Parteinahme für Otto IV, 450.

Fünftes Kapitel: Philipps Frieden mit dem Papste und sein Ende, 1208. 452—479

Die Friedensverhandlungen zu Rom 452. Vereinbarungen über Mainz und Köln 453. Sicilien nicht mehr Gegenstand des Streites 455. Die Auseinandersetzung über Mittelitalien 456. Philipps Anerkennung durch den Papst 459. Auffassung derselben in Italien 460. Otto IV. verweigert die Annahme des Friedens 461. Philipps Rüstungen gegen Otto und die Dänen 462. Die Ermordung des Königs durch Otto von Wittelsbach, 21. Juni 1208, 464. Die Gründe des Mordes 465. Hatte der Wittelsbacher Mitschuldige? 466. Die Geislichkeit, obwohl in Philipps Tagen sehr bedrängt, war seines Lobes voll, 468. Philipps Persönlichkeit 470. Allgemeine Anarchie nach seinem Tode 472. Der Tod der Königin Maria, 27. August 1208, 474. Strafurtheile gegen Otto von Wittelsbach und seine angeblichen Mitschuldigen 475. Ihre Ausführung 476.

Erläuterungen: 481—541

I. Ueber das Testament des Kaisers Heinrich VI.	481
II. Ueber die Ercommunication Philipps von Schwaben im Jahre 1197.	493
III. Konstanze und Friedrich II. von Sicilien.	
1) Regesten der Kaiserin Konstanze als Regentin Siciliens	497
2) Ueber die angebliche Unächtheit Friedrichs II.	498
IV. Ueber Philipps Königswahl	500
V. Das Geburtsjahr Ottos IV.	503
VI. Ottos IV. Jugendzeit bis 1198	505
VII. Ueber Ottos IV. erstes Privileg für die römische Kirche	511
VIII. Zur Geschichte des Kanzlers Konrad, Bischofs von Hildesheim und Birzburg	512
IX. Die Erklärung von Speier, Registrum de negotio imperii nr. 14	514
X. Geschichtstafel zur Geschichte der Mainzer Wahlen des 13. Jahrhunderts	523
XI. König Philipp und Alexios IV. Angelos	524
XII. Ueber die Beziehungen des Königs Philipp zu Frankreich im Jahre 1208	529
XIII. Ueber die Rückreise der Kardinallegaten Hugo und Leo	534
XIV. Ueber Philipps Ermordung	536
<u>Urkunden.</u>	543—565
<u>Nachträge und Berichtigungen.</u>	566—567
<u>Orts- und Personenverzeichnis</u>	568—592

Einleitung.

Rückblick auf die Politik des Kaisers Heinrich VI.

Die Geschichte Deutschlands ist reich an merkwürdigen Wechselln des Glücks. Doch sie vermag keinen jäheren Umschlag aufzuweisen, als derjenige war, welcher nach dem Tode Heinrichs VI. zunächst über die Dynastie, dann auch über das Reich gekommen ist. Denn es wurde plötzlich von der höchsten Stufe äußerlicher Macht in die kläglichste Schwäche hinabgeschleudert; es wurde fast in demselben Augenblicke, da es nachdrücklich den fremden Völkern seine Gebote vorschreiben wollte, selbst ihrer Einmischung geöffnet und einem Bürgerkriege überantwortet, der es mehr als ein Mal dem völligen Verfall nahe brachte und erst nach zwanzig Jahren mit der allgemeinen Anerkennung eines Sprößlings der alten Dynastie seinen Abschluß fand.

Dieser furchtbare Umschlag ist doch zunächst durch Heinrich VI. selbst heraufbeschworen worden, so zu sagen durch die Ueberspannung seiner Ansprüche, die er nach allen Seiten hin geltend machte.

Seit der fast mühelos erfolgten Unterwerfung des normännischen Reiches in Süditalien, als der Papst Cölestin III. trotz der offenbaren Beeinträchtigungen, die er durch den Kaiser erlitt, demselben möglichst entgegenkam; als die Mailänder ihm die Thore öffneten, obwohl er Cremona und die Städte der Gegenpartei überhaupt gegen sie begünstigte; als selbst in dem sonst doch ewig unruhigen Deutschland nach der Ausgleichung mit den Welfen Niemand sich gegen den Kaiser zu rühren wagte, da gedachte dieser die ideale Hoheit über die Welt, welche man dem Kaiserthume beilegte, mit Hülfe der in seiner Hand vereinigten Mittel Deutschlands und Italiens in eine wirkliche Oberherrschaft zu verwandeln. Die Hoheit über die polnischen Theilsfürsten hatte er schon als römischer König im Jahre 1184 geltend gemacht, über Dänemark war sie wenigstens noch nicht aufgegeben. Die Gefangenschaft Richard's von England hatte dieses Königreich in Lehnsabhängigkeit gebracht; nun wurde auch die Abhängigkeit Frankreichs, der spanischen Reiche,

Ostroms, ja selbst der kleinasiatischen Staaten und der mohammedanischen Fürsten Nordafrika's ernstlich ins Auge gefaßt, an allen jenen Orten gleichzeitig betrieben¹⁾.

„Wie der Herr aller Herrscher“, sagt der byzantinische Geschichtschreiber Niketas, „wie der König aller Könige trat er mit seinen Forderungen auf.“ In der Art, wie er sie aufstellt, zeigt sich eine Eigenthümlichkeit Heinrichs, durch welche er sich sehr zu seinen Ungunsten von der besonnenen Weise seines Vaters, von der die Wirklichkeit nie aus den Augen lassenden Staatskunst seines Sohnes unterscheidet. Er läßt sich in alle denkbaren Verwicklungen ein und fordert im imperatorischen Tone auch da, wo entweder ein Recht zur Forderung erst erworben werden sollte oder keine Möglichkeit, die Forderung nöthigen Falls mit Gewalt durchzusetzen, vorhanden war. Auch Friedrich II. hat später wohl von den Königen seiner Zeit Anschluß, Hülfe, selbst Zuzug verlangt, aber nicht deshalb, weil sie ihm als dem Kaiser dazu verpflichtet wären, sondern weil ihre monarchischen Interessen mit den seinen, namentlich der Kirche gegenüber, aufs Engste verwachsen seien. Friedrich II. betrachtete alle Könige als seine natürliche Verbündete; Heinrich VI. aber betrachtete sie als seine Vasallen, welche er je nach Bedürfnis für sich in Anspruch zu nehmen ein Recht habe. Als Richard von England mit Philipp August von Frankreich Frieden geschlossen hatte, verwarf der Kaiser den Vertrag, welcher seinen Absichten nicht entsprach, und befahl dem Engländer den Krieg fortzusetzen²⁾. Als die Genuesen sich darüber beklagten, daß er sie um die Vortheile betrogen habe, welche ihnen für die beim sicilischen Feldzuge geleistete Unterstützung in Aussicht gestellt worden waren, da meinte er, sie sollten sich an Aragonien schadlos halten; bei der Eroberung dieses Reiches wolle er dann sie wieder unterstützen³⁾. Schon 1191 hatte er den Gedanken ausgesprochen, nach der Unterwerfung Siciliens die Ungläubigen auf den Balearen zu bekämpfen; dieselbe Absicht traute man ihm auch jetzt noch zu, und der Almohadenkönig schickte ihm Tribut, um ihn im Voraus für sich gegen die Almoraviden zu gewinnen⁴⁾. Nun kamen noch die Pläne auf den Osten hinzu, welche sich gleichsam von den normännischen Königen auf ihn, ihren Nachfolger in Sicilien vererbten. Dem Kaiser Isaak Angelos von Byzanz versprach er Hülfe; aber er forderte auch zugleich Tribut, Heeresfolge und Abtretung des Landes von Epidaurus bis Thessa-

¹⁾ Föche, Kaiser Heinrich VI., besonders S. 353 ff. In Betreff des Sachlichen habe ich dieses Werk dem einleitenden Abschnitte überall zu Grunde gelegt, auch wo es nicht ausdrücklich genannt ist.

²⁾ Föche S. 359, 360; Scheffer-Boichorst, Deutschland und Philipp II. August von Frankreich i. d. J. 1180—1214, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. VIII, S. 499.

³⁾ Föche S. 361.

⁴⁾ Föche S. 367.

lonisch. Als Jaak im April 1195 von seinem Bruder Merios gestürzt und geblendet ward, machte Heinrich gar Ansprüche auf das ganze Reich¹⁾ und zwar im Namen der Tochter desselben, jener Irene, welche einst die Gemahlin²⁾ des jungen Roger III. von Sicilien gewesen und jetzt von Heinrich seinem Bruder Philipp von Tuscien zur Braut³⁾ gegeben war. Dem deutschen Kaiser hatte schon im Jahre 1194 der König von Armenien-Silicien gehuldigt; im folgenden Jahre ließ sich von seinem Abgesandten auch der fränkische König von Cypern Amalrich von Lusignan bekehren⁴⁾. Endlich sollte ein Kreuzzug, für den er sich die Leitung und die Ernennung der Anführer vorbehielt, des Kaisers Hoheit auch im heiligen Lande begründen. Von der Grenze Schottlands bis zum Bosphorus, von der Ostsee bis zum Atlas und bis zu den Säulen des Herkules sollte die Welt seinem Willen sich beugen.

Solche Maßlosigkeiten, in sich selbst überstürzender Hast vorgebracht, werden gelind beurtheilt sein, wenn man sie phantastisch nennt⁵⁾. Damit auch nur das Eine oder das Andere gelänge, hätte Heinrichs Macht in den beiden Ausgangspunkten, in Deutschland und Sicilien, doch fester gegründet sein müssen, als sie es in Wirklichkeit war, und er hätte vor Allen nicht durch noch andere gleichzeitig betriebene Pläne jene durchkreuzen und sich selbst neuen Widerstand erwecken dürfen⁶⁾.

¹⁾ Löche S. 364—366. Ungenau ist es, wenn er die Nachricht vom Sturze Jaaks, der am 8. April 1195 erfolgte, gerade eintreffen läßt „als Heinrich in Bari Reichstag hielt“. Sie kann aber nicht gut früher als zu Ende des April angelangt sein, als Heinrich schon auf dem Rückwege aus dem Königreiche war.

²⁾ Die Beweisführung Abel's, König Philipp S. 319—320, welcher sich Löche S. 363, 545 anschließt, daß Irene mit Roger nur verlobt, nicht vermählt gewesen, scheint mir nicht recht stichhaltig. Gerade weil „die italienischen und überhaupt die fremden Autoren die Vermählung, die deutschen einstimmig und ausdrücklich die bloße Verlobung melden“, lege ich auf das Zeugniß der Italiener größeren Werth, besonders da unter ihnen eine so urkundliche Quelle wie die gesta Innocentii III ist. Dazu kommt, daß Roger de Hoveden, der sich um Sicilien viel bekümmert, die Irene uxorem Rogeri regis, ed. Stubbs III, 269 — Niketas aber p. 635 den Roger ihren πρότερον σύζυγον nennt und selbst einige deutsche Zeugnisse mit der Annahme der Vermählung wohl vereinbar sind.

³⁾ Nicht: Gemahlin, wie Löche S. 365 meint. Die Hochzeit fand erst zu Pflingsten 1197 statt. Abel S. 320, Anm. 11 und Löche selbst S. 470.

⁴⁾ Löche S. 366, 477. — S. 391, 392.

⁵⁾ Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß ich in meinem Urtheile über diese Pläne Heinrichs weit von Löche's Gesamtauffassung abweiche. Großartig mag man dieselben wohl nennen; daß sie aber (S. 367) „mit sein berechnender Klugheit Heinrichs Geist entquollen“, daß Heinrich sie (S. 368) „in plausibler Folge, mit nachhaltiger Kraft auszuführen begann“, vermag ich nicht zu erkennen.

⁶⁾ Vgl. für das Folgende Löche S. 396 ff. und besonders die erschöpfende Begründung S. 587—592.

Es ist oft genug darüber geklagt worden, daß die Deutschen des Mittelalters es nicht bis zur Stiftung eines Erbkönigthums gebracht haben, und Heinrich ist gefeiert worden, weil er diesem Mangel abzuhelfen versuchte. Beides sicherlich nicht mit vollem Rechte. Denn einerseits war man durch die gute Sitte, schon bei Lebzeiten eines Königs denjenigen zum Nachfolger zu wählen, der nach dem Erbrechte am Meisten zur Nachfolge berufen gewesen wäre, der wirklichen Vererbung der Krone und ihren Vortheilen thatsächlich so nahe gekommen, daß das noch immer hoch gehaltene Wahlrecht der Fürsten kaum eine Wahlfreiheit einschloß; — auf der anderen Seite aber läßt sich nicht absehen, wie die Reichsgewalt durch Einführung des Erbkönigthums viel an Stärke hätte gewinnen können, wenn gleichzeitig, wie Heinrich VI. es wollte, auch dem Fürstenthume eine ausgedehnte Erblichkeit gesetzlich zugesprochen worden wäre. Wenn Heinrich trotzdem seit dem December 1195 die Erblichkeit der Krone in seinem Hause zum Gegenstande der Verhandlung machte, so wird seines Geschichtschreibers Meinung, daß Motiv und Ziel dieses Planes zunächst nicht in nationalen Bedürfnissen, sondern in der beabsichtigten Stiftung jenes Weltreiches lagen, gewiß volle Berücksichtigung verdienen. Heinrich hatte ein Werk unternommen, zu dessen Ausführung die kurze Spanne eines einzigen Lebens unmöglich anreichte; nur von langdauernden, durch mehrere Geschlechter stätig fortgesetzten Bemühungen war, wenn überhaupt, die endliche Vollendung desselben zu erwarten.

Wie sehr dieser Gesichtspunkt alle anderen überwog, zeigt die zweite Forderung, welche Heinrich mit jener ersten verband. Denn die von ihm gewünschte Einverleibung seiner sicilischen Eroberungen in das Kaiserreich bedeutete nichts anderes, als daß die Fürsten des Reichs die ausdrückliche Verpflichtung übernehmen sollten, auch diese fern im Süden liegenden Gebiete zu vertheidigen, — Gebiete, welche mit den nationalen Aufgaben Deutschlands nicht das Geringste zu thun hatten, welche aber für jene auf die Weltherrschaft und namentlich auf die Herrschaft über die Mittelmeerländer gerichteten Tendenzen geradezu unentbehrliche Grundlagen waren. Heinrich mochte sich in ihrem Besitze, da auch der Papst ihn nicht anerkannte, doch nicht ganz sicher fühlen; wurden sie aber als Reichsländer von der gesammten Macht des Reiches vertheidigt, wer wollte sie ihm nehmen?

Beide Forderungen schlossen bedeutende Nachteile für die deutschen Fürsten ein. Sie sollten auf ihr Wahlrecht verzichten, welches sie trotz seiner beschränkten Ausübung als ein kostbares Kleinod hochhielten, weil unter Umständen durch dasselbe auch ihre eigenen Familien zur Krone berufen werden konnten; diesem überdies sehr unthbaren Vorrechte sollten sie entsagen und obendrein mit der Einverleibung Siciliens eine wirklich bedeutende Last auf ihre

Schultern nehmen¹⁾). Da hätte Heinrich andere Dinge für die Bewilligung seiner Wünsche bieten müssen, als er in Wirklichkeit bot. Denn was er auf die zweite Waagschale legte, zu Gunsten der weltlichen Fürsten das Zugeständniß unbeschränkter Erblichkeit der Reichslehen in männlicher und weiblicher Linie und zu Gunsten der geistlichen Fürsten die Aufgabe des sogenannten Spolienrechts²⁾, das waren Angebote von höchst zweifelhaftem Werthe. Der Klerus hatte das Spolienrecht der Könige, ihren Anspruch auf die ganze Hinterlassenschaft eines Reichsgeistlichen, niemals anerkannt, aber oft dasselbe als ungesetzlich verdammt, und die weltlichen Fürsten waren in der Praxis gerade auf dem besten Wege, jene ausgedehnte Erblichkeit, welche bisher schon Einzelnen von ihnen zugestanden worden war, als ein allgemeines Recht zu erlangen. Im Grunde machte Heinrich also nur solche Zugeständnisse, welche aller Wahrscheinlichkeit nach so wie so nicht mehr lange zu verweigern waren, und er verlangte für diese von den Fürsten Gegengaben von unbestreitbarem und dauerndem Werthe. Wir können uns daher nicht wundern, daß seine Pläne auf starke Abneigung stießen und vielleicht auf um so größere, weil er nach seiner Art und Weise dem Widerspruche gegenüber die Anwendung von Gewalt in Aussicht stellte³⁾. Aber während der nächsten Monate, auf den Reichstagen zu Würzburg im April 1196 und zu Mainz im Mai, hat er theils durch Drohungen⁴⁾, theils durch lockende Versprechungen und wohl auch mittels seiner Schätze die Einzelnen für sich gewonnen und schließlich doch soviel erreicht, daß eine bedeutende Anzahl der Fürsten seinem Andringen nachgab und sowohl eidlich als auch durch Brief und Siegel der Verfassungsänderung zustimmte. Mit diesen Urkunden in der Hand gedachte Heinrich nun den Papst zur Krönung seines jungen Sohnes zu bewegen, der also unmittelbar zum Mitkaiser erhoben werden sollte⁵⁾. Die sonst der Kaiserkrönung vor-

¹⁾ Löche S. 410, 445 zieht aus dem Umstande, daß sicilische Barone in Urkunden Heinrichs über deutsche Reichsangelegenheiten Zeugen sind, den bedenklichen Schluß, daß Heinrich damit „die thatsächliche Durchführung seines Planes leise vorbereitete“.

²⁾ Scheffer-Boichorst, K. Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie (Berlin 1866) S. 189—195.

³⁾ So auf dem Reichstage zu Worms 6. Dec. 1195. Löche S. 413.

⁴⁾ Innocentii III. Registrum de negotio imperii nr. 29. 136. Die Stelle der ann. S. Trudperti M. G. Ss. XVII, 292: *coactis potius quam rogatis metu imperialis potentie principibus ad prestandum infantulo sacramentum fidelitatis* bezieht sich wohl auf diese Verhandlungen und nicht auf die spätere Königswahl Friedrichs.

⁵⁾ Ann. Marbac. M. G. Ss. XVII, 167: *volens, quod filium suum baptizaret . . . et quomodo in regem ungeret*. Au eine Krönung zum deutschen Könige ist nicht zu denken; es fragt sich aber, ob nicht eine Krönung für Sicilien beabsichtigt war. Ich möchte diese Möglichkeit nicht ganz abweisen; doch scheint mir die Analogie dessen, was früher Friedrich I. gewollt hatte, mehr

angehende Krönung zum deutschen Könige mochte überflüssig erscheinen, wenn die Erbllichkeit der deutschen Krone gesichert war.

Ein Jahr war vergangen, seitdem Cölestin III. sich dem Kaiser, der das Kreuz gelobt, genähert hatte, aber noch immer blieben die von dieser Annäherung gehofften Früchte aus und die Lage des Papstthums war in keiner Beziehung eine bessere geworden. Weder in Bezug auf das mathildische Erbe noch rücksichtlich derjenigen tuscisichen Grenzgebiete, welche der Kaiser dem Widerspruche der Kirche zum Trotz besetzt hielt¹⁾, kam es zu einer Einigung; die dortigen kaiserlichen Beamten griffen dann gelegentlich auch wohl noch weiter um sich und erbitterten durch ihr trotziges Gebahren. Umgekehrt scheint schon damals die Kirche, gleichsam als Gegengewicht gegen die gesteigerte Macht des Kaiserthums auf der Halbinsel und als Preis für ihren Anschluß an das französische System, die Abtretung bedeutender Reichsgebiete in Mittelitalien gefordert zu haben. Dazu kamen noch die ungelösten Streitfragen wegen der künftigen Stellung des sicilischen Reiches zum päpstlichen Lehnherrn und wegen der Einkerkung oder Verjagung dortiger Bischöfe, über welche Dinge die Anschauungen des Papstes und die des Kaisers himmelweit aus einander liefen; am Wenigsten wollte der Letztere davon wissen, dem Papste für Sicilien den Lehnsseid zu leisten: der Kaiser könne nicht Mann des Papstes sein. So war man während des Jahres 1196, als Heinrich langsam nach Süden zog, zwar noch nicht zum Bruche, aber ihm wieder sehr nahe gekommen²⁾:

auf eine Kaiserkrönung hinzuweisen, wie Löche S. 436 sie angenommen hat. Die eine Krönung wie die andere würde aber eine Anerkennung der Union beider Reiche durch den Papst bedeuten haben.

¹⁾ Ficker, Forsch. 3. Reichs- und Rechtsgech. Italiens Bd. II, S. 326.

²⁾ Von den einzelnen Gegenständen der Unterhandlungen d. J. 1196 handelt am Besten Ficker, Ueber das Testament Heinrichs S. 8 ff. Da ferner, wie unten erörtert ist, auch die von Ficker bestrittene, Markward und die Abtretung der Mark Ancona betreffende, Stelle ächt ist, müssen wir annehmen, daß auch diese territorialen Abtretungen schon 1196 zur Sprache gekommen sind, so daß der Kaiser die Wünsche der Kurie in dieser Beziehung kennen zu lernen (Gelegenheit hatte. Eine andere Erwägung führt gleichfalls darauf hin. Heinrich schreibt 17. November 1196, als die Unterhandlungen gescheitert waren, an den P.: *talia obtulimus, que nec a patre nostro nec ab aliquo antecessorum nostrorum alicui antecessorum vestrorum fuere oblata*. Roul. de Cluny nr. XVI. Diese Anträge bezogen sich u. A. auf das mathildische Gut (s. Heinrich 9. September 1196. Savioli, Ann. Bologn. II, 192, vgl. Ficker II, 297). Da aber Friedrich I. nie bestritten hatte, daß die Kirche Ansprüche auf jenes Gut oder gewisse Theile von Tuscien besaß, so ergibt sich, daß die Anträge Heinrichs über diese Objecte noch hinausgegangen sein müssen. Wie weit, läßt sich nicht ausmachen. Aber es ist auffällig, daß Markward, als es sich 1196 um seine Stellung in Ancona handelte, sich einer ähnlichen Ausdrucksweise bedient: *si papa eum in gratiam suam admittere dignaretur, ipse Rom. ecclesiam amplius exaltaret, quam exaltata fuerat a tempore Constantini*. Gesta Innoc. c. 9. Ich halte es deshalb noch immer für sehr wahrscheinlich, daß die Kurie schon 1196 Ancona und Spoleto verlangt hat und daß die Aeußerung des Kaisers Febr. 1197, mit welcher er die Verhand-

wie hätte unter solchen Umständen der Papst sich bewogen fühlen sollen, auf Heinrichs neue Forderung einzugehen, daß er durch die Krönung des Sohnes der Umgestaltung der Reichsverfassung seine Sanktion geben möge! Cölestin hatte sicher keine Veranlassung, die Erblichkeit des übermächtigen Kaiserthums in der dem Papstthume immerdar feindlichen Familie der Staufer zu wünschen, geschweige denn sie von sich aus durch einen ganz außerordentlichen Akt zu bekräftigen. Freilich hat Cölestin nicht gewagt, die Krönung geradezu zu verweigern; als er jedoch nach langen Verhandlungen am Ende des Jahres sich neue Bedenkzeit erbat, war diese Bitte nur eine wenig verdeckte Abweisung, auf welche Heinrich damit antwortete, daß er die Verhandlungen für geschlossen erklärte¹⁾.

Zwischen hatte die bevorstehende Aenderung der Reichsordnung auch in Deutschland alle Gemüther in Unruhe erhalten und wiederholte Besprechungen der Fürsten veranlaßt²⁾. Bei diesen ist nun, seitdem Heinrichs Abreise sie von seinem persönlichen Drucke befreit hatte, ein allmählicher, aber entschiedener Umschlag der Stimmung nicht zu verkennen, und die aus Italien wohl Eintreffenden Nachrichten von den neuen Zerwürfissen mit dem Papste und von dem Widerstande desselben gegen die Sanktion der Erbmonarchie werden nicht verfehlt haben, die Gegner der letzteren zu ermuntern. Es geschah also, daß im Herbst, als Heinrich den Burggrafen von Magdeburg Gebhard von Querfurt nach Deutschland schickte, um die Sache zum Abschlusse zu bringen, von allen Seiten sich Widerspruch erhob und am Meisten von Denjenigen, welche wie Landgraf Hermann von Thüringen früher um persönlicher Vortheile willen ihre Zustimmung zugesagt hatten. Die deutschen Fürsten wiesen jetzt auf einem Tage zu Erfurt um die Mitte des Oktober³⁾ die Verfassungsänderung entschieden zurück. Aber nicht Rücksichten auf den Papst sind es gewesen, welche Heinrichs Entwürfe zum Scheitern brachten, auch nicht eine eigentliche Abneigung gegen die Fortdauer des staufischen Königthums, sondern zunächst die principiellen Bedenken der deutschen Fürsten gegen die Erbmonarchie und dann ihr Widerwille gegen die Einverleibung Siciliens, welche Heinrich in Verbindung mit jener betrieb. Man hatte im Allgemeinen trotz

lungen für abgebrochen erklärt: *hec non erant talia, ut vestre sanctitati conveniens esset illa a nobis requirere aut nobis et imperio expediens esset et decens ea approbare*, Roul. de Cluny nr. XVII, auf jenes Verlangen sich bezieht, daß er nach Obigem vielleicht zum Theil, aber nicht in der von der Kurie aufgestellten Ausdehnung zu erfüllen dachte. Anders bei seinem Tode.

¹⁾ Töche S. 437.

²⁾ Töche S. 441 ff.

³⁾ Die *Annales Reinhardsbrunn.* (ed. Wegele. 1854) p. 75, welche fast die ausschließliche Quelle für diese Verhandlungen sind, lassen es an allen Zeitangaben fehlen. Doch führt eine einfache Berechnung der einschlägigen Ereignisse auf die angegebene Zeit. Vgl. Töche S. 441, Anm. 2.

mancher erfahrenen Unbill so wenig gegen ein staufisches Königthum, daß, sobald die Bevollmächtigten des Kaisers auf die Durchsetzung der Erbmonarchie und der Incorporation verzichteten, und in seinem Auftrage den Fürsten ihren Eid und ihre Willebriefe zurückgaben, der Wunsch desselben, sein Sohn möge wenigstens nach alter Art zu seinem Nachfolger gewählt werden, auf einem Tage zu Frankfurt am Ende des Jahres 1196 fast augenblickliche und fast einstimmige Erfüllung fand¹⁾. Dieser versöhnliche Ausgang war nächst dem Einlenken des Kaisers, den wohl der schlechte Fortgang seiner Verhandlungen mit dem Papste bestimmte, vorzüglich den Bemühungen seines Bruders Philipp und des Cardinal-Erzbischofs von Mainz Konrad von Wittelsbach zu verdanken²⁾. Nur Adolf Erzbischof von Köln widersprach; aber auch er hat sich bald hernach der Mehrheit gefügt und zu Boppard vor Herzog Philipp dem neuen Könige geschworen³⁾. Für die nächste Generation also war oder schien dem staufischen Hause der Besitz des deutschen Königthums und der Kaiserkrone gesichert und somit hatte der Kaiser Alles erreicht, was selbst die Einführung der Erblichkeit ihm an augenblicklichem Vortheil hätte gewähren können.

Aber gerade auf Dasjenige, was für ihn das Wichtigste und Nächstliegende war, hatte Heinrich bei dieser Wendung der Dinge verzichten müssen, nämlich auf die Einverleibung Siciliens, auf die Garantie der deutschen Fürsten für die Grundlage des geträumten künftigen Weltreichs. Gegen die Verwirklichung desselben thürmten sich unübersteigliche Schwierigkeiten auf, jedenfalls größere, als Heinrich meinte. Die Deutschen sprachen durch Nichtgewährung jener Garantie auch dem Weltreiche das Urtheil; der Papst trat mit dem

¹⁾ Von Werth ist das Geständniß des Gegners Innocenz III. v. J. 1200, Registr. de neg. imp. nr. 29: Iuramentum relaxavit principibus et litteras super ipsius electione remisit, qui postmodum puerum ipsum, patre absente, sponte ac concorditer elegerunt, fidelitatem ei pene omnes et quidam hominum exhibentes. Ähnlich im chron. Halberstad. ed. Schatz p. 63: petitionem porrectam principibus relaxavit; ann. Reinhardsbr. p. 78: oblato principibus retractionis eius rei privilegio, tam subito eorum permutavit animos etc.; Regg. Chron. ed. Massmann p. 444: he lét de vorsten ledich eres gelovesdes unde sande en ere hantveste weder. Innocenz hat später (a. a. D.) nicht die Geselichkeit der Wahlhandlung bestritten, sondern die Berechtigung der Fürsten, ein ungetauftes Kind zu wählen: elegerunt puerum vix duorum annorum (Gesta c. 19: nondum duorum annorum) et nondum sacri baptismatis unda renatum. Darnach bürjte die Wahl um Weihnachten 1196 angezett werden. Vergl. Töche a. a. D.

²⁾ Außer den angeführten Stellen ann. Marbac. p. 167. Von einem besonderen Antheil des welfischen Pfalzgrafen Heinrich, wie Töche S. 444 annimmt, berichten die Quellen nichts, nicht einmal seine Anwesenheit in Frankfurt. Es ist überhaupt keiner der Anwesenden bekannt. Daß die Wahl aber keine Minoritätswahl war, ergibt sich aus der Aussage des Papstes (s. vorher). Vgl. ann. Marbac.: omnes fere principes elegerunt; ann. Colon. max. M. G. Ss. XVII, 319: omnes fidem prestant.

³⁾ Ann. Colon. l. c.; Marbac. l. c.; Otto S. Blas. cap. 45.

besonders bedrohten byzantinischen Kaiser in freundschaftliche Verbindung und im sicilischen Reiche selbst gerieth Heinrichs Herrschaft in's Schwanken. Er hatte dadurch, daß er während seiner Abwesenheit seine Gemahlin Konstanze, die Erbin des Königreichs, als Regentin zurückgelassen¹⁾, gleichsam vergessen zu machen gesucht, daß seine dortige Herrschaft auf Eroberung gegründet war. Vergebliches Bemühen: einzig und allein durch die Furcht vor den im Lande gebliebenen deutschen Kapitänen und durch deren eisernes Regiment war sie bisher anrecht gehalten worden. Aber es giebt eine Grenze, auf welcher die Furcht in waghalsige Verzweiflung umschlägt. Als mit Heinrichs Rückkehr im December 1196 der Druck sich wo möglich noch steigerte; als gleichzeitig der Glaube sich verbreitete, das im Frühjahr erwartete deutsche Kreuzheer sei nur dazu berufen, um die letzten Regungen in Blutströmen zu ersticken und die Schreckensherrschaft zu verewigen; als endlich die Unzufriedenen auch auf die Mitwirkung der Kaiserin meinten rechnen zu dürfen, welche durch die Hinrichtung einiger Verwandten schwer gereizt war: da bildete sich eine große Verschwörung des Adels, um den Kaiser auf der Jagd zu ermorden und alle Deutschen zu vertilgen. Zwar ward die Verschwörung verrathen, aber doch zu spät, als daß dem Ausbruch des Aufstandes hätte vorgebeugt werden können. Im Februar 1197 erhob sich die ganze Insel; große Schaaren der Aufständischen zogen gegen Messina heran, wohin sich der Kaiser in der ersten Ueberraschung geflüchtet hatte. Seine Lage war sehr gefährdet. Er hatte nur wenige Deutsche bei sich und doch durfte er die Entscheidung nicht verzögern, dem Aufstande nicht Zeit lassen, sich zu organisiren. Schon war der Burgherr von Castro San Giovanni zum künftigen nationalen Könige anersesehen. Furchtbar ist der Kampf gewesen, als die kleine Schar der Kaiserlichen, von den bewährten Hauptleuten dem Reichsmarschall Heinrich von Kalden und dem Reichstruchseß Markward von Anweiler geführt, sich bei Catania auf das überlegene Heer der Aufständischen warf; noch in den Straßen der Stadt ward geschlagen, aber der Sieg gehörte den Deutschen und er war entscheidend. So plötzlich der Aufstand emporgeflammt war, so schnell ist er auch wieder erloschen. Nur einzelne Burgen haben sich noch bis zum Sommer gewehrt und nun wurden dem aufrührerischen Lande noch schwerere Ketten angelegt als die, welche man hatte zerbrechen wollen. Wenn Heinrich je vorher eine Anwandlung von Milde gespürt haben mochte, von diesem Aufruhr an war sie vollends verschwunden. Seiner Rache entging keiner der Schuldigen: „ohne Erbarmen, ohne Schonung tödtete er sie, ohne Unterschied“. Was an grausamen Martern je

¹⁾ Töche S. 350. Daß sie, auch wenn sie sachlich durch die ihr zur Seite stehenden Deutschen beschränkt war, doch der Form nach wirklich an der Spitze der Regierung stand, scheinen ihre Urkunden (Töche S. 694 ff.) zu beweisen.

erfunden worden, fand hier seine Anwendung. Massenhafte Gütereinziehungen gaben die Mittel, um noch mehr deutsche Mannen dauernd im Lande ansässig zu machen. Nur von solcher Unnachsichtigkeit, durch welche der feindliche einheimische Adel für immer unschädlich gemacht werden sollte, hat Heinrich — der Abt Joachim in Calabrien nennt ihn „einen Hammer der Erde, die Halsstarrigen zu zermalmen“ — sich eine wirkliche Befestigung seiner Herrschaft im sicilischen Reiche versprochen und Ruhe, um ungestört seinen weiten Plänen nachgehen zu können.

Doch anders war es bestimmt. Schon trafen im Frühjahr und Sommer des Jahres 1197 zahlreiche Kreuzfahrerschaaen in den Häfen des Königreichs ein, wurden zum Theil auf Kosten des Kaisers ausgerüstet und fuhren unter Hauptleuten, welche der mit Einwilligung der Fürsten zurückbleibende Kaiser ihnen setzte, weiter über's Meer; schon pochten in Byzanz deutsche Gesandte mit eherner Faust an die Pforten des Thronsaales und preßten dem geängstigten Kaiser des Ostens ungeheuren Tribut ab: da hat der Tod Heinrich VI. mitten aus allen seinen Entwürfen herausgerissen und mit diejem einem Schlage das Aussehen der Welt völlig verändert.

Die künftigen Träger der kaiserlichen Politik.

Die Schwierigkeit, aber auch der Reiz der Forschung in mittelalterlicher Geschichte liegt nicht zum Geringsten darin, daß die Ueberlieferung von den persönlichen Stimmungen der Handelnden so gut wie gänzlich schweigt und dem Forscher überläßt, an der Hand der an sich starren Thatfachen rückwärts den Ueberlegungen nachzuspüren, aus welchen allein das Handeln selbst geflossen sein kann. Welche Auskunst aber wäre erwünschter als bestimmt zu wissen, ob Kaiser Heinrich VI. je von dem Gedanken berührt worden sein mag, daß mit seinem Tode Alles nothwendig eine andere Gestalt bekommen müsse. Man sollte denken, daß eine auf's Grübeln gerichtete Natur wie die seine auch das Unerwünschte in den Kreis der Berechnung gezogen haben wird. Seine vielen Krankheitsanfalle, in denen er, bleich, schwächig und vor der Zeit gealtert, dem von ihm geknechteten Lande seinen Zoll entrichtete, waren eine eindringliche Mahnung sich auf die Möglichkeit frühen Todes vorzubereiten. Die Erwägung mußte sich ihm da von selbst aufdrängen, daß in diesem Falle wohl manch stille gewordener Widerspruch gegen sein System wieder laut werden dürfte, aber Niemand da sein werde, um seine bis in's Unendliche ausgespannenen Pläne weiter zu führen. Die Rundschau im Kreise der Seinen war nicht eben tröstlich.

Sein Erbe war ein ganz junges Kind. Am 25. December 1194 hatte Kaiser Heinrich VI. die Eroberung des normännischen Reichs besiegelt, indem er sich im Dome zu Palermo zum sicilischen König

krönen ließ; am 26. gebar seine Gemahlin Konstanze, welche zu Jesi in der Mark Ancona geblieben war, ihm dort nach neunjähriger Ehe ihr erstes und einziges Kind, einen Knaben¹⁾. Sie gab ihm vorläufig den beziehungsreichen Namen Konstantin²⁾. Als sie dann dem Kaiser in die bezwungene Heimath folgte, mußte sie das Kind in Mittelitalien zurücklassen, unter der Obhut der Herzogin von Spoleto, der Gattin Konrad's von Urslingen, bei der der Knabe bis nach dem Tode seines Vaters verblieb³⁾. Foligno rühmt er selbst später als den Aufenthaltsort seiner frühesten Jugend⁴⁾. Mehrere Jahre wurde seine Taufe verschoben, weil der Kaiser wünschte, daß der Papst sie zugleich mit der Krönung des Kindes vollziehen möge, dieser aber die letztere an Bedingungen knüpfte, auf welche Heinrich seinerseits wieder nicht eingehen mochte. So war das Kind noch immer nicht getauft, als es zu Ende des Jahres 1196 zweijährig zum römischen Könige gewählt wurde⁵⁾. Erst im folgenden Jahre, als alle Aussicht auf eine Vereinbarung mit dem Papste geschwunden war, hat Heinrich seinen Sohn taufen lassen. Die glänzende Versammlung, welche bei diesem Akte zugegen

¹⁾ Der Geburtstag Friedrich II. steht fest durch Heinrich's Anzeige an den Erzb. Walter von Ronen 20. Jan. 1195 bei Radulf. de Diceto. Rec. XVII, 650. Huillard-Bréholles, Hist. diplom. I, 1 — und durch Friedrich's Befehl 1233 diesen Tag zu feiern bei Rycc. de S. Germ. M. G. Ss. XIX, 371, welcher auch den Ort nennt: Aesia in Marchia. An Jesi schreibt Friedrich selbst darüber: Si loca nativitatis, Archiv der Gesellschaft V, 400. H. B. V, 378. — Tag und Ort haben auch ann. Stad. a. a. 1195. M. G. Ss. XVI, 352 und chron. Sic. breve. H. B. I, 891; den Ort chron. vetus ex libr. Pentheon exc. bei Mencken, Script. I, 32, doch mit dem falschen Zusatz quem (Henricus) una cum matre in Siciliam portari fecit.

²⁾ Vocabatur a matre alio nomine Constantinus. Ann. Stad. p. 353. Unter diesem Namen wurde er in Frankfurt 1196 zum römischen Könige gewählt. Ann. Reinhardtsbrunn. p. 78.

³⁾ Chron. Sic. breve. H. B. I, 892: Puer parvus erat sub tutela et nutritura uxoris Conradi ducis Spoletani in civitate Fuligni. Gesta Innoc. cap. 21 a. a. 1198: Imperatrix reversa Panormum misit ad ducissam Spoleti, quae filium suum in Marchia nutriebat. Irrthümlich nennt Löche S. 352 (vgl. S. 744) die Herzogin „Markwards“ Gemahlin. — Ritter, Forsch. II, 245 vermuthet, daß sie eine Italienerin war, weil der Papst ihr als Wittve 1219 gewisse Einkünfte aus Rocera zuwies. Theiner, Cod. domin. temp. I, 49. Solche Begünstigung ließ sich doch wohl anders erklären, z. B. in Verbindung mit den damals von ihrem Sohne erhobenen Ansprüchen, ibid. p. 50.

⁴⁾ Petr. de Vin. epist. lib. II, nr. 21 c. Jan. 1240: in Fulgineo fulgere pueritia nostra cepit et sic civitatem vestram locum nutriturae nostrae recolimus. H. B. V, 662. Daß Friedrich von seinen Eltern entfernt aufgezogen wurde, gab Anlaß zu allerlei Märchen, z. B. Rich. Senon.: Quem quia pater eius a baronibus (Apuliae) exosus extiterat, quidam episcopus illius regionis furtim sublatum in quodam domicilio suo occulte nutrit, timens ne forte ab incolis terrae inventus ipse puer occideretur. Böhmer, Fontes III, 34.

⁵⁾ Ann. Marbac. p. 167, vgl. oben S. 5 und 8, Anm. 1.

war, und die Namen Friedrich Roger¹⁾ wiesen auf die künftige Stellung des Täuflings in der abendländischen Welt hin. Nicht allein das Reich Barbarossa's und nicht allein das Reich seines mütterlichen Großvaters Roger sollte er einst beherrschen; in ihrer Vereinigung sollten sie das Fußgestell seiner künftigen Größe sein.

Die Berewigung dieser Vereinigung war das Ziel Heinrichs: konnte er sich von seiner Gemahlin Konstanze eine aufrichtige Förderung desselben versprechen? Sie hat sich in demselben Verhältnisse, in welchem die Härte der deutschen Herrschaft über ihr Heimathland zunahm, von den Deutschen überhaupt und von ihrem Gatten abgewendet und so offen, daß bei Gelegenheit des furchtbaren Aufstandes der Sicilier vom Februar 1197 ihr allgemein nicht bloß Mitwissenschaft, sondern sogar thätliche Betheiligung zugeschrieben wurde²⁾. Wird die Beschuldigung auch dadurch widerlegt, daß die Kaiserin nach der Niederwerfung des Aufstandes eben Kaiserin bleibt und auch zuweilen bei Regierungshandlungen Heinrich's mitwirkt³⁾, so hatten sich doch, ohne daß ein förmlicher Bruch stattfand, inner-

¹⁾ Das Jahr bei Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 24. — Ann. Stad. a. a. 1195 p. 352: 15 episcopis et cardinalibus presentibus est baptizatus dictusque Fridericus. Ann. Casin. a. a. 1195 M. G. Ss. XIX, 318: quem in auspiciis cumulandae prohibitatis inculcatis avorum nominibus Fredericum Roggerium seu Rogg. Fred. vocat. Petrus de Ebulo II, 259 ff. ed. Engel p. 140:

O votive puer, renovandi temporis aetas,

ex hinc Rogerius, hinc Fredericus eris,

major habendus avis, fato meliori creatus u. s. w.

Roger allein heißt er bei Rein. Leod. a. a. 1197 M. G. Ss. XVI, 653. Tolasanus nennt ihn durchgehends Fredericus Rogerius; Parisius de Cereta noch zum J. 1239. Ebenso chron. Bergom. in Miscell. di storia Ital. V, 227.

²⁾ Die Stellen bei Döbke S. 582 ff. So sicher aber, als er S. 453 und Nider, Forsch. II, 371 diese Betheiligung hinstellen und ich selbst früher (Hist. Zeitschr. Bd. XVIII S. 29) sie angenommen, erscheint sie mir doch nicht mehr. Denn mit Ausnahme von Arnold. Lubec. V, 1 — der aber auch nur sagt, daß die Kaiserin unzufrieden gewesen — und Rog. de Hoveden ed. Stubbs IV, 27: cum gente sua foedus iniiit contra imperatorem et Panorum pergens cepit thesaurus imperatoris (vgl. jedoch Döbke S. 582), berufen sich die übrigen Quellen immer nur auf Gerüchte. So auch die ann. Marbac., auf welche Nider in anderer Beziehung großes Gewicht legt: consciis ut fertur, Lombardis et Romanis, ipso etiam, si fas est credi, apostolico Coelestino. Nur das Eine ergiebt sich aus allen Quellen, daß die allgemeine Stimmung der Kaiserin ungünstig war und man ihr eine gewisse Hinnieigung zur Sache der Aufständischen zutraute. — Noch schlechter steht es mit dem Gerüchte (vgl. Albericus bei Leibn. Access. hist. II^b, p. 412), daß sie den Kaiser vergiftet habe. Burkh. Ursperg (ed. 1569) p. 305: quod tamen non est verisimile. Et qui cum ipso eo tempore erant familiarissimi, hoc inficiabantur. Audivi ego id ipsum a. d. Chunrado, qui postmodum fuit abbas Praemonstr. et tunc in seculari habitu constitutus, qui in camera imperatoris extitit familiarissimus.

³⁾ Döbke S. 584. Wichtig wäre es, wenn Richard v. S. Germano, wie Döbke S. 586 angiebt, in der That behauptete, daß Heinrich die Kaiserin „zu sich nach Palermo rufen und dort verwahren läßt“. Aber die Stelle selbst be-

lich ihre Wege längst geschieden. Konstanze sah Alles von ihrem normännisch-sicilischen Standpunkte an, Heinrich aber von dem der deutschen Welt Herrschaft, in welcher das Rationale keine besondere Geltung haben konnte. Sie vermochte auf die Dauer ihre normännische Herkunft nicht zu verläugnen und das wird der hauptsächlichste Grund gewesen sein, weshalb Heinrich es für nöthig hielt, die Erziehung des einzigen Sohnes ihr zu nehmen und weshalb er ihn lieber Leuten deutschen Blutes und voll Ergebenheit gegen seine Sache anvertraute. Wenn Heinrich also, wie es den Anschein hat, auf seine Gemahlin nicht glauben zu können, wer war dann durch Pflicht und Recht mehr berufen für die Fortführung der Politik des Kaisers einzutreten, als seine Brüder?

Von diesen waren zwei schon vor ihm mit Tode abgegangen: Herzog Friedrich von Schwaben war im Lager vor Accon am 20. Januar 1191 den Seuchen der Fremde erlegen¹⁾ und Herzog Konrad von Rotenburg, der dem Bruder in Schwaben nachfolgte, nach einem wüsten Leben, als er gegen Herzog Berthold von Zähringen zu Felde zog, am 15. August 1196 mitten in gewalthätiger Sinnelust von Mörderhand gefallen²⁾. Beide waren kinderlos. Der dritte Bruder aber, Otto, war nach seiner Abfindung mit dem mütterlichen Erbe und der Pfalzgrafschaft von Burgund³⁾ ganz in den Angelegenheiten dieses Landes theilgenommen. An den Zügen Heinrich's VI. nach Süditalien hat er niemals theilgenommen, konnte es auch wohl nicht, da er sich daheim fortwährend in kriegerischen Verwicklungen bewegte. Vor Allem beschäftigte ihn die Feindschaft des Grafen Stephan II. von Aaronne, welcher seit dem Tode der Kaiserin Beatrix die Ansprüche seiner Linie auf die Pfalzgrafschaft erneuerte und für Otto ein höchst gefährlicher Gegner wurde, vermöge des Rückhalts, den er an seinen zahlreichen und mächtigen Verwandten fand. Graf Wilhelm II. von Vienne und Macon und der Edle Gaucher IV. von Salins waren Stephan's Neffen, Graf Richard von Mumpelgard sein Schwager, der Herzog Odo von Burgund, dem er die Grafschaft Aaronne zu Lehen auftrug, ein wichtiger Bundesgenosse⁴⁾. Die Gefahr des Pfalzgrafen wurde noch durch die Eifersucht der Zähringer, am Meisten aber durch seine eigene Wildheit gesteigert. Recht und Gesetz waren für den

sagt doch kaum so viel, p. 329: ipse se confert in Siciliam, ubi ad se duci jubet imperatricem. Qua in Panormi palatio constituta, quidam . . . rebellavit u. s. w.

¹⁾ Stälin, Würtemb. Gesch. II, 120.

²⁾ Daf. S. 129, 130. Föche S. 440. Zu den dort angeführten Stellen kommen noch die ann. S. Trudperti M. G. Ss. XVII, 292 und Necrol. Wilthin. bei Hess, Mon. Guelf. p. 292.

³⁾ Föche S. 110. Ueber Otto s. Abel, Kg. Philipp S. 40 und 321, wo er sehr wahrscheinlich macht, daß Otto älter war als Konrad.

⁴⁾ Le Clerc, Hist. de Franche-Comté I, 386, 388. Leo, Vorlesungen über die Gesch. des deutsch. Volkes II, 637 ff. III, 42.

Kaisersohn nicht vorhanden. Im Jahre 1195 hat er den Grafen Amadeus von Mumpelgard erschlagen, im folgenden Jahre Fehde mit dem Bischofe Konrad von Straßburg angefangen und endlich im Jahre 1197 den Grafen Ulrich von Pfirt heimtückisch während einer Unterredung ermordet, gerade am Tage vor dem, an welchem sein Bruder Kaiser Heinrich fern im Süden starb¹⁾. Auf ihn, der nur eine Quelle unaufhörlicher Verlegenheiten für das staufische Haus war, hat Heinrich längst nicht mehr gerechnet, sondern vielmehr überall, wo es darauf ankam, das Interesse des Reiches und der Dynastie zu wahren, sich mit Vorliebe des jüngsten Bruders, Philipp's, bedient.

Als Friedrich Barbarossa vor dem Austritte seiner großen Kreuzfahrt den Besitz seines Hauses unter die Söhne vertheilte, ging Philipp²⁾ leer aus. Der Vater hatte, wohl um die Nachstellung der einzelnen in der Mitte der deutschen Fürsten nicht durch zu große Zer splitterung der Mittel zu schwächen, den Jüngsten von jeher für den geistlichen Stand bestimmt. Schmeichler dachten sich den Knaben schon als Bischof „die Schläfe geschmückt mit der heiligen Mitra sitzend auf erhabener Cathedra. Dem das — so redet der Verfasser des Ligurinus den Kaisersohn an — hat dein Vater beschlossen und was dieser im Voraus feststellt, pflegt nicht durch das Geschick und die dunkle Zukunft vereitelt zu werden“³⁾. Schon im Jahre 1189 führt der Knabe den Titel eines Propstes von Aachen; ein kölnischer Domherr sollte seine Ausbildung für die Kirche leiten⁴⁾.

¹⁾ Ann. Marbac. p. 167. 168. Am 30. August 1196 urkundet der Pfalzgraf bei Clarus. Hübner, Schweiz. Urkunde register Nr. 2700.

²⁾ Philipp's Geburtsjahr läßt sich nicht feststellen, da die Stelle des chron. Ursperg. (ed. 1569) p. 297, aus welcher Pöthner folgerte, daß Philipp um 1176 und jedenfalls vor August 1177 geboren sei, gar nichts beweist, wie Abel S. 319 Anm. 5 richtig bemerkt. Vielleicht war er sogar jünger, da er bei dem Tode der Mutter 1185 ann. Stad. p. 351 scolaris parvus heißt, Ligurinus I, 89 um 1189 von seiner dextra puerilis spricht, Otto S. Blas. c. 21 (a. a. 1170), aber bei einer Sache, die dem J. 1189 angehört — Töche S. 110) ihn adhuc infantulus nennt, sein Bruder der Kaiser ihn aber noch 1196 Rouleaux de Cluny nr. XV p. 338 und ebenso die Hugonis chron. cont. Weingart. a. a. 1196 M. G. Ss. XXI, 478 ihn als puer bezeichnet. Damals hatte Heinrich freilich ein Interesse, ihn recht jung erscheinen zu lassen und die Anwendung des Wortes puer war überdies im Mittelalter so sehr schwanfend, namentlich auch so ausgedehnt (Fannenberg in Forsch. z. deutsch. Gesch. XI, 178), daß sich daraus keine Folgerung ziehen läßt. — Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des empereurs II (1. edit.) p. 24 giebt kurzweg 1180 als Geburtsjahr. Immerhin dürfte Philipp etwas älter gewesen sein, als sein 1182 geborener Gegner Otto IV. Am 25. Mai 1197 (f. u.) wurde er wehrhaft gemacht. Vgl. Stälin II, 133. Töche S. 425, Anm. 1.

³⁾ Ligurinus I, 92 ff. Vgl. Fannenberg a. a. O. S. 281.

⁴⁾ Hugonis cont. Weingart. p. 478: Philippum vero minimum cuidam scolastico Coloniensi in clericum educandum commisit. Daß Philipp in Köln studirt habe (Töche S. 110. 425), sagt die Quelle nicht. Otto S. Blas. c. 21: liberos suos omnes litteris apprime erudiri faciens. Gislebert

Zum ruhigen Studium ließen die Ereignisse ihn nun freilich nicht gelangen: die erschütternden Nachrichten vom Tode des Vaters und dem kläglichen Ausgange des glänzenden Heereszuges, dann seine eigene durch den regierenden Bruder veranlaßte Erwählung zum Bischofe von Würzburg, endlich daß ihn der Bruder auf seinem Krönungszuge im Jahre 1191 mit nach Italien nahm¹⁾. Diese fast väterliche Fürsorge, welche von Heinrich's sonst schroffem Wesen wohlthwendig sich abhebt, gewann ihm auf immer die unbedingtste Anhänglichkeit des jungen Bruders. Allerdings vermochte auch die Macht des Kaisers demselben nicht das Würzburger Bisthum zu erhalten²⁾, da die Erwählung eines Kindes allen canonischen Satzungen Hohn sprach und unzweifelhaft die Einrede des Papstes veranlaßte; Philipp mußte vorläufig wieder in seine frühere Stellung als Propst von Aachen zurücktreten³⁾, bis der Wille des Kaisers ihn in der Mitte des Jahres 1193 ganz dem geistlichen Stande entzog⁴⁾ und an seinen wandernden Hof berief. An der Seite des Kaisers hat dann Philipp 1194 den Kriegszug nach Sicilien mitgemacht, welcher dieses Reich in die Gewalt des Staufers brachte, zu Weihnachten die glänzende Krönung desselben im Dome Palermo's gesehen und im April 1195 auf dem Reichstage zu Bari, der die Verwaltung des eroberten Landes für die nächste Zeit ordnete, sein

p. 517: Philippus clericus. Als prepositus Aquensis ist Philipp Zeuge in der Urkunde Nr. I. vom 1. Mai 1189. Huill. Bréholles V, 70.

¹⁾ Gotfrid von Würzburg war am 6. März 1190 gestorben, Ussermann Episc. Wirceb. p. 73 und Philipp kommt als Wirceburgensis electus zuerst in der Urkunde Heinrichs bei Löche Nr. 114 vor, d. iuxta lacum Anguillarum (von Bracciano) 10. April 1191.

²⁾ Ann. Colon. max. M. G. Ss. XVII, 802: Am 13. Jan. 1192 imperator Wirzburgensis episcopum presceit, nämlich den Propst Heinrich (von Aachen? oder Bamberg? s. Löche S. 218 Anm. 2).

³⁾ Als Propst zuerst wieder in Urf. Heinrich VI. vom 4. Oct. 1192, Löche Nr. 197. Ueber den von Philipp unternommenen Umbau des Stifts bei der Pfalz in Aachen s. R. Voß, Ueber Albertus Aquensis, im Niederthein. Jahrbuch von Fersch 1843 S. 78 ff.

⁴⁾ Nicht 1192, wie Abel S. 38 meint. Philipp erscheint als Aquensis prepositus noch 5. April 1193 Acta imp. nr. 183; ohne diesen Titel, bloß als frater imperatoris zuerst 4. Juli 1193. Mon. Boica XXXI, 1, p. 450. — Die noch von Böhmer, reg. imp. p. XI vermerkte Urkunde Heinrichs für Kaisheim Mon. Bo. XXIX, 468, in welcher Philipp schon am 20. Jan. 1193 als weltlicher Zeuge nach Conradus dux Suevorum aufgeführt wird, ist nach Stumpf unächt. — Die von Löche S. 599 gegen Abel S. 357 benutzte Angabe bei Quix, Necrol. Aquens. 37 not. 1, daß Philipp bis 1197 Propst des Aachener Münsterstifts geblieben sei, steht mit allen urkundlichen Zeugnissen im Widerspruch; sie ist ganz unhaltbar, da seit 28. Febr. 1194 Conradus prep. Aquensis erscheint ann. Stederburg. M. G. Ss. XVI, 228 und dieser am 18. 19. April in denselben Urkunden Zeuge ist, in welchen Ph. schon als Weltlicher fungirt. Lacomblet I nr. 543. Acta imp. nr. 190. Nach Auffassung des R. Alexios von Byzanz war Philipp wegen seines willkürlichen Austritts aus dem geistlichen Stande dem Banne verfallen. Innoc. Epist. V, 122.

Zeugniß zu den Verfügungen des kaiserlichen Bruders gegeben¹⁾. Dieser aber hatte während der zwei Jahre, in welchen Philipp ununterbrochen bei ihm gewesen, genügende Gelegenheit gehabt, um die Anlagen des Jünglings zu erkunden, und es spricht wohl für die hohe Meinung, welche er sich von demselben gebildet, daß er ihm nun nicht bloß überhaupt einen eigenen Wirkungskreis eröffnete, sondern einen solchen, der ein bedeutendes militärisches und staatsmännisches Talent erheischte. Er stattete ihn nämlich damals mit dem Reichslehen von Tusciem aus, für welches Philipp zunächst den Titel eines Grafen, gleich darauf den eines Herzogs annahm, dann aber auch mit dem Gute der Gräfin Mathilde²⁾ — also gerade mit solchen Gebieten, in welchen die Ansprüche der Kirche mit denen des Reiches vielfach im Streite lagen und je nachdem das Verhältniß des Papstes zum Kaiser sich freundlicher oder feindlicher gestaltete, Uebergriffe von Seiten des Reiches bald in geringerem, bald in größerem Maße vorkamen³⁾. Auch Philipp hat es während seines zweimaligen kurzen Aufenthalts in Tusciem⁴⁾ an solchen nicht fehlen lassen; wenn er aber gelegentlich in jugendlichem Uebermuth sich geäußert haben mag, daß seine Jurisdiction sich auch über Römisch-Tusciem bis an die Thore von Trastevere erstrecke⁵⁾,

¹⁾ Hugonis cont. Weingart. p. 479. Daß an das des Kaisers sich anschließende Itinerar Philipps bei Böhmer, Reg. imp. 1198—1254 pag. 1.

²⁾ Totam Tusciam et terram comitisse Mathildis Philippo fratri suo vexillari foedo concessit. Ann. Aquenses. Fontes III, 397. Tradens ei dominium totius Tusciae et terram d. Mathilde. Chron. Ursperg. p. 304. Die Belehnung fällt zwischen 4. und 10. April 1195, s. Fider, Forschungen II, 203, 241. Eine wunderliche Verirrung ist es, wenn Wichert, de Ottonis et Philippi certaminibus (Regiom. 1834) p. 106 erklärt, Philipp habe durch seine Gemahlin ein Anrecht auf diese Gebiete bekommen. Es dürfte überhaupt überflüssig sein, die zahlreichen Verkehrtheiten dieser kleinen Schrift besonders zu widerlegen.

³⁾ Föfche S. 425, 426 — einiger Maßen zu beschränken nach den Ausführungen Fider's, Forsch. II, 312—314.

⁴⁾ Es sind nur folgende Urkunden Philipps als Herzogs von Tusciem bekannt:

- 1195 Juli 1. in obsidione Perusii für Kl. Fonte Avellana. della Rena, Suppl. d'Historie Toscane (1774) p. 48.
 — „ 3. in comitatu Perusino für die Stadt Perugia. Mitth. Fider's.
 — „ 31. apud s. Benedictum super Padum für Kl. Polirone. Rena p. 51. Orig. Guelf. II, 640.
 1196 (vor Apr.) apud Gonzagiam für Polirone. Mitth. Fider's. Vgl. Föfche S. 440, Anm. 2.
 — Febr. 26. ap. Aretium für Kl. S. Galgano. Ughelli (1. edit.) I. App. p. 356. Rena p. 55.
 — Mai 3. ap. Aretium für die Kirche von Arezzo. Rena p. 56. Vielleicht steckt ein Fehler in der Monatsangabe, s. Föfche, S. 429, Anm. 6.

⁵⁾ Registr. de neg. imp. nr. 29. Eine weitere Behauptung Innocenz III. ibid., daß er ducem Tusciae et Campaniae se scribebat, wird durch die von Philipp in seinen Urkunden gebrauchte Titulatur widerlegt: 1195 Juli 31.

so fehlte doch viel, daß er so weit gehende Absichten wirklich ausgeführt hätte oder hätte ausführen können. Es ist wahr: Montefiascone, Acquapendente, Radicofani und überhaupt das zwischen dem Reiche und der Kirche streitige Grenzgebiet hielt er besetzt, offenbar im Einverständnis mit dem Kaiser, der hier in seinem guten Rechte zu sein meinte — doch war dieser Landstrich nicht erst von Philipp besetzt worden, sondern seit dem Frieden von Benedig unaufhörlich unter der Verwaltung des Reiches geblieben¹⁾. Als aber Philipp und seine Beamte von hier aus sich weitere Uebergriffe erlaubten und auch Vetralla occupirten, hat der Kaiser das keineswegs gebilligt. Man begreift, warum Heinrich damals, als er noch die Zustimmung Cölestins zu seinem Reformplan erreichen zu können hoffte, es nicht gern sah, daß der Papst einen Anlaß zu wirklich begründeter Klage erhielt. Er erklärte sich am 25. Juli 1196 zur Herausgabe des mit Unrecht von Philipp in Anspruch genommenen bereit und tadelte das Verfahren seines Bruders, welches er allein durch die Jugend desselben entschuldigt wissen wollte²⁾. Vetralla wurde, wie es scheint, wirklich der Kirche zurückgegeben³⁾;

dux Tuscie et dominus totius poderis comitisse Matildis, Orig. Guelf. II, 640; 1196 zu Anfang des Jahres, dux Tuscie et dominus in possessionibus olim comitisse Mathildis, Läche S. 440, Anm. 2. — Als tuscische Beamte Philipps kommen vor:

Hugo de Guarmacia Marschall, Graf von Siena 1195 Juli 3; 1196 Febr. 26. Vgl. Jäger II, 231.

Hermannus (Armanus) de Catena Seneschall 1195 Juli 1. 3, 1196 in.; ohne Amtstitel 1196 Mai 3.

Marcoaldus Kämmerer 1196 Mai 3.

Bertoldus Schenk 1196 in.

Bos Teutonicus missus ducis entscheidet 1195 Juni 1. einen Streit zwischen dem Prior von S. Bartholomäus in Pistoja und dem Richter von Prato. Rena l. c. p. 47.

Henricus de Widenwanc genannt Fassus oder Fasso (ohne Amtstitel 1195 Juli 3.; 1196 Mai 3.) entscheidet a legato d. imperatoris in comitatu Aretii... ac Senarum delegatus zu Gunsten der Abtei S. Flora in Arezzo ib. p. 60. Vgl. Jäger II, 232.

Archipresbyter de Lingua als herzoglicher Richter 1195 Juli 3.

Marsilius castellanus Radicofani pro d. Philippo Tuscie duce, Jäger II, 238.

Helfricus protonotarius 1195 Juli 31., 1196 in., 1196 Mai 3.; später Notar Philipps als Herzogs von Schwaben: 1197 Juli 30. Wirt. Urthb. II, 320; und dann als deutscher König: 1200 Febr. 18., Sept. 27. u. ö. Reg. Phil. 21. 32^a etc.

¹⁾ Jäger, Forschungen II, 412. 314.

²⁾ Rouleaux de Cluny nr. XV p. 338: Si de voluntate nostra... vobis ab ipso aliqua illata esset lesio, in illa discretius pariter et honestius... fuisset processum, precipue cum... nulla ab eo velimus emanare opera, nisi que decentia sunt et honesta. Veruntamen si per ipsum aliqua vobis fuerint illata gravamina, minus in eo, quia puer est, ... sunt pensanda.

³⁾ Jäger II, 314.

Philipp aber hatte um so weniger Gelegenheit, in neue Rechtsverletzungen zu verfallen, da er unmittelbar darauf an Stelle seines ermordeten Bruders Konrad zum Herzoge von Schwaben ernannt¹⁾ und nach Deutschland abgeordnet wurde, wahrscheinlich um die damals noch schwebenden Verhandlungen wegen Aenderung der Reichsverfassung zu fördern. Entsprach der Ausgang derselben, wie erzählt worden ist, auch nicht den ursprünglichen Absichten des Kaisers, so hatte dieser es doch vorzugsweise den Bemühungen Philipp's zu danken, daß wenigstens die Wahl seines Sohnes durchgeführt und zuletzt auch von der Opposition anerkannt wurde²⁾.

Heinrich VI. Testament und Tod.

Den jüngsten Bruder, Philipp von Schwaben, und nicht jenen müßten Otto von Burgund, scheint Heinrich VI. sich mit Vorliebe als die künftige Stütze seines Sohnes, als den Vormund desselben namentlich in Allem, was das Kaiserreich betraf, gedacht zu haben. Ihm gab er im Frühjahr 1197, als ein heftiges Erkranken ernst zur Fürsorge um die Zukunft mahnte, den wichtigen Auftrag, den Erben der sicilischen Krone nach Deutschland abzuholen und ihn dort zum Könige krönen zu lassen³⁾. Aber Philipp war noch nicht einmal über die Alpen gelangt, als in Heinrich's Befinden neuerdings eine entschiedene Wendung zum Schlimmen eintrat⁴⁾, und als alle Hoffnung auf Genesung geschwunden war, stand zwar seine Gemahlin am Krankenbette⁵⁾, aber es fehlte der Einzige, von dem er mit einiger Zuversicht die Fortführung seiner Ideen in ihrer durch die Verhältnisse bedingten Beschränkung erwarten konnte. Es

¹⁾ Konrad starb 15. August, s. o. S. 13 und schon am 23. August zeugt Philipp in Pavia als dux Sueviae. Töche Nr. 432. Es bleibt fraglich, ob derselbe seine italischen Reichslehen behielt. Er führt allerdings fortan nur den schwäbischen Titel, aber es scheint mir nicht bedeutungslos, daß er 1197, als er seinen Neffen aus Foligno holen sollte, doch zuerst nach Montefiascone ging (s. u.). Die ann. Einsidl. maiores (Geschichtsfreund der 5 Orte I, 144) nennen ihn noch zum 25. Dec. 1197 dux Alamannorum et marchio Tusciae. So möchte ich meinen, daß er seit 1196 von seinen verschiedenen Titeln nur den vornehmsten geführt habe.

²⁾ Oben S. 8. Leo's Vermuthung, Vorlesungen III, 39 — daß Philipp von seinem Bruder als Nebenkaiser im oströmischen Reiche in Aussicht genommen worden sei, scheint mir ganz unhaltbar. Vgl. unten S. 30, Anm. 1.

³⁾ Otto S. Blas. c. 45.

⁴⁾ Genesen (Töche S. 460) war er von der früheren Krankheit noch nicht, denn Arnold. Lubec. sagt von dieser: Infirmatatem nimis gravem tolerabat, quae eum usque ad mortem vexabat. Ueber Heinrich's letzte Tage Töche S. 471. Aber in der Angabe der ann. Marbac. p. 168, daß er um den 6. August erkrankt und dann nach Messina geschickt worden sei, muß irgendetwas ungenauigkeit stecken, da Heinrich noch am 12. September (Töche Nr. 482) aus seinem Jagdgebiete bei Linaria urkundet.

⁵⁾ Gesta Innocentii c. 21.



waren jedoch die wichtigsten der deutschen Capitane bei ihm¹⁾, welche seine vorzüglichsten Werkzeuge bei der Erwerbung und Behauptung der Herrschaft über Mittelitalien und Sicilien gewesen waren — Leute, deren eigene Zukunft, Dank den Stellungen, welche Heinrich ihnen gegeben hatte, mit dem Bestande jener Herrschaft auf's Innigste verknüpft war. Aus diesen Conquistadoren wählte er den Reichstruchseß Markward von Anweiler, den er im Jahre 1195 aus der Dienstmannschaft entlassen, unter dem Titel eines Herzogs von Ravenna und der Romagna und Markgrafen von Ancona mit der Verwaltung dieser Gebiete betraut²⁾, ganz zuletzt auch noch mit der Grafschaft Molise beschenkt hatte³⁾, zum Executor seines Testaments⁴⁾. Dankbarkeit und eigenes Interesse schienen diesen Mann ganz besonders zu der ihm gestellten Aufgabe zu befähigen.

Leider ist nur ein Bruchstück des begreiflicher Weise für die Beurtheilung Heinrich's VI. höchst wichtigen Documents auf uns gelangt⁵⁾, aber selbst dieser Rest, dessen Echtheit zu bestreiten kein triftiger Grund vorliegt, zeigt deutlich, welche Erwägungen dem sterbenden Kaiser sich aufdrängten und ihm der Berücksichtigung werth erschienen. Man erkennt leicht, daß er, wenn auch nicht eine vollständige Aufgabe seines Systems, so doch in gewissen Beziehungen eine Milderung, eine Einschränkung desselben nach seinem Tode für unvermeidlich hielt, um die Hauptsache, die Nachfolge des Sohnes

¹⁾ In der zu Messina am 27. Sept. 1197, also am Tage vor seinem Tode, ausgestellten Urkunde Heinrich's, Stumpf Nr. 5080, sind Zeugen: die Erzb. Matthäus von Capua, Wilhelm von Reggio, Berard von Messina; Bisch. Johann von Cefalu; Markgraf Wilhelm von Montferrat, Konrad, Herzog von Spoleto, Markward, Reichsfeneshall, Markgraf von Ancona und Herzog von Radeuna; Albert, Graf von Spanheim. Mittheilung Fider's aus Böhmer's Papieren.

²⁾ Chron. Ursperg. a. a. 1195 (ed. 1569) p. 304: Imp. Marquardum de Anniwilir dapiferum et ministerialem suum libertate donavit et ducatum Ravennae cum Romania, marchiam quoque Anconae sibi concessit. Vgl. Fider, Reichshofbeamte S. 27. Löche S. 424.

³⁾ Fider, Forschungen II, 241. Ueber ein französisches Lehen Markwards s. Scheffer-Boichorst, Deutschland und Philipp II. August, in d. Forsch. 3. deutsch. Gesch. Bd. VIII. S. 500 Anm.

⁴⁾ Gesta Innoc. c. 9: eum executorem sui fecerat testamenti — nicht als die Aussage Markwards, die als solche nicht glaubwürdig sein würde, sondern als ein Wissen des Verfassers, das auf der Kenntniß der Urkunde selbst beruhte.

⁵⁾ Gesta Innoc. c. 27: In der Beute, welche von den Päpstlichen auf dem Schlachtfelde von Monreale 1200 gemacht wurde: inventum est in quodam scrinio testamentum imperatoris Henrici, aurea bulla signatum, in quo inter cetera haec de verbo continebantur ad verbum etc. Mon. Germ. Leg. II, pars 2^a, p. 185. Die früher allgemein, zuletzt noch von Löche und Fider, bestrittene Richtigkeit dieses Stückes habe ich in den Forschungen 3. deutsch. Gesch. X, 467—488 dargethan und die von Fider, Das Testament K. Heinrich's VI (Wien 1871), allein noch aufrecht gehaltenen Bedenken rücksichtlich der Markward angehenden Stelle, im Zusammenhange mit anderen einschlägigen Fragen unten ausführlich berücksichtigt: Erläuterungen, I. Abschnitt 1. 2.

in seinen beiden Reichen, möglichst gegen künftige Anfeindungen sicher zu stellen. Diese aber erwartete er, wenn der Inhalt des Testaments einen Rückschluß auf seine Motive gestattet, ganz besonders von Seiten der Kurie und aus den im vorigen Jahre mit ihr geführten Verhandlungen mußte er wissen, daß zur Beseitigung ihrer Opposition nicht das Zugeständniß ihrer berechtigten Ansprüche genügte, sondern solche erforderlich waren, welche weit über die letzteren hinausgingen.

Am Wenigsten hat er sich rücksichtlich des Königreichs Sicilien¹⁾ zu Zugeständnissen veranlaßt gesehen, weil dort das Recht seiner Gattin, der Kaiserin Konstanze, und das Recht ihres Sohnes zur Nachfolge auf Grund der Konkordate der früheren normännischen Könige nicht gut von der Kirche bestritten werden konnte. Jene Konkordate will der Kaiser auch fernerhin aufrecht erhalten wissen: die Rechte, welche der Papst aus ihnen beanspruchen kann, sollen ihm von Konstanze und Friedrich gewährt, auch in irgend einer Form der Lehnsleid geleistet werden, welchen Heinrich für seine Person als unvereinbar mit der kaiserlichen Würde stets abgelehnt hatte. Das erst durch die Usurpation Laufred's, dann durch die staufische Eroberung unterbrochene Lehnsverhältniß des Königreichs zur Kurie soll also einfach wiederhergestellt werden. Aber diese Herstellung ist doch kaum als ein sonderlich schwer wiegendes Zugeständniß an die Kurie zu betrachten, da stillschweigend als Gegenleistung vorausgesetzt wird, daß sie nun auch nichts gegen die Fortdauer der staufischen Dynastie in Unteritalien unternehme. Dagegen konnte unter Umständen es sehr wichtig werden, daß nach dem Willen des Kaisers die Kurie, wenn der junge Friedrich erblos stürbe, die freie Verfügung über das sicilische Lehn zurückerhielt. Denn damit war ein etwaiges Verlangen der überlebenden Brüder des Kaisers, daß dann ihnen als den nächsten Verwandten das Königreich ertheilt werde, geradezu ausgeschlossen, zugleich aber auch, da der Tod des noch nicht dreijährigen Kindes nicht außer aller Möglichkeit lag, der Kirche die Aussicht eröffnet, daß in nicht allzu langer Frist die unbequeme Personalunion des Königreichs mit dem Kaiserreiche sich von selbst lösen könnte.

Diese bildete entschieden den Gegenstand ihrer Haupt Sorge, obwohl sie von Rechtswegen nichts dagegen thun konnte, wenn die deutschen Fürsten, wie es geschehen war, den Erben Siciliens zu ihrem Könige erwählten und dadurch auch zum Kaiserthum beriefen. Aber die Wahl selbst war unter Verhältnissen erfolgt, welche von feindlichen Augen betrachtet, immerhin einige Zweifel an ihrer Gültigkeit berechtigt erscheinen lassen konnten, und es war leicht voraus zu sehen, daß die Kurie jede Gelegenheit benützen werde, um die Union in irgend einer Weise zu hintertreiben. Nur die Gewährung einer so bedeutenden Machtvergrößerung, daß dadurch das Papstthum in den Stand gesetzt wurde, dem durch Sicilien verstärkten Kaiserthum

¹⁾ Winkelmann S. 473. Ficker, Testament S. 17 ff.

bis zu einem gewissen Grade das Gleichgewicht auf der Halbinsel zu halten, konnte als eine genügende Gegenleistung für die Aufgabe jeder Opposition gegen die dauernde Vereinigung der beiden Reiche gelten, und wenn Heinrich diese nun in seinem Testamente gewährt, dürfen wir mit einigem Grunde annehmen, daß er dabei so weit als möglich den ihm bei den Unterhandlungen des Jahres 1196 kund gewordenen Wünschen des Papstes entgegenzukommen beabsichtigte, welche er damals als unannehmbar zurückgewiesen hatte.

Unter der Bedingung, daß die Kirche seinem Sohn bei der Nachfolge im Kaiserthum nicht nur keine Schwierigkeiten in den Weg lege, sondern sie und also auch die Union unterstütze und vertheidige, ist er zu territorialen Abtretungen an sie bereit¹⁾. Er bietet zunächst mit alleiniger Ausnahme von Medisina und Argelata die Herausgabe des ganzen mathildischen Gutes, welches bisher, da seit dem Frieden von Venedig jede Auseinandersetzung über die Ansprüche des Reiches und der Kirche gescheitert war, das Reich in seiner Hand behalten hatte. Natürlich war es für die Kirche von Werth, daß das Reich sich seiner übermächtigen Concurrenz nun begab, wenn es auf der andern Seite auch fraglich blieb, ob sie auf sich selbst gestellt sich in dem ihr vom Reiche Aufgelassenen werde behaupten können und ihr Recht namentlich den Städten gegenüber zu schützen vermöge. Mochte es aber noch so viel sein, was ihr auf diese Weise zufiel²⁾, ein genügendes Aequivalent für die neuerdings erfolgte Verstärkung des Kaiserthums konnte sie darin nicht erkennen, weil das, was herausgegeben werden sollte, erstens kein geschlossenes Gebiet, sondern eine vielfach zerstückelte und zerstreute Gütermasse darstellte, zweitens als solche unter der Hoheit des Reiches verblieb, und vor Allem drittens von ihrem Standpunkte aus eben nur ihr lange vorenthaltenes Eigenthum war.

Ähnlich steht es mit dem Anerbieten, daß das ganze Patri-monium dem Papste „frei gelassen werden solle“. Es wird damit nicht mehr gewährt, als was schon nach dem Frieden von Venedig dem Papste von Rechtswegen zukam und worin er längst — kleine Uebergriffe abgerechnet — auch nicht weiter gestört worden war. Nur darin liegt ein weiteres Zugeständniß an die Kirche, daß auch die tuscanischen Grenzgebiete um Montefiascone³⁾, in denen sich Au-

¹⁾ De imperio ordinamus, quod d. papa et ecclesia Romana illud filio nostro confirmet, et pro hac confirmatione imperii et regni volumus u. s. m. Von der Erfüllung dieser Bedingung macht Heinrich die weiteren Zugeständnisse abhängig. Unter der confirmatio ist, wie ich meine S. 474 eine beschleunigte Kaiserkrönung zu verstehen; Ficker S. 19 meint überhaupt nur eine Krönung.

²⁾ Ficker S. 22 bezeichnet es als „eine Gütermasse von geradezu unschätzbarem Werthe“. Gegen den Vorwurf, daß ich den Werth dieser Abtretung zu gering angeschlagen, verweise ich auf die Erläuterungen.

³⁾ Die Nichterwähnung Rabicofani's hat Ficker S. 21 sehr fein als einen neuen Grund für die Richtigkeit dieser Stelle geltend gemacht.

prüche des Reiches und der Kirche vielfach kreuzten, aus dem stets bestrittenen Besitz des Reiches in den der Kirche übergehen und dem Patrimonium angeschlossen werden sollten, zu dem sie nach päpstlicher Auffassung freilich auch schon gehörten. Man würde deshalb dieses Zugeständniß mitgenommen haben, ohne sich dafür gerade verpflichtet zu fühlen.

Die Verwirklichung der sicilischen Lehenshoheit und die Restitutionen des mathildischen Gutes und von Montefiascone konnten für sich allein unmöglich die Kurie zur Aufgabe ihres Widerstandes gegen die Union bestimmen, weil sie nur das betrafen, was sie stets als ihr Recht geltend gemacht hatte und geltend machen durfte. Durch diese Zugeständnisse wurden vielmehr nur die speziellen Streitpunkte, welche außer der Machtfrage bei dem Tode des Kaisers Kaiserthum und Papstthum entzweiten¹⁾ aus dem Wege geräumt, und erst dann, als der Kurie jeder triftige Grund zur Klage genommen war, durfte Heinrich au den Versuch gehen, sich auch ihrer Zustimmung zu der ihm besonders am Herzen liegenden Union zu verschern.

Er will, daß Markward von Anweiler die ihm vom Reiche zur Verwaltung übergebenen Gebiete: das Herzogthum Ravenna, die Grafschaft Bertinoro, die Mark Ancona und Medisina und Argelata, vom Papste zu Lehen nehme, also in dasselbe Verhältniß zum Papste trete, in welchem er bisher zum Reiche gestanden. Nicht Alles war hier für die Kirche reiner Gewinn. Die Verfügung über Medisina und Argelata ist zum Beispiel eine Einschränkung der vorher gebotenen Abtretung des mathildischen Gutes, indem der Kirche dieser Theil desselben nur unter der Bedingung zurückgegeben werden soll, daß damit Markward belehnt bleibe. Das Herzogthum Ravenna und die Grafschaft Bertinoro konnte der Papst nur mit einer Rechtsverletzung annehmen, weil seine Vorgänger diese Territorien im Jahre 1177 ausdrücklich dem Erzbischofe von Ravenna überlassen hatten, dessen Anrecht nicht dadurch erloschen war, daß das Reich sich ihrer bemächtigt hatte. Erst mit der Mark Ancona wurde der Kirche Etwas geboten, was einen wirklichen Gewinn darstellte und was sie auf anderem Wege schwerlich zu erreichen hoffen durfte: eine territoriale Vergrößerung, die dadurch nicht an Bedeutung verlor, daß sie an die Bedingung geknüpft war, sie in den Händen Markward's zu lassen. Wenn irgend Jemand im Stande war, diese Gebiete sei es gegen den Erzbischof von Ravenna, sei es gegen die Städte zu behaupten, so hatte er als Reichsvasall sich in dieser Aufgabe schon bewährt. Er konnte das Schwert der Kirche werden, wie Innocenz III. später sich ein solches durch Verleihung der Mark an die Erste zu schaffen versucht hat.

Der Gewinn war bedeutend; reichte er aber aus, um die Gefahren, welche die Kirche in der Vereinigung der römischen und der sicilischen Krone auf einem Haupte erblickte, in dem Grade abzu-

¹⁾ Zider, Forschungen II, 326. 327.

schwächen, daß sie sich mit ihr zu befreunden vermöchte? Solange der Zusammenhang zwischen dem Patrimonium im engeren Sinne und der Mark Ancona nicht hergestellt, sondern durch das Reichs-herzogthum von Spoleto unterbrochen war, konnte auch die Abtretung der Mark an die Kirche die Uebermacht des Kaisers in Italien nicht aufwiegen und in Folge dessen auch nicht die Kirche dem Wunsche des Kaisers geneigt stimmen. Das Angebot Ancona's, mit welchem das erhaltene Bruchstück des kaiserlichen Testaments endet, hatte keinen Sinn, wenn es nicht von dem Angebote Spoleto's begleitet war. Die Annahme aber, daß dem Herzogthum Spoleto und seinem Inhaber Konrad von Urslingen eine ganz gleiche Stellung angewiesen sein muß, wie der Mark Ancona und ihrem Inhaber Markward, wird dadurch bestätigt, daß nach dem Tode des Kaisers's Herzog Konrad sich auf derselben Grundlage mit Innocenz III. zu einigen versuchte, wie Markward auf dem Grunde jener überlieferten testamentarischen Bestimmung. Konrad aber, der mit Markward zusammen am Sterbebett des Kaisers gestanden, wird doch sicherlich Kenntniß vom Inhalte des Testaments gehabt haben. Aus diesen Gründen, glaube ich, darf man mit einiger Zuversicht behaupten, daß in den verlorenen Theilen des Testaments auch Konrad von Spoleto gleich Markward angewiesen worden war, die Kirche als Lehnherrn anzuerkennen. Von Spoleto aber gilt in noch höherem Maße als von Ancona, daß der Kirche hier kein haltbarer Anspruch zustand, diese mithin die Abtretung als einen Zuwachs über ihr unzweifelhaftes Recht hinaus, als reinen und unerwarteten Gewinn betrachten konnte. Im Zusammenhange mit der Abtretung von Spoleto erhielten endlich auch die übrigen angebotenen Restitutionen und Abtretungen eine viel größere Bedeutung, als sie für sich allein hatten.

Denn sieht man von der Restitution des mathilbischen Gutes ab, deren Ergebnisse zunächst unberechenbar waren, in jedem Falle nur in einem mehr oder minder großen Geldgewinn bestehen konnten, so bildeten der Erarchat mit der Grafschaft Bertinoro, die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto mit dem alten Patrimonium ein wohlgeschlossenes Ganzes, in dem die volle Hoheit der Kirche zustand, einen wahren Kirchenstaat, der von Meer zu Meer quer durch Mittelitalien gelagert, den Zusammenhang des Nordens und Südens vollkommen aufhob und dem Papstthume eine ganz andere Stellung dem Kaiserthum gegenüber verbürgte als die bisherige. Auch das mußte eine dem Papste günstige Auskunft darstellen, daß die Regierung im Süden voraussichtlich für lange Jahre allein in die Hände der Kaiserin gelegt war, während sie im Norden selbstverständlich einem Bruder des Kaisers, nämlich Philipp von Schwaben, zufallen mußte¹⁾. Im Hintergrunde aber stand endlich die Mög-

¹⁾ Höchst wahrscheinlich hat das Testament eine hierauf bezügliche Bestimmung enthalten, s. Erläuterungen I.

lichkeit, im Falle Friedrich kinderlos starb, wieder frei über das Königreich verfügen zu können. Kurz, der Kaiser gedachte einen solchen Zustand der Dinge zu schaffen, welcher es der Kurie möglich machte, sich mit der Vereinigung beider Kronen, gegen die mit Rechtsgründen Nichts zu machen war, aufrichtig zu versöhnen. Er hat bei Weitem nicht mehr Alles, was er früher erstrebt und festgehalten, jetzt für durchführbar gehalten und er ist in wesentlichen Punkten zurückgewichen; er hat auf der anderen Seite auch nicht Alles, was die Kurie in früheren Unterhandlungen wohl gewünscht haben mag¹⁾, bewilligen zu müssen geglaubt, — aber im Ganzen hat er einen für alle Theile annehmbaren Compromiß entworfen. Es war ein eigenes Verhängniß, daß Heinrich VI. erst auf dem Sterbebette zu nüchternen Einsicht in die wirkliche Lage der Dinge und zu richtiger Schätzung des Durchführbaren und des Nichtdurchführbaren gelangte. Nachdem er so lange maßlos in's Weite gestrebt, kehrte er endlich zu weiser Selbstbeschränkung zurück. Erst im Tode zeigte er sich als großen Staatsmann.

Feindliche Einflüsse auf die Zukunft hatte er außer vom Papste besonders von England zu fürchten, da bei Richard Löwenherz mit gutem Grunde vorauszusetzen war, daß er die erste beste Gelegenheit zur Entledigung der ihm aufgezwungenen Verpflichtungen benutzen werde. Auch ihn hat Heinrich zu befriedigen gesucht. Er bot ihm durch den Bischof Savary von Bath, der im Frühlinge von England nach Italien gekommen war und mit kaiserlichen Aufträgen nach England zurückreiste, eine Entschädigung für das Lösegeld, welches Richard einst um seiner Befreiung willen aus der deutschen Gefangenschaft hatte bezahlen müssen. Freilich verfolgte Heinrich, wie es scheint, daneben noch die weitere Absicht, den englischen König so tief als möglich in den Krieg mit Frankreich zu verstricken, damit derselbe, selbst wenn er künftig gegen den Bestand der Dinge in Deutschland auftreten wolle, es doch nicht könne. Indessen die Unterhandlungen waren noch nicht zum Abschlusse gelangt, als Heinrich sein Ende nahen fühlte; da hat er, wie glaubhaft versichert wird, den englischen König von seiner Lehnspflicht los und ledig gesprochen, wohl in der Ueberzeugung, daß gerade durch

¹⁾ z. B. Erweiterungen der kirchlichen Befugnisse in Sicilien, im Kaiserreiche vielleicht Verzichtleistung auf das Spolienrecht und auf die Entscheidung streitiger Wahlen. Föder, Testament S. 8 ff. Jenes hat Heinrich sicher nicht bewilligt, da er die künftige Regierung Siciliens nur an die herkömmlichen Verpflichtungen gegen den Papst bindet. Um aber diese das Kaiserreich betreffende Forderungen aufzuwiegen, mögen zum Theil auch die territorialen Abtretungen so reichlich bemessen worden sein. Daraus, daß Philipp nachher in der größten Bedrängniß zur Aufgabe des Spolienrechts und des Einflusses auf die Wahlen sich bereit erklärt, dürfte wohl kaum der Rückschluß gemacht werden können, daß dergleichen auch im Testamente Heinrichs gestanden habe.

diese Richard zu feindlichen Unternehmungen bestimmt werden möchte¹⁾).

Das Testament des Kaisers ist ein Denkmal der schweren Sorgen, welche seine letzten Stunden erfüllten. Er ist am 28. September 1197 zu Messina gestorben²⁾, erst 32 Jahre alt. Starb er zu früh? Werden wir dem Chronisten von S. Blasien zustimmen, der aus seiner Zelle ihm wehmüthig nachseufzt³⁾: „Hätte er länger gelebt, das Kaiserreich wäre im Schmuck der alten Würde wieder erblüht!“ Wir, die wir die Folgezeit kennen und besser zu würdigen wissen, welche gewaltige Kräfte dem Kaiserthum gegenüberstanden, für den Augenblick vielleicht gebeugt, aber noch immer ungebrochen, werden den naiven Glauben des Mönches nicht theilen können, eher uns freuen, daß Heinrich's Tod ihm das unausbleibliche Mißlingen erspart hat. Jene Weltherrschaft, welcher Heinrich nachjagte, mag eine große Idee sein; sie zu verwirklichen, war baare Unmöglichkeit und besonders für Heinrich. Er brachte zu der Aufgabe, die er sich gestellt hatte, weder die nöthige Macht mit — denn man hat gesehen, wie wenig die Deutschen geneigt waren, ihn dabei zu unterstützen, und wie unsicher der Bestand seiner Herrschaft in Sicilien blieb, — noch auch die persönlichen Fähigkeiten. Er war weder ein großer Krieger noch — mit Ausnahme seiner letzten Stunden — ein großer Politiker: nur eine Reihe von ihm unabhängiger, unberechenbarer Glücksfälle hat ihn soweit gefördert, als er bei seinem Tode gelangt war, er selbst aber durch Unzuverlässigkeit, Ungeduld, Leidenschaft und Gewaltthamkeit mehr als einmal das Gewonnene wieder gefährdet. Wie die Wuth des Nordsturms, sagte nachher Innocenz III. von ihm⁴⁾, sei er über die Erde gefahren. Hinter sich ließ er ein Chaos.

Es ist jene Gestaltung der Dinge, für welche das Testament des Kaisers die Grundzüge angab, nicht in's Leben getreten: der Entwurf hat der Ausführung entbehrt. Denn sei es, das Markward Größeres erreichen zu können glaubte, als selbst der sterbende Heinrich VI. für möglich gehalten hatte, sei es daß für ihn, der im Dienste der Reichsidee groß und Fürstengenosse geworden war,

¹⁾ Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 30. 31; III, 103. Ueber die Glaubwürdigkeit dieser Angaben: Erläuterungen I, Abschnitt 2.

²⁾ Nach Otto S. Blas. c. 45 wurde er ibidem (b. h. in Messina) cum maximo totius exercitus (b. h. der Deutschen) lamento cultu regio sepultus. Es ist darunter mit Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des empereurs II (edit. 1) p. 7 nur eine vorläufige Beisehung zu verstehen; am Wenigsten darf man mit Löfke S. 471 sagen: „Zammernd geleitete das Heer seinen Leichnam nach Palermo“. Denn die feierliche Bestattung in dem berühmten Grabmal zu Palermo fand erst (s. u.) im Mai 1198 statt und damals gab es kein kaiserliches Heer mehr in Sicilien. — Ueber die Einsprache des Papstes gegen ein förmliches Begräbniß: Erläuterungen a. a. O.

³⁾ Otto S. Blas. l. c.

⁴⁾ rabies aquilonis. Epist. I, 413.

die Aussicht geringen Reiz hatte, fortan Mann des Papstes zu sein, oder daß er schon jetzt, was am Wahrscheinlichsten ist, seine Rechnung auf die allgemeine Verwirrung stellte, welche in der That dem Tode Heinrich's folgte, — genug, er hat dafür gesorgt, daß das Testament außer ihm und etwa Konrad von Spoleto Niemandem bekannt wurde, weder der Kurie noch der Kaiserin-Wittve, der höchstens davon Mittheilung gemacht worden sein mag, daß ihr die Regierung des Königreichs überlassen bliebe¹⁾. Jahre vergingen, in denen man von dem Testament nicht viel mehr wußte, als daß es ein solches gab. Aber es würde, auch wenn es gleich nach dem Tode des Kaisers an die Oeffentlichkeit getreten wäre, mit seinen Buchstaben schwerlich den Gang der Dinge aufgehalten haben. Denn die allgemeine und plötzliche Reaction gegen das bisherige System, welche sich sogleich und überall ankündigte, spottete der Nachgiebigkeit, mittels deren er sie im Voraus in gewisse Schranken hatte bannen wollen, und sie erhob die bisher mit Füßen getretene Nationalpartei in Sicilien, die auf's Aeußerste eingeengte römische Kirche, die mühsam niedergehaltene Opposition unter den deutschen Fürsten, überhaupt jede dem bisherigen Zustande feindliche Richtung durch die Gemeinschaft mit den andern zu einer Macht von überwältigender Stärke. Von Allem, was Heinrich VI. erstrebt, hatte nur Eines Bestand und dieses Eine, der Besitz der in Blut getauchten sicilischen Krone, ward das Verderben seiner Nachkommen.

¹⁾ Winkelmann, S. 484 ff., auch über die späteren Verurtheilungen des Papstes auf das Testament; Ficker S. 4. 5.

Erstes Buch.

Die Jahre 1197 und 1198:

Die Auflösung der bisherigen Reichsordnung.

Erstes Kapitel.

Beginn der nationalen Befreiung Italiens unter der Führung des Papstthums, 1197.

Zu Pfingsten des Jahres 1197 ging es bei Augsburg hoch her. An dem Gunzenle, dem Grabhügel eines alten schwäbischen Stammeshelden, wo gerade siebenzig Jahre früher am Pfingsttage 1127 Heinrich der Stolze seine Hochzeit mit der Kaisertochter Gertrud, später der lebenslustige Welf VI. seine prächtigen Frühlingsfeste gefeiert hatte, da versammelte Philipp von Schwaben die Vornehmen seines Herzogthums, ließ sich wehrhaft machen und feierte seine Hochzeit mit der griechischen Kaisertochter Irene, der Wittve Roger's III. von Sicilien¹⁾. Alle staufischen Herrscher hatten um byzantinische Prinzessinnen geworben²⁾, als ob ihr Haus durch eine Verschwägerung mit den herabgekommenen Kaisern des Ostens noch an Glanz gewinnen könnte; doch ihre Werbungen waren stets erfolglos geblieben und auch Philipp nur dadurch zum Ziele gelangt, daß Irene zu Palermo in deutsche Kriegsgefangenschaft gerieth. Das Gebot seines Bruders, der an eine solche Ver-

¹⁾ Chron. Urspr. ed. 1569 p. 305: tempore paschali; dagegen Otto S. Blas. c. 44 in pentecoste = 25. Mai. Ebenso Hugonis cont. Weingart. p. 478; Chounr. Schir. ann. p. 631; Contin. Admunt. p. 588; — Ann. Scheftlar. maior. p. 337: VIII kal. junii = 25. Mai; Ann. Ottenbur. min. p. 317. Vgl. Abel, Philipp S. 320; Löche, Heinrich VI. S. 470 und oben S. 3, Anm. 2. 3. — Ueber den Gunzenle Chron. Urspr.: in campo magno, qui dicitur Conciologis; Otto S. Blas.: in loco, qui Gunzinlech, a quibusdam Conciologum dicitur; Hist. Welf. Weingart a. a. 1127, cap. 16: locus in plano iuxta Licum fluvium. Stälin, Wirtemb. Gesch. I. 455; Franz Pfeiffer, Freie Forschung (Wien 1867) S. 273—306: Ueber Heroengräber und Dingstätten. Nach B. A. Stof im Oberbaier. Archiv VIII, 340 lag der Gunzenle südöstlich von Augsburg bei Kissing, also nicht auf dem eigentlichen Lechfelde, nicht links vom Flusse, wohin ihn Pfeiffer S. 282 ff. in sehr gezwungener Erklärung der Quellen verlegen will.

²⁾ Stälin II, 231.

bindung vielleicht allerlei politische Berechnungen knüpfte¹⁾, hat die Verlobung erzwungen; aber allem Anscheine nach wich der Zwang bald herzlicher Zuneigung, welche das jugendlich schöne und auch in Gemüthsanlage sehr ähnliche Paar in der erfreulichsten Weise vereinte. Philipp's Milde ward fast sprüchwörtlich, seine Gattin nennt Walthar von der Vogelweide eine „Rose ohne Dornen, eine Taube ohne Galle“, indem er auf sie einen Ausdruck übertrug, der sonst wohl nur von der Himmelskönigin gebraucht zu werden pflegte. Doch lag diese Vergleichung dem höfischen Dichter ziemlich nahe, da Irene — wahrscheinlich bei Gelegenheit der Krönung ihres Gatten im Jahre 1198 — den griechischen Namen gegen den der Jungfrau vertauschte²⁾.

Nur wenige Monate konnte Herzog Philipp an der Seite seiner Gattin auf der Burg Schweinhäusen bei Viberach in Oberschwaben verweilen³⁾; dann mußte er auf Befehl seines Bruders über die

¹⁾ Otto S. Blas. c. 44: *Caecus imperator (Isaak) desperatis rebus Philippum cum filia haeredem regni a patre ablati adoptaverat.* Das könnte also erst nach Isaaks Sturz (8. April 1195) geschehen sein, Abel S. 320, Anm. 10 meint, bei der Anwesenheit der staufischen Gesandten in Byzanz Dec. 1196. Damals aber verhandelte Heinrich VI. gerabe mit dem Usurpator Alexios und er hat ihn indirect anerkannt, indem er sich von ihm Tribut zahlen ließ. Föche S. 478. Auf jene Stelle wird überhaupt kein Werth zu legen sein, da sie auch darin irrt, daß sie Irene als Erbin bezeichnet; noch lebte aber deren Bruder Alexios. Daß Philipp später sich gewisse Rechte über Byzanz zugeschrieben hat, ist allerdings richtig; schmerzlich jedoch so weitgehende, als ihm das chron. anon. Laudun. Rec. XVIII, 74 beilegt. Darnach soll er auf eine Werbung des französischen Kaisers Heinrich erwiedert haben: „Putavitne advena ille solo nomine imperator filiam meam habere uxorem, ex utraque parte ex imperatoria stirpe editam, cui etiam orientale et occidentale (?) imperium debetur iure parentum?“ Post paullulum subridens ait: „Verum si me imperatorem Romanum dominum suum velit cognoscere, mittam haeredem imperii illi in uxorem.“ Nunciis respondentibus, se domini sui voluntatem nescire, res est induciata.

²⁾ Walthar zu Weihnachten 1199, Lachmann S. 19, 13. Stälin II, 135, Anm. 3; Abel S. 383 Anm. 17. — Die Namensänderung erfolgte nicht bei der Hochzeit, denn Philipp nennt seine Gattin noch 30. Juli 1197 (Wirt. Urkb. II, 320): *dulcissima consors Erina ducissa.* Obwohl auch der Weihnachten 1199 zu Magdeburg anwesende Verfasser des chron. Halberstad. ed. Schatz p. 67 damals diesen Namen noch braucht, scheint mir doch aus Walthar's Gedicht hervorzugehen, daß damals der neue Namen schon im Gebrauche war. Maria nennt der Papst sie 1208 Epist. Inn. X, 209; sie selbst sich in der allein von ihr erhaltenen Urkunde 20. Aug. 1208. Wirt. Urkb. II, 370. Ebenso zeitgenössische Schriftsteller z. B. ann. Col. max. a. a. 1205 p. 819, dann die Zeugnisse ihres Todes (f. u. z. J. 1208), Braunschweiger Reichron. a. a. 1205. 1208 bei Scheller, Kronika van Sassen S. 196. 209 u. A.

³⁾ Philipp urkundet als Herzog 1197 Juli 15. f. u. Urkunden Nr. 1; Juli 30. Wirt. Urkb. II, 320; Sept. 24. 25. Cod. Wangian. p. 132, Föche S. 470; 1198 Jan. 21. Remling, Urk. d. Bisth. v. Speier S. 127. Den Inhalt einer nicht erhaltenen Urkunde giebt Necrol. Weingart. ed. Hess, Mon. Guelf. p. 146: *pro requie fratrum et sui, annuente ministerialium benevolentia, s. Martino contulit totale praedium in Bergarterieute*

Alpen gehen, um den dreijährigen Neffen Friedrich aus Fologna zur Krönung in Deutschland zu geleiten. Die Verwaltung des Herzogthums übertrug er dem Bischöfe von Konstanz Diethelm von Krentlingen¹⁾. Philipp zog in der zweiten Hälfte des Septembers mit 300 schwäbischen Rittern das Etschthal hinunter und wird den italiischen Boden ungefähr in denselben Tagen betreten haben, in welchen sein Bruder Heinrich in Messina starb. Er war bis Montefiascone gelangt²⁾, wo er den Seinigen einige Rast gönnte: da erreichte ihn die furchtbare Nachricht, welche zugleich das ganze Aussehen des Landes um ihn her mächtig veränderte. Eben noch stillschweigende Ergebung unter die schwere Hand der Stauffer und nun lauter Jubel, daß die „Quelle alles Unheils“ versiegt, die „böse Schlange“ erstickt sei³⁾. Das Land erhob sich in allgemeinem Aufruhr gegen die verhaßten Deutschen. Bald wurde das kleine Häuflein, welches Philipp mit sich führte, in Montefiascone selbst angegriffen und erlitt herbe Verluste⁴⁾. Unter diesen Umständen war an ein weiteres Vorgehen nicht zu denken und am Ende mochte man sich glücklich schätzen, daß die deutsche Heimath, wenn auch nur mit großer Anstrengung und Gefahr, wieder erreicht wurde⁵⁾. Doch als ein Gebannter kehrte Philipp nach Deutschland zurück; denn erst jetzt, da mit dem Kaiser auch die Furcht vor ihm zu leben aufgehört hatte, hat Cölestin III. es gewagt, gegen den Herzog, angeblich wegen seiner frühern Uebergriffe in das päpstliche Territorium; öffentlich in der Peters-Kirche den Bannstrahl zu schleudern, während er zugleich den Verstorbenen als unter dem Banne verstorben bezeichnet, da er in Richard Löwenherz der Person

i. e. ecclesiam, curtem cum suis appendiciis et non modica familia — und zwar zum 15. August. Die Urkunde reg. Phil. 7: Rotweil 1197 Sept. 9. ist gefälscht, aber mit achtem Siegel versehen. Wirt. Urfsch. S. 323. — als seine Hofministerialen erscheinen: Ulrich, Marschall von Rechberg, Heinrich Truchseß von Waldburg, Eberhard Schenk von Tanne, wahrscheinlich des Vorigen Bruder, s. Stälin II, 617. Sein Capelan war Heinrich von Berg; über seinen Notar Helse rich s. o. S. 16, Anm. 5.

¹⁾ Hugonis cont. Weingart. M. G. Ss. XXI, 478; Honorii cont. Weing. ib. p. 479; Chron. Urspr. p. 305; Otto S. Blas. c. 44. Philipp war am 30. Juli noch zu Schweinhäusen; am 24. 25. Sept. urkundet er bei Bozen, s. vorige Anm.

²⁾ So unter Hinzufügung weiterer Einzelheiten in Honorii cont. l. c. Chron. Urspr. l. c. und Gesta Innoc. c. 21, während Ann. Marbac. p. 168 und Otto S. Blas. c. 45 den Herzog bis Rom kommen lassen.

³⁾ Carmen Ceccan. M. G. Ss. XIX, 290, Vers 80 ff.

⁴⁾ Chron. Urspr. l. c.: Orta est seditio in partibus illis maxime contra Teutonicos, qui tunc in partibus Italiae demorabantur. Unter den in Montefiascone Gefallenen nennt Burkhard den schwäbischen Dienstmann Friedrich von Tanne.

⁵⁾ Außer den genannten Quellen s. Philipp's Brief an Innocenz III. 1206. Reg. de neg. imp. nr. 136: Nos inter haec malorum initia, ut vobis constat, in Tuscia fuimus constituti, abinde revertentes in Alemanniam non sine periculo et labore.

eines Kreuzfahrers Gewalt angethan habe¹⁾). Das Papstthum kündigte an, daß es sich an die Spitze der Erhebung gegen die Deutschen stellen wolle.

Der Tod des seit lange kränkenden Kaisers traf die Kurie nicht unvorbereitet und sie wußte, was sie in dem Falle zu thun hatte, wenn einmal der auf ihr lastende Druck der Reichsgewalt fortfiel²⁾). Es ist sogar möglich, daß ihre Gedanken gerade durch die Verhandlungen des Jahres 1196 eine bestimmtere Richtung erhalten haben³⁾). Jedenfalls beschränkte sie sich nach dem Tode Heinrich's nicht auf die Inanspruchnahme dessen, was ihr seit dem Frieden von Venedig vorenthalten war, sondern sie machte darüber hinaus auch solche Ansprüche geltend, welche höchstens in der längst verjährten, in Rom aber nie ganz vergessenen Schenkung Karl's ihre Rechtfertigung finden konnten. Aber die Rechtsfrage kam überhaupt viel weniger in Betracht, als die unabweisliche Gunst der Umstände, welche einem rücksichtslosen Zugreifen, auch wo die Kurie kein Recht für sich hatte, einen ziemlich sicheren Erfolg in Aussicht stellte. Und man griff mit solcher Entschiedenheit und mit solcher Schnelligkeit zu, daß man in diesem Thun leicht eine andere Hand verspürt, als die des neunzigjährigen Cölestin⁴⁾), — den Geist des Kardinaldiakons Lothar von S. Sergius und S. Bacchus, welcher bald hernach als Papst Innocenz III. die in den letzten Tagen

¹⁾ Rücksichtlich Heinrichs s. u. Erläuterungen I, Abschnitt 2; über Philipps Excommunication Erläuterungen II.

²⁾ Mit Zider, Forschungen z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 369 ff. stimme ich darin überein, daß es sich bei dem raschen Vorgehen der Kurie unmittelbar nach dem Tode Heinrichs „um die Ausführung eines lange vorbereiteten Planes“ handelte. Wenn Z. aber darauf hindeutet, daß der Plan im Einverständnisse mit Konstanze und etwa bei Gelegenheit des sicilischen Aufstandes vom Febr. 1197 gefaßt worden sein möchte, so kann ich mich durch seine geistreich verlockende Ausführung so lange nicht für überzeugt erklären, als die Theilnahme der Kaiserin an jenem Aufstande nicht erwiesen ist (s. o. S. 12, Anm. 2). Daß sie nach Heinrichs Tod nicht so ganz „gehorsame Tochter der Kirche“ war, wie Zider S. 373. 374 sie darstellt, wird die Geschichte ihrer Verhandlungen mit Rom zeigen. — Ich denke, die häufigen Krankheiten Heinrichs waren genügende Veranlassung für die Kurie, sich im Voraus mit den aus seinem Tode zu ziehenden Vortheilen zu beschäftigen. Hatte doch selbst Abt Joachim von Floris auf die Unvermeidlichkeit einer kräftigen Reaction seitens der Kirche hingewiesen. In Hieremiam interpret. c. 34 (ed. 1577 p. 330): De cetero fieri potest, o princeps, in tuis heredibus, ut alter summus pontifex Sedechias repugnet imperio u. s. w. Er glaubte freilich an keinen dauernden Erfolg dieser Reaction: subibunt pressuram deficientibus auxiliis graviores.

³⁾ S. o. S. 6.

⁴⁾ Nach Abel, Kg. Philipp S. 330, Anm. 1 war Cölestin bei seinem Tode 92 Jahre alt. Ein scharfes Urtheil über ihn in Gesta Innoc. c. 50; aber in den von Löcher S. 173 angezogenen Briefen findet es sich nicht. — Lothar ist Zeuge einer päpstlichen Urkunde vom 4. Nov. 1197. Tomassetti, Bullar. Rom. III, 110.

seines Vorgängers befolgte Politik in der umfassendsten Weise weiter führte.

Was waren die obendrein vielleicht schon gefühlten Uebergriffe Herzog Philipp's, wegen deren er noch nachträglich dem Banne verfiel, gegen die verwegenen Verletzungen der Reichsrechte, welche sich nun die Kirche erlaubte! Wenn sie sogleich nach dem Tode des Kaisers auf Montefiascone, Rabicofani und überhaupt in dem ganzen von den Kaiserlichen occupirten tuscischen Grenzgebiete ihre Ansprüche geltend machte, an einzelnen Stellen auch wohl sogleich durchgesetzt zu haben scheint¹⁾, so besaß sie hier zwar nicht immer klare, aber wenigstens doch solche Rechte, welche im Allgemeinen anerkannt waren. Aber selbst von solchen konnte in Reichstuscien nicht die Rede sein, wo die Kirche es unternahm sich einfach an die Stelle der für den Augenblick erschütterten kaiserlichen Gewalt zu setzen.

Als unmittelbar nach dem Tode Heinrich's die Cardinalpresbyter Pandulf von 12 Aposteln und Bernard von S. Peter ad vincula als Legaten dorthin abgeordnet wurden, da war es offenbar ihre Aufgabe, zu versuchen, ob die Gemeinden Tusciens zur Anerkennung der päpstlichen Hoheit zu bringen sein möchten. Sie haben das allerdings nicht erreicht. Denn diese Gemeinden waren wohl bereit, die Herrschaft des Kaisers abzuschütteln, aber keineswegs geneigt, sie mit der des Papstes zu vertauschen. Für sie stand die volle Selbständigkeit in erster Linie und nur insofern diese durch eine Verbindung mit der Kirche gefördert werden konnte, schien eine solche wünschenswerth. Das ist der Grundgedanke, aus welchem die am 11. November 1197 zu S. Ginesa bei S. Miniato angenommene Akte des tuscischen Bundes erwachsen ist²⁾. Pucca, Florenz, Siena, S. Miniato und der Bischof Aldebrand von Volterra traten derselben zuerst bei; später auch Prato, Poggibonzi und von den Städten, deren Dominium die Kirche für sich in Anspruch nahm, Viterbo, Perugia und Arezzo. Sie verpflichten sich, nur gemeinschaftlich in Vereinbarungen „mit einem Kaiser, Könige, Fürsten, Herzoge, Markgrafen oder sonst irgend Jemand“ einzutreten und sich gegenseitig gegen Jedermann zu unterstützen. Sie beabsichtigen dabei den Bund über alle Gemeinden und Herrschaften nöthigenfalls

¹⁾ Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 32: Defuncto itaque Henrico magna pars Thusciae, quam imp. et predecessores sui abstulerant pontificibus, reddita est d. Coelestino. Von den einzelnen dann genannten Plätzen sind aber gerade die wichtigeren: Acquapendente, Montefiascone, Rabicofani erst 1198 (s. u.) unter päpstliche Herrschaft gekommen.

²⁾ della Rena, Suppl. d'istorie Toscane (1774) p. 62. Dasselbst p. 67 weitere Akten des Bundes aus den nächsten Monaten. Die Istorie Florentine des Scipio Ammirato (1647 fol.), welcher I, 63 von dem Bunde handelt, waren mir nicht zugänglich. Vgl. Mariotti, Saggio di memorie istor. Perug. Tom. I, Parte I, p. 58 ff.; Fider, Forschungen II, 383.

zwangweise auszudehnen¹⁾ und ihn zugleich so zu gestalten, daß er jeder einzelnen Stadt die ihr in den letzten Zeiten vom Reiche entzogen gewesene Herrschaft über ihr ganzes Gebiet, über die Grafschaft, wieder verbürgte²⁾. Die Bundesglieder, welche so gleichzeitig auf volle Freiheit nach Oben, auf Knechtung nach Unten hin sich bedacht zeigten, machten nun aber jene Freiheit auch den Forderungen der Kirche gegenüber geltend. Am Ende mußten die Legaten zufrieden sein, als sie statt der von ihnen angestrebten Unterwerfung Tusciens unter die Oberherrschaft der Kirche, in der Bundesakte, die in ihrem Beisein beschworen ward, wenigstens eine Art Schutz- und Trutzbündniß mit dem souveränen Bunde gegen das Reich überhaupt erreicht hatten. Und selbst dieses Bündniß war nicht einmal unbedingt. Die Bundesversammlung, zusammengesetzt aus je einem Abgeordneten oder Rektor von jeder Stadt, welche aus ihrer Mitte dann einen Prior wählte, versprach nur in dem Falle, daß der Papst bis Neujahr das Abkommen genehmige, ihn unter gewissen Einschränkungen bei der Zurückerobrung oder Behauptung seiner Besitzungen zu unterstützen, nur nicht gegen ein Bundesglied selbst; ferner versprach sie ohne Zustimmung der Kirche Niemand als Kaiser, König, Herzog, Markgrafen oder Machtboten derselben anzuerkennen³⁾. Hatte also die Kirche aus den Trümmern des scheinbar zusammenstürzenden Reiches hier zwar keine Herrschaft für sich zu erbauen vermocht, so hatte sie doch die Sicherheit, daß auch die Herstellung der kaiserlichen Herrschaft hier künftig mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein werde. Sie hatte zwar keine Unterthanen, aber Bundesgenossen im Kampfe gegen das Reich gewonnen, und das war immerhin eine bedeutende Förderung ihres gleichzeitigen Vorgehens in den benachbarten Reichsgebieten, im Herzogthum Spoleto und in der Mark Ancona.

Ein haltbares Recht der Kirche auf diese Länder bestand nicht. Wenn sie je ein solches besaßen, so hatte sie es doch bei der definitiven Auseinandersetzung mit dem Reiche im Frieden von Benedig, der eine neue Rechtsbasis schuf, nicht mehr zur Geltung bringen können und es war mithin erloschen⁴⁾. Aber der Tod des Kaisers und die gänzliche Veränderung der Lage, welche er herbeiführte, war dem Aufleben alter, obwohl sehr zweifelhafter Ansprüche zu günstig, als daß die Kirche sich ihrer nicht hätte bedienen sollen, wo es

¹⁾ So nehmen sie z. B. gegen Pisa Zwang in Aussicht. Innoc. Epist. I, 555. Ueber Pisa's Verhalten zum Bunde s. u. Kap. 4.

²⁾ Beispiele in Betreff Siena's Ann. Sen. 1197 und 1201, M. G. Ss. XIX, 226 und Antiquit. Ital. IV, 576 von 1205.

³⁾ Vgl. Gesta Innoc. c. 12. Von Philipp's herzoglichen Beamten blieben Hugo von Worms und Heinrich von Widenwang, Graf von Arezzo (s. o. S. 16, Anm. 5) noch im Lande. Letzterer aber trat Juni 1198 dem tuscischnen Bunde bei. Zider II, 231. 233.

⁴⁾ Zider, Forschungen II, 321. 325. 368.

darauf ankam, die Machtfrage in Betreff Italiens zur Entscheidung zu bringen, und der Umstand, daß die Reichsvasallen dieser Gebiete, Herzog Konrad von Urslingen und der Truchseß Markward von Anweiler, nicht zur Stelle waren, erleichterte ihr den Angriff. Sie nahm schon bei Lebzeiten Gölestin's Rieti unter ihre unmittelbare Herrschaft¹⁾ und wird überhaupt in dem näher gelegenen Herzogthum Spoleto den Aufstand der Bewohner gegen die Deutschen, zu welchem die Nachricht vom Tode Heinrich's das Zeichen gegeben hat, mindestens in derselben Weise geschürt haben, wie es in der entfernteren Mark Ancona durch den Bischof von Fermo und den Abt von Farfa geschah. Jener führte dabei seine eigene Sache. Im Jahre 1196 durch Markward von seinem Eize vertrieben²⁾, kehrte er nun in die Mark zurück und wirkte darauf hin, daß man dort den Deutschen den Gehorsam aufkündigte und den Verfügungen des apostolischen Stuhles sich unterwarf. Dem Papste aber schien das nicht genügend. Er belobte zwar jene Agenten wegen ihres Eifers, gestellte ihnen aber doch noch einen römischen Subdiakon zu und ernannte zum Legaten jener Gebiete den Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu Gregor de S. Apostolo, der allerdings tiefer in die neue Politik der Kurie eingeweiht gewesen sein wird. Denn für sie handelte es sich nicht mehr nur um allgemeinen Gehorsam gegen ihre Anordnungen, sondern um die Begründung einer weltlichen Herrschaft, wie sie das Papstthum nie zuvor besessen hatte. Ueberall sollten jene Agenten für die römische Kirche den Unterthaneneid sich schwören lassen, „damit die ganze Mark wieder mit dem Patrimonium der Kirche vereinigt werde“. Auch auf Rimini sollten sie ihre Bemühungen ausdehnen³⁾.

Als die Kirche sich so auf die Bahn der Eroberungen stürzte, war sie vielleicht ebenso sehr durch die überall sich kundgebende Abneigung gegen die deutsche Herrschaft fortgerissen, als sie dieselbe ihrerseits schürte, und vielfach mochte ihr die Hoffnung entgegenkommen, durch die Annahme der päpstlichen Herrschaft größere Selbständigkeit und Erleichterung zu gewinnen als man unter dem Regimente der deutschen Kapitäne genossen hatte⁴⁾. Genug, die Kirche erhob unmittelbar nach dem Tode des Kaisers, noch unter Gölestin und nicht, wie man früher allgemein angenommen hat, erst seit der Thronbesteigung Innocenz' III.⁵⁾, höchst umfassende terri-

¹⁾ Zider II, 370 nach einer Urkunde Honorius III für Rieti von 1225 bei Galletti (antica città di Sabina?) 159.

²⁾ Gölestin III, 4. Sept. 1196. Böhmer, Acta imperii selecta nr. 903.

³⁾ Gölestin III, ohne Datum, aber sichtlich aus dem Herbste 1197. Acta imp. nr. 905. Ich vermute, daß der von Gölestin ernannte mag. R. subdiaconus noster der Mag. Rainald von Celano ist, seit 1200 Erzbr. von Capua.

⁴⁾ Sismondi II, cap. 13.

⁵⁾ Den ersten Anstoß zu dieser neuen Auffassung gab Gölestin's oben citirte Instruction Acta imp. nr. 905; unter Heranziehung anderer Stellen hat Zider II, 369. 370 sie weiter begründet.

toriale Ansprüche und die allgemeine Lage der Dinge, der augenblickliche Mangel einer rechten Vertretung des Reiches und die Unzufriedenheit der Bewohner mit den bisherigen Zuständen erleichterte ihr die Durchführung derselben. Das ist klar, daß sie innerhalbf einer Linie, welche sich von dem Ausflusse der Magra bis zur Nordgrenze des Erarchats am adriatischen Meere hinzog und ganz Mittelitalien einschloß, einfach an die Stelle des Kaisertums zu treten versuchte; aber ihre Erfolge lassen sich im Einzelnen nur sehr ungenügend nachweisen, weil erst von dem Augenblicke an, da Cardinal Vothar im eigenen Namen jene Bestrebungen weiter führte, die Quellen für diese „Rekuperationen“ reichlicher zu fließen beginnen. Wenn die Kirche aber auch nur die geringste Aussicht hatte, jene Bestrebungen durch ihr selbständiges Vorgehen von sich aus mit Erfolg gekrönt zu sehen, — und es scheint, daß diese Aussicht vorhanden war, — dann würde selbst das Bekanntwerden der Anerbietungen des kaiserlichen Testaments sie nicht aufzuhalten vermocht haben, weil diese doch immer an die Bedingung geknüpft waren, daß die Kirche die ihr verhaßte Union des Kaisertums mit dem Königreiche Sicilien aufrechthalte. Was Heinrich 1196 geboten haben mag und in weiterer Ausdehnung in seinem Testamente, sie hoffte es ohne jene Bedingung zu erreichen. Einsichtige hielten es überhaupt für unmöglich, daß die Kirche sich jemals mit dem Gedanken der Union veröhnen könne, ohne sich schweren Gefahren auszusetzen¹⁾. Glaubte Heinrich die Union auch dadurch gesichert zu haben, daß er seinen Sohn, den Erbkönig Siciliens, auch in Deutschland zum Nachfolger erwählen und ihm dort wie in den Reichsteilen Italiens schwören ließ²⁾, so kam es den auf die Zerspaltung der Union gerichteten Unternehmungen des Papstthums allerdings sehr zu statten, daß gleichzeitig im Süden und im Norden dasselbe Ziel eifrig verfolgt wurde.

Im Süden, wo der Druck der deutschen Herrschaft am furchtbarsten gewesen war, war auch die Gegenwirkung am stärksten und die Kaiserin Konstanze wurde die Seele derselben. Sei es, daß sie von jener Bestimmung des Testaments Kenntniß hatte, welche ihr für sich selbst und für ihren minderjährigen Sohn die Regierung des Königreichs überließ; sei es, daß sie eben nur ihrem berechtigten Selbstgefühl als Erbin der Normannen folgte, sie übernahm sogleich die Regierung und bethätigte ihre spezifisch-sicilische Gesinnung auf

¹⁾ Das ist auch die Ansicht des Abts Joachim. In *Jeremiam* interpr. c. 21 (ed. 1577 p. 299): *Puto, si Romana sedes, post te de manu calumniatoris posita, accessoris (successoris?) regnum liberare neglexerit, versa vice pupillum mutatus in regulum super eam mortalia venena diffundet.*

²⁾ S. o. S. 8. Daß auch in Italien Friedrich II. geschworen war, er giebt *fr. 3* Urf. 22. Juni 1199. *Innoc. Epist.* II, 184. *Huill.-Bréh.* I, 29, durch welche er Montefiascone, nachdem dieses sich der Kirche unterworfen, von jenem Eide entbaud. *Ficker* II, 373, *Ann.* 1.

der Stelle. Die Landsleute des verstorbenen Gatten, alle Deutschen, wies sie aus dem Reiche¹⁾. Wie aber, wenn diese sich nicht fügten? Es hieß den streitbaren Leuten, welche bisher jeden Widerstand gegen die deutsche Herrschaft siegreich zu Boden geschlagen hatten, viel zumuthen, wenn man von ihnen verlangte, daß sie dem Schauplatz ihrer Siege, dem Boden, auf welchem sie sich mit ihrem Blute einen bleibenden Besitz errungen hatten, jetzt den Rücken kehren sollten und nur, weil eine Frau es ihnen gebot, welche sie obendrein längst als ihre Feindin betrachteten. Zwar gerade die Vornehmsten unter ihnen, Markward von Anweiler und Konrad von Urslingen, der Herzog von Spoleto, fügten sich dem Gebote der Kaiserin²⁾ — zunächst wohl, weil sie wußten, daß Konstanze auch nach dem Testamente ein Recht habe, zu gebieten, dann aber, weil ihre eigene Zukunft viel weniger im Königreiche lag, als in ihren mittelitalienischen Reichthümern und in diesen für sie jetzt Alles auf dem Spiele stand. Aber eine andere Haltung nahm die Mehrzahl jener Deutschen an, welche Heinrich VI. besonders in der Nähe der Grenze mit Gütern und Burglehen ausgestattet hatte, an ihrer Spitze der Kastellan des festen Rocca d' Arce, Dipold von Bohburg, der vom Jahre 1191 an unablässig hier im Dienste des Kaisers gekochten und gewacht hatte und kurz vor dem Tode desselben zum Grafen von Acerra erhoben worden war³⁾. Voll des stolzen Nationalgefühls, welches den Deutschen jener Zeit und ganz besonders den Kriegern Heinrich's eigen war, sah er mit unsäglichlicher Verachtung auf das unterworfenene Land herab, welches zwar viele Menschen, aber nur weibliche Männer zu erzeugen vermöge⁴⁾. Ihm schlossen sich die übrigen Deutschen

¹⁾ Rycc. de S. Germano M. G. Ss. XIX, 329: Imperatrix Panormi (?) remanens in veste lugubri de nece imperatoris regnique paci consulens et quieti, Marqualdum — cum Teutonicis omnibus de regno exclusit ipsumque, ne amodo regnum ingredi absque suo iussu presumeret neve remaneret in regno, iuramento coegit. Der angebliche Aufenthalt Konstanze's in Palermo ist ein Irrthum, da alle ihre Urkunden bis in den April 1198 aus Messina datirt sind, s. Erläuterungen III. — Chron. Sic. breve, Huill.-Bréh. I, 891: omnes milites Theutonicos — remuneravit muneribus et in Theutoniam ad d. Philippum — remisit.

²⁾ Rycc. l. c.; Gesta Innoc. c. 21. Zu solchen Abziehenden sind auch wohl Conradus dux de Marano (?), Joh. v. Lautern und Conradus de Rampure (Ravenspurc?) zu rechnen, welche 8. Jan. 1198 denen von Rimini die ihnen auf der Rückkehr aus Apulien zugefügte Unbill erlassen. Räder II, 272 nach Tonini, Rimini nel secolo XIII p. 607. Für heimkehrende Kreuzfahrer kommen sie zu früh nach Rimini.

³⁾ Rycc. l. c. — Böhmer, Reg. imp. p. 66 hält ihn für einen Markgrafen von Bohburg; aber Räder, Reichshofbeamte S. 16 hat gezeigt, daß er nur ein Dienstmann jener Markgrafen war.

⁴⁾ Petrus de Ebulo läßt ihn zu seinen Genossen sprechen:

Nec vos aspectus numerosi terreat hostis:
femineos tellus parturit ista viros.

Hi Tancredini, sumus et nos Imperiales u. s. w.

Ungefähr dieselbe Ansicht hat Innocenz III., der da meinte, es würde leicht

auf dem Festlande an: seine Brüder Otto und Sigfrid¹⁾, der Kastellan von Rocca Sorella Konrad von Marlenheim, der sein Amt auch schon seit 1191 verwaltete²⁾, und dessen Vetter Hugo³⁾, dann Otto von Barkstein, Graf von Laviano im Prinzipat, aus dem Jahre 1192 berüchtigt als Mörder des Bischofs Albert von Lüttich⁴⁾, von anderen zunächst weniger hervortretenden Deutschen ganz zu schweigen⁵⁾. Keiner von ihnen gehorchte der Ausweisung der Kaiserin. In ihren festen Burgen⁶⁾ fühlten sie sich nicht nur vollkommen sicher, sondern sie waren auch noch immer im Stande, die nationale Gestaltung, welche die Kaiserin ihnen zum Troß im Königreiche durchzuführen beabsichtigte, auf lange Zeit zu stören, wenn nicht gar zu verhindern, und ganz besonders dann, wenn die mächtigen mittelitalienischen Reichsvasallen ihnen erst wieder

sein den Deutschen zu widerstehen, nisi homines regni mens effeminet mulbris. Epist. I. 558.

¹⁾ Rycc. de S. Germ. p. 329. 331; Gesta Innoc. c. 25.

²⁾ Rycc. p. 326; Ann. Casin. a. a. 1208 M. G. Ss. XIX, 319: homo perditissimus et perfidissimus Corradus de Marley Teutonicus cum rocca Sorella, ubi fuerat a Henrico imp. relictus castellanus; Carmen Ceccan. ibid. p. 291 vers. 103 a. a. 1197: Sorae Corradus dulcis in ore: Gesta Inn. c. 25. 41. Marley ist nach Raffé M. G. Ss. XVII, 182 not. 13 Marlenheim westlich von Straßburg. Töche S. 448, Num. 1 nennt ihn irrig Hermann.

³⁾ Gesta c. 40.

⁴⁾ Als Otto de Barenste (Varianten Barcisten, Barchisten, Barchestena und in der in Deutschland geschrriebenen Sammlung päpstlicher Briefe Cod. Berol. Mss. Lat. nr. 50: Barenstein) in Briefen Innocenz' Nov. 1202 Registr. de neg. imp. nr. 80, H. B. I, 97 und 25. Jan. 1203 Epist. V, 155, Bärwald, Baumgart. Formelb. S. 141; — als Otto de Laviano und als Mörder Alberts bei Innocenz 24. Nov. 1199 Epist. II, 221, H. B. I, 34 und Nov. 1201 Reg. de neg. nr. 56. Vgl. Gesta Innoc. c. 25. 35. Die Identität hat Abel, Otto IV, S. 126 erwiesen, Töche, S. 448 Num. 1 und S. 551 übersehen. Räder, Forschungen II, 231, zeigt, daß Otto auch Rector von Rocera war.

⁵⁾ Otto's Bruder 1202. Reg. de neg. nr. 80; — ein Hermann 1199. Innoc. Epist. II, 167. Räder II, 233; — quidam in Calabria Teutonicus nomine Fredericus. Rycc. p. 329. Gesta Innoc. c. 21. 25; — Guillelmus Capparonus in Sicilia als Deutscher Gesta c. 21, mir aber in seiner Nationalität zweifelhaft. Ob Willielmus Crassus, der allerdings in Innoc. Epist. II, 221 vom 24. Nov. 1199 in Verbindung mit Markward, Dipold und Otto von Laviano genannt wird, zu den Deutschen zu rechnen, lasse ich dahingestellt. Ich möchte ihn eher für einen Genuesen halten, da in Ann. Januenses a. a. 1187 p. 53 ein Willielmus Grassus vorkommt und Innocenz jenen 1199 als marinus latrunculus bezeichnet. Wie Huill.-Bréh. I, 35 nun bemerkt, ist dieser latrunculus der in einer noch nicht gedruckten Urkunde Heinrichs VI. 1197 vorkommende Willelmus Grassus comes Maltae et admiratus, Pirri Sicil. sacra p. 906 und er ist also auch wohl mit Guillelmus Malconvenant (Melitae?) comes, magnus admiratus in einer Urkunde vom 1203 ibid. p. 934 identisch.

⁶⁾ Dipold belagerte, als Heinrich VI. starb, die Gebrüder Rainald und Pandulf von Aquino in Rocca Secca, zog sich aber sogleich nach Rocca d'Arce zurück; Friedrich in Calabrien warf sich in das Schloß Malveto. Rycc. de S. Germ. p. 329. Nach letzterem nennen ihn Gesta Innoc. c. 25: Fredericus Maluti.

nachhaltigen Beistand zu gewähren vermochten. Bevor Markward über die Grenze ging, hat er noch die Burgen seiner Grafschaft Molise mit treuen Kastellanen besetzt und, als er hier von den Aufständischen angegriffen wurde und, wie es scheint, einigermaßen in Bedrängniß kam, diesen Angriff zum Vorwande längeren Bleibens genommen. Das kam aber der Kaiserin höchst ungelegen, die den bedenklichen Gast gewiß so schnell als möglich los werden wollte und doch anscheinend mit ihren Vorstellungen bei den Aufständischen kein Gehör fand. Erst die von ihr angerufene Vermittlung der Kirche öffnete Markward den Weg zum Königreiche hinaus¹⁾. Wenn es ihm gelang, der Päpstlichen und der durch sie geförderten Rebellion Meister zu werden, der Eid, den er der Kaiserin hatte leisten müssen, niemals in das Königreich zurückzukehren, würde ihn schwerlich vom siegreichen Wiedertommen abgehalten haben.

Auf der anderen Seite verstand es sich von selbst, daß Konstanze bei ihrem Vorgehen gegen die Deutschen im Königreiche sich mit dem Papste zu verständigen suchte, der auch schon innerhalb seines Bereichs die Deutschen bekämpfte. Nicht kirchliche Devotion, sondern politische Nothwendigkeit drängte sie dazu²⁾. Bald nach dem Tode ihres Gemahls schickte sie den Erzbischof Berard von Messina nach Rom: er sollte einmal jene Vermittlung rücksichtlich Markward's erwirken, dann aber auch den Papst bewegen, das gegen die Beerbigung Heinrich's als eines im Vann Verstorbenen erlassene Verbot zurückzunehmen und die Krönung ihres Sohnes Friedrich zum Könige von Sicilien zu gestatten. Der Erfolg ist einigermaßen überraschend. Während Cölestin III. die Beerbigung Heinrich's verweigerte, bis der König von England für das ihm abgepreßte Lösegeld entschädigt sei oder von sich aus in die Beerbigung willige, hatte weder er noch das Kardinalskollegium gegen die Krönung Friedrich's etwas einzuwenden. Und doch war eben dieser Friedrich auch schon zum Nachfolger Heinrich's im Kaiserreiche bestimmt! Allerding's hatte der Papst nach den älteren Verträgen mit den normännischen Königen kein Recht, die gesetzliche Nachfolge in Sicilien von seiner Zustimmung abhängig zu machen³⁾, und insofern könnte jenes Gesuch der Kaiserin überflüssig erscheinen. Indessen darf man mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß ihr der Widerwille der Kurie gegen jene Union bekannt war und dieser Widerwille konnte sich gegen Friedrich's Nachfolge entweder im Kaiserreiche oder im Königreiche oder gar in beiden Ländern bethätigen; was lag also näher, als daß die Kaiserin sich der Zu-

¹⁾ Ann. Casin. p. 318. Rycc. l. c. Gesta c. 21. Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 31. Vgl. Erläuterungen I, Abschnitt III.

²⁾ Für das Folgende einzige Quelle Roger de Hoveden l. c.; über die Glaubwürdigkeit seiner bezügl. Nachrichten, welche im Allgemeinen auch Cherrier (1. edit.) II, 9 annimmt, s. Erläuterungen a. a. D.

³⁾ Fider, Das Testament Heinrich's VI. S. 7.

stimmung der Kirche wenigstens zur Nachfolge des Sohnes im Heimathlande zu verschichern suchte? Daß sie, um diese Zustimmung zu erlangen, schon damals das Anrecht des Sohnes auf die deutsche Krone preisgegeben haben sollte, ist nicht wahrscheinlich¹⁾; aber sie brauchte trotzdem nicht mit leeren Händen vor den Papst zu treten, indem gerade in diesem Augenblicke die principielle Anerkennung der Lehns- und Eidpflichtigkeit des sicilischen Königs, die Ordnung der von Heinrich VI. gestörten Lehnsbeziehungen²⁾ mehr als bloß theoretische Bedeutung hatte. Denn wenn Heinrich die Leistung des Lehnsweides für unvereinbar mit der Würde des römischen Kaisers erklärt hatte, so ließ sich daraus auch leicht die andere Rußanwendung ableiten, daß derjenige sicilische König, welcher den Eid leiste oder sich zur Eidesleistung bereit erkläre, eben dadurch die Fähigkeit verliere, römischer Kaiser zu sein. Der Papst hatte also nicht nur kein Recht, sondern auch nicht einmal einen Anlaß, jene von der Kaiserin erbetene förmliche Erlaubniß zur Krönung ihres Sohnes in Sicilien zu verjagen, besonders wenn mit diesem Gesuche die ausdrückliche Unterwerfung unter die Lehnspflichten verbunden war. War man aber schon damals am päpstlichen Hofe entschlossen, die deutsche Krone um jeden Preis einem andern Hause zuzuwenden, dann war auch das Verbleiben eines staufischen Königs in Sicilien für das Papstthum ohne alle Gefahr, ja sogar mit bedeutenden Vorteilen verbunden.

In Oberitalien hatte bis zum Tode Heinrich's VI. im Allgemeinen Ruhe geherrscht und wenn auch die hauptsächlichsten Gegensätze nicht gehoben, Unmuth und Erbitterung durch die in seinen letzten Jahren hervortretende Verschiebung der Parteiverhältnisse³⁾, vielleicht eher gesteigert als getilgt waren, zu offenem Ausbruche sind sie bei seinen Lebzeiten nicht mehr gekommen. Sein Tod gab auch hier das Zeichen zu einer tiefgreifenden Bewegung, die sich

¹⁾ In ihren Urkunden (s. Erläuterungen III) führt Friedrich bis zur sicilischen Krönung 17. Mai 1198 regelmäßig den Titel Romanorum et Siciliae rex. Die Urkunde vom Dec. 1197 für Erzb. von Tarent ist die einzige Ausnahme; doch scheint das „et“ in „filio et Sic. rege“ auf ein ausgefallenes Romanorum hinzuweisen.

²⁾ Roger de Hoveden p. 32 rechnet zu den bei Lebzeiten Gólestins der Kirche restituirten Ländern: Sicilia, Calabria, Apulia et omnes terrae, quae fuerunt regis Siciliae, sicut proprium patrimonium S. Petri, de quibus ipse . . . constituit Fredericum regem. Cherrier II, 37 will Roger hier nicht Glauben schenken, weil das Lehnsdiplom erst später ausgefertigt worden. Aber Roger behauptet nicht, daß damals schon die Belehnung, sondern nur daß die Anerkennung des lehnsherrlichen Rechts der Kirche erfolgt sei, und seine Glaubwürdigkeit, die sich in anderen Dingen bewährt hat, kommt auch diesem Berichte zu statten. Wenn er p. 31 sagt, Gólestin habe die Krönung erlaubt, datis d. papae mille marcis ad opus ipsius et mille marcis ad opus cardinalium, so dürfte das doch nicht als Besetzung, sondern als Recognitiongebühr zu fassen sein.

³⁾ Töche S. 418 ff.

zwar, wie es scheint, unabhängig von der päpstlichen Politik vollzogen, mittelbar aber doch, da sie gleichfalls gegen das Reich gerichtet war, ihren Zwecken diene. Eigentlich nationale Gesichtspunkte lagen ihr fern. Die Städte konnten jetzt, von der letzten Fessel befreit, ihren eingewurzelten Abneigungen nachgehen und alte Ansprüche hervor-suchen, bis Stadt gegen Stadt, Nachbar gegen Nachbar in den Wirbel einer für Alle verderblichen Fehde gestürzt war¹⁾. Wie sehr man sich dabei mit dem Gedanken schmeichelte, daß mit dem Tode des Kaisers die Alle in Schranken haltende Reichsgewalt überhaupt erloschen sei, zeigt vielleicht der Umstand am Deutlichsten, daß Alessandria nun wieder seinen alten Namen annahm statt des zu sehr an seine Unterwerfung erinnernden Namens Cäsarea und daß es sich der Zwingherrschaft des Markgrafen Bonifaz von Mont-ferrat entzog²⁾. Asti wandte sich gegen die Reichsburg Annone, welche, östlich am Tanaro gelegen, die Verbindung der Stadt mit Alessandria und weiter mit den Lombarden unterbrach, und erzwang am 4. December 1197 ihre Uebergabe³⁾. Wenn darauf der Podesta von Asti die Ertheilung der Reichslehen, welche bisher der Kaiser verliehen hatte, in seine Hand nahm, wenn in der Romagna Ferrara über die bisher dem Reiche geleisteten Abgaben verfügte, so war das nichts anderes, als was auch sonst in der Lombardei und in Tuscanien durch die Städte und Großen, in Mittelitalien durch den Papst geschah. Selbst diejenigen Städte, welche an sich wie namentlich Cremona und Siena dem Bestehen des Kaiserthums günstig waren, machten von jenem Verfahren keine Ausnahme⁴⁾, konnten es auch nicht, um nicht hinter ihren dem Reiche und ihnen selbst feindlichen Nachbarn zurückzubleiben. So ist wahrscheinlich gleich in den ersten Jahren, welche der Regierung Heinrich's folgten, nach und nach fast alles unmittelbare Reichsgut in diesen Gegenden der Verwaltung durch das Reich entzogen worden. In welchem

¹⁾ Der Zeitgenosse Boncompagnus urtheilt über diese Zustände in seinem ungedruckten Briefsteller Boncompagnus lib. III. tit. 10. cap. 1 (cod. Bern. nr. 322. fol. 55^a): Sic ex aequalium conversatione provenit contentio dignitatis, quod universi vacillare noscuntur. Unde vacat imperialis thronus, pauperes opprimuntur, iustitia deseritur, iustus et rectus peccant, sola potentia dominatur. Vgl. Winkelmann in den Forsch. 3. deutsch. Gesch. VII, 293 ff.

²⁾ Ficker, Forschungen II, 286 nach Moriondi, Monum. Aquensia I, 106. 107. Die Regesten im Summarium monumentorum Vercecell. ed. Cacciaconti p. 30 ergeben, daß Alessandria den Wechsel des Namens zwischen 16. März und 9. Sept. vornahm.

³⁾ Ficker II, 210 nach Urkunden des codex Astensis im Reichsarchive zu Wien. Darnach blieb jedoch der Burgherr von Annone im Besitze von Reichslehen bei Turin und des dortigen Palastes.

⁴⁾ Ueber Cremona's sehr consequente Politik s. Winkelmann a. a. O. — Siena verspricht am 23. Mai 1208: restituent castra, comitatum et tenementa omnia, quae possedit imp. Henricus tempore mortis suae. Acta imperii nr. 915.

Umfange dies überall geschah, lehren die Rückforderungen des Jahres 1209¹⁾.

Zunächst freilich war Alles noch im Flusse und ganz Italien ein Chaos. Die schließliche Gestaltung der Dinge aber hing doch weniger von den Italienern selbst ab, als vielmehr von den Ereignissen jenseits der Alpen und davon, ob das staufische Königthum in Deutschland sich behaupten werde. Wurde die bisherige Ordnung in Deutschland selbst nicht weiter gestört, dann hatte weder die Occupation des Reichsgutes durch die italischen Gemeinden und Magnaten noch die sich begründende päpstliche Herrschaft über Mittelitalien noch die Selbständigkeit des sicilischen Königreiches, wie Konstanze sie sich dachte, irgend eine Aussicht auf dauernden Bestand. Aber umgekehrt mußten alle diese Bestrebungen eine fast sichere Anwartschaft auf dauernden Sieg gewinnen, sobald Deutschland selbst sich spaltete und der Anarchie verfiel. Darauf beruhte das Interesse, welches jene, man kann nicht anders sagen als: revolutionäre Richtungen in Italien an dem Verlaufe des deutschen Thronstreites nahmen.

¹⁾ Vgl. die den ganzen Zeitraum bis 1208 umfassende Darstellung bei Zücker II, 285—289, welcher auch die nöthigen Belege giebt.

Zweites Kapitel.

Beginn der Zerrüttung in Deutschland nach dem Tode Heinrichs VI., 1197.

Die Gemüther der Menschen haben zuweilen eine unbestimmte Empfindung von dem Nahen welterschütternder Ereignisse; sie warten derer, wie das durch sommerliche Schwüle hervorgerufene körperliche Unbehagen auf das Gewitter wartet, das erfrischend, aber auch verderblich wirken kann. So hatte man in Deutschland während des Jahres 1197 die Ahnung, daß ein bedeutamer Wechsel bevorstehe. Dabei ist es bezeichnend, daß alle Sorge sich auf den fern im Süden weilenden Kaiser richtete, dessen Leben man damals nicht bloß von den Gefahren der sicilischen Rebellion, sondern auch von hartnäckiger Krankheit bedroht wußte. Obwohl seine Persönlichkeit durchaus nicht herzogwinrend war, man fühlte doch, daß seiner eisernen Hand nicht zu entzathen sei, die zu Zeiten zwar Einzelne schwer traf, der Gesammtheit aber verhältnißmäßige Sicherheit und vor Allem inneren Frieden verbürgte. Dessen aber bedurfte man in der That, damit die Wunden geheilt werden könnten, welche die schwere Noth der Zeit dem Wohlstande der sonst blühendsten Landschaften geschlagen hatte.

Im Sommer 1195 war durch anhaltenden Regen die Ernte in Deutschland und Frankreich verdorben, die rechtzeitige Ausfaat verhindert und der Getreidepreis auf das Dreifache gesteigert worden. Der Frühling des Jahres 1196 brachte wieder viel Regen, die Ernte fiel wieder schlecht aus, aber die Preise sind zunächst nicht weiter gestiegen, da schönes Wetter die Ausfaat begünstigte. Aber das Elend war schon groß. Menschen und Vieh litten schon zu Anfang 1197 überall den bittersten Mangel. Der Winter war nicht gerade ungewöhnlich streng, aber da es an Allem fehlte, erhöhte er den Nothstand. Das Fleisch der gefallenen Thiere und allerlei Wurzelwerk hatte schon im Herbst zur Nahrung herhalten müssen; jetzt waren die Straßen mit hungernden Menschen bedeckt und

Solchen, die da gestorben waren, weil sie sich nicht mehr zu den gastlichen Pforten der Klöster zu schleppen vermochten. Die Klöster hatten es freilich auch recht knapp und zum Theil mußten sie schon seit Anfang des Jahres das Getreide, dessen sie für sich und die Armen bedurften, kaufen; was aber im Bereiche der Möglichkeit lag, haben sie redlich gethan, ihr Vieh geschlachtet oder verkauft, ihre Bücher und Kelche verpfändet, um dem Haufen der Hungernden Speise zu reichen. Tausenden sind sie die Retter geworden, Tausende mußten sie sterben lassen, als ihre Mittel versiegeten. Zahlreiche Räuberbanden tauchten überall auf, zumeist aus Solchen gebildet, welche der Mangel in den Kampf ums Dasein trieb. Andere gingen demselben durch freiwilligen Tod aus dem Wege. Aus den Wäldern der Ardennen kamen Schaaren von Wölfen in's Moselthal herab: man konnte sich ihrer nicht erwehren. Das Gleiche wird aus den Vorländern der Alpen berichtet. Frankreich, England, Dänemark haben auch schwer gelitten, am Meisten aber Deutschland und hier war wieder vorzugsweise das Rheingebiet heimgejucht. Vom Elsaß bis an's Meer war das Land ein einziges großes Leichensfeld. Die noch Lebenden aber erfaßte dumpfe Verzweiflung, da die Ernte sich verzögerte und die Brodpreise fortwährend stiegen, zuletzt sogar mehr als die doppelte Höhe des Nothjahres 1196 erreichten¹⁾. Man erzählte sich: Einigen Wanderern sei an der Mosel eine übermenschlich große Gestalt auf schwarzem Rosse erschienen, habe sich als König Dietrich von Bern zu erkennen gegeben und dem deutschen Reich noch mehr Noth und Elend verkündet²⁾. Der Geist sprach wahr.

Eben als die reichliche Ernte des Jahres 1197 der Hungers-

¹⁾ Erschütternde Berichte aus den Hungerjahren finden sich namentlich in Auctar. Aquicinet. M. G. Ss. VI. 433. 434; Rein. Leod. M. G. Ss. XVI. 652; Caesar. Heisterbac. dialog. miracul. IV. 65 — 67. X. 47; ann. Colon. max. M. G. Ss. XVII. 804; ann. Marbac. ibid. p. 168. Ueber England Roger de Hoveden ed. Stubbs IV. 13; über Frankreich Rigord. gesta Phil. und chron. Turon. a. a. 1195. Recueil XVII. Vgl. Hurter. Innocenz III. Bb. I. 140. — Ich notire noch den von Reiner von Lüttich angegebenen Preis des modius in Solidi, weil diese Angaben auch über das Lüttichsche hinaus zuzutreffen scheinen;

	Weizen:	Spelt:
1195 Mai	18	9
1196 August 23.	18	8 ¹ / ₂
1197 Anfangs Juni	18	10
Juni 11.	32	17
Juli 25.	40	20
nach der Ernte	6	3 ¹ / ₂

Der höchste Preis von 40 Sol. oder 1 Mark (= c. 6 Gulden rhein.) galt 1197 auch in Köln und im Elsaß, Caes. X, 47; ann. Marbac. l. c. Bei Douay war das Marimum 40 vel 50 solid., quod pro 4 aut 5 ante pestem dabatur. Auct. Aquicinet. (Anchin) l. c.; in Oberschwaben ut maltrum frumenti 30 solidis minusve venunderetur. Chron. Ottenbur. bei Steichele, Archiv f. Gesch. d. Bisth. Augsburg II, 41.

²⁾ Ann. Colon. max. p. 804.

noth ein Ziel setzte¹⁾, schlich sich das Gerücht durch das Land, daß der Kaiser gestorben sei. Nun waren alle Bande der Ordnung vollends gelöst: gleich „gierigen Wölfen“ warfen sich die Stärkeren auf die Schwachen. Wie die Irrthümlichkeit des Gerüchts erkannt ward, wurde es sogleich wieder still im Lande, um auf's Neue aufzubrechen, da bald der Tod des Kaisers zur unumstößlichen Gewißheit wurde²⁾.

Dem Gestorbenen konnte keine größere Huldbigung vor seiner mächtigen Persönlichkeit ins Grab nachgesandt werden, als diese traurige Wirkung seines Todes. „Mit dem Kaiser starb Recht und Frieden im Reiche“³⁾. Es war ein unglückseliges Zusammentreffen, daß gerade die bedeutendsten Reichsfürsten im heiligen Lande abwesend waren und daß der erwählte König Friedrich II., dessen Jugend auf lange Jahre hinaus jeder Gewaltthat Straflosigkeit zu verbürgen schien, in diesem Augenblick nicht einmal einen Vertreter im Lande hatte. Herzog Philipp von Schwaben war in Italien und der Umstand, daß er ebenfalls todt gejagt wurde⁴⁾, hat zur Steigerung der allgemeinen Verwirrung sicherlich nicht weniger beigetragen, als das Verhalten seines wilden Bruders, des Pfalzgrafen Otto von Burgund.

Seit dem frechen Morde, durch welchen der Pfalzgraf den Grafen Ulrich von Pfirt aus dem Wege schaffte, gewann seine Fehde mit dem nicht weniger gewaltsamen Bischofe Konrad von Straßburg größere Ausdehnung. Denn mit diesem vereinigten sich alle Nachbarn Otto's, Herzog Berthold von Zähringen, Bischof Lutold von Basel und viele Grafen, unter ihnen Graf Albert aus dem Hause der Dagsburger, deren kriegerische Tüchtigkeit ihnen weit und breit die Bezeichnung der „Falken von Dagsburg“ verschafft hatte⁵⁾. Sie beschränkten ihre Angriffe nicht auf das Territorium Otto's, sondern suchten bei dieser Gelegenheit auch das in ihrem Bereiche gelegene Reichsgut mit Plünderung und Raub heim, weil sie es durch den Tod des Kaisers herrenlos geworden glaubten.

¹⁾ Ihre Nachwirkungen waren nicht leicht zu verweisen. Albericus a. a. 1198 bei Leibn. Access. hist. II^b, p. 414 sagt aus eigener Wahrnehmung: in quadragesima huius anni manentibus adhuc reliquiis sterilitatis et famis. Daher spricht auch chron. Turon. von einer vierjährigen Hungersnoth.

²⁾ Ann. Colon. max. l. c.

³⁾ Gerlac. Milovic. M. G. Ss. XVII. p. 709. Vgl. ann. Marbac. p. 168: Totus orbis in morte ipsius conturbatus fuit, quia multa mala et guerrae surrexerunt, quae postea longo tempore duraverunt.

⁴⁾ Ann. Marbac. l. c.: Falso rumore a quibusdam captus et excoriatu, ab aliis infirmari dicebatur. . . . Contra opinionem et etiam contra multorum veniens voluntatem.

⁵⁾ S. o. S. 14. — Ann. Marbac. p. 168; Hist. Novient. monast. Fontes III, 22: Oddo dictus de Anelant. Vgl. Abel, Philipp S. 321, Ann. 14; — Alberic. p. 459: Albertus et Hugo, qui propter eorum nobilitatem et famam ab omnibus nominabantur falcones de Dagsburg. Vgl. ann. Reinhardsb. ed. Wegele p. 87.

Kolmar, Schlettstadt, Oberehnheim und Rosheim hatten viel von ihnen zu leiden, bis Herzog Philipp nach seiner Rückkehr aus Italien die streitenden Theile wenigstens zu einem Stillstande vermochte¹⁾. Wie die Italiener, so haben auch jene deutschen Herren ihre Rechnung offenbar auf ein lauges Interregnum gestellt.

Es ist begreiflich, daß die großen und kleinen Unruhistifer und Räuber über Philipp's unerwartete Rückkehr aus Italien²⁾ ebenso wenig erbaut waren, als er selbst über die ungeheuerliche Verwandlung, welche während seiner kurzen Abwesenheit das Aussehen Deutschlands so sehr verunstaltet hatte, daß es ihm nun „wie ein von allen Stürmen gepeitschtes Meer“ erschien. „Jedermann“, so schrieb er später darüber dem Papste, „lebte jetzt ohne Richter und ohne Gesetz und that, was ihm beliebte“³⁾.

In Böhmen gab der am 15. Juni erfolgte Tod des Bischofs Heinrich, welcher mit kaiserlicher Zustimmung seinen Vetter Přemysl Otakar vom Herzogthum verdrängt hatte und dann selbst mit dem Herzogthum belehnt worden war⁴⁾, den Anstoß zu einer vollständigen Umwälzung. Schon am 22. Juni erhoben die böhmischen Großen Otakar's Bruder, den seit dem Jahre 1194 in Prag gefangen sitzenden Wladislaw Heinrich von Mähren, zu ihrem Herzoge, einmal weil sie sich nicht getrauten, dem Willen des Kaisers geradezu entgegenzuhandeln, der von Otakar nichts wissen wollte, dann aber auch, weil sie selbst ja vorher gegen Otakar in Waffen gestanden und also Grund hatten, seine Rückkehr zu fürchten. Das Herzogthum Wladislaws aber war nicht von Dauer und er selbst hat, wie es scheint, seine Stellung in Böhmen nur als eine Art Stellvertretung für den Bruder aufgefaßt, bis dessen Zeit kommen werde. Im Uebrigen sehen wir ihn ganz nach Otakar's Anschauungen verfahren und, sobald der Kaiser gestorben war, in offenem Widerspruch mit den Grundsätzen der Reichspolitik. Obwohl der reichsfürstliche Stand des Bischofs von Prag noch 1187 förmlich anerkannt worden war, drängte Wladislaw dem Kapitel am 1. Novbr. einen seiner Kapellane Milik Daniel zum Bischofe auf, mit dessen Hülfe er die Unterordnung des Bischofs unter die herzogliche Hoheit durchsetzen wollte. Daniel empfing von

¹⁾ Obwohl dieser Stillstand von den ann. Marbac. zu 1198 berichtet wird, ist er zu 1197 zu setzen, weil auch die folgenden Verhandlungen mit dem Bischofe von Straßburg (s. u.) in dieses Jahr gehören.

²⁾ S. o. S. 31. — Honorii Augustodun. cont. Weingart. p. 479: Non sine gravi periculo suorum evadens Augustam devenit. Die Rückkehr kann kaum vor Ende des October erfolgt sein, wahrscheinlich noch etwas später.

³⁾ Philipp i. J. 1206. Reg. de neg. imp. nr. 136. M. G. Leg. II, 210.

⁴⁾ Gerlac. Milovic. M. G. Ss. XVII, 708. 709; Cont. Admunt. a. a. 1197. 1198 ibid. IX, 588. Vgl. Palacky II, 53 ff. und Höfler, Guelphismus und Ghibellinismus in Böhmen, in: Zeitschr. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, Jahrg. VII, Heft 5 (1869) S. 126, besonders 131 ff.

ihm die Investitur und leistete ihm den Mannschafteid. Die Beeinträchtigung des Bisthums, das dadurch an Rang und Ehre einbüßte¹⁾, war nicht minder schwer als die des Reiches, welches damals auf immer einen Fürsten verlor; aber sie blieb ungeahndet, weil des Kaisers Tod die Reichsgewalt völlig lahm legte. Nun kehrte auch Otakar sogleich in die Heimath zurück, wo sein Bruder ihm am 6. December freiwillig den Platz räumte, um fortan wieder sich auf Mähren zu beschränken. An sich wäre dieser Wechsel in der Person des Fürsten für Deutschland ziemlich gleichgültig gewesen, wenn nicht mit ihm neuerdings eine Einbuße der Reichsautorität verbunden gewesen wäre. Die Brüder, heißt es, vertrugen sich in der Art, daß innerhalb des Gesammtumfanges der böhmisch-mährischen Lande Beide zugleich Fürsten sein sollten²⁾. Das war aber nicht gut anders möglich, als indem sie auch Mähren wieder der böhmischen Hoheit unterwarfen, welcher Kaiser Friedrich I. im Jahre 1182 die Markgrafschaft entzogen hatte. Die Brüder stellten in ihrer Gemeinschaft die ideelle Einheit des böhmischen Großfürstenthums her, obwohl sie es — doch nur der besseren Verwaltung wegen — in zwei Bezirke theilten, deren einen Vladislav sich vorbehielt, nämlich Mähren, während er den anderen, Böhmen im engeren Sinne, wieder Otakar überließ. Die ganze Anordnung war eine so künstliche und zugleich äußerlich so wenig hervortretend, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn die Inkorporation des Reichsfürstenthums Mähren in Großböhmen von den Zeitgenossen draußen im Reiche, wie es scheint, nicht einmal bemerkt wurde. So ward jenseits des böhmischen Waldgebirges Stein auf Stein zu einem einheitlichen, auch geographisch geschlossenen Staatswesen zusammengefügt, wie innerhalb des deutschen Reiches kein zweites bestand. Dieses aber mußte zum Bau die Steine liefern.

Nur zu sehr spürte man in allen Beziehungen, daß der Kaiser dahin war. Die Folgen der bösen Hungerjahre hätte ja auch sein mächtiger Wille nicht zu heben vermocht, aber die Furcht vor ihm

¹⁾ Die Ernennung Daniels durch den Herzog und dann daß er episcopatu investitus flexo poplite hominum fecit duci, waren die hauptsächlichsten Klagen, welche das Kapitel bei der Kurie gegen Daniel vorbrachte. Der Prozeß, dessen Darstellung bei Gerlac. Milov. p. 709 durch Innoc. Epist. I, 78. V, 29 bekräftigt wird, endete erst 1202 mit Zurückweisung der Klage. Vgl. Ficker, Reichsfürstenst. I, 272. 282 ff.

²⁾ Gerlac. l. c.: sub tali forma, ut ambo pariter, ille in Moravia, iste in Boemia principarentur et esset ambobus, sicut unus spiritus, ita et unus principatus. Man merkt, daß der Autor nach einem Ausdrucke für das complicirte staatsrechtliche Verhältniß ringt, das doch kaum anders gefaßt werden dürfte, als oben geschehen ist. Aehnlich bei Palacky. Höfler a. a. O. greift Palacky deshalb an, hat aber seinerseits nichts zur Aufklärung beizubringen vermocht. Denn mit einer einfachen Uebersetzung der schwierigen Stelle, wie Höfler sie giebt, ist uns nicht geholfen. — Zu Petreß der allgemeinen Ungewißheit über Mährens Stellung s. Ficker, Reichsfürstenst. I, 107. 217 und über das böhmische Großfürstenthum das. 244.

würde doch die Willkür der Großen und Kleinen in Schranken gehalten haben, welche die Heilung der von der Noth geschlagenen Wunden verhinderte. Es reiften freilich jetzt auch Verlegenheiten heran, zu welchen er selbst in seiner maßlosen Herrschsucht die Saat ausgestreut hatte. Denn wenn Markgraf Otto II. von Brandenburg, statt an dem großen vom Kaiser in Anregung gebrachten Kreuzzuge Theil zu nehmen, wie er gelobt hatte, die ihm gewordene Dispensation¹⁾ zu einem Eroberungszuge in das dänische Slavien benützte²⁾, wer wollte glauben, daß das ohne Zustimmung des Kaisers geschehen sei, dessen Charakter Nichts ferner lag, als zu vergessen, daß König Knud von Dänemark die Huldigung verweigert, die früheren Reichsfürsten von Pommern in Abhängigkeit gebracht und mit der Opposition in Deutschland Verbindungen unterhalten hatte. — Das Gleiche gilt aber auch von der Betheiligung deutscher Reichsgenossen an dem Kampfe zwischen England und Frankreich. Man gedenkt, wie entschieden Heinrich VI. seinem königlichen Vasallen von England im Jahre 1195 den Abschluß eines Friedens mit Frankreich unterjagt hatte³⁾, und man wird mit der Annahme nicht leicht irre gehen, daß das im Sommer 1197 zu Stande gekommene Bündniß König Richard's mit Balduin VI. von Hennegau und Flandern⁴⁾, die Verbindungen, welche Richard mit französischen Großen angeknüpft hatte, und die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten so recht den Absichten des Kaisers gegen Frankreich entsprach. Es hängt wohl mit denselben zusammen, daß Heinrich damals durch den Bischof Savary von Bath dem englischen Könige eine Entschädigung für das von ihm gezahlte Lösegeld, sei es in Baarem, sei es in Land anbot, letzteres wahrscheinlich auf Kosten Frankreichs⁵⁾. Ueberhaupt waren die Verhältnisse an der westlichen Reichsgrenze seit dem Tode des Grafen Heinrich II. von Namur und Luxemburg im Jahre 1196 in arge Verwirrung gerathen, da Balduin von Flandern die Erbschaft für seinen Bruder Philipp, den Enkel einer Schwester des letzten Grafen, beanspruchte, der Graf Theobald von Bar aber für sich, weil er mit Heinrich's II. Tochter Ermynsind verheirathet war. Dieser wurde von Frankreich aus unterstützt, jener dagegen verbündete sich, wie erwähnt ist, mit England⁶⁾. Nun wollte Philipp II. August seinen Feinden im

¹⁾ Arnold. Lubic. chron. Slav. V, 25.

²⁾ *ibid.* VI, 9. Vgl. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, S. 87.

³⁾ Löche, S. 359. 360. Scheffer-Boichorst, Deutschland und Philipp II. August S. 499.

⁴⁾ Rymer, Foedera (ed. 1739) I, 30. Orig. Guelf. III, 732. Recueil XVII, 47. Unter denen, welche von englischer Seite das Bündniß beschwören, ist der erste Otto comes Pictaviae, der spätere Kaiser Otto IV. Vgl. Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 19. 20.

⁵⁾ S. o. S. 24.

⁶⁾ Rein. Leod. p. 652. 653. Vgl. Hantke, die Chronik des Gislebort von Mons S. 53. 54.

August 1197 mit einem schnellen Angriffe auf Flandern zuvorkommen, gerieth aber in die Gefangenschaft Balduin's ¹⁾ und mußte nicht nur sich zu bedeutenden Zugeständnissen an diesen herbeilassen, sondern auch mit König Richard sich verständigen, da Balduin ohne seinen Verbündeten nicht verhandeln wollte. Das Ergebnis einer am 17. September von den beiden Königen gehaltenen Besprechung war ein Waffenstillstand bis zum 13. Januar 1199 ²⁾, bis zum Tage des heiligen Bischofs Hilarius von Poitou, welcher in diesen französisch-englischen Dingen eine große Rolle spielt. Es waren hier von den Franzosen, wie im Norden durch den Brandenburger den Dänen gegenüber, für die Politik, welche Kaiser Heinrich VI. billigte, bis zu seinem Tode unstreitig günstige Erfolge erzielt worden. Aber was bei längerem Leben des Kaisers als Vortheil angesehen werden mußte, verkehrte sich durch seinen Tod in einen ebenso entschiedenen Nachtheil, da nun Dänen und Franzosen gleichsam herausgefordert waren, die über das Reich hereinbrechende Anarchie für ihre Zwecke auszunutzen. Und überdies, wenn die welfische Opposition sich wieder regen, wenn der König von England, um mit ihrer Hülfe sich seiner lästigen Verpflichtungen zu entledigen, sie wieder unterstützen sollte, war dann die staufische Dynastie nicht auf die natürliche Bundesgenossenschaft Frankreichs gewiesen? Heinrich VI. hat jene Wendung nicht ganz für unmöglich gehalten, da er, wie man weiß, auf dem Sterbebette, um Richard Löwenherz allen Grund zur Klage zu nehmen, sich freiwillig seiner lehnherrlichen Rechte begab ³⁾, aber diese Bestimmung wurde ebenso wenig wie die übrigen Verfügungen seines Testaments bekannt und als er starb, war die Sachlage doch die, daß Richard an der Schwächung, wenn nicht gar am Sturze der staufischen Dynastie ein bedeutendes Interesse haben mußte.

Diese unlängbare Gefahr wurde dadurch sehr gesteigert, daß gleich nach dem Tode des Kaisers die Wahl seines Sohnes Friedrich, welche als Ersatz für die abgelehnte Erblichkeit der Krone hätte dienen müssen und zu den sichersten Ergebnissen der Regierung Heinrichs zu gehören schien, in Deutschland selbst allseitig in Zweifel gezogen wurde. Es werden nicht die schlechtesten Männer gewesen sein, welche in der Mitte jener furchtbaren Verwirrung die allzu große Jugend Friedrichs beklagten, weil sie eine lange vormundschaftliche Regierung in Aussicht stellte. Auch seine Abwesenheit in Italien mag Bedenken erregt haben, obwohl es für den Augenblick nicht sehr darauf ankam, wo das königliche Kind sich befand. Andere

¹⁾ Zum 10. August hatte Philipp die Dienstpflichtigen von Reims nach Veronne bestellt, wo er selbst im August urkundete. Delisle, Catalogue des actes de Phil.-Auguste nr. 520. 521. Die Gefangenschaft fällt nach 15. August. Pauli, Gesch. Engl. III, 271; Föde S. 479. Zu den dort angeführten Stellen kommen hinzu Ann. Marchian. M. G. Ss. XVI, 615.

²⁾ Roger de Hoveden p. 21. 24.

³⁾ S. o. S. 24.

aber haben, wie man aus den spätern Mittheilungen Innocenz' III. ersieht, überhaupt die Gültigkeit seiner Wahl bestritten, und zwar mit Gründen, die auf den ersten Blick zeigen, wie sehr sie um Gründe verlegen waren. Friedrich sei zur Zeit seiner Wahl noch nicht getauft gewesen und man habe ihn nur aus Furcht vor seinem Vater gewählt. Daß das Reich eines Mannes statt eines Kindes bedürfe, erkannte auch Herzog Philipp von Schwaben an, als er aus Italien heimgekehrt die Fürsten zum Festhalten an dem nun einmal gewählten Kessen zu bewegen sich bemühte; aber er meinte, daß die von der Jugend desselben veranlaßten Schwierigkeiten sich leicht durch die Einsetzung einer vormundschaftlichen Regierung heben ließen, zu deren Uebernahme er sich, wie wir sehen werden, nach Pflicht und Recht bereit erklärte. Ihn leitete bei diesem Vorschlage einfach der Gedanke, die Krone seinem Kessen und somit auch seinem Hause, dem Reiche aber den inneren Frieden zu bewahren, und es war nicht Ehrgeiz, sondern das natürliche Bewußtsein der faktischen Machtvertheilung im Reiche, daß er sich selbst vor allen anderen Fürsten zur Regentschaft berufen glaubte, weil er sich jedem Einzelnen überlegen wußte. Er hat das später im Jahre 1206 dem Papste gegenüber weiter ausgeführt, unzweifelhaft mit einigem Stolze; aber man wird doch nicht behaupten können, daß er in seiner Darlegung von der Wahrheit abgeirrt sei. „Das sollt ihr wissen“, so schreibt er im Hinblick auf die Verhältnisse von 1197, „daß damals unter allen Reichsfürsten Niemand reicher, mächtiger, angesehener als ich war. Ueberall hatte ich weite Besitzungen, viele starke und uneinnehmbare Burgen, so viele Dienstmannen, daß ich deren Zahl niemals genau angeben konnte, und Städte und Dörfer mit überaus reichen Injassen. Ich besaß einen großen Schatz an Gold und Silber und kostbaren Steinen und auch das heilige Kreuz, die Lanze, die Krone, die Gewänder und alle Insignien des Kaiserthums. Niemand konnte zum Könige erwählt werden, der nicht mehr meiner Unterstützung als ich seines Wohlwollens bedurft hätte¹⁾“. Mit dem Rechte seiner Geburt, mit dem Einflusse seiner mächtigen Stellung im Reiche und mit dem sehr wichtigen Rückhalte an dem reichen Schatze des verstorbenen Bruders, trat er ohne selbstsüchtige Absicht und ehrlich für das Thronrecht seines Kessen ein.

Inbessen es zeigte sich bald, daß diejenigen, welche die Gültigkeit der Wahl bestritten, der sie doch auch früher zugestimmt hatten, nicht sowohl die Beseitigung Friedrich's, als vielmehr den Ausschluß

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 136. — Vgl. Innocenz 30. Mai 1198 an den König von England: cum fratris sui thesaurus ad eum (Phil.) esset ipso mortuo devolutus et ipse vel haeres sit vel tutor haeredis. Epist. I, 230. — Ann. Plac. Guelfi p. 422: Verum quia d. Philippus aurum et argentum habebat et possidebat, quod Anricus de Apulia et Sicilia . . . in Alamaniam miserat, fere omnes principes tam clericos quam laycos secum habebat.

der staufischen Dynastie im Auge hatten. Das Uebergewicht derselben war in den Zeiten Heinrich's VI. so lästig geworden, daß die günstige Gelegenheit begierig ergriffen wurde, um durch die Erhebung eines auf den guten Willen seiner Wähler angewiesenen Königs jedem Einzelnen größeren Spielraum und wo möglich auch velle Borthelle zu erobern. Aus diesem Grunde wurde dann auch, als man gleich nach Heinrich's Tod anfang sich nach Thronkandidaten umzusehen¹⁾, der Namen des am Meisten berechtigten und mächtigsten Fürsten, eben des Herzogs Philipp, gar nicht einmal genannt. Einige Wenige dachten an Philipp August von Frankreich, Mehrere an den König von England, Einige an den Neffen desselben, den welfischen Pfalzgrafen Heinrich, und wieder Andere, weil auch jener vielleicht noch zu stark schien, an dessen jüngeren Bruder, den Grafen Otto von Poitou²⁾. Im Einzelnen gingen die Wünsche zwar ziemlich weit aus einander; doch stimmten Alle darin überein, daß dem Vorzuge des staufischen Hauses im Reiche ein Ende gemacht und die Krone an ein anderes Geschlecht gebracht werden müsse. Diese den Stauern feindliche Richtung fand in dem Erzbischofe Adolf von Köln, welcher unter den in Deutschland anwesenden Fürsten nächst dem Herzoge von Schwaben wohl der Bedeutendste war, ihren entschiedenen Führer.

Er entstammte dem mächtigen Hause der Grafen von Berg, welches mit seinen Verzweigungen, den Grafen von Altena, von Mark, von Jfenburg und von Limburg, über weite Gebietsstrecken zu beiden Seiten des Rheines gebot, durch seinen Einfluß dem kölnner Erzstifte mehrmals einen Bischof aus seiner Mitte gegeben hatte und seit längerer Zeit an allen Widersetzlichkeiten gegen das allgewaltige Kaiserhaus eifrig theilhaftig gewesen war. So war denn Adolf seit seiner Erhebung zum Erzbischofe recht eigentlich das Haupt der fürstlichen Opposition geworden und hatte als solches die alten Beziehungen Köln's zu England auf's Wärmste gepflegt. Seinem Einschreiten hatte König Richard es zu verdanken, daß seine Gefangenschaft sich nicht in's Unbestimmte verlängerte; er war nach seiner Freilassung von dem Erzbischofe in Köln mit den ausgezeichnetsten Ehren empfangen und dann bis zu seiner Einschiffung in Antwerpen geleitet worden³⁾. Als Lohn trug Adolf wichtige Han-

¹⁾ Chron. Ursperg. (ed. 1569) p. 305: Ph. pervenit in Alamanniam, ubi jam principes iuramenta sua postponentes, de electione novi imperatoris tractare coeperunt. Die Kürze der Zeit nöthigt in der That zur Annahme, daß zu Ende des October die Wahlintriguen schon im vollen Gange waren.

²⁾ Gervas. Dorobern. ed. Twysden p. 1597 in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit Radulf. Coggesh. Recueil XVIII, 82, welche Scheyfer-Boichorst in den Forsch. VIII, 502 aus einer gemeinschaftlichen etwa deutschen (?) Quelle ableiten zu müssen glaubt. Doch läßt Gerv. den dux Suaviae aus, den Radulf. nennt, während dieser wieder Otto von Poitou übergeht.

³⁾ Löche S. 294—298; Ennen, Gesch. d. Stadt Köln II, 32, Num. 1.

belsfreiheiten für seine Bürger, bedeutende Reuten für sich selbst davon¹⁾). Sein eifriges Bestreben, sich mit England gut zu stellen, schließt allerdings noch keinen Verrath am Reiche ein — denn Richard war ja selbst damals Vasall des Kaisers geworden, doch erscheint es immerhin in eigenthümlichem Lichte, wenn es mit seinem Verhalten zum Kaiserhause verglichen wird. Er setzte sich nicht blos gegen die von Heinrich VI. gewünschte Erbllichkeit der Krone, sondern auch, als dieser Gedanke aufgegeben ward, gegen Friedrich's Wahl zum Nachfolger. Er hat ihr erst dann zugestimmt, als sie von allen übrigen Fürsten gutgeheißen war, und nur, weil er für den Augenblick nicht anders konnte. Wie aber diese Zustimmung gemeint war, zeigte sich sogleich nach dem Tode des Kaisers, als sie sich bewähren sollte. Da ist Adolf, der als der Letzte Friedrich den Eid der Treue geleistet, der Erste gewesen, der ihn brach²⁾).

In erster Linie wird dieser Entschluß von ähnlichen Erwägungen eingegeben worden sein, wie die, von welchen sich nicht lange zuvor Adolf's großer Vorgänger Philipp von Heinsberg bei seiner Opposition gegen die Uebermacht des regierenden Hauses hatte leiten lassen: wir werden sie begreifen, wenn auch nicht billigen können. Doch sie waren nicht die einzigen. Vielmehr weist Alles, das Urtheil der Zeitgenossen wie vor Allem Adolf's Handeln, sehr entschieden darauf hin, daß die Rücksicht auf persönlichen Nutzen und Geldgewinn ihn bestimmt hat, eine neue Königswahl zu betreiben, selbst auf die Gefahr hin, dadurch in Deutschland den Bürgerkrieg zu entzünden. Der Augenblick war gekommen, auf welchen seine Verbindung mit England wohl von Anfang an berechnet gewesen war. Mit gutem Grunde durfte Adolf annehmen, daß König Richard sein Bestreben, den Staufern die Krone des deutschen Reiches zu entziehen, mit Freuden begrüßen, aus allen Kräften fördern und zu diesem Zwecke auch mit seinen Schätzen nicht kargen werde³⁾).

¹⁾ Föche S. 298, Anm. 2.

²⁾ S. o. S. 8. — Abel, Philipp S. 42; Fider, Engelbert der Heilige, S. 20 ff.

³⁾ Caesar. Heisterbac., Dial. miraculorum II, 30: Adulfus epus. . . quasi venale imperium habens, veneno avaritiae se infecit plurimosque interfecit. Nec mirum posuit enim cor suum, id est: consilium suum, in ventres luporum ad thesauros Richardi regis late hiantium. Vgl. Ann. Reinhardtsbrunn. ed. Wegele p. 102. Nach dem Tode des Kaisers leistete Adolf für ein Kammerlehen von 1000 Pf. dem englischen Könige Treuschwur und Mannschaft und versprach ihm Dienst mit 500 Lanzen. Lacomblet III, Nr. 1050, vgl. IV, Nr. 229. 231. 242. 255. — Böhmer, Reg. imp. p. XVII: „Zweifelhaft ist es, wo zuerst der Gedanken entsprang, Otto zum römischen Könige zu erheben“. Das ist gewiß, daß es Adolf zunächst darauf ankam, überhaupt einen Gegenkönig aufzustellen; aber von dem Augenblicke an, in welchem er mit Richard von England darüber in Verbindung trat, konnte über das Geschlecht, aus welchem der Gegenkönig genommen werden würde, wohl kaum mehr ein Zweifel sein. Dem widerspricht es durchaus nicht, daß Adolf sich nachher, als seinem Projecte Beschleunigung Noth that, auch mit anderen Kandidaturen befreundete, um sogleich wieder, als diese sich zer-

Er kam diesem als kein verächtlicher Bundesgenosse entgegen. Seine kirchliche Stellung ermöglichte es ihm, in jenem Sinne auf die Suffraganbischöfe Köln's zu wirken; auf weltlichem Gebiete war ihm, wenn er in der deutschen Thronfrage ein Einverständnis mit England suchte und fand, vor Allem die nachhaltigste Unterstützung von Seiten der kölnischen Bürgerschaft gewiß, der ersten im Reiche, deren Handelsrückichten ihren Patriotismus sehr bedenklich beeinträchtigten. Es muß sogar dahin gestellt bleiben, ob bei der Auflehnung gegen das Reich der Erzbischof auf die Bürgerschaft oder die Bürgerschaft auf den Erzbischof einen größeren Einfluß geübt hat¹⁾. Ferner stand ihm außer der sehr bedeutenden Macht seines Hauses und der Dienstmannschaft des Erzstifts die ganze Schaar der westphälischen und niederlothringischen Grafen und Herren zur Verfügung, über welche er meist als Herzog und Lehensherr zugleich gebot. Er durfte namentlich auf diejenigen rechnen, welche gleich ihm jährlich bedeutende Summen aus dem englischen Schatz bezogen und ihr Beispiel hat dann wieder auf andere Kreise vererblich und ansteckend gewirkt, die sonst den Staufern nicht grundsätzlich abgeneigt waren. Die Einen vermochten der verlockenden Aussicht nicht zu widerstehen, daß eine Verlängerung der zu Recht bestehenden Wahl Friedrich's und die Vornahme einer neuen Wahl jedenfalls Gewinn bringen werde. Die Andern waren geneigt, den Staufern treu zu bleiben, doch unter der Voraussetzung, daß der Lohn der Treue nicht hinter dem der Vortheile der Untreue zurückstehen dürfe. Und das war auch die Meinung des Kölner's, daß wer gewählt werden wolle, sich vorher darüber ausweisen müsse, wie er seinen Wählern gerecht zu werden gedenke. Dem Meistbietenden die Krone! Adolf aber hat sich schwer an Deutschland versündigt, als er zur Befriedigung seiner Selbstsucht zu Treubruch und Bürgerkrieg aufrief, die Krone zum Gegenstande des Feilschens machte und obendrein die Einmischung fremder Mächte veranlaßte.

Bei seiner Unternehmung kam es ihm sehr zu Statten, daß der Kardinalerzbischof von Mainz, Konrad von Wittelsbach, welcher ins heilige Land gezogen war, ihn zu seinem Vertreter in Reichsgeschäften bestellt hatte²⁾ und daß der Erzbischof Johann von Trier

schlugen, zu seinem ursprünglichen Plane zurückzukehren. Richard aber hat dann zwischen den Prinzen des welfischen Hauses zu Gunsten Otto's entschieden, etwa im März 1198. Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 44.

¹⁾ D. Abel, die politische Stellung Kölns am Ende des 12. Jahrhunderts, in: Kieler Allg. Monatschr. 1852, Juni. — Fider, Engelbert d. Heilige S. 212, Anm. 2.

²⁾ Arnold. Lub. chron. VI, 1: qui quidem presentialiter aberat, . . . cuius vicem in omnibus negotiis ordinandis ipse Coloniensis tenebat. Gesta Trevir. c. 101: Habens et ipse vocem electionis nomine quorundam principum peregre profectorum. Daraus erklärt sich das bei Roger de Hoveden u. A. vorkommende Mißverständniß, als ob bei allen Handlungen des Kölner's auch der Erzbischof von Mainz theilhaftig gewesen. — Ann. Rein-

ein höchst schwächlicher Charakter war. Erzbischof Johann ging von dem Grundsatz aus, daß seine fürstliche Macht viel zu unbedeutend sei, um ihm einen eigenen Willen zu gestatten¹⁾. Obwohl er bis zu seiner Erwählung der Hofkanzler Friedrich's I. und Heinrich's VI. gewesen war, ja seine Wahl wesentlich der Gunst des Letzteren verdankte, sah er den Bestrebungen, welche auf die Beseitigung des Sohnes und Enkels seiner Wohlthäter abzielten, zunächst mit vollkommener Gleichgültigkeit zu, um sich ihnen anzuschließen, sobald sie gelingen zu müssen schienen. Er soll dem Erzbischofe Adolf eidlich gelobt haben, denjenigen zum Könige anzunehmen, welchem Adolf sich zuwenden werde, und als Lohn des Versprechens wurde ihm der köln's Kirchenhaß für eine bestimmte Geldsumme verpfändet, die wahrscheinlich der künftige König zahlen sollte²⁾. So geschah es, daß eine Partei des Gegenkönigthums sich bildete, bevor über die Person des Gegenkönigs ein Einverständnis erreicht war.

Da unpatriotische Gesinnung und persönliche Schlechtigkeit nicht auf offenen Wegen zu gehen lieben, wird man nicht erwarten, ihren Spuren überall folgen zu können. Doch die Quellen fließen immerhin reichlich genug, um erkennen zu lassen, daß diejenigen Kreise, welche von dem Einflusse Adolfs von Köln beherrscht wurden, mit demselben Eifer an der Erweckung eines furchtbaren Bürgerkrieges gearbeitet haben, mit welchem Herzog Philipp ihn durch Vertheidigung der Rechtsordnung fernzuhalten suchte. Die ganze Last lag dabei auf ihm allein, da auch jetzt wieder, wie bei Lebzeiten des Kaisers, Pfalzgraf Otto von Burgund sich um die große Frage, welche die Stellung seines Hauses im Reiche betraf, so gut wie gar nicht gekümmert hat.

Philipp versuchte anknüpfend an den Waffenstillstand, welchen er gleich nach seiner Rückkehr zwischen Otto und seinen Gegnern vermittelt hatte, zunächst den wichtigsten derselben, Bischof Konrad von Straßburg, in sein Interesse zu ziehen. Er soll ihm nicht bloß die Auflassung der Kirchlehen geboten haben, welche das staufige Haus vom Bisthume trug, sondern auch sämmtliches Reichsgut innerhalb seiner Diöcese³⁾, wenn Konrad ihn als Vormund seines

hardsbrunn. a. a. 1199, p. 86: Helmbertus Havelberge p. in Mogunciana diocesi vicem gerens episcopalem.

¹⁾ Gesta Trevir.: prudentia magis quam potestate episcopatum suum regere instituens. eo quod terra pauper et sterilis esset et bella facere non valebat. Cister in Mittelr. Urkbch. II p. XLIX veranlaßt die Stärke der trierischen Streitkräfte auf nur 100—150 Pferde. — Ueber Erz. Johann: Abel, Philipp S. 56; Scheffer-Boichorst, Friedrich's I. letzter Streit S. 183; Töche S. 116.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 26.

³⁾ Ann. Marbac. M. G. Ss. XVII, 168: Cum epo. Argent. cepit agere quatinus sibi fideliter assisteret, promittens sibi omnia a patre et fratre ablata restituere et quicquid in suo episcopatu haberet, sue dis-

Reffen Friedrich, diesen als den rechtmäßig gewählten König anerkennen wolle. Das Gerücht ging, daß Konrad diesen Antrag angenommen habe; er wurde wenigstens auch zu Hagenau erwartet¹⁾, wohin Philipp seine Anhänger, namentlich die schwäbischen, auf Weihenachten zusammentrief. Wie es heißt, ging die Versammlung ganz auf die Anschauungen des Herzogs ein²⁾.

Bischof Konrad war jedoch ausgeblieben und es enthüllte sich auch der Grund seines Ausbleibens. Die Erzbischöfe von Köln und Trier hatten ihn nämlich zu einer Besprechung nach Andernach eingeladen³⁾, wo sie nichts Geringeres vorzunehmen beabsichtigten, als die neue Königswahl und so gleichsam durch Ueberrumpelung zum Ziele zu gelangen gedachten. Freilich, ein Welfe stand augenblicklich nicht zur Verfügung, da von den Söhnen Heinrichs des Löwen der älteste Pfalzgraf Heinrich, noch im heiligen Lande, der zweite aber, Otto, noch an den Ufern der Garonne weilte, der dritte, Wilhelm, wegen seiner Jugend niemals in Betracht kam. Warten aber mochte man auch wohl deshalb nicht, weil man wahrscheinlich die gleiche Ueberraschung, welche man dem Reiche zu bereiten gedachte, von der Versammlung zu Hagenau befürchtete. So haben die in Andernach Tagenden sich kurzweg entschlossen, den einzigen weltlichen Fürsten, der dort zur Hand war, den Herzog Bernhard

posicioni subicere. Bei dem späteren Abkommen mit dem Bischofe, Reg. Phil. nr. 37, war der Verzicht auf die Kirchlehen die wichtigste Bedingung.

¹⁾ *ibid.*: quod cum epus., ut dicebatur, acceptasset et die statuto Hagenowe ad ducem venire debuisset etc. Diese Annalen zeigen sich über Konrads Verhalten sehr gut unterrichtet und man wird deshalb die Angabe des Chron. Ursperg. p. 306: (in Hagenau) etiam aderat Chunradus Argent. ep., qui etiam promisit favorem et auxilium suum duci de obtinendo imperio, unbedenklich verwerfen müssen. Ueberdies gehörte Konrad bald zu den heftigsten Gegnern Philipps.

²⁾ Otto S. Blas. c. 46: Satagebat omnimodo, ut principes electionem — ratam haberent. Ueber die Versammlung in Hagenau: Honorii cont. Weingart. p. 479; Ann. Einsidl. maior. ed. P. Gall Morel im Geschichtsfreund der 5 Orte I, 144; Chron. Ursperg. p. 306. Aber es werden auch folgende Stellen hierher zu ziehen sein: Conr. de Fabaria M. G. Ss. II. 168: maiori pro parte principes Suevie Philippum sibi regem, ac si tutorem fratruelis... elegerunt, in Sicilia sub tutoribus constituti; Ann. Egmund. *ibid.* XVI, 471: Facto conventu principum de regni provisione, duci Suevie unanimiter assenserunt, ita ut filius Heinrici... patri succederet et ipse (Phil.) omnia imperialia ageret et disponderet. Dieselbe Stelle findet sich bei Kerner p. 814 mit dem unerklärlichen und sicher falschen Zusatz factus est conventus... Ratisponae. — Da Urkunden fehlen, ist es nicht möglich, die Theilnehmer der Versammlung zu bezeichnen. Nach Chron. Ursperg. waren es: officiales et ministeriales et quidam de principibus et baronibus terrae.

³⁾ Ann. Marbac. l. c. Der Ort der Einladung ergibt sich aus einer Vergleichung dessen, was damals beschlossen sein soll, mit dem, was Ann. Colon. max. p. 806 von den Ergebnissen einer Versammlung zu Andernach berichtet.

von Sachsen auf die Wahl zu bringen¹⁾). Indessen konnten diese Dinge doch nicht so geheim vollzogen werden, daß davon nicht auch Nachricht nach Hagenau gelangt wäre, und Philipp veräumte nicht Boten nach Andernach zu schicken, welche sowohl gegen eine Minoritätswahl, wie sie dort beabsichtigt wurde, energisch protestirten, als auch überhaupt gegen die Vornahme irgend einer Wahl²⁾). Diejem Protest kam der Umstand sehr zu Hülfe, daß Herzog Bernhard keineswegs bereit war, sich wählen zu lassen. Obwohl er nämlich im Anfange sich der Annahme der Krone geneigt gezeigt hatte, stiegen ihm doch allmählich schwere Bedenken auf. Er erkannte, daß seine Wähler nicht mit geringem Lohn zufrieden sein würden; er dachte an den unvermeidlichen Bürgerkrieg, an seine eigenen körperlichen Beschwerden, und am Ende trat er ganz zurück. Um aller weiteren Verführung überhoben zu sein, beschleunigte er seine Abreise³⁾).

War nun auch die ursprüngliche Absicht der kölnischen Partei, um deren willen sie nach Andernach zusammen gekommen war, durch jene Ablehnung Bernhards, vielleicht auch durch den spärlichen Besuch jener Versammlung⁴⁾, unerwartet vereitelt worden, zu einer Anerkennung Friedrich's, wie Philipp sie wünschte, verstand sie sich trotzdem nicht. Man hat sich zu Andernach nur, um allen Einwürfen zu begegnen, zu einem mehr regelmäßigen Verfahren herbeigelassen. Der Erzbischof von Köln sollte in Vertretung des Mainzer Erzbischofs einen förmlichen Wahltag nach Köln ausschreiben, etwa

¹⁾ Ann. Marbac. p. 168 und Colon. max. p. 806 schweigen ganz über die zu Andernach beabsichtigte Wahl; Caes. Heisterb. Dial. mirac. X, 23 weiß wenigstens, daß Bernhard Kandidat war. Chron. Urspr. p. 306: in praeiudicium dominationis antiquae et generationis in regno diuturnae condixerunt curiam apud Andernach... quatenus ibidem eligerent imperatorem. Quo audito Phil. transmissis illuc legatis effecit, ut nulla ibidem celebraretur electio. Daß Bernhard überhaupt einmal in Andernach auf der Wahl gestanden, wird durch Philipps Brief an den P. 1206, Registr. de neg. imp. nr. 136 bestätigt: ipse de partibus Saxoniae usque ad partes Rheni, videlicet Andernacum, venit sub spe, quod ab eis eligi deberet in regem. Nach Philipps Darstellung geschah das nun allerdings auf einer zweiten im Frühjahr 1198 (i. u.) zu Andernach abgehaltenen Versammlung und erst, nachdem Berthold von Zähringen seine Kandidatur abgelehnt hatte. Dieser Darstellung folgten Wichert, De certam. p. 5; Abel, S. 46; Leo, Vorles. III, 47; aber abweichend von ihnen glaube ich, daß Phil. inhaltlich vollkommen glaubwürdiger Bericht einen Irrthum in der Zeitordnung enthält. Bernhards Kandidatur gehört nicht zur zweiten, sondern zur ersten Andernacher Versammlung, weil 1. seine Anwesenheit bei der letzteren beglaubigt ist durch Ann. Col. max. l. c. — 2. weil zur Zeit der zweiten Versammlung Bernhard selbst sich schon an der Wahl Philipps betheiligt hatte und sich in dessen Umgebung befand. Seine Kandidatur ist also früher zu setzen als die des Herzogs Berthold.

²⁾ Chron. Urspr. l. c.

³⁾ Philipp 1206 a. a. O.: depressus gravissima corporis sui gravitate.

⁴⁾ Daraus deutet der Zusatz der Ann. Colon. minimi p. 849 zu den maximis p. 806: habito consilio cum quibusdam, sed paucis principibus.

zum 1. März, und zu demselben auch den König von England einladen, welchen man wegen seines dem Kaiser Heinrich geleisteten Huldeides als Reichsfürsten betrachtete¹⁾. Deuten nun diese Beschlüsse auch ziemlich verständlich dasjenige an, was man zu Köln erreichen zu können meinte, und war der Wahltag auch fern genug angelegt worden, daß bis dahin ein Glied des welfischen Hauses in Deutschland erscheinen konnte, so waren Adolf von Köln und seine Genossen doch schlau genug, im Voraus für Mitbewerber zu sorgen, deren Nebenbuhlerschaft den Preis der einzelnen Stimme in die Höhe treiben mußte. Ueberdies wollte man wahrscheinlich sich nicht zum zweiten Male der Lächerlichkeit aussetzen, daß der Wahltag wegen Mangels an Kandidaten sich auflöse. So erhielt denn Bischof Konrad von Straßburg den Auftrag, seinen bisherigen Verbündeten im Kampfe gegen die Staufer, den Herzog Berthold V. von Böhmen, zu bestimmen, daß er gleichfalls nach Köln komme und als Bewerber um die Krone auftrete²⁾.

Die Hartnäckigkeit, mit welcher die kölnische Partei eine Neuwahl betrieb, hatte zur nächsten Folge, daß der Standpunkt der stauferischen Partei sich wesentlich veränderte. Der Bürgerkrieg stand vor der Thüre: daran zu zweifeln, war unmöglich, nach den Beschlüssen von Andernach einerseits und bei der Festigkeit, mit welcher Philipp auf der anderen Seite in dem Rechte seines Neffen das Recht seines Hauses vertheidigte. Aber genügte es, wenn die Krone dem bisherigen Königshause gewahrt bleiben sollte, gegenüber demjenigen, der aus der künftigen Wahl zu Köln hervorgehen mochte, an dem Rechte eines Kindes festzuhalten, das weit entfernt in dem wild empörten Italien, tausend Jährlichkeiten ausgefetzt war und mit seiner Jugend für die Fortdauer der Dynastie keine Gewähr bot? Erwägungen dieser Art sind, wie es scheint, auch in Hagenau zur Sprache gekommen und sie haben zu dem Beschlusse geführt, daß im äußersten Falle, wenn der kölnische Wahltag nicht zu vereiteln sei, Philipp selbst als Kandidat um den Thron auftreten müsse, damit dieser, wenn auch dem Neffen, wenigstens nicht dem Geschlechte

¹⁾ Ricker, Reichsfürstenstand I, 225.

²⁾ Ueber die Andernacher Beschlüsse Ann. Marbac. und Colon. l. c.; über die Einladung König Richards Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 37. Der König empfing sie nach Weihnachten (infra natale domini) zu Rouen. Daraus ergibt sich, daß die erste Versammlung zu Andernach nicht erst 1198 stattgefunden haben kann, zu welchem Jahre die Marb. und Colon. sie setzen, sondern — da auch die Entfernung zwischen Andernach und Rouen zu berücksichtigen ist — vor oder spätestens um Weihnachten, so daß sie etwa gleichzeitig mit der stauferischen Versammlung zu Hagenau stattfand. — Auf welchen Tag die Wahl zu Köln angelegt wurde, läßt sich nicht mit völliger Bestimmtheit ermitteln. Es war der 22. Februar nach Rein. Leod. p. 653: dominica Reminiscere und Rog. de Hov.: 8 Kal. martii; der 1. März nach Ann. Colon.: dominica Oculi mei; der 8. nach Marbac.: in media quadragesima. Am 22. Februar wurde Innocenz III. in Rom geweiht.

verloren gehe¹⁾). Man sagte sich in den staufischen Kreisen noch nicht von Friedrich II. förmlich los, aber man sah schon jene Wendung ins Auge, bei welcher eine solche Lossagung zur Nothwendigkeit werden konnte. Bis dahin aber betrachtete Philipp seinen Neffen als König, sich als Reichsregenten für ihn²⁾, und begann im Namen desselben Vorkehrungen für den Kampf zu treffen, welchen die Gegner heraufzubeschwören bemüht waren. Dabei war es von der größten Wichtigkeit wegen des Geldfiebers, an welchem damals die politisch geltenden Klassen unsers Vaterlandes krankten, daß er sich als zahlungsfähig und als zahlungswillig erwies. Das that Philipp, indem er aus den sicilischen Schätzen, welche Heinrich VI. in den heimischen Burgen aufgespeichert hatte, mit freigiebiger Hand seinen Anhängern spendete.

Am Anfange des Jahres 1197 hatte den Deutschen der Hungertod entgegengegrinst; sie schlossen es, obwohl das letzte Wort noch nicht gesprochen war, mit der fast gewissen Aussicht auf langen Krieg und dauernde Zerrüttung.

¹⁾ Chron. Urspr. l. c.: Non enim cautum esset sibi ut ad alium transiret imperium et sic tam ipse quam fratruelis suus . . . omni hereditate sua privarentur. — Ann. Einsidl. l. c.: Cum nepos eius adhuc infans esset, timuit ne regnum Rom. illi a principibus Teutonicis tolleretur et prosapia sua hoc modo destitueretur ab imperio, tractat ipse de adipiscendo sibi regno. Die feine Unterordnung der Interessen des einzelnen Familiengliedes unter die des Hauses war nicht Allen verständlich. Daher die gegen Philipp persönlich erhobenen Anklagen, z. B. Contin. Admunt. M. G. Ss. IX, 588: sub nomine tutoris ad regnum aspirat; Gerlac. Milov. XVI, 709: Phil. imperium non ei (Frid.) servare, sed sibi usurpare intendens; Gervas. Doroborn. ed. Twysden p. 1597: Phil. pro se agens, specie tenus puerulum . . . toto conatu praeferre cupiebat.

²⁾ So im Vertrage mit Speier 21. Jan. 1198 (f. u.), Reg. Phil. nr. 8. — Der Abt von S. Georg im Schwarzwald urkundet 1198: regnante d. Friderico imperatore. Wirtemb. Urkbch. II, 330. Vgl. Ann. Egmund. oben S. 55, Anm. 2.

Drittes Kapitel.

Die Doppelwahl des Jahres 1198.

Sô wê dir, tlusehiu zunge,
wie stêt dîn orlenunge!
daz nu diu mugge ir künec hât,
und daz dîn êre alsô zergât,
bekêrâ dich, bekêre.

An den wichtigen Verhandlungen, welche die letzten Monate des Jahres 1197 ausfüllten, sind unseres Wissens verhältnißmäßig nur wenige fürstliche Persönlichkeiten betheilt gewesen. Außer den Führern der neugebildeten Parteien, welche zwar in ihren Bestrebungen sich deutlich abzeichneten, aber in ihren Bestandtheilen noch nicht erkannt werden konnten, haben wir nur den Erzbischof von Trier, den Bischof von Straßburg, den Herzog von Sachsen zu nennen vermocht. Mögen sich allerdings auch wohl noch Andere in dem Dunkel bergen, welches jene Verhandlungen deckt, so ist doch zu beachten, daß eine nicht geringe Anzahl von Fürsten und gerade solcher, welche sonst wohl einen hervorragenden Antheil genommen haben würden, zu jener Zeit gar nicht in Deutschland, sondern im heiligen Lande weilte, wohin der vom Kaiser ins Werk gesetzte Kreuzzug sie geführt hatte. Manche von denen, welche auf Anregung des Kaisers das Kreuz genommen¹⁾, waren freilich vor der Aus-

¹⁾ Löche S. 390. Der Bischof-Herzog Heinrich von Böhmen und Markgraf Otto von Brandenburg ließen sich von ihrem Gelübde dispensiren, s. o. S. 46. 48; ebenso auch wohl Bischof Hermann von Münster, der zu Anfang 1198 in Deutschland thätig ist; das Verbleiben Ulrichs von Kärnten und Bertholds von Meran kann ich nicht bestimmt nachweisen. — Das Verzeichniß der wirklich ins h. Land gelangten Fürsten ergiebt sich aus der Aufzählung der Heimkehrenden im Chron. Urspr. (ed. 1569) p. 304; Chron. Sampetrin. ed. Stübel p. 45. 46 und besonders aus der Relatio de ordine Theutonico bei Dudif, Des DD. Münzsammlung S. 39—41 und Script. rer. Pruss. I, 223 ff. Diese Relation, welche von der Umwandlung des deutschen Hospitalordens in einen Ritterorden handelt, ist allerdings späterer Abfassung und dadurch in einigen Punkten unzuverlässig, ruht aber ihrem Hauptinhalte nach auf einer

führung wieder zurückgetreten; aber im Herbst 1197 waren doch schon entweder in Palästina angelangt oder auf dem Wege dorthin: die Erzbischöfe Konrad von Mainz und Hartwich von Bremen¹⁾, die Bischöfe Konrad von Hildesheim, welcher das Amt des Kanzlers hatte, Wolfger von Passau, Garbold von Halberstadt, Berthold von Zeitz, Konrad von Regensburg und Rudolf von Berden²⁾, von Weltlichen der Pfalzgraf vom Rhein Heinrich von Braunschweig, Herzog Heinrich von Brabant, der im Auftrage der Fürsten den Oberbefehl führte³⁾, Herzog Friedrich von Oestreich⁴⁾, Landgraf Hermann von Thüringen, die Markgrafen Konrad von Landsberg und Dietrich von Meißen, Graf Albert von Arneburg, des Markgrafen Otto von Brandenburg Bruder⁵⁾, der Graf von Holstein, Graf Adolf IV. von Schaumburg⁶⁾, Waltram, der Sohn des Herzogs Heinrich IV. von Limburg⁷⁾, und endlich der berühmte Kriegsheld der Staufer Reichsmarschall Heinrich von Kalben. Alle diese haben bei jenen Verhandlungen gefehlt, und es mußte deshalb wohl die Frage entstehen, ob diese Kreuzfahrer nach ihrer Rückkehr mit dem Umsturze der Thronfolgeordnung zufrieden sein würden, welche sie hatten schaffen helfen, um während der Dauer ihrer morgenländischen Reise aller Sorgen um den Bestand des Friedens in der Heimath überhoben zu sein. Aber für Adolf von Köln scheint eben die Ungewißheit über ihre Auffassung seines verwerflichen Beginns den hauptsächlichsten Antrieb abgegeben zu haben, weshalb er die Verhandlungen über die Thronfolge zu einem beschleunigten Abschlusse zu bringen wünschte. Etwas Anderes war es, wenn er den Heimkehrenden nur mit Anträgen, etwas Anderes, wenn er ihnen mit einer vollendeten Thatsache, einem gewählten und wo möglich auch schon gekrönten Könige, entgegentreten konnte.

Schlimme Nachrichten gehen sonst immer auf schnellen Füßen, aber die Botschaft vom Tode des Kaisers, der nach dem gewöhnlichen Schlusse der Schifffahrt gestorben war, brauchte vier Monate, ehe sie die Kreuzfahrer erreichte. Diese waren seit dem 11. December mit der Belagerung der Burg Toron bei Tyrus beschäftigt⁸⁾. Wie

gleichzeitigen Urkunde, aus der auch die Namen der bei der Umwandlung (5. März 1198) Anwesenden genommen sein werden. Vgl. R. v. Toll, Zur Chronologie der Gründung etc., in Mitth. der Gesellsch. f. Gesch. der Ostseeprovinzen XI, 103—130, 497—503, und Köppen, Einige chronolog. Daten in Script. rer. Pruss. I, 227 ff.

¹⁾ Ann. Stad. M. G. Ss. XVI, 353.

²⁾ Ueber die letzten Arnoldi chron. Slav. V, 29.

³⁾ ibid. V, 28.

⁴⁾ Chron. Urspr. verwechselt ihn mit seinem Bruder Eupold.

⁵⁾ Wohl deshalb von der Relatio als Markgraf bezeichnet. Das chron. Urspr. nennt ihn nur comes Albertus. Vgl. Räder, Reichsfürstenstand I, 253.

⁶⁾ Arnoldi chron. V, 27, 28.

⁷⁾ Caesar. Heisterbac. Dial. mirac. V, 37.

⁸⁾ Ueber die Kämpfe um Toron, auf welche, wie auf den ganzen Kreuz-

es scheint, hat Konrad von Hildesheim zuerst jene Nachricht erhalten. Er schickte am 1. Februar plötzlich sein Gepäck nach Tyrus zurück¹⁾ und führte dadurch, ohne es zu wollen, die Katastrophe herbei, welche auch dieser mit so hohen Erwartungen unternommenen Kreuzfahrt ein jähes Ende bereitete. Da die übrigen Fürsten dem Beispiele Konrad's folgten, wurde die Masse von einem so allgemeinen Schrecken erfasst, daß sie mit Zurücklassung der Verwundeten und Kranken eiligst Tyrus und Accon zu erreichen suchte. Am 2. Februar²⁾ trafen die Flüchtlinge an der Küste ein und hier erfuhren sie den Tod des Kaisers. Man hatte doch auch hier das Gefühl, daß mit demselben für die deutsche Heimath ein bedeutamer Wendepunkt gekommen sei. Zwar daran, daß die feierlich beschworene Nachfolge Friedrich's II. von irgend einer Seite bestritten werden könnte, hat offenbar Niemand gedacht — denn die im heiligen Lande befindlichen Fürsten erneuerten damals ihren dem jungen Könige geleisteten Eid³⁾; aber sie kannten ihr Vaterland wohl zu genau, um nicht zu wissen, daß wenn eine Gelegenheit zur Unordnung sich bot, diese sicher auch benutzt werden würde. So entschloß sich die Mehrzahl der Fürsten zur Heimkehr⁴⁾, ohne sie gerade übermäßig zu beeilen. Der Februar verging mit den Zurüstungen zur Ueberfahrt und mit Vorkehrungen, durch welche die Vertheidigungsfähigkeit der wenigen im Besitze der Christen befindlichen Küstenplätze erhöht werden sollte. Man versah sie mit Waffen und gestaltete, fast im Augenblicke der Abreise⁵⁾, am 5. März 1198 den deutschen Hospitalorden in einen Ritterorden um, zu dessen erstem Meister die versammelten Fürsten einen bisherigen Bruder des Ordens Hermann Walpot erwählten. Mit dem Bischofe Wolfgar von Passau sollte er nach Rom gehen, um die Bestätigung des Papstes für jenen

zug ich hier nicht weiter eingehe, vgl. Wilken, Kreuzzüge V, 42 ff.; La Farina, Studi sul secolo XIII. Parte prima p. 511 ff.

¹⁾ Arnold. V, 29. Ueber die Nachricht des Otto S. Blas. c. 42, Konrad sei von den Templern, diese von den Ungläubigen bestochen worden, braucht man keine Worte zu verlieren. Sie ist nur werthvoll als ein Zeichen, wie der Charakter des Bischofs bei den Zeitgenossen discreditirt war.

²⁾ Der Tag ist gesichert durch Arnold l. c. und Oliverii scholast. Hist. terrae sanctae bei Eccard II, 1395.

³⁾ Chron. Halberstad. ed. Schatz p. 65 wohl nach Mittheilungen des Bischofs Garbold; Ann. Stad. p. 353.

⁴⁾ Relatio: audientes imperatorem mortis debitum exsolvisse, redire singuli ad patriam disponebant; Innoc. Epist. I, 336: Teutonici, rumoribus de morte imperatoris acceptis, non exspectato passagii tempore, naves reduces ascenderunt. Daß die Todesnachricht das Signal zur Heimkehr gab, ist das einstimmige Urtheil aller Zeitgenossen: Chron. Halberstad. l. c.; Arnold. V, 29; Chron. Urspr. p. 304; Radulf. Coggesh. Rec. XVIII, 78.

⁵⁾ Arnold. l. c.: Adveniente igitur Martio, adscensis navibus, omnes fere principes... redierunt.

dentwürdigen Beschluß auszuwirken¹⁾, der als die eigentliche Geburtsstunde des später so überaus mächtigen Ordens betrachtet werden muß. Seine Schöpfung war das einzige bedeutende Ergebnis dieses Zuges, dessen sonstige Unrühmlichkeit von den Deutschen selbst nicht geleugnet wurde²⁾, und mit ihr nahmen die meisten deutschen Kreuzfahrersfürsten von dem Boden des heiligen Landes Abschied. Einzelne mögen auch wohl schon früher heimgefahren sein³⁾, Andere blieben noch zurück. Zu diesen gehörten der Herzog Friedrich von Oestreich, den der Tod am 16. April in jungen Jahren fortrastete⁴⁾, die Bischöfe Wolfiger von Passau und Rudolf von Verden⁵⁾, und der Erzbischof Konrad von Mainz. Er bemühte sich noch die Streitigkeiten zwischen Boemund III. von Antiochien und dem Könige Leo von Armenien auszugleichen, von denen jener sich schon 1190 als Lehnsmann des Kaisers bekannt hatte⁶⁾, dieser aber von ihm selbst im Auftrage des Kaisers am 8. Januar 1198 in Larfus zum Könige gekrönt worden war und sich seitdem gleichfalls als Vasallen des römischen Reiches betrachtete⁷⁾. Beide aber, und ebenso König Amalrich von Cypern, welchen der Kanzler Konrad im vorigen Herbst belehnt und gekrönt hatte, würden die deutsche Lehns-hoheit nicht auf sich genommen haben, wenn sie ihnen nicht besser als irgend eine Andere nachdrücklichen Schutz zu gewährleisten geschienen hätte. In diesen fernen Gegenden wollte der Name des

¹⁾ Relatio l. c. — Deshalb Dubit a. a. O. Hermann durchaus als Schreibfehler für Heinrich nehmen will und dieser identisch sein soll mit fr. Herricus, der 1196 oder 1197 als domus hosp. Alam. in Accon praeceptor erscheint, vermag ich nicht einzusehen. Eine deutsche Uebersetzung der relatio aus dem 15. Jahrhundert hat allerdings Heinrich, Dubit S. 56; aber das ist um so weniger ein Beweis, da diese Uebersetzung auch sonst, z. B. bei Hermann v. Kirchheim, Hermann mit Heinrich verwechselt. — Innocenz III. gab 19. Febr. 1199 die verlangte Bestätigung. Epist. I, 570. Hennes, cod. dipl. ord. Teut. p. 5.

²⁾ Chron. Urspr. l. c.: Nulla est ambitio memorandi, quos constat plurimos fuisse et nullos. Nihil valet, nisi subsequatur effectus.

³⁾ In dem Verzeichniß der am 5. März Anwesenden in der Relatio kommen nämlich Hartwich von Bremen, Konrad von Regensburg, Adolf von Holstein und Walram von Limburg nicht vor. Auch Rudolf von Verden fehlt, obwohl er noch im h. Lande blieb, Arn. l. c. Er mag, wie Hartwich von Bremen, der erst 1199 heimkam Ann. Stad. p. 353, anderswo sich aufgehalten haben.

⁴⁾ Wilken V, 101; v. Meißner, Reg. der Babenberger S. 80.

⁵⁾ Wolfiger wird als beim Tode Friedrichs zugegen bezeichnet in einer Urf. Herzogs Rupold VI: Herrgott, Mon. Austr. Tom. I. De sigillis p. 205. — Ueber Rudolf s. Anm. 3.

⁶⁾ Ann. Marbac. p. 165: iuramento et scripto confirmans, semper se velle esse imperio Romano subiectum per omnia.

⁷⁾ Arnold. V, 26. 29; Chron. Halberstad. p. 65 u. A. Vgl. Wilken V, 20. 53; Föfse S. 462. 477. Hinzuzufügen wäre Leo's Urf. für Genua, März 1201: Leo... div. clem. promotus ad regalem dignitatem et sublimatus regali corona per manus Romani imperii. Lib. iur. Januae I, 468.

römischen Kaisers noch etwas bedeuten und der Schrecken, der vor Heinrich VI. hergegangen, wirkte noch fort, auch als er selbst nicht mehr war.

Diejenigen Fürsten, welche im März von Accon und Tyrus abgegelten, hatten noch viel Ungemach zu bestehen, ehe sie die Heimath erreichten. Ohne Kunde von dem gewaltigen Umschwunge der Dinge in Italien landeten Einige auf der Rückfahrt in Apulien, dessen Bewohner nun an ihnen Rache nahmen für Alles, was sie bei Lebzeiten des Kaisers von anderen Deutschen hatten erdulden müssen¹⁾. Als sie wieder zu Schiffe gingen, trieb ein Sturm sie an die Ostküste des adriatischen Meeres und als sie sich nun entschlossen, von dort den Landweg einzuschlagen, wurden sie unterwegs vollständig ausgeplündert. Glücklicher war Bischof Gardolf von Halberstadt, der sich von ihnen getrennt hatte und zur See nach Istrien gegangen war: Graf Meinhard von Görz nahm ihn freundlich auf und gewährte ihm sicheres Geleit²⁾. Andere Fürsten mögen über Marseille, Genua oder auch, wie der Pfalzgraf Heinrich³⁾, über Venedig heimgekehrt sein. Doch war wohl vor dem Juni noch kein Kreuzfahrer in Deutschland angelangt und auch diejenigen, welche am Frühesten eingetroffen zu sein scheinen, wie der Kanzler Bischof Konrad von Hildesheim und Walram von Limburg⁴⁾, kamen erst dann an, als die in der Heimath verbliebenen Fürsten schon über das Thronrecht des jungen Königs Friedrich II. hinweggeschritten waren, welches die Kreuzfahrer im heiligen Lande neuerdings anerkannt hatten.

In Deutschland waren die Führer der beiden großen politischen Parteien seit den Berathungen von Andernach und Hagenau, durch welche die Entscheidung um einige Monate vertagt worden, inzwischen

¹⁾ Chron. Halberstad. p. 65; Ann. Stad. p. 353; Ann. Reinhardbrunn. ed. Wegele p. 82.

²⁾ Chron. Halberst. l. c. — Die Zeit seiner Rückkehr, wie der meisten Anderen, bleibt unsicher. Zwar sagt chron. Sampetr. ed. Stübel p. 46: Circa festum s. Jacobi (25. Juli) reversi sunt... ad proprias sedes Gardolfus Halberstad., Bertholdus Numburg., Cunradus Hildesh. ep.... Reversus est etiam Hermannus lantgravius etc., aber die Ungenauigkeit des Datums ergibt sich daraus, daß Konrad von Hildesheim schon am 29. Juni bei Philipp in Worms war. M. G. leg. II, 202. — Landgraf Hermann kam über Böhmen. Ann. Reinh. p. 85.

³⁾ Denn er hat damals im Bisthume Padua seine Rechte auf welfische Lehen in Baone bei Este geltend gemacht, s. Prozeßakten vom 18. Juni und 8. Juli 1198. Orig. Guelf. III, 194—196: Henricus... qui nuper venit de ultra mare. Merkwürdig, als letzte Beziehung der deutschen Welfen zu Italien, wo die Gste an ihre Stelle treten. — Da Heinrich am 5. März nach der Relatio de ord. Teut. noch in Palästina war, kann die Urkunde desselben d. ap. Treverim die paschae a. inc. 1198 Orig. III, 619, in welcher er auf seine trierische Vogtei verzichtet, nicht d. J. 1198 angehören. Sie ist wohl 1197 vor der Kreuzfahrt ausgestellt.

⁴⁾ Ueber Konrad s. Ann. 2. — Walram vertheidigte Aachen für Philipp. Die Belagerung begann am 18. Juni. Rein. Leod. p. 654.

nicht müßig gewesen. Doch zeigt der Vertrag, welchen Herzog Philipp am 21. Januar 1198 mit den Bürgern von Speier abschloß¹⁾, nachdem er wahrscheinlich sich auch mit dem Bischofe Otto verständigt hatte, daß er kaum mehr auf eine friedliche Lösung des Streites rechnete. Dafür daß er im Namen des Königs Friedrich ihnen ihre Freiheiten und städtische Selbstverwaltung bestätigte, verpflichteten sich die Bürger ihm für den Fall des Krieges Schiffe und Proviant zu liefern, ihm und seinem Gefolge, aber nicht seinem Heere, den Eintritt in die Stadt zu gewähren, und wenn der Feind ins Bisthum falle, in Gemeinschaft mit den Bischöfen und den Dienstmannen ihm Zuzug zu leisten. Die Lage der Stadt in der Mitte zwischen der niederrheinischen Liga, welche sich um Adolf von Köln, und der ober-rheinischen, welche sich um Konrad von Straßburg scharte, machte sie zu einem für die staufische Partei unschätzbaren Stützpunkte, namentlich für die Vertheidigung, auf welche allein Philipp sich zunächst vorbereitete. Es ist für Philipp's Rechtsinn im höchsten Grade bezeichnend, daß er selbst, obwohl der Bürgerkrieg auch ihm mehr und mehr unvermeidlich erscheint, dennoch davor zurückbebt, ihn seinerseits zu eröffnen. Er wartete, bevor er selbst zum Handeln überging, den völligen Rechtsbruch von Seiten der Gegner ab, und er verzichtete, um nur nicht auf sich die Schuld desselben zu laden, lieber auf die großen Vortheile, welche ein schnelles Hervorbrechen auf die noch zerstreuten und noch keineswegs einigen Gegner ihm wohl eingebracht haben würde. Man wird seine Gefinnung ehren dürfen, auch wenn man anerkennen muß, daß die Bedenklichkeit, welche seinen Arm lähmte, eine bedeutende Unklugheit in sich schloß. Was sollte die ängstliche Beobachtung des Rechtsstandpunktes, da die Gegner deutlich genug dargelegt hatten, daß sie ihn um jeden Preis verlassen wollten? Bei ihnen fand seine erneuerte Mahnung, auf den nach Köln ausgeschriebenen Wahltag zu verzichten und Friedrich treu zu bleiben, kein Gehör. Sie beharrten darauf unter dem Schutze der reichen und mächtigen Bürgerschaft von Köln die Wahl eines anderen Königs vorzunehmen²⁾.

Philipp hat sich ehrlich bemüht, das Recht seines Neffen zur Geltung zu bringen. Jetzt aber, nach der wiederholten Abweisung seiner Mahnungen, war der Fall wirklich eingetreten, welcher schon

¹⁾ Lünig, Reichsarchiv. Part. spec. Contin. IV. Theil II, S. 464; Kemling, Urf. d. Bisch. v. Speier S. 127: notum fieri volumus, quod post discessum H. gloriosi imperatoris et fratris nostri Spiram venientes, tam ex persona domini nostri regis quam nostra auxilium et consilium a civibus expetivimus. Ipsi vero communicato consilio hac forma nobiscum convenerunt etc.

²⁾ Chron. Urspr. p. 307. Auch gesta Trevir. c. 101 berichten über die nach Köln gerichtete Mahnung Philipps, nur an einer falschen Stelle, erst nach der Wahl Ottos IV.: missis nunciis conabatur principes avertere ab hac intentione et memores esse fidei et pacti, quod fecerunt fratri suo de filio ipsius.

in Hagenau in Erwägung gezogen war und Philipp nun selbst zur Bewerbung um die Krone drängte¹⁾. Gewiß wird dieser von dem Interesse seines Hauses, ja in gewissem Sinne selbst von dem seines Neffen geforderte Entschluß, der immerhin der Mißdeutung fähig war, dem Herzoge auch jetzt nicht leicht geworden sein, aber die Zweckmäßigkeit desselben bewährte sich auf der Stelle. Denn während sogar die Schwaben sich begreiflicher Weise durch den Namen des weit entfernten Kindes Friedrich nicht eben sonderlich zu Opfern und Anstrengungen begeistert gefühlt hatten, betrachteten sie jetzt die Sache Philipp's, ihres Herzogs, geradezu als ihre eigene²⁾. Und war es nicht ihre? Die Wahl eines Königs aus irgend einem anderen Hause würde die staufischen Lehns- und Dienstleute, aus deren Mitte die letzten Kaiser mit Vorliebe die Werkzeuge für die Durchführung ihrer Pläne gewonnen hatten, mit einem Schlage jener hervorragenden Stellung beraubt haben, in welcher sie vielfach größeren Einfluß übten als selbst Fürsten. Die Politik Adolph's von Köln stützte sich hauptsächlich auf die Zustimmung und den Willen seiner Stadt, Philipp aber wurde, wenn wir nicht irren, durch jene Geschlechter zu dem Entschlusse gebracht, durch seine eigene Bewerbung die Krone dem schwäbischen Stamme zu erhalten³⁾. Diesen Kreisen gehörte durch seine Geburt der Bischof von Konstanz und Abt von Reichenau an, Diethelm von Krenkingen, der Philipp's letzte Bedenken zerstreut haben soll⁴⁾.

Während in Schwaben außer dem Stammesbewußtsein und der Anhänglichkeit an das regierende Haus, welches dem Reiche in drei Generationen seine Herrscher gegeben hatte, auch wohl Erwägungen des eigenen Vortheils auf das Königthum Philipps hindrangten, machte sich in den übrigen Landschaften mehr die Ansicht geltend, daß kein Fürst dem staufischen Herzoge gewachsen und dieser deshalb auch allein befähigt sei, die Reichsgewalt würdig zu vertreten. Aus Oesterreich, Baiern, Kärnthen, Franken und sogar aus

¹⁾ Gesta Trevir. c. 101 (s. vorher): Quod cum hoc efficere non posset, . . . ipsum Philippum elegerunt. Vgl. Philipp an Innocenz 1206 Reg. de neg. imp. nr. 136: Vidimus, quod si nos non recipemus imperium, talis debeat eligi, cuius generatio ex summa antiquitate nostram exosam habebat generationem et cum quo nos nunquam pacem et concordiam habere possemus. His igitur inspectis et consideratis animum applicuimus etc. Die Loyalität Philipps erkennt auch Hurter I, 145 an.

²⁾ Conrad. de Fabaria, Casus S. Galli, M. G. Ss. II, 168: Quos prius habuit dubios Sueviae barones principes et comites, fidissimos invenit et stabiles.

³⁾ Nitsch, Staufische Studien in Hist. Zeitschr. herausg. v. H. v. Sybel III, 365 ff. Vgl. die Notiz des Chron. Urspr. p. 306 (s. o. S. 55, Anm. 2) über die Theilnehmer der Versammlung zu Hagenau, und die Zeugen im Vertrage mit Speier S. 64, Anm. 1. Philipp selbst sagt 1206: a multis principibus et fidelibus nostris ignominiose objectum est, nos non audere recipere imperii dignitate. Reg. de neg. imp. nr. 136.

⁴⁾ Conr. de Fabaria l. c.

Sachsen wurde Philipp Unterstützung angeboten, wenn er selbst die Krone übernehmen wolle¹⁾. Er durfte doch hoffen, eine so überwältigende Mehrheit auf sich zu vereinigen, daß die kölnische Partei am Ende von der Wahl eines Gegenkönigs abzustehen genöthigt sein werde. Die Uebernahme der Regierung an Stelle seines Neffen, für den im Grunde außer ihm Niemand ernstlich einzutreten geneigt war, versprach mithin nicht allein das Interesse seines eigenen Hauses zu befriedigen, sondern auch in noch höherem Grade das des Reiches, insofern demselben möglicher Weise dadurch der Bürgerkrieg erspart werden konnte.

Der Gang der Dinge war nun folgender. Nachdem Philipp einmal den folgenschweren Entschluß gefaßt hatte, begab er sich zum 15. Februar nach Nordhausen, wo er den sächsischen Fürsten gegenüber sich zur Annahme einer Wahl bereit erklärte²⁾, und mit diesen, unter welchen Erzbischof Rudolf von Magdeburg und Herzog Bernhard von Sachsen ihm mit besonderem Eifer entgegenkamen, verständigte er sich dahin, daß sie von sich aus einen Wahlaufruf erließen³⁾. Weder der einen noch der anderen Partei bisher verbunden, schienen sie am meisten berufen, Alle zu einer gemeinsamen Wahl zu vereinigen, und man mochte wohl noch hoffen, auch Adolf von Köln und seine Genossen dafür zu gewinnen, weil ihnen durch die Verzichtleistung auf die Nachfolge Friedrichs und durch das Zulassen einer Neuwahl doch sehr bedeutende Zugeständnisse gemacht worden waren. Unter der Hand suchte man auf einzelne Mitglieder jener Partei noch auf andere Weise zu wirken, durch Anerbieten beträchtlicher Summen Geldes⁴⁾. Dennoch waren alle diese Bemühungen hoffnungslos, weil Erzbischof Adolf auf jene Anträge weder eingehen mochte noch konnte. Er mochte nicht, weil leicht vorauszusehen war, daß die Wahlversammlung, zu welcher die sächsischen Fürsten einluden, mit der Erhebung Philipps zum Könige enden werde und er sich diesen wahrscheinlich noch weniger zum Könige

¹⁾ Philipp an Innocenz 1206 l. c.: Dicebant etiam iidem principes nullum alium principem sufficere ad sustinenda onera imperii vel in divitiis condigne posse respondere imperii dignitati.

²⁾ Honorii cont. Weingart. p. 480: proxima dominica quadragesimae collectis principibus sibi faventibus in Northusen regni apicem affectavit. Der Verf. scheidet diesen Vorgang durch Angabe von Zeit und Ort sehr bestimmt von der späteren Wahl Philipps und man darf daher nicht beide zusammenwerfen, wie Böhmer, Reg. imp. p. 3 gethan. Als Wahltag Philipps steht der 8. März (s. u.) urkundlich fest.

³⁾ Chron. Halberstad. p. 66. Daß Erzbischof Rudolf und Herzog Bernhard zu verstehen sind unter den electores Saxoniae principes, cum ad eligendum imperatorem uniuersos imperii principes crebrius invitarent, braucht nicht weiter bewiesen zu werden, da kaum Andere außer ihnen im Lande waren. — Ann. Colon. minimi M. G. Ss. XVII, 849.

⁴⁾ Chron. Urspr. p. 306: Asserunt etiam quidam, quod propter hoc promissa fuerint aevo Trevirensi duo millia marcharum. Johann von Trier betheiligte sich aber noch an der Wahl Otto's IV.

wünschte als das Kind Friedrich; und er konnte nicht, weil er die Hände nicht mehr frei hatte. Er war gebunden sowohl durch den Willen seiner Bürgerschaft, welche nach kaufmännischen Gesichtspunkten die Politik des Reiches zu bestimmen unternahm, als auch durch das von ihm selbst gesuchte Einverständnis mit England.

Er hatte, wie erwähnt, auch den englischen König zur Theilnahme an der Wahl berufen. Seine Boten, denen er im Namen des abwesenden Erzbischofs von Mainz andere zugesellte, richteten die Einladung um Weihnachten zu Rouen aus¹⁾, fanden aber Richard nicht geneigt, sich neuen Gefahren auf deutschem Boden auszusetzen, der ihm theuer genug zu stehen gekommen war. Nicht als ob er verkannt hätte, daß die Theilnahme an der Entscheidung über die deutsche Krone, welche ihm „als einem vorzüglichen Gliede des Reiches“ von der kölnischen Partei eingeräumt wurde, ihm ein ungeheures Uebergewicht über seinen französischen Rivalen geben mußte. Der Lage der Dinge nach dürfte es sogar für ihn selbst nicht allzu schwer gewesen sein, seine eigene Wahl durchzusetzen, und man begreift nicht recht, weshalb er sich nicht darum bemüht hat. Er that es nicht. Als er die Bischöfe Philipp von Durham, Eustache von Ely, Wilhelm von Angers, Guarin von Evreux mit dem Grafen von Albemarle Balduin von Bethune und anderen Baronen zum Wahltag nach Köln abordnete, setzte er durch sie seinen Einfluß für seinen ältesten Neffen, den Pfalzgrafen Heinrich ein²⁾, von dessen Erwählung freilich ein fast eben so großer Vortheil zu erwarten war. Wenn es Richard gelang, durch einen von England abhängigen König die Heeresmassen Deutschlands auf den westlichen Nachbarn zu stürzen, — ja dann durfte er hoffen, endlich Frankreich vollkommen Meister zu werden.

Die Ausführung seiner Absichten scheiterte zunächst daran, daß der Pfalzgraf noch nicht aus dem heiligen Lande zurückgekehrt war, als die kölnische Partei sich an dem 1. März zur Königswahl einfand³⁾. Aber auch das mag doch Eindruck gemacht haben, daß sie seit dem Tage zu Andernach ihre Reihen nicht verstärkt hatte und so wenig wie damals den ernstlichen Anspruch erheben konnte, auch nur annähernd eine Vertretung des Reiches darzustellen. Endlich um die Verlegenheit der Kölnischen vollständig zu machen, sie erfuhren, daß der Aufruf der sächsischen Fürsten in der That nicht ohne Wirkung geblieben sei und daß gleichzeitig auf thüringischem Boden eine verhältnißmäßig bedeutende Fürstenversammlung tage,

¹⁾ S. o. S. 57, Anm. 2. — Richards zweiter Neffe Otto, der spätere Kaiser, war am 29. Dec. 1197 zu Venon in Anis, s. u. Erläuterungen VI.

²⁾ Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 37. Der Bischof von Ely muß aber zurückgeblieben oder sehr früh heimgekehrt sein, da er 8. März zu Westminster geweiht ward, ibid. p. 41.

³⁾ S. o. S. 57, Anm. 2. Für die Versammlung zu Köln sind die Hauptquellen Ann. Colon. max. p. 806 und Ann. Marbac. p. 168.

über deren Absicht kaum Zweifel bestehen konnten. Unter diesen Umständen verzichteten die in Köln Versammelten darauf, für sich allein sogleich zur Königswahl zu schreiten. Mit schlauer Berechnung nahmen sie jetzt die Wiene an, nie etwas Anderes gewünscht zu haben als eine einmüthige allgemeine Wahl, und so sandten sie den Bischof Hermann von Münster mit Anderen nach Thüringen, um den dort Versammelten eine Vertagung der Entscheidung und die Berufung einer neuen Wahlversammlung vorzuschlagen. Wer erkennt nicht, daß Jene einzig und allein darnach trachteten, durch ihr Dazwischentreten auch dies Mal die Anerkennung eines staufischen Königs zu hintertreiben? Sie wollten Zeit gewinnen, bis der Pfalzgraf aus dem Oriente eintreffe oder irgend ein unvorherzusehendes Ereigniß ihnen aus den Reihen der Gegner Verstärkung zuführe. Der nicht übel erdachte Plan scheiterte daran, daß in Thüringen die Königswahl schon erfolgt war, als Bischof Hermann dort anlante.

Dem sächsischen Wahlaufzuge entsprechend, hatte sich zu Anfang des März, also gleichzeitig mit der Versammlung in Köln, eine Anzahl Fürsten zu Erfurt und Arnstadt in Thüringen eingefunden¹⁾. Als solche werden genannt die Erzbischöfe Rudolf von Magdeburg und Adalbert von Salzburg, die Bischöfe Eberhard von Merseburg, Lupold von Worms, Thimo von Bamberg und Hartwich von Eichstätt, dann Abt Heinrich von Fulda; von Weltlichen die Herzöge Bernhard von Sachsen und Ludwig von Baiern und unter den Grafen Sigfrid von Orlamünde. Philipp war unzweifelhaft selbst zugegen. Ueber die von Einzelnen vertheidigten Ansichten wissen wir leider Nichts; doch ist soviel klar, daß hier gegen das einfache Hinweggehen über das Recht Friedrich's II. neue Bedenken aufgetaucht sind, welche im Zusammenhange mit dem augenscheinlichen Bedürfnisse eines wirklichen Königthums auf ein eigenthümliches Auskunftsmittel führten. Man wählte den Oheim allerdings nicht zum Könige, aber man übertrug ihm unter dem Titel eines Reichsdefensors eine außerordentliche Gewalt, die dem vollen Umfange der königlichen Macht entsprechen, aber zeitlich beschränkt sein und erlöschen sollte, sobald König Friedrich ins Land komme. Indessen war damit nur eine Auskunft gefunden, die im Grunde keine war und unter den obwaltenden Verhältnissen nach keiner Seite hin befriedigen konnte, weder die Freunde noch die Feinde der Staufer, höchstens diejenigen, welche sich aus einer Fortdauer möglichst unsicherer Zustände irgend welche Vortheile versprachen. Oder rechnete man darauf, den Herzog von Schwaben durch Verweigerung der förmlichen Königswahl zu größeren Anerbietungen zu reizen, ihren Preis zu steigern? Allerdings hat jetzt, nach nüchternen Erwägung der Thatfachen, Philipp selbst auf seine Wahl gedrungen und er ist mit Geschenken, Verlehnungen und Versprechungen nicht karg

¹⁾ Ueber diese thüringische Versammlung s. Erläuterungen IV.

gewesen¹⁾. Aber auch von diesen abgesehen, die Erkenntniß, daß durch jenen Beschluß nur etwas Halbes und durchaus Unhaltbares geschaffen werde, konnte nicht lange auf sich warten lassen, und als am Freitage vor Laetare, am 6. März 1198, alle in Thüringen anwesenden Fürsten zu Schtershausen zwischen Erfurt und Arnstadt zusammentraten, da haben sie alle Rechtsbedenken fallen gelassen, allein das Bedürfniß des Reiches ins Auge gefaßt und Philipp förmlich auf die Wahl zu bringen beschlossen. Durch einen wunderlichen Zufall war es gerade der Tag, an welchem man beim Hochamte sang: „Thue ein Zeichen an mir, daß mir's wohl gehe“ — jenen Vers des Psalmisten, welchen Innocenz III. sich zu seinem Sinnsprüche erwählt hatte. Am nächsten Sonntage, den 8. März wurde in der Reichsstadt Mühlhausen Philipp zum Könige gewählt. Erzbischof Rudolf von Magdeburg gab ihm zuerst seine Stimme²⁾.

Das war die Botschaft, welche Bischof Hermann von Münster von seiner verfehlten Sendung den in Köln Versammelten mitbrachte. Sie wurden von gewaltigem Zorn ergriffen. So war also doch geschehen, was zu verhindern der Zweck ihres unablässigen Wühlens seit dem Tode des Kaisers gewesen war, ja dieses selbst hatte dazu beigetragen, daß das Königthum aufs Neue dem staufischen Hause bestätigt ward. Dadurch, daß sie nun an dem Wahlverfahren mäkelten, weil es nicht herkömmlich sei, daß der König an solchem Orte und von solchen Fürsten gewählt werde³⁾, wurde der Thatfache, daß schon ein sehr beträchtlicher Theil des Reiches sich auf Philipp vereinigt hatte, nicht im Geringsten Abbruch gethan. Der gleichfalls von ihnen erhobene Vorwurf, die Wahl sei in Abwesenheit der beiden höchsten Würdenträger des Reiches, nämlich des Erzbischofs von Mainz und des Pfalzgrafen vom Rhein, erfolgt⁴⁾, traf obendrein

¹⁾ Honor. Augustodun. cont. Weingart. p. 480: *singulis largis muneribus, beneficiis et promissionibus illectis . . . rex creatur*; Cont. Admunt. M. G. Ss. IX, 588: *Electionem et unctionem regalem affectans, maximam partem thesaurorum imperii, quos ipse in potestate habebat, suae partis fautoribus largitus est; quos etiam de possessionibus imperii inbeneficiavit, paucis sibi retentis*. Vgl. Ann. Reinhardsb. ed. Wegele p. 84. — Magd. Schöppenchron. S. 123: *Phil. gaf los bischop Ludolfe dat ingelt und tins, den de bischop van M. lange tid dem rike gegeven hadde. Gleichviel worin das Zugeständniß bestand (s. Zanicke's Bemerkung S. 124, Ann. 1), für uns ist hier die Hauptsache, daß nach der Meinung des ursprünglichen Chronisten Philipp dem Erzbischof einen Preis für seine Stimme gezahlt hat.*

²⁾ Schöppenchronik S. 123. Der Vorrang, der hier dem Magd. Erzbischofe von dem Salzburger eingeräumt worden zu sein scheint, ist ganz ungewöhnlich. Vgl. Fifer, Reichsfürstenstand I, 162.

³⁾ Ann. Colon. max. p. 806, von Leo, Vorlesungen III, 45 gänzlich mißverstanden.

⁴⁾ Honorii cont. Weingart. p. 480. Noch weniger begründet war der Einwurf se in electione Philippi esse contemptos (Traqu. bei Baluze I, 6) oder quia non advocatus Adolfus Col. aep. fuit (Ann. Egmund. M. G. Ss. XVI, 471 und barnach Korner, bei Eccard II, 814).

die kölnische Partei mit noch größerem Rechte, da sie sich ja von Anfang an um die Abwesenheit jener Fürsten gar nicht gekümmert hatte und auch jetzt nicht kümmerte. Von ihrer Leidenschaft fortgerissen und verblendet, ohne Sinn für das entsetzliche Unglück, welches sie über Deutschland heraufzubeschwören im Begriffe standen, hatten die in Köln Versammelten nur den einen Gedanken, so rasch als möglich dem stauvischen Könige einen König ihrer Rache entgegenzustellen.

Einmal hatte man in diesen Kreisen an den Herzog Berthold V. von Zähringen gedacht und der Bischof Konrad von Straßburg es auf sich genommen, ihn zum kölnischen Tage mitzubringen und zur Bewerbung um die Krone zu bestimmen. Berthold ist in der That nach Köln gekommen; doch trat zunächst, wie es scheint, seine Kandidatur vor der welfischen in den Hintergrund, welche König Richard von England, die von ihm abhängigen Niederlothringer und vor Allen die Bürger Kölns befürworteten. Jetzt aber, da durchaus schnell ein König geschaffen werden sollte und doch kein welfischer Bewerber zur Stelle war, da richteten sich die Augen der dort Tagenden neuerdings auf den Herzog¹⁾.

Berthold von Zähringen stand freilich im schlimmsten Rufe. Er galt für tyrannisch, habgierig und geizig; es gab keine Schleichheit, die ihm nicht zugetraut wurde²⁾. Nach seinem Tode, der im Jahre 1218 erfolgte, hat der Bischof von Lausanne von ihm gesagt, daß er Raub, Brand, Mord und Verstümmelung gegen Laien wie gegen Priester verübt habe³⁾, und unter der Geistlichkeit seines Landes erzählte man sich mit schauerndem Behagen, daß die Hölle des Aetna von seinem guten Freunde, dem Teufel, noch besonders für ihn geheizt worden sei⁴⁾. Das war der Mann, der Deutschlands König werden sollte, weil zwei Eigenschaften ihn empfahlen, seine Verfeindung mit den Staufern⁵⁾ und in noch höherem Grade sein Reichthum an baarem Gelde, den das Gerücht wahrscheinlich noch übertrieb. Nun entspann sich ein ganz regelrechtes Handelsgeschäft. Die kölnischen Parteigenossen bedurften eines Kandidaten, der Herzog der Wähler. Jene gedachten ihre Stimme möglichst theuer zu ver-

¹⁾ Ueber die Zeit seiner Inbetrachtung s. Erläuterungen, IV am Ende.

²⁾ Chron. Urspr. p. 306: Bertholdus... denominatus fuit in regem, non propter hoc, quod iustus posset esse videri aut diligere veritatem, sed propter hoc, quia pecuniosus videbatur, cum esset avarissimus et omni iniquitate plenus. — Caes. Heisterb. Dial. mirac. XII, 13: Erat idem dux tyrannus immanis, tam nobilium quam ignobilium exhereditator et fidei catholicae desertor.

³⁾ Schöpflin, Hist. Zaringo-Bad. I, 159 nach einer Urkunde von 1219.

⁴⁾ Caesar. Heisterb. l. c. Darauf bezieht sich wohl Albericus p. 499: De cuius interitu et damnatione multa referebantur auditu horribilia.

⁵⁾ Hist. Novient. monast., Böhmer, Fontes III, 21: Bertholdum, qui eo tempore Burgundiones expugnauerat, adsciscunt.

kaufen, dieser sein zusammengescharstes Geld möglichst zu sparen. Jene durften jedoch nicht so viel verlangen, daß sie den Geizigen abschreckten; dieser nicht so wenig bieten, daß jene sich am Ende mit einem Anderen verständigten. Er hat daher zuerst das Anerbieten, für 1700 Mark Silber an die Erzbischöfe von Köln und Trier ihn wählen zu wollen, von sich gewiesen: er wolle gar nicht die Krone, am Wenigsten sie kaufen. Den Vorstellungen jedoch des Bischofs von Straßburg und des Grafen Albert von Dagsburg, seiner alten Verbündeten, gelang es sehr bald, ihn davon zu überzeugen, daß die Krone eben nicht umsonst zu haben sei. Er versprach also, zu einem bestimmten Tage nach Andernach zu kommen, Mannschaften und Geld mitzubringen und sich dort zum Könige wählen zu lassen. Das beschwor er und er gab obendrein zwei Neffen als Geiseln: Konrad den Dekan des Lambertsstiftes zu Lüttich und Berthold, die Söhne seiner Schwester Anna und des Grafen Egeno IV. von Urach¹⁾. Die augenblickliche Unbequemlichkeit, welcher sich die Brüder für den Dheim unterzogen, wurde reichlich durch die glänzenden Aussichten aufgewogen, die sich ihnen eröffneten, falls derselbe wirklich zum Königthume gelangte²⁾.

So hatte die kölnische Partei endlich einen sicheren Kandidaten für die von ihr ausgetobene Krone und sie fand sich mit großen Zurüstungen in Andernach ein³⁾, um durch die förmliche Wahl des Zähringers die Zerklüftung Deutschlands zu besiegeln. Aber die Langmuth Gottes war gegen das Reich barmherziger als seine Fürsten und sie eröffnete ihnen noch ein Mal einen erträglichen Ausweg zur Vermeidung des Bürgerkrieges. Denn statt des erwarteten Herzogs kam nach Andernach die Nachricht, daß er nicht bloß wieder in seinem Vorhaben schwankend geworden, sondern geradezu ins feindliche Lager übergegangen sei.

Als Berthold sich in Köln zur Annahme der künftigen Wahl bereit erklärte, war er allerdings so ernstlich auf die Erlangung der Krone bedacht gewesen, daß er sogar schon den Papst für sich

¹⁾ Ann. Col. max., Ann. Marbac., Hist. Novient. l. c. Nach Otto S. Blas. c. 46 wurde Berthold dissuasus a consiliariis, ne electioni eorum consentiret, aber die gut unterrichteten Marbac. wissen vielmehr, daß er precibus suorum devictus war. Nach Otto S. Blas. hat er ferner einzig versprochen, se de his deliberaturum: wozu aber dann die Geiseln? Sehr richtig sagt Chron. Urspr. p. 306 das Ergebnis des Tages zu Köln auf: Berth. tunc denominatus fuit in regem; jedenfalls richtiger als die Ann. Einsidl. p. 144: regem electum, und Ann. Stad. p. 353: Adolfus cum suis complicibus elegit ducem. Die Designation Bertholds fällt in die Zeit zwischen Philipps Wahl 8. März (s. Erläuterungen IV) oder genauer der Rückkunft Hermanns von Münster aus Thüringen, die c. 15. März stattgefunden haben wird, und dem 25. März, da Rein. Leod. p. 653, der das Jahr 1198 mit dem Marientage beginnt, sie noch unter 1197 berichtet.

²⁾ Vgl. Roth von Schredenstein, Konrad von Urach, in den Forsch. 3. deutsch. Gesch. VII, 319 ff., besonders 326.

³⁾ Ann. Colon. max. l. c.

zu gewinnen suchte¹⁾. Aber nachträglich waren in ihm Ehrsucht und Geiz aufs Neue in Streit gerathen, und nachdem ihn die erste bewogen hatte, nach und nach bis zu 6000 Mark für sein künftiges Königthum auszugeben, war der letztere vor den ungeheuern Kosten zurückgeschreckt, welche noch in Aussicht standen, und der letztere hatte den Sieg davon getragen²⁾. Unter diesen Umständen wurde es dem Bischofe Diethelm von Konstanz und dem Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen, die im Namen Philipp's mit Berthold unterhandelten, nicht allzu schwer, ihn zum vollständigen Rücktritte von seinen in Köln eingegangenen Verpflichtungen und zur Anerkennung des Königs Philipp zu bestimmen. Gleichsam zum Ersatz der nun verlorenen Ausgaben hat Philipp ihm die Reichsvogtei Schaffhausen zu Lehen gegeben und ihm Breisach, das dem Pfalzgrafen Otto gehörte, für 3000 Mark verpfändet³⁾. Das Abkommen war für alle Theile ein günstiges, sowohl für den König, der dadurch von einem Nebenbuhler befreit wurde, als auch für den Herzog, der nun wenigstens nicht zu Schaden kam und weiter keine neuen Auslagen zu machen brauchte, und endlich auch für den Pfalzgrafen, indem natürlich nun der Herzog als Bundesgenosse der Staufer aus der bisher gegen Otto gerichteten Liga ausschied.

Die durch die Ausöhnung Berthold's mit König Philipp ge-

¹⁾ Innocenz schreibt ihm 1. März 1201 Reg. de neg. imp. nr. 43: Meminimus nos olim tuae nobilitatis litteras accepisse, quibus nos monebas... ne... duci Sueviae super facto imperii prestaremus assensum. Dieser uns nicht erhaltene Brief des Zähringers muß eben in der Zeit seiner Designation geschrieben sein.

²⁾ Phil. an Innoc. 1206 Reg. de neg. imp. nr. 136: Quidam principum... tractatum habere coeperunt, ut ipsi eum in regem eligerent, pro quo ipse cum eis plus quam 6000 marc. expendit. Qui cum post multam hanc expensam in negotio processum optatum habere non posset, ipse tanto labori et futuris expensis se subtrahens, ab incepto negotio conticuit; Chron. Urspr. p. 307: Cum prefatus dux diffidere coepisset de expensis ad obtinendum imperium necessariis, rediit ad gratiam regis Phil., cf. Ann. Einsidl. l. c.; Hist. Novient. l. c.: Post aliquanta secum de gravi labore et expensa discutit et coepto renuntians in propria cum improprio remeavit. Einzig und allein die Ann. Marbac. p. 169, die dem Zähringer im Allgemeinen günstig sind, betonen seine Scheu vor Erweckung eines Schisma im Reiche: nisi unanimiter ab omnibus principibus eligatur, nunquam per eum scisma in regno fore oriundum. Das Schisma würde ihm allerdings viel gekostet haben. — Daß er sich gerade in Mainz die Sache überlegt habe (Hurter I, 147), hat meines Wissens keine Begründung.

³⁾ Die Bedingungen des Vertrags in den Ann. Marbac. p. 169, wo aber statt regnum et advocatiam Scaffh. zu lesen ist regni ober regalem adv. — Chron. Urspr. p. 307 sagt ganz allgemein: accepit ab eo (Phil.) beneficia, quae sibi conferre curavit, et hominum sibi fecit et fidelitatem. In merkwürdiger Uebertreibung sprach man zu Andernach von dem Vertrage: cum duce Sueviae concordasse et ut ipse regno et electioni renunciaret, 11 milia marcarum et ducatum (?) ab eo recepisse. Ann. Colon. max. p. 806. Ueber die Reichsvogtei Schaffhausen vgl. Pfaff, Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft (Schaffh. 1870) S. 89 ff., wo jedoch gerade diese Uebertreibung an den Zähringer übersehen ist.

wonnene Sicherung des Friedens im Reiche erregte im Lande den größten Jubel¹⁾, nur nicht bei Berthold's Nefsen, um deren Lösung aus der Geiselschaft er sich nicht kümmerte²⁾, und nicht in den Kreisen der kölnischen Partei, welche auch diese neue Täuschung ihrer Erwartungen keineswegs zur Besinnung zu bringen vermochte. Die Anerbietungen, welche Philipp neuerdings dem Erzbischofe Adolf durch eine besondere Gesandtschaft machte, blieben fruchtlos wie alle früheren Anträge³⁾. Mit einer Zähigkeit, die bewundernswürdig wäre, wenn sie nicht einem so überaus traurigen Zwecke gedient hätte, hielt man allem Mißgeschick zum Trotz an dem Entschlusse fest, dem staufischen Könige die Anerkennung zu versagen. Unmittelbar darauf, als Berthold's Uebertritt zu demselben bekannt geworden war, wandten sich seine früheren Wähler, an ihrer Spitze die Erzbischofe von Köln und Trier und der Bischof von Straßburg, im Einverständniß mit der kölnischen Bürgerschaft, wieder der welfischen Kandidatur zu⁴⁾,

¹⁾ Ann. Marbac. l. c.: Multis letantibus et pacem sperantibus.

²⁾ Chron. Urspr. l. c.: Vades scil. nepotes suos, quos apud Coloniā pro expensis obligaverat, non absolvit. Qui oppido compulsus, se ipsos quam plurimi solverunt (?); . . . in periculo captivitatis constituti ambo Deo repromiserunt, quod si essent liberati, ad monachicam vitam se conferrent. Es ist klar, daß wir nur eine solche Erklärung des Uebertritts der Brüder vor uns haben, die der Autor sich selbst zurechtgemacht hat und zwar recht unglücklich. „Gefahr“ kann mit der Geiselschaft nicht eigentlich verbunden gewesen sein, da diese sich durch eine Geldsumme lösen ließ, deren Aufbringung für den Defan von Lüttich doch nicht allzu schwierig gewesen sein dürfte. Ganz willkürlich ist Hurter's Vermuthung I, 147, daß sie „eingegangener Verpflichtung für den Fall der Nichterlösung gemäß, dem geistlichen Stande müßten geweiht werden“. Ich denke, sie wählten das Kloster, weil durch Berthold's Rücktritt ihre Aussichten auf eine glänzende Laufbahn als Weltgeistliche ziemlich geschwunden waren. — Daß sie die Summe, für welche ihr Heim sie als Bürgen gestellt hatte, selbst zahlen mußten, sagt auch Otto S. Blas. c. 46. Jedenfalls dauerte ihre Haft oder ihr Einlager in Köln (oppido compulsus) nicht sehr lange. Vgl. Roth v. Schredenstein a. a. O. S. 326.

³⁾ Ann. Colon. max. l. c.: Episcopus hoc sibi tutum non credens vel honestum, haec facere penitus recusavit.

⁴⁾ In dieser Verbindung tritt sie auf in Ann. Col. max.; Ann. Marbac.; Rein. Leod. p. 654 (nach dem 25. März); Chron. Urspr. p. 307; Otto S. Blas. c. 46; Ann. Stad. p. 353; Gesta Trevir. c. 101. Als solche, die sich nun für Otto entschieden, nennen die Marbac.: rursus principes, qui Bertholdum elegerunt; Honorii cont. Weingart. p. 480: epus de Argentina cum universis epis et principibus trans Mosam; Chron. Urspr.: Coloniensis et Argentinensis cum episcopis suis et alii quidam; Chron. Mont. Sereni p. 62 außer dem Erzbischof von Köln überhaupt die principes Rheni. Die Theilnahme des Erz. von Trier ist durch Gesta Trev. bezeugt. Returte gewann Erz. Adolf. Vgl. Ann. Egmund. M. G. Sa. XVI, 471: ad suas partes inflexit comitem Flandriae Baldwinum, Theodericum Hollandiae et principes quos potuit. Vgl. Gervas. Dorobern. ed. Twysden p. 1597: Comes Flandrensis partem Ottonis fovebat, regi Angliae per hoc cupiens placere. Diese standen in der That nächter auf Otto's Seite. Aber auch Herzog Heinrich IV. von Limburg und Valbuius Bruder Philipp von Namur werden an dieser ersten Designation Otto's betheiliget gewesen sein, wie überhaupt alle Niederländer, ausgenommen B. Albert von Lüttich, der durchaus

die allerdings jetzt die einzig noch mögliche war. Da aber die Zurückkunft des Pfalzgrafen vom Rhein, welchen König Richard in erster Linie empfohlen hatte, noch immer unberechenbar war, so hat man nun den jüngeren Bruder desselben, Otto von Poitou, zum Könige ausersehen, obwohl dieser freilich auch nicht sogleich zur Stelle war. In gewisser Beziehung empfahl sich die Wahl Otto's sogar noch mehr als die seines Bruders; denn da er nicht wie dieser ein bedeutendes Fürstenthum besaß, sondern überhaupt in Deutschland Nichts sein nennen konnte als einen Drittelantheil an den braunschweigischen Allodien und somit an eigener Macht wie an Rang, da er nicht zu den Fürsten gehörte¹⁾, seinen Wählern nachstand, schien seine Unbedeutendheit ihnen eine ziemliche Bürgschaft für seine künftige Abhängigkeit und Willfährigkeit zu bieten. Die Unterstützung aber seines Oheims von England, der für diesen Fall wahrscheinlich schon vorher Otto's Kandidatur zugelassen hatte, war ihm nicht weniger gewiß als seinem Bruder und unzweifelhaft seine beste Empfehlung²⁾. Es wurde also der Graf Emicho III. von Leiningen nach England gesandt, um dem jungen Welfen die ihm zuge dachte Erhöhung anzukündigen und ihn nach Köln zur Wahl zu geleiten³⁾.

Im Gegensatz zu dem Schwaben Philipp wurde Otto von den Zeitgenossen häufig als „der Sachse“ bezeichnet⁴⁾. Aber er war nichts weniger als das. Eines deutschen Vaters Sohn war er von einer englischen Mutter im Jahre 1182 im Bereiche fränkischer Zunge zu Argentan in der Normandie geboren worden. Die Heimath seiner Väter war ihm ein fremdes Land. Er hat vielleicht als Kind einige Jahre in Braunschweig gelebt; als elfjähriger Knabe ist er dann einige Monate in der Haft des Kaisers Heinrich gewesen, als Geisel für seinen Oheim Richard Löwenherz. Der

staufisch war, s. Rein. Leod. p. 654. — Falsch aber ist es, wenn Arnold. chron. Slav. VI, 1 auch den Pfalzgrafen Heinrich bei dieser Entscheidung für Otto mitwirken läßt. Ueber Kölns Antheil s. o. Chron. Urspr. und noch schärfer Arnold.: Colonia Agrippinae, in regnis incluta, colloquio celebrato cum regni primatibus, de electione novi regis tractare coepit u. s. w.

¹⁾ Föder, Reichsfürstenstand I, 188 ff.

²⁾ Nach Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 44 willigte Richard auf die Nachricht, daß der Pfalzgraf noch nicht zurückgekehrt sei (die vielleicht der Bischof von Ely überbrachte, s. o. S. 67, Anm. 2), ausdrücklich in die Wahl Otto's. Chron. Urspr. p. 307: presumentes nichilominus auxilio Richardi regis, quia fuit avunculus eiusdem.

³⁾ Otto s. Blas. c. 46 nennt nur den Grafen Emicho von Leiningen, Chron. Urspr. neben ihm noch den Grafen Albert von Dagsburg als Abgesandten, gewiß irrthümlich, da nach Ann. Colon. max. l. c. letzterer eben in dieser Zeit die Fehde gegen Philipp begann.

⁴⁾ Chron. Andrews. monast. Recueil XVIII, 573: Phil. cognomento Suavus. — Ann. Neresh. M. G. Ss. X, 23: Otto Saxonicus; Ann. S. Georgii ibid. XVII, 297: Otto Saxo. — Leo III, 49 nennt ihn mit Recht einen „wilsfremden Mann“. Ueber Zeit und Ort der Geburt Otto's s. Erläuterungen V; über seine Jugenderlebnisse das. VI.

Oheim, ohne eigene Söhne, mit seinem Bruder meist entzweit, wandte alle verwandtschaftliche Zärtlichkeit, deren er fähig war, den Kindern seiner Schwester zu und er bemühte sich ganz besonders seinem dritten Neffen, eben unserem Otto, den er seit 1190 mit Ausnahme jener wenigen Monate ganz bei sich behielt¹⁾, eine glänzendere Zukunft zu bereiten, als denselben seit der Katastrophe seines Vaters in Deutschland erwartete. Er ernannte ihn schon 1190 zum Grafen von York und zum Grafen von der Marche; er verhandelte 1194 und 1195 mit dem schottischen Könige, damit dieser ihn zum Schwiegersohn und Thronerben annehme; er war seinerseits bereit, ihm zur Ausstattung Northumberland und die Grafschaft Carlisle zu geben, und als alle diese guten Absichten des Erfolges entbehrten, gab er ihm 1196, als Otto das vierzehnte Lebensjahr vollendete, definitiv die Grafschaft Poitou mit den südlich davon gelegenen Landschaften bis zur Garonne. Man erkennt leicht, welche Bedeutung diese Ausstattung für die Zukunft des welfischen Hauses haben konnte. Nachdem der älteste Sohn Heinrich's des Löwen die Rheinpfalz erheirathet, der zweite schon 1190 gestorben, des dritten Glück dort im Westen begründet war, bestand die Möglichkeit, die braunschweigischen Erbgüter des Hauses ungetheilt dem jüngsten Sohne Wilhelm zu bewahren.

Als Graf von Poitou tummelte sich der junge Otto an der Seite König Richard's in den vielen Kämpfen, welche derselbe gegen die wetterwendischen Barone seiner festländischen Besitzungen und gegen Frankreich zu bestehen hatte²⁾. Richard war sein Lehrmeister³⁾ in allen ritterlichen Uebungen und Otto hat ihm als Schüler nicht Unehre gemacht. Er wurde dem Oheim merkwürdig ähnlich. Eine hohe Gestalt in vollkommenem Ebenmaße, mit fröhlichem Antlitze und wohl lautender Stimme⁴⁾, schon früh durch ungemeine Körper-

1) Braunschw. Reimchronik (Kronika van Sassen ed. Scheller) S. 157:
An sinen om kwam he gefaren
Deme wörden út Engeland, — —
by deme lang tyd he dâr bleiv,
de ön hadde utermate leiv u. s. w.

2) Philipp August an Innocenz; c. 1206: Idem Otho, dum esset comes Pictaviae, terram nostram et ecclesias terrae nostrae combussit et deprædatus est, nec postea nobis exinde satisfecit. Orig. Guelf. III, 740; Recueil XIX, 460.

3) Reimchronik a. a. O.:
De sulve koning öne anewiset
fil mange doged, darane prised
Otte de stolte jungeling.

4) Radulf. Coggesh. a. a. 1198: mirae strennuitatis, elegantis corporis adolescens; Chron. Turon. bei Martene, Ampliss. Collect. V, 1056: Erat corpore magnus, facie laetus, sermone iocundus; Chron. Urspr. p. 307: fortis viribus et statura procerus; Chron. vetus ducum Brunsv. bei Leibn. Scr. rer. Brunsv. II, 17: corpore robustus; Minorita Florent. (Thomas), Font. IV, 637: corpore pulcherrimus, armis militiae probus. Sgl. folg. Anm.

Kraft, Kühnheit und kriegerische Tüchtigkeit ausgezeichnet, durch Eigenschaften, welche den Kampf ihm zur Lust machten, ihn oft auch unnöthiger Weise die Gefahr aufsuchen ließen und den erbittertesten Gegnern Achtung einflößten: mit jungen Jahren ein vollendeter Krieger¹⁾. Aber er glich dem Oheim auch in dessen weniger lobenswerthen Eigenschaften: er konnte nicht leicht an sich halten, war unvorsichtig in seinen Worten und unzuverlässig, gelegentlich wohl freigiebig, doch meist karg²⁾, hartköpfig und in seinen Ansprüchen über alle Maßen hochfahrend³⁾, kurz in Gutem

¹⁾ Aus vielen Zeugnissen hebe ich hervor: Chron. de Mailros, Recueil XIX, 257: in omnia acie miles eminentissimus, in omni exercitu militiae propugnator probissimus; Chron. Mont. Seren. a. a. 1212 p. 97: (artium bellicarum) peritissimus, qui et audacia et corporis viribus parem non haberet; Papsi Honorius III. an Kg. Ludmig VIII. Rayn. Ann. eccl. 1225 § 31: viribus corporis et industria militari praececellens. An Tadel streifen die Mahnungen Innocenz III. an Otto c. Oct. 1201 Reg. de neg. imp. nr. 57: Licet in te strenuitatis virtutem plurimum commendemus... personae tuae sollicito studeas praecavere nec usque adeo sis prodigus vitae tuae, ut qui victoriam velis morte mercari, — und 13. Jan. 1203 ibid. nr. 82: Tibi caveas ab insidiis malignorum. Vgl. Magd. Schöppenschron. S. 127: wente he striddich was und nicht vorsichtich.

²⁾ Walthar von der Vogelweibe, Sachm. 4. Ausg. S. 26, 35 aus den Jahren 1214 ff.: waer er sô mild als lanc, er hete tugende vil besezen. Vil schiere maz ich abe den lip nâch siner êre: dô wart er vil gar ze kurz u. f. w. Viel ist freilich auf Walthers Urtheil nicht zu geben.

³⁾ Innoc. (f. Ann. 1) an Otto 16. Dec. 1203 Reg. de neg. imp. nr. 105: foveas in dilectione ac devotione tua principes... ut alios melius ad tuae serenitatis favorem adducas; 25. Jan. 1204 ibid. nr. 107: in omnibus te circumspectum exhibeas ac prudentem nec verbis detinearis inanibus; c. Aug. 1208 ibid. nr. 153: honorem et gratiam exhibeas universis a sermonibus asperis et injuriosis operibus abstinendo, nec in concessionibus durus nec in promissionibus sis avarus, fideliter tamen observans utrasque etc. Darnach scheinen die Urtheile in Ann. Marbac. p. 173: pro tenacitate sua; Chron. Urspr. l. c.: superbus et stultus; Conr. de Fabaria p. 170: suis ingratus; Chron. Sampetr. a. a. 1211 p. 52: inconditi mores; Minor. Florent. l. c.: rebus omnibus largus, sed minus verax in verbis et nimis elatus in factis, doch wohl begründet zu sein. Officielle Lobredner, denen Wichert, De certam. p. 110 zu viel vertraut, haben natürlich das Gegentheil gesungen. Dahin gehört auch Otto's Empfehlung an die Deutschen durch den P. Reg. de neg. nr. 33: vir industrius, providus, discretus, fortis, constans, devotus ecclesiae et ex devotis ortus, — mit welcher das spätere Urtheil des P. c. Ost. 1212 wunderbar contrastirt, Epist. XV, 189: reprobus et ingratus, imo Deo et hominibus odiosus, qui nunquam nisi mala pro bonis retribuit etc. Das chron. Turon. l. c. nennt ihn consilio providus, donis largissimus, omnibus moribus adornatus; die Frauenschw. Reimchron. S. 164 rühmt:

Sote unde gude sede
unde goddesfrogte wände ome mede.

Syn jogend hadde ôk wysheid u. f. w.;

Chron. vet. ducum Brunsvic. l. c.: pro debito auctoritatis iustitiam diligens, et pro affectu pietatis miseris condescendens... Bellis provocatus et incussionibus, incendia et caedes hominum horruit (?!); maxime autem cor eius tetigit et anxit quod sedi Rom. inobediens diceretur. Die auf dem Sterbebette erklärte Unterwerfung Otto's unter die Kirche hat ziemlich

und Schlechtem ein französisch-normännischer Ritter vom Schlage des Königs Richard. Ihm genügte es nicht, Graf von Poitou zu heißen, sondern er schickte in seinen Urkunden diesem Titel den eines Herzogs von Aquitanien voran¹⁾, und er wird sicherlich nicht gemeint haben, damit schon seinen Gipfel erreicht zu haben. Hatte doch einst ein blinder frommer Landstreicher, Engelbert mit Namen, von Zülpiach gebürtig, seiner verstorbenen Mutter prophezeit, einer ihrer Söhne werde zur römischen Krone berufen werden²⁾. Otto war noch nicht sechszehn Jahre alt, als jene Vorhersagung sich an ihm erfüllte. Für die Zeitgenossen aber hatte diese Wendung seines Geschicks etwas ungemein Ueberraschendes und die Sage verbreitete sich sehr früh, König Philipp August habe bei Otto's Durchreise durch Frankreich ihm eine Wette angeboten, daß er die ihm zuge dachte Würde nicht gewinnen werde. Wenn auch nur Sachsen ihm zufalle, wolle er ihm seine besten Städte ausliefern, Paris, Etampes und Orleans³⁾.

Philipp August konnte nichts Unerwünschteres treffen als jene Berufung Otto's, dem er, so jung derselbe war, schon genug Schädigung zu verdanken hatte und von dem er mit Recht Schlimmeres fürchtete, falls er in Deutschland wirklich zur Macht gelangen sollte⁴⁾. Dem englischen Könige gereichte umgekehrt Otto's Be-

stark wohl das Urtheil des Verj. beeinflusst. In einer Hdschr. der ann. Col. max. führt Otto den Beinamen pius; die andere hat das Wort rabirt. M. G. Ss. XVII, 806. Wenig schmeichelhafte Charakteristiken Otto's entwerfen Cherrier, Hist. de la lutte II, 25; Böhmer, Reg. imp. p. XIX: „In seinem Leben hat er gar nichts Gutes gewirkt“.

¹⁾ Erläuterungen VI.

²⁾ Imperator futurus. Caesar. Heisterb., Dial. mirac. VI, 10.

³⁾ Arnold. chron. Slavor. VII, 15 ist die älteste Quelle für die Sage in ihrer einfachsten Form. Nächst ihm Roger de Wendover ed. Coxe III, 142 a. a. 1199 und III, 210 a. a. 1207 (Darnach Matth. Paris. hist. minor ed. Madden II, 83, 109 — in der hist. maior fehlt sie). Ueber die allmähliche Ausbildung der Sage in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. s. Scheffner-Boichorst in Forsch. VIII, 557—562. Zu den dort angeführten Stellen kommt noch hinzu Chron. Est. a. a. 1210 Murat. XIV, 302. Scheffner vertheidigt die Glaubwürdigkeit des Kerns, also die Reise Otto's durch Frankreich und die Wette. Aber die Erzählung selbst in ihrer einfachsten Form wird als eine tendenziöse charakterisirt durch den von Sch. übersehenen Schlußsatz Arnolds: Nunc igitur non sit injuria, d. imperatorem repetere sua. Arnold — der beiläufig darnach die Schlacht von Bouvines nicht mehr erlebt hat — will also den Krieg Otto's i. J. 1214 durch seine Erzählung erklären und rechtfertigen, also schon ganz in derselben Weise wie die Späteren. — An sich wäre Otto's Reise durch Frankreich möglich gewesen, da seit Sept. 1197 Frieden war, s. o. S. 49. Aber sollte Philipp August sie gestattet, ihm Geleit gegeben haben zu einem Zwecke, dessen Verderblichkeit für ihn selbst ihm von Anfang an klar war? Vgl. seinen Brief an den P. c. Febr. 1199, Reg. de neg. nr. 13: vos nullatenus intrusionem illam debetis admitttere, quod in opprobrium et detrimentum coronae nostrae cognoscitur redundare. Aehnlich c. Febr. 1202 ib. nr. 63 und 1206, s. o. S. 75, Ann. 2.

⁴⁾ Gervas. Tilleber. Otia imperialia (ad Ottonem IV) lib. II c. 19:

rufung zur höchsten Genugthuung und, wie er sie recht eigentlich als sein Werk betrachten durfte, so hat er Otto's weiteres Emporkommen aus allen Kräften, vornehmlich durch reichliche Geldmittel zu fördern gesucht. Im Volke aber erzählte man sich, daß er seinem Neffen außer vielen Kostbarkeiten 150,000 Mark Silber mitgegeben habe, welche 50 Saumthiere trugen¹⁾, und obwohl das Gerücht hier gewaltig übertrieben haben wird — denn man erinnert sich, daß König Richard eine solche Summe baaren Geldes für seine Befreiung nur mit großer Mühe aufzubringen vermochte — das steht fest, daß das englische Geld, zum Theil wohl der Erlös aus dem Verkaufe seiner Grafschaft, Otto's bester Bundesgenosse war, als er den Boden Deutschlands betrat²⁾. Am Ende kam es doch hauptsächlich darauf an, wer am Längsten mit seinen Mitteln aushielt, Philipp mit den von dem verstorbenen Kaiser aufgehäuften Schätzen oder Otto mit seinem englischen Golde.

Im Uebrigen waren Otto's Aussichten so schlecht als möglich. Zwar der Bischof von Straßburg und der Graf Albert von Dagsburg haben gerade in der Zeit, da Otto berufen ward, zu den Waffen gegriffen, gewisser Maßen die Fehde wieder aufgenommen gegen Philipp's Bruder, den Pfalzgrafen Otto von Burgund, der wieder einmal seinen Leidenschaften freien Lauf gelassen und den in seine Gefangenschaft gerathenen Bruder des Bischofs gehängt hatte³⁾. Sonst jedoch fand Philipp zunächst keinen Gegner. Er nannte sich jetzt König, nahm das Reichsgut in seine Hand, forderte die Huldigung ein und zeigte sich am Sonntage nach Ostern, den 5. April, zu Worms öffentlich mit der Krone⁴⁾. Die Volkstimme sprach

Metuens rex Francorum strenuitatem avunculi tui maiestate tuae celsitudinis. . . adjuvari, Phil. ducem, velut cogitationis instrumentum, movet ad vindicandum regnum. Scheffer a. a. D. S. 503 läßt daraufhin den französischen König auf Philipps Erhebung als Gegengewicht gegen Otto's Erhebung drängen; aber Philipp war schon 8. März gewählt und erst zu Ende des Monats oder zu Anfang April entschied sich die kölnische Partei für Otto.

¹⁾ Arnold. chron. Slav. VII, 15.

²⁾ Arnold. VI, 1: Nec defuit inter ista benevolentia avunculi sui, cum maximis copiis thesaurorum ad tantam vocationem eum amplissime promovendo; Radulf. Coggesh. Rec. XVIII, 82: R. divitiis et consiliis callens tantum egit muneribus et xenis erga aepum Coloniae et proceres imperii quod omnibus aliis omissis Othonem. . . elegerunt; Roberti de Monte cont. ibid. p. 340: cum multis expensis eum ad imperium transmisit. O laudabilis viri laudabile factum qui totum mundi imperium nepoti suo comparavit. Vgl. Cont. Admunt. M. G. Ss. IX, 588 u. A. — Ueber Poitou s. Chron. Halberstad. ed. Schatz p. 67: Ipse avunculo suo pro pecunia comitia sua data, electoribus suis, quod sitiverant, erogavit. Vgl. Erläuterungen VI.

³⁾ Ann. Col. max. p. 806 erwähnen den Ausbruch der Fehde noch vor Philipps Aufenthalt zu Worms, setzen aber irrig in diese Zeit auch die Unterwerfung des Bischofs, die erst 1199 (s. u.) erfolgte.

⁴⁾ ibid. in albis paschalibus coronatus progreditur. Der Herausgeber bemerkt dazu kurz und weise: i. e. die dominica post festum paschae, mart. 29. Daß die Erklärung immerhin bestritten werden kann, wäre aus

sich entschieden zu Gunsten des Schwaben aus, der doch bis dahin allein gewählt war, die Reichsinsignien besaß und durch seine Macht alle etwaigen Nebenbuhler überragte. Dem Wunsche, daß er so bald als möglich durch eine förmliche feierliche Krönung sich auch äußerlich als den rechtmäßigen König erweise, gab Walthar von der Vogelweide einen Ausdruck, indem er von Oesterreich her dem Könige zurief¹⁾:

die cirkel sint ze hère,
die armen künige dringent dich:
Philippe setze en weisen uf, und heiz si treten hinder sich.

Zugleich schien sich Philipp die Möglichkeit zu bieten, daß sich das Verhältniß zur Kurie doch noch ganz freundlich gestalte. Er hatte noch 1197 durch den Bischof von Sutri, der von Geburt ein Deutscher war²⁾, den Papst Cölestin um Aufhebung des über ihn ausgesprochenen Bannes gebeten und unter der Bedingung, daß man ihm das persönliche Erscheinen in Rom erlasse, dem Papste die Befreiung des Erzbischofs von Salerno Nikolaus von Ajello zugesichert, welche der verstorbene Kaiser stets hinausgeschoben hatte.

Cölestin war darüber gestorben, aber Innocenz III. nahm jene Anträge sogleich auf und er bevollmächtigte noch vor seiner Weihe den Bischof von Sutri und den Abt von S. Anastasio in Rom die Losprechung in Deutschland zu vollziehen, unter der Voraussetzung, daß Philipp zuvor den Gefangenen wirklich losgegeben und den bei solchen Gelegenheiten üblichen Schwur des Gehorsams gegen die Befehle der Kirche geleistet habe³⁾. Da Innocenz nicht wissen konnte, wie sich inzwischen die Zustände jenseits der Alpen gestaltet haben würden, befahl er gleichzeitig den Bischöfen von Straßburg, Speier und Worms den Ritter Wezel von Berg, unter dessen Hut Nikolaus von Salerno und andere sicilische Große auf Trifels saßen, nöthigenfalls durch Kirchenstrafen zur Auslieferung

der Erörterung bei Böhmer, Reg. imp. p. 4 zu ersehen gewesen, durch deren Mißverständnis er wohl dazu gelangt ist, Quasimodogeniti statt auf 5. April auf 29. März zu setzen. Allerdings entscheide auch ich mich gegen Böhmer für Quasimodo, aber nur deshalb, weil die von Ann. Einsidl. ed. P. Gall Morel (Geschichtsr. der fünf Orte Bb. I) S. 144 angegebene Dauer des Interregnums nach dem Tode Heinrichs VI: menses 6, dies 8 — genau auf den 5. April führt.

¹⁾ Lachmann S. 8, 27. Ueber Walthar's Aufenthalt in Oesterreich S. 145. — Den „Waisen“ erklärt Abel, Phil. S. 324 aus Albertus Magnus de lapidibus nominatis: Orphanus est lapis, qui in corona Rom. imperatoris neque unquam alibi visus est, propter quod etiam orphanus vocatur (folgt die Beschreibung). Fertur autem, quod honorem servat regalem.

²⁾ Gesta Innoc. c. 23. Diese wie auch Chron. Urspr. p. 306 stützen in der Darstellung der bez. Verhältnisse ganz auf den uns erhaltenen päpstlichen Briefen.

³⁾ Innoc. Epist. I. 25 ohne Daten; Bussi, Storia di Viterbo I, 104 mit 18. Febr. Vgl. die deliberatio des P. im Reg. de neg. imp. nr. 29.

zung des Erzbischofs anzuhalten¹⁾. Man sieht, daß Innocenz sich der Sache mit großem Eifer annahm: es gilt ihm nicht blos als eine Ehrenpflicht der Kirche, den Erzbischof frei zu machen, sondern er fand bei der Erfüllung derselben auch einen politischen Vortheil. Er bedurfte geradezu des Erzbischofs und der übrigen sicilischen Internirten, um mit ihrer Hülfe die normännische Restauration im Süden durchzuführen, welche die Kaiserin Konstanze dort begonnen hatte. Die Beweggründe der Humanität, mit welchen er gleichzeitig auch die Freilassung der schwer geprüften Wittve Tankreds und ihrer Kinder verlangt²⁾, waren jedenfalls nicht die einzigen. Für Tankreds Sohn Wilhelm, welcher als Knabe einige Monate die Krone des sicilischen Reiches getragen, kam die Fürsprache des Papstes jedoch schon zu spät: er starb noch in der Gefangenschaft auf Hohenems in Churrätien³⁾. Tankreds Wittve aber und ihren Töchtern war es gelungen aus dem Kloster Hohenburg im Elsaß, wo man sie verwahrte, nach Frankreich zu entfliehen⁴⁾ — wahrscheinlich mit Hülfe jener Straßburger Jeshde, — so daß die Aufgabe des Bischofs von Sutri und seines Genossen sich wieder wesentlich beschränkte.

Die päpstlichen Delegirten trafen zu Worms mit Philipp zusammen, der damals aber nicht mehr, wie Innocenz vorausgesetzt hatte, schwäbischer Herzog, sondern schon deutscher König war. An ihrem Auftrage wurde dadurch Nichts geändert. Im Gegentheil: Philipp hatte ein noch größeres Interesse als früher seine Losprechung zu beschleunigen, zugleich aber seine Excommunication möglichst im Dunkeln zu halten, weil sonst die Rechtmäßigkeit seiner Königswahl als die eines Gebannten hätte in Frage gestellt werden können. Der Beschützer der Kirche und dennoch aus derselben aus-

¹⁾ Epist. I, 24. Ueber Wezel von Berg s. Löche S. 345.

²⁾ Epist. I, 26.

³⁾ Gesta Innoc. c. 26: ipso puero in captivitate defuncto, also wohl am Anfange des Jahres. Die Polemik Löche's S. 581 gegen Otto S. Blas. c. 41: Qui ubi ad aetatem virilem pervenit, de transitorio desperans, bonis operibus, ut fertur, aeterna quaesivit etc., ist doch kaum begründet. Wilhelm konnte bei seiner Gefangennahme 1194 gar wohl minderjährig und doch bei seinem Tode 1198 „erwachsen“ sein. Daß er de activa translatus coacte, contemplative studuit, hat in seiner Lage nichts Auffälliges; daß er jedoch „in tiefer Abgeschiedenheit als Mönch gelebt“ (Löche S. 345), sagt Otto nicht.

⁴⁾ Gesta c. 23: Sibia cum filiabus... evasit, in regnum Francorum confugiens; Robert. Altissiod. Rec. XVIII, 264 (ebenso Chron. Turon. a. 1201): Uxor Tancredi... tandem casu cum filiabus evasit. Sie verdankten ihre Freiheit also nicht dem Einschreiten des Bischofs von Sutri, wenn auch vielleicht indirect dem Einflusse des Papstes (etwa auf den Bischof von Straßburg?) so daß die Gesta c. 26 doch sagen durften: per mandatum apost. evaserunt. — Darnach ist zu verwerfen, was Minorita Florent. (Thomas) berichtet, Font. IV, 615: Guilielmo iuniore castrato et excolato defuncto, Phil. tres filias Tancredi ad preces uxoris suae... de carcere et exilio liberans, abire permisit.

geschlossen zu sein, war ein Widerspruch¹⁾, der selbst Philipp's treueste Anhänger irre zu machen geeignet war. Der Bischof von Sutri, offenbar aus früheren Zeiten mit Philipp befreundet, ließ sich denn auch bereit finden, die Losprechung im Geheimen zu vollziehen und er überschritt seine Instruktion auch darin, daß er es that, obwohl der König statt des vom Papste verlangten förmlichen Schwurs nur ein allgemeines Versprechen leistete und den Erzbischof von Salerno noch nicht in Freiheit gesetzt hatte²⁾. Nicht als ob er dieselbe verweigerte: er wollte wohl nur nicht gezwungen erscheinen. Denn er hat gleich nach der Losprechung nicht nur den Erzbischof entlassen, sondern auch, da es ihm vor allen Dingen darauf ankommen mußte, den neuen Papst durch Gefälligkeit im Voraus für sich einzunehmen, die Brüder des Erzbischofs und überhaupt alle in seiner Gewalt befindlichen Barone befreit³⁾. In gewissem Sinne lag in dieser bedingungslosen Freilassung die Ankündigung, daß er die Politik seines Bruders in Bezug auf Sicilien nicht ganz fortzusetzen gedenke. Wenn er auch, wie es sich später zeigen wird, dort die Vormundschaft über seinen Neffen Friedrich in Anspruch nahm, so mochte er doch darauf rechnen, daß die Kurie sein Königthum in Deutschland willkommen heißen werde, weil mit demselben die verhasste Union der beiden Reiche thatsächlich gesprengt war. Er konnte freilich nicht wissen, daß inzwischen auch die Kaiserin Konstanze im Namen ihres Sohnes auf die Union verzichtet hatte⁴⁾.

¹⁾ Hurter, Innocenz III, Bb. I, 155 mit vollem Rechte.

²⁾ So giebt Inuoc. selbst den Hergang an in seiner *Deliberatio*, Reg. de neg. imp. nr. 29 und er wiederholt diese Darstellung in seinen Briefen an die Fürsten 1. März 1201 ib. nr. 33 und an den H. v. Zähringen c. März 1202 ib. nr. 62. Aus letzterem hat Chron. Urspr. p. 306 geschöpft, die Gesta Innoc. c. 23 aber namentlich aus nr. 29 und 33. Sie weichen jedoch darin von ihrer Quelle ab, daß sie zu Inn. Erzählung, die Losprechung sei erfolgt *nullo ab eo iuramento recepto*, noch hinzufügen *sed promissione facta per stolam* (cf. Ducange), gewiß aus guter Kenntniß.

³⁾ Gesta l. c.: *Aepum et fratres ipsius gratuito liberavit*. Von den bekannten Brüdern des Erz. (Föche S. 163) wurde Graf Richard von Ajello jedenfalls frei, denn Innocenz erläßt auf seine Klage 8. Febr. 1199 eine Verfügung in Betreff der Familienstiftung S. Trinità zu Palermo Epist. I, 566. Daß aber alle Gefangenen entlassen wurden, sagt Chron. Urspr. p. 306: *Vades praefatos (quos olim H. imp. iusserat exoculari) d. papae remisit*. Der Verfasser Burkhard hat selbst sie in Rom gesehen. Unter ihnen wird auch der berühmte Admiral des alten sicilischen Reiches, Margaritone, gewesen sein, der später dem Könige von Frankreich einen Plan zur Eroberung Byzanz' vorlegte. Roger de Hov. ed. Stubbs IV, 121. — Hurter I, 156 behauptet, der Erz. Peter von Alerenza sei von Philipp zurückbehalten worden. Aber aus Inn. Epist. II, 159 ergibt sich vielmehr, daß der Erz. vor oder nach seiner Freilassung starb, wohl nach derselben, da Inn. erst Juni 1199 demselben einen Nachfolger gegeben hat. Forsch. 3. deutsch. Gesch. IX, S. 458 Nr. 53.

⁴⁾ S. u. Kap. 4. — Die Zeit der Losprechung vom Papanne läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Doch erfolgte sie zu Worms Reg. de neg. imp. nr. 33 (darnach Gesta l. c.) und Philipp war hier am 5. April (f. o.), am 27. und 29. Juni, Reg. Phil. nr. 10. 11.

So behielt er die päpstlichen Sendboten noch bei sich, in der Absicht, durch sie als Augenzeugen dem Papste authentische Nachrichten über die nächste, wie er voraussetzte, für ihn unbedingt günstige Gestaltung der Dinge zukommen zu lassen¹⁾.

Gewiß, es lag damals noch in seiner Hand, eine solche zu erzwingen, aber ebenso gewiß ist es, daß er es damals versäumt hat. Zehn Wochen lagen zwischen seiner Wahl und dem Auftreten Otto's in den Niederlanden²⁾ und in der ganzen Zeit hat er auch nicht das Geringste gethan, den dort sich organisirenden Widerstand im Keime zu ersticken. Sein Benehmen scheint so unerklärlich, daß seine spätere Behauptung, trügerische Vorpiegelungen seiner Gegner hätten ihn allein vom Zuge nach Aachen abgehalten, einige Wahrscheinlichkeit für sich hat³⁾. Er war anfänglich doch viel zu sehr „zähm und wohlwollend“⁴⁾.

Es hätte dem Könige in den niederen Landen nicht an Anknüpfungspunkten gefehlt. Außer den dortigen Reichsbeamten und der alten Krönungsstätte Aachen stand namentlich der mächtige Bischof von Lüttich auf seiner Seite. Albert von Knit ließ sich weder durch Bitten noch durch Geschenke für Otto gewinnen, welcher um Pfingsten (17. Mai) in Begleitung des Erzbischofs Adolf nach Lüttich kam⁵⁾. Ein besserer Empfang erwartete den Welfen in Köln, wohin der Erzbischof bei Zeiten seine Parteigenossen zum Empfange ihres Erbkönigen entboten hatte⁶⁾. Als nun Otto sich der Stadt bis auf zwei Tagereisen genähert hatte, zogen ihm die Versammelten mit der kölnischen Geistlichkeit entgegen und geleiteten ihn unter Lobgesängen in den Dom⁷⁾. In den nächsten Tagen verhandelte man über seine Wahl,

¹⁾ Phil. an Innoc. c. Sept. 1198: nostrorum hactenus praestolantes finem negotiorum, vobis eos post haec remittere disposueramus. Reg. de neg. imp. nr. 12.

²⁾ Phil. an Innoc. 1206, Reg. de neg. imp. nr. 136: nos post ipsam electionem per continuas decem septimanas sine contradictione fuimus in imperii quietas possessione. Rom 8. März bis zum 17. Mai, an welchem Tage Otto in Lüttich austritt (s. u.), sind genau 10 Wochen.

³⁾ *ibid.*: astutia et dolis adversariorum nostrorum circumventi, exercitum nostrum remisimus, accepto tamen prius ab eis sacramento (?), quod etiam ipsi in nos vota sua deberent transfundere.

⁴⁾ Chron. Ursp. p. 306.

⁵⁾ Rein. Leod. p. 654; Aegid. Aureaevall. Rec. XVIII, 651 fügt hinzu: quin etiam ne quid ei in civitate venderetur, interdixit, quod Otto graviter exceperit. — Alberic. p. 414 hat ganz falsch: Otto Leodium venit in quadragesima huius anni. — Philipp schickte dem treuen Bischofe goldgewirkte Pallien zum Geschenk. Aegid. l. c.

⁶⁾ Braunschv. Reichchr. S. 161: To Kolne Adolf de bishop to maidagen legede he einen hov. Der Verf. faßt diese Versammlung wie ein Maifest auf. Otto sei dazu gekommen mid vil därer riddershap, de ome Poitowe syn graveshap unde syn om üt Engeland mit ome hadde herütgesand. Ritter aus England oder gar Poitou werden sonst nirgends bei Otto erwähnt, aber wohl der Bischof von Saintes, s. S. 85.

⁷⁾ Rein. Leod. p. 654; Reichchron. S. 162.

oder vielmehr wohl, da die von Vorne herein feststand, über den Preis, den er jedem Wähler zu geben haben würde. Endlich am 9. Juni wurde er als gewählt ausgerufen¹⁾. Drei Tage vorher hatte man in Köln ein glänzendes Meteor beobachtet und als ein dem Königthum Otto's IV. günstiges Zeichen gedeutet.

Für Deutschland aber war der 9. Juni 1198 der Anfang großen Unheils, und daß man selbst in diesen Gegenden, wo Otto's Anhang überwog, von Sorge um die nächste Zukunft erfüllt war, zeigt sehr deutlich das augenblickliche Steigen der Kornpreise beinahe auf die Höhe des ersten Hungerjahres²⁾. Kaum war die Noth überwunden, als der nun unvermeidliche Bürgerkrieg sie wieder heraufbeschwor.

Es handelte sich da zunächst um den Besitz Nachens, wohin Philipp auf die Nachricht von Otto's Königswahl noch 300 Ritter geworfen hatte. Zu Befehlshabern der Stadt ernannte er den Truchseß Heinrich von Waldburg und den eben aus dem heiligen Lande zurückgekehrten Walram von Limburg³⁾ — letzterer eine nicht unbedenkliche Persönlichkeit, da sein Vater, Herzog Heinrich, von

¹⁾ Der Tag allein in Ann. S. Gereon. M. G. SS. XVI, 734. Daß die Beratungen mehrere Tage dauerten, geht aus Caes. Heisterb. Dial. X, 25: Cum de successore (Heinrici) Coloniae in palatio tractaretur, post meridiem visa est stella lucidissima — verglichen mit Ann. Col. max. p. 807 hervor: qui tercio die post visam stellam ibidem eleotus est. Beide meinen natürlich dasselbe Meteor, obwohl Casarius, der es selbst im Hofe des Palastes gesehen, mit seiner Ansicht darüber zurückhält, der Annalist aber versichert: summentibus inde omnibus laetum auspiciam de rege suo. — Der höchst merkwürdige Wahlbericht bei Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 38, 39 (cf. Ann. Burton. bei Luard, Ann. monast. I, 196) ist wohl dadurch entstanden, daß Roger eine bei früheren Gelegenheiten beobachtete Wahlform (vgl. Wichert, Die Wahl Lothars, in Forsch. z. deutsch. Gesch. XII, besonders S. 79 ff.) mißverstanden und als auch bei der Wahl Otto's in Anwendung gekommen vorausgesetzt hat. Letzteres ist unmöglich, weil keineswegs so viele Fürsten, als dieser Wahlmodus erfordert, zur Stelle waren. — Bei den meisten Chronisten tritt dieser Wahlact hinter der früher geschehenen Designation zurück oder wird mit ihr zusammengeworfen. Die Rithaubelnden aber waren wohl bei beiden dieselben, vielleicht mit Ausnahme des G. v. Trier. Cont. Admunt. p. 588 nennt außer dem Kölner und Balduin von Flandern (accepta pecunia infinita a rege Anglorum, vgl. S. 78, Anm. 2) auch den Herzog von Löwen, Ann. Stad. p. 353 auch den Rheinpfalzgrafen — Beide waren noch nicht angefangen. — Die Aufzählung der Wähler bei Hurter I, 152 ist ganz unkritisch; die Angabe des 1. Mai als Wahltags bei Wichert, de certam. Otton. p. 6 rein aus der Luft gegriffen.

²⁾ Gesta Trevir. c. 101: Fuerunt haec initia magnorum malorum. — Rein. Leod. p. 654: Weizen 15 sol. (mense Junii carius esse venditus), Spelt 7, Gerste 8 sol.; vgl. die Preise von 1195—1197 oben S. 44, Anm. 1. In diesem Zusammenhange hat auch die Noth des Albrecht p. 414 Bedeutung: manentibus adhuc reliquiis sterilitatis et famis.

³⁾ Ann. Marbac. p. 169; Colon. max. p. 807; Chron. Ursp. p. 307. — Caes. Mirac. V, 37: (Waleramus) Franckinfort... regi Philippo confoederatur... bezieht sich vielleicht auf W.'s spätere Rückkehr zur Partei Philipps. Der Preis seines Anschlusses an die staufische Sache war nach Ann. Colon. die Bezeichnung mit der Reichsburg Bernstein bei Nachen.

Anfang an sich zur kölnischen Partei gehalten hatte. Otto IV. aber erschien schon am 18. Juni¹⁾ mit bedeutenden Streitkräften vor der Stadt und nachdem diese tapfere Gegenwehr geleistet, doch vergeblich nach dem erwarteten Erfolge ausgeschaut hatte, ergab sie sich ihm am 10. Juli²⁾. Es war ein Erfolg, den er wesentlich jener unbegreiflichen Unthätigkeit Philipps in den letzten Wochen zu verdanken hatte, und ein Erfolg, der ihn wegen des Ansehens der eroberten Stadt in vielen Augen legitimirte. Otto rühmte sich, sein Gegner habe wohl die Reichsinsignien, er aber den Sitz des Reiches in seiner Gewalt³⁾.

Sein Stern war im glänzenden Aufsteigen. Am Tage nach der Einnahme Aachens verlobte ihm die Herzogin Mechtild von Brabant, in Vertretung ihres vom Kreuzzuge noch nicht heimgekehrten Gemahls, ihre erst siebenjährige Tochter Maria⁴⁾. Da diese bis dahin das einzige Kind des Herzogspaares von Brabant war, mag bei Otto's Werbung möglicher Weise auch die Hoffnung mitbetheiligt gewesen sein, durch sie vielleicht künftig einmal Brabant zu gewinnen und so seinem Hause, besonders wenn es sich zugleich auch im Besitze der Rheinpfalz behauptete, die Möglichkeit zu verschaffen, einiger Maßen gegen die große Hausmacht der Staufer aufzukommen. In einer anderen Beziehung aber hatte er schon jetzt vor seinem Gegner einen bedeutenden Vorsprung, indem er sogleich seine Krönung vornehmen ließ, während Philipp unweise mit dem Vollzug derselben gezögert hatte. Am 12. Juli⁵⁾ wurde er von Adolf von Köln gesalbt und gekrönt und zum Throne geleitet, auf welchem

¹⁾ Rein. Leod. p. 654. Seine Angabe, daß Otto's Heer 130,000 Streiter gezählt, ist jedoch sicherlich ebenso übertrieben, wie Arnold. VI, 1, daß die Belagerung 70,000 Mark gekostet. Ueber diese vgl. Ann. Colon. max. l. c.; Ann. Marbac. l. c.; Cont. Aquicinct. M. G. Ss. VI, 435; Honorii cont. Weing. p. 480; Chron. Urspr. l. c.; Heimchronik S. 163.

²⁾ Der Tag bei Radulf de Diceto, Twysden p. 703 (darnach Brompton, ibid. p. 1277). Bei Rein. Leod.: itaque idus Julii se reddiderunt, ist wohl vor idus die Zahl ausgefallen. Cont. Aquicinct. l. c. fälschlich sexta obsidionis septimana. — Radulf. Coggesh. Rec. XVIII, 82 läßt Philipp selbst in Aachen belagert sein.

³⁾ Otto Sanblas. c. 46. Dasselbe betonte später auch Innocenz III.

⁴⁾ Der Tag wieder bei Rad. de Diceto l. c. Nach Roger de Hoveden p. 39 (darnach Roger de Wendover ed. Coxe III, 124) sah Maria schon an Krönungstage neben Otto IV., also als Verlobte. — Dagegen läßt Rein. Leod. die Verlobung erst am Tage nach der Krönung stattfinden, und ähnlich Cont. Aquicinct. nach der Krönung: Duxit Otto rex uxorem filiam Godelfridi (Henrici). Die Quelle der englischen Schriftsteller war wohl ein Bericht des in Aachen anwesenden Kaplans des Königs Richard (Reg. de neg. imp. nr. 3) oder des Bischofs von Saintes (s. u.).

⁵⁾ Der Tag in Ann. S. Gereon. p. 734 und bei Radulf. l. c. Darnach wird das Datum eines zwischen den Stiftern Köln und Korvei abgeschlossenen Bündnisses zu berichtigen sein: apud Aquisgranum 4. non. Julii (lies 4. idus = 12. Juli) in die scil. coronationis d. Ottonis. Erhard, Cod. dipl. Westf. II, 255. Vgl. S. 85. Ann. 6. — Albericus p. 414 ganz falsch in die pentecostes.

auch seine jugendliche Braut, doch ungekrönt, Platz nahm¹⁾). Was der Gegenkönig an Anhängern überhaupt besaß, wird wohl vollständig bei diesem Feste zugegen gewesen sein, da sie ihm ja zur Belagerung Aachens Zuzug geleistet hatten. Außer dem Erzbischofe von Köln und dem Bischofe von Saintes in Poitou, der seinen bisherigen Grafen wahrscheinlich auf der Reise nach Deutschland begleitet hatte, waren in Aachen die Bischöfe Thietmar von Minden, welcher bei der Krönung assistirte²⁾, Bernhard von Paderborn und Dietrich von Utrecht, die Aebte Gerhard von Linden, Heribert von Werden und Wilekind von Korvei, welcher am Krönungstage ein Schutzbündniß mit der kölnner Kirche einging, die dort zahlreich vertreten war. Von Weltlichen befanden sich in Aachen des Königs künftige Schwiegermutter Mechtild von Brabant³⁾, Herzog Heinrich von Limburg und wahrscheinlich auch sein Sohn Waltram, der Bertheidiger Aachens⁴⁾, dann die Grafen Balduin von Flandern und sein Bruder Philipp von Namur⁵⁾, Otto von Geldern, Arnold von Kleve, Dietrich von Holland, Simon von Tellenburg, Albrecht von Everstein, Heinrich von Cain, Arnold von Altena, Adolf von Berg, Wilhelm von Jülich, Gerhard von Are, Heinrich von Hutewagen und Heinrich von Kessel; unter den freien Herren namentlich Heinrich von Kuit. Aus dem Oberlande waren nur der Bischof Konrad von Straßburg und sein Verbündeter, Graf Albert von Dagsburg gekommen, deren Parteinahme durch ihr ganzes feindliches Verhältniß zu den Staufern bedingt war⁶⁾. Man erkennt aus dieser Aufstellung, wo Otto's Macht wurzelte und daß der Anhang des Welfen sich hauptsächlich auf dasjenige Gebiet beschränkte, welches

¹⁾ Roger de'Hoveden (s. vorher Ann. 4), von Hurter I, 160 überflüssig bezweifelt. In einem auf das Jahr 1204 berechneten erdichteten Schreiben Otto's (aus Boncompagni Boncompagnus lib. IV, tit. 2 in Acta imp. nr. 1067) läugnet er ab, vom kölnischen Erzbischofe gekrönt zu sein: *Coloniensis quidem nos apud Aquisgranum minime coronavit, sed Prenestinus episcopus.* Der Verfasser ist wohl durch Vorgänge des J. 1201 mißleitet worden. Unbegründet ist auch Cont. Admunt. p. 588: *presentibus duobus cardinalibus et assensum d. Innocentii super hoc facto declarantibus.*

²⁾ Regist. de neg. imp. nr. 10. f. 89 Ann. 2. — Otto S. Blas. c. 46 erwähnt statt desselben den Erz. von Trier, der aber sonst nicht nachweisbar und einen Monat später bei Philipps Krönung in Mainz ist.

³⁾ Roger de'Hov. l. c. und Alberic. p. 414 geben irrtümlich auch die Anwesenheit des Herzogs an.

⁴⁾ Alberic. l. c.; auf seine Anwesenheit führt auch Ann. Colon. max. p. 807 (s. u.)

⁵⁾ Erwähnt von Rog. de'Hov. l. c., aber mit dem falschen Namen Heinrich.

⁶⁾ Ueber den Grafen von Dagsburg Reg. de neg. imp. nr. 8. — Die übrigen Anwesenden, bei denen nichts weiter bemerkt ist, ergeben sich aus Otto's Urk. vom 13. Juli Reg. Otton. nr. 5 und (ohne Tag) nr. 4. Die Uebereinstimmung ihrer Zeugen mit denen in der S. 84 Ann. 5 angeführten Urkunde bestätigt die dort angenommene Emendation.

in kirchlichen und weltlichen Beziehungen von Köln dominiert wurde¹⁾. Doch sogar innerhalb desselben fehlte es nicht an Opposition. Bischof Albert von Lüttich, obwohl ein Herr von Keuf, hielt sich nach wie vor von Otto fern und da er nicht darauf rechnen konnte, von seinen Nachbarn unbelästigt zu bleiben, zog er sich in das feste Huy zurück²⁾. Auch Gerhard von Osnabrück fehlte und selbst Hermann von Münster, der noch im März für die kölnische Partei thätig gewesen. Er schwankte noch eine Zeit lang; aber im nächsten Jahre trat er ganz auf Philipps Seite, als dessen Kanzler Bischof Konrad ihm die Zusicherung gab, daß er in dem reichen Würzburger Bisthum sein Nachfolger werden sollte³⁾. Besonders bemerkenswerth aber ist es, daß auch der Erzbischof Johann von Trier nicht nach Aachen gekommen war; er begann damals seine höchst unwürdige Schaukelpolitik und sein Ausbleiben darf als ein Beweis dienen, daß er auf Otto's Zukunft, den er doch zu wählen mitgeholfen hatte, nur geringes Vertrauen setzte und daß ihm ein Anschluß an Philipp sicherer dünkte⁴⁾.

Wenn also schon in dem Augenblicke, da die kölnische Partei ihr Ziel erreicht, einen König aufgestellt und gekrönt hatte, ihre Reihen sich lichteteten, mußte Otto IV. um so mehr darauf bedacht sein, seine Anhänger durch Erfüllung ihrer Wünsche zu befriedigen. Der Abtei Werden erließ er einen unter den letzten Regierungen erhobenen Zins, dem kriegerischen Abte von Korvei gab er den Reichswald Solling zu Lehen⁵⁾. Manche Beurkundung ähnlicher

¹⁾ Arnold. chron. Slav. VI, 2: cum sola Colonia et pars quaedam Westfaliae Ottoni faueret, totum robur imperii Philippo adhaerebat. Vgl. Junocenz 1. März 1201. Reg. de neg. imp. nr. 39.

²⁾ Rein. Leod. p. 654. Alberic. l. c. stellt ihn irrtümlich auf Otto's Seite.

³⁾ Hermann urf. 1199: litigantibus inter se pro regno ducibus Philippo et Ottone, Erhard II, 260 ober anno post mortem Heiurici imp. secundo, nullo adhuc rege post eum in imperium confirmato, ib. p. 261. Hechelmann, Bisch. Hermann II. von Münster und Bernhard II. zur Lippe (Münster 1866) S. 21 ff. nimmt darauf hin für ihn bis 1200 eine völlig neutrale Stellung in Anspruch. Aber im Sept. 1199 ist er Philipps Zeuge, Reg. Phil. nr. 16. — Wegen Würzburg vgl. Innoc. Epist. II, 216 und unten. Nachdem die Aussicht auf Würzburg vernichtet war, ist Hermann am 4. Jan. 1200 mit Adolf von Köln in Dortmund zusammen, Abel S. 347; er urkundet wieder neutro in imperio confirmato, Erhard p. 263, 264, und wurde von welfischer Seite zum Mitgliede des 1200 projectirten Fürstengerichts bestimmt.

⁴⁾ Ueber das bisherige Verhalten Johanns s. o. S. 54; 66 Anm. 4; S. 71; 73 Anm. 4. Vgl. Abel, Phil. S. 325, Anm. 5. Zu beachten ist, daß er damals von Rom aus mit Suspension bedroht war. Inn. Epist. I, 70.

⁵⁾ Für Werden 13. Juli Reg. Ott. nr. 5; für Korvei 9. Aug. noch zu Aachen nr. 8. Zur Charakteristik des Abts Wibekind von K. Caes. Heisterb. Dial. mir. XII, 40: Ego eundem abbatem Coloniae vidi, eratque homo valde secularis, magis se conformans militi quam monacho. — In die

Art mag im Laufe der Jahrhunderte verschwunden sein. Auch in dieser Beziehung stand Erzbischof Adolf von Köln, als Kern und Haupt der ganzen Partei in erster Linie und es gab Nichts, was Otto ihm hätte verweigern dürfen. Reichsgüter und Reichszölle wurden ihm zugewiesen. Er erhielt die Erlaubniß die Burg Bernstein zu zerstören, obwohl Otto unmittelbar vorher Walram von Limburg im Besiß derselben bestätigt hatte¹⁾. Der allerdings nahe liegenden Möglichkeit, daß Otto seine königliche Stellung zur Rückforderung der an das Erzbisthum gekommenen Theile des Herzogthums Sachsen verwerthen könnte, beugte Adolf vor, indem er den König zwang, in seinem und seiner Brüder Namen förmlich auf sie zu verzichten. Die Hauptsache war jedoch, daß Otto dem Erzbischofe gegenüber, aber in einer Fassung, welche dieses Zugeständniß zu einem allgemein gültigen machte, auf das Spolienrecht der Könige verzichten mußte, wie es namentlich seit Friedrich I. geübt worden war, auf den Anspruch, welchen die Krone auf den lebenden und beweglichen Nachlaß eines verstorbenen Bischofs, Reichsabtes oder Reichspropstes erhob²⁾. Otto zahlte damit den geistlichen Fürsten denselben Preis, welchen Heinrich VI. vor wenigen Jahren für die Erbllichkeit des Königthums ihnen geboten hatte.

Die Anforderungen von einer anderen Seite waren noch bedeutender. Unter den bei Otto's Krönung Anwesenden befand sich auch ein Mailänder Monaco de Villa, der von seinem Podesta ein „großer und edler Bürger der Stadt“ genannt wird. Die Interessen

Zeit des Aachener Aufenthalts gehört auch wohl ein undatirtes Privileg Otto's für die Diener der Aachener Marienkirche, s. Urkundenbeilage 2.

¹⁾ Ann. Col. max. p. 807: unde et Walravus a rege defecit, ad Philippum ducem iterato se contulit et in omnibus malis, quae Germania postmodum passa est, ipse dux et auctor fuit.

²⁾ Alle Verleihungen an Adolf von Köln sind in einer einzigen Urkunde zusammengefaßt: Lacomblet, Nieberrh. Urkbch. I, 392; Reg. Ott. nr. 4 (wo die Zeugenreihe nicht genau ist). Obwohl die Urkunde (Berlin, Staatsarchiv Nr. 236) außer dem Monogramm des Königs aller Kanzleinoten und Daten entbehrt, ist sie doch für ächt zu halten, da nach freundlicher Mittheilung des Hrn. Archivar Dr. Simson die Schrift keinen Verdacht erregt, das Siegel, obwohl modern befestigt, ächt ist und obendrein die einzelnen sehr zahlreichen Zeugen durchaus der Sachlage entsprechen. Diese weisen eben auf die Zeit der Krönung. Vgl. Otto für Werden 13. Juli ib. p. 393. — Der wichtigste Passus lautet: consuetudinem minus decentem, quam Frid. imp. contra justiciam induxerat, scil. quod decedentibus principibus, ecclesiasticis videlicet personis, . . . eorum suppellectilem sibi violenter usurpavit, penitus abolemus etc. Vgl. Otto an Innoc. Reg. de neg. imp. nr. 3 und Adolfs Verzicht an denselben ib. nr. 9: Nobis aliisque episcopis pravam illam consuetudinem aliorum imperatorum, qui decedentibus episcopis et abbatibus principibus in mobilibus rebus seseque moventibus succedebant, liberaliter remisit. Schaeffer = Voigthorst, Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie (Berlin 1866) S. 189—195. — Die Verzichtleistung auf die vom Herzogthum Heinrich d. Löwen an Köln gekommenen Theile wurde 13. Februar 1201 von Otto's Brüdern erneuert, wahrscheinlich weil Palzgraf Heinrich zur Zeit dieses ersten Verzichts abwesend gewesen war.

Mailands und der lombardischen Liga überhaupt auf dem Wahltage der kölnischen Partei und bei deren künftigen Könige wahrzunehmen, das war sicherlich die nächst liegende Aufgabe, welche ihn herübergeführt hat¹⁾. Aber es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß er auch von Innocenz III. Aufträge auszurichten und die unumgänglichen Bedingungen mitzutheilen hatte, unter welchen allein eine Anerkennung des zu Wählenden von Seiten des Papstthums zu hoffen war. Innocenz hat es auch bei anderen Gelegenheiten geliebt, solange er der Aufnahme seiner Wünsche nicht sicher war, zu ihrer Ausrichtung Persönlichkeiten ohne amtlichen Charakter zu verwenden. Ohne eine solche Mittelsperson, welche ihn über die Forderungen des Papstes unterrichtete, ja sie genau formulirt mitbrachte, würde Otto allein von sich aus dieselben unmöglich so haben treffen können, als es in der denkwürdigen Urkunde geschehen ist, deren Inhalt schon am Tage seiner Erwählung, dem 9. Juni 1198, von ihm beschworen worden war. Er erkannte nämlich unumwunden nicht allein die Rechte der Kirche auf das Patrimonium und auf das Gut der Gräfin Mathilde an, sondern auch ihre angeblichen Anrechte auf alle jene mittelitalienischen Reichslande, in welchen sie seit dem Tode des Kaisers ihre Hoheit zur Geltung zu bringen bemüht war. Den Erarchat von Ravenna, die Pentapolis, die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto gab er der Kirche preis, ja er versprach ihr zur Wiedereroberung und Behauptung derselben seinen Beistand. In Betreff des lombardischen, aber auch des tuscanischen Städtebundes, den der Papst eben unter seine Leitung zu nehmen im Begriffe war, wollte er sich ganz seinem Rathe und Befehle fügen, wie er überhaupt seine eigene Verpflichtung zum Gehorsam bezugte. Endlich erkannte er ausdrücklich die Lehns Herrlichkeit der Kirche über Sicilien an²⁾. Er war eben nicht in der Lage, irgend Etwas verweigern zu dürfen und seine Entscheidung würde deshalb schwerlich anders ausgefallen sein, wenn er in den Stand gesetzt worden wäre, jene angeblichen Anrechte der Kirche zu prüfen, oder wenn er überhaupt ein klares Bewußtsein gehabt hätte von der Bedeutung dessen, was man von ihm verlangte und was er hingab³⁾. Die Kirche hatte es. Sie gewann mit dieser Urkunde, die allerdings zunächst nur den König verpflichtete⁴⁾, die erste Anerkennung ihrer neuen Stellung in Mittelitalien, die erste Rechts-

¹⁾ Seine Anwesenheit in Aachen geht daraus hervor, daß er damals von Otto bei dem P. beglaubigt wird, Reg. de neg. nr. 3; sein voller Name im Briefe des Podesta von Mailand, *ibid.* nr. 6.

²⁾ Rouleaux de Cluny nr. XV. p. 285. Gegen die Ansicht Ziders, *Forsch.* II, 389, Anm. 1, daß diese Urkunde nur eine andere Ausfertigung der bekannten Urk. Otto's vom 8. Juni 1201 sei, s. u. Erläuterungen VII. Im Uebrigen kann ich der von Zider gegebenen Charakteristik des Inhalts nur folgen.

³⁾ Zider a. a. O.

⁴⁾ Zider II, 391, vgl. Erläuterungen VII.

grundlage für den neuen Kirchenstaat, und das war für sie um so wichtiger, weil sie dadurch in der Zukunft der Nothwendigkeit überhoben wurde, andere Beweise für ihre Ansprüche vorzubringen. Falls Zweifel auftauchten, genügte es fortan auf diese Anerkennung von Seiten Otto's IV. zu verweisen.

Mit dieser Verzichtleistung auf wesentliche Rechte des Reiches in Italien meinte Otto den Papst für sich zu gewinnen. Er schickte bald nach seiner Krönung den Abt Gerhard von Inden mit einigen Gliedern der kölnner Domgeistlichkeit, mit jenem Mailänder und einem Kaplan seines Oheims, des Königs von England, nach Rom, um dem Papste seine Wahl und Krönung mitzutheilen und seine Berufung zur Kaiserkrönung zu erbitten. Zur Empfehlung führte er jene Urkunde in Betreff des Kirchenstaates an, in welcher er alle Wünsche des Papstes erfüllt hatte, und die Verzichtleistung auf das Spolienrecht; er betonte die Fürsprache seines Oheims, die kirchliche Gesinnung seines Geschlechts und die Unkirchlichkeit des staufischen Hauses; weil die Wahl Philipps während der Excommunication desselben erfolgt und daher ungültig sei, wünschte er, daß die Anhänger des Staufers durch Androhung kirchlicher Strafen zur Unterwerfung gezwungen würden¹⁾. In ähnlicher Weise schrieben Adolf von Köln, die Bischöfe von Paderborn und Minden, die Aebte von Inden, Werden und Korvei, die Herzogin von Brabant, im Namen ihres abwesenden Gemahls, und Heinrich von Kuif gemeinschaftlich²⁾, dann noch Adolf von Köln, Balduin von Flandern und Albert von Dagsburg jeder für sich allein³⁾ dem Papste, indem sie sich zugleich als Bürgen für die treue Beobachtung der Rechte der römischen Kirche durch ihren König anboten. Ihrer Empfehlung schlossen sich dann, als die Gesandtschaft Otto's nach Italien kam, Podesta und Rath von Mailand an⁴⁾, weil von dem entfernten und schwachen Welfen viel weniger als von dem Staufer ein baldiges Eingreifen in die italienischen Dinge zu befürchten stand und weil jener die Ordnung derselben dem Gutachten des Papstes überlassen, das heißt: auf eine Restauration

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 3; M. G. Leg. II, 203.

²⁾ *ibid.* nr. 10. Es ist bezeichnend, daß die Uebrigen unterschreiben: *elegi et subscripsi* (der Bischof von Minden: *elegi et consecrationi cooperatus fui*), Heinrich von Kuif aber *consensi et subscripsi*. Vgl. Wichert, *Forsch.* 3. b. Gesch. XII, 93. Bei Rymer (ed. 1739) I, 34 ist diese Ungleichheit beseitigt und die Reihe der Unterschriften nach dem Principe, daß die Geistlichen vorangehen, geordnet worden. In der angeblich nach dem Originale in Rom (?) gemachten Ausgabe bei Hartzheim III, 470 fehlen die Unterschriften des Abtes von Inden und Heinrichs von Kuif.

³⁾ *ibid.* nr. 9. 7. 8. Vgl. Arnold. chron. Slav. VI, 1.

⁴⁾ *ibid.* nr. 6. In dem Boncompagnus des Boncompagnus lib. III, tit. 9, cap. 4 steht ein Brief der Mailänder an den Papst, um ihn gegen Philipp zu bestimmen. Ist derselbe auch fälschlich, so drückt er doch sehr gut die Gesinnung der Ligisten aus: *Sane bonum est... ut inter Allamannos discordia foveatur*. Rodinger, Briefsteller und Formelbücher I, 144.

der Reichsgewalt so gut wie verzichtet hatte. Richard von England versäumte ebenso wenig, die Sache seines Neffen, welche seine eigene war, wiederholt mit eindringlichen Worten dem Papste ans Herz zu legen¹⁾. Er sandte zu ihrer Beförderung die Bischöfe Wilhelm von Angers und Robert von Bangor und den Ritter Stephan Ribel an den römischen Hof und hat dort in den nächsten neun Monaten über 2000 Mark für sie aufgewendet²⁾.

Keinem dieser Brieffscheiber scheint es zweifelhaft gewesen zu sein, auf welche Seite der Papst das Gewicht seiner Zustimmung werfen werde, und ihre Zuversicht war wohlberechtigt. In der Zeit, da Innocenz die ersten Nachrichten über die Standeserhöhung des Herzogs von Schwaben empfangt, aber auch über die Absichten der von England unterstützten Gegenpartei im Klaren war, hatte er dem englischen Könige zum Beweise seiner innigen Zuneigung vier goldene Ringe mit je einem Saphir, Granat, Smaragd und Topas geschenkt, deren symbolische Bedeutung er ihm sinnig und zierlich auseinandersetzte³⁾. Gleichzeitig erklärte er sich bereit, die Rückstattung des dem Könige vom verstorbenen Kaiser und vom Herzoge von Oesterreich abgepreßten Lösegeldes zu erzwingen⁴⁾; er hat selbst dem letzteren deshalb geschrieben⁵⁾ und den Erzbischof von Magdeburg beauftragt, den Herzog von Schwaben zum Ersatze anzuhalten⁶⁾. Obwohl er in der deutschen Thronfrage keine bestimmte Verpflichtung übernahm, deutete er sowohl durch die Sendung des Mailänders de Villa als auch durch jenes Eingehen auf die Interessen des englischen Königs verständlich genug an, wohin seine Wünsche zielten. Er vermied nach der Königswahl Philipps jede amtliche Beziehung zu demselben. Jene Ueberlieferungen päpstlicher Politik, auf welche Otto's Wähler in ihren Empfehlungsschreiben pochten, wiesen den Papst auf eine

¹⁾ *ibid.* nr. 4 ohne Tag, doch bald nach Otto's Krönung, und nr. 5 vom 19. Aug. 1198.

²⁾ Schuldbrief Kg. Johanns 25. Aug. 1199 an Kaufleute von Biacenza für 2125 Mark, *quas pro amore regis R. fratris nostri et ex mandato ipsius mutuo concessistis... ad negotium... regis Ottonis in curia Romana faciendum.* Orig. Guelf. III, 761; Hardy, *Rot. chart. turr. Lond.* I, 31.

³⁾ Innoc. Epist. I, 206 vom 29. Mai. Richard dankt dafür in dem ersten Briefe, in welchem er Otto IV. empfiehlt. *Reg. de neg. imp.* nr. 4. — Ein gleiches Geschenk mit gleichem Begleitschreiben erhielt später Kg. Johann Epist. X, 218, und vielleicht auch Friedrich II., Martene et Durand, *Coll. ampl.* II, 1171.

⁴⁾ Epist. I, 230 vom 31. Mai: *Verum, quia circa personam nobilis viri ducis Sueviae quaedam immutata audivimus, eidem ad praesens scribere cautela prohibente nequivimus.* Es ist natürlich Philipps Wahl gemeint.

⁵⁾ Epist. I, 242 vom 30. Mai.

⁶⁾ *ibid.* I, 236 vom 31. Mai. Er meint, Philipp sei ersatzpflichtig *vel iure successionis* (s. Anm. 4) *vel saltem tutelae nomine.*

Begünstigung des welfischen Königthums hin, aber wenn wir nicht irren, fühlte er sich gleich den Mailändern zu demselben ganz besonders deshalb hingezogen, weil es am Wenigsten seine Neuschöpfungen in Italien zu gefährden vermochte. Am Besten wurden diese freilich, nicht durch den Sieg des einen oder des anderen Bewerber's, sondern durch eine recht lange Dauer des deutschen Thronstreites gesichert.

Viertes Kapitel.

Die Verdrängung der Reichsgewalt aus Italien und die Begründung der weltlichen Herrschaft der Kirche durch Innocenz III.

Das entschiedene Vorgehen der Kirche gegen den Bestand des Reiches in Italien, zu welchem Kaiser Heinrichs Tod das Zeichen gegeben hatte, gerieth einige Monate später, als der greise Cölestin III. erkrankte, wieder einiger Maßen ins Stocken. Cölestin selbst wünschte, daß die Karbinäle den Presbyter von S. Prisca Johann de S. Paulo zu seinem Nachfolger wählen möchten, dem er schon den größten Theil seiner Geschäfte übertragen hatte. Ja er soll, wenn man über seine letzte Zeit den Nachrichten des Engländers Roger de Hoveden¹⁾, wie es scheint, trauen darf, in seiner Vorliebe für den Günstling und in der Absicht, ihn sicher zu fördern, soweit gegangen sein, daß er seine Abdankung anbot, falls die Karbinäle sich verpflichten wollten, dann jenen zu wählen. Da diese indessen auf ein so ungewöhnliches Verfahren, welches durch ein Gesetz Bonifaz III. ausdrücklich verboten war²⁾ und ernstliche Gefahren in sich trug, durchaus nicht eintreten mochten, Einige unter ihnen sich überdies für den päpstlichen Stuhl geeigneter glaubten³⁾, ist Cölestin gestorben, ohne seinen Wunsch erfüllt zu sehen, am 8. Januar 1198⁴⁾.

¹⁾ ed. Stubbs IV, 32. Die Glaubwürdigkeit Rogers in dieser Sache steigert sich durch die Erkenntniß, daß auch seine Erzählung über das Verhältniß der Kurie zu Sicilien (s. Erörterungen I, Abschnitt 2. 3) in der Hauptsache wohl begründet ist.

²⁾ Höpfel, Papstwahlen (Gött. 1872) S. 15. 23. 24.

³⁾ Als solche nennt Roger: Ottavian Bisch. v. Ostia (gestorben 5. April 1206. *Retrologium* von S. Ciriaco bei Borgia, *Ist. della chiesa e città di Velletri* p. 258); Petrus Bisch. v. Porto (gest. zwischen 1211 und 1214, *Winkelman* in *Forsch.* 3. d. *Gesch.* IX, 460); Jordan de Jossanuova Presb. v. S. Rubentiana (gest. 25. April 1206. *Ann. Ceccan.* p. 296; cf. *Caes. Heisterb. Dial. mir.* XII, 22: *erat valde avarus*); Gratian *Diaf.* v. S. Cosmas (gest. zwischen 30. Mai 1205, *Rosfel, Urf. d. Abtei Eberbach* I, 107, und 22. März 1207 *Neugart, Episc. Const.* I, 2 p. 610).

⁴⁾ Der Todestag 6 id. jan. = 8. Jan. (cf. *Jaffé, Reg. pont.* p. 914)

Der Drang der Zeit gestattete es nicht und frühere Verständigungen machten es vielleicht überflüssig, die drei Tage abzuwarten, welche nach Herkommen und Gesetz zwischen dem Tode eines Papstes und der Wahl des Nachfolgers verstreichen mußten¹⁾. Nachdem der Verstorbene eilfertig in der Basilika des Konstantin im Lateran beigelegt war, versammelten die in Rom anwesenden Karbinäle sich noch am selbigen Tage im Septizonium zur Papstwahl²⁾. Aus der ersten Umfrage ergaben sich vier Kandidaten³⁾, unter diesen ein Benediktiner Johann von Salerno, Presbyter von S. Stephan, und Lothar von Segni, Diakon von S. Sergius und S. Bacchus. Letzterer war freilich erst 37 Jahre alt, und diejenigen, welche gewöhnt waren, immer nur Greise auf dem Stuhle Petri zu sehen, nahmen an dieser verhältnißmäßigen Jugendlichkeit Anstoß. Da gab Johann von Salerno den Ausschlag. Indem er selbst, wohl im Gefühle der eigenen Unzulänglichkeit⁴⁾, die Wahl ablehnte und sich mit seinem Anhange von zehn Stimmen für Lothar erklärte, bestimmte er auch die Uebrigen, die von ihnen Namhaftgemachten zu Lothars Gunsten fallen zu lassen. Unter dem Namen Innocenz III. wurde er dem harrenden Volke vorgestellt, dann in die Basilika des Konstantin und von dort zum Palaste geführt. Am 9. Januar verkündigte er der Christenheit seine Erwählung⁵⁾.

Der Sohn des Grafen Trasmund von Segni und der Römerin Claricia Scotta⁶⁾, hatte er seine theologischen, kanonischen und

sieht fest durch die Encyclica des Nachfolgers vom 9. Jan. (s. u.), nach welcher noch am 8. die Weisung erfolgt sein muß. Ob auch die Neuwahl? Mit Bestimmtheit ergibt es sich aus ihr nicht: *Caelestino... 6 id. jan. viam carnis ingresso et... tumultato, fratres nostri... et nos ipsi cum eis recessimus*. Da nun der Verf. der *Gesta Innoc.* c. 5, der diese Stelle offenbar vor Augen gehabt, die Wahl auf den 8. verlegt, so wird dieses Datum festzuhalten sein gegen Rog. de Hov. p. 41, der zwar den richtigen Todestag hat (ebenso Rad. de Diceto), die Wahl aber erst am 9. geschehen läßt. Ebenso Ann. de Theokesberia ed. Luard, Ann. monast. I, 56, welche aber als Todestag den 6. bieten. Ganz abweichend sehen Ann. Ceccan. p. 294 Todestag und Neuwahl auf den 16. Januar.

¹⁾ Höpffel S. 24.

²⁾ Hauptquelle für diese ist Innocenz III. Encyclica vom 9. Jan. 1198. Epist. I, 1 und darnach *Gesta Innoc.* c. 5. 7. Vgl. Roger de Hoveden, ed. Stubbs IV, 41. 174.

³⁾ *Gesta* l. c.; Roger p. 174 spricht von zwei electi. Vielleicht meint er das Resultat eines engeren Scrutiniums.

⁴⁾ Roger p. 175: *non manducavit carnem; vinum et siceram non bibit nec aliquid, quo inebriari potuit; sed aurum et argentum sitivit*. So lernte man ihn in England kennen, als er 1201 nach Schottland ging. Er kommt mir zuletzt 28. Juni 1207 vor: Bussi, *Storia di Viterbo* I, 404.

⁵⁾ Innoc. Epist. I, 1. Etwas anders an die im h. Lande befindlichen deutschen Bischöfe und Fürsten I, 12. 13.

⁶⁾ Ueber Herkunft und früheres Leben *Gesta* c. 1 ff. Vgl. Hurter, *Innoc.* III, Bd. I, 1—57; Gregorovius, *Gesch. d. Stadt Rom* V, 7 ff. u. A. — Zu den während seines Pontifikats vorkommenden Verwandten, welche ich forsch. 3. deutsch. *Gesch.* IX, 456 gesammelt (wo statt J. de Staibaldo, wie Epist.

philosophischen Studien auf den Schulen zu Rom, Paris und Bologna gemacht und sich früh durch schriftstellerische Leistungen ausgezeichnet. Von Gregor VIII. zu seinem Subdiakon ernannt, auch zum Kanonikus von S. Peter¹⁾, wurde er 29 Jahre alt, etwa 1189, durch Clemens III., der sein besonderer Gönner gewesen zu sein scheint, zum Kardinaldiakon von S. Sergius befördert²⁾. Obwohl er aber während des ganzen Pontifikats des dann folgenden Papstes Cölestin III. sich regelmäßig am päpstlichen Hofe aufhielt³⁾ und zu keiner auswärtigen Legation verwendet wurde, scheint er doch auch in der Kurie selbst niemals zu einem wichtigeren Geschäfte herangezogen worden zu sein. Einem Zufalle wird man dieses Uebergehen des jugendlichen Kardinals kaum zuschreiben wollen. Vielmehr bestanden zwischen dem Hause der Orsini, welchem Cölestin entstammte, und dem Hause Scotta, welchem Lothar durch seine Mutter angehörte, alte Zerwürfnisse, welche sogar noch unter dem eigenen Pontifikate Lothars zu bösen Reibungen führten⁴⁾. Lothar scheint erst dann innerhalb des Kardinalkollegiums zur Geltung gekommen zu sein, als die Kirche unter den ganz außerordentlichen Verhältnissen nach dem Tode Heinrichs VI. durchaus neuer Ideen und neuer Kräfte bedurfte, und seine Wahl zum Nachfolger Cölestins muß deshalb als ein Akt von principieller Bedeutung betrachtet werden, als eine Ankündigung, daß die Kurie entschlossen war, auf dem Wege, welchen sie schon in den letzten Monaten unter Lothars Einfluß beschritten hatte⁵⁾, rücksichtslos weiter zu gehen.

Lothar hat als Papst Innocenz III. die Erwartungen seiner

V, 127 hat, zu lesen ist Petrus de Anibaldo nach Ep. XIV, 86 cf. Gesta c. 139. 140), fommen hinzu:

Hugolinus capell. d. pape, später Kardinal und Papst Gregor IX. Gesta Innoc. c. 147. Vita Greg. bei Muratori, Script. III, 575.

Odo de Palumbaria consanguineus noster 1199. Ep. II, 226.

Stephanus Romani Carzoli (oder Cargoli oder de Romano Carzoli) cognatus noster, apost. patrimonii in Tuscia rector 1203.

Ep. VI, 105; 1204 Roul. de Cluny nr. XX; 1207 Opera Innoc. ed. Migne IV, 299.

Mariotti, Saggio di memor. istor. Perugia. I, 2 p. 419 bezeichnet als einen Vetter des Papstes, ich weiß nicht mit welchem Grunde, den Bischof Johannes von Surcone und 1209—1231 von Perugia. Vgl. Ughelli (1. edit.) I. Append. p. 74.

¹⁾ Epist. I, 296.

²⁾ Da diesen Titel am 20. April 1189 noch Octavian führt, der schon am 12. Juni als Bischof von Ostia erscheint, (Jaffé, Reg. pont. p. 869. 870) fällt Lothars Ernennung zwischen Mai 1189 und dem Todestage Clemens III. 27. März 1191. Urkundlich kommt er aber erst 3. Juni 1191 vor, Jaffé p. 887.

³⁾ Mittheilung von Jaffé bei Eöche, Heinrich VI., S. 171, Anm. 2. Vgl. Hurter I, 46, Anm. 282.

⁴⁾ Gesta c. 135; Hurter I, 5; Gregorovius V., 38 ff.

⁵⁾ S. o. S. 32.

Wähler nicht getäuscht. Er brachte zu seiner Aufgabe jene Eigenschaften mit, welche im persönlichen Verkehr selten der Wirkung auf Andere ermangeln: bei kleinem Wuchse ein schönes Aeußere, Untadelhaftigkeit seines Lebenswandels, gründliche Bildung, schnelles Auffassungs- und feines Unterscheidungsvermögen, ungemeine Herrschaft über den Ausdruck und zu der Macht eindringlicher Rede Wohlklang der Stimme, welche selbst dann, wenn sie zum Flüstertone herabsank, stets deutlich blieb¹⁾. Mit den Vorzügen eines vortrefflichen Homileten, eines ausgezeichneten Gelehrten vereinigte er nun aber auch die Gaben des geborenen Herrschers, den unermüdblichsten Thätigkeitstrieb, eine Geschäftskunde, die ihres Gleichen suchte, die Uebersicht über Kleines und Großes, unbengsame Festigkeit in Rücksicht auf seine Ziele, aber im amtlichen Leben gemäßigt durch jene weise Beschränkung, welche auch mit dem Unvermeidlichen zu rechnen weiß²⁾. Das Bewußtsein der hohen Stelle, zu welcher er, der Jüngste der Kardinäle, berufen worden, stärkte in ihm das Gefühl der Verantwortlichkeit. Dieses und der jedem tüchtigen Manne innewohnende Drang, seinen Platz voll und ganz auszufüllen, trieb ihn auf Mittel zu denken, durch welche alle der Kirche drohenden Gefahren ein für alle Mal beseitigt werden könnten. Zu diesem Zwecke beabsichtigte er nichts weniger als eine vollständige Aenderung des bisherigen Verhältnisses von Kirche und Staat. Auf eine Nebenordnung derselben wollte er sich nicht einlassen und auch das genügte ihm noch nicht, daß nach der nun schon ziemlich allgemeinen Ansicht die weltliche Gewalt an Rang dem geistlichen Amte untergeordnet sei³⁾; sondern er glaubte erst dann die Freiheit desselben sicher gestellt, wenn es sich zugleich auch im Besitze der vollen weltlichen Gewalt befinde⁴⁾. Zur schärferen Ausprägung dieses Gedankens, der in seinen Consequenzen zur schließlichen Vereinigung der kaiserlichen und der päpstlichen Krone auf einem Haupte führen mußte, hat gewiß Nichts so sehr beigetragen, als der rein zufällige

¹⁾ Außer den allbekannten Schilderungen seiner Persönlichkeit, die man bei Hurter nachlesen mag, vgl. Jordani chron. bei Rayn. Ann. eccl. 1198 § 2: *subtilis fuit valde tam in jure quam in theologia, und die Charakterisirung durch einen Zeitgenossen aus Perugia bei Mariotti, Saggio di mem. istor. Perug. I, 2 p. 423, der ich oben einige Züge entnommen habe.*

²⁾ Das betont auch Cherrier, Hist. de la lutte II, 13: *magnanimo et rusé à la fois, il ne s'opiniâtrait point à soutenir une cause perdue.*

³⁾ *Sermo in festo d. Silvestri: pontificalis auctoritas et prior est et dignior et diffusior quam imperialis.* Innoc. Opera ed. Migne IV, 482. Das bekannte Gleichniß von Sonne und Mond wird 16. Mai und 30. Oct. 1198 vermehrt. Epist. I. 88. 401.

⁴⁾ Epist. I, 27: *Nusquam melius ecclesiasticae consulitur libertati, quam ubi ecclesia Romana tam in temporalibus quam in spiritualibus plenam obtinet potestatem.* Zider, Forsch. II, 378 hat das Verdienst, auf diese merkwürdige Stelle aufmerksam gemacht und sehr fein den Unterschied zwischen den Tendenzen Alexanders III. und Innocenz III. betont zu haben. — Vgl. Memor. potest. Reg. Muratori VIII, 1078.

Umstand, daß die Welt zur Zeit der Erwählung Lothars ohne Kaiser war und voraussichtlich noch lange bleiben mußte. In dieser Zeit hat nun Innocenz in der That das Kaiserthum in sich repräsentirt, indem er einerseits innerhalb des Reiches vielfach die Rechte des Kaisers auf sich übertrug, andererseits den Nationalkönigen gegenüber jene oberlehnsherrliche Stellung in Anspruch nahm¹⁾, auf welche kurz zuvor noch Heinrich VI. sich nachdrücklichst berufen hatte. Das Streben nach einem weltlichen Supremat ohne Gleichen, dann die Sorge um weltlichen Besitz als einer unerläßlichen Grundlage jenes Supremats, die selbstverständlich vorausgesetzte Unfehlbarkeit, wenn ich so sagen darf, auch in rein politischen Fragen, und die unterschiedslose Anwendung kirchlicher und weltlicher Zwangsmittel gegen die Widerstrebenden, das sind die eigenthümlichen Merkmale, durch welche Innocenz III. sein Pontifikat ausgezeichnet und dieses zu einer Epoche in der Geschichte des Papstthums überhaupt gestempelt hat.

Es war keine zufällige Laune, daß er seine Papstweihe und die Inthronisation bis auf Sonntag den 22. Februar, den Tag der Stuhlfeier Petri verschob. Indem er gerade an diesem hohen Feste der römischen Kirche, nachdem er am vorhergehenden Tage zum Priester geweiht worden war, von dem Papststuhle in S. Peter Besitz nahm, wollte er von Vorne herein andeuten, daß er sich als einen ganz besonderen Nachfolger des Apostelfürsten zu bewähren gedenke²⁾, wenn nicht etwa als noch mehr. Denn in einer der von ihm für das Krönungsfest niedergeschriebenen Ansprachen bezeichnet er die ihm als Statthalter Christi gebührende Stellung als eine „in der Mitte zwischen Gott und den Menschen: zwar unter Gott, aber über den Menschen; weniger als Gott, doch mehr als ein Mensch“³⁾. Aber Innocenz war doch genug nüchternen Geistes,

¹⁾ Innocenz macht von der constantinischen Schenkung in ihrer weitesten Fassung Gebrauch. Sermo in festo d. Silvestri l. c. p. 481: Constantinus... omne regnum occidentis ei tradidit et dimisit. Vgl. Döllinger, Papstjabeln, S. 88.

²⁾ Innoc. 13. März 1198, Epist. I, 296: cui successimus in officio pastoralis, cum ea die simus in sede apostolica consecrati, qua b. Petrus in episcopali fuit cathedra collocatus; Gesta c. 7; Chron. Turon. (Bern. Mss. nr. 22 fol. 110^a): de quo ipse (?) dixit:

Qui Petro pridem cathedram, tibi terminus idem
prebens illud idem, quod Petrus sumpsit ibidem,
sorte magistratus, ubi quando fuit cathedratu,
accipiens apicem, quem petit atque vicem.

Der Ausdruck ist zu schwerfällig, als daß diese Verse Innocenz angehören könnten. Einen ganz falschen Krönungstag hat Rog. de Hoveden IV, 45. — Die Beschreibung des Rituals bei Hurter I, 86 ff.; Gregorovius V, 9—17 nach den ordines Romani des 13. Jahrhunderts; Zöpfel, Papstwahlen, bes. S. 259. — Vgl. Winkelmann in Forsch. z. deutsh. Gesch. IX, 465.

³⁾ Sermo III. in consecratione pontificis. Opera Innoc. ed. Migne IV, 658. Vgl. Galfridi ars poet. in Hist. lit. de la France XVI, 186:

während er den Scheitel in die Wolken erhob, dafür zu sorgen, daß die Füße den festen Boden nicht verloren.

Zuerst wurde Innocenz des unruhigen Römervolkes Meister. Durch das Geschrei nach dem üblichen Donativum, womit man ihn gleich nach seiner Wahl bestürmte, hatte er sich Nichts abpressen lassen; aber nach seiner Weihe gab er freiwillig, doch in der Art, daß Jeder einzeln zum Empfange der Spende sich melden, dabei jedoch auch den Treueid leisten mußte¹⁾. Der bisherige Senator von Rom, welcher als Vertreter der Bürgerschaft noch den Krönungszug geleitet hatte²⁾, mußte abtreten und Innocenz ließ den neuen Senator durch einen von ihm selbst ernannten Großwähler bestimmen. Die von jenem ernannten Richter des Stadtgebietes wurden beseitigt und durch päpstliche Richter ersetzt und so ward die Stadt binnen kurzer Zeit, wenn auch vielleicht nicht immer ganz friedlich³⁾, in solche Abhängigkeit von der Kurie gebracht, als diese überhaupt beanspruchte. Zugleich wurde die hier immer schwache Autorität des Reiches vollends beseitigt. Der Stadtpräfekt Petrus de Vico hatte nämlich bisher, entgegen den Bestimmungen des Friedens von Venedig, in welchem der Kaiser auf seine Belehnung verzichtete, sich immerfort als Reichsvasallen angesehen⁴⁾. Da er aber jetzt in Folge der über das Reich selbst hereinbrechenden Auflösung und nach Herzog Philipps Abzug aus Tuscan jeglichen Haltes entbehrte, suchte er Stellung und Bedeutung dadurch zu retten, daß er sich in den Dienst des verjüngten Papstthums begab. Am 23. Februar leistete er dem Papste Treueid und Mannschaft und empfing aus seiner Hand die Verwaltung der Amtsgüter der Präfektur, welche namentlich im römischen Tuscan lagen⁵⁾. Dem Beispiele dieses Mannes folgten

Non Deus es nec homo, sed neuter et inter utrumque, quem Deus elegit socium und endlich voluit tibi terras et sibi coelum.

¹⁾ Gesta c. 8. Früher wurde der Eid in Masse abgenommen.

²⁾ Gesta c. 7: comitantibus praefecto et senatore. Gregorovius V, 23 schließt aus dieser Stelle mit Recht, daß vorher das frühere Kollegium der Senatoren (Fösch. S. 357) durch einen einzigen Senator ersetzt worden sein muß. Wenn er aber als diesen den Scottus Papatone bezeichnet, so scheint mir die Urkunde, in welcher derselbe als Senator vorkommt, doch nicht mit Sicherheit zu ergeben, ob Papatone der von Innocenz abgesetzte oder der neu ernannte Senator war.

³⁾ Nach Gesta c. 8 geht Alles ganz glatt ab: exclusis justiciariis senatoris, qui ei fidelitatem juraverat, suos justiciarios ordinavit, electoque per medianum suum alio senatore, tam infra quam extra patrimonium recuperavit amissum. Aber Rog. de Hov. l. c. erzählt, daß Inu. die Römer gebannt, weil sie wegen der verweigerten Bestätigung ihrer Freiheiten das päpstliche Gebiet geplündert, und ich möchte diese Nachricht nicht ganz abweisen, weil doch auch der vorsichtige Verfasser der Gesta in den Worten: post consecrationem cum vehementius conclamarent, durchblicken läßt, daß es wenigstens an Aufregung und Unzufriedenheit nicht geblieben hat.

⁴⁾ Gesta c. 8. Vgl. Ficker, Forsch. 3. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 313.

⁵⁾ Schwurformel Epist. I, 577; eine ausführliche Relation über den Her-

die übrigen Barone des Patrimoniums und bald war Alles, was der Kirche an Hoheitsrechten und Gütern von den Städten und Großen der Maritima, Campagna, Sabina und im römischen Tusciaen vorenthalten sein mochte¹⁾, durch die rastlose Thätigkeit des neuen Papstes ihr wiedergewonnen²⁾.

Schwieriger gestaltete sich die Erwerbung der tusciischen Grenzgebiete, in welchen Rechte der Kirche und Rechte des Reiches neben einander bestanden. Waren jene bisher von Seiten des Kaiserthums unberücksichtigt geblieben, so hat nun die Kirche, welche von Seiten des Reiches jetzt keine Einsprache zu befürchten hatte, ihrerseits sich wieder nicht um die etwaigen Rechte des Reiches gekümmert, sondern Alles ohne Unterschied für sich in Anspruch genommen. Sie hat Einiges hier auch wohl schon bei Lebzeiten Celestins erreicht³⁾, aber die allgemeine Anerkennung ihrer Herrschaft vermochte Innocenz nicht ohne Kampf und nicht ohne Nachgiebigkeit durchzusetzen. Denn noch waren Vasallen und Burgleute Philipps von Schwaben im Laude und wenn die Einen sich ihm freiwillig unterwarfen, wie Graf Ildebrandin, das mächtige Haupt der Familie Albobrandeschi, für die Belehnung mit Montalto⁴⁾, so haben doch Andere, wie die Edelherrn Guido und Nikolaus von Rispanzana, erst durch Waffengewalt zur Leistung des Eides, zur Beobachtung des Landfriedens und zur Herausgabe des festen Kastells S. Martha gezwungen werden müssen⁵⁾. Ferner standen auch die städtischen Gemeinden vielfach den Ansprüchen der Kirche entgegen⁶⁾. Zur Zeit der Wahl des Papstes scheint die Kirche zum Beispiel jenseits des Tiber allein Amelia⁷⁾ und Otricoli in Händen gehabt

gang Epist. I, 23; eine kürzere Gesta c. 8. Ueber die Präsekturgüter s. Gregorovius V, 19. 20.

¹⁾ Daß die Kirche hier nicht durch das Reich (Gesta c. 8 nach Epist. I, 29) beeinträchtigt worden, beweist Hider II, 313. 326.

²⁾ Gesta c. 8: Sed et ab aliis baronibus circumquaque juramentum fidelitatis recepit, missisque nunciis per totum ecclesiae patrimonium, fecit sibi fidelitatem ab omnibus exhiberi. Die dabei übliche Schwurformel Epist. I, 578. Nach der Relation Epist. I, 23 haben Otto von Palumbara (des Papstes Verwandter s. S. 93, Anm. 6) und Otto von Monticello aus der Sabina schon am 23. Febr. geschworen.

³⁾ S. o. S. 33.

⁴⁾ Epist. I, 578 ohne Datum. Er ist unzweifelhaft identisch mit dem comes Ildebrandinus de Tuscia, Zeuge in Philipps Urk. Juli 1195. Reg. Phil. 1. 2. Vgl. über ihn Gregorovius V, 36, Anm. 1. — Bald darnach steht er aber auf Seite Viterbo's gegen Rom und den Papst, Gesta c. 134. Am 31. Juli 1207 erneuert er den Vasalleneid, Theiner, Cod. dom. temp. I, 40.

⁵⁾ Gesta c. 16. Vielleicht ist Guido = Guido (de Cisterna) 1195 und 1196 in Reg. Phil. 1. 4. — S. Martha liegt am Südenbe des Lago di Bolsena.

⁶⁾ Vgl. Hider II, 301 ff.

⁷⁾ weil für Amelia keine neue Bestätigung der Freiheiten erhalten ist, während es doch schon 1199 einen päpstlichen Kastellan hatte. Epist. II, 203.

zu haben, während Narni ihr auch das letztere, obwohl vergeblich, zu entreißen strebte. Narni wurde schließlich mit Gewalt zum Gehorsam gebracht¹⁾; aber solche Mittel durfte man gegen Todi, Perugia, Citta di Castello nicht wagen, solange im Herzogthum Spoleto der Kampf zwischen Reich und Kirche noch nicht entschieden war²⁾ und nach dem der Kirche günstigen Ausgange desselben war wieder zu besorgen, daß jene Städte den Anschluß an den tusciſchen Bund der Unterwerfung unter die Kirche vorziehen möchten³⁾. Am Ende hat Innocenz die Anerkennung seiner Hoheit vielfach nicht anders zu erreichen vermocht, als durch Verzicht auf jeden Eingriff in die municipale Selbständigkeit. Er verpflichtete sich Perugia und Todi mit ihrem Gebiete niemals zu vergeben und er bestätigte ihnen die Conſulargerichtsbarkeit und ihre städtische Verfaſſung⁴⁾. Dagegen wurde Citta di Castello, welches des Schutzes gegen Arezzo bedurfte und ſich deshalb ohne eigentliche Nöthigung dem Papſte unterwarf⁵⁾, viel weniger nachgiebig behandelt. Es mußte einen regelmäßigen Zins zahlen und dem Papſte die Ernennung ſeines Rectors überlaſſen⁶⁾. Ueberhaupt geſtalteten ſich die politiſchen Verhältniſſe dieſer Landſchaften höchſt verſchieden. Im Montefiaſcone, den Hauptort des früher von Herzog Philipp beſetzt gehaltenen Gebietes, für die Kirche zu gewinnen, bedurfte es nicht bloß einer Beſtätigung der ſtädtiſchen Freiheiten, ſondern auch der Ueberlaſſung des halben Zollertrages an die Stadt⁷⁾. An anderen Stellen aber war nicht einmal die äußerliche Anerkennung der päpſtlichen Hoheit zu erreichen. Zwar gelang es den Päpſtlichen ſich des feſten Radicoſani zu be-

¹⁾ Gesta c. 17. Die Zeit wird dadurch beſtimmt, daß Konrad von Spoleto ſich in der erſten Hälfte des April zu Narni den päpſtlichen Legaten unterwarf (ſ. u. S. 104.). Innocenz hat jedoch auf ſeiner Herbſtreiſe (Zorſch. 3. deutſch. Geſch. IX, 466) mit gewiſſer Abſichtlichkeit Narni vermieden.

²⁾ Daraus deutet die Verbindung, in welche Epist. II, 4 die Unterwerfung jener Gemeinden mit der Eroberung des Herzogthums gebracht wird.

³⁾ Epist. I, 34 in Betreff Perugia's und Viterbo's.

⁴⁾ Epist. I, 375 für Perugia 10. Okt. 1198; I, 426 für Todi Novbr. 1198. Doch erfolgte ihre Unterwerfung viel früher, da Innocenz ſchon 11. Sept. in Perugia, 2. Okt. in Todi weilte. Zorſch. a. a. O. Für 1199 wurde in Perugia ein Römer zum Podesta erwählt. Mariotti I, 2 p. 190.

⁵⁾ Epist. I, 369; II, 33; II, 175.

⁶⁾ Epist. II, 33. Es wurde 1199 wegen eigenmächtiger Wahl gebannt II, 78; ſpäter ernennt Jun. den Rector auf Vorſchlag der Stadt II, 256.

⁷⁾ Epist. I, 361 etwa vom Sept. 1198. Bemerkenswerth iſt die Stelle: Cum Philippo non conveniemus finaliter, quin castrum ipsum quietum ecclae Roae dimittat. — Friedrich II. von Sicilien entband die Stadt am 22. Juni 1199 von dem ihm früher geleisteten Eide und wies ſie an die Kirche. Epist. II, 184; Huill.-Bréh. I, 29. — Ueber die von Jun. angelegten Beſetzungen Gesta c. 15. Am 30. Juni 1203 übergibt er die Oberaufficht ſeinem Better Stephan Romani Garzoli, weil inter omnes munitiones et castra, quae R. ecclae tenet, munitionem et castrum Montis Flaſconis... cupit et providentius gubernari et studiosius custodiri. Epist. VI, 105. Als Rajellan erſcheint 1207 ein päpſtlicher Subdiacon Dominikus. Theiner I, 40.

mächtigen, welches früher ein Hauptstützpunkt des Reiches gewesen war¹⁾, und auch in der Besetzung Acquapendente's kamen sie den Bürgern von Orvieto zuvor²⁾. Aber obwohl dieses nun fast ganz von kirchlichem Territorium umschlossen war, hat es sich doch fürs Erste der Hoheit des Papstes ebenso erwehrt, wie auf längere Dauer das in noch viel ungünstigerer Lage befindliche Viterbo³⁾.

Das jeweilige Verhalten Viterbo's war nämlich ganz und gar von der alten Eifersucht und dem überlieferten Hass gegen Rom bestimmt und da dieses jetzt mit dem Papste auf bestem Fuße lebte, Innocenz seinerseits aber mit einer sehr ausgesprochenen Vorliebe aus den römischen Geschlechtern die Podestas und Rektoren für die unterworfenen Städte nahm und die Verwaltung des tuscischen Patrimoniums gerade auch einem Römer Cenci übergab, so verstand es sich für Viterbo ganz von selbst, daß dem Papste nicht zu gehorchen war. Die Fehden mit den Römern galten dort als Lebensfragen und bei Gelegenheit dieser Fehden, welche bis zum Jahre 1200 fortbauerten, geschah es unter Anderem, daß ein adliger Bürger von Viterbo, Namens Napoleon, den Päpstlichen wieder Acquapendente entriß⁴⁾.

Abgesehen von Viterbo und Orvieto, hat Innocenz III. allerdings schon im Jahre 1198 sein nächstes Ziel erreicht. Er hat die Anerkennung der päpstlichen Herrschaft überall, wo der Kirche von Alters her begründete Rechte zustanden, gegen allen Widerspruch durchgesetzt. Von der Grenze des sicilischen Königreichs bei Ceperano nach Norden nicht nur bis Acquapendente, sondern selbst bis Rabi-

¹⁾ Ueber Eroberung und Befestigung der Burg Gesta c. 13. 15. Päpstlicher Kastellan war 1202 ein O(ppo). Epist. V, 138.

²⁾ Gesta c. 13.

³⁾ Keine dieser Städte erhält eine Bestätigung ihrer Freiheiten, keine wurde 1198 und in den nächsten Jahren von Innocenz besucht (Forsch. 3. deutsch. Gesch. IX, 466), Viterbo nicht vor 1207 (ib. 468), Orvieto nicht vor 1216 (ib. 470). Nach einer Inschrift an S. Marco in Viterbo (Bussi, Istoria di Vit. I, 104) soll Innocenz allerdings am 1. Dec. 1198 mit 15 Karдинаlen diese Kirche geweiht haben, aber diese Inschrift erweist sich als spätere Glorification, da er gerade am 1. Dec. Epist. I, 467 und überhaupt vom 20. Okt. 1198 Huill.-Bréh. I, 14 bis 3. Juli 1201 ib. I, 80 stets im Lateran urfundet. Ueber Viterbo s. folg. Anm. — Orvieto scheint vor Okt. 1199 vorübergehend die päpstliche Hoheit anerkannt zu haben, da damals auch bei ihm der neu ernannte Legat Kardinal Gregor v. S. Georg und dessen Gehülfe der Stadtpräfect Petrus beglaubigt werden. Epist. II, 203. Aber Petrus Parentius, welcher nach seiner vita bei Rayn. 1199 § 22 ff. vom P. als Rektor nach Orvieto geschickt ward, wurde dajelbst bald nach Ostern 1200 erschlagen, angeblich wegen seiner rücksichtslosen Regerverfolgung.

⁴⁾ Ueber Viterbo Epist. I, 34; II, 207; V, 138. Gesta c. 133. 134; Croniche di Viterbo, Font. IV, 694. Nach letzterer Bussi, Istoria di Viterbo I, 105 ff. Von der Niederlage Viterbo's bei Vitorchiano, welche den Frieden von 1200 (1201?) veranlaßte, weiß auch Sicardi chron. Muratori, Script. VII, 618. Ueber den Gang der Fehden, auf welche ich mich hier nicht weiter einlassen kann, vgl. u. A. Bussi l. c.; Papencordt, Rom im M. A., S. 281 ff.; Gregorovius V, 34.

cofani und bis zu einer Linie, welche in ziemlich gerader Richtung von der Meeresküste bei Montalto bis zur Nordspitze der Grafschaft von Citta di Castello gezogen werden kann¹⁾, gebot er nun als alleiniger Landesherr, wenn auch mit sehr verschiedenen Befugnissen in den einzelnen Theilen. Von Rechten des Reiches war innerhalb jener Grenzen nicht mehr die Rede. Die Kirche hatte durch die weise Mischung von Gewalt und Nachgiebigkeit, welche Innocenz zu brauchen liebte, einen festen territorialen Kern gewonnen, von welchem aus sie nun planmäßiger, als es in dem ersten Anlaufe nach dem Tode Heinrichs hatte geschehen können, die Ausdehnung ihrer weltlichen Gewalt über ganz Mittelitalien betrieb.

Wenn aber der Erfolg nicht überall den anfänglichen Erwartungen entsprach, so wird als ein Hauptgrund des Mißlingens wohl angesehen werden dürfen, daß sie selbst den Boden des Rechts verließ, als sie Ancona, Spoleto und ganz Tusciem für sich beanspruchte. Innocenz suchte freilich diese Ansprüche im Allgemeinen durch eine Berufung auf die Privilegien der römischen Kirche zu stützen. Weil aber ihr Inhalt bei Weitem nicht ausreichte, um die neuen Präzentionen rechtlich zu begründen, ja zum Theil sie widerlegte²⁾, hütete er sich gar wohl, sich für Einzelnes auf sie zu berufen. Er mußte noch andere Gesichtspunkte zur Rechtfertigung seines Verfahrens heranziehen und unter diesen steht der nationale Gedanke in erster Reihe.

In Italien war man sich des Gegensatzes gegen die Deutschen längst bewußt und es ist kein Zweifel, daß diese vielfach gehaßt waren. Aber dieser Haß wurde ihnen nicht sowohl deshalb zu Theil, weil sie Deutsche, sondern vielmehr weil sie die Herrscher waren und vornehmlich weil sie die Herrschaft oft in rücksichtsloser Weise übten. Wo dagegen die deutschen Beamten und Lehnsleute mit Mäßigung verfahren, war bis dahin kein sonderlicher Widerwille gegen ihr Walten zu spüren gewesen, ja in vielen Fällen wurden sie von den Einheimischen selbst geradezu den Einheimischen vorgezogen. Jedenfalls war der Widerwille gegen die Deutschen bis ans Ende des zwölften Jahrhunderts kein allgemeiner und er war vor Allem nicht stärker als der Haß, mit welchem die municipalen Gegensätze unter den Italienern selbst sich verfolgten. Erst

¹⁾ Ueber das Aufkommen der neuen Grenzbezeichnung a Radicosano usque Ceperanum oder a ponte Ceperani usque Radicosanum s. Zider II, 299. Gegen Zider II, 244, Anm. 26 schließe ich nach Epist. II, 202 auch Chiusi in das neue Kirchengebiet ein. Ueber die Herleitung der päpstlichen Hoheit in der Enclave Benevent: Epist. I, 256. 257; II, 223. Darnach trifft Jun. für B. statutarische Bestimmungen, entscheidet als Oberrichter, ernennet einen Rektor (1199 Gencius päpstl. Subdiakon und Notar), neben welchem es allerdings städtische Consuln giebt.

²⁾ Vgl. die völlig erschöpfende Untersuchung über die Privilegien der römischen Kirche bei Zider II, 327—368. — Dasselbst S. 267 ff. 377 ff. über die nationalen Gesichtspunkte der päpstlichen Politik, für welche die betr. Stellen aus den Briefen Innocenz III. geboten sind.

Innocenz III. war es vorbehalten, diese partikularen Interessen als solche zu fassen, welche sich dem Gesamtinteresse Italiens unterordnen müßten — dieses Landes, welches durch Gottes Rathschluß, wie er sich einmal ausdrückt, vor allen Ländern den Vorrang hat¹⁾. Jenes Gesamtinteresse aber fand er in der Ausschließung der Deutschen, in der Unabhängigkeit von den Fremden. Er ist überzeugt, daß sein Ringen nach weltlicher Herrschaft der Kirche gerade der nationalen Freiheit zu Gute komme, und er verlangt deshalb von den Italienern, daß sie ihm entgegenkommen, ihn wenigstens nicht hindern sollen, wenn er „zum Vortheile des ganzen Italien“, „um welches er mit ganz besonderer väterlicher Sorge sich mühe“, die Gewalt des Reiches durch die der Kirche zu ersetzen bestrebt sei. Diesem Zweck entsprach es, auf die Härten hinzuweisen, welche die Deutschen sich erlaubt hätten, und indem er dasjenige, was Einzelne sich zu Schulden hatten kommen lassen, möglichst verallgemeinerte, dem angeblichen Bedrückungssysteme der Deutschen die Lockung gegenüberzustellen, daß der Herr von sich und deshalb auch von seinem Statthalter gesagt habe: „Mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht“²⁾. Er ließ wenigstens die Möglichkeit zu, daß der Wechsel der Herrschaft, wenn man sich der Kirche unterwerfe, neben der Befreiung von den Fremden zu einer Erleichterung der landesherrlichen Lasten und zu größerer Selbständigkeit führen könne. So wenig nun diese Möglichkeit sich nachher erfüllte, indem in den meisten Fällen die Kirche nachher für sich genau dasselbe forderte, was bisher dem Reiche geleistet worden war, man wird nicht bezweifeln dürfen, daß gerade durch sie dem Vorgehen der Päpstlichen in den Reichslanden der Weg gebnet sein wird und zwar mehr als durch die nationale Idee, für welche, soweit wir sehen, nur selten ein Verständniß sich fand³⁾. Viel näher lag es, sich von dem Wechsel des Herrschers irgend einen unmittelbaren Vortheil zu versprechen.

Die von der Kurie geltend gemachten Gesichtspunkte scheinen am Meisten bei der Bevölkerung des Herzogthums Spoleto geündet zu haben. Als Herzog Konrad von Urslingen, von der Kaiserin-Wittve aus Sicilien ausgewiesen, nach Spoleto zurückkehrte, fand er jene von Rom aus geschürte Bewegung schon in vollem Siege,

¹⁾ Epist. I, 401.

²⁾ Mit dem, was Abt Joachim von Floris in seiner Interpretatio in Jeremiam c. 20 (ed. 1577 p. 289) über die Herrschaft der Deutschen sagt: Alemannorum imperium semper extitit nostris durum, dirum et mirum; durum in iugo, dirum in virga, mirum in sceptro — vgl. die Anpreisungen päpstlicher Herrschaft durch Innocenz 3. B. Epist. I, 88. 356; II, 4. 202 u. ö.

³⁾ Dahin gehört der gegen Innocenz wegen seiner Verhandlung mit Herzog Konrad von Spoleto erhobene Vorwurf: tamquam vellet Theotonicos in Italia confovere. Gesta c. 10. — In dem Bundesvertrage zwischen Ancona und Osimo vom 31. Aug. 1198 gelobt man nicht zu verhandeln cum aliquo Teutonico vel cum suo nuntio. Fantuzzi VI, 59.

welche sowohl auf Abschüttelung seiner Herrschaft als auch auf Anschluß an das Papstthum gerichtet war¹⁾. Im ganzen Herzogthum waren nur noch Foligno und Terni ihm treu, nur noch drei Burgen von den Seinen besetzt, nämlich Rocca di Cesi, Rocca di Gualdo und die Burg von Assisi, welche aber auch schon von den Städtlern bestürmt ward²⁾. Auf eine Unterstützung von auswärts durfte er nicht rechnen, da in Deutschland der Bürgerkrieg in Aussicht stand, die deutschen Kapitäne aber im sicilischen Königreiche und Markward in der Mark Ancona vollauf für sich selbst zu thun hatten. Die Autorität des Reiches in diesen Gebieten war für den Augenblick rettungslos verloren, mit ihr aber auch Herzog Konrads persönliche Stellung, wenn es ihm nicht gelang den Papst für ihre Erhaltung zu interessiren. Den Ausschlag wird da seine Kenntniß des kaiserlichen Testaments gegeben haben, welches, obwohl von ganz anderen Voraussetzungen ausgehend, wahrscheinlich auch ihm gleich Markward den Uebergang in den päpstlichen Lehnverband zur Pflicht gemacht hatte. Freilich hing es nach der ganzen Lage der Dinge jetzt weniger von ihm ab, ob er Vasall des Papstes werden, als von dem Papste, ob er ihn noch als Vasallen annehmen wollte und demgemäß mußte Konrad mehr bieten als den einfachen Lehnseid und die übliche Lehnspflicht³⁾: Er bot also außer einem jährlichen Zins von 200 Pfund und außer dem Dienste mit 200 Rittern zur Vertheidigung des Patrimoniums noch eine einmalige Zahlung von 10,000 Pfund Silber für die Belehnung mit dem Herzogthum und Innocenz würde, wenn er allein seiner persönlichen Neigung hätte folgen können, kein Bedenken getragen haben, auf Konrads Anträge einzugehen. Er hat es auch später für vortheilhafter gehalten, nur mit einem einzigen großen Vasallen zu thun zu haben, der seinerseits die freiheitslustigen Gemeinden im Zaum halten mochte, als unmittelbar mit diesen zu verkehren, deren Behandlung unendlich viel Schwierigkeiten hatte. Daneben mußte gerade in diesem Augenblick der Zufluß einer großen Geldsumme in die päpstliche Kasse sehr erwünscht sein. Dennoch durfte er die Anträge des Herzogs nicht annehmen. Der ganze Einfluß, welchen die Kirche seit dem Tode des Kaisers in Italien gewonnen hatte und noch auszudehnen bestrebt war, beruhte ja darauf, daß sie rücksichtslos den Gewalten entgegengetreten war, welche ihre Autorität

¹⁾ S. o. S. 35. — Gesta c. 10 ist einzige chronikalische Quelle über die Ereignisse in Spoleto, wird aber durch die Erzählung ergänzt, welche Innocenz selbst in Epist. I. 88 vom 16. Mai 1198 giebt.

²⁾ Die beiden Städte nennt Epist. I, 88, die drei Burgen Gesta c. 10 als solche, die erst durch Konrads Unterwerfung gewonnen wurden. Cesi liegt nördlich von Terni, Gualdo südwestlich von Foligno, s. Spruners hist. Atlas: Italien III und Fider II, 245, Ann. 36.

³⁾ Fider, Testament Heinrichs VI., S. 31. 32 und unten Erörterungen I, Abschnitt 1.

vom Reiche ableiteten. Wollte sie nun, entgegen ihrer eigenen Anforderung zur Empörung, zuletzt doch die fremden Herren im Lande bestehen lassen, wenn auch im eigenen Dienste, so bedeutete das nichts Geringeres als einen Verzicht auf die Oberleitung der Nation, welche Innocenz zugleich als Recht und als Pflicht für das Papstthum in Anspruch nahm. Er hätte überdies im Verein mit den Fremden die von ihm selbst entfesselte Strömung zurückdämmen müssen, wenn dies damals überhaupt noch möglich war. Denn schon das Gerücht von Verhandlungen mit dem Herzoge erregte überall, wo man in der Auflehnung gegen das Reich sich befand, nicht etwa Bestürzung, sondern Mißtrauen und die heftigste Erbitterung gegen den Papst, „welcher die Deutschen in Italien schützen wolle“. Die Rektoren des tusciſchen Bundes ſchalteten öffentlich ſeine Treubrüdigkeit und ſeinen Wankelmuth. Man meinte, er bemühe ſich nur deſhalb die Verfügung über die Burg von Aſſiſi zu bekommen, um ſie dem Herzoge zu bewahren, und dieſes Mißtrauen war wohl auch der Grund, weſhalb die Aſſiſinaten ſie hernach bei der Eroberung zerſtörten, bevor ſie ſich zu ihrer Auslieferung an den Papſt verſtanden¹⁾. Innocenz war der Geiſter, die er loſgelaffen, nicht mehr Herr: ſie zwangen ihn, auf der einmal betretenen Bahn weiter zu gehen. Er brach die Unterhandlung mit dem Herzoge ab, erneuerte den ſchon vorher ausgeſprochenen Bann und erreichte dadurch, daß Konrad, auf weiteren Kampf verzichtend, der doch hoffnungslos geweſen wäre, etwa zu Anfang des April nach Narni kam und dort vor den Karдинаlen Oktavian von Oſtia und Gerard von S. Adrian ſich ohne alle Bedingung der Verfügung der Verfügung unterwarf. Doch er erlangte die Löſung vom Banne erſt dann, als er ſeine Vaſallen ihres Eides entband und die noch von ihm behaupteten Städte und Burgen auslieferte²⁾. Eine kurze Zeit iſt er noch als Privatmann im Lande geblieben, in welchem ein zwanzigjähriger Aufenthalt ihn heimlich gemacht hatte; weil aber ſeine dauernde Anweſenheit der Neugeſtaltung deſſelben gefährlich ſchien, mußte er auf Befehl des Papſtes nach Deutschland ziehen³⁾. Dieſer aber

¹⁾ Gesta l. c.: multi scandalizabantur ex eo, tamquam vellet Theoniconos in Italia confovere, qui crudeli tyrannide redegerant eos in gravissimam servitutem. — Epist. I, 88: Dicere jam praesumitis, quod nos in fraude procedentes et dolo, cum duce Spoleti convenimus, sub quodam simulationis velamine satagentes arcem Assisii... ad nos revocare, ut eam ipsi C. restituere valeamus...; ex hoc nota nobis infidelitatis et levitatis ascribitur. — Gesta l. c. Assisinate non permiserunt illam reddi d. papae, quin captam penitus destruxerunt.

²⁾ Die Zeit dieser Ereignisse wird dadurch begränzt, daß Oktavian am 18. März 1198 im Lateran Zeuge iſt (Opera Innoc. ed. Migne IV. Suppl. nr. 2.), am 16. April Innocenz ſie aber ſchon nach Tuſcien meldet. Epist. I, 88. Konrads Abreiſe wird hier noch nicht erwähnt.

³⁾ Gesta l. c. Am 10. Juli 1199 iſt er als Herzog von Spoleto bei Kg. Philipp in Straßburg. Mon. Bo. XXIV, 42.

trat hier kurzweg in die Stelle des Herzogs ein und nahm in den Grafschaften Rieti, Terni, Spoleto, Foligno, Assisi, Rocera und Gubbio, welche zuletzt das Herzogthum gebildet hatten, fortan für sich dieselben Leistungen und Rechte in Anspruch, welche Konrad im Namen des Reiches gefordert hatte¹⁾. Er widerlegte damit das zeitweilig rege gewordene Mißtrauen in seine Absichten und bekräftigte seine frühere Versicherung, daß er das Gut der Kirche zu ihrer Ehre und zum Besten Italiens nicht an Fremde zu vergeben, sondern sich selbst zu bewahren gedenke²⁾, durch die That. Während des Sommers bereiste er diese neu erworbenen Gebiete³⁾, deren oberste Verwaltung in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten er dem Kardinaldiakon Gregor von S. Maria in Aquiro unter dem Titel eines Rektors übertrug. Demselben wurden auch Todi, Perugia und Citta di Castello zugewiesen⁴⁾, welche ihre Unterwerfung unter die Herrschaft der Kirche in Folge der im Herzogthum gefallenen Entscheidung beschleunigten⁵⁾.

An den Erfolgen in Spoleto konnte Innocenz mit gutem Grunde rühmen, daß sie ohne Kampf von seiner Seite gewonnen seien⁶⁾; und in der That, der Aufstand der Bevölkerung allein hatte hier zur Zerstrümmerung der Reichsgewalt genügt und die Kirche in die günstige Lage versetzt, mühelos für sich die Früchte des Aufstandes einernnten zu können. Anders aber gestaltete sich der Gang der Dinge

¹⁾ Rieder II, 243 ff.

²⁾ Epist. I, 88.

³⁾ Gesta c. 11.: Celebrato festo apostolorum (29. Juni) d. papa urbem exivit — nicht genau, da er noch am 15. Juli aus Rom; Epist. I, 287, 333, am 19. Juli aus Rieti datirt, ibid. 334. Er besuchte Spoleto, Perugia, Todi, Amelia und Orta und lehrte über Citta Castellana zwischen 12. und 16. Okt. nach Rom zurück. Forsch. z. deutsch. Gesch. IX, 466.

⁴⁾ Epist. I, 356. Gesta c. 11. Gregor unterschreibt noch ein päpstliches Privileg vom 27. Juli 1198 Delisle, Mém. sur les actes d'Innoc. III. p. 39. und dann erst wieder 17. März und 5. 9. April 1199 im Lateran Ughelli (edit. 1) VII, 1324. Opera Innoc. ed. Migne IV nr. 17. 18. — Nach Gesta l. c. waren auch Amelia und Orta ihm zugewiesen, die in Epist. I, 356 nicht genannt werden. Er scheint also außer dem Herzogthum auch Alles erhalten zu haben, was bis dahin im neuen tusciischen Patrimonium die Hoheit der Kirche anerkannt hatte, und das war ganz entschieden bei seinem Nachfolger der Fall, bei Gregor von S. Georg, der 15. Okt. 1199 Epist. II, 202. 203 ernannt, außer den spoletanischen Grafschaften auch Rarni, Amelia, Todi, Perugia und Citta di Castello, ferner auch Nepi, Orta, Vagnarea, Orvieto (f. o. S. 100, Anm. 3), Corneto u. s. w., kurz das ganze tusciische Patrimonium mit unter seine Verwaltung bekam. Spoleto und Tusciem bildeten also nach Abschluß der Refutationen nur einen Amtssprengel, doch nach Epist. II, 203 so, daß in Tusciem der Stadtpräfect Petrus dem Legaten abjungirt war.

⁵⁾ S. o. S. 99. — Diesen Zusammenhang deuten auch Gesta c. 10 an, welche erst nach Spoleto's Unterwerfung auch die der Festsstädte melden.

⁶⁾ Epist. I, 356: (Deus) patrimonium b. Petri, portionem videlicet nostram, . . . quae in oppressione diu posita fuerat, per violentiam occupata, . . . absque violentia qualibet aut bellicoso congressu restituit etc.

in der Mark Ancona. Die kirchliche Agitation gegen die Herrschaft Markwards hatte hier allerdings ebenfalls sogleich nach dem Tode des Kaisers begonnen, wie wir gesehen haben, und der Aufstand war auch hier bis zu dem Augenblicke, da Markward in seine Reichslehen zurückkehrte, wohl kurz vor der Papstwahl, schon zu einiger Consistenz gediehen¹⁾. Jedoch die vollständige Niederwerfung des gewaltigen Kriegsmannes machte sich nicht ganz so leicht, weil er einerseits die gesammten Küstenländer in seiner Hand vereinigte und mächtiger, vielleicht auch thatkräftiger war als Konrad von Spoleto und andererseits daselbst zahlreiche Freunde namentlich unter den Großen des Landes besaß. Innocenz hat nun an Stelle des noch unter Cölestin III. ernannten Legaten Gregor de S. Apostolo, welcher wahrscheinlich sein Amt gar nicht angetreten hat und bald eine andere Verwendung erhielt²⁾, die beiden Cardinalpresbyter Cinthius von S. Laurentius in Lucina und Johann von S. Prisca in die Mark geschickt, um die Ersetzung der Reichsregierung durch die päpstliche Herrschaft zu bewirken. Alle an Markward geleisteten Eide wurden für ungültig erklärt, er selbst in den Bann gethan, da er sich begreiflicher Weise weigerte, sein Heer zu entlassen³⁾.

Bei dem jetzt beginnenden Waffengange zeigte Markward sich zunächst außer Stande, die Romagna zu halten. Die dortigen Städte, wie namentlich das mächtige Bologna, nahmen die günstige Gelegenheit wahr und bemächtigten sich rasch der noch in seinen Händen befindlichen Reichsherrschaften. Monteveglio, welches als mathildisches Gut vergebens den Schutz der Kirche angerufen hatte, mußte sich zuletzt den Bolognesen unterwerfen⁴⁾, welche wahrscheinlich schon damals auch Medicina und Argelata für sich in Besitz nahmen und ihre Hoheit über Imola herstellten⁵⁾. Im April ver-

¹⁾ S. o. S. 35. — Ueber die Kämpfe gegen Markward überhaupt vgl. Gesta c. 9.

²⁾ Am 21. April wurde er zum Legaten der Lombardei ernannt Epist. I, 121, war aber am 30. Mai noch in Rom. Delisle, Mém. p. 39.

³⁾ Epist. II, 167. — Durch Epist. I, 38 werden die Bischöfe der Mark angewiesen, den Bann zu verkündigen. Da dieser Brief datarlos ist, läßt sich die Absendung der Legaten zeitlich nicht ganz genau bestimmen. Nach Gesta l. c. geschah sie statim post suam electionem, cf. Epist. II, 4: quos ad partes vestras circa novitatis nostrae primordia destinavimus, also wohl noch im Januar 1198. — Ein leider ohne Tagesangabe mitgetheilte Vertrag der Legaten mit Fermo 1198 in Regest. Firm. nr. 30, in Docum. di stor. Ital. d. prov. Tosc. dell' Umbria e della Marche Tom. IV p. 317.

⁴⁾ Savioli, Ann. Bologn. II^b, 203. 209. Die Unterwerfung erfolgte im Juli.

⁵⁾ Fider II, 289, Ann. 22. Im J. 1200 erbaute der Podesta von Bologna an der Grenze des Comitats das Castell S. Pietro:

Tunc etiam jussit, pacem cupiendo teneri
hoc castrum fieri, comitatu Bononiensi,
transitus ut fieret securus euntibus inde.

Zuschrift des Castells bei Vesi, Stor. di Romagna II, 227. Dann haben

sicherten sie sich auch Faenza's und Forlimpopolis und drangen dann, verstärkt durch Ravennaten und Faentiner, in das Gebiet von Cesena vor. Markward, der selbst in Cesena war, vermochte nicht einmal die Verwüstung der Aecker und Weinberge der nächsten Umgebung zu hindern¹⁾. Seine Autorität in der Romagna war bald auf Cesena beschränkt, welches aber noch vor Ende des Jahres ihm absagte²⁾, und auf Forli, welches nach heftigen inneren Erschütterungen in der Treue gegen das Reich verhartete³⁾.

Auch in der Mark Ancona waren es vorzugsweise die Städte, welche sich gegen Markward's Herrschaft auflehnten, während die Edeln fortführen, in ihm ihren Herrn zu erkennen. Mit einigem Rechte darf man jedoch aus dem Umstande, daß Markward nun von sich aus Verhandlungen mit dem Papste suchte, auf eine bedeutende Verschlechterung seiner dortigen Stellung zurückschließen. Da in Tuscanen, in den Tibergrafschaften, in Spoleto und in der Romagna die Reichsgewalt gebrochen war, von Deutschland her aber schwerlich eine Unterstützung erwartet werden konnte, mochte er zweifeln, ob er sich in der Mark gegen den doppelten Angriff von Seiten der Städte und der Kirche zu behaupten im Stande sein werde. Jetzt erst erinnerte er sich dessen, was in Betreff seiner Lehen der Kaiser auf dem Sterbebette bestimmt hatte. In dieser Bebrängniß nahm er zu dem Testament Heinrichs VI. seine Zuflucht, zu dessen Durchführung der ungetreue Mann auch nicht das Geringste gethan hatte, weil er wahrscheinlich keine Lust verspürte, mit seiner eigenen Unterordnung unter den Papst von diesem die Anerkennung der Anrechte Friedrichs II. auf das Kaiserreich zu erkaufen. Er zog es vor, lieber Vasall des Reiches zu bleiben und hielt deshalb das kaiserliche Testament sorgfältig geheim. Aber als seine Lage sich immer bedenklicher gestaltete, als er in Gefahr gerieth den Besitz seiner Länder ganz und gar zu verlieren, da glaubte er in der Bestimmung des Testaments, welche ihn an den Papst als an seinen Lehnherrn wies, das Mittel gefunden zu haben, welches ihm den gefährdeten

sich vor 1204 Bol. und Faenza über den gemeinschaftlichen Besitz von Imola verständigt. *Sider a. a. O.*

¹⁾ Tolasanus bei Mittarelli p. 120; Memor. potest. Reg., Murat. Script. VIII, 1078: 1198 ind. I. . . iverunt Bononienses Cesenam contra Marcolidum; Hist. misc. Bonon. ib. XVIII, 247: i Bolognesi col contado à di 7. d'Aprile andarono a Faenza etc.

²⁾ Innocenz befiehlt 13. Dec. 1198 Epist. I, 461 dem B. von Cesena das vom Legaten Cinthius pro eo, quod Cesenates cum Marchoardo iuraverant et sepius requisiti ad fidelitatem ecclesiae redire noluerunt verhängte Interdict aufzuheben, weil sie Marchoardi societatem penitus reliquerunt, cum aliis civitatibus Romandirolae conjurantes. Fälschlich schreibt Vesi II, 222 das Interdict dem Legaten Carsidonius (= Carsendinus subdiac. Epist. I, 27) zu.

³⁾ Einheimische Aufzeichnungen bei Vesi p. 223: Forlivii proelium factum est in platea communis. . . Forlivii nepos Innocentii p. captus est de nocte et suspensus et alii cum eo.

Besitz zu retten vermöge. Vielleicht um so sicherer, weil ja die an jene Bestimmung geknüpfte Bedingung, daß nämlich die Kirche dafür die Doppelherrschaft Friedrichs II. über das Kaiserreich und Sicilien unterstützen müsse, jetzt unerfüllbar geworden war. Deutschland hatte seinen König schon in Philipp von Schwaben gefunden. Es handelte sich also für Markward jetzt nur noch darum, seinem eigenen Bestande die Anerkennung des Papstes zu verschaffen, und er mochte darauf rechnen, daß die Hinweisung auf das Testament in Rom um so größeren Eindruck machen werde, je weniger man dort von seinem Inhalte wußte¹⁾. Er ließ nun durch seine Unterhändler, die Bischöfe von Camerino und Benafro und den märkischen Edeln Rarnbert Munalbi, welche zunächst eine persönliche Zusammenkunft zwischen ihm und dem Papste anbahnen sollten, dem Papste mittheilen, das Testament werde der römischen Kirche zu gewaltiger Ehre und großem Vortheile verhelfen und er sei im Stande, auf Grund desselben die Kirche zu erhöhen, mehr als seit Constantins Zeit geschehen. Worin die Erhöhung bestehen sollte, war leicht zu errathen, da Munalbi schwor, daß Markward sich mit Leib, Land und Habe dem Befehle des Papstes unterwerfen wolle²⁾. Diese Anträge konnten keinen Erfolg haben. Mochte Innocenz auch diesmal wieder für seine Person einem solchen Abkommen geneigt sein, er durfte jetzt noch viel weniger darauf eingehen, als vor einigen Monaten, da er die ganz ähnlichen Anträge Konrads von Spoleto hatte verwerfen müssen. Er ordnete zwar den Cardinal Guido von S. Maria in Trastevere ab³⁾, um Markward zu der gewünschten Zusammenkunft zu geleiten; aber es war ihm mit der Verhandlung nicht Ernst. Als Markward vor Allem die fast selbstverständliche Bedingung stellte, die Legaten der Mark müßten während der Dauer der Verhandlungen ihre Operationen einstellen,

¹⁾ Ueber Markwards Verhandlung des Testaments s. Forsch. z. deutsch. Gesch. X, 481 ff.; Hider, Test. Heinrichs S. 35 ff. und gegen des letzteren Ansicht, daß Markw. die ihn betr. Stelle und gerade in dieser Zeit gefälligst habe, unten Erörterungen I, Abschn. 1.

²⁾ Gesta c. 9: Si eum in gratiam suam admittere dignaretur, ipse Roam eccliam amplius exaltaret, quam exaltata fuerat a tempore Constantini, cum testamentum illud ad ingentem redundaret eccliae Romanae gloriam et honorem. Eine ähnliche Aeußerung Heinrichs VI. vom 17. Nov. 1196 oben S. 6, Anm. 2. Der Bischof von Camerino hieß Atto, Ughelli (edit. 1) I, 597. Der Familie jenes Munalbi gehört auch wohl Rainald Munalbi an, der 1220 päpstlicher Subbiacon war H. B. I, 815 und 1223 Bischof von Fermo wurde Ughelli II, 775.

³⁾ Es ist zweifelhaft, ob er abgegangen ist. Er kommt unter den Zeugen päpstlicher Privilegien dauernd vor ungefähr vom März Ughelli III, 480 bis 30. Mai Delisle, Mém. p. 40. Dann wieder 25. Juni Mémorial de Fribourg III, 68 und 27. Juli Epist. I, 331. Schlef. Regest. 65. — Für Innocenz' Verhalten wird in Rechnung zu stellen sein, daß er natürlich längst (wenigstens seit 31. Mai Epist. I, 230) über Philipps Wahl und wahrscheinlich auch über die beabsichtigte Gegenwahl unterrichtet war. Um so weniger hatte er von Markward zu fürchten.

wollte Innocenz höchstens das Eine gewähren, daß sie inzwischen Niemand zur Unterwerfung zwingen, zur Annahme freiwilliger Unterwerfungen aber berechtigt sein sollten. Es war klar, daß der Papst mit seinem scheinbaren Eingehen auf Markwards Anerbietungen ihn eben nur zur Mittheilung des Testaments zu bringen, vor Allem aber ihn für einige Zeit zu lähmen beabsichtigte, um ihn dann später ebenso zu beseitigen, wie es mit Konrad von Spoleto geglückt war. So hilflos aber fühlte Markward sich doch noch nicht, daß er sich hätte willenlos der Verfügung seines Gegners preisgeben müssen. Er erklärte, Munalbi habe seine Vollmachten überschritten und zog dieselben überhaupt zurück¹⁾. Zu einer Vorlage des kaiserlichen Testaments ist es also gar nicht gekommen.

Ueber den Gang des weiteren Kampfes in der Mark, wo Markward sich nun wieder als Reichsvasall und im Namen des Königs Philipp mit Waffengewalt zu behaupten suchte, wissen wir beinahe Nichts. Am 31. August, während Markward mit der Belagerung von Ripatransone beschäftigt war²⁾, traten jedoch die märkischen Städte nach dem Vorbilde der tusciischen zu einem Bunde unter den Auspicien der Kirche zusammen; sie sicherten sich Beistand gegen Jedermann, außer gegen die römische Kirche zu und verboten jede einseitige Verhandlung mit einem Deutschen oder dem Nachbarn desselben. Ancona, Fermo, Osimo, Sinigaglia und Fano traten in erster Linie bei; doch gehörten auch Cittanuova, Macerata und Monte Santo zum Bunde und wieder andere unterhielten, ohne förmlich sich ihm anzuschließen, wenigstens ein freundliches Verhältniß zu demselben. Den noch nicht bezwungenen Gemeinden aber wurde ausdrücklich die Leistung des Mannschafts- und Treueides an die römische Kirche als Vorbedingung ihrer Aufnahme in den Bund gestellt, der somit doch anders, als die tusciischen Städte, den Papst als seinen obersten Herrn an Stelle des Kaisers anerkannte³⁾. Die Autorität Markwards über die Gemeinden der Mark war also damals fast ganz vernichtet; sie beschränkte sich auf Castelfidardo, auf dessen Uebertritt zum Bunde jedoch schon sicher gerechnet wurde⁴⁾, auf Camerino und auf Ascoli⁵⁾. Dagegen fuhren die

¹⁾ Nach Gesta c. 9 (vgl. Ficker, Forsch. II, 381) hätten die päpstlichen Legaten in der Mark jetzt erst den Bann gegen Markward verkündigt; aber nach Epist. I, 38 f. o. S. 106, Anm. 3 ist derselbe jedenfalls viel früher erfolgt. Dieser Brief steht zwischen Briefen vom 2. und 3. März.

²⁾ Er urkundet hier 28. Aug. (f. u.) und rechnet nach der Regierung König Philipps.

³⁾ Beurkundung des Bundesvertrags zwischen Ancona und Osimo d. anno inc. 1198, aug. 31, ind. I, reguante summo pontifice Innocentio. Fantuzzi VI, 59. Fickers Ansicht, Forsch. II, 381: „Nichts deutet darauf hin, daß die Sache der Kirche dort 1198 schon weitere Fortschritte gemacht habe“, scheint mir ganz unhaltbar.

⁴⁾ Bundesvertrag c. § 1.

⁵⁾ Epist. II, 4. Ascoli wurde jetzt in der Regel zur Mark gerechnet;

meisten Edeln der Mark fort, ihm als ihrem Herrn zu folgen¹⁾. Sie konnten ihm freilich keinen ausgiebigen Beistand gewähren; vielmehr haben sie selbst damals Manches an die Städte des Bundes verloren²⁾.

Es zeigte sich also neuerdings, daß Markward den vollständigen Verlust seiner Länder mit Gewalt nicht mehr abwehren konnte, und er nahm deshalb die abgebrochenen Verhandlungen mit dem Papste wieder auf³⁾. Ohne sich weiter auf das nutzlos gewordene Testament zu berufen, versprach er jetzt, daß er die Mark gegen jährlichen Zins von der Kirche zu Lehen nehmen, für die Belehnung selbst aber sogleich eine bedeutende Geldsumme entrichten wolle. Aber auch abgesehen davon, daß seine Persönlichkeit kein großes Vertrauen auf die Kräftigkeit seines Eides erweckte und daß dieselben Gründe, welche zur schließlichen Abweisung der gleichen Anträge des Herzogs von Spoleto geführt hatten, auch Markward gegenüber gültig waren, es fiel doch stark in die Waagschale, daß die Kirche inzwischen schon in den faktischen Besitz der unmittelbaren Hoheit über den größten Theil der Mark gelangt war und daß sie eben damals in Deutschland von der kölnischen Partei die förmliche Anerkennung ihrer Herrschaft über die mittellitalienischen Territorien überhaupt zu erlangen hoffen durfte. Vielleicht wußte man sogar schon, daß der welfische Otto bei seiner Königswahl am 9. Juni 1198 eine solche Anerkennung gegeben hatte⁴⁾. Endlich mochte die Kurie darauf rechnen, daß Markward wie Konrad von Spoleto zuletzt durch die Gewalt der Thatfachen zu bedingungsloser Verzichtleistung sich gezwungen sehen werde. In dieser Erwartung sah sie sich jedoch getäuscht, denn Markward gab zwar nach der Zurückweisung seiner Anträge zunächst den weiteren Kampf in der Mark auf, aber nicht seine Anrechte auf dieselbe. Wenn er jetzt in das Königreich Sicilien zurückkehrte, so geschah das vielleicht, wie von einer Seite behauptet wird, nach einem ausdrücklichen Befehle des Königs Philipp, welcher ihn beauftragte, sich der Vormundtschaft über den jungen Friedrich

doch gab K. Konstanze noch 6. März 1198 dem Bischof Rainald ein Privileg wegen seiner bewiesenen Treue *erga nos et benedictum filium nostrum F. Rom. et Sic. regem*. Ughelli (ed. Coletti) I, 461. — Die Gesta c. 9 zählen Camerino irrig der päpstlichen Partei zu.

¹⁾ Markward belehnt 28. August 1198 vor Ripatransone den Gualterius Garnerii marchionis filius mit S. Ginesio u. A. wegen seiner Treue. Uuter den Zeugen ist noch ein Verwandter dieser alten (titular-)markgräflichen Familie: Goteboldus comes Senogalliensis et Caliensis. Zicker II, 250. 252. 381 nach Compagnoni, *La reggia Picena* p. 78.

²⁾ Beispiele bei Zicker I. c. — Ein Ugolino di Ugolino stand nach der Bundesurkunde auf Seite der Städte.

³⁾ Gesta c. 9. Mit diesen Verhandlungen hängt vielleicht die Anwesenheit des Kardinallegaten Cinthius am päpstlichen Hofe zu Spoleto 27. Aug. 1198 zusammen. Ughelli IX, 295.

⁴⁾ S. o. S. 88 ff.

zu bemächtigen¹⁾; hauptsächlich aber wohl deshalb, weil die Zustände des Königreiches es möglich erscheinen ließen, erst dort die deutsche Herrschaft herzustellen und dann vom Königreiche aus mit besserem Erfolge den Kampf gegen die Päpstlichen in Mittelitalien zu erneuern. Er hat nicht ausdrücklich, wie Konrad von Spoleto, auf seine Reichslehen verzichtet und der Kirche keinen Rechtstitel zu ihrer Occupation gewährt. Innocenz aber war auch mit seiner thatsächlichen Entfernung im Herbst des Jahres 1198 höchlichst zufrieden, und er verkündigte triumphirend am Anfange des nächsten Jahres, daß durch die Thätigkeit des Kardinallegaten Johannes — sein Genosse Cinhinus war schon im Herbst an den Hof zurückgekehrt²⁾ — fast die ganze Mark unter die Herrschaft der Kirche zurückgeführt worden sei³⁾.

Jedoch hat die nächste Zeit zur Genüge erwiesen, daß das für die Kirche gewonnene Ergebniß viel weniger günstig war, als es anfänglich schien. Zwar wurden von den märkischen Städten die Jahre gelegentlich nach dem „Königthum“ des Papstes Innocenz gerechnet, dem sie geschworen hatten; aber seine wirkliche Autorität reichte nicht einmal so weit, um seine angeblichen Anhänger von Zwietracht und gegenseitiger Fehde abzuhalten, geschweige denn um sich in der vollen Nutzung der Hoheitsrechte zu behaupten oder gar den Rest der Gegner niederzuwerfen, an deren Spitze noch immer Camerino und Ascoli standen⁴⁾. Vielmehr bildete sich hier im Jahre 1199 eine Genossenschaft von Städten, welche eine ganz neutrale Stellung zwischen der Kirche und dem Reiche einnahmen⁵⁾. Eine Mission des

¹⁾ Ann. Col. max. p. 807. Die Lesart der Codices 2. 2* ist die allein richtige. Gegen die Sache ist nicht viel einzuwenden, da Philipp und seine Partei Markward wirklich später als Vormund Friedrichs behandelt hat, s. u. Buch III, Kap. 1. — Gesta c. 9. 24. W. kam ins Königreich noch vor dem Tode Konstanzes, der 27. Nov. 1198 erfolgte, aber er hat nach dem Zeugnisse der Gesta, Ann. Ceccan., Ann. Cassin. und Rycc. de S. Germano die Feindseligkeiten erst nach ihrem Tode begonnen. Darüber in dem von mir bearbeiteten Bande der „Jahrbücher“: Otto IV. und Friedrich II., Einleitung.

²⁾ Als Zeuge zuerst wieder 25. Nov. Delisle p. 39.

³⁾ Junoc. 25. Jan. 1199. Epist. I, 557. Johann von S. Prisca heißt hier noch Legat, am 17. März aber tunc legatus und nuper ad praesentiam nostram revertens. Epist. II, 4. An demselben Tage ist er zuerst wieder Zeuge Ughelli (edit. I) VII, 1314. — Nach Peruzzi, Storia d'Ancona I, 351 soll 1199 Johannes S. Praxedis card. presb. a. s. l., in Marchia d. pape vicarius in spiritualibus et temporalibus einen Landtag zu Peroporcino gehalten haben; aber Peruzzi hat sich wohl in der Berechnung der Jurisdiction geirrt und der Landtag wird nach 1214 zu setzen sein, da jener Kardinal erst seit 1213 vorkommt. Forsch. z. deutsch. Gesch. IX, 463.

⁴⁾ Junoc. 17. März 1199 Epist. II, 4: Ecce enim universa fere Marchia, praeter Camarinensem et Esculanam civitates, quas tamen speramus in proximo redituras, . . . devote rediit ad fidelitatem ecclesiae.

⁵⁾ S. Severino, Fabiano, Cittanova u. A. verbiünden sich Juni 1199 gegen Jedermann excepto d. apostolicum et marchionem Marqualdum et alium dominum, qui pro imperio esset dominaturus in terra. Fider II, 381.

Kardinal Guido von S. Maria in Trastevere hat im Jahre 1200 die Sache der Kirche in der Mark nicht wesentlich gefördert¹⁾. Denn aus den Aufträgen, welche Innocenz im November desselben Jahres dem Subdiakon Odo und dem Kammernotar Albert als seinen vorzuziehenden Prokuratoren ertheilte, läßt sich klar erkennen, daß bis dahin erst mit einem Theile der Städte, wie z. B. mit Fano, Jesi und Pesaro eine Abgränzung der Hoheitsrechte, mit Ancona wenigstens die Höhe des Zinses vereinbart war²⁾, während mit anderen wie Ostimo und Fermo auch darüber erst noch eine Verständigung angestrebt werden sollte³⁾. Wir wissen leider nicht, wieviel jene Prokuratoren in jedem einzelnen Falle erreicht haben; wenn aber zu ihren Aufgaben einerseits die Zurückforderung des Reichsgutes, dessen sich die Städte bemächtigt hatten, und die Feststellung ihrer Leistungen an die Kirche, andererseits die Befestigung des Friedens in der Mark gehörten, so waren die Wünsche des Papstes in allen diesen Beziehungen am 1. Februar 1201 noch unerfüllt und auch die von ihm gebrauchte Androhung des Bannes in der Hauptsache ohne Wirkung geblieben⁴⁾. Mochten die Anforderungen, welche er an seine neuen Unterthanen stellte, im Allgemeinen nicht hart sein, vielleicht sogar noch geringer als diejenigen, welche Markward durchgesetzt hatte⁵⁾; mochte er die Milde der von der Kirche geübten Herrschaft auch noch so sehr preisen, — daß er sie überhaupt geltend machte, erregte die größte

¹⁾ Die Mission fällt nach 21. März 1200, an welchem Tage der Kardinal noch päpstlicher Zeuge ist. Delisle, Mém. p. 40. Die Urkunden seiner Ernennung zum Legaten, Anzeige derselben etc., etwa von Anfang März, sind ungedruckt, angeführt in Rubrice regist. litt. secret. pont. ao. III nr. 8—12 bei Theiner, Mon. Slav. merid. I, 47. Von dieser Mission spricht Innoc. Nov. 1200. Epist. III, 28: cum olim in adventu dil. filii G. Marchiam audiverimus fuisse turbatam, ipsi dedimus in mandatis, ut ad reformandam in melius statum ejus, . . . operam impenderet etc. Guido erlangte, daß Camerino sich zum Zins an die Kirche verstand, den es doch gleich darauf wieder verweigerte. Epist. III, 53. Vgl. Zider a. a. O.

²⁾ Epist. III, 29. Die dort erwähnte Ausfertigung an Pesaro 23. Nov. 1200 Acta imp. nr. 907. Wegen Ancona s. Epist. III, 28.

³⁾ Epist. III, 28, wahrscheinlich auch vom 23. Nov. Der Vicecomes von Fermo war wegen seiner Dienste schon 31. Dec. 1199 vom P. mit Leben belohnt worden. Epist. II, 262.

⁴⁾ Epist. III, 48 neuerdings an Ancona, wegen Freilassung der Gefangenen; 50 Instruktion an die Prokuratoren wegen der Reunionen; 51 an Sinigaglia wegen des Demaniums in seinem Gebiete, speciell der Güter des Grafen Gottebold; 52 an Fano wegen Stadt und Grafschaft Fossombrone und der Erbschaft des Markgrafen Walter (s. o. S. 110, Num. 1. Dieser war also gestorben und ist deshalb von dem bei Zider S. 250 zu 1201 und 1210 erwähnten Walter zu unterscheiden); 53 an Camerino des Demaniums und verweigerten Zinses wegen.

⁵⁾ Fano und Pesaro sollten an Zins 50 Pfund, Jesi 40 Pf. und für jeden Herb 9 Denare entrichten. Epist. III, 29. Vgl. III, 28: cum nos non immoderatum aliquid, etiamsi vellent ipsi praestare, sed moderatum potius requiri mandemus, volentes ut Marchia se gaudeat ad dominium ecclesiae rediisse.

Unzufriedenheit. Osimo versöhnte sich schon im Jahre 1200 mit dem Grafen Gotebold von Sinigaglia, der immer zur Partei des Reiches hielt¹⁾; Tolentino nahm 1201 den jüngern Markgrafen Walter, einen Anhänger Markwards, zum Podesta und schloß mit Camerino ein Bündniß gegen Jedermann²⁾. Die Camalduenser von Avellana (südöstlich von Cagli,) wandten sich damals sogar nach Deutschland, um sich von Philipp, wie einst von Kaiser Heinrich, Befreiung vom Fodrum und anderen Leistungen zu verschaffen³⁾. Dagegen wurde die Autorität des Papstes allerdings allseitig anerkannt, als Fermo, Osimo und Jesi sich am 23. Januar 1202 mit Ancona und seinen Verbündeten und der Liga von Fano, Sinigaglia, Pesaro und Offagna über einen allgemeinen Frieden einigten⁴⁾. Doch nach dem Tode Markwards, welcher in diesem Jahre in Sicilien erfolgte⁵⁾, griff die Unbotmäßigkeit gegen die Kirche wieder um so mehr um sich, je weniger nun von Seiten des Reiches Etwas gegen die municipale Selbständigkeit zu befürchten war. Am Ende war das Ergebnis des ganzen Vorgehens der Kirche gegen die Reichsgewalt in der Mark doch kein anderes, als daß sie diese zwar gebrochen hatte, aber ohne sonderlichen Vortheil für sich, da ihre Hoheit meist nur dem Namen nach bestand, und zum größten Schaden für das Land selbst, welches nun völliger Zerrüttung anheimfiel. Innocenz gab nur der Wahrheit die Ehre, wenn er schon im Jahre 1201 von dem Zustande des Landes sagte, daß er viel schlechter sei, nachdem es zur Freiheit gelangt, als damals, da es noch unter schwerer Knechtschaft seufzte⁶⁾.

Noch weniger erreichte Innocenz III. in der Romagna, in welcher die Städte zwar in Verbindung mit der Kirche sich die Freiheit errungen hatten, aber den Vortheil dieses Sieges, das bisher in Markwards Händen gewesene mathildische Gut, einfach sich selbst

¹⁾ Siena, Storia di Sinigaglia p. 313 append. 1. Als Sohn dieses Gotebold (f. o. S. 110, Anm. 1) wird in einer Urkunde 1256 *ibid.* p. 321 d. Conradus de Sterleto genannt.

²⁾ *Idem* II, 250. 381.

³⁾ Philipp 27. Juni 1201 für S. Crux de fonte Avellana in *Annal. Camald. opera* J. B. Mittarelli et A. Costadoni T. IX p. 41: ex chartario Avellanensi. Er hatte schon als Herzog 1. Juli 1195 das Kloster privilegiert, della Rena, *Suppl. d'Ist. Tosc.* (1774) p. 48.

⁴⁾ Peruzzi, *Storia d'Ancona* I, 353.

⁵⁾ Seine Nachkommen scheinen auf seine Reichslehen keinen Anspruch erhoben zu haben. Denn ob der comes Rodolphus Marcoaldi comes Romanie, welcher 30. Juni und 9. Dec. 1209 urkundlich zu Amola vorkommt, (*Fantuzzi, Mon. Ravenn.* IV, 325; *Savioli, Ann. Bol.* II^b, 203), wirklich unseres Markward Sohn war, wie Vesi, *Storia di Romagna* II, 270 glaubt, ist doch wohl zweifelhaft. In Deutschland lebte 1208 Dietrich filius Markwardi dapiferi de Anewilre. *Idem, Reichshofsbeamte* S. 28.

⁶⁾ *Epist.* III, 49: multo deterius est nunc Marchiae, cum in libertate visa est respirasse, quam tunc extitisset, quando sub gravi servitute gemehat.

aneigneten. Als Innocenz ihnen gegenüber das Recht der Kirche geltend machte, fand er sie bereit, allerdings nicht das Occupirte herauszugeben, aber wohl sich von ihm mit demselben belehnen zu lassen, und auch dieses halbe Zugeständniß knüpfte sie an solche Bedingungen, daß er es vorzog, lieber den augenblicklichen Zustand fortbauern zu lassen und die Durchführung seiner Ansprüche auf bessere Zeiten zu vertagen¹⁾. Dem kühnen Vorgehen der Kirche seit dem Tode des Kaisers entsprach freilich ein solches Zurückweichen durchaus nicht, besonders da es auf einem Gebiete stattfand, wo ihre Ansprüche in der That rechtlich vollkommen begründet waren. Aber Innocenz durfte bei der Unsicherheit der allgemeinen politischen Lage mit diesen Stadtgemeinden, welche in jedem Umsichgreifen mit ihm rivalisirten, nicht brechen und diese machten sich ihrerseits das so weit zu Nutze, daß sie, wie z. B. Ferrara, sich sogar solche Einkünfte zueigneten, welche noch bei Lebzeiten des Kaisers der Kirche gezahlt worden waren²⁾. Aber Innocenz traf selbst bei seinen geistlichen Brüdern keineswegs auf große Geneigtheit, sich zum Besten der römischen Kirche zu bescheiden. Als er bald nach seiner Erhebung den Subdiakon Carpendinus abschickte, um den Erarchat von Ravenna und die Grafschaft Bertinoro, Martwards Reichslehen, für die römische Kirche in Besitz zu nehmen³⁾, stellte sich dem Bevollmächtigten der Erzbischof Wilhelm von Ravenna nicht bloß mit gleichen, sondern mit unzweifelhaft allein gültigen Anrechten entgegen. In der That hat der Papst, da ihm hier jeder rechtliche Anspruch fehlte, sich hier auch weniger auf einen solchen berufen, als auf die politische Zweckmäßigkeit einer Wiedererwerbung jener Gebiete für die römische Kirche, und gerade dem Erzbischofe von Ravenna gegenüber hat er jene schwer wiegenden Worte gesprochen, daß die römische Kirche, um wirklich frei zu sein, einer vollkommenen Herrschaft auch im Weltlichen bedürfe⁴⁾. Indessen Wilhelm von Ravenna war hier so sehr in seinem guten Rechte, daß Innocenz zuletzt jene Anforderungen, wenn auch nicht fallen, so doch wenigstens ruhen ließ⁵⁾. Unter der Hand verschaffte er sich

¹⁾ Einzige Quelle Gesta c. 14. Ueber das mathildische Montebello Epist. I, 47. Im Jahre 1204 suchte Innocenz wenigstens Einiges der Auffaugung durch die Städte zu entziehen, indem er den Bischof (Heinrich) von Mantua bevollmächtigte (und wahrscheinlich andere Bischöfe ebenso): *ut terras... comitissae Math. in tua diocesi consistentes vel tuo episcopatu adiacentes, nomine nostro recipias et possessionem ingrediarias earum et fructus ex illis percipias, prout videris expedire.* Epist. VII, 64.

²⁾ Murat. Antiqu. II, 889. Vgl. Fider II, 289. 318. 382. Und doch bekennt Ferrara sich der Jurisdiction des Papstes unterworfen. Urkundenbeilage Nr. 4.

³⁾ Epist. I, 27 c. Febr. 1198. Ueber das Recht des Erzbischofs: Fider I, 252. II, 315. Schirmmacher I, 7 nennt den Erzb. irrig Hubald. Dieser aber kam erst 1208 auf, Ughelli (edit. 1) II, 373.

⁴⁾ S. 95, Anm. 4.

⁵⁾ Gesta c. 13. *Supersedit ergo d. Innocentius prudenter ad tempus magis, quam super hoc vellet aliquid experiri.* Uebrigens gelangte

dann von Otto IV. doch die Anerkennung seiner Ansprüche¹⁾. Für den Augenblick aber war das Mißlingen der päpstlichen Politik in Bezug auf die Romagna so vollständig als möglich; sie hat hier eher eingebüßt als gewonnen.

Innocenz erfuhr dieselbe Enttäuschung aber auch in Tuscan. Der Bundesvertrag der dortigen Städte, welchem die von Cölestin III. ernannten Legaten zugestimmt hatten, erregte im höchsten Grade sein Mißfallen, weil in demselben gar nicht der Hoheitsrechte über das Herzogthum Tuscan gedacht war, welche er auf Grund der angeblichen Privilegien der römischen Kirche für sich in Anspruch nahm. Er konnte es deshalb auch gar nicht billigen, daß die Legaten sogleich Pisa mit dem Interdicte gestraft hatten, weil es dem Bunde nicht beitreten wollte²⁾. Den Bund selbst, welcher sich inzwischen durch den Beitritt verschiedener Grafen, am 9. Februar 1198 auch durch den Pfalzgrafen Guido Guerra verstärkt hatte³⁾, den mußte Innocenz sich nun wohl gefallen lassen, weil es nicht mehr in seiner Hand lag ihn zu hindern; aber er verlangte, daß in den Text des Bundesvertrages die Anerkennung der päpstlichen Hoheit eingeschaltet werde. Bis das geschehen sei, untersagte er den Städten seines Patrimoniums, wie Perugia und Viterbo, den Beitritt und suspendirte er das über Pisa verhängte Interdict⁴⁾. In Tuscan aber, wo man vor Allem die volle Selbständigkeit der einzelnen Gemeinde anstrebte und nicht minder gegen die weltliche Macht der Kirche, wie zuvor gegen das Reich, war man keineswegs gesonnen, dem Papste einen politischen Einfluß auf die Verhältnisse des Bundes zu gestatten und man nahm an seinem Verlangen um so mehr Anstoß, weil er gerade damals, wie wir gesehen haben, durch seine Verhandlungen mit Konrad von Spoleto in den bösen Verdacht gerieth, daß er es mit der Vertheidigung der nationalen Freiheit nicht ehrlich meine. Dieser Verdacht wurde nun zwar durch den Ausgang Herzog Konrads zum Schweigen gebracht; aber daß Innocenz jetzt in Spoleto

der Erzbischof erst 1202 in den Besitz von Bertinoro, während in dem größten Theile des Erarchats seine Hoheit sich wohl auf die unmittelbaren Güter seiner Kirche beschränkte. Fantuzzi IV, 309. Ziffer I, 252.

¹⁾ 9. Juni 1198 s. o. S. 88; 8. Juni 1201 Reg. de neg. imp. nr. 77; 22. März 1209 ibid. nr. 89. Daher steht in Otto's Privileg für Erzb. Hubald von Ravenna 30. Okt. 1209 Fantuzzi V, 304 sowohl Bertinoro als auch der Ducat. Es werden ihm nur Grafenrechte in einzeln aufgezählten Gebieten zugesprochen. Vgl. u. A. Friedrich II. für den Papst 12. Juli 1213 Mon. Germ. Leg. II, 224 und Honorius III. für Erzb. Simon 14. Mai 1224 Vesi, Storia di Romagna II, 344 not. 1.

²⁾ Das war noch bei Lebzeiten Cölestins geschehen, Epist. I, 555, wo die Verhandlungen wegen Pisa ausführlich erzählt werden. Vgl. Cronica di Pisa sec. XIV bei Murat. Script. XV, 977.

³⁾ della Rena, Suppl. d'Istor. Tosc. (1774) p. 68 ff.

⁴⁾ Epist. I, 15 c. Febr., I, 34. 35 c. März 1198. An der letzten Stelle ist zu lesen: societatis, quam nos, sicut nostis, non duximus (statt conduximus) totaliter approbandam, wie eine Vergleichung mit I, 88 lehrt.

die bisher von Konrad gehandhabte Reichsgewalt unmittelbar an sich nahm, mußte in Tusciern die nicht unbegründete Befürchtung erregen, daß das Gleiche auch hier in seinem Plane liege. Noch am 16. April bestand er auf Abänderung des Bundesvertrages in seinem Sinne und er machte davon sein Einschreiten gegen Pisa abhängig¹⁾. Obwohl er jedoch auch jetzt wieder behauptete, daß sein ganzes politisches Verhalten nach dem Gesichtspunkte des nationalen Nutzens geregelt und selbst die Verstärkung der weltlichen Macht der Kirche nur diesem Zwecke zu dienen bestimmt sei, er vermochte die Rektoren des Bundes nicht umzustimmen. Am Ende mußte er zufrieden sein, als sie sich zu einigen formellen Aenderungen des Vertrages verstanden, durch welche das beanspruchte Hoheitsrecht der Kirche zwar nicht anerkannt, aber doch auch nicht geradezu ausgeschlossen ward²⁾. Er hat seinerseits den Bundesvertrag auch dann noch nicht förmlich bestätigt — vielleicht weil er sich nicht für alle Zukunft die Hände binden wollte, vielleicht weil die Rektoren eine solche Bestätigung gar nicht wünschten; er nahm jedoch den Bund jetzt als eine Thatsache hin, aus welcher sich immerhin ein nicht zu verachtender Gewinn für die Sicherung der päpstlichen Herrschaft in Mittelitalien ziehen ließ. Jetzt wurde den Städten und Stiftern des tusciischen Patrimoniums und des Herzogthums Spoleto gestattet, dem Bunde beizutreten, eine Erlaubniß, von der z. B. Viterbo und Perugia Gebrauch machten³⁾; jetzt wurde am 30. Oktober dem Bunde der Schutz der römischen Kirche zugesichert, unter der Voraussetzung, daß derselbe seinerseits immer ihre Ehre und ihren Nutzen im Auge behalten werde⁴⁾. Das ganze Verhältniß zwischen den Tusciern und dem Papste trägt demgemäß allein den Charakter eines auf gleichen Interessen ruhenden Bünd-

¹⁾ Epist. I, 88. Die Maßregeln seiner Legaten gegen Pisa hat er stets abgeschwächt und als er im März 1198 dem Erzbisthum ein Privileg verlieh, geschah es ad majorem honoris cumulum Pisanae civitatis und ut Pis. civitas amplius honoretur. Epist. I, 56.

²⁾ Das muß die Bedeutung der Aenderung sein, die uns sonst unbekannt ist, sich wenigstens aus Gesta c. 12 nicht erkennen läßt. Epist. I, 54 vom ursprünglichen Vertrage: tractatus ille minus debite ad honorem, utilitatem et profectum ecclesiae pertinebat, ist zu vergleichen mit Epist. I, 555 vom amendirten Vertrage: prior et alii civitatum rectores... tractatum concordiae nobis obtulerunt, in quo post correctionem adhibitam, nihil invenimus, quod in ecclesiastici juris... praeiudicium redundaret. Vgl. Zider II, 385.

³⁾ Gesta c. 12: salvo semper in omnibus apostolicae sedis dominio et mandato. Vielleicht lag in der Zulassung dieser Formel eine Concession seitens der Rektoren. Ueber die Betheiligung Perugia's Mariotti, Saggio di mem. Perug. I, 1 p. 59; über Viterbo die Aussage der Rektoren i. J. 1200 Gesta c. 133: cum eos ratione societatis tenerentur juvare, und die des Papstes ibid.: cum ipsi societatem ad honorem ecclesiae Roae jurassent.

⁴⁾ Gesta c. 12: Ab eo autem non potuerunt aliud nisi huiusmodi literas obtinere: Innocentius etc. Es ist Epist. I, 88 gemeint. Auf jene Klausel bezieht sich Inn. 1200 als der Bund Viterbo gegen ihn zu schützen beabsichtigte, s. vorige Anm.

nisses gegen einen gemeinsamen Feind, nämlich die Reichsgewalt, gegen welche den einen Theil zu unterstützen durchaus im Vortheile des andern Contrahenten liegt. Innocenz hat deshalb jetzt auch nach Kräften auf den Anschluß Pisa's an den Bund hingearbeitet, ohne freilich darin zum Ziele zu gelangen. Denn Pisa, welches von den Bundesrektoren als die größte Stadt Tusciens bezeichnet wurde, deren Fernbleiben dem ganzen Vaterlande zum Verderben gereichen müsse¹⁾, fand den Beitritt zum Bunde überflüssig, weil dasjenige, was dieser vornehmlich gewährleistete, die Selbstverwaltung und die Hoheit über das Stadtgebiet, ihr auch unter dem Reiche nicht bestritten worden war²⁾. Es mag übrigens auch der Umstand, daß Pisa's alter Rival Lucca, welches meist an Genua sich lehnte, von Anfang an dem Bunde zugehörte, nicht ohne Einfluß auf Pisa's Entscheidung gewesen sein. Genug es trat der wiederholten von Drohungen und Kirchenstrafen begleiteten Forderung des Papstes zum Troß dem Bunde nicht bei und erzwang zuletzt, daß Innocenz, um in anderen Beziehungen die Stadt sich geneigt zu machen, jene Forderung gänzlich fallen ließ³⁾.

Machen wir hier einen Augenblick halt, um die Summe der Erfolge zu ziehen, welche Innocenz III. bei seinem Bestreben, Mittelitalien der weltlichen Herrschaft der Kirche zu unterwerfen, davon getragen hat. In der Romagna hatte er nicht nur nicht gewonnen, sondern obendrein noch eingebüßt, in Tusciens statt einer Anerkennung seiner Hoheit nur ein lockeres Schutz- und Trugbündniß mit dem Bunde souveräner Gemeinden erreicht⁴⁾, in der Mark Ancona mehr dem Namen als der That nach die Unterwerfung der gegen das Reich in Waffen stehenden Gemeinden herbeigeführt und diese fügten sich ihm nur so lange, als er ihnen nicht unbequem wurde. Dazu bestanden überall noch Reste einer kaiserlichen Partei und ihre Verbindung mit Deutschland hat nie ganz aufgehört. Nur innerhalb des Patrimoniums im weiteren Sinne und im Herzogthum Spoleto

¹⁾ Klage der Rektoren bei dem P., der Febr. 1199 Pisa aufs Neue zum Anschluß auffordert und mit Interdikt bedroht: Epist. I, 555. Damals war Pandulf von 12 Aposteln allein Legat in Tusciens, da Bernard von S. Peter inzwischen in der Lombardei verwendet Epist. I, 568, von hier aber 5. April 1199 schon an den Hof zurückgekehrt war. Opera Innoc. ed. Migne IV, nr. 17.

²⁾ Ficker II, 236.

³⁾ Gesta c. 12: (Pisa) nunquam potuit ad hanc societatem induci; Cronica di Pisa l. c.: Nolla volsena fare, onde ne fue Pisa intraditta dalla chiesa et patiteno di molti affami. Jedenfalls hat Innoc. schon einige Zeit vor März 1202 nachgegeben, da er damals erwähnt: cum novembris, quod ecclia Roa non fuerit servitiorum vestrorum ingrata. Epist. V, 4.

⁴⁾ Jenes Bündniß hinderte Arezzo nicht, das päpstliche Citta di Castello anzugreifen und das auf Befehl des Papstes (Gesta c. 11) zerstörte Monte S. Maria aufzubauen. Epist. II, 33, 175. Dieses liegt aber nicht, wie Löcherer S. 318 meint, bei Siena, sondern westlich von Citta di Castello.

war er vollständig zum Ziele gelangt; obwohl er in der Ausübung seiner Hoheit sich manche Einschränkung gefallen lassen mußte, war sie hier doch zur Thatsache geworden und von Niemand bestritten¹⁾. Ihre Stütze war eine nicht gar große Anzahl fester Kastelle, welche zum Theil unter ihm verstärkt wurden und meist unmittelbar für ihn besetzt blieben. Als solche nennt der Biograph des Papstes in Tusciens Radicosani, Montefiascone und Orela, in Spoleto allein Rocca di Cesì und Rocca di Gualdo, in der Sabina Rocca Anticoli, in Campania Serrone und Castro und in der Maritima das den Frangipani abgekaufte Rocca Circello²⁾. Wie wenig aber entsprach doch dieses Ergebnis, welches mit den Verhältnissen von 1197 verglichen immerhin ein günstiges genannt werden durfte, den hochfliegenden Entwürfen, mit welchen Innocenz seinen Pontifikat angetreten hatte! Man kann es nicht genug betonen: die Reichsgewalt in Mittelitalien zu zertrümmern, das war ihm gelungen, aber ihre Erbschaft anzutreten hat er nur zum Theile vermocht. Es ist begreiflich, daß deshalb in der Kurie einige Unzufriedenheit sich zeigte, wie eine solche jener Biograph mit den Worten andeutet: „Die Arbeit war groß und die Frucht gering und wegen der überhandnehmenden Bosheit der Menschen konnten sie nicht leicht beherrscht werden.“ Ja Innocenz selbst hat zu Zeiten das Gefühl gehabt, daß dieses Trachten nach weltlichem Besitz doch nicht recht zu seiner kirchlichen Stellung passe; er soll im Hinblick darauf öfters das Wort gebraucht haben: „Wer Pech angreift, besudelt sich“³⁾.

Das waren freilich nur vorübergehende Anwandlungen. Die Vorliebe des Papstes, Geistliches und Weltliches zu mischen, trug über die hausbackene Weisheit des hebräischen Philosophen immer den Sieg davon und diese vermochte auf die Dauer nicht gegen die Grundanschauung des Papstes aufzukommen, daß für die Freiheit der Kirche die Handhabung weltlicher Macht unentbehrlich sei, auch wenn dieselbe mit allerlei Unzuträglichkeiten und Gefahren verknüpft war. Die einen nahm er als unvermeidliche Zugabe, den anderen ging er möglichst aus dem Wege; was er nicht sogleich durchzusetzen vermochte, versparte er auf die Zukunft. Hatte er doch inzwischen durch die von Otto IV. gegebene Urkunde über den Kirchenstaat die Zusicherung, daß dieser König, wenn er die Oberhand bekäme, nicht nur nicht der Kirche ihre Erwerbungen auf Kosten des Reiches abstreiten, sondern im Gegentheil sie bei der Durchführung ihrer Ansprüche im weitesten Umfange unterstützen werde. Da aber der

¹⁾ Ebenso in Venevent, S. 101, Anm. 1.

²⁾ Gesta c. 15. Einzelne Kastellane sind S. 99 ff. genannt. Auch das Schloß Camerano bei Ancona wurde unmittelbar für Rechnung der Kurie verwaltet. Epist. VII, 23. — Zahlreicher sind die päpstlichen Kastellaneien zur Zeit Gregors IX. s. dessen Bulle 16. Jan. 1234 Theiner, Cod. dom. temp. I, 102, im Auszuge bei Gregorovius V, 32. Anm.

³⁾ Gesta c. 17.

Ausgang des deutschen Thronstreites noch ganz ungewiß war, legte Innocenz den größten Werth darauf, daß für alle Fälle das sicilische Königreich zu einem brauchbaren Werkzeuge päpstlicher Politik gestaltet werde. Es kam ihm dabei sehr zu statten, daß durch die Erhebung Herzog Philippus zum deutschen Könige ganz ohne sein Zuthun eine neue Scheidewand zwischen Deutschland und Sicilien aufgerichtet wurde, und insofern mag er sie nicht ungern gesehen haben.

Im Uebrigen hatten gerade im Königreiche die Zustände sich noch am Wenigsten geklärt. Den Erben desselben, den jungen Friedrich, der bis dahin in Foligno gelebt hatte, wird die Unterwerfung des Herzogs Konrad von Spoleto in die Gewalt der Kirche gebracht haben und aus ihren Händen empfangen ihn die Grafen Peter von Celano und Berard von Loritello, um ihn zu seiner Mutter nach Sicilien zu geleiten¹⁾. Diese verlegte im April den Sitz der Regierung von Messina, wo sie seit dem Tode des Kaisers gelebt hatte, nach Palermo²⁾ und hierher ließ sie nun auch die Leiche des Kaisers bringen. Denn sei es, daß Innocenz den unter den obwaltenden Verhältnissen ziemlich zwecklosen Widerspruch seines Vorgängers gegen die Beerdigung Heinrichs VI. nicht aufrecht hielt; sei es, daß Richard von England, von dessen Zustimmung Cölestin III. sie abhängig gemacht hatte, sie nicht verweigerte, weil er die Unmöglichkeit erkannte, aus Sicilien sein Lösegeld zurückzuerhalten, oder weil er in der Kaiserin einen Bundesgenossen gegen Philipp von Schwaben sah — genug im Mai 1198 konnte endlich die lange verzögerte Beisetzung Heinrichs im Dome zu Palermo geschehen, wo ein prächtiger Porphyrsarkophag bis auf den heutigen Tag seine Gebeine umschließt³⁾. Eben dort wurde am Pfingstsonntage, dem 17. Mai, sein Sohn unter dem oft wiederholten Zurufe: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat! zum Könige von Sicilien

¹⁾ Ryce. de S. Germ. p. 329 a. a. 1197 aber nach Innoc. Vahl. Gesta c. 22. Darnach sendet die Kaiserin nach ihrem Sohn, reversa Panormum, also im April 1198. Vgl. Erläuterungen III. Auf dieselbe Zeit weisen auch die Ereignisse in Spoleto hin, s. o. S. 99, Anm. 1. — Die sonderbare Notiz in contin. praedicat. Vindobon. M. G. Script. IX, 726: Hic rex Sycilie efficitur, postquam per Anshelmum de Justinge in viscella ablatu hostibus liberatur — ist wohl aus einer Verwechslung mit Friedrichs Fahrt i. J. 1212 entstanden, als er durch Anselm von Justingen nach Deutschland abgeholt wurde. Wiederum auf einem weiteren Mißverständniß dieser an sich irrtümlichen Nachricht beruht dann die Stelle der sog. Babenberger Chronik sec. XIII ex. Archiv f. Kunde österr. Gesch. IX, 357: Fridreich der ward chunig daez Sicily und da in Anshelmum pracht in ainer cisteln van Zusting (lies: Ansh. van Justing pracht in ainer cisteln), da ward er erledigt von seinen veinten. Der Schreiber hat also cistella statt viscella = vaisseau zu lesen geglaubt.

²⁾ Erläuterungen III, Abschn. 1: Regesten der Kaiserin Konstanze.

³⁾ Ueber die Zeit der Beisetzung vgl. Amato, De principali templo Panorm. p. 303; Pirri Sic. sacra (3. edit.) I, 400. Ueber Leichenschmuck und Grabmal Cherrier, Hist. de la lutte I, 504—506 aus Fasti di Sicilia

gekrönt¹⁾, welches nach dem einmüthigen Wunsche des Papstes und seiner Mutter ihn für immer Deutschland und die Kaiserkrone vergeblich machen sollte. Seitdem ließ sie in ihren Urkunden den Titel „römischer König“ bei dem Namen des Sohnes fortfallen.

Mit der Erfüllung dieser Förmlichkeit war indessen noch kein Ausweg aus den zahlreichen Verlegenheiten gefunden, von welchen die Regierung der Kaiserin sich umringt sah. Eben damals erschienen die aus dem heiligen Lande heimkehrenden deutschen Kreuzfahrer an der Küste Apuliens und erregten ihr große Besorgniß²⁾; zugleich kam es in Calabrien zum ersten Zusammenstoße zwischen den Deutschen, welche ihrer Ausweisung trotzend im Königreiche geblieben waren, und den Baronen, welche sie gegen dieselben aufgebieten hatte³⁾, und auf der anderen Seite fehlte noch viel, daß zwischen ihr und der Kurie vollkommenes Einverständniß geherrscht hätte.

Denn man würde sehr irren, wollte man meinen, daß diese Frau ihrer äußeren Bedrängniß wegen sich nun willenlos als „gehorsame Tochter“ allen Ansprüchen der Kirche gefügt hätte. Vielmehr hat sie so lange als möglich ihnen widerstanden⁴⁾. Sie war durch ihr normännisches Blut zur Opposition gegen die Deutschen getrieben worden, aber als echte Normannenfürstin gedachte sie auch der Kurie gegenüber die ganze Summe der kirchenpolitischen Befugnisse zu behaupten, welche einst Wilhelm I. im Jahre 1156 dem Papste Hadrian IV. abgerungen und Wilhelm II. sich von Clemens III. hatte bestätigen lassen — bedeutend mehr, als zuletzt in dem 1192 zwischen Cölestin III. und Tancred abgejchlossenen Konkordate der Krone gewährt worden war⁵⁾. Aber in den Augen der Kaiserin war Tancred ein Ufurpator, nicht berechtigt, den Rechten ihrer Krone etwas zu vergeben. Nur auf jene älteren Konkordate, welche den Päpsten allein für die festländischen Provinzen die Annahme der

da Vinc. Castelli Principe di Torremuzza. Palermo 1820. 8°; Föche S. 471.

¹⁾ Der Tag im Chron. Sic. breve Huill.-Bréh., Hist. dipl. I, 892. Die Gesta c. 22 und Ann. Siculi M. G. Ss. XIX, 496 erwähnen bloß die Krönung selbst, Rycc. de S. Germ. auch diese nicht einmal. Belege für den Wechsel der Titulatur: Erläuterungen III. Der Erzbischof von Messina war durch Konstanze am 30. April, weil pro nostris servitiis anderweitig beschäftigt, vom Erscheinen bei der Krönung befreit worden. H.-B. I, 8.

²⁾ S. o. S. 63. Darauf ist kein Gewicht zu legen, daß nach Ann. Reinhardshbr. p. 82 Konstanze den Deutschen moliebatur insidias, ut filium Romanorum regem publice declararent.

³⁾ Rycc. de S. Germ. p. 329.

⁴⁾ Sie bethätigt auch sonst eine beachtenswerthe Entschiedenheit. Als ein genuesischer Admiral im Hafen von Palermo 9 Galeeren als Piratenschiffe wegzunehmen wagte, erzwang sie durch Festnahme vornehmer Genuesen die Auslieferung der Schiffe. Ogerii ann. Jan. a. 1198. M. G. Ss. XVIII, 116.

⁵⁾ Vgl. die gute Untersuchung über diese Konkordate bei Sentis, die monarchia Sicula S. 79—81 und über die Beschränkung der Krongerechtigkeit durch Tancred: Föche S. 316 ff.

Appellationen, die Berufung von Synoden und die Absendung von Legaten gestattet, der Krone aber die Entscheidung über jede kirchliche Wahl vorbehalten hatten, wollte Konstanze sich einlassen, als sie bei Innocenz für sich und ihren Sohn die förmliche Belehnung mit dem Königreich nachsuchte¹⁾. Eine Reibung war unvermeidlich, weil umgekehrt dem Papste sogar die von Tancred gemachten Zugeständnisse noch nicht ausreichend dünkten²⁾. Er erklärte ihren Abgesandten, dem Erzbischofe Anselm von Neapel, dem Archidiacon Nimericus von Syracus, dem Justitiar Mag. Thomas von Gaeta und dem Richter Nikolaus von Bisceglia, daß jene vier Punkte ebenso der Würde des Papstthums als der Freiheit der Kirche Abbruch thäten, daß er um keinen Preis in sie willigen werde und daß die Kaiserin, um die Belehnung zu erhalten, durchaus auf dieselben verzichten müsse. Reiche Geschenke vermochten selbstverständlich den Bescheid des Papstes nicht zu ändern, weil derselbe aus seiner principiellen Auffassung von Recht und Macht der Kirche entsprang. Und Innocenz durfte verlangen, was er wollte; denn die Lage der Dinge im Königreich war nicht der Art, daß die von inneren und äußeren Feinden bedrohte Regentin es auf einen wirklichen Bruch ankommen lassen konnte. Ja wenn sie nicht selbst die Deutschen von sich zurückgestoßen hätte! Gern oder ungern, zuletzt mußte sie sich dem festen Willen Roms fügen.

In der neuen Vereinbarung wurden die drei ersten Punkte gar nicht berührt, mithin dem Papste die Annahme der Appellationen, die Berufung der Synoden und die Legation unbedingt und für den ganzen Umfang der Monarchie freigegeben³⁾. Nur in Bezug auf die Wahlen machte Innocenz ein kleines Zugeständniß, indem er noch eine bescheidene Mitwirkung der Krone gestattete⁴⁾. Der von den Kapiteln frei Erwählte sollte, bevor die Krone der Wahl zugestimmt, nicht inthronisirt; bevor der Papst ihn bestätigt, nicht zur

¹⁾ Einzige Quelle über diese Verhandlungen ist ein Schreiben Innocenz III. an Friedrich II. 9. Jan. 1209 Epist. XI, 208. H. B. I, 240; denn der Bericht der Gesta c. 22 geht, zum Theil wörtlich, auf dieses Schreiben zurück.

²⁾ Schon am 9. Febr. 1198 hatte er eine Wahl für S. Anastasia griechischen Rituals (in Messina?) cassirt, bevor der Erwählte der Regierung präsentirt worden war, und der Kaiserin befohlen, einer neuen Wahl kein Hinderniß in den Weg zu legen. Epist. I, 16—18. Hurter I, 133.

³⁾ Wäre man bei Tancreds Konkordat geblieben, so hätte der Papst auf die Insel nur alle fünf Jahre einen Legaten schicken dürfen.

⁴⁾ Innoc. 9. Jan. 1209 l. c.: Cui cum eadem sicut religiosa persona acquiescere studuisset, iidem (die Voten) obtinuerunt a nobis illud privilegium innovari et confirmari ei et tibi regnum, tribus capitulis de appellationibus, legationibus et conciliis a privilegio prorsus amotis et quarto, de electionibus scilicet, moderato. Die Stelle ist wichtig, weil aus ihr Konstanzes Zustimmung zum neuen Konkordate hervorgeht, daß also rechtmäßig war, obwohl sie die Ausfertigung nicht mehr erhielt. Sentis S. 83.

Ausübung des Amtes zugelassen werden¹⁾. Thatsächlich fiel auch so die Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl, welche bis auf Tancred ausschließlich das Recht der Krone gewesen war, fortan ganz und gar der obersten Kirchengewalt zu, welche in jedem Falle das letzte und gewichtigste Wort zu sprechen sich vorbehalten hatte.

Der Belehnung selbst erwuchsen nach der Vereinbarung des Konkordats und da jede Unionsgefahr jetzt völlig geschwunden war, weiter keine Schwierigkeiten. Am 20. Oktober kündigte Innocenz an, daß er den Kardinalbischof Oktavian von Ostia mit unbeschränkter Vollmacht in das Königreich abordne²⁾, und nachdem Konstanze vor diesem Legaten zu Palermo, wohl zur Widerlegung eines schon damals unlaufenden thörichten Gerüchts, die echte Geburt ihres Sohnes beschworen, dann den Treueid geleistet hatte³⁾, wurde in der päpstlichen Kanzlei der Lehnbrief ausgefertigt. In der Erwartung, daß die Kaiserin und ihr Sohn dem Vorbilde ihrer normännischen Vorfahren nacheifern würden, in Devotion und Gehorsam gegen die römische Kirche, ertheilte Innocenz ihnen die sicilischen Lehen, für welche die Kaiserin, sobald sich eine sichere Gelegenheit finde, und ihr Sohn, sobald er das gesetzliche Alter erreicht haben werde, persönlich den Maanschaftseid abzulegen verpflichtet sein sollten. Als weitere Bedingung wird außer der Zahlung des üblichen Zinses von 1000 Schifaten noch die Beobachtung des Konkordats eingeschärft⁴⁾. Das Konkordat Konstanzes und dieser Lehnbrief, das

¹⁾ Innoc. an Konstanze bei Ausfertigung des Konkordats 19. Nov. 1198 (H.-B. I, 19 not.) Epist. I, 411: in quibus sic in multis (?) regie serenitatis deferimus, ut libertatem ecclesiasticam non laedamus. Vgl. Mittheilung an den sicilischen Klerus I, 412. — Als Innocenz nach dem Tode der Kaiserin die Regentschaft übernahm, gab er natürlich Beides: den regia vice assensus und die apostolica confirmatio.

²⁾ Epist. I, 413; H.-B. I, 14—16: qui vos etiam de benevolentia, quam circa reginam et filium ejus gerimus, efficiat certiores. Der Tag nach Meo, Ann. crit. dipl. del regno di Napoli bei H.-B. I, 16 not.

³⁾ Lehnbrief (s. folg. Anm.): coram ven. fr. Octaviano... fidelitatem... jurasti, sicut continetur in duo similibus capitularibus. Oktavian wurde also nicht erst, wie Böhmer, Reg. Innoc. nr. 9 und Sentis S. 83 meinen, im Lehnbriefe zum Empfange des Treueidswurfs bevollmächtigt, sondern dieser war schon geleistet, als jener ausgefertigt warb. Die Beurkundung des Eides war 1366 noch im päpstlichen Archive vorhanden, nach Catal. chart. S. R. E. bei Murat. Antiq. VI, 104: Litera d. Innocentii p. III plumbo bullata, continens qualiter d. Constantia regina Siciliae praestitit juramentum fidelitatis d. Innocentio. Et est sine data. Obwohl Konstanze Königin genannt ist (s. vorige Anm.), kann doch nur diese Kaiserin gemeint sein. Ueber die Friedrichs Geburt betreffenden Gerüchte: Erläuterungen III, Abschn. 2. — Oktavian war am 25. Nov. wieder am päpstlichen Hofe. Delisle, Mém. p. 42.

⁴⁾ Epist. I, 410; H.-B. I, 17 ohne Daten, aber wahrscheinlich gleich der Beurkundung des Konkordats (s. o.) vom 19. Nov., jedenfalls aus der letzten Hälfte des Monats, da Konstanze, welche am 27. Nov. starb, nach Gesta c. 22 den Lehnbrief nicht mehr empfing. — Cherrier II, 39 not. 3 berechnet einen squifatus des 12. Jahrhunderts auf 14 Fr. 77 Cents.

sind die Rechtsgrundlagen, nach welchen die späteren Streitigkeiten zwischen der sicilischen Krone und den Päpsten allein beurtheilt werden dürfen.

Gewiß ist die Nachgiebigkeit der Kaiserin bei dieser Auseinandersetzung mit ihrem päpstlichen Lehnsherrn auch dadurch beschleunigt worden, daß Markward im Herbst des Jahres 1198, nach dem Zusammensturz seiner Herrschaft in der Mark Ancona sein Glück wieder im Königreiche zu versuchen gedachte, wo seine Landsleute bisher kaum bekämpft, geschweige denn überwältigt worden waren und er selbst noch den Besitz von Molise festhielt. Die Kaiserin aber hatte nicht nur diese Deutschen zu fürchten. Unter den einheimischen Baronen und Bischöfen gab es Viele, welche von jeher treu zu Heinrich VI. und seinem Systeme gehalten und daher auch dem Umschwunge nach seinem Tode sich nicht angeschlossen hatten. Sogar das Reichsiegel war noch in den Händen des Bischofs von Troja, Walter von Paleario, der wegen seiner unbedingten Hingabe an die Sache des Kaisers von diesem 1195 zum Kanzler ernannt worden war¹⁾. Daß er deshalb der Kaiserin verdächtig scheinen mußte, ist begreiflich; aber man kann zweifeln, ob es gut gethan war, diesen überaus ehrgeizigen Mann durch Entziehung des Reichsiegels²⁾ so zu beleidigen, daß ihm der offene Uebertritt zu ihren Feinden fast zur Nothwendigkeit wurde. Ueberdies stand er nicht allein. Seine Brüder Gentilis und Manerius waren mächtige Barone, sein Schwager Graf Peter von Celano³⁾ gerade auf den südlichen Abhängen der Abruzzen reich begütert, wo voraussichtlich der Widerstand der Deutschen am hartnäckigsten sein mußte. Des Kanzlers Brüder befanden sich schon in Markwards Begleitung, als dieser ins Königreich zurückkam⁴⁾; doch hat der Kanzler selbst allem Anschein nach sich vorsichtig zurückgehalten und durch Nichts das von der Kaiserin gegen ihn beliebte Verfahren gerechtfertigt. Aus diesen Gründen wird Innocenz ihr gerathen haben, Walters Absetzung rückgängig zu machen, und die Kaiserin befand sich nicht in der Lage, einem Rathe dessen Gehör zu versagen, welcher ihr einziger Halt in der Welt war⁵⁾.

¹⁾ Föche S. 348, Anm. 1.

²⁾ Gesta c. 24. Es mag damit zusammenhängen, daß die vollständig gedruckten Urkunden der Kaiserin aller Kanzleinoten ermangeln, mit Ausnahme einer Urkunde vom Juni 1198, welche per manus Gosfridi notarii ausgestellt ist. H.-B. I, 10.

³⁾ Ueber seine verwandtschaftlichen Beziehungen Föche S. 146, Anm. 6. Hinzuzufügen wäre: Nos comes Petrus de Celano, quondam Berardi comitis filius, in eigener Urk. 1. April 1198 Ughelli (edit. 1.) I, 978 s. v. Marsic. episc. Peters Sohn heißt wieder Berard. Ryc. de S. Germ. 1200, p. 331. — Peter hat bis dahin wichtige Dienste der Kaiserin geleistet, so bei der Entfernung Markwards im Herbst 1197, vgl. Erläuterungen I, Abschn. 3, und dann bei der Abholung Friedrichs s. o. S. 119.

⁴⁾ Gesta c. 24: fratres ipsius reduxerunt Marcualdum.

⁵⁾ ibid.

Sie wurde bald genug von aller Bedrängniß befreit. Seit dem Tode ihres Gemahls war eben ein Jahr verstrichen, als sie selbst erkrankte. Am 27. November 1198 ist sie gestorben¹⁾. Sie hatte am 25. November ein Testament gemacht und den Papst — sie wäre selbst nach dem letzten Willen des Kaisers dazu berechtigt gewesen — zum Regenten des Königreichs und zum Vormunde ihres Sohnes bestellt, ihm zur Entschädigung seiner Mühe jährlich 30,000 Tari aus den Reichseinkünften und Ersatz aller Kosten zugesichert, welche er auf das Königreich verwenden würde²⁾. Die Führung der laufenden Geschäfte unter der Oberaufsicht des Papstes überließ sie dem Kollegium der sogenannten „Familiaren des Königs“ und in dieses berief sie außer dem Kanzler, dem von Amtswegen dort Sitz und Stimme gebührte, die Erzbischöfe Bartholomäus von Palermo, Carus von Monreale, Wilhelm von Reggio und Matthäus von Capua³⁾.

Man wird die Zusammensetzung dieser Behörde keine gelungene nennen können, einmal weil die großen Barone, auf deren Haltung in den unausbleiblichen Kämpfen es doch vornehmlich ankam, in ihr gar keine Vertretung hatten, dann aber auch weil die ernannten Erzbischöfe selbst unter sich entzweit waren. Die Erzbischöfe von

¹⁾ Der Tag steht fest durch Innoc. Briefe an Cremona 15. Jan. 1199 Acta imp. nr. 906 und an den Grafen von Aquila Epist. I, 563; H.-B. I, 22. Ein altes Nekrolog hat jedoch 28. Nov.; es setzt die Bestattung auf den folgenden Sonntag. Amato, De princip. templo Panorm. p. 448.

²⁾ Gesta c. 24. — Innoc. selbst sagt zwar nur ganz kurz, Epist. I, 563: imperatrix legitimum condidit testamentum, quo nobis... regis tutelam et curam regni commisit; Epist. I, 557: tutela regis et regni balium nobis ab imperatrice relicta, und ähnlich auch sonst. Vgl. Rycc. de S. Germ. 1198. Aber der Verf. der Gesta wird hier wohl wie gewöhnlich der Urkunde gefolgt sein; er konnte sie kennen, da Innocenz das Testament einforderte, Epist. I, 564. Ein Fragment desselben, das Seelgedächtniß betr., in Pirri Sicil. sacr. I, 118 bewahrt den Tag. — Cherrier II, 40 berechnet den Tari vom Ende des 12. Jahrh. auf 2 Fr. 63 $\frac{3}{4}$ Cents., also die ganze dem Papste zustehende Rente auf 79,125 Fr., deren Werth allerdings fünfmal so groß als heute sein mochte. Nach Huillard-Breholles, Recherches sur les monuments, App. II ist aber der Tari wenigstens um 1231 viel höher anzusetzen, nämlich 3 Fr. 70 C., die päpstliche Rente würde also 111,000 Fr. betragen haben.

³⁾ Gesta l. c. nennen den Erz. von Reggio nicht; Chron. Sic. breve, H.-B. I, 892 und Hist. misc. Bonon., Murat. Script. XVIII, 248 sogar nur den Kanzler und den Erz. von Palermo und Capua. Dieser schreibt in seiner Eigenschaft als familiaris d. Panormi 29. April 1199, jener d. Curiolani (Corleone) 25. Mai 1199 in Sachen des Abts von Floris. Ughelli IX, 199. 200. Daß aber auch der Erz. von Reggio dem Kollegium angehörte und daß dieses immer aus fünf Mitgliedern bestand, habe ich in den Forsch. 3. deutsch. Gesch. VI, 394 ff. erwiesen und dort auch eine Zusammenstellung der später eingetretenen Mitglieder gegeben. Der Erz. von Reggio wird wohl deshalb in den Quellen nicht mitgezählt, weil er sehr bald gestorben ist, zwischen 25. Jan. H.-B. I, 23 und 16. Aug. 1199, an welchem Tage schon sein Nachfolger Jakob bestätigt wird, Epist. II, 174. Nach Ughelli (ed. Coletti) IX, 326 starb Wilhelm am 7. April.

Palermo und Capua hatten in einem Streite des Erzbischofs von Rossano mit dem von Monreale den letzteren gebannt, Wilhelm von Reggio den Bann für ungerechtfertigt erklärt, Carns von Monreale sich Beschwerde führend an den Papst gewendet¹⁾. Mochten sie auch nach Beilegung ihres Streites sich zu einträchtigem Wirken in der ihnen angewiesenen Stellung an der Spitze der sicilischen Verwaltung zusammensinden, immer fehlte ihren Verfügungen ein starker weltlicher Arm, der sie zur Ausführung brachte²⁾. Dieser Nachtheil war größer als der Vortheil, daß die Erzbischöfe leichter als Weltliche zum unbedingten Gehorsam gegen den Oberregenten angehalten werden konnten.

Denn das war selbstverständlich, daß Innocenz die Regentschaft nicht von sich wies, nicht zurückweisen konnte, weil das Testament der Kaiserin ihm Nichts aufgebürdet hatte, als was ganz von selbst ihm oblag: das Recht und die Pflicht der Vormundschaft über einen König und ein Reich, dessen Lehnherr er war. Er würde sein Recht, diese vielbegehrte Lehnherrschaft, selbst wieder in Frage gestellt haben, wenn er sich der Pflicht geweigert hätte, an welche das Testament der Kaiserin ihn vertrauensvoll erinnerte. Das Recht aber wog noch schwerer als die Pflicht. Er hat die Bedeutung, welche auch der ausdrückliche Wille Konstanzes unter gewissen Umständen haben konnte, nicht verkannt; aber er leitete seine Befugniß zur Regentschaft doch lieber aus jenem neuerdings bekräftigten Lehnverhältnisse ab, weil dieses ihm ein von fremdem Willen unabhängiges

¹⁾ Innoc. beauftragte 1. Nov. 1198 den Erz. v. Reggio und den Bischof von Cefalu mit der endgültigen Entscheidung. Epist. I. 390—392.

²⁾ Sollte dazu Graf Rainer von Sarteano bestimmt gewesen sein? Chron. Sicul. Murat. Script. IX, 816: (Constantia) pro regendo et tenendo dicto regno ad opus Frederici pupilli, venire fecit ad insulam Siciliae comitem Raynerium de Sorciano a. d. 1199. Qui comes aliquamdiu tenens pro parte dicti pupilli regnum, rebellavit postea etc. Minorita Florent. (fr. Thomas), Böhmer Fontes IV, 637. 641 nennt den Grafen Rainerius de Sartiano einen Toskaner von Geburt; er gehört also wohl nach Sarteano südlich von Montepulciano. Die von Schirrmacher II, 22 angenommene Identität mit Rainer de Manente glaubte ich in Gesch. Friedr. II., Bd. I, 158, Anm. 2 zurückweisen zu müssen; sie wird aber unzweifelhaft durch Rainers Vorkommen in den herzoglichen Urkunden Philipps von Tuscien 1195 (1. Juli als Graf Manente, della Rena, Suppl. d'Ist. Tosc. (1774) p. 48; 5. Juli Manens de Sorciano nach Wittb. Fickers; 31. Juli Rainerius de Sartirano, della Rena p. 51) und in Ann. Jan. a. 1204 p. 122: comes Rainerius de Tuscia; a. 1205 p. 123: comes R. de Manente multique Tuscani. — Ist nun die Nachricht des chron. Sic. glaubhaft? Für sie spricht, daß auch unter den früheren normännischen Königen man gelegentlich kräftige Leute vom Auslande zur Bewältigung der unruhigen Köpfe herbeigezogen hatte, und dann daß Rainer in der That postea rebellavit, d. h. sich mit Markward verband. Gegen sie spricht, daß Rainer eben früher in Verbindung mit Philipp stand und vielleicht durch diesen Markward zugeführt war. Alles in Allem möchte ich jene Nachricht des 14. Jahrhunderts nicht so unbedingt gelten lassen, wie Abel, R. Otto S. 80 gethan.

eignes Recht verlieh¹⁾. Er war entschlossen es geltend zu machen, so große Opfer und Lasten es auch in Aussicht stellte, doch um der Kirche und um Italiens willen.

Er wäre sich selbst ungetreu geworden, wenn er nicht in dem Wechsel der Dinge während des letzten Jahres den sichtbaren Finger Gottes erkannt hätte, welcher auf den von ihm eingeschlagenen Weg als auf den allein richtigen hinwies. Hatte er schon am 20. Oktober, als das Konkordat abgeschlossen war, der Gnade Gottes gedankt, welche den über die Ebenen Apuliens saujenden Sturm aus dem Norden in sanften Südwind verwandelt und den Himmel zum größten Theile aufgeklärt habe²⁾, so erschien ihm das Schlussergebniß, daß der Sohn des großen Verfolgers nun unter die Obhut des Verfolgten gestellt ward, vollends wie eine unmittelbare Handreichung Gottes an seine Kirche. „Der Ausgang aus der Höhe hat seine Kirche angesehen, die Wolken des Unheils verschweicht und ganz Italien mit der Sonne des Glücks bestrahlt.“ In allen seinen Gedanken steht natürlich das, was er für das Interesse der Kirche hielt, obenan; aber es folgt doch stets der Gedanke der nationalen Gestaltung Italiens, welche nach den letzten Ereignissen in Sicilien ihrer Vollendung entgegenzureifen schien. Darum erklärt er es als die Aufgabe des gesammten Italien, wie überhaupt, so ihn auch bei der Ordnung der sicilischen Verhältnisse zu unterstützen, und als eine besondere Pflicht der oberitalienischen Städte, ihm gegen Deutschland den Rücken zu decken und zu verhindern, daß Markward und seine Genossen von Norden her irgend eine Hülfe erhielten³⁾. Er war keinen Augenblick über das im Zweifel, worauf es zunächst ankam. Wie die Deutschen aus Mittelitalien verdrängt waren, so mußten sie nun auch aus dem Königreiche vertilgt werden. Die Interessen der Kirche, wie Italiens und selbst die seines Mündels schienen ihm durchaus hier dasselbe zu erheischen. Er hatte kaum die Nachricht vom Tode der Kaiserin und vorläufige Kunde vom Inhalte ihres Testa-

¹⁾ Das ist von Abel S. 81 einiger Maßen verkannt. Inn. an Friedrich selbst 29. Jan. 1207 Epist. IX, 249: *balium quod non tam ex dispositione materna quam jure regni suscepimus exsequendum.* H.-B. I, 125. Vgl. Hurter I, 231. Das aber ist vollkommen falsch, was Schirrmacher I, 14 meint, daß Innoc. „mit der Vormundschaft die doppelte Pflicht übernahm, die Rechte des Mündels ebensosehr in Deutschland (!) als in Sicilien zu schützen“. Im Gegentheil hatte Innoc. nur in Sicilien ein Recht und eine Pflicht zur Vormundschaft und er betont das ausbrücklich in seiner *Deliberatio super facto imperii*, Reg. de neg. imp. nr. 29: *cum non sit nobis commissus, ut ei obtineamus imperium, sed regnum Siciliae potius defendamus.*

²⁾ Epist. I, 413; H.-B. I, 15.

³⁾ Inn. an Cremona (und so auch wohl an andere Städte) 15. Dec. 1198 *Acta imp.* nr. 906. Mit dem Bestreben, Cremona für sich zu gewinnen, daß so zu sagen ghibellinisch war, bevor es in Italien Ghibellinen gab, hängt wohl zusammen, daß Inn. auf Bitte der Cremonesen 12. Jan. 1199 den h. Homobonus kanonisirte. Rayn. *Ann. eccl.* 1199 § 20 ff.

ments erhalten, als er sich zu persönlichem Eingreifen entschloß¹⁾. Die Karbinäle Johann von S. Stephan und Gerard von S. Adrian ordnete er zur Vorbereitung seines Auftretens ins Königreich ab; der Graf von Funchi Richard von Aquila und ebenso wohl auch andere Barone wurden angewiesen, sich zur militärischen Hülfsleistung gerüstet zu halten²⁾.

Zehn Jahre verstrichen, bevor Innocenz dazu gelangte, jene ursprüngliche Absicht ausführen zu können. Der Widerstand der Deutschen im Süden war hartnäckiger als in irgend einem anderen Theile der Halbinsel und er stürzte das sicilische Königreich in solche Anarchie, daß es nicht nur keine Stütze für die weltliche Herrschaft des Papstthums abzugeben vermochte, sondern umgekehrt die Mittel verschlang, welche vielleicht sonst zu ihrer Befestigung ausgereicht hätten. Dem äußeren Scheine nach ist Innocenz III. seit der Herstellung seiner Lehns-hoheit über Sicilien und besonders seit der Uebernahme der dortigen Regentschaft dem großen Ziele, welches er verfolgte, einer nationalen Einigung Italiens unter der politischen Leitung des Papstthums ziemlich nahe gekommen; aber in demselben Augenblicke, da er es erreicht zu haben meinte, wich es wieder in unbestimmte Fernen zurück und der Sieg des staufischen Königs in Deutschland warf es dann vollends zu den Todten.

¹⁾ An Cremona l. c.: Cum nos regnum ipsum disponamus intrare, ut ipsum in eiusdem regis fidelitate ac devotione sedis apost. solidemus. An den Grafen von Funchi (folg. Num.): Cum regnum ingredi disposuerimus ad ipsum solidandum in regis fidelitate et obsequio et tranquillitate, pace et iustitia conservandum.

²⁾ Epist. I, 563; H.-B. I, 21 (mit der falschen Sigle in der Adresse: nob. viro L. de Aquila statt R.) Da Inn. im Dec. selbst ins Königreich zu gehen beabsichtigte, später aber den Kardinal Gregor von S. Maria an seiner Statt dorthin schickte, Epist. I, 557; H.-B. I, 23, kann die Reihenfolge der Ereignisse in Gesta c. 24 nicht richtig sein. Denn hier wird die erst am 25. Jan. angekündigte Legation Gregors vor der Absendung der beiden im Briefe an Richard von Funchi erwähnten Karbinäle erzählt, obwohl diese schon im Jan. 1199 in der Terra di Lavoro thätig waren. — Deshalb ist auch die Reihenfolge der päpstlichen Briefe bei Böhmer, Reg. imp. p. 292 anders zu stellen, nämlich: (Acta imp. nr. 906), dann reg. nr. 16. 18. 13. 14. 17. 15.

Zweites Buch.

Die Jahre 1198, 1199 und 1200:

Der deutsche Bürgerkrieg bis zur offenen Einmischung
des Papstes.

Erstes Kapitel.

Die Kämpfe der Jahre 1198 und 1199.

Um die Mitte des Jahres 1198 hatte der deutsche Thronstreit aufgehört, eine rein deutsche Angelegenheit zu sein. Denn von seinem Ausgange hing ebenso das Bestehen der neuen Ordnung in Italien ab wie die schließliche Machtvertheilung zwischen Frankreich und England, welche in ihren stets aufs Neue hervortretenden Gegensätzen bei den Nebenbuhlern um die deutsche Krone Bundesgenossen gesucht und gefunden hatten¹⁾. Die Angelegenheiten aller dieser Länder waren nun aufs Engste verflochten, so daß die Schlachtfelder in Poitou und in der Normandie wie die am Rhein und in Sachsen unter Umständen für Alle zugleich entscheidend werden konnten.

Um dieselbe Zeit kehrten diejenigen Fürsten, welche den Kreuzzug mitgemacht hatten, allmählich nach Deutschland zurück, wo sie sich nun, uneingedenk ihrer im heiligen Lande erneuerten Huldigung für König Friedrich, je nach Neigung oder nach den in Aussicht stehenden Vortheilen dem welfischen oder dem staufischen Könige anschlossen.

Die Partei Otto's IV. gewann einen bedeutenden Zuwachs an dem Herzoge von Brabant und dem Bruder des Königs, dem rheinischen Pfalzgrafen Heinrich, welche, wie es scheint, gemeinschaftlich und etwa im September heimkehrten, nachdem sie zuvor noch den König Richard in der Normandie besucht hatten²⁾. Der erstere war freilich schon im Voraus von seiner Gemahlin, welche ihn in der

¹⁾ S. Kapitel II.

²⁾ Rein. Leod. p. 654 etwa Sept.: dux Lovaniae et comes palatinus ab orientali negotio revertuntur. Die Ann. Col. max. p. 808 erwähnen die Rückkehr Weider sogar erst unter Ereignissen, welche den ersten Monaten 1199 angehören; Keimchronik S. 164 die des Pfalzgrafen richtig nach Otto's Krönung. Daß er bei dieser noch nicht anwesend war, ergibt sich daraus, daß er nicht unter denen ist, welche Otto dem Papste empfahlen s. o. S. 89. Ueber seinen Aufenthalt im Paduanischen vor 18. Juni S. 63, Anm. 3. Im August war er noch bei Richard zu Andelès in der Normandie und in derselben Zeit schloß Heinrich von Brabant den erwähnten Vertrag mit Richard. Rog. de Hoveden ed. Stubbs IV, 54. 55.

Regierung Brabant's vertreten und ihre Tochter und Erbin dem Welfen verlobt hatte, an die kölnische Partei gefettet worden; aber daß er das Verhalten der Herzogin billigte, legte er noch während der Heimreise an den Tag, indem er sich mit dem englischen Könige, dem Beschützer Otto's, gegen Frankreich verband, welches das staufische Königthum anerkannte. Der Pfalzgraf dagegen bewies anfänglich keinen sonderlichen Eifer für seinen Bruder Otto. Vielleicht wurmte es ihn, die ursprünglich ihm zuge dachte Krone auf dem Haupte des kaum dem Knabenalter entwachsenen Bruders zu sehen; vielleicht bedachte er, daß ihm selbst der Thronstreit kaum irgend einen Gewinn, aber sehr leicht den Verlust der Pfalzgrafschaft bringen konnte. Als Otto ihn zu sich einlud, zog Heinrich es vor, seine pfälzischen Burgen, die freilich am Meisten bedroht waren, in Stand zu setzen, dann nach Braunschweig zu gehen und dort das Gleiche zu thun. Erst einige Monate nach seiner Heimkehr ist er offen auf die Seite des Bruders getreten¹⁾.

Landgraf Hermann von Thüringen entschied sich gleichfalls für Otto, der zunächst der Mindermächtige und daher in der Lage war, jede Unterstützung mit höherem Preise erkaufen zu müssen. Als Otto dem höchst verschwenderisch²⁾ lebenden Landgrafen eine bedeutende Geldsumme zu zahlen und, wie es scheint, das Reichsgut in Thüringen zu überlassen versprach, hat Hermann ihm gehuldigt. Auf seine nahe Verwandtschaft mit den Staufern legte er kein Gewicht. Wir werden ihn später als eine politische Windfahne kennen lernen, wie es in dieser wirren Zeit nur wenige gegeben hat; aber bei aller scheinbaren Unbeständigkeit war der Landgraf doch im höchsten Grade consequent in der rücksichtslosen Verfolgung seines persönlichen Nutzens. Man meinte, er habe sich für die Zukunft selbst Rechnung auf die Krone gemacht³⁾.

Eine andere Stellung nahm Graf Dietrich von Weisfenfels ein, der sich auch Marktgraf von Meissen nannte, obwohl Kaiser Heinrich VI. nach dem Tode seines Bruders, des Marktgrafen Albrecht,

¹⁾ Reichschronik S. 164. 167. — Roger de Hoveden p. 39: post reditum suum de terra Suriae ratum et gratum habens, quod de fratre suo factum erat, electionem suam confirmavit. Vgl. unten S. 142 Anm. 1.

²⁾ Walthar von der Vogelweide. Sachm. 4. Ausg. S. 20, 4.

³⁾ Ann. Reinhard'sbr. ed. Wegele p. 83: Philippus... urbes oppida civitates et castra jure feodi ei copiose obtulit (?)... Sane rex Otto, quaecumque in simplo Phil. obtulit, ille duplicia deleganda spondit; Chron. Sampetrin. ed. Stübel p. 46: Reversus Hermannus... se paucis transactis diebus Ottoni regi iuramento et hominio constrinxit. Nach Reichschronik S. 165 zahlte Otto ihm 8000 Mark. Otto selbst gestand dem Papste: certam illi dedisse pecuniae quantitatem. Reg. de neg. imp. nr. 27. Die Ann. Reinh. p. 88 aber behaupten, er sei nachher nicht im Stande gewesen, die versprochene Summe zu zahlen. — Ueber Hermann's Verwandtschaft mit den Staufern Arnold. chron. Slav. VI, 5; Chron. Urspr. p. 308. Seine Mutter Jutta war Friedrich's I. Halbchwester. Vgl. Knochenbauer, Gesch. Thüringens S. 241.

im Jahre 1195 die Mark als eröffnetes Lehen eingezogen und unmittelbar unter seiner Verwaltung behalten hatte. Dietrich erzwang sich nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande mit Hilfe seines Schwiegervaters Hermann von Thüringen den Besitz der Markgrafschaft; dann aber lehrte er sich dem Könige Philipp zu und erhielt von diesem die Belehnung¹⁾. Seinem Beispiele folgte sein Vetter Markgraf Konrad von der Ostmark und das ganze Haus der Wettiner.

Sehr schwer war die Entscheidung für diejenigen Fürsten, deren Gebiet so gelegen war, daß sie, gleichviel welcher Seite sie sich wandten, den unmittelbaren Angriff der anderen zu fürchten hatten. In solcher Lage befand sich namentlich Bischof Garbold von Halberstadt nach seiner Heimkehr und es war deshalb einiger Maßen verzeihlich, daß er sich so lange als irgend möglich neutral hielt²⁾. Die gleichen Rücksichten würden vielleicht auch für Bischof Konrad von Hildesheim³⁾ maßgebend gewesen sein, wenn nicht schwerer wiegende ihn bestimmt hätten, sein Glück auf Philipp's Seite zu suchen. Er war nämlich während seiner Abwesenheit zum Bischofe des an Einkünften viel reicheren Würzburg gewählt worden und er nahm die Wahl an, indem er sich auf eine im Voraus erteilte, allerdings sehr bedingte Erlaubniß des Papstes Golestin berief⁴⁾. Er gedachte endlich neben Würzburg auch Hildesheim noch zu behalten. Nun hatte aber Innocenz III. es sich von Anfang an zum Grundsätze gemacht, streng darauf zu sehen, daß der Uebergang von einem

¹⁾ Löche S. 394. — Ann. Pegav. p. 268; Libellus de gente com. Wettin. bei Eckstein, Chron. Mont. Seren. p. 187. und dieses selbst p. 62. Ueber eine sagenhafte Erzählung von Dietrich's Heimkehr s. Oppl. Das chron. M. Seren. p. 23. 24. Aus dem donatione Phil. regis, in cuius electionem consenserat, ist nicht zu schließen, daß Dietrich schon bei Ph.'s Wahl 6. März zugegen gewesen, s. Erläuterungen IV. Vielleicht hängt mit seinem Anschlusse an Ph. zusammen, daß er fortan statt des Bischofs von Merseburg als Lehns-herr Leipzigs erscheint. Vgl. v. Posern-Klett, in Cod. dipl. Saxon. reg. II, 8 Vorb. p. XVIII.

²⁾ S. o. S. 63. Chron. Halberstad. ed. Schatz p. 67.

³⁾ Er gehörte mit Balram von Limburg zu den am frühesten Heimkehrenden s. o. S. 63, Anmerkung 2. 4.

⁴⁾ Die Vollmacht Golestin's besagte: Quodsi ad maiorem forsitan vocaretur dignitatem, eam sibi liceret assumere, dum tamen nihil ei de statutis canonicis obviaret. Innoc. Epist. II, 204. 278. Vgl. Lüntzel, Hildesheim I, 490. — Die Zeit der Wahl ist nicht ganz sicher. Bischof Heinrich von Würzburg starb Juni 1197. Ihm folgte der Dompropst Gotfrid, der als Erwählter nach zwei Monaten starb. Chron. Sampetr. p. 45 cf. Usse-mann I, 75. Von Konrad aber sagen Ann. Reinhardsbr. p. 80: er sei in eodem procinctu (des Kreuzzugs von 1197) ad electionem Herbipol. episc. insigniter declaratus. Da er nun jedenfalls seit März 1197 in Unteritalien weilte (Löche S. 598) und zu Anfang Sept. von Messina absegelte (das. S. 461. 462), ist jene Wahl ihm wohl kaum vorher noch bekannt geworden. Bei seiner Rückkehr bezeichnet ihn Chron. Sampetr. p. 46 als Hildesh. ep. et Wirc. electus.

Bisthume zum anderen nicht ohne seine Erlaubniß erfolge¹⁾ und indem er diesen Grundsatz auch dem Bischofe Konrad gegenüber zur Anwendung brachte, entstand ein Conflict von nicht geringer Bedeutung für den Thronstreit selbst, indem Konrad im Staube war als Kanzler einen wichtigen Einfluß auf Philipp's Entschliefungen zu üben und auch wirklich geübt hat. Obwohl Innocenz ihm auf der Stelle die geistliche und weltliche Verwaltung Wirzburgs untersagte, zugleich aber auch das Hildesheimer Bisthum entzog²⁾, fuhr Konrad fort sowohl sich Bischof von Wirzburg zu nennen³⁾ als auch als Bischof von Hildesheim zu handeln. Er erwartete offenbar von dem Siege des staufischen Königs, der ihn als Bischof von Wirzburg anerkannte, eine ihm günstige Rückwirkung auf den Papst und er wollte an den Ernst desselben umsoweniger glauben, weil er früher ihm eng befreundet gewesen war⁴⁾.

Die Heimkehr der deutschen Kreuzfahrerfürsten hat das Machtverhältniß der beiden Gegner, welche um die deutsche Krone stritten, nicht wesentlich verändert. Nach wie vor war der Kern im Anhang des welfischen Otto der Nordwesten des Reiches, welcher von Köln und von England her beeinflusst wurde. Mit Ausnahme des Bischofs Albert von Lüttich und des jungen Walram von Limburg, der gleich nach der Aachener Krönung zu Philipp zurücktrat, gab es zwischen der französischen Grenze und der Weser, zwischen der Mosel und der Ems, nur Anhänger Otto's⁵⁾. Viel ungünstiger war seine Stellung im übrigen Reiche. Sein Erbgut zwischen Weser und Elbe, der Landgraf von Thüringen in Mitteldeutschland, die Pfalzgrafschaft am Rhein und der Bischof von Straßburg — das waren an sich wichtige, aber vereinzelte Posten, welche rings vom feindlichen Gebiete umschlossen, voraussichtlich den ersten Stoß der überlegenen Macht des staufischen Königs auszuhalten hatten. Werden

¹⁾ Beispiele aus den ersten Pontificatsjahren in Rayn. Ann. eccl. 1198 § 21; 1200 § 33 u. ö. Vgl. Collect. decret. Innoc. III. Tit. V.

²⁾ Epist. I, 335 vom 21. August; Gesta Innoc. c. 44.

³⁾ Als Wirzburg. ep. in Urf. Philipps 1198: 29. Juni M. G. Leg. II, 202; 16. Aug. (unecht) Wirt. Urf. II, 327; dann 1199: 22. Febr. Acta imp. nr. 213 bis 14. Sept. Mon. Boica XXIX*, 488. — Als Hildesheim. ep., Erbpöb. electus 1199; 29. Sept. und 1200: 19. Jan. Orig. Guelf. III, 632. Vgl. Böhmer, Reg. imp. p. XIV; Lüntzel I, 490.

⁴⁾ Epist. I, 574: olim dilectus nobis, cum in minori essemus officio constituti.

⁵⁾ Gesta Innoc. c. 23 (wohl schon beeinflusst durch die späteren Verhältnisse): Otto terram obtinuit ultra Mosellam a Cameraco usque Daciam pene totam. Im Allgemeinen hatten aber die Zeitgenossen die merkwürdige Anschauung, daß der Rhein den staufischen und welfischen Anhang geschieden habe. So bezeichnen Ann. S. Trudperti p. 292; Ann. Benedictobur. p. 320 die occidentales principes ultra Rhenum; Contin. Aquicinet. p. 435 die optimates Lotharingi als ottonisch, und Gerlac. Milov. p. 709 sagt geradezu: Renu eos disterminat. — Vgl. über die Machtvertheilung die schöne Darstellung Abel's S. 61.

sie ihm widerstehen? Der ganze Osten des Reiches, der ganze Süden, im Westen Lüttich, Trier und Oberlothringen, „die ganze Kraft des Reiches“, wie Arnold von Lübeck sagt, hing Philipp an¹⁾. Wie der Kanzler, so haben auch alle Reichsbeamten und die kriegstüchtigen Massen der Reichsdienstmannschaft in dem staufischen Könige den deutschen König gesehen, dem sie ihre Dienste schuldig waren, und es ist bezeichnend, daß der Welfe während des ganzen Thronstreits unter den Letzteren Niemand gefunden hat, der zur Uebernahme der doch sonst so stark begehrten höfischen Ämter in seinem Dienste bereit gewesen wäre. Er sah sich gezwungen sie meist mit braunschweigischen Ministerialen zu besetzen²⁾. Nicht nur an Macht, sondern auch, wenn man so sagen darf, an moralischer Bedeutung seines Anhangs war Philipp vor dem Welfen im Vortheil.

Und nun trat er endlich aus seiner wunderlichen Unthätigkeit heraus. Zu der Zeit, da Otto in Aachen gekrönt ward, zahlte Philipp dem Bischofe von Straßburg und dem Grafen von Dagsburg ihren Angriff vom Frühlinge mit einem verwüstenden Einfalle zurück. Die durch Gräben stark befestigte Haldenburg nördlich von Straßburg bei Niederhausbergen wurde erobert und zerstört, die Stadt Wolsheim verbrannt, der befestigte Kirchhof von Epfich auf der Straße nach Schlettstadt gebrochen, die Ernte weit und breit auf den Feldern vernichtet³⁾. Das war das Vorspiel zu dem großen Kriegszuge, welchen Philipp im Herbste gegen den Niederrhein richtete.

In glanzvollster Weise entfaltete sich die Macht des staufischen Königthums um den Anfang des September zu Mainz⁴⁾, wohin

¹⁾ Arnold. chron. Slav. VI, 2; Gerlac. Milov. l. c.: Pars tamen Philippi... semper melior erat, tum in numero et valore provinciarum, tum etiam in robore militum.

²⁾ Chron. Urspr. p. 308: Tota curia imperialis et officiales imperii adhererunt Philippo. Für die einzelnen Reichshofämter hat es Fieder, Reichshofbeamte S. 17. 30. 46. 63 erwiesen. Otto's Marschall Friedrich von Volkmerode und sein Truchseß Gunzelin von Wolsenbüttel waren braunschweigische Ministerialen, der ebenfalls als Truchseß vorkommende Konrad von Wiltre sicher nicht dem Reiche gehörig und der Kämmerer Simon von Aachen, der Reichsdienstmann ist, war wohl nur Ortskämmerer.

³⁾ Ann. Marbac. M. G. Ss. XVII p. 169 geben dadurch einen Anhalt zur Zeitbestimmung, daß sie Otto's Krönung (12. Juli) in tempore messis und Philipps Einfall ebenfalls in messe gesehen lassen. Vgl. Ann. Argent. ib. p. 89; Necrol. Altdorf. ib. not. 49; Chron. Ursperg. p. 308. Die hier und bei Clojener S. 142 erwähnte Einnahme von Rufach (südlich von Kolmar) gehört aber nach Ann. Marb. in das folgende Jahr. Ganz willkürlich nimmt Hurter I, 163. 336 an, daß die Bürger von Straßburg schon damals nicht mehr mit dem Bischofe einverstanden gewesen.

⁴⁾ Da Urkunden fehlen, muß man sich rücksichtlich der Anwesenden mit den unten gegebenen Nachweisungen Einzelner begnügen und mit allgemeinen Andeutungen wie Ann. Marb. l. c.: pluribus principibus; Arnold. VI, 2: coadunata multitudine praelatorum et principum de Franconia, Saxonia, Suevia, Bawaria, Thuringia; Chron. Sampetr. p. 46: presente Trevir. aepto et aliis; Reimchronik S. 166: forsten gar ane mate. Nach letzterer war auch Ludwig von Baiern geladen.

Philipp seine fürstlichen Anhänger und ihre Mannschaften entboten hatte, um von dort aus den Gegner selbst aufzufuchen. Hatte dieser ihm durch die beschleunigte Krönung zu Aachen einen ideellen Vorsprung abgewonnen, so gedachte Philipp denselben wieder einzuholen, indem er in Mainz nicht nur seine frühere Wahl erneuern und vom Volke mit lautem Zuruf anerkennen¹⁾, sondern nun auch sich gleichfalls krönen ließ und obendrein mit den echten Reichsinsignien. Freilich der Erzbischof von Mainz, zu dessen Befugnissen die Krönung gehörte und in dessen Erwartung man sie wohl so lange aufgeschoben hatte, war noch immer nicht vom Kreuzzuge heimgekehrt und der Bischof Helmbert von Havelberg, der denselben sonst in kirchlichen Angelegenheiten vertrat²⁾, nicht vornehm genug für eine so wichtige Handlung. Der Erzbischof Johann von Trier hatte jetzt zwar vollständig mit der kölnischen Partei gebrochen und war selbst nach Mainz gekommen³⁾; aber vorsichtig und zaghaft wie immer, mochte er sich wohl nicht mit einer Verrichtung befassen, welche leicht die Zähl der am römischen Hofe gegen ihn anhängigen Klagen vermehren konnte. Die übrigen Erzbischöfe Deutschlands fehlten in Mainz. Denn Erzbischof Hartwich von Bremen war damals wohl noch im Orient, Erzbischof Rudolf von Magdeburg war zu Hause geblieben und Erzbischof Adalbert von Salzburg von seinen Ministerialen gefangen⁴⁾. Aber es war der burgundische Erzbischof Aimo von Tarentaise zur Stelle und er hat mit Erlaubniß des Mainzer Kapitels am 8. September den König gesalbt und ihm „den Waisen“ aufs Haupt gesetzt. Uebrigens gewann Philipp durch diese verspätete Krönung nur wenig. Das Ungewöhnliche, welches sowohl in der Wahl des Krönungsortes als auch in der Person des Krönenden

¹⁾ Ann. Marbac. l. c.: a pluribus principibus sollempniter electus; Arnold. VI, 2: consensu et favore omnium in regem eligitur; Chron. Halberstad. p. 66: Moguntiam est adductus, populoque ostensus, sicut moris est facere de electis, et pari voto omnium et consensu, acclamatione quoque unanimi et applausu in regem est collaudatus. Vgl. Philipp in einem (singirten?) Briefe an den Papsi c. 1208, Urkundenbeilage Nr. 23: Habita namque sollempni deliberatione illi, ad quos spectabat electio, nos Maguntiae unanimiter elegerunt.

²⁾ Ann. Reinhardsb. p. 86.

³⁾ Ann. Marbac. p. 169; Chron. Sampetr. p. 46; Reimchronik S. 165. — Gesta c. 23: nullus aeorum Theutoniae id facere attentavit, tanu sich nur auf Johann beziehen, denn er war der einzige deutsche Erzbischof in Mainz. Das Folgende vermag ich nicht zu erklären: Sed nec aliquis eorum, qui fuerunt in illa coronatione praesentes, pontificalibus indui praesumpserunt, praeter solum Sutrinum. Woher diese Bedenklichkeit? Hielten sie etwa den König noch für gebannt oder war es eine Demonstration gegen den Erzbischof von Tarentaise, der es sich herausnahm, den deutschen König zu krönen?

⁴⁾ Rudolf war damals vom B. beauftragt, die Rückerstattung des englischen Pöselges von Philipp zu verlangen, s. o. S. 90. Doch ist davon nicht weiter die Rede gewesen. Ueber Adalbert vgl. Ann. S. Rudberti Salisb. p. 778 Meiller, Reg. aep. Salisb. p. 168.

lag, dessen Rang als Reichsfürst nicht einmal über allem Zweifel erhaben war, diese Abweichungen von den herkömmlichen Gebräuchen boten vielmehr den Gegnern des staufischen Königthums die Handhabe zu neuen Angriffen gegen dasselbe, welche um so größere Wirkung hatten, je berechtigter sie dies Mal waren¹⁾. Sie wurden auch nicht dadurch widerlegt, daß die Krönung in Gegenwart des päpstlichen Bevollmächtigten, des Bischofs von Sutri, geschehen war. Denn als dieser nun mit einem Schreiben des Königs Philipp, in welchem er als amtlicher Unterhändler beglaubigt ward²⁾, nach Rom zurückkehrte und über den Verlauf seiner Mission in Deutschland dem Papste Bericht erstattete, wurde er nicht mit Unrecht angeklagt, bei Philipp's Lösung vom Banne seine Instruktionen außer Acht gelassen zu haben, und zur Strafe dafür lebenslänglich in ein Kloster gesperrt. Innocenz, der innerlich in dem deutschen Thronstreite von Beginn desselben an schon Partei ergriffen hatte, war so weit davon entfernt, den Philipp freundlichen Standpunkt des Bischofs zu theilen, daß ihm sogar die Gültigkeit jener Absolution fraglich erschien³⁾. Wenn man Burkhard, dem späteren Propste von Ursperg, der zu der Zeit als junger Mann in Rom lebte, soweit Glauben schenken

¹⁾ *Troß Cont. Admunt.* p. 589 (a. 1199): per Hartwicum Eistetensem epum... unctus et coronatus und *troß Ann. Marb.* l. c.: a Trevirensi aepo, qui jam relicto alio etiam hunc elegerat, una cum Tharetano aepo, qui loco Maguntini accitus erat, inunctus... muß man mit *Arnold.* VI, 2, *Chron. Halberst.* p. 66 und *Chron. Sampetr.* p. 46 daran festhalten, daß Aimo allein der Krönende war, weil Innocenz diesen allein verantwortlich macht. *Reg. de neg. imp.* nr. 21 (Herbst 1200): cum Tarant. aepus tanquam extraneus (vgl. *Zäfer, Reichsfürstenraub* I, 266) et ad quem id minime pertinet, evocatus ei regni presumpserit imponere diadema. Aimo aber krönte nach *Chron. Halberst.*: de consilio principum und nach *Arnold.*: consensu cleri et conviventia capituli maioris sine praejudicio d. Conradi. Auch über den Tag ist Streit. Für *Ann. Marb.*: in assumptione b. Marie (15. Aug.) würde eine Urkunde Ph.' sprechen d. Mainz 16. Aug., wenn diese nicht gefälscht wäre. *Birt. Urkbch.* II, 327. Der Tag *Rein. Leod.* p. 654: circa festum S. Remigii (1. Okt.) scheint zu spät, weil dann für den folgenden Feldzug kaum Zeit bleibt, und überdies ist *Reiner*, wie sein cum uxore coronatur zeigt (*Arn.*: regina regio diademate non tamen coronata, sed circulata processit), hier nicht besonders gut unterrichtet. So schließe ich mich *Böhmer* an für den 8. Sept. nach *Chron. Sampetr.* l. c. und *Reichschronik* S. 165: uppe den latern unser frowen dag.

²⁾ *Reg. de neg. imp.* nr. 12. Fehlt bei *Böhmer*. Aus dem Satze honor noster debitum sumpsit incrementum ergibt sich die Abfassung nach der Krönung. Ueber die Anwesenheit des Bischofs von Sutri bei derselben *Gesta* c. 23.

³⁾ *Deliberatio d. Innoc.* in *Reg. de neg. imp.* nr. 29: propter ejus excessum (bei der Losprechung) ab episcopatu remotus in monasterio diem clausit. Nach *Gesta* l. c. war aber gerade des Bischofs Auftreten bei der Krönung der Grund der Strafe. Seinen Namen kennen wir nicht. An seine Stelle brachte *Innoc.* seinen früheren Lehrer Petrus Ismael. *Spicil. Rom.* ed. A. Mai VI, 309; *Ughelli* (edit. 1) I. Append. p. 191. — *Chron. Ursperg.* (ed. 1569) p. 306: privatum episcopatu relegavit in quandam insulam maris, quondam monasterio districtum.

darf, hat Innocenz sich schon damals geäußert: er wolle Philipp die Krone nehmen und sollte es ihm selbst das Papstthum kosten¹⁾!

Unter den in Mainz versammelten Fürsten war auch der neue Herzog von Böhmen Otakar Przemysl. Wie seinem Schwager Dietrich von Meissen, so war auch ihm die Auflehnung gegen die Anordnung Kaiser Heinrich's vergeben, seitdem er sich rüchhaltslos auf Philipp's Seite gestellt hatte, wie es heißt, durch Herzog Ludwig von Baiern dazu bestimmt²⁾. Die Beeinträchtigungen des Reichs, welche er gewagt hatte, die Mediatisirung des Bisthums Prag und die Schöpfung des böhmischen Gesamtfürstenthums, wurden jetzt von Philipp geradezu anerkannt, indem er das letztere auf Otakar's Bitte und mit Zustimmung der in Mainz anwesenden Fürsten zu einem Königreiche erhob und dem Herzoge, der nun selbst Bischöfe und Markgrafen unter sich hatte, die Königskrone verlieh³⁾. So ward Otakar dafür belohnt, daß er dem Aufgebote Philipp's gehorjam mit allen seinen Baronen ausgezogen war. Es war nicht seine Schuld, daß ein großer Theil ihrer Dienstleute unterwegs gemeutert hatte und schon von Würzburg umgekehrt war; er hatte trotzdem mit den Uebrigen seinen Marsch fortgesetzt und sich mit

¹⁾ Chron. Urspr. l. c., von Hurter I, 252 mißverstanden.

²⁾ Gerlac. Milov. p. 709: mox in ipso exordio discidii pepigit foedus amicitiae cum ipse nostro Primizl tunc duce. Den Antheil Ludwigs von Baiern bemerkt Herm. Altah. ann. p. 386 z. J. 1205 in einer so sehr verwirrten Stelle, daß Ludwig möglicher Weise auch erst bei dem Vertrage von 1204 thätig gewesen sein kann. Nach Ann. Reinhard'sbr. p. 84 hat Otakar vorher im Interesse Philipps Oestreich verwüstet: superioris Austriae terminos depopulans. Abel S. 366 übersetzt: „das obere Osterreich“, — aber da hatte Philipp keinen Feind. Es ist möglich, daß Leopold VI., der während der Abwesenheit seines Bruders Friedrich Oestreich regierte und, als der Tod desselben bekannt wurde, ihm dort folgte (Meiller, Babenb. S. 81), erst durch Otakar zur Anerkennung Philipps gezwungen wurde. Denn bei Philipps Wahl hatte er sich nicht betheiligt (Otto S. Blas.). Leopold urkundet 17. Aug. 1198 zu Plattling zwischen Passau und Regensburg, wie Meiller Ann. 305 vermuthet, auf der Rückreise vom Hofe Philipps, wie ich aber glaube, vielmehr auf der Hinreise.*

³⁾ Gerlac. Milov. l. c.; Ann. Marb. p. 169: datis sibi et uxori sue coronis; Arnold. VI, 2 (barnach Henr. de Hervordia ed. Potthast p. 173): ibi et ipse procedit coronatus et gladii regii baiulus; Rein. Leod. p. 654; Alberic. p. 412; Reimchr. S. 166. Egl. Innoc. l. März 1201 Reg. de neg. imp. nr. 44: ab eo imponi tibi petisti regium diadema. Die Verleibungsurkunde Philipps ist verloren, aber wahrscheinlich in Friedrich's II. vom 26. Sept. 1212 Huill.-Bréh. I, 216 ziemlich wörtlich wiederholt worden. Die Ann. Col. max. p. 807 unterscheiden die Verleibung des Titels und die (während des folgenden Feldzuges) zu Boppard erfolgte Krönung. Aber sie stehen mit dieser Angabe ganz vereinzelt. Denn wenn es in Cont. Admunt. p. 589 heißt: in qua expeditione Odoacer... nomen regis adeptus est et a Phil. coronatus, so kann das expeditio deshalb kein Beweis für Boppard sein, weil zu derselben doch auch schon die Versammlung in Mainz gehörte. Sehr auffallend ist der Irrthum Burthards, der im Chron. Urspr. p. 305 zu 1196 berichtet: (Phil.) de mandato imperatoris regium diadema imposuit regi Boemorum.

dem Heere Philipp's vereinigt, welches nun von Mainz rheinabwärts den Welfischen entgegen rückte¹⁾).

Am Anfange des October²⁾ konnten die beiden Könige Deutschlands zum ersten Male ihre Kräfte messen, als Otto IV. dem Gegner den Uebergang über die Mosel zu wehren versuchte. Man hat einen Tag lang in dem durch die Dürre des Sommers fast trocken gelegten Flußbette gestritten, aber die Uebermacht Philipp's war so groß, daß Otto's Leute am folgenden Morgen den Kampf nicht mehr zu erneuern wagten, sich erst nach Andernach³⁾ und dann nach Köln zurückzogen, dessen Bürger die Vertheidigung der Mosellinie mit ihren Schiffen unterstützt hatten. Hinter den Abziehenden her ergossen sich nun Philipp's Schaaren über das preisgegebene Land. Gräucl aller Art wurden nach der Kriegsweise der Zeit auch an Wehrlosen verübt⁴⁾, weit und breit wurde Alles verwüstet, Remagen und Bonn verbrannt, Köln durch das unwiderstehliche Vordringen der Feinde aufs Aeußerste in Schrecken gesetzt. Die Stadt hatte noch keine Mauern und nicht mit Unrecht war schon zu dieser Zeit die Meinung verbreitet, daß Philipp durch einen schnellen Angriff auf dieses Centrum des welfischen Königthums mit einem einzigen Schlage damals den ganzen Bürgerkrieg hätte beendigen können⁵⁾. Hat er die Widerstandskraft der eingeschüchterten Bürgerschaft überschätzt, wurde er durch das Herandrücken brabantischer Truppen bedroht⁶⁾ oder riefen ihn, was das Wahrscheinlichste ist, die Nach-

¹⁾ Gerlac. Milov. l. c.

²⁾ Diese Zeit geben die Ann. Col. max. l. c., welche für das in ihrer nächsten Umgebung Geschehene Hauptquelle sind, aber mit einiger Parteilichkeit für Otto. - Vgl. Caesar. Heisterbac. Dial. mirac. V, 37; Rein. Leod. p. 654; Gesta Trevir. c. 101; Arnold. chron. Slav. VI, 2; Chron. Mont. Sereni p. 62; Ann. Reinhardsb. p. 84.

³⁾ Ann. Col. max.: Lotharingis apud Andernacum collectis et cum eis congregati volentibus copiam martis non fecerunt. Aus der Thatfache, daß Ph. gleich darauf bis Bonn vorgeht, ergibt sich vielmehr umgekehrt, daß er den Kampf suchte, die Rheinländer ihm auszuweichen. — Für die Behauptung Palacky II, 59: „Otakar verschaffte Philipp den Sieg bei dem Uebergange über die Mosel“ — geben die Quellen keinen Anhalt. Höfler, Guelfismus und Ghibell. in Böhmen S. 133. Im Uebrigen kann ich Höfler's Auffassung von dem Kampfe an der Mosel ebensowenig billigen, als die Ausschmückungen bei Wichert, De certam. p. 9, der mit einigem Vorurtheil gegen Philipp schreibt und z. B. wiederholt betont, daß er ernste Kämpfe vermieden habe. Bei Andernach (Wichert p. 10) trifft das sogleich nicht zu. Man wird wegen dieses Feldzuges Abel S. 90 bestimmen müssen.

⁴⁾ Eine Nonne wird gefeiert, aber Philipp läßt die Uebelthäter am Leben strafen. Ann. Colon. max. — Nach Caes. Heist. l. c. hat Baltram von Limburg (s. o. S. 87. Num. 1) das Möglichste bei der Verwüstung des Erzstifts geleistet.

⁵⁾ Gesta Trevir. c. 101: Si tunc processisset, finem malis forsitan imposuisset.

⁶⁾ So versichern Gesta Trev., aber nach Ann. Col. haben die Lotharinger schon an der Mosel gekämpft.

richten von Thüringen ab, wo damals Landgraf Hermann offen im Namen Otto's den Krieg begann — wir vermögen auf diese Fragen keine bestimmte Auskunft zu geben. Als Philipp bis auf 2 Meilen an Köln herangekommen war, kehrte er plötzlich um. Auf dem Rückzuge, welchen die Welfischen übrigens gar nicht störten, wurde noch Andernach verbrannt und darauf auch die rheinische Pfalzgrafschaft heimgesucht¹⁾. Wenn Philipp bei diesem Feldzuge an den Niederrhein bezweckte, den eifrigsten Anhängern des Gegenkönigs seine eigene Uebermacht begreiflich zu machen und dadurch ihren späteren Abfall vorzubereiten, so scheint er seine Absicht bis zu einem gewissen Grade allerdings erreicht zu haben. Denn Otto hielt es nach seinem Abzuge für nothwendig, einen neuen Eid einzufordern, welchen man, wie der kölnische Annualist versichert, mit den Lippen leistete, während man in Gedanken schon bei Philipp war²⁾.

Inzwischen war der Bürgerkrieg auch schon in Mitteldeutschland ausgebrochen. In der Gewißheit, daß König Philipp im Westen vollauf beschäftigt sei, warf Landgraf Hermann von Thüringen sich im Herbst auf das in seinem Bereiche befindliche Reichsgut, angeblich im Auftrage und zum Besten des Königs Otto. Er begann um den 1. November die Belagerung Nordhausens, dessen Bürger 6 Wochen lang sich äußerst tapfer vertheidigten und sich erst dann ergaben, als Otto selbst dem Landgrafen zu Hülfe kam und die Stadtmauern von den feindlichen Maschinen³⁾ zertrümmert waren. Otto gewährte ihnen Sicherheit der Person und der Habe, gab aber die Stadt dem Landgrafen zu Lehen⁴⁾.

¹⁾ Reimchronik S. 167: wende de palenzgreve Henrik nu syn figend was worden opendlik. Das muß also zur Zeit des Hinzugs noch nicht der Fall gewesen sein. Vgl. oben S. 132. — Erz. Johann von Trier entschädigte das Nonnenkloster bei Andernach für die bei diesem Feldzuge erlittenen Verluste. Beyer, Mittelrh. Urfbch. II, 218.

²⁾ Ann. Col. max. — Gerlac. Milov. und Cont. Admunt. geben als Absicht Philipps die Wiedereroberung Aachens an, aber erstens ging die Richtung des kaiserlichen Heeres nicht auf Aachen, sondern auf Köln und zweitens ist wenigstens Cont. Admunt. überhaupt schlecht unterrichtet, da sie Rh. schon an der Mosel umkehren läßt. Ebenso freilich auch Arnold. VI, 2.

³⁾ Ann. Reinhardsb. r.: per multifaria murorum tormenta. Vgl. Abel S. 337 über die verschiedenen Werkzeuge der Belagerungskunst. Hinzuzufügen ist, daß petraere die petrariae sind und daß der drihoc erst 1212 in Deutschland ankam. Winkelman, Friedrich II., Bb. I, 12.

⁴⁾ Rein. Leod. p. 654: Otto rex cum suo exercitu Saxoniam expugnaturus intravit. Chron. Sampetr. p. 46 giebt Anfang und Dauer der Belagerung, erwähnt aber ebenso wenig wie Ann. Reinhardsb. p. 84 die Anwesenheit Ottos, welche Regg. Chron. hersg. v. Raßmann S. 449 und Reimchronik S. 168, 169 bezeugen. Daß Otto hier leit sek hulden unde sweren, de borgere unde dēnstes weren, verträgt sich gar wohl mit Otto's eigener Aussage (Reg. de neg. imp. nr. 27), daß er dem Landgrafen Northusiam contulisse in feudum. Vgl. Chron. Samp.: in deditionem accepit. Nach der Reimchr. S. 169 hielt Otto in Nordhausen rad unde sprake, umme alle des rikes sake. Knochenhauer S. 243 hat Otto's Auftreten in Thüringen übersehen.

Dieser griff dann nach dem Abzuge des Königs weiter um sich. Auch das reichsunmittelbare Saalfeld fiel noch vor Weihnachten in seine Hand: es wurde ausgeplündert, dann verbrannt, die Einwohnererschaft gefangen gesetzt¹⁾.

Otto selbst war nach der Eroberung Nordhausens gegen Goslar gezogen, welches wie überhaupt die Reichsstädte zur Fahne des staufischen Königs hielt. Die Bürger, ungewiß ob Philipp, der Rachen und Nordhausen hatte verloren gehen lassen, im Stande sein werde, ihnen rechtzeitig Hülfe zu bringen, machten nun am 24. December mit Otto aus, daß sie sich ihm ergeben wollten, wenn bis zum 6. Januar kein Entsatz komme und Otto hob darauf hin die Einschließung wieder auf und feierte in aller Ruhe auf der Harzburg sein Weihnachtsfest. Aber Philipp, dessen Muthigkeit allmählich mit den an ihn gestellten Anforderungen wuchs, war schon zur Rettung der gleichsam auf Vorposten stehenden Bürgererschaft Goslars unterwegs und rückte so schnell heran, daß als Otto sein Nahen erfuhr, es auch schon zu spät war, ihm den Weg zu verlegen. Am 5. Januar zog Philipp in Goslar ein²⁾ und Otto gegen Braunschweig zurück³⁾. Er hatte damals außer seinen Brüdern, dem Pfalzgrafen Heinrich und dem vierzehnjährigen Wilhelm, welcher damals wohl zuerst die ernste Seite des Ritterspiels kennen gelernt haben mag, auch den neugewählten Bischof Harbert von Hildesheim bei sich, dann den Abt von Korvei und Graf Bernhard von Wölpe; aus Westphalen und vom Rheine waren ihm der Abt von Werden, Heinrich von Limburg, Graf Simon von Tellenburg und unter einer Anzahl freier Herren auch Bernhard von Horstmar zu Hülfe gekommen, welcher zu den gefeiertesten Namen der Zeit gehörte und seine viel gepriesene Tapferkeit noch jüngst auf dem Kreuzzuge bewährt hatte⁴⁾. In den nächsten Tagen

¹⁾ Chron. Sampetr. l. c. Ausführlicher Ann. Reinh. p. 85 besonders über die Plünderung des Klosters Saalfeld, wegen deren man den Landgrafen gebannt glaubte. Er ließ sich nachher durch den Bischof von Havelberg lösen, ib. p. 86. Knochenhauer S. 246. Darauf, daß Otto noch bei der Eroberung Saalfelds gewesen, weist nichts hin. Wichert, De certam. p. 108 not. 53.

²⁾ Regow. Chron. l. c. Ann. Col. max. p. 187; Reimchron. S. 169—171.

³⁾ Reimchronik S. 171: Do trekkede he an seker lage uppe de anekere, dår lågerde sik dat here. — Auf einem Mißverständnisse muß die Nachricht Rogers de Hoveden beruhen, ed. Stubbs IV, 79: Otho fuit eodem die (25. Dec.) apud Westle (in zwei Hdschr. verbessert: Westfale) in Ale-mannia, que distat a Colonia per 9 dietas, quas (sic!) ipse Otho potenti virtute adquisierat super Philippum. Et statim post natale Domini Otho divisit exercitum in duas partes et duas civitates prefati Philippi obsedit. Die deutschen Quellen geben dafür keinen Anhalt.

⁴⁾ Otto's Urk. für Braunschw. Jan. 1199. Orig. Guelf. III, 760. Die Zeugenreihe hat eine Mittheilung von Wais berichtigt. — Ueber Bernhard von Horstmar s. Fieder in Ztschr. für vaterl. Gesch. Neue Folge Bd. IV, 291 ff.

kam es zwischen den beiden Heeren zum Kampfe, der anscheinend ohne Entscheidung endigte. Die Weigerung jedoch eines Theils des staufischen Heeres gegen den Pfalzgrafen zu streiten, die Schwierigkeiten, welche der Winter der Verpflegung in den Weg legte und vielleicht auch die unerwartet starke Rüstung Otto's bestimmten König Philipp von einer Fortsetzung des Feldzuges abzusehen. Nachdem er Goslar mit genügender Besatzung versehen hatte, trat er den Rückzug an, zuerst ins Osterland, dann schleunigst weiter zum Rheine¹⁾.

Hatte das erste Jahr des Bürgerkriegs auch kein entscheidendes Resultat gehabt, so waren doch, als es zu Ende ging, der weiteren Ausdehnung des welfischen Anhangs überall Schranken gesetzt worden. Otto IV. sah sich überall auf die Vertheidigung angewiesen und diese würde ihm bei dem zweimaligen Zusammentreffen am Rheine und bei Goslar viel schwieriger geworden sein, wenn Philipp es nicht einiger Maßen an Wucht und Nachhaltigkeit des Angriffs hätte fehlen lassen²⁾. Aber was dies Mal versäumt worden war, die vollständige Bezwingung Otto's, die Herstellung der Einheit und des Friedens im Reiche, das konnte doch mit einiger Sicherheit vom nächsten Jahre erwartet werden, wenn der staufische König die ganze gewaltige Macht, welche auf seiner Seite stand, in Bewegung zu setzen vermocht und nachdrücklich zu brauchen verstand.

Als Philipp's Abzug aus den Harzgegenden und der Winter den Kampf dort beendigte, war Otto zuerst nach Hildesheim gegangen, wohl um dem Bischofe Harbert, der nach der Absetzung des Kanzlers Konrad gewählt worden war, bei den widerspänstigen

¹⁾ Reimchr. S. 171 alleinige Quelle. Wer waren die sich Weigernden? Man möchte an die Markgrafen von Brandenburg und Meissen denken, die nach S. 183 i. J. 1200 unter ganz ähnlichen Verhältnissen sich zu kämpfen weigerten. Der Grund bleibt ebenso unauferklärt, als was Philipps vorübergehenden Aufenthalt im Osterlande veranlaßt hat. Vielleicht hängt derselbe mit der Gescheidung Otafars von Böhmen (s. u.) zusammen, welche die Wettiner empörte. — Böhmer, Reg. imp. p. 5 vermuthet, daß Ph. auf dem Rückwege den Hoftag in Nürnberg gehalten habe, nach Cont. Lambac. a. a. 1198 M. G. Ss. IX, 556: Ph. rex ducem Boemie coronavit. Curiam apud Nuremberg celebravit. Es ist die letzte Eintragung zum Jahre 1198, auf welches in diesen Annalen unmittelbar 1200 folgt, und da vom März 1200 ein Hoftag zu Nürnberg auch sonst beglaubigt ist (Reg. de neg. imp. nr. 14), darf man annehmen, daß die Eintragung zu 1198 statt 1200 nur durch Irrthum veranlaßt wurde. Ueberdies bleibt Anfangs 1199 gar keine Zeit für einen solchen Hoftag oder für die große Fürsterversammlung zu Nürnberg, von der Abel S. 95 redet. Denn Ph. urkundet schon 18. Febr. in Speier (Mitth. Zicker's), am 22. in Worms Acta imp. nr. 213.

²⁾ Abel S. 93 glaubt die Sachlage etwas günstiger für Otto fassen zu müssen. Mit der Befestigung seiner Stellung in Mitteldeutschland war es aber nicht weit her, da der Landgraf von Thüringen schon im nächsten Sommer zu Philipp übertrat.

Lehnsleuten und Dienstmannen des Stiffts Gehorsam zu verschaffen¹⁾. Von Hilbesheim kehrte Otto nach Köln zurück²⁾, wo sein Königthum entstanden und, wie es fast den Anschein hatte, auch unterzugehen bestimmt war. Von allen Seiten drang das Unglück jetzt auf ihn ein. Während er in Köln saß, war Philipp am 7. März nach Trier gekommen und dort so glänzend als möglich empfangen worden. Einen Augenblick hatte Otto Hoffnung wenigstens Lüttich zu gewinnen. Denn Bischof Albert, welcher im Einverständnisse mit der Bürgerschaft solange allen Anträgen der kölnischen Partei widerstanden hatte, war doch zuletzt durch den Grafen von Flandern und den Herzog von Brabant von der Gefahr seiner Vereinzelung überzeugt worden. Im April nahmen die Lütticher den welfischen König in ihre Mauern auf, welche sie im vorigen Jahre zu seiner Abwehr errichtet hatten, und viele Geistliche und Laien leisteten ihm den Treuschwur. Der Abfall von Philipp war jedoch kaum zur Thatsache geworden, als der Bischof ihn schon bereute: er erneuerte das frühere Verbot an Otto und die Seinen irgend etwas zu verkaufen und er erzwang dadurch den Abzug des Königs³⁾. Otto besaß nicht einmal die Macht, sich nöthigenfalls mit Gewalt in Lüttich zu behaupten, als er schon in der Stadt war. Oder war seine Energie durch den neuen Schlag, der ihn traf, plötzlich gelähmt worden, als er erfuhr, daß am 6. April sein Oheim Richard von England dem Tode erlegen war? Man möchte es glauben, da Otto auch jene Fehde, welche am Mittelrhein zwischen seinem alten Anhänger dem Grafen Emicho von Leiningen und dem Bischofe von Worms entbrannt war, nicht für sich benützte, obwohl sie ihm bedeutende Ausichten eröffnete, da sogar der früher staufisch gesinnte, an Macht selbst mit Fürsten wetteifernde Werner von Bolanden mit dem Leiningen sich verbündet hatte. Während Otto zögerte, eilte Philipp herbei und es gelang ihm die Streitenden zu versöhnen und

¹⁾ Reimchron. S. 172. Der frühere Propst Harbert war wohl in Folge des päpstlichen Weisheits vom 21. Aug. 1198 (s. o. S. 134, Anm. 2) gewählt worden. Er kommt merkwürdiger Weise als Bischof schon in Otto's Urkunde für Braunschweig Jan. 1199 (s. o. S. 141, Anm. 4) vor, während Jan. doch erst 6. Mai 1199 eine Neuwahl in Hilbesheim anordnete Epist. II, 54. Unvereinbar mit jenem frühen Vorkommen, andererseits aber auch damit, daß Harbert erst am 23. Aug. 1201 (s. u.) geweiht ward, erscheint der Umstand, daß er 11. Aug. 1201 seine Urkunden datirt ordinationis nostre anno primo. Urkbf. d. hft. Ver. f. Niedersachsen IV, 19. Ueber die Aufhebung der Ministerialen Innoc. Epist. II, 278.

²⁾ Rein. Leod. p. 655; Reimchron. l. c. Vom Jan. 1199 bis Febr. 1201, also aus 2 Jahren, haben wir von Otto nur eine undatirte Urkunde Reg. Otton. nr. 12 und zwei undatirte Briefe Reg. de neg. imp. nr. 19. 20. Daher kann der jedesmalige Aufenthalt Otto's in dieser Zeit nur annähernd genau bestimmt werden.

³⁾ Rein. Leod. l. c. Erzbischof Johann von Trier ist auch am 13. Mai zu Speier bei Philipp. Reg. Phil. nr. 14. — Otto's Aufenthalt in Lüttich seyde ich in den April, weil Rein. Leod. ihn zwischen Richards Tod und dem Bekanntwerden desselben in jenen Gegenden berichtet.

sämmtlich auf seine Seite zu ziehen¹⁾. Im Sommer versuchte Otto allerdings einen Vorstoß rheinaufwärts, aber er kam nicht viel über Koblenz hinaus, dessen Feste er um Geld gewonnen hatte. Da ihm, der doch den Rhein und die Schiffe der Kölner zu seiner Verfügung hatte, sehr bald die Lebensmittel ausgingen und keine Möglichkeit sich zeigte, mit seinen Anhängern im Elsaß in Verbindung zu treten, ist er schon von Boppard wieder umgekehrt²⁾. Diese unwiderleglichen Beweise seiner Schwäche kosteten ihm das Elsaß und Thüringen.

Die Initiative fällt nun ganz und gar der staufischen Seite zu. Da ist keine Spur mehr übrig von jener Langsamkeit des Entschlusses und jener abwartenden Unthätigkeit, welche im vorigen Jahre die Anfänge Philipp's gehemmt und das Aufkommen des welfischen Gegenkönigthums wesentlich begünstigt hatte. Wie Philipp an Macht seinen Gegner überragte, so zeichnet er sich nun auch durch Rührigkeit, Nachdrücklichkeit und namentlich auch durch Folgerichtigkeit seines Handelns vor ihm aus. Er tappt nicht mehr wie bisher, sozusagen, aufs Gerathewohl auf den Gegner los, sondern er bereitet den Angriff auf die Hauptstellungen desselben im Nordwesten und in Niedersachsen ganz systematisch durch die Niederwerfung seiner Vorposten im Elsaß und Thüringen vor. Man merkt, daß der junge König jetzt einen kriegskundigen und klugen Rathgeber zur Seite hat, den berühmtesten Feldherrn des Reiches, den Reichsmarschall Heinrich von Kalben, welcher erst spät von der Kreuzfahrt heimkehrend, wie die gesammte Reichsdiensmannschaft überhaupt in Philipp den deutschen König erkannte und ihm nun mit derselben Hingebung diente, wie er früher dem Vater und dem Bruder gedient hatte³⁾.

Philipp brach zu Anfang des Juli⁴⁾ mit starker Mannschaft

¹⁾ Ann. Col. max. p. 808. Von Trier war Philipp südwärts gegangen und am 20. April 1199 in Dreifach: Neugart, Episc. Constant. I, 2 p. 607, am 13. Mai aber schon wieder in Speier: Reg. Phil. nr. 14. Damals muß der Streit schon beigelegt gewesen sein, da der Bischof von Worms und Werner von Bolanden in dieser Urkunde Zeugen sind. Emicho von Leiningen kommt erst am 29. Sept. bei Philipp vor: Reg. Phil. nr. 17.

²⁾ Ann. Col. l. e.; Reimchron. S. 173. Böhmer bringt Otto's Zug den Rhein hinauf mit jener Wormser Fehde in Verbindung. Aber Otto begann ihn erst in aestate, während jene Fehde am 13. Mai (s. vorher) schon beigelegt war. — Sehr ansprechend ist die Vermuthung Leo's, Vorlesungen III, 64: Otto sei umgekehrt, weil der Landgraf mit seiner Hülfsmannschaft nicht zu ihm habe durchdringen können.

³⁾ Abel, Reg. Philipp S. 60. 328; Fiedler, Reichshofbeamte S. 12 ff. Heinrich von Kalben kommt zuerst bei Philipp am 10. Juli vor Straßburg vor, zugleich mit dem aus Italien vertriebenen Herzog von Spoleto, Konrad von Uerslingen. Mon. Bo. XXIV, 42.

⁴⁾ Ann. Marbac. p. 169: tempore messis. Vgl. oben S. 135, Anm. 3. Bischof Diethelm von Konstanz, welcher am 10. Juli in Ph.'s Urkunde vor Straßburg (s. vorher) Zeuge ist, war am 11. Juni noch in Konstanz gewesen. Neugart, Episc. Constant. I, 2 p. 156. Ann. Reinhardtsbr. p. 87: circiter 3000 collecta militum et pugnatorum copia. Abel S. 95.

von Oberelsaß her, wo Rufach zerstört ward, welches die Habsburger vom Straßburger Bischofe zu Lehen hatten¹⁾, in das Bisthum und in die Grafschaft Dagsburg ein. Wie im vorigen Jahre wurde das Land verwüestet; am 10. Juli lagerte das staufische Heer schon vor Straßburg. Es war das zweite Mal, daß Bischof Konrad sich und die Stadt um Otto's Willen den schwersten Verlusten aussetzte, — Verlusten, welche nach der ganzen Lage der Dinge zwecklos waren, da der Bischof in seiner Vereinsamung sich früher oder später doch mit Philipp verständigen mußte, und als zwecklos auch von den Bürgern angesehen wurden. Wäre es nach ihrem Wunsche gegangen, so hätten sie gleich bei Philipp's Erscheinen ihm die Stadt übergeben. Als nun der König die Vorstädte erstürmt und in Brand gesteckt hatte und zum Angriffe auf die Mauern selbst schritt, als nach Otto's unrühmlicher Umkehr jede Hoffnung auf Entsatz geschwunden war und auch die tapferste Vertheidigung das nothwendige Schlusergebniß nur aufhalten, nicht mehr abwenden konnte, da drangen die Bürger nachdrücklicher in den Bischof, daß er seinen Frieden mit dem Könige mache. Die Vermittlung Berthold's von Zähringen und anderer Fürsten verschaffte ihm äußerst günstige Bedingungen. Denn Philipp versprach nicht nur die Sicherheit der Personen und des Eigenthums bei seinem Einzuge zu achten, sondern was er im Herbst 1197 dem Bischofe für seinen freiwilligen Anschluß an die staufische Sache geboten hatte, die Verzichtleistung auf die straßburger Kirchlehen, das gewährte er ihm noch jetzt für seine erzwungene Unterwerfung, mit welcher der letzte offene Widerstand im Süden gegen das staufische Königthum erlosch²⁾.

¹⁾ S. o. S. 135, Anm. 3. Daß Rufach ein Lehen von Straßburg war, zeigt Abel S. 339. Man muß daraus schließen, daß der Graf von Habsburg damals noch antistaufisch war.

²⁾ Die elsässischen Schriftsteller hüllen den Kampf vor Straßburg in Dunkel. Ann. Marbac. sprechen von dem Gange der Belagerung gar nicht; andere fälschen ihn. Hist. Novient. monast. Font. III, 22: Phil... diu laborans eam subigere sibi et non proficiens; Ann. Argent. M. G. Ss. XVII, 89: minime profecit (!). Da das Ergebniß die Unterwerfung ist, dürfen wir die Erzählung der Reimchron. S. 172 von der Noth der Belagerten, und der Ann. Reinhardsb. p. 87 über den ganzen Verlauf des Kampfes als begründet ansehen. Daß der Bischof damals gehuldigt hat, geht aus Innoc. 1. März 1201 hervor, Reg. de neg. imp. nr. 45: Etsi Philippo quasi necessitate coactus favere forsitan videaris. Aus der Capitulation bemerken Ann. Marb. allein die dem Bischofe gemachten Zugeständnisse: quod beneficia, que pater et frater suus ab episcopio tenuerunt, omnimodo libera dimitteret, et episcopus ei ad retinenda regni gubernacula pro posse faveret; cf. Ann. Reinhardsb.: ut pacificus intraret, civitatenses indempnes existent atque emunitatibus ecclesie nunquam postea insultaret. Sicque pontifex... ei in posterum se servitutum tanquam imperatorie majestatis opifici fideliter spondidit. Wenn aber Chron. Urspr. (ed. 1569) p. 308 erzählt: videntes cives se non posse resistere, Phil. tanquam dominum proprium in civitate receperunt et ei fidelitatem juraverunt, so hat der Verfasser Euthard, der zu dieser Zeit wohl kaum in Deutschland

Mit dem Uebertritte des Landgrafen Hermann von Thüringen, dessen hessische Lande schon im Frühlinge von Kuno von Minzenberg im Auftrage des Königs angegriffen worden waren und zu dessen völliger Niederwerfung Philipp selbst jetzt sein siegreiches Heer von Straßburg heranzuführte¹⁾, kam auch Mitteldeutschland zu Ruhe. War der Landgraf von Otto für seine Huldigung mit barem Gelde und der Ueberlassung Nordhausens gut bezahlt worden²⁾, so war die Begierde nach dem übrigen in Thüringen gelegenen Reichsgute, das er inzwischen zum Theil in seine Hand gebracht hatte, für ihn ein hinreichender Antrieb, um ihre volle Befriedigung nun auf Philipp's Seite zu suchen. Für seine Huldigung wurde ihm am 15. August durch Philipp der Besitz Nordhausens bestätigt und überdies Mühlhausen, Saalfeld, Orla und Schloß Kranis zu Lehn gegeben³⁾.

Otto's Reich beschränkte sich seitdem auf zwei nur durch dünne Fäden zusammenhängende Ländergruppen, nämlich auf den Kreis, welcher von den welfischen Erblanden aus beeinflusst wurde, und besonders auf das Land unterhalb der Mosel, auf welches Philipp, jetzt im Rücken und in der Flanke durch Niemand mehr gehindert, sogleich wieder einen neuen Angriff richtete. Dieses Mal wurde auch der Uebergang über die Mosel nicht mehr gegen ihn vertheidigt. Wie im vorigen Jahre wurde das kölnische Erzbisthum verwüftet⁴⁾, ohne daß Otto, der in Köln weilte, es zu wehren vermochte. Er kam erst wieder zum Vorschein, als im September das Herannahen

gewesen sein dürfte, wohl nur irrthümlich den durch Phil. Privileg 16. Juli 1205 begründeten Zustand (Reg. Phil. nr. 68, vgl. Heußler, Ursprung der deutsch. Stadtverf. S. 217) auf die Capitulation von 1199 zurückgeführt. — Außer dem Jähringer waren noch die Bischöfe Konrad von Regensburg und Diethelm von Konstanz, vielleicht auch Herzog Ludwig von Baiern, im Lager Philipp's Reg. Phil. nr. 15.

¹⁾ Ann. Col. max. p. 808; Ann. Reinhardsbr. p. 88.

²⁾ Nach Ann. Reinh. l. c. hat der Umstand, daß Otto IV. im Sommer 1199 ad eam rex Otto devenit penuriam, ut conductum falleret et promissum argenti pondus (f. o. S. 132, Ann. 3) minime persolveret, — und ferner das Zureden Otafars von Böhmen den Uebertritt des Landgrafen veranlaßt.

³⁾ Reimchron. S. 173; Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 46; Ann. Reinhardsbr. p. 88. Hermann kommt in Urkunden Ph.'s zuerst 29. Sept. in Mainz vor: Reg. Phil. nr. 17. Vgl. Otto's Klage an den Papst und dessen entsprechende Anweisung vom Herbst 1200: Reg. de neg. imp. nr. 27. — Mit der Verleihung Mühlhausens an den Landgrafen hängt es vielleicht zusammen, daß die Grafen von Hohenstein i. J. 1200 einen fast gelungenen Angriff auf die Stadt gemacht haben sollen, nach Grashof, Comment. de orig. civ. Mulhusae Thuring. 1749 p. 158, bei Lambert, die Rathsgesetzgebung d. fr. Stadt Mühlhausen (Halle 1870) S. 8. Bei Knochenhauer ist leider darüber nichts zu finden.

⁴⁾ Reimchron. S. 174: laide sek dat hër neder to Gulfen. Böhmer, Reg. imp. p. 6 und Abel S. 97 wollen darin Gulpen zwischen Nachen und Rastricht erkennen.

eines starken, von seinem Schwiegervater gerüsteten Heeres die Stau-
fischen zum Rückzuge veranlaßte. Otto nahm ihnen noch eine Anzahl
Proviantwagen ab, that ihnen auch sonst einigen Abbruch, dürfte aber
die Verfolgung schwerlich über die Mosel ausgedehnt haben. Zum
Schlagen war es während des ganzen Feldzuges nicht gekommen¹⁾.

Es bedurfte dessen kaum mehr; denn Otto's Lage ward seit
dem Tode König Richard's, und als der Zufluß englischen Geldes
stockte, geradezu eine verzweifelte. Es ließ sich vorausberechnen, daß
der Rücktritt Englands von der bisherigen Politik, von welcher
später im Zusammenhange die Rede sein wird, auch das Benehmen
der Niederlothringer und Rheinländer ändern werde, welche zum
guten Theile nur um England und des englischen Geldes willen den
Welfen zum Könige erhoben hatten. Schon wankte die Treue des
Erzbischofs von Köln. Er hatte bis jetzt in jedem Jahre den Feind
in seinem Lande gesehen, und da Otto bisher Nichts zur Abwehr
zu thun vermocht hatte, war eine baldige Wiederholung der schreck-
lichen Verwüstungen nur zu wahrscheinlich. Alle Voraussetzungen,
unter welchen Abolf die Wahl Otto's betrieb, hatten sich in kurzer
Zeit als hinfällig erwiesen. Er hatte der Sache des Welfen Opfer
über Opfer gebracht, seinen Kirchenschatz verpfändet²⁾ und bedeutende
Summen vorgeschossen, deren Rückzahlung sehr zweifelhaft geworden
war. Es sah nicht darnach aus, daß Otto sich noch lange werde
behaupten können; unterlag er aber, dann waren auch die ihm ab-
gepreßten Verleihungen und Zugeständnisse werthlos, wenn Abolf
sich nicht vorher ihrer Bestätigung durch den Sieger versicherte, welcher
mit Ausnahme jenes kleinen Bruchtheils das ganze übrige Reich auf
seiner Seite vereinigte. Wie weit Erwägungen dieser Art den Erz-
bischof schon im Jahre 1199 geführt haben, vermögen wir nicht zu
erkennen; aber der Verdacht, daß er sich von ihnen leiten lasse, war
weit verbreitet und er wurde durch Abolf's späteres Verhalten voll-

¹⁾ Ann. Col. anax. p. 808; Ann. Marbac. p. 169; — Rein. Leod.
p. 655 giebt die Zeit des Rückzugs, der aber doch wohl kaum ultra Rhenum
ging, da Philipp seinen Marsch auf Mainz richtete, wo er schon am 16. Sept.
urkundete. Reg. Phil. nr. 16. Die Heimchron. S. 174 erwähnt allein die
kleinen Erfolge Otto's. In dieser Zeit wird auch Abt Heinrich von Fulda
sich Philipp angeschlossen haben. Reg. Boica I, 381. Die Zeugen weisen
die Urkunde in den September.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 26. 55. Ueber Abolf's Anstalten s. die Ur-
kunde von 1202. M. G. Leg. II, 206.

³⁾ Ann. Col. max. p. 808: cum re vera gravissimum et impossibile
ipsi iussisset cunctis (cod. 2: pene) principibus contraire et contra eorum
voluntatem et consensum pro suo velle Romanum imperium disponere.
Constabat enim, quia Otto rex omni pene terreno auxilio et humano
solatio destitutus, quantum ad respectum adverse partis regnum aut
imperium nunquam obtinere posset, nisi adiutorio solius Dei. Ringitte
Briefe über den Rath des Erzbischofs im Boncompagnus, Lib. III, tit.
13, cap. 5; tit. 14 cap. 4 (Bern. Mss. 322 fol. 56^a b). Vielleicht hängt
Phil. plötzlicher Abzug aus dem Erzbisthume mit Abolf's veränderter Haltung

kommen gerechtfertigt. Wenn aber gerade der Mann, welcher Otto's Königthum ins Leben gerufen hatte, an der Dauer desselben verzweifelte, wie hoffnungslos muß Otto's Zukunft damals dem Kundigen erschienen sein!

Das Jahr ging nicht zu Ende ohne eine weitere Demüthigung Otto's. Während derselbe in zunehmender Schwäche in den letzten Monaten des Jahres 1199 und in den ersten des folgenden die Aufmerksamkeit der zeitgenössischen Geschichtschreiber durch keine weitere That auf sich gelenkt hat und meist ruhig in Köln saß¹⁾, brach Philipp den wichtigsten Rest welfischen Einflusses im Nordosten. Der glänzende Kreis, welcher sich zum Weihnachtsfeste in Magdeburg um ihn versammelte²⁾, darf wohl als ein Beweis gelten, daß man auch in diesen Gegenden Otto IV. mehr und mehr als verlorenen Mann betrachtete. Bischof Gardolf von Halberstadt, welcher mit großer Mühe bis dahin seine neutrale Stellung zu bewahren gewußt hatte, fügte sich den Vorstellungen seines Veters, des Kanzlers Konrad von Würzburg, und schwor in Magdeburg dem stauffischen Könige³⁾. Dasselbe thaten dort die Bürger und Dienstmannen Hildesheims⁴⁾, aus Feindschaft gegen den Bischof Harbert, welcher zum Welfen hielt. Auch Bischof Gerhard von Osnabrück, welcher dem Thronstreite bisher gänzlich ferngestanden, war nach Magdeburg gekommen und ebenso der erst im Sommer von der Kreuzfahrt heingekehrte Erzbischof Hartwich von Bremen.

zusammen, und ebenso daß Adolfs Vetter, der Dompropst Engelbert, im Anfange 1200 in der Gefangenschaft des Grafen Wilhelm von Jülich war. Fider, Engelbert d. S. S. 33.

¹⁾ Nach Reimchron. S. 176 hat Otto in dieser Zeit einen Hoftag zu Paderborn gehalten, den Böhmer, Reg. imp. p. 33 in die zweite Hälfte des J. 1200 verlegt, während doch die Reimchronik ihn „binuen“ des Angriffs des Pfalzgrafen auf den Erzbischof von Magdeburg und diesen Angriff wieder binnen des, dat de hov (zu Magdeburg, s. u.) stund so herlik stattfinden läßt. Wir wissen von dem Hoftage weiter Nichts. Daß Otto am 6. Jan. 1200 noch zu Köln war, schließe ich aus Ann. S. Truchperti p. 292: Otto Colonie curiam celebrans, tres coronas de auro capitibus trium magorum imposuit.

²⁾ Aus eigener Anschauung Chron. Halberstad. p. 67 und Walthers v. d. Vogelweide, Sachm. S. 19, 5. Vgl. Regg. Chron. S. 449; Reimchronik S. 175. Daß das Jahr des Hoftages wirklich 1199 ist, hat Böhmer, Reg. p. 7 wahrscheinlich gemacht und ich in meinen Livländischen Forschungen (Riga 1863) S. 6 aus der Chronik Heinrichs von Lettland erwiesen. Auf die in Magdeburg Anwesenden darf man wohl aus Phil. Urk. d. Hildesheim 19. Jan. und Goslar 27. Jan. 1200 zurückschließen. Ist die letztere (Forsch. 3. deutsch. Gesch. XI, 144) auch in der vorliegenden Form (s. u.) sicher nicht echt, so wird doch die Zeugenreihe ebenso wie Ort und Zeit, welche stimmen, einer echten Vorlage entnommen sein.

³⁾ Chron. Halberst. l. c. Am 19. Jan. 1200 ist er Philipps Zeuge: Reg. Phil. nr. 18, Lappenberg, Hamb. Urkbch. I, 277, und er datirt fortan nach Ph.'s Regierungsjahren. Orig. Guelf. III, 838.

⁴⁾ Reimchron. l. c. Der angegebene Grund: wente dār nog kein bishop was, ist aber nach S. 141, Anm. 4 falsch. Vgl. Innoc. Epist. II, 288.

Der Papst hatte ihn für welfisch gesinnt gehalten und ihm Kunde gegeben von seiner Geneigtheit für Otto¹⁾, aber Hartwich folgte anderen Erwägungen und ging mit dem Grafen Adolf von Holstein, seinem Verwalter in der Grafschaft Stade, Verbündeten aus dem Dänenkriege und Kreuzzugsgegnossen, an den Hof Philipp's. Auch die Grafen von Harzburg, Wernigerode, Mansfeld, Werder, Dassel und Ravensberg und der gefeierte Bernhard von Horstmar, deren Güter wie die des Schaumburgers so recht im Bereiche der welfischen Machtphäre lagen, wagten jetzt offen zu Philipp überzutreten. Alte fürstliche Freunde des Staufers wie Erzbischof Rudolf von Magdeburg²⁾, die Bischöfe Konrad von Würzburg und Otto von Freising und Herzog Bernhard von Sachsen fanden sich in Magdeburg mit solchen jüngeren Datums zusammen wie Hermann von Thüringen, und mit denjenigen, welche noch kürzlich geschwankt hatten, wie vielleicht Dietrich von Meißen³⁾, oder überhaupt eben erst gewonnen worden waren. Fehlten auch Schwaben, Baiern und Franken⁴⁾ nicht ganz bei dem Feste, so überwogen doch die Sachsen und die Thüringer:

die Düringe und die Saksen dienten alsô dâ,
daz ez den wîsen muoste wol gevallen.

Die vielen Fürsten, Grafen und Edelherrn mit ihren zahllosen Begleitern bildeten eine so stattliche Versammlung, daß selbst der ganz welfisch gesinnte braunschweigische Reichschronist zugestehet, es sei die größte „Hochzeit“ dieser ganzen Zeit gewesen. Den besten Ueberblick bekam man am Weihnachtstage selbst, als der Festzug, dessen Ordnung dem Kanzler Konrad viel Lob eintrug, sich zum alten Dome bewegte. Voran Herzog Beruhard von Sachsen. Es war nicht allzulange her, daß er selbst zur Krone berufen worden war; jetzt trug er das Reichsschwert vor dem Könige Philipp, welchem er sich freiwillig untergeordnet hatte. Im vollen Schmucke seiner

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 11. — Hartwich gelangte über Venedig und Nürnberg, wo er 28. Mai 1199 urkundete, in die Heimath. Ann. Stad. p. 353. Am 8. Juni war er sicher schon zu Hause, nach der von vielen bremischen Geistlichen und Ministerialen bezugten Urkunde bei Lappenberg, Hamb. Urk. I, 279 Nr. 320. Usinger, Deutsch.-dän. Gesch. S. 88, Anm. 3.

²⁾ Seine Anwesenheit ist selbstverständlich, wird aber zufällig nirgends erwähnt.

³⁾ S. o. S. 142, Anm. 1. Es ist auffallend, daß Dietrich noch im Frühlinge 1200 dieselben Formeln braucht, wie andere Fürsten, welche sich nicht bestimmt erklären wollten, statt der einfachen Regierungsjahre des Königs: monarchiam coeli et terre tenente domino nostro Jesu Christo oder regnante d. n. J. C. Abel S. 327.

⁴⁾ Außer den schon Erwähnten sind noch zu nennen Graf Friedrich von Zollern, Truchseß Heinrich von Waldburg, Landgraf Dipold von Stevening.

Würde, die Kaiserkrone auf dem Haupte, das Scepter in der Hand, so schritt der König einher, geleitet von Bischöfen in ihren reichsten Amtsgewändern¹⁾. Ihm folgte seine Gemahlin Maria, die griechische Kaisertochter. Die begeisterten Worte, mit welchen der anwesende Walthar von der Vogelweide sie feiert, als eine „Rose ohne Dornen, eine Taube ohne Galle“, lassen ahnen, daß mehr als die Königspracht ihre persönliche Erscheinung, ihre „Zucht“, wie der Dichter sich ausdrückt²⁾, die Augen der Zuschauer auf sie hinzog. Zu ihrer Seite gingen die Herzogin Judith von Sachsen, die gefürstete Abtissin Agnes von Quedlinburg und wiederum Bischöfe. Dann kamen die übrigen Fürsten und ihre Begleiter. Eine unermessliche Menge war zu dem prächtigen Schauspiele zusammengeströmt und sie begleitete den Zug mit theilnahmsvollen Zurufen und mit lauten Aeußerungen ihrer Freude.

Der Versammlung in Magdeburg hat es, auch abgesehen von den durch den Thronstreit hervorgerufenen Fragen, an ernster Arbeit nicht gefehlt. Der livländische Bischof Albert war dorthin gekommen³⁾, wohl in Begleitung Hartwich's von Bremen, aus dessen Diocese man ihn im April desselben Jahres zu dem gefährlichen Werke der Mission berufen hatte. Gleich seinem Vorgänger gedachte er sie mit dem Schwerte zu fördern, dem Christenthume und zur Sicherung desselben auch der deutschen Herrschaft an der Düna Eingang zu schaffen. Der Papst hatte ihm in Sachsen und Westphalen, im Slavenlande und jenseits der Elbe die Kreuzpredigt gestattet; von der Magdeburger Versammlung aber erwirkte er sich einen Rechtspruch, daß die Güter der Livlandsfahrer in gleicher Weise als unter dem Schutze des Papstes stehend angesehen werden sollten, wie die Güter derjenigen, welche eine Pilgerfahrt nach Rom unternehmen wollen⁴⁾. Eine weitere Unterstützung von Seiten des Reiches scheint weder er verlangt zu haben noch konnte überhaupt an eine solche gedacht werden, so lange der Zwiespalt im Reiche selbst nicht gestillt war und den Deutschen noch der Besitz ihrer Ostseeküste von den Dänen streitig gemacht wurde.

Gerade diese Verhältnisse werden nicht am Wenigsten die Reise

¹⁾ Chron. Halberst. sagt ausdrücklich: pontificalibus indumentis ornati. Die Bedenken, welche die Bischöfe gegen eine amtliche Bethheiligung bei Philipps Krönung i. J. 1198 gehabt hatten (s. o. S. 136, Anm. 3), waren also jetzt geschwunden.

²⁾ S. o. S. 30, Anm. 2.

³⁾ Winkelmann, Livl. Forschungen S. 5—13: König Philipp und Bischof Albert von Livland.

⁴⁾ Innoc. Epist. II, 191; Bunge, Livl. Urthb. I, Nr. XII vom 5. Oct. 1199. Chron. Heinrici III, 4 ed. Hansen in Script. rer. Livon. II, 68. Ueber die ungenaue Wiedergabe des Rechtspruches durch Heinrich von Lettland s. Livl. Forsch. S. 7. 8.

Hartwich's von Bremen und Adolf's von Holstein nach Magdeburg veranlaßt haben. Denn seit dem großen Siege, welchen Markgraf Otto von Brandenburg im Sommer 1198 über die Dänen davongetragen und nachdem Adolf von Holstein, aus dem heiligen Lande heimgekehrt, im nächsten Winter gemeinschaftlich mit dem Brandenburger das dänische Slavien verwüstet hatte, war der Krieg zwischen Deutschen und Dänen auf der ganzen Linie neu entbrannt¹⁾. Im Sommer 1199 zog König Knud selbst ins Feld, aber er wagte nicht die Eider zu überschreiten, da dem zunächst bedrohten Adolf der Markgraf von Brandenburg, der Erzbischof von Bremen und die Grafen von Felsenburg, Wölpe und Oldenburg zu Hülfe geeilt waren. Man hat sich längere Zeit beobachtet und ist dann wieder nach Hause gegangen²⁾. Aber auch das mochte als ein Vortheil gelten, daß man für dies Mal dem Dänenkönige Halt geboten und zwar dadurch, daß unzweifelhafte Anhänger Otto's IV., wie jene Grafen, und solche, die entweder schon auf Seite Philipp's standen oder wie Hartwich von Bremen und Adolf von Holstein gleich darauf sich ihm angeschlossen, einander die helfende Hand gereicht hatten³⁾. Was zur Auflösung dieser Verbindung geführt hat — wir wissen es nicht; aber man darf wohl vermuthen, daß nach jenem Feldzuge zwischen den Welfen und dem ihnen früher verschwägerten Knud Beziehungen angeknüpft worden sind, da der Letztere sicher keinen Grund hatte, Philipp von Schwaben als seinen Freund zu betrachten. Jene Beziehungen mögen zunächst sehr allgemeiner Natur gewesen sein⁴⁾, aber sie reichten aus, um jene sonst wünschenswerthe Ver-

¹⁾ Ufnger, Deutsch-dänische Gesch. S. 88. 89.

²⁾ Arnold. Chron. Slav. CVI, 10. 11; Regg. Chron. S. 446. Ueber Ann. Stad. p. 353: Canutus... Hamenburg sive Stadium proposuit expugnare, vgl. Ufnger S. 89, Anm. 4. Vielleicht war auch Beruhard von Horstmar gekommen, der 1199 ein Mal urkundlich mit Adolf von Holstein zusammen erscheint. Hamb. Urfbch. Nr. 316.

³⁾ Sollte das Bindeglied die Verlobung Bernhards II. von Wölpe mit Sophie, der Schwester Adolfs von Dassel (Hobenberg, Lüneb. Urfbch. Abth. 15 S. 15) gewesen sein?

⁴⁾ Otto IV. schreibt im April 1200 dem Papste: Saxoniam cum festinatione intrare disposuimus, ut regi Danorum occurramus, qui in auxilium nostrum ad debellandum inimicos nostros eandem terram procul dubio intraturus est. Reg. de neg. imp. nr. 20. In dem occurriere liegt doch mehr als bloßes Begegnen oder Zusammenkommen, wie Ufnger S. 103 meint; es ist recht eigentlich der technische Ausdruck für Vereinigung zu kriegerischen Zwecken. Aber darin hat Ufnger gegen Abel S. 143 Recht, daß obiger Satz eben nur Otto's Wünsche ausdrückt und beweise, wie sehr er noch über Dänemarks Haltung im Unklaren war. — Für uns steht nur das Eine fest, daß Knud nicht Philipps Freund war, und in dieser Beziehung ist die Aussage seiner Schwester, der Königin Ingeborg von Frankreich, im Sept.

bindung zu sprengen und Hartwich von Bremen und Adolf von Holstein zu offener Parteinahme für den staufischen König zu bestimmen¹⁾. Denn welche Schwierigkeiten mußten den Vertheidigern Holsteins erwachsen, wenn der Pfalzgraf Heinrich sie von Braunschweig und Lüneburg her und gestützt auf die Lauenburg im Rücken faßte. Es lag in ihrem Interesse, daß er bei sich zu Hause genügend beschäftigt, wo möglich unschädlich gemacht würde und eben das war auch das Interesse Philipp's und seiner sächsischen Freunde. Denn noch während des magdeburger Hoftags fiel der Pfalzgraf ins Erzbisthum ein und verbrannte Kalbe. So wurde denn für den nächsten Johannistag eine Heerfahrt gegen ihn nach Braunschweig verabrebet, vorläufig aber jener Einfall durch die Zerstörung Helmstädt's und Warbergs gerächt. Gegen Wiederholungen solcher Züge glaubte man das Erzbisthum durch den Aufbau der Somerschenburg sichern zu können²⁾.

Von dort zog König Philipp zu Anfang des neuen Jahres mit denen, welche an seinem Hofe das Weihnachtsfest gefeiert hatten, quer durch das braunschweigische Land nach Hildesheim, wo die Dienstmannen, unbekümmert um die auf Befehl des Papstes getroffene Wahl des Domkapitels, immer noch den Kanzler als den rechten Bischof und ihren Herrn betrachteten, inzwischen aber an den Einkünften des Stifts sich vergnügten³⁾. So konnte Konrad unter dem Schutze des Königs noch einmal seinen früheren Sitz als Bischof einnehmen, folgte jedoch dem Könige wieder, als dieser zu Ende des Januar über Goslar südwärts ging. Die treue Ausdauer dieser Stadt wird Philipp gewiß nicht unbelohnt gelassen haben. Doch das angeblich ihr bei dieser Gelegenheit ertheilte merkwürdige Privilegium, daß auch diejenigen Kaufleute, welche in feindlichen Gebieten zu Hause seien, ungefährdet sich nach Goslar begeben dürften, — diese vielleicht früheste Neutralisirung des fried-

1200 entscheidend: *noluit regina apud Lugdunum vel Cameracum tractari negotium, dicens, quod propter querelam, quam frater suus habet cum Teutonicis, defensores ejus ad loca ipsa tute venire ac ibidem morari non possent.* Bericht des Kard. Octavian von Ostia an den Papsi, Innoc. Epist. III, 15.

¹⁾ Bevor Adolph von Holstein nach Magdeburg ging, war er am 15. Nov. 1199 bei dem Landgrafen Hermann von Thüringen in Eckartsberg. Stumpf, *Acta Mogunt.* p. 140.

²⁾ Regg. Chronik S. 449 im Anschluß an den Hoftag zu Magdeburg. Darnach Reimchron. S. 175, 176 (vgl. S. 148, Anm. 1), wo aber statt *to Merseborg de fästen* zu lesen ist *Somerseborg*. Die Zerstörung Helmstädt's u. s. w. fand natürlich statt, als Philipp seinen Zug nach Westen antrat, auf welchem er 19. Jan. 1200 in Hildesheim urkundet (*Reg. Phil.* nr. 18; Lappenberg, *Hamb. Urkb.* I, 277 u. ö.), also wohl in den ersten Tagen des Jahres.

³⁾ Innoc. Epist. II, 288.

lichen Handelsverkehrs, muß wenigstens in der vorliegenden Form für unecht erklärt werden¹⁾.

¹⁾ Markgraf Otto von Brandenburg macht eine Schenkung: Actum Goslarie in aula regia 1200. Raumer, Reg. hist. Brand. nr. 1661. Philipp urkundet zu Goslar für Kl. Neuwerk 26. Jan. (o. S.): Notizenblatt 1852 S. 7, und zu Albstadt für Kl. Waltenried 31. Jan.: Urfbch. f. Niedersachsen Bb. II, S. 38. Das Handelsprivilegium für Goslar, jetzt nach dem mit anhängendem Siegel versehenen Original gedruckt: Forsch. z. deutsch. Gesch. XI, 144, ist datirt: Goslar 27. Jan. Die zahlreichen Zeugen, zumeist auch sonst in dieser Zeit bei Philipp nachweisbar, geben im Allgemeinen keinen Anstoß; doch ist schon bedenklich, daß der Kanzler, welcher am 29. Sept. 1199 und noch 19. Jan. 1200 Reg. Phil. nr. 17. 18. sich Conradus Hildesh. episc. Wirceb. electus nennt, hier plötzlich als Herbilopolensis episc. erscheint. Dazu kommt, daß im Titel des Königs das sonst immer von ihm gebrachte semper fehlt, daß den Uebertretern in ganz ungewöhnlicher Weise der Tod angedroht wird und daß die Datirung den in Urkunden Ph's. niemals vorkommenden und unter den obwaltenden Verhältnissen doppelt auffallenden Satz enthält: presidente s. R. eccle ven. papa Innocentio. Diese Gründe berechtigen uns in der Urkunde eine Fälschung zu erkennen, die vielleicht sehr früh gemacht wurde, vielleicht nach einer ächten Vorlage, welche das Siegel, das zum Itinerar Ph's. stimmende Datum und die Zeugen lieferte. Der comes Hermannus et frater ejus comes Henricus sind nach Reg. Innoc. nr. 39 Grafen von Harzburg. Die lange Zeugentreihe aber weist darauf hin, daß die Mehrzahl der in Magdeburg Versammelten (ausgenommen etwa Erzb. Ludolf) dem Könige über Hilbesheim nach Goslar folgte.

Zweites Kapitel.

Die Stellung der Westmächte und des Papstes zum deutschen Thronstreite, vornehmlich im Jahre 1199.

Mit dem Gegenjage der deutschen Reichstheile, welcher zur Doppelwahl des Jahres 1198 führte, hat sich von Anfang an die Rivalität zwischen England und Frankreich verknüpft. Als Richard Löwenherz, um Deutschland in seinen Kampf mit Philipp II. August hineinzuziehen, das Bündniß mit den Niederlothringern und Rheinländern suchte und die Erhebung eines Welfen auf den deutschen Thron nach Kräften förderte, was lag näher, als daß nun der französische König über seine bisherigen Zerwürfnisse mit den Staufern hinwegjah und den Berechnungen des Gegners durch eine Verbindung mit Philipp von Schwaben entgegentrat, der in König Richard seinen gefährlichsten Feind erkennen mußte. Revelo Bischof von Soissons und Bertram Bischof von Metz, ein alter Freund des Kaiserhauses¹⁾, haben sie geschürzt, Philipp von Schwaben sie begierig ergriffen, als das welfische Gegenkönigthum durch die Wahl Otto's zur Thatfache geworden war. Am 29. Juni 1198 beurkundete er zu Worms den mit Frankreich „zum Zwecke des Friedens und im Interesse des öffentlichen Wohls“ abgeschlossenen Vertrag²⁾.

¹⁾ Vgl. Böhmer, Reg. Phil. nr. 10. Daß der Bischof von Soissons der französische Unterhändler war, sagt die Vertragsurkunde.

²⁾ Rymer (ed. 1739) I, 34; Orig. Guelf. III, 752; Recueil XVII, 49; Mon. Germ. Leg. II, 202; Reg. Phil. nr. 11. Ich gebe den Inhalt absichtlich meist mit den gut gewählten Worten Scheffer-Boichorst's in Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 504. Vgl. Rigord. Rec. l. c.: Rex Francorum dicto Philippo confoederatus est, sperans per eum comitem Flandriae sibi subdicere et regi Angliae facilius posse resistere. Rigord bemerkt richtig, daß Philipp maximam partem imperii obtinuit, wozu Guill. Brito Rec.

Er wolle Philipp II. August beistehen namentlich gegen König Richard von England, dessen Neffen „den Grafen“ Otto, dann gegen den Grafen Balduin von Flandern, den Erzbischof Adolf von Köln und alle andere Feinde des Königs, wo immer seine Ehre es gestatte und Zeit und Ort dafür geeignet seien. Wenn ein Reichsangehöriger dem Könige von Frankreich oder seinem Reiche Schaden zufüge und nicht durch ihn, den römischen König, oder seine Bevollmächtigten sühnen lasse — und zwar innerhalb vierzig Tage, nachdem der französische König ihn oder, falls er selbst in Italien anwesend sei, den Bischof von Metz davon benachrichtigt haben werde, — möge der König Frankreichs selbst den Uebelthäter bestrafen und er werde ihn darin unterstützen. Jenem solle es jederzeit freistehen, sich an dem Grafen von Flandern schadlos zu halten, auch bezüglich der Reichslehen und Allode desselben. Jeden gegen Frankreich gerichteten Anschlag versprach Philipp zu vereiteln und könne er es nicht, seinem Verbündeten Anzeige zu machen. Diesen Vertrag wolle er nach seiner Kaiserkrönung erneuern. So gelobte er mit Handschlag dem Bischofe von Soissons und mit ihm schworen die Bischöfe Konrad von Würzburg, Bertram von Metz und Diethelm von Konstanz, mit einer Anzahl Grafen und Reichsdienstmannen. Der König versprach den Eid eines Erzbischofs und noch eines Bischofs nachträglich beizubringen.

Welches auch die Gegenverpflichtungen Frankreichs gewesen sein mögen — sie sind bis jetzt unbekannt geblieben¹⁾, — das war die erste bittere Frucht des deutschen Thronstreits, daß das Ausland das Recht erhielt, bei demselben mitzusprechen. Fällt die Schuld allerdings weniger auf Philipp von Schwaben als auf die kölnisch-welfische Partei, welche in der Anrufung des Auslandes vorausgegangen war, jener Vertrag zu Worms war darum doch eine Schwach. Es war unerhört, daß ein deutscher König, und Philipp war es von Anfang an viel mehr als Otto IV., gegen Reichsgenossen selbst und nicht bloß gegen einen auswärtigen Feind mit einer fremden Macht sich verbündete und daß er dieses Bündniß mit dem Zugeständnisse des Interventionsrechtes und der Preisgebung Reichsflanderns erkaufte. Es wird zur Entschuldigung nur das Eine angeführt werden können, daß Philipp im Juni 1198 noch nicht zu übersehen vermochte, wie weit die Rebellion im Reiche sich noch ausdehnen werde, und daß er die Macht des Gegenkönigs offenbar ziemlich überschätzte. Von diesem Standpunkte aus aber mußte es ihm höchlichst erwünscht sein, wenn der französische König durch Kampf mit dem Engländer denselben an einer nachdrücklichen Unterstützung Otto's IV. verhinderte und dessen Mittel erschöpfte; und

XVII, 74 albern hinzufügt: et comes Otto non minorem eo partem evicit, und diesen Unsinn hat Albericus p. 414 (ex historia regni) ohne Bedenken seiner Compilation einverleibt.

¹⁾ Schaeffer=Voicqorst a. a. O. S. 505.

umgekehrt fand Philipp II. August es durchaus zweckentsprechend, wenn Otto IV. genügend in Deutschland beschäftigt und außer Stand gesetzt werde, seinem Oheim an der französischen Grenze zu Hülfe zu kommen. Vielleicht hat Philipp von Schwaben gerade deshalb seinen Herbstfeldzug 1198 an der Niederrhein gemacht. Eine unmittelbare Unterstützung sei es an Mannschaft sei es an Geld hat Philipp allem Anscheine nach von seinem westlichen Nachbarn weder erhalten noch anfänglich beansprucht. Es genügte, daß der deutsche König bei seinem Kampfe mit Otto, der französische in seinem Verhältnisse zu England auch die Interessen des Verbündeten nicht aus den Augen verlor.

Als der Wormser Vertrag abgeschlossen wurde, bestand noch der französisch=englische Waffenstillstand vom September 1197¹⁾. Es hängt nun mit der Gunst, welche Innocenz III., obwohl verhüllt, den Bestrebungen der kölnisch=welfischen Partei von Anfang an zugewandt hat, aufs Engste zusammen, daß er sich seit dem Sommer 1198 bemühte, jenen seinem Ende entgegengehenden Stillstand in einen festen Frieden zu verwandeln oder wenigstens auf eine Reihe von Jahren hinaus zu verlängern. Konnte doch im Falle, daß diese Bemühung gelang, König Richard alle Mittel auf die Förderung seines Neffen verwenden! Uebrigens versprach Innocenz sich von der Waffenruhe zwischen Frankreich und England sehr Viel für den von ihm angeregten neuen Kreuzzug. Aber als er im August den Kardinaldiakon Peter von S. Maria in Via lata mit der Vermittlung zwischen den Westmächten beauftragte²⁾, war der Stillstand schon gebrochen und die Feindseligkeiten wieder in vollem Gange. In demselben Monate gelang es dem englischen Könige den vom Kreuzzuge heimkehrenden Herzog Heinrich von Brabant, dessen Tochter zur Gemahlin seines Neffen bestimmt war, den Grafen Balduin von Flandern, welcher sich lebhaft an der Schöpfung des welfischen Königthums betheiliget hatte, dann auch die Grafen Erard II. von Brienne, Reginald von Boulogne, im Süden Raimund von S. Gilles und Andere zu einem festen Bündnisse gegen Philipp August zu vereinigen, welcher von allen Seiten her gleichzeitig angegriffen, endlich am 28. September in einer größeren Schlacht bei Gisors durch Richard selbst vollkommen besiegt wurde. In den nächsten Monaten ging es ihm nicht besser³⁾. Da nun aber Richard im Interesse seines Neffen sich dem Papste gefällig

¹⁾ S. o. S. 49.

²⁾ Anzeige der Legation 15. Aug. 1198, Epist. I, 336. Peter war 13. Aug. noch in Rieti Ughelli (edit. I.) I. App. p. 113. Erst um Weihnachten 1198 kam er in Frankreich an: Rigord. Rec. XVII, 49, und war am 21. März 1200 wieder am päpstlichen Hofe. Delisle, Mém. p. 43.

³⁾ Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 54—60.

zu erweisen wünschte¹⁾ und die Kriegslust Philipp August's durch sein entschiedenes Unglück bedeutend abgekühlt war, fand die vermittelnde Thätigkeit des Erzbischofs Hubert von Canterbury auf beiden Seiten günstigen Boden. Er veranlaßte im November eine vorläufige Einstellung der Feindseligkeiten und diese wurde am 13. Januar 1199, als die Könige zwischen Andelys und Vernon persönlich zusammenkamen, durch das Dazwischentreten des Legaten Peter und ganz im Anschlusse an die Wünsche des Papstes in einen fünfjährigen Stillstand verwandelt, dessen Bedingungen natürlich für Philipp August ziemlich ungünstig lauteten. Das Verlöbniß des französischen Thronfolgers Ludwig mit Blanca, der Tochter Alfons' VIII. von Castilien und Nichte Richard's von England sollte allmählich zu einem festen Frieden hinüberleiten²⁾.

So schien in demselben Augenblicke, als der erste Zug Philipp's von Schwaben gegen Braunschweig erfolglos blieb, auch der Gang der englisch-französischen Angelegenheiten sich für Otto IV. entschieden günstig zu gestalten. Ein englischer Schriftsteller³⁾ hat sogar behauptet, Philipp August habe sich in jenem Stillstande verpflichtet, dem Welfen zur Erlangung der Kaiserkrone behülflich zu sein. Er würde aber mit einer solchen Verpflichtung so sehr gegen sein eigenes Fleisch gewüthet haben, daß allein aus diesem Grunde jener Behauptung Glauben versagt werden müßte, auch wenn ihr nicht das weitere Verhalten des französischen Königs und seine eigenen Aussagen vollständig widersprächen. Denn indem er dem Papste anzeigte, daß er nach seinem Befehle den fünfjährigen Stillstand eingegangen sei, beklagte er sich bei ihm über die Umtriebe Richard's zu Gunsten seines Neffen, dessen Erhebung der französischen Krone zu Schimpf und Schande gereichen müsse. Er seinerseits empfahl dagegen den Staufer und zwar hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil nach seinem Rathe derselbe, abweichend von dem Beispiele seiner Vorfahren, in allen streitigen Punkten, sogar in der Territorialfrage, der Kirche nachzugeben bereit sei⁴⁾. Wir vermögen nicht zu sagen, inwieweit Philipp August zu solchen Mittheilungen bevollmächtigt gewesen ist; aber daran ist kein Zweifel, daß er keinen Augenblick daran

¹⁾ Roger de Wendover ed. Coxe III, 134: Richardus, qui promotionem Ottonis... supra modum affectaverat, ut faciliorem haberet a papa ad imperialem consecrationem accessum,... adquevit.

²⁾ Rigord. l. c.; Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 61. 68. 79 ff.; Rog. de Wend. l. c. Vgl. Pauli, Gesch. Englands III, 272; Scheyer-Boldorf in Jorisch. 3. deutsh. Gesch. VIII, 506.

³⁾ Rog. de Hoveden p. 81: facta est talis forma pacis, quod... rex Franciae juraret, quod pro posse suo juvaret Othonem... ad imperium Romanum perquirendum. Abel S. 94 hat dieser entschieden mißverständlichen Auffassung Rogers viel zu viel Bedeutung eingeräumt.

⁴⁾ Registr. de neg. imp. nr. 13; Recueil XIX, 369. Böhmer, Reg. imp. Reichsachen 2 und Delisle, Catal. des actes de Phil.-Auguste nr. 536 falsch zu 1198. Vgl. Abel S. 334, Ann. 24; Scheyer-Boldorf a. a. D.

dachte, seine Verbindung mit dem staufischen Könige aufzugeben, geschweige denn Otto IV. zu unterstützen. Er stellte in seinem Briefe an den Papst die deutsche Frage in den Vordergrund, während er den Stillstand mit England nur ganz beiläufig erwähnte. Es ist das nicht weniger bezeichnend, als wenn Innocenz umgekehrt in seiner Antwort vom 26. März zwar die Waffenruhe mit anerkennenden Worten gutheißt, jedoch über die angeregte deutsche Frage stillschweigend hinweggeht¹⁾. Er mochte darüber sich nicht amtlich äußern, weil die Verhältnisse jenseits der Alpen noch viel zu wenig geklärt schienen, um eine offene Parteinahme zu rechtfertigen, und selbst dann, wenn er aus sich hätte herausgehen wollen, er hätte dem französischen Könige nicht das zu sagen vermocht, was derselbe hören wollte. Am römischen Hofe waren Richard's Gesandte unablässig für Otto thätig und sie waren mit Geld nicht sparsam²⁾; nach Deutschland gingen für Otto neue Geldsendungen³⁾; sein Bestehen wird allein durch sie noch eine Zeitlang gefristet worden sein, während seine militärische Ohnmacht sich seit dem Anfange des Jahres 1199 in demselben Grade enthüllte, als die Ueberlegenheit Philipp's von Schwaben unzweifelhaft wurde.

Es war deshalb für Otto ein furchtbarer Schlag, daß sein Oheim am 6. April 1199 der vor Chaluz erhaltenen Wunde erlag. Auf dem Todbette hat Richard verfügt, daß Otto drei Viertel seines Baarschatzes und alle Juwelen gegeben werden sollten⁴⁾: er ist gestorben mit der Ueberzeugung, daß sein Bruder und Nachfolger

¹⁾ Rymer (ed. 1739) I, 35. Entsprechende Schreiben gingen an die französischen Geistlichen und an die Legaten.

²⁾ S. o. S. 90, Anm. 2. — Joh. Bromton bei Twysden p. 1277 erzählt im Anschlusse an die oben citirte Stelle des Roger de Wendover über den Stillstand: Quo facto rex Anglorum abbatem Cisterciensem et Raimundum monachum S. Albani... Romae misit, ut ibidem negotia prae locuta de promotione Ottonis... perduceret ad effectum. Et ad haec negotia perficienda rex de unaquaque carucata terrae 5 solidos de auxilio percepit. Daß Br. hier einer alten Quelle folgt, scheint mir unzweifelhaft, aber da er erst darnach Otto's Krönung (nach Rad. de Diceto) meldet, dürfte die Nachricht vielleicht nicht hierher gehören, sondern ein Jahr früher, in den Frühling 1198 zu setzen sein. Der Abt von Cîteaux war Guido, welcher nach Ann. Waverlei. i. 3. 1200 Kardinalbischof von Präneste wurde. Ueber ihn s. u. zum Jahre 1201; Buch III, Kap. 2.

³⁾ 3. B. einmal so viel, daß die Kosten der Sendung 20 Mark betragen. Rot. Mag. Pip. 10 Ric. I bei Madox, Excheq. II, 340^a, citirt von Pauli III, 276, Anm. 3.

⁴⁾ Roger de Hoveden p. 83: divisit Johanni regnum... et praecepit, ut traderentur ei castella sua; et tres partes thesauri sui et omnia baubella divisit Ottoni... et quartam partem thesauri praecepit servientibus et pauperibus distribui. Daß die Interpunction nicht hinter thesauri sui, sondern wie Abel S. 344 abweichend von älteren und neueren Herausgebern gethan, nach castella sua zu setzen ist, ergibt sich aus Ann. Angl. M. G. Ss. XVI, 484: Ricardus... tradidit... Ottoni nepoti suo tres partes thesauri etc. Daß Richtige hat schon Bonamy gesehen, Mém. de l'Acad. des Inscr. XXXV, 745.

Johann, wenn auch nicht, wie er selbst, aus herzlicher Zuneigung, so doch um der politischen Interessen seines eigenen Reiches willen in der Unterstützung Otto's fortfahren werde, dessen künftiger Sieg in Deutschland die völlige Niederwerfung Frankreichs zu verbürgen schien. Aber Johann vermochte sich in seiner Habgucht nicht von dem Gelde des Verstorbenen zu trennen und überdies gab Frankreich ihm selbst bald so viel zu thun, daß er an Otto's Unterstützung nicht denken konnte. Denn der französische König warf gleich nach dem Tode Richard's unter dem Vorwande, daß keine Geiseln gestellt seien, den fünfjährigen Waffenstillstand über den Haufen, griff erobend um sich und brachte schon im Mai den Bruder Balduin's von Flandern, Philipp von Namur in seine Gewalt¹⁾. Dieser Angriff von Seiten Frankreichs war dann auch wohl die Ursache, daß Balduin in dem Streite um die Erbschaft von Namur jetzt in der Hauptsache nachgab. Sein Bruder Philipp behielt zwar den Grafentitel, aber der größte Theil der Erbschaft sowohl von Luxemburg als auch von dem eigentlichen Namur wurde durch einen Vertrag vom 26. Juli 1199 dem Grafen Theobald von Bar überlassen; Balduin verpflichtete sich sogar, demselben zum Ersatz des Restes Entschädigung in englischen Lehen zu verschaffen²⁾. Wenn Johann von England sich nun in dem neuen Kriege der nordfranzösischen Vasallen, eines Reginald von Boulogne und Balduin von Guines zu versichern suchte und auch die alten Verbindungen mit Balduin von Flandern und Heinrich von Brabant enger knüpfte³⁾, so folgte er darin wohl dem Beispiele des verstorbenen Richard. Indem er aber jene zunächst ganz für seine Zwecke in Anspruch nahm, hat er Otto IV. wesentlich beeinträchtigt, da derselbe ohne die Niederlothringer nicht viel auszurichten vermochte. Man weiß, wie Otto im Sommer 1199 seine Anhänger im Elsaß und Thüringen nicht mehr schützen konnte und sie deshalb zu Philipp übergehen sah und daß selbst am Niederrhein bedenkliche Schwankungen sich zeigten, sobald

¹⁾ Rigord. p. 49. 50; Rog. de Hoveden p. 85. 94. Auch der Erzmächtige von Cambrai Johann von Bethune gerieth in Gefangenschaft, wegen deren der Legat über Frankreich das Interdict verhängte, bis der König nach drei Monaten ihn losgab.

²⁾ Recueil XVIII, 628.

³⁾ Die Urkunden vom April (1199) bei Delisle, Catalogue nr. 529—534, in welchen Reginald von Boulogne, Hugo von S. Paul und Theobald von Champagne dem Könige von Frankreich den Lehnseid erneuern, erregen große Schwierigkeiten, da sie, wie Delisle zugiebt, sowohl zu 1198 als 1199 gehören können. Ich möchte glauben, daß sie 1199 unter dem ersten Einbruche der Nachricht vom Tode Richards ausgestellt sind, um gleich darauf gebrochen zu werden. Ann. Winton ed. Luard, Ann. monast. II, 72: In crastino coronationis (28. Mai) venerunt ad eum (Johann) dux Lovaniae et comes Poloniae et comes de Guines, exigentes ab eo iura sua, quae habere tenentur in Anglia. Balduin von Flandern leistete 13. Aug. zu Rouen Mannschaft, Rog. de Hoveden p. 93. Bündnisse Johannes mit Balduin s. d. und mit Reginald zu Andelys 18. Aug. Rymer (ed. 1739) I, 36; Hardy, Rotulus Turris Lond. I, 30. 31.

er nicht mehr im Stande war, treue Anhänglichkeit mit englischem Gelde aufzuwiegen.

Johann hat allerdings nach seiner Thronbesteigung den Neffen mit Verheißung von Rath und That über das Hinscheiden Richard's getröstet¹⁾; er hat einige Schulden Otto's in England auf seine Rechnung übernommen²⁾ und sich anheischig gemacht, die bisher aufgelaufenen Kosten für die Betreibung seiner Sache am römischen Hofe zu bezahlen, aber es blieb bei den schönen Worten. Er hat zunächst weder jene römische Schuld getilgt³⁾, noch an Otto das Legat Richard's ausgeliefert, noch ihm überhaupt eine unmittelbare Unterstützung gewährt. Er suchte vielmehr Frieden mit Frankreich⁴⁾, obwohl es selbstverständlich war, daß der jetzt siegreiche Philipp August in erster Linie die Preisgebung Otto's zur Bedingung machen würde. Die Nachricht von solchen Unterhandlungen mag Otto etwa zu derselben Zeit erhalten haben, in welcher Philipp's Heer bei dem Rückzuge aus dem kölnischen durch ihn kleine Nachtheile erlitt, und es ist begreiflich, daß Otto Alles daransetzte, um den Abschluß zu hintertreiben. Nur eine kurze Zeit, so hat er den Rhein, möge derselbe noch aushalten; so Gott es wolle, gedente er selbst nächstens ihm so gute Hülfe zu bringen, als die kaiserliche Majestät irgend vermöge⁵⁾. Täuschte er sich selbst über die Trübseligkeit seiner Lage? Wollte er nur Andere täuschen?

Jedenfalls gelang es ihm nicht bei König Johann, der in nüchternen Erwägung, daß Otto in seiner Hülfslosigkeit ihm nicht mehr von Nutzen sein könne, ihn jetzt fallen ließ und im Oktober wieder einen Stillstand mit Frankreich, vorläufig bis zum 13. Januar, einging⁶⁾. Zwar wurde dieser nicht gehalten und man hat sich im Herbste nochmals an der flandrischen Grenze und in der Normandie geschlagen, doch ohne Nachdruck und ohne ein bedeutendes Ergebniß. Durch Vermittlung der Gräfin Maria von Flandern, welche eine Nichte des französischen Königs war, hatten ihr Gemahl und Philipp August zu Weihnachten bei Peronne eine Zusammenkunft und sie einigten sich am 2. Januar 1200 über einen Frieden, in welchem

¹⁾ Rein. Leod. p. 655.

²⁾ J. B. 1000 Mart am 23. Aug. 1199. Hardy, Rot. Turr. Lond. I, 11^b.

³⁾ S. o. S. 90, Anm. 2. Am 3. Juli 1203 weist Johann auf den Schatz 3000 Mart an solvendis mercatoribus Placent. pro ill. rege Ottone, aber sie wurden doch nicht bezahlt, denn die italienischen Gläubiger mahnten noch 1210 wegen dieser Summe. Hardy, Rot. de Liber. ac de Misis (Lond. 1844. 8^o) p. 46. 148.

⁴⁾ Die Könige haben zu Coseton 16. — 18. Aug. verhandelt, zunächst freilich ohne zu einem Abkommen zu gelangen. Rog. de Hoveden p. 94 ff.

⁵⁾ Ibid. p. 96. Rog. de Wendover ed. Coxe III, 142 in wenig abweichenden Worten mit gleichem Inhalte.

⁶⁾ Rog. de Hoveden p. 97; Rigord. p. 51 giebt die Zeit des Abschlusses, täuscht sich aber in Betreff der Dauer des Stillstandes. Denn der 24. Juni als Endtermin wurde erst bei der Verlängerung angenommen.

Balduin von Flandern sich von der englischen Bundesgenossenschaft lössagte und dafür einen Theil der Grafschaft Artois zurückerhielt. Sein Bruder Philipp verzichtete, um aus der französischen Gefangenschaft befreit zu werden, auf alle Anrechte an die Grafschaft Nevers, welche ihm im Jahre 1193 mit der Hand der Erbtöchter Mathilde zugesagt, aber nie zu Theil geworden war, weil Mathilde 1199 nach dem Willen des Königs sich mit Hervé de Gien verheirathet hatte¹⁾. In Folge dieses Abfalls der flandrischen Bundesgenossen von England mußte König Johann nun den Stillstand unter den ihm von Frankreich vorgeschriebenen Bedingungen erneuern und zu diesen gehörte die förmliche Aufgabe Otto's. Am 13. Januar 1200 abgeschlossen, sollte die Waffenruhe bis zum 8. Tage nach dem Feste Johannes des Täufers dauern²⁾, aber sie wurde noch vor ihrem Ablaufe, schon im Mai, zu Goleton (Le Goulet) in einen definitiven Frieden verwandelt³⁾. In diesem mußte der englische König, abgesehen von einer Grenzberichtigung und einer Zahlung an Frankreich und der Ausföhrung der früher verabredeten Verschwägerung, ausdrücklich seinem Neffen jede Unterstützung zu entziehen versprechen, sei es durch Mannschaften sei es an Geld⁴⁾. Man hat in England das Schmachvolle einer solchen Unterwerfung unter das Machtgebot Frankreichs und der Preisgebung des doch hauptsächlich im englischen Interesse nach Deutschland geschickten Otto IV. wohl geföhlt. Doch König Johann kam über den Ehrenpunkt leichter hinweg, als später

¹⁾ Sigberti cont. Aquicinct. M. G. Ss. VI, 435; Ann. Marchian. ibid. XVI, 615; Rigord. Rec. XVII, 51. Die Vertagsurkunden bei Delisle, Catalogue nr. 579—591 d. Peronae mense Januario 1199 = 1200. Den 2. Jan. beweist Delisle p. 137 not. 2. Balduin hat darauf auf einem Landtage zu Mons 28. Juni 1200 mit seinen Vasallen einen Landfrieden für solche, die nicht Ritter sind, und lehnrechtliche Satzungen vereinbart. M. G. Ss. XXI, 619, 621. Vgl. Hantke, Die Chronik d. Gislebert von Mons (Leipzig 1871) S. 49 ff.

²⁾ Roger de Hoveden p. 107.

³⁾ Die Ausfertigung Frankreichs bei Rog. de Hoveden p. 148 ff. und ex rotulo in thesauro bei Rymer I, 37, 38; die Englands Recueil XVII, 51—53. Delisle, Catal. nr. 604—612. Der Montagstag läßt sich nicht bestimmen. Nach Rigord. p. 51 fand der Abschluß des Friedens am Himmelfahrtstage (18. Mai), nach Rog. de Hoveden im Rec. XVII, 603: XI kal. junii feria II (22. Mai), bei Stubbs IV, 114 sogar in octavis nativ. S. Joh. Bapt. (1. Juli) statt. Letzteres ist offenbar ein Schreibfehler, da er p. 115 die Heirath, welche im Vertrage festgesetzt ist, in crastino scil. X kal. junii (23. Mai) geschehen läßt. Nach Rigord. geschah sie aber am 22. Mai. Die Angabe Rog. de Wendover p. 146: post festum s. Hilarii trägt Nichts zur Entscheidung bei, denn der Mai hat drei Heilige dieses Namens, am 5., 16. und 21. Vermuthlich ist aber der 22. Mai der richtige Tag des Friedens. — Balduin von Flandern war beim Friedensschlusse anwesend; er ist im Mai zu Goleton Zeuge Amalrichs von Montfort. Rec. XVII, 52 not. c.

⁴⁾ In conventionibus istis regi Angliae habemus conventionem, quod ipse nepoti suo Othoni nullum auxilium faciet nec per pecuniam nec per milites nec per gentem nec per se nec per alium, nisi per consilium et assensum nostrum. Vgl. Rog. de Wendover l. c.

Ludwig der Bierzehnte in ganz ähnlicher Lage, und er wurde von dem Schimpfe, welchen er auf sich lud, um so weniger berührt, weil dieser ihm persönlich, wie man weiter sehen wird, baaren Gewinn in Aussicht stellte und ihn Otto gegenüber von lästigen Verpflichtungen entband.

Fast aller irdischen Hülfe, allen menschlichen Trostes beraubt, nennt der kölnische Annalist den welfischen König¹⁾, als dieser von England im Stiche gelassen, von einer ganzen Reihe früherer Anhänger in Deutschland aufgegeben und selbst Kölns nicht mehr unbedingt sicher war. Aber einen Freund hatte Otto doch noch und der war mächtiger, als diejenigen, welche ihn im Unglücke verließen, und besaß kräftige Mittel, um die Abtrünnigen zurückzuführen, die Schwankenden in der Treue zu befestigen. Wenn Innocenz III. offen und entschieden mit allem Nachdrucke, welchen sein Amt und fast noch mehr seine Persönlichkeit ihm verlieh, sich auf Otto's Seite stellte, dann hatte dieser noch nicht unbedingt nöthig, auf einen erträglichen Ausgang zu verzichten. War das Gewicht des Papstes denn nicht groß genug, daß es Otto's federleicht gewordene Schaafe füllten und die des staufischen Gegners emporzuschwellen konnte?

Die Stellung, welche Innocenz III. dem deutschen Thronstreite gegenüber einnahm, war eine höchst bedenkliche. Daß der Zwist in Deutschland ihm für die Durchführung seiner italienischen Pläne sehr gelegen kam, würden wir von Vorne herein annehmen können, auch wenn er es nicht ziemlich deutlich gesagt hätte²⁾. Daß er es zweckentsprechend fand, die kölnische Opposition zu ermuntern, und mit der Wahl des welfischen Königs äußerst zufrieden war, würden wir begreifen, auch wenn Otto nicht durch seine Zugeständnisse an die Politik des Papstes seinem Gegner bei diesem den Vorsprung abgewonnen hätte. Nicht minder leuchtet es ein, daß Innocenz guten Grund hatte, obwohl er innerlich schon Partei ergriffen³⁾, doch so lange als möglich eine öffentliche Erklärung zu vermeiden. Aber es ist schwer verständlich, wie er hoffen konnte, jenes doppelte Spiel lange durchführen zu können, in welchem er sich seit dem Beginne des Jahres 1199 den deutschen Fürsten gegenüber gefiel. Er beklagte mit vielfachen Gründen die Spaltung, von welcher das Reich heimgesucht worden war; er ermahnte die Fürsten mit eindringlichen Worten, bessere Fürsorge für das Reich zu treffen, damit dessen Freiheit nicht zu Grunde gehe; er erklärte im anderen Falle, weil die Kirche nicht länger eines Vertheidigers entbehren könne, demjenigen seine Gunst zuwenden zu müssen, für welchen die größere Zahl seiner Anhänger und seine eigenen Verdienste sprächen⁴⁾. Mit

¹⁾ S. o. S. 147, Anm. 3.

²⁾ Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 386.

³⁾ Chron. Ursperg. p. 306, vgl. oben S. 88. 90.

⁴⁾ Reg. de neg. imp. nr. 2, wahrscheinlich wie das vorangehende dem

großer Geschicklichkeit wußte er jede bestimmte Parteinahme zu vermeiden, damit die Anerkennung seines Schiedsrichteramtes, welches er mehr andeutete als beantragte, nicht von Vorne herein auf Schwierigkeiten stoße. Jede Partei konnte Etwas in seinen Worten als günstig für sich auslegen. Hatte er seine zukünftige Entscheidung von zwei Bedingungen abhängig gemacht, so war die eine: die größere Anhängerzahl, unläugbar auf Philipp's Seite, die andere: die größeren Verdienste, nämlich mit den Augen der Kurie betrachtet, auf Otto's Seite vorhanden. Doch derselbe Mann, welcher so der Gesamtheit der Fürsten den Glauben an seine Unparteilichkeit einzufloßen bestrebt war, stand nicht an, gleichzeitig mehr im Geheimen den Wählern Otto's, deren Gesuch um Anerkennung desselben unbeantwortet geblieben war, die Versicherung zu geben, daß er gern und nachdrücklich, soweit er es mit Gott könne, für die Ehre und die Förderung Otto's eintreten werde¹⁾. Er hat offenbar, als er diesen ersten Schritt aus der früheren Zurückhaltung heraus that, noch auf die große Wirkung des fünfjährigen Stillstandes zwischen Frankreich und England gerechnet, welcher Richard in den Stand setzen sollte, mit aller Macht seinen Neffen zu unterstützen, und zusammengehalten mit dem Schweigen, mit welchem Innocenz die Empfehlung Philipp's von Schwaben durch den französischen König beantwortete²⁾, ist jene halb private Herzensergießung zu Gunsten des Welfen berechtigt genug. Eine Anerkennung Otto's als König schloß sie jedoch noch keineswegs ein. In der Verlegenheit, welchen Titel er ihm geben sollte, gab er ihm gar keinen und er vermied somit auch hier, eine Verpflichtung zu übernehmen, welche sehr lästig werden konnte, falls irgend eine unerwünschte Wendung der Dinge am Ende doch eine Auseinandersetzung mit dem Staufer nothwendig machte. Ja er würde wahrscheinlich auch jene immerhin verfängliche Aeußerung seiner persönlichen Wünsche für Otto's Wohlergehen vertagt haben, wenn er gewußt hätte, daß inzwischen seit dem Tode Richard's Otto's Bestand überhaupt in Frage gestellt worden war.

Weit also davon entfernt, durch seinen Hinzutritt zu der einen oder anderen Partei den deutschen Thronstreit zu entscheiden, wozu er allerdings die Macht zu besitzen glaubte³⁾; machte er vielmehr umgekehrt, seine eigene Entscheidung von dem Ausfalle des Kampfes

Inhalte und zum Theil dem Wortlaute nach gleiche Schreiben an Erzb. Konrad von Mainz, vom Mai 1199.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 11 vom 20. Mai 1199. Bemerkenswerth ist, daß er unicuique seorsim schreibt. Vgl. Hurter I, 337: „Mitten unter allen Versicherungen der Unparteilichkeit konnte er sich aber doch nicht enthalten, seine Zuneigung für Otto durchblicken zu lassen“.

²⁾ S. 157 ff.

³⁾ Inn. an Konrad von Mainz 3. Mai 1199, Reg. de neg. imp. nr. 1 am Ende: cum tanta sit per Dei gratiam apost. sedis auctoritas, ut quasi certum ab omnibus habeatur, quod ille praeualebit omnino, cui suum dignita fuerit favorem praestare. Vgl. Hurter I, 254.

zwischen den beiden Bewerbern selbst abhängig. Es hat daher gewiß nicht Otto bei ihm zur Empfehlung gereicht, daß derselbe im Laufe des Sommers in einem Athemzuge seine angeblichen Erfolge anpries und seine vollständige Hülfslosigkeit enthüllte. „Seit dem Tode meines Oheims Richard“, so schrieb Otto dem Papste, „seid Ihr mein einziger Trost und Beistand. Ich bin fest davon überzeugt, daß meine Angelegenheiten vorwärts gehen und mit Gottes Hülfe zu einem guten, glücklichen und erwünschten Ende gelangen werden, wenn wenigstens Ihr mir günstig seid¹⁾.“ Je verzweifelter Otto's Lage sich gestaltete, um so weniger konnte Innocenz sich veranlaßt sehen, seine abwartende Haltung aufzugeben und seine persönlichen Wünsche in amtliche Thaten umzusetzen. Ueberdies befand er sich in peinlichster Unkenntniß der wirklichen Vorgänge in Deutschland. Denn seit der Ankunft der von den Wählern Otto's Bevollmächtigten und seit der Rückkehr des Bischofs von Sutri vom Hofe Philipp's im Herbst 1198 hatte er von dort her weiter keine amtliche Mittheilung erhalten, als jenes in Widersprüchen sich bewegende Schreiben Otto's, das freilich das Ausbleiben der Mittheilungen durch die Besorgniß erklärte, die Briefe möchten in Schwaben aufgefangen werden. Innocenz sah sich allein auf Gerüchte angewiesen, welche sich vielfach kreuzten, aber während des Jahres 1199 immer bestimmter über den Niedergang Otto's berichteten und über Abfälle von seiner Partei, die schon geschehen seien oder demnächst geschehen würden. Im November vermochte Innocenz die qualvolle Ungewißheit nicht länger zu ertragen: er befahl dem Erzbischofe von Köln, durch Boten und Briefe über die Verhältnisse der beiden Könige und über die bisherigen Ereignisse in Deutschland Auskunft zu geben²⁾.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 19. Anhaltspunkte zur Zeitbestimmung sind: die Rückkehr der königlichen Boten, welche Innocenz am 20. Mai 1199 entlassen (ibid. nr. 11), die Behauptung nunquam in meliori statu quam modo sumus und die Hoffnung, in kurzem die Korrespondenz durch Schwaben sicherstellen zu können. Der erste führt frühestens auf den Juli 1199, die beiden letzten auf die Wochen, in welchen Otto sich noch etwas von seinem Zuge rheinaufwärts (s. o. S. 144) versprach, also etwa auf dieselbe Zeit.

²⁾ Ibid. nr. 16 bloß mit ... Novembris. Ich setze diesen Brief in das Jahr 1199, weil Innocenz sagt, er sei infra annum ohne Nachrichten, weil Anspielungen auf den gegen den Erzbischof verbreiteten Verdacht (s. o. S. 147) vorkommen und weil Otto selbst etwa im Mai 1200 das Verlangen des Papstes durch ausführliche Berichterstattung befriedigt hat (ibid. nr. 20).

Drittes Kapitel.

Die Vermittlung des Erzbischofs Konrad von Mainz und die deutsche Reichspartei, 1200.

Nachdem im Mai des Jahres 1199 der Erzbischof Hartwich von Bremen in die Heimath zurückgekehrt war und wohl nicht lange darnach auch Bischof Wolfger von Passau, dessen Abwesenheit die Grafen von Ortenberg sich so zu Nutze gemacht hatten, daß er sie sogleich bekriegen mußte¹⁾, fehlte von den fürstlichen Theilnehmern an dem letzten deutschen Kreuzzuge nur noch der Erzbischof von Mainz, Konrad von Wittelsbach. Machte sich seine Abwesenheit bei verschiedenen Gelegenheiten den deutschen Mitfürsten empfindlich bemerkbar, so wurde sie nicht minder von Innocenz beklagt. Denn er fühlte, daß er selbst, um irgend eine Entscheidung rücksichtlich der deutschen Frage zu treffen, des Rathes und der Zustimmung dieses Mannes nicht entbehren könne, welcher unter den deutschen Fürsten der Erste, dazu der Oheim des Herzogs von Baiern und überhaupt in den Angelegenheiten des Reiches wohl bewandert war, andrerseits aber auch in der Kurie durch seine Würde als Kardinalbischof der Sabina hochangesehen war und an Rang nur dem Papste nachstand²⁾. Innocenz rief ihn nun zwar nicht geradezu aus dem

¹⁾ Ueber Hartwich s. o. S. 149, Anm. 1. Rüksichtlich Wolfgers nehme ich an, daß er am 18. Februar 1199, als Innocenz ihm gewisse Instructionen erteilte Epist. I, 571, selbst in Rom war, weil Innocenz damals am 19. Februar die Umwandlung des deutschen Ordens in einen Ritterorden bestätigte, welche auszuwirken Wolfger beauftragt war. Epist. I, 570 vgl. oben S. 61. Ueber die Fehde mit den Ortenbergs Chron. Magni presb. cont. M. G. Ss. XVII, 525; Ann. S. Rudberti Salisb. M. G. Ss. IX, 778. Bei Philipp war Rapoto von Ortenberg am 10. Juli 1199, sein Bruder Heinrich am 14. Sept.; Wolfger kommt bei dem Könige erst 18. März 1200 vor.

²⁾ Innoc. 3. Mai 1199 Epist. II, 293; Reg. de neg. imp. nr. 1: Cum inter ceteros fratres nostros apud nos primus existas und weiterhin: post Romanum pontificem maximum ecclesiae membrum. Daß einziger Mal, da Konrad als Zeuge in einem Privilegium Innocenz III. vorkommt:

Oriente zurück, aber er verlangte am 3. Mai 1199 von ihm ein schriftliches Gutachten über den deutschen Thronstreit, ferner im Voraus seine Zustimmung zu der künftigen Entscheidung der Kurie und eine ausdrückliche Anweisung an die Beamten und Lehnsleute des mainzer Erzbistums, sich demjenigen Könige zu unterwerfen, welchen der Papst anerkennen werde. Diese bedenkliche Aufforderung dürfte indessen Konrad kaum mehr im Oriente erreicht haben, da er schon am 15. Juli an der Küste Apuliens landete¹⁾. Jedenfalls hat er den Wünschen des Papstes nicht entsprochen, da dieser sonst schwerlich versäumt haben würde, von seiner Zügigkeit Gebrauch zu machen. Im Gegentheil zeigte Konrad gleich nach seiner Landung genügend, daß er nicht gesonnen war, seine Unabhängigkeit als Reichsfürst dem Willen und Gelüste des Papstes preiszugeben. Man mag am römischen Hofe nicht wenig erstaunt gewesen sein, als Konrad sich bemühte, jenen Markward, der eben damals mit bewaffneter Hand dem Papste in Unteritalien entgegentrat, von diesem günstige Bedingungen auszuwirken. Was aber das Reich betrifft, so wollte Konrad weder von Philipp noch von Otto etwas wissen. Es gebe in Deutschland nur einen rechtmäßigen König und das sei der junge Friedrich II., zu dessen Wahl er selbst im Jahre 1196 wesentlich beigetragen und dem er noch im Frühlinge 1198 neuerdings geschworen hatte²⁾. Wenn Konrad also das Recht Friedrich's verfocht und in der Rückkehr zu demselben den besten Ausweg aus dem Bürgerkriege erkannte, welche gewaltige Kluft trennte dann seine Anschauungen von denen des Papstes, welcher gerade in der Ausschließung Friedrich's vom Kaiserreiche die wichtigste Bürgschaft für eine dauernde Unabhängigkeit der Kirche erblickte! Vermochte aber Innocenz aus Unkenntniß der in Deutschland geschehenen Dinge jetzt noch keinen festen Entschluß zu fassen, — der Erzbischof, welcher vom fernen Osten kam, vermochte es noch viel weniger. Er wartete wie jener auf neue Nachrichten und erst im Herbst, als diese immer noch nicht eintreffen wollten, hat er sich endlich selbst nach Deutschland

6. Nov. 1199, Ughelli II (edit. 1), p. 276, steht seine Unterschrift in der That vor der der Kardinalbischöfe von Ostia, Albano und Porto unmittelbar nach dem Namen des Papstes.

¹⁾ Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 46. Ueber Konrads Vermittlung zwischen dem Papste und Markward s. Gesta c. 24.

²⁾ Die einzige Nachricht über Konrads Politik geben Ann. Reinhardsb. p. 88: neutri denominatorum regum consensum adhibuit. Nam et Philippum pro duce Sueviae, non pro rege habuit, Ottonisque personam tanquam nobilem, sed privatam judicavit habendam, sacramentum p u e r o factum nunquam putavit violandum. Diese Nachricht wird dadurch gestützt: 1) daß Konrad mit Markward in Verbindung trat, der sich als Friedrich's Vormund ausgab; 2) daß er, wie aus den Mahnungen des P. ersichtlich ist, mit der Politik desselben nicht einverstanden war, aber auch nicht für Philipp eintrat; 3) daß er über beide Könige hinweg eine Vereinbarung unter den Fürsten suchte. Belege dafür im Folgenden.

aufgemacht¹⁾. Die einzige Verpflichtung, welche er in Betreff seines weiteren Verhaltens gegenüber dem Papste übernahm, bestand in seinem Versprechen, daß er vor der endgültigen Ordnung der Reichsangelegenheiten sich nach der Meinung des Papstes erkundigen wolle²⁾.

Trotzdem mußte sein Verhalten von Vorne herein einiger Maßen durch den Umstand beeinflusst werden, daß er die Wünsche kannte, welche Innocenz in Bezug auf Otto IV. hegte³⁾, und obwohl Konrad diese zu fördern keineswegs beabsichtigte, so ist sein ganzes Auftreten in Deutschland doch dem welfischen Könige, der nicht mehr viel zu verlieren hatte, bedeutend nützlich geworden als dem Staufer, dessen kaum zweifelhafter Sieg durch jegliches Dazwischentreten nur gefährdet, dessen Anhänger durch jeden neuen Ausgleichsvorschlag nur verwirrt werden konnten.

Die erste Wirkung der Rückkehr des Erzbischofs nach Deutschland darf man wohl darin erkennen, daß der Kanzler Konrad, sein geistlicher Untergebener, in seiner außerordentlichen Widerspänstigkeit gegen die kirchenrechtlichen Anordnungen des Papstes wankend gemacht wurde. Die inzwischen über den Kanzler ausgesprochene Excommunication hatte weder den König noch die Anhänger Philipp's gehindert mit ihm in Verkehr zu bleiben, sogar nicht einmal den Bischof von Bamberg, durch den Konrad im päpstlichen Auftrage gebannt worden war⁴⁾, und Konrad selbst fuhr fort sich bald Bischof von Würzburg bald Bischof von Hildesheim und Erwählter von Würzburg zu nennen und an beiden Orten, wie es sich traf, in amtlicher Eigenschaft zu wirken⁵⁾. Mit seinem Wissen und Willen geschah es, daß die Ministerialen Hildesheims dem Gegenbischöfe Harbert, welchen das welfisch gesinnte Domkapitel aufgestellt hatte, den Eintritt in die Stadt verweigerten und sich der Einkünfte des Stiftes bemächtigten. Der Kanzler verkannte durchaus, daß Innocenz keineswegs beabsichtigte, ihm seinem alten Freunde nun jegliche Laufbahn in der Kirche abzuschneiden, sondern allein seiner Unterwerfung unter eine auch sonst geltend gemachte Satzung bedurfte, um ihm dann wieder so förderlich sein zu können, wie er es wünschte⁶⁾.

¹⁾ Am 6. Nov. 1199 ist er noch im Lateran (i. S. 165, Anm. 2) und wahrscheinlich noch am 24. Nov., als er in Betreff des Hildesheimer Schisma's instruiert wurde. Epist. II, 216.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 22.

³⁾ *ibid.* Innoc. an Konrad c. Juni 1200 cum plene intentionem nostram, cum adhuc praesens apud nos existeres intellexeris und *ibid.* nr. 27 Herbst 1200: de quo (Ottone) quid nobis complaceat, tua sicut credimus fraternitas non ignorat.

⁴⁾ Daß das wirklich im Anschluß an Inn. 21. Aug. 1198 Epist. I, 335 (i. o. S. 134) geschehen ist, zeigen Epist. II, 204, 278.

⁵⁾ S. 134, Anm. 3; S. 143, Anm. 1; S. 152. Dem Papste selbst schrieb Konrad 1198 als *Herbipolensis episcopus*. Epist. I, 574.

⁶⁾ Innocenz nach der Excommunication an den Kanzler Epist. I, 574; cum te dilexerimus hactenus et adhuc etiam diligimus... mandatum studeas apostolicum adimplere, non rediens ad Hildesh. ecclesiam et

Nicht sowohl der Sache als der Form wegen war Innocenz ihm entgegen, und er wartete sogar dann noch, als er wegen der fortgesetzten Hartnäckigkeit Konrad's es nicht länger vermeiden konnte, am 1. August 1199 den großen Bann über ihn zu verhängen und die Verkündigung desselben in Deutschland zu befehlen¹⁾, fast wehmüthig auf das erste Zeichen der Nachgiebigkeit von Seiten des früheren Freundes, das freilich noch einige Zeit auf sich warten ließ. Konrad trat noch im Januar 1200 in Hildesheim als Bischof auf²⁾. Aber als er im Februar von dort im Gefolge des Königs nach Thüringen zurückging, muß er dort mit dem Cardinal-Erzbischofe zusammengetroffen sein, welcher nach kurzem Aufenthalte in Mainz, wo er im Auftrage des Papstes den Bann des Kanzlers verkündigte, ebenfalls nach Thüringen gegangen war³⁾. Durch ihn wurde der Kanzler über die ihm persönlich ganz wohlwollenden Absichten des Papstes belehrt und er hörte nun auf, sie durch seinen Eigensinn zu durchkreuzen. Er legte die bischöflichen Titel, deren Gebrauch ihm längst untersagt war, jetzt förmlich ab und als Innocenz in einem vertraulichen Schreiben, welches er am 26. Januar 1200 an den Bischof von Bamberg gerichtet hatte, ziemlich deutlich zu verstehen gab, daß er, falls Konrad sich nur ganz seiner Gnade überlasse, gegen eine zweite Erwählung desselben in Würzburg nichts einwenden werde, da eilte dieser auf der Stelle nach Rom und unterwarf sich bedingungslos dem Willen des Papstes, welcher nun endlich seiner alten Zuneigung nachgeben durfte⁴⁾.

Weniger glücklich als in dieser Angelegenheit war der Cardinal-Erzbischof mit seinem Versuche einer Pacification Deutschlands, zu welchem ihn vor Allem sein Patriotismus, dann aber auch das Interesse seines sehr ausgeprägten Fürstenthums und endlich der Wunsch bestimmte, einer neuen Fahrt in das heilige Land, zu welcher

ab Herbipol. recedens, ut tunc tandem, quem circa te in hoc etiam gerimus affectum, evidenter agnoscas.

¹⁾ Epist. II, 204 ohne Tag, doch nach der Einordnung in die Registerbücher etwa vom Oktober und daher kann festum principis apostolorum proxime praeteritum nicht gut ein anderer Tag sein als Petri Kettenfeier. Andere Verfügungen des P., deren Ausführung dem heimkehrenden Mainzer Erzbischofe aufgetragen wurde, bezwecken die Aufhebung der vom Kanzler in Würzburg gemachten Beneficienverleihungen und des ihm vom Kapitel geleisteten Eides, daß es nach seinem Tode 2000 Mark an seine Verwandten zahlen und den Bischof Hermann von Münster zum Nachfolger wählen werde, der durch dieses Versprechen wohl für die staufische Partei (s. o. S. 86, Anm. 3) gewonnen wurde. Innoc. 28. Okt. und 24. Nov. 1199. Epist. II, 201. 216. Nach Ann. Reinhard'sbr. p. 89 hat der Erzbischof bei seiner Ankunft in Mainz dort den Bann verkündigt.

²⁾ S. o. S. 152. Die dortigen Dienstmännern und die Grafen von Schaumburg und Harzburg, welche jene unterstützten, wurden 2. Febr. 1200 durch Innocenz mit dem Bann bedroht. Epist. II, 288.

³⁾ Ueber den Aufenthalt des Erzbischofs in Mainz Chron. Sampetr. p. 46: adiit... Mogonciam et Thuringiam; Ann. Reinhard'sbr. p. 89.

⁴⁾ Erläuterungen VIII.

er selbst das Kreuz genommen, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen¹⁾. Während er selbst wohl schon gleich nach seiner Heimkehr mit Philipp darüber in Thüringen verhandelte, schickte er den in Kreuzzugsangelegenheiten über die Alpen gekommenen Markgrafen Bonifaz von Montferrat an Otto²⁾. Er mochte hoffen, daß bei diesem am Ehesten ein seiner bedrängten Lage entsprechendes Entgegenkommen zu erwarten, vielleicht sogar gegen gewisse Zugeständnisse eine Abtanking zu erzielen sei. Aber Otto dachte nicht daran nachzugeben, um so weniger als er ja schon die Zusicherung päpstlicher Gunst für sich hatte. Mochte der bisherige Gang des Krieges ihm auch nicht eben tröstliche Aussichten eröffnen, — eben weil er nicht viel zu verlieren hatte, konnte er auch den schlimmsten Ausgang mit einiger Ruhe abwarten. Für ihn stand bei der Fortsetzung des Krieges Nichts auf dem Spiele, weil ihm in Deutschland überhaupt Nichts gehörte als ein Antheil an den braunschweigischen Allodien, und diese hoffte er in jedem Falle sich zu retten, wenn nicht anders durch Heranziehen der Dänen. Dazu kam, daß sich gerade in diesem Augenblicke seine Stellung im Nordwesten des Reiches etwas besserte.

Zunächst war der Bischof Hermann von Münster etwa seit Anfang des Jahres wieder von der staufischen Partei zurückgetreten. Die ihm dort gemachte Aussicht, mit ihrer Hülfe künftig einmal nach dem Tode des Kanzlers Konrad die Nachfolge im Würzburger Bisthume zu erlangen, hatte in der That nur geringen Werth, da Innocenz am 24. November 1199 die ganze Verabredung für null und nichtig erklärte und in sehr bestimmter Weise auf sie zurückzukommen verbot. Es ist gewiß kein zufälliges Zusammentreffen, daß Hermann gerade in der Zeit, da jener päpstliche Befcheid ihm zugekommen sein mag, im Verkehre mit Adolf von Köln stand, und wie auf diesen selbst, so wird auch auf Hermann die päpstliche

¹⁾ Ann. Marbac. p. 170; Contin. Admunt. p. 589; Christiani Mog. chron. bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. III, 695.

²⁾ Ann. Col. max. a. a. 1199 (s. jedoch S. 171) p. 809 einzige Quelle für diese Verhandlung, welche wie aus dem *invitatus a marchione* zu schließen, zunächst der Markgraf allein führte. Damit stimmt, daß nach Erläuterungen VIII der Erzbischof nach Thüringen gegangen war. Seine und des Markgrafen Absichten waren: *ut discordiam... sedarent et si nequirent istud efficere, ut alteruter eorum cessaret, ex consilio principum per quinquennium pax firmaretur et hoc elaboraretur, ut alter alteri cederet.* Es sind das natürlich nur Schlußfolgerungen des Autors, die indessen, da wir Grund haben, an der Angabe der Ann. Reinhardtsbr. (s. o. S. 166, Ann. 2) festzuhalten, nur darin irren, daß sie annehmen, Konrad habe die Abtanking eines Königs angestrebt, während er in Wirklichkeit Beide zu beseitigen wünschte, und vielleicht erst in zweiter Linie auf jenes zurückkam. — Ueber die Verwandtschaft des Markgrafen mit den Stauern La Farina. Studi sul secolo XIII, I, 553; Scheffer-Boichorst in Zorich. 3. deutsch. Gesch. VIII, 510, Anm. 5. Heranzuziehen ist auch die Stelle im Ligurinus II, 359.

Rundgebung zu Gunsten Otto's, obwohl sie zunächst nur privat war, nicht ohne mächtigen Einfluß gewesen sein. Adolf von Köln hat daraufhin seine Abfallsgedanken wieder vertagt; Hermann von Münster aber wurde schon im April zu den unbedingten Anhängern des welfischen Königs gerechnet¹⁾.

Ebenso gereichte es Otto IV. zum Vortheile, daß sein einziger Gegner in den Niederlanden, der Bischof von Lüttich Albert von Knik, am 1. Februar dieses Jahres starb. Bei der folgenden Wahl theilte sich das Kapitel: Einige waren für jenen Konrad von Urach, der einst als Dombekan von Lüttich der kölnischen Partei hatte Bürgen sein müssen für die Versprechungen seines Oheims Berthold von Röhlingen und seitdem in das Kloster Willers getreten war²⁾; Andere wählten kaum einen Monat nach dem Tode Albert's den Archidiacon Heinrich von Jacea und wieder Andere den Dompropst Hugo, einen vornehmen Mann aus dem Hause Pierrepont, welcher durch seine Mutter mit den Grafen von Flandern und selbst mit den Staufern verwandt war. Der Letztere wandte sich an Otto IV., welcher in leicht erkennlicher Absicht zur Zeit der Wahl in Lüttich sich aufhielt, und ließ sich von ihm sogleich die Regalien des Bisthums verleihen. Freilich jener Theil des Kapitels, welcher für den Archidiacon gewesen war, machte nun mit Unterstützung des Königs Philipp gegen Hugo einen Prozeß bei der römischen Kurie anhängig³⁾; inzwischen aber war immerhin das Bisthum Lüttich, welches bisher das staufische Königthum in jenen Gegenden vertreten hatte, vorläufig diesem verloren⁴⁾.

Für Otto IV. nach langer Trübniß der erste Lichtblick. Jetzt war er erst recht entschieden, alle auf seine Entsetzung abzielenden Anträge abzuweisen. Er lehnte es sogar ab mit dem Markgrafen von Montferrat in Vopparb zusammenzutreffen: seine Würde als eines rechtmäßig gekrönten Königs leide Abbruch schon durch das

¹⁾ S. 86, Anm. 3; S. 168, Anm. 1. Abel S. 347. Im April nennt Otto IV. den Bischof von Münster unter den welfischen Mitgliedern des protestirten fürstlichen Schiedsgerichts. Reg. de neg. imp. nr. 20.

²⁾ Aegid. Aureaevall. bei Chapeauville II, 245: qui pene a cunabulis b. Lamberti erat educatus stipendiis.

³⁾ Rein. Leod. p. 655; Alberic. p. 421; Aegid. Aureaevall. l. c. p. 194—196. Ueber Konrad von Urach s. Roth von Schredenstein in den Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 326; 368. — über Hugo's Verwandtschaft Aegid. Aureaev. l. c., Abel S. 351. Wenn Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 120 bei Gelegenheit eines Studentenkrawalls zu Paris i. J. 1200 erzählt: nobilis ille scholaris (Theutonicus), qui erat unus de electis in episcopum de Legis, interfectus est cum quibusdam suorum, so kann, wie Abel S. 355 richtig bemerkt, weder Konrad, noch Hugo, noch Heinrich gemeint sein, da die Lebensschicksale der drei bekannt sind.

⁴⁾ Doch Abt Christian von S. Trond drückt sich 1200 nach der Wahl Hugo's in seinen Urkunden sehr vorsichtig aus: contententibus propter imperium Philippo duce Suaviae et Ottone filio Henrici quondam ducis Saxonum. Chroniques Belges inédites. Chartul. de St. Trond. p. 137.

Zulassen einer Verhandlung über sie. Eine Besprechung, welche der Kardinal selbst nachher mit dem Erzbischofe und den Bürgern von Köln hatte, blieb gleichfalls ohne Ergebnis¹⁾.

Wenn nun Otto, der bisher fortwährend im Verluste gewesen war, durchaus nicht sich zum Rücktritte verstehen wollte, wie hätten ähnliche Anträge bei König Philipp Gehör finden können, welcher die ungeheure Mehrheit des Reiches auf seiner Seite hatte und die beste Aussicht besaß, in Kurzem, wenn es sein mußte, mit Gewalt, auch des Restes Meister zu werden. Als der Kardinal sich in der Mitte des März wieder zu dem staufischen Könige nach Nürnberg begab, fand er dort außer dem Kanzler, welcher eben von diesem Fürstentage hinweg die Bußfahrt nach Rom antrat, die Bischöfe von Bamberg, Passau, Freising und Konstanz, die Herzöge Ludwig von Baiern, Leopold von Oestreich und Berthold von Meran — Alle ohne Ausnahme bereit, dem von ihnen gewählten Könige soviel Beistand zu gewähren, daß im Reiche, wie sie sich ausdrückten, und in den Ländern, welche Kaiser Heinrich VI. gehabt, Niemand wagen sollte, ihm Gehorsam zu verweigern²⁾.

¹⁾ Ann. Col. max. p. 809. Die Handschrift 2 fügt hinzu: Cum in hac re minus hoc modo profecissent, ambo se ad Suevum contulerunt. Der Kardinal ist am 15. März wieder bei Philipp (s. u.) und dadurch bestimmt sich auch die Zeit jener Verhandlungen mit Otto. Den Markgrafen kann ich in Deutschland weiter nicht nachweisen; er ist 1201 in Frankreich. Schaeffer-Boichorst a. a. O. S. 511.

²⁾ Philipp war noch im Februar von Thüringen nach Eger gegangen (Reg. Phil. nr. 22. Versuch einer urkunl. Darstellung des Stifts Engelberg S. 110 vom 23. Febr.); am 8. März in Würzburg (Reg. Phil. nr. 23. Dieser Aufenthalt wurde wahrscheinlich durch die Resignation des Kanzlers veranlaßt). Am 15. und 18. März urkundet er in Nürnberg (Reg. Phil. nr. 24. 25. 26.) und zwar an letzterem Tage sub frequentia principum apud Nuremberc. Von diesem Fürstentage schrieb seine Anhänger 28. Mai dem Papste, Reg. de neg. imp. nr. 14: cum domino nostro rege Philippo apud Nuremberc solemnem curiam celebravimus, unanimiter contra turbatores suos adiutorium prestituri, quod nullus in imperio et in terris, quas serenissimus frater suus habuit, ipsius audebit dominium recusare. Ueber die Zeit dieses Schriftstücks s. Erläuterungen IX. Der Tag zu Nürnberg wird auch erwähnt Contin. Lambac. a. a. 1198 (s. o. S. 142, Anm. 1) M. G. Ss. IX, 556 und in offener Verwechslung mit Regensburg Contin. Admunt. ibid. p. 589: Chonradus Mog. aepus... Ratisponam (?) accessit, ubi tunc Philippus sollempnem curiam cum multis principibus habuit, qui etiam eundem aepum quamvis primum valde renitentem, tandem suae parti acquisivit. Abel S. 345. Daß Konrad, wie sein ganzes Auftreten beweist, Philipp nicht günstig war, hat Burkhard von Ursperg sehr richtig herausgehöhlt, Chron. Ursp. (ed. 1569) p. 308: callide propter timorem d. papae se gessit in hoc facto; latenter tamen adversatus Philippo potius quam favens; timebat enim eum. — Belege über die in Nürnberg Anwesenden geben obige Urkunden Philipps. Auffallend ist das Fehlen des Böhmenkönigs, der doch zum Besuche der Versammlungen in Nürnberg verpflichtet war; aber mit Recht vermuthet Böhmer, Reg. Phil. nr. 22, daß man mit demselben schon während Philipps vorangehendem Aufenthalte in Eger sich verständigt haben wird.

Zwei Jahre früher würde Philipp mit Freude jeden Versuch begrüßt haben, welcher darauf ausging, seinem Neffen Friedrich die deutsche Krone zu bewahren. Man weiß, wie lange er selbst darum bemüht gewesen ist. Aber jetzt würde seine eigene Abdankung dem Neffen nicht im Mindesten genügt haben, da Otto ja auf dem Königthume beharrte, und das Interesse seines Hauses forderte daher noch gebieterischer als vor zwei Jahren von ihm, daß er die Krone, welche die Wahl der Fürsten ihm übertragen hatte, gegen den Welfen und Jedermann vertheilige. Der Kardinal aber mußte bald erkennen, daß die staufige Partei den Willen und die Macht besaß, den Thronstreit in ihrem Sinne zu beendigen und daß alle Bemühung zu Friedrich's Gunsten durch die Ereignisse antiquirt war. Wohl wünschte Konrad von Mainz nichts sehnlicher als die Herstellung des Friedens und Einheit im Reiche, aber er besaß doch nicht den Muth, um den ihm bekannten Neigungen des Papstes entgegen zur Verwirklichung jenes Wunsches durch rückhaltslosen Anschluß an Philipp beizutragen, von dem dieselbe zunächst zu erwarten war. Er war weder mit Innocenz einverstanden rücksichtlich Otto's noch mit der Mehrheit der Reichsfürsten rücksichtlich Philipp's; er mußte, daß der Papst den Sieg Otto's wünschte, und er sah, daß doch unaufhaltsam der Sieg Philipp's sich vollzog, welchen er auch nicht wollte. In diesem Konflikte von persönlichen Wünschen und widersprechenden Thatsachen ergriff der Kardinal-Erzbischof zuletzt das regelmäßige Auskunftsmittel schwächerer Charaktere, Alles daranzusetzen, daß die herandrängende Entscheidung hinausgeschoben und, wenn sie endlich nicht mehr zu vermeiden war, ihm selbst wenigstens erspart werde. So brachte er den Gedanken eines Stillstandes auf.

Der Vorschlag freilich eines allgemeinen und längeren Stillstandes¹⁾, der am Meisten den Interessen sowohl Otto's und des Papstes als auch seinen eigenen entsprochen haben würde, hatte keine Aussicht auf Annahme von Seiten der Sieger, welche ja schon für den Sommer die, wie sie glaubten, Ausschlag gebende Heeresfahrt nach Sachsen rüsteten. Dagegen konnte König Philipp sich einen Stillstand, welcher nur das Rheingebiet umfaßte, gar wohl gefallen lassen, weil er zunächst gar nicht die Absicht hatte, hier wieder anzugreifen, und umgekehrt kam eine Waffenruhe im Westen auch dem welfischen Könige gelegen, weil sie ihm die Betheiligung an der Vertheidigung Braunschweigs gestattete. Der Vorschlag des Kardinals wurde also in dieser Beschränkung von beiden Parteien angenommen²⁾, von den Großen des welfischen Nordwestens und von

¹⁾ Daß Konrad zuerst einen solchen Stillstand herbeizuführen gedachte, sagen die Ann. Col. max. p. 809, f. o. E. 169, Ann. 2.

²⁾ Otto an den Papst Reg. de neg. imp. nr. 20, gleich nach Abschluß des Stillstandes.

den stauffisch Gesinnten des oberen Rheingebiets, welche zu Ostern (9. April) bei Philipp in Straßburg versammelt waren¹⁾. Dieser rheinische Separatstillstand sollte bis Martini dauern.

Konrad von Mainz gab jedoch die Hoffnung nicht auf, daß diese erste Annäherung zu Größerem hinüberleiten werde. So lange mit den beiden Königen verhandelt wurde, gab es keine Möglichkeit der Verständigung: wie aber, wenn man sie ganz aus dem Spiele ließ und die endgültige Entscheidung über die Besetzung des Thrones nochmals in die Hand der Fürsten legte! Darauf gingen die neuen Vorschläge des Kardinals hinaus. Am 28. Juli sollten je acht Fürsten von jeder Seite unter seinem Vorsetze zwischen Koblenz und Andernach zusammentreten, das ganze Reich aber an ihren Mehrheitsbeschluß gebunden sein. Dieser Vorschlag wurde von der kölnischen Partei angenommen und es ist begreiflich, daß auch Otto IV. sich mit demselben befreundete, da derselbe fast seine sämtlichen Anhänger in das Schiedsgericht zu bringen zuließ, aber von der Seite seines unverhältnißmäßig stärkeren Gegners nur ebensoviele berief, und unter diesen obendrein solche, welche wie der Bischof von Straßburg nur gezwungen die Partei Otto's verlassen hatten und vielleicht im Herzen noch immer welfisch waren²⁾.

Trotz alledem sah Otto dem Ausfalle des Schiedsgerichts keineswegs zuversichtlich entgegen. Denn als er dem Papste über den rheinischen Waffenstillstand und über das beabsichtigte Schiedsgericht Mittheilung machte³⁾, verlangte er von ihm geradezu, daß

¹⁾ Philipp Argentine 7. April Acta imp. nr. 214, 9. April Würdtwein, Nova sub. X, 187. Wir finden in Straßburg die Bischöfe von Speier, Worms und Konstanz, den Herzog von Zähringen und schwäbische Grafen und Dienstmannen. Wahrscheinlich war auch der B. von Straßburg anwesend und die in jenen Urkunden Genannten: Bischof Bertram von Metz und die Grafen Albert von Dagsburg und Ludwig von Saarwerden. Da nun nach Otto's Schreiben (s. vorher), welches die alleinige Quelle für den Stillstand ist, dieser abgeschlossen wurde unter principes inferiores et superiores, qui sunt circa Rhenum, mediante Magunt. aevo, Konrad von Mainz am 7. April aber ebenfalls in Straßburg war Acta nr. 214, so darf man annehmen, daß die eben nur aus principes superiores bestehende Versammlung zu Straßburg wegen der Verhandlungen über den Stillstand berufen war, und daß der Abschluß schon in den April fällt und nicht in den Anfang Juni, wohin Böhmer, Reg. imp. p. 11 ihn setzen möchte. Das ist schon wegen der Abfassungszeit jenes Ottonischen Schreibens (s. Ann. 3) unmöglich.

²⁾ Ueber Konrad von Straßburg s. o. S. 145, Ann. 2.

³⁾ Reg. de neg. imp. nr. 20. Da Otto seine Boten, den Propst von Werfen und H. von Aquileja spätestens am 21. Juli zurück erwartet, kann der Brief, welchen sie (natürlich auf Umwegen) nach Rom bringen sollten, nicht gut später als Mitte Mai geschrieben sein. Noch genauer läßt sich die Abfassungszeit dadurch bestimmen, daß unter den in Aussicht genommenen Schiedsrichtern auch Erzbischof Adelbert von Salzburg genannt wird, sein am 8. April erfolgter Tod (Ann. S. Rudberti p. 779, Necr. St. Lamb. Font. r. Austr. XXIX, 88, Necrol. Admunt. M. G. Ss. IX, 589; 7. April Cont. Admunt. ibid. vgl. Meiller, Reg. aep. Salisb. p. 169) also noch nicht bekannt war.

Innocenz die Fürsten unter Androhung von Kirchenstrafen zur Anerkennung seines Königthums anweisen sollte. Er giebt ihm zu bedenken, daß der Arzt wohl im Stande sei, einen Kranken zu heilen, aber den einmal Gestorbenen nicht wieder zu erwecken vermöge. In diesem vortrefflichen Bilde seiner Lage bricht unwillkürlich das Geständniß durch, daß sein Untergang einzig und allein noch durch ein Hervortreten des Papstes aus der bisher beobachteten Zurückhaltung abgewendet werden könne, und jenes Geständniß büßt dadurch Nichts von seinem Werthe für uns ein, daß Otto, wie im Jahre zuvor unbekümmert um den Widerspruch, die eitle Versicherung hinzufügt, er sei nie so stark gewesen als eben jetzt. Denn diese unwahre Behauptung, bestimmt auf den endgültigen Beschluß des Papstes einzuwirken, zeugt ihrerseits davon, daß Otto auch in Betreff desselben nicht ohne Sorge war. Darauf weist auch sein unglücklicher Einfall hin, daß er sich bemühte, den Kanzler Konrad, dessen plötzliche Reise vom Hoflager Philipp's nach Rom ihm wohl verdächtig schien, im Voraus bei dem Papste als einen ganz nichtswürdigen Menschen um allen Kredit zu bringen. Er konnte freilich nicht wissen, daß Innocenz dem Kanzler allen Verirrungen desselben zum Trost doch stets zugethan geblieben war und, als Otto's Warnung geschrieben wurde, ihn gerade begnadigte.

Otto ließ sich also das Schiedsgericht gefallen, weil er der Meinung war, daß der Papst auf die Mitglieder desselben zu seinen Gunsten einen ausreichenden Druck werde ausüben können, und vielleicht auch deshalb, weil er darauf rechnete, dasselbe noch im letzten Augenblicke zu vereiteln, wenn jene Voransetzung sich etwa nicht bewährte. Aber als seine Meldung an den Papst unterwegs war, war das Schiedsgericht selbst schon wieder zu den Todten geworfen. Denn die Fürsten der staufischen Partei¹⁾, von denen

So muß Otto's Brief aus der Mitte oder zweiten Hälfte des April sein. Der erste Vorschlag des Schiedsgerichts ist mithin im Anschlusse an die Verhandlungen über den rheinischen Stillstand gemacht worden.

¹⁾ Otto an den Papst l. c.: *Maguntinum aepum elaborasse nostraque consensisse. ut colloquium esse debeat, in quo debent convenire, secundum quod inter eos conductum est n. s. w.* Otto behauptet also gar nicht, daß die staufische Partei den Vorschlag schon angenommen. Dennoch hat Innocenz es so verstanden *Reg. de neg. imp. nr. 22 (s. u.)* und von Neueren Hurter I, 257 und Abel S. 113. Ueberdies, wie hätten die zu Straßburg allein versammelten rheinischen Fürsten eine solche Verpflichtung für Alle übernehmen können? Gesetzt aber, das wäre geschehen, wie ist es dann zu erklären, daß der Cardinal darüber gar nichts nach Rom meldete (*Reg. de neg. l. c.*) und daß er gerade für die nächsten entscheidungsreichen Monate in den Osten ging? Endlich: das Schiedsgericht ist niemals zusammengetreten; z. B. der Erzb. von Trier, einer der Auserkorenen, war zu der für dasselbe bestimmten Zeit mit vor Braunschweig, *Reimchron. S. 181.* — Abel, der von einem „gehimein Einverständnis Erzb. Kurrats mit der staufischen Partei“ ausgeht, wird durch diese Annahme, welche nach ihm „wohlbegründet“ sein soll, in Wirklichkeit es aber durchaus nicht ist, zu weiteren sehr bedenklichen Hypothesen ge-

ein großer Theil sich eben zu Nürnberg zu mannhafthem Einstehen für Philipp's Königthum verpflichtet hatte, haben sich nicht veranlaßt gefunden, dasselbe sogleich wieder in Frage zu stellen und es erst von einem Schiedsgerichte abhängig zu machen, dessen Mitglieder durch die feindliche Partei ausgewählt waren und dessen Vorsitzender durch den Vorschlag selbst zeigte, daß er den für Philipp sprechenden Thatfachen nicht Rechnung zu tragen gedachte¹⁾. Die Ablehnung muß eine so entschiedene gewesen sein, daß der Cardinal auf der Stelle alle weiteren Bemühungen in dieser Angelegenheit aufgab, den Dingen, welche er weder zu ändern noch zu billigen vermochte, ihren Lauf ließ und die Dauer des Waffenstillstandes am Rheine, welcher sein Fürstenthum sicherte, zu einer Reise nach Oestreich und Ungarn benutzte, um in diesen Gegenden wenigstens für seinen beabsichtigten Kreuzzug zu wirken.

Das Ergebniß seiner Vermittlungsversuche war dem von ihm beabsichtigten geradezu entgegengesetzt. Der Anhang König Philipp's war besser geeint als je zuvor. In einem gemeinsamen Zwecke fest an einander geschlossen und fast das ganze Reich umfassend, hatte man das Bewußtsein dieses rechtsgültig nach allen Seiten, auch dem Papste gegenüber, zu vertreten. Man kannte²⁾ die Wünsche, welche Innocenz für das Gedeihen des Welfen hegte, und man war um so weniger geneigt, die von ihm ausgegangenen Beeinträchtigungen des Reiches in Italien und auch sonst ruhig hinzunehmen. Sechszundzwanzig Fürsten und Magnaten in ihrem

trieben. Für das Schweigen des Cardinals weiß er gar keine Erklärung, während sie einfach in dem Umstande liegt, daß derselbe nichts zu melden hatte; seine plötzliche Reise leitete er ab „von dem Wunsche, auf einige Zeit seiner peinlichen Stellung zwischen den beiden Parteien entrückt zu sein“ — aber das Feindliche hörte ja auf, wenn Konrad mit der staufischen Partei einverstanden und das Schiedsgericht, wie Abel annimmt, sicher war. Daß es nachher doch nicht zusammentrat, ist auch Abel nicht entgangen, aber statt sich dadurch zu dem natürlichen Rückschlusse leiten zu lassen, daß es überhaupt nur projectirt und nie zu fester Verabredung geblieben ist, häuft er Hypothese auf Hypothese: „Durch die Erklärungen des Papstes und seines Unterhändlers mißtrauisch gemacht (?), versprach sich aber auch Otto nicht mehr so viel von jenen Koblenzer Unterhandlungen. So kam man denn von beiden Seiten leicht dahin überein (?), sie auf den Herbst zu verschieben“ (S. 116). Den Beweis aber für dies angebliche Uebereinkommen ist A. schuldig geblieben. Die Geschichte der durch Konrad von Mainz in Gang gebrachten Unterhandlungen gehört zu den dunkelsten und schwierigsten Partien der ganzen Zeit; aber sie wird durch solche Willkürlichkeiten noch mehr verbunkelt. Alles drängt vielmehr zu der einzigen Annahme, welche die Hauptschwierigkeiten hebt, daß nämlich Otto dem Papste schrieb, bevor er die Entscheidung der staufischen Partei über den Vorschlag des Schiedsgerichts kannte und daß die staufische Partei dann diesen Vorschlag principiell verworfen hat.

¹⁾ Chron. Ursperg. p. 308 (f. o. S. 171, Anm. 2): latenter adversatus Philippo potius quam favens.

²⁾ z. B. dadurch, daß Innocenz seine Wünsche auch an den Erzbischof von Bremen geschrieben, dieser aber sich der staufischen Partei angeschlossen hatte. S. 149.

eigenen Namen und zugleich im Namen von weiteren Vierundzwanzig, durch welche sie bevollmächtigt waren, richteten am 28. Mai 1200 von Speier aus eine Erklärung an den Papst¹⁾, in welcher sie ihm anzeigten, daß sie Philipp rechtmäßig gewählt und ihm neuerdings zu Nürnberg nachhaltigen Beistand zur Niederwerfung seiner Widersacher gelobt hätten. Sie versichern, daß sie die Rechte der Kirche achten wollen, aber sie warnen zugleich den Papst davor, daß er seinerseits die Hand nach den Rechten des Reiches ausstrecke. Sie bitten ihn, doch ihrem Freunde Markward, dem Markgrafen von Ancona, Herzog von Ravenna, Prokurator des Königreiches Sicilien und Reichsjeneschall, seine Gunst zuzuwenden und nicht seinen Widerparten Unterstützung zu gewähren. Warnung und Bitte aber ergänzen sie durch die Mittheilung, daß sie demnächst „mit aller Macht, soviel sie können“, nach Rom ziehen werden, um dem von ihnen gewählten Könige auch die Kaiserkrone zu verschaffen.

Mit wenigen Worten, in männlich würdiger Sprache haben sie die Grenzlinie gezogen, welche sie vom Papste eingehalten wissen wollen, und zwar wesentlich anders, als von der kölnischen Partei geschehen war. Während die Anhänger Otto's im Jahre 1198 den Papst förmlich um eine Bestätigung der von ihnen getroffenen Wahl gebeten hatten, liegt den Fürsten der staufischen Partei Nichts ferner, als durch solche Bitte die deutsche Königswahl vom Urtheile des Papstes abhängig zu machen. Auch auf eine Rechtfertigung ihrer Wahl lassen sie sich nicht weiter ein: einfach auf Grund der Thatfache, daß die Mehrheit des Reiches sich auf Philipp's Seite gestellt hat, verlangen sie für ihn die Kaiserkrönung vom Papste, als ein jenem gebührendes Recht, als eine diesem obliegende Pflicht. Der Zugeständnisse und Aufopferungen, mit welchen Otto die Anerkennung der Kirche sich zu erkaufen bestrebt war, glauben Philipp und seine Anhänger im Vollgeföhle des Sieges nicht zu bedürfen. Im Gegentheile: jene an Innocenz gerichtete Warnung in Betreff der Reichsrechte kündigt an, daß sie sich stark genug fühlen, auch gegen den Willen des Papstes zurückzunehmen, was seit dem Tode Heinrich's VI. dem Reiche abhanden gekommen, von der zugreifenden Kirche geraubt, von Otto preisgegeben war. In dieser Beziehung waren die Tittel, welche sie Markward von Anweiler beilegte, verständlich genug; sie sprachen es aus, daß die Fürsten von Philipp's Partei nicht bloß die Occupation der mittelitalienischen Reichslande seitens des Papstes rückgängig zu machen beabsichtigten, sondern auch jene Autorität bestritten, welche derselbe als Lehnherr und Vormund des Königs Friedrich im sicilischen Reiche in Anspruch nahm: als

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 14. M. G. Leg. II, 201. Ueber die Zeit dieses höchst wichtigen Actenstücks und über andere damit zusammenhängende Fragen s. u. Erläuterungen IX. Ueberbringer war P. judex Placentinus, wie aus der Antwort des Papstes ibid. nr. 15, etwa vom August, hervorgeht.

Vormund Friedrich's sollte Philipp durch Markward auch in Sicilien gebieten. Dasselbe deutsche Fürstenthum, welches seine Wahlfreiheit unter Roms Urtheil zu stellen sich weigerte, erklärte zugleich in Italien, nöthigenfalls mit Waffengewalt, diejenigen Zustände herstellen zu wollen, welche zu Kaiser Heinrich's Zeiten bestanden hatten. Mag über die Nützlichkeit jener deutschen Herrschaft in und für Italien, selbst darüber, ob am Ende des zwölften Jahrhunderts eine dauernde Aufrechthaltung des Gesamtkaiserthums überhaupt noch möglich war, die Meinung der Neuzeit getheilt sein, sie wird doch denjenigen Fürsten, welche zu Speier jene in ihrer Kürze doppelt schneidige Erklärung abgaben, wenigstens den einen Ruhm nicht streitig machen dürfen, daß sie aus Parteilichkeiten kein Titelfchen von den Rechten des Reiches fahren gelassen haben. Im Gegensatz zu den Anhängern des welfischen Königthums, welches den eigenen Vortheil über das Interesse des Reiches gestellt hatte, bewährte die staufische Partei sich auch hier als die echte Reichspartei, der staufische König sich als den deutschen König schlechweg.

Weil das deutsche Fürstenthum, welches in seiner überwältigenden Mehrzahl der Erklärung von Speier beitrug, in ihr seine Gesamttanschauung über die großen Zeitfragen niedergelegt hat, ist es mißlich nach einem bestimmten Urheber derselben zu fragen. Wir müssen darauf verzichten, ihn aus der Menge herauszufinden, aber wir werden doch das Eine beachten dürfen, daß dieses entschiedene Sichaufheben des deutschen Fürstenthums zeitlich mit dem Eintritte Konrads von Echarfenberg in den Rath der Fürsten zusammentrifft. Einem ritterlichen Geschlechte entsprossen, welches seinen Namen von der gleichnamigen Burg hat, die neben den Reichsburgen Trifels und Anebos gelegen war, wurde Konrad der Nachfolger des am 3. März 1200 verstorbenen Bischofs Otto von Speier¹⁾ und, wie dieser im Einverständnisse mit seiner Bürgerschaft treu zu König Philipp gehalten hatte, so folgte auch Konrad unbedingt der staufischen Fahne. Er war schon am 7. April am Hoflager des Königs zu Straßburg, wo er von dem gleichfalls anwesenden Kardinal-Erzbischofe von Mainz die Weihe, von Philipp die Belehnung empfangen haben wird. Er war ferner am 29. April bei ihm²⁾ und selbstverständlich auch bei der in seiner eigenen Stadt abgehaltenen großen Fürstenversammlung, deren Erklärung vom 28. Mai nicht nur seinen Namen, sondern auch, wenn wir nicht irren, den Stempel seines Geistes trägt. Denn dieser bedeutenden Persönlichkeit, wie sie sich als zum Staatsmanne geboren im Dienste der vier Könige Philipp, Otto IV., Friedrich II. und Heinrich VII. bewährt hat, lag Nichts ferner, als politische Angelegenheiten aus

¹⁾ Remling, Gesch. d. Bisch. von Speier I, 420. Die Urkunde, aus welcher Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 6 bemerkt, daß Konrad schon 27. Febr. 1200 Bischof gewesen, ist nach Mone, Anzeiger 1836 S. 116 vom 29. April datirt.

²⁾ Reg. Phil. nr. 27. 29. Remling S. 422.

dem Gesichtspunkte der kirchlichen Devotion aufzufassen. Weltlichen Glanzes und Genusses bis zum Uebermaße bedürftend und in den Händeln des Staates zeitlebend mehr sich zu Hause fühlend als in den Pflichten seines kirchlichen Amtes, war Konrad von Scharfenberg vielleicht mehr als ein anderer innerlich berufen¹⁾, das Recht des deutschen Staates auf selbständige Ordnung seiner Angelegenheiten so nachdrücklich zu vertreten, wie es in der Erklärung von Speier geschehen ist.

Gleichzeitig mit dieser Erklärung der Fürsten, welche durch ihren Inhalt wie durch ihre Wirkung gleich denkwürdig geworden ist, hat auch der König dem Papste geschrieben und man darf wohl vermuthen, daß er es in demselben Sinne that. Innocenz empfing die Boten Philipp's, welche ihm diesen Brief überbrachten, den Propst Friedrich von S. Thomas in Straßburg und den päpstlichen Subdiakon Johann²⁾, in Gegenwart der Karbinäle mit einer langen reichlich mit Bibelsprüchen ausgestatteten Anrede. Er ging die lange Reihe der Spaltungen in Reich und Kirche durch, um zu zeigen, daß das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche doch jedes Mal die Oberhand behalten habe und mit nicht zu verkennendem Behagen kam er zuletzt auf die Thatsache zu sprechen, daß „jetzt durch Gottes Gnade die Kirche in sich einig, das Reich aber in Folge seiner Sünden zwieträftig sei“. Er bedauerte, daß man sich nicht schon früher an ihn gewendet habe, da doch die Entscheidung „principaliter et finaliter“ der Kirche zustehe, jenes weil durch sie das Kaiserthum vom Osten auf den Westen übertragen worden sei, dieses weil sie die Kaiserkrone zu vergeben habe. Uebrigens versprach er sorgfältige

¹⁾ Daß Konrad im Interesse Philipps keine Rücksichtslosigkeit gegen den Papst scheute, zeigt sich aus Innoc. 3. Oct. 1202. Reg. de neg. imp. nr. 72.

²⁾ Philipps Brief an den P. ist nicht erhalten. Die Beglaubigung seiner Boten Reg. de neg. imp. nr. 17 ohne Datum. Es ist wie bei der Erklärung von Speier nur zwischen 1199 und 1200 zu wählen, und da gegen diejenigen, welche für die Erklärung das Jahr 1199 angenommen haben, in den Erläuterungen IX vielmehr 1200 erwiesen ist, wird im Zusammenhange mit dieser Erklärung auch für Philipps Brief gegen Grandidier, Oeuvres histor. inédit. Tom. III, 269 nr. 193 das Jahr 1200 festgehalten werden müssen. Dazu kommt, daß nach Innocenz eigenem Zeugnisse er vom Herbst 1198 bis Nov. 1199 aus Deutschland keine Mittheilungen erhalten hatte, s. o. S. 164. — Friedrich von S. Thomas in Straßburg, der als Propst seit 1182 vorkommt, war ein alter Anhänger der Staufer, 1185 und 1186 mit Friedrich I. in Italien umhergezogen, 1192 und 1196 am Hofe Heinrichs VI. in Deutschland gewesen. In eigenen Angelegenheiten hielt er sich 2. März 1198 in Rom auf Opera Innoc. ed. Migne, Tom. IV Suppl. nr. 1; dann also 1200 wieder im Auftrage Philipps; eine schiedsrichterliche Entscheidung Friedrichs zwischen dem Bischofe von Basel und dem Abte von Murbach wurde von Innocenz 22. Juni 1201 bestätigt Trouillat, Mon. de Bâle I, 442. Gestorben ist er jedenfalls vor 1210, in welchem Jahre ein Rudolph Propst von S. Thomas ist. Vgl. Grandidier l. c. p. 265. 266. 221 Nr. 178—182; C. Schmidt, Hist. du chapitre de St. Thomas de Strasb. p. 294. 296. 297. — Ob der Subdiakon Johannes mit einem der sonst vorkommenden gleichen Namens

Erwägung des überbrachten Schreibens und flehte Gott um seinen Beistand zur rechten Antwort an¹⁾.

In Wahrheit hatte er sie schon gefunden. Denn wollte er nicht alle seine Bestrebungen rückgängig machen und verurtheilen, was er selbst in den letzten Jahren als unerläßlich für die Freiheit der Kirche und Italiens hingestellt hatte, so blieb ihm kaum etwas Anderes übrig, als den ihm angebotenen Kampf auf Leben und Tod mit dem neu sich befestigenden Reiche und dem neuerstehenden staußischen Kaisertum aufzunehmen. Weit entfernt ihn einzuschüchtern und auf seinem Wege aufzuhalten, wurde die Erklärung von Speier gerade für ihn ein Anstoß zu rücksichtsloserem Vorgehen und die Ursache, daß er sich jetzt mit aller Macht für Otto einzutreten entschloß, der ja in Allem den Wünschen der Kirche entsprach und durch dessen Erhebung die Reichspartei allein an der Ausführung ihrer Drohungen, namentlich am Erscheinen in Italien, verhindert werden konnte.

Es würde der Auffassung, welche er von seiner eigenen Stellung, von seiner schrankenlosen Machtvollkommenheit hatte, durchaus gemäß gewesen sein, wenn er in diesem Augenblicke kurzweg von sich aus den welfischen König als den rechtmäßig gewählten bezeichnet und anerkannt hätte. Aber obwohl er längst, ja von Anfang an dem Aufkommen desselben günstig gewesen war und jetzt in seinem Eifer, ihn zu fördern, sogar über die Wünsche, welche Otto ihm in seinem Hülfserufe vom April ans Herz gelegt hatte, vielfach hinausging: jene förmliche Anerkennung, deren Otto hauptsächlich bedurfte, sprach Innocenz doch noch nicht aus. Der Grund war ein Mißverständniß, an welchem vielleicht Otto selbst einen Theil der Schuld trägt. Innocenz hat nämlich die Mittheilung desselben über das durch Konrad von Mainz vorgeschlagene Schiedsgericht so verstanden, als ob auch die staußische Partei schon in dasselbe eingewilligt habe²⁾, und er war offenbar der Meinung, daß dieses Schiedsgericht, wenn gehörig beeinflusst, für Otto stimmen, ihn selbst aber dadurch der Nothwendigkeit einer Entscheidung überheben werde, welche immerhin

(Forsch. 3. deutsch. Gesch. IX, 457. 458) identisch ist, vermag ich nicht zu sagen.

¹⁾ Responsio d. papae facta nuntiis Philippi in consistorio, in Reg. de neg. imp. nr. 18 und Coll. decret. Innoc. III. Tit. II. Ueber die Zeit s. vorige Anmerkung.

²⁾ Innocenz an Konrad von Mainz Reg. de neg. imp. nr. 22. Die Abfassungszeit ergibt sich daraus, daß Inn. meinte, der Brief werde noch zum Termine des Schiedsgerichts (28. Juli) eintreffen, also Ende Juni. Ferner ersieht man, daß er in Betreff desselben weiter keine Mittheilung erhalten hatte, als eben Otto's Schreiben vom April, und dieses hat er auch in anderer Beziehung mißverstanden, als ob die Verabredung des Schiedsgerichts „zwischen Andernach und Poppard“ stattgefunden habe, während Otto so nur den Ort bezeichnete, wo es zusammenzutreten sollte. Dadurch erlebigen sich die Bedenken Böhmer, Reg. Innoc. nr. 46.

in Deutschland böses Blut machen und als ein unberechtigter Eingriff in die deutsche Wahlfreiheit ausgebeutet werden konnte¹⁾. So geschah es, daß Innocenz in demselben Augenblicke, in welchem jenseits der Alpen Niemand mehr an das Schiedsgericht dachte, seine ganze Sorge darauf verwendete, den Spruch desselben nach der von ihm gewünschten Richtung zu lenken. Er sandte zu diesem Zwecke seinen Acolythen Megidius herüber. Dieser sollte sich zunächst mit dem Erzbischofe von Mainz, dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, in Verbindung setzen, welcher bei seiner letzten Anwesenheit am päpstlichen Hofe vollständig in die Absichten desselben eingeweiht worden²⁾ und jetzt sehr bestimmt aufgefodert wurde, den ihm durch Megidius überbrachten Weisungen nachzukommen. Den deutschen Fürsten aber und ganz besonders denjenigen, in deren Hände nach Innocenz' Meinung jetzt die oberste Entscheidung des Thronstreites gelegt war, sollte der Delegirte begreiflich machen, daß sie einerseits nur einen solchen Mann zum Könige wählen dürften, welchen der Papst zum Kaiser krönen könne und von Rechts wegen krönen müsse; andererseits aber ihren Sinn gänzlich von demjenigen abzulenken die Pflicht hätten, dem wegen offener Hinderungsgründe die päpstliche Gunst nicht zu Theil werden dürfe. Und Innocenz hatte dafür gesorgt, daß sie ihn nicht mißverstehen konnten. Denn in dem Schreiben, mit welchem er den Acolythen bei den Fürsten beglaubigte³⁾, erörterte er, ohne auch nur einmal die Namen Philipp und Otto auszusprechen, die Gründe, welche rücksichtlich des Einen und des Anderen in Betracht kämen. „Der Eine“ war von der Mehrzahl erwählt und im Besitze der Reichsinsignien, aber weder am richtigen Orte noch von dem rechten Bischofe gekrönt. „Der Andere“ hatte zwar weniger Fürsten hinter sich, aber die Krönung in Aachen und von dem dazu berechtigten Erzbischofe von Köln empfangen. So hätte die Entscheidung schwanken können, wenn von Innocenz nicht fürsorglich darauf hingewiesen worden wäre, daß „der Eine“ seinen eigenen Schwur, den er nämlich dem jungen Friedrich geleistet, durch die Annahme der Königswahl gebrochen habe; daß die Wahl selbst ungültig sei, weil er zur Zeit derselben sich noch im Banne befand, und daß sie überdies die Freiheit der Fürsten zu beeinträchtigen und das gefürchtete Erbkönigthum zu begründen drohe, wenn jetzt der Bruder dem Bruder auf dem Throne folge, wie vorher der Sohn

¹⁾ ne principum dignitatem ignorare vel laedere videremur. Ann. 5. Jan. 1201 Reg. de neg. imp. nr. 30 mit Bezug auf seine Entschließung vom Sommer 1200.

²⁾ S. 167, Anm. 3. Der Erzbischof hatte über das Schiedsgericht nichts nach Rom gemeldet — ein weiterer Fingerzeig, daß es über das Stadium des Projectes nicht hinausgekommen ist. Vgl. S. 174, Anm. 1.

³⁾ Reg. de neg. imp. nr. 21 offenbar gleichzeitig mit dem Briefe an den Erzbischof von Mainz S. 179, Anm. 2.

dem Vater¹⁾). Nichts war vergessen worden, um den Fürsten die schwere Aufgabe des Nachdenkens über einen für sie passenden König zu erleichtern. Der Drohung, daß eine verkehrte Entscheidung Rom und ganz Italien sehr mißfallen, die Kirche unzweifelhaft zu nachhaltigem Widerstande veranlassen, endlich auch den Verlust des heiligen Landes herbeiführen werde, gefellte Innocenz die Lockung hinzu, daß die Autorität des römischen Bischofs Ruf und Gewissen in Betreff der etwa geleisteten Eide zu reinigen vermöge. Endlich verbürgte er Allen, welche seinen heilsamen Rathschlägen ihr Ohr leihen und mit dem anerkannten Könige sich verbünden würden, die Erhaltung der bisherigen Besitzungen und Würden²⁾).

Im vollsten Maße gewährte Innocenz also dem welfischen Könige die erbetene Unterstützung³⁾, ohne welche derselbe nicht mehr bestehen zu können erklärt hatte, und er schritt zugleich gegen diejenigen Fürsten ein, welche anfangs sich zur kölnischen Partei gehalten hatten, dann aber zu Philipp übergetreten waren. Dem Erzbischofe von Trier, welchem Adolf von Köln für seine Zustimmung zur Berufung Otto's den Domschatz verpfändet hatte, wurde befohlen, das Pfand zurückzustellen und sich bis Fasten in Rom zur Verantwortung zu stellen; der Erzbischof von Mainz sollte mit Bann und Interdikt den Landgrafen von Thüringen zwingen, die an Otto geleistete Huldigung zu achten oder wenigstens zurückzuerstatten, was Otto ihm für dieselbe hatte zahlen müssen⁴⁾. Kurz, mit der Absendung des Akolythen Regidius trat Innocenz aus seiner bisherigen abwartenden Haltung einiger Maßen heraus und er erklärte zum ersten Male, und so deutlich, als es irgend möglich war, ohne den deutschen Fürsten geradezu die Wahl Otto's anzubefehlen, daß nur diese auf Anerkennung bei ihm rechnen könne.

War es ein Zufall, daß Innocenz, auch nachdem er seinen Entschluß gefaßt hatte, dem Boten des staufischen Königs und der Reichspartei noch wochenlang seinen Bescheid auf die zu Speier ausgesprochenen Grundsätze vorenthielt? Lag dieser Verzögerung nicht vielmehr die Absicht zu Grunde, jene bis über den Tag hinaus,

¹⁾ Unde si, prout olim frater (lies filius, wie auch in der *Deliberatio d. papae*) patri successerat, sic nunc succederet frater fratri, libertas principum deperiret, cum non per eorum electionem, sed per successionem potius regnum videretur adeptus. In der *Deliberatio, Reg. de neg. imp.* nr. 29, wird diese Befürchtung durch den Hinweis verstärkt: praesertim cum non solum Fredericus substituerit sibi filium, sed Henricus etiam filium sibi voluerit subrogare, et per hoc forsitan in posterum abusio traheretur in usum.

²⁾ *Reg. de neg. imp.* nr. 24.

³⁾ Dahin gehört auch der Dispens zu Otto's Heirath mit Maria von Brabant *Reg. de neg. imp.* nr. 23, wegen angeblicher näherer Verwandtschaft als im vierten Grade. Der Papst bemerkt, daß Maria's Vater solche Verwandtschaft geleugnet habe, und ich weiß nicht, worauf die quidam genealogiam vestram a longe calculantes jene Angabe hätten gründen können.

⁴⁾ *Ibid.* nr. 26. 27.

an welchem seiner Meinung nach das fürstliche Schiedsgericht sich für Otto aussprechen mußte, über die Politik der Kurie in Ungewißheit zu lassen? Erst im August 1200 hat er auf die Erklärung von Speier geantwortet¹⁾, und zwar in der Art, daß jede Möglichkeit einer Verständigung mit der Reichspartei dadurch abgeschnitten wurde. Die Anzeige von der Mehrheitswahl Philipp's beantwortete er mit der ablehnenden Bemerkung, daß er jetzt genug erfahren habe, um zu wissen, wem die apostolische Gunst zuzuwenden sei. Der Warnung in Betreff der Rechte des Reiches setzte er die Versicherung entgegen, daß er sie achten wolle, und den Wunsch, daß umgekehrt seine Rechte nie von Seiten des Reiches verletzt worden wären. Auf die Ankündigung der Fürsten, daß sie Philipp zur Kaiserkrönung nach Rom führen würden, erwiederte er sehr bezeichnend, daß er den rechtmäßigen König zur Krönung berufen werde, und die Empfehlung Markward's lehnte er ab, weil sie einem ganz unwürdigen und eidbrüchigen Menschen zu Theil werde, der das dem päpstlichen Stuhle gehörige Königreich Sicilien widerrechtlich angreife. Doch sei er mit Gottes Hülfe schon überwältigt. Gewiß hat der von den päpstlichen Truppen am 21. Juli 1200 erfochtene große Sieg über Markward, durch welchen Innocenz von dieser Seite fürs Erste sichergestellt zu sein glauben durfte, ebenso sehr als die Voraussetzung, daß inzwischen in Deutschland Otto's Königthum durch den Spruch des Schiedsgerichtes eine feste Rechtsgrundlage gewonnen haben werde, den schroffen, geradezu feindseligen Ton der päpstlichen Antwort bedingt. Sie war ein unzweideutiger Absagebrief an Philipp und an die Reichspartei.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 15. Ueber die Abfassungszeit Erläuterungen IX, Abschn. 1. Es ergibt sich also folgender für sich selbst sprechender Syn-
chronismus:

1200:

c. Mitte April, Otto's Mittheilung des Schiedsgerichtes an den P.		
Ende April, Ablehnung desselben durch die Staufischen.		
28. Mai, Erklärung von Speier.		Mai, Innocenz empfängt Otto's Brief.
		Ende Juni, Innocenz empfängt die Erklärung.
Ende Juli, vermuthete Ankunft des Regibius in Deutschland.		„ „ Absendung des Regibius.
28. Juli Termin des projektierten Schiedsgerichtes.		
		August, Innocenz antwortet auf die Erklärung von Speier.

Viertes Kapitel.

Das erste Schwanken des Kriegsglücks, 1200.

Die Voraussetzung, von welcher Innocenz III. sich im Sommer 1200 leiten ließ, als er der Reichspartei seinen Absagebrief schrieb, war, wie man weiß, eine irrthümliche. Das fürstliche Schiedsgericht, von welchem er unter seinem Einflusse eine Entscheidung zu Gunsten Otto's erwartete, hatte bei der Reichspartei keine Annahme gefunden. Gerade zu der Zeit, da es hätte stattfinden sollen, war der Bürgerkrieg wieder in vollem Gange und dies Mal Sachsen von dem Kriegssturm durchtobt, gegen welchen die Rheinlande sich durch den Separatstillstand gesichert hatten.

Die Cooperation jedoch des dänischen Königs Knud, auf welche Otto IV. noch im April so bestimmt gerechnet hatte, daß er sich mit ihm zu vereinigen gedachte¹⁾, fand nur in sehr beschränktem Maße statt. Denn die Dänen erschienen zwar zu Anfang des Mai mit einem großen Heere wieder an der Eider, gaben sich aber für dies Mal zufrieden, als die Ditmarschen zu ihnen abfielen und Graf Adolf von Holstein ihnen die eben wieder hergestellte Rendsburg abtrat²⁾. Daß zwischen ihnen ein Frieden abgeschlossen wurde, ist ein Beweis, daß zwischen den Dänen und den Welfen, wenn auch ein gewisses Verständniß, so doch immer noch nicht ein festes Bündniß bestand. Jene haben vielmehr durch den Frieden, welchen sie den Grafen gewährten, ihm und seinen Freunden die Möglichkeit gegeben, soviel an ihnen lag, zur Vernichtung des Pfalzgrafen Heinrich beizutragen. Sie konnten nun ungestört sich an der auf Ende des Juni festgesetzten großen staufischen Heerfahrt gegen Braunschweig betheiligen³⁾.

Pfalzgraf Heinrich, welcher wie in früheren Jahren die Aufgabe hatte, die welfische Stellung im östlichen Sachsen zu vertheidigen,

¹⁾ S. 151, Anm. 4.

²⁾ Arnold. Chron. Slav. VI, 12; Regg. Chron. S. 446. Nach ersterem führte König Knud selbst, nach letzterer Herzog Waldemar das Heer. Ufnger, Deutsch-dänische Gesch. S. 90. 404.

³⁾ Vgl. Ufnger, S. 105.

war am 23. Juni zur Verwüstung des Stiftsgebiets von Hildesheim ausgezogen, hatte weit umher gebrannt, die Dienstmänner und Bürger, welche von dem Bischofe Harbert noch immer Nichts wissen wollten, im Felde geschlagen und schon drei Tage vor der Stadt selbst gelegen, als die Botschaft vom Heranrückten König Philipp's ihn zum Schutze Braunschweigs zurückrief, welches sich bald, zum zweiten Male innerhalb weniger Monate, von den feindlichen Schaaren umfluthet sah.

Fren' dich der großen Würdigkeit,
Braunschweig, daß dein Anger breit
nun soll statt Blumen Ritter tragen, — —
die erst, wenn groß dein Schaden ist,
von dir sich wolken lehr'n.
Ich befehl' dich dem höchsten Herrn! ¹⁾

¹⁾ Reimchronik S. 176. 177. — Ueber den Angriff Philipps auf Braunschweig sind Hauptquellen Arnold. Chron. Slav. VI, 4 und Reimchronik S. 177—183. Aus letzterer ergeben sich als Theilnehmer des Feldzuges Gardolf von Halberstadt, Bernhard von Sachsen, Adolf von Holstein S. 178; Johann von Trier S. 181; Otto von Braubenburg und Dietrich von Meissen S. 183. Ihre Nennung ist aber nur eine gelegentliche und schließt die Anwesenheit auch Anderer nicht aus z. B. des (aus Rom zurückgekehrten) Kanzlers, den Arn. l. e. nennt, und des Erzbischofs von Magdeburg, der kaum gefehlt haben dürfte. Mit Recht hat Wichert p. 110 not. 67 die Angaben Botho's über die Theilnehmer für verdächtig erklärt. — Nach Arnolds ausdrücklicher Versicherung war Otto IV. nicht zur Stelle: *Tunc temporis rex Otto desuit etc.*, und wenn er weiter von den *homines Ottonis* spricht, so liegt doch darin keine Nöthigung mit dem Herausgeber Arnolds zu schließen, daß Otto inzwischen selbst herbeigekommen sei. Nun berichtet zwar Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 116: *Paulo ante festum s. Petri ad vincula (1. August) habitum est campestre bellum inter Othonem... et Philippum... apud Brunewich, in quo prelio Otho extitit victor et cepit plus quam 200 milites de familia ducis.* Arnolds und die Braunschweiger Chronik wissen nichts von einem solchen Treffen; indessen kann dergleichen immerhin vor dem Beginn der Eiuschließung geschehen sein. Nur die Angabe, daß Otto selbst gekämpft habe, ist gegen das Zeugniß Arnolds nicht zu halten, und so möchte ich glauben, daß in jener Nachricht eher die Niederlage der hildesheimischen Dienstmänner gemeint ist. Dazu würde auch die Zeitangabe passen. — Auf Otto's Anwesenheit scheint ferner eine Urkunde Reg. Ott. nr. 12 hinzuweisen, in welcher er mit Einwilligung seiner Brüder dem Kl. Hammersleben einige frühere Lehen überträgt. Sie hat nur: 1200, anno regni 3; ist also nach dem 12. Juli ausgestellt und könnte möglicher Weise in den August fallen (also etwa in die Zeit, da Philipp vor Braunschweig war), weil Otto's Brüder am 21. September (s. u.) schon in England waren. Aber es ist auch die Möglichkeit, daß die Urkunde erst nach der Rückkehr der Brüder gegeben ist, und dafür spricht wenigstens der eine Umstand, daß zu Ende 1200 oder Anfangs 1201 ein Zusammensein Otto's mit seinen Brüdern sich auch sonst begründen läßt. Die Urkunde kann mithin weder für noch gegen Otto's Anwesenheit im Kampfe um Braunschweig angezogen werden, so daß wir nach wie vor auf Arnolds Zeugniß allein angewiesen bleiben. — Philipp war am 5. Juli noch in Würzburg. Reg. Phil. nr. 32. Wauu er vor Braunschweig erschienen ist, läßt sich nicht nachweisen. Doch verdient Beachtung, daß Bischof Gardolf, der ihn gegen Braunschweig begleitete, noch am 27. Juli zu Eichersleben eine Synode gehalten hat. Hartzheim III, 472. Die Belagerung dürfte darnach erst im Anfange August begonnen haben.

Die Stadt und Pfalzgraf Heinrich waren ganz allein auf sich angewiesen, denn König Otto wagte doch nicht den Rhein zu verlassen und der gehoffte Beistand der Dänen blieb ganz aus. In dieser Bedrängniß ist zuerst dem Pfalzgrafen der Gedanke gekommen, daß es für ihn am Besten sein werde, sich mit dem staufischen Könige zu versöhnen. Er befand sich allerdings in ganz anderer Lage als sein Bruder. Denn während dieser auch bei fortgesetzter Behauptung seines Königthums nicht viel aufs Spiel setzte, war die Vertheidigung desselben für den Pfalzgrafen mit andauernden und schweren Opfern verbunden. Sein rheinisches Fürstenthum war ja längst in den Händen der Feinde und er mußte befürchten, daß er nach dem Falle Braunschweigs, welchem von keiner Seite Entsatz in Aussicht stand, auch an seinen sächsischen Besitzungen empfindliche Einbuße erleiden werde. Die wiederholten Einfälle Philipps werden auch so ihm schon genug Schaden gebracht haben. Indessen eine Versöhnung des Pfalzgrafen mit Philipp gehörte nicht zu den Wünschen der Nachbarn, sondern seine völlige Vernichtung, namentlich auch wohl wegen des Verhältnisses zu den Dänen. Gerade die durch die Dänen vorzugsweise bedrohten Fürsten, Herzog Bernhard von Sachsen und Graf Adolf von Holstein sollen den König bestimmt haben, die Anträge des Pfalzgrafen abzulehnen¹⁾, durch deren Annahme doch der Thronstreit höchst wahrscheinlich schnell zu Ende geführt worden wäre. Denn, wenn sogar der Bruder Otto's die Unterwerfung unter das staufische Königthum für unabweislich hielt, wie lange noch würden die übrigen Anhänger desselben sich gegen eine Nachahmung dieses eindrucksvollen Beispiels gesträubt haben? Es ist keine Frage, daß ohne sonderliche Mühe schon im Jahre 1200 hätte erreicht werden können, wozu man, den günstigen Zeitpunkt versäumend, erst nach schweren Krisen im Jahre 1204 gelangt ist.

Braunschweig sollte also mit den Waffen in der Hand genommen werden. Aber die Einnahme einer mit Maueru und Graben versehenen Stadt war für die Kriegskünstler jener Zeit eine schwere Aufgabe, weil die Reiterheere, mit welchen vorzugsweise die Einfälle in Feinbesland unternommen wurden, dabei nicht den Ausschlag geben konnten. Dennoch fehlte nicht viel daran, daß der förmliche Angriff, zu welchem Philipp nach längeren Scharmützelu vor den Mauern sich endlich entschloß, geglückt wäre. Während er nämlich selbst mit der Hauptmacht die Mauern von der einen Seite bestürmte, gelang es einer Abtheilung seiner Leute an einer anderen Stelle, bei dem S. Agidienkloster einzudringen. Ohne von den Vertheidigern der Stadt bemerkt zu werden, kamen sie bis an die Ockerbrücke und wie es scheint, würden sie auch den ihnen dort entgegentretenden Widerstand bewältigt haben, wenn nicht ein Haufen sich durch die im Kloster vermuteten

¹⁾ Einzige Quelle über diese Verhandlung Reimchronik S. 178, aber gerade als welfische Quelle hier vollkommen glaubwürdig.

Schätze zur Plünderung desselben hätte verlocken lassen. Als der Kanzler Konrad die Plünderer fort in den Kampf trieb, war es zu spät: die Vertheidiger der Brücke hatten sich inzwischen verstärkt und die Königlichen wurden zurückgeworfen und endlich wieder aus der Stadt hinausgebrängt. Auch der vom Könige selbst geleitete Sturm war gescheitert. Die Braunschweiger aber haben in übergroßer Bescheidenheit den rühmlichen Ausgang dieses Schreckenstages nicht ihrer eigenen Tapferkeit beigemessen, sondern der Hülfe des heiligen Auctor, eines früheren Erzbischofs von Trier, dessen Gebeine seit dem Jahre 1115 eben in jenem Negidienkloster ruhten¹⁾. Und als Philipp am 21. August die Belagerung aufhob, waren sie überzeugt, daß auch das wieder dem Heiligen zu danken sei. Seine Mahnungen gerichtet an seinen Nachfolger auf dem trierschen Stuhle, an Erzbischof Johann, und von diesem dem Könige mitgetheilt, seien die geheime Ursache des Ausbruchs gewesen²⁾. In Wahrheit wurde derselbe vielmehr durch einen Zwiespalt im staufischen Lager veranlaßt, indem die Markgrafen von Brandenburg und Meissen und der Bischof von Halberstadt sich gegen eine Fortsetzung der Einschließung aussprachen, bei welcher wegen der Verwüstung des umliegenden Landes die Verpflegung des Heeres nicht mehr zu beschaffen gewesen wäre³⁾. Der Abzug selbst, den ein furchtbares Unwetter begleitete, ging keineswegs in Ordnung von Statten: die Straße war bedeckt mit fortgeworfenen Waffen, Kleidern und Geräthen aller Art⁴⁾.

¹⁾ Die Fosalchronik hat für die Schilderung des Kampftages keine anderen Nachrichten benutzt als die von Arnold von Lübeck gegebenen und nicht einmal alle, z. B. sie erwähnt nicht den Doppelantritt und auch nicht die Plünderung des Klosters.

²⁾ Translatio S. Auctoris M. G. Ss. XII, 316 und darnach Reimchronik S. 181. Aus der ersteren ergibt sich der Tag des Ausbruchs.

³⁾ Die Reimchronik S. 182 beschuldigt die Genannten (s. o. S. 142) „heimlicher Freundschaft“ mit dem Pfalzgrafen. Ich halte das für wohl möglich, als Wirkung des böhmischen Ehehandels, da der Markgraf Dietrich von Meissen der Bruder der verstorbenen Abela, der Markgraf Otto II. von Brandenburg aber durch seine Tante Hedwig, Abela's Mutter, ihr nächster Vetter war. Doch würde sich ihr Verhalten auch allein durch die Schwierigkeit der Verpflegung (Arnold: *Interiores ciborum affluentius fruebantur, exteriores vero fame et inedia torquebantur...* Taliter hostes afflicti magis abesse quam adesse volebant, cf. Chron. Halberst. p. 67) und ferner dadurch zur Genüge erklären, daß sie an der völligen Vernichtung des Pfalzgrafen kein so unmittelbares Interesse hatten, wie Bernhard von Sachsen und Adolf von Holstein.

⁴⁾ Chron. Halberstad. p. 68: Tam inordinate autem soluta est haec expeditio et confuse, quod nec treugis etiam institutis parti adversae tam exasperatae occasionem dederant et nocendi reliquerant facultatem. Gegen dieses Zeugniß eines fast auf dem Schauplatze der Ereignisse schreibenden Zeitgenossen kann die Nachricht der Reimchronik S. 183, daß König Philipp während der Lagerung zu Hornburg mit dem Pfalzgrafen auf 7 Wochen einen Stillstand geschlossen, auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen.

Als ein Nachspiel der Unternehmung gegen Braunschweig darf wohl angesehen werden, daß im selbigen Herbst, wahrscheinlich während der Abwesenheit des Pfalzgrafen in England, der Graf Adolf von Holstein in Gemeinschaft mit dem Grafen Adolf von Dassel, welcher damals sich durch Heirath in den Besitz der Grafschaft Ratzeburg einbrängte, die welfische Lauenburg angriff. Er erzwang nach längerer Einschließung ihre Uebergabe — ein für die nächste Zeit sehr folgenreiches Ereigniß, da dadurch zwar die Verbindung der Welfen mit Dänemark erschwert, aber König Knud tödtlich beleidigt wurde. Denn die Belagerten hatten in ihrer höchsten Noth seine Fahne aufgesteckt und seinem Schutze sich unterworfen¹⁾. Da er jedoch nicht unmittelbar angegriffen worden war, glaubte Knud durch den Vorgang in Lauenburg noch nicht zur Kündigung des im Frühjahr abgeschlossenen Stillstandes berechtigt zu sein. Er hielt an sich; doch das ist klar, daß jenes Vorgehen des Grafen Adolf so recht geeignet war, einer engeren Verbindung zwischen den Dänen und Welfen den Weg zu bahnen.

Obwohl erfolglose Belagerungen fester Städte im Mittelalter häufiger sind als erfolgreiche und deshalb auch Philipp's Rückzug von Braunschweig nichts Auffälliges hat, war doch das Scheitern der ziemlich großartig angekündigten Unternehmung eine äußerst bedenkliche Sache für König Philipp. Es war eben sein erstes wirkliches Mißlingen und obendrein traf es mit jenem Plane des Papstes zusammen, durch mehr oder weniger geheime Beeinflussung der Fürsten dem Gegenkönigthum wieder Bedeutung zu verschaffen. Für Philipp war es deshalb ein großes Glück, daß das fürstliche Schiedsgericht, auf welches Innocenz all' seine Hoffnungen gebaut hatte, wie wir wissen, gar nicht in's Leben trat, und daß — da die Berechnungen des Papstes zu den nordwärts der Alpen bestehenden Thatfachen nicht stimmten — eben Alles anders ging, als Innocenz sich gedacht hatte. Sein Delegirter, der Molnyh Regibius, vermochte nicht nur nicht weitere Anhänger für Otto zu werben, sondern nicht einmal die bisherigen bei ihrer Treue zu erhalten. Denn als König Philipp zu Anfang des Herbstes in Nürnberg weilte, trat auch der Bischof Dietrich von Utrecht zu ihm über²⁾ und sein Uebertritt brach in dem bisher ausschließlich welfischen Nordwesten eine gefähr-

Kurze Erwähnungen des Mißlingens vor Braunschweig in Ann. Stad. p. 353 und Regg. Chronik bei Mackmann S. 449 (Hist. imp. ibid.). — Am 27. Sept. urkundete Philipp in Nürnberg. Reg. Phil. nr. 32^a.

¹⁾ Arnold. Chron. Slavorum VI, 12. Vgl. Usinger, Deutsch-dänische Gesch. S. 91. 93.

²⁾ Im April war er noch von der kölnischen Partei als Schiedsrichter vorgeschlagen worden. Reg. de neg. imp. nr. 20. Am 1. Okt. erhielt er von Philipp ein Privilegium: considerantes... devotionem, quam dil. consanguineus noster Th. Traiect. eps. ad sublimitatis nostrae promotionem constanter exhibet et est exhibiturus. Reg. Phil. nr. 33. Vgl. Abel S. 348, Anm. 13; Leo, Vorlesungen III, 37.

liche Lücke. Der Mann aber, auf dessen Mitwirkung Innocenz ganz besonders gerechnet und seinen Delegirten hingewiesen hatte, der Cardinal-Erzbischof von Mainz, war anfangs nicht zur Stelle und ist bald hernach gestorben.

Als Erzbischof Konrad nach der Weigerung der Reichspartei, das Königthum Philipp's noch von einem SchiedsSpruche abhängig zu machen, seine hoffnungslosen Vermittlungspläne aufgab, aber zugleich auch die Hoffnung, aus Deutschland wesentlichen Beistand für den von ihm betriebenen Kreuzzug zu gewinnen¹⁾, richtete er sein Augenmerk auf Ungarn, wo seit 1195 eine nicht geringe Bewegung zu Gunsten des heiligen Landes sich gezeigt hatte²⁾. König Bela III., welcher 1196 starb, verpflichtete seinen zweiten Sohn Andreas, die Kreuzfahrt zu übernehmen, an deren Ausführung ihn selbst der Tod verhinderte. Als indessen der Vater todt war, zog Andreas es vor, in der Heimath verbleibend, sein Erbtheil zu genießen, und als dasselbe zum großen Theile aufgezehrt war, versuchte er sich neue Hilfsquellen durch Aufruhr gegen seinen Bruder, den König Emmerich, zu eröffnen. Er hatte die deutschen „Gäste“ in Ungarn und den Herzog Leopold VI. von Oestreich für sich³⁾, der 1198 seinem im heiligen Lande verstorbenen Bruder Friedrich gefolgt und durch seine Mutter Helena, die Schwester des Königs Bela III., der Vetter der ungarischen Brüder war. Wurde hier nicht Ordnung geschafft, so war für den Kreuzzug weder von Ungarn etwas zu erwarten noch von Oestreich, welches seinerseits wieder von den Angriffen Emmerich's zu leiden hatte.

Für das Reich war ein zweites Zerwürfniß im Osten noch viel gefährlicher, dadurch hervorgerufen, daß König Otakar von Böhmen nach mehr als zwanzigjähriger kinderreicher Ehe seine Gemahlin Abela, die Schwester des Markgrafen Dietrich von Meissen, verließ. Obwohl sie gegen die ganz ungesetzliche Scheidung, zu welcher sich der Bischof Daniel von Prag mißbrauchen ließ, an den Papst appellirte, führte Otakar noch im Jahre 1199 Konstanze von Ungarn, die Schwester des streitenden Brüderpaars, als Gattin heim⁴⁾. Es bestand also die Gefahr, daß auch Böhmen in den

¹⁾ Am Meisten scheint die Kreuzzugs-Idee noch am Oberrhein Anklang gefunden zu haben. Graf Berthold von Neuburg nahm mit seinem Sohne 1200 das Kreuz und zwar zu beständigem Aufenthalte im heiligen Lande. Er verkaufte damals seine Stadt und seine Dienstmannen dem Bischofe von Straßburg. Am 3. Mai nahm auch Lutold von Basel, das Kreuz cum magno abbatum et religiosorum virorum comitatu. Ann. Marbac. p. 170.

²⁾ Löche, Heinrich VI. S. 391.

³⁾ Contin. Lambac. a. a. 1198 M. G. Ss. IX, 556; Ann. Colon. max. a. a. 1199 p. 808, 809: accitis Theutonicis, quorum ibi copia magna est, qui et „hospites“ ibi vocantur. Vgl. über diese ungarischen Verhältnisse Hurter, Innoc. III, P. I, 192 ff. 276 ff.

⁴⁾ Ann. Prag. a. a. 1199 M. G. Ss. IX, 169; Arnoldi Chron. VI, 5.

ungarischen Streit hineingezogen wurde; andererseits brachte jene Scheidung den Przemysliden in den feindlichsten Gegensatz zu den Wettinern, die wiederum mit den Anhaltinern in Brandenburg und Sachsen auf's Engste verschwägert waren. Dieser Gegensatz wurde sehr bald auch im deutschen Thronstreite fühlbar, in welchem alle Betheiligten bisher zusammen für König Philipp gewirkt hatten.

Da erschien nun Konrad von Mainz als Friedensstifter. Der böhmische Ehehandel, der schon am päpstlichen Gerichte anhängig gemacht worden, war dadurch freilich seiner Kompetenz entzogen; aber der ungarische Streit konnte seine Mühe lohnen. Er war zu Pfingsten, am 28. Mai 1200, in Wien als Herzog Leopold im Beisein des neugewählten Erzbischofs Eberhard von Salzburg und vieler Fürsten das Schwert nahm und zur Feier dieses Tages in solchem Aufwande sich gefiel, daß der anwesende Walthar von der Vogelweide, der doch sonst nicht leicht zu befriedigen war, von Leopold rühmte, er habe soviel gegeben „als ob er nicht länger wollte leben“¹⁾. Wohl im Zusammenhange mit dieser Festversammlung in Wien ist es dem Kardinal-Erzbischofe gelungen, zwischen Leopold und Emmerich, aber auch zwischen diesem und Andreas eine Vereinbarung herbeizuführen, nach welcher Andreas Mitregent seines Bruders wurde²⁾.

So war Konrad's nächster Reisezweck erreicht und er war auf dem Rückwege in sein Erzbisthum, als er unterwegs auf's Neue von schwerer Krankheit befallen wurde, zu welcher sein langer Aufenthalt im Oriente den Grund gelegt hatte. Die Wissenschaft der Aerzte vermochte Nichts gegen das Uebel. Nachdem er das neu-erbauete Kloster Weihenstephan geweiht hatte, begab er sich in das Kloster Prüßling bei Regensburg. Am Grabe des heiligen Erminold betete er um baldige Befreiung von seinem Leiden entweder durch Genesung oder durch schnellen Tod, und sein Gebet fand Erhörung. Am 20. Oktober 1200 ist er zu Rietfeld auf der Straße von

Erben, Reg. Boh. I, 201; Innoc. Epist. II, 188 (c. Sept. 1199). Vgl. Palasch II, 60 ff.

¹⁾ Cont. Lambac. M. G. Ss. IX, 556; Cont. Admunt. p. 589; Cont. Claustro-neoburg. p. 620. Walthar bei Lachmann 4. Ausg. S. 25. 26. — Walthar war nach dem Tode des Herzogs Friedrich von Oestreich, etwa Okt. 1198 zu Kg. Philipp gegangen S. 19, 36, dessen großes Weihnachtsfest 1199 zu Magdeburg er mitfeierte S. 19, 5 (vgl. oben S. 148 ff.). Dann suchte er Aufnahme am Wiener Hofe, S. 20, 31, scheint diese aber auf die Dauer nicht gefunden zu haben. Wilman's in Haupt's Zeitschr. XIII, 254. 255.

²⁾ Cont. Claustro-neob. l. c. — Ann. Col. max. p. 809: statuit, ut crucesignati mare transirent, et regnum Ungariae praedicto duci commendarent, ut si quis illorum morte praeventus in transmarinis partibus debitum carnis exsolveret, supervivens rediens regnum possideret. In Anbetracht der zügellosen Natur der Brüder hätte das geheißen, einen Preis für den Brudermord aussetzen.

Nürnberg nach Wirzburg plötzlich gestorben¹⁾. Sein Neffe, Herzog Ludwig von Baiern bemächtigte sich auf der Stelle des Nachlasses an kostbaren Kirchengewändern, welche der Verstorbene dem Stifte zu schenken beabsichtigt hatte. Bischof Wolfer von Passau aber geleitete die Leiche des hohen Kirchenfürsten nach Mainz²⁾.

Die letzten Tage Konrad's waren verdüstert worden durch die Sorge um das Reich, dessen Spaltung durch die inzwischen erfolgte Kundgebung des Papstes sicherlich neue Nahrung empfangen mußte, und durch die Sorge um seine Kirche, welche nun schweren Zeiten entgegenging. In den Phantasien des Kranken sprach sich die Erwartung aus, daß nach seinem Tode man dort den bisherigen Propst Sigrid von Eppstein wählen, diese Wahl aber große Verwirrung im Stifte herbeiführen werde³⁾. Und seine Besorgniß war vollkommen berechtigt. Denn da der Ausfall der Wahl in Mainz die künftige Stellung der Parteien am Mittelrheine und vielleicht im Reiche überhaupt bedingte, war es selbstverständlich, daß beide darnach streben würden, sie in ihrem Sinne zu leiten. Der kölnisch-welfischen Partei kam es zu statten, daß Innocenz jetzt verständlich genug die Unterstützung Otto's anempfohlen hatte, der staufischen aber, daß König Philipp nach einem vorübergehenden Aufenthalte in Schwaben⁴⁾ die Bestattung des verstorbenen Erzbischofs zum

¹⁾ Kalender von Weihenstephan bei Meichelbeck, *Ecl. Frising.* I, 385; Vita S. Erminoldi, *Acta Sanct.* Boll. Jan. 6 p. 343; Christiani aepi Chron. Mogunt., Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* III, 695. — Der Ort des Todes in *Cont. Admunt.* p. 589, wogegen *Ann. Col. max.* p. 809: in territorio Pataviensi. Nach den *Ann. Reinhardsbr.* p. 89 war Konrad aber auf dem Wege nach Wirzburg, und das ist richtig, obwohl der von ihnen angegebene Zweck, in Wirzburg neuerdings den Pann über den Kanzler Konrad auszusprechen, leere Mutmaßung ist, indem derselbe damals schon mit dem Papste versöhnt war. Sie scheinen durch die frühere Reise des Kardinals von Mainz nach Ehüringen (s. o. S. 168), die über Wirzburg geführt haben kann, verleitet worden zu sein, sie mit seiner Rückreise von Oestreich, die wieder über Wirzburg ging, zusammenzuwerfen. — Der Todestag nach *Neerol. Admunt.*, während eine (ob alte?) Nachricht aus Mainz den 27. Okt. giebt. Abel S. 348. 349. Abel's Vermuthung, daß der Kardinal noch in Nürnberg mit Kg. Philipp zusammengetroffen sei, läßt sich weder bestritten noch begründen, da Philipp zwar dort 27. September und 1. Okt. urkundet *Reg. Ph.* nr. 32^a, 33, aber dann bis zum 28. Nov. (in Ulm) nach seinem Aufenthalte nicht verfolgt werden kann.

²⁾ *Ann. Col. max.* p. 809; *Christiani Chron.* l. c. Nach Erzbischof Christian's Ansicht war Ludwig's Ermordung i. J. 1231 die späte Strafe für jenen Raub. Wie viel edler ist das Urtheil in *Raynald. Ann. eccles.* 1200 § 39: Verum adeo grave facinus perleve existimari potest, si secutae clades spectentur! Uebrigens war jener Raub nicht so sehr eine Beeinträchtigung des Stiftes, als vielmehr des Königs, welcher Mainz gegenüber nicht auf das Spolienrecht verzichtet hatte.

³⁾ *Chron. Mont. Seren.* p. 64. Vgl. *Chron. Zwifalt.* bei Hess, *Monum. Guelf.* p. 222: Litum finisset, nisi mors hunc falce tulisset.

⁴⁾ Am 28. November urkundet er in Ulm *Reg. Phil.* nr. 34. Vgl. *Casus S. Galli M. G. Ss.* II, 162 über den Abt von S. Gallen Heinrich

Anlasse nahm selbst in Mainz zu erscheinen, welches durch den Abfall der mächtigen Reichsbienstmänner Werner III. und Philipp von Bolanden einiger Maßen bedroht war. In dieser Zeit als der rheinische Waffenstillstand abgelaufen war, hat Bischof Wolfger von Passau sich mit den Erzbischöfen von Köln und Trier, dem Bischofe von Münster und Anderen zwischen Koblenz und Andernach zu einer Besprechung über den Thronstreit zusammengefunden; sie blieb ohne Ergebnis, vermuthlich weil auch die Führer der kölnischen Partei sich von der Wahl in Mainz einen entscheidenden Umschwung versprochen und ihren Ausgang abwarten wollten¹⁾. Es geschah nun, daß die Mehrheit des Kapitels mit Zustimmung der Dienstmänner sich zur Wahl des vom Könige Philipp warm empfohlenen Bischofs von Worms, Lupold von Schönfeld, vereinigte. Die Minderheit aber, beeinflusst von den jetzt welfischen Bolanden und ihrem Familienanhange, appellirte gegen jene Wahl, zog sich von Mainz nach Bingen zurück und wählte dort den Dompropst Sigfrid von Eppstein, den Schwager der Bolanden, zum Erzbischofe²⁾.

von Klingen (erwähnt 17. Jan. 1200 *ibid.* p. 165 not. 3): ipse Ulman ad sollemnem curiam per expensam 120 marcarum (sine?) gravamine ecclesiae pervenit ibique a Phil. rege imperiali scepro honorifice huius abbatae regimine investitus est. Der Hoftag ist also nicht nur ein schwäbischer gewesen, obwohl in jener Urkunde von fürstlichen Zeugen nur Bischof Udeftalt von Augsburg genannt wird.

¹⁾ Ann. Col. max. p. 809. Vielleicht war diese Besprechung noch von Konrad von Mainz eingeleitet, da Cont. Admunt. p. 589 unmittelbar vor seinem Tode schreibt: Chunradus... pro pace in regno reformanda sollicitudinem gerens, consilio principum... apud Confluentiam haberi optinuit. Indessen kann der Verf. auch die zuletzt doch nicht zu Stande gekommene Sprache des 28. Juli gemeint haben. — Hermann von Münster kommt 3. Febr. 1201 als Otto's Hofkanzler vor. Reg. Ott. nr. 13.

²⁾ Außer Innoc. Epist. V, 14, wo ausführlich der um Mainz vor der Kurie geführte Prozeß recapitulirt wird, spricht auch Philipp in seiner Rechtfertigung an den Papst c. Juni 1206 Reg. de neg. imp. nr. 136 von der Wahl. Aber seine Behauptung, Lupold sei concordi et unanimi electione cleri, Sigfrid erst nachträglich: postmodum, ut vere putamus, a tribus (vgl. Chron. Mont. Sereni p. 64: a tribus tantum electum) vel ad plus ad quatuor erwählt worden, ist nicht ganz genau. Chron. Urspr. p. 309: Electo ab universis Luipoldo, hi tres apud Bingen constituti, unum ex se elegerunt, dari nicht als Beleg angezogen werden, weil die ganze Fassung dieses Abschnittes auf Philipps Darstellung selbst zurückzugehen scheint. Nach Ann. Colon. max. p. 809 und Gesta Trevir. c. 101 kam die Spaltung vielmehr sogleich bei dem Beginne der Wahlverhandlungen zum Vorschein und das hat alle innere Wahrscheinlichkeit für sich. Daß für Sigfrid nur wenige stimmten, wird aber allgemein anerkannt. Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 122 giebt den Hergang ausführlich, aber ganz ungenau an. — Weber den Einfluß der Bolanden Gesta Trevir. l. c.: cooperantibus Warnero et Philippo fratribus de Bolandia, qui tunc a Phil. rege defecerant. Sie sind Zeugen in Otto's Urkunde 3. Febr. 1201 Reg. Otton. nr. 13 und werden mit dem gleichfalls dort vorkommenden Gottfrid II. von Eppstein, Sigfrids Bruder, am 1. März 1201 von Innocenz III. wegen ihres Abfalls belobt Reg. de neg. imp. nr. 37. Dieser muß also spätestens im Dec. 1200 schon vollzogen

Daß Philipp die Wahl Lupold's beförderte, war ein so schwerer politischer Fehler, daß die Wirkungen desselben die ganze spätere Regierungszeit des Königs hindurch zu spüren sind. In erster Linie hätte gerade in diesem kritischen Augenblicke, als der Papst aus seiner bisherigen Zurückhaltung herauszutreten anfing, Alles aufgeboten werden müssen, um in dem wichtigsten Erzstifte Deutschlands ein unabsehbares Schisma zu vermeiden. Vielleicht war das eben nicht mehr möglich; vielleicht meinte Philipp, daß das von seinen Vorgängern streng festgehaltene Recht der Entscheidung streitiger Wahlen auch in diesem Falle zu Gunsten des staufischen Kandidaten ausreichen werde. Dann aber durfte er dieses Recht, welches überhaupt schon längst von der Kirche angefochten war, nicht noch weiter dadurch schwächen, daß er eine Wahl veranlaßte, zu deren Annahme sogar die ausdrückliche Erlaubniß des Papstes erforderlich war und deren Bestätigung Innocenz III., ohne den Schein politischer Parteilichkeit, allein auf Grund allgemein geltend gemachter kirchlicher Satzungen versagen konnte. Philipp mußte wissen und wenn nicht anders an dem Beispiele seines Hofkanzlers Konrad gelernt haben, daß zu Lupold's Versetzung von Worms nach Mainz und gar zur Vereinigung beider Bisthümer in einer Hand, welche Lupold beabsichtigte, die förmliche Ermächtigung des Papstes unerläßlich¹⁾ und diese am Wenigsten zu erlangen war, wenn man ihr vorgriff. Endlich aber, da Philipp begreiflicher Weise einen Mann von ganz entschiedener Parteilichkeit in das Erzbisthum bringen wollte, war denn kein besserer zu finden als gerade Lupold, dessen Unkirchlichkeit,

gewesen sein und geschah wahrscheinlich bei Ablauf des Stillstandes. Mit ihnen trat auch wohl ihr Schwager der Rheingraf Wolfram vom Stein zu Otto über, bei welchem er auch am 3. Februar nachweisbar ist. Zur Veranschaulichung des bei der Besetzung des Mainzer Stuhles im 13. Jahrhunderte geübten Einflusses der Volanden und Eppstein, welcher ganz dem Einflusse der Grafen von Berg auf Köln entspricht, dient die Geschlechtsstafel: Erläuterungen X. — Der Zeitangabe nach müßte auf diesen Aufenthalt Philipps in Mainz auch Honorii Augustodun. cont. Weingart. M. G. Ss. XXI, 480 bezogen werden: *Phil... anno regni sui tercio indicta curia Moguntiae principes totius partis superioris regni coadunavit, et presentibus aepis, epis... nec non rege Boemie cum multis Saxonibus a patriarcha Aquileiae, presente Conrado epo Moguntino, solemniter consecratus, regalibus cum corona potentialiter potitus est.* Aber die Erwähnung des Erzbischofs von Mainz zeigt, daß das anno tercio unmöglich richtig sein kann. Wollte man umgekehrt die Jahresangabe festhalten und eine Verwechslung Konrads mit Lupold annehmen und den patr. Aquil. dadurch erklären, daß Wolfigers spätere Würde hier anticipirt sei, so steht dem wieder entgegen, daß von einem Mainzer Reichstage Philipps i. J. 1200 überhaupt sich keine Spur findet. Der Verf. hat, wie es scheint, den Krönungstag vom 8. September 1198 mit späteren Versammlungen in Mainz confundirt und dann Irrthum auf Irrthum gehäuft.

¹⁾ Mit Recht weist Innocenz 23. April 1202 darauf hin: *cum nullus imperator, nullus princeps episcoporum translationi se unquam presumperit immiscere.* Epist. V, 14.

Härte und Gewaltjamkeit ihn als einen „Bischof nur dem Namen nach¹⁾“ erscheinen ließen? Es ist möglich, daß gerade diese Eigenschaften des Bischofs von Worms ihn bei dem Könige für eine Stellung empfahlen, deren Behauptung während des Bürgerkrieges einen Mann auch von militärischer Brauchbarkeit verlangte; indessen war doch auch das in Anschlag zu bringen, daß solche Eigenschaften des Kandidaten wiederum dem Papste einen haltbaren Rechtsgrund abgeben konnten, die Bestätigung desselben zu versagen. Philipp's Verfahren in dieser Angelegenheit erscheint um so unbegreiflicher, weil er durch dasselbe sich zum ersten Male dem Papste gegenüber vollständig in's Unrecht setzte. Die schroffe abweisende Antwort, welche Innocenz auf die zu Gunsten Philipps erhobenen Vorstellungen der Reichspartei gegeben hatte, war freilich recht dazu angethan, den König zu reizen und so zu erbittern, daß er im Augenblicke die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit einer künftigen Ausöhnung ganz vergaß. Er befehnte den Bischof von Worms auf der Stelle mit den Regalien des Mainzer Erzbischofs und gab ihm die Mittel, seinen Gegner mit Gewalt aus Bingen zu vertreiben²⁾.

Im Uebrigen hat Philipp, obwohl jetzt Gewalt über den thatsächlichen Besitz des Erzbisthums entscheiden sollte, zur Sicherung desselben nur ungenügende Vorkehrungen getroffen. Zwar wurde mit Hülfe der zur Burgmannschaft eingereichten Ortschaften der Aufbau der im Jahr 1163 zerstörten Mauern von Mainz begonnen und die Vorstadt Selnhofen mit dem erzbischöflichen Hofe in die Befestigung hineingezogen³⁾; aber das Werk bedurfte langer Jahre zu seiner Vollendung und die Stadt selbst war nach wie vor ungedeckt, als König Philipp bald wieder fortzog⁴⁾. Die lange Unthätigkeit Otto's IV., welcher mit Ausnahme des unbedeutenden,

¹⁾ Caesar. Heisterbac. Dial. mirac. II, 9. Hurter I, 333 hat ziemlich Alles zusammengestellt, was von Zeitgenossen und späteren über Lupold gesagt worden ist.

²⁾ Ann. Col. max. p. 809: Luopoldus venit in manu valida ex precepto et favore Philippi et Sifridum et electores eius exturbavit de Binge. — Obwohl die Mehrheit des Kapitels für Lupold war, behielt es doch bis zur Bestätigung des Erwählten die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in seiner Hand. Es entscheidet z. B. in einer Zuschrift an Bischof Garboli von Halberstadt (gest. 21. Aug. 1201) einen Streit des Propstes von S. Bonifat in Halberstadt mit seinen Stifftsbrüdern, Jaské, Monum. Mogunt. p. 418 ff., und giebt Erlaubniß zur Weihe des Bischofs Konrad, welche 1. Jan. 1202 stattfand, Chron. Halberstäd. p. 70.

³⁾ Ann. S. Disibodi M. G. Ss. XVII, 30; Pöbmann, Rheingauische Alterth. I, 23 Num. a.; Scriba, Hess. Regesten III, 76 Nr. 1183. Vgl. Schaab, Gesch. d. Stadt Mainz I, 184 ff.; Pfalz, Bilder aus d. deutschen Städteleben I, 207. Zu beachten ist, daß gleichzeitig auch Köln seine Mauern baute.

⁴⁾ Die Zeit seines Aufenthaltes und also auch der Wahl Lupolds ist der Dec. 1200, da Phil. am 28. Nov. in Ulm (s. o. S. 190, Anm. 4), Otto aber am 25. Dec. schon in Mainz war (s. u.). Wohin Philipp sich gewandt wissen wir nicht, denn es fehlen alle Urkunden bis zum Juni 1201.

bei Boppard schon zum Stillstand gekommenen Zuges im Frühlinge des Jahres 1199 noch nie einen nachhaltigen Angriff gewagt hatte, und die Leichtigkeit, mit welcher die welfische Partei aus Bingen gejagt worden war, mag in Verbindung mit der vorgerückten Jahreszeit Philipp's Sorglosigkeit erklären. Sie wurde schwer gestraft.

Als Sigfrid von Eppstein aus Bingen hatte flüchten müssen, war er nach Köln gegangen, welches gleich Mainz damals an seinen Mauern baute. Otto IV. nahm ihn freudig auf, investirte ihn mit den Regalien, wie Philipp den Bischof von Worms belehnt hatte, und setzte ihn in den Stand, unversehens nach Bingen zurückzukehren. Mit Mühe entging Lupold von Worms dem Ueberfalle, während Viele der Seinigen in welfische Gefangenschaft geriethen¹⁾. Nun war auch Mainz nicht mehr zu halten: Otto IV. kam selbst dorthin und zeigte sich dem Volke am Weihnachtsfeste mit der Krone, welche ihm Erzbischof Sigfrid aufgesetzt hatte. Bald darauf soll Philipp's Schatz, welchen dieser auf die Nachricht vom Vordringen seines Gegners her vom Rheine sich kommen ließ, von Otto aufgefangen worden sein²⁾, dem geldarmen Welfen sicherlich auf's Höchste willkommen.

Philipp's Mißlingen vor Braunschweig, die durch den böhmischen Ehehandel in seine Partei gekommene Spaltung, die kaum mehr verhüllte Kundgebung des Papstes zu Gunsten des Welfen, endlich das unerwartete Erscheinen desselben am Mittelrheine, alles das und besonders das letzte Ereigniß hat eine überaus mächtige Wirkung auf Nah und Fern geübt. Das welfische Weihnachtsfest zu Mainz im Jahre 1200 ist so für den deutschen Thronstreit zur Epoche geworden.

¹⁾ Ann. S. Gereonis M. G. Ss. XVI, 734; Ann. Col. max. XVII, 809; Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 46.

²⁾ Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 122 (cf. p. 156): Ipse Otho fuit apud Maguntum in natali Domini in regem coronatus ab aepe Maguntino etc. Die Glaubwürdigkeit dieser Nachrichten beruht darauf, daß sie ein unentbehrliches Mittelglied zwischen der Einnahme Bingens und Otto's Feldzug ins Elsaß (s. u.) abgeben. Unter dem Schatze, quem Philippus habuit in partibus illis, dürfte wohl der Schatz von Hagenau oder der von Trifels gemeint sein und Philipp ihn fortgeschafft haben wegen des rajch um sich greifenden Abfalls im linksrheinischen Lande. Et ita factus est Otho dives ex thesauro ducis adversarii ejus.

Drittes Buch.

Die Jahre 1201 — 1203:

Der Niedergang des staufischen Königthums.

Erstes Kapitel.

Die Entscheidung des Papstes, 1201.

Langsam und bedächtig, gleichsam den Boden mit dem Fuße prüfend, ehe er ihn niedersetzte, ging Innocenz III. in der deutschen Frage vor, immer aber so, daß er ihre Rückwirkung auf Italien nicht aus den Augen verlor. Der Ausbruch des deutschen Thronstreites war ihm höchst gelegen gekommen, weil derselbe die begonnene Einigung Italiens unter der mittelbaren und unmittelbaren Herrschaft des Papstthums vorläufig gegen jede Gefährdung von Norden her sicherte. Je länger der Thronstreit dauerte, je verwickelter sich die Verhältnisse jenseits der Alpen gestalteten, um so bessere Aussichten eröffneten sich der politischen Stellung des Papstthums im Süden. Innocenz ließ daher, obwohl seine Wünsche von Anfang an auf Seiten des welfischen Königthums gewesen sind, welches wenig gefährlich schien, doch jahrelang den Wünschen keine Thaten folgen, weil nicht der Sieg des Einen, sondern ein dauerndes unentschiedenes Ringen am Besten seinen Zwecken diene.

Das Jahr 1200 veranlaßte ihn, wie man weiß, sein Verhalten zu ändern, weil der eine Prätendent verloren schien, falls er nicht irgend eine nachdrückliche Hülfe erhielt, und weil der andere, der Staufer, und die Reichspartei, von welcher derselbe getragen wurde, die neue Gestaltung Italiens wieder in Frage stellte. Diese konnte also nicht allein durch unthätiges Abwarten der deutschen Entwicklung gesichert werden; Rom mußte selbst handeln, die unterliegende welfische Opposition beleben, ihr womöglich aus den Reihen der Reichspartei selbst Verstärkung zuführen. Es ist schon erzählt worden, wie Innocenz das im Jahre 1200 projektirte Schiedsgericht in diesem Sinne auszunützen und unter äußerlicher Achtung vor dem Wahlrechte des deutschen Fürstenthums, doch durch nachdrückliche Beeinflussung der Einzelnen einen solchen Spruch zu erwirken gedachte, daß er auf Grund desselben die förmliche Anerkennung des welfischen Königs auszusprechen vermöge. Aber der sein angelegte diplomatische

Feldzug, zu dessen Leitung der Acolnht Negidius nach Deutschland geschickt worden war, verlief gänzlich im Sande, weil die Voraussetzungen, nach welchen der Plan berechnet war, nicht zutrafen, weil mit dem gescheiterten Schiedsgerichte die hauptsächlichste Handhabe zur Ausführung des Planes fortfiel und weil der Kardinal-Erzbischof von Mainz, welchem innerhalb desselben eine hervorragende Rolle zugetheilt worden war, seine Mitwirkung versagte und bald starb.

Genug, am Ende des Jahres 1200 erkannte Innocenz, daß mit dem bisherigen Versteckspielen nicht viel auszurichten sein werde, und mit dieser Erkenntniß beginnt der dritte Abschnitt seiner deutschen Politik. Er war geneigt gewesen, den Fürsten die Ehre einer scheinbar freien Initiative zuzugestehen, solange er noch die Hoffnung gehegt hatte, aus dem Hintergrunde das deutsche Fürstenthum zu einer seinen Wünschen entsprechenden Entscheidung hinleiten zu können. Nun aber, da jene Hoffnung sich als hinfällig erwies, beschloß er die Entscheidung selbst in irgend einer Weise unmittelbar in seine eigene Hand zu bringen. Das Vortheilhafteste wäre es natürlich gewesen, wenn er es hätte erreichen können, daß im Streite der beiden deutschen Könige ihre beiderseitigen Anhänger ihn im Voraus als den berechtigten Richter anerkannten und sich zur Unterwerfung unter seinen Ausspruch verstanden.

Er selbst war natürlich bei sich keinen Augenblick über den Wortlaut eines solchen künftigen Richterspruches im Zweifel. Wir besitzen aus dieser Zeit eine gleich sehr durch ihre Form wie durch ihren Inhalt hervorragende Denkschrift¹⁾, in welcher der Papst sich über die Gründe seines Entschlusses Rechenschaft ablegt, wohl weniger um seiner eigenen Beruhigung willen, als zur Beschwichtigung seiner Brüder im Kardinalskollegium und um der Außenwelt, falls sie an dem Außerordentlichen seiner Ansprüche Anstoß nehmen

¹⁾ *Deliberatio d. papae Innocentii super facto imperii de tribus electis. Registr. de negotio imperii nr. 29; Huill.-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. Tom. I, 70.* Dieses undatirte Stück wird in die päpstlichen Regesten darnach eingereiht werden müssen, daß Innocenz die Schlusergebnisse dieser *deliberatio* zuerst am 5. Jan. 1201 zur Grundlage seiner Instruktion des nach Deutschland bestimmten Legaten macht (s. u.). Wenn Hefele, *Concilgesch.* V, 688 ff., der eine ausführliche Analyse der *deliberatio* giebt, für sie das Spätjahr 1199 in Anspruch nimmt, „weil um Neujahr 1201 von Friedrich als deutschem Könige nicht mehr die Rede war“, so übersieht er, daß dieser Einwand eben auch das Jahr 1199 trifft. Die auf Friedrich sich beziehenden Erwägungen des P. erklären sich zur Genüge daraus, daß Erzbischof Konrad von Mainz auf ihn zurückzukommen empfohlen hat, s. o. S. 166. Es dürfte die *deliberatio* daher abgefaßt sein, bevor die Nachricht seines Todes (20. Okt. 1200) nach Rom gelangte und das führt wieder auf das Ende des Jahres 1200 oder auf die ersten Tage von 1201. Die päpstliche Kanzlei hat seit dem 5. Jan. 1201 und so lange Innocenz den Standpunkt der *deliberatio* festhielt, nach allen Seiten reichlichen Gebrauch von ihrem Raisonnement gemacht, oft längere und kürzere Abschnitte aus ihr wörtlich in Briefen, Instruktionen u. s. w. wiederholt.

sollte, sogleich mit einem wohl geordneten Rüstzeuge passender Beweismittel entgentreten zu können. Einige derselben hatte er schon im letzten Sommer in seinem Schreiben an die deutschen Fürsten und sonst verwendet; in ihrer Gesamtheit und vervollständigt werden sie hier zum ersten Male vorgeführt.

Innocenz geht von dem Satze aus, daß die Entscheidung über die Reichsfrage principaliter et finaliter der Kirche zustehe, und er stützt diesen Anspruch nicht nur mit denselben Fiktionen, welche er jüngst den Boten Philipp's vorgehalten hatte, sondern auch mit der neuen Behauptung, daß das Kaiserthum ein Lehen des Papstes sei¹⁾. Der Nachweis aber seiner Berechtigung zur Entscheidung leitet hinüber zur Prüfung der Gründe, welche auf dem Standpunkte der Kirche in Betracht zu ziehen waren, sobald es sich darum handelte, einen der drei zu deutschen Königen Gewählten, Friedrich oder Philipp oder Otto, als den rechtmäßigen König zu bestätigen. Das Für und das Wider wird bei Jedem mit dialektischer Gewandtheit erwogen, auf dasjenige, was zu thun der Kirche erlaubt, geziemend und nützlich ist, gebührende Rücksicht genommen, doch so daß der Gesichtspunkt des praktischen Nutzens am Ende immer den Ausschlag giebt²⁾.

Was Friedrich betrifft, so wurde allerdings anerkannt, daß er nicht sowohl durch die von seinem Vater erpreßten Eide, sondern vielmehr durch die freie Wahl der Fürsten einen Anspruch auf den Thron erhalten habe³⁾, und daß die Kirche, wenn sie diesem Anrechte ihres sicilischen Vasallen und Mündels entgegenhandle, sich der Gefahr aussetze, von ihm später zur Verantwortung gezogen und als Feindin behandelt zu werden. Aber indem Innocenz roßdem die Wahl Friedrich's für ungültig erklärte, weil weder ein

¹⁾ Vgl. Registr. de neg. imp. nr. 18 und oben S. 178. Heißt es dort: finaliter, quia ipsa concedit coronam imperii, so setzt die deliberatio dafür den schärferen Satz: finaliter, quoniam imperator a summo pontifice finalem sive ultimam manus impositionem promotionis proprie accipit, dum ab eo benedicitur, coronatur et de imperio investitur. Diese Behauptung, daß der deutsche König bei der Kaiserkrönung vom Papste belehnt werde, belegt Innocenz dann mit einem von der Krönung Heinrichs VI. hergenommenen Beispiele: Quod H. optime recognoscens a b. m. Coelestino papa post susceptam ab eo coronam, cum aliquantulum abscessisset, rediens tamen ad se, ab ipso de imperio per pallam auream petiit investire. Da nun diese Ceremonie in dem von Cencius aufbewahrten Ritual einer Krönung nicht erwähnt wird, welches Pers., Mon. Germ. Leg. II, 187 und Löche S. 186 auf die von 1191 beziehen, stehen wir vor dem Dilemma: entweder diese Beziehung als nicht stichhaltig oder die Behauptung des P. als unwahr und aller thatsächlichen Begründung entbehrend bezeichnen zu müssen. Die Wahl kann nicht schwer sein, wenn man sich erinnert, daß Heinrich VI. sogar die Belehnung mit Sicilien als unvereinbar mit seiner Würde abwies.

²⁾ Schirmmacher, K. Friedrich d. Zweite I, 260, Anm. 12.

³⁾ S. o. S. 5. 8.

Kind Kaiser werden noch durch zeitweise Stellvertreter ersetzt werden dürfe¹⁾, fand er für sein Gewissen einige Beruhigung in der Erwägung, daß die ihm von Friedrich's Mutter übertragene Vormundtschaft nur die Behauptung des sicilischen Königreichs für denselben, nicht die Erwerbung der Kaiserkrone zum Zwecke habe²⁾, und daß ja nicht die Kirche, sondern Friedrich's eigener Oheim der Räuber der letzteren sei. Die politische Klugheit endlich verbot dem Papste, in irgend einer Weise Friedrich's Anrechte auf Deutschland ernstlich zu vertheidigen. Nichts widersprach den politischen Interessen der Kirche mehr als eine Union zwischen dem Kaiserthum und Sicilien in der Person Friedrich's. Denn, sagt Innocenz sehr richtig, als Kaiser wird er, um von anderen Gefahren zu schweigen, um seines Ranges willen wie sein Vater Lehnseid und Mannschaft für das Königreich zu leisten sich weigern³⁾. Man weiß, welchen Werth die römische Kurie stets auf dieses sicilische Lehnverhältniß gelegt hat, und man wird deshalb nicht überrascht sein, aus dem Munde des Papstes zu vernehmen, daß die Erhebung des königlichen Knaben auf den Kaiserthron zu befördern „augenblicklich“ nicht in seiner Absicht liege⁴⁾. In der That konnte Friedrich auch deshalb nicht weiter in Betracht kommen, weil in Deutschland selbst seit 1198 kein Mensch seine Restauration verlangte.

Dem Könige Philipp stand die Kirche ähnlich und doch wieder anders gegenüber. Innocenz konnte sich nicht verhehlen, daß Philipp's Erwählung, weil sie von der Mehrzahl und den Angeseheneren der Fürsten ausgegangen, als eine legitime zu betrachten sei, daß ein Widerspruch gegen dieselbe die Kirche dem Vorwurfe des Hasses und des Eigennutzes aussetzen müsse und überdies wegen Philipp's Macht schwere Gefahren mit sich führe. Aber er glaubte den ersten der für Philipp's Anerkennung sprechenden Gründe reichlich durch diejenigen Erwägungen aufgewogen, mit welchen er schon im letzten Sommer die Anhänger des Königs zu verwirren versucht hatte: durch den Hinweis auf den allerdings nicht zu läugnenden Umstand, daß Philipp zur Zeit seiner Wahl im Banne gewesen sei; durch die Behauptung, daß seine Losprechung durch den Bischof von Sutri Zweifel an ihrer Rechtsgültigkeit zulasse; endlich durch

¹⁾ cum per procuratorem non possit imperium procurari nec imperator debeat fieri temporaliter. Vgl. oben S. 68. Nach deutschem Gebrauche war aber eine Regentschaft vollkommen zulässig und bekanntlich wiederholt früher vorgekommen.

²⁾ S. o. S. 126, Anm. 1.

³⁾ ex ipsa unione confunderetur ecclesia. Nam, ut cetera pericula taceamus, ipse propter dignitatem imperii nollet ecclesiae de regno Siciliae fidelitatem et hominum exhibere, sicut noluit pater ejus.

⁴⁾ Ex praedictis causis pro puero non credimus insistendum, ut ad praesens debeat imperium obtinere. Innocenz läßt also die Möglichkeit zu, daß er in der Zukunft vielleicht einmal auf Friedrich zurückkommen könne, wie das ja 1211 und 1212 geschehen ist.

die neue Erklärung, daß in jedem Falle Philipp sowohl wegen des an Friedrich begonnenen Eidbruchs als auch wegen seines Einverständnisses mit Markward, Dipold und ihren geannten Genossen noch fortwährend im Banne sich befinde¹⁾. Wenn Innocenz daraus für sich die Berechtigung zum Widerstande gegen Philipp's Emporkommen glaubte ableiten zu dürfen, so wird sich dagegen allerdings nicht viel einwenden lassen, da bei Philipp's vollständigem Siege namentlich die politische Stellung wieder unhaltbar werden mußte, welche die Kirche sich jüngst in Italien erobert hatte. Aber höchst unglücklich war der Gedanke, diesen Widerstand, welchen das politische Interesse des Papstthums fordern mochte, zugleich als einen solchen darzustellen, welcher zum Vortheile des Reiches selbst, zur Befestigung des Wahlrechts der deutschen Fürsten und zur Abwehr der Erblichkeit des Thrones unternommen werde²⁾. Denn diese letztere, wenn in Deutschland überhaupt Jemand noch ernstlich an sie dachte, hatte ihren schwersten Schlag gerade dadurch erlitten, daß die Reichspartei von dem der Krone am Nächsten stehenden Sohne des letzten Kaisers abjah, auch von dem nächsten Bruder, und in der Wahl des Jahres 1198 denjenigen Fürsten zum Throne berief, welcher unter den damals lebenden Gliedern des staufischen Hauses dem Throne gerade am Fernsten stand. Die Wahl des Jahres hatte das fürstliche Wahlrecht nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern im Gegentheil bekräftigt; über die Erhaltung aber desselben zu wachen, war überdies doch weniger die Aufgabe der Kirche, als die Sache der beteiligten Fürsten selbst, welche ihrerseits an eine Bedrohung

¹⁾ Vgl. oben S. 81. 137. Die Eidbrüchigkeit Philipps hatte Inn. schon früher angezogen, seine Verbindung mit Markward ist aber hier zum ersten Male als Grund angegeben, weshalb er als geannt betrachtet werden müsse: cum ipse non solum fautor, sed auctor iniquitatis ejus (Marcv.) existat, patet eum excommunicationis sententiae subjacere. Es ist nicht nöthig anzunehmen, daß der P. inzwischen Philipp wieder geannt habe: er will ihn eben nur eingeschlossen wissen in die allgemeine Excommunication gegen Markward et omnes fautores ejus tam Teutonicos quam Latinos, und er rechnet ihn diesen zu, weil Philipp nunc per Marevaldum, Diupuldum et fautores eorum nos et ecclesiam Romanam persequitur et regnum Siciliae nobis auferre conatur. Indessen der Kampf Markwards mit der Kirche hatte schon vor Philipps Königswahl begonnen und wenn M. sich als Unterthan desselben hinstellte (s. o. S. 109, Anm. 2), andererseits die deutsche Reichspartei nachträglich seinen Widerstand gegen die Eroberungsgelüste des P. billigte (Speier 28. Mai 1200 s. o. S. 176), so ist doch nicht nachzuweisen und wegen der Verhältnisse in Deutschland selbst auch nicht vorauszusetzen, daß er von Philipp Unterstützung erhalten hat. Gerade weil diese ausblieb, unterlag M. in Ancona. Hier war Philipp jedenfalls nicht auctor iniquitatis ejus. Anders aber liegt die Sache rücksichtlich M.'s Einbruch in das Königreich. Er machte ihn doch höchst wahrscheinlich auf Anweisung Philipps (s. o. S. 111, Anm. 1), meldete ihn auch nach Deutschland Innoc. Epist. II, 221 und wurde von der Reichspartei in der speierischen Erklärung und also auch wohl von Philipp als procurator regni anerkannt.

²⁾ Vgl. S. 181, Anm. 1.

desselben gar nicht glaubten. In Wahrheit war die Wahlfreiheit von keiner anderen Seite her gefährdet als allein durch den Papst, der sie nur insoweit anerkannte, als es seinem Interesse entsprach. Dieses aber verlangte, wie die Denkschrift ausführlich darlegt, die unbedingte Verwerfung des von der Mehrzahl der Fürsten gewählten staufischen Königs. In langer Reihe werden die Verbrechen aufgezählt, welche „das Geschlecht der Verfolger“ gegen die Kirche begangen haben soll, von Heinrich IV. an, den Innocenz nicht übel an die Spitze desselben stellt, herunter bis auf Philipp selbst, dessen Uebergriffe in das Gebiet der Kirche, als er noch Herzog von Tuscien war ¹⁾, im Zusammenhange mit jener Unterstützung Markward's ihn nach dem Urtheile des Papstes gleichfalls als „Verfolger“ kennzeichnen und der Rache des Herrn bloßstellen, der da spricht: Ich will die Sünden der Väter heimsuchen an den Kindern. Wie die Lehren der Vergangenheit, so rufen die Befürchtungen wegen der Zukunft zum Kampfe gegen den Staufer, bevor er noch mehr erstarkt. Innocenz glaubt den Augenblick zum Beginne des Kampfes gekommen. „Wenn Philipp“, ruft er aus, „schon jetzt, da doch auf seinem Felde erst Halme sprießen ²⁾, mich und die Kirche verfolgt, was wird er erst thun, wenn ihm, was Gott verhüte, das Kaiserthum zu Theil werden sollte? Ich würde glauben, ihm gegen mein eigenes Leben das Schwert in die Hand zu drücken, wenn ich mich ihm nicht widersetzte.“

Dem Papste scheint im Verhältniß zu den schwer wiegenden Gründen, mit welchen er seine Verwerfung Friedrich's und Philipp's zu rechtfertigen meinte, Alles dasjenige, was gegen Otto's Anerkennung eingewendet werden könnte, nicht eben erheblich zu sein, nämlich die geringe Zahl seiner Wähler, der Anschein der Parteilichkeit, wenn die Kirche ungeachtet dieses Mangels sich für ihn erkläre, und endlich die vollständige Unsicherheit seiner Zukunft ³⁾. In Erwägung, daß von denjenigen Fürsten, denen vorzugsweise das Recht der Wahl zukomme, für Otto ebenso viele als für seinen Gegner, wenn nicht mehrere gestimmt hätten ⁴⁾; daß überhaupt zur

¹⁾ Ueber die Uebertreibungen, in welchen Innocenz sich hier ergeht s. o. S. 16, Anm. 5.

²⁾ cuius messis est adhuc in herba.

³⁾ Es fällt auf, daß Innocenz abweichend von der sonst in der deliberatio befolgten Disposition, bei Otto zuerst die gegen ihn sprechenden Gründe und zwar nur in fünf Zeilen abmacht, um dann ausführlicher die für ihn sprechenden zu erörtern, doch ohne sich streng an die früher gebrauchte Eintheilung des licet, decet, expedit zu halten. Er verfährt hier mehr summarisch, weil nach Abweisung Friedrich's und Philipps ohnehin nur die Annahme Otto's möglich war.

⁴⁾ Im Sommer 1200, als Innocenz den Acolythen Regidius nach Deutschland abordnete, mußte er noch nichts gegen die Thatsache einzuwenden, quod (Ottonem) pauciores principes sequerentur, s. o. S. 180. Jetzt aber will er davon nichts wissen: cum tot vel plures ex his, ad quos princi-

Beurtheilung der Wahl nicht sowohl die Zahl als vielmehr die Gewichtigkeit der Wähler in Betracht zu ziehen sei; daß ferner Otto für das Kaiserthum mehr geeignet sei als Philipp, weil jener von väterlicher wie von mütterlicher Seite einem stets durch Devotion ausgezeichneten Geschlechte angehöre und selbst der Kirche ergeben sei, — auf Grund dieser wenig stichhaltigen Ermägungen gelangt Innocenz endlich zu dem erwünschten Schlusse, daß es erlaubt, geziemend und nützlich sei, jenem die apostolische Gunst zu Theil werden zu lassen. Offenbar hat den letzten Ausschlag gerade der Umstand gegeben, daß Otto sich der Kirche ergeben zeigt, d. h. versprochen hatte, jene neue Gestaltung Italiens nicht nur nicht anzutasten, sondern sogar selbst zu vertheidigen, welche die zu Philipp haltenden Fürsten mit vollem Rechte für eine Beeinträchtigung des Reiches erklärten.

Hatte Innocenz seinen Entschluß gefaßt, so bedurfte es noch einer Erörterung über die Ausführung desselben. Zwei Wege boten sich dar, auf welchen Otto's Förderung betrieben werden konnte, indem man nämlich entweder die Mitwirkung der deutschen Fürsten suchte oder ganz von ihr ablah. An seiner Befugniß auch ohne die Fürsten zu handeln, hat Innocenz nun zwar keinen Augenblick gezweifelt; aber er zog doch die Mitwirkung derselben, wenn sie zu erreichen war, deshalb vor, weil sie von seinem Vorgange den gehässigen Anschein abstreifte, als ob er das Recht der Fürsten nicht achte¹⁾. Die Mitwirkung der Fürsten aber konnte wiederum in zwiefacher Weise stattfinden, entweder indem sie sich unter dem Drucke des päpstlichen Einflusses zur Anerkennung Otto's vereinigten — die Ereignisse des letzten Jahres hatten indeß bewiesen, daß darauf nicht mehr gut zu hoffen war, — oder indem sie wegen der Unmöglichkeit, sich unter

paliter spectat imperatoris electio, in eum consensisse noscantur, quot in alterum consenserunt. Nicht bloß das vel plures, sondern auch das tot ist einfach unwahr; mag man mit den principaliter eligentes in der Rangordnung der Fürsten noch so tief herabsteigen als man will, immer war auf Philipps Seite die Majorität, sowohl in Rücksicht der Zahl als des Gewichts der Wähler. Denn von bedeutenderen Fürsten war bei Otto's Designation außer dem Erzbischof von Köln, der auch mißbräuchlich in Vollmacht des Mainzers handelte, nur der Erzbischof von Trier betheiligt (S. 73, Anm. 4), bei Otto's Wahl fehlte vielleicht schon der letztere (S. 83, Anm. 1), jedenfalls bei der Krönung (S. 86). Nachher haben sich ihm angeschlossenen (consenserunt) sein Bruder der Pfalzgraf, Herzog Heinrich von Brabant und der Landgraf von Thüringen, während bekanntlich der Erzbischof von Mainz nach seiner Rückkehr keineswegs zu Otto sich gehalten hat. Will man aber bei den princip. elig. schon an die späteren Kurfürsten denken, so standen von diesen nur zwei dauernd auf Otto's Seite: der Erzb. von Köln und der Pfalzgraf. — Innocenz hat hier vergessen für Otto geltend zu machen, was er früher Reg. de neg. imp. nr. 21 betonte, quod ab eo, qui potuit et ubi debuit, fuerat coronatus. Vielleicht hielt er dafür, daß dieser Vorzug durch Philipps Besitz der echten Reichsinsignien aufgewogen werde.

¹⁾ S. o. S. 180, Anm. 1.

einander zu verständigen, von sich aus die Entscheidung des Papstes anriefen. Das hielt Innocenz begreiflicher Weise für das Wünschenswerthere, durch den scheinbar freien Willen der Fürsten zu ihrem Schiedsrichter bestellt zu werden, als ihnen in Kraft seiner kirchlichen Stellung seinen Willen aufzuzwingen. Er war aber auch schon zu diesem Aeußersten entschlossen für den Fall, daß die Fürsten ihre Einwilligung versagten¹⁾.

Alles hing nun davon ab, daß nicht bloß die Anhänger Otto's, deren Eingehen auf diese ihnen günstige Wendung der päpstlichen Politik natürlich selbstverständlich war, sondern auch ein mehr oder minder großer Theil der Reichspartei den Anspruch des Papstes auf die oberste Entscheidung des Thronstreites anerkannte. Diese hatte sich jedoch schon in der Erklärung von Speier gegen solche Zumuthungen verwahrt und es war um so weniger anzunehmen, daß sie ihre Ansichten leichtthin ändern werde, als für sie gar keine zwingende Nothwendigkeit zu solchem Nachgeben vorlag. Innocenz hielt trotzdem — wir vermögen nicht zu erkennen, aus welchem Grunde — es zwar für schwierig, aber nicht für unmöglich, auch die Reichspartei zur Unterwerfung unter sein Schiedsgericht zu bestimmen²⁾. Nur war dazu eine andere Kraft erforderlich als ein verhältnißmäßig so untergeordneter Agent wie jener Koloth Aegidius, der überdies anscheinend sich von Borne herein ganz zu Otto gehalten hatte³⁾ und schon deshalb sich wenig für die neue Aufgabe eignete, für deren Durchführung ein leichter Schleier von Unparteilichkeit nicht entbehrt werden konnte. Der Größe der Anforderung, welche die Kirche jetzt an das zwieträchtige Reich stellte, mußte auch der Rang ihrer Vertreter entsprechen.

Am 5. Januar 1201 zeigte Innocenz den deutschen Fürsten an⁴⁾, daß er wegen ihrer fortdauernden Uneinigkeit den Cardinal-

¹⁾ Credimus... agendum apud principes, ut vel convenient in personam idoneam vel se iudicio aut arbitrio nostro committant, quod si neutrum elegerint, cum diu expectaverimus..., cum negotium istud dilationem non capiat..., ei (Ottoni) manifeste favendum et... ad coronam imperii evocandum.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 30: quanto vero negotium istud magis est arduum, tanto majores et maturiores exigat tractatores.

³⁾ Ich schließe dies aus Ann.' Brief an Otto IV. 1. März 1201 Reg. de neg. imp. nr. 32: dil. fil. Aegidium... cuius fidem et sollicitudinem jam in pluribus es expertus, habeas propensius commendatum. Vielleicht hat Aegidius zu dem Abfalle der Bolanden u. A. von Philipp mitgewirkt. Etwa im Mai kam er dem Legaten Guido nach Troyes (s. u.) entgegen.

⁴⁾ Reg. de neg. imp. nr. 30, wie auch 31, mit d. Laterani non. jan. pont. anno quarto, d. h. 1202 und dahin hat Baluze I, 700 diese Stücke gesetzt. Man muß aber nothwendig einen Irrthum in dem Pontificatsjahre annehmen, weil:

a) in diesen Briefen der Thronstreit als unentschieden dargestellt wird, was im Jan. 1202 von Seite des Papstes nicht mehr hätte geschehen können; —

bischof Guido von Präneste als seinen Legaten nach Deutschland zu senden beschlossen habe. Das war ein Franzose von Geburt, früher Abt von Cîteaux, als solcher im Auftrage König Richard's von England am römischen Hofe für Otto IV. thätig gewesen und erst vor Kurzem zum Kardinal ernannt worden¹⁾. Der päpstliche Notar Philipp sollte ihn begleiten und überdies sollte sich ihm noch der Kardinalbischof Oktavian von Ostia anschließen, falls derselbe auf dem bisherigen Felde seiner Thätigkeit, nämlich in Frankreich, abkömmlich sei. Um die Wichtigkeit, welche er dieser Abordnung beilegte, recht anschaulich zu machen, vergibt Innocenz nicht zu bemerken, daß Oktavian im Range ihm zunächst stehe. Er bezeichnet als die Aufgabe der Legaten, einerseits die Meinung der Fürsten zu vernehmen und ihnen andrerseits den Willen des Papstes zu eröffnen. Worin dieser bestand, wird nicht gesagt; er ergiebt sich jedoch zur Genüge aus einer gleichzeitig ausgestellten, ausführlicheren Beglaubigung der Legaten²⁾, welche wohl erst dann von ihnen vorgelegt zu werden bestimmt war, wenn sie schon festen Boden unter sich fühlten und sich einer günstigen Aufnahme der päpstlichen Forderung einiger Maßen sicher glaubten. Sie sollten, so lautete ihr mit den Schlußfolgerungen der großen Denkschrift übereinstimmender Auftrag, dahin wirken, daß die Fürsten entweder ihre Stimmen auf denjenigen vereinigten, welchen die Kirche zur Kaiserkrönung zuzulassen vermöge oder, wenn Einmüthigkeit unter ihnen nicht erzielt werden könne, daß sie dann dem Ausspruche des Papstes sich unterwürfen. In dem einen wie in dem anderen Falle wäre natürlich das Ergebnis das Gleiche gewesen, nämlich die amtliche Anerkennung Otto's von Seiten der Kirche.

b) Guido von Präneste seit Juni 1201 schon in Deutschland sich befand, Ann. Col. max.; Rein. Leod.; —

c) Innocenz III. im Januar 1202 nicht im Lateran, sondern in Anagni war, Forsch. 3. deutsch. Gesch. IX, 466.

Eine Ausfertigung für Bremen bei Lappenberg, Hamb. Urf. I, 286 hat 7. Januar.

¹⁾ Innoc. Epist. VII, 216: Guido Praen. ep. a. s. l. vir providus et honestus, oriundus de regno Francorum, qui fuerat in Cisterciensi ordine primus abbas, et suae religionis exigentibus meritis a nobis assumptus fuerat in episc. Praenestinum, vir utique coram Deo et hominibus potens in opere ac sermone. Vgl. über ihn Caesar. Heisterb. Dial. mirac. VI, 2. IX, 51; Albericus p. 418 und oben S. 158, Ann. 2. Am 11. Nov. 1200 erscheint er zum ersten und einzigen Male unter den Zeugen einer päpstlichen Urkunde. Delisle, Mémoire p. 36. — Der Notar Philipp war früher wiederholt in sicilischen Angelegenheiten thätig gewesen. Epist. I, 295. II, 205.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 31. Ueber die Zeit s. vorher. Fast der ganze Inhalt ist in die dritte und definitive Anzeige vom 1. März 1201 ibid. nr. 33 aufgenommen worden, durch welche diese zweite vom 5. Jan. antiquirt wurde.

Diese neueste Wendung der päpstlichen Politik war von kurzer Dauer. Legaten pflegten sich nicht allzusehnlich auf den Weg zu machen, am Wenigsten, wenn er sie mitten im Winter in den Norden führen sollte, und so geschah es, daß Innocenz noch vor der Abreise Guido's von Präneste seinen Sinn änderte¹⁾ und auf die vorhergängige Anerkennung seiner schiedsrichterlichen Stellung durch die deutschen Fürsten gänzlich verzichtete. Er überzeugte sich wohl damals, daß diese eben von der Wahrheit durchaus nicht zu erhalten sein werde: war doch jene Sprache, welche von Fürsten beider Parteien im letzten Spätherbste zu Andernach gehalten worden war, wieder ohne sichtbare Annäherung aus einander gegangen!²⁾ Den Ausschlag aber gaben die Mittheilungen, welche er von Otto empfing, aus denen er glaubte abnehmen zu können, daß derselbe in raschem Siegeslaufe seinen Gegner gänzlich zu überwältigen im Begriffe stehe.

Jenes Schwanken des Kriegsglücks im verfloffenen Jahre, welches mit der Besitznahme von Mainz durch Otto IV. endigte, hatte zunächst zur Folge, daß mindestens das ganze linke Rheinufer dem staufischen Könige verloren zu gehen schien. Dem Beispiele der Eppstein und vor Allem der Bolanden, welche schon vor der Einnahme von Mainz auf Otto's Seite übergetreten waren als das erste große Reichsministerialengeschlecht, welches sich vom Staufer los sagte, folgte jetzt ihr Schwager der Rheingraf Wolfram vom Stein³⁾, auch Graf Friedrich von Leiningen⁴⁾ und wahrscheinlich die ganze Schaar der zwischen Mosel und Rhein gesessenen Dynasten. Es war ferner von der höchsten Bedeutung für Otto, daß sein Bruder Heinrich jetzt wieder die Pfalzgrafschaft in Besitz nehmen konnte⁵⁾. Gleichzeitig kam man ihm auch weiter aufwärts mit offenen Armen entgegen. Diejenigen Kreise vermochten der nahe gerückten Versuchung zum Abfalle nicht zu widerstehen, welche von Anfang an Gegner des staufischen Königthums gewesen waren und nur deshalb, weil Otto sie früher nicht zu schützen vermochte, sich zur Unterwerfung unter Philipp verstanden hatten. Obenan der Bischof Konrad von Straßburg. Innocenz hat ihm und dem Bischofe Lutold von Basel, dann aber auch den Grafen Albert von Dagsburg und Rudolf von

¹⁾ Hurter I. 339. 384 ff. hat den Unterschied zwischen den Aufgaben, welche Innocenz den Legaten am 5. Jan. und 1. März 1201 stellte, vollständig verkannt; Abel S. 131 das Richtige gesehen.

²⁾ S. o. S. 191, Anm. 1.

³⁾ S. o. S. 191, Anm. 2.

⁴⁾ Er ist allerdings erst am 26. September Zeuge Otto's Acta imp. nr. 230. Da Otto aber seit dem Februar nicht wieder in seine Nähe gekommen ist, wird sein Uebertritt in den Anfang des Jahres gesetzt werden müssen.

⁵⁾ Daß Heinrich, nach seiner Rückkehr aus England s. u., bei dem Könige war, als derselbe rheinaufwärts zog, sagen Ann. Col. max. p. 810. Er scheint nach Reg. Ott. nr. 13 mit dem jüngsten Bruder Wilhelm auch am 3. Febr. 1201 in Weissenburg bei ihm gewesen zu sein.

Habsburg, das Zeugniß gegeben, daß sie nur dem Zwange Philipp's gewichen, innerlich aber stets Otto wohlgeneigt geblieben seien¹⁾. Jetzt schien der Zwang beseitigt und sie gaben um so lieber der alten Neigung nach, je mehr der am 13. Januar 1201 nach langer Krankheit in Belançon erfolgte Tod des Pfalzgrafen Otto von Burgund²⁾ sie vom Rücken her sicherte, ja selbst eine Bereicherung durch das im Oberlande gelegene staufische und Reichsgut in Aussicht stellte. Trotzdem vergaßen sie nicht der Vorsicht, welche die Erfahrungen von 1199 sie lehrte. Die Grafen von Dagsburg und Habsburg leisteten Otto den Treueid, aber zunächst nur im Geheimen³⁾; der Bischof von Straßburg versicherte den König aller möglichen Unterstützung, aber unter der Bedingung, daß er schnell stromaufwärts vordringe⁴⁾, also es möglich mache, sich offen für ihn zu erklären. Otto säumte seinerseits nicht die Gunst der Umstände für sich auszubeuten. Mit einem starken Heere, zu welchem Adolf von Köln mit den niederrheinischen und westfälischen Grafen und Herren, der Pfalzgraf Heinrich und Sigfrid von Mainz mit ihrem mittelhheinischen Anhang Zuzug leisteten, drang er im Januar ohne Widerstand zu finden nach Süden vor. Es ist dies das einzige Mal gewesen, daß er über die Linie des Mains und der Nahe hinaus gelangte. Er war bis Weißenburg gekommen, also im Begriffe dem Dagsburger und dem Straßburger die Hand zu bieten, als die Nachricht, daß Philipp inzwischen seine Mannschaften sammelt habe und die Verbindung mit dem Niederrheine bedrohe,

¹⁾ 1. März 1201 Reg. de neg. imp. nr. 45 und vollständiger nach dem in Straßburg befindlichen Original Opera Innoc. ed. Migne T. IV p. 74: etsi... Philippo, quadam quasi necessitate coactus (s. o. S. 145), favere forsan videaris, tamen... Ottoni... interius mente faves.

²⁾ Erläuterungen IX, Abschnitt VI. Aus Ann. Marbac. p. 170; ab incolis illius provinciae plurimum propter bonam defensionem deploratur, darf man schließen, daß der Mangel eines Verteidigers sogleich empfindlich wurde.

³⁾ Reg. de neg. imp. nr. 35 vom 1. März 1201: Gaudemus, quod... Ottoni juramentum fidelitatis, sicut accepimus, prestitisti u. s. w. Daß die Eidleistung im Geheimen erfolgte, ergibt sich aus der gleichzeitigen Mahnung des Papstes an die Grafen und ebenso an die Bischöfe von Straßburg und Basel *ibid.* nr. 45 (s. o. Anm. 1): eidem regi publice non differas adhaerere. Ueber einen 1201 ind. 4, also wohl in dieser Zeit abgeschlossenen Vertrag zwischen dem Bischofe von Straßburg und Rudolf von Habsburg s. Abel S. 335, Anm. 1.

⁴⁾ Hist. Novient. monast. Böhmer, Fontes III, 22. Ich finde keinen Grund, mit Abel S. 354 Anm. 2 anzunehmen, daß der Chronist die Vorgänge bei der Belagerung Straßburgs 1199 mit denen von 1201 vermischt habe. Man lese, was der Notar Philipp im Sommer 1201 von dem Bischofe schreibt: Dominus Argentinensis et plures de superioribus nobiscum sunt. Reg. de neg. imp. nr. 52.

ihn plötzlich zur Umkehr veranlaßte¹⁾. Wir wissen nicht, von welcher Seite her Philipp anrückte, sondern nur daß die beiden Könige an der Mosel auf einander getroffen sind. Philipp soll in dem Treffen, welches Otto neuerdings Gelegenheit gab, seine persönliche Tapferkeit und Todesverachtung zu bewähren, von den Welfischen geworfen worden sein²⁾, aber Otto hat trotzdem seine anfängliche Absicht, in's Elsaß zu gehen, in diesem Jahre nicht mehr aufgenommen oder nicht aufnehmen können und seine dortigen Anhänger wieder wie in den Jahren 1198 und 1199 ohne Unterstützung gelassen. Sie durften sich glücklich schätzen, ihren Sympathien für den Welfen nicht zu früh Ausdruck gegeben zu haben, so daß sie nach wie vor sich äußerlich als Freunde Philipp's geberden konnten. Auch die Volanden sind bald zu der Partei des Staufer's zurückgekehrt, welcher ihre Standesgenossen fast ohne Ausnahme angehörten³⁾. Am Ende blieb Otto von diesem Winterfeldzuge nur der eine Vortheil, daß der

¹⁾ Ann. Col. max. p. 810: usque Wicinburg pervenit (cod. 2.: Philippo nusquam comparente). In Weissenburg beurlaubete Otto am 3. Febr., daß seine Brüder auf Alles, was das Erzbisthum Köln vom Herzogthum seines Vaters erhalten, Verzicht gethan. Orig. Guelf. III, 762; Lacomblet I, 396 vgl. oben S. 87, Anm. 2. Die Zeugen dieser Urkunde, zusammengehalten mit Ann. Col., geben über Otto's Begleitung auf dieser Heerfahrt Auskunft. Ueber Gemalthätigkeiten seiner Leute in Weissenburg Caesar. Heist. Dial. mirac. X, 20. — Otto's plötzliche Umkehr wird in den Ann. Colon. ganz verschwiegen. Chron. Urspr. ed. 1569 p. 308: ascendit usque ad Spiram, sed compulsus (?) rediit ad inferiores partes. Davon, daß Otto „den König Philipp in Speier belageren konnte“ (Leo, Vorles. III, 74), ist nichts bekannt. Den Grund der Umkehr giebt die hier sehr gut unterrichtete Hist. Novient. monast. l. c.: Sine difficultate donec ad civitatem Wizinburch proficiscens, legationem habet, quod post terga contra ipsum adversarius expeditionem habeat vel moveat et veritus interceptionem infecto negotio regreditur.

²⁾ Ann. S. Trudperti p. 292: Ph. contra Ottonem regem et contra Coloniensem procinctum movet ab ipsisque militari occurru susceptus non sine damno regreditur. Ann. Stad. p. 353: Ph. et Otto circa Mosellam vires suas sunt experti. Diese Nachrichten über einen Kampf des Jahres 1201 müssen durchaus mit der von Hist. Novient. (s. vorher) gemeldeten Bewegung Philipps in Zusammenhang gebracht werden, weil der Aufenthalt der beiden Könige in den übrigen Monaten des Jahres die Möglichkeit eines Kampfes zwischen ihnen ausschließt. Auf dieses Treffen wird deshalb auch die Mahnung des Papstes an Otto zu beziehen sein, Reg. de neg. imp. nr. 57: Licet in te strenuitatis virtutem plurimum commendemus, quia tamen audacia nonnunquam in principe solet esse damnosa, si personam suam exponat improvide periculis et fortunae, sicut nuper fuisses expertus, nisi tibi manus Domini astitisset, . . . ut qui victoriam velis morte mercari etc.

³⁾ Die Bischöfe von Straßburg und Basel und der Graf von Dagsburg sind im Dec. wieder am Hofe Philipps zu Hagenau. Gallia christ. Tom. XV. Instrum. p. 58. Ob Lutold von Basel nun wirklich seine Kreuzfahrt (s. o. S. 188, Anm. 1) angetreten hat, ist sehr zweifelhaft. Abel S. 372, Anm. 4. — Die Volanden sind als stauferische Parteigenossen allerdings erst 11. Oct. 1202 nachweisbar Reg. Phil. nr. 44. Vgl. Kapitel III.

welfische Erzbischof von Mainz Sigfrid von Eppstein sich noch eine Zeit lang in Mainz und Bingen behauptete¹⁾.

Dieses dürftige Schlusergebniß war Innocenz zu Ende des Februar natürlich noch unbekannt, als er seinen entscheidenden Entschluß faßte, ermuthigt und gehoben durch die ersten überraschenden Erfolge, welche Otto um den Jahreswechsel gewonnen und auf der Stelle nach Rom gemeldet hatte²⁾. Jetzt wagte Innocenz jenes in der Denkschrift in Aussicht genommene Mittel ohne Weiteres in Anwendung zu bringen und, ohne um die Zustimmung der Fürsten zu werben, einfach von sich aus kraft apostolischer Machtvollkommenheit den Deutschen einen König zu geben. Am 1. März 1201 schrieb er dem Welfen die entscheidenden Worte, daß er in der Erwartung, derselbe werde seinen frommen Vorfahren nachsehen, ihn als König und künftigen Kaiser anerkenne³⁾. Die deutschen Fürsten wurden gleichzeitig über die hauptsächlichsten Entscheidungsgründe des Papstes unterrichtet und zum Gehorsam und zur Ehrfurcht gegen ihren König ermahnt. Die Folgsamen versprach Innocenz von früher etwa geleisteten Eiden zu entbinden und für sie sich bei dem Könige zu verwenden, daß er sie mit Lehen, Aemtern und Gütern ausstatte⁴⁾; den Ungehorsamen aber, wenigstens unter den Geistlichen, drohte er alle Kirchenstrafen bestätigen zu wollen, welche Guido von Präneste

¹⁾ Im Sommer hatte er nach Bingen (s. S. 224); er urkundet noch in Mainz 14. März pont. a. 2. Mone, Ztschr. f. die Gesch. des Oberrheins II, 297 zum Jahre 1201. Dieses ist entschieden falsch; für 1203 spricht, daß Sigfrid sonst, wie seine Urkunden bei Rosfel, Urkbch. d. Abtei Eberbach I, 169. 177. 198. 387 zeigen, erst von seiner Weihe an, also vom 30. September 1201 seine Regierungsjahre zählt.

²⁾ Obwohl der Brief Otto's (oder eines seiner Freunde) an den Papst nicht vorliegt, läßt sich doch mit der größten Sicherheit nachweisen, daß er und wann er geschrieben wurde. Denn Innoc. beglückwünscht schon 1. März 1201 die Fürsten und Herren, welche am Ende des Jahres 1200 oder im folgenden Januar zu Otto abgefallen waren (s. o. S. 206); Otto muß also spätestens zu Ende des Januar seine bisherigen Erfolge gemeldet haben. Innocenz konnte also, als er am 1. März 1201 Otto anerkannte, und das ist für die Beurtheilung seines neuesten Entschlusses von der höchsten Bedeutung — noch Nichts davon wissen, daß Otto's siegreiches Vordringen schon zu Anfang des Februar (S. 208, Anm. 1) seine Grenze gefunden hatte. Des Papstes Entschluß wurde mithin durch die falsche Voraussetzung bestimmt, daß er Otto im Siege glaubte.

³⁾ Reg. de neg. imp. nr. 32: auctoritate Dei nobis in beato Petro collata te in regem recipimus et regalem tibi praecipimus de cetero reverentiam et obedientiam exhiberi. Otto erhält hier zum ersten Male von der päpstlichen Kanzlei den Königstitel. Uebrigens wurde dieser Brief Otto erst am 3. Juli durch den Bischof von Präneste zugestellt, s. Relation desselben ibid. nr. 51, unten S. 219.

⁴⁾ 1. März 1201 Reg. de neg. imp. nr. 33, in Köln publicirt 3. Juli s. u. S. 219. Innocenz verknüpft hier den wichtigsten Theil des Inhalts von nr. 31 (s. oben S. 205, Anm. 2) mit der Erörterung der für Otto und gegen Philipp sprechenden Gründe in der deliberatio. Der schwächste Punkt ist die Verknüpfung selbst und eigentlich fehlt jede Angabe, weshalb Innocenz im Januar die vorgängige Zustimmung der Fürsten zu seiner Entscheidung für nöthig, im März sie aber für entbehrlich hielt.

als Legat in Anwendung zu bringen für zweckmäßig erachten werde¹⁾. Ueber Philipp aber und seine Anhänger wurde der Bann ausgesprochen. Innocenz war damals in Rom so festgewurzelt, daß seinem Spruche die Bürgerschaft mit dem Rufe antwortete: Es lebe der Kaiser Otto²⁾!

Was die Waffen bisher nicht vermocht hatten, nämlich dem welfischen Könige über den kleinen Umkreis seiner ursprünglichen Anhänger hinaus dauernde Geltung zu verschaffen, sollte nun die von Innocenz persönlich geleitete Diplomatie der Kirche vollbringen. Wir wissen nicht, auf welchem Wege der Papst sich die genaue Kenntniß der Parteischattirungen unter den deutschen Fürsten, sogar der Neigungen und Stimmungen Einzelner, angeeignet hat³⁾; genug er besaß sie und mit ihrer Hülfe vermochte er sein weiteres Vorgehen gleichsam zu individualisiren. Er beglückwünscht den Erzbischof von Köln und seine Suffragane, die Herzöge von Brabant und von Limburg, die Grafen von Flandern, Holland, Sain, Are, Hochstaden, Berg, Arnberg, Tellenburg, Wölpe und Everstein, endlich die braunschweigischen Vasallen dazu, daß sie von Anfang an diejenige Wahl getroffen haben, welche zu billigen die Kirche sich jetzt veranlaßt sehe, und er ermahnt sie, noch eifriger als bisher Otto's Erhöhung anzustreben⁴⁾. Dem Pfalzgrafen Heinrich ruft er seine brüderliche Pflicht in's Gedächtniß, aber auch die unmittelbaren Vortheile, welche ihm aus dem Kaisertume seines Bruders erwachsen müßten⁵⁾. Die Bolanden und Eppstein werden belobt, daß sie gleichsam durch göttliche Inspiration sich mit ihren Sippen von Philipp getrennt haben⁶⁾. Den Grafen von Dagsburg und Habsburg⁷⁾ spricht Innocenz seine Freude über die Otto geleistete Huldigung aus und seine Erwartung, daß sie und die Bischöfe von Straßburg und Basel jetzt, da die Kirche ihr Urtheil gefällt, ihre im Geheimen stets bewahrte Anhänglichkeit an Otto offen durch die That beweisen werden⁸⁾.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 46. Dem Legaten wurde jetzt seine neue Beglaubigung ausgestellt, weil die erste vom 5. Jan. in ihrer weiten Fassung auch für seine jetzige Aufgabe ausreichte.

²⁾ Rog. de Wendover ed. Coxe III, 142. Daß Philipp gebannt worden, sagen auch Sigberti auctar. Nicol. Ambian. p. 474 und Reimchronik S. 184, wie es denn nach dem Obigen S. 201, Anm. 1 an sich sehr wahrscheinlich ist.

³⁾ Vielleicht durch den Kanzler Konrad, der wie wir sehen werden, bei seinem Aufenthalte in Rom Frühling 1200 sich ganz hatte gewinnen lassen; vielleicht durch Eberhard von Salzburg, welcher Jan. und Febr. 1201 bei dem Papste war, s. u. Kapitel II.

⁴⁾ Reg. de neg. imp. nr. 39. 40.

⁵⁾ Reg. de neg. imp. nr. 41: cum excepto nomine imperatoriae dignitatis cetera tibi et... Ottoni... communia sint futura, ein Hinweis, der wohl durch Heinrich's Schwanken in den letzten Jahren (s. o. S. 132 und 185) veranlaßt worden sein mag.

⁶⁾ Ibid. nr. 37.

⁷⁾ Ibid. nr. 35. In eundem modum nobili viro langravio (?)

⁸⁾ Ibid. nr. 45. Vgl. S. 207, Anm. 1. 3.

Während es bei den Genannten, die schon früher auf Otto's Seite getreten waren, nur einer Mahnung zum treuen Aushalten bei ihm bedurfte, sollte eine Reihe anderer Fürsten erst für ihn gewonnen werden. Am Leichtesten schien der Patriarch von Aquileja zu bestimmen. Da derselbe, wie Innocenz angiebt, seine Parteinahme im Thronstreite von der Entscheidung des Papstes abhängig gemacht hatte, wurde eine einfache Mittheilung derselben an ihn für genügend gehalten¹⁾. Schwieriger gestaltete sich jedoch die Aufgabe bei denjenigen Fürsten, welche in dem Schützlinge des Papstes vorzüglich den Sohn Heinrich's des Löwen sahen und deshalb fürchteten, daß er sein Königthum zur Herstellung der zu Grunde gegangenen Hausmacht auszubenten versuchen werde. Um solche Besorgnisse zu verschrecken, mußte eine ausdrückliche Gewährleistung des nunmehrigen Besitzstandes beschafft werden. Innocenz sprach diese sowohl im Auftrage Otto's und seiner Brüder als auch in seinem eigenen Namen aus²⁾, verlangte nun aber von den so Eichergestellten, von dem Erzbischofe von Magdeburg, von dem Herzoge von Sachsen, dem Grafen von Holstein und dem Herzoge von Baiern mit um so größerem Nachdrucke die Anerkennung Otto's. In gleichem Sinne schrieb er dem Grafen von Vianden, dem Raugrafen und Anderen am Mittelrhein, ferner den Erzbischöfen von Trier und Salzburg, dem Kapitel von Mainz und den unter ihnen stehenden Bischöfen³⁾, während er im Besonderen dem noch immer zu Philipp haltenden Kapitel von Hildesheim zu bedenken gab, daß fortbauernde Widersetzlichkeit gegen Otto von nun an soviel bedeute als Widersetzlichkeit gegen den apostolischen Stuhl selbst⁴⁾. Der Herzog von Zähringen wurde daran erinnert, daß er früher ja selbst gebeten habe, dem Herzoge von Schwaben den Beistand der Kirche zu versagen; er werde also jetzt gewiß mit Freude erfahren, daß seine Bitte erfüllt sei⁵⁾. Otakar von Böhmen aber

¹⁾ Ibid. nr. 42.

²⁾ Ibid. nr. 38. Die Angabe: nos pro eo et fratribus ejus de ipsorum voluntate promittimus etc., ist sicherlich wohl begründet, da ja sowohl Otto als seine Brüder von selbst schon dem Erzbischofe von Köln gegenüber auf jede Restauration verzichtet hatten, s. o. S. 87, S. 208, Anm. 1.

³⁾ Ibid. nr. 36. Die Adressen sind stark corumpirt. Die comites von Zuanburc, Salzburc (Saarbrücken?) und Neojur vermag ich nicht zu deuten. Böhmer, Reg. Inn. nr. 61 vermuthet Zweibrücken und Nassau. Statt Adulfo comiti de Lovenburch, welches Böhmer mit Löwenburg wiedergiebt, wird wohl Scowenburch in der Handschrift stehen, denn der Graf Adolf erscheint hier wie in Reg. de neg. imp. nr. 38 in Verbindung mit den niedersächsischen Feinden der Welfen. — Im Erzbisthum Mainz wird das Kapitel angegangen, weil die Entscheidung zwischen den beiden Gewählten Lupold und Sigfrid noch ausstand.

⁴⁾ Ibid. nr. 35. Der Brief ist an den electus gerichtet, wohl damit Harbert, der stets für Otto gewesen, ihn zur Unterwerfung des Kapitels benutzen könne.

⁵⁾ Ibid. nr. 43. Vgl. oben S. 72, Anm. 1.

sollte dadurch eingeschüchdet werden, daß Innocenz seine junge königliche Würde in Frage stellte. „Wie habe, da man nicht Trauben lese von den Dornen, der Herzog von Schwaben ihm etwas verleihen können, was er selbst nicht besitze?“ Es sei daher unumgänglich nothwendig, daß Dtakar sich das königliche Diadem erst in rechtsgültiger Weise vom Könige Otto aufsetzen lasse, und Innocenz versprach seinen Einfluß zu gebrauchen, daß Otto es ihm nicht verweigere¹⁾. Man wird gestehen, daß Innocenz wußte, wo bei jedem Einzelnen die Hebel einzusetzen waren, und man wird sich deshalb nicht wundern, daß vor dieser klugen Berücksichtigung der individuellen Wünsche oder Bedürfnisse die dem Könige Philipp geschworene Treue nicht immer Stand hielt und das Reichsinteresse oft den Kürzeren zog.

Es gehörte zu den Lieblingsplänen des Papstes, für das weltliche Königthum nicht bloß England in Thätigkeit zu bringen, sondern womöglich zugleich auch Frankreich zu gewinnen. Aber obwohl er den Königen beider Länder deshalb schon früher wiederholt zum Frieden gerathen hatte, jener Frieden, welcher im Mai 1200 zu Goleton abgeschlossen worden war, erfreute sich keineswegs seiner Billigung. Denn durch diesen Vertrag wurde zunächst der französische König in den Stand gesetzt, mit einiger Ruhe die Wirkungen des Interdikts über sich ergehen zu lassen, welches der Legat Kardinal Petrus im Januar 1200 wegen der Verstoßung seiner Gemahlin Ingeborg, der Schwester Knud's von Dänemark, und wegen seiner neuen Ehe mit Agnes, der Tochter des Herzogs Berthold III. von Meran, über Frankreich verhängt hatte²⁾. Doch wahrhaft unerträglich erschien jener Frieden dem Papste deshalb, weil König Johann in demselben seinen Neffen förmlich preisgegeben und sich ausdrücklich verpflichtet hatte, ihn nicht weiter zu unterstützen. Er brauchte allerdings nicht zu fürchten, daß Philipp August nun seinerseits dem staufischen Verbündeten desto wirksameren Beistand leisten werde: wie es scheint, ist das niemals geschehen und Philipp von Schwaben vermochte die unmittelbare Hülfe Frankreichs zu entbehren. Aber die Lage Otto's von Braunschweig war nicht so günstig und ohne die Hülfe Englands, welche der Vertrag von Goleton untersagte, konnte er auf die Dauer nicht bestehen. So hat denn Innocenz seinem neuen Legaten im Westen, dem Kardinalbischofe Oktavian von Ostia, Vollmacht gegeben, alle unerlaubten Verpflichtungen, welche Johann dem französischen Könige gegenüber übernommen haben möchte, als ungültig aufzuheben. Unerlaubt aber, erklärte er, sei eine Verpflichtung, durch welche der König im Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl behindert werde, vorzüglich rückfichtlich der schwebenden

¹⁾ Ibid. nr. 44: duci Bohemiae.

²⁾ Rigord. Recueil XVII, 50; Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 113.

deutschen Frage¹⁾. Freilich, solange Innocenz selbst noch nicht offen mit der Anerkennung Otto's IV. hervorgetreten war, konnte er, auch wenn er sich die Macht dazu beilegte, dem Könige Johann nicht die Unterstützung seines Neffen befehlen; er mußte sich auf die Forderung beschränken, daß derselbe wenigstens seinen Verbindlichkeiten nachkomme und die im Testamente seines verstorbenen Bruders Richard für Otto ausgesetzte Summe auch wirklich zahle²⁾. Indessen Johann war entschlossen den Frieden mit Frankreich aufrechtzuhalten, weil die Bedingungen desselben einen bequemen Vorwand zur Verweigerung des Legats abgaben. Als Otto wegen dieser Angelegenheit im Herbst 1200 seine Brüder Heinrich und Wilhelm nach England hinüberschickte, mußten sie mit leeren Taschen heimkehren, weil der Oheim sich auf sein dem französischen Könige gegebenes Versprechen berief³⁾. Johann blieb dabei auch, als Innocenz ihn am Tage der förmlichen Anerkennung Otto's, am 1. März 1201, noch eindringlicher als zuvor zur Auszahlung des Geldes ermahnte. Die berebete Schilberung des Glanzes, welcher von der Kaiserwürde

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 25. Da erst im Mai (s. o. S. 161) der Friede zwischen Frankreich und England geschlossen war, kann die Vollmacht nicht wohl früher als etwa zu Ende Juni oder zu Anfang Juli 1200, also frühestens gleichzeitig mit den Instructionen des nach Deutschland bestimmten Abolthens Regidius (s. o. S. 179. 180) ausgefertigt worden sein. Auf diese Zeit weist die zwar noch verhüllte, aber doch schon deutlich erkennbare Tendenz, Otto IV. zu fördern. Es ist bezeichnend, daß diese Vollmacht, wie überhaupt die bezüglichen Verhandlungen mit dem Könige von England, in das Registrum de negotio imperii aufgenommen wurde, und dies wird rechtfertigen, wenn es der Rechtfertigung bedarf, daß die Verhältnisse der Westmächte, die auf den deutschen Thronstreit den größten Einfluß gehabt haben, hier in einer deutschen Geschichte wiederholt behandelt werden.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 28 (vgl. nr. 60). Es gilt von diesem Stücke auch das, was vorher von nr. 25 gesagt wurde. Man muß übrigens annehmen, daß Otto eine Abschrift oder Mittheilung erhielt, da die folgende Sendung seiner Brüder nach England offenbar mit dieser päpstlichen Befürwortung seines Rechts in Causalnerus steht.

³⁾ Ann. Winton. ed. Luard, Ann. monast. II, 73: Hoc anno applicuit rex Johannes apud Portesmue in die S. Mathiae (24. Febr.). Dux autem Saxoniae H. et W. frater ejus venerant prius in Angliam eodem quidem mense et exegerunt ex parte Othonis 25 milia marcarum argenti, quas Ricardus... in decessu suo assignaverat. Da der Pfalzgraf am Anfang des Jahres 1200 in Sachsen kriegerisch thätig war (s. o. S. 152. 184), wird S. Mathaei = 21. Sept. zu lesen sein; der Pfalzgraf hat dann die Reise nach England angetreten, als Philipps Abzug von Braunschweig (s. o. S. 186) alle Gefahr vorläufig beseitigte. Vor Weihnachten war er jedenfalls zurück, s. o. S. 206, Anm. 5. — Ausführlicher berichtet Rog. de Hoveden ed. Stubbs IV. 116: Otto habe verlangt comitatum Eboraci et comitatum Pictavii et duas (? tres s. o. S. 158, Anm. 4) partes totius thesauri regis Ricardi et omnia exenia sua, quae idem rex ei divisit. Von der Grafschaft York konnte gar keine Rede sein und von Poitou kaum, s. Erläuterungen VI; für das Uebrige mag Otto die in Ann. Winton. angegebene Pauschsumme verlangt haben. Sed Johannes rex nihil horum... facere volebat, propter jurandum, quod juraverat regi Franciae u. s. w.

seines Neffen auf ihn zurückstrahlen werde¹⁾), verfehlte durchaus ihren Zweck.

Der französische König zeigte sich noch weniger geneigt, seine Politik einfach nach den Wünschen des Papstes zu modeln, und die Schwierigkeiten, welche die Kirche ihm bei seinem widerrärtigen Ehehandel in den Weg legte, waren nicht dazu angethan, ihn zur Gefügigkeit zu bestimmen. Wenn die Aufregung seiner Unterthanen wegen des Interdikts ihn zu augenblicklichem Einlenken zwang, wenn er auf der Synode zu S. Veger-en-Jveline am 7. September 1200 dem Legaten Octavian versprechen mußte, seine geliebte Agnes vorläufig von sich zu entfernen und die Ehe mit Ingeborg als noch zu Recht bestehend anzuerkennen, Philipp August war nicht gemeint, damit für immer auf die Erfüllung seines Lieblingswunsches verzichtet zu haben²⁾. Als auf der Synode zu Soissons im März 1201 sein Begehren um förmliche Scheidung von dem Legaten zurückgewiesen wurde, weil derselbe es für schlecht begründet ansah und Ingeborg von der Scheidung Nichts wissen wollte, machte der König den elenden Versuch, durch fortgesetzte rauhe Behandlung der ihm unliebten Frau ihre schließliche Einwilligung in die Scheidung zu erpressen³⁾. Man begreift aber, daß der Legat, welcher in dieser Weise das vermeinte Lebensglück des Königs zerstörte, vielleicht zerstören mußte, von Vorne herein seinen politischen Anträgen den Weg zum Ohre des Königs versperrte und wenig geeignet war, Philipp August zu überzeugen, wie Innocenz es verlangte, daß es für ihn Nützlicheres in der Welt nicht gebe, als gerade das Königthum des Welfen. Wohl war dieses im Augenblicke von England aufgegeben, wie es schien, zugleich mit allen einft von König Richard gehegten Eroberungsgeanken; doch fürchtete Philipp August nicht mit Unrecht, daß König Johann in die Bahn seines verstorbenen Bruders einlenken werde, sobald der Neffe in Deutschland erst bis zu einiger Stärke gediehen sei und eine wirkliche Hülfe gegen Frankreich zu leisten vermöge⁴⁾. Diese rein politischen Erwägungen gaben den Ausschlag; neben ihnen mögen jedoch auch diejenigen

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 49, vgl. nr. 60.

²⁾ Berichte der Bischöfe von Paris und Soissons und des Legaten an den Paps Innoc. Epist. III, 13 — 15; Beschwerde des Königs über den Legaten ibid. nr. 17; Antwort des Papsies (vor 21. Febr. 1201) ibid. nr. 18.

³⁾ Roger de Hoveden l. c. p. 137. 146 ff.; Bericht des Königs an Innocenz Delisle, Catal. des actes de Phil. - Aug. p. 502. — Vgl. über beide Synoden Hurter I, 347 ff. 402 ff.

⁴⁾ Innocenz antwortet 1. März 1201 Reg. de neg. imp. nr. 47 auf einen (verlorenen) Brief des Bischofs von Ostia. Vgl. Schaeffer-Boichorst in den Forschungen z. deutsch. Gesch. VIII, 509. Diesen Brief hatte er aber jedenfalls schon vor dem 5. Januar erhalten, da er damals, entsprechend einem ihm vom Legaten gemachten Vorschlage, dessen Verwendung in Deutschland zuließ. Reg. de neg. imp. nr. 30, s. o. S. 205. Der Brief des Legaten kann also durchaus nicht später als zu Anfang des December 1200 geschrieben worden sein.

dynastischen Beziehungen, in welche Philipp August durch seine Ehestandsangelegenheiten gekommen war, von einigem Einfluß auf seine Entschliefungen gewesen sein. Man wird in dieser Rücksicht wohl beachten dürfen, daß der Dänenkönig, der Bruder der verſchmähten Ingeborg ſeit dem Ende des Jahres 1199 gewiſſe, obwohl uns dunkle, Verbindungen mit Otto IV. und ſeinen Brüdern unterhielt, während der Herzog von Meran, deſſen Tochter den Platz Ingeborg's in Anſpruch nahm, zu den Anhängern Philipp's von Schwaben gehörte. Die römische Diplomatie arbeitete aber jenem anfänglichen Mißlingen zum Troß mit der unverwüſtlichen Zähigkeit, welche ſie vorzugsweiſe charakteriſirt, weiter an der Verwirklichung jener Combination, vermöge deren die dem Papſtthume gefährlich dünkende innere Conſolidation des deutſchen Reiches hintertrieben, die welfiſche Oppoſition aber durch den gleichzeitigen Beiſtand Englands, Frankreichs und wo möglich, auch Dänemarks gekräftigt werden ſollte.

Freilich Philipp August war den Künſten Roms vollauf gewachſen. Wenn er auch natürlich keinen Augenblick daran gedacht hat, Otto IV. irgend einen Vorſchub zu leiſten, ſo ließ er doch gelegentlich die Möglichkeit durchblicken, daß er es unter Umſtänden thun könnte. Der Cardinallegat Oktavian von Oſtia glaubte im Herbfte 1200 zu wiſſen, daß der König der deutſchen Politik des Papſtes nicht ganz unzugänglich bleiben dürfte, wenn ihm nur Bürgſchaft für ſeine eigene Sicherheit geleistet würde, rückſichtlich derjenigen Gefahren, welche ihm aus Otto's Emporkommen erwachſen könnten. Innocenz aber erklärte ſich an jenem verhängnißvollen 1. März 1201, als er offen die Partei Otto's ergriff, zur Uebernahme einer ſolchen Garantie bereit¹⁾. Ja er ging in ſeinem Eifer, das wohlbegründete Mißtrauen Frankreichs gegen das welfiſche Königthum zu beſchwichtigen, ſo weit, daß er bei der Verwerfung Philipp's von Schwaben gerade das franzöſiſche Intereſſe im Auge gehabt zu haben behauptete. Denn Philipp werde, falls er in Deutſchland ſiege, auch nach Sicilien ſeine Hand ausſtrecken; die Vereinigung beider Reiche aber müſſe Frankreich nothwendig zum Schaden gereichen. Ob der franzöſiſche König dieſe Beweisführung zu würdigen verſtand, mag dahingeſtellt bleiben; er ging jedenfalls auf die Verhandlung der deutſchen Frage ſo weit ein, daß er die angebotene Bürgſchaft der Kirche ſich gar wohl gefallen ließ. So hat denn

¹⁾ Innocenz 1. März 1201 an den König Reg. de neg. imp. nr. 46, an den Legaten nr. 47 (ſ. vorige Anm.). Oktavian erhielt zugleich Abſchriften von jenem Briefe an den König und von dem Schreiben des Papſtes an die deutſchen Fürſten ibid. nr. 33. Aus letzterem ſollte der Legat die Gründe der Entſcheidung für Otto IV. entnehmen. — Es iſt bemerkenswerth, daß Innocenz den König bittet, ſeine Eröffnungen geheim zu halten: *teneas occultum, quod super his regali magnificentiae duximus intimandum*, wohl wegen Englands.

Otto IV. auf Geheiß des Papstes am 8. Juni in die Urkunde, durch welche er seine Zusagen an die Kirche von 1198 erneuerte, auch das Gelübde aufnehmen müssen, daß er nach Rath und Befehl derselben Frieden und Freundschaft mit dem französischen Könige abschließen wolle; Innocenz aber versprach am 9. Juni, wenn Otto künftig den Frieden verletzen werde, die Beobachtung desselben von ihm mittels Kirchenstrafen zu erzwingen¹⁾. Von Gegenverpflichtungen, welche Philipp August übernommen hätte, ist Nichts bekannt und es ist ihm, wie es scheint, eine Zeit lang vortrefflich gelungen, sowohl den Papst als auch die Organe desselben in Frankreich selbst über seine eigentliche Auffassung vollständig im Dunkeln zu lassen. Der höchst freundschaftliche Verkehr, welcher im Mai 1201 zwischen den beiden Königen des Westens stattfand und in einem Besuche Johanns von England in Paris gipfelte²⁾, beweist nicht, daß Philipp August zu einer Annäherung an das welfische System bereit war, sondern vielmehr das Gegentheil, daß König Johann noch durchaus auf dem Boden des Friedens von Goleton stand, d. h. seinen Neffen nicht im Geringsten zu unterstützen beabsichtigte.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 50. Ueber Otto's Urkunde ibid. nr. 77 f. S. 218. — Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. D. S. 510.

²⁾ Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 164.

Zweites Kapitel.

Die Mission des Kardinallegaten Guido von Präneste, 1201.

Im Frühlinge des Jahres 1201 machte sich der zum Legaten in Deutschland ernannte Kardinalbischof Guido von Präneste mit seinem Begleiter, dem päpstlichen Notar Magister Philipp auf die Reise¹⁾. Mit gutem Grunde Süddeutschland vermeidend, wo der staufische König allgemein galt, gingen sie über Montpellier²⁾ nach Troyes, wo sie etwa im Mai mit dem Bischofe von Ostia und dem wahrscheinlich von Otto's Hoflager kommenden Akolythen Aegidius zusammentrafen und sich über ihr nächstes Verfahren rücksichtlich Deutschlands und Frankreichs verständigten. Das Ergebniß ihrer Berathung war, daß Oktavian von Ostia seine ursprünglich beabsichtigte Mitbetheiligung an der Legation in Deutschland fürs Erste aufgab, weil er jene nach seiner Meinung im besten Zuge befindlichen Verhandlungen mit König Philipp August nicht abbrechen mochte und noch immer ihn für die welfische Partei gewinnen zu können hoffte³⁾. Deshalb und um nicht den Franzosen durch längeren Aufenthalt zur Last zu fallen, setzte Guido

¹⁾ Die Hauptquelle über Guido's Legation ist sein eigener Bericht im Registr. de negotio imperii nr. 51, welcher nach dem Tage von Korvei, wo er am 23. August nachweisbar ist, (Abel, Philipp S. 278) und vor der von ihm noch nicht erwähnten Weihe Sigfrids von Mainz am 30. September (Ann. S. Gereonis) abgefaßt ist; wahrscheinlich zu Ende August, da bald nach der Korveier Versammlung der Erzbischof von Magdeburg gebannt wurde (Reg. de neg. imp. nr. 73), der Legat in seinem Berichte aber erst von seiner Absicht spricht. Uebrigens wird dieser Bericht in allen einzelnen Punkten durch die Lütticher und Kölner Lokalnachrichten als wahrheitsgetreu bestätigt, ebenso durch die spärlichen Urkunden.

²⁾ Aegid. Aureaevall. Recueil XVIII, 652.

³⁾ ad expediendum suae legationis officium secessit. Guido von Präneste rechnete jedoch noch im Juni darauf, daß Oktavian ihm nach Deutschland folgen werde, quia huic negotio maxime necessarius erat.

die Reise nach Deutschland allein fort. Da er jedoch vor seinem Zusammentreffen mit Otto IV. und vor dessen förmlicher Anerkennung von ihm eine Erneuerung seiner eiblichen Versprechungen vom 9. Juni 1198 in Händen zu haben wünschte, schickte er seine Begleiter Philipp und Negidius zur Erledigung dieser Vorfragen voraus und wartete in Lüttich auf ihre Mittheilungen¹⁾.

Otto, welcher die am Anfange des Jahres gewonnenen Erfolge nicht festzuhalten vermocht hatte, stand in der Hauptsache noch immer auf demselben Punkte, wie vor drei Jahren zur Zeit seiner Königswahl. Hatte er damals im ersten Hochgefühl seiner neuen Würde kein Bedenken getragen, das Recht des Reiches auf Italien seinem persönlichen Vortheile aufzuopfern, wie hätte er jetzt, nachdem er um viele Täuschungen reicher geworden war, vor einer Wiederholung des doch schon ein Mal gethanen Schrittes zurückzusehen sollen, besonders da er durch sie die unverzügliche Hülfe der Kirche zu erkaufen vermochte? Er bedurfte zu seinem Entschlusse keiner Bedenkzeit. Als der Legat nach dreitägigem Warten in Lüttich von seinen Abgeordneten die Mittheilung erhalten hatte, daß Otto am 8. Juni zu Neuß ihr Verlangen erfüllt, auch in Betreff des Friedens mit Frankreich sich dem Gutdünken des Papstes unterworfen habe²⁾, ging er nach Aachen, wo er Otto zum ersten Male sah, und dann mit ihm zusammen in den letzten Tagen des Juni³⁾ nach Köln.

Der Bürgerschaft dieser Stadt, welche unsägliches Leid für die Aufrechthaltung des weltlichen Königthums, mittelbar also auch für die Kirche, auf sich genommen hatte, war man die Genugthuung schuldig, gerade in ihren Mauern die Bestätigung Otto's durch den Papst zu verkünden. Das Schauspiel war freilich kein sonderlich

¹⁾ locuturi cum rege pro facto ecclesiae, quod novistis, et principibus ad certum locum et terminum evocandis. Man wird nicht irren, wenn man mit Böhmer unter dem factum ecclesiae eben die von Otto verlangte Urkunde versteht, welche derselbe zu Neuß am 8. Juni ausstellte in Gegenwart der genannten Kleriker und des päpstlichen Schreibers Richard. Reg. de neg. imp. nr. 77; Mon. Germ. Leg. II, 205 und nach dem Orig. Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 36. Darüber, daß diese Urkunde nur eine Erneuerung des 1198 geleisteten Versprechens war, s. o. S. 88 und Erläuterungen VII. Ueber den neu aufgenommenen Passus in Betreff Frankreichs S. 216.

²⁾ Guido meldet sogar dem Papste: d. regem... fecisse omnia, quae imperastis, et facturum libenter singula, quae... sibi duxeritis imperanda.

³⁾ Ann. Colon. max. p. 810: circa festum apostolorum Petri et Pauli (29. Juni). Ich möchte glauben, daß in Aachen ein längerer Aufenthalt deshalb stattgefunden habe, um den herbeigerufenen Bischof von Ostia (S. 217, Num 3.) — directis ad eum tam regis quam nostris et sociorum nostrorum litteris, ut veniret — zu erwarten und daß Guido erst dann allein nach Köln ging, als er von Oktavian Bericht erhalten hatte, daß er nicht kommen werde. Oktavian von Ostia ist am 10. Dec. 1201 wieder Zeuge eines päpstlichen Privilegs Ughelli (edit. 1) VII, 155. Opera Innoc. ed. Migne. Tom. IV. Suppl. nr. 52.

glänzendes¹⁾. Von den Fürsten, welche durch die Abgeordneten des Legaten schon vorher schriftlich dazu eingeladen worden waren, hatten Einige die Einladung gar nicht erhalten, Andere konnten nicht und wieder Andere wollten nicht kommen, und daraus, daß unter diesen Letzteren nicht bloß die Bischöfe von Speier und Worms, sondern auch der Erwählte von Mainz Sigfrid von Eppstein war, dürfen wir mit einigem Rechte schließen, daß die Einmischung des Papstes, wenigstens in dieser Form, auch von den sonst Otto wohlgeneigten Kreisen nicht gern gesehen ward. Der Legat hegte sogar die Befürchtung, daß die Unzufriedenheit sich bis zur Wahl eines dritten Königs versteigen möchte, und er glaubte ihr nicht anders begegnen zu können als durch möglichste Beschleunigung der vollendeten Thatsache. Wenige Tage nach seiner Ankunft in Köln, am 3. Juli, berief er die dort Anwesenden in den Dom. Hier übergab er Otto und den Fürsten die am 1. März ausgefertigten Briefe des Papstes, durch welche jener als König anerkannt, diese zum Gehorsam angewiesen wurden²⁾. Dann rief er kraft päpstlicher Vollmacht Otto als den rechtmäßigen König aus, ertheilte ihm den Segen und sprach endlich mit verlöschten Kerzen den Bann über Alle, die sich ihm fortan widersetzen würden³⁾.

Es war die höchste Zeit, daß Otto Hilfe erhielt, wenn er nicht untergehen sollte. „In Staub und Asche hätte sich mein Königthum aufgelöst“, so schrieb er später selbst dem Papste, „wenn nicht Eure Hand oder vielmehr die Autorität des apostolischen Stuhles die Waagschale zu meinen Gunsten gesenkt hätte“⁴⁾. „Durch Gottes und des Papstes Gnade König der Römer“ pflegte er sich

¹⁾ principes quosdam ibi die ipsis praefixa recepimus. Da aus der Zeit vom 8. Juni bis Ende Sept. keine Urkunden Otto's mit Zeugen vorliegen, können wir nicht sagen, welche Fürsten sich einfanden. Jedenfalls waren Heinrich von Brabant und Sigfrid von Mainz nicht in Köln (s. u.).

²⁾ litteras vestrae sanctitatis regi et de ipsius receptione et approbatione cunctis exhibuimus. Gemeint sind (s. o. S. 209) Reg. de neg. imp. nr. 32. 33 und vielleicht 46.

³⁾ Ort und Tag nach Ann. S. Gereonis M. G. Ss. XVI, p. 734, im Uebrigen nach Guido's Relation. Vgl. Innocenz 13. März 1205 Reg. de neg. imp. nr. 116. Nach Ann. Col. max. l. c. sollte man glauben, daß der Legat nur Bischöfe nach Köln beschieden habe, aber er selbst spricht ganz allgemein von Fürsten. Ob König Philipp an diesem Tage namentlich genannt worden ist, wie Rein. Leod. p. 655 und Aegid. Aureavall. Rec. XVIII, 652 behaupten? Guido selbst, die Ann. S. Gereon. und Colon. max. berichten nur von der über die Ungehorsamen im Allgemeinen verhängten Excommunication, von welcher natürlich auch Philipp mitbetroffen wurde. Uebrigens würde nach S. 210 eine namentliche Excommunication Philipps ebenso wenig etwas Auffälliges haben, als nach Reg. de neg. imp. nr. 33 (s. o. S. 209, Anm. 4) die Nachricht des Caesar. Heisterb. Dial. mirac. II, 30, daß der Legat auch den Auftrag hatte, von den früher Friedrich II. geleisteten Eiden zu entbinden.

⁴⁾ Reg. de neg. imp. nr. 106.

in den an seinen Beschützer gerichteten Briefen zu nennen¹⁾. Innocenz war jetzt seine ganze Hoffnung. Denn nachdem auf den glücklichen Beginn des Jahres schnell sein Rückzug an den Niederrhein gefolgt war, erhob sich nun sogar schon in diesem Geburtslande seines Königthums der Abfall gegen ihn. Dem Beispiele des Bischofs Dietrich von Utrecht, welcher im vorigen September zu Philipp übergegangen war²⁾, obwohl seine eigene Familie, das Haus der Grafen von Are, noch zu Otto hielt, folgten Graf Otto von Geldern, der von Utrecht vielfache Lehen trug, und dessen Nefse Graf Ludwig II. von Loos; mit aller Kraft begann diese Coalition den Kampf gegen ihre welfisch gesinnten Nachbarn³⁾. Des Grafen Balbain von Flandern Friedensschluß mit Frankreich im Jahre 1200

¹⁾ Allerding's erst seit Oct. 1202. Reg. de neg. imp. nr. 81; aber der päpstliche Notar Philipp gebraucht diese Formel schon in seiner Relation von 1201 *ibid.* nr. 52. Otto selbst bedient sich ihrer dann bis Febr. 1209, *ibid.* nr. 106. 160. 187.

²⁾ *S. o. S.* 187.

³⁾ Relation des päpstlichen Notars Philipp Reg. de neg. imp. nr. 52: De Los et Gelren comites nobis se manifestissime opponebant et partem Suevi totis viribus tuebantur. — Die Einreihung der in dieser Relation mitgetheilten Vorgänge macht die größten Schwierigkeiten, weil es meist solche sind, welche anderweitig nicht belegt werden können. Philipp berichtet aber über die Dinge, welche nach der feierlichen Auerkennung Otto's zu Köln, nach 3. Juli 1201 geschehen sind, und er schreibt, als er mit dem Legaten im Begriffe war, nach Bingen zu gehen, wo sie u. A. den Mainzer d. h. Sigfrid von Eppstein, für Otto glaubten gewinnen (s. *S.* 224) zu können. Am 26. September aber war Sigfrid schon wieder in einer Urkunde Otto's IV. Zeuge: Acta imp. nr. 230. Nehmen wir nun an, daß die Relation Philipps früher als die des Legaten Guido (s. *o. S.* 217, Anm. 1) abgefaßt worden sei, so ist anstößig, daß Guido von den Verhandlungen zu Maastricht, von denen Philipp ausführlich spricht, gar nichts berichtet. Bei der anderen Annahme, daß Ph. gleichzeitig mit Guido oder später als er schrieb, erscheint es wiederum auffällig, daß Ph. den Tag zu Korvei (c. 23. Aug. s. u.) gänzlich übergeht, der sich doch bei Guido schon erwähnt findet. Immerhin wird zunächst auch für Ph.'s Relation wegen der Bezugnahme auf Sigfrid von Mainz das Jahr 1201 festzuhalten sein. Was das Zeitverhältniß der beiden Relationen betrifft, so nehme ich doch an, daß Philipp seinen Bericht früher abfaßte als Guido, weil auch in der Relation des letzteren sich wenigstens eine leise Spur davon findet, daß zwischen dem Tage zu Köln 3. Juli und dem zu Korvei c. 23. Aug. noch ein dritter Tag (zu Maastricht) abgehalten wurde. Es heißt nämlich dort von den zu Korvei nicht erschienenen Bischöfen, sie seien jam tertio citati, während aus Guido's Bericht, so wie er uns vorliegt, nur zwei Citationen sich ergeben. Daher ist die Hypothese — und ohne irgend eine Hypothese ist hier überhaupt nicht durchzukommen — wohl zulässig, daß aus Guido's Relation der den Tag zu Maastricht betreffende Abschnitt durch die Schuld des Registranten ausgefallen sein mag, der auch in anderen Fällen abkürzend verfuhr (vgl. z. B. *S.* 207, Anm. 1. 3). Für diese Hypothese oder spricht der Umstand, daß sie sich bewährt, wenn wir mit ihr an den Inhalt der sonst unvereinbaren Relationen herantreten. Diese sehen sich dann nicht mehr feindlich gegenüber, sondern ergänzen sich vielmehr in folgender Weise:

hatte schon soviel wie Lossagung von der welfischen Politik bedeutet; die von ihm beabsichtigte Kreuzfahrt ließ ihn jetzt ganz aus ihren Berechnungen ausscheiden. Endlich gab auch das Benehmen des Herzogs von Brabant zu allerlei Befürchtungen Anlaß¹⁾. Wenn aber Herzog Heinrich, nächst dem Erzbischofe von Köln der Wichtigste unter Otto's bisherigen Anhängern, von ihm sich zurückzog, was blieb dann am Ende von dem Königreiche des Welfen noch übrig? Diese beunruhigenden Erscheinungen veranlaßten nun den Legaten, eine Versammlung der Niederlothringer nach Mastricht zu berufen und hier unter feierlichen Formen die am 3. Juli zu Köln im Namen des Papstes abgegebene Erklärung zu wiederholen. War es die einfache Wirkung des päpstlichen Gebots oder die Klugheit des Legaten, welcher die Verlobung Otto's mit Heinrich's Tochter befestigte und zu der künftigen Heirath im Voraus Dispens ertheilte²⁾, oder gab er dem Herzoge die Bürgschaft, daß er auch bei längerem Ausharren auf der welfischen Seite von Frankreich Nichts zu befürchten haben solle — genug, der Herzog trat plötzlich mit einem wahren Feuereifer für die Sache seines künftigen Schwiegersohnes hervor. Er bestimmte ihn zu seinem Erben, stellte ihm alle Waffenfähigen seines Fürstenthums zur Verfügung und brachte es dahin, daß auch die Grafen von Geldern und Loos wieder auf Otto's Seite zurücktraten. Hunderttausend Mann, meinte man, werde der König durch den Beistand des Brabanter's, des Erzbischofs von Köln und seines Bruders wie seiner sonstigen Freunde demnächst in's Feld stellen und Niemand ihm zu widerstehen vermögen³⁾.

Guido:
Reise durch Frankreich.
Aufenthalt in Lüttich.

Versammlung in Köln 3. Juli.
Versammlung in Mastricht.

Mag. Philipp:

Beabsichtigte Reise nach Bingen.
Abfassung der Relation.

Versammlung in Korvei c. 23. Aug.
Abfassung der Relation.

¹⁾ Relation Philipps: dux cum d. rege non aequis passibus ambulabat. Die Ursache ist unbefannt; vielleicht war es wie bei Sigfrid von Mainz Mißvergnügen über die päpstliche Einmischung, vielleicht Aerger über Otto's Lauheit rücksichtlich der Verlobung mit seiner Tochter (s. folg. Num.), am Wahrscheinlichsten jedoch die Wirkung des Friedensschlusses zwischen Frankreich und England, in Folge dessen Heinrich gegen Frankreich sehr exponirt war, wenn er noch länger zu Otto hielt.

²⁾ Die auffällig häufige Wiederholung der Dispensation (durch Innoc. 1200 Reg. de neg. imp. nr. 23, dann c. Juli 1201 durch Guido, wieder bestätigt von Innoc. 5. April 1202 ibid. nr. 66) macht die Vermuthung Leo's, Vorlesungen III, 75, sehr annehmbar, daß Otto nicht mehr große Lust hatte, sein Eheberprechen von 1198 zu halten.

³⁾ Ann. Col. max. a. a. 1202 p. 810: Otto rex et Adolfus... cum aliis quibusdam principibus colloquium habuerunt apud Traiectum... de re publica et de diversis negotiis... Una tamen de praecipuis cau-

In Maastricht kam wahrscheinlich auch der Streit um das Bisthum Lüttich zur Sprache, dessen Lösung ganz eigenthümliche Schwierigkeiten bot. Weil der von Otto IV. investirte Hugo von Pierrepont auf die Vorladung des Papstes nicht nach Rom gekommen war, hatte Innocenz dem Gegner desselben Heinrich von Jacea zunächst die Gunst erwiesen, daß einer seiner Freunde, der Archidiacon Rudolf, vorläufig die stellvertretende Leitung der bischöflichen Geschäfte übernehmen dürfe. Während aber Heinrich von Jacea noch in Rom weilte, hatte Hugo von Pierrepont die Ankunft des Legaten Guido in Montpellier erwartet, ihn auf seiner weiteren Reise in Lüttich bei sich aufgenommen und sich in seiner Gunst so festgesetzt, daß Guido im Widerspruche gegen die Verfügung des Papstes jenem Rudolf die Geschäftsführung untersagte und Hugo die feste Zusicherung gab, der Papst werde seine Wahl bestätigen. Mochte nun aber Innocenz über diese Eigenmächtigkeit seines Legaten noch so sehr erzürnt sein¹⁾, mochte Hugo's Lebenswandel noch so großen Anstoß erregen, für ihn fiel der Umstand schwer in's Gewicht, daß er von Anfang an zu Otto gehalten²⁾ und daß dieser sich von Hugo's Einsetzung in Lüttich die größten Vortheile versprach. Deshalb war die Sache Heinrich's von Jacea, obwohl sie sich eine Zeit lang für ihn günstig angelassen hatte, doch von Vorne herein verloren und eine zweite Reise desselben nach Rom eine zwecklose Mühe³⁾. Er vermochte durch seine stets erneuerten Klagen diejenige Entscheidung, welche in der Parteinahme Hugo's für den Welfen schon gegeben war, nicht mehr abzuwenden, höchstens zu verzögern.

sis... fuit de inimicitii, quae inter ducem Brab. et comitem de Gelre pullulabant. Ich nehme mit Abel S. 353, Anm. 1 an und der letzte Satz beweist es, daß die hier in den Kölner Annalen berichtete Verhandlung in Maastricht nicht identisch (vgl. Böhmer, Reg. imp. p. 34. 35) sein kann mit derjenigen, von welcher die meiner Darstellung zu Grunde liegende Relation Philipps des Notars erzählt. Denn aus der letzteren geht unzweideutig hervor, daß zur Zeit der von ihm beschriebenen Zusammenkunft der Graf von Gelbern in ganz freundlichem Verhältnisse zu Heinrich von Brabant stand. Da nun diese Freundschaft seit dem Ende des Jahres 1201 aufhörte (Rein. Leod. p. 655), so erhalten wir eine Bestätigung unserer Annahme, daß die Relation Philipps und der erste Tag zu Maastricht, von welcher er schreibt, in das Jahr 1201 gehören, der Tag zu Maastricht aber, von welchem die Ann. Colon. zu 1202 berichten, von jenem verschieden ist und wirklich dem Jahre 1202 (s. u.) angehört.

¹⁾ Rubrice litt. secret. pont. a. IV. nr. 174: Epo Prenestini in-crepatorie, quod suspensionem epi Leodiensis factam per papam voluit temere impedire. Theiner, Mon. Slav. merid. I. 60.

²⁾ S. o. S. 170. Hugo ist mit dem Legaten Guido, dem Notar Philipp u. A. am 26. Sept. 1201 Zeuge Otto's. Acta imp. nr. 230.

³⁾ Rein. Leod. p. 655; Aegid. Aureaevall. ed. Chapeville II, 196 (Rec. XVIII, 652). Vgl. Otto's vor dem 30. September geschriebene Empfehlung Hugo's an den Papst Reg. de neg. imp. nr. 53: Prenestinus... Hugoni spem bonam, de gratia vestra confusus, in sua electione donavit.

„Rom, gewohnt sich zu mästen von den Prozeßkosten der Lütticher Kirche, lachte dazu“¹⁾). Erst im folgenden Jahre wurde der Streit abgeschlossen. Hugo reinigte sich am 10. April 1202 mit sechs geistlichen Eideshelfern von den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, wurde darauf von dem Legaten förmlich bestätigt, am 21. April in der Kölner Domkirche als Bischof geweiht und bald darnach von Guido von Präneste selbst in Lüttich eingeführt. Die Anhänger Heinrich's von Jacea haben sich nach und nach gefügt und dieser selbst ließ sich zuletzt im Jahre 1204 mit einigen fetten Pfründen abfinden. Die sehr bedeutenden Kosten des vor der Kurie geführten Prozesses wurden auf Verwendung des Legaten niedergeschlagen²⁾).

Daß Otto's Königthum im Nordwesten des Reiches sich wieder befestigte, war die erste Wirkung der nun für ihn arbeitenden päpstlichen Autorität. Von der Maas wandte sich der Legat dann zum Mittelrhein, wo der Streit um das Erzbisthum Mainz noch seiner Entscheidung harrete und zwar natürlich einer Entscheidung, welche den Interessen des weltlichen Königs dienlich war. Innocenz hatte den Legaten für diese wichtige Angelegenheit mit sehr bestimmten Instruktionen ausgerüstet³⁾). Er sollte namentlich untersuchen, ob Lupold von Worms, ohne vom Papste ermächtigt zu sein, sich der Verwaltung des Erzbisthums unterfangen habe, und, wenn dies der Fall sei, ohne Weiteres seine Verwerfung aussprechen. Da nun jenes unläugbar geschehen war, denn Lupold hatte sich ja vom Könige Philipp die Regalien verleihen lassen, konnte über das Urtheil des Legaten kein Zweifel bestehen. Obendrein waren für dasselbe neben der kirchlichen Disciplin, welche für sich allein schon Lupold's Ver-

¹⁾ Aegid. Aureaeval. l. c.

²⁾ Rein. Leod. p. 656. 657; Aegid. Aureaev. p. 196—199. Der Tag der Bischofsweihe steht auch in den Ann. S. Gereonis p. 734. Die Brannschweiger Reimchronik S. 185 läßt sie unrichtig am 22. September 1201 geschehen, zugleich mit der Weihe Sigfrids von Mainz und Johanns von Cambray. Auch das ist falsch, s. u.

³⁾ Ueber den Verlauf des Prozesses s. Rubricae litt. secret. pont. a. III nr. 246: *Canonicis Magunt., quod super appellatione in causa sue electionis, in qua epus. Wormat. se intrusit et sine confirmatione administrat, d. papa iustitiam faciet ministrari* c. Jan. 1201 bei Theiner, Mon. Slav. merid. I, 54; — pont. a. IV nr. 191: *Epo Prenestino A. S. L. super irritanda postulatione epi Wormat. ad ecclesiam Magunt. si in administrationem ejus idem epus Worm. imprudenter se intrusit*. Theiner p. 60; — nr. 255: *Cancellario aule imp. (Herbipol.) et Spirensi epis, quod Worm. epum, qui se in aepum Magunt. contra canonicas sanctiones et in abbatem monasterii de Larissa intrusit, moneant desistere a premissis: alioquin ipsum excommunicent et conventui inhibeant, ne sibi in aliquo pareant vel intendant*. Theiner p. 62. Außer diesen früher noch nicht verwendeten Regesten giebt die Schlußsentenz des Papstes Auskunft. Innoc. Epist. V, 14. 15. Vgl. S. 191, Ann. 2.

werfung rechtfertigte, natürlich auch die gleichen politischen Rücksichten maßgebend, wie in dem Streite um Lüttich. Denn Lupold gehörte zu den eifrigsten Anhängern des Staufers, welchen zu entthronen die eigentliche Aufgabe des Legaten bildete. Der Verlauf des Prozesses war unter diesen Verhältnissen ganz selbstverständlich. Guido lud die Nebenbuhler um das Erzbisthum, den Bischof von Worms und Sigfrid von Eppstein, nach Bingen vor sich¹⁾. Der Erste leistete der Vorlage keine Folge, weil Bingen sich im Besitze seines Gegners befand. Sigfrid von Eppstein wird sich dagegen wohl überzeugt haben, daß jene Stellung zwischen den zwei großen Parteien im Reiche, welche er noch zu Anfang des Juli einzunehmen beabsichtigt hatte, auf die Dauer unhaltbar war, weil namentlich nach der Versöhnung der Niederlothringer mit Otto, alle Elemente zur Bildung einer dritten Partei fehlten. Ueberdies war seine erzbischöfliche Würde noch von der Gunst des Papstes abhängig und wie hätte er auf diese sich Rechnung machen können, wenn er gerade deshalb sich von Otto abkehrte, weil der Papst den Anschluß an Otto befahl? — Nachdem der Legat durch vereidigte Zeugen festgestellt hatte, daß Lupold in der That schon vorher die Verwaltung des Erzstifts übernommen, erklärte er, ganz seinen Weisungen folgend, die Wahl desselben für ungültig. Der gleiche Grund traf nun allerdings auch Sigfrid von Eppstein und würde auch seine Verwerfung nothwendig gemacht haben. Denn Sigfrid, der überdies nur von der Minorität gewählt worden war, hatte sich gleichfalls mit gewaffneter Hand in die Verwaltung des Erzbisthums eingedrängt und gleichfalls sich ohne päpstliche Ermächtigung mit den Regalien belehnen lassen. Aber es machte in den Augen des Legaten offenbar einen Unterschied, ob das durch Philipp oder durch Otto geschehen war. Also nicht deshalb, weil sein Recht besser war als das Recht Lupolds — obwohl die Jurisprudenz der Kurie auch dafür allerlei aufzufinden mußte — empfing Sigfrid die Bestätigung seiner Wahl und die Erlaubniß zur Verwaltung des Erzbisthums, sondern weil er jetzt wieder unbedingt auf Otto's Seite zurücktrat, und dieser erklärte, er könne die Unterstützung durch

¹⁾ Eine andere Erklärung weiß ich nicht für die Stelle in der Relation Philipps: in itinere sumus Bingam accedendi, ubi credimus Maguntinum (so wird Sigfrid auch in der Relation Guido's genannt), Warmaciensem, multos comites... ad d. regis servitium facile per amicos nostros inducere. Es ergibt sich daraus, daß Sigfrid zu der Zeit, da Philipp schrieb, etwa im Anfange des August, noch nicht förmlich die frühere Zurückhaltung (s. o. S. 219) aufgegeben hatte und erst gewonnen werden sollte. Daß Lupold der Vorladung nicht folgte, zeigt Inn. Epist. V, 14: er behauptete, sie gar nicht erhalten zu haben. Doch seine Partei unter den Mainzer Domherren hat einen Boten an Guido gesandt und gegen die Vorladung in loco suspecto protestirt. Das paßt vortreflich auf Bingen, s. S. 209, Anm. 1.

Sigfrids Verwandtschaft nicht entbehren¹⁾. Einige Wochen später, am 30. September wurde er zu Xanten von dem Legaten zum Erzbischofe geweiht, sein Gegner Lupold aber wohl gleichzeitig gebannt, weil er sich der Entscheidung von Bingen nicht unterwarf²⁾. Der größte Theil der Mainzer Geistlichkeit hielt jedoch auch ferner zu dem letzteren und die Bürger von Mainz schworen, daß sie Sigfrid niemals als ihren Erzbischof annehmen wollten. Der Eifer dieser Kreise ließ sie zu wenig achtungswerthen Mitteln ihre Zuflucht nehmen. Es tauchten plötzlich päpstliche Briefe auf, welche ganz anders lauteten als die bisher bekannt gewordenen, Vollmachten für die Bischöfe von Passau, Freising und Eichstädt, den Streit um Mainz vor ihr Forum zu ziehen. So unwahrscheinlich es nun auch war, daß Innocenz die Befugniß seines Legaten durchkreuzen und obendrein Mitglieder der Reichspartei zu Richtern über eine Angelegenheit bestellen werde, deren Entscheidung den größten Einfluß auf den Gang des Thronstreites üben mußte, jene Bischöfe nahmen die Miene an, als ob sie an die Echtheit der Vollmachten glaubten, und sie erließen auf Grund derselben eine Vorladung an Sigfrid und an Lupold. Mit Recht warf Innocenz ihnen nachher vor, daß sie die einfachsten Vorsichtsmaßregeln außer Acht gelassen und weder Inhalt noch Form jener Vollmachten gehörig geprüft hätten, da dieselben doch in beiden Beziehungen den Stempel der Unechtheit trugen³⁾. Er aber war mit jenem Verfahren seines

¹⁾ Otto an Innocenz (vgl. Ann. Col. max. p. 810) Reg. de neg. imp. nr. 53: apud eundem Prenestinum effecimus, quod Sifrido administratione ecclesiae Mogunt. concessit. Das geschah nach meiner Annahme (s. o. S. 220, Anm. 3) eben auf dem Tage zu Bingen und zwar noch vor dem im August abgehaltenen Tage zu Korvei; sicher aber vor dem 26. Sept., an welchem eine Urkunde Otto's für den Erwählten Johann von Cambray ausgestellt ist in Köln per manus Sifridi Mag. sedis electi, Germanie archicancellarii. Mit demselben Titel steht Sigfrid auch unter den Zeugen. Acta imp. nr. 230.

²⁾ Ann. S. Gereonis p. 734. Ueber die Datirung der Urkunden Sigfrids s. o. S. 209, Anm. 1. Nach der Reimchronik S. 185 wurde Sigfrid zugleich mit Hugo von Lüttich und Johann von Cambray und zwar am 22. Sept. geweiht. Alles ist falsch. Ueber Hugo s. S. 223, Anm. 2; die beiden anderen waren noch am 26. Sept. electi, s. vorige Anmerkung. — Johann von Bethune war 1200 zum Bischofe von Cambray gewählt worden an Stelle Peters von Corbeil, der mit Erlaubniß des Papstes, einft seines Schülers in Paris, das Erzbisthum Sens übernahm. Gall. christ. III, 34. Am 26. Sept. restituirt Otto zu Köln an Johann die Herrschaft über die Stadt, unter Aufhebung des von den Bürgern bei K. Friedrich erschlachtenen Privilegs sub nomine pacis. Acta imp. nr. 230. An demselben Tage ertheilte Otto ihm wahrscheinlich auch die Regalien. Vgl. den Empfehlungsbrief, welchen er ihm an den P. mitgab; qui de mandato vestro ad nostram accessit presentiam et de manu nostra regalia sua solemniter recepit. Reg. de neg. imp. nr. 53.

³⁾ Innocenz 5. April (1202) Reg. de neg. imp. nr. 85. Der Brief steht unter solchen Stücken, welche dem Jahre 1203 angehören, und ist deshalb von Böhmer, Reg. Innoc. nr. 123 dahin gesetzt worden. Für das Jahr

Legaten nicht nur einverstanden, sondern er verschärfte es noch durch die Verfügung, daß auch in Worms eine Neuwahl vorgenommen werden solle, wenn Lupold in seinem Ungehorsam beharre. Den von Lupolds mainzischen Wählern erhobenen Protest gegen die Entscheidung des Legaten wies er als unbegründet ab und ihre wahrscheinlich nur von der Leidenschaft eingegebene Anklage, Guido von Präneste habe sich bestechen lassen, erklärte er für eine Blasphemie, weil sie gegen seinen Stellvertreter gerichtet sei. Gesezt, daß Guido oder gar er selbst sich irgend etwas hätten zu Schulden kommen lassen, so wären sie doch verpflichtet, um der Ehre der Kirche willen es demüthig und gehorsam zu tragen und nichts ans Tageslicht zu ziehen, was ihr zum Schimpfe gereichen könnte¹⁾. Am 21. März 1202 erhielt Sigfrid, der selbstverständlich die Vorladung der Bischöfe unberücksichtigt gelassen hatte, bei seiner persönlichen Anwesenheit in Rom das Pallium²⁾.

„In dieser Sache hat der Papst kein Urtheil gesprochen, sondern Unrecht gethan.“ Diese Ansicht Burkhards von Ursperg³⁾ scheint keine vereinzelte gewesen, sondern von den meisten Suffraganen des Erzbisthums Mainz getheilt worden zu sein. Ließ sich gegen die Verwerfung Lupolds nicht viel einwenden, — denn sie geschah nach demselben Grundsatz, dessen allgemeine Beobachtung Innocenz sogar bei seinem Freunde dem Hofkanzler Konrad und inzwischen auch bei Eberhard von Salzburg erzwungen hatte, — so sprach

spricht, daß hier die am 2. Okt. 1202 erfolgte Vorladung des Passauer Reg. de neg. imp. nr. 70 noch nicht erwähnt ist, und daß am 5. April 1202 auch sonst Schreiben an deutsche Fürsten abgingen, cf. ibid. nr. 67. Mit nr. 85 gehört aber auch der Willebrief der Kardinäle zusammen: nr. 86. Ausführlicher über die Fälschung spricht Innocenz 24. September 1202, s. Urkundenbeilage Nr. 11.

¹⁾ Diese Zumuthung nennt auch Hurter I, 441 etwas stark. — Daß auch der Erzbischof von Magdeburg gegen Guido von Präneste den Vorwurf der Bestechlichkeit vorgebracht hat, sieht man aus der Antwort des Papstes von 1204 Reg. de neg. imp. nr. 109: de quo fiducialiter gloriamur, quod a muneribus excutit manus suas. Uebrigens erklärt Guido's Verfahren sich zur Genüge aus seiner politischen Aufgabe.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 56 ist die Antwort auf die beiden Relationen Guido's und Philipps, aber auch wie der Passus Quod autem de ven. fratre archiepiscopo Moguntino lehrt, auf eine uns nicht erhaltene dritte Relation, welche nach Sigfrids Weihe, nach dem 30. Sept. 1201, geschrieben war und wahrscheinlich durch den Abolythen Regibius (ibid. nr. 67) nach Rom überbracht wurde. Jene Antwort des Papstes wurde, da in ihr noch die Niederlage Dipolds von Rohburg bei Cannä erwähnt ist, nach dem 26. Okt., frühestens zu Anfang des November abgefaßt, sie ist aus Anagni datirt, wo Innocenz bis Mitte Februar 1202 verweilte. Forsch. z. deutsch. Gesch. IX, 466. Pgl. Innocenz Schlußurtheil 21. März 1202 Epist. V, 14. 15; 24. Sept. 1202 Urkundenbeilage Nr. 11; Ann. Col. max. p. 810.

³⁾ Papa multis uti volens rationibus, cassata electione omnium de Liupoldo facta, electionem, quae nullo jure subsistere poterat, confirmavit. . . . Super hac electione fecit non iudicium, sed iniuriam.

doch die Einsetzung Sigfrids offenbar allen Rechtsbegriffen Hohn. Die hier begangene Ungerechtigkeit aber wurzelte nicht in einzelnen Personen, sondern in dem Institute des Papstthums selbst und in seiner schrankenlosen Machtvollkommenheit zu gebieten und zu verbieten, welche wohl in ihrer Anwendung von Einzelnen bekräftelt, aber im Principe von Niemandem angegriffen wurde. Aus dieser Machtfülle heraus hat dann Innocenz III. dem Könige Otto Gehorsam zu leisten befohlen: wer ihn versagte, ward dadurch nicht bloß an dem Könige zum Rebellen, sondern zugleich auch zum Verbrecher an der Autorität des Papstes. Da war es freilich nicht zu verwundern, daß wie in dem Streite um Lüttich und um Mainz fortan bei allen vor der Kurie geführten Prozessen immer derjenige Recht bekam, welcher mit ihr Otto als den wahren König anerkannte, und immer derjenige abgewiesen oder schuldig gesprochen wurde, welcher dem Könige von Papstes Gnaden sich nicht fügen mochte. Die Kurie konnte gar nicht unparteiisch sein, weil sie in jedem einzelnen Falle nun Richter und Partei zugleich war, und sie konnte gar nicht einmal zum Bewußtsein der Ungehörigkeit eines solchen Verfahrens kommen, weil in ihren Augen vermöge der absoluten Machtvollkommenheit des Papstes jede Sache, für welche er Partei nahm, durch seine Parteinahme selbst wieder zum Rechte schlechtweg gestempelt wurde. Within war es unmöglich, daß der Papst Unrecht thun konnte und diese Auffassung kam auch seinen Legaten zu Statten, solange ihr Verhalten sich mit seinem Willen im Einklange befand.

Das war aber im höchsten Grade der Fall bei Guido von Präneste. Selbst bei der etwas voreiligen Begünstigung Hugo's von Lüttich hatte er doch nur den Vortheil der vom Papste selbst gehegten Sache im Auge gehabt. Ein willenloses Werkzeug in der Hand des gewiß viel jüngeren Innocenz, hielt er sein ganzes Sinnen und Trachten nur darauf gerichtet, durch die glückliche Vollendung der ihm zugetheilten Aufgabe, durch die Befestigung des welfischen Königthums von Papstes Gnaden, den Ruhm seines Meisters zu verewigen¹⁾. Aber er hatte während der ersten zwei Monate seines deutschen Aufenthaltes doch zunächst nur das Eine erreicht, daß der schon halb gelöste Kreis der alten Anhänger Otto's sich wieder fester schloß; neue ihm zuzuführen, wollte ihm ungeachtet des in seine Hand gelegten päpstlichen Donnerkeils noch nicht gelingen. Er meinte ganz richtig, daß Otto, wenn auch nur die geistlichen Fürsten zur Unterwerfung gebracht werden könnten, auf seinem weiteren Wege wenig Schwierigkeiten finden werde²⁾. Aber der erste von ihm angestellte Versuch, Bischöfe der Reichspartei zur

¹⁾ Guido's Relation: Cujus gloriosus finis nomen vestrum continuabit in aevum. Reg. de neg. imp. nr. 51.

²⁾ Ibid.

Preisgebung ihres bisherigen Standpunktes zu bewegen, mißlang vollkommen. Als er für den August eine Versammlung nach Korvei ausschrieb, um auch hier wieder die Entscheidung des Papstes über Deutschlands Krone zu verkündigen, scheint seine Einladung ziemlich unbeachtet geblieben zu sein. Harbert von Hilbesheim, welcher nach Korvei kam und dort am 23. August die Weihe empfing — da es damals noch keinen Erzbischof von Mainz gab, wurde sie auf Geheiß des Legaten durch Bernhard von Paderborn vollzogen — gehörte von Anbeginn zu den Anhängern Otto's¹⁾.

Ausgeblieben war Gardolf von Halberstadt. Als Bischof und Fürst gleich ehrenwerth, wurde er durch die sich widersprechenden Anforderungen dieser Doppelstellung zur Verzeiflung getrieben. Sein deutsches Bewußtsein erlaubte ihm nicht die Einmischung des Papstes in die Reichsangelegenheiten zu unterstützen; sein kirchliches Gewissen verbot ihm dem Befehle des Papstes Ungehorsam, den Strafen der Kirche Nichtachtung entgegenzusetzen. In seiner Seelenangst wollte Gardolf nach Rom eilen, er wollte — hoffnungslos Beginnen! — Innocenz um den Widerruf seiner unheilvollen Entscheidung anflehen, nöthigenfalls auf sein Bisthum verzichten. Der Legat, dem er zur Entschuldigung seines Ausbleibens von Korvei sein Vorhaben mittheilte, hatte begreiflicherweise dagegen nichts einzuwenden. Bevor Gardolf jedoch seine Absicht ausführen konnte, warf ihn die furchtbare Aufregung auf das Krankenbett und am 21. August „wurde er durch den Ruf des Herrn von dieser nichts-würdigen Welt erlöst“²⁾. Der brave Mann ging recht eigentlich an dem zu Grunde, was Walther von der Vogelweide treffend „die Noth vor aller Noth“ genannt hat. Ob Gardolf nicht auch zu Zeiten gebetet haben mag wie jener Klausner, dem Walther die Worte in den Mund legt: „O weh der Papst ist zu jung: hilf, Herr, Deiner Christenheit“³⁾.

¹⁾ Ueber die Versammlung zu Korvei s. Guido's Relation l. c., seine Beurkundung d. Corbeie 1201 ind. 4 Aug. 23, daß die Weihe Harberts durch den Bischof von Paderborn den Rechten der Mainzer Kirche nicht Abbruch thun solle, Abel S. 278, und endlich unten die Verhandlungen mit Ludolf von Magdeburg.

²⁾ Das Chron. Halberstad. p. 68. 69 bietet eine ergreifende Schilderung der inneren und äußeren Verlegenheiten Gardolf's. Sein Standpunkt ist ungefähr derselbe, welchen der sonst so kirchliche Casarius von Heisterbach einnimmt, der von der Entscheidung des Papstes zu Gunsten Otto's sagt: quod magis, ut rei exitus probavit, imperii fuit divisio, quam confirmatio.

³⁾ Walther, Lachmann 4. Ausg. S. 4, vgl. S. 131. Abel in Haupt's Zeitschr. IX, 138 versteht den Spruch ins Jahr 1201, Wilman's daselbst XIII, 250 dagegen nach 1203. Indessen sind die Beziehungen, welche man in demselben gesucht, so allgemein, daß sie auch zu jedem anderen Jahre des Thronstreites passen würden. In dem Klausner eine bestimmte Persönlichkeit finden zu wollen, dürfte wohl überflüssige Mühe sein. Wäre, wie Oppl in der Zeitschrift f. Gymnasialwesen XIII, 11 ausgeführt haben soll, unter dem Klaus-

Bedeutung war es, daß der Erzbischof Ludolf von Magdeburg, um dessen willen hauptsächlich die Korveier Versammlung berufen worden war, derselben fernblieb und mit ihm wahrscheinlich auch seine sämtlichen Suffragane. Ludolf hatte die erste Vorladung des Legaten unter dem Vorwande seines Unwohlseins abgelehnt, bei einer zweiten sich mit der Unsicherheit der Wege entschuldigt. Diese dritte Vorladung, eben nach Korvei, erklärte er für nicht verbindlich, weil Korvei im feindlichen Lande, wenigstens im Bereiche der Feinde gelegen sei¹⁾. Während der Legat ihn in Korvei erwartete, ging er zu Gardolfs Begräbniß nach Halberstadt und trieb die Domherren wegen der Ungunst der Zeit zu möglichster Beschleunigung der Neuwahl. Es geschah gewiß nicht ohne sein Zutun, daß der bisherige Dompropst Konrad von Krosigk gewählt wurde, ein Verwandter des verstorbenen Bischofs und ein dem Könige Philipp persönlich befreundeter Mann²⁾. Der Legat aber wagte doch nicht sogleich gegen den großen Erzbischof einzuschreiten, besonders da der Einwand Ludolfs gegen den Ort der Vorladung sachlich vollkommen begründet war. Er setzte ihm einen neuen Termin und sprach erst dann den Pann gegen ihn aus, als Ludolf wiederum nicht erschien³⁾. Indessen achtete Ludolf auch des Bannes nicht, fuhr fort in seinem Amte zu fungiren und hielt treu an dem Reichsoberhaupte fest.

Als Guido bald nach der Korveier Versammlung seinem Herrn über seine bisherige Thätigkeit die erste Rechenschaft ablegte, konnte er nicht ganz seine Bestürzung über den ungeahnten Widerstand verbergen, dem er in Deutschland begegnet war. Weder war Otto so mächtig, als man in Rom auf Grund seiner Siegesberichte vom Anfange des Jahres mochte geglaubt haben, noch die deutschen Fürsten so unselbständig, daß sie sich ohne Weiteres dem Befehle des Papstes gefügt hätten. Sogar die Bischöfe waren widerspänstig. Die deutschen Bischöfe wollten damals freilich etwas ganz Anderes bedeuten, als ihre Amtsbrüder in Italien, welche alle

ner der Bischof Konrad von Halberstadt zu verstehen (Leo, Vorles. III, 117), so müßte der Spruch ans Ende 1208 oder noch später gesetzt werden.

¹⁾ Innocenz 21. März 1202 Epist. V, 8 und wiederholt 3. Oktober 1202 Reg. de neg. imp. nr. 73: (Guido) suo volens deferre honori, quod ei apud Corbeiam, quae non multum distabat, occurreret, per suas ei litteras mandavit et ipse personaliter accessit Corbeiam, spe de suo adventu concepta. Vergleicht man die Erzählung in diesen päpstlichen Briefen mit dem Berichte Guido's über den Korveier Tag, so scheint unzweifelhaft, daß des Letzteren Worte: Eos vero, qui se absque rationabili causa jam tertio citati (s. o. S. 220, Anm. 3) absentaverant u. s. w., obwohl auch andere Bischöfe in derselben Lage gewesen sein mögen, doch sich vornehmlich auf den Erzbischof von Magdeburg beziehen.

²⁾ Chron. Halberstad. p. 70. — Konrad von Krosigk ist Zeuge Philipps 18. Febr. 1199 zu Speier nach Mittheilung Fickers, am 22. Febr. zu Worms Acta imp. nr. 213.

³⁾ Innocenz in den Anm. 1 aufgeführten Stellen.

Leute ihres Sprengels bei Namen zu nennen vermochten und darüber sich verwunderten, daß einzelne Sprengel in Deutschland so groß seien, wie die ganze Lombardei. Sie begriffen nicht, wie unter solchen Verhältnissen der geistlichen Pflicht Genüge geschehen könne¹⁾. Nun aber waren die Bischöfe diesseits der Berge nicht bloß große Bischöfe, sondern zugleich auch große Fürsten, und diese Vereinigung geistlicher und weltlicher Gewalt erschien denen, welche die eigenthümlichen Verhältnisse im Reiche nur von Ferne kannten, dermaßen ungeheuerlich, daß ein Geistlicher in Paris einmal in den Ruf ausbrach: „Alles kann ich glauben, nur das vermag ich nicht zu glauben, daß jemals ein deutscher Bischof selig werden kann²⁾“. Wenn aber bei dieser Vereinigung beider Gewalten und so verschiedenartiger Pflichten und Interessen der geistliche Beruf der Bischöfe in der Regel eine bedenkliche Verkürzung erlitt, so entsprangen umgekehrt auch für das Reich und für das Königthum, welches den geistlichen Fürstenstand als seine hauptsächlichste Stütze zu fördern sich gewöhnt hatte, aus der Abhängigkeit desselben von seinem geistlichen Oberherrn die schwersten Gefahren. Man mochte sich darüber täuschen, solange Königthum und Papstthum in einiger Maßen freundlichem Verhältnisse zu einander standen: aber die Gefahr selbst war immer vorhanden. Sie war gering, solange die Reichsgewalt, in sich stark, unmittelbar oder mittelbar die Wahlen nach ihrem Sinne lenkte und den Bischöfen einen Rückhalt gegen die Anforderungen Roms zu gewähren vermochte; sie wuchs jedoch riesengroß heran, als der Thronstreit die Reichsgewalt lahm legte und der Papst in dem Thronstreite selbst Partei ergriff. Die Doppelstellung der Bischöfe als Geistliche und Fürsten bot da gerade die bequemste Handhabe, um die Bischöfe mittels der kirchlichen Jurisdiction zu demjenigen Gebrauche ihrer fürstlichen Macht zu zwingen, welcher den politischen Interessen des Papstes entsprach, und es war nicht sehr wahrscheinlich, daß sie sich auf die Dauer diesem Drucke würden entziehen können, wenn nicht etwa Philipp bei Zeiten, mit den Waffen in der Hand, bei dem Papste die Anerkennung seines Rechtes erzwang.

Philipp indeß machte von der Uebermacht, welche ihm noch immer zu Gebote stand, seit jenem vorübergehenden Kampfe an der Mosel, welcher etwa im Februar stattgefunden hat, während des übrigen Jahres so wenig Gebrauch, daß kriegerische Ereignisse weiter nicht vorkommen³⁾. Als ob die entschieden feindliche Antwort,

¹⁾ Caesar. Heisterbac. Dial. mirac. II, 29 ed. Strange Tom. I p. 101 mit einer Ergänzung aus den Homilien.

²⁾ Ibid. II, 27. Vgl. Abel, Philipp S. 122 ff.

³⁾ Die Braunschw. Reichschronik S. 183 erzählt, daß Philipp mit seinen Anhängern auf einem Hofstage in Halle zu Mittjassen 1201 eine Heerfahrt für den Sommer verabredet habe. Wie unten gezeigt werden soll, scheint diese Nachricht vielmehr zum Jahre 1202 gesetzt werden zu müssen.

welche der Papst dem Ansuchen der Reichspartei und des Königs entgegengesetzt hatte, ihn gelähmt und ihn, der bis in die Mitte des Jahres 1200 überall der Angreifer und im siegreichen Vorschreiten gewesen war, zum Innehalten bestimmt hätte, so sinkt er wieder plötzlich in jene Unentschiedenheit und in jene Politik des Abwartens zurück¹⁾, welche ihn am Anfange des Thronstreites verhindert hatte, diesen schon im Keime zu ersticken. Er thut entweder gar nichts oder doch nicht das, was gethan werden mußte, und scheint überhaupt unter Einflüssen zu stehen, welche nicht sein Bestes bezweckten. In dieser Beziehung darf wohl darauf hingewiesen werden, daß der Beginn der schwächlichen oder geradezu verkehrten Haltung des Königs ziemlich mit der Rückkehr des Kanzlers Konrad von Rom zusammenfällt²⁾, und daß Philipp sich erst dann wieder zu energischem Handeln aufgerafft hat, als er dem Kanzler sein Vertrauen entzog. Es ist aber kaum ein Zweifel, daß dieser unter der Maske der Freundschaft zum Verräther an ihm geworden ist.

Früher wurde erzählt, daß der Kanzler auf Veranlassung des seither verstorbenen Erzbischofs Konrad von Mainz am Anfange des Jahres 1200 seine Widerspänstigkeit gegen die ihn betreffenden Befehle Innocenz III. aufgab, nach Rom reiste und sich der Gnade des Papstes unterwarf. Der König hat, soviel wir wissen, dieser Reise kein Hinderniß in den Weg gelegt, auch dazu wohl kaum eine Ursache gehabt, da damals der Bruch mit dem Papste ja noch nicht erfolgt war. Ueberdies erreichte der Kanzler durch seine tiefe Demüthigung zunächst weiter nichts als die Aufhebung der über ihn verhängten Kirchenstrafen. Trotzdem wurde er nach seiner Rückkehr mit einigem Mißtrauen betrachtet und auch Philipp scheint von demselben insoweit berührt worden zu sein³⁾, daß ehrgeizige Leute, wie der Dombekan von Magdeburg, Heinrich von Glinben, darauf schon Pläne für ihre eigene Beförderung bauten. Der Kanzler kannte diese Ränke. Er soll dem Dekan einen Ring zum Geschenk gemacht haben mit der anzüglichen Widmung, daß des Ringes Stein geheime Kräfte gegen die Krankheit „Untreue“ besitze. Der Dekan seinerseits dankte für die Gabe, vermochte aber die spitzige Bemerkung nicht zu unterdrücken, warum der Kanzler dann den Ring

¹⁾ Diese Unthätigkeit veranlaßte den hohnerfüllten Spruch eines namenlosen Dichters (in Lachmann's Walthar v. d. Vogelweide S. 140) gegen Philipp, der bi vier und zweinzic jären kume jaerec: So ist im der lip wol mannes groz, der muot klein als ein kint. Der König wird hier, wie von Walthar selbst S. 17, 17, wegen seiner griechischen Gemahlin küneec von kriechen genannt, als ob er mit Deutschland nichts mehr zu thun hätte. Aus den 24 Jahren ist natürlich nicht auf Philipps Alter zu schließen.

²⁾ Sie fand vielleicht schon im Mai statt; im August 1200 war Konrad schon bei dem Könige. Erläuterungen IX, Abschnitt 13.

³⁾ Chron. Mont. Sereni ed. Eckstein p. 65: Conradus. . regi in suspicionem venerat, eo quod parti Ottonis consentire pro favore summi pontificis ferebatur.

von sich thue, da er doch eines solchen Schutzmittels gar sehr bedürfe. Er wollte sich zur nachdrücklicheren Bewerbung um das Amt Konrads an den Hof des Königs begeben, der damals vor Braunschweig lag: da wurde er von Gerhard von Querfurt, dem Bruder Konrads und des magdeburgischen Burggrafen Gebhard, am 15. August bei dem Schlosse Haldeusleben überfallen und seiner Augen beraubt¹⁾. An dem Blinden hatte Konrad weiter keinen Nebenbuhler.

Jenes Mißtrauen des Königs gegen seinen Kanzler kann nur ein ganz vorübergehendes gewesen sein, da er trotz jener blutigen That ihn in seinem Amte ließ²⁾ und auch nicht einmal daran Anstoß nahm, daß die Gnade des Papstes, der inzwischen sich als seinen offenen Gegner kundgegeben hatte, doch dem Kanzler im reichsten Maße zu Theil wurde. Innocenz befreite den Bruder desselben, welchen das weltliche Gericht zu einer bedeutenden Geldbuße und zum Hundetragen verurtheilt hatte³⁾, sehr bald von der über ihn ausgesprochenen Excommunication; Innocenz that aber auch Alles, was in seinen Kräften stand, um dem Kanzler selbst, seinem alten Freunde, wieder eine glänzende Laufbahn in der Kirche zu eröffnen. Nach Hildesheim konnte Konrad freilich nicht mehr zurückkehren, weil dieses Bisthum schon anderweit besetzt und der dort erwählte Harbert wegen seiner Anhänglichkeit an Otto IV. in Rom sehr gut angeschrieben war⁴⁾; doch war Wirzburg noch frei und dieses reiche Bisthum, von jeher das Ziel der Wünsche Konrads, wurde ihm in der That zuletzt mit Hülfe des Papstes wirklich zu Theil. Denn da Innocenz wegen der ersten ungesetzlichen Wahl Konrads in Wirzburg das Wahlrecht des dortigen Kapitels suspendirt hatte, konnte es nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung geschehen, daß das Kapitel zu einer neuen Wahl schritt. Diese aber muß um so mehr als eine reine Förmlichkeit betrachtet werden, je deutlicher Innocenz selbst zu verstehen gab, daß die Wahl des ge-

¹⁾ Arnold. Chron. Slav. VII, 2 und Magd. Schöppenchronik herausgegeben von Janide S. 127, welche den Tag des Attentats und den Familiennamen des Defans giebt, ohne Andeutung eines bestimmten Jahres. Abel S. 161 verlegt jenes Ereigniß in das Jahr 1202. Aber Chron. Mont. Seren. l. c., welches am Ausführlichsten davon handelt, berichtet es z. J. 1200 und die Richtigkeit dieser Angabe wird bestätigt durch Rubrice lit. secret. pont. a. III (= 1200) nr. 167: Aepo Magd., abbati de Conratisburch et proposito Magd., quod nobilem virum G. ab excommunicationis vinculo absolvant, quam propter excessum in personam decani ecclesie Magd. perperatos dicitur incurrisse. Theiner, Mon. Slav. merid. I, 52.

²⁾ Vgl. Reg. Phil. nr. 32^a. 33.

³⁾ Arnold. l. c.; — Chron. Mont. Ser. l. c. betont mehr die Reue des Thäters.

⁴⁾ Rubrice lit. pont. a. III nr. 166: episcopo Ildes. quod de gratia pape confidat et super exauditione supplicationum pro parte sua porrectarum. Theiner l. c. p. 52.

demüthigten Kanzlers seinen eigenen Wünschen entsprechen werde¹⁾. Am Anfange des Jahres 1201 wurde also Konrad zum zweiten Male zum Bischofe von Wirzburg gewählt. Zwar protestirte jetzt ein Theil des Kapitels gegen diese Wahl, aber Innocenz wies dieselben Einwürfe, welche er selbst bei der ersten Wahl so stark betont hatte, ohne Weiteres zurück. Der Legat Guido von Präneste sollte nur die Anklage auf Verschleuderung des Kirchengutes noch einer näheren Untersuchung würdigen. Indessen brach Konrad der Anklage die Spitze ab, indem er von dem veräußerten Kirchengute Einiges zurückerwarb²⁾, andrerseits war es nicht schwer aus der Form des dem Legaten erteilten Auftrags³⁾ den Willen des Papstes herauszulesen, daß die Untersuchung kein Ergebnis haben möge, und so hatte sie dann auch keins. Darauf wurde die Wahl Konrads von Rom aus bestätigt⁴⁾ und Konrad selbst schon im Sommer 1201 zum Bischofe geweiht⁵⁾. Wie aber? Anderen Gewählten gegenüber wurde es jetzt bei der Kurie Gebrauch, die Bestätigung zu versagen, solange sie zu Philipp hielten, und Konrad wurde sie nicht nur gewährt, obwohl er auf Philipps Seite verblieb und im Dienste desselben sein Reichsamt fortführte, sondern Innocenz räumte obendrein von sich aus alle etwaigen Hindernisse der Bestätigung aus dem Wege! Der Verdacht liegt nahe, daß Konrad während seines

¹⁾ S. v. S. 167, Anm. 6. Gesta Innoc. c. 44. Wenn Konrad die Gunst des Papstes für sich hatte, so war die Ursache doch unmöglich die Verwendung Philipps, wie Ann. Reinhardtsbrunn. p. 90 in vollständiger Anerkennung der Sachlage sagen: *missis regis apicibus etc.*

²⁾ Rubrice lit. pont. a. IV nr. 58 c. April 1201: *Episcopo imp. aule cancellario super recuperatione feudi cuiusdam ecclesie Herbipol., quod dicitur alienasse, post cuius recuperationem ad administrationem ecclesie Herbipol. accedit.* Theiner l. c. p. 57. Vgl. pont. a. IV nr. 180, Theiner p. 60.

³⁾ Gedruckt bei Abel, Philipp S. 279 jedoch mit der irrigen Jahrzahl 1202. Daß dies Stück nach 1201 gehört, wird bewiesen durch die Beziehung auf die Begnadigung des Kanzlers, durch die Bezeichnung desselben als eines Postulirten und endlich durch die Stellung des Stückes in den Rubrice lit. secret. pont. a. IV (= 1201) nr. 95.

⁴⁾ Rubrice lit. pont. a. IV nr. 167: *Episcopo Prenestino A. S. L. super approbatione postulationis Conradi ad episcopatum Herbipolensem, cf. nr. 168. 169.* Theiner, Mon. Slav. merid. I, 60.

⁵⁾ Konrad erscheint bloß als *imp. aule cancellarius* noch 28. Nov. 1200. Mon. Boica XXIX^a, 499, als *Wirzburgensis electus* in einer Urkunde Philipps d. apud Wirzburg 3. Juni (ohne Jahr), Acta imp. nr. 215, die unzweifelhaft echt ist, auch sicherlich zum Jahre 1201 gehört, aber in der Tagesangabe wohl einen Irrthum enthält. Denn am Tage zuvor soll Philipp in Hagenau geurkundet haben: Ann. Camald. opera Mittarelli et Costadoni IX, 41, und es wird deshalb wahrscheinlich III non. iulii (= 5. Juli) zu lesen sein. Nach dem oben Anm. 2 angeführten päpstlichen Briefe kanu die Wahl Konrads aber nicht später als etwa Februar 1201 stattgefunden haben. Als *episcopus* kommt er zuerst 8. Sept. 1201 vor: Mon. Boica XXIX^a, 501. Eine genauere Feststellung seiner Epochen hängt von der Entdeckung neuer Urkunden ab und auch die Frage, wer ihm die Weihe erteilte, muß vorläufig ungelöst bleiben.

römischen Aufenthalts um den Preis seiner kirchlichen Rehabilitation sich der Politik des Papstes verkauft hat. Denn es hatte sich gezeigt, daß wenn der König auch die Macht hatte ihm zu einer fürstlichen Stellung zu verhelfen, ohne welche er seinen brennenden Ehrgeiz und seine ins Große gehenden Ansprüche an das Leben¹⁾ nicht zu sättigen vermochte, doch gegen den Willen des Papstes eine solche Stellung nicht zu behaupten war. Wunderbar bleibt nur das Eine, daß König Philipp auch fernerhin, nachdem Innocenz ihm schon den Fehbehandelschuh hingeworfen hatte, in seinem Rathe einen Mann duldete, dem die Gunst des Feindes, obwohl offen, doch sicher nicht umsonst sich zukehrte, und es läßt sich dies eigenthümliche Verhältniß²⁾ kaum anders deuten als durch die Annahme, daß Konrad den König noch eine Zeitlang durch das Trugbild einer möglichen Versöhnung mit dem Papste zu täuschen verstanden, Philipp die Täuschung aber erst dann erkannt hat, als im Jahre 1202 der Berrath Konrads offen ans Tageslicht trat.

Der Conflict der obersten Reichs- und Kirchengewalt ward förmlich zur Klippe, an welcher der Charakter vieler deutscher Bischöfe Schiffbruch litt, von den entgegengesetzten Anforderungen ihrer zweifachen Pflicht hin- und hergeworfen. Gardolf von Halberstadt ging an diesem Conflict zu Grunde; Ludolf von Magdeburg erklärte sich offen für die Reichsgewalt und setzte den Uebergreifen des Papstes Ungehorsam entgegen; Konrad von Würzburg biente unter dem Scheine der Treue gegen den staufischen König im Geheimen den Zwecken des Papstes, während Eberhard II. von Salzburg, welchen Innocenz vermöge derselben Mittel, die sich bei dem Kanzler so trefflich bewährten, in den Dienst seiner Politik zu ziehen suchte, umgekehrt wohl den Papst über seine Ergebenheit getäuscht hat und bei aller äußerlicher Devotion gegen Rom doch seiner Pflichten als Reichsfürst sich bewußt blieb.

Dem Geschlechte der Waldburg entstammend, welches unter König Philipp das Reichstruchjessenamt erlangte, durch seine Mutter ein Neffe des Bischofs von Konstanz Diethelm von Krenkingen³⁾,

¹⁾ Ueber die Pracht seiner Hofhaltung sogar auf dem Kreuzzuge Arnold. Chron. Slav. V, 26. Derselbe VII, 2 bezeichnet sein ganzes Leben als *forma secularis* und spricht, da nach dem Tode des Bischofs es sich herausgestellt haben soll, daß er stets ein härenes Bußgewand getragen, darüber sein Erstaunen aus: *Quis virum tam delicatum, sericis ornatum, cilicio crederet indutum?* Vgl. Otto S. Blas. c. 42; Ann. Reinhardsb. p. 95.

²⁾ Die Ann. Reinhardsb. p. 89 deuten darauf hin: *ea ceperunt ei (Philippo) . . . fidem heritationis facere, de quibus antea potuerat bene presumere.*

³⁾ Ueber Eberhard vgl. Gmel, Studien 3. Gesch. des 13. Jahrhunderts in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Philos. Kl. Bd. XXVII, S. 9 ff. Seine Verwandtschaft ist jetzt vollständig sichergestellt durch v. Meiller, Reg. Archiep. Salisb. p. 506 ff.

war Eberhard wahrscheinlich durch die Gunst, in der seine ganze Verwandtschaft bei den Staufern stand, in jungen Jahren zum Bischofe von Brixen befördert worden. Obwohl er sich kaum durch besondere Verdienste um sein Bisthum ausgezeichnet haben kann, da er die meiste Zeit, mit theologischen und juristischen Studien beschäftigt, auswärts verbrachte¹⁾, wurde er doch von dem Salzburger Kapitel einstimmig zum Nachfolger des am 8. April 1200 verstorbenen Erzbischofs Adalbert erwählt²⁾. Daß er als Bischof zur Annahme dieser Wahl der Erlaubniß des Papstes bedurfte, darum kümmerte er sich zunächst ebensowenig als früher der Kanzler. Eberhard fühlte sich vielmehr seiner neuen Würde so sicher, daß er sogleich den Propst Berthold von Salzburg zur Empfangnahme des Palliums nach Rom schickte und wie als rechtmäßiger Erzbischof seinen zweiten Oheim den Abt Walther von Dissentis in das vakante Suffraganbisthum Gurk berief. Der Propst Berthold aber hatte in Rom zuerst die Unbequemlichkeit einer langen Untersuchung über die Wahl durchzumachen³⁾; endlich wurde ihm statt des Palliums der Bescheid, daß wegen der fehlenden päpstlichen Ermächtigung die Annahme der Wahl von Seiten Eberhards durchaus ungültig sei und daher auch die Ernennung Walthers, gegen welche übrigens auch das Domkapitel zu Gurk sich gestraußt zu haben scheint⁴⁾. Als eine besondere Gnade sollte Eberhard es ansehen, daß ihm überhaupt noch die Rückkehr auf seinen früheren Bischofsstuhl von

¹⁾ Die wenigen urkundlichen Erwähnungen Eberhards als Bischof von Brixen sind von Ghmel zusammengestellt a. a. O. S. 14, Anm. 1. Es ist hinzuzufügen, daß er im Mai 1198 noch als electus von Innocenz III. getabelt wird, weil er in mißbräuchlicher Anwendung einer von Gólesin III. erhaltenen Erlaubniß, ut aliquamdiu morareris in scholis, ut paginae divinae vacares, nun sich mit dem Studium des weltlichen Rechts auf auswärtigen Schulen abgebe. Er wird angewiesen auf der Stelle in sein Bisthum zurückzukehren. Inn. Epist. I, 144. Am 6. Aug. 1199 kommt Eberhard zuerst als Bischof vor. Ghmel a. a. O.

²⁾ Ueber Adalberts Todestag s. o. S. 173, Anm. 3; Meiller p. 169. Hansiz, Germ. sacra II, 956 giebt als Tag der Wahl Eberhards den 20. April 1200 an. Er wird zuerst als Erzbischof von Salzburg bei dem Feste des Herzogs Leopold von Oestreich am 28. Mai 1200 genannt, s. o. S. 189. — Ueber Eberhards Verhandlungen mit dem Papste Ann. S. Rudberti Salisb. M. G. Ss. IX, 779; Gesta Innoc. c. 45. Vgl. Ghmel S. 17 ff. und Meiller, p. 170. 509—511, deren Darstellung jedoch durch das unten zum ersten Male benutzte urkundliche Material zu vervollständigen ist.

³⁾ Rubrice lit. secret. pont. a. III nr. 119: Decano et capitulo Salz., quod mittant ad sedem apost. aliquos, qui papam possint super negotio sue electionis plenius informare; nr. 140: Capitulo Brixin., quod ad electionem non procedant, cum eorum episcopus sit ad Salz. ecclesiam postulatus; nr. 162: Capitulo Salz. wie nr. 119; nr. 163: P. subdiacono pape, quod ad ecclesiam Salz. accedens de electione et si dictus electus aliquid in ea ministravit, diligentius se informet. Theiner, Mon. Slav. merid. I, 50. 51.

⁴⁾ Meiller, Reg. Salisb. p. 516 n. 42.

Brixen verstattet wurde¹⁾. Während dieser Verhandlungen war Berthold am 7. Oktober 1200 in Rom gestorben; Eberhard aber hatte an dem Beispiele des Kanzlers doch so viel gelernt, daß fortgesetzter Ungehorsam seine Sache nur verschlimmern könne. Er unterwarf sich also der Entscheidung des Papstes, der im Uebrigen gegen Eberhards Persönlichkeit nichts einzuwenden, nur sein eigenmächtiges Auftreten getadelt hatte. Als daher die Salzburger die Wahl wiederholten und Eberhard persönlich mit seinen Wählern sich ihm vorstellte, gewährte Innocenz ihm die erbetene Erlaubniß zur Annahme des Erzbisthums, verließ ihm das Pallium und wandte ihm auch sonst seine Gnade im reichsten Maße zu²⁾. Auch die Einsetzung Walthers zum Bischofe von Gurk wurde nachträglich genehmigt³⁾. Unzweifelhaft hat Eberhard gerade im richtigen Augenblicke sich zum Gehorsam bequemt, aber dieser allein würde kaum die auffallende Begünstigung eines Mannes erklären, den Herkunft und Vergangenheit auf die Seite der Reichspartei weisen mußte. Wir wissen aber aus dem Munde des Papstes selbst, daß Eberhard bei seiner kirchlichen Begnadigung sich, wie wahrscheinlich kurz vor ihm der Kanzler, auch zu bestimmten Verpflichtungen in Betreff seiner künftigen Haltung im deutschen Thronstreite verstand — Verpflichtungen, über deren Inhalt wir nicht im Zweifel sein werden, wenn wir uns erinnern, daß gerade in den Monaten, als Eberhard am römischen Hofe verweilte, Innocenz durch sein eigenes Eingreifen dem welfischen Könige zum Siege zu verhelfen beschloß. Indessen hat Innocenz, der wegen solcher Verpflichtungen an dem neuen Erzbischofe ein durchaus willfähiges Werkzeug zu besitzen glaubte, sich darin doch einiger Maßen getäuscht. Denn Eberhard wußte, wie sich gleich nach seiner, etwa im Frühlinge 1201 statt-

¹⁾ Dadurch wurde augenblicklich auch die Wahl Konrads von Kobenz zu Eberhards Nachfolger in Brixen hinfällig. Diese muß erfolgt sein, bevor das päpstliche Verbot einer Neuwahl (Rubrice lit. pont. a. III nr. 140) in Brixen bekannt wurde, gleich nach Eberhards Verufung nach Salzburg, weil in der Erklärung von Speier 28. Mai 1200 schon der Brixiensis electus aufgeführt wird, s. Erläuterungen IX.

²⁾ Ann. S. Rudb. l. c.: multo labore et sudore tandem a papa pallio honoratur. Ueber den Gang der Angelegenheiten geben Gesta Inn. l. c. und darnach Rayn. Ann. eccl. § 41 gute Nachrichten, welche Meißner ebenso übersehen hat, wie daß Eberhard schon in der Beglaubigung des Legaten Guido vom 5. Jan. 1201 als Erzbischof erscheint. Reg. de neg. imp. nr. 30. Päpstliche Privilegien für ihn vom 29. und 30. Jan. und 3. Febr. 1201 bei Ghmel, S. 22. 26. 27.

³⁾ Als Gurensis electus avunculus noster in Eberhards Urk. f. Kloster Admont 1201 Meißner, Reg. Salisb. nr. 10. Derselbe findet, daß Walthers seine Pontificatsjahre vom April oder Mai 1200 an rechnet. Man wird also annehmen dürfen, daß Eberhard auf Grund seiner Ermächtigung im päpstlichen Privileg vom 3. Febr. (s. vorher): personam idoneam ibi in episcopum eligendi, nach der Rückkehr von Rom seinen Thron zum zweiten Male ernannt hat.

gehabten Rückkehr nach Deutschland zeigte, das Versprechen, welches ihm der Papst abgepreßt hatte, in der Weise zu interpretiren, daß er es zwar nicht brach, aber sich auch nicht durch dasselbe an der Kundgebung seines Einverständnisses mit dem staufischen Könige hindern ließ. Persönlich blieb er ihm fern, sobald es irgend anging; unter der Hand aber unterstützte er ihn, soviel er konnte¹⁾.

Die offene Parteinahme des Papstes im deutschen Thronstreite wirkte zunächst nur demoralisirend auf die Bischöfe des Reiches; aber ein entscheidender Umschwung in den Verhältnissen der königlichen Nebenbuhler wurde durch sie keineswegs sogleich herbeigeführt. Im August hatte allerdings der päpstliche Notar Magister Philipp, des Legaten Gehülfe, von den großartigen Vorbereitungen nach Rom berichtet, welche auf der Versammlung zu Mastricht für den demnächstigen Triumphzug Otto's IV. durch Deutschland getroffen worden seien, und indem er, weniger vorsichtig als der Legat selbst, die angeblichen Erfolge des Königs von Papstes Gnaden in den schönsten Farben malte, ließ er die Bemerkung einfließen: „Von dem Schwaben ist nicht weiter die Rede, wenn ich die Wahrheit gestehen soll“²⁾. Die Wahrheit war das nun freilich in keiner Beziehung. Denn wenn es auch während des laufenden Jahres zu keinem hervorragenden Waffengange mehr kam und König Philipp nicht ins Feld zog, so entsprang diese Unthätigkeit nicht, wie jener Agent des Papstes meinte, aus dem Nichtkönnen, sondern aus dem Nichtwollen des Königs, der sich in unheilvoller Verblendung von papiernen Protesten wer weiß welche Vortheile versprach. Daß sein Anhang unter den deutschen Fürsten, in Folge der offenen Kundgebung des Papstes für den Welfen, äußerlich noch keine Einbuße erlitten hatte, bewies die glänzende Versammlung, welche sich am 8. September 1201, an seinem Krönungstage, zu Bamberg um ihn scharte³⁾. Die Versammlung hatte ihre nächste Veranlassung

¹⁾ Innocenz schreibt im Herbst 1206 an Eberhard Reg. de neg. imp. nr. 139: repetitas saepe preces recepimus, ut dignemur tibi obligationis vinculum relaxare, quo nobis es in facto imperii obligatus... An oblitus es rationum, quas a nobis audisti? Die Möglichkeit giebt es allerdings, daß Eberhard die „Obligation“ erst bei seiner zweiten Anwesenheit in Rom im Frühlinge 1202 übernommen hat; die innere Wahrscheinlichkeit aber spricht für 1201, als es sich um seine Bestätigung handelte. Von der Deutung, welche er seinem Gelöbniß gegeben hat, sagt Innocenz kurz vorher: Etsi duceam personaliter non sequaris ad pugnam, in omnibus tamen aliis diceris efficaciter illi favere und zwar so sehr, daß Philipp es gar nicht nöthig finde corporale sibi iuramentum praestari. Damit kann natürlich nicht der bei der Investitur zu leistende Eid gemeint sein. Jene erfolgte wahrscheinlich auf dem Reichstage zu Bamberg 8. September 1201; außerdem ist Eberhard bis zum Zeitpunkte des päpstlichen Briefes nur noch im Mai 1205 zu Nürnberg bei König Philipp nachweisbar. Vgl. auch Chmel a. a. O. S. 42.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 52. Vgl. o. S. 220, Anm. 3; S. 221.

³⁾ Ann. Marbac. p. 169 wohl nach der Erzählung des in Bamberg anwesenden Abtes Peter von Neuburg; Ann. Lambac. a. a. 1202 p. 556; Ann.

in der Erhebung der Gebeine der heiligen Kaiserin Kunigunde, welche Innocenz auf nachhaltiges Betreiben des Bischofs Thimo von Bamberg am 3. April 1200 kanonisiert hatte¹⁾). Aber im Einverständnisse mit dem Bischofe, welcher den Ehrentag der neuen Heiligen mit größtmöglicher Feierlichkeit zu begehen wünschte, hatte auch König Philipp die Fürsten zum Reichstage dorthin entboten. Der unberechtigte Eingriff des Papstes in die Reichsangelegenheiten, das despotische Gebahren des Legaten, die Strafen, welche von ihm über die Gegner des welfischen Königs verhängt wurden, drängten zur Verständigung über gemeinsame Abwehr. Philipp mußte wissen, ob die Fürsten auch jetzt noch, nachdem Innocenz sein gewichtiges Wort gesprochen, den Standpunkt der Erklärung von Speier festzuhalten gedachten und ob sie jene Auffassung der neuesten Ereignisse theilten, welcher er gleich nach dem Bekanntwerden der Anerkennung Otto's durch den Papst Ausdruck gegeben hatte. Nur deshalb, soll er im Sommer seiner Umgebung gesagt haben, sei Innocenz gegen ihn erbittert, weil er ohne die Erlaubniß desselben König zu werden gewagt habe. Dringe aber die Anmaßung des Papstes durch, dann sei auch die Freiheit der Fürsten dahin, weil künftig nicht ihre Wahl, sondern des Papstes Wille über das Kaiserthum verfügen werde²⁾). Er wußte gerade den Punkt zu treffen, an welchem das deutsche Fürstenthum am Empfindlichsten war, und er empfand gewiß keine geringe Genugthuung, als entgegen dem päpstlichen Gebote, ihn den Gebannten zu meiden, und dem über seine künftigen Anhänger ausgesprochenen Bannfluche doch seiner Einladung nach Bamberg in den weitesten Kreisen entsprochen wurde. Ihr folgten — wir vermögen leider nicht Alle zu nennen — die Erzbischöfe Hartwich von Bremen und Eberhard von Salzburg, die Bischöfe Konrad von Würzburg, Adilscaft von Augsburg, Diethelm von Konstanz, Konrad von Regensburg und Wolfger von Passau, der Abt von S. Gallen Heinrich von Klingen, die Herzöge Bernhard von Sachsen und Berthold von Meran, Landgraf Hermann von Thüringen und die Markgrafen Dietrich von Meissen und Heinrich von Mähren. Oestreichische und steirische Ministerialen scheinen den Herzog Leopold vertreten zu haben. Der Geist, welcher diese Versammlung durchwehte, war den Ansprüchen des Papstes durchaus feindlich: man verpflichtete sich eiblich, an König Philipp

S. Rudberti Salisb. a. a. 1202 p. 779. Das Jahr 1201 ist aber gesichert durch Reg. Phil. nr. 36: Babinbere in die coronationis nostre und durch Casus S. Galli M. G. Ss. II, 162. Vgl. die jüngere Vita S. Kunegundis, Acta Sanct. Boll. 3 Mart. I, 280; dann Chron. Thuring. ed. Lorenz in Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen I, 207 und darnach Chron. Sampetr. ed. Stübel ibid. p. 47; Ann. Reinhardshrunn. ed. Wegele p. 94; Reimchronik S. 184; Chron. Zwifalt. ed. Hess, Mon. Guelf. p. 222.

¹⁾ Ussermann. Episc. Bamb. Cod. probat. p. 136.

²⁾ Relation des Rotars Mag. Philipp l. c.

festzuhalten¹⁾; daneben wurde wahrscheinlich schon hier ein neuer Protest und eine feierliche Gesandtschaft an den Papst in Erwägung gezogen²⁾. War denn nicht die Anwesenheit des Hofkanzlers Konrad und Eberhards von Waldburg in ihren neuen Würden als Bischof von Würzburg und Erzbischof von Salzburg ein Beweis, daß Innocenz tapferem Widerstande nicht lange Stand halte? Die Welt sah nur, daß sie ihre Wünsche durchgesetzt hatten; von den geheimen Abmachungen aber, zu welchen jene Kirchenfürsten sich hatten verstehen müssen und durch welche ihr scheinbarer Sieg über den Papst zu einer wirklichen Niederlage sich verkehrte, werden sie schwerlich Anderen Kenntniß gegeben haben, am Wenigsten dem Könige. Es ist ein eigenthümliches Spiel des Zufalls, daß von den Akten dieses Reichstages uns nur solche erhalten worden sind, welche von Gunstbezeugungen gerade für diese beiden Männer handeln. Der König unterwarf damals der Landeshoheit des Erzbischofs von Salzburg, der in Bamberg wohl auch die Belehnung empfing, in Anbetracht seiner festen Treue und des Nutzens, welchen er und das Reich aus seiner Klugheit, seinem Eifer und seinem Rathe ziehen würden, die beiden Reichsabteien Chiemsee und Seon³⁾. Dem Bischofe von Würzburg gab er die Kirchlehen zurück, welche die Staufer bisher getragen hatten; er schenkte ihm obendrein noch die Burg Steined⁴⁾. Er hatte offenbar keine Ahnung, daß er

¹⁾ Daß ein Reichstag zu Bamberg gehalten wurde, beweisen die *Casus S. Galli* l. c.: apud Babinberc rex sollempnem refectionem principibus faciens, invitavit u. s. w., dann *Mirac. S. Kunegundis M. G. Ss. IV*, 827: Philippus propter sui confirmationem, interim vero quod magis favorem sibi praestare credebat, propter translationem b. virginis (conventum) indixerat, und *Chron. Sampetr.* l. c.: Eo tempore et die Philippus in predicta civitate curiam plurimorum episcoporum et principum convocaverat. Auf das Ergebniß des Reichstages für Philipp (*Mirac. S. Kuneg.*: propter sui confirmationem) führt *Chron. Sampetr.*: (principes) regem fore sacramento confirmaverunt, quamvis ab apost. sede... excommunicatus promulgatus fuisset rex Philippus cum omnibus fautoribus suis. Nach *Cont. Lambac.* l. c. waren 13 (Variante 14) Bischöfe erschienen; wir können mit Thimo von Bamberg nur acht nachweisen. Ein Theil der Anwesenden ergibt sich aus *Reg. Phil.* nr. 38 für den Erzbischof von Salzburg (*Ann. S. Rudb.* und *Ann. Marbac.*) vom 14. Sept.; der Abt von S. Gallen aus *Cas. s. Galli* l. c. Berthold von Meran kommt allerdings erst in Philipps Urkunde vom 20. Sept. zu Nürnberg vor. *Orig. Guelf. II*, 651. Ueber die österreichischen Ministerialen vgl. *Ghmel, Studien* S. 34; *Fieder, Reichshofbeamte* S. 39. Ihre Anwesenheit würde sich auch allein aus den Beziehungen des Bisthums Bamberg zu Oestreich erklären.

²⁾ *Der i. J. 1202 an den Papst gerichtete Protest* (s. u. Kap. III) trägt die Namen der meisten in Bamberg Anwesenden an der Spitze.

³⁾ *Mon. Boica XXIX* a, 504. Vgl. *Ghmel, Studien* S. 34. Der Erzbischof hat 1201 der Äbtissin von Chiemsee und 1202 der von Seon verbürgt, daß ihnen auch nach der Mediatifirung ihr bisheriger lehnsrechtlicher Rang verbleiben solle, *ibid.* II, 449. 132.

⁴⁾ *Ibid.* XXIX a, 501. 503. Vgl. Böhmers Bemerkungen *Reg. Phil.* nr. 36. 37.

einen Verräther belohne, der leider nicht der Einzige in seiner Umgebung war. Denn die päpstliche Legation in Deutschland rechnete schon mehrere Wochen vorher den König von Böhmen zu den Thürigen ¹⁾ und doch entsandete Otakar seinen Bruder Heinrich von Mähren noch nach Bamberg und betheiligte sich auch an den ferneren Schritten der Reichspartei, welche auf die Feststellung des staufischen Königthums abzielten.

Ähnlich ging es, als Philipp im December die Fürsten und Großen der linksrheinischen und burgundischen Gebiete zu Hagenau um sich versammelte. Außer seiner Schwester Bertha, der Wittwe des Herzog Matthäus von Lothringen und ihren Söhnen durfte Philipp von den dort Anwesenden den Erzbischof Amedeus von Besançon, die Bischöfe Bertram von Metz, Matthäus von Toul und Konrad von Speier, vielleicht auch den Landgrafen des Nordgau's Sigbert von Wörth, wohl zu seinen unbedingten Freunden zählen. Aber in das Gedränge seines Hofes mischten sich noch andere Persönlichkeiten, die wir dort nicht zu finden erwarten, deren heimliches Einverständnis mit der welfischen Partei und dem Papste uns schon bekannt und gerade aus dem Briefwechsel des Letzteren unzweifelhaft geworden ist: die Bischöfe Konrad von Straßburg und Lutold von Basel, dann der Graf Albert von Dagsburg ²⁾, welche wie am Anfange des Jahres nur auf die erste unglückliche Wendung im Geschehe Philipps warteten, um ihn offen zu verlassen und mit fliegenden Fahnen in Otto's Lager überzugehen. So geschah es, daß Philipp, wenn allein die Zahl seiner Anhänger berücksichtigt wurde, trotz der gegen ihn ausgefallenen Entscheidung des Papstes so mächtig wie je zuvor zu sein schien, während doch schon seine ganze Stellung durch die Maulwurfsgänge der päpst-

¹⁾ Relation des Notars Philipp Reg. de neg. imp. nr. 52.

²⁾ Die Zeit der Hagenauer Versammlung im December ist gesichert durch zwei Urkunden Philipps vom 2. Dec. Acta imp. nr. 217 und 5. Dec. Gall. christ. Tom. XV. Instrum. p. 58. Eine dritte Urkunde Philipps aus Hagenau Acta imp. nr. 216 hat das Datum: 4. Okt. Dieses darf wohl als Irrthum betrachtet und auch diese Urkunde in den December gesetzt werden, da sie wie die vom 2. Dec. Schenkungen der lothringischen Herzogsfamilie betrifft, ganz dieselben Zeugen trägt und, was entscheidend ist, gleich den übrigen Urkunden des Königs vom Dec. den Bischof von Basel Ludowicus statt Lutoldus nennt. — Ueber die Gesinnungen des Straßburgers v. s. o. S. 207 und 210 und die Relation des Mag. Philipp Reg. de neg. imp. nr. 52: dominus Argentinensis ac plures de superioribus nobiscum sunt per illius gratiam, qui recte cuncta disponit. Vorher hat er auch von gewissen Grafen gesprochen, qui cum eo (Phil.) non ambulant recto corde. — Bemerkenswerth ist, daß von den in Hagenau Anwesenden, die sich aus jenen Urkunden ergeben, Niemand sich an dem Proteste des nächsten Jahres gegen den Papst betheiligte hat. Man wird aber daraus wohl nur das Eine schließen müssen, daß er hier gar nicht berathen worden ist, vielleicht weil die Versammlung zu Hagenau, keine gebotene, nur eine zufällige oder weil sie überhaupt zu anderem Zwecke berufen war. Ich vermute; daß es sich hier um die im nächsten Jahre angeführte Heeresfahrt nach Burgund handelte.

lichen Agitation bedenklich unterwühlt war. Und wenn die halben oder falschen Freunde, welche sich an ihn drängten, auch zunächst ihm keinen unmittelbaren Schaden zuzufügen vermochten, der eine Nachtheil wenigstens war, so lange er sie nicht abschüttelte, gar nicht zu vermeiden, daß die Gegenpartei Alles erfuhr, was innerhalb der Reichspartei vorging. —

Während diese aber hin und her berieth, hatten an der unteren Elbe Ereignisse von solcher Tragweite stattgefunden, daß die bisherigen Machtverhältnisse in jenen Gegenden eine vollständige Aenderung erlitten. Im Jahre 1201 ging Holstein auf mehr als zwei Decennien an die Dänen verloren.

Adolf von Schaumburg, der Graf von Holstein, war ein Mann, dessen Verstand seiner Abenteuerlichkeit und Waghalsigkeit nicht das Gleichgewicht hielt. Der Eroberung der welfischen Lauenburg, welche König Knud schon gewaltig übel vermerkt hatte, ließ er zu Anfang des Jahres 1201 einen Angriff auf die den Dänen unterworfenen Ditmarschen folgen. Er muß des Waffenstillstandes, der ihm im vorigen Jahre von Knud bewilligt worden war¹⁾, nicht mehr zu bedürfen geglaubt haben, und zwar vielleicht deshalb, weil damals welfische und staufische Parteigenossen sich wie im Jahre 1199 zur Abwehr der Dänen zusammenzufinden schienen²⁾. Ob nun diese Verbindung in Wirksamkeit trat oder nicht, — genug sie vermochte dem Verderben nicht zu wehren, welches Adolf und sein ebenso unbedachter Freund Adolf von Dassel, der Graf von Rakeburg, leichtsinnig heraufbeschworen hatten. Den Letzteren traf es zuerst. Die unter dänischer Lehnshegemonie stehenden Slavensfürsten Borwin und sein Neffe Niklot brachen in sein Land ein. Niklot fand zwar in dem Kampfe bei Waschow, westlich von Wittenberge, am 25. Mai seinen Tod, aber Borwin siegte so entschieden und brachte seinem Gegner einen so großen Verlust bei, daß Adolf von Dassel für die Vertheidigung des nordalbingischen Landes nicht mehr mitzählte. Nun hat Adolf von Holstein seine äußerst gefährdete Stellung dadurch zu verbessern gedacht, daß er sich mit dem Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig versöhnte und überhaupt in eine solche Verbindung mit den Welfen trat, wie sie der Papst am 1. März 1201 allen Reichsgenossen und im Besonderen auch ihm ge-

¹⁾ S. o. S. 183. 187.

²⁾ Auf der Synode, welche der staufische Erzb. Hartwich von Bremen 1201 ind. 4 zu Hamburg hielt, waren außer dem Bischofe Isid von Rakeburg und den Grafen Adolf von Holstein und Adolf von Rakeburg auch die unzweifelhaft welfischen Grafen von Oldenburg, Hoya u. Urkb. d. Stadt Lübeck I, 15. Die Synode muß in der ersten Hälfte des Jahres stattgefunden haben, da nach Verkündigung der päpstlichen Entscheidung zu Gunsten Otto's vom 1. März, welche im Juli in Deutschland bekannt wurde, ein solches Zusammenwirken nicht möglich gewesen wäre.

boten hatte¹⁾. Aber auch diese Berechnung war eine vollkommen verfehlte, da die Welfen ihm gegen die Dänen weder beistehen konnten noch wollten, seit seinem Uebertritte zu ihnen aber natürlich jeder Rückhalt an der Partei des schwäbischen Königs für ihn fortfiel. Im Herbst, während Erzbischof Hartwich von Bremen und Herzog Bernhard von Sachsen den Reichstag Philipps in Bamberg besuchten, erlag Adolf von Schaumburg bei Estellau in der Nähe von Kellinghausen dem Angriffe der Dänen, welche Herzog Waldemar, des Königs Knud kriegerischer Bruder, führte. Vollständig besiegt mußte der Schaumburger gleich Adolf von Dassel über die Elbe fliehen; ihre Vasallen aber, unter denen Viele schon vorher mit den Dänen ein Einverständniß unterhalten hatten, öffneten meist ohne Kampf ihre Burgen und huldigten dem Eroberer. Nur Travemünde, Segeberg und Lauenburg hielten sich noch. Bis zum 1. November war Holstein und Raseburg unter dänische Herrschaft gebracht, der dann auch das vereinzelte Lübeck sich nicht mehr lange zu entziehen vermochte.

Wohl hat Adolf von Schaumburg sich noch ein Mal von Stade her in Hamburg festgesetzt, aber er wurde von dem rasch herbeieilenden Waldemar schon am 24. December umzingelt, am 26. zur Kapitulation genöthigt. Er sollte für die Auslieferung der Lauenburg freien Abzug erhalten, mußte jedoch in dänischer Gefangenschaft verbleiben, weil seine Mannen in Lauenburg nicht dem Befehle zur Uebergabe gehorchten. Da war großer Jubel im dänischen Lande, als der Graf in schweren Fesseln nach Seeburg auf Seeland abgeführt wurde, wo seit dem Jahre 1193 auch ein anderer gefährlicher Feind des Königs Knud, Bischof Waldemar

¹⁾ Adolf urkundete 12. Mai in Gegenwart der Bischöfe Dietrich von Lübeck und Brunward von Schwerin und dann wieder 11. Juli 1201 zu Lübeck. Schlesw.-Holst. Urkflg. I, 12. Urkbch. des Bisth. Lübeck I, 26. — Ueber die Ereignisse in Holstein und insbesondere über Adolfs Verbindung mit den Welfen Arnold. Chron. Slav. VI, 12. Vgl. Usinger, Deutsch-dänische Gesch. S. 93 ff. Von seiner gewissenhaft abwägenden Untersuchung weiche ich einerseits in der Verknüpfung der einzelnen Thatfachen etwas ab, andererseits aber auch darin, daß nach meinem Dafürhalten die Reise des Pfalzgrafen nach England S. 96 nicht ins Jahr 1201, sondern schon nach 1200 gehört, s. o. S. 213, Anm. 3, und daß die Anwesenheit Philipps in Halle S. 94 zu Anfang 1201 (s. u. S. 253, Anm. 3) sehr problematisch ist. Rückfichtlich der Motive Adolfs deutet Usinger sehr fein darauf hin, daß Adolfs Schwager eben der Kanzler Konrad von Wirzburg war. Die Aufforderung des Papstes zum Uebertritt, s. o. S. 211, kann ihm nicht gut vor dem Eintreffen des Legaten Guido's in Deutschland zugekommen sein und der Uebertritt selbst wird deshalb auch erst nach der Proklamation Otto's IV. zu Köln am 3. Juli 1201 stattgefunden haben. Zu beachten ist, daß Adolf gleich nach seiner Freilassung aus dänischer Gefangenschaft im Herbst 1203 bei dem päpstlichen Legaten in Köln ist Ann. Col. max. p. 811, und daß auch Adolf von Dassel 1203 in welfischer Umgebung erscheint. Hohenberg, Kaleuberg. Urkbch. I, 5.

von Schleswig gefangen faß¹⁾. In Deutschland aber hat der Bürgerkrieg alle Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch genommen, daß man sich um den Verlust der nordalbingischen Reichslande so gut wie gar nicht gekümmert hat. Denn wenn König Philipp auch vielleicht gerade durch diese Ereignisse an der Elbe bestimmt wurde, noch im December von Hagenau nach Halle zu eilen²⁾, und wenn er auch geneigt gewesen wäre, zur Rettung eines Abtrünnigen die Hand zu bieten, er konnte bei der damaligen Kriegsverfassung doch unmöglich vor dem Frühlinge oder dem Sommer ins Feld rücken, und drängendere Aufgaben traten dann dazwischen. König Otto aber sah in den Dänen nicht Feinde des Reiches, sondern natürliche Freunde seines Hauses, wenigstens keinen unmittelbaren Nachtheil für sich selbst in dem Vorrücken ihrer Herrschaft bis an die Elbe³⁾. Weder der eine noch der andere König hat dagegen Etwas gethan; aber es ist doch wieder derselbe Unterschied in ihrem Verhalten, welcher sich schon in der Angelegenheit der mittelitalienischen Reichs-territorien gezeigt hat. Denn während Philipp den Verlust Nordalbingiens, weil er ihn nicht rückgängig zu machen vermochte, nur stillschweigend hingenommen, ihn aber nicht anerkannt und für die Zukunft sich nicht gebunden hat, suchte Otto die engste Gemeinschaft mit den Beraubern des Reiches und bot bereitwillig die Hand zur Verewigung des Verlustes. Es ist kein Zweifel, daß Philipp, wie um den Preis der italienischen Gebiete den Papst, so um die Preisgabe Nordalbingiens die Hülfe der Dänen hätte gewinnen können; aber die Integrität des Reiches stand für ihn höher als sein persönlicher Vortheil. Werden wir da noch fragen, welcher von den Nebenbuhlern sich als den wahren König Deutschlands bewährt hat?

¹⁾ Chron. Danicum bei Langebek III, 262; Arnold. VI, 13. 14; Ann. Stad. p. 353; Regow. Chron. S. 447. Usinger S. 95—104 und 406—409.

²⁾ Am 5. Dec. 1201 war Philipp in Hagenau S. 240, Anm. 2; vor dem 1. Jan. 1202 oder wenigstens an diesem Tage schon in Halle. Chron. Halberstad. p. 70.

³⁾ So faßt auch Innocenz III. das Vorrücken der Dänen auf, Reg. de neg. imp. nr. 101 vom 12. Dec. 1203.

Drittes Kapitel.

Die Befestigung des welfischen Königthums, 1202.

Die große Heeresfahrt, welche Otto IV. auf dem Mastrichter Tage mit seinen Freunden verabrebet hatte, wurde nicht ausgeführt, zunächst wohl deshalb, weil bald nach demselben der Herzog von Brabant wieder mit dem Grafen von Geldern zerfallen und durch diese Fehde an die Heimath gefesselt worden war¹⁾. Otto versäumte also nichts, als er sich in den letzten Monaten des Jahres 1201 aus den Rheingegenden, wo für den Augenblick Alles beim Alten blieb, nach Sachsen begab, um aus der durch die Siege der Dänen gänzlich veränderten Sachlage für sich den möglichsten Nutzen zu ziehen. In derselben Zeit, in welcher der geschlagene Adolf von Schaumburg von Stade her Hamburg überraschte, um dort in dänische Gefangenschaft zu gerathen, um Weihnachten, erschien Otto mit seinem Bruder dem Pfalzgrafen, den welfischen Vasallen und Dienstmannen und ihren sonstigen Freunden vor Stade²⁾. Seine Operationen und die der Dänen in Nordalbingien griffen so in einander, daß die Annahme einer vorhergegangenen Verständigung zwischen ihnen wohl gerechtfertigt ist. Hatte doch der Graf Gunzelin von Schwerin, der wie sein Vater zur Fahne der Welfen hielt, schon vorher dem Herzoge Waldemar bei der Eroberung Holsteins Beistand geleistet³⁾. Diese aber wurde durch nichts besser festgestellt, als wenn der welfische Besitz auf dem linken Ufer sich ausdehnte, ein schützendes Vorland gegen etwaige Angriffe von Seiten des Königs Philipp und der Reichspartei, innerhalb deren für diese Verhältnisse besonders der Erzbischof Hartwich von Bremen und Herzog Bernhard von Sachsen in Betracht kamen.

¹⁾ Vgl. oben S. 221, Anm. 3 und des Weiteren unten S. 249. — Am 26. September 1201 war Otto noch in Köln Acta imp. nr. 230.

²⁾ Reichchronik S. 185. 186. Als Theilnehmer der Heeresfahrt wird besonders Graf Simon von Telsenburg erwähnt.

³⁾ Usinger, Deutsch-dänische Geschichte S. 107.

Ein bedeutendes gemeinschaftliches Interesse führte also die Dänen und den welfischen König zu einer politischen Verbindung zusammen, deren Besiegelung in einer doppelten Verschmägerung der Dynastien gesucht ward. Otto verlobte bei einer Besprechung, welche er etwa um Neujahr 1202 in dem eroberten Hamburg mit Herzog Waldemar hatte, dessen Schwester Helene mit seinem jüngsten Bruder Wilhelm und eine Tochter seines älteren Bruders des Pfalzgrafen Heinrich mit Waldemar selbst. Wegen der übergroßen Jugend der Braut mußte die Heirath des zweiten Paares verschoben werden und sie ist überhaupt nie vollzogen worden, da nach wenigen Jahren der Pfalzgraf Heinrich die Partei seines Bruders verließ und also auch aus der Verbindung mit Dänemark heraustrat. Dagegen hat Wilhelm noch im Laufe des Jahres seine dänische Verlobte heimgeführt, und obwohl die Erwartung, daß sein Schwager König Knud ihm das erkämpfte Holstein als Mitgift verleihen werde, sich nicht erfüllte, wie es scheint, zu großer Enttäuschung auch der Holsteiner selbst, so hat doch Wilhelms Braut sicherlich ihm eine bedeutende Ausstattung mitgebracht, deren Nutzung mittelbar dann auch seinem Bruder Otto wieder zu Gute kam¹⁾.

Der Uebertritt Adolfs von Schaumburg zu den Welfen und die darauf folgende Eroberung Holsteins durch die Dänen sprengte den ganzen Anhang des staufischen Königs im Norden auseinander. Wenige Tage nach jener Zusammenkunft in Hamburg mußte Erzbischof Hartwich von Bremen, welcher Stade gegen die Welfen vertheidigte, diesen Platz und sich selbst in die Gewalt Otto's geben²⁾. Sogleich rückte derselbe, nun auch von dem Grafen Bernhard von Wölpe begleitet, gegen Bremen heran, welches zwar mit seinen Sympathien immer dem staufischen Könige zugethan blieb, aber sich

¹⁾ Ann. Stad. p. 353. 354 sprechen von der Doppelverlobung, Arnold. VI, 15 nur von der Hochzeit Wilhelms. Die Verlobung geschah nach Albert von Stade in Hamburg, also nach 26. Dec. 1201 s. o. S. 242, und da er sie vor der Uebergabe Stades erwähnt, vor 6. Jan. 1202, Reimchronik S. 186. In den Orig. Guelf. III, 172 wird dafür pläbirt, daß nicht Heinrichs Tochter, sondern seine Schwester Richenza mit Waldemar verlobt worden sei; der hauptsächlich dafür angeführte Grund aber, daß jene nämlich zu jung gewesen sei, ist nicht stichhaltig. Ueber die Ausstattung der Prinzessin Helena vgl. Winger, S. 107. Der Ort der Hochzeit ist nicht zu bestimmen, aber wohl eher in Dänemark, als mit Abel S. 147 in Hamburg zu suchen. Sie darf nach dem 1. Mai 1202 angefezt werden, da die an diesem Tage stattfindende Erbtheilung der Welfen doch wohl im Hinblick auf die bevorstehende selbständige Haushaltung des Jüngsten geschah, jedenfalls aber vor König Knuds Einzug in Lübeck (Arnold. l. c.) proxima aestate.

²⁾ Es geschah er de twelvten kwemen (d. h. vor 6. Jan. 1202) nach Reimchronik S. 186, welche in Betreff Stades und Bremens Hauptquelle ist. Ann. Stad. p. 354: rex Otto recipitur in Stadio et in Brema. Regow. Chronik S. 447. Mit diesen Vorgängen in Niederachsen hängt es wohl zusammen, daß Herzog Bernhard im Januar wieder an Philipps Hof nach Halle ging. Reg. Phil. nr. 41.

doch dem Gegner ergab, da ein Entsatz nicht zu hoffen war. Der Erzbischof erkaufte endlich seine Freilassung aus der Gefangenschaft damit, daß er dem Pfalzgrafen Heinrich jene Lehen wieder verlieh, welche einst Heinrich der Löwe bis zu seinem Sturze von der breitmischen Kirche gehabt hatte und deren Hauptbestandtheil die Grafschaft Stade war¹⁾. Er that es natürlich nur gezwungen, wie er denn auch später keine Gelegenheit, den unbequemen Lehnsmann loszuwerden, außer Acht gelassen hat, und er that es nur unter der Bedingung, daß er selbst, die Geistlichkeit und die Ministerialen des Erzbisthums auch künftig im Besitze der Güter belassen würden, welche sie bis dahin innerhalb der Grafschaft genutzt hatten, und diese Bedingung wurde auch von König Otto und dem Legaten Guido als recht und billig anerkannt. Nachdem ihm jedoch der wichtigste Theil seines Territoriums abgenommen worden war, war er so unschädlich, daß der Pfalzgraf unmittelbar nach Abschluß des Vertrages ihn wieder zu brechen wagte und auch jene vorbehaltenen Güter des Erzbischofs und der Seinen in Stade und Hadeln in Besitz nahm. Hartwich sprach darauf den Bann über seinen Lehnsmann aus und rechnete dabei darauf, daß der Legat, welcher den Vertrag bestätigt hatte, ihn auch in der Aufrechthaltung desselben unterstützen werde. Wie sehr hat er sich geirrt! Guido von Präneste konnte zwar nicht bestreiten, daß der Erzbischof in seinem Rechte sei, und er bekräftigte anfangs den Bann; doch aus höheren politischen Gründen — weil der Pfalzgraf ja der Bruder Otto's IV. war, den in jeder Weise zu fördern des Legaten Aufgabe in Deutschland war, — hob er nachträglich den Bann wieder auf, suchte die ganze Sache zu verschleppen, lud endlich beide Theile nach Verden vor und wollte mit offener Verhöhnung alles Rechts den Erzbischof zwingen, dem Pfalzgrafen auch die streitigen Güter zu Lehen zu geben. Hartwich appellirte nach Rom und obwohl sonst die Gerichte der Kurie sich gewöhnlich bei ihren Entscheidungen in Allem, was irgendwie mit dem Thronstreite zusammenhing, von politischen Motiven leiten ließen, das Verfahren des Legaten war doch so unerhört gewaltsam und ungerecht, daß dies Mal eine genaue Untersuchung angeordnet, inzwischen aber dem Pfalzgrafen die Herausgabe der occupirten Güter anbefohlen wurde²⁾.

¹⁾ Reimchronik l. c.; Hist. imperatorum bei Maßmann, Regg. Chron. S. 447: Otto... Stadium obsedit et ab episcopo Hartwico eam obtinuit. Ueber den langen Streit wegen Stades vgl. Eubendorj, Urfbch. der Herzoge von Braunschweig. Bd. I, Einleitung S. XIV.

²⁾ Einzige Quelle ist die Erzählung dieser Händel in der Bulle Innocenz' III. 5. April 1204, durch welche der Bischof und der Propst von Paderborn — Anhänger der Welfen — mit der Untersuchung derselben beauftragt werden. Lappenberg, Hamb. Urfbch. S. 304; Eubendorj, Urfbch. d. Herz. v. Braunschweig I, 3. — Der Termin zu Verden war wahrscheinlich zu Pfingsten 1202, als Otto IV. dort Hojtag hielt (s. u.)

Die Stellung Otto's in den welfischen Erblanden hatte jetzt eine gewisse Haltbarkeit bekommen, nachdem in ihrem Rücken der Erzbischof von Bremen zur Unterwerfung gebracht worden war. Nun lehnte sie sich im Nordosten an die befreundete Macht Dänemarks, während sie auf der anderen Seite in ununterbrochenem Zusammenhang mit dem Rheine und dem Westen stand. Die Ravensberger, anscheinend die letzten Dynasten, welche auf dieser Linie noch zu Philipp hielten, unterlagen gerade im Frühlinge 1202 im Kampfe gegen den Grafen Simon von Tecklenburg. Dieser fand zwar dabei seinen Tod, aber sein Sohn Heinrich nahm den Grafen Hermann von Ravensberg und dessen Sohn Otto gefangen¹⁾. -- Jetzt erst, als der bisher stets gefährdete und angegriffene Hausbesitz sich einer verhältnißmäßigen Sicherheit erfreute und als die bevorstehende Verheirathung des fast achtzehnjährigen Wilhelm zu einer Ausscheidung seines Antheils drängte, schritten die welfischen Brüder zur Theilung ihres väterlichen Erbes. Am 1. Mai 1202 haben sie sich zu Paderborn darüber verständigt. Der älteste, Pfalzgraf Heinrich, erhielt außer den bremischen Lehnen die innerhalb der Grafschaft Stade, in Hadeln und in Ditmarschen gelegenen Erbgüter, ferner Zelle, Hannover, Nordheim und Göttingen, endlich überhaupt alle Güter des Vaters westlich von der Leine und der Burg Hainstein an der Werra. Der Rest der welfischen Territorien wurde in der Art getheilt, daß Alles, was nördlich von Witingen lag, also die in Holstein und Slavien befindlichen Güter und besonders Lüneburg dem jüngsten Bruder Wilhelm zufiel, der sich seitdem nach Lüneburg selbst nannte; den Rest: Braunschweig und die im Harz und Thüringen zerstreuten Besitzungen, erhielt König Otto²⁾. Wurde bei dieser Theilung der Werth der einzelnen Stücke ganz gewiß nicht

¹⁾ Simon von Tecklenburg hat vorher auch den Bischof Hermann von Münster (wegen seiner lauen Haltung?) belästigt. Vgl. Urk. Dietrich III. v. J. 1223: tempore divisionis imperii predium minis multiplicibus et terroribus guerrarum a prefato episcopo extortum in feodo accepit. Wilmans III, 98 nr. 183. Am 1. Mai 1202 ist Simon noch Zeuge Otto's in Paderborn Reg. Ott. nr. 17. 18. Bald darauf muß der Kampf stattgefunden haben, in welchem er fiel Ann. Col. max. p. 811, Ann. Stad. p. 354; und zwar vielleicht in nicht ganz reblichem Streite, da die Ravensberger sich nachher zur Söhne der „occisio“ zu sehr bedeutenden Abtretungen verstehen mußten. S. die interessante Vergleichsurkunde von 1231 Wilmans p. 160 nr. 293.

²⁾ Die Theilung geschah nach Reimchronik S. 186 an deme maidage d. h. am 1. Mai. Die Theilungsurkunden geben den Ort: Paderborn, und das Jahr 1203 ind. 5, regn. 4. Die beiden letzten Daten weisen auf 1202, welches Jahr gegen 1203 überdies durch die Erwähnung des Grafen Simon von Tecklenburg unter den Zeugen (s. vorige Ann.) gesichert ist. Wir haben Beurkundungen der Theilung durch Otto IV. für Heinrich Orig. Guelf. III, 626 (Jacsimile) und für Wilhelm ibid. p. 853 und durch Heinrich für Otto ibid. p. 627 (Jacf.) und für Wilhelm p. 852. Letzterer hat wohl keine besondere Urkunde gegeben, da er die Urkunden der Brüder mitbesiegelt. Vgl. Abel S. 354, Anm. 1.

außer Acht gelassen, so ist daneben doch das persönliche Verhältniß des einzelnen Empfängers ziemlich stark berücksichtigt worden. Denn es war schwerlich ein Zufall, daß dem Schwager des dänischen Königs Lüneburg gegeben wurde, welches an den neuen dänischen Besitz in Nordalbingien gränzte, und es wird ebenjowenig zufällig gewesen sein, daß der Pfalzgraf, der sich in seiner politischen Haltung schon wiederholt zweideutig gezeigt hatte, mit den am Wenigsten gefährdeten Theilen ausgestattet wurde, während Otto selbst, welcher durch Annahme der Königskrone den ganzen welfischen Besitz gefährdet hatte, in Braunschweig und seinem Zubehör gerade den Theil bekam, welcher feindlichen Angriffen am Meisten ausgesetzt war.

Otto wollte übrigens seine Erfolge im Norden auf der Stelle benützen, um sich auch auf dieser Seite gegen Halberstadt und Magdeburg hin Ruhe zu verschaffen. Er hatte im Halberstädtischen schon einen Theil der Vasallen für sich, während der neue Bischof Konrad von Krosigk von ganzem Herzen dem ihm befreundeten staufischen Könige anhing. Er war zu Halle von Philipp investirt und am 1. Januar 1200 von dem ja auch staufisch gesinnten Erzbischofe Ludolf von Magdeburg geweiht worden. Ein rühriger Mann wurde er vorübergehend der widerspänstigen Vasallen Meister; aber da traf ihn, weil er einer Vorladung des Legaten nach Köln nicht Folge leistete, der Bannstrahl und diesen gleichmüthig hinzunehmen, dazu fehlte es ihm, wie dem verstorbenen Gardolf, doch zu sehr an der evangelischen Freiheit und Festigkeit des Charakters. Er hat seine politische Gesinnung nicht aufgegeben, aber er wich den Folgen derselben gewisser Mäßen aus, indem er am 7. April das Kreuz nahm und am 1. Mai sich auf den Weg in das heilige Land begab. Er überließ seinen gleich gesinnten Nachbarn die Sorge für die Behauptung des Bisthums, in welchem gleich nach seiner Entfernung die welfische Partei der Vasallen wieder zum Schwerte griff¹⁾. Jene thaten das Mögliche, aber sie waren selbst in schlimmer Lage. Denn Otto IV. verabredete auf einem Hoftage in Verden am 2. Juni mit seinen Freunden eine große Heerfahrt gegen die übrigen Anhänger Philipps im Nordosten, gegen den Erzbischof von Magdeburg, die Markgrafen von Brandenburg, den Herzog von Sachsen und die Bürger von Goslar, welches als der vorgeschobenste Posten des staufischen Königthums ihm besonders unbequem sein mußte. Da nun einerseits die Dänen im Laufe des Sommers die wenigen Plätze nördlich von der Elbe, welche ihnen bis dahin noch Widerstand geleistet, mit alleiniger Ausnahme der Lauenburg in ihre Gewalt brachten und, wenn sie wollten, den Welfen nachdrücklich zu unterstützen vermochten, da andererseits König Philipp in fast unbegreiflichem Entschlusse weit fort in den äußersten Südwesten des

¹⁾ Chron. Halberstad. ed. Schatz p. 70. Konrad traf über Böhmen, Oestreich, Salzburg und Aquileja reisend erst 13. August 1202 in Venedig ein.

Reiches gezogen war, würden die Gegenmaßregeln der Bedrohten sie schwerlich lange vor dem Schicksale des Erzbischofs von Bremen bewahrt haben, wenn nicht Otto wegen der weit sich ausspinnenden Fehden in den Niederlanden für gut befunden hätte, auf das ziemlich sichere Ergebniß eines Feldzuges an der Elbe für dieses Mal zu verzichten¹⁾. Aber auch so konnte er mit dem zufrieden sein, was er in der ersten Hälfte des Jahres 1202 vor sich gebracht hatte, und um so mehr, je weniger er in den früheren Jahren durch das Glück verwöhnt worden war. Innerhalb des ganzen Bereiches vom Meere bis zur Mosel und Werra, von der französischen Grenze bis zur Elbe und bis in den Harz²⁾ war er jetzt allgemein als König anerkannt. Wenn er trotzdem von diesem festen Kerne aus und obwohl ihm der Einfluß der Kirche hilfreich zur Seite stand, doch nur sehr langsame Fortschritte machte, — Fortschritte, welche überdies meist nur den Fehlern des Gegners zu verdanken waren, — so erklärt sich das zum Theil aus den weniger günstigen Eigenschaften seiner Persönlichkeit, ganz besonders aber dadurch, daß seine Anhänger es einiger Maßen an der nothwendigen Disciplin innerhalb der Partei fehlen ließen.

Der Bischof von Utrecht, welcher sich im Jahre 1200 Philipp zugewandt hatte, war inzwischen durch den Grafen Dietrich von Holland so erfolgreich bekämpft worden, daß er um Frieden hatte bitten müssen³⁾. Aber im Rausche des Sieges und aufgehetzt durch den Grafen Otto von Geldern, welcher einer Unterstützung gegen den Herzog von Brabant bedurfte, warf Dietrich sich nun auch auf das brabantische Gebiet zwischen der unteren Maas und der Schelde. Es entbrannte also unter den Anhängern Otto's selbst eine Fehde, welche den gesammten Nordwesten in Mitleidenschaft zu ziehen und die Kräfte desselben, auf welchen Otto's Königthum vorzugsweise beruhte, auf längere Zeit hinaus lahm zu legen drohte. Denn auch dem angegriffenen Herzoge von Brabant fehlte es nicht an Bundesgenossen. Er erhielt von Adolf von Köln und Hugo von Lüttich, von Heinrich von Limburg, von dem eben die Kreuzfahrt antretenden Balduin von Flandern und von Anderen soviel Hülfe, daß Dietrich von Holland sich den Vorwurf der Tollkühnheit zuzog, als er trotzdem den Kampf nicht aufgab. Als er in Gefangenschaft gerieth,

¹⁾ Ueber die gleichzeitigen Ereignisse in Nordalbingien Arnold. Chron. VI, 15. 16; Ann. Ryenses, p. 405; Chron. Danicum, Langebek, III, 262. Vgl. Ufinger, Deutsch-dän. Gesch. S. 109 ff. — Einzige Quelle über den welfischen Hoftag zu Verden (s. o. S. 246, Anm. 2) Braunschweig. Reichschron. S. 187; also mek de skript berigte. Diese „Schritt“ ist unbekannt. — König Philipp war gerade am 2. Juni in Besançon Reg. de neg. imp. nr. 71 und Acta imp. nr. 218.

²⁾ Für diese Zeit trifft die oben S. 134, Anm. 5 angeführte Stelle der Gesta Innoc. c. 23 das Richtige.

³⁾ Ann. Egmond. a. a. 1202 Mon. Germ. Ss. XVI, 473. Vgl. oben S. 187. 220; Leo, Vorlesungen III, 84.

erschien das fast wie Etwas, das sich von selbst verstand¹⁾. Nun hielt auch Otto von Geldern es für gerathen, mit seinen Nachbarn wieder Frieden zu schließen. Als er jedoch, wie es heißt, im Vertrauen auf einen Geleitsbrief des Königs Otto und des Erzbischofs von Köln, sich zum Herzoge nach Löwen begab, wurde er gleichfalls gefangen gesetzt. Die Verwirrung in den Niederlanden wurde endlich noch dadurch vergrößert, daß auch der Bischof von Utrecht wieder den mit Holland abgeschlossenen Frieden brach und in die Grafschaft einfiel, welche für den Augenblick des Vertheidigers beraubt war²⁾. So war der bedenkliche Zustand der Niederlande, um dessen willen Otto IV. den beabsichtigten Feldzug gegen die Osterherren aufgab und plötzlich wieder an den Rhein zurückkehrte. Mit dem Kardinallegaten Guido von Präneste, der inzwischen sich bemüht hatte, das Ceremoniel der kölnner Kirche durch allerlei neue Thaten eindrucksvoller zu gestalten³⁾, und mit dem Erzbischofe Adolf begab Otto sich zur Beilegung jener Lehden, die jeden Fortschritt seiner Sache verhinderten, wie im vorigen Jahre nach Maastricht. Durch ihre Vermittlung erlangten die gefangenen Grafen die Freiheit wieder: doch mußte Dietrich von Holland 2000 Mark als Schadenersatz dem Herzoge von Brabant zahlen und Otto von Geldern die Verpflichtung übernehmen, daß seine sämtlichen Brabanter Lehden ohne Weiteres verwirkt sein sollten, wenn er nochmals gegen den Herzog sich auflehne⁴⁾.

¹⁾ *ibid.*: acta sunt haec ante nativitatem Dei genitricis. Gegen diese Zeitangabe hege ich starken Zweifel, weil der Graf Balduin von Flandern, der sich doch noch eingemischt haben soll, am 28. März 1202 urkundete: *Jerusalem profecturus, tempore discessus mei, und im April schon durch Clairvaux kam. Hantke, die Chronik des Gisbert S. 66. Uebrigens erwähnt Rein. Leod. p. 655 die Gefangennahme Dietrichs am Ende seines Jahres 1201 d. h. vor 25. März 1202 und Ann. Col. max. p. 811 (2. Redaction) ebenfalls in der Art, daß das Ereigniß in den Anfang des Jahres 1202 zu gehören scheint. Darauf stütze ich meine Vermuthung, daß nativitas wohl nur ein Irrthum für conceptio ist. — Zu beachten ist die Theilnahme Adolfs von Köln für den Brabanter, der nach *Vacomblet II, 5 am 10. März 1202 selbst in Köln war. Sie handeln fortan im engsten Einverständnisse.**

²⁾ *Rein. Leod. p. 655 zu 1201 (s. vorige Ann.); Ann. Colon. max. l. c.; Ann. Egmund. l. c. — Die Ann. Parchenses M. G. Ss. XVI, 607 erwähnen dagegen die Gefangenschaft der beiden Grafen erst zu 1203. Vgl. Abel S. 151.*

³⁾ *Caesar. Heisterbac. Dial. mirac. IX, 51. Guido von Präneste ist in Köln nachweisbar 10—21. April 1202 Rein. Leod. p. 652 f. o. S. 223, Ann. 2. Etwa auf den April war Bischof Konrad von Halberstadt nach Köln vorgeladen f. o. S. 248. Im Juni hat der Kardinal noch zu Köln über die streitige Wahl Engelberts von Berg zum Dompropste verhandelt. Ficker, Engelbert d. Heilige S. 33.*

⁴⁾ *Ueber die zweite Zusammenkunft in Maastricht, welche von der des Jahres 1201 scharf zu scheiden ist, f. o. S. 221, Ann. 3, ist die einzige chronikalische Nachricht Ann. Col. max. p. 810, die einzige urkundliche der vom Könige, dem Legaten und Adolf von Köln bezeugte Vertrag zwischen Heinrich von Brabant und Otto von Geldern d. Traiecti supra Mosam a. d. inc.*

Die Fehde in den Niederlanden war kaum geschlichtet und Otto eben mit seinen Begleitern nach Köln zurückgekehrt¹⁾, als sich zwischen ihm und dem Erzbischofe Adolf, dem er seine Krone verdankte, ernste Zerwürfnisse erhoben. Es ist möglich, daß eine Meinungsverschiedenheit über Münz- und Zollgerechtigame, wie der Kölner Annalist sagt, dem Erzbischofe den Anlaß gab, seine Unzufriedenheit zu äußern²⁾; der Grund zu derselben aber lag tiefer. Jene Erwägungen, welche schon im Jahre 1199 in ihm den Gedanken einer Loslösung von Otto hatten aufkommen lassen, müssen auch in der Folgezeit wiederholt sich in seiner Haltung ausgeprägt haben. Denn wenn Innocenz III. noch nach seiner förmlichen Anerkennung Otto's an den Erzbischof die Mahnung richtete, er möge seine Hand vom Pfluge nicht abziehen, dürfen wir gerade aus dieser Mahnung und vor Allem aus dem höflichen Zusatze, daß er dergleichen von dem Erzbischofe nicht glauben wolle, den gerechtfertigten Rückschluß nicht machen, daß ein ganz bestimmter Anlaß zu jener Mahnung vorlag. Adolf hat sich bei dem Papste selbst über die Opfer beklagt, die er im Interesse Otto's bringen mußte³⁾. Nun kam aber hinzu, daß er sich durch den von ihm erhobenen und mit solchen Opfern aufrechtgehaltenen König unmittelbar in seiner eigenen fürstlichen Stellung gefährdet glaubte. König Otto und seine Brüder hatten ihm nämlich zwar wiederholt, zuletzt noch im Februar 1201, die Versicherung gegeben, daß sie keine Restauration des väterlichen Besitzes beabsichtigen wollten; indessen nach den Erfolgen der letzten Zeit haben sie doch nicht ganz der Versuchung widerstehen können. Dem bremsischen Erzbischofe wurde die Belehnung mit Stade abgepreßt; zur Ausstattung Wilhelms von Lüneburg wurden bei der

1202. Orig. Guelf. III, 766. Die Zeit der Zusammenkunft kann nur annähernd bestimmt werden. Am 2. Juni war Otto IV. noch zu Verden mit den Vorbereitungen für den Feldzug nach Osten beschäftigt, s. o. S. 248; er wird also kaum vor Anfang Juli, wenn nicht später, an den Rhein gelangt sein. Als er wieder von Maastricht nach Köln zurückkam, gerieth er mit dem Erzb. von Köln in Streit (s. u.) und machte nach 8. Sept. dem Papste von der Beilegung desselben Anzeige, welche derselbe am 13. Jan. 1203 beantwortete, vgl. Reg. Ott. nr. 21. Der Maastrichter Tag wird also etwa in den August 1202 zu setzen sein.

¹⁾ Eine sicherlich zu Köln ausgestellte Urkunde Guido's mit 1202 ind. 5 hat als Zeugen den Erzbischof Adolf und genannte Geistliche, dann Herzog Heinrich von Limburg, die Grafen Adolf von Berg, Gerhard von Are, Lothar von Hochstaden, Wilhelm von Jülich, endlich Vogt, Burggraf und Bürger von Köln. Beyer, Mittelrh. Urkb. II, 236. Ueber die wahrscheinliche Anwesenheit des Erzb. Johann von Trier zu Köln im Herbst 1202, s. u.

²⁾ Ann. Col. max. p. 810. 811.

³⁾ Vgl. oben S. 147. Innocenz an Adolf Reg. de neg. imp. nr. 55 datirt aus Anagni, also zwischen November 1201 und Mitte Febr. 1202 geschrieben, wahrscheinlich zu Ende Januar 1202 (s. u.), und nochmals *ibid.* nr. 67 vom 5. April 1202, als Antwort auf einen Brief Adolfs, der über seinen Schaden geklagt haben muß.

Ertheilung Güter bezeichnet, mit denen bei dem Sturze Heinrichs des Löwen der Herzog Bernhard von Sachsen vom Reiche belehnt worden war¹⁾; der Pfalzgraf Heinrich ließ sich bei derselben Gelegenheit Alles zwischen Leine und Rhein zuweisen „was unserm Vater an Gut gehört hat“. Daß der Pfalzgraf sich wieder Herzog von Sachsen nannte, konnte als bedeutungslose Titulatur nur so lange gelten, als die Welfen die Wiener annahmen, auf die früheren Würden ihres Hauses wirklich und für immer verzichtet zu haben; im Zusammenhange jedoch mit jenen Anzeichen von Restaurationsgelüsten erschien auch jener Titel Heinrichs in anderem Lichte, wie Otto ihn bei der Erbtheilung nannte: „des hocherlauchten Herzogs von Sachsen und daneben Pfalzgrafen vom Rhein“. Wie hätte nun Adolf von Köln solchen Anzeichen gegenüber ruhig bleiben können, da doch bei einer Restauration der Welfen Niemand mehr zu verlieren hatte als er?²⁾ Der Zusammenstoß zwischen dem Erzbischofe und dem Könige muß ein äußerst heftiger gewesen sein, denn der Legat, die Geistlichkeit, der Stiftsadel und die Bürgerschaft von Köln hatten drei Tage lang zu verhandeln, ehe eine Art von Ausgleichung gefunden ward. Der König mußte in die Aufhebung der Münze zu Aachen und der Rölle zu Duisburg und Kaiserswerth willigen, ja seine Einwilligung beschwören und diesen Schwur öffentlich bekennen. Der Erzbischof gewährte dagegen eine weitere Frist für das Geld, welches der König ihm schuldete, doch unter der Bedingung, daß derselbe ihm nach Ablauf der Frist Dortmund zum Pfande gebe. In Allem also, was den letzten Anstoß zum Ausbruche des Zerwürfnißes gegeben hatte, bekam der Erzbischof von den Vermittlern Recht und zwar in solchen Formen, daß die Entscheidung einer ziemlichen Demüthigung des Königs gleichkam. Dagegen nahmen die Vermittler rücksichtlich des politischen Hintergrundes der ganzen Frage in dem Maße gegen den Erzbischof Partei, daß sie ihn gleichsam mit gebundenen Händen dem Könige überlieferten. Sie hatten nicht nur nicht die Absicht, einen etwaigen Abfall des Erzbischofs von Otto IV. zu begünstigen, sondern sie thaten Alles Mögliche, um einen solchen für alle Zukunft zu verhindern. Darauf, daß Adolf neuerdings gelobte, den König niemals zu verlassen, legte man offenbar und mit Recht nur ein geringes Gewicht; ein viel größeres darauf, daß die Stiftsgeistlichkeit, die Edeln, die Dienstmannen und die Bürger in ihrer Gesamtheit schworen, den Erzbischof zum Gehorsam gegen den König zu zwingen. Aus je drei Mitgliedern dieser Stände sollte ein dauernder Aus-

¹⁾ z. B. Hübner. Vgl. Ufinger, Deutsch-bän. Gesch. S. 40. 109.

²⁾ Casarius von Heisterbach giebt als Motiv seines Uebertritts zu Philipp i. J. 1204 an: *timens, si (Otto) in regno confirmaretur, quod mala patri suo illata in ecclesiam Coloniensem vindicaret*. Derselbe Besorgniß setzt Innocenz bei Adolf voraus.

schuß gebildet werden und dieser Ausschuß vorkommenden Falles darüber entscheiden, ob man den sonst dem Erzbischofe schuldigen Dienst dem Könige zu leisten habe. Die Bürgerschaft gelobte ins Besondere, die Stadt für den König gegen Jedermann zu vertheidigen, so lange derselbe die vier Stände bei ihren Rechten erhalte¹⁾. Ueber den Erzbischof hinweg, der sich mit jenen materiellen Zugeständnissen darüber trösten mochte, daß er nun gleichsam unter die Aufsicht seiner Untertanen gestellt war, reichten diese dem Könige die Hand, so daß Otto von dieser Entscheidung mit gutem Grund rühmen durfte, sie habe den Erzbischof so fest an ihn gekettet, daß derselbe nicht mehr zurückkönne, auch wenn er wollte²⁾. Denn der Hauptvorthail, welcher für Otto aus diesem Zwischenfalle entsprang, bestand darin, daß er nöthigenfalls auch ohne Adolf über die Mittel des Erzstifts und besonders der Stadt Köln verfügen konnte. Diese aber schlug sich seitdem womöglich noch entschiedener als früher auf seine Seite, und sie wurde in diesem Verhalten dadurch bestärkt, daß König Johann von England — aus Gründen, welche in anderem Zusammenhange erörtert werden sollen — sich endlich wieder geneigt zeigte, jede Förderung, welche seinem Neffen von Seite der Kölner zu Theil wurde, mit Begünstigungen des kölnischen Handels zu belohnen.

Kein Angriff von Seiten Philipps und der Reichspartei hat Otto bei der Befestigung seiner Stellung im Norden und Westen gestört. Dies Mal handelte er und sie berietthen.

Zu Halle, wohin Philipp sich wahrscheinlich des holsteinischen Krieges wegen begeben hatte³⁾, waren seine Anhänger am Anfange

¹⁾ Der Vertrag steht M. G. Leg. II, 206; Quellen 3. Gesch. Kölns II, 5. Er ist undatirt, aber unzweifelhaft hierher zu setzen, da nach Ann. Colon. max. l. c. die gravissima dissensio nach der Rückkehr von Mastricht ausbrach und geschlichtet wurde coram cardinali et prioribus et burgensibus, was bei jener Urkunde zutrifft. Im Uebrigen sind dem Annalisten gerade die wichtigen politischen Stipulationen entgangen. Von dem Schwure Adolfs handelt Innocenz 13. März 1205 Reg. de neg. imp. nr. 116.

²⁾ Otto an den Papst Herbst 1202 Reg. de neg. imp. nr. 81, von Innocenz 13. Jan. 1203 ibid. nr. 82 beantwortet. Uns fehlt ein Brief Otto's etwa vom August oder September, in welchem er über den Bankelmuth Adolfs dem Papste klagte. Wenigstens scheint die erneute Mahnung des Papstes an den Erzbischof ibid. nr. 80 einer solchen Klage zu entsprechen. Jene Mahnung ging jedenfalls im Spätherbste (Böhmer, Reg. Innoc. nr. 114) an ihn ab, und zwar, wie ich glaube, zugleich mit dem an ihn gerichteten Schreiben vom 20. Nov. Reg. de neg. imp. nr. 78.

³⁾ S. o. S. 243, Anm. 2. Er urkundete in Halle 22. Jan., Urkundenbeilage Nr. 8, und noch am 17. März, Mittheilung Fickers. Eben deshalb nehme ich in der Nachricht der Braunschweig. Reimchronik S. 183: Philipp habe zu Mittfasten (4. März) 1201 in Halle einen Hofstag gehalten (S. 230, Anm. 3), eine Verwechslung mit Mittfasten (24. März) 1202 an. Für 1202 ist die Anwesenheit des Königs in Halle beglaubigt, für 1201 nicht. Ueberdies bietet die Reimchronik in dem betreffenden Passus selbst einen Anhalt gegen 1201, indem sie den Bischof von Speier als Philipps Kanzler bezeichnet. Diese

des Jahres 1202 endlich dahin gelangt, sich über eine nochmalige gemeinschaftliche Vorstellung an den Papst zu verständigen. Der unglückliche Gedanke wurde noch unglücklicher ausgeführt. Denn eine energische Einsprache möchte den Papst, wenn auch nicht zur Umkehr auf seinem Wege, so doch vielleicht zu behutsamerem Auftreten bestimmt haben, namentlich wenn sie durch glänzende Siege Philipps über seinen Gegner unterstützt worden wäre. Aber diese fehlten und in jener Vorstellung kam viel zu viel halbe und schwächliche Gesinnung zum Vorschein, als daß sie auch nur den geringsten Eindruck hätte machen können. Die Unterzeichner des Protestes zogen nicht den Papst selbst für das, was in Deutschland in seinem Namen geschehen war, zur Rechenschaft, sondern sie schoben alle Schuld auf den Legaten und verlangten dessen Bestrafung. Sie wußten natürlich so gut wie wir, würden es jedenfalls aus den allgemein verbreiteten Briefen des Papstes haben erfahren können, daß der Legat nur nach den ihm mitgegebenen Weisungen seines Herren gehandelt hatte, wenn er den Welfen als den rechtmäßigen König Deutschlands bestätigte, — aber sie nahmen die Miene an, es nicht zu wissen, weil sie sich im Geheimen fürchteten, sich fürchteten der in das Gebiet der inneren Reichsangelegenheiten übergreifenden Autorität des Papstthums offenen und ehrlichen Widerspruch entgegenzusetzen. Das waren nicht die Männer von Speier. Sie wollten, wenn bei einer so ernsten Sache ein vulgärer Ausdruck gebraucht werden darf, den Pelz waschen, ohne sich naß zu machen; sie wollten ihrer Pflicht gegen das Reich und ihren König genügen und es doch nicht gern mit dem Papste verderben. Indem sie recht klug zu sein meinten, wurden sie kindisch. Denn es gehörte nicht einmal der Scharfsinn eines Innocenz dazu, um aus der künstlichen Unterscheidung zwischen dem angeblichen Wollen des Papstes und dem Thun des Legaten von Vorne herein zu erkennen, wie diese Leute, denen schon bei einer solchen halben Auflehnung gegen seinen Willen das Gewissen schlug, nicht von der Art waren, daß man sich von ihnen eines nachhaltigen Widerstandes versehen oder auf sie nothwendig Rücksicht nehmen mußte.

Der unbekannte Verfasser des Protestes war offenbar als Jurist mehr an seinem Platze, denn als Staatsmann. Im Besitze eines außerhalb der römischen Kurie nicht ganz gewöhnlichen historischen und kanonischen Wissens, ging er mit der Gewandtheit eines antiken Gerichtsredners der Kurialpolitik zu Leibe. „Wo habt ihr Päpste je gelesen, wann habt ihr Karbinäle je gehört, daß eure Vorgänger

Würde hatte aber der Bischof von Würzburg wenigstens bis 20. Sept. 1201 inne. Orig. Guelf. II, 651. Endlich soll nach der Reimchronik in Halle eine Herrfahrt beschlossen worden sein. Eine solche ist aus dem Jahre 1201 nicht bekannt, aber sie fand im Juni 1202 statt ad Burgundiam devastandam. Reg. de neg. imp. nr. 71.

oder ihre Boten in die Wahlen der römischen Könige eingegriffen, die Rolle der Wähler gespielt oder als Richter über die Wahl die Stimmen der Wähler gewogen haben? Wir glauben, ihr werdet darauf keine Antwort finden. Gehen bei der Wahl eines römischen Königs die Meinungen auseinander, so giebt es doch keinen höheren Richter, dessen Spruch den Zwiespalt beseitigen könnte, sondern er ist allein durch freiwillige Vereinbarung der Wähler zu heben“. Der Verfasser des Protestes wollte aus der bisherigen Praxis den Beweis führen, daß der Legat nicht berechtigt gewesen sei, als elector im deutschen Thronstreite aufzutreten, und er holte sich aus den Erlassen des jetzigen Papstes selbst die Waffen, um zu zeigen, daß der Legat auch als cognitor die Vorschriften über den kanonischen Prozeß verletzt habe. Doch vermochte die Sauberkeit der Ausführung des Ganzen ebenso wenig als die Trefflichkeit seiner einzelnen Bemerkungen jene Schwächlichkeit und Verkehrtheit des Grundgedankens aufzuwiegen, welcher wahrscheinlich in dem Kreise der zahlreich am Protest theilgenommenen geistlichen Fürsten entsprungen war¹⁾.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 61. Der Protest ist abgesehen von seinem Inhalte auch dadurch interessant, daß man an ihm sieht, wie solche amtliche Akte des Reiches zu Stande kamen. Daß man über Aehnliches schon auf dem Reichstage von Bamberg im September 1201 verhandelt hat, ist aus S. 239, Anm. 1 deutlich. Von den in Bamberg Versammelten kehren nun als Aussteller des Protestes wieder, ohne daß ihre Anwesenheit in Halle nachweisbar oder möglich wäre: der Erzb. von Bremen, damals schon von Otto IV. bezwungen, S. 245, Anm. 2; — der Erzbischof von Salzburg, der in seiner Diocese war, Meiller, Reg. aep. Salisb. p. 172 nr. 15. 17; — die Bischöfe von Augsburg, Konstanz — Diethelm urkundet 24. Febr. 1202 in Konstanz selbst Lünig, Specil. eccles. III, 347; — und der von Regensburg; — der Herzog von Meran, der 27. Jan. zu S. Quirin bei Gormons, am 28. in Ubine, am 5. Febr. in Görz mit den Herzögen Leopold von Oestreich und Bernhard von Kärnthn tagte, wahrscheinlich auch mit dem Erzb. von Salzburg, Archiv f. österr. Gesch. XIV, 115. 116, Meiller l. c. p. 511 not. 12; endlich der Landgraf von Thüringen, der doch zu Anfang 1202 kaum mehr als staufisch gelten konnte, Ann. Reinhardsbr. p. 95 und unten; — und der Markgraf Heinrich von Mähren. Von den Mitgliedern der im Dec. 1201 stattgehabten Versammlung zu Hagenau (s. o. S. 240, Anm. 2) gehört Niemand zu den Protestirenden. Von denen, welche schon in Bamberg gewesen waren, kamen Einige auch wieder nach Halle, waren wenigstens am 22. Jan. 1202 dort nach Urkundenbeilage Nr. 8: so der Bischof von Passau, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Meissen. Ferner waren dort, ohne vorher an der Verhandlung zu Bamberg Theil genommen zu haben: der Erzb. von Magdeburg (cf. Chron. Halberstad. p. 70), der Markgraf der Ostmark, sein Bruder Graf Dietrich von Somerschenburg-Groißsch, und die Grafen Otto und Friedrich von Brehna und Ulrich von Wettin. Diese schlossen sich sämmtlich dem Proteste an und da das Gleiche auch die Bischöfe von Havelberg, Brandenburg, Meissen und Raumburg, die Abte von Fulda und Hersfeld, der Markgraf von Brandenburg und der Graf von Orlanünde thaten, darf man wohl annehmen, daß sie auch in Halle gewesen und nur zufällig in Philipps Urkunde vom 22. Jan. nicht genannt worden sind. Der Herzog von Oestreich, der persönlich weder in Bamberg noch in Halle gewesen ist, wird

Der Auftrag, diesen Protest nach Rom zu bringen, wurde dem Erzbischofe Eberhard von Salzburg¹⁾, dem Markgrafen Konrad von der Ostmark, und dem Abte Eberhard von Salem (Salmannsweller) zu Theil. Die beiden letzteren machten sich etwa zu Ende des Januar 1202 auf den Weg; unterwegs holten sie den Salzburger ab, der nicht nach Halle gekommen war; in der zweiten Woche des März waren sie in Rom²⁾.

schon in Bamberg seine Zustimmung durch seine dort anwesenden Ministerialen, der König von Böhmen wahrscheinlich eben dort durch seinen Bruder Heinrich von Mähren erklärt haben, vgl. S. 239, Anm. 1. Dagegen muß unbestimmt gelassen werden, in welcher Weise der Beitritt zum Proteste von Seiten des Ermählten Konrad von Bamberg (Nachfolger des am 16. Okt. 1201 gestorbenen Thimo Ussermann p. 135. 136), der Bischöfe von Worms und Eichstädt, des Abtes von Kempten und des Herzogs von Zähringen erfolgt ist. Der Bischof von Zähringen war wenigstens noch am 5. Jan. 1202 (mit dem von Speier) in Worms. Baur, Hess. Urk. II, 35.

Man erkennt hiernach, daß der Protest schon auf dem Reichstage von Bamberg in der Hauptsache vereinbart und von den meisten Besuchern desselben angenommen worden ist. Er wurde auf dem Tage zu Halle durch den Beitritt Anderer, namentlich der Fürsten und Grafen des Nordostens, erheblich verstärkt und endlich ausgefertigt, nachdem eine Anzahl beiden Versammlungen fern gebliebener Fürsten inzwischen in der einen oder der anderen Weise ihre Zustimmung zu erkennen gegeben hatte. Weshalb von den in Bamberg Gewesenen der durchaus staufisch gesinnte Abt von S. Gallen, von den in Halle Versammelten Philipps Freund, der eben dort geweihte Bischof Konrad von Halberstadt (Chron. Halberstad. l. c.) und der Ermählte Dietrich von Merseburg sich dem Proteste nicht anschlossen, darauf läßt sich ebenso wenig antworten als auf die andere Frage, weshalb auch noch andere Mitglieder der Reichspartei fehlen. Bei Dietrich mag der Grund gewesen sein, daß er als unehelicher Sohn des verstorbenen Markgrafen Dietrich von Meissen noch einer besonderen Lizenz des Papstes zur Annahme der Wahl bedurfte. Vgl. Chron. Mont. Seren. p. 69. Bei Einigen mag ein Versehen der Reichskanzlei oder die Flüchtigkeit des Kurialschreibers, dem wir die Kenntniß des Protestes verdanken, ihre Nichterwähnung verschuldet, bei Anderen die große Entfernung das rechtzeitige Eintreffen ihrer Beitrittserklärung verhindert, Andere auch zurückgehalten haben, weil sie sich keinen Erfolg versprachen. Aber es ist gewiß kein Zufall, daß unter den Protestirenden der Hofkanzler Bischof Konrad von Würzburg fehlt. Im Zusammenhange mit seinem Verhalten i. J. 1202 erscheint dies Fehlen bedeutungsvoll. — Ueber Wolfer von Passau vgl. Kap. IV.

¹⁾ Wenn Eberhard schon auf dem Bamberger Reichstage, wie es allerdings wahrscheinlich ist, zu dieser heiklen Mission bestimmt wurde, ist ihm in den Schenkungen des Königs vom 14. September 1201 s. o. S. 239 wohl der Lohn für die Uebernahme derselben gezahlt worden. Vgl. Ohmel, Studien in Sitz. d. Wiener Akad. Philos. Kl. Bd. XXVII, 34.

²⁾ Die Namen der Gesandten sind bekannt aus Innocenz' Antwort auf den Protest Reg. de neg. imp. nr. 62. Vgl. Innoc. 24. September 1202, Urkundenbeilage Nr. 11. Markgraf Konrad und der Propst Walthar von Lauterberg, der ihn in Angelegenheiten seines Klosters nach Rom begleitete (Chron. Mont. Seren. p. 66: cum Conrado marchione, qui pro Phil. rege apud papam legatione functus est) waren noch 22. Jan. in Halle. Reg. Phil. nr. 41. Erzbischof Eberhard war (im Jan.) noch in March-Saal und wahrscheinlich auch 5. Febr. auf der Fürsterversammlung in Gßrg, s. S. 255, Anm. 1. Nach Mone, Quellenf. III, 26 Anm. war die Gesandtschaft schon

Die Berathungen der Reichspartei hatten nachgerade lange genug gedauert, um noch vor ihrem förmlichen Abschlusse dem Papste bekannt zu werden, welcher, wie man weiß, auch innerhalb derselben Verbindungen unterhielt. So konnte es geschehen, daß Innocenz etwa zu derselben Zeit, da die deutsche Gesandtschaft mit dem Proteste ihre Reise antrat, diesen gleichsam im Voraus beantwortete. Beschwerte sich König Philipp und die Reichspartei über seinen Eingriff in die fürstliche Wahlfreiheit, so stellte er dem die Behauptung entgegen, daß er den von der Mehrzahl der Stimmberechtigten Erwählten und in gesetzlicher Weise Gekrönten nur anerkannt, keineswegs die Wahl selbst beeinträchtigt habe. Jene glaubten viel gewonnen zu haben, wenn sie die Person des Papstes ganz aus dem Spiele ließen und allein den Legaten verantwortlich machten; Innocenz aber erklärte ihnen gerade heraus, daß das Verfahren des Legaten in der Thronfrage vollkommen seine Billigung habe, ihm zur höchsten Befriedigung gereiche und mit allen Mitteln aufrechtgehalten werden solle. Er erinnerte namentlich die geistlichen Fürsten an die Pflicht des Gehorsams, welchen sie ihm schuldeten und durch Unterstützung des von ihm anerkannten Königs zu betheiligen hätten¹⁾.

Was sollte unter diesen Umständen noch der Protest gegen das Gebahren des Legaten? Er war in seinen Voraussetzungen schon widerlegt, bevor er übergeben worden war. Die deutschen Gesandten aber mochten sich nicht für befugt erachten, ihn durch einen anderen zu ersetzen, welcher der wahren Sachlage, nämlich der vom Papste selbst übernommenen Verantwortlichkeit, besser angepaßt war. Für die Sache, welche sie zu vertreten hatten, war es ferner sehr schlimm, daß sie daneben noch allerlei persönliche Anliegen mitbrachten und mehr oder weniger sämmtlich der Gunst des Papstes bedurften. Eberhard von Salem wünschte in diesen unruhigen Zeiten seine Abtei unter den Schutz des Salzburger Erzstifts zu stellen, dessen jetziger Inhaber mit der Familie des ursprünglichen Stifters verwandt war und durch seine Verwandten in Schwaben allerdings der Abtei sehr nützlich werden konnte. Da Eberhard die Zustimmung der General-äbte des Cisterzienserordens mitbrachte, wird er für seine Absicht

11. März in Rom, und damit stimmt, daß Eberhard am 13. März eine vom Papst selbst erbetene Vollmacht ausgestellt erhält.

¹⁾ Vgl. Innoc. Antwort auf die Relationen des Legaten und des Notars Philipp vom Sommer 1201 Reg. de neg. imp. nr. 56 und im Anschluß daran seine Schreiben an den Erzbischof von Köln nr. 55, an Kg. Otto nr. 57, an die Bischöfe der Reichspartei nr. 58, an die geistlichen und weltlichen Anhänger Otto's nr. 59. Die Abfassungszeit dieser sämmtlichen Schriftstücke, die nicht von einander zu trennen sind, liegt zwischen Anfang Nov. 1201 und Mitte Febr. 1202, s. o. S. 251, Anm. 3. Da nun wegen der schwierigen Correspondenz nach dem Niederrhein immer viele Stücke zugleich erpedirt wurden, Innocenz aber am 23. Januar 1202 Böhmer, Reg. imp. Reichsf. nr. 85 dem Legaten einen speciellen Auftrag erteilt, so werden auch jene Briefe etwa in das Ende des Januar zu setzen sein.

unschwer die Genehmigung des Papstes erlangt haben¹⁾. Markgraf Konrad erbat für seinen unehelich geborenen Better Dietrich, welcher zum Bischofe von Merseburg erwählt worden war und ihn begleitete, Licenz zur Annahme der Wahl²⁾. Auf Konrads Verwendung erhielt ferner der ebenfalls in seinem Gefolge mitgekommene Propst Walthar von Lauterberg eine Bestätigung der Güter seines Klosters und, was den Konventualen noch lieber gewesen sein wird, die Erlaubniß an bestimmten Tagen mit ihnen Fleisch statt der Fische zu essen³⁾. Der Erzbischof von Salzburg endlich hatte darüber zu klagen, daß sein Vorgänger Abalbert manch Stiftsgut widerrechtlich veräußert habe: die Ermächtigung, dergleichen ohne Weiteres wieder an sich zu nehmen⁴⁾, brachte ihm einen unmittelbaren Gewinn. Kurz, die Gesandten fanden in Allem, was ihr oder ihrer Freunde persönliches Interesse berührte, bei Innocenz das freundlichste Entgegenkommen; ja er ging so weit, daß er wohl auf ihre Fürsprache seinem Legaten in Deutschland befahl, den über Ludolf von Magdeburg verhängten Bann wieder aufzuheben. Er war selbst im Grunde gar nicht damit zufrieden, daß Guido von Präneste auch da kurzweg mit Blitz und Donner dreinschlug, wo die hohe Stellung der Betroffenen vorsichtige Behandlung erheischt hätte⁵⁾. Daß er jedoch in der Reichsangelegenheit selbst keinen Schritt breit zurückweichen werde, bewies er den deutschen Gesandten dadurch, daß er jetzt den Streit um das Erzbisthum Mainz, der von der hervorragendsten Bedeutung auch für jene war, zu Ungunsten des Kandidaten der staufischen Partei entschied und den Anhänger Otto's Sigfrid von Eppstein als Erzbischof bestätigte. Die Gesandten aber unterzogen sich der Demüthigung, mit ihrem Gefolge bei dem feierlichen Akte

¹⁾ Vgl. die Urkunden Erz. Eberhards d. Salzburg 1202 ind. 3, 17 kal. jan. (lies ind. 5 = 16. Dec. 1201) bei Mone, Zeitschr. II, 482 (fehlt bei v. Meiller) und d. Salzburg 16. Oct. 1237 bei Meiller, Reg. aep. Salisb. p. 173 nr. 19. Letzterer vermuthet sehr treffend, daß für die vollzogene Unterwerfung Salems (Mone I, 325) die unerläßliche päpstliche Erlaubniß bei Gelegenheit dieser Reise beschafft werden sollte.

²⁾ Chron. Mont. Seren. p. 69. Die Licenz wurde erst am 3. Mai 1203 gewährt. Innoc. Epist. VI, 87.

³⁾ 21. 22. März 1202. Inn. Epist. V, 9. 10; das Privilegium nach dem Orig. bei Eckstein, Chron. Mont. Ser. p. 66 not.

⁴⁾ 20. März 1202 Meiller p. 174 nr. 22. Außerdem erwirkte Eberhard päpstliche Urkunden für die Klöster Viktring und Raitenhaslach 13. März ibid. nr. 20. 21, und für S. Paul in Kärnten. Ohmel, Studien a. a. D. S. 37.

⁵⁾ 21. März 1202 Epist. V, 8 und wiederholt in Reg. de neg. imp. nr. 73. Vgl. Antwort des P. auf die Relationen des Legaten Reg. de neg. imp. nr. 56 (über die Zeit s. S. 257, Anm. 1): In ferendis sententiis, presertim excommunicationis et depositionis in magnas personas... vos volumus et mandamus cum multa procedere gravitate.

zugegen zu sein, als Innocenz am 21. März ihrem politischen Gegner das Pallium verlieh¹⁾).

Am 5. April gab er auf den Protest förmlichen Bescheid. Von dem Gedanken der einen, untheilbaren und unfehlbaren Kirche ausgehend, wies er die Voraussetzung der Reichspartei, als ob zwischen ihren Organen, nämlich dem Papste, den Karbinälen und dem Legaten, irgend eine Meinungsverschiedenheit bestehe oder bestehen könne, nochmals entschieden zurück. Indem er dann jenes Aufstauchen falscher päpstlicher Briefe während des Mainzer Streites besprach, benützte er die Gelegenheit, um so bestimmt, als irgend möglich war, die Unererschütterlichkeit seines Entschlusses zu betonen. „Da wir weder in der Reichsfrage noch in der Mainzer Angelegenheit von unserem Vorjaze abstehen wollen, ersuchen, ermahnen und befehlen wir euch insgesammt vermittels dieses apostolischen Schreibens, daß ihr in beiden Dingen auf unseren Rath und unsere Mahnung hört. Und ihr sollt wissen, daß wir nicht, wie einige Lügenmäuler fabeln, auf die Herabsetzung des Kaiserreiches ausgehen, sondern mit Eifer seine Erhöhung betreiben“. Die Karbinäle, welche damals in seltener Vollständigkeit am päpstlichen Hofe anwesend waren, sprachen in einem besonderen Schreiben ihre vollkommene Uebereinstimmung mit dem Verfahren des Papstes aus und wiederholten seinen Rath, sich seiner Entscheidung zu unterwerfen²⁾).

Das wurde in Zuschriften an die einzelnen protestirenden Fürsten noch weiter ausgeführt und namentlich der Legat Guido gegen die Anklage vertheidigt, als ob er in das Recht der Fürsten eingegriffen habe. Weder als Wähler noch als Richter über die Wahl, wie die Reichspartei klagte, sei Guido aufgetreten, aber allerdings als Verkündiger der zu Rom angestellten Prüfung, welchen von den beiden Gewählten der apostolische Stuhl für unwürdig und welchen er für geeignet halte, die Kaiserkrone zu empfangen und der römischen Kirche Vogt zu werden. Und nun setzte Innocenz nochmals die bekannten Gründe auseinander, von denen er sich bei der Verwerfung Philipps und bei der Annahme Otto's hatte leiten lassen³⁾. Rehn-

¹⁾ S. o. S. 226. Die Anwesenheit der Gesandten bezeugt Innoc. 24. Sept. 1202. Urkundenbeilage Nr. 11.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 85. 86. Ueber die Zeit dieser Stücke S. 225, Anm. 3. — Von den damals vorhandenen Karbinälen: 4 Bischöfen, 15 Presbytern und 7 Diakonen, haben 2 Bischöfe, 12 Presbyter und 6 Diakonen am 21. März (Chron. Mont. Seren. p. 68) und am 26. März (künftig in Delisle, Nouveau recueil de lettres d'Innoc. III) päpstliche Privilegien unterzeichnet. Von den sechs Fehlenden waren vier nachweislich als Legaten abwesend; nur von Jordan von S. Pudenciana und Gerard von S. Adrian vermag ich den Grund ihres Fehlens nicht anzugeben. Jene 20 Karbinäle hatten also wohl das Recht zu sagen, daß sie sub universitatis nomine schrieben. — Von der Antwort des P. meint Abel S. 141: „in seiner Antwort verrieth er nicht die mindeste Gerechtigkeit“ — mir scheint solche doch sehr stark durchzuklingen.

³⁾ Reg. de neg. imp. nr. 62 an den Herzog von Böhmen (vgl. Chron. Ursperg.: extat adhuc epistola Innocentii directa ad duem Zaringiae,

lichen Bescheid erhielt am 23. April König Philipp August von Frankreich auf eine nachdrückliche Verwendung zu Gunsten des Staufers, mit welcher der Markgraf Bonifaz von Montferrat zu derselben Zeit in Rom erschienen war, als die Gesandten mit dem Proteste der Reichspartei dort eintrafen¹⁾.

Gerade auf die schwächlich ersonnene Ausflucht derselben, statt des Meisters das Werkzeug, statt des Papstes selbst nur den Legaten verantwortlich zu machen, gründete Innocenz seine Ueberzeugung, daß vor dieser letzten, alle Zweifel beseitigenden Kundgebung seines unabänderlichen Willens der halbe Muth der Protestirenden wie Wachs an der Sonne dahinschmelzen werde²⁾. Ihr Eindruck auf ängstliche Gemüther wurde dadurch noch gesteigert, daß ihr Bekanntwerden in Deutschland nach der Heimkehr der Gesandten³⁾ mit der günstigen Veränderung in Otto's Verhältnissen zusammentraf, welche den Verlauf des Jahres 1202 überhaupt kennzeichnet. Es war deshalb wohl kaum zufällig, daß König Philipp, der bisher wiederholt den glänzendsten fürstlichen Besuch an seinem Hofe gesehen hatte, seit dem Frühlinge dieses Jahres fast vereinsamte, keinen Reichstag abhielt⁴⁾ oder zu Stande brachte und, wo er kriegerisch auftreten mußte, sich wesentlich auf seine Hausmacht angewiesen sah. Die Einen zogen sich von ihm zurück, ohne gerade zu seinem Gegner überzutreten, die Anderen wurden durch diese Laune zu offenem Abfalle ermuntert. Nur wenige wagten seitdem ihre Anhänglichkeit unverhohlen in gewohnter Weise zu bethätigen und gegen diese, so-

in qua contra Philippum multa absurda et quaedam falsa describuntur) und so auch wohl an die übrigen Theilnehmer des Protestes, bekannt als *Decretale „Venerabilem“* de electione und angenommen in das kanonische Recht X c. 34. Hefele, Concilgesch. V, 695 giebt eine ausführliche Analyse.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 64, vollständig mit dem Datum Recueil XIX, 408. Ueber den Aufenthalt des Markgrafen in Rom Gesta Innoc. c. 83; Hurter I, 423; La Farina, Studi sul secolo XIII. T. I, 553.

²⁾ Innocenz an Otto IV. Reg. de neg. imp. nr. 65; speramus, quod multi principum, postquam per nuntios ipsos intentionis nostrae puritatem agnoverint et intellexerint firmitatem, ab eodem duce recedent u. s. w. Ueberbracht durch den heimkehrenden Erzbischof Sigfrid von Mainz und Otto's (unbekannte) Voten, und wohl gleichzeitig geschrieben mit dem entsprechenden Briefe an den Erzb. von Köln vom 5. April, *ibid.* nr. 67, und mit nr. 66, in welchem die Dispensation zu Otto's Ehe mit Maria von Brabant erneuert wird.

³⁾ Propst Walther von Lautenberg, der Begleiter Konrads von der Ostmark, kam den 16. Mai in sein Kloster zurück. Chron. Mont. Seren. p. 69.

⁴⁾ Die beiden (schwäbischen?) Hoftage, welche Philipp im Jahre 1202 zu Eßlingen und Ulm hielt und der Abt Heinrich von S. Gallen besuchte, Casus S. Galli p. 162, haben gar keine urkundliche Spuren hinterlassen. Der erste fand wohl nach Philipps Rückkehr von Halle und vor dem Zuge nach Burgund (s. u.) statt, also im April oder Mai; der zweite wohl nach der Rückkehr von Speier (8. Nov. Reg. Phil. nr. 46) und jedenfalls vor der Ermordung Konrads von Wirzburg am 6. December.

fern sie dem Stande der geistlichen Fürsten angehörten, wurden nun die Zwangsmittel der Kurie in Anwendung gebracht.

Erzbischof Rudolf von Magdeburg hatte sich die Aufhebung des vom Legaten über ihn ausgesprochenen Banns gar wohl gefallen lassen, aber die Bedingungen, an welche Innocenz diese Aufhebung geknüpft hatte, nicht erfüllt. Die Folge war, daß er jetzt aufs Neue dem Bann verfiel¹⁾. Auch gegen den Erzbischof Amadeus von Besançon wurde ein Prozeß eingeleitet. Er hatte nicht nur an der Erklärung von Speier theilgenommen, sondern auch noch im December 1201 den Hof Philipps in Hagenau besucht, wo wahrscheinlich die Angelegenheiten Burgunds zur Sprache kamen. Als dann Philipp selbst um Pfingsten 1202 nach Burgund ging, um die Pfalzgraffschaft Burgund, das Erbe seines im vorigen Jahre verstorbenen Bruders Otto, der Wittve derselben Margaretha von Blois und ihren Töchtern Johanna und Beatrix zu sichern, da hat Amadeus ihn nicht nur mit königlichen Ehren bei sich in Besançon empfangen, sondern ihn auch im Kampfe gegen jenen Grafen Stephan II. von Auronne unterstützt, welcher seit dem Tode Otto's wieder sich Graf von Burgund nannte. Diese Anhänglichkeit des Erzbischofs, der überdies Boten und Briefe des Papstes aufgefanges haben sollte, war die Ursache, daß er auf Pâtare 1203 (16. März) persönlich nach Rom vorgeladen, im Falle seines Ungehorsams aber mit Suspension bedroht wurde²⁾. — Dasselbe Schicksal traf den Erzbischof Aimo von Tarentaise und die Bischöfe Konrad von Speier und Wolfger von Passau. Das Verbrechen des ersteren, seine Krönung Philipps, war ihm in den dazwischen liegenden vier Jahren

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 73 vom 3. Okt. 1202.

²⁾ Ueber die Verhältnisse in Burgund s. o. S. 13. Philipp war am 6. Juni in Besançon Acta imp. nr. 218 und hat da wohl den Hohtag gehalten, rücksichtlich dessen Margaretha 1202 urkundet: *rediens a curia regis Philippi, in quo de feodo comitatus Burgundiae me investivit.* Nach Hist. de Poligny p. 334 bei Abel S. 354. Auf diese Anwesenheit des Königs in Burgund muß sich der Passus der Vorladung des Erzbischofs beziehen, Reg. de neg. imp. nr. 71 vom 3. Okt.: *ducem Sueviae ad Burgundiam devastandam deduxit et ipsum tanquam regem catholicum processionaliter in ecclesia recipiens Bisuntina, ei fecit a suis tanquam legitimo regi honorem et reverentiam exhiberi.* Der Sachlage nach kann die devastatio, von der wir sonst nichts wissen, nur gegen den Grafen Stephan und seine etwaigen Freunde gerichtet gewesen sein. Vgl. Le Clerc, Hist. de Franche-Comté I, 391. Ihre Dauer ist ebenfalls unbekannt; die nächste sichere Urkunde Philipps — denn die von Mone, Ztschr. II, 298 zum 25. Juli 1202 eingereichte gehört vielmehr nach 1205, Böhmer, Reg. Phil. nr. 71 — ist erst vom 11. Okt. und aus Trier datirt. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird aber Phil. Urk. für S. Maria Magdalena in Besançon, Hagenau 25. Juli, Acta imp. nr. 215 diesem Jahre 1202 einzureihen sein, in welchem er vorher in Besançon gewesen ist, und dadurch auch die Dauer der burgundischen Heerfahrt begrenzt werden können. — Uebrigens hatte man auch in Sitten und S. Maurice schon seit 1199, der Bischof Mantelm von Genf seit 1200 nach Philipps Regierungsjahren gerechnet. Hibber, Schweiz. Urk.-Register.

nicht vergessen worden¹⁾). Der zweite hatte sich überhaupt widerspännig gezeigt, einen päpstlichen Courier gefangen gesetzt und einen anderen zu hängen beabsichtigt²⁾). Das ist aber nichts gegen die lange Reihe von Vergehen, welche auf Wolfger von Passau lastete. Er hatte die päpstliche Entscheidung in der Thronfrage nicht nur nicht anerkannt, sondern obendrein sich schriftlich sehr respectswidrig über den Papst geäußert; er hatte einem päpstlichen Befehle entgegen eine dem Könige von Ungarn gebührende Geldsumme nicht erlegt, auch das Geld, welches ihm einst bei der Befreiung Richards von England gezahlt worden war, nicht herausgegeben, und um sein Maß zu füllen, gegen Sigfrid von Mainz von den früher erwähnten gefälschten päpstlichen Briefen Gebrauch gemacht. Innocenz erklärte seine Schuld für so offenbar, daß er ihn eigentlich auf der Stelle strafen mußte; er begnügte sich jedoch zunächst mit der Vorladung Wolfgers³⁾). — Er befahl ferner dem Bischofe Bertram von Metz, der durch ungemeine Treue gegen König Philipp sich auszeichnete, ohne Widerrede den Coadjutor anzunehmen, welchen der Legat Guido ihm bestellen werde⁴⁾). Der Bischof Matthäus von Loul, dem Kaiserhaufe durch seine Großmutter, die Gemahlin des Herzogs Matthäus I. von Lothringen, nahe verwandt, hielt wie alle Angehörigen seiner Familie eifrig zu dem staufischen Könige. Sein Lebenswandel, der allerdings ziemlich anstößig gewesen zu sein scheint, bot die willkommene Gelegenheit, gegen ihn durch den Legaten eine Untersuchung einleiten zu lassen, welche nach mannigfacher Verzögerung endlich im Jahre 1210 wirklich zu seiner Absetzung geführt hat⁵⁾

Eigenthümlich erging es dem Erzbischofe Johann von Trier. Es ist früher erzählt worden, wie er, der ursprünglich der kölnischen Partei angehörte, sich bei der Erhebung Otto's wieder von ihr getrennt hatte, wohl im Hinblick auf die größere Macht des Staufers. Er war dann eine Zeit lang mit Philipp und der Reichspartei zusammen gegangen und hatte auch noch seinen Namen zu der Erklärung von Speier gegeben, dann aber, als an der Partei-

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 74. Anno war auch 14. Sept. 1199 bei Philipp in Mainz gewesen. Reg. Phil. nr. 16.

²⁾ *ibid.* nr. 72.

³⁾ *ibid.* nr. 70 vom 2. Oct.: pecuniam, quam inique receperat pro redemptione incl. record. Ricardi regis... restituere non curavit. Man sieht daraus, daß Richard einigen deutschen Fürsten für ihre Verwendung bei Heinrich VI. nicht bloß Geld versprochen (siehe S. 294), sondern wirklich gezahlt hat.

⁴⁾ Epist. V, 105 vom 12. Nov. — scheint nicht ausgeführt worden zu sein. Vielleicht hängt mit dieser päpstlichen Drohung die (undatirte) Anzeige Philipps an die Stadt Metz zusammen, daß er die dortige Kirche in seinen Schutz genommen. Ungebrucht. (Weider habe ich in meinen Sammlungen bei diesem Regest die Quelle zu notiren vergessen).

⁵⁾ Epist. V, 13. XII, 149; Rich. Senon. lib. III cap. 1; Alberic. a. a. 1210.

nahme des Papstes für Otto nicht mehr zu zweifeln war, sich allmählich wieder von aller reichspolitischen Thätigkeit zurückgezogen. Durch solche Vorsicht gedachte er leidlich zwischen den entgegengesetzten Anforderungen durchzukommen, mit welchen ihn Philipp von der einen, Innocenz von der anderen Seite bestürmte¹⁾. Nun hätte sich zwar Philipp vielleicht an einer solchen Neutralität des Erzbischofs genügen lassen; der Papst aber verlangte den ganzen Mann und vollen Gehorsam für sich und wollte von Neutralität nichts wissen. Bei Johanns ganz unselbständigem Charakter fällt es daher kaum auf, daß er sich — wahrscheinlich in einem Augenblicke, als der Legat ihn nachdrücklich bedrohte — zu einer eidlichen Verpflichtung verstanden haben soll, in welcher er sich rückhaltlos der Entscheidung des Papstes über das Reich unterwarf und doch gleich darauf wieder, als er wohl die ihm von Philipp drohende Gefahr überlegte, ernstlich bestritt, daß jene Verpflichtung die Anerkennung Otto's in sich schliesse, und jedenfalls ihre Bethätigung verzögerte. Er stand zwischen Thür und Angel. Man drohte ihm mit dem Banne, falls er sich nicht sogleich mit der Geistlichkeit und den Dienstmannen des Erzstifts zu Otto wende²⁾; that er es aber, so mußte er gewärtigen, daß diese ihm den Gehorsam versagten, wenn er sie für die Sache des Welfen verwenden wollte. Johann hat einen Augenblick daran gedacht, sich diesen Widersprüchen, welche ihn rings umgaben, durch freiwillige Abdankung zu entziehen³⁾.

¹⁾ *Gesta Treviror.* ed. Wyttenbach, p. 289: *Perplexus inter legem et regem, inter instantiam Innocentii et Philippi potentiam, ita caute ambulavit inter utrumque, ut nec istum laederet nec ab illo laedi posset* — ganz entsprechend der geringen Meinung, die er von seinem Können hatte, f. o. S. 54.

²⁾ Innocenz 8. November 1202 in zwei Ausfertigungen *Reg. de neg. imp.* nr. 68 und 75, wohl zur Auswahl des Legaten. Die zweite ist die schärfere. Die erwähnte Verpflichtung übernahm Johann wohl, als er etwa im Sept. 1202 nach Köln gegangen war. Er bestätigt wenigstens die Stiftung des Klosters Sain durch den bestimmt zur welfischen Partei gehörigen Grafen Heinrich von Sain vor Zeugen, welche zum großen Theile in der Bestätigung des Kardinallegaten wiederkehren, Beyer, *Mittelrhein.* Urkbch. II, 237, (vgl. S. 251, Anm. 1) — ein Zusammenreffen, aus welchem wir doch auf eine Begegnung Johanns mit dem Legaten schließen müssen. Der Inhalt seiner Verpflichtung ergiebt sich aus der Banbulle des Papstes vom 24. Februar 1203 *Reg. de neg. imp.* nr. 83: *juramento firmavit. quod super facto imperii beneplacitum nostrum sine conditione qualibet sequeretur, wogegen Johann behauptete: quod personam Ottonis exceperit, cum juravit.*

³⁾ *Supplicavit nobis aepus Trevir., ut ei cedendi licentiam praeberemus,* schreibt Innocenz dem Legaten am 16. Nov. *Reg. de neg. imp.* nr. 76, während in den vorhererwähnten Briefen vom 8. sich noch keine Hindeutung auf solche Bitte findet. Dagegen findet sich in dem Briefe vom 16. wieder keine Hindeutung auf den Vertrag Friers mit Philipp und auf Johanns Ercommunication, während Innoc. am 20. Nov. *ibid.* nr. 78 doch schon auf diese beiden Thatsachen sich bezieht. Daraus folgt, daß diese Dinge erst geschehen sein können, als Johann sich schon zur Resignation bereit erklärt hatte, daß also seine Mittheilung, auf welche Innoc. 16. Nov. Bescheid giebt, vor dem 11. Okt. ge-

Aber weder war Innocenz damit einverstanden — denn er fürchtete ein Schisma in Trier oder die Wahl eines ganz Ungehorsamen, — noch fand die stauffische Partei bei der Resignation Johanns ihren Vortheil. Vielmehr geschah es, daß die Unterthanen des Erzstifts das Beispiel nachahmten, welches auf der gegnerischen Seite die Stände des nachbarlichen Erzstifts Köln gegeben hatten. Wie diese über ihren Landesherrn hinweg sich unmittelbar und aufs Engste mit Otto IV. verbündeten, so verständigten sich die Geistlichen, Dienstmännern und Bürger von Trier am 11. Oktober in ähnlicher Weise mit dem persönlich zu ihnen gekommenen König Philipp und ganz mit demselben Erfolge. Mochte Johann wollen oder nicht: er mußte jetzt mit seinen Unterthanen bei Philipp aushalten und gleich ihnen den Bann tragen¹⁾, welchen Innocenz hernach, als die von ihm ausgehenden Ermahnungen Johanns zur Umkehr vergeblich blieben, weil derselbe nicht mehr umkehren konnte, zu der großen Excommunication steigerte und durch die Androhung der Absetzung gegen den Erzbischof, der Verlegung des Metropolitanstuhles gegen Klerus und Volk von Trier verschärfte²⁾.

Belohnungen für diejenigen, welche seinem Willen, wenn auch zunächst nur im Geheimen sich fügten; Strafen für diejenigen, welche seiner Entscheidung im Thronstreite nicht achteten — das waren die Mittel, mit welchen Innocenz die geistlichen Fürsten von dem stauffischen Königthum glaubte abziehen zu können. Er war wie Otto IV. der Meinung, daß das Spiel in der Hauptsache schon gewonnen und an dem Ausgange desselben nicht mehr zu zweifeln sei: er bat seinen Schützling wiederholt den Sieg nicht durch unvorsichtiges Einsetzen seines Lebens zu gefährden³⁾. Es konnte überdies von Bedeutung für die Zukunft werden, wenn Otto die

schrieben war, an welchem Tage jener Vertrag abgeschlossen wurde. Für den Fall seiner Resignation war der auf die Wahl eines Nachfolgers bezügliche Passus des Vertrages berechnet.

¹⁾ Der Vertrag steht Mittelrhein. Urkbch. II, 239. — Daß Johann selbst dem Vertrage beitrug, ergibt sich aus Innoc. 20. Nov. 1202 Reg. de neg. imp. nr. 78: cum burgensibus civitatis et quibusdam clericorum et ministerialium Trev. ecclesiae in nostram injuriam conjuravit. Nach der vorigen Anmerkung muß er unmittelbar darauf gebannt worden sein.

²⁾ Innocenz beauftragt 21. Nov. 1202 den Erzbischof Sigfrid von Mainz mit nochmaliger Ermahnung Johanns Urkundenbeilage Nr. 12; spricht die große Excommunication aus 24. Febr. 1203 Reg. de neg. imp. nr. 83; erneuert seine Mahnung 1205 *ibid.* nr. 126. 127. Es ist auffallend, daß Innoc. dazwischen am 10. April 1204 dem Erzbischofe in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Köln und Sens einen Auftrag erteilt. Epist. VII, 45. Hat sich Johann am Ende des Jahres 1203 unter der Hand unterworfen? Man muß dies annehmen, weiter aber auch, um die Mahnungen des J. 1205 zu erklären, daß er dann doch wieder zu dem nun siegreichen Philipp zurückgekehrt ist.

³⁾ Innoc. c. Dkt. 1201 Reg. de neg. imp. nr. 57; 13. Jan. 1203 *ibid.* nr. 82 (vgl. S. 76, Anm. 1) — letzteres als Antwort auf Otto's Brief *ibid.* nr. 81.

Befestigung und Krönung seines Königthums weniger seiner eigenen kriegerischen Aktion als vielmehr den diplomatischen Künsten der Kurie zu verdanken hatte, von welchen der Gegner umspinnen worden war.

In der That, Philipp war verloren, wenn er nicht die falschen Freunde abschüttelte, die durch ihre Rathschläge und trügerischen Vorspiegelungen an seinem Verderben arbeiteten. Zu seiner Rettung hat nichts mehr beigetragen, als daß sie zu früh sich verriethen und zu früh die Maske abwarfen.

Die eine Absicht seines Zuges nach Trier im Herbst 1202, nämlich dem Schwanken des Erzbischofs Johann ein Ende zu machen, hatte Philipp erreicht; die andere, die Welfischen ganz über die Mosel zurückzuwerfen, mißlang vollständig. Ein panischer Schrecken kam über sein Heer, als bei der Bestürmung der befestigten Kirche von S. Goar ein hölzerner Crucifixus, durch ein Wurfgeschloß der Belagerer getroffen, scheinbar zu bluten anfing. Von Otto's überlegener Macht hart gedrängt¹⁾, mußte Philipp sich zu Anfang des November nach Speier zurückziehen²⁾ und in diesem Augenblicke empörte sich Konrad von Wirzburg gegen ihn.

¹⁾ Ueber die Kämpfe zwischen Otto und Philipp berichten allein die Ann. S. Trudperti p. 292: Otto rex expeditionem contra Philippum movet, cui Phil. cum exercitu occurrens, sed tamen impari, Ottoni cessit urbemque Spirensem ope civium evadens ingreditur. Das Jahr 1204, zu welchem dies erzählt wird, ist sicherlich falsch, da Philipp damals nicht nur siegte, sondern in Folge seiner Siege bis Nachen vorging und überhaupt die Oberhand gewann. Im Jahre 1203 war Philipp in Thüringen beschäftigt und da wir über die Kämpfe von 1201 (s. o. S. 208) genügend unterrichtet sind, bleibt nur die Annahme von 1202 möglich, wohin jene Nachricht vorzüglich paßt. Philipp war 11. Okt. in Trier, am 17. in Boppard, am 8. Nov. in Speier. Reg. Phil. 44—46; er machte mithin 1202 wirklich die rückgängige Bewegung, wie die Ann. S. Trudp. sie darstellen. Zu jenen Kämpfen gehört aber auch die Bestürmung S. Goars durch Werner von Bolanden, welche wegen des dabei vorgefallenen Wunders Caes. Heisterb. Dial. mirac. X, 19 und Albericus p. 422 erwähnen. Weil der letztere es zu 1201 erzählt, bezieht Abel S. 130 es auf die in denselben Gegenden stattgehabten Kämpfe vom c. Febr. 1201. In diesen aber standen die Bolanden noch auf Seite Otto's (Reg. Ott. nr. 13), während Albericus ausdrücklich hervorhebt, daß Werner erat in parte regis de Suevia und das war eben im Herbst 1202 der Fall. Werners Bruder Philipp und sein Schwager Wolfram vom Stein beschwören am 11. Okt. das Bündniß des Königs mit Trier. Reg. Phil. nr. 44. Werner selbst ist meines Wissens erst am 29. Juli 1205 und dann auch wieder auf Philipps Seite nachweisbar (Ungebrachte Urf. Phil.'s, künftig in Fickers Forsch. Bd. IV); er wird inzwischen auf der Kreuzfahrt gewesen sein, welche er nach Caesar. l. c. wegen seines Frevels gelobt hat.

²⁾ Er urkundet hier 8. Nov. 1202. Reg. Phil. nr. 46; Gallia christ. Tom. XV. Instrum. p. 59. Abel S. 354, Anm. 2 will sie wegen der Zeugenunterschrift des Bischofs von Wirzburg ins Jahr 1201 zurücksetzen; Böhmer führt nämlich unter den Zeugen auf: Konrad Bisch. von Wirzburg, und von diesem konnte allerdings in einer königlichen Urkunde im Nov. 1202 nicht mehr die Rede sein. Aber die Zeugen lauten in dem Abdruck der Gall. christ.: Conradus et W. Bataviensis et Spirensis episc. Es liegt also

Um Konrads Verhalten richtig zu würdigen, wird es genügen, die wenigen uns darüber bekannt gewordenen Thatsachen aufzuführen, weil diese für sich selbst sprechen. Schon im August 1201 mußte der päpstliche Notar Magister Philipp nach Rom zu melden, daß der Landgraf und der Kanzler nicht aufrichtigen Herzens bei der Sache des staufischen Königs seien¹⁾, und wenn irgend Jemand, so war eben der Agent des Papstes im Stande, in dieser Beziehung ein vollgültiges Zeugniß abzulegen. Konrad von Wirzburg aber ist noch im September 1201 auf dem Reichstage Philipps zu Bamberg erschienen; er erfreute sich damals noch der vollen Gunst desselben und hat noch am 20. September des Königs Urkunden als Kanzler ausgefertigt²⁾. Unseres Wissens war es das letzte Mal; er hat seitdem den königlichen Hof nicht mehr besucht, von dem Proteste der Reichspartei sich ausgeschlossen und überhaupt vom Herbst 1201 an, als Philipp ihm nichts mehr zu gewähren vermochte, unter der Hand die Vorbereitungen für seinen künftigen offenen Abfall betrieben. Zu diesen gehörte namentlich eine Verstandigung mit dem Landgrafen von Thüringen. Wie diese Verstandigung auf den häufigen Zusammentünften, welche die Beiden nun mit einander hatten, wie weit sie ausgebehrt wurde, läßt sich natürlich nicht mit der wünschenswerthen Bestimmtheit angeben. Daß sie gefunden ward, ist nicht zweifelhaft.

Man weiß, daß der Landgraf Hermann von Thüringen durch keine feste politische Ueberzeugung an den staufischen König gebunden war. Auch er war noch nach Bamberg gekommen und hatte dort dem Beschlusse, bei dem Papste gegen seine Entscheidung zu Gunsten des Welfen zu protestiren, wohl noch beigestimmt³⁾, aber gleich nach jenem Reichstage gab er dem Könige genügenden Anlaß zu Verdacht. Ueber den Grund seiner Unzufriedenheit kommen wir nicht recht ins Klare. Vielleicht war er durch die Bevorzugung der Reichsdienstmannen am königlichen Hofe gereizt⁴⁾, vielleicht haben die

nur ein Versehen des Schreibers vor, statt Conr. Spir. et W. Batav. ep. ober Conr. et W. Spir. et Bat. ep.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 52: cum eo (Phil.) non ambulans recto corde.

²⁾ S. o. S. 239. — Orig. Guelf. II, 651. Ueber das angebliche Vorkommen Konrads in Philipps Urk. 8. Nov. 1202 f. S. 265, Anm. 2.

³⁾ Daraus, daß Hermann noch unter den Protestirenden genannt wird, ist nicht zu schließen, daß er auch auf Philipps Hoftag zu Halle Jan. 1202 erschienen ist. Seine Nennung erklärt sich, wie bei Anderen (S. 255, Anm. 1) zur Genüge daraus, daß er auf dem Reichstage zu Bamberg, wo der Protest wohl zuerst verhandelt wurde, anwesend war und sich äußerlich der Mehrtheit anschloß.

⁴⁾ Wilman's in Haupt's Zeitschr. XIII, 255 zu Walthar v. b. Vogelweide, Lachmann S. 83, 14: Swâ der hohe nider gât u. f. w.

Einflüsterungen päpstlicher Agenten ihn in seinem Gewissen beunruhigt¹⁾, vielleicht glaubte er jetzt, da der Papst seine Autorität in die Waagschale geworfen, daß der Untergang Philipps unausbleiblich sei, und suchte sich deshalb — entsprechend seinem Parteiwchsel im Jahre 1199 — zeitig seinen Vortheil bei dem muthmaßlichen Sieger zu sichern. Er bethätigte diesen neuen Wechsel seiner Politik zuerst durch sein Bemühen dem welfischen Erzbischofe von Mainz Sigfrid von Eppstein bei der Geistlichkeit seines Bereichs Gehorsam zu erzwingen. Darüber kam er in Fehde mit dem von Philipp belehnten Erzbischofe Lupold, welcher am Anfange des Jahres 1202, unterstützt von dem Grafen Lambert von Gleichen, durch nächtlichen Ueberfall Erfurt wegnahm und sich in diesem Mittelpunkte der mainzischen Besitzungen in Thüringen dauernd festsetzte²⁾.

Philipp selbst soll überzeugt gewesen sein, daß Hermann von Thüringen im Geheimen schon in Eid und Pflicht des Gegners stehe, und der häufige Verkehr des Landgrafen mit dem Kanzler, welcher nicht verborgen blieb, öffnete ihm endlich auch über den letzteren die Augen, der sein Vertrauen so schmachlich getäuscht hatte³⁾. Indem er nun keineswegs sogleich gegen die Verräther einschritt, sondern sich begnügte, den Landgrafen durch Lupold von Worms mit seiner Rache, vielleicht auch mit Zurücknahme des ihm

¹⁾ Otto an den Papst c. Dec. 1203: Regem Boemiae, lantgravium Thuringiae, marchionem Moraviae per potentiam non habuimus, sed per maguam vestram sollicitudinem et frequentem. Reg. de neg imp. ur. 106. Wenn die Adresse des päpstlichen Briefes vom 1. März 1201 *ibid.* nr. 35: nobili viro lantgravio richtig sein sollte oder sich wirklich auf den Landgrafen von Thüringen und nicht etwa, was in dem Zusammenhange jenes Briefes mir wahrscheinlicher dünkt, auf den von Niederelsaß beziehen sollte, müßte Hermann schon um Neujahr 1201 in geheime Verbindungen mit Otto getreten sein.

²⁾ Ann. Reinhardsb. ed. Wegele p. 95: Postea vero quam discessum est a curia (Babenberg.), sinistri inter lantgravium et Philippum excitantur nuntii, fides cum interpositis sacramentis violata denunciatur atque de eo, de quo plurimum debuerat presumere, Philippus igitur per adversantem fortunam constanter hesitare (debut). Auf die im Texte festgehaltene Annahme, daß Hermann sich schon im Herbst 1201 erkennbar von Philipp abwandte, führt auch die *ibid.* p. 93 z. 3. 1201 erzählte Geschichte des Zwistes mit Lupold von Worms. Vgl. Knochenhauer, Gesch. Thüringens S. 249 ff. Uebrigens wird dieser Zwist, der Umstand, daß Hermann für Sigfrid von Eppstein eintrat (Ann. Col. max. p. 811: quod Sifrido contra patrimonium constanter repetit, ut qui de eo fidem non habuerat, maluit ei infestus esse, quam eum de re possessa vellet aliquatenus opulentiorem fieri. Abgenommen wurden dem Landgrafen die früheren Verleihungen aber damals sicher noch nicht, da sonst seine förmliche Schilderhebung nicht bis 1203 auf sich warten gelassen haben würde.

³⁾ *Ibid.* p. 95: cum creberrima Conradi Herbipolensis et ipsius lantgravii constarent ad invicem colloquia.

1199 verliehenen Reichsgutes zu bedrohen und Konrad von Wirzburg das Kanzleramt zu entziehen¹⁾, handelte er hier gewiß ganz nach seiner eigenen Eingebung, ähnlich wie bei dem Beginn des Thronstreites darauf wartend, daß die Gegner sich erst förmlich und unzweifelhaft ins Unrecht setzten. Er mochte überdies die Katastrophe in Mitteldeutschland, welche der offene Abfall des Landgrafen von Thüringen und des Bischofs von Wirzburg nothwendig herbeiführen mußte, wenigstens so lange zu verzögern wünschen, bis er die bevorstehende Heerfahrt nach Burgund beendet und seine Angelegenheiten in Trier geordnet haben würde. So geschah es, daß zur Zeit seines unglücklichen Rückzugs von der Mosel nach Speier Konrad selbst seine Rebellion zu enthüllen zweckmäßig fand.

Der Abfall irgend eines anderen Bischofs von der Reichspartei hätte nicht so viel zu bedeuten gehabt, aber daß gerade dieser Bischof abfiel, der Jahre lang die Seele des staufischen Hofes gewesen war, der zu den Mächtigsten gehörte und dessen Fürstenthum dem Feinde so recht den Zugang in das Herz Deutschlands eröffnete, das konnte im Zusammenhange mit den übrigen für Philipp unglücklichen Ereignissen dieses Jahres leicht das Zeichen zur vollständigen Auflösung seiner Partei werden. Da bedurfte es schnellen Handelns, damit die Nachricht von der Empörung Konrads womöglich aufgehoben wurde durch die ihr auf dem Fuße folgende Nachricht von seiner Bezwingung. Von Speier eilte Philipp nach Schwaben; in Ulm bot er die Dienstpflchtigen seines Herzogthums zum Feldzuge gegen Wirzburg auf; nach ungefähr zwei Wochen konnte er seine Mannschaften in Bewegung setzen²⁾. Diese Schnelligkeit des Königs warf alle Berechnung Konrads über den Haufen. Er hatte zwar den Marienberg bei seiner Hauptstadt befestigt, aber der Zug der welfischen Partei, ohne welchen er kaum sich lange halten konnte, verzögerte sich. Er wandte sich in dieser Gefahr an den Papst, um durch diesen seine Unterstützung einschärfen zu lassen³⁾. Als seine

¹⁾ Ein ausdrückliches Zeugniß fehlt allerdings dafür. Aber seit dem 20. Sept. 1201 trägt keine königliche Urkunde mehr die Recognition Konrads als Kanzler, s. S. 239, Anm. 1, und Konrad selbst urkundet 1202 bei Mone, Zeitschr. IX, 64 nur als Bischof. — Er muß in dieser Zeit beabsichtigt haben, die Kanonisation Bruno's von Wirzburg 1034—1045 zu betreiben. Es wurde ein Verzeichniß der vom 16. Juni bis 7. Juli geschehenen Wunder desselben angelegt. Mon. Boica XXXVII, 158—162. Der Bischof Hermann von Wirzburg nahm seit Mai 1237 die Sache wieder auf, *ibid.* p. 276. 277.

²⁾ Otto S. Blas. c. 42: *episcopus contra regnum conspirans et Montem S. Mariae in ipsa urbe pro castello muniens publice rebellavit.* — Von dem Abte von E. Gallen Heinrich von Klingon sagen die *Casus S. Galli* p. 162: *ad curiam Ulmae habitam (s. o. S. 260, Anm. 4) 30 marcas expendit, expeditionem ad episcopum Erbipolensem promisit et hanc... 150 marcis adimplevit.* Der Abt führte 20 Ritter. Man sieht also, daß die Heerfahrt wirklich zur Ausführung kam.

³⁾ Vgl. Antwort Innoc.' 23. Dec. 1202 *Epist. V*, 134. Konrad wird darnach etwa in der Mitte des November den P. angerufen haben, mit der

Bitte das Ohr des Papstes erreichte, war er selbst nicht mehr unter den Lebenden.

Als er am 6. December Abends in Würzburg zur Kirche ging, fand er auf seinem Wege die Dienstmannen Bodo und Heinrich von Ravensburg, mit denen er wegen gewisser Güter im Streite lag. Unter dem Rufe: Hie Ravensburg! warfen sie mit ihren Knechten sich auf ihn; mit wüthigem Schlage hieb einer ihm die zum Schutze des Kopfes erhobene Hand und das Hinterhaupt zugleich ab. In wilder Wuth haben sie den Leichnam auch sonst noch verstümmelt; dann flohen sie, unterstützt von ihren zahlreichen Freunden in der Stadt, welche zu ihrem Schutze bewaffnet herbeieilten¹⁾.

König Philipp weinte bittere Thränen, als die Geistlichkeit Würzburgs ihm bei seinem Einzuge die blutigen Kleider und die abgeschlagene Hand des Todten entgegenbrug. Aber es war die eines Feindes, dem er vielleicht in Erinnerung früherer Tage einen besseren Ausgang gewünscht haben mag, dessen Ende ihm im höchsten Grade gelegen kam. Er ließ es geschehen, daß dem Andenken des Ermordeten am Orte der That ein Kreuz mit einer ihn rühmenden Inschrift errichtet und daß die Ravensburg von den erbitterten Freunden Konrads zerstört wurde²⁾; aber er that von sich aus

Melbung quod dux Sueviae rancore percepto et personam persequitur et ecclesiam proposuit debacchari. Damals war also Philipps Angriff noch nicht erfolgt, aber Konrad mußte schon, daß er bevorstand.

¹⁾ Veranlassung und Hergang des Mordes erzählt am Ausführlichsten Chron. Mont. Sereni p. 70, dessen Bericht im Allgemeinen durch Innoc. Epist. V, 155. VI, 51. 113. 114 bestätigt, in einigen unwesentlichen Einzelheiten ergänzt in Arnold. Chron. VII, 2; Chron. Ursperg. ed. 1569 p. 312; Otto S. Blas. c. 42; Ann. Col. max. p. 811; Caesar. Heisterb. Dial. mirac. XII, 42 (innocenter occisus est); Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 47; Ann. Reinhardsb. ed. Wegele p. 95. Eine nicht ganz verständliche Motivirung der Ermordung giebt Arnold. Chron. VII, 13, indem er Konrads Nachfolger Otto i. J. 1208 vor Otto IV. klagen läßt: ecclesiam suam damnificatam a Philippo et Heinricho imp. quovis anno ad 1000 marcas, pro qua etiam iniuria Conradus dolose occisus est. Soll man das so verstehen, daß Konrad in Folge seiner Leistungen an die Krone die Ministerialen übermäßig habe bedrückt müssen und deshalb ermordet worden sei? — Der 6. Dec. ist als Todestag gesichert durch Ann. Colon.: in festo S. Nicolai und durch Chron. Sampetr.: 8. idus dec. Dagegen haben Ussermann p. 78; Böhmer, Reg. imp. p. 14. 304. 366 und Fontes III, 627; Lünkel, Hildesheim I, 500 und Potthast, Bibl. hist. Suppl. p. 447 sämmtlich den 3. Dec., wohl nach einer Inschrift auf dem Grabe Konrads, die noch 1783 vorhanden gewesen sein soll, Lünkel I, 503, Ann. 2: Ao. 1203 (?) in vigilia S. Barbarae interfectus est Conradus episcopus Herbipolensis, S. Rom. imp. cancellarius. Abgesehen von ihrer Form, erweist sich die Inschrift auch durch die falsche Jahresangabe als späteres Nachwerk.

²⁾ Die Zerstörung der Ravensburg, welche Innoc. 3. Juli 1203 billigte Epist. VI, 113, meldet auch Chron. Ursperg. l. c. — Die Inschrift des Kreuzes lautete nach Arnold. VII, 2:

Hic procumbo solo, sceleri dum parcere nolo,
Vulnera facta dolo dent habitare polo.

nichts zur Bestrafung der Mörder, die übrigens an ihrem Oheime, dem Reichsmarschall Heinrich von Kalben, einen einflussreichen Fürsprecher hatten. Soll doch gerade dieser die Ravensburger, wenn auch vielleicht nicht zum Morde, so doch zur Widerseßlichkeit gegen den Bischof aufgehetzt haben¹⁾, die unter den obwaltenden Verhältnissen einem dem Könige geleisteten Dienst gleichkam. Es war daher den Zeitgenossen nahe gelegt, den König der Urheberchaft oder gar der Mitwisserschaft des Mordes zu zeihen und gelegentlich ist das auch wohl geschehen²⁾; aber es macht Innocenz alle Ehre, daß er von diesem bequemen und ergiebigen Mittel zur moralischen Vernichtung des politischen Gegners Gebrauch zu machen verschmähte und in richtiger Würdigung des Hergangs allein den wirklichen Thätern die Verantwortung ihres Verbrechens auf lud. Auf die erste Nachricht von demselben gebot er am 23. Januar 1203 allen Geistlichen Deutschlands, sich die Verfolgung der Unseligen anzulegen sein zu lassen³⁾. Als sie nach Italien entkamen und es vorzogen, sich seinem Gerichte zu stellen, legte er ihnen eine so harte lebenslängliche Pönitentz auf, daß dagegen gehalten die Todesstrafe wohl als Gnade hätte gelten dürfen⁴⁾; er ließ sich sogar noch nachträglich von seiner Entrüstung so weit fortreißen, daß er selbst in die Stelle des weltlichen Richters eintrat und die ewige Lehns-

Was das für ein scelus war, erfahren wir aus Chron. Mont. Ser. l. c. Vgl. Chron. Sampetr.: passus est propter iustitiam.

¹⁾ Chron. Mont. Sereni p. 70: avunculo, qui vir erat crudelis ingenii, eos ad malum incitante; p. 71: Rex... iudicium facere dissimulavit, aliis dicentibus eum de morte episcopi propter hoc, quod in partem Ottonis regis sentire coeperat, non vere doluisse, aliis vero asserentibus eum timore marschalci a ferenda contra homicidas sententia impeditum. Es wird zu beachten sein, daß Heinrich von Kalben seit dem 1. Okt. 1200 Reg. Phil. nr. 33 aus den Urkunden verschwindet, also zu der Zeit, da Konrad nach seiner Rückkehr von Rom und trotz seiner Versöhnung mit dem Papste sich in das Vertrauen des Königs zu stellen mußte, und daß er erst wieder am Hofe erscheint, als Konrad sich von demselben zurückgezogen hatte und wohl schon bei Philipp im Verdachte stand, nämlich zuerst wieder 22. Jan. 1202, Urkundenbeilage Nr. 8.

²⁾ Albericus p. 447: vel iusserat vel dissimulando permiserat interfici; Ann. Reinhardsb. p. 95: qualis Philippum fama notaverit, non potuit hiis incognitum esse, quos eidem provinciae corporali presentia contigit proximare, und weiter: lantgravius... non potuit de Philippo securus existere, quod consilii et mandatis idem Herbipol. episcopum constat interemisse. Entweder giebt hier späte Redactor hier aus einer älteren Quelle nur dasjenige wieder, was der Landgraf gelegentlich zur Beschönigung seines Abfalls von Philipp gebraucht haben mag, oder er hat sich hier selbst eine Erklärung für Hermanns Verhalten zurechtgemacht. Ich nehme das Letztere an; die kürzere Redaction Chron. vetus Thuring. Gschqu. b. Prov. Sachsen I, 207 erwähnt die Ermordung gar nicht.

³⁾ Epist. V, 155 an alle Erzbischöfe ansgefertigt.

⁴⁾ Epist. VI, 51 vom 18. April 1203, fehlt bei Böhmer. Vgl. die Anzeige des Kardpressb. Hugo von S. Martin vom 20., daß er auf Befehl des P. die Reutigen vom Banne gelöst habe. Ussermann, Episc. Wirceb. p. 79.

unfähigkeit der Ravensburger verfügte¹⁾. Das ist indessen für das deutsche Rechtsgefühl jener Zeiten im höchsten Grade charakteristisch, daß die Ravensburger schon nach acht Jahren im Wirzburgischen eine bedeutende Rolle zu spielen vermochten und nahe daran waren, das am Bischofe Konrad verübte Verbrechen an seinem zweiten Nachfolger zu wiederholen²⁾.

Die Ermordung Konrads war eine elende That. Aber es war eine eigene Nemesis, daß er selbst durch das Schwert seiner Untergebenen fallen mußte, als er gegen seinen König und das Reich das Schwert zog. Eine großartige Begabung ging mit ihm zu Grunde, aber da ihr leider keine entsprechende Eigenschaften des Charakters zur Seite standen, hat ihre Vernichtung kaum irgendwo wahres Bedauern erregt. Man mußte im Ganzen von Konrad nicht viel Gutes zu sagen³⁾. Zu seinem Nachfolger im Bisthum wurde der bisherige Domscholaster Heinrich erwählt, ein Anhänger Philipps⁴⁾. Die erledigte Würde des Hofkanzlers erhielt Hartwich von Tollenstein, Bischof von Eichstädt⁵⁾.

Der Verrath Konrads von Wirzburg, seines ersten Vertrauensmannes, war für König Philipp eine herbe, aber heilsame Arznei. Er mußte erkennen, daß er sich vor dem Gifte römischer Künste nur dann erfolgreich zu schützen vermöge, wenn er vor Allem sich und seinem gesunden Menschenverstande folge und weniger auf diplomatische Geschicklichkeit als auf Gerechtigkeit seiner Sache und die Macht seiner Waffen vertraue. Freilich hatte er jetzt noch erst die Früchte seiner früheren Verblendung durchzukosten; er wurde zu Zeiten im Drange der Noth auch wieder wankend; aber im Allgemeinen hat er fortan den richtigen Weg beschritten und nach schweren Prüfungen, wie namentlich das Jahr 1203 sie ihm noch brachte, endlich das Ziel erreicht.

¹⁾ Epist. VI, 113 vom 3. Juli 1203, ergänzt in der Prosa dictandi bei Rodinger, Formelbücher S. 340. Vgl. des Papstes Beileidschreiben an den Dompropst Otto und des Ermordeten Brüder und Verwandte 8. Juli 1203 Epist. VI, 114. — Chron. Urspr. p. 312: Illi quoque homines nefarii de terra sunt expulsi.

²⁾ Chron. Mont. Sereni p. 71.

³⁾ Vgl. S. 234, Anm. 1.

⁴⁾ Chron. Sampetr. p. 47: cognomento Caseus. Als electus schon 20. April im Briefe des Kard. Hugo, s. Anm. 4. Seine Urkunden rechnen nach Jahren Philipps, Ussermann l. c. Die Weihe hat er nie erhalten.

⁵⁾ Chron. Urspr. p. 312. Als Kanzler kommt Hartwich nur zwei Mal vor, am 4. März 1203 (nicht 1200) s. Erläuterungen VIII, und 23. April 1203. Reg. Phil. nr. 49. Die erste Erwähnung ist der sonst recht brauchbaren Arbeit Lesslafs, Regesten der Bisch. von Eichstädt (1871) S. 43. 44 doch entgangen.

Viertes Kapitel.

Die Politik des Auslandes um das Jahr 1203.

Innocenz III. faßte das Vorrücken der dänischen Herrschaft bis zur Elbe als eine seinem Schützlinge Otto geleistete Hülfe auf. In Wirklichkeit aber haben die Dänen sich um den Streit der deutschen Könige nicht viel gekümmert.

Herzog Waldemar, welchen die Wahl des Volkes nach dem am 12. November 1202 erfolgten Tode seines Bruders Knud auf den Thron berufen und Erzbischof Andreas von Lund am Weihnachtstage zum Könige gekrönt hatte¹⁾, traf in seiner urwüchsigem Lust am Kriege ganz mit Otto IV. zusammen. Was aber Otto vollkommen abging und Waldemar II. so hoch über ihn erhob, das war die mit jener Neigung und Befähigung für den Krieg engverbundene Sorge um die friedliche Entwicklung, die sparsame Haushaltung mit den Kräften des Staates, die staatsmännische Selbstbeherrschung, mit der Waldemar in den meisten Fällen seine Zeit ruhig abzuwarten verstand, dann die zähe Ausdauer in der Verfolgung seiner Ziele und das unlängbare Geschick, das Gewonnene auch zu behaupten. Obwohl wir über Waldemar als Menschen uns kein Urtheil zu bilden vermögen: als Feldherrn, Verwalter und Staatsmann werden wir ihn unbedenklich den ausgezeichnetesten Erscheinungen beizählen und zwar um so mehr, je seltener jene Eigenschaften überhaupt in einer Person vereinigt gefunden werden. Das war kein Mann, der sich blindlings fremden Interessen hingab. Bei aller Ergebenheit gegen das Oberhaupt der Kirche hat er doch sein eigenes Urtheil und die Selbstständigkeit

¹⁾ Ann. Ryenses p. 405; Chron. Danicum bei Langebek III, 262; Arnold. Chron. Slav. VI, 16.

seiner Politik sich zu wahren gewußt¹⁾. Durch den Besitz Holsteins dem Schauplatze des deutschen Streites näher gerückt, ließ er sich nicht weiter auf denselben ein, als zur Sicherung seiner Eroberung unumgänglich war.

Der übliche Umzug durch das Reich führte ihn im August 1203 nach Lübeck, wo er festlich als „König der Dänen und Slaven und Herr von Nordalbingien“ begrüßt wurde. Mit großen Heeresmassen und mannichfaltigem Geschütz lagerte er sich dann vor der festen Lauenburg, deren Besatzung auch jetzt der Gewalt spottete, aber für das Versprechen der Freilassung ihres Herrn, des Grafen Adolf von Schaumburg, sich endlich zur Uebergabe verstand. Unter Vermittelung des Erzbischofs von Lund und des Kanzlers Peter von Roeskild wurde darauf mit dem Grafen ein Vertrag vereinbart, nach welchem derselbe seine Söhne und andere Edle dem Könige auf zehn Jahre als Geiseln stellte, also sich vorläufig in den Verlust seiner Herrschaft über Holstein ergab²⁾. Auf Grund dieser thatsächlichen Verzichtleistung konnte Waldemar nun zu einer festen Ordnung der Dinge in Nordalbingien schreiten, und er vollzog sie in der Weise, daß er sich möglichst an das Hergebrachte angeschlossen. In denjenigen Theilen, welche bisher unmittelbar dem Reiche angehört, bestand die Aenderung eben nur darin, daß Waldemar einfach in die Stelle des Kaisers trat. So hat er den Lübeckern ausdrücklich ihr Stadtgebiet und alle Rechte bestätigt, welche ihnen von Heinrich dem Löwen und nach ihrem Uebergange an das Reich vom Kaiser Friedrich I. verliehen worden waren³⁾; so hat er auch die Oberherrlichkeit über die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin an sich genommen. Für die Grafschaften Holstein und Ratzeburg dagegen fiel die bisherige Lehnshoheit des Herzogs von Sachsen dahin und Waldemar vereinigte in diesen Gebieten die Oberhoheit des Reiches und die Rechte des Herzogs in seiner Hand. Nicht als ob er beabsichtigt hätte diese Eroberungen unmittelbar mit Dänemark zu vereinigen, dem sie in Recht und Nationalität fremd gegenüber standen, oder sie als ein besonderes Kronland durch

¹⁾ Ich folge der sprechenden Zeichnung des großen Königs bei Ulfinger, Deutsch-dänische Gesch. S. 111—115.

²⁾ Ann. Ryenses p. 405; Chron. Danicum p. 262; Arnold. VI, 17; Regow. Chronik S. 447; Ann. Stad. p. 354. Arnold fügt hinzu: comes gaudens (über seine Freiheit) Scowenburch revertitur. Er folgte der Partei Otto's, s. o. S. 242, Anm. 1.

³⁾ Die zwar mit königlichem Siegel versehene, aber höchst unordentlich geschriebene, aller Daten entbehrende Ausfertigung Schlesw. Holst. Urkfg. I, 14, Cod. Lubic. I, 16 wird wohl nur ein vorläufiger bei Waldemars Anwesenheit in Lübeck, Aug. 1203, aufgestellter Entwurf gewesen sein, der seine Ausföhrung in einer zweiten Urkunde ibid. d. Dtrthburg 26. Nov. 1202 (?) regn. ao. 2 gefunden hat. Trotz der Bemerkungen im Meßlenburg. Urkch. I, 170 nr. 173 muß sie wegen der angegebenen Regierungsjahre auf 1204 bezogen werden. Eine Verstättigung der Handelsrechte Lübeck's Cod. Lubic. I. c.

Statthalter verwalten zu lassen. Er beobachtete vielmehr auch hier das Herkommen, indem er das eroberte Land wieder als Lehen ausgab, und zwar wieder einem Deutschen, dem Grafen Albrecht von Drlamünde, welchen er nach seiner Thronbesteigung zum Ritter geschlagen¹⁾, vielleicht gleich mit der Absicht ihm Holstein zu übergeben. Es war sein nächster Verwandter, der Sohn seiner Schwester Sophie, welche im Jahre 1181 mit Sigfrid von Drlamünde vermählt worden war. Er verlieh ihm außer Holstein einen Distrikt von der Grafschaft Rakeburg mit Rakeburg selbst, während den zweiten, das Land Wittenburg, der Bundesgenosse der Dänen im letzten Kriege Graf Gunzelin von Schwerin zur Belohnung erhielt und der dritte, nämlich Gadebusch, wahrscheinlich an Borwin von Mecklenburg kam. Die Ditmarschen endlich, welche sich so hartnäckig sowohl gegen den Erzbischof von Bremen als auch gegen die Unterwerfung unter den Grafen von Holstein gesträubt und deswegen häufig genug die Dänen ins Land gerufen hatten, scheint Waldemar unmittelbar für sich behalten zu haben und ebenso die zerstreuten Güter, welche Herzog Bernhard von Sachsen, in gleicher Weise aber auch diejenigen, welche die Welfen früher in Nordalbingien besaßen. Von dem Rechte der Letzteren namentlich auf die Lauenburg ist nicht mehr die Rede²⁾.

Man wird sagen dürfen, daß Waldemar im Allgemeinen es verstanden hat, den Nordalbingiern, unter welchen es überdies schon früher eine starke dänische Partei gegeben hatte, den Uebergang vom deutschen Reiche zu Dänemark so wenig fühlbar als möglich zu machen. Da aus diesem Uebergange für sie und namentlich für die Lübecker nicht nur kein Schaden, sondern mancher Vortheil erwuchs, die deutsche Rechtsgrundlage aber in keiner Weise beeinträchtigt wurde, dürfte der Wechsel bei ihnen um so mehr Zustimmung gefunden haben, je weniger die letzten von Kriegsgestümmel erfüllten Jahre der Schaumburgischen Herrschaft dem Gedeihen förderlich gewesen waren und je unerfreulicher sich die Zustände des deutschen Reiches gestalteten.

Ganz anders aber lag die Sache für die Welfen. Es ist erzählt worden, daß Otto und seine Brüder die Eroberung Nordalbingiens freudig begrüßten, weil sie von der Voraussetzung ausgingen, daß die Dänen, an der Elbe angelangt, Eiligeres nicht zu thun haben würden, als ihnen mit Heeresmacht Beistand zu leisten. Und obwohl König Knud sich ihnen nur höchst zurückhaltend zeigte, so mögen sie doch durch die um Neujahr 1202 verabredete Ver-

¹⁾ Das Chron. Danicum l. c. erwähnt es nach der Krönung Waldemars, die Ann. Ryenses l. c. vor derselben, also zwischen 12. Nov. und 25. Dec. 1202.

²⁾ Vgl. die erschöpfende Untersuchung dieser Verhältnisse bei Unger S. 119—128.

schwägerung mit dem dänischen Hause in jener Voraussetzung be-
stärkt worden sein¹⁾. Sie wurden zuerst enttäuscht, als Waldemar
Holstein nicht an den neuen Schwager Wilhelm von Lüneburg ver-
lieh, wie erwartet worden war, sondern an jenen Albrecht von
Orlamünde, dessen Vater Sigfrid ein Vetter des Markgrafen Otto
von Brandenburg, ein Neffe des Herzogs Bernhard von Sachsen,
also ihr entschiedenster Gegner und, wie das ganze Haus der As-
kanier, ein eifriger Anhänger des staufischen Königs war²⁾. Statt
also den Anhängern des Staufers, wie die Welfen erwartet haben
mochten, von Holstein aus zu Leibe zu gehen, gewährte Waldemar
vielmehr den Askaniern so zu sagen den Mitgenuß seiner Er-
oberung, indem er Albrecht, der ihm nicht minder nahe stand als
jenen, mit Holstein belehnte. Es ist leicht zu erkennen, daß er
eben durch diese Wahl Nordalbingien, für welches er von den
Welfen so wie so Nichts zu fürchten hatte, nun auch vor den An-
griffen der Reichspartei sicher zu stellen beabsichtigte. Sich mit
den Askaniern aber etwa zu Gunsten Philipps zu verbinden, daran
hat er ebenso wenig gedacht, als zu Gunsten des ihm vom Papste
empfohlenen Otto ins Feld zu ziehen.

Dem Andringen des Papstes, der am 24. Februar 1203 den
Legaten Guido von Präneste als Vermittler zwischen Waldemar
und Otto beglaubigte³⁾, gab der Erstere allerdings so weit nach,
daß er sich während seines Aufenthaltes in Holstein im Sommer
jenes Jahres zu einem Vertrage verstand, welcher indirekt Otto's
Anerkennung als König einschloß⁴⁾. Da jedoch die Zustimmung
der Brüder Otto's zu diesem Vertrage ausdrücklich betont wird,
scheint Otto selbst eine rein äußerliche Anerkennung nur dadurch
erlangt zu haben, daß er und seine Brüder sich die neue Ord-
nung der Dinge jenseits der Elbe gefallen ließen und förmlich
ihren etwaigen Ansprüchen auf die Herrschaft in Nordalbingien,

¹⁾ S. o. S. 183. 187 und 245.

²⁾ Abel, Philipp S. 398; Leo, Vorlesungen V, 895. 1172; Unger
S. 121, Anm. 3. 4.

³⁾ Reg. de neg. imp. nr. 84. Daß Guido selbst nach Dänemark ge-
gangen sein sollte, ist nicht glaublich, weil er etwa zur Zeit des Empfangs
jener Vollmacht zwischen Köln und Böhmen hin- und herreiste, s. S. 286.

⁴⁾ Das ergibt sich aus der päpstlichen Bestätigung vom 18. Dec. 1203
ibid. nr. 97: Cum... rex Otto in Rom. imperatorem electus et fratres
ipsius quasdam conventiones tecum inisse noscantur et litteris propriis
roborasae... confirmamus. Ohne Otto's Anerkennung wäre die Bestätigung
durch den Papst nicht denkbar. Da sie fast gleichzeitig mit der Bestätigung
der Konvention zwischen Otto und dem Landgrafen erfolgte, wird auch der
dänische Vertrag ungefähr gleichzeitig mit dieser abgeschlossen sein. Sein In-
halt ist nicht bekannt. Weil aber auch Otto's Brüder an ihm theilhaftig waren,
muß er die Privatrechte des welfischen Hauses mitberührt haben. Uebrigens
können Otto und Waldemar zum Abschlusse des Vertrages nicht persönlich zu-
sammengetroffen sein, da zu der Zeit, als Waldemar in Holstein, Otto in
Thüringen war. Vgl. Unger S. 117.

wie auch ihren dortigen Gütern entsagten. Sie haben höchstens einige Allodien in Ditmarschen sich vorbehalten¹⁾. So mochte sich Otto IV. zwar rühmen, mit dem Könige von Dänemark im Bündnisse zu stehen; in Wirklichkeit war dieses Bündniß nicht nur mit den größten Opfern von seiner Seite erkauft, sondern obendrein ziemlich inhaltslos, da Waldemar trotzdem sorgfältig jede thätige Einmischung in den deutschen Thronstreit vermied. Das Lob des Papstes, daß er durch seine Freundschaft und Verschwägerung Otto wesentlich gefördert habe, konnte Waldemar wohl freuen, denn es verbürgte ihm entsprechende Gegendienste Roms; aber die daran geknüpfte Mahnung, von Tag zu Tag mehr an Liebe zu Otto zuzunehmen und durch seinen Beistand ihm zur Alleinherrschaft zu verhelfen, ließ er weislich bei Seite²⁾. Der ganze Nutzen, welchen Otto aus seiner willigen Hingabe an die dänischen Interessen zog, bestand am Ende nur darin, daß Waldemar seine Eroberungsgelüste an der Elbe Halt machen ließ³⁾ und wenn auch nicht für ihn, so doch auch nicht gegen ihn auftrat. Waldemar hat wenigstens den Erzbischof von Bremen weder unterstützt noch gehindert, als derselbe wegen der fortgesetzten Beeinträchtigungen von Seiten des Pfalzgrafen Heinrich, gegen welchen er bei dem Legaten keinen Schutz fand, sich im Herbst 1203 wieder zu offenem Kampfe gegen das welfische Königthum entschloß⁴⁾.

Zu ganz ähnlicher Weise war auch Otto's Verbindung mit seinem Oheime in England von mehr scheinbarem als wirklichem Werthe. Man weiß, wie Innocenz bemüht gewesen ist, England und Frankreich zugleich für eine gemeinsame Unterstützung Otto's zu gewinnen, daß dieser Plan aber vollständig scheiterte, weil König Johann von England sich auf gar nichts einlassen wollte, König Philipp August von Frankreich aber nur so lange eine gewisse Bereitwilligkeit durchblicken ließ, als er noch des Papstes für seine Privatangelegenheiten bedurfte⁵⁾. Als der Legat Oktavian von Ostia das Land verlassen hatte, Philipps heiß geliebte Agnes von Meran gestorben war und Innocenz die von ihr geborenen Kinder Philipp und Maria am 4. November 1201 nachträglich legiti-

¹⁾ Dem Pfalzgrafen Heinrich waren bei der Erbtheilung vom 1. Mai 1202 (s. o. S. 247) die Güter in Ditmarschen, Wilhelm von Lüneburg die in Holstein zugefallen. Ersterer hatte noch 1204 in Ditmarschen Besitzungen; die holsteinischen Güter aber werden nicht mehr erwähnt. Vgl. Usinger, S. 126.

²⁾ Innoc. an Waldemar 12. Dec. 1203. Reg. de neg. imp. nr. 101. Der König führte auch die Aufforderung des Papstes Epist. VI, 181, seinen gefangenen Vetter Bischof Waldemar von Schleswig freizulassen, nicht aus.

³⁾ Vgl. Wichert, de Ottonis et Philippi certaminibus p. 135.

⁴⁾ S. o. S. 246. Ann. Col. max. p. 811: in quo conventu (Köln, Nov. 1203) excommunicavit cardinalis episcopus Magd. et Bremensem, eo quod contraria sentirent regi Ottoni contra preceptum apostolici.

⁵⁾ S. o. S. 212 und 215 ff.

mirte¹⁾, da ging der französische König sogleich seine eigenen Wege, welche von denen des Papstes weit abführten. Vielleicht hat auch der zugleich den Staufern und den Kapetingern verwandte Markgraf Bonifaz von Montferrat, welcher schon 1200 in Deutschland zu Gunsten Philipps von Schwaben gewirkt hatte und im September 1201 in Kreuzzugsangelegenheiten nach Frankreich gekommen war²⁾, einigen Antheil daran, daß nun Philipp August äußerst entschieden für seinen deutschen Verbündeten auftrat. Man darf annehmen, daß der Markgraf den König von dem damals innerhalb der Reichspartei beabsichtigten Proteste gegen die Eingriffe des Papstes unterrichtete, weil Philipp August sich diesem Proteste im Wesentlichen anschloß. Er sprach nämlich etwa zu Anfang des Jahres 1202 in einem Briefe, welchen der Markgraf mit mündlichen Erläuterungen zu übergeben hatte, dem Papste seine Verwunderung über die ihm gemachte Zumuthung aus, daß er für jenen Otto eintreten solle, der mit seinem ganzen Geschlechte stets Frankreichs offener Feind gewesen war. Er verwahrte sich ernstlich gegen eine solche Beeinträchtigung der staatlichen Unabhängigkeit, wie Innocenz sie in Deutschland versucht habe. „Viele Unbill, die Ihr uns zugefügt, haben wir ruhig ertragen, aber eine so offenbare Verletzung unserer Ehre, eine solche Gefährdung unseres Reiches würden wir nicht leicht hinnehmen.“ Zum Schlusse erklärte er, daß er sich vorbehalten müsse, nach Zeit und Umständen zu handeln, wenn Innocenz in der Begünstigung Otto's verharre³⁾. Gleichsam um dieser unverblümten Losjagung von der Politik des Papstes Nachdruck zu geben, erneuerte Philipp August bald darauf den Krieg gegen England⁴⁾.

Seine scharfe Einsprache traf, wie erzählt worden ist, am päpstlichen Hofe mit dem Proteste der deutschen Reichspartei zusammen, fand aber ebenso wenig Gehör wie dieser. Innocenz begnügte sich in seiner Antwort vom 23. April 1202 seine früheren

¹⁾ Opera Innoc. ed. Migne Tom. I, p. 1192. Octavian von Ditta ist am 10. Dec. 1201 wieder Zeuge eines päpstlichen Privilegs. Migne Tom. IV. Suppl. nr. 52; Ughelli (edit. 1.) VII, 55.

²⁾ S. o. S. 169. — Scheffer-Boichorst in Forsch. 3. deutschen Gesch. VIII, 511.

³⁾ Reg. de neg. imp. nr. 63; Recueil XIX, 407. Die Zeit dieses Briefes bestimmt sich ungefähr darnach, daß Innocenz am 23. April 1202 auf denselben antwortete (s. u.). Der Markgraf war also gleichzeitig mit den deutschen Gesandten in Rom und wahrscheinlich mit ihnen zusammen gereist, wenn er auf dem Rückwege aus Frankreich noch Philipp von Schwaben besucht hat, wie Hurter I, 423 vermuthet.

⁴⁾ Das Verhalten des Grafen Reginald von Boulogne ist ein vortrefflicher Maßstab für die größere oder geringere Spannung zwischen Frankreich und England. Im August 1201 hatte er noch seine Tochter Mathilde mit dem französischen Prinzen Philipp verlobt, Delisle, Catalogue des actes de Phil. Aug. nr. 674.

Entscheidungsgründe für Otto und gegen Philipp von Schwaben zu wiederholen und durch die Mittheilung des der Reichspartei erteilten Bescheides zu ergänzen. Er betonte namentlich, daß Otto sich verpflichtet habe, mit Frankreich Frieden zu halten, und um so mehr geneigt sein dürfte, mit Frankreich zu gehen, je weniger er von England in seiner Noth Hülfe gehabt habe. Als die klügste Politik glaubte Innocenz deshalb dem französischen Könige die schleunigste Unterstützung Otto's anempfehlen zu dürfen, damit dieser auch für die Zukunft ihm dankbar verpflichtet bleibe¹⁾. Wie sehr ließ Innocenz sich doch von seinen eigenen Wünschen täuschen, wenn er durch solche Worte Philipp August beruhigen und umzustimmen meinte oder gar aus dem Briefe desselben, wie er ungefähr gleichzeitig an Otto schrieb, die beste Hoffnung schöpfte²⁾. Otto selbst war es damals gar nicht um den Frieden mit Frankreich zu thun.

Denn durch den neuen Angriff von Seiten Frankreichs wurde König Johann von England endlich veranlaßt, auf jene Verbindung mit dem Neffen in Deutschland zurückzukommen, welche Richard Löwenherz als den Triumph englischer Politik betrachtet, er selbst seit seiner Thronbesteigung vernachlässigt hatte, der Papst aber eben noch dem französischen Könige gegenüber als unwahrscheinlich darstellte. Es entsprach aber der einigermaßen zu Gunsten Otto's veränderten Sachlage, daß sein Oheim, welcher ihn in äußerster Noth verlassen hatte, nun selbst von sich aus die ersten Schritte zur Versöhnung that. Am 27. Mai 1202 bot Johann seine Lehnsleute in Flandern, Hennegau und Brabant für seinen Dienst auf: sie sollten sich am 24. Juni in Rouen stellen; am 4. Juni dankte er den Bürgern von Köln ihre Anhänglichkeit an seinen Neffen; kurz zuvor hatte er diesem zum ersten Male 1000 Mark auf die Schatzkammer zu Westminster angewiesen³⁾. Es war lange nicht Alles, was er ihm aus dem

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 64, vollständig und mit dem Datum Recueil XIX, 408.

²⁾ *ibid.* nr. 65, wohl auch aus dem April.

³⁾ Hardy, Rotulus lit. patent. I, 11^b. — Hugo Diefel giebt im Rot. cancellarii vel antigraphum magni rotuli pipae 3. Joh. (London 1833. 8^o) p. 111 Rechnung de anno preterito et de hoc anno: Othoni regi Alem. 1000 marc. per breve regis. Da das dritte Jahr Johanns die Zeit vom 3. Mai 1201 bis 23. Mai 1202 umfaßt, kann die Zahlung allerdings schon 1201 geschehen sein. Es ist aber nicht wahrscheinlich, einmal wegen der politischen Verhältnisse damals zu Frankreich und dann, weil Innocenz den König etwa zu Anfang des Jahres 1202 Reg. de neg. imp. nr. 60 und dann wieder 28. März 1202 *ibid.* nr. 69 noch zur Auszahlung der Otto schuldigen Summen ermahnt und die Mahnung mit Androhung von Kirchenstrafen begleitet. Sie mag jene Abschlagszahlung mitveranlaßt haben, da Johann, nachdem der Friede mit Frankreich aufgehört hatte, diesen nicht mehr als Begründung seiner Weigerung brauchen konnte.

Testamente Richards schuldete und auf dessen Auszahlung der Papst fortwährend drang, aber es war immerhin Etwas und wird Otto, der sich seit dem Tode Richards stets in drängender Geldverlegenheit befand, höchst willkommen gewesen sein, auch als ein Zeichen, daß die englische Geldquelle wieder für ihn zu fließen beginne. Wie lange und wie sehnüchtig hatte er nach diesem Augenblicke ausgesehnt! Daß er den für den Sommer beabsichtigten Feldzug gegen die Fürsten des Nordostens plötzlich aufgab, um der Maas zuzueilien, hatte seinen wichtigsten Grund allerdings in den niederländischen Fehden, deren baldige Beilegung für seine eigene Sache durchaus nothwendig war¹⁾. Aber sie war es auch, damit Johann die Möglichkeit bekam, die in seinem Solde stehenden Niederlothringer gegen Frankreich zu verwenden. Otto's Anwesenheit im Westen war überhaupt dem Gange der Verhandlungen mit England so sehr förderlich, daß König Johann schon am 8. September die Urkunde über das mit seinem Neffen abgeschlossene Schutz- und Trutzbündniß vollziehen konnte²⁾. Mit diesem Bündnisse beantwortete er das Urtheil des französischen Pairshofes, welcher ihn wegen des an seinem Neffen Artur von der Bretagne angeblich verübten Mordes seiner Lehen in Frankreich beraubte, nach anderen Nachrichten sogar zum Tode verurtheilte³⁾. Johann war freilich entschlossen, und darin verläugnete sich seine Charaktereigenthümlichkeit auch dieses Mal nicht, von sich aus so wenig als möglich für seinen Neffen aufzuwenden. Da aber doch Einiges geschehen mußte, um ihn für die ihm zugedachte Aufgabe auszurüsten, verlangte Johann von der Geistlichkeit seines Königreichs freiwillige Beisteuern zum Besten seines Verbündeten. Er begründete dieses Verlangen nicht ungeschickt in der Weise, daß er das Interesse, welches der Papst, also auch die englische Geistlichkeit, an der Förderung Otto's habe, in den Vordergrund stellte⁴⁾.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß Johann durch die Anknüpfung mit Otto zunächst nur den König von Frankreich zu schrecken, ihn zu günstigeren Bedingungen zu veranlassen gedachte. Schon im

¹⁾ S. o. S. 249.

²⁾ Orig. Guelf. III, 765; Mon. Germ. Leg. II, 207. König Johann läßt beschwören, daß *confoederati sumus dil. nepoti nostro Othoni... de regno nostro contra omnes homines ad ipsum et imperium suum et jura sua custodienda et defendenda et ad impendendum ei fidele consilium et auxilium ad jura sua perquirenda et manutenenda*. Diese Ausfertigung hat Scheffer-Boichorst S. 513, Anm. 4 übersehen.

³⁾ Schmidt, Gesch. von Frankreich I, 428.

⁴⁾ An den Erzbischof von Canterbury zc. 8. Sept. 1202 Sudendorf, Welsenurf. S. 62; Hardy, Rot. lit. pat. I, 18. An die Cistercienser schon am 7. Juli und nochmals 11. Dec. 1202. Rymer (ed. 1739) p. 41. 42.

December bemühte er sich wieder um einen Stillstand ¹⁾. Er mußte überdies wissen, daß Otto doch noch kaum in der Lage war, an einem Feldzuge gegen Frankreich sich thätig zu betheiligen, und daß er, selbst wenn er es gekonnt hätte, nicht durfte, weil er in dieser Beziehung von der Politik seines päpstlichen Beschützers abhängig war und sich am 8. Juni 1201 verpflichtet hatte, nach dem Rathe desselben sein Verhalten gegen Frankreich einzurichten. Dieser Verpflichtung aber war Otto auch bei dem Abschlusse des englischen Bündnisses nachgekommen, indem er in dasselbe die Bedingung aufnahm, daß auch der englische König in Betreff des Friedens mit Frankreich an den Willen des Papstes gebunden sein solle ²⁾, — eine Bedingung, welche sich bei Innocenz großes Lob erwarb, aber die Bedeutung jenes Bündnisses zum großen Theil wieder aufhob. Im Grunde hat also keiner der Contrahenten es ernstlich gemeint, Johann es nur gesucht, weil es ein Mittel werden konnte, um auf Frankreich zu wirken und weil es einen plausiblen Vorwand abgab zur Erhöhung der Steuern, Otto aber es angenommen, weil es ihm die Anhänglichkeit der Niederländer und ganz besonders der Kölner verbürgte, welche auf Grund desselben eine Bestätigung und Erweiterung ihrer Handelsfreiheiten in England erwarben ³⁾. Er hoffte vielleicht auch, daß von dem Ertrage der Finanzkünste seines Oheims noch Einiges für ihn selbst abfallen werde. Doch auch diese Hoffnung wurde zu Schanden. Denn obwohl Innocenz dem englischen Könige, als er am 20. Februar 1203 das Bündniß bestätigte, nenerdings die Pflicht nachhaltiger Unterstützung seines Neffen ans Herz legte ⁴⁾, Johann wäre auch bei dem besten Willen, der ihm freilich fehlte, nicht im Stande gewesen sie zu leisten, weil der Krieg mit Frankreich seine sämtlichen Mittel in Anspruch nahm. Obendrein wurde er höchst unglücklich geführt. Philipp August nahm in Aquitanien und in der

¹⁾ 26. Dec. 1202. Rymer p. 42.

²⁾ Vgl. oben S. 218. Die Bündnisurkunde Otto's ist nicht erhalten; die wichtige Klausel aber ergibt sich aus seiner Anzeige an den Papst, Reg. de neg. imp. nr. 81: Tenetur avunculus noster cum rege Franciae facere pacem, sicut et nos de mandato vestro tenemur... Nihil enim, teste legato, fecimus in praeiudicium regis Franciae. Innocenz antwortet 13. Jan. 1203 ibid. nr. 82: Gaudemus etiam, quod memor propriae sponsionis in forma pacis, quam cum ch. in Chr. f. n. [J. ill. rege Anglorum reformasti, ita contraxeris, ut de mandato nostro cum ch. in Chr. f. n.] Philippo ill. rege Francorum pacem sicut et tu ipse facere tene[re]tur. Die eingeklammerten Worte sind von mir ergänzt. Vgl. Epist. V, 160.

³⁾ Vgl. S. 281, Ann. 4.

⁴⁾ Epist. V, 160: Gratum gerimus, si cum eodem rege verae pacis foedera reformasti, gratius habituri, si ea curaveris firmiter observari etc.

Normandie einen Platz nach dem anderen und er konnte den Friedensmahnungen des Papstes getrost sein Ohr verschließen, weil die großen Vasallen ganz und gar mit ihm einverstanden waren, daß man allen Einmischungen des Papstes in das Gebiet des Staates entgegentreten müsse. Sie verbürgten sich im Juli für allen Schaden, der ihrem Könige etwa aus dem Ungehorsam gegen Rom erwachsen möchte¹⁾. Am Ende des Jahres mußte Johann vom Festlande weichen; er befand sich in größerer Bedrängniß als je zuvor²⁾ und er griff mit beiden Händen zu, als Otto IV., wie immer prahlend und von seinen augenblicklichen Erfolgen trunken, ihm meldete, er sei bereit, wenn der Oheim es wünsche, auf ein oder zwei Jahre mit dem Herzoge von Schwaben Stillstand zu schließen und dann ihm über Reims und Cambrai gegen Frankreich zu Hülfe zu ziehen³⁾. Wahrscheinlich um über diese in Aussicht gestellte Cooperation eine nähere Vereinbarung zu bewirken, schickte Johann den Bischof Wilhelm von London im März 1204 nach Köln herüber⁴⁾, — aber damals, als Philipp von Schwaben wieder angreifend vorging, war Otto bei Weitem nicht in der Lage, sein windiges Versprechen wahr machen zu können, selbst wieder viel mehr hilfsbedürftig als hilfsfähig. Ein erneuter Versuch des Papstes, von England und Frankreich sich die Entscheidung ihres Streites übertragen zu lassen⁵⁾, blieb ohne sichtbare Wirkung. Mit der Uebergabe von Rouen an die Franzosen am 1. Juni 1204 waren diese wieder die Herren der ganzen Normandie und sie gingen nun nachdrücklicher auch an die Eroberung Poitou's⁶⁾. Johann von England und Otto IV. aber durften sich über dieses klägliche Ergebniß ihres Bündnisses nicht beklagen. Sie hatten gewetteifert, sich gegenseitig über ihre Leistungsfähigkeit und über ihren guten

¹⁾ Recueil XVII, 77; Delisle nr. 770—780. Reginald von Boulogne hat eine entsprechende Urkunde schon im Juni gegeben, *ibid* nr. 762. Vgl. über den französisch-englischen Krieg Pauli III, 309.

²⁾ Johann an den irischen Klerus 10. Febr. 1204 Rymer p. 43: *instat ista necessitas, qua nunquam nobis major emersit aut emergere poterit.*

³⁾ Rymer p. 42; Orig. Guelf. III, 768; Hardy, Rot. Turris Lond. I, 133. Vgl. Böhmer, Reg. Ott. nr. 24.

⁴⁾ Radulf. Coggesh. a. a. 1204, Recueil XVIII, 100: *Episcopus London. in legationem directus est a rege in Alemanniam ad regem Ottonem.* Am 26. und 27. März stellt der englische Schatz für den Bischof zwei Wechsel auf Köln aus. Hardy, Rot. lit. patent. I, 39b. 40. Bei dieser Gelegenheit erhielten die Bürger von Köln am 11. April wieder ein Handelsprivileg, unter Lobsprüchen für ihre politische Haltung. Hardy l. c. p. 40. Bei Böhmer, Reichs. Nr. 21 und Quellen z. Gesch. Kölns II, 15 falsch zu 1203. Bei Sudendorf, Welfenurf. S. 66 ist dieselbe Urkunde aus Portsmouth und vom 12. datirt.

⁵⁾ Epist. VII, 44 c. April 1204.

⁶⁾ Delisle nr. 826. 828; Pauli III, 315; Scheffer-Boichorst S. 515.

Willen zu täuschen, und sie ernteten jetzt eben nur die Früchte dieser Täuschung ¹⁾).

Alles, was Otto auf die Verbindungen mit Dänemark und mit England gebaut hatte, erwies sich als hinfällig und er hatte es am Ende nur der Festigkeit seines Gegners in der Vertheidigung der Reichsrechte zu danken, daß nicht schon im Jahre 1203 die Hauptsäule, auf welcher sein Glück ruhte, die Gunst des Papstes, zu wanken begann.

¹⁾ Matth. Paris. Hist. minor ed. Madden II, 101 sagt von Johann: *nimum consternatus et de promissionibus imperatoris O. deceptus.*

Fünftes Kapitel.

Otto IV. auf seiner Höhe, 1203.

Die Stimmung Otto's IV. war nach den für ihn ungemein glücklichen Ereignissen des Jahres 1202 eine sehr gehobene und Größeres stellte er seinem Beschützer in Rom für die nächste Zeit in Aussicht, als er ihm im Herbst von dem Vertrage mit den Unterthanen des Erzbischofs von Köln und von dem Bündnisse mit England Nachricht gab¹⁾. Die Unthätigkeit Philipps in den letzten Jahren und der Verrath, welcher innerhalb der Reichspartei seine Fäden spann, arbeiteten dem welfischen Könige in die Hände.

Die Empörung Konrads von Würzburg war verfrüht: diese Schilderhebung im Herzen Deutschlands würde von ganz anderer Wirkung gewesen sein, wenn sie gleichzeitig mit der offenen Abjage Hermanns von Thüringen und des Königs von Böhmen erfolgt wäre. Diesen Letzteren der Sache des Staufers abwendig gemacht zu haben, durfte Innocenz III. recht eigentlich als sein Werk betrachten²⁾.

Zwei Dinge waren es, auf welche Otakar von jeher den größten Werth legte, die Mediatisirung des Bisthums Prag und die Königskrone. Ihre Gewährung hatte ihn auf die Seite Philipps geführt. In beiden Beziehungen also hatte er, wenn Philipp Sieger blieb, nichts mehr zu hoffen, nichts mehr zu fürchten; anders aber lag die Sache, wenn er an den möglichen Sieg Otto's und an den Papst dachte. Die Mediatisirung war der Gegenstand eines Processes,

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 81, geschrieben nach Abschluß des englischen Bündnisses, also nach 8. Sept., und wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Okt. 1202, da Otto sonst wohl kaum unterlassen hätte, seine glücklichen Kämpfe mit Philipp in der zweiten Hälfte (s. o. S. 265) zu erwähnen. Innocenz antwortete am 13. Jan. 1203, *ibid.* nr. 82.

²⁾ Otto an den Papst e. Dec. 1203, Reg. de neg. imp. nr. 106: *Regem Boemiae, lantgravium Thuringiae* (s. o. S. 267, Anm. 1), *marchionem Moraviae per potentiam non habuimus, sed per magnam vestram sollicitudinem et frequentem. Chron. Mont. Sereni p. 81: lantgravius... hortatu papae ad Ottonem rediit secumque regem Bohemiae a Philippo defendere* (ließ *deficere*) *persuasit.*

welchen die Feinde des Bischofs Daniel von Prag bei der Kurie anhängig gemacht hatten, und der böhmische Königstitel, welcher merkwürdiger Weise stets nur von solchen Kaisern oder Königen Deutschlands verliehen worden war, die mit einem Papste im Streite lagen, hatte sich deshalb noch niemals der Anerkennung der Päpste zu erfreuen gehabt¹⁾. In diesen Lieblingswünschen des Königs waren dem Papste, der es in seiner Hand hatte, die Bestätigung zu versagen oder zu gewähren, vortreffliche Handhaben zur Einwirkung auf ihn geboten. Innocenz begann sie damit, daß er im März 1201 die Rechtsbeständigkeit des böhmischen Königthums in Frage stellte und die Erneuerung desselben durch den allein rechtmäßigen König, das heißt durch Otto IV. für unerläßlich erklärte²⁾, und daß Innocenz den Böhmen an der richtigen Stelle gepackt hatte, bewies auf der Stelle das Verhalten desselben. Die päpstlichen Agenten betrachteten ihn schon im Sommer 1201 als vollkommen gewonnen, obwohl Otakar fortfuhr, äußerlich sich als Mitglied der Reichspartei zu geberden, sich auf dem Reichstage zu Bamberg durch seinen Bruder den Markgrafen Wladislaw Heinrich von Mähren vertreten ließ und auch noch seinen Namen zu dem Proteste vom Januar 1202 hergab³⁾. In derselben Zeit aber hat er dem Papste endgültig seinen Abfall vom staufischen Könige zugesagt, den Uebertritt zu Otto, wie gleichzeitig der Landgraf von Thüringen, wenigstens im Geheimen verbürgt. Denn nach der bei der römischen Kurie üblichen Praxis darf man voraussetzen, daß wesentlich politische Gründe mitwirkten, als nun der Prozeß gegen den Bischof von Prag ganz nach dem Wunsche des Königs entschieden wurde. Daniel ward am 5. Mai 1202 von allen gegen die Anstößigkeit seines Lebenswandels erhobenen Anklagen freigesprochen, die ebenso stark den König berührende Klage aber wegen der Mediatisirung des Bisthums einfach mit Stillschweigen übergangen⁴⁾. In dem Augenblicke, als

¹⁾ Innoc. Epist. VII, 49: nunquam potuerunt a praedecessoribus nostris obtinere, ut reges eos in suis litteris nominarent. Vgl. Höfler, Guelfismus und Ghibellinismus in Böhmen. Ztschr. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. VII. Jahrg. Heft 5 (1869), S. 132, 134 ff.

²⁾ S. o. S. 212. Wenn Innocenz c. April 1201 verfügt: Pragensi et Olomucensi epis, quod compellant per censuram ecclesiasticam universos in regno Boemie constitutos, fidelitatem et obedientiam exhibere principi Boemorum. Rubrice lit. secret. pont. a. IV. nr. 46 bei Theiner, Mon. Slav. merid. I, 56 — so kann das nur die Bedeutung einer captatio benevolentiae haben, da jener Brief des P. an Otakar vom 1. März, welcher sich auf die Anerkennung Otto's IV. bezieht, dem Könige nicht gut vor der Publikation des päpstlichen Beschlusses zu Köln am 3. Juli zugesandt worden sein kann.

³⁾ Relation des Notar Philipp an den P., Reg. de neg. imp. nr. 52. Dux Boemie, potior pars auxilii sui (Phil.), et dominus Argentiniensis... nobiscum sunt per illius gratiam, qui recte cuncta disponit. Ueber Otakars Theilnahme an dem Proteste s. S. 255, Anm. 1.

⁴⁾ Rubrice lit. secret. pont. a. III. nr. 64, 65; a. IV. nr. 146 bei Theiner l. c. p. 49, 59; Epist. Innoc. V, 29. Vgl. oben S. 46. Palady II, 63.

Daniel sich, um solche günstige Entscheidung zu empfangen, persönlich nach Rom begeben hatte, war auch die politische Wandlung des böhmischen Königs entschieden.

Manches Andere mag zu dieser Entscheidung mitgewirkt haben, vor Allem die Gunst, in der nun Markgraf Dietrich von Meissen ¹⁾ und die Wettiner überhaupt bei Philipp standen, Otakars unversöhnliche Feinde, seitdem er sie durch die Verstoßung seiner ersten Gemahlin Abela, Dietrichs Schwester, tödtlich beleidigt hatte. Sie sollen geradezu die Absetzung Otakars und die Erhebung eines entfernten Vetter's, des Prinzen Theobald III., befürwortet haben, der damals in Magdeburg studirte. Je mehr nun Philipp Veranlassung bekam, die Treue des Böhmenkönigs zu bezweifeln, um so weniger wird er sich solchen Plänen abgeneigt gezeigt haben, welche darauf berechnet waren, Otakars Stellung in Böhmen selbst zu untergraben. Die leiseste Ahnung solcher Pläne aber war natürlich genügend, um Otakar vollends in die Arme des Papstes zu treiben und ihn ein Bündniß mit dem Bischofe von Würzburg und dem Landgrafen von Thüringen suchen zu lassen, welche sich in ähnlicher Lage befanden ²⁾.

¹⁾ Ueber seine früher nicht ganz zweifellose Haltung s. o. S. 142, Anm. 1; S. 149, Anm. 3 und 186.

²⁾ Arnold. Chron. Slav. VI, 5: Marchio Misn. una cum duce Bernhar-do .. hoc apud ipsum (Phil.) obtinuerunt, ut regnum Boemiae Odackero adultero auferrret et ad Theobaldum puerum... transferret. Quod et factum est. Unde commotus Boemus a Philippo alienatus, lantgravio confederatus est. — Ann. Reinhardsbr. p. 97: Odackarus nimirum jure suo ad resistendum Philippo advenerat, quoniam regnum Bohemie Phil. vendicare non metuit et... suis patruelibus, Dypoldi Odalicet filii, regalia cum suis contentis delegare curavit. Exinde Odackarus pernotus etc. — Chron. Engelhusii bei Leibn. Ser. rer. Brunsvic. II, 1112: unde surrexit proverbium: Non est fides in Bohemo. Vgl. Palacky, II, 70 Anm. 108; Abel S. 365; Höfler, Quelfisimus S. 134: „Als K. Philipp in Betreff Abela's Ottokar Vorstellungen machte, wandte sich letzterer von ihm ab“. Daß solche Vorstellungen geschahen, ist höchst wahrscheinlich, aber allerdings nicht überliefert. Die Nachricht jener Quellen über die auf die Erhebung Theobalds gerichteten Bestrebungen wird dadurch unterstützt, daß im April 1203 zu Eger, als wohl die Verhandlungen zwischen Otakar und Philipp förmlich abgebrochen wurden (s. u.), sich bei letzterem gerade, wie Arnold sagt, Beruhard von Sachsen, Dietrich von Meissen und auch dessen Vetter Dietrich von Groitzsch befanden. Reg. Phil. nr. 49; — daß Otakar, als er 1204 Versöhnung mit Philipp suchte (s. u.), auch zugleich verpflichtet ward, Abela zurückzunehmen, also die Wettiner zu befriedigen; — daß Theobald 1206 wieder im Besitze seiner väterlichen Lehen in Böhmen ist, Palacky Anm. 108, also gleichsam abgefunden wurde. Darnach ist nicht zu bezweifeln, daß Philipp auf die Erhebung Theobalds einging, und es ist nahe gelegt, daß sie im April 1203 zu Eger wirklich stattfand. — Dagegen erregt die von Langerfeldt, K. Otto IV. S. 238, Anm. 91 angenommene Pragmatisirung jener Quellen, als ob Otakar erst in Folge der Begünstigung Theobalds zum Abfalle sich veranlaßt gesehen, große Bedenken. Gegen dieselbe sprechen die oben verwertheten Fingerzeige über Otakars Verhältnis zum Papste schon seit Mitte 1201; dann die Erwägung, daß es ihm an Zeit ge-
hehrt haben würde, die ungarischen Truppen herbeizuziehen, wenn er erst nach

Denn wenn auch sehr verschiedene Beweggründe in Jedem den Entschluß zum Abfalle zur Reife gebracht haben mögen, das verstand sich von selbst, daß sie sich über die wirksamste Ausführung desselben sowohl unter einander, als auch mit Otto IV. verständigten. Der Kardinallegat Guido reiste nicht umsonst von Köln nach Böhmen, wo er die Zupane zur Kriegslust zu begeistern mußte, und von Böhmen wieder nach Köln zurück¹⁾. Alles aber wurde mit so großer Verschwiegenheit betrieben, daß Otto selbst seinen Briefen an Innocenz nicht mehr als allgemeine Andeutungen anzuvertrauen wagte. Er erwartete in der nächsten Zeit einen großen Aufschwung seiner Sache, so schrieb er etwa im Oktober 1202 seinem Gönner²⁾, und er fügte fast neckisch hinzu, er wolle nähere Mittheilungen aufsparen, bis das Erwartete auch sicher sei. Innocenz, welcher an dem Entschlusse der empörungslustigen Fürsten den größten Antheil hatte, mußte freilich auch so wissen, um was es sich handelte³⁾.

Die Ausführung des Verabredeten mag zum Theil durch den jähen Untergang des Bischofs von Würzburg verzögert worden sein, aber noch mehr, wie es scheint, durch die bestimmte Absicht, Otto Zeit zu umfassenden Rüstungen und zum Herüberkommen vom Rheine zu lassen. Der König von Böhmen unterhandelte auch noch mit seinem Schwager von Ungarn über Hülfsstruppen. Jedenfalls haben die Verbündeten es vortreflich verstanden, über ihre eigentliche Absicht Dunkel zu verbreiten und König Philipp mit trügerischen Verhandlungen⁴⁾ bis in den Frühling 1203 hinzuhalten. In dieser

Theobalds Anerkennung (Arnold: unde commotus), also, wie ich annehme, im Frühling 1203 sich entschieden hätte; endlich der Umstand, daß der Absendung der ungarischen Truppen noch ein Briefwechsel zwischen Otakar, dem Papste und dem Könige von Ungarn vorausging (s. u.), welcher natürlich viel Zeit kostete. Das Verhältniß ist also umgekehrt: Weil des Böhmentönigs Untreue Verdacht erregte, begünstigte Philipp den Theobald und erkannte ihn an, als der Verdacht zur Gewißheit wurde. — Auffallend bleibt, daß Dietrich von Meissen nicht seinen Neffen Bratislaw, Adela's Sohn (Balady, Anm. 95), vorschlug; vielleicht war er von dem Vater noch in Böhmen zurückgehalten. Theobald III. selbst war der Vetter der wettinischen Grafen Otto und Friedrich von Brehna, welche häufig in Philipps Urkunden vorkommen. — Obige Stelle Arnolds findet sich auch im Koruer bei Eccard II, 815, aber mit dem Zufuge „secundum Egghardum“. Wer war dieser Egghard, den auch Henricus de Hervordia ed. Potthast p. 180 citirt?

¹⁾ Die päpstliche Dankfugung an die Zupane 12. Dec. 1203, Reg. de neg. in. p. nr. 102 (vgl. Balady II, Anm. 104) ergiebt, daß Guido's Reife vor dem Feldzuge des Sommers 1203 stattfand. Ob im Herbst 1202 oder im Winter 1203, vermag ich nicht zu entscheiden. Er scheint von Böhmen nach Köln zurückgegangen zu sein, vgl. Rein. Leod. a. a. 1203, p. 657; Braunschw. Reimchronik S. 189.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 81. Vgl. S. 283, Anm. 1.

³⁾ Der päpstliche Schutzbrief für den Landgrafen von Thüringen vom 11. April 1203 Epit. VI, 42 deutet auf eine vorangegangene Mittheilung des Landgrafen an den Papst zurück.

⁴⁾ Auf solche Verhandlungen weist die Anwesenheit Dietrichs von Meissen und der Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg am Anfange des

Beziehung werden sie sicherlich aus dem Umstande Nutzen zu ziehen gewußt haben, daß damals von Seiten des Papstes an die deutschen Fürsten der Vorschlag gelangte, von Ostern an auf ein Jahr unter sich Waffenruhe zu schließen und während derselben, nöthigenfalls unter seiner Vermittlung, den endgültigen Frieden im Reiche zu vereinbaren¹⁾, — ein Vorschlag, dem Philipp selbst wohl kaum abgeneigt gewesen sein dürfte, da er allem Anscheine nach sich von dem unmittelbaren Verkehr mit Rom, den er damals im Geheimen eingeleitet hatte, viel mehr versprach, als wozu derselbe nachher führte. Zu Ende April aber war auch Philipp endlich zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Krieg mit Thüringen und Böhmen unvermeidlich sei; er hat nach dem Abbruche der Verhandlungen, die zuletzt zu Eger geführt worden waren, höchst wahrscheinlich den Prinzen Theobald als den rechten Erben Böhmens anerkannt²⁾ und dann sich beeilt, als der Erste im Felde zu erscheinen. Auf einem Hofstage im schwäbischen Ravensburg bot er wieder den Heerbann seines Herzogthums auf. Um Pfingsten (25. Mai) war derselbe versammelt³⁾ und wurde sogleich gegen Thüringen geführt, welches vermöge seiner centralen Lage für Freund und Feind gleich unentbehrlich war und sich dadurch die unheilbringende Ehre erwarb, den furchtbaren Kämpfen der Jahre 1203 und 1204 als Schauplatz dienen zu müssen.

Erst am Tage vor seinem Einmarsche in Thüringen schickte Philipp dem Landgrafen den Abjagebrief⁴⁾. Seine Absichten sind leicht zu erkennen. Wenn es ihm gelang, mit schnell geführten Schlägen den Landgrafen zum Gehorsam zurückzubringen, bevor dessen Verbündete, der Böhme und der Welfe, herbeikamen, dann konnte nicht nur die durch den Abfall Thüringens gestörte Verbindung mit den alten Freunden im Osten und an der Elbe wieder

Jahres 1203 bei dem Landgrafen, der in ihrem Beisein regnante Philippo urkundete, Abel S. 359, Anm. 2; ebenso Philipps Verbleiben in Ostranten: 1203 Februar 21. Eger, Febr. 28. Bamberg, Reg. Phil. nr. 47. 48; März 4. Nürnberg, Wirtemb. Urkbch. II, 336 (über das Jahr dieser Urk. s. Erläuterungen VIII.); April 23. wieder Eger, Reg. Phil. nr. 49. Eger als Reichsburg war ein für Unterhandlungen mit Böhmen beliebter und geeigneter Platz.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 79 etwa vom Nov. 1202.

²⁾ Ueber die Anerkennung Theobalds s. S. 285, Anm. 2. Von Eger, wo am 23. April noch Bernhard von Sachsen, Dietrich von Meissen und die Burggrafen des Vogtlandes bei dem Könige waren, Reg. Phil. nr. 49 und wahrscheinlich Verabredungen über den künftigen Feldzug getroffen wurden, begab Philipp sich unmittelbar nach Schwaben, s. folg. Anm.

³⁾ Casus S. Galli p. 162: (abbas) ad curiam Ravensburg vocatus expeditionem in lantgravium promisit et . . . cum 20 militibus vadens, 350 marcos argenti expendit. Die Zeit der Heeresammlung giebt Reimchronik S. 187. Anführer war wohl Heinrich von Kalben; wenigstens war er während Philipps Aufenthalt in Schwaben bei ihm, nach den etwa im Mai gemachten Versprechungen desselben an den Papi. Rayn. Ann. eccl. 1203, S. 28.

⁴⁾ Ann. Reinhardtsbr. p. 96. Ueber den ganzen Feldzug, s. Knochenhauer, Gesch. Thüringens S. 252 ff.

hergestellt, sondern auch die beabsichtigte böhmisch-welfische Coöperation zum Mindesten sehr erschwert, wahrscheinlich sogar erstickt werden, bevor sie recht ins Leben trat. Anfangs ließ sich Alles aufs Glücklichsste an. Der König, welcher in seinem Heere 2000 Ritter und sehr viele Bogenschützen mit sich führte, stieß nirgends auf bedeutenden Widerstand. Er konnte im Verein mit Lupold von Worms, der bis dahin das feste Erfurt behauptet hatte, die Landgrafschaft mit furchtbaren Verwüstungen heimsuchen und der Landgraf griff mit Freuden zu, als der Herzog von Baiern einen achttägigen Waffenstillstand vermittelte¹⁾. Diesen bewilligt zu haben, ward Philipp's Verderben, denn der Landgraf hatte den Stillstand gesucht, nicht weil er sich zu unterwerfen beabsichtigte, sondern weil er jeden Augenblick das Eintreffen seiner Verbündeten erwarten durfte. Von Norden rückte schon Otto's IV. Bruder, Pfalzgraf Heinrich, mit 500 Rittern und 300 Schützen heran und von Süden kamen ihm der Böhmenkönig und dessen Bruder Markgraf Heinrich von Mähren²⁾ entgegen mit 40,000, nach Anderen sogar mit 60,000 Mann. Waren die einzelnen Bestandtheile dieser Masse auch von sehr ungleichem Werthe und die Böhmen selbst wie die Horden der wilden Polowzer — Walwen nannte man sie in Deutschland —, mit welchen König Emmerich von Ungarn auf Bitte des Papstes das böhmische Heer verstärkt hatte³⁾, mehr auf Raub und Plünderung, als auf ernstern Kampf bedacht, so konnte Philipp doch kaum darauf rechnen, die ungeheure Mehrzahl im offenen Felde zu bestehen. Nachdem die Vereinigung des Landgrafen mit dem Böhmen und dem Pfalzgrafen wirklich erfolgt war, zog Philipp sich auf Erfurt zurück. Als aber die Verbündeten die Stadt von allen Seiten einschlossen und schon im Voraus über seine unvermeidliche Gefangennahme frohlockten, da hatte er sich schon wieder davon gemacht, lange bevor die Belagerer merkten, daß der von ihnen gesuchte Vogel ausgeflogen war. Sie hoben darauf die Belagerung auf⁴⁾. Ein Theil ihres Heeres

¹⁾ Reimchronik S. 188.

²⁾ Die Theilnahme des Markgrafen ergibt sich aus Reg. de neg. imp. nr. 92.

³⁾ Innocenz an Emmerich Epist. VII, 24: precibus nostris inductus, rege Boemiae a Philippi consortio separato et regi Ottoni conjuncto, cum ipso pro isto validum contra illum exercitum destinasti. — Arnold. Chron. Slav. VI, 5: Nec defuit ibi illud perditissimum genus hominum, qui Value dicuntur; Emo ed. Matthaeus, Vet. aevi anal. III (1699) p. 128: Chuni, quos Teutonici Waelwyn vocant; Reimchron. S. 188: Ungern, Walen unde Bemen. Ueber die Walwen vgl. Palady II, Num. 100.

⁴⁾ Ann. Col. max. p. 811: soluta obsidione, cum 9 diebus obsidio viginisset. Dagegen Casus S. Galli p. 162: Phil. a rege Boemorum et Ungarorum exercitu et inferiore rege Ottone, palatino etiam de Reno auxilium ferente, in civitate Erfurd. obsessus per 30 dies est. Obwohl der Abt von S. Gallen mit im Heere Philipp's war (s. o. S. 287, Anm. 3), ist Konrad von Pfäfers doch nicht gut unterrichtet, wie die Erwähnung Otto's beweist, der nachweislich erst später in Thüringen eintraf, s. folg. Anm. 2. Die

folgte dem Könige, der sich nach Meissen gewendet hatte, in den Osten; ein Theil wurde die Saale abwärts gegen den Erzbischof von Magdeburg in Bewegung gesetzt; die Mehrzahl aber machte sich in Thüringen selbst zu schaffen, eine entsetzliche Last für das Land, da die plündernden Schaaren zwischen Freundes- und Feindesland gar keinen Unterschied machten. Sechszehn Klöster, 350 Pfarreien wurden von den Böhmen und ihren Hülfsvölkern vernichtet. Sie kleideten sich mit den geraubten Priestergewändern, die Altartücher gaben gute Decken für die Pferde ab, an deren Steigbügel die armen Wesen hingeschleift wurden, welche die übersättigte Wollust der Barbaren sich für die Zukunft aufsparte. Verwüstungen und Gräuelszenen aller Art waren ja auch sonst von der Kriegführung jener Jahrhunderte unzertrennlich, fast mehr Zweck als Mittel derselben; aber was damals von den wilden Verbündeten des Landgrafen verübt wurde, überstieg soweit das gewöhnliche Maß, daß es sich auf lange Zeit dem Gedächtnisse einprägte. Der Schrecken vor ihnen war so groß, daß sogar die Bürger des zunächst noch nicht bedrohten Magdeburg Weib und Kind, Hab und Gut über die Elbe flüchteten¹⁾.

Der Feldzug war für die Verbündeten schon gewonnen, als Otto IV.²⁾, von dem päpstlichen Legaten begleitet, auf dem Kriegs-

Ann. Reinhardsb. geben für die Dauer der Belagerung keinen Anhalt, da sie sich in den bezügl. Stellen selbst widersprechen. Im Farzival 379, 18 ff. knüpft Wolfram an die Beschreibung eines Turniers die wohl auf diese Belagerung anspielende Bemerkung:

Erkfurter wingarte giht
von treten noch der selben nôt:
mang orses fuoz die släge bôt.

¹⁾ Die Ann. Col. max. l. c. verdienen wegen ihrer Bestimmtheit im Einzelnen, die sich auch bei der Vergleichung mit Anderen bewährt, und durch die Klarheit der Gesamtaufassung durchaus als Hauptquelle für diesen Feldzug zu gelten; ich lege sie abweichend von Abel S. 360 der Darstellung zu Grunde. Ergänzungen bieten: der Brief des P. 11. Dec. 1203 Reg. de neg. imp. nr. 92 — offenbar nach einer Mittheilung Otto's oder des Legaten, die jedoch in den Hauptpunkten mißverstanden worden ist, s. folg. Seite Anm. 1. Dann Arnold. VI, 5 — dessen Schilderung der gräulichen Verheerungen, Palady Anm. 101 mit Unrecht als „bloße Tirade“ erklärt, und weshalb? „es widerpricht der Sitte des Volks“!! Jene sind auch nicht allein auf Rechnung der heidnischen Hülfsvölker zu setzen, denn 1198, als Otakar solche nicht bei sich hatte, hat das böhmische Heer gleichfalls arg gewüthet. Vgl. oben S. 139 und Höflers gerechtes Tadel solcher Tendenzgeschichtschreibung. Guelfismus S. 136 —; ferner Reimchronik S. 188; Chron. Sampetr. p. 41 und Chron. Mont. Sereni p. 71 auch für die Verwüstungen; Ann. Reinhardsb. p. 97. Kürzere oder allgemein gehaltene Notizen im Chron. Halberst. p. 71; Repp. Chronik S. 449. 450; Ann. S. Trudperti a. a. 1205, p. 292; Rein. Leod. p. 657 mit der irrigen Bemerkung: multae civitates, maxime Goslaria et Erbesfort, modo sunt ei (Ottoni) obediennes; Henr. de Hervordia p. 173.

²⁾ Otto war schon vor dem 12. Juli ins Braunschweigische gekommen, Reg. Otto nr. 22, Langerfeldt, R. Otto S. 239 Anm. 93, und zog über Herzberg (Hertesbärge) nach Thüringen. Reimchronik S. 189. Der Legat,

schauplatze eintraf und mit den mitgebrachten Mannschaften des Rheinlands und Westfalens sich vor Merseburg legte. Hier empfing er die erneute Huldbigung des Landgrafen und den Treuschwur des Böhmenkönigs, der sich dagegen die ihm von Philipp verliehenen Rechte bestätigen und am 24. August von Otto die Krone aufsetzen ließ, welche er dem verrathenen Staufer verdankte. Möchte die öffentliche Meinung den Verrath Otakars noch so sehr brandmarken und von ihm sagen: „Im Böhmen ist keine Treue“, er seinerseits achtete das für keinen geringen Gewinn, daß bei dieser zweiten Krönung der Legat selbst ihm die Weihe und damit gleichsam die Bürgschaft gab, daß nun auch der Papst die Anerkennung seines Königstitels nicht mehr werde verweigern können¹⁾.

Otto IV. war damals auf seiner Höhe. Man legte in weltlichen Kreisen nicht mit Unrecht ein großes Gewicht auf die bedeutende Thatsache, daß sein Gegner einer offenen Feldschlacht sorgfältig ausgewichen, für den Augenblick fast vom Kriegsschauplatze ver-

welcher nach letzterer den König dorthin begleitete, war am 27. Juli noch zu Korvei Abel S. 361. — Das Chron. Mont. Ser. p. 71 berichtet zu diesem Jahre: Otto rex benedictionem regalem a quodam cardinali apost. sed. leg. Coloniae accepit. Das müßte in den ersten Monaten des Jahres geschehen sein, wenn es nicht, wie ich eher glaube, einfach eine Verwechslung mit den Vorgängen des Jahres 1201 ist.

¹⁾ Ann. Col. max. l. c., deren Bericht über den Feldzug mit Otakars Krönung abbricht; Ann. Prag. M. G. Ss. IX, 170; Reimchronik S. 190; Ann. Reinhardsbr. p. 97 mit dem Irrthume, daß sie Otakar gleich von Merseburg heimkehren lassen. Vgl. den historischen Theil in Reg. de neg. imp. nr. 92 und Innoc. Epist. VII, 49. 55. Höstler, Guelfismus S. 153 macht mit Recht auf den Widerspruch aufmerksam, daß nach den Chroniken Otakar vom Legaten geweiht und von Otto IV. vor Merseburg gekrönt worden sein soll, während Inn. ihn noch in nr. 92 vom 11. Dec. nur dux nennt, quem ipsi regem appellat und sogar am 19. April 1204 Epist. VII, 49 von ihm verlangt, er solle sich noch erst von Otto krönen lassen. Höstler vermuthet deshalb, daß nicht Otakar, sondern Otto selbst vor Merseburg vom Legaten zum Könige gesalbt wurde; indessen hat diese Vermuthung eben den Wortlaut aller Quellen gegen sich, und überdies konnte es nicht in den Befugnissen des Legaten liegen, war auch ganz überflüssig, einen, wie der P. selbst anerkannte, schon rechtmäßig gekrönten römischen König nachträglich nochmals zu salben und zu krönen. Für Otakar aber hatte diese Weihe durch den Legaten die Bedeutung einer Standeserhöhung. — Zur Würdigung jenes Widerspruches wird vielmehr zu beachten sein, daß nr. 92 auch noch in anderen Beziehungen Unbegreiflichkeiten enthält, z. B. daß Philipp Erfurt belagert habe, während er doch in Erfurt selbst belagert wurde u. s. w. Daß der Legat oder Otto den P. so falsch berichtet haben sollte, ist unmöglich anzunehmen; näher liegt die Annahme, daß der P. selbst den Bericht des Legaten falsch verstanden hat und die Möglichkeit eines Mißverständnisses ist dadurch gegeben, daß Innocenz gerade in der Zeit, da der Bericht über den thüringischen Feldzug angekommen sein wird, schwer krank war. Forsch. z. deutsch. Gesch. IX, 467. — Palacky II, Anm. 102 bemerkt, daß Otakar trotz dieser Krönung bei Merseburg seine Regierungsjahre immer von der Krönung d. J. 1198 an gezählt hat.

(schwunden war¹⁾). Freilich war die Schlußfolgerung, daß Philipp als vernichtet betrachtet werden könne, etwas zu voreilig; aber das ließ sich nicht läugnen, daß er fortwährend an Boden verlor. Die Vereinigung der Welfen mit den Thüringern und den Böhmen schien dem Stauffer auch den Rückweg in seinen unbestrittenen Südwesten zu versperren und die gewaltige Menschenmasse, welche die Verbündeten an der Saale zur Verfügung hatten, war gewiß ausreichend, um nach und nach auch die Unterwerfung des Markgrafen von Meissen, des Erzbischofs von Magdeburg, der Askazier und aller Anhänger Philipps im Osten unter das Königthum Otto's zu erzwingen. Der Bruder des Herzogs von Sachsen, Graf Heinrich von Anhalt, trat zuerst zu ihm über²⁾. Nachdem Merseburg sich ergeben hatte³⁾, rückte das Hauptheer unter Otto's eigener Führung gegen Halle, welches Erzbischof Rudolf von Magdeburg gleich am Anfange des Krieges durch seinen großen Lehnsmann, den Markgrafen Otto von Brandenburg, mit 300 Rittern hatte besetzen lassen und jetzt in eigener Person mit aller Macht seines Fürstenthums vertheidigte. Rings umher wurde das Land von den Welfischen verwüstet, doch vermochten sie der Stadt nichts anzuhaben. Da lud der Legat Guido den Erzbischof zu einer Besprechung ein. Er empfahl ihm mit scheinbar von reinem Wohlwollen eingegebenen schönen Worten die Unterwerfung unter das Gebot des Papstes und den Uebertritt auf Otto's Seite; als er aber sah, daß diese Künste nicht versangen wollten, da ward er gewaltig böse. Vom Rathen ging er zum Befehlen, vom Mahnen zum Drohen über, schimpfte den Erzbischof einen unzurechnungsfähigen Alten, bis Rudolf zuletzt die Geduld verlor und im Verdruß davon ritt. Darauf sprach Guido nochmals über ihn den Bann aus, obwohl oder weil Rudolf längst gezeigt hatte, wie wenig er sich vor ihm fürchte⁴⁾.

Das war das Ende der großen welfischen Heerfahrt. Wegen der Schwierigkeiten, mit welchen in dem ausgezogenen und verwüsteten Lande die Ernährung so zahlreicher Truppen zu ringen hatte, konnten diese auf die Dauer nicht zusammengehalten werden. Man war ge-

¹⁾ Reg. de neg. nr. 91. 92. 102.

²⁾ Das glaube ich aus Regg. Chron. S. 440 schließen zu müssen: Des-silven jares stridde graeve Hinrik van Anehalt wedder graeven Olrik van Wettin unde warte graeve Olrik segelös, — denn der Graf von Wettin gehört (s. u.) zweifellos zu Philipps Anhängern.

³⁾ Otafars Krönung geschah nach Ann. Col.: apud Marzburg, nach Reimchron. S. 190 im Felde vor der Stadt und dann erst fordingede he (Otto) de stad vor sil gröt gud. Im Widerspruch mit diesen unter sich ganz wohl zu vereinigenen Nachrichten sagen Ann. Reinhardsbr.: regni sceptru in Merseburgensi ecclesia receptu.

⁴⁾ Ueber diese Verhandlungen vgl. Chron. Mont. Sereni p. 72; Magd. Schöppenchronik S. 124. Ueber die Belagerung Halle's auch Reimchronik S. 191: De koning dorch grote were der stad niget geshaden kunde. — Guido erneuerte im Herbst zu Köln (S. 276, Ann. 4) die Excommunication des Magdeburger's.

nöthigt, zur Herbeischaffung des Proviant's immer weiter sich auszudehnen, und das gab den wachsamern Gegnern Gelegenheit zu einzelnen glücklichen Kämpfen. Eine Abtheilung der Böhmen, welche bis über die Fuhrne hinaus fouragirt hatte, wurde auf der Rückkehr ins Lager vor Halle von den Grafen Otto von Brehna und Ulrich von Wettin zwischen Zörbig und Landsberg überfallen und aufgerieben¹⁾. In derselben Zeit scheint von Meissen aus ein Einfall nach Böhmen gemacht worden zu sein. Er wurde abgewiesen²⁾, aber er war doch immerhin ein für Otakar bedenkliches Ereigniß, da die Meißner natürlich als Beschützer jenes Theobald kamen, der nach ihrem Wunsche künftig in Böhmen herrschen sollte. Genug, nachdem das große Heer der Verbündeten wochenlang vergeblich vor Halle gelegen hatte, brach zuerst der Böhmenkönig auf, um den Markgrafen von Meissen, seinen früheren Schwager, für die verübten Feindseligkeiten zu züchtigen. Unter ähnlichen Verwüstungen der Markgrafschaft, wie sie vorher Thüringen zu erdulden gehabt hatte, wälzten sich Otakar's Raubschaaren der böhmischen Grenze zu. Da sie sich jedoch, um besser plündern zu können, weit zerstreuten, erlitten sie an verschiedenen Orten noch große Verluste, bevor sie ins eigene Land zurückkamen³⁾.

Otto IV. aber zog von Halle aus nordwärts, bis Quedlinburg von dem Landgrafen von Thüringen begleitet, und versuchte bei der Gelegenheit im Bisthum Halberstadt einen entscheidenden Umschwung zu seinen Gunsten zu bewirken. Der Legat und der Erzbischof Sigfrid von Mainz fanden jedoch bei den Domherren durchaus kein Gehör, als sie ihnen vorschlugen, daß sie sich von ihrem, auf dem Kreuzzuge abwesenden Bischofe lossagen und eine Neuwahl vornehmen möchten, und die von dem tapferen Dompropste Gerold geleitete Bürgerschaft schlug nicht nur die Angriffe auf die wohlbefestigte Hauptstadt ab, sondern sie wußte dann auch die aufrührerischen Ministerialen im Zaume zu halten und künftigen feindlichen Ein-

¹⁾ Regg. Chronik S. 450: bi Zorbeke; Chron. Mont. Ser. 1. c. mit guter Lokalkenntniß: in confinio castris Landisberch. Beide Nachrichten beziehen sich doch offenbar auf dasselbe Ereigniß, obwohl sie rüchichtlich der Zahl der Gefallenen von einander abweichen. Vielleicht gehört in diesen Zusammenhang auch Regg. Chron. 1. c.: Dessilven járes was Lopéne (bei Raguhn) verloren unde Gatersleue.

²⁾ Venes Hermanow — Gedicht der Köuiginhofer Handschrift. Vgl. Krummel in den Heidelb. Jahrb. 1868 Nr. 37. 38. S. 581—601.

³⁾ Arnold. VI, 5: Bojemus per terram marchionis, ut de eo vindictam expeteret, ad sua reversus est, non sine gravi iactura suorum, qui stragem non parvam diversis in locis perpessi sunt; Chron. Halberstad p. 71: Quibus more suo pro praeda discurrentibus, infiniti gladio sunt perempti; Chron. Sampetr. p. 47: cum multa hominum strage reversi sunt per terram marchionis. Diese Verluste werden von Palady nicht erwähnt.

fällen ins Stiftsgebiet zu wehren¹⁾. Nach Osten auf den Erzbischof von Magdeburg sich stützend, reichten sie nach Westen den Bürgern von Goslar die Hand, welche den äußersten Vorposten der staufischen Partei bildeten. Obwohl diese in große Bedrängniß geriethen, als Otto sich an der Ocker lagerte und die Umgegend der Stadt verheerte, wollten sie doch sich nicht zu mehr verstehen, als allein zu dem Versprechen, Otto als ihren Herrn annehmen zu wollen, falls sie nicht innerhalb eines Jahres von Philipp Hülfe bekämen. Da hat denn Otto, bevor er sein Heer entließ, zum Schaden Goslar's noch die Harlingsburg erbaut, welche den Bürgern die Straße nach Halberstadt verlegte, wie das Schloß Lichtenberg ihren Verkehr nach der anderen Seite sperrte, so daß längere Zeit keine Zufuhr in die Stadt gelangte, aller Handel stockte, die Silberausbeute des Rammelsberg's aufhörte und viele Einwohner den Ort verließen, der sie nicht mehr zu ernähren vermochte²⁾. Mit Otto's Rückkehr nach Braunschweig, etwa zu Anfang des October, schloß der Feldzug des Jahres 1203, dessen Ergebnisse, obwohl während desselben keine entscheidende Schlacht gewonnen oder verloren worden war, in keiner Beziehung zu unterschätzen sind.

Vor Allem hatte Dufak von Böhmen allen Grund, mit ihnen zufrieden zu sein. Denn die unlängbare Gefahr, welche er mit seinem Abfalle von Philipp auf sich genommen, und die großen Anstrengungen, welche er im Interesse des Welfen gemacht hatte, trugen ihm endlich jene langersehnte Anerkennung der böhmischen Königswürde durch die Kirche ein, welche seinen Vorgängern immer verweigert worden war³⁾. Er konnte, wenn von seinen Baronen über die Opfer geklagt ward, welche er von ihnen verlangen mußte⁴⁾, den nationalen Stolz zum Zeugen anrufen, daß sie nicht vergebens gebracht worden waren. Und auch das entsprach gewiß ebenso sehr den Wünschen des Volkes als seinen eigenen, daß er sich bei dem Papste um die Abtrennung des Landes von der mainzer Metropolitangewalt und um die Errichtung eines besonderen böhmischen Erzbisthums bemühte. Konnte er das durchsetzen, dann hing das böhmische Groß-

¹⁾ Die Nachricht der Reimchronik S. 191: (Otto) fordingede for fil grôt gud de ståde (Kwiddlelenborg unde Halverstad), wo faste se ök shinen — Langerfeldt S. 67: „Diese gut verwahreten Orte löseten sich (?) mit Geld“ — ist, wenigstens was Halberstadt betrifft, nach den bestimmten Angaben des zeitgenössischen Chron. Halberstad. p. 71 unbedingt zu verwerfen.

²⁾ Arnold. VI, 5. 6; Regg. Chronik S. 450; Reimchronik S. 191—193.

³⁾ Epist. VII, 49 vom 19. April 1204, motivirt: cum relicto duce Sueviae ad regem Ottonem te converteris. Auffallend ist, daß Innocenz dabei verlangt: ut, quam citius poteris, ab eodem rege Ottone te facias solemniter coronari, da eine Krönung durch Otto doch schon 24. Aug. 1.03 geschehen war. Vgl. jedoch S. 290, Anm. 1.

⁴⁾ Innocenz hat sie schon 12. Dec. 1203 besobt, quod relictis uxoribus et filiis vestris... Ottoni potenter et viriliter astitistis. Reg. de neg. imp. nr. 102.

fürstenthum mit dem übrigen Reiche nur noch durch den dünnen Faden des Lehnseides zusammen, welchen der jedesmalige Herrscher dem deutschen Könige zu leisten hatte, und diesen zu lösen, dürfte bei der Fortdauer des deutschen Thronstreites am Ende auch nicht allzu schwierig gewesen sein. Innocenz wies nun jene vom ungarischen Könige befürwortete Bitte Ottafars keineswegs zurück, ja sie kam ihm augenblicklich sogar gelegen, da er mit ihr auf die wider-spänstige Stiftsgeistlichkeit von Mainz einen Druck ausüben zu können meinte; er ließ genauere Erhebungen über die Möglichkeit der Aus-führung anstellen und scheint dieselbe nur deshalb vertagt zu haben, weil er die Stellung seines Klienten, des Erzbischofs Sigfrid, in Mainz noch mehr zu verschlechtern fürchtete¹⁾. Für Otifar per-sönlich aber entsprang aus dem Umstande, daß Innocenz einen Bundesgenossen, der seine Macht eben so nachdrücklich bewährt hatte, um jeden Preis sich erhalten mußte, noch der weitere Vortheil, daß die Kirche jede Auflehnung gegen seine Herrschaft im Voraus ver-urtheilte und mit Strafen bedrohte²⁾, also auch jene Bestrebungen, welche auf die Erhebung Theobald's III. gerichtet waren.

Landgraf Hermann von Thüringen mag weniger von dem Er-gebnisse des Jahres befriedigt gewesen sein. Seit seinem Rücktritte zur welfischen Partei war zwar selbstverständlich nicht mehr davon die Rede, daß er die bei seiner ersten Huldigung von Otto IV. empfangenen Gelder zurückzahlen solle; dieser hat ihm vielmehr neue Zugeständnisse gemacht und Innocenz seinerseits dieselben gewähr-leistet³⁾. Aber konnte das ein Ersatz für die gräßliche Verwüstung seines Landes sein, welche mehr auf Rechnung seiner angeblichen Verbündeten, als auf die der Feinde zu setzen war? Er sah sich dazu nicht einmal gegen die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse sicher-gestellt. Die Wettiner und Askavier waren nicht bezwungen worden, Erfurt blieb von staufischen Truppen besetzt und Hermann vermochte mit den eigenen Kräften allein es nicht zu hindern, daß König Philipp nach dem Abzuge der Böhmen und Welfen quer durch Thüringen über Erfurt seinen Rückweg nahm und dabei noch Schmal-talben zerstörte⁴⁾. Solche Früchte hat er sicherlich nicht erwartet,

¹⁾ Epist. VII, 51—53 vom 23. April 1204. Vgl. Palady II, 78. Sigfrid von Eppstein war c. 1194—96 Propst von Byssehrad gewesen.

²⁾ Epist. VII, 55 vom 21. April 1204: Cum rex Boemiae ad sub-sidium Ottonis sit expositus et paratus, pati nolumus et debemus, ut ab aliquibus praegravetur. Am 15. hatte Inn. das dem Könige von Otto ertheilte Privileg bestätigt, ibid. nr. 54. Vgl. S. 284, Anm. 2.

³⁾ Innoc. 12. Dec. 1203 Reg. de neg. nr. 97: Cum Otto quasdam conventiones tecum iniisse noscatur et litteris propriis roborasse, con-ventiones ipsas confirmamus. Ihr Inhalt ist unbekannt.

⁴⁾ Innoc. 11. Dec. 1203 Reg. de neg. imp. nr. 92: Ad civitatem, in qua sui obsidebantur, occulte revertens, relicto exercitu et disperso, cum paucis in Sueviam latenter abscessit. Vgl. Ann. Reinhardsbr. p. 98. Daß Philipps Rückkehr nicht latenter und nicht als „fluchtartig“

als er auf Zureden des Papstes und seiner Agenten sich zum Abfalle von Philipp verbindlich machte.

Otto IV. trug natürlich selbst den größten Gewinn von diesem Feldzuge davon. Das Gebiet, in welchem er augenblicklich als König galt, hatte sich gegen den Zustand von 1199 fast ums Doppelte vergrößert und sein steigender Erfolg befestigte die Treue seiner Anhänger in demselben Maße, in welchem er den Zusammenhang der staufischen Partei untergrub. Das vorher fast geschlossene Reich seines Gegners war jetzt in zwei gänzlich getrennte Stücke zerrissen, bei denen es fraglich sein konnte, ob sie sich noch zu gemeinsamem Handeln zusammenfinden würden. Der Hauptgewinn für Otto aber bestand darin, daß Innocenz III. ihm nach diesen militärischen Erfolgen die Autorität der Kirche für seine Zwecke noch rücksichtsloser als früher dienstbar machte, während er vor dem thüringischen Feldzuge die Möglichkeit einer Annäherung an das staufische Königthum wenigstens nicht ganz von der Hand gewiesen hatte.

König Philipp hatte nämlich zu Ende des Jahres 1202 im tiefsten Geheimniß mit Rom in Verlehr zu treten versucht, für welchen vielleicht der von Innocenz ausgegangene Vorschlag eines Waffenstillstandes den äußeren Anknüpfungspunkt bot¹⁾. Es war die Zeit, da die offene Zurückweisung des Protestes der Reichspartei sichtbar auf die einzelnen deutschen Fürsten zu wirken begann, da Konrad von Würzburg sich empörte, Thüringen und Böhmen ihren Abfall vorbereiteten und Alles dazu angethan war, um in Philipp die Ueberzeugung zu erwecken, daß er sich gegen den Willen des Papstes auf die Dauer nicht werde halten können. Damals wurde ein unscheinbarer Mönch aus dem Kloster Salem, Namens Otto, von ihm ausersehen, dem Papste gewisse Anträge und Vorschläge zu hinterbringen. Nun besaß Innocenz allerdings genug Vorsicht, um sich nicht auf förmliche Unterhandlungen einzulassen, deren vorzeitiges Bekanntwerden ihn nach allen Seiten in eine schiefe Stellung hätte bringen müssen²⁾. Aber es konnte unter Umständen sehr nützlich werden, sich zu vergewissern, wie weit Philipp in seinen

(Knochenhauer S. 254) geschah, beweist die Zerstörung Schmalkaldens. Philipp war 1204 Jnd. 7 ein Mal in Worms Acta imp. nr. 220. Dieser Aufenthalt muß in die ersten Monate des J. 1204 fallen, da in den späteren der König an anderen Orten nachweisbar ist. — Zu Gegenwart des Königs soll Ludwig von Baiern im Jan. 1204 in ripa Lici fluminis geurkundet haben. Monum. Wittelsbac. Nr. 1. Die Urkunde ist aber für falsch zu erklären, sowohl wegen der Titulatur des Herzogs: miles s. crucis et tocius Bawarie dux illustris, als auch weil unter den Zeugen Manegold von Passau ist, welcher erst 1206 Bischof wurde. Vgl. Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 4.

¹⁾ Vgl. S. 287.

²⁾ Man bemerkte, daß Innoc. in seinem bezügl. Schreiben vom 9. Sept. 1203 (s. u.) das Erscheinen Otto's von Salem in Rom ganz mit Stillschweigen übergeht, das doch durch Philipps Brief Rayn. Ann. eccl. 1203, § 30 feststeht: propositiones et condiciones a viro religioso et honesto fr. Odone de Salem sanctitati vestrae intimatae.

Zugeständnissen zu gehen gedente. So mußte denn der Prior der Camalbulenser Martin, welcher bei der Kurie den Ruf eines zuverlässigen und vorsichtigen Mannes genoß und von Innocenz häufig verwendet worden ist¹⁾, gleichsam aus eigenem Antriebe — bei Leibe nicht im Auftrage des Papstes! — den Mönch Otto über die Alpen zurückbegleiten und dem deutschen Könige sich als freiwilligen Friedensvermittler vorstellen. War es nun auch selbstverständlich, daß Martin nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Papstes sich einer so großen Aufgabe hätte unterziehen dürfen, so war Innocenz doch in keinem Falle durch solche äußerlich von ihm ganz unabhängige Vorbesprechungen gebunden oder bloßgestellt. Er konnte den Unterhändler, welcher keine schriftliche Vollmacht aufzuweisen hatte, jeden Augenblick wieder fallen lassen, aber er konnte ihn auch nachträglich beglaubigen, wenn die Besprechungen zu annehmbaren Vorschlägen führten oder wenn die politische Lage gar sich so gestaltete, daß eine amtliche Annäherung an Philipp wünschenswerth erschien²⁾. Der Bischof von Würzburg war eben unterlegen: wer stand dafür, daß es dem Landgrafen, dem Böhmenkönige nicht ebenso erging?

Der Prior Martin und der Mönch Otto trafen etwa im Mai 1203 am Hoflager Philipps in Schwaben ein, in jenen Tagen, da er den Feldzug nach Thüringen rüstete. Sie fanden ihn, und bei seiner dormaligen Lage war es begreiflich genug, nicht bloß von dem aufrichtigen Wunsche nach Ausöhnung mit dem Papste beseelt, sondern auch bereit, eine solche durch ein ziemlich weitgehendes Entgegenkommen von seiner Seite zu ermöglichen. Er hat die einzelnen Punkte desselben in einer mit seiner Goldbulle besiegelten Urkunde verbrieft und mit seinem Eide bekräftigt, in Gegenwart jener Friedensboten und im Beisein des Bischofs Diethelm von Konstanz, der ihm 1198 zur Annahme der Krone gerathen, des Abts Eberhard von Salem, des Abts Petrus von Borgo San Sepolcro und der angesehensten Dienstmannen, wie des Truchseß Heinrich von Walzburg und des Marschalls Heinrich von Pappenheim oder von Kalben³⁾. Philipp versprach nämlich wegen seiner Ausschreitungen,

¹⁾ Hurter I, 502.

²⁾ Es ist reine Wortklauberei, wenn Inn. am 9. Sept. versichert: *ut coram Deo sub testimonio conscientiae nostrae loquamur, nec priorem nec alium ad ducem ipsum duximus destinandum*. Der thatsächlichen Wahrheit kommt Philipp unzweifelhaft näher, a. a. O.: *gratias referimus, quod placuit vestrae pietati ven. priori Camald. concedere, ut ipse ad nostram accederet presentiam, und in der Aufstellung seiner Zugeständnisse, Rayn. § 28: audito verbo eorum de tractatu pacis de concessione d. apostolici*. — In der Zeit, als Martin von Rom abreiste, waren wahrscheinlich Bischof Wolfger von Passau und andere Bischöfe der Reichspartei (s. u.) dort anwesend.

³⁾ Die Beurkundung der Versprechungen zuerst bei Rayn. Ann. eccl. 1203, § 28. 29 nach der im Cod. Vallicell. D. 1 befindlichen Abschrift des von Innocenz IV. 1245 veranstalteten Transsumpts. Vgl. Roul. de Cluny

wobei er wohl an die alten aus der Zeit seines tuscischnen Herzogthums herrührenden Beschwerden des Papstes dachte, volle Genugthuung zu leisten, in Zukunft ein ergebener Sohn und treuer Verteidiger der Kirche zu sein, zu passender Zeit für die Befreiung des heiligen Landes einen Kreuzzug zu unternehmen, wie er es schon früher gelobt habe, und endlich, falls Gott ihm oder seinem Schwager, jenem Alexios, der eben damals mit den Kreuzfahrern des Jahres 1202 zur Eroberung Konstantinopels ausfuhr, das griechische Kaiserthum verleihe¹⁾, dann in guten Treuen dafür zu wirken, daß die griechische Kirche sich der römischen unterwerfe. Das waren sämmtlich Zusicherungen, welche unzweifelhaft den Wünschen des Papstes entsprachen, und sie würden ausgereicht haben, wenn es sich einfach um die Aufhebung des über den Herzog von Schwaben verhängten Bannes gehandelt hätte. Philipp bedurfte nun allerdings dieser Lösung vom Banne, aber sie war für ihn nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel, eine Vorbereitung zu der Anerkennung seines Königthums durch den Papst. Diese aber war nicht durch solche Zusicherungen persönlicher Ergebenheit zu gewinnen, sondern einzig und allein durch Concessionen auf dem Gebiete der Reichspolitik und zwar nur solche, welche über das Maß des von Otto IV. Gebotenen noch hinausgingen. Philipp blieb jedoch und gerade in denjenigen Beziehungen, auf welche Innocenz das größte Gewicht legte, weit hinter den Anerbietungen seines Gegners zurück. Wohl verstand auch er sich zur Aufgabe des der Geistlichkeit so unbequemen Spolienrechts, wohl verbürgte er den geistlichen Wahlen volle Freiheit und versprach seine Beihilfe zur Umgestaltung des vielfach ausgearteten

p. 285. 286. Dann nach Cod. Ottobon. (vgl. jedoch Bethmann im Archiv d. Gesellsch. f. ält. deutsche Gesch. XII, 365) bei Harzheim, Conc. Germ. III, 467 und wiederholt Mon. Germ. Leg. II, 208, darnach Opera Innocentii III ed. Migne Tom. IV, 205. Alle Ausgaben geben einen höchst incorrecten Text und mit Ausnahme Rayn., der das Richtige gesehen, zu dem falschen Jahr 1205. Was Mone, Quellenjamml. III, 26 Anm. für 1198 anführt, sind bloße Vermuthungen. Daß die Urkunde und ebenso Philipps Begleit-schreiben Rayn. §. 30 dem Jahre 1203 angehört, ist dadurch entschieden, daß Innoc. 9. Sept. 1203 Reg. de neg. imp. p. 90 auf sie Bezug nimmt. Gehen wir davon aus, so können wir die Abfassungszeit noch näher bestimmen. Nämlich, während Philipps thüringischem Feldzuge (seit Ende Mai s. o. S. 287) war keine Möglichkeit zu solchen Verhandlungen. In den Anfang des Jahres können sie aber auch nicht fallen, da Abt Eberhard von Salem im Januar noch in Salzburg war Meiller, Reg. aep. Salisb. p. 179 nr. 43, vgl. p. 513 not. 24, und Philipp ebenfalls nicht in Schwaben war, wohin die ausschließlich schwäbischen Zeugen ihre Ausstellung weisen. Sie wird mithin in den Mai fallen, als Philipp von Eger nach Schwaben zurückgegangen war (s. o. S. 287, Anm. 3), und sie entstand wahrscheinlich auf dem Hofstage zu Ravensburg.

¹⁾ Rayn. § 29: Si Deus regnum Graecorum mihi vel leviro meo subdiderit. Die übrigen Ausgaben haben thöricht libero meo. — Ueber Philipps, mit der deutschen Geschichte ja nicht weiter zusammenhängende, Unterstützung des Alexios s. Erläuterungen XI.

Klosterwesens und zur Einschränkung der von den Bögten in Anspruch genommenen Rechte. Ja er ging selbst so weit, daß er den Erlaß eines Reichsgesetzes in Aussicht stellte, nach welchem der vom Banne der Kirche Betroffene auf der Stelle auch der Reichsacht verfallen sein sollte. Kurz in Allem, was die innere Autonomie und die Disciplin der Kirche zu steigern vermochte, erwies der deutsche König sich durchaus willfährig und entgegenkommender, als irgend einer seiner Vorfahren im Kaiserthume, obwohl er zum Theil nur solche Rechte aufgab, welche sich so wie so nicht mehr lange halten ließen; aber er deutete mit keinem Worte an, daß er in Betreff der von der Kirche in Mittelitalien usurpirten Territorialherrschaft nicht mehr den unbedingt abweisenden Standpunkt früherer Jahre einnehme. Wenn er Alles zurückzugeben versprach, was seine Vorgänger und er selbst unrechtmäßiger Weise der Kirche entzogen hätten, so bezog sich das eben nur auf jene verhältnißmäßig nicht bedeutenden Gebiete, welche allein, wie wir gesehen haben, das Reich bei dem Tode Heinrichs VI. occupirt gehalten und Innocenz III. thatsächlich längt wieder in seine Gewalt gebracht hatte. Von einem Verzicht auf Ancona, Spoleto oder andere Landstriche, bei denen das Recht des Reiches früher nie bezweifelt worden war, ist nicht die Rede¹⁾. Obwohl Philipp augenblicklich in wirklicher Bedrängniß sich befand, hielt er doch an dem Rechte des Reiches fest und er verschmähte es, auf Kosten desselben sich einen persönlichen Vortheil zu erkaufen, wie Otto IV. gethan hatte.

Dasjenige, was Philipp verweigerte, die Ueberlassung Mittelitaliens an die Kirche, war indessen für Innocenz entschieden die Hauptsache, und eine förmliche Verzichtleistung von Seiten des Reiches würde damals ihm ganz besonders werthvoll gewesen sein, weil seine eigene Herrschaft in dem neuen Kirchenstaate schon sehr bedenklich schwankte. Während jene Friedensboten den deutschen König aufsuchten, wurde Innocenz selbst sogar aus Rom vertrieben²⁾. Dagegen fand im sicilischen Königreiche eben zu dieser Zeit, nachdem Markward im September 1202 gestorben war, ein sehr bemerkbarer Umschwung zu Gunsten des päpstlichen Oberregenten statt; sein Marschall Jakob und der in den Dienst des Papstes getretene Graf Walter von Brienne überwältigten das Festland und auf der Insel wirkte der Kanzler Walter von Palear jetzt in gleichem Sinne³⁾.

¹⁾ Ficker, Forsch. 3. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 388. Man erkennt leicht, daß Philipp keineswegs „die von seinem Gegner in der Urkunde von Neuf dem Papste gemachten Zugeständnisse überbot“, wie Langerfeldt, R. Otto S. 70 meint und daß ebenso wenig (S. 240, Anm. 97) diese Versprechungen „übrigens ohne Zweifel die von dem Camaldulenser kund gegebenen Wünsche des P. enthielten“.

²⁾ Gesta Innoc. c. 137; Ann. Ceccan. p. 296. Innoc. urkundet am 21. April noch im Lateran Epist. VI, 48; am 3. Mai aus Pränesse VI, 87. Vgl. Forsch. 3. deutsch. Gesch. IX, 467.

³⁾ Darüber in dem folgenden Bande der Jahrbücher, Einleitung.

Es schien, als ob das von der deutschen Herrschaft befreite Königreich bald im Stande sein werde, eine haltbare Stütze gegen das Kaiserreich abzugeben, zu welcher Innocenz es bestimmt hatte. Das Kaiserreich war überdies zwiespältig; der Eine der streitenden Könige hatte schon in die Abtretung der mittelitalienischen Territorien gewilligt, der Andere war voraussichtlich auf lange Zeit verhindert, sie zurückzunehmen: wie hätte es unter solchen Umständen dem Papste in den Sinn kommen können, auf sie freiwillig zu verzichten? Philipp erkannte nun offenbar, daß die Unterhandlungen gleich bei ihrem Beginne an dieser Frage der Recuperationen scheitern müßten: da hat er, weil auf eine Nachgiebigkeit Innocenz' des Papstes nicht zu rechnen war, Innocenz dem Grafen von Segni von der Seite der Familieninteressen her beizukommen versucht. Er bot ihm eine innige Verbindung ihrer Häuser an, insbesondere die Verlobung seiner Tochter mit einem Neffen des Papstes¹⁾.

Innocenz III. ließ nicht leicht eine Gelegenheit vorübergehen, welche ihm den Vortheil seines Hauses zu fördern gestattete; aber darian war er Philipp vollständig ebenbürtig, daß das Bewußtsein der Pflichten, welche er seiner Stellung schuldete, in ihm mächtiger war als jede andere Rücksicht. Es kam dazu, daß die Anwesenheit des Priors Martin am Hofe Philipps doch nicht geheim geblieben war, und daß von staufischer Seite absichtlich, um Mißtrauen zu erregen, das Gerücht verbreitet worden war, als ob der Papst schon im Begriffe stehe, die förmliche Anerkennung Philipps auszusprechen. Die unglückliche Wendung endlich, welche der Feldzug in Thüringen für Philipp nahm, ließ ein näheres Eingehen auf die einzelnen Anerbietungen und Anträge desselben, welche Martin und der Mönch Otto dem Papste überbracht hatten, fürs Erste überflüssig erscheinen. Innocenz begnügte sich also auf die Eröffnungen derselben zu erwiedern, daß er den Herzog von Schwaben wie jeden anderen Neuigen in den Schooß der Kirche aufzunehmen bereit sei; aber auf eine Erörterung der durch jene Verhandlungen angeregten politischen Fragen ließ er sich nicht ein. Um jene in Deutschland verbreiteten Gerüchte zu widerlegen, betonte er in seinen dorthin gerichteten Schreiben mit starkem Nachdrucke, daß Martin von ihm keinen Auftrag gehabt habe; er schalt die durch sie Beunruhigten, daß sie ihn selbst so wankelmüthig geglaubt hätten²⁾. Ob er nicht Gründe ge-

¹⁾ *filiam meam nepoti ejus in conjugium dabo.* Welche Tochter gemeint ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; doch wahrscheinlich die jüngere Beatrix, wie bei den Verhandlungen von 1206 ff. (Fischer S. 389 und unten 3. J. 1208), und wie in diesen war zum Bräutigam wohl ein Sohn Richards, des späteren Grafen von Sora (Forsch. 3. d. Gesch. IX, 456), ausersehen.
²⁾ Inn. an Eberhard von Salzburg (und so auch wohl an Andere) 9. Sept. 1203 Reg. de neg. imp. nr. 90 und an Otto IV. *ibid.* nr. 91. Vgl. S. 296, Anm. 2. Daß auf seine Entschlüsse der Ausgang des thüringischen Feldzuges von Einfluß gewesen ist, sieht man aus seinem Schreiben an die Lombarden 11. Dec. 1203 *ibid.* nr. 92.

funden haben würde, einen solchen Wankelmuth zu rechtfertigen, wenn Philipp neben seinen übrigen Zugeständnissen auch auf die Recuperationen verzichtet und aus dem thüringischen Feldzuge statt einer Niederlage einen entscheidenden Sieg davon getragen hätte?

Wenn Innocenz in der Folgezeit auch nie ganz wieder aus aller indirekter Verbindung mit Philipp herausgetreten ist — der Streit um das Erzbisthum Mainz gab ihm noch in demselben Jahre den Vorwand, die Aebte Peter von Neuburg und Eberhard von Salem zu Verhandlungen mit dem „Herzoge“ zu ermächtigen¹⁾ —, eine Verständigung zwischen ihnen war seit dem Sommer 1203 wieder in weite Ferne gerückt und Otto IV. von einer großen Gefahr befreit, in welche er freilich wohl nie einen genaueren Einblick erhalten haben dürfte, als jene Gerüchte und die Widerlegung des Papstes ermöglichten. —

In Innocenz wurzelte seine ganze Stellung, ihm verdankte er vor Allem die neueste glückliche Wendung seines Geschicks, den Uebertritt Thüringens und Böhmens: wie aber, wenn Innocenz in diesem Augenblicke starb? — Zu Ende des September war der Papst nach Anagni gekommen; da befiel ihn eine so schwere Krankheit, daß seine Umgebung an der Genesung verzweifelte und durch ihre Hoffnungslosigkeit das Gerücht veranlaßte, welches mit Blitzesschnelle durch alle Länder flog: Innocenz ist todt! Auf der Stelle erhob Unteritalien sich gegen die Herrschaft der päpstlichen Statthalter. In Deutschland aber wollte man nicht allein den Tod des Papstes wissen, sondern auch schon den Namen seines Nachfolgers; es tauchten schon Encycliken auf, in welchen ein Papst Clemens der Christenheit das Abscheiden seines Vorgängers und seine eigene Wahl anzeigte. Sie stammten höchst wahrscheinlich aus demselben Kreise her, in welchem man früher die falschen päpstlichen Bullen sowohl gegen Otto als auch gegen Sigfrid von Mainz geschmiedet hatte, und sie werden den einzig denkbaren Zweck, die Verwirrung und Beunruhigung der welfischen Partei, ganz gewiß erreicht haben, da nothwendig eine ziemliche Zeit verstreichen mußte, bevor unbedingt zuverlässige Nachrichten eintreffen konnten. Wie mögen also Otto und seine Freunde aufgeathmet haben, da Innocenz durch die Meldung seiner unverhofften Genesung jenes Lügengewebe enthüllte und, als ob er noch immer von seinen Verhandlungen mit Philipp eine üble Nachwirkung fürchtete, wieder mit dem größten Nachdrucke für Otto eintrat²⁾.

¹⁾ 8. Nov. 1203 Epist. VI, 160 vgl. VIII, 83. Aus dem Umstande, daß Innoc. 25. Jan. 1204 dem Könige Otto für dessen beabsichtigten Feldzug nach Schwaben speciell Schonung des Klosters Salem anempfahl, Reg. de neg. imp. nr. 107, dürfen wir schließen, daß damals noch ein Vertreter des Klosters sich am päpstlichen Hofe befand, vielleicht der Mönch Otto.

²⁾ Gesta c. 37. 137. Innoc. an Otto Reg. de neg. imp. nr. 91 und an die deutschen Fürsten 13. Dec. 1203, ibid. nr. 96. — Seit dem 15. Sept., an welchem Tage Innoc. noch in Ferentino weilte Epist. VI, 148, und aus der Zeit des Aufenthaltes in Anagni sind mir nur 7 päpstliche Urkunden und

Nachdem er ihn schon früher zu den Erfolgen dieses Jahres beglückwünscht und ihm die Sendung des Priors Martin so bedeutungslos als möglich dargestellt hatte, kam er am 16. December noch ein Mal auf dieselbe Sache zurück. Er erinnerte ihn, daß er von Anfang an für ihn Partei ergriffen, als Otto nach dem Tode Richards von England von Allen aufgegeben schien, ihn nicht verlassen habe. „Obwohl man vielfach uns versucht und mit Geschenken und Versprechungen von deiner Unterstützung hat abbringen wollen, konnte doch Niemand, nicht durch Bitten noch durch Bitten, nicht durch Drängen, noch durch Drohen, bis jetzt unsere Gefinnung ändern, daß sie nicht von Tag zu Tag mehr in Liebe zu Dir entbrannte und auf deine Erhöhung noch eifriger als zuvor Bedacht nahm“. Innocenz ermahnt seinen Schützling, die ihm anhangenden Fürsten mit solcher Gunst auszuzeichnen, daß dadurch die auf der anderen Seite Stehenden zum Uebertritte angelockt würden¹⁾. In jedem Falle war dem Welfen die Unterstützung des Papstes wieder vollkommen sicher, der nicht nur die Dänen und die Böhmen, wie erwähnt, für ihren Anschluß an Otto belobte, die mit dem Dänenkönige und dem Landgrafen von Thüringen abgeschlossenen Verträge damals bestätigte und das Gesamtverhalten seines Legaten in der deutschen Frage billigte²⁾, sondern auch aus allen Kräften bestrebt war, von sich aus für Otto neue Anhänger unter den deutschen Fürsten zu werben. Mit Hinweis auf die offenkundige Thatsache, daß Philipps Partei fortwährend abnehme, ermahnte er die Herzoge von Sachsen, Thüringen, Meran, Oestreich und Baiern und den Markgrafen der Ostmark mit ihrem Uebertritte zu Otto nicht bis zur zwölften Stunde zu warten, auf daß es ihnen nicht etwa ergehe wie den thörichten Jungfrauen des Evangeliums und ihrem Anklopfen an die verschlossene Thüre dann nicht ein „Ich kenne euch nicht“ antworte³⁾.

Unendlich mehr Handhaben zur Beeinflussung bot aber das geistliche Fürstenthum. Wo hätte es einen Bischof gegeben, der nicht einmal einen Prozeß bei der Kurie zu führen gehabt hat? Welche treffliche Gelegenheit, um ihm eine Verpflichtung zum Ge-

Briefe bekannt geworden, vier undatirte Epist. VI, 149—152 und je eine vom 4. 5. 9. Okt. Delisle, *Nouv. recueil* (ungebrudt); *Opera Innoc.* ed. Mign. IV. Suppl. nr. 69; Epist. VI, 154. Erst seit 21. Okt. kommt die Zahl der päpstlichen Erlasse wieder auf die gewöhnliche Höhe. Die Krankheit fällt also mit ihren gefährlichsten Augenblicken etwa in die Mitte des Monats, c. 9—21. Oktober 1203. — Ob noch irgendwo Urkunden des angeblichen Papstes Clemens erhalten sind?

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 105 und Arnold. Chron. Slav. VII, 4.

²⁾ 13. Dec. *ibid.* nr. 104.

³⁾ 13. Dec. *ibid.* nr. 98. Hurter I, 506 ist geneigt, die Schreiben an diese Fürsten daraus zu erklären, das „der Papst nur Otto's und des Legaten Berichte hatte“, welche aus begreiflichem Interesse die Lage sehr rosig darstellten. Wir haben in der That gesehen, daß Otto auch sonst den Papst über seine Verhältnisse zu täuschen bemüht gewesen ist.

horsam auch in den Reichsangelegenheiten abzurängen, ohne welche der Prozeß unweigerlich verloren ging¹⁾! Wer dem Welfen anhing, hatte immer Recht. Oder wo wäre eine Wahl vollzogen worden, welcher nicht von böswilliger Seite irgend ein kanonischer Makel hätte angeheftet werden können? Allein die Gnade des Papstes vermochte ihn zu tilgen und um sie zu verdienen, bedurfte es wieder nur jener Verpflichtung. Konrad von Würzburg und Eberhard von Salzburg haben sich zu ihr verstanden: Andere waren nicht stärker als sie²⁾. Es war Philipps Unglück, daß der Kurie gerade in diesen kritischen Jahren reichliche Gelegenheit zur Anwendung solcher fast nie versagender Lockmittel geboten ward, neben welchen Straffenzenzen das Uebrige thaten.

Am 1. Juni 1202 war Bischof Ubaltschaft von Augsburg gestorben. Das Kapitel wählte sogleich zu seinem Nachfolger einen Domherrn Hartwich, einen gut beleumdeten Mann, der aber leider nicht bloß unehelicher Geburt, sondern sogar der Sohn eines niederen Geistlichen und einer Novize war. Das kanonische Recht untersagt in diesem Falle die Weihe und Innocenz hat deshalb die Wahl für ungültig erklärt, aber doch wegen der demüthigen Bitten des Kapitels, des Dranges der Zeitumstände und der Brauchbarkeit des Gewählten demselben vorläufig bis zu näherer Prüfung der Sachlage die Verwaltung des Bisthums gestattet. Die Prüfung wurde dem Erzbischofe Sigfrid von Mainz, dem Bischofe Konrad von Würzburg und dem Abte Eberhard von Salem übertragen und, da der letztere an der Theilnahme verhindert war, Konrad von Würzburg aber inzwischen erschlagen wurde, von Sigfrid allein, aber in Gegenwart des Kardinallegaten Guido, vorgenommen. Diese fanden dann, daß Hartwich der Gnade des Papstes wohl würdig sei. Wie es scheint, war Hartwich wirklich eine tüchtige Persönlichkeit; aber das gab, als Innocenz am 31. Oktober 1203 die Wahl bestätigte, offenbar viel weniger den Ausschlag, als daß der Legat und der Erzbischof ihm bezeugten: „er sei ein Sohn des Gehorsams und bereit, den Geboten der Kirche zu gehorchen“³⁾. Der Sinn dieses von Otto's IV. besten Freunden ausgestellten Zeugnisses bedarf keiner Erörterung.

¹⁾ Gerlac. Milovic. p. 709: Innocentius partem tuebatur Ottonis in tantum, ut episcopos sibi faventes faveret et contradicentes deprimeret. Man denke an das Verfahren in der Sache Hugo's von Lüttich, Sigfrids von Mainz u. A.

²⁾ Arnold. Chron. VI, 2: Apostolicus prelatos sua auctoritate Ottoni subdebat, archiepiscopum nullum pallio induebat, nisi Ottonem omni fidelitate honoraret. Sicque fit, ut clerus ex magna parte pastoris timens sententiam Ottoni faveret.

³⁾ Inn. Epist. V, 99, VI, 158. Böhmer, Reg. Innoc. nr. 139. — Hartwich ist noch 24. Aug. 1204 electus, Reg. Phil. nr. 50, wahrscheinlich weil er sich von Sigfrid von Mainz aus Furcht vor Philipp nicht weihen lassen konnte und aus Furcht vor Innocenz sich von dem Gegenbischöfe Eupold nicht weihen lassen mochte.

Dem scheint es auffällig zu widersprechen, daß Innocenz über die Wahl in Merseburg, welche auf Dietrich, den unehelichen Sohn eines Wettiners, gefallen war, gerade von einem Anhänger Philipps, dem Erzbischofe von Magdeburg ein Gutachten einforderte, auf den Bericht des Magdeburgers hin am 3. Mai 1203 die Wahl genehmigte und Dietrich anwies, sich von jenem die Weihe ertheilen zu lassen¹⁾. Wohl hat auch Dietrich, als er mit den Gesandten der Reichspartei vor einem Jahre in Rom war, für sein künftiges politisches Verhalten Bürgschaften gegeben²⁾; aber diese Gefügigkeit, welche die ihm zugewandte Gunst des Papstes erklären würde, reicht doch nicht aus, um die Anfrage bei dem Erzbischofe Rudolf und die Berücksichtigung seiner Metropolitanrechte zu erklären. Die Wahrheit ist, daß Innocenz in diesem Falle sich über die politische Stellung des Erzbischofs täuschte: er glaubte durch seine Strafandrohungen vom Herbst 1202 den Widerstand desselben gegen seine Politik gebrochen zu haben, und er wußte damals, als er ihm die Weihe Dietrichs zwies, noch nicht, daß Rudolf nach wie vor dem staufischen Könige die Treue bewahrte. Aus diesem Grunde und weil Rudolf deshalb im Jahre 1203 neuerdings gebannt werden mußte³⁾, hat der Legat Guibo, der aus der Nähe die wahre Sachlage besser zu beurtheilen vermochte, anscheinend die Verfügung des Papstes vom 3. Mai dahin abgeändert, daß Dietrich nicht von Rudolf, sondern von dem welfisch gesinnten Harbert von Hildesheim die Weihe empfangen sollte⁴⁾, und über ihn den Bann ausgesprochen, als Dietrich nicht sogleich gehorchte. Die Hauptschwierigkeit lag darin, daß Dietrich, um sich nach Hildesheim zu begeben, der Zusicherung freien Geleites von Seiten Königs Otto's bedurfte, während Otto dasselbe nur dann gewähren wollte, wenn Dietrich von ihm die Regalien empfangen. Zuletzt hat man sich 1204 über eine Lösung dieser ungemein verwickelten Angelegenheit in der Art geeinigt, daß Dietrich, um aus dem Bann entlassen zu werden, eidlich und urkundlich sein Versprechen unbedingten Gehorsams gegen die Befehle des Papstes erneuerte, Otto aber sich an diesem Versprechen genügen ließ, welches die förmliche Huldbigung ersetzen konnte. Darauf

¹⁾ Innoc. Epist. VI, 87. Daraus ergibt sich, daß der Verfasser des Chron. Mont. Sereni p. 69 sich irrt, wenn er den Papst die Bestätigung der Wahl schon 1202 (s. o. S. 258) geben läßt und mit der Bedingung, ut consecrationem ab episcopo Hildesh. acciperet, quia Ludolfus aepus pro favore Philippi gratiam sedis apost. non habebat.

²⁾ Innoc. verlangt 1. Juli 1204 von ihm eine urkundliche Erklärung: se hujusmodi juramentum in nostris manibus praestitisse, nämlich quod nostris mandatis obediat absolute. Epist. VII, 114.

³⁾ Vgl. oben S. 258. 261. 291.

⁴⁾ Die Annahme einer solchen Abänderung, welche sich auf Epist. VII, 114 und Chron. Mont. Sereni p. 73 stützt, erklärt auch die Möglichkeit des oben Anm. 1 berührten Irrthums.

wurde Dietrich am 19. September in Hildesheim zum Bischofe geweiht¹⁾).

In Bamberg war zum Nachfolger des Bischofs Thimo, welcher am 15. Oktober 1202 starb, Konrad, angeblich eines schlesischen Herzogs Sohn, gewählt worden. Doch auch dieser starb bald, noch vor Empfang der Weihe, am 11. März 1203²⁾). Es geschah nun wohl unter dem Einflusse des damals in dieser Gegend weilenden Königs Philipp, daß das Kapitel jetzt den bisherigen Dompropst Ekbert wählte, dessen ganze Verwandtschaft sowohl väterlicher als mütterlicher Seite unbedingt den Fahnen des staufischen Königs folgte. Sein Vater war Herzog Berthold III. von Meran, seine Mutter Agnes war die Schwester Konrads von der Ostmark und des Grafen Dietrich von Groitzsch. Bischof Diethelm von Konstanz, Philipps treuer Rath, weihte jenen Ekbert zum Diakon. Kurz, politische Gründe waren reichlich vorhanden, welche Innocenz zur Verwerfung der Wahl hätten bestimmen müssen, auch wenn nicht Gründe des kanonischen Rechts ebenfalls die Verwerfung gefordert hätten. Denn Ekbert war noch nicht dreißig Jahre alt und Diethelm, der ihn geweiht, galt in den Augen der Kurie als gebannt, eben weil er ein Anhänger des gebannten Herzogs von Schwaben war. Die Wirkungen des strengen Rechts konnten aber durch die Gnade des Papstes gehoben werden und Ekbert versäumte nicht sie anzurufen. Im Herbst — Philipps Feldzug nach Thüringen war unglücklich ausgefallen — eilte Ekbert an den Hof des Papstes. Die Anerkennung jener Wahl vermochte er allerdings nicht zu erreichen; doch das war ziemlich gleichgültig, da Innocenz sich bereit fand, ihn von sich aus zum Bischofe von Bamberg zu ernennen. Er wurde von dem Kardinalbischofe Petrus von Porto zum Priester, von Innocenz selbst zum Bischofe geweiht und am 25. December mit dem Pallium beschenkt³⁾). Unzweifelhaft hat auch die Rücksicht auf den mächtigen Familienanhang Ekberts, der durch ihn vielleicht gewonnen werden konnte, ihm am päpstlichen Hofe die Wege geebnet; aber die Hauptsache war doch, daß auch Ekbert sich dazu verstand, bei seiner Weihe jenes Gelöbniß unbedingtsten Gehorsams abzulegen. Er mußte es später dahin erläutern, daß er sich durch dasselbe auch

¹⁾ Epist. VII, 114. Chron. Mont. Seren. l. c.: in dominica post jejunium decimi mensis consecratus est. Ich nehme vorläufig an, daß der Verf. die Quatember im September, Mittwoch nach Kreuzerhöhung, hat bezeichnen wollen.

²⁾ Ueber diese Todestage Necrol. Babenberg. Fontes rer. Germ. IV, 506; Ussermann, Episc. Bamb. p. 136.

³⁾ Ekbert urkundet im Sept. noch in Deutschland als electus, Ussermann p. 138. Am 22. Dec. verkündigt Innocenz seine Ernennung und seine Weihe; am 25. verleiht er ihm das Pallium und andere Rechte, ibid. Probat. nr. 155. 156. Bei Migne, Opera Innoc. Tom. IV. Suppl. nr. 89. 90 irrig zu 1204 und bei Böhmer, Reg. Innoc. nr. 160 irrig zum 22. Febr. 1204.

in der deutschen Reichsangelegenheit zum Gehorsam gegen den Papst verpflichtet habe¹⁾).

Auch das Bisthum Münster wurde in dieser Zeit neu besetzt, nachdem Hermann II. am 8. Juni 1203 in dem Cisterzienserkloster Mariensfeld gestorben war²⁾, zu dessen Gründung er in besseren Tagen beigetragen und in dessen Mauern er, ermüdet von den unaufhörlichen Wirren, während der letzten Jahre ein stilles Asyl gesucht und gefunden hatte. Er hatte, seitdem er 1200 zur Partei Otto's zurückgetreten war, im folgenden Jahre vorübergehend bei demselben das Amt des Kanzlers versehen, aber sehr bald sich wieder von den Reichsgeschäften zurückgezogen und zuletzt eine ganz neutrale Haltung beobachtet³⁾. Die Wahl eines Nachfolgers war für die welfische Partei desto wichtiger. Anfänglich soll der Dompropst von Köln, Engelbert von Berg, ein Vetter des Erzbischofs Adolf, in Münster vorgeschlagen gewesen sein; er lehnte die Wahl jedoch ab, angeblich wegen seiner Jugend, in Wirklichkeit wohl deshalb, weil er auf eine glänzendere Zukunft in Köln selbst rechnete⁴⁾. Bei der eigentlichen Wahl zersplitterten sich nun die Stimmen der Wahlberechtigten, von denen ein Theil den Dompropst von Bremen, Otto von Oldenburg, der andere ein Theil den Propst Friedrich von Klarholz erkor. Jeder Theil aber verfocht seinen Kandidaten mit solchem Eifer und hatte gegen den Gegner so viele schwer wiegende Gründe vorzubringen, daß der Legat Guido, welcher die Parteien im Herbst vor sich nach Köln beschied, sich nicht zu helfen und ihren Streit nicht zu entscheiden wußte. Er wies sie an den Papst und dieser übertrug seinerseits am 28. Mai 1204 die Entscheidung dem Abte Heribert von Werden und den Präpsten Bruno von Bonn und Theoderich von S. Kunibert in Köln, das heißt solchen Männern, welche stets zur welfischen Partei gehalten hatten und indem sie die Wahl Otto's von Oldenburg bestätigten, nicht verfehlt haben werden, sich von ihm im Voraus seine politische Stellung verbürgen zu

¹⁾ Innoc. Epist. IX, 15. Gebert befundet: volo fieri manifestum, quod ex illo juramento fidelitatis et obedientiae, quod in consecratione mea corporaliter praestiti, profiteor me teneri ad obediendum etiam super negotio Romani imperii mandatis d. papae.

²⁾ Wilmans, Westfäl. Urkbch. III, 14.

³⁾ S. o. S. 86, Anm. 3; S. 169. Am 1. Jan. 1201 führte Hermann den Kanzlertitel noch nicht, Wilmans III, 9 (irrig zu 1202); als Kanzler erscheint er in undatirter Urkunde, Erhard II. 261, und in Otto's Urkunde 3. Febr. 1201, Lacomblet, Urkbch. I, 396. Aber noch im Laufe des Jahres 1201 verschwindet dieser Titel und Hermann urkundet wieder wie 1198 und 1199: duobus regibus electis in imperio Romano, neutro vero stabilito. Wilmans III, 4 u. ö. Vgl. Hefelmann, Hermann II, Bisth. v. Münster S. 25. 26.

⁴⁾ Vita Engelberti I, 2. Ficker, Engelbert d. 5. S. 34.

lassen¹⁾). Bischof Otto hat in der That dem Welfen geschworen²⁾.

Wurde dieses System bei der Besetzung vakanter und streitiger Bischofsstühle eine Reihe von Jahren hindurch consequent durchgeführt, so mußte Innocenz allerdings zuletzt dahin gelangen, daß die sämtlichen Reichsbischöfe auch in politischen Dingen von ihm ganz und gar abhängig wurden. Aber das konnte nur allmählich und mit großer Geduld erreicht werden, während doch das Bedürfnis Otto's IV. und auch die persönliche Neigung des Papstes auf eine schnelle Entscheidung hindrängten. Es mußten auch die schon im Amte befindlichen Reichsbischöfe entweder gewonnen oder gezwungen werden sich zu fügen und obwohl Innocenz ihnen gegenüber mit großer Vorsicht auftrat, ist er doch auch in dieser Beziehung weit genug gekommen.

Von denjenigen Bischöfen, welche er wegen ihrer politischen Haltung auf Lateran 1203 vorgeladen hatte³⁾, ist wahrscheinlich kein Einziger ausgeblieben. Da unseres Wissens gegen sie nicht weiter eingeschritten worden ist, werden sie wohl sämtlich dadurch die Niedererschlagung des Prozesses erkaufte haben, daß sie entweder die

¹⁾ Ueber den münsterischen Streit vgl. Innoc. Epist. VII, 71 und Ann. Col. max. p. 811, wo es von der Versammlung in Köln heißt: ubi tunc cardinalis erat et aepus Colon. et multi principes convenerant, scil. dux Lovaniae et Adolfs comes de Seohumburch (s. o. S. 242, Ann. 1) necnon epus Osnabrugensis (Bruder Otto's von Oldenburg) et alii principes quam plures. Nach Rein. Leod. p. 657 kamen Otto IV. und Guido um 1. Nov. nach Köln zurück. Die Nachricht ist wenigstens in Betreff Otto's nicht richtig; denn er kam jedenfalls nicht mit Guido zusammen nach Köln, dieser vielmehr ohne den König (s. u.), den die Ann. Col. auch gar nicht als bei der Versammlung anwesend erwähnen und für dessen Winteraufenthalt in Köln gar kein Anhaltspunkt vorliegt. — Die Zeit der Kölner Versammlung ergibt sich genauer daraus, daß seit der Wahl in Münster 18 Wochen (Epist. VII, 71) verstrichen waren. Nehmen wir an, daß sie sogleich nach dem Tode Hermanns erfolgte, so fand die Versammlung etwa in der Mitte des October statt; wenn aber zwischen Hermanns Tod und der Wahl eine gewisse Zeit verstrich, wie es an sich wahrscheinlich ist und die Verhandlungen mit Engelbert annehmen lassen, dann fand sie etwa zu Anfang des November statt, also gleichzeitig mit Otto's IV. Hoftag zu Soest, 6. Nov. 1203, Reg. de neg. imp. nr. 106. Wenn nun Otto von demselben schreibt: d. legatus non interfuit curiae Susat., quia pro negotiis ecclesiae ac nostris ad partes ierat orientales, so dürfen wir nach Obigem getrost zu der Emendation occidentales greifen, um so mehr, da man aus Rein. Leod. l. c. erfährt, daß der Legat noch vor 30. Nov. von Köln nach Lüttich gegangen ist — In die Zeit der Kölner Versammlung gehört auch wohl die von Bischof Gerhard von Osnabrück (s. vorher) in presentia d. cardinalis et Coloniensis ecclesiae aufgestellte Urkunde. Abel S. 362, Ann. 2. Daß die Entscheidung des münsterischen Streites nicht die einzige Ursache der Abwesenheit des Legaten von Soest war, ist an sich selbstverständlich und wird auch aus den niederländischen Händeln (s. u. S. 312) einleuchtend. Ueber die zu Köln geschehene Erneuerung des Bannes gegen Hartwich von Bremen s. S. 276, Ann. 4. Ueber die weiteren Schicksale des Propstes Friedrich vgl. Wilmans III, nr. 25. 196.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 135.

³⁾ S. o. S. 261 ff.

üblich gewordene Verpflichtung des politischen Gehorsams übernehmen oder wenigstens, wie Wolfger von Passau, sich dazu verstanden, ihre Zustimmung zum Proteste vom Januar 1202 zurückzuziehen. Wolfger bekannte, daß er den Inhalt dieses Aktenstücks, in welchem dem Schlüsselrecht des heiligen Petrus und seiner Nachfolger in einigen Punkten zu nahe getreten sei, erst bei seiner Ankunft in Rom kennen gelernt habe. Er habe sich eine Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen lassen, indem er die Anhängung seines Siegels an das noch unbeschriebene Pergament gestattete, allein in der Meinung, daß dort Nichts, was der Gewalt der Kirche Abbruch thue, geschrieben werden würde¹⁾. Dieses Bekenntniß reichte bei Weitem nicht an jene eidliche Verpflichtung heran, welche Innocenz sonst zu verlangen pflegte; es enthielt, so weit wir zu urtheilen vermögen, auch nicht die volle Wahrheit — denn Wolfger hat von dem Inhalte des Protestes ganz gewiß Kenntniß gehabt²⁾ —, aber Innocenz begnügte sich vorläufig mit dieser Erklärung. Als am 15. Mai 1204 der Patriarch Peregrin von Aquileja starb und die dortigen Domherren zu seinem Nachfolger den Bischof von Passau erwählten, hat Innocenz sogar demselben auf der Stelle die Annahme der Wahl gestattet³⁾, ein weiteres Gelöbniß von ihm gar nicht verlangt. Vergessen war es darum doch nicht, sondern nur bis zu dem Augenblicke vertagt, in welchem Wolfger, ohne seine ganze

¹⁾ Dafür, daß er im März 1203 wirklich nach Rom gekommen war, scheint zu sprechen, daß er in den Urkunden Philipps vom März und April nicht als Zeuge vorkommt. Er ließ sich am 22. Mai 1204 eine beglaubigte Abschrift seines Bekenntnisses geben: *ne quis aestimet, quod contra jura imperii aliquam nobis obligationem feceris aut etiam sponsonem*. Reg. de neg. imp. nr. 110.

²⁾ Er war sowohl bei den Verhandlungen zu Bamberg, Sept. 1201, als auch bei denen zu Halle, Jan. 1202, persönlich theilhaft (s. o. S. 255, Anm. 1), mußte also wissen, was man dem Papste schreiben wollte; er war in dieser Beziehung auch sonst nicht ängstlich, s. seine Vorladung durch Innoc., Okt. 1202, Reg. de neg. imp. nr. 70: *longe ante quaedam sinistra de nobis, super quibus per litteras suas, quas apud nos in testimonium facimus reservari, convinci poterit in nostra presentia constitutus, scribere non expavit*.

³⁾ Schon am 24. Juni 1204 Epist. VII, 99. Vermittler der Wahl war wohl der Dompropst Poppo von Aquileja, der im letzten Lebensjahre Peregrins sich häufig bei Eberhard von Salzburg aufhielt (Meiller, Reg. aep. Salisb. nr. 50. 68. 69. 70), mit diesem wohl wegen Wolfgers Berufung verhandelte und sein Nachfolger in Passau wurde, und zwar, da Wolfger am 19. Juli noch als Bischof urkundete, Urkbch. ob der Enns II, 495, am 4. Nov. aber als Patriarch (Mittarelli Ann. Camald. IV. Append. p. 256 mit 1203 ind. 6.), etwa im August oder September 1204. Vgl. Meiller l. c. p. 514. Poppo starb 26. Dec. 1205 und ihm folgte Manegold, Abt von Kremsmünster, Ann. Mellic. M. G. Ss. IX, 506, von Geburt ein Graf von Berg in Oberschwaben. Sein Bruder war Bischof Otto von Freising, zwei ältere Brüder waren schon 1169—1190 Bischöfe von Passau gewesen. Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 355. 356. Manegold behielt als Bischof die Abtei bei. Poserth, Geschichtsquellen von Kremsmünster (1872), S. 45.

Laufbahn zu zerstören, es nicht mehr verweigern konnte. Als er in Passau einen Nachfolger erhalten hatte und also auf den dortigen Bischofsstuhl in keinem Falle mehr zurückkehren konnte, da kam mit dem Pallium für ihn auch das Gebot an, unverzüglich den Eid des politischen Gehorsams zu leisten¹⁾. Wie durfte er sich dessen weigern?

In derselben Zeit fand sich Bischof Diethelm von Konstanz zu einem Gnadengesuche an den Papst veranlaßt. Dieser Mann, durch dessen Zureden Philipp vornehmlich zur Annahme der Krone bestimmt worden war, der mit seinem Rathe dem staufischen Könige vielleicht häufiger als irgend ein anderer Bischof zur Seite gestanden hat, fand es bequem, sich so zu verhalten, als ob die allgemeine Excommunication, welche über die Anhänger Philipps verhängt worden war, ihn ganz und gar nicht berühre²⁾. Als ihm Erbert von Bamberg, in dessen Prozeß auch Diethelms gedacht worden war, bei seiner Rückkehr von Rom die Mittheilung machte, daß man dort die entgegengesetzte Auffassung habe und ihn wirklich als gebannt betrachte, spielte Diethelm den Ueberraschten, konnte aber doch nicht umhin, nun die Lösung vom Banne zu erbitten. Ob er nun die Bedingung, welche Innocenz ihm am 15. Juni 1204 stellte, erfüllt und das Gelöbniß „des Gehorsams in der Angelegenheit, wegen welcher er gebannt worden“³⁾, wirklich abgelegt hat, das wissen wir nicht. Aber es ist höchst wahrscheinlich, daß er sich gefügt hat, um nur zunächst vom Banne befreit zu werden, — in jedem Falle mit dem stillen Vorbehalte, nach wie vor seinem Könige zu dienen⁴⁾.

Ueberhaupt scheint Innocenz III. die Wirksamkeit jener eidlichen Verpflichtung, welche er von den deutschen Bischöfen erlangte, weit überschätzt zu haben. Denn die Meisten, welche sich zur Erfüllung dieses Verlangens verstanden, thaten es eben nur deshalb, weil sie sonst von Seiten der Kurie keine Berücksichtigung ihrer persönlichen

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 114: *profitearis aperte, quod ex debito prestiti iuramenti tam super imperii Romani negotio quam etiam super aliis nobis obedire teneris*. Um die Sache weniger verhänglich erscheinen zu lassen, führt Innocenz als Beispiele an: *ii, qui tam in Teutonia quam in Italia similem nobis professionem fecerunt*.

²⁾ Er urkundet 14. April 1199 und noch 27. Juni 1204 ganz naiv: *presidente sedi apost. Innocentio III, serenissimo domino regnante Philippo*. Neugart, *Episc. Constant. I, 2. p. 607*; *Mone, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins VII, 309*.

³⁾ *Epist. VII, 89*.

⁴⁾ Nach seinem Vorkommen als Zeuge in Philipps Urkunden war er be-theiligt: 1204 Aug. bei dem Feldzug in Thüringen, Nov. Feldzug am Niederrhein; 1205 Jan. Krönung zu Aachen, Mai Hoftag zu Nürnberg; 1206 Febr. 4. kommt er zuletzt bei Philipp in Eßlingen vor. Dann wurde er Mönch in Reichenau, später in Salem und starb 10. oder 12. April 1206. Neugart, *Episc. Const. I, 2 p. 163*; *Mone, Quellenamml. III, 26. 137*. Bei Mone, *S. 138*, ein ziemlich inhaltsloses Gedicht auf ihn von einem Mönche Gallus von Salem oder Reichenau.

Wünsche und Anliegen zu erwarten hatten; sie fühlten sich aber innerlich so wenig durch das abgezwungene Gelöbniß gebunden, daß fast Alle in demselben Augenblicke es wieder brachen, in welchem sie die Befriedigung ihrer Wünsche erreicht hatten. Wie Diethelm von Konstanz, so haben auch Konrad von Speier und Ekbert von Bamberg, der deshalb wieder dem Banne verfiel, seltener Dietrich von Merseburg und Hartwich von Augsburg sich an Philipps ferneren Unternehmungen betheiliget. Daß ein solches Verfahren ein unredliches war und den deutschen Klerus entwürdigten mußte, wird Niemand leicht bestreiten; aber man wird sich ebenso wenig der Erkenntniß verschließen dürfen, daß Innocenz selbst den Bischöfen, von welchen er das förmliche Versprechen der Untreue gegen das Reich und ihren König verlangte, die Versuchung nahe legte, auch ihn wieder zu betrügen. In der steten Gefahr, nach irgend einer Seite hin anzustoßen, suchte ein großer Theil der Bischöfe entweder in Zurückhaltung von den Reichsangelegenheiten oder in der ärgsten Zweideutigkeit, sei es gegen den Papst, sei es gegen den König, den Folgen des Konflikts zwischen Staat und Kirche möglichst aus dem Wege zu gehen¹⁾.

Niemand hat sich besser darauf verstanden, als Bischof Eberhard von Salzburg. Er hat dem Papste bei seiner Einsetzung politischen Gehorsam geschworen und gleich darauf an den Berathungen Antheil gehabt, aus welchen der Protest des Jahres 1202 hervorging, ja diesen selbst nach Rom überbracht. Er hat die Gunst des Papstes genossen und unmittelbar darnach sich der Freundschaft des Königs Philipp gerühmt²⁾. Innocenz erklärte am 9. September 1203 sein Benehmen für verdächtig, aber zu derselben Zeit, als Eberhard diese erste Warnung empfing, rechnete Otto IV. selbst schon ganz bestimmt auf seinen Uebertritt, mit dem es freilich gute Weile hatte. Denn am 12. December wurde der Erzbischof neuerdings vom Papste gescholten, daß er ungeachtet seines Versprechens mit König Otto noch in gar keine Verbindung getreten sei, geschweige denn ihm Hülfe geleistet habe³⁾. Daß Eberhard trotz seines Eides nicht welsisch war, dürfte hiernach außer allem Zweifel stehen; aber ebenso sicher ist es, daß er, wenn er für den staufischen König war, wie man es nach den Ueberlieferungen seines Geschlechts von ihm erwarten sollte und wie es sich in der That später gezeigt hat, doch seine wirkliche Gesinnung gut zu verbergen wußte. Er

¹⁾ Arnold. VI, 2 fügt zu der S. 302, Anm. 2 gegebenen Stelle die seine Bemerkung hinzu: *quamvis nonnulli pontificum, neglecto mandato apostolici, quibusdam tergiversationibus servire Ottoni dissimularent. Caesar. Heisterbac. Dial. mirac. II, 30. X, 24: non solum principes seculares, sed et spirituales moti sunt, quia tum propter pecuniam tum propter amorem sive timorem instabiles facti, nunc uni, nunc alteri iuraverunt.*

²⁾ Meiller nr. 33. 34: *familiaritate d. Philippi Rom. regis accepta.*

³⁾ Reg. de neg. imp. nr. 90. 103.

hielt sich in dieser Zeit vom Hofe Philipps fern. In seinen Urkunden findet man die vorsichtige Zeitbestimmung: „als Philipp Herzog von Schwaben, des Kaisers Friedrich Sohn, und Otto von Braunschweig, der Sohn des Herzogs Heinrich von Sachsen, um das römische Reich stritten“¹⁾).

Diese Zurückhaltung wurde ihm dadurch erleichtert, daß gerade am Ende des Jahres 1203 die Reichspartei, was wenigstens den Südosten betrifft, in vollständiger Zerfetzung begriffen war. Leopold von Oestreich sagte sich zwar von der Verlobung mit einer Tochter des Böhmenkönigs los, der jetzt Philipps schlimmster Feind war. Aber diese Lossagung war allem Anscheine nach eher eine Gefälligkeit als eine Feindseligkeit gegen Otakar, weil sie eine Tochter seiner verstoßenen Gattin Adela betraf²⁾. Es muß damals ein ganz freundschaftliches Verhältniß zwischen Oestreich und Böhmen bestanden haben, welches mit den Interessen der Reichspartei durchaus unvereinbar war.

Noch mehr wurden dieselben bei dem außer Acht gelassen, was in Baiern vor sich ging. Bischof Konrad III. von Regensburg war wie Herzog Ludwig von Baiern ein Anhänger Philipps; aber das hinderte sie nicht — man weiß nicht, aus welcher Ursache —, sich im Herbst 1203 wüthend zu befehden. Dabei hat Eberhard von Salzburg, der seit seinem Regierungsantritte allerlei Entschädigungsansprüche gegen den Herzog hatte, sich mit dem Bischofe verbündet. Diese Fehde brachte schwere Leiden über ganz Baiern und die angrenzenden Länder und wurde erst im nächsten Jahre beigelegt³⁾. Herzog Ludwig gründete darauf Landshut, um für

¹⁾ Meiller nr. 56. 68.

²⁾ Epist. VI, 201 vom 7. Jan. 1204. Bevor der Papst die Lösung des Verlöbnißes bestätigte, hatte Leopold sich schon i. J. 1203 mit Theodora verheirathet, welche Cont. Claustroneob. p. 620: neptem regis Graecorum (Isaak Angelos), Cont. Admunt. p. 590: imperatoris ex filia neptem nennen. Sie war also eine Nichte der Königin Irene-Maria, der Gemahlin Philipps, und die Heirath mit ihr möglicher Weise ein Schachzug gegen des letzteren byzantinische Politik.

³⁾ Ann. S. Rudberti Salisb. p. 779; Cont. Claustroneob. p. 620; Ann. Scheftlarn. maiores p. 337; Chounradi Schir. Ann. p. 631; Ann. Seldental. Fontes III. 527; Ann. Wessofont. ap. Leutner, Hist. Wessofont. II, 27. Die Fehde kann erst im Herbst begonnen haben, da der Herzog noch den Feldzug in Thüringen mitmachte, s. o. S. 288. Der Beitritt Eberhards zur Sache des Bischofs erfolgte zu Anfang des November nach Chron. Magni presb. p. 525: Reverso d. archiepiscopo a Ratispona 8. idus Nov. civitas Salz. concremata est. Ueber Eberhards Forderungen an den Herzog vgl. Innoc. 29. Jan. 1201 Meiller, Reg. aep. Salisb. nr. 7. Aus der Urkunde Ludwigs vom 24. Jan. 1204 Mon. Wittelsbac. nr. 1, in welcher Eberhard Zeuge ist, läßt sich wegen ihrer offensbaren Unächtheit (S. 294, Anm. 4) kein Schluß auf die Zeit des Friedensschlusses machen, wohl aber daraus, daß er in Ann. S. Rudb. und Scheftlarn. vor der Mondfinsterniß vom 17. März 1204 erwähnt wird. Jedenfalls erfolgte er vor 23. April, an welchem Tage Bischof Konrad starb (Ann. Scheftl.), und vielleicht durch Intervention Philipps. Aventin. Ann. Boior. (ed. 1580) p. 526: Philippus ab

die Zukunft sein Land gegen die Regensburger Seite hin sicher zu stellen¹⁾).

Die bairische Fehde hatte mit dem Streite um das Königthum ganz und gar Nichts zu thun; aber sie weist neben anderen Anzeichen auf die bedenkliche Erscheinung hin, daß im Allgemeinen bei den früheren Gliedern der Reichspartei nach und nach eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die Sache des staufischen Königs heranwuchs. Sie hatte ihren Grund zum Theil wohl in der langen Dauer des Thronstreites und in den Opfern, welche er fortwährend erheischte, zum Theil auch in der entschiedenen Parteinahme der obersten Kirchengewalt für den Gegner, vor Allem aber in dem Umstande, daß Philipps früheres Glück ihn verlassen zu haben schien. So geschah es, daß viele Bischöfe — und ihrer waren wahrscheinlich noch mehr, als wir zufällig wissen — Versöhnung mit dem Papste suchten, wenn auch zunächst nur im Geheimen; so kam es, daß mächtige weltliche Fürsten den Lockungen zum förmlichen Abfall nicht widerstanden, die übrigen aber dahin neigten, dem weiteren Verlaufe des Thronstreites so fern als möglich zu bleiben und ihren partikularen Interessen ausschließlich nachzugehen. Dieses Bestreben hätte zuletzt dahin führen müssen, daß Philipps Königthum sich auf sein Hausgebiet beschränkte und der von der Kirche unterstützte Welfe die Oberhand bekam, wenn nicht in den Reihen der welfischen Partei, allen Verheißungen, Mahnungen und Drohungen des Papstes zum Trotz, eine ebenso große Gleichgültigkeit gegen das Königthum Otto's IV. geherrscht hätte, als jene, an welcher Philipp zu scheitern drohte.

Er konnte die Niederlande nicht zu dauerndem Frieden bringen. Die Mastrichter Verträge vom Sommer 1202, durch welche Otto, unterstützt von dem Kardinallegaten, die Zwistigkeiten zwischen dem Herzoge von Brabant und den Grafen von Geldern und Holland für immer geschlichtet zu haben glaubte²⁾, wurden sogleich im folgenden Jahre wieder gebrochen. Dietrich von Holland griff neuerdings den Herzog an, und Otto von Geldern verweigerte dem Angegriffenen die vertragsmäßige Hülfe. Bald darauf bekam Heinrich von Brabant wegen der Vogteirechte in S. Trond auch mit dem Grafen Ludwig von Loos Streit, und diesem leistete wieder der Bischof Hugo von Lüttich Beistand³⁾. Selbst wenn der Herzog den besten Willen gehabt hätte, wäre er unter diesen Umständen

armis discedere jubet. Vor, während und nach der Fehde steht Eberhard von Salzburg fortwährend mit Herzog Leopold von Oestreich in freundslichem, oft in persönlichem Verlehr. Meiller, nr. 54—56. 73.

¹⁾ Ann. Wessofont. a. a. 1204, l. c.

²⁾ S. o. S. 250.

³⁾ Vgl. die unten erwähnten Urkunden, dann Rein. Leod. p. 655 und das ganz urkundlich gehaltene Chron. Brabant. Dynteri lib. IV. cap. 67. Leo, Vorlesungen V, 32. 309.

nicht in der Lage gewesen, dem Könige Otto, seinem künftigen Schwiegersohne, ausgiebige Unterstützung zu gewähren; aber es scheint, daß Otto selbst an dem Willen gezweifelt und über den Herzog bei dem Papste in gleicher Weise geklagt hat¹⁾, als über Adolf von Köln, welcher nach der herben Demüthigung des Jahres 1202, die ihm der König bereitet hatte, sich um sein Ergehen nicht weiter kümmerte²⁾.

Dem Kardinallegaten fiel wieder die Aufgabe zu, die Ansprüche der Streitenden auszugleichen und den gänzlich gelockerten Zusammenhang innerhalb der Partei zu befestigen, und man muß gestehen, daß er diese Aufgabe gelöst hat, soweit es den Umständen nach möglich war. Er berief unmittelbar nach seiner Heimkehr von dem thüringisch-sächsischen Kriegsschauplatz eine Versammlung der Niederlothringer nach Köln und brachte unter Mitwirkung der eifrig welfischen Geistlichkeit des Erzbisthums zwischen ihnen eine Reihe von Vereinbarungen zu Stande, welche wenigstens äußerlich den Frieden herstellten.³⁾

Am 3. November vertrugen sich zunächst Heinrich von Brabant und Dietrich von Holland über das Land zwischen Maas und Schelde, welches die Hauptursache ihres Streites gewesen war. Der erste entzagte seinen Ansprüchen auf Seeland und erhielt dafür Breda, Dordrecht u. A., welches er dem Grafen als brabantisches Lehen zurückgab. Handels- und Verkehrs erleichterungen wurden den beiderseitigen, schwer mitgenommenen Unterthanen zugestanden⁴⁾. Schlechter kam der Graf von Geldern davon. Da ihm auf Grund des Maastrichter Vertrages vom vorigen Jahre seine brabantischen Lehen abgesprochen worden waren, mußte er zunächst ihre Rückgabe vom Herzoge um 2500 Mark erkaufen und ihm bis zur Zahlung derselben seine Söhne und die seiner wichtigsten Vasallen und sein Land zwischen Maas, Wael und Tielreweerd zum Pfande geben. Was ihn sonst gegen den Herzog in Waffen gebracht hatte, wurde unter Vermittlung der kölnischen

¹⁾ Innoc. wirft 12. Dec. 1203 dem Herzoge vor, Reg. de neg. imp. nr. 99: debueras siquidem esse sollicitus, ne pugnaret filius sine patre. Der Herzog hatte also für den Kampf in Thüringen keinen Zuzug geleistet. — Man wird auch beachten, daß in dieser Zeit der staufisch gesinnte Bischof von Metz dem Grafen von Loos die Vogtei von S. Trond entzog und dem Herzoge übertrug. Rein. Leod. l. c.

²⁾ Innoc. 12. Dec. 1203, Reg. de neg. imp. nr. 100: Nunc autem, qua occasione nescimus, eum videris pene penitus reliquisse.

³⁾ Ueber die Versammlung zu Köln s. o. S. 306, Anm. 1. Da diese zu Anfang des November stattfand und die Anwesenheit des Herzogs von Brabant gesichert ist, dieser aber am 3. Nov. (s. u.) seinen Frieden mit Holland bekrundet, müssen wir daraus schließen, daß dies eben zu Köln geschah. Dann ist aber auch die Mitwirkung des Legaten selbstverständlich. Auf dieses Ergebnis führt auch der Vertrag zwischen Brabant und Geldern.

⁴⁾ Dumont, Corps dipl. I^a, 130 ohne Ortsangabe, aber nach der vorigen Anmerkung zu Köln ausgestellt.

Geistlichkeit in einem besonderen Vertrage geregelt¹⁾. Es wurde auch die Verheirathung eines Sohnes des Grafen mit einer Tochter des Herzogs in Aussicht genommen, welcher der Letztere dann die Pfandgüter und das ihm vom Grafen geschuldete Geld zur Aussteuer zu geben versprach²⁾. Endlich zwischen dem Herzoge und dem Grafen von Loos war kurz vorher durch den Grafen von Namur ein Stillstand verabrebet worden³⁾. Somit war die Ruhe in den Niederlanden nirgendß mehr gestört und der Nordwesten in den Stand gesetzt, den Interessen des welfischen Königthums zu dienen, dem natürlich auch die von Otto IV. während des Sommers errungenen Erfolge zu Gute kamen. Wenn Herzog Heinrich und Erzbischof Adolf während des Jahres 1203, wie es scheint, schon an förmliche Lossagung von Otto gedacht haben, so war die Lage der Dinge inzwischen doch eine so ganz andere geworden, daß sie vorläufig die Ausführung solcher Pläne durchaus vertagen mußten. Der Herzog hat sich damals bestimmen lassen, sein älteres Bündniß mit dem Erzbischofe von Köln zu erneuern und, daß dies auf den Rath der Prioren, der Edeln, der Dienstmannen und der Bürger des Erzbisthums, in Gegenwart der obersten Stiftsgeistlichkeit und sämtlicher niederrheinischer Grafen geschah, giebt genügende Bürgschaft dafür, daß dieses Bündniß wirklich den Zwecken Otto's IV. zu dienen bestimmt war⁴⁾.

Otto selbst war bei den Verhandlungen zu Köln nicht zugegen gewesen. Er hat gleichzeitig zu Soest am 6. November einen Hofstag gehalten und hier mit seinen Freunden die Pläne für das nächste Jahr festgestellt, in welchem er fast mühelos die Frucht

¹⁾ Chron. des ducs de Brabant II, 135: d. apud Lovanium a. d. 1203 (ohne Tag): Hec facta sunt et ordinata ad petitionem et sub testimonio totius ecclesie Coloniensis et suorum. Dieser Passus weist darauf hin, daß die Grundlagen des Friedens schon in Köln angenommen wurden, und ebenso der Umstand, daß in dem Bündnisse zwischen Heinrich von Brabant und dem Kölner Erzbisthum, welches doch unzweifelhaft bei Gelegenheit der Versammlung in Köln erneuert wurde (s. u.), der Graf von Geldern schon als Zeuge erscheint. Vgl. Dyoneri Chron. I, c.

²⁾ Dumout I^a, 131 ohne Orts- und Zeitangabe, aber doch wohl in diese Zeit gehörig. Otto's Sohn, Gerhard III. von Geldern, hatte seit 1206 Margarethe von Brabant zur Gattin. Cohn, Stammtafeln Nr. 215. — In jenem Vertrage versprach der Herzog auch, die Söhne des Grafen freizulassen, sobald derselbe den Erzb. von Köln, den Bischof von Utrecht und die Grafen von Loos und Berg als Bürgen für die künftige Erfüllung seiner Lehnspflichten stelle.

³⁾ Rein. Leod. p. 657. Nach Reiner kam der Legat vor dem 30. November nach Lüttich, war dort noch am 6. December (Abel, S. 361) und hielt am 21. Dec. daselbst eine Ordination.

⁴⁾ Vacomblet II, 6; Chron. des ducs de Brab. II, 133 nur mit 1203. Die Beurkundung geschieht allerdings durch den Erzbischof Adolf; aber er war seit 1202 (s. o. S. 252) an den Willen seiner Stände gebunden. Seine persönliche Stellung ergiebt sich zur Genüge aus dem Tadel des Papstes S. 312, Anm. 2.

der früheren Trübsal und der bisherigen Anstrengungen zu ärnten gedachte. Mit stolzer Genugthuung blickte er am Ende des Jahres auf die Summe seiner Erfolge zurück. Nachdem die Bischümer Cambrai und Lüttich mit solchen Männern besetzt waren, welche in der Reichspolitik sich ganz dem Willen des Papstes fügten, nachdem Erzbischof Adolf von Köln unschädlich gemacht worden und auch der Bischof Gerhard von Osnabrück auf dem Tage zu Köln wieder zur päpstlich welfischen Partei zurückgekehrt war¹⁾, gab es im ganzen Norden des Reiches, von der französischen Grenze bis zur Elbe, mit alleiniger Ausnahme des neuerdings gebannten Hartwich von Bremen²⁾, Niemand mehr, welcher dem Königthume Otto's offen seine Anerkennung zu versagen wagte. Nun war demselben durch den Uebertritt Böhmens und Thüringens auf der einen, dadurch, daß Sigfrid von Eppstein noch Mainz festhielt, auf der andern Seite auch der Zugang zum Süden gebahnt worden, so daß Otto für die nächste Zeit den Schauplatz des Krieges ganz dorthin verlegen zu können meinte. Dem Papste, welchem er in warmen Worten seine entscheidende Einwirkung auf den Landgrafen von Thüringen, den König von Böhmen und dessen Bruder, den Markgrafen von Nöhren, verdankte, theilte er durch einen vertrauten Boten die zu Soest getroffenen Verabredungen mit. Er wollte zu Lichtmeß des nächsten Jahres (2. Febr.) zu Fulda wieder einen Hoftag halten, hier die Huldigung des Erzbischofs von Salzburg und seiner Suffragane, auch der Herzöge von Baiern und Oestreich empfangen und dann durch einen Feldzug nach Schwaben der Sache des Feindes in ihrem letzten Stützpunkte den Todesstoß versetzen³⁾. Seinem Oheime in England sprach er auch schon von einem Feldzuge gegen Frankreich⁴⁾. Sanguinischen Temperamentes, wie Otto sich schon so oft gezeigt hat, reich an über-schwänglichen Hoffnungen, wie ein junger Mann von 21 Jahren

¹⁾ Abel S. 362, Anm. 2. Der Rücktritt Gerhards hängt wohl damit zusammen, daß eben sein Bruder Otto als Erwärhler von Münster sich um die päpstliche Bestätigung bemühte, s. o. S. 305.

²⁾ S. o. S. 276, Anm. 4.

³⁾ Reg. de neg. imp. nr. 106: Curiam solemnem habuimus proxima 5. feria ante festum b. Martini, in qua multi principes imperii fuerunt. archiepiscopi (nicht wahr: Erzb. Adolf war in Köln, und Hartwich von Bremen war Otto wieder feindlich!), episcopi, duces (? Heinrich von Brabant war in Köln; höchstens kann Pfalzgraf Heinrich gemeint sein!), comites et alii quam plurimi nobiles. In ea vero talia sunt ordinata et statuta, quae scriptis committere non audemus . . . D. legatus non interfuit curiae Susat., quia pro negotiis ecclesiae ac nostris ad partes ierat orientales. Ueber die nothwendige Emendation occidentales, über die Abwesenheit des Kardinals von Soest und Otto's vom Kölner Tage s. o. S. 306, Anm. 1. Aus der Antwort des Papstes vom 25. Jan. 1204 ibid. nr. 107 (vgl. an die deutschen Fürsten nr. 108) ersieht man, daß zu den statuta von Soest auch ein Feldzug nach Schwaben gehörte, bei welchem Innocenz die Abtei Salem zu schonen bittet.

⁴⁾ S. o. S. 281.

sie noch zu hegen pflegt, und trotz vielfacher Täuschungen immer noch geneigt, ganz ferne Möglichkeiten für unmittelbare Gewisheiten zu nehmen, übersah Otto auch jetzt die großen noch zu überwältigenden Schwierigkeiten und daß er, wenn auch weit, doch lange nicht so weit gekommen war, als er selbst meinte.

Da hat sein Gönner Innocenz III., trotz der Entfernung vom Schauplatze, an die Thatfachen doch einen viel richtigeren Maßstab angelegt, als er im Besitze aller Nachrichten über die Ergebnisse des Jahres 1203 im folgenden April sein Urtheil dahin abgab: „Die Lage unseres geliebten Sohnes Otto hat sich durch Gottes Gnade allerdings ziemlich gebessert; aber sie ist noch nicht so fest gewurzelt, daß ich auf seinen baldigen Sieg rechnen möchte“¹⁾.

Wer wird nun Recht behalten, der kühle Verstand des Papstes oder die hochfliegende Phantasie seines welfischen Schüßlings?

¹⁾ Epist. VII, 44 an den Abt von Casamari, Legaten in Frankreich.



Viertes Buch.

Die Jahre 1204 und 1205:

Die Katastrophe der päpstlich-welfischen Politik.

Erstes Kapitel.

Der große Abfall von Otto IV., 1204.

Von den Säulen, auf welchen die Zukunft Otto's in Deutschland ruhte, brach die jüngst errichtete gerade zuerst zusammen. Der mühsam vereinbarte Frieden in den Niederlanden wurde sogleich wieder durch eine Fehde zwischen dem Bischofe Johann von Cambray und dem Grafen Philipp von Namur gestört, welcher während der Abwesenheit seines Bruders Balduin Flandern regierte und bei den Herzögen von Brabant und Limburg und dem Grafen von Loos Beistand fand¹⁾. Dann hat der am 4. Februar 1204²⁾ erfolgte Tod des Grafen Dietrich VII. von Holland jene Pacification vom November 1203 vollständig über den Haufen geworfen.

Da Dietrich keinen Sohn, nur eine Tochter Ida hinterließ, würde die Grafschaft ohne Weiteres auf seinen Bruder Wilhelm von Ostfriesland übergegangen sein, wenn nicht Dietrichs Wittwe, Adelheid von Kleve, aus Haß gegen ihren Schwager den Versuch

¹⁾ Nach Innoc. Epist. VII, 44 hat der Kardinal Guido den Grafen von Loos und den von Aubroc (?) abgemahnt, Johann aber den Bann über seine Feinde ausgesprochen, welchen Inn. 10. April 1204 (nicht 1205, wie bei Scheffer-Boichorst, Forsch. 3 d. Gesch. VIII, 517) bestätigte. Die holländische Fehde wird dem Bischofe Luif gemacht haben, der darauf nach Rom ging und von dort am 27. Oct. den Heimweg antrat. Reg. de neg. imp. nr. 112.

²⁾ Nicht 1203, wie Abel S. 216 will. Denn sowohl Ann. Col. max. p. 818 als auch Rein. Leod. p. 657 erwähnen Dietrichs Tod erst am Ende ihres Jahres 1203, für uns 1204, und überdies zeigt sein Vertrag mit Heinrich von Brabant Dumont, Corps diplom. I^a, 130, daß er am 3. Nov. 1203 noch am Leben war. Allerdings sehen auch die Ann. Egmund., welche als Hauptquelle für diese Dinge dem Texte zu Grunde gelegt sind (Mon. Germ. Ss. XVI mit den Anmerkungen von Kluit), p. 473 den Tod zum 3. 1203, aber die daran sich schließende ausführliche Erzählung umfaßt nur den Zeitraum eines Monats, die Ereignisse bis zum Angriffe des Grafen von Loos auf Holland, der eben 1204 stattfand. Man sieht also, daß auch die Ann. Egmund. das neue Jahr erst mit Ostern begannen, more Gallicano, wie es in den Niederlanden bis in's 16. Jahrhundert üblich war.

gemacht hätte, das gesammte Erbe dem Grafen Ludwig II. von Loos zuzuwenden, welchen sie ihrer Tochter zum Gemahl bestimmte. Noch hatte Dietrich seine Augen nicht geschlossen, als sie schon den Grafen Ludwig kommen ließ; noch stand Dietrichs Leiche in Dordrecht über der Erde, als im Hause des Todten mit Sang und Klang die Hochzeit der Tochter gefeiert wurde¹⁾, welche der Wittwe die Fortdauer ihrer Herrschaft im Lande verbürgen sollte. Dem Grafen Wilhelm wurde selbst die Theilnahme am Begräbniß des Bruders verwehrt.

Während die Mehrzahl der Vasallen dem Uebergange der Grafschaft auf Ludwig von Loos sich günstig zeigte, waren doch Andere damit sehr unzufrieden und in der Bevölkerung regte es sich bald zu Gunsten des einzigen Erben der alteinheimischen Dynastie. Wilhelm, der sich nach Friesland zurückbegeben hatte, wurde von den Seeländern zur Vertheidigung seiner Ansprüche ermuntert. Als er in Hieriksee landete, empfing ihn allgemeiner Jubel; dann erhob sich auch Holland für ihn und so plözlich, daß die Gräfin Adelheid und ihr Schwiegersohn, welche sich in Haarlem aufhielten²⁾, nur mit Mühe nach Utrecht zu entkommen vermochten. ABA aber, welche in Leyden zurückgeblieben war, mußte sich den Aufständischen ergeben und wurde ihrem Oheime ausgeliefert, welcher ihrer Bewachung begreiflicher Weise die größte Sorgfalt widmete. Er nahm jetzt auch den Grafentitel an und ließ sich vom Herzoge von Brabant die Lehen seines verstorbenen Bruders ertheilen³⁾.

Das Erbrecht Wilhelms drang also vermöge der Anhänglichkeit des Volkes für den Augenblick durch. Aber gesichert war es noch lange nicht. Der vertriebene Graf Ludwig gewann die Bischöfe von Utrecht und Püttich, den Statthalter Flanderns Philipp von Namur, den Herzog Heinrich von Limburg und die Grafen Adolf von Berg und Gerhard von Are für sich; seine Uebermacht war so groß, daß Wilhelm zur Förderung der Vertheidigung die Dämme durchstechen ließ und trotzdem, auf verschiedenen Punkten ange-

¹⁾ Daß die Hochzeit wirklich stattfand, bezeugen außer den angeführten Quellen auch besondere Urkunden der Gräfin Adelheid, des Bischofs Dietrich von Utrecht und des Grafen Otto von Bentheim (ABA's Großoheim) aus dem Jahre 1207. Rymer I, 46; Hardy, Rot. lit. patent. I, 82. Vgl. Leo, Vorlesungen III, 105. V, 310, wo jedoch Dietrichs Tod irrig auf den 4. Nov. 1203 gesetzt wird.

²⁾ Ann. Egmund. p. 474: triduo, quam dies tricenarius (?) defuncti comitis occurreret, venerant. Ich denke, das soll heißen: sie waren dorthin gekommen, 3 Tage vor Ablauf eines Monats seit dem Tode Dietrichs. Damit würde ungefähr stimmen, daß nach dem Zeugnißbriefe der Gräfin Adelheid (s. vorher) zwischen der Hochzeit und der Gefangennahme ABA's 18 Tage lagen.

³⁾ Rein. Leod. p. 657: multam a duce (Brab.) accipiens pecuniam et annum feudum, homo huius est effectus. Nach der Anordnung in Ann. Egmund., Colon. und Rein. Leod. muß alles Erzählte noch vor Ostern 1204 (25. April) geschehen sein.

griffen, überall den Kürzeren zog. Dietrich, der Bischof von Utrecht, besiegte Wilhelms Bruder Florentius, nahm ihn gefangen und drang bis Leyden und Haarlem vor; Graf Ludwig besetzte Dordrecht und vollendete die Unterwerfung Hollands; Philipp von Namur nahm Walcheren und von dort aus andere Inseln, so daß auch die Seeländer den Kampf aufgaben. Um ein Haar wäre Wilhelm selbst gefangen worden, als er unter den Regnen eines Fischerkahns versteckt aus Seeland flüchtete. Eine zweite Volkserhebung in Holland endete mit einer vollständigen Niederlage der Aufständischen, welche Muth besaßen, aber keine Disciplin. Als auch die Burg von Leyden sich dem Grafen von Loos ergeben hatte, meinte dieser Herr des Landes zu sein.

Da hat das nochmalige unerwartete Erscheinen Wilhelms mit holländischen und seeländischen Flüchtlingen bei Ryswyk einen entscheidenden Umschwung in diesem an Wechselfällen besonders reichen Kampfe hervorgebracht. Ein panischer Schrecken kam über das Heer der Sieger. Zuerst flüchtete der Herzog von Limburg, dann auch die Mannschaft des Grafen Ludwig und des Bischofs von Utrecht. Viele wurden auf der Flucht gefangen genommen, Andere ertranken in den zahlreichen Wasserläufen, die gesammte Ausrüstung ging verloren¹⁾. Ludwig entkam nur mit Wenigen. Er hat zwar auch später noch seine Ansprüche mit großer Hartnäckigkeit geltend gemacht: 1205 kam er noch einmal mit Heeresmacht bis Utrecht, aber er konnte das verlorene Land nicht zurückerobern. Denn der Bischof Dietrich von Utrecht hatte gleich nach der Niederlage mit Wilhelm einen Frieden vereinbart, in welchem sie ihre Enclaven, die so oft den Anlaß zum Streite zwischen dem Bisthume und den Grafen von Holland gegeben hatten, gegenseitig sich austauschten, und im Jahre 1205 ließ sich auch Philipp von Namur mit 10,500 Mark abfinden, so daß er darein willigte, die westlichen seeländischen Inseln als ein flandrisches Lehen dem Grafen von Holland zu übergeben²⁾. Die übrigen Bundesgenossen des Grafen von Loos aber waren damals in Folge der Vorgänge im Kölnischen selbst wieder unter sich verfeindet und dort vollauf beschäftigt. So behauptete sich Wilhelm im Besitze der holländischen Erbschaft, obwohl er noch längere Zeit von den Angriffen des Grafen von Loos heimgesucht wurde.

Merkwürdiger Weise hat Graf Otto von Geldern, dessen Tochter Adelheid mit Wilhelm verheirathet war, dem Schwiegersohne gegen die zahlreichen Widersacher desselben gar keinen Beistand geleistet³⁾. Auch Heinrich von Brabant erkannte zwar Wil-

¹⁾ Ann. Egmund. p. 477; Ann. Col. max. p. 818. 819; Rein. Leod. p. 658.

²⁾ Wegen dieser Inseln vgl. Leo, Vorlesungen V, 213.

³⁾ Ann. Egmund. p. 475: Otto Gelrensis nullus fuit adiutorio, sed in omnibus quietum se habebat.

⁴⁾ Jahrb. d. dtsh. Gesch. — Winkelman, Philipp v. Schwaben.

helm als den rechten Erben an, hielt sich aber im Uebrigen im holländischen Erbfolgestreite ziemlich neutral, obwohl er seinerseits noch im Jahre 1204 gleichfalls mit dem Grafen von Loos und dem Bischofe von Lüttich wegen der Mastrichter Brücke zerfiel¹⁾. Indessen die holländische Fehde hatte auch ohne diese letzteren Bemühnisse einen solchen Umfang gewonnen, daß die Niederlande neuerdings aus allen Berechnungen der welfischen Politik nothwendig herausfielen. Der Kardinallegat Guido von Präneste aber, welcher bis zum Frühlinge in Lüttich weilte, wurde endlich der Sisyphusarbeit der vergeblichen Friedensstiftungen überdrüssig; er scheint keine weitere Vermittlung versucht zu haben und seine Mission in Deutschland ging überhaupt zu Ende, als er sich am 6. Juli 1204 vom Papste zum Erzbischofe von Reims ernennen ließ²⁾. Nachdem durch sein Einschreiten das welfische Königthum erst Consistenz bekommen hatte, und durch manche Gefahr glücklich hindurch gerettet worden war, mußte es dieser nachdrücklichen Hülfe eines an Ort und Stelle anwesenden Vertreters des päpstlichen Willens und der päpstlichen Macht gerade in dem Augenblicke entbehren, in welchem die schwerste Krisis hereinbrach.

Denn die Wirkungen des holländischen Erbfolgekrieges machten sich unmittelbar bemerkbar, indem Otto IV. aus den Niederlanden weiter keinen Zug erhielt. Und doch war Otto vorzugsweise auf den Nordwesten angewiesen, wenn er rheinaufwärts, wie im Herbst des vergangenen Jahres geplant worden war, nach Schwaben selbst vordringen wollte. In der That ist von diesem schwäbischen Feldzuge, zu welchem Innocenz am Anfange des neuen Jahres dem Könige Glück wünschte und die Anhänger desselben ermunterte³⁾, nachher nicht mehr die Rede gewesen und ebenso wenig hat der von Otto fast auf Nichtmeß in Aussicht gestellte Uebertritt

¹⁾ Rein. Leod. l. c. Vgl. Reg. Phil. nr. 52.

²⁾ Ueber Guido's Aufenthalt in Lüttich 1203 s. S. 313, Anm. 3. Seine Anwesenheit im Frühlinge 1204 bezeugt Rein. l. c. Seine Ernennung zum Erzbischofe Epist. VII, 116. Ob das unbemerkte Verschwinden des Legaten aus Deutschland darin seinen Grund hat, daß Innocenz mit seinem Verfahren unzufrieden war? Am 6. April 1204 in der Angelegenheit des Erzbischofs von Bremen gegen den Pfalzgrafen Heinrich war der Legat vollständig desavouirt worden, s. o. S. 246.

³⁾ 24. Jan. 1204 Reg. de neg. imp. nr. 108: cum via vobis pateat et sit oblata facultas, ... non quaeratis moras ... sed quod bene coepistis, ... compleatis. Daß damit aber der Feldzug nach Schwaben gemeint ist, zeigt die Vergleichung mit dem Briefe an Otto 25. Jan. ibid. nr. 107: Cum dominus tempus tibi concesserit oportunum etc., quia in manu forti es Sueviam intraturus. Durch einen Angehörigen des Klosters Salen, auf dessen Fürsprache Innocenz die Schonung desselben empfiehlt (s. o. S. 300, Anm. 1), kann Philipp möglicher Weise Kenntniß von dem beabsichtigten Angriffe erhalten und auch dies zur Vereitelung desselben beigetragen haben. Philipp hielt sich in den ersten Monaten des Jahres 1204 in Worms auf S. 294, Anm. 4.

des Erzbischofs von Salzburg und der Herzöge von Baiern und Oestreich je stattgefunden.

Nach so vielen Jahren des Bürgerkrieges machte sich, wie wir gesehen haben, sowohl auf Philipps als auch auf Otto's Seite ein gewisses Nachlassen des Parteeifers bemerkbar und ihre wichtigsten Anhänger waren theils durch andere Verhältnisse von dem Thronstreite abgezogen, theils einer Betheiligung an demselben nicht mehr sonderlich geneigt. Die Erscheinung ist auf beiden Seiten genau dieselbe, ihre Wirkung aber eine gänzlich verschiedene. Denn der welfische König war von dem Augenblicke an, da die Seinen ihn aus dem einen oder dem anderen Grunde ohne Unterstützung ließen, bei dem Mangel irgend welcher bedeutenden Hausmacht, für sich allein Nichts, während Philipp selbst in dem Falle, wenn er ganz auf sich allein angewiesen geblieben wäre, vermöge des in seinen Händen befindlichen Reichs- und Eigengutes noch immer über große Hülfsmittel gebot und diese waren es vornehmlich, welche den Ausschlag gaben.

Nachdem König Philipp, gleichsam den Angriff Otto's erwartend, die ersten Monate des Jahres am Mittelrhein zugebracht hatte, jener aber nicht erfolgte, setzte er sich selbst nach dem Beginne der Fastenzeit¹⁾ nach Norden in Bewegung. Sein nächster Zweck war wohl nur ein schneller Vorstoß, um wie im Winter 1199 und 1200 dem bedrängten Goslar Luft zu machen, welches von der Außenwelt durch die welfischen Besatzungen auf dem Lichtenberg und der Harklingsburg fast ganz abgeschnitten, nur noch mit Mühe sich hielt²⁾. Die Freude der Bürger wird deshalb groß

¹⁾ Ann. Reinhardsbr. p. 68. Die Fasten fingen in diesem Jahre mit dem 10. März an.

²⁾ S. o. S. 293. Ueber Philipps Feldzug nach Goslar und den Uebertritt des Pfalzgrafen haben wir drei in der chronologischen Anordnung auseinander gehende Quellengruppen:

a) Honorii Augustod. cont. Weingart. p. 480, Ann. Stad. p. 354, und ausführlich Chron. Mont. Sereni p. 72. 73 lassen jene Dinge erst nach dem im Juli (Ann. Col. max.) beginnenden und bis in die zweite Hälfte des September reichenden thüringischen Feldzuge geschehen. Das ist, ganz abgesehen von anderen chronologischen Schwierigkeiten — z. B. daß Philipp von Thüringen noch nach Böhmen gezogen sein soll (Cont. Admunt.), am 11. Nov. aber schon in Koblenz die Unterwerfung der Niederlothringer empfangt (Ann. Col. max.) — einfach deshalb unmöglich, weil der Pfalzgraf schon am 24. Aug. bei der Belagerung Weissenfee's durch Philipp anwesend ist. Reg. Phil. nr. 50.

b) Aus denselben Gründen wird auch die Anordnung in Ann. Col. max. p. 818. 819 zu verwerfen sein, da sie einen doppelten Zug nach Goslar, vor und nach den thüringischen Ereignissen annehmen. Doch sie lassen wenigstens durchblicken, daß der Uebertritt des Pfalzgrafen schon bei dem ersten Zuge stattgefunden habe.

c) Arnold. Chron. Slav. VI, 6. 8 und Ann. Reinhardsbr. p. 98 wissen allein von einem Zuge vor dem thüringischen Kampfe, und das ist das Richtige. Vgl. Abel S. 363. Wie nothwendig eine solche Scheidung der

gewesen sein, als das staufische Heer in ihre Mauern einrückte, und dann weiter zog, um König Otto¹⁾ und den Pfalzgrafen Heinrich zu bekämpfen, welche sich halbweges nach Wolfenbüttel bei Burgdorf gelagert hatten. Hier schien es zur Schlacht kommen zu müssen, als der Pfalzgraf plötzlich seine Sache von der des Bruders trennte.

Heinrich war von Anfang an nicht sonderlich für das Königthum Otto's gewesen; er hatte stets schwer an den Opfern getragen, welche es ihm auflegte, und deshalb schon 1200 seinen Frieden mit dem Stauffer zu machen gesucht. Es war nicht seine Schuld, wenn dieser erste Versuch damals erfolglos blieb²⁾. Des Papstes Eintreten für Otto und die besseren Aussichten, welche sich demselben dadurch eröffneten, mögen zeitweilig den Sinn Heinrichs geändert haben, aber die rheinische Pfalzgrafschaft, in welche er seit seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande nur zwei Mal, 1198 und 1201, und auch dann nur vorübergehend, seinen Fuß gesetzt hatte, war und blieb ihm verloren und sie konnte durch den zweifelhaften Glanz der Königskrone, welche der jüngere Bruder trug, nicht aufgewogen werden. Es wäre bei der Theilung des väterlichen Erbgutes im Jahre 1202 die Möglichkeit gewesen, ihm für seine Einbuße in der Pfalz eine angemessene Entschädigung in Sachsen zuzuweisen, natürlich im Antheile Otto's, aber auch das war nicht geschehen und jetzt kam Heinrich in Gefahr, des Bruders wegen, der so wenig guten Willen zeigte, auch das noch zu verlieren, was er damals erhalten hatte. Denn der Besitz der Grafschaft Stade war dadurch, daß der Erzbischof von Bremen sich klagend nach Rom gewandt und inzwischen selbst wieder zum Schwerte gegriffen hatte, einiger Maßen gefährdet, die an der Werra und Leine gelegenen Besitzungen des Pfalzgrafen von den Schaaren Philipps überschwemmt. Im Lager zu Burgdorf, unmittelbar vor der erwarteten Schlacht, hat Heinrich nun dem Bruder seine Lage vorgestellt. Er erklärte, daß er auch jetzt noch zu seinem Dienste bereit sei, aber er verlangte gleich anderen Fürsten auch einen entsprechenden Lohn für die Opfer, welche er der Sache des welfischen Königthums bringen mußte: die Stadt Braunschweig und die Burg Lichtenberg bei Goslar, also den Haupttheil von Otto's Erbschaft. Mit Otto's abweisender Antwort: er

Quellen ist, beweist Böhmer, Reg. imp. p. 15 und p. 36, der im Chronologischen an der ersten Stelle den Quellen c., an der zweiten aber der Gruppe a. folgt.

¹⁾ Otto war am 6. Nov. in Soest gewesen (S. 314, Anm. 3) und im Herbst überhaupt wohl nicht mehr nach Köln gegangen (S. 306, Anm. 1). Eine Urkunde Otto's für Kl. Ribbaggshausen Orig. Guelf. III, 770 mit 1204, regni a. 6 (also am 12. Juli) ist aus den ersten Monaten des Jahres 1204, weil der Pfalzgraf noch Zeuge ist, und nach den Zeugen zu schließen, wohl im Braunschweigischen ausgestellt.

²⁾ S. o. S. 185.

wolle in diesem kritischen Augenblicke sich nichts abpressen lassen, was er in günstigeren Stunden zu widerrufen sich versucht sehen möchte, war der Uebertritt Heinrichs zum Stauffer entschieden, der gedroht hatte ihm förmlich die rheinische Pfalzgrafschaft abprechen zu lassen¹⁾. Diese also gewann Heinrich dadurch zurück, daß er dem Könige Philipp huldigte; er erhielt obendrein die Reichsvogtei zu Goslar, mußte aber dagegen später zu Gunsten des Erzbischofs Hartwich wieder auf die Grafschaft Stade Verzicht leisten. Die wenigen Eigengüter, welche er in der Grafschaft und in Ditmarschen besaß, schenkte er der Marienkirche zu Stade, als eine Gedächtnißstiftung für seine Gemahlin Agnes von der Pfalz, welche am 7. Mai verstorben, dort durch den Bischof Rudolf von Verden beigegeben worden war²⁾. Er hatte an diesen Gegenden weiter kein Interesse.

Otto IV. aber wollte nach dem Abfalle des Bruders es nicht mehr auf die Schlacht ankommen lassen. Er räumte das offene

¹⁾ Die Motive des Uebertritts giebt ausführlich und sehr einleuchtend Arnold. Chron. VI, 6; cf. Honorii cont. Weingart. p. 480: *hominio prestito quaedam beneficia cum palatio recepit*. Die Urkunden Heinrichs zeigen, daß er in der That wieder in den Besitz der Pfalzgrafschaft kam. — Ann. Col. max. p. 819: *pecunia ab eodem (Phil.) corruptus et promissione ducatus Saxoniae*. Radulf. Coggesh. Recueil XVIII, 100: *dux Suaviae promiserat duci Saxoniae quemdam comitatum et ducatus Saxonici redintegrationem*. Ein solches Versprechen Philipps ist sowohl wegen der Rücksicht auf Bernhard von Sachsen, als auch weil dadurch eine Aussöhnung mit Adolf von Köln unmöglich gemacht worden wäre, im höchsten Grade unwahrscheinlich. Allerdings wird Heinrich da, wo er zuerst in einer Urkunde Philipps vorkommt, 24. Aug. Orig. Guelf. III, 630, Reg. Phil. nr. 50, nur als *dux Saxoniae* bezeichnet; wir dürfen das aber um so mehr als bedeutungslose Titulatur ansehen, weil sie ihm gerade da, wo es sonst wichtig gewesen wäre, nicht gegeben wird, z. B. in Philipps Urkunden für den Erzb. von Köln 12. Jan. 1205 Reg. Phil. nr. 53. 54 u. ö. Vene's angebliche Versprechen reducirt sich also auf das in Köln und sonst in weltlichen Kreisen herumgebotene Gerede. — Eine Belohnung des Pfalzgrafen liegt aber in der Verleihung der Goslarischen Reichsvogtei, Chron. Mont. Sereni p. 73: *ad Philippum transiit praestitaeque ei fidelitate advocatiam Goslariensem* (Honor. cont.: *quaedam beneficia; Radulf.: quemdam comitatum*) ab eo *promeruit*. Die Braunschw. Neichronik geht sehr bezeichnend über Heinrichs Abfall stillschweigend hinweg.

²⁾ Ann. Stad. p. 354; Ann. Brem. p. 857. In Betreff des Heimfalls der Grafschaft an Bremen vgl. Usinger, Deutsch-dänische Gesch. S. 131, wo jedoch mir Ursache und Wirkung verwechselt zu sein scheint. Denn der Tod der Pfalzgräfin erfolgte wahrscheinlich erst nach dem Uebertritte ihres Gemahls. Dieser aber hat nach ihrem Tode noch ein Mal in Stade geurkundet: *pro salute et remedio anime dil. uxoris*, Orig. Guelf. III, 632 mit 1204 ind. V (lies VII) concurr. IV, also zwischen 24. Febr. und 1. Sept. 1204 und genauer, da sie am 7. Mai starb und er am 24. Aug. in Thüringen war, zwischen diesen Tagen. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Schenkung an die Marienkirche zu Stade Catal. abb. S. Mariae Stad., Orig. Guelf. III, 233 not. i, und die in Otterstadt angestellte Beurkundung für Kloster Loccum erfolgt sein, Hodenberg, Calenberger Urkb. III, 31. Jedenfalls war Heinrich also im Sommer 1204 noch im Besitz von Stade, ja selbst bis 1205, nach Ann. Stad. l. c.: 1205 Hartwicus episcopus in Stadio recipitur.

Feld und warf sich in das feste Braunschweig¹⁾, auf welches Philipp seinerseits, durch frühere Erfahrungen belehrt, keinen Angriff zu machen wagte. Nachdem der ursprüngliche Zweck seines Vorstoßes, und mehr als dieser allein, erreicht worden war, zog Philipp so schnell, als er gekommen war, auch wieder zurück. Als der Landgraf Hermann von Thüringen mit 400 Rittern zu Otto's Beistande herbeieilte, traf er auf keinen Feind. Er ging heim mit der Ueberzeugung, daß von Philipp weiter keine Gefahr drohe²⁾.

Bittere Täuschung! Gerade um ihn desto gründlicher zu verderben, hatte Philipp sich auf weitere Unternehmungen im Braunschweigischen nicht eingelassen, sondern sich Zeit zu umfassenden Rüstungen aufgepart, mit welchen Thüringen von allen Seiten zugleich heimgesucht werden sollte. Jener große moralische Erfolg, welcher in dem Uebertritte des Bruders des Gegenkönigs lag und gleichsam im Vorübergehen gewonnen worden war, stärkte auf der Stelle den inneren Zusammenhang der staufischen Partei. Philipps Kriegsruf fand, wie wir sehen werden, wieder überall Gehör. Die Rüstungen selbst wurden im größten Geheimnisse betrieben, obwohl eine erhöhte Regsamkeit bei den Anhängern des staufischen Königs den Landgrafen wohl hätte warnen können. Denn alle thüringische Grafen waren in Bewegung und begannen, von einem großen Theile des Adels unterstützt, hie und da Feindseligkeiten zu verüben. Nordhausen machte sich von der thüringischen Landesherrschaft wieder frei und Saugershausen wurde von Albrecht, dem Sohne des Herzogs Bernhard von Sachsen, zur Uebergabe genöthigt³⁾. Trotz alledem hat der auf den Landgrafen niederfallende Hauptschlag ihn offenbar ganz unerwartet getroffen. Im Juli⁴⁾ brach König Philipp mit Schwaben, Ostfranken und Baiern — auch Herzog Bernhard von Kärnthen war bei ihm — neuerdings in Thüringen ein und vereinigte sich mit seinen dort schon kämpfenden Freunden, den Grafen von Schwarzburg, Gleichen, Weichlingen und den Erfurtern. Von der anderen Seite zogen die Fürsten des Osterlandes, Erzbischof Rudolf von Magdeburg, Herzog Bernhard von Sachsen mit seinen

¹⁾ Arnold. VI, 6; Radulf. Coggesh. l. c.: a germano suo per proditionem derelictus et militibus undecumque conductis orbatu, fugae praesidium quaerere compulsus est. Dagegen Ann. Col. max. p. 818: (Phil.) ubi eundem sibi in forti manu occurrere cognovit... recessit, satius ratus ad tempus cedere, quam cum hoste male pugnare und p. 819 bei dem angeblichen zweiten Zuge nach Goslar (s. o. S. 323, Anm. 2 b.): superveniente Ottone rege in multitudine gravi ab inimicis undique concluditur et vix auxilio palatini per noctem evadens cum suis liberatur. Wir haben auch hier wieder (S. 325, Anm. 1) offenbar Gerüchte, welche von der welfischen Partei in Köln verbreitet wurden.

²⁾ Ann. Reinhardsb. p. 98.

³⁾ Ann. Reinhardsb. p. 99; Braunschw. Heimchronik S. 193.

⁴⁾ Ann. Col. max. p. 819: circa Julium; Chron. Sampetr. p. 48: tempore messis; Heimchron. l. c.: an deme somere. Ueber den Feldzug überhaupt vgl. Knochenhauer, S. 256 ff.

Söhnen, die Markgrafen Dietrich von Meissen und Konrad von Landsberg, wie ein Mann und mit einem zahlreicheren Heere heran, als sie je zuvor zusammengebracht hatten. Auch Pfalzgraf Heinrich erschien hier zum ersten Male für den Staufer in Felde¹⁾. Die Vereinigung dieser Heeresmassen fand zu Ende des Juli vor Weissensee statt, dessen Einschließung Albrecht von Sachsen schon früher begonnen hatte. Wurden sie auch bei dem ersten Sturme auf die Feste zurückgeschlagen, bückten sie auch bei einem verzweifelten Ausfalle ihr Belagerungszeug ein, sie blieben doch vor der Stadt liegen und verwüsteten von diesem Mittelpunkte Thüringens aus das Land nach allen Seiten²⁾. Sechs Wochen dauerte die Belagerung und der Landgraf schaute noch immer vergeblich nach der erbetenen Hülfe seiner Verbündeten aus. Endlich kam sie. Ein großes böhmisches Heer, wie im vorigen Jahre unter eigener Anführung des Königs Otakar, näherte sich zu Anfang des September³⁾ vom Fichtelgebirge her über Saalfeld und Orlamünde und nahm Stellung von der Stadt Ilm bis Langenwießen südlich von Arnstadt, da Otakar anfänglich den Reichstruppen eine Schlacht zu liefern beabsichtigte. Indessen, als er durch seine Späher genauere Nachrichten über die Stärke der ihm von Weissensee her entgegenziehenden Feinde erhielt, welche an Zahl seinem Heere zum Mindesten gewachsen waren, an Kriegstüchtigkeit und durch die Anführung des Marschalls Heinrich von Kalden wohl überlegen waren, da entsank dem Böhmen der Muth und er sann darüber nach, wie der Rückzug möglichst unbemerkt zu bewerkstelligen sei. Er ließ an den Markgrafen Konrad von

¹⁾ Chron. Sampetr. l. c. verglichen mit den Zeugen der Urkunden Philipps vom 24. Aug. d. in castris in obsidione Wizense und 22. Sept. d. in castris prope Erfordiam, Orig. Guelf. III, 630. Gersdorf, Cod. dipl. reg. Sax. II, 1. p. 68, giebt die beste Auskunft über die Theile des staufischen Heeres, welches alle Quellen als fortis, magnus, maximus, innumerabilis bezeichnen. Nach Chron. Mont. Sereni p. 73 soll Erz. Rudolf 30.000 Streiter (nach Magb. Schöppenchron. S. 125 wenigstens 1100 Ritter mit vele andere manschop gewapent), Dietrich von Meissen aber 1500 Ritter und 100.000 zu Fuß mitgebracht haben, wohl übertrieben, obwohl auch Ann. Reinhardtsbr. p. 101 sagen: Orientalium collectio principum ... nunquam ita unanimiter in unum corpus coacta est ... Nam milia milibus recensita ... numerositas immensa constabat.

²⁾ Ueber die Belagerung Ann. Reinhardtsbr. p. 100 ausführlich. Chron. Sampetr. p. 48 giebt als ihre Dauer bis zum Nahen der Böhmen 6 Wochen an, Reimchr. S. 193 mit Hinzurechnung der vorangegangenen Einschließung durch Albrecht von Sachsen 8 Wochen.

³⁾ Diese Zeitbestimmung ergibt sich aus einer Combination der oben erwähnten Urkunden Philipps mit Chron. Mont. Ser. p. 72: ab obsidione recedens ei (Bohemo) occurrebat und ebenso wenn wir ferner in Betracht ziehen, daß die plötzliche Flucht der Böhmen der Grund zur Unterwerfung des Landgrafen war, welche am 17. Sept. (f. u.) erfolgte. Durch Rückwärtsrechnung findet man dann, daß die Belagerung von Weissensee erst zu Ende des Juli begonnen sein kann. Nach Ann. Reinhardtsbr. p. 101 waren auch wieder Ungarn im böhmischen Heere und daraus erklärt sich der Irrthum der Ann. Stad. p. 354: regibus Boemiae et Hungariae profligatis.

Landsberg die Meldung gelangen, daß er sich zu unterwerfen und mit König Philipp persönlich zu verhandeln wünsche. Darüber kam der Abend heran: in weitem Umkreise flammten die Wachtfeuer des böhmischen Heeres auf, welches hinter diesem täuschenden Schleier gleich mit Anbruch der Dunkelheit den Rückzug antrat und mit Hinterlassung alles Gepäcks, aber sonst unbelästigt vollzog. Otakar brachte sich selbst und seine Reiter noch während der Nacht ganz aus dem Bereiche des Feindes. Im Lager der Reichstruppen erkannte man erst am nächsten Morgen die wohlgelungene List. Zwar wurde auf der Stelle der bairische Pfalzgraf Otto von Wittelsbach zur Verfolgung ausgesendet, diese selbst bis zum Fichtelgebirge ausgebehnt; aber das böhmische Heer konnte nicht mehr erreicht werden¹⁾.

Mit der schmachlichen Flucht des Böhmenkönigs und da auch Otto IV. sich nicht rührte, war das Schicksal Hermanns von Thüringen besiegelt. In jenem Kloster Iktershausen, in welchem sieben Jahre früher die deutschen Fürsten die Wahl Philipps beschlossen hatten, empfing der König am 17. September den Fußfall des Landgrafen, der sich ihm auf Gnade und Ungnade unterwarf. Philipp blickte zürnend zu dem treuloßen Manne nieder, der jetzt zum vierten Male innerhalb der wenigen Jahre die Partei zu wechseln sich anschickte. Mit scharfen Worten hielt er ihm seine Verrätherei, seine ganz und gar nicht verwandtschaftliche Gesinnung, seine Thorheit vor; erst auf die Fürsprache der anwesenden Fürsten hob er ihn vom Boden auf und gab er ihm den Friedensfuß. Hermann wurde mit Verlust des ihm im Jahre 1199 überlassenen Reichsgutes gestraft und mußte seinen Sohn als Geißel dafür stellen, daß er seinen diesmaligen Treuschwur gewissenhafter halten werde als die früheren²⁾.

König Philipp aber hat die große Heeresmacht, welche ihm

¹⁾ Arnold. VI, 8 (und darnach, wie es scheint, Reimchron. S. 194); Chron. Mont. Sereni p. 73; Chron. Sampetr. p. 48; Ann. Reinhardsbr. p. 101. Nach Chr. Mont. Ser. (und ebenso Schöppenchronik S. 128): 18 milliarum fugientes emensi sunt — das ist in gerader Linie die Entfernung von Langenwiesen bis Eger — und die Verfolger ad undecimum milliarum insequentes reversi sunt, — das würde, etwa von Rudolfsstadt gerechnet, auf das Fichtelgebirge treffen. Vgl. Arnold.: persecutus est usque ad silvam, quae Boemerwald dicitur. Kürzere Notizen über den Feldzug: Ann. Colon. max. p. 819; Chron. Ursperg. (ed. 1569) p. 308; Cont. Admunt. p. 590; Cont. Claustroneob. p. 621; Regg. Chronik S. 451; Ann. Stad. p. 354; Chron. Engelhusii, Mencken II, 562 zu 1203; Henr. de Hervordia ed. Potthast p. 173, wo jedoch statt lantgravius ab eo fugiens ab Eckero . . angustiatus nothwendig gelesen werden muß: ab eo fugiente Otackero.

²⁾ Arnold. VI, 8. Chron. Sampetr. l. c. giebt Zeit und Ort der Unterwerfung. Vgl. auch die vorher angeführten Quellen. Die Rücknahme des Reichsgutes ergibt sich daraus, daß u. A. Nordhausen später wieder als solches gilt. Ueber die weiteren Wirkungen des Friedensschlusses auf Thüringen: Knochenhauer, S. 259 ff. — Am 22. Sept. stand Philipp bei Erfurt, wo er dem um ihn hochverdienten Erzbischofe von Magdeburg und seinen Suffraganen gegenüber auf das Spolienrecht verzichtete. Gersdorf II, 1. p. 68.

dies Mal zur Verfügung stand, ohne Zögern gegen Böhmen gewendet. Noch einmal trat ihm Otakar entgegen; aber aufs Neue in die Flucht getrieben, suchte er Frieden.

Es ist keine Frage, daß Otakar, welcher besetzt worden war, ohne eine eigentliche Schlacht verloren zu haben, noch lange den Kampf hätte fortführen können, wenn allein militärische Erwägungen den Ausschlag gaben. Aber welcher Vortheil konnte ihm noch aus der Fortsetzung des Kampfes erwachsen? Die Früchte, welche der Uebertritt zu Otto IV. versprochen, hatte er schon eingearntet: der böhmische Königstitel und die Unterwerfung des Bisthums Prag unter die böhmische Landeshoheit waren von der Kirche schon anerkannt. Das Einzige aber, was die Fortdauer seines Verhältnisses zu Otto dem Böhmen noch einbringen konnte, nämlich die Erhebung Prags zum Erzbisthum und dadurch die kirchliche Loslösung seines Reiches von Deutschland, das war durch die Entscheidung des Papstes auf unbestimmte Zeit vertagt worden¹⁾ und wog obendrein die unmittelbaren Nachteile nicht auf, welche eine entschiedene Niederlage durch den wieder erstarkten König Philipp ihm bringen konnte. Seine ganze Zukunft stand auf dem Spiele, wenn er nicht durch rechtzeitiges Einlenken der Begünstigung ein Ende machte, welcher sich der böhmische Prätendent Theobald am Hofe des staufischen Königs erfreute.

Dazu kam ein Zweites. Eben war der König Emmerich von Ungarn gestorben, welcher sehr lebhaft für Otto IV. Partei genommen und zu beiden Feldzügen in Thüringen seinem Schwager Otakar Verstärkungen geschickt hatte. Sein Tod gab der ungarischen Politik, eine andere Richtung. Denn nun wurde der Prinz Andreas, welcher ein Jahr zuvor von seinem Bruder verrätherisch gefangen gesetzt worden war, aus seinem Verwahrsam zu Gran hervorgeholt und als Vormund des dreijährigen Thronerben Ladislaus mit dem Titel eines Gubernators an die Spitze der Regierung gestellt. Andreas aber ließ sogleich seine Gemahlin Gertrud, welche während seiner Gefangenschaft zu ihrem Vater, dem Herzoge Berthold von Meran, heimgeschickt worden war, aus Deutschland zurückkommen und er hat dann theils unter ihrem Einflusse, theils im natürlichen Gegensatz zu dem von Emmerich befolgten Systeme eine Richtung eingeschlagen, welche als eine dem staufischen Königthume freundliche bezeichnet werden muß²⁾.

¹⁾ S. o. S. 294.

²⁾ Cont. Admunt. p. 590; Cont. Claustroneob. p. 620. Palady II, 70 setzt — ich weiß nicht, nach welcher Quelle — den Tod Emmerichs auf den 30. November. Aber am 27. Okt. spricht Innocenz III. schon von seinem Plane Emmerichs Wittwe Konstanze von Aragonien mit Friedrich von Sicilien zu verheirathen, Reg. de neg. imp. nr. 111, so daß Emmerich spätestens zu Anfang des September, wahrscheinlich noch etwas früher, gestorben sein muß. Andreas nennt sich in einem Briefe an den Papst Epist.

Das waren unseres Erachtens die schwer wiegenden Gründe, aus welchen Otakar's Rücktritt auf die staufische Seite hervorging. Er stellte Geiseln für seine Treue und zahlte 7000 Pfund Silber. Philipp ließ dagegen den von den Wettinern befürworteten Präbidenten Theobald fallen und begnügte sich damit, daß derselbe mit dem Titel eines Herzogs seine väterlichen Güter in Böhmen wieder erhielt¹⁾. Aber dieses wichtige Zugeständniß mußte anscheinend von Otakar dadurch erkauft werden, daß er der verstoßenen Abela von Weissen ihre Rechte als Fürstin und Gattin einzuräumen versprach. Diese Genugthuung war er den schwer gekränkten Wettinern schuldig²⁾.

Das Geschick beeilte sich gleichsam, den deutschen König für die überstandenen Prüfungen so rasch und so vollständig als möglich zu entschädigen. Denn Philipp hatte nicht nur im Laufe weniger Monate Alles wieder glücklich eingebracht, was er in den drei Jahren seit der öffentlichen Kundgebung des Papstes an seinen Gegner verloren, sondern er hatte so zu sagen auch schon einen Ueberschuß gewonnen, nämlich durch den Uebertritt des Pfalzgrafen, welcher von ungeheurer moralischer Bedeutung gewesen ist. Denn wenn selbst der Bruder das letzte Schiff des welfischen Gegenkönigs verließ, war das nicht ein Beweis, daß die Eingeweihten an der Rettung

VII, 225: Dalmatiae et Croatiae dux et totius regni Hungariae gubernator und wird auch in den betr. Antworten des Papstes Epist. VIII, 36 ff. 25. April 1205 als gubernator angedeutet, am 24. Juni aber ibid. nr. 88 als dominus Hungariae.

¹⁾ Einzige Nachricht über Philipps Feldzug gegen Böhmen Cont. Admunt. l. c., z. J. 1204: (a lantgravio) acceptis obsidibus, in Boemiam expeditionem movit et occurrentem sibi cum exercitu regem fugavit eundemque similiter ad deditionem coegit, acceptis ab eo obsidibus et librarum argenti 7 milibus. Doch darf auch aus der im Uebrigen freilich falschen Nachricht Arnold. Chron. Slav. VI, 8: Odaccerus a Phil. in tantum est humiliatus, ut dimidietatem ducatus vix obtineret, reliquam partem Theobaldus possideret, auf einen weiteren Kampf geschlossen werden. Die Theilung Böhmens ist aber nicht erfolgt, vielmehr bekam Theobald III. nur seinen früheren Besitz wieder, als dux Czaaslav. Hrudim. et Wratislaviensis. Balady II, 70 Anm. 108; Abel S. 366. — Ann. Prag. Mon. Germ. Ss. IX, 170: 1205 rex Przemysl in gratiam Philippi rediit et obsides pro 7 milibus marcarum dedit. Daß aber das Abkommen noch im Jahre 1204 geschlossen wurde, sagt die Reimchronik S. 194 ausdrücklich und darauf weist auch die Notiz der Ann. breves Wormat. M. G. Ss. XVII, 75: Phil. Wisenze obsedit et Odoacrum in regem coronavit. Die Zeit der Unterwerfung Otakar's fällt zwischen 22. Sept., als Philipp bei Erfurt urkundete (s. o.) und 11. Nov., als er in Koblenz tagte (Ann. Col. max.), wahrscheinlich also in den Anfang des Oktober. Ein zweiter Zug nach Goslar, welchen einige Quellen noch nach der Unterwerfung Böhmens stattfinden lassen, ist schon oben S. 323, Anm. 2 als Irrthum erwiesen worden.

²⁾ Ohne diese Annahme würde der Aufgabe Theobald's durch König Philipp und die Wettiner die Gegenleistung von Seiten Otakar's fehlen. Sie wird aber auch noch dadurch gestützt, daß Otakar in der That bald darauf und in Gegenwart welfischer Abgeordneten schwur: quod superinductam (Constantiam) expelleret et legitimam revocaret. Innoc. Epist. IX, 60 vom 26. April 1206.

desselben verzweifelten? Wer wollte jetzt auf dem Wracke noch aushalten? So gab die That des Pfalzgrafen auch denjenigen das Zeichen zum Abfalle, welche wie Erzbischof Adolf von Köln und Herzog Heinrich von Brabant schon längst den Wechsel ihrer Gesinnung kaum verhehlt und nur auf den Augenblick gewartet hatten, in welchem es möglich sein werde, ohne Gefahr, vielleicht mit Vortheil, die Absicht zur That werden zu lassen. Daß der erwartete Augenblick aber jetzt gekommen sei, daran konnten diese Fürsten um so weniger zweifeln, weil mit dem gründlichen Umschwunge der Dinge im Reiche der ebenso vollkommene Sieg der Franzosen, der Verbündeten des Staufers, über Otto's Bundesgenossen, den König von England, zusammenfiel¹⁾. Die Besorgniß vor Frankreich hat wenigstens bei dem Herzoge von Brabant ganz sicher mitgewirkt. Man begreift nun, weshalb derselbe jeder thätigen Einmischung in den holländischen Erbfolgestreit aus dem Wege ging und weshalb sein Lehnsmann Otto von Geldern, obwohl er der Schwiegervater des hart bedrängten Grafen Wilhelm war, doch ihm keine Hülfe leisten durfte. Sie hielten sich eben für die entscheidende Wendung zu Gunsten des Königs Philipp bereit. Die ersten Anknüpfungen mit demselben soll Graf Wilhelm von Jülich besorgt haben, ein Mann von so schlechtem Rufe, daß an demselben nichts mehr zu verderben war, welcher für bestimmte Zusagen von Seiten des Königs es übernommen hatte, ihm in dem früher ausschließlich welfischen Nordwesten Anhänger zu werben²⁾. Aber zur Zeit des thüringischen Feldzuges waren die Unterhandlungen dieser Kreise mit Philipp jedenfalls schon im besten Gange und innerhalb der welfischen Partei wollte man wissen, daß es sich dabei auch um die Verheirathung des Neffen des Königs, nämlich Friedrichs von Sicilien, mit jener Tochter des Herzogs von Brabant handle, welche seit 1198 mit Otto IV. verlobt war.

Die Bürgerschaft Kölns aber sah mit wohlbegreiflicher Aufregung auf das, was sich sehr gegen ihren Willen in ihrer nächsten Umgebung vorbereitete. Sie war sich dessen vielleicht nur zu sehr bewußt, daß sie nicht nur, wie Innocenz sie rühmte, die erste Deutschlands, sondern auch die erste im Norden der Alpen überhaupt war. Erst am Ende des Mittelalters trat Köln allmählich hinter Paris zurück. Dazu kam, daß die Stadt ihre früher nur aus Wall und Graben zusammengesetzte Befestigung seit dem letzten Angriffe Philipps durch den Bau der noch jetzt stehenden, durch Stärke und Höhe ausgezeichneten Mauer ergänzt hatte, welche gleich der Stadt-

¹⁾ S. o. S. 281.

²⁾ Arnold. Chron. VII, 1. Eine Charakteristik Wilhelms bei Caesar. Heisterbac. Dial. mirac. XII, 5. Einen zweiten saussischen Agenten lernt man aus Reg. de neg. imp. nr. 123 kennen: Bruno, Adolphi aepi clericus, dominum suum induxit, ut in regem Ottonem... crimen prodicionis committeret.

mauer von Mainz im Jahre 1200 begonnen, seitdem wohl schon in der Hauptsache vollendet war¹⁾). Das Beispiel aber des doch viel schwächeren Braunschweig lehrte die Kölner, daß eine wohl-befestigte und gut versorgte Stadt auch dem stärksten Heere mit Erfolg zu trotzen vermöge, wenn nur der rechte Wille zur Bertheidigung da war, und daß es an diesem in Köln nicht fehlte, dafür sorgten wetteifernd der Fanatismus der Geistlichkeit und das Handelsinteresse der Bürgerschaft, namentlich der Großhändler. Mit gutem Bedachte hat König Johann von England noch am Weihnachtstage 1204 das den Kölnern in seinem Reiche gewährte Geleit nur auf so lange bestätigt, als sie seinem Neffen treu bleiben würden²⁾). Die Geistlichen endlich empfingen von Rom her die Weisungen für ihre Haltung und der Ton, welchen sie ihren Pfarrkindern gegenüber anschlugen, wird natürlich nur ein verschärfter Wiederhall dessen gewesen sein, in welchem Innocenz III. selbst zu diesen sprach. Im Herbst 1203 lobte er die Treue der Kölner und ermahnte sie jeden Verkehr mit den gebannten Mainzern abzubrechen, welchen es damals wohl gelungen war, sich von der Herrschaft Sigfrids von Eppstein zu befreien³⁾). Im nächsten Frühjahr warnte Innocenz die Bürger, offenbar schon im Hinblick auf die mehr und mehr zweifelhaft werdende Haltung des Erzbischofs, vor den Umtrieben der Feinde und ermahnte sie zu thatkräftiger Unterstützung Otto's. „Kann auch die Mutter ihres Kindes vergessen? Also dürft ihr euch diesem Könige nicht versagen, der in Rücksicht seines Königthums gleichsam euer Sohn ist. Ihr habt ihn gepflanzt, nun beweist euch als sorgsame Gärtner!“⁴⁾). Dieser klug berechnete Aufruf des Papstes an das Selbstgefühl der stolzen Bürgerschaft wurde in seiner Wirkung noch dadurch gesteigert, daß umgekehrt der Erzbischof dasselbe empfindlich kränkte, als er, ohne sie zu fragen und ohne auf ihre besonderen Interessen Rücksicht zu nehmen, gleichsam hinter ihrem Rücken, den Parteiwchsel vorbereitete. Die Kölner haben ihm ernstlich ins Gewissen geredet und, indem sie ihn mit dem Zorne des Papstes bedrohten, gewiß auch den Vertrag von 1202 ihm in Erinnerung gerufen, welcher ihm für den Fall seiner Untreue den Verlust seiner landesherrlichen Rechte in Aussicht stellte. Adolf wurde in seinem Entschlusse nicht wankend gemacht⁵⁾

¹⁾ Ann. S. Gereon. Colon. M. G. Ss. XVI, 734: Ao. d. inc. 1200 inceperunt cives Colonienses edificare murum super vallum. Vgl. Abel, Philipp S. 367—369; Ennen, Gesch. d. Stadt Köln I, 653.

²⁾ Hardy, Rot. lit. patent. I, 48^b; Quellen zur Gesch. Kölns II, 16: quam diu ipsi fuerint in fidelitate et fide regis Ottonis nepotis nostri.

³⁾ 12. Dec. 1203 Quellen z. Gesch. Kölns II, 13. Ueber Sigfrid von Eppstein in Mainz s. o. S. 209, Anm. 1. Seine Vertreibung ist darnach etwa zwischen März und September 1203 erfolgt.

⁴⁾ 23. April 1204, das. S. 15.

⁵⁾ Arnold. Chron. Slav. VII, 1: Cum archiepiscopus nec animum nec factum mutare voluisset, directae sunt literae ad papam tam regis

Durch die Meldungen der Kölner, durch den Magister Wilhelm von Leicester, den Notar des jetzt ganz in Köln lebenden Erzbischofs Sigfrid von Mainz, und durch den damals in eigenen Angelegenheiten nach Rom reisenden, gleichfalls aus seinem Fürstenthume vertriebenen Bischof von Cambrai, Johann von Bethune, wurde Innocenz von jener verhängnißvollen Wendung der Dinge im Nordwesten unterrichtet, deren Tragweite er keinen Augenblick unterschätzte. Er befahl am 27. Oktober dem Herzoge von Brabant bei Vann und Interdikt von der beabsichtigten Verschwägerung mit den Staufern abzustehen und seine Tochter an Otto IV. zu übergeben, damit sie auf der Stelle zur deutschen Königin gekrönt werde. Dem Erzbischofe selbst zu schreiben hielt er unter seiner Würde; er beauftragte den heimkehrenden Johann von Cambrai, ferner Sigfrid von Mainz und den Propst von Bonn, Bruno von Sain, dem Erzbischofe Adolf zwar wegen der Unbill, welche er etwa durch Otto oder dessen Bruder erlitten haben möge und durch die er zum Abfalle gedrängt werde, vollkommene Genugthuung zu verschaffen, andrerseits aber ihn im Namen des Papstes bei fortgesetztem Ungehorsam mit Absetzung zu bedrohen. Diese Warnung sollte öffentlich verlesen und Geistlichkeit und Bürgerschaft von Köln ermahnt werden, nicht zu gestatten, daß die Stadt, welche alle andere Städte des Reiches an Ruhm und Herrlichkeit überstrahle, mit der Schmach eines solchen Verrathes besleckt werde¹⁾. Es war Alles in die Luft gesprochen: ehe Johann von Bethune mit diesen päpstlichen Briefen in Köln eintreffen konnte, hatte der Erzbischof Adolf schon den entscheidenden Schritt gethan und mit den Bevollmächtigten Philipps,

quam capituli et civium, quod factum fuerat, ei flebiliter insinuantes. Uebrigens war Otto IV. zur Zeit dieser Verhandlungen von Köln abwesend. Vgl. auch Reimchronik S. 197. — Es läßt sich nicht mit genügender Sicherheit feststellen, wann Adolfs Vertreibung aus Köln erfolgte. Nach Philipps Krönung in Aachen, 6. Jan. 1205, konnte er natürlich nicht mehr zurückkehren. Nun urkundet er aber noch bei Lacomblet II, 15: Colonie a. inc. 1205 ind. 8, also nach der gewöhnlichen Kölner Rechnung nach dem 25. März 1205. Weil aber in der Urkunde noch streng päpstliche Geistliche als Zeugen vorkommen, muß hier die Weihnachtsrechnung gebraucht worden sein. Seine Vertreibung fällt also zwischen 25. Dec. 1204 und 6. Jan. 1205. — Im Chron. Engelhusii, Leibn. Ser. rer. Brunsvic. II, 1112 findet sich die Sage: Adolphus . . . adhaesit Philippo, propter quod a civibus suis ejectus, a muribus est devoratus.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 111. 113. Aus dem Datum 27. und 29. Oktober muß man zurückschließen, daß die Meldungen aus Köln spätestens in der Mitte des September abgingen, also die Verhandlungen des Herzogs und des Erzbischofs schon viel früher begonnen haben. Wegen dieser Meldungen s. Arnold. Chron. l. c. und Junoc. 27. Okt. 1204 an Sigfrid von Mainz Reg. de neg. imp. nr. 112, wo jedoch Prenestinus (Guibo) statt Placentinus gelesen werden muß. Der hier genannte mag. W. de Leicesteria nuntius tuus fungirt in einer Urkunde Sigfrids für Walfenried: datum per manum mag. Willelmi de Leicester notarii nostri. Urkb. f. Niedersachsen II, 41 falsch zu 1200.

dem Erzbischofe von Trier und den Bischöfen von Konstanz und Speier, auf einer Zusammenkunft in Andernach die Bedingungen seines Uebertritts vereinbart.

Adolf verschaffte sich die Bestätigung seiner Herzogswürde in Westfalen und Engern, in deren Besitz er sich durch Otto IV. bedroht glaubte, und die Anerkennung überhaupt aller Rechte und Güter seiner Kirche, welche sie zur Zeit Kaiser Heinrichs VI. inne gehabt hatte. Er gewann sogar noch einige Güter hinzu, den Hof zu Bratel und die Kirche zu Kerpen. Aber von allen jenen weiteren Begünstigungen, mit welchen einst Otto IV. im Jahre 1198 dem Erzbischofe seine Wahl und Krönung bezahlt hatte oder vielmehr hatte bezahlen müssen, war in der neuen Vereinbarung mit Philipp nicht die Rede; — ein deutlicher Beweis, daß gerade der Erzbischof aus allen Kräften sie gesucht und der König sich hat suchen lassen. Adolf behielt weder die Vogtei Klotten noch die Reichsburgen Kaiserswerth und Bernstein, welche Otto ihm zur beliebigen Zerstörung übergeben hatte; in gleicher Weise fielen auch die Zollermäßigung in Kaiserswerth und die Beschränkung des Reichsmünzrechts zu Gunsten der kölnischen Münze wieder dahin. Vor Allem aber hat Philipp zu jener principiellen Verzichtleistung auf das Spolienrecht, welche Adolf dem Welfen abgepreßt hatte, sich nicht herbeigelassen: das war ein Zugeständniß, welches er noch bei den künftigen Verhandlungen mit dem Papste zu verwerthen gedachte. Der kölnischen Kirche im Besonderen eine solche Gunst zuzuwenden, welche er einzelnen getreuen Bischöfen allerdings schon früher gewährt hatte, dazu war um so weniger ein Grund vorhanden, weil der Erzbischof selbst seine Treue erst noch zu bewähren hatte und weil es noch ganz zweifelhaft war, ob die kölnische Stitsgeistlichkeit dem Erzbischofe auf die staufische Seite folgen werde. Aber Adolf bekam, wie es heißt, 5000, nach Anderen sogar 9000 Mark von Philipp zum Geschenke oder vielmehr wohl, da er tief verschuldet war, zu seiner Ausrüstung für den Dienst des Königs, und wenn auf dies Geschenk die Bedingung geknüpft war, daß er auch den Herzog von Brabant und die übrigen Niederlothringer zur Huldbigung bestimme, so war eine solche Bedingung nicht schwer zu erfüllen¹⁾.

Die Grundlagen des zwischen dem Könige und dem Herzoge

¹⁾ Ann. Colon. max. p. 819. Auf den Unterschied zwischen den Beurtheilungen Otto's (s. o. S. 87 und S. 208, Anm. 1) und denen Philipps vom 12. Januar 1205 Orig. Guelf. III, 633, 634, Lacomblet II, 7, 8, Anm. 2 hat weder Abel S. 182 noch Langerfeldt S. 77 geachtet und doch ist er zur Kennzeichnung der politischen Lage höchst wichtig. — Die kleinere Geldsumme giebt Caes. Heisterb. Catal. aep. Colon., Böhmer Font. II, 279. Derselbe stellt die Sache im Dial. mirac. XI, 44 so dar, als ob Adolf das Geld pro coronatione empfangen habe, welche freilich wieder die Wirkung seines Uebertritts war. Innocenz erwähnt der Geldzahlung nur als eines Gerüchts 13. März 1205 Reg. de neg. imp. nr. 116: corruptus pecunia, sicut fertur, dominum suum temerarius prodidit.

abzuschließenden Friedens wurden wahrscheinlich ebenfalls bei jener Besprechung zu Andernach und in der Weise festgestellt, wie Philipp dieselben nachher beurkundet hat. Es entsprach aber durchaus der politischen Lage, daß der Herzog für seine Unterwerfung einen bedeutend höheren Preis erzielte als der nach allen Seiten hin von Verlegenheiten umringte Erzbischof. Nämlich außer gewissen mehr persönlichen Vortheilen, unter welchen eine jährliche Lieferung von 80 Fudern Wein hervorzuheben ist, mußte der König ihm die Stadt Duisburg für 1800 Mark verpfänden, dann ihm Mastricht und die reichsunmittelbare Abtei Nivelles zu Lehen geben, wie es freilich Otto IV. schon früher gethan hatte, und ihm auch die Anwartschaft auf die Lehen des kinderlosen Grafen Albert von Dagsburg ertheilen. Ferner versprach der König ohne Zustimmung des Herzogs den Grafen von Loos nicht in seine Gnade aufnehmen zu wollen, ihm bei der Erwerbung gewisser Güter des Bisthums Metz bei S. Trond behülflich zu sein und seine Vermittlung bei dem Könige von Frankreich eintreten zu lassen¹⁾. Gleichzeitig verließ Philipp dem Herzoge für den Fall, daß ihm ein Sohn verjagt bleibe, das Recht, seine Tochter in den Reichslehen nachfolgen zu lassen — ein Recht, welches allerdings vornehmlich dem staufischen Hause zu Gute kommen mußte, wenn nämlich, wie es sehr wahrscheinlich ist, schon bei dieser Gelegenheit über die Verlobung der brabantischen Erbin mit dem Neffen des Königs eine Verständigung erzielt worden ist.

Auf Grund solcher Abmachungen vollzogen nun Erzbischof Adolf von Köln und Herzog Heinrich von Brabant förmlich ihren Uebertritt, indem sie am 11. November dem Könige Philipp, der zu diesem Zwecke nach Koblenz gekommen war, dort den Eid der Treue leisteten und von ihm ihre Lehen empfangen²⁾. Wie jene Fürsten

¹⁾ Philipps Friedensurkunde Butkens Trophées I, 56 ist ohne Datum, aber sicherlich vor oder gleichzeitig mit dem Lehnbriefe vom 12. Nov. ausgestellt: *ibid.* p. 55; Chron. des ducs de Brab. II, 141. Wegen der Weker Güter vgl. Rein. Leod. p. 656. 658; wegen der Abtei Nivelles die Urkunde Otto's IV. vom 16. Juni 1209; *Notizenblatt* 1851, S. 150; Abel S. 366, Anm. 17. Des Herzogs Vereinbarung mit dem Könige von Frankreich fand schon im Februar 1205 statt. Delisle nr. 909.

²⁾ Ann. Col. max. p. 819: *Coloniensis. . . post (?) festum s. Martini ad Philippum cum duce Brabantiae Confluentiam venit et ei iuramentum fidelitatis cum duce fecit.* Die Zeitangabe erweist sich dadurch als ungenau, daß Adolf von Köln am 12. Nov. in dem Lehnbriefe des Brabanters (s. vorher) Zeuge ist. Von den dort noch Genannten sind die Bischöfe von Konstanz und Speier eben Philipps Unterhändler in Andernach, die Grafen Sibert von Wörth, Heinrich von Zweibrücken, Ernst von Belsed schon früher seine Anhänger gewesen. Neu hinzugekommen aber sind die Grafen Wilhelm von Jülich (s. o. S. 331, Anm. 2), Otto von Geldern, dessen Gattin Richardis vielleicht eine Gräfin von Jülich war (Leo, *Vorlesungen* V, 424; Schliephake, *Rassau* I, 341), Arnold von Altena, der Bruder des Erzbischofs Adolf. Aus den Urkunden Philipps vom 12. Jan. und Adolfs vom 16. Jan. 1205 (s. u. Kap. III) ist nun deutlich zu ersehen, wie Jeder seine Verwandten nachgezogen hat: der Erzbischof seinen Neffen Adolf von Mark und seine

und der Graf von Jülich es gethan, so wird aber auch die ganze Schaar der niederrheinischen und westfälischen Grafen und Herren, welche mit wenigen Ausnahmen entweder schon in Koblenz oder in der nächsten Zeit zu Philipp übergingen, voran die mächtige Verwandtschaft des Erzbischofs Adolf, ihren Eid so theuer als möglich verkauft haben. Man würde ihnen schweres Unrecht thun, wollte man hinter ihren Handlungen mehr suchen, als einzig und allein die Rücksicht auf ihren persönlichen Nutzen. Nachdem sie Otto IV. ausgebeutet hatten, wandten sie sich dem ungleich besser ausgestatteten Staufer zu. „In teuflischer Kunst wohlbewandert“, so nennt Burkhard von Ursperg überhaupt die Fürsten und Barone seiner Zeit und er schildert sie, daß sie darin durchaus nichts Anstößiges finden, ihre Eide zu brechen und aller Gerechtigkeit Hohn zu sprechen, indem sie je nach den Umständen sich bald von Philipp zu Otto und bald von Otto zu Philipp wenden¹⁾. Bei sehr wenigen Mithandlungen des großen Trauerspiels, dessen Schauplatz unser unglückliches Vaterland war, schimmert eine Spur von Ueberzeugung durch und der Conflict der Principien hat außer dem edeln Gardolf von Halberstadt wohl weiter keinem Anderen das Herz gebrochen, weil überall eben jene Principienlosigkeit des „Dahin, daher“ am Ruder war, welche Walthar mit den strafenden Worten geißelt:

Dâ hin dâ her wart nie sô wert in allen tiuschen landen:
 swer nû dâ hin dâ her niht kan, der'st an dem spil betrogen.
 kûnege wâren ê. die niht dâ hin dâ her bekanden:
 nust si der list wol komen an, intwerhes umben bogen.
 ez heten hie bevor die grôzen fürsten niht gelogen
 dur liute noch dur lant:
 nû ist in meistic allen wol dâ hin dâ her bekant²⁾.

„In dieser Zeit des Thronstreites“, sagt Cäsarius von Heisterbach, „wurde jene grausame Bestie, die Habsucht, den Menschen so vertraut und lieb, daß um ihretwillen christliche Mächte der Gerechtigkeit und Treue absagten, ihrer Eide nicht achteten und Meineide für Nichts hielten“³⁾. Wie aber die Sachen nun einmal lagen, mußte man den „großen Fürsten“ noch dankbar sein, daß ihre Selbstsucht sie, obwohl ziemlich spät, doch zuletzt zur Anerkennung

Vettern Adolf von Berg und den Dompropst Engelbert. Diese waren zugleich Neffen Otto's von Geldern, welchem auch sein Schwiegersohn Lothar von Hochstaden auf Philipps Seite folgte. Ferner Graf Gotzrid von Arnberg und Otto von Biederath. — Bei diesem ziemlich allgemeinen Abfalle von Otto ist auffällig, daß der Edle Bernhard von Horstmar, der vielleicht noch Ost. 1203 staufisch gewesen (Scheffer-Boichorst, in Forstsch. 3. deutsch. Gesch. VIII, 516), im Ost. 1204 im Dienste Otto's steht. Reg. Ott. nr. 26. Die Urkunde ist aber in ihrer Datirung zweifelhaft.

¹⁾ Chron. Ursperg. ed. 1569 p. 308.

²⁾ Walthar von der Vogelweibe, 4. Ausg. v. Lachmann, S. 107, 10.

³⁾ Dial. mirac. II, 30 cf. X, 24 auch in Betreff der geistlichen Fürsten, f. o. S. 309, Anm. 1.

desjenigen Königs trieb, welcher mit besserem Rechte als Otto IV. den Titel des deutschen Königs führte und verdiente. Mit jener Hulbigung in Koblenz eröffnete sich endlich eine zuverlässige Aussicht auf baldige Beendigung des heillosen Bürgerkrieges, da nun ja sogar diejenigen Kreise, in welchen das welfische Gegenkönigthum erdacht, ins Leben gerufen und groß gezogen worden war, von demselben nichts mehr wissen wollten¹⁾.

Unter den Einwürfen der welfischen Partei gegen das Königthum Philipps war stets auch der gewesen, daß Philipp nicht am rechten Orte und nicht vom rechten Bischöfe gekrönt worden sei. Jetzt aber erklärte Erzbischof Adolf von Köln, von dessen Hand Otto im Dome Karls des Großen gekrönt worden war, sich bereit, an derselben heiligen Stätte auch an Philipp die Krönung zu vollziehen. Auf den 6. Januar 1205 wurden die deutschen Fürsten zum Krönungstage nach Aachen entboten²⁾.

¹⁾ Ueber den Umschwung am Niederrhein vgl. außer den genannten Quellen noch Ann. Col. minimi p. 850; Rein. Leod. p. 658; Gesta Trevir. c. 101; Radulf. Coggesh. Rec. XVIII, 100; Ann. S. Trudperti p. 292; Honorii August. cont. Weingart. p. 480; Chron. Sampetr. p. 48; Ann. Reinhardsbr. p. 103; Braunschw. Reimchron. S. 196. 197. Eine Erweiterung unserer sachlichen Kenntnisse wird durch sie jedoch nicht vermittelt.

²⁾ Die Ausschreibung des Reichstages melben Ann. Colon. max. l. c.; Braunschw. Reimchron., S. 195.

Zweites Kapitel.

Italienische Zustände 1199 bis 1205 und Italiens Emancipation vom Papste.

Die über Otto IV. während des Jahres 1204 hereingebrochene Katastrophe vereitelte die Pläne Innocenz III., welche er auf das welfische Königthum in Deutschland gebaut hatte. Der Traum päpstlicher Kaiserherrlichkeit in Italien war schon viel früher ver-
rauscht.

Man weiß, wie Innocenz der tuscischen Liga gegenüber nicht über die Stellung eines Verbündeten hinausgekommen ist und selbst diese wurde bei Gelegenheit der Fehde zwischen Rom und Viterbo ernstlich in Frage gestellt, als Innocenz sich für die Ansprüche seiner Hauptstadt erklärte, das Heer der Liga aber dem bedrohten Viterbo zu Hülfe zog. Die Liga gab damals freilich zuletzt den Vorstellungen des Papstes nach¹⁾ — aber der Vorgang ist doch für ihr beiderseitiges Verhältniß im höchsten Grade bezeichnend, um so mehr, weil sogar ein Bischof, nämlich Aldebrand von Volterra, Prior, das heißt: Vorsitzender der tuscischen Bundesversammlung war²⁾.

In der Romagna war dem Papste nicht einmal eine Spur von Einfluß geblieben. Alles vollzog sich ganz unabhängig von seinem Willen, wie ohne Rücksicht auf die verschollene Reichsgewalt. Da lagen Ferrara und Ravenna in erbitterter Fehde bis zum Jahre 1200. Damals wollte Ravenna die Abwesenheit Salinguerra's, des Stadthauptes von Ferrara, welcher als Podesta nach Verona berufen war, zu einem Verwüstungszuge in die Polesina benutzen, wurde aber von dem herbeieilenden Salinguerra und den verbün-

¹⁾ Gesta Innoc. c. 133. Vgl. S. 115, 116, Anm. 3.

²⁾ Murat. Antiqu. IV, 746; Mariotti, Saggio di mem. istor. di Perugia I, 1 p. 60. Aldebrand war zur Zeit Herzogs Philipp sein Vitar in Tuscien gewesen. Mazzarosa, Storia di Lucca I, 82.

deten Veronesen und Modenesen bei Argenta so gründlich geschlagen, daß es sich am 25. September zu einem für Ferrara äußerst vortheilhaften Frieden verstehen mußte¹⁾. — In den nächsten Jahren wurde die ganze Provinz in die Grenzstreitigkeiten zwischen Forli und Faenza hineingezogen. Dieses hatte Cesena, Imola und Bologna für sich, jenes Ravenna, Rimini, Forlimpopoli, Bertinoro und Cervia. Letzteres wurde bei dieser Gelegenheit von den Cesenaten am 11. September 1201 mit Sturm genommen und zum größten Theile zerstört. Nachdem verschiedene Vermittlungsversuche des Podesta von Bologna im Sande verlaufen waren, führte endlich ein entscheidender Sieg, welchen Cesena im Jahre 1202 bei Castiglione über die vereinigten Mannschaften von Forli, Ravenna und Rimini erfocht, zum Austausch der Gefangenen und überhaupt zur Ausgleichung²⁾. Es war dasselbe Jahr, in welchem auch in der Lombardei und in der Mark Ancona die streitenden Parteien sich die Hand boten zum Frieden; in der Romagna hatte jedoch derselbe keinen Bestand. Zermürfnisse, welche 1203 zwischen Modena und Bologna ausbrachen, wurden glücklicher Weise noch dadurch abgeschwächt und beigelegt, daß einerseits Parma und Cremona das von Bologna nachgesuchte Bündniß ablehnten, andererseits Modena den Ansprüchen Bologna's, welches Reggio für sich gewonnen hatte, nachgab und am 9. Mai 1204 eine ganze Reihe von Ortschaften abtrat³⁾. Aber in demselben Jahre ließ Rimini sich durch solche, die aus Cesena vertrieben waren, zum Angriffe aufreizen und als der überhaupt als Friedensstifter vielfach gesuchte Podesta von Bologna Uberto Visconti im August 1205 diesen Streit gänzlich geschlichtet hatte⁴⁾, da brach am andern Ende der Provinz der Bürgerkrieg wieder aufs Neue aus. Den Anlaß gab ein von Salinguerra erbautes Kastell La Fratta, welches 1230 VI. von Este überfiel und dem Boden gleich machte⁵⁾. Die Unfähigkeit der Kirche, die alte

¹⁾ Ueber Kämpfe zwischen Mantua und Ferrara i. J. 1198 Ann. Mant. Mon. Germ. Script. XIX, 21. — In die Zeit des Kampfes zwischen Ferrara und Ravenna fällt der Briefwechsel wegen des von Ferrara occupirten Argenta. Urkundenbeilage Nr. 3. 4. Da im Frieden Murat. l. c. IV, 373, Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 32 die fossa di Bosio als Grenze angenommen wurde, blieb Argenta bei Ferrara. Vgl. Vesi, Storia di Romagna II, 233. — Salinguerra's eigentlicher Name ist Taurellus a Salinguerra. Savioli, Ann. Bologn. II^b, 223.

²⁾ Tolosanus, Chron. Favent. bei Mittarelli, Ad Script. rer. Ital. access. p. 120. 122. 124; Ann. Caesen. a. 1202. Murat. Script. XIV. Vgl. Vesi l. c. p. 238. 243.

³⁾ Ann. veteres Mutin. a. a. Murat. Script. XI. — Savioli II^b, 237. 241—243. 253—258; Murat. Antiqu. IV, 387. Vgl. Vesi l. c. p. 246 ff.

⁴⁾ Savioli II^b, 267. 271. 275. Vesi p. 250.

⁵⁾ Ann. Ferrar. a. 1206 Mon. Germ. Script. XVIII, 663; Hist. misc. Bonon. Murat. Script. XVIII, 249. Vesi p. 264. Salinguerra war in diesem Jahre Podesta von Modena. Chron. Mutin. Murat. XV,

Reichsgewalt zu ersetzen, hat sich wohl nirgends so deutlich gezeigt, als einmal gerade in der Romagna und dann in der Mark Treviso.

In dieser ¹⁾ sorgte Ezelin II. von Romano dafür, daß das Land nicht zur Ruhe kam. Er hatte sich nach dem Tode des Kaisers, um in den voraussichtlichen Unordnungen nicht vereinzelt dazustehen, mit Padua aufs Engste verbündet und anfangs bewährte sich das Bündniß. Als Vicenza den von Padua angetragenen Frieden verschmähte, da zogen Ezelin, Azzo von Este und die Paduaner in das feindliche Gebiet herüber und gewannen am 1. September 1198 bei Carmignano einen glänzenden Sieg. Nun suchte und erhielt aber Vicenza die Hülfe Verona's, das seinerseits wieder mit der Lombardischen Liga in Verbindung stand; Ezelin und die Paduaner erlitten verschiedene Nachtheile, bis die letzteren, ohne auf Ezelin Rücksicht zu nehmen, mit Verona Frieden schlossen und die ihnen von jenem in Obhut gegebenen Gefangenen aus Vicenza freiließen. Als nun aber Ezelin ihrem Beispiele folgte und sich gleichfalls mit Verona vertrug, so ärgerte das die Leute von Padua so sehr, daß sie sein Reichslehen Onara in Beschlag nahmen ²⁾ — die Quelle eines langjährigen Zerwürfnisses, das in allerhand kühnen Streichen, Ueberfällen, Ableitungen der Wasserläufe und Aehnlichem während der nächsten Jahre sich Luft machte ³⁾. Von einer Parteinahme für

557. — Im Jahre 1206 wird ein Mal eine städtische Urkunde Ferrara's datirt: tempore Innocentii pape et Philippi regis, Theiner, Cod. dom. temp. I, 37 — die einzige mir bekannte Erwähnung Philipps in Angelegenheiten der Romagna.

¹⁾ Hauptquelle ist der Augenzeuge Gerardus Maurisius, der im Auftrage Padua's seiner Vaterstadt Vicenza vergeblich zum Frieden rieth: Murat. Script. VIII, 13 vgl. den Epitomator Antonius Godius *ibid.* p. 74. Von gegnerischer Seite berichten Roland. Patav. lib. I, cap. 7. 8 und Parisii Ann. Veron. Mon. Germ. Scr. XIX. 5. — Ueber die chronologische Einreihung der von ihnen erzählten Ereignisse ist schwer ins Reine zu kommen. Es wird z. B. das Gefecht von Carmignano bei Gerard. 1197, Roland. 1198, Godius 1199 gesetzt. Ich entscheide mich für 1198 wegen der Erwähnung des Bündnisses zwischen Verona und Vicenza (Verci, Stor. degli Ecelini III, 128) und Treviso in Innoc. Epist. II, 27 vom 26. März 1199.

²⁾ Gerard. Mauris. p. 14 behauptet, daß deshalb Ezelin seinen Titel verändert und sich fortan de Romano genannt habe. Gänzlich unrichtig. Denn während bei den Gliedern des Geschlechts bis 1116 die Bezeichnung de Alnaria (Aunaria) die Regel ist, nur ein Mal 1076 de loco Anario et de Romano vorkommt, wird unter 21 Malen, in welchen Familienglieder von 1124 bis 1200 urkundlich vorkommen, ihnen nur 1159 der Titel de Basano, 1164. 1183 de Onara, sonst immer und namentlich in eigenen Urkunden der Titel de Romano gegeben. Belege bei Verci, Storia degli Ecelini. Tom. III.

³⁾ Gerard. Mauris. p. 14. 15. Als 1205 der elbassische Abt Martin von Venedig nach Hause reisen will, erfährt er: cum de statu terrae satis dissimulanter inquireret, . . . terram quippe Italiam, per quam ei transitus erat. in fervore ac strepitu bellorum positam. Guntheri Hist. Constantinop. c. 23 in Canisius, Leet. antiqu. (ed. 1725) IV, 20. Jene Aussage bezieht sich gerade auf die Mark Treviso, da der Abt von Venedig ins Griechthal gelangen will.

oder gegen das Reich kann dabei hüben und drüben nicht die Rede sein. Verona kämpfte im Jahre 1199 mit Mantua, obwohl dieses damals auch noch der Liga der Lombarden angehörte und Treviso, welches dem Papste trotzig entgegentrat, trat auch die von den letzten Kaisern getroffenen Anordnungen in Bezug auf Belluno, Feltre und Ceneda mit Füßen¹⁾.

Auch in der Lombardei erwies sich der ursprünglich von Innocenz III. gehegte Gedanke einer nationalen Einigung unter Führung des Papstthums als undurchführbar. Er scheiterte vornehmlich an den hier von Alters her bestehenden Gegensätzen. Die alte Todfeindschaft, welche Piacenza und Parma und ganz besonders Mailand und Cremona auseinander hielt, lebte wieder auf. Die beiden letzten Städte waren die Mittelpunkte, um welche dann die meisten anderen Städte mit ihren besonderen Feindschaften sich gruppirten, und zwar so, daß Mailand fast immer auf die Unterstützung Alessandria's, Piacenza's, Vodi's, Crema's und Brescia's, Cremona auf die von Pavia, Parma und Bergamo, oft auch auf die Hülfe der Veronesen und Mantuaner rechnen durfte. Im Einzelnen haben sich diese Constellationen jeden Augenblick geändert; aber wie sie sich auch gestalten mochten, Cremona und Mailand blieben stets in demselben feindlichen Verhältnisse zu einander und sie bekämpften sich nach jeder von den Umständen veranlaßten oder feierlich verabredeten Waffenruhe so unversöhnlich wie je zuvor. Ihnen war es unmöglich, auf die Dauer gemeinsam einem und demselben Fürsten zu gehorchen, und ebenso unmöglich, im Frieden neben einander sich der durch Zufall ihnen zu Theil gewordenen Unabhängigkeit zu erfreuen.

Jene Gegensätze wurden noch durch die Stellung der einzelnen Städte zum deutschen Thronstreite verstärkt, auf dessen Ausgang man hier natürlich bedeutend mehr gespannt war, als in Mittelitalien, wo man sich verhältnißmäßig sicher wußte. Nachdem nämlich die Cremonesen von Friedrich I. und Heinrich VI. gewisse Zusagen rücksichtlich der Unterwerfung Crema's und der Insula Fulcherii erhalten hatten, auf deren Verwirklichung stets ihr Hauptaugenmerk gerichtet gewesen ist, galten sie mit Recht als Stützen der Reichsgewalt in Oberitalien und sie sind es in der That während des dreizehnten Jahrhunderts gewesen, solange Jemand da war, welcher dieselbe vertrat, und ganz besonders dann, wenn er sich ihren auf jene Gebiete gerichteten Wünschen anbequeme²⁾. Sie haben sich nun von Anfang des Thronstreites an, ebenso wie Reggio und

¹⁾ Ann. S. Trinit. Veron. Mon. Germ. Scr. XIX, 5; Ann. Mant. ib. p. 21. Ueber Treviso s. unten.

²⁾ Ueber Cremona's consequente Politik vgl. Winkmann, Beziehungen des Kaisers (Friedrich II.) zu den oberitalischen Städten, besonders Cremona, in Forsch. z. deutsch. Gesch. VII, 291 ff., und Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgech. Italiens II, 285.

später Mantua, als Unterthanen des Königs Philipp betrachtet, so daß Innocenz III. bei der Uebernahme der Vormundschaft über Friedrich von Sicilien und als er deshalb selbst ins Königreich zu gehen beabsichtigte, von einiger Sorge erfüllt war, daß ihm von jenen reichsfreundlichen Städten Oberitaliens Schwierigkeiten bereitet werden könnten¹⁾.

Durften die Cremonesen als Freunde der deutschen Herrschaft gelten, so traten Mailand und die zu ihm haltenden Städte ebenso bestimmt den gegen dieselbe gerichteten Bestrebungen des Papstes bei. Als Kardinaldiakon Gregor von S. Maria in Porticu, welchen Innocenz gleich nach seiner Thronbesteigung nach Oberitalien geschickt hat, in Verona eine Synode hielt, da wurde daselbst am 27. April 1198 von Abgeordneten der Städte Mailand, Brescia, Mantua, Verona, Vercelli und Novara, auch im Namen Como's, die alte Liga der Lombarden erneuert²⁾. Man sagte sich gegenseitig unbedingte Hilfe zu gegen alle dem Bunde Nichtangehörige und verbot jedes Separatabkommen „mit dem Könige und dem Kaiser oder irgend Jemand“. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß bei dieser Gelegenheit auch zugleich über das Verhalten des Bundes zur deutschen Thronfrage berathen und der Beschluß gefaßt wurde, der von dem kölnischen Erzbischof geführten Opposition gegen das staufische Königthum beizutreten. Denn ein Mailänder Monaco de Villa begab sich nach Köln; er war, wie früher erzählt worden ist, bei Otto IV. Krönung in Aachen am 12. Juli zugegen und wurde von diesem zusammen mit den Boten seiner fürstlichen Wähler bei dem Papste beglaubigt, durch den Podesta von Mailand nachher besonders empfohlen. Aus dem Briefe des Podesta an Innocenz III.

¹⁾ In Reggio wird schon 4. Juni 1198 nach der Regierung Philipps datirt. Tacoli, Memor. di Reggio III, 733 (Mith. Jiders). — Innoc. an Cremona 15. Dec. 1198 Acta imp. I, 617, vgl. oben S. 126. 127. Der Hofrichter Albert Strusius aus Cremona war 18. Febr. 1199 bei Philipp in Speier und wirkte dort eine Privilegienbestätigung für Friedrich und Otto von Borgo S. Donnino aus, welches zwischen Parma und Piacenza streitig war (Mith. Jiders aus den Nachträgen zu Böhmers Regesten). — Vertrag zwischen Cremona und Mantua 2. Aug. 1200: operam dabo ut Cremonenses (Mantuani) habeant gratiam seren. Philippi regis, und weiter: salvo honore et fidelitate imperatoris seu imperii vel regis. Aus dem Communalarchive zu Cremona D 5. D 95. K 80, mitgetheilt durch H. Ippolito Cereba, dem ich auch die weiter unten citirten Stücke aus Cremona verdanke. Obiger Vertrag scheint bei Campo, Crem. fedel. p. 35 gedruckt zu sein.

²⁾ Beschluß der Ractoren bei Schiavina, Ann. Alexandr. in Mon. hist. patr. IV, 98. Vgl. Giuliani, Memorie di Milano. Tom. IV (ed. 1855), p. 106; Jider II, 285. Außerdem verbündet sich Eobd am 28. Dec. 1198 mit Mailand gegen Alle, quae sint confines cum Laudensibus et Mediolanensibus. Murat., Antiqu. IV, 368, von Mailand ratificirt 13. Jan. 1199, Giuliani p. 119. — Des Legaten Gregor gebau Innocenz 21. April 1198 Epist. I, 121 und der Synode zu Verona ib. I, 298. II, 27. Gregor war am 30. Mai 1198 wieder am päpstlichen Hofe. Delisle, Mém. sur les actes d'Innoc. p. 39.

erkennt man die hohe Befriedigung, mit welcher in den Kreisen der Liga Otto's Wahl begrüßt wurde, und das Bekenntniß derselben, daß sie in jeder Hinsicht den Interessen und Neigungen der verbündeten Städte entsprach¹⁾. Für Otto, den deutschen König, kein schmeichelhaftes Zeugniß.

In dieser Weise gab der deutsche Thronstreit den Fehden der oberitalienischen Städteparteien einen weltgeschichtlichen Hintergrund. Im März 1198 vereinigte sich Alessandria mit Vercelli und Asti gegen Casale und den Markgrafen Bonifaz von Montferrat, welcher die ihm vom Kaiser Heinrich VI. verliehenen Rechte über Alessandria nicht fahren lassen wollte und auch Acqui für sich gewann, welches mit dem Verluste des Bischofssitzes an Alessandria bedroht war²⁾. Aber schon im Herbst mußte Casale sich der Herrschaft Vercelli's unterwerfen und im Frühlinge 1199 auch der Markgraf auf Frieden sinnen. Wie seine Lage sich inzwischen verschlechtert hatte, kann aus dem Umstande geschlossen werden, daß er sich dem Schiedsspruche der Mailänder und Placentiner fügte. Es war vorauszusehen, daß dieser ganz zu Gunsten der mit ihnen verbündeten Gemeinden ausfallen werde. Die Magnaten bekamen überhaupt den Fortfall der schützenden Reichsgewalt stark zu fühlen. Die Markgrafen von Carretto und die von Bosco, die Grafen von Blandrate und Andere suchten sich durch Nachgiebigkeit so gut als möglich zu den Siegern zu stellen und doch wurde auf sie kaum mehr Rücksicht genommen. Am 9. August 1199 haben Vercelli und Novara das Gebiet der Blandrate einfach unter sich theilt³⁾.

Am mittleren Po wurde Borgo San Donnino die Quelle großer Zermürbniße. Von Heinrich VI. an Piacenza überlassen und von diesem im Januar 1198 in Eid und Pflicht genommen, fiel der Ort bald darauf wieder ab und trat in das frühere Verhältniß zu Parma zurück⁴⁾. Der Umstand, daß Cremona für Parma Partei ergriff, war genügend, um Piacenza die Unterstützung Mailands zu verschaffen. Jenes zog nach und nach Pavia, Bergamo, Reggio und Modena, dieses die übrigen Glieder des

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 3. 6. Vgl. oben S. 87 ff.

²⁾ In dem Prozesse um das Bisthum appellirte der Dompropst von Acqui 1198 nicht nur an den Papst, sondern auch ad d. imperatorem Philippum. Schiavina, Ann. Alexandr. l. c. p. 90.

³⁾ Urfundliche Belege in Schiavina, Ann. Alex. l. c. p. 90. 101 ff. und bei Cacciacconti, Summarium monum. Vercell. p. 30—33. Markgraf Bonifaz von Montferrat muß 1199 den Mailändern Heerfolge leisten gegen Bergamo, Ann. Placent. Guelfi, Mon. Germ. Scr. XVIII, 420; er und sein Sohn sind auf dem Congresse zu Mailand 13. Juni 1199 vertreten, den auch Piacenza, Vercelli und Asti beschieden. Giulini, Memorie. IV (1855), p. 123.

⁴⁾ Fider, Forschungen II, 286. Der Abfall erfolgte noch vor dem Mai 1198. Ann. Placent. Guelfi, p. 419.

Bundes in den Kampf hinein, dessen Wechselfälle jedem Theilnehmer die erwünschte Gelegenheit zur Durchführung seiner Ansprüche gegen den besondern Gegner und Nachbarn zu bieten schienen¹⁾. Nachdem Ungunst der Witterung im Jahre 1198 die beiderseitigen Rüstungen vergeblich gemacht hatte, kam es am 19. Mai 1199 bei Borgo San Donnino selbst zu einem größeren Kampfe, in welchem Cremona und Parma den Kürzeren zogen. In den nächsten Jahren erlitten dagegen wieder die Bündischen mehrfache Niederlagen, so 1200 bei Soncino durch Cremona, bei Rosate durch Parma und 1201 bei Sormazone durch Reggio und das seit dem August 1200 mit Cremona verbündete Mantua. Eine wirkliche Entscheidung wurde jedoch durch diese Gefechte nicht herbeigeführt, konnte auch nicht eintreten, da ja an allen Ecken und Enden der Lombardei zugleich, überall aber nur mit getheilten Kräften gestritten ward²⁾, und so geschah es, daß bei den kämpfenden sich endlich ein allgemeines Friedensbedürfniß geltend machte und sie der im Auftrage des Papstes unternommenen Vermittlung günstig stimmte.

Der erste Versuch dieser Art, zu welchem Innocenz III. im April 1199 den Abt von Cecebium bevollmächtigte, scheint gänzlich mißlungen zu sein, zum Theil wohl, weil damals die Erbitterung der Parteien noch zu frisch war, vielleicht aber auch, weil Innocenz in dem Streite um Borgo San Donnino von Vorne herein sich unverhohlen für die Ansprüche Piacenza's erklärte³⁾. Ein zweiter Versuch, welchen im Jahre 1201 der Erzbischof Philipp von Mailand, der Bischof Sicard von Cremona und der Prior der Camaldulenser, Martin, unternahmen, scheiterte daran, daß sich diese päpstlichen Commissarien nicht einmal über das einzu-

¹⁾ Innoc. 27. April 1199 Epist. II, 39: Nec sufficit utrisque (Placent. et Parm.) per se contra alteros dimicare, sed universam Lombardiam commoverunt ad arma et alteri cum universis fautoribus suis alteris et omnibus eorum complicitibus generale praelium indixerunt. In welchem Verhältnisse zu diesem Streite Philipps Privileg für Otto und Friedrich von Borgo S. Donnino vom 18. Febr. 1199 steht (s. o. S. 342, Anm. 1), läßt sich vor Veröffentlichung dieser Urkunde nicht sagen. Vermuthlich war sie den Ansprüchen Parma's günstig.

²⁾ Ueber diese Kämpfe, auf welche ich mich, vornehmlich ihre Bedeutung für die deutsche Geschichte abmessend, nicht näher einlassen mag, berichten am Ausführlichsten Ann. Placent. Guelfi l. c. und Ann. Cremon. p. 804; kürzer Ann. Mediol. p. 381, Notae Mediol. p. 387. 388, Ann. Mediol. breves p. 391, minores p. 397, Memor. Mediol. p. 400, Ann. Brix. p. 815. Vertrag zwischen Cremona und Mantua, 2. Aug. 1200 s. o. S. 342, Anm. 1. Zwei Hülfsgesuche Cremona's, das erste c. Juni 1200 vor dem Kampfe bei Soncino, das andere an Mantua (nach Abschluß des Vertrages von 1200 und vor dem Stillstande vom 28. Okt. 1202) in der Urkundenbeilage Nr. 5. 6.

³⁾ Am Anfange des Jahres 1199 war der Cardinal Bernard Presbyter von C. Peter als Legat in der Lombardei Epist. I, 568; von seiner Thätigkeit ist mir aber Nichts bekannt und am 5. April war er wieder am päpst-

schlagende Verfahren zu einigen vermochten¹⁾ Aber gerade in dieser Zeit erlitt Pavia verschiedene Nachtheile; am 27. Juli wurde es neuerdings bei Nigrino geschlagen und nun trennte es sich von seinen bisherigen Genossen und schloß unter alleiniger Vermittlung des Erzbischofs und des Priors am 7. September 1201 mit Mailand Frieden und Bündniß. Die Anhänger beider Parteien oberhalb Lodi traten dem Frieden bei²⁾. Die nächste Folge desselben war eine ungemeine Verstärkung der Partei des Bundes³⁾; die weitere, daß aus diesem Grunde nun auch die früheren Bundesgenossen Pavia's an Frieden dachten. Am 31. December 1201 veröhnten sich Mantua und Modena⁴⁾. Am 2. Juni 1202 verständigten sich Cremona und Parma gemeinschaftlich über einen Stillstand mit Piacenza zu unterhandeln und derselbe wurde schon am gleichen Tage beschworen⁵⁾. Als Bergamo, von Mailand mit überlegener Macht angegriffen, ebenfalls im Juni mit Zustimmung des cremonesischen Podesta⁶⁾ seinerseits einen Stillstand mit Mailand abgeschlossen hatte, als am 6. August der Streit zwischen Reggio und Mantua durch Vermittlung der Podesta von Cremona und Parma beigelegt war⁷⁾ und als endlich sogar Cremona selbst am 21. October mit Mailand, Lodi und Crema, dessen Freiheit hier also von der Gegenpartei stillschweigend zugegeben wurde, über eine Waffenruhe bis zum Peterstage (29. Juni) 1208 übereingekommen war⁸⁾, da sah die Welt das lang entbehrte Schauspiel, daß alte Nebenbuhler friedlich mit einander verkehrten und

lichen Hofe nach Delisle, Mém. p. 38. — Ueber die Mission des Abtes von Cecebidium Innoc. 27. April 1199, Epist. II, 39.

¹⁾ Sicard giebt am 1. Juni 1201 die Sache auf, wie er sagt: non videtur sibi, quod elegissent viam, pro qua pax inter civitates Lombardie esse posset. Acta imp. p. 620.

²⁾ Ann. Mediol. breves p. 391; Ann. Plac. Guelfi p. 423 schon zum August. Vgl. Giuliani, Memorie. Tom. IV (1855), p. 136.

³⁾ Pavia mußte das noch zu Zeiten Heinrichs VI. geschlossene und am 24. Juli 1199 erneuerte Bündniß mit Bergamo (Cremona, Communalarchiv, Pergamentcopiarium A nr. 69. 70) brechen und 1202 mit Mailand gegen Bergamo zu Felde ziehen. Notae Mediol. p. 382; Ann. Mediol. breves p. 391, minores p. 397.

⁴⁾ Murat. Antiquit. IV, 377—381.

⁵⁾ Abschriftlich aus Cremona A nr. 76 und K 99. Doch muß noch ein vorübergehendes Zerwürfniß ausgebrochen sein, denn Cremona stellt 29. Aug. 1202 neuerdings an Parma das Gesuch, die Straßen nach Piacenza zu sperren: per debitum sacramentum, ut deinceps claudant et teneant stratam clausam . . . ita quod nemo possit deferre neque conducere versus Placentiam salem neque oleum neque bombycem neque piscem neque ullam aliam negotiationem. Abschriftlich aus Cremona A nr. 63.

⁶⁾ Cremona, Communalarchiv K 89.

⁷⁾ Murat. Antiquit. IV, 383.

⁸⁾ Acta imp. p. 620. Ann. Cremon., Mon. Germ. Scr. XVIII, 805: Tregua facta fuit undique et capti inde relaxati. Sicardi Cremon. Chron., Murat. Scr. VII, 618: Quo anno quasi jubilaeo fere in tota Lombardia treugae vinculantur in lustrum.

überall in der Lombardei die Waffen bei Seite gelegt waren. Bischof Sicard von Cremona nannte deshalb das Jahr 1202 ein Jubeljahr. Jene Stillstände wurden nicht bloß meist treulich gehalten, sondern zum Theil auch wieder verlängert, so daß, abgesehen von unbedeutenden Störungen, wie solche namentlich durch Verfassungstreitigkeiten in einzelnen Städten veranlaßt wurden, von 1202 bis 1208 in der Lombardei ein allgemeiner Friede bestanden hat.

Mit dieser Friedensstiftung, zu welcher Innocenz III. wenigstens den Anstoß gegeben hat und welche gleichzeitig auch in der Romagna und in der Mark Ancona zu einem günstigen Ergebnisse führte ¹⁾, hat Innocenz sich gewiß ein hohes Verdienst um Italien erworben und unter den Beweggründen seiner Vermittlung stehen unzweifelhaft solche der Humanität obenan ²⁾. Aber wir dürfen mit eben so großer Sicherheit annehmen, daß diese nicht die einzigen gewesen sind und daß neben ihnen auch die Absicht maßgebend war, Italien gegen jede von Norden drohende Gefahr zu einigen und die Ausdehnung der päpstlichen Befugnisse auch auf dem Gebiete des Weltlichen zu unterstützen. Es fehlt nicht an Spuren, daß Innocenz auch in Oberitalien einfach an die Stelle des Kaisers zu treten gedachte, — Spuren, welche obwohl vereinzelt, doch ein merkwürdiges Licht auf die Hoffnungen werfen, bis zu welchen man sich am päpstlichen Hofe in Folge des deutschen Thronstreites verstieg.

Als der Kardinal Peter von S. Maria in Via lata im Jahre 1198 von seiner Kreuzzugslegation in Böhmen und Polen heimkehrte, wurde er durch den Markgrafen Ubert Pallavicini seines mitgeführten Geldes beraubt. Innocenz machte dafür die Städte Piacenza und Parma verantwortlich; er belegte sie aber nicht nur mit Kirchenstrafen, sondern er befahl auch der Kaiserin-Königin Konstanze von Sicilien, den Königen von England und Frankreich, dem Herzoge von Burgund und den Grafen von Maurienne und von der Champagne die Waaren ihrer Kaufleute festzuhalten, und den lombardischen Städten, aus ihnen keine Podesta zu nehmen. Er setzte es durch, daß Parma sich zur Rückerstattung der geraubten Summe verstand ³⁾.

¹⁾ Ueber Ancona S. 113; über die Romagna S. 339.

²⁾ Innoc. Epist. II, 39: Cum enim inter alias orbis provincias praesertim sinus de Lombardia statu solliciti, communi Lombardorum utilitati consulere cupimus et gravaminibus praecavere; ne si, quod absit, inter se processerint ad conflictum, praeter alia pernicula strages exinde non modica subsequatur.

³⁾ Der Raub an dem Kardinale muß geschehen sein vor seinem Aufenthalte am päpstlichen Hofe, wo er am 18. März 1198 vorkommt, Opera Innoc. ed. Migne. Tom. IV, Suppl. nr. 2; denn das erste Mandat des Papstes in seiner Sache datirt schon vom 21. April, Innoc. Epist. I, 121—123 cf. nr. 393, und während des übrigen Jahres blieb er am Hofe, bis er im

Der Anspruch des Papstes auf reichsgerichtliche Befugnisse tritt noch deutlicher in dem erwähnten Streite von Borgo San Donnino hervor¹⁾ und dann in dem Streite der Cremonesen mit dem Abte von S. Sisto in Piacenza um die Reichsgüter Guastalla und Luzzara. Kaiser Heinrich VI. hatte diese an Cremona verpfändet; doch unmittelbar nach seinem Tode machte der Abt wegen der Güter einen Prozeß bei der römischen Kurie anhängig und diese nahm ihn an, obwohl Cremona mit vollem Rechte ihre Zuständigkeit bestritt und wenigstens Hinausschiebung verlangte, bis das Reich wieder durch einen Kaiser vertreten sei. Am 28. Februar 1203 wurde Cremona deshalb gebannt, aber auch den Nachbarn der Handelsverkehr mit der Stadt untersagt²⁾. Gewiß sollte Cremona bei dieser Gelegenheit auch für seine reichsfreundliche Haltung gestraft werden; es ist wenigstens im höchsten Grade auffallend, daß in demselben Augenblicke, in welchem das Reich durch Absendung des Legaten Lupold von Worms sein Dasein kundgab und von seiner Erstarkung Zeugniß ablegte, Innocenz plötzlich mit der Vertagung einverstanden war und Bann und Interdikt wieder aufzuheben befohl³⁾. Damals galt es freilich, Cremona und die gewöhnlich mit ihm befreundeten Städte nicht zu sehr zu reizen, sie von offener Schilderhebung für den Reichslegaten möglichst zurückzuhalten.

Auch Treviso gegenüber greift Innocenz zu Zwangsmitteln weltlicher Gerichtsbarkeit. Diese Stadt war seit Jahren bemüht, ihre Hoheit über Belluno, Feltre und Ceneda herzustellen; sie hatte diese Bisthümer gräulich verwüstet; noch bei Lebzeiten Coelestins III. den Bischof Gerard von Belluno im Pöbelaufschlag ermordet, jede von Innocenz selbst geforderte Genugthung verweigert, dann im

Herbste nach Frankreich ging, s. o. S. 156, Anm. 2. Der Raub erfolgte also bei Peters Rückkehr von seiner slavischen Legation i. d. J. 1196 und 1197. Vgl. Toeche S. 443, Anm. 2; S. 465, Anm. 15. — Das Verfahren gegen Piacenza ist offenbar eingestellt worden. Piacenza gehörte zu den reichsfeindlichen Städten.

¹⁾ S. o. S. 343.

²⁾ Päpstliche Verfügungen vom 16. und 24. Jan., 21. April 1200, 7. Mai 1201 Acta imp. p. 618; 28. Febr. 1203 Epist. VI, 13; 7. 8. Dec. 1203 Epist. VII, 163; daneben zahlreiche Aktenstücke dieses mehrere Jahrzehnte dauernden Prozeßes, abschriftlich aus Cremona, jetzt im Besitze Prof. Fickers. Noch Kaiser Friedrich II. verweist dem Abte: quod coram foro ecclesiastico in presentia summi pontificis eos (Cremonenses) trahere satagas, cum de ratione imperii questiones huius modi presertim de rebus regalibus, debeant in nostra curia ventilari. Acta imp. p. 781.

³⁾ 8. Dec. 1204 Epist. VII, 163: donec imperator fuerit a Romano pontifice consecratus — einer der schlagendsten und interessantesten unter den vielen Beweisen, welche diese Geschichte bietet, daß die Urtheile des päpstlichen Gerichts nicht aus festen Rechtsanschauungen hervorgingen, sondern sich der jeweiligen politischen Situation und äußeren Rücksichten accommodirten.

Bunde mit Verona und Vicenza ¹⁾ noch Geneda zerstört und überhaupt von ihrer thatsächlichen Unabhängigkeit den weitesten, aber auch gewaltsamsten Gebrauch gemacht. Vergebens erschöpfte Innocenz sich in kirchlichen Strafen: Bann, Interdikt, die angebrohete Entziehung des Bischofsstuhls machten auf die Bürgerschaft keinen Eindruck, da in derselben, wie es scheint, keckerische Elemente die Oberhand hatten. Aber Innocenz kam ebenso wenig zum Ziele, als er sie nun auch mit weltlichen Strafen bedrohte, mit der Untersagung allen Verkehrs, Gefangennahme der Kaufleute durch die weltlichen Fürsten und Confiscation ihrer Waaren und, wenn das nicht helfen sollte, mit noch strengem, sowohl kirchlichem als weltlichem Zwange. Am Ende haben aber die genannten Bischöfe sich im Jahre 1200 doch dem rücksichtslosen Vorgehen Treviso's beugen müssen ²⁾.

Man erkennt leicht, wie diese Verknüpfung einer zweifelhaften weltlichen Autorität mit der kirchlichen, in welcher Innocenz III. sich überall gefiel, auch die letztere beeinträchtigen mußte, wenn die erste erfolgreich bestritten wurde. Man ging zwar nicht an allen Orten so weit wie in Treviso, wo man den Beschluß der Synode von Verona vom Jahre 1198 gegen die Keger für unverbindlich erklärte und den Inhabern der Kirchlehen das Recht gab, diese gegen eine mäßige Abgabe an den Lehns Herrn zu veräußern ³⁾, — aber selbst in Mailand fanden die kirchlichen Verfügungen des Papstes heftigen Widerspruch. Die Bürgerschaft überhäufte ihn wegen eines gegen den berühmten Juristen Passaguerra eingeleiteten Prozesses mit herben Vorwürfen und Innocenz muß sich zur Erklärung seines Verfahrens und in der Hauptsache auch zur Nachgiebigkeit herbeilassen. Die Geistlichkeit von Mailand wagte es, dem päpstlichen Legaten Cardinal Bernard den Unterhalt zu verweigern ⁴⁾. Auf wen aber hätte Innocenz sich stützen können, wenn er gegen das mächtige Haupt der Liga und die Genossen derselben die gleichen Drohungen weltlichen Zwanges hätte schleudern wollen, mit welchen er Parma und Cremona heimsuchte? Jenen gegenüber hat er es gar nicht einmal gewagt. Er scheint überhaupt allmählich zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, daß es doch nicht möglich sein werde, in Italien die Reichsgewalt durch das Papst-

¹⁾ Das Bündniß Treviso's mit Verona wurde 1198 geschlossen, *exceptis Venetis et Vicentinis . . . salvo sacramento societatum Marchie, Lombardie, Romanie et Tuscie*. Verci, *Storia degli Ecelini* III, 128. Ueber das Verhalten des Papstes gegen Treviso vgl. Hurter I, 230 ff.

²⁾ 23. 25. 26. März 1199 Epist. II, 7. 8. 27. An der letzten Stelle heißt es: *Alias etiam in vos manus nostras tam spiritualiter quam temporaliter aggravare curabimus*. Vgl. Fiedler, *Forschungen* II, 288 ff. Die Unterwerfungsakte der Bischöfe von Belluno und Feltre vom 2. Febr. 1200 bei Verci I. c. III, 138 ff.

³⁾ Innoc. Epist. II, 7. Dasselbe geschah in Conegliano.

⁴⁾ Epist. I, 340. 568.

thum hinreichend zu ersetzen. Schon am Ende des Jahres 1202 sprach er es offen aus, daß für die Kirche das Bestehen des Kaiserthums unentbehrlich sei¹⁾. Er meinte natürlich ein ganz in den Dienst der Kirche getretenes Kaiserthum, von der Art, wie er es von Otto IV. glaubte erwarten zu dürfen.

Innocenz III. hatte Oberitalien in sich verjöhnt; aber er vermochte nicht, es zu einer energischen Unterstützung der von ihm in Deutschland befolgten Politik und des von ihm erwählten Königs zu bewegen. Die Friedensanerbietungen, welche Philipp von Schwaben im Februar 1203 machte, gaben wohl den nächsten Anlaß dazu, daß Innocenz am 20. Juli durch die Bischöfe von Ferrara, Pavia und Piacenza die Bischöfe, Stadtbehörden und Magnaten zu einer allgemeinen Versammlung berief. Sie sollten hier seinen Bevollmächtigten, jeder für sich allein und dann Alle zusammen, ihre Ansicht über den deutschen Thronstreit mittheilen, und zwar erwartete Innocenz, wie aus seinem besonderen Einladungsschreiben an Mailand hervorgeht, eine vollkommene Billigung seiner eigenen Politik zu vernehmen, die unumwundene Anerkennung Otto's und den Beschluß, denselben thatkräftigst zu unterstützen²⁾. Er hatte nicht bedacht, daß der Mehrzahl der Lombarden keineswegs der Sieg des einen Thronbewerbers, sondern vielmehr die Fortdauer des Thronstreites am Herzen lag, welcher ihnen ihre Unabhängigkeit am Besten verbürgte. Sie waren deshalb weit davon entfernt, sich zur Unterstützung Otto's zu verpflichten, der eben damals sich auf seinem Höhepunkte befand. Im Gegentheil: sie stellten es zu des Papstes peinlichster Ueberraschung noch als ganz fraglich hin, wer künftig als König und Kaiser anzuerkennen sein werde, und sie scheinen ziemlich unverhohlen den Papst auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht zu haben, daß dem unterliegenden Philipp wieder etwas aufgeholfen werden müsse. Wäre nun ein solches Ergebniß der Versammlung bloß den Cremonesen zuzuschreiben gewesen, so würde Innocenz sich schwerlich darüber gewundert haben. Aber es erregte seinen heftigsten Zorn, daß gerade Mailand jene Beschlüsse hervorgerufen hatte, diese Stadt, welche selbst früher so eifrig bei ihm die Sache Otto's befürwortet hatte³⁾. Obwohl nun also

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 79: ideo tanto amplius ad (imperii) exaltationem intendimus, quanto in eo ecclesiam credimus potius exaltari, cum sciamus, quod frequenter gladius spiritualis contemnitur, si materiali gladio non juvatur.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 87. 88. 89. Hurter I, 501 legt einigen Werth darauf, daß die drei bevollmächtigten Bischöfe dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen waren; aber nach Ughelli war das nur bei Pavia wirklich der Fall.

³⁾ Die Beschlüsse jenes lombardischen Landtages ergeben sich deutlich genug aus der Aufnahme, welche sie bei Innocenz fanden. Er schreibt 11. Dec. 1203 Reg. de neg. imp. nr. 92: Er habe von ihnen erwartet, quod qualiter ad promotionem (Ottonis) procedendum esset in posterum, nobis consulere curaretis et auxilium impertiri. Verum plerique vestrum in nullo nobis auxilium promittentes, consilium vix superficie tenus

die Lombarden die unbedingte Hingabe an seine Politik verweigerten, ließ er sich in der Verfolgung derselben bekanntlich damals noch nicht wankend machen: unter dem Einflusse des für Philipp ungünstig ausgefallenen Feldzuges in Thüringen wies er einerseits seine Anträge zurück und betonte er andererseits den Lombarden gegenüber aufs Nachdrücklichste, daß es sich für sie lediglich um Anerkennung des von der Kirche anerkannten Königs Otto handeln könne, „dessen Vater um der Lombarden willen nicht allein den Haß des Kaisers auf sich genommen, sondern auch sein Land eingebüßt hat“. Am 11. December berief er die Lombarden zu einem zweiten Landtage¹⁾. Wir wissen nicht, ob sie der Einladung Folge geleistet haben; wenn sie es aber gethan, werden sie durch die Rede des Bischofs Heinrich von Mantua, der mit ihrer Bekehrung beauftragt war, schwerlich zu einer Aenderung ihrer wohl überlegten Stellung bestimmt worden sein. Es war also das Ergebnis der päpstlichen Friedensstiftung von 1202 keineswegs das vom Papste beabsichtigte. Er mußte es erleben, daß die jetzt befriedete Lombardei in ihrer Gesamtheit sich förmlich von seiner Politik los sagte und unabhängig von ihm einzig und allein ihrem Interesse nachging. Dieses aber glaubten die Lombarden in der Beobachtung des mühsam erreichten Friedens zu finden, welchen sie durch eine förmliche Anerkennung, sei es Otto's, sei es Philipps, nicht aufs Neue in Frage stellen lassen wollten. An einzelnen Zerwürfnissen hat es seit 1202 ihnen so wie so nicht gefehlt²⁾ und namentlich die Romagna vermochte, wie wir gesehen haben, nicht zur inneren Ruhe zu gelangen.

Der Herr der Welt war aber auch im eigenen Hause nicht Herr. War schon die Fehde zwischen den beiden Städten Rom und Viterbo, über welche er in gleicher Weise die Oberherrlichkeit in

praebuerunt, quasi esset adhuc, quod factum fuerat, faciendum aut vellemus, quod cum multa maturitate fecimus, ex multa levitate in dubium revocare. Mailand aber wird vom Papste angeklagt *ibid.* nr. 95: *ita superficialiter tenus respondistis, ut videremini aliud sapere, quam quod hactenus vos novimus sapuisse . . . Mirremur non modicum, si in ea promotione regis ipsius tepuissetis in aliquo vel propositum mutassetis etc.*

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 92—95.

²⁾ 1203 gab es Zwist zwischen Reggio und Modena, s. o. S. 339. — 1204 kam es am oberen Po zu Zwistigkeiten zwischen Piacenza, welches von Pavia unterstützt wurde, und dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat. *Ann. Placent. Guelfi* p. 423. Vgl. Urkunde vom 11. Juli, durch welche der Markgraf und die Gemeinde Valenza denen von Pavia, den ihnen, a die illo infra, quo exercitus Papie transivit Padum, zugefügten Schaden erläßt. *Acta imp.* p. 622. Gleichzeitig hatte der Markgraf aber auch mit Asti Streit, dessen Entscheidung die Nachboten des Bundes auf 1. September vertagten. *Acta imp.* p. 621. Am 3. Sept. aber verbündeten sich Wilhelm von Montferrat und die Markgrafen Manfred von Saluzzo, Otto und Heinrich von Garretto, Wilhelm von Ceva, Manfred von Busca (qui Lancea dicitur, *Acta l. c.*) u. A. zum Kriege gegen Asti, Cuneo und Fico. *Mon. hist. patr. Chart.* Tom. II, 1238.

Anspruch nahm, mit dieser ganz und gar nicht in Einklang zu bringen, so that es ihr womöglich noch mehr Abbruch, daß der Landesherr selbst Partei ergriff und zwar für die Römer¹⁾. In der That blieb ihm kaum ein Anderes übrig, wenn er nicht den geringen Rest von Autorität vollständig einbüßen wollte, der ihm in Rom geblieben war und von ehrgeizigen Männern wie Johann Pierleone und namentlich Johann Capocci mit großer Gewandtheit unterwühlt wurde²⁾. Sie wurden nicht müde, die Bürgerschaft darauf hinzuweisen, daß der Papst ihr die Sabina und Maritima entrißen und ihr das Recht der Senatorenwahl genommen habe, „wie der Habicht einem Vogel nach und nach alle Federn ausripfe“. Hätte er nun noch Viterbo Recht gegeben, er würde schwerlich den Unmuth des römischen Volkes länger bemeistert haben. Aber die kluge Wendung, mit welcher Innocenz den gegen ihn gerichteten Anschuldigungen gerade durch die Parteinahme für Rom gegen Viterbo die Spitze abbrach, die Geldhülfe, welche sein Bruder Richard den Römern gewährte, der Sieg der Römer bei Vitorchiano am 6. Januar 1200, welchen sie der Fürbitte des Papstes zuschrieben, die ihrem Stolze schmeichelnden Bedingungen, welche er als Friedensvermittler den Besiegten auflegte³⁾, endlich auch wohl die Entfernung des rebegewandten Johann Capocci, welchen Perugia sich für das Jahr 1201 zum Podesta erbeten hatte⁴⁾ — Alles das ließ die unläugbar in der Bürgerschaft vorhandene Mißstimmung zeitweise anderen Gefühlen Platz machen. Die Entscheidung des Papstes vom 1. März 1201 zu Gunsten des Welfen wurde in Rom beifällig aufgenommen⁵⁾ und noch zu Ende des Jahres war Innocenz

¹⁾ S. o. S. 100, Anm. 4; S. 338.

²⁾ Hauptquelle für die Zerwürfnisse in Rom Gesta Innoc. c. 133—142, meist nach Urkunden, aber natürlich in der einseitigsten Färbung. Vgl. Joachimi abb. in Jeremiam interpret. c. 34 (ed. 1577 p. 365): Unde si a 1200. anno intumuerint impii Romanorum etc.

³⁾ S. o. S. 100. Nach Croniche di Viterbo, Böhmer Fontes IV, 696 zum Jahre 1207, war Viterbo auf Anfordern der Römer ihnen Hülfe zu leisten verpflichtet. Davon aber, daß Viterbo sich der Lehnsheerheit der römischen Bürgerschaft unterworfen habe, wissen auch die Gesta c. 135 Nichts, und die von Gregorovius, Gesch. Roms V, 37, Anm. 2 mitgetheilte Formel beweist eben nur, daß das überhaupt ein Mal, nicht daß es gerade im Zusammenhange mit den Ereignissen des Jahres 1200 geschehen ist. Das Schweigen der Gesta würde allerdings an sich kein Gegebeneweis sein; aber daß der Papst, welcher nach Aussage des Bischofs Rainer von Viterbo (1199—1221) omnia capitula reformandae pacis in sua potestate posuit, Gregorovius Anm. 1, soweit in der Begünstigung Roms gegangen sein sollte, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil nach bestimmter Angabe der Gesta nicht alle Römer mit dem Frieden zufrieden gewesen sind, sondern dem Papste vorwarfen, quod eam ob commodum fecerit speciale.

⁴⁾ Urkundenbeilage Nr. 7. Vgl. Mariotti. Saggio di memor. istor. di Perugia I, 2 p. 191.

⁵⁾ Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 95: publice clamatum est per capitulum et per totam urbem: Vivat imperator noster Otho! zum

überzeugt, daß überhaupt nichts zu fürchten sei. „Was Rom betrifft, so schrieb er damals seinem Legaten in Deutschland, kann ich euch melden, daß durch Gottes Gnade die Stadt uns ganz zu Willen ist¹⁾).

Dieses wenigstens äußerlich gute Verhältniß wurde aber sehr gegen den Willen des Papstes gestört durch die Rivalität zwischen den Familien der Orsini, welche durch Cölestin III., ihren Oheim, emporgekommen waren, und der Scotta, denen Innocenz selbst durch seine Mutter angehörte²⁾. Als Innocenz nun im Herbst 1202 sich in Velletri aufhielt³⁾, wurden seine Anverwandte plötzlich in ihren Häusern überfallen und schwer geschädigt. Er kehrte sogleich zurück und bemühte sich im Einverständnisse mit Pandulf von der Suburra, dem Senator der Stadt, weiterer Unordnung zu steuern. Die eine Sippschaft wurde nach S. Paul, die andere nach S. Peter verwiesen; aber als mitten in den Ausgleichsverhandlungen des Papstes Vettern die Obolina zum Meuchelmorde griffen und Theobald Orsini auf offener Straße erschlugen, da wurde auch Innocenz der Bewegung nicht mehr Meister. Die Orsini strömten in die Stadt zurück, trugen den Körper des Erschlagenen mit absichtlichem Aufsehen in sein Haus und begannen die Häuser und Thürme der Gegner zu zerstören. Der Unwille aber des Volkes gegen die Verbrecher kehrte sich zugleich auch gegen den Papst selbst, der als ihr Beschützer angesehen ward, und mit Recht, da er, wie es scheint, zur Sühnung des Verbrechens nichts gethan hat.

Die folgenden Monate trugen neuen Zündstoff hinzu, indem der heruntergekommene Graf Obdo Poli die Erbgüter seines Hauses, welche des Papstes Bruder Richard durch Ablösung der auf ihnen lastenden Schulden an sich gebracht hatte, von diesem wieder zurückverlangte. Er mochte fürchten, im Rechtswege gegen seinen einflußreichen Gegner nicht aufkommen zu können, und griff daher zu anderen Mitteln. Als ob er und sein Geschlecht allein durch die Habsucht Richards, ja des Papstes selbst, an den Bettelstab gebracht seien, so zogen nun die Poli, halb entblößt und Kreuze tragend, häufig durch die Straßen, um den Pöbel aufzureizen. Sie drangen am 7. April 1203 an der Spitze tumultuirender Haufen in die Peterskirche, verhinderten den osterlichen Gottesdienst und überhäuften den Papst, welcher unerschrocken an der Prozession theilnahm, mit Schelten und Schimpfen. Bald sahen sich die unzufriedenen Abelsgeschlechter am Ziele ihrer Wünsche. Als die Poli die streitigen

Jahre 1199. Vgl. oben S. 210, Anm. 2, wo das Citat aus Reg. de Wend. durch dieses zu ersetzen ist.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 56.

²⁾ Gesta c. 135 sq. Vgl. Hurter I, 5; Gregorovius V, 38 ff.

³⁾ Er ist hier nachweisbar vom 14. Sept. 1202 Epist. V, 84 bis 12. Okt. Borgia, Istor. della chiesa e città di Velletri p. 256; am 16. Okt. urkundet er wieder im Lateran. Epist. V, 106.

Güter dem römischen Volke auftrugen, Richard aber sie vom Papste zu Lehen nahm und dieser den Besitz derselben zu vertheidigen sich anschickte, da brach der Aufstand unaufhaltsam los. Der päpstlich gefinnte Senator Pandulf wurde auf dem Capitol belagert, sein Thurm durch Feuer zerstört, dann auch Richards Thurm erstürmt¹⁾, dieser und in den ersten Tagen des Mai auch Innocenz zur Flucht aus der Stadt gezwungen²⁾.

Rom selbst hatte nun allerdings von der Entfernung des Papstes so gut wie gar keinen Vortheil. Denn nicht nur machte sich eine starke päpstliche Partei innerhalb des Adels und der Bürgerschaft geltend, sondern es zeigten sich auch alsbald unter den Siegern Meinungsverschiedenheiten in Betreff der künftigen Stadtverwaltung. Waren die Einen mit einem einzigen Senator zufrieden, der nach wie vor durch einen vom Papste bezeichneten Wahlherrn ernannt werden sollte, so wünschten die Anderen einen förmlichen Senat, ein Kollegium von 56 Senatoren. Das führte soviel Unordnung und Zügellosigkeit mit sich, daß man zuletzt kein anderes Mittel wußte, als die Zurückberufung des Papstes. Im März 1204 zog Innocenz wieder in Rom ein³⁾.

Doch weder seine Anwesenheit noch sein persönliches Entgegenkommen vermochte die Aufregung der Gemüther zu beschwören. Als er mit ziemlicher Selbstverläugnung seinen früheren Gegner Johann Pierleone zum Wahlherrn, dieser aber einen seiner Verwandten zum Senator ernannte, da schritt die jeder Aussöhnung abgeneigte Partei des Johann Capocci zur Aufstellung eines Gegen senates der „guten Männer der Commune“, welche sogleich beschloßen, daß Innocenz wegen angeblichen Mißbrauchs seiner Gewalt die Hoheit über Rom verwirkt habe. Es handelte sich dies Mal nicht sowohl um die Klagen des einen oder des anderen Geschlechts gegen die Herrschaft als vielmehr um die volle städtische Autonomie. Für diese, welche den ehrgeizigen Gelüsten der vornehmen Herren den weitesten Spielraum versprach, begann Capocci am Oftertage (25. April) den offenen Kampf. Die Familie der Frangipani, welche in der Stadt

¹⁾ Ueber diesen Aufstand s. Innocenz 9. Okt. 1204 Epist. VII, 133 und meist darnach Gesta c. 137, wo jedoch, wie Gregorovius S. 42, Anm. 1 gezeigt hat, die Richard betreffende Stelle der Vorlage fälschlich auf den Senator bezogen ist.

²⁾ Gesta l. c.: Videns ergo d. papa, quod furor erat in cursu, cessit currenti furori etc.; Sigb. auct. Nicol. Ambian. Mon. Germ. Ss. VI, 474: orta inter ipsum et Romanos discordia in Campaniam transit.; Ann. Ceccan. ibid. XIX, 296: Nonas Maii indignatione Romanorum d. papa venit Ferentinum, nicht ganz genau. Denn Innocenz ging zuerst nach Präneste; hier urkundet er 3—7. Mai Epist. VI, 87, 57; vom 9. Mai (Variante: 14.) ibid. nr. 62 bis 15. Sept. ibid. nr. 148 in Ferentino; am 4. Okt. (Delisle, Nouv. recueil, ungebrudt) in Anagni, wo er schwer erkrankte, s. o. S. 300.

³⁾ Gesta c. 138. Am 6. März 1204 war er noch in Anagni, am 13. im Lateran. Epist. VII, 28, 17, 20.

das befestigte Kolosseum besaß, hielt zu ihm; später traten auch die Pierleoni hinzu. An der Spitze der Päpstlichen standen dagegen natürlich Alle, welche mit dem regierenden Papste irgendwie verwandt waren, obenan wieder sein Bruder Richard, welcher seinen Anhängern die Mittel zur Ausrüstung ihrer Thürme und Burgen in der Stadt herlich. Monate lang wurde nun Tag für Tag in den Straßen gestritten, wurden hier und da Thürme errichtet, bestürmt, genommen und niedergeworfen, um bald aufs Neue wieder aufgerichtet zu werden. Indessen die lange Dauer dieser Fehden ermüdete allmählich das Volk, Innocenz III. ließ sein Geld auch nicht müßig liegen und so geschah es, daß der Ruf nach Frieden den Autonomisten Halt gebot, als gerade der Sieg sich auf ihre Seite zu neigen schien. Ein Schiedsgericht, gegen dessen Annahme Johann Capocci vergebens die ganze Kraft seiner feurigen Beredsamkeit einsetzte, sprach dem Papste das Recht zu, den einen Senator zu ernennen; Innocenz aber war klug genug, den Wünschen des Volkes nachzugeben, indem er auf den Gebrauch dieses Rechtes verzichtete und im Oktober 1204 durch seine Wahlherren aus der Bürgerschaft 56 Senatoren ernennen ließ. Er hatte vorausgesehen, daß diese vielköpfige Behörde nicht im Stande sein werde, die Ordnung aufrechtzuhalten, und so kam dann die Bürgerschaft bald hernach freiwillig auf die frühere Einrichtung zurück, nach welcher ein einziger Senator vermittels eines Wahlherren durch den Papst bestellt wurde¹⁾.

Innocenz hatte also durch Ausharren und scheinbare Nachgiebigkeit zuletzt in jeder Beziehung gesiegt, denn auch die Erbgüter der Poli verblieben als Lehen der Kirche im Besitze seiner Familie, Johann Pierleone wurde durch den Bann zur Auslieferung eines streitigen Gutes in Tusculum an die Kirche gezwungen und die Frangipani sahen sich bald genöthigt, die Unterstützung des Papstes gegen Terracina in Anspruch zu nehmen²⁾. Gesiegt hatte der Papst, aber es liegt auf der Hand, wie er durch die mehrjährigen Zermürfnisse mit den Römern doch stark in seiner Aktion nach anderen

¹⁾ Gesta c. 139—142. Raynald. Ann. eccl. 1208, § 6. 7 verlegt ohne alle Begründung die erzählten Ereignisse in das Jahr 1208. Am 9. Okt. 1204 war allerdings nach den vom Papste gebrauchten Ausdrücken, als er seinen Bruder mit den Gütern der Poli förmlich belehnte, Epist. VII, 133, der Friede noch nicht hergestellt. Aber am 26. Okt. bezeugt Gentius, Kanzler der Stadt, die Annahme des Schiedsgerichts, ferner auch die Zustimmung des Johann Capocci und Johann Pierleone und daß nach dem Ausprüche der Schiedsrichter d. papa quantum ad factum senatus secundum consilium eorum concessit et dedit medianos, a quibus senatores electi sunt in populo. Ueber die Güter der Poli und in Betreff des von den Römern zerstörten Thurmes Richards sollte innerhalb 6 Monaten entschieden werden. Rouleaux de Cluny nr. XX in Notices et extraits XXI^b, p. 345. Der Verfasser der Gesta hat diese Urkunde vor sich gehabt. Vgl. die durch Kenntniß der Lokalitäten so überaus anschauliche Schilderung der Stadtkämpfe bei Gregorovius S. 44—49.

²⁾ Epist. VI, 206. IX, 71.

Seiten hin gehemmt werden mußte. Ueberdies ging es fast überall, soweit die Kirche Anspruch auf Landesherrlichkeit erhob, ähnlich wie in Rom selbst. Ueberall stand sich in den Gemeinden Partei und Partei, in den Provinzen Gemeinde und Gemeinde gegenüber. Die Kirche vermochte nicht einmal die doch in ihrem eigenen Interesse liegende Unabhängigkeit einzelner Gemeinden zu schützen: um die größeren Städte sich zu verpflichten, opferte sie ihnen die kleineren. So wurde Chiusi, welches im Jahre 1198 Perugia und Assisi unter sich zu theilen verabredet hatten, im Jahre 1200 durch seinen Bischof der Herrschaft von Orvieto, zwei Jahre später Nocera durch die Kirche selbst der Herrschaft von Perugia unterworfen¹⁾. Viterbo, welches 1200 unter nachtheiligen Bedingungen mit Rom hatte Frieden schließen müssen, kämpfte 1202 erfolgreich gegen Corneto²⁾. Wenn wir nicht häufiger von Kämpfen zwischen den päpstlichen Unterthanen selbst hören, so ist der Grund nur ein äußerlicher und zufälliger, nur in dem Mangel zeitgenössischer Aufzeichnungen aus den neu-erworbenen Gebieten der Kirche zu suchen. Die Unsicherheit der Verhältnisse in diesen Gebieten, über welche nach den eigenen Aussagen des Papstes³⁾ kein Zweifel bestehen kann, mag da doch vielfach die frühere Verwaltung durch das Reich nachträglich in besserem Lichte haben erscheinen lassen. War die Wiederkehr derselben eine Unmöglichkeit?

Diese Unsicherheit der Lage mußte nothwendig durch den Umstand vermehrt werden, daß von Seiten des Reiches noch niemals eine rechtsgültige Verzichtleistung auf jene Gebiete ausgesprochen worden war. Zwar Otto IV. hatte sich am Tage seiner Erwählung zum Gegenkönige zur Aufgabe der früheren Reichslande verstanden; von Philipp dagegen, der unzweifelhaft der Mehrheitskönig war und von dessen Seite am Ersten ein Eingreifen in die italienischen Angelegenheiten befürchtet werden mußte, und ebenso von jenem halben Hundert deutscher Fürsten und Magnaten, welche am 28. Mai 1200 die denkwürdige Erklärung von Speier über die Rechte des Reiches an den Papst richteten, war gerade die bestimmte Absicht ausgesprochen worden, bei der ersten besten Gelegenheit Alles wieder herbeibringen zu wollen, was dem Reiche seit 1197 in Ita-

¹⁾ Ueber Chiusi vgl. Vertrag zwischen Perugia und Assisi Mai 1198 in *obsidione Castillonis Clusini in tentorio. . . Perusinorum potestatis, mitgetheilt von Zider, und oben S. 101, Anm. 1. Ann. Urbevet. a. a. 1200 Mon. Germ. Sa. XIX, 269: Gualfrandus epus Clusinus submisit civitatem Clusinam cum omnibus iuribus suis communi Urbevetano. — Ueber Nocera: Mariotti, Saggio di mem. istor. di Perugia I, 1 p. 66. Im Jahre 1205 ließ sich Assisi, damals mit Perugia vereint, von König Philipp verbieten, daß die Grafschaft Nocera in der Hut von Assisi sein sollte, wenn keine nuncii curie (imp.) am Orte seien. S. unten S. 357. — Ueber Viterbo's angebliche Unterwerfung unter Rom s. S. 351, Anm. 3.*

²⁾ *Croniche di Viterbo*, Böhmer *Fontes IV*, 696.

³⁾ S. 113, Anm. 6; S. 118.

lien abhandeln gekommen war. Philipp wich selbst in der Zeit seiner größten Noth von diesem Standpunkte nicht ab und die Unterhandlungen, welche im Jahre 1203 zwischen ihm und dem Papste im Gange waren, sind gerade daran gescheitert, daß er den Rechten des Reiches nichts vergeben wollte, Innocenz aber sich damals zur Aufrechterhaltung des neuen Zustandes der Dinge in Italien noch stark genug glaubte. Durch Gewalt war derselbe begründet worden; nur durch Gewalt konnte er umgestürzt werden.

Da traf nun Alles zusammen, um das Jahr 1204 zu einem entscheidenden zu machen: die schwere Krankheit des Papstes im verfloßenen Herbst, in Folge deren die deutschen Kapitane im sicilischen Königreiche wieder obenauf kamen, der Aufstand der Römer, endlich vor Allem der offenbare Zerfall der welfischen Partei und die dem staufischen Könige unbedingt günstige Wendung des Thronstreites in Deutschland. Philipp sah sich kaum durch den Uebertritt des Pfalzgrafen Heinrich aller eigentlichen Gefahr überhoben, als er sogleich daran dachte, die Reichsrechte in Italien zur Geltung zu bringen. Dafür, daß es gründlich geschehen würde, bürgte die Persönlichkeit des Mannes, welchen er 1204 als Reichslegaten mit Heeresmacht über die Alpen schickte, des Bischofs Lupold von Worms, welchem der Papst das Erzbisthum Mainz abgesprochen hatte. Der trat dem Papste als ein fast noch schlimmerer Feind entgegen, als einst Markward von Anweiler gewesen war. Denn er gab einerseits diesem Vorgänger an soldatischer Tüchtigkeit und Rücksichtslosigkeit nichts nach und er war andererseits, obwohl selbst ein geistlicher Herr, von geistlichen Vorurtheilen so wenig befangen, daß er nicht nur dem Papste zum Troste fortwährend als Erzbischof von Mainz auftrat, sondern auch zu wiederholten Malen gegen den Papst selbst den Bannfluch schleuderte¹⁾. Von den ligistischen Städten der Lombardei, die damals mit dem Papste beinahe zerfallen waren, ist er bei seinem Kommen nicht gehindert worden; rücksichtlich Mittelitaliens aber war es ein nicht zu verachtendes Zeichen der Zeit, daß gerade diejenigen Gemeinden, welche nach dem Tode Heinrichs VI. den Uebrigen in der Auflehnung gegen die deutsche Herrschaft vorangegangen waren, Ancona²⁾ und Assisi, jetzt mit besonderem Eifer dem Reichs-

¹⁾ Innoc. 4. Juni 1205 Epist. VIII, 83: in Italiam ei officium suae legationis indulsit et ad impugnandum b. Petri patrimonium hostem ecclesiae destinavit. Caesar. Heisterb. Dial. mirac. II, 9. Ueber Lupolds Legation (sein Charakter s. S. 192. 193) vgl. Böhmer, Reg. Innoc. nr. 189; Abel, S. 203. 373; Zister, Forschungen II, 151. 388. Da Lupold im Okt. 1204 (s. u.) schon im südlichen Theile der Mark Ancona thätig ist, kann er nicht später als c. Juli von Deutschland abgegangen sein, vielleicht noch früher, da er jedenfalls bei dem Feldzuge in Thüringen nicht erwähnt wird. Uebrigens war Lupold seit dem Herbst 1203 in Deutschland durch eigene Angelegenheiten mehr gefesselt, nachdem sein Gegner Sigfrid auch aus Mainz vertrieben worden war, s. o. S. 332, Anm. 3.

²⁾ Innoc. c. Febr. 1205 Epist. VII, 228.

legaten entgegenkamen. In Assisi, welches noch im Juni 1204 von Innocenz wegen seiner Unterwürfigkeit belobt worden war¹⁾, muß es bald darauf bei dem Erscheinen des Legaten zum Kampfe gekommen sein, in Folge dessen dann die päpstliche Partei auswanderte und sich Perugia anschloß, die kaiserliche Partei aber sich mit dem Legaten über die Rechte des Reichsbeamten in der Stadt und Grafschaft vertrug und sich mit ihm förmlich gegen Perugia und die ausgewanderten Assisinen verbündete²⁾. Begleitet von einem der Söhne des Herzogs Konrad von Spoleto, welche Philipp mit guter Befugniß als Erben des Herzogthums Spoleto anerkannte³⁾, drang der Legat in die Mark Ancona ein. Sogleich schlossen sich ihm die Grafen Tantred von Aspromonte und Gentile von Montefiore an und mit ihrer Hülfe entriß er dem Bischofe Adenulf von Fermo, der da sagte, in seiner Diocese sei er Kaiser und mehr als Kaiser, im Oktober 1204 eine Reihe wichtiger Burgen. Der Bann, welchen der päpstliche Legat in der Mark Kardinal Cinthius am Weihnachtstage im Dome zu Fermo über Lupold und seine Begleiter aussprach, ist ziemlich das Einzige, was von der abwehrenden Thätigkeit der päpstlichen Oberbehörden gemeldet wird⁴⁾.

Daß wenigstens Innocenz III. selbst sich keinen Täuschungen über den nothwendigen Ausgang des Kampfes hingab, darf man wohl aus dem Umstande folgern, daß er jetzt zum ersten Male von dem Testamente Heinrichs VI. Gebrauch zu machen sich entschloß. Während er früher stets ein althergebrachtes, selbständiges Recht der Kirche auf die betreffenden Landschaften behauptet hatte, wies er die Anconitaner jetzt auf diejenigen Abschnitte der kaiserlichen Urkunde hin, welche die mittelitalienischen Reichslande unter die

¹⁾ Epist. VII, 83.

²⁾ Kg. Philipps Beurkundung für Assisi 29. Juli 1205 in Rücksicht auf obsequia praeclara, quae iam pridem homines Asisii exhibuerant Liupoldo ven. Maguntine sedis electo, nostro et imperii legato. Orig. im Stadtarchive zu Assisi. Ungebrucht, mitgetheilt von Zider und künftig in dessen Forschungen Bb. IV. Der Umstand, daß die Zeugen von anderer Hand zugeschrieben sind, scheint darauf hinzuweisen, daß die Urkunde in Italien selbst geschrieben und behufs der Ausfertigung durch den König nach Deutschland geschickt worden ist.

³⁾ In dem erwähnten Privileg für Assisi gewährt Kg. Philipp Steuerfreiheit per totam terram filiorum ducis. Einer derselben, Herzog Heinrich von Spoleto, der sonst nicht weiter bekannt ist, urkundet mit Lupold zusammen für die Grafen Rivaldeschi am 12. Mai 1205 zu Colbordolo in der Grafschaft Urbino. Ungebrucht; erwähnt bei Zider, Forsch. II, 151. Die übrigen Söhne sind die in der Geschichte Friedrichs II. oft genannten Rainald und Berthold.

⁴⁾ Examen testium in causa Adenulphi episcopi (Firm.) vom Jahre 1208 in Documenti di storia Ital. publ. a cura della r. deput. per le provincie di Toscana, dell' Umbria e delle Marche. Tom. IV: Regesta Firmiana nr. 38 mit vielen sehr lebendig erzählten Einzelheiten.

Hoheit der Kirche stellten¹⁾. Er erwähnte natürlich nicht, daß das Testament durch Nichterfüllung der an die Abtretung geknüpften Bedingungen hinfällig, für das Reich selbst niemals verbindlich gemacht und durch die dem Tode des Kaisers folgenden Ereignisse überhaupt von vornherein antiquirt worden war. Jedensfalls wurden die Fortschritte des Reichslegaten durch jenes Pergament ebensowenig gehemmt, als durch die auf die Verwirrung der Gemüther berechnete unwahre Behauptung des Papstes, daß auch König Philipp um den Preis seiner Anerkennung die Mark an die Kirche zu überlassen sich bereit erklärt habe. Im Frühlinge des Jahres 1205 zogen große deutsche Heerhaufen zu Rupolds Verstärkung über die Alpen, während der Kardinal Cinhius den hoffnungslos gewordenen Kampf aufgab und nach Rom zurückkehrte²⁾. Die Päpstlichen mochten noch eine gewisse Zeit lang in einzelnen Plätzen und Landschaften sich halten; daß ihre Herrschaft aber zuletzt zusammenstürzen mußte, namentlich wenn König Philipp selbst mit einem Reichsaufgebote herüberkam, das stand schon jetzt außer aller Frage. Innocenz mußte sich mit dem Gedanken vertraut machen, wenigstens Ancona und Spoleto wieder zu verlieren und vielleicht noch mehr als das.

Denn König Philipp hatte ja auch von Anfang an das Recht jedes Anderen auf die Regentschaft in Sicilien bestritten. Auf seinen Befehl soll ja Markward im Jahre 1198 in das Königreich zurückgekehrt sein, um an der Stelle der Kaiserin Konstanze das Land für den jungen Friedrich, zugleich auch zu Gunsten des deutschen Elementes zu behaupten. Als dann die Kaiserin starb und Innocenz die Vormundschaft übernahm, wurde doch von Philipps Seite und von den zu ihm haltenden Fürsten immer nur Markward als

¹⁾ Epist. VII, 228: *noveritis, nos dil. f. C. tit. s. Laurentii in Lucina presb. card. ap. s. legato quoddam insinuasse capitulum ex testamento imperatoris Henrici* (s. Erläuterungen I, Abschn. 1) *vobis fideliter exponendum, quod vos de justitia poterit reddere certiores.* Ganz unwahr ist die folgende Bemerkung: *Cumque duae partes sint in imperio, utraque favorem nostrum desiderans, marchiam nobis dimittere vult quietam, cum neutra pars coronam imperii nisi per nostrum favorem valeat obtinere.* Von Philipps Seite ist das nicht geschehen.

²⁾ Gunther, *Hist. Constantinop.* c. 23 in *Canisii Lect. antiq.* (ed. 1725) IV, 20: *Ipse vero (abbas Martinus) versus Alpes iter arripuit. Cum autem ei frequenter armatorum cohortes occurrerent, quae ad nil aliud nisi ad praedandum et rapiendum venerant etc.* Die Stelle darf mit Abel, S. 203, wohl so gebeutet werden, als es im Texte geschehen ist. Der Berichtstatter Gunthers ist Abt Martin vom Kl. Paris im Elsaß, der aus dem Osten kommend, am 28. Mai in Venedig landete, also höchst wahrscheinlich mit dem Bischofe Konrad von Halberstadt zusammen. Dieser aber trat dort nach Chron. Halberst. p. 75 auch Deutsche: *ibidem Halberstad. ecclesiae decano . . . et nuntio d. regis Philippi episcopo venientes in occursum.* Dieser Nuntius ist nicht bekannt, aber seine Erwähnung ein weiterer Beleg, daß man sich am kaiserlichen Hofe gelegentlich mit Italien beschäftigte. — Cinhius ist 21. April 1205 Zeuge eines päpstlichen Privilegs für das Bisthum Subbio. Ughelli (edit 1.) I, 686.

Vormund Friedrichs und Regent des Königreichs in Stellvertretung Philipps betrachtet; sie blieben mit ihm in dauerndem Verkehre¹⁾ und als er im September 1202 starb, geschah es sicher wieder mit Philipps Willen, daß der vom Papste aus Spoleto vertriebene Herzog Konrad von Urslingen aus Deutschland ins Königreich kam. War er dazu bestimmt, die Rolle Markwards als Stellvertreter Philipps fortzuführen, so machte allerdings sein bald erfolgter Tod²⁾ diesen Plan zu nichte. Aber soviel ist klar, daß Philipp unablässig bemüht war, die Regentschaft im Süden dem Papste zu entreißen. Unbekümmert um die Verpflichtungen, welche Innocenz dem aragonischen Königshause gegenüber eingegangen war, betrieb er ferner seit dem Herbst des Jahres 1204 die Verlobung seines sicilischen Neffen mit der Tochter des Herzogs Heinrich von Brabant, welche früher dem Welfen, dem Schützlinge des Papstes, bestimmt gewesen war³⁾. Wie nun aber bis zum Anfange des Jahres 1205 die Lage der Dinge in Italien sich gestaltet hatte, gab es im Grunde nichts, was den schon an den Pforten des Königreichs stehenden Bischof von Worms hätte hindern können, den Deutschen innerhalb desselben die Hand zu reichen und im Bunde mit dem gleichzeitig siegenden Kapitän Dipold von Bohburg die Autorität des Königs Philipp nicht minder in Sicilien wie in Reichsitalien zu begründen⁴⁾.

¹⁾ S. o. S. 111, Anm. 1; S. 176: *procurator regni Siciliae*; S. 201, Anm. 1. — Innoc. 24. Nov. 1199 *Epist. II, 221*: nobis ex transcripto litterarum, quas Phil. mittebat, innotuit; 1. März 1201 *Reg. de neg. imp. nr. 33*: Phil. eidem excommunicato (Marquardo) non solum communicat, sed eum in malitia sua fovet et per nuntios et litteras suas exacuit furorem ipsius.

²⁾ *Reg. de neg. imp. nr. 80*; Huill.-Bréholles, *Hist. dipl. Frid. II. Tom. I, 99*.

³⁾ Abmahnung des Papstes an den Herzog *Reg. de neg. imp. nr. 111*; Huill.-Bréh. I, 112. Vgl. oben S. 331. 333. 335. Aus *Reg. de neg. imp. nr. 128* darf man schließen, daß Innocenz im Sommer 1205 diese Verlobung hindern zu können verzweifelte.

⁴⁾ Die Zeitgenossen faßten gerade dies als den Hauptzweck der Legation Lupolds auf. *Chron. vetus ex libr. Pentheon excerpt. Mencken I, 33*: Philippus autem talibus elatis successibus L. Warmat. epum ad occupationem regni transmisit, cui d. Innocentius in Marchia et ad primos regni fines viriliter restitit et potenter. Wir haben sonst kein Anzeichen, daß Lupold wirklich ins Königreich einzubringen versucht habe. Im Mai 1205 ist er vielmehr nordwärts etwas zurückgegangen, s. o. S. 357, Anm. 3. Vgl. Honorius III c. Mai 1226 *Rayn. Ann. eccl. § 7*, Huill.-Bréh. II, 593: Phil. non iam de iure dubitabat imperii, sed spem ad occupationem regni Siciliae prorogabat, L. quondam Worm. epum ad hoc mitens. Der Ausbruch occupatio regni in beiden Stellen ist nicht der Art, daß man darin nothwendig eine Andeutung böser Absichten gegen Friedrich sehen muß; sie war jedenfalls zunächst und vor Allem gegen die Kurie gerichtet. Fider, *Forsch. II, 387* geht sicher zu weit, wenn er mit Beziehung auf die Anklageschrift des Papstes gegen Philipp vom 1. März 1201 *Reg. de neg. imp. nr. 33*: ut nepotem suum, quem iam hereditate paterna

Alle Niederlagen aber, welche Innocenz bis dahin mit seiner Politik erlitten hatte: der fast gewisse Sieg Philipps in Deutschland, die Losfagung der Lombarden von seiner Führung, das Zusammenbrechen seiner Herrschaft in Mittelitalien, der Sieg des deutschen Elements im Königreiche — Alles wog nicht so schwer, wie die jetzt an ihn herantretende Gefahr einer erneuten engeren Verbindung zwischen Deutschland und Sicilien. Man muß sich daran erinnern, wie die Vereitelung einer solchen Verbindung seit mehr als einem Jahrzehnt der Grundgedanke aller Bestrebungen der Kurie gewesen ist, um den Eindruck ihres nunmehr entschiedenen Mißlingens richtig schätzen zu können. Er äußerte sich zunächst darin, daß Innocenz jetzt plötzlich den bisher eifrigst verfolgten Dipold von Böhmen um jeden Preis für sich zu gewinnen trachtet und es in der That dahin bringt, daß der ehrgeizige Mann, der offenbar auch keine Lust hatte, seine mühsam erkämpfte Autorität im Königreiche an König Philipp zu überlassen, die Reichsvormundschaft des Papstes anerkannte, in Krieg und Frieden der Entscheidung desselben zu gehorchen und vor Allem in keine Verbindung mit Philipp zu treten versprach¹⁾. Das war ein meisterhafter Schachzug, wohl geeignet, dem Einbringen des Reichslegaten in das Königreich einen Riegel vorzuschieben; er überhob aber den Papst nicht der Nothwendigkeit, auch mit denjenigen Thatsachen zu rechnen, welche sich in Deutschland vollzogen hatten. Innocenz hatte es unzweifelhaft noch in seiner Hand, eine Auseinandersetzung mit König Philipp selbst zu verzögern; ihr ganz zu entgehen, durfte er nach den Ergebnissen des Jahres 1204 kaum mehr hoffen.

privavit, adhuc privet possessione materna, cf. Epist. II, 221, dem Könige die Absicht zuschiebt, Friedrich zu verdrängen. Alles, was wir wissen, deutet einzig darauf hin, daß Philipp die Obervormundschaft an sich zu bringen bezweckte, und als Vormund handelte er namentlich bei der Verlobungsangelegenheit.

¹⁾ S. Jahrbücher d. deutschen Geschichte: Otto IV. Einleitung.

Drittes Kapitel.

Kämpfe und Verhandlungen des Jahres 1205.

Mit hochgespannten Erwartungen hatte Otto IV. den Eintritt des Jahres 1204 begrüßt und von demselben nicht Geringeres erwartet, als das vollständige Unterliegen seines Gegners. Er träumte wohl noch von seinem Triumphzuge nach Schwaben, als Philipp schon die Vorbereitungen zu jenen entscheidenden Stößen traf, vor welchen im Laufe des Jahres das lustige Gebilde welfischer Macht und Größe rasch zusammenbrach. Das Unglück fand Otto IV. gänzlich unvorbereitet. Wie betäubt von den wiederholten Schlägen desselben verharrete er nach dem Abfalle des Bruders in vollkommener Unthätigkeit; er versuchte nicht seinem thüringischen Verbündeten etwa durch einen Angriff auf Magdeburg Luft zu machen und saß auch dann ruhig im Braunschweigischen, als Philipp im Herbst den Rhein hinabzog, um in Koblenz die Huldigung des Herzogs von Brabant, Adolfs von Köln und ihrer Genossen zu empfangen. Weihnachten feierte er auf der Burg Lichtenberg bei Goslar¹⁾. Erst als Philipp mit einem großen schwäbisch-fränkischen Heere, zu welchem die Herzoge von Baiern, Sachsen und Lothringen und Pfalzgraf

¹⁾ Reg. Ott. nr. 26 mit 22. Ott. 1204 ind. 7. (vgl. Langerfeldt, R. Otto IV. S. 242, Anm. 102) läßt sich nicht mit Sicherheit einreihen, da die Indiction auf 1203 deutet und die Urkunde auch in dieses Jahr passen würde. Reg. Ott. nr. 27 ohne Tag mit 1204 regni a. 7. ist aber sicher nach dem 12. Juli 1204 ausgestellt und die Zeugen weisen auf Braunschweig. Vielleicht war Otto durch die jetzt doppelt nöthige Verstärkung der Befestigungen gefesselt, auf welche Otto's jüngste Antwort, abgefaßt zwischen 11. Nov. 1204 und 6. Jan. 1205, auf ein jüngeres Schreiben Philipps Acta imp. p. 764 hindeutet: Injunxit etiam (pater) nobis, ut Brunsvih faciamus omni tempore diligencius custodiri, quia civitas inexpugnabilis est et inexpugnabiles principes conservavit. Die Weihnachtsfeier auf Lichtenberg meldet Reimchronik S. 194. Der von Böhmer hervorgehobene Widerspruch gegen Arnold. Chron. Slav. VI, 7 besteht in Wirklichkeit nicht, da der von Arnold erwähnte Aufenthalt in Köln ganz gut in das Jahr 1205 verlegt werden kann.

Heinrich vom Rheine, die Bischöfe von Konstanz, Straßburg, Speier und Würzburg gestochen waren, seinen Krönungszug nach Aachen antrat¹⁾, da fachte der Hülfseruf der bedrohten Kölner in dem Welfen den früheren Thätigkeitsdrang wieder an. Ueber Steinfurt und Duisburg ging er eiligst nach Köln, seinem letzten Posten im Westen, wo er die aus ihren Sizen vertriebenen Kirchenfürsten von Mainz und Cambray, von allen jenen niederlothringischen Großen aber, welche sich sonst dort um ihn geschaart hatten, einzig den Herzog Heinrich von Limburg und dessen Sohn Walram vorfand. Den Zug Philipps nach Aachen vermochte er natürlich nicht mehr zu hindern. Doch nahm er bei Bonn die Proviantschiffe des Feindes und in glücklichem Ueberfalle zu Lande einen Theil seiner Saumthiere fort. Als er aber eines Tages gewappnet auf sein Roß sprang, beschädigte er sich so sehr, daß man ihn ohnmächtig nach Köln zurückbrachte²⁾.

In Aachen traf Philipp seine neuen Unterthanen vom Niederrhein und aus den Niederlanden und schon war ihre Zahl, namentlich durch den mächtigen Familienanhang des Erzbischofs von Köln, beträchtlich gewachsen³⁾. Um ihnen nicht als ein bloß durch die Gewalt der Waffen aufgedrungener König zu erscheinen, an dessen Einsetzung sie, freilich durch eigene Schuld, keinen Antheil gehabt hatten, und um der Welt den Beweis zu liefern, daß er in Wahrheit der König des ganzen Reiches sei, legte Philipp in Aachen Titel und Krone ab, bat um die Stimmen der Versammelten und unterzog sich also zum dritten Male der Wahl der Fürsten. Erst als dieser Höflichkeit Genüge gethan war, ließ er am 6. Januar 1205 sich und jetzt auch seine Gemahlin Maria im Dome durch den Erz-

¹⁾ Honor. Aug. cont. Weingart. p. 480: exercitu pergrandi collecto; Rein. Leod. p. 658: cum multo exercitu; Ann. Colon. minimi p. 850: multo stipatu milite. Die nicht im Niederlothringischen heimischen Theilnehmer des Zuges ergeben sich aus Philipps Urkunden für den Erzbischof von Köln 12. Jan. 1206. Reg. Phil. nr. 53. 54.

²⁾ Rein. Leod. l. c.: Otto Pictav. fretus auxilio Coloniensium et ducis Ardennae et filiorum suorum curiam (Phil.) et adventum impedire voluit, sed non profecit, quia multitudine principum stipatus venit; Ann. Colon. min. l. c.: Naves et currus, quibus victualia regis ferebantur, a Walravo apud Veronam (?) diripiuntur; Reimchronik S. 195 ff. nennt Bonn und berichtet allein von Otto's Verwundung. Dieser Bericht wird aber dadurch unterstützt, daß auch Ann. Colon. max. p. 820 von der Zeit der Krönung Philipps zu Aachen sagen: Ottone rege languore Coloniae detento. — Ganz ungenau ist Cont. Roberti de Monte, Recueil XVIII, 342: Otto pugnavit contra Phil., qui Coloniā obsederat, et vicit . . . , Coloniā liberavit, praeda copiosa potitus est.

³⁾ Die jetzigen Anhänger Philipps ergeben sich aus seinen Urkunden vom 12. Jan. Reg. Phil. nr. 53. 54 und aus der Urkunde Adolfs von Köln vom 16. Jan. 1205 d. apud Andernacum primo anno consecrationis d. Philippi Aquisgrani. Quellen 3. Gesch. Kölns II, 17. Vgl. oben S. 335, Anm. 2.

bischof von Köln krönen¹⁾). Am rechten Orte und von dem rechten Bischofe geweiht, trug er die echte Krone, von der Walthar von der Vogelweide sagt, daß sie auf seinem Haupte saß, als ob sie für ihn gemacht wäre und daß ihr kostbarster Stein, der berühmte „Waife“, von nun an aller Fürsten Leister sein müsse²⁾). Im fernen Kloster Neuburg aber merkte der Chronist offenbar mit großer innerer Befriedigung über diese Vorgänge in Aachen sich zu diesem Jahre an: „Nach siebenjährigen Kriegsmühen gelangt Philipp, der König der Römer, endlich zum erwünschten Ziele, zum Frieden und zur Herrschaft“³⁾). Theoretisch war allerdings mit dieser Krönung zu Aachen und mit dem Uebertritte des Nordwestens der Abschluß des Thronstreites erreicht worden; in Wirklichkeit fehlte jedoch noch viel am vollständigen Frieden und der Charakter der deutschen Fürsten bot nur geringe Bürgschaft für die Dauer des schon Erreichten. Abgesehen von den echten Reichsinignien, welche stets im Besitze des Staufers gewesen waren und jetzt bei seiner Krönung in Anwendung kamen, erinnerte Alles doch zu sehr an die zuletzt an derselben Stelle vollzogene Krönung des Welfen, um nicht Zweifel an der Treue derjenigen wachzurufen, welche beide geschaut hatten, und es ist ein Maßstab für das geringe Vertrauen, welches König Philipp anfänglich dem übergetretenen Erzbischofe von Köln schenkte, daß er ihm erst jetzt, nach wirklich vollzogener Krönung und als Adolf nicht mehr zurückkonnte, die ihm für seinen Uebertritt gemachten Zusicherungen verbriefte⁴⁾). Ebenso bezeichnend ist aber auch das Fehlen des Erzbischofs Johann von Trier. Neugstlich einem offenen Bekenntnisse ausweichend und am Liebsten mit doppeltem Winde segelnd, hatte er zwar für Philipp die geheimen Verhandlungen mit Adolf von Köln geleitet, war aber in die größte Verlegenheit gerathen, als Philipps Einladung zum Wahl- und Krönungstage in Aachen an ihn gelangte. Er wagte nicht sie abzulehnen, aus Furcht sowohl vor Philipp als auch vor seinen eigenen Untertanen, und er machte sich also auf den Weg. Aber um nicht in Aachen öffentlich auftreten und handeln zu müssen, wagte er nicht dort anzukommen, aus Furcht vor dem Papste, der ihn so wie so schon mit Absetzung bedroht hatte. Johann stürzte unterwegs und dieser Sturz mußte sein Ausbleiben entschuldigen. „Das war mal ein glücklicher Fall“, meinte Innocenz III., dem die Charakterschwäche des armen Erzbischofs wohlbekannt war⁵⁾).

¹⁾ Ann. Col. max. p. 819, vgl. die oben S. 337, Anm. 1 aufgeführten Stellen und dazu Arnold. Chron. Slav. VII, 1; Caesar. Heisterbac. Cat. aeporum Colon. bei Böhmer, Fontes II, 280; Ann. Mellic. p. 506.

²⁾ Lachmann, 4. Ausg. S. 18, 29, vgl. das. S. 142, 145. Walthar war unter den Ersten, die wieder mit Philipp unzufrieden wurden.

³⁾ Cont. Claustro-neoburg. p. 621.

⁴⁾ S. o. S. 334, Anm. 1.

⁵⁾ Gesta Trevir. c. 101. Daburch wird Honorii cont. Weingart. p. 480 widerlegt: Philippus ab archiepiscopis scil. Colon. et Trevir. co-

Wenn ursprünglich die Absicht bestanden hatte, von Aachen aus sogleich gegen den Rest der welfischen Partei kriegerisch vorzugehen, so wurde diese jedenfalls bald aufgegeben. Es mochte dabei in Betracht kommen, daß auch unter den noch übrigen Anhängern Otto's IV. im Nordwesten unverkennbar die Neigung zu friedlichem Ausgleich sich kundgab, wie denn zum Beispiel der Bischof Hugo von Lüttich und Graf Ludwig von Loos einen Stillstand bis zum 17. April erbat. Daß sie ihn aber erhielten und daß überhaupt von kriegerischen Unternehmungen des großen staufischen Heeres für dieses Mal keine Rede ist, erklärt sich aus der anhaltenden Strenge dieses Winters, welche gerade nach der Aachener Krönung in der Mitte des Januar auf einen unerhörten Grad stieg¹⁾. Da mußten die Waffen wohl ruhen und der Heimweg angetreten werden, ehe der Verlust des nachgeführten Proviant's sich gar zu sehr empfindlich machte²⁾. So wurde also auch die Standhaftigkeit der Kölner nicht weiter auf die Probe gestellt. Sie aber getrauten sich, den König Otto, an dessen Erhebung sie den wesentlichsten Antheil gehabt, auch ohne ihren Erzbischof, dem ganzen übrigen Reiche zum Trost allein mit Hülfe des Papstes aufrechtzuhalten, obwohl seine Lage weit schlimmer war als je zuvor. Der Annalist von Köln faßte sie als ungefähr derjenigen gleich auf, in welche Otto IV. sich 1199 durch den Tod seines Oheims versetzt gesehen hatte³⁾. Wie damals kam Alles auf das Verhalten des Papstes an.

Man weiß, daß Innocenz keineswegs die Illusionen seines Schützlings getheilt hat und dessen Stellung sogar noch nach den Erfolgen des Jahres 1203 für ganz unsicher erklärt hat. Die Ereignisse des Jahres haben nun die Besorgnisse des Papstes so glänzend gerechtfertigt, daß zu der Zeit, da König Philipp sich in Aachen krönen ließ, sogar Otto seine gänzliche Hülflosigkeit eingestehen mußte⁴⁾. Was konnte Innocenz für ihn thun? Er geißelte

ronatus est. Ungenau sagen Ann. S. Trudperti p. 292: Aepi Colon. et Trev. . . . rebellantes, ad Philippum se contulerunt u. s. w.

¹⁾ Rein. Leod. p. 658. 659; Ann. Col. max. p. 819; Caesar. Dial. mirac. X, 65 in Betreff der überhand nehmenden Wölfe. Vgl. Hurter II, 102 Ann. 108 aus Worms.

²⁾ Philipp ist am 12. Jan. noch in Aachen (s. o.) und nach seinem eigenen Zeugnisse 3. Nov. 1207 (Quellen 3. Gesch. Kölns II, 30), am 16. Jan. in Andernach gewesen, als hier Erzb. Adolf unter dem Zeugnisse der nieder-rheinischen Grafen urkundete, s. S. 362, Ann. 3. Er war dann am 21. Jan. in Mainz, nach der sonst freilich unächtigen Urkunde für S. Alban, Mone, Zeitschr. XI, 19; 25. und 26. Jan. in Speier, Huill.-Bréh. V, 1234 und Reg. Phil. 57; am 20. Febr. in Straßburg, Guinot, Abbaye de Remiremont 410 (Mith. Schaeffer-Boichorst's) und Acta imp. 221. — Der Herzog Heinrich von Brabant ging nach dem Aachener Tage nach Frankreich.

³⁾ Ann. Colon. max. a. a. 1199, p. 808 (s. o. S. 147. 162) verglichen mit 1205, p. 820: Ottonē . . . omnium auxilio et solatio destituto.

⁴⁾ Ann. Colon. minimi p. 850: Otto denique legatos suos Romam dirigens omnem calamitatis suae seriem papae querebundus exposuit.

wohl mit scharfen Worten diejenigen, welche Ehre und Treue verrathen zu dürfen glaubten, „sobald der Herzog von Schwaben ein Wenig aufkomme“; er ermahnte wohl neuerdings die Anhänger Otto's zum Ausdauern bis ans Ende, aber er gestand sich auch, daß der Landgraf von Thüringen und der König von Böhmen durch Philipps thatsächliche überlegene Macht niedergeworfen waren, und er war nicht eitel genug, um zu glauben, daß sein Machtwort allein ausreiche, um sie auf die Seite Otto's zurückzutreiben, der in seinen besseren Tagen sie nicht zu unterstützen und ihnen jetzt erst recht nicht einen Halt zu bieten vermochte. Gegen diese Fürsten kirchlichen Zwang anzuwenden, wäre deshalb vollkommen zwecklos gewesen und Innocenz begnügte sich mit der Hoffnung, daß sie unter günstigeren Verhältnissen künftig sogleich wieder zu Otto übertreten würden. Mit ganz anderen Augen sah er dagegen den Abfall des Pfalzgrafen Heinrich und des Herzogs von Brabant an, welche allerdings nicht unmittelbarer Gewalt gewichen, sondern eher dem Gegner auf halbem Wege entgegengekommen waren. Da der Fall des ersten dadurch, daß er den Bruder, der des zweiten dadurch, daß er den Verlobten der Tochter verrathen hatte, wesentlich erschwert schien, brachte Innocenz gegen Beide sogleich Bann und Interdikt in Anwendung, freilich ganz ohne Erfolg¹⁾. Mit ganz besonderer Entrüstung erfüllte ihn endlich das Verhalten des Erzbischofs Adolf, der seine ganze Vergangenheit verläugnet hatte, und Innocenz hatte vollkommen Recht, wenn er sich durch Adolfs selbständiges Handeln persönlich beleidigt und bloßgestellt fühlte. „Denn, so sagte der Papst, in der Reichsfrage ist er nicht unserem Urtheile, sondern wir sind seinem Urtheile gefolgt und er hat uns und nicht wir ihn für Otto gewonnen, den er nun einseitig wieder Preis giebt.“ Seine eigene Autorität war dahin, wenn der durch jene Umstände erschwerte Ungehorsam Adolfs, obendrein eines Kirchenfürsten, ungestraft blieb. Er befahl also am 13. März dem Erzbischofe von Mainz, dem Bischofe von Cambrai und dem Scholastikus von S. Gereon in Köln den Abtrünnigen zu bannen, nach Rom vorzuladen und ihn abzusetzen, wenn er nicht binnen vier Wochen sich auf den Weg mache²⁾.

Das muß am Anfange des Jahres geschehen sein, gleich nach der Aachener Krönung, da Innocenz 13. März Reg. de neg. imp. nr. 116 auf diese Bezug nimmt.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 119—122 ohne Daten, aber doch sehr wahrscheinlich gleichzeitig mit seinen Befehlen in der Angelegenheit des Erzbischofs von Köln und wie diese durch Otto's Klage veranlaßt.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 116. Durch nr. 117 werden die Commissarien zur Lösung des Bannes ermächtigt, falls Adolf innerhalb einer gewissen Frist zu Otto IV. zurücktreten wolle. Vgl. Ann. Col. max. l. c.; Ann. Col. min. l. c.; Arnold. Chron. VII, 1. Unter denen, welche der Papst hier bevollmächtigt, ist der Scholastikus von S. Gereon an die Stelle des früher gebrauchten Propstes Bruno getreten, wahrscheinlich weil dieser schon damals

Die päpstlichen Commissarien verkündeten am 19. Mai, dem Himmelfahrtstage¹⁾, im Kölner Dome die Excommunication des Erzbischofs und seine Vorladung vor den Papst. Daß er ihr gehorchen werde, konnte Niemand erwarten. Er ordnete zwar eine Gesandtschaft an Innocenz ab, welche die Nothwendigkeit seines Parteiwechsels vertheidigen sollte²⁾ und seine Freunde verlangten im Hinblick auf diese Gesandtschaft die Vertagung des Prozesses bis zum Eintreffen der päpstlichen Rückantwort. Aber die Commissarien wollten sich darauf nicht einlassen. Da der Erzbischof auf wiederholte Citationen nicht achtete und statt nach Rom neuerdings an den Hof König Philipps nach Speier reiste, da ferner seine Anhänger nun die Feindseligkeiten gegen die Stadt eröffneten, so hielten die Commissarien sich einfach an den Wortlaut des ihnen gewordenen Auftrags. Genau nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist, am 19. Juni, sprachen sie vor einer großen Versammlung im Dome, bei welcher auch König Otto anwesend war, die Absetzung Adolfs aus³⁾. Die von ihnen angeordnete Wahl, gegen deren Vornahme der Dompropst Engelbert von Berg, Adolfs Better, und einige Domherren vergebens protestirten, traf am 25. Juli den bisherigen Propst von Bonn, Bruno von Sain. Er gehörte durch seine Stellung an der Spitze des Bonner Kapitels und ebenso durch seine Geburt jener Partei an, welche schon längst dem übermächtigen Einflusse des Hauses Berg auf das Erzbisthum widerstrebte und die Gelegenheit ergriff, um ihn gründlich zu durchkreuzen. Im Uebrigen war Bruno

als eventueller-Nachfolger Adolfs in Aussicht genommen war. Auf Bruno's Verkehr mit Rom deutet der Umstand hin, daß Innocenz im Juni in Angelegenheiten des Hauses Sain verfügt. Epist. VIII, 82.

¹⁾ Ann. Col. max. l. c. Ueber das Verfahren gegen Adolf und seine Anhänger gewährt eine kleine etwa 1206 abgefaßte Flugchrift *Dialogus clericici et laici* vorzügliche Aufschlüsse, da die thatsächlichen Einwürfe des Laien, welcher sich als kölnischer Stiftsvasall und Anhänger Adolfs auführt, selbst von dem Gegner anerkannt werden. Unschätzbar ist auch der Einblick in die Stimmung der verschiedenen Stände. Böhmer, *Font. rer. Germ.* III, 400—407.

²⁾ Ann. Col. min. p. 850: *Aepus vero, sentiens sibi papam graviter offensum, ire pertimuit.* Ueber die Gesandtschaft *Dialogus* p. 402. Der dort genannte *capellarius* ist wohl der Godefridus *capellarius* in Adolfs Urkunde vom 15. Jan. 1205. Quellen 3. *Gesch. Kölns* II, 17.

³⁾ Daß die Bitte um Aufschub wirklich eingereicht worden war, beweist *Dialogus* p. 402. Die erneute Citation berichten Ann. Col. min. l. c.: *sepius vocatus tandemque peremptorie citatus, und Arnold. VII, 3: Unde dati sunt iudices Henricus canonicus ad S. Gereonem, Anselmus et Christianus parrochiani, qui eum legitime citatum monerent, ut errori suo renunciaret.* Die hier genannten Persönlichkeiten sind unzweifelhaft dieselben, von denen der Baron im *Dialogus* p. 405 sagt: *Quid ad nos de scolastico S. Gereonis et de plebanis S. Laurentii et S. Brigidae?* Die *Gesta Trevir.* c. 101 behaupten ganz unrichtig, daß die Commissarien die Absetzung deshalb verfügten: *cum ipse Brunonem prepos. Bunn. de prepositura sua ejeceret et alium institueret.* Ueber den Tag und Hergang der Absetzung Ann. Col. max. p. 820.

von je her für Otto IV. gewesen; er hatte im Jahre 1198 zusammen mit dem Scholastikus Heinrich von S. Gereon, welcher jetzt als Richter über Adolf fungirte, die Anzeige von Otto's Wahl und Krönung nach Rom gebracht.

Daß Innocenz III. von seinem Standpunkte aus guten Grund zur Bestrafung Adolfs gehabt habe, wurde eigentlich selbst von den Anhängern Adolfs nicht geläugnet. Aber sie empfanden es einmal als eine Beeinträchtigung der Reichsrechte, daß durch den Spruch des Papstes in dem Erzbischofe auch der Herzog betroffen wurde, und die niederrheinischen Grafen und Edeln, die Stiftsvasallen und die Dienstmannen fühlten sich überdies noch dadurch gekränkt, daß man ihnen, entgegen dem uralten Gebrauche der kölnischen Kirche, nicht einmal den Wahltag angezeigt, geschweige denn die herkömmliche Mitwirkung bei der Wahl gestattet habe. Der Schirmvogt Graf Heinrich III. von Sain, welcher unter den Laien zuerst seine Stimme abzugeben hatte, und der Herzog Heinrich von Limburg waren natürlich mit der Wahl einverstanden, jener als Neffe des Gewählten¹⁾, dieser weil ihm von den päpstlichen Commissarien die Verwaltung der Temporalien übertragen wurde. Die Mehrzahl der Herren hielt dagegen, von dem Vertrage des Jahres 1202 sich lösfagend, unter jenen Vorwänden und weil Adolf mit den Meisten von ihnen verwandt war, an ihm als an dem rechtmäßigen Erzbischofe fest und wurde deshalb gleich ihm mit Bann und Interdikt gestraft²⁾. Gegen sie rief man in den Kirchen der Stadt, die selbstverständlich weltlich-päpstlich war und blieb, in heißem Gebet die Hülfe der Heiligen an; die Bilder der Schutzpatrone wurden umhergetragen und die Lesepulte zu Rednerbühnen des politischen Fanatismus herabgewürdigt. Doch war die Geistlichkeit in dieser Sache keineswegs einig, indem nicht nur ein beträchtlicher Theil des Domkapitels, welcher nach der Wahl Bruno's die Stadt verließ, sondern auch die Klöster der Benediktiner, Augustiner und Cisterzienser nach wie vor der Absetzung Adolfs anerkannten, während freilich die Mehrzahl der Kleriker sich zu Bruno hielt. In keinem Falle erstreckte sich die Autorität Bruno's über die Stadtmauern Kölns hinaus und

¹⁾ Ficker, Engelbert d. S., S. 39, nennt den Grafen einen Bruder Bruno's. Aber abgesehen davon, daß Bruno's Bruder, Heinrich II., nur bis c. 1202 nachweisbar ist, Mittelrhein. Urfbch. II, S. LXVII., ergibt sich doch aus Innoc. Epist. VIII, 82 vom 4. Juni 1205, daß beide Brüder Bruno's, Eberhard und Heinrich, damals schon gestorben waren. Es kann also im Dialogus p. 403 nur Heinrich III. von Sain gemeint sein, nach dem päpstlichen Briefe damals ein adulescens.

²⁾ Ueber die Wahl Bruno's und ihre nächsten Folgen Ann. Col. max. p. 820; Ann. Col. min. p. 851 (Tag der Wahl); Dialogus p. 403—405. Vgl. auch Chron. Ursperg. ed. 1569 p. 309; Arnold. VII, 3 (und wegen des Limburgers c. 5) und darnach wohl Braunschw. Reichchronik S. 197; Gesta Trevir. c. 101; Chron. Sampetrin. p. 48. — Ueber Bruno's Vorgeschichte Reg. de neg. imp. nr. 3, f. o. S. 89; Ficker, Engelbert S. 38.

jenseits derselben konnte er gegen Adolf nicht aufkommen¹⁾). Dieser blieb, wenn auch nicht im rechtlichen, so doch im thatsächlichen Besitze des Erzstifts mit alleiniger Ausnahme der Stadt und auch diese durfte er zu zwingen hoffen, da hinter ihm nicht bloß seine starke Familie und die Landschaft überhaupt, sondern die gesammte Macht des siegenden Königs Philipp stand.

Nachdem Philipp im Frühlinge Franken durchzogen und namentlich während eines langen Aufenthalts in Nürnberg zahlreiche Fürsten an seinem Hofe gesehen hatte²⁾, feierte er Pfingsten, den 29. Mai, in Speier. Dorthin brachte der Erzbischof Adolf, begleitet von seinen Grafen und dem Herzoge von Brabant, die Kunde von den letzten Ereignissen in Köln, daß er schon gebannt worden sei und der Absetzung durch die päpstlichen Commissarien entgegenstehe. Nun war freilich die militärische Organisation des Reiches nicht der Art, daß auf der Stelle etwas zu seinem Besten unternommen werden konnte. Auch die Hungersnoth, welche in diesem Jahre auf den meisten Theilen des Reiches lastete³⁾, eine unvermeidliche Folge der vielen Kriegszüge und Verwüstungen, wird einem baldigen Aufbruche hinderlich gewesen sein. Aber zum Herbst, das sicherte der König dem Erzbischofe auf das Bestimmteste zu, wolle er ihm gegen die widerspänstige Stadt zu Hülfe kommen und die anwesenden Fürsten mußten eiblich die gleiche Verpflichtung übernehmen⁴⁾). Sigfrid von Eppstein, über dessen Verhalten in Köln dann Adolf besondere Beschwerde führte, war allerdings nichts mehr anzuhaben, da er schon seit 1203 ganz aus dem Erzbisthum Mainz vertrieben war; der zweite Commissarius aber Bischof Johanu von Cambray wurde vorläufig dadurch bestraft, daß der König den Widerstand der ewig unzufriedenen Bürger Cambray's, denen Otto IV. Unrecht gegeben hatte, durch Bestätigung der von ihnen beanpruchten Freiheiten bestärkte. Ein übergetretener Geistlicher, Namens Sibod, wurde abgeordnet, um die Güter des in Köln lebenden Bischofs in Beschlag

¹⁾ In Adolfs oft erwähneter Urkunde aus Andernach vom Hofe Philipps, 16. Jan. 1205 (s. o. S. 362, Anm. 3), zeugen außer seinem Vetter, dem Dompropste Engelbert, die Pröpste Theoderich von S. Gereon, Theoderich von S. Andreas, Theoderich von S. Kunibert und Abt Gerhard von Kanten. *Dialogus* p. 406. 407; *Hier*, Engelbert S. 218. — Vgl. *Ursperg*. I. c.: *Nec iste (Bruno) nec Sigifridus Moguntinus potuerunt acquirere temporalium administrationem.*

²⁾ *Reimchronik* S. 197 versetzt in diese Zeit einen Hofstag in Wirzburg. Aber *Reg. Phil.* nr. 59, 60 vom 9. und 10. März 1205 mit ihren wenigen und meist untergeordneten Zeugen scheinen der Annahme eines Hoftages zu widersprechen. Vom 14. April bis 24. Mai war der König in Nürnberg und wegen der vielen fürstlichen Zeugen der hier ausgestellten Urkunden *Reg. Phil.* 61—66 hat die Annahme Böhmers viel für sich, daß hier ein Hofstag gehalten worden sei.

³⁾ *Chron. Sampetrin.* ed. Stübel p. 48.

⁴⁾ Ueber die Verhandlungen in Speier vgl. *Ann. Col. max.* p. 820, *minimi* p. 851. Die Letzteren sind für diese Monate ganz vortreflich unter-

zu nehmen und im Sinne des Königs auf die bischöflichen Vasallen zu wirken¹⁾).

Die Hauptsache aber war die Bezwingung Kölns. In dem Kampfe, welcher zunächst zwischen der Stadt und der Landschaft entbrannte, concentrirte sich für den Augenblick der Wettstreit um die deutsche Krone. Dieser Umstand wird im Vereine mit dem anderen, daß die kriegerische Leistung der Kölner zum Mindesten ebenso viel Lob, als ihre undeutsche, dem Reiche feindliche Politik Tadel verdient, die sonst unverhältnißmäßig große Ausführlichkeit rechtfertigen, mit welcher im Folgenden dieses kölnischen Krieges gedacht wird. An der schon gefallen Entscheidung des deutschen Thronstreites vermochte freilich die zäheste Ausdauer, die größte Opferwilligkeit der Bürger nichts zu ändern; sie hinderte allein seine Beendigung und zwar länger, als man hätte glauben sollen.

Noch war die dem Erzbischofe von den päpstlichen Commissarien gegebene Bedenzzeit nicht abgelaufen und er selbst wohl noch kaum von Speier zurückgekehrt, als von Seiten seiner Freunde die Feindseligkeiten gegen die Stadt eröffnet wurden. Die Mannen seines Betters, des Grafen Adolf von Berg, besetzten, natürlich mit Zustimmung des Erzbischofs, das Schloß Deuz gegenüber Köln, schnitten den Verkehr auf dem Rheine zu Berg und zu Thal ab und machten auch die Zugänge zur Stadt von der Landseite unsicher. Aber Otto IV., der noch in Köln war, der Stiftsverweser Herzog Heinrich von Limburg, seine Söhne Waltram und Heinrich und die Bürger selbst blieben auch nicht müßig. Sie wehrten mit ihren bewaffneten Schiffen den Belästigungen von Deuz her und verwüsteten das rechte Ufer, soweit es den Grafen von Berg gehörte. Am 15. Juni haben sie einen kräftigen Ausfall südwärts sogar bis gegen Hochstaden gemacht und dies Schloß des ihnen ebenfalls feindlichen Grafen Lothar zur Uebergabe gezwungen²⁾. Wenn sie es auch nicht behaupten konnten, so war selbst ein vorübergehender Erfolg in jenen Tagen nicht ohne Bedeutung, in welchen in der eingeschlossenen Stadt Adolfs Absetzung verkündet, die Wahl Brunos vorbereitet

richtet und ihre Erzählung wird durch eine Urkunde Philipps für die Stadt Cambray d. apud Spiram 1. Juni 1205 bestätigt, in der eben Adolf von Köln, Heinrich von Brabant, die Grafen von Alena, Jülich, Hochstaden und Berg, ferner der Bischof von Speier und Graf Albert von Dagsburg Zeugen sind. Mittheilung Fiders aus Böhmers Nachlaß. Die Urkunde ist wohl identisch mit der Reg. imp. p. LXXXII als uneinreichbar angeführten: 1. Mai 1205 Spire für die Bürger von Cambray.

¹⁾ Otto IV. 26. Sept. 1201 Acta imp. nr. 230; Philipp 1. Juni 1205, s. vorige Anm. — Ueber Sibod handelt das Breve des Papstes Reg. de neg. imp. nr. 124.

²⁾ Ann. Col. max. p. 820. Vgl. Eunen, Gesch. II, 43 Anm. Die Ann. Col. minimi p. 851 erwähnen die Belade Kölns noch vor dem Zuge gegen Hochstaden. Am 19. Juni war Otto IV. schon wieder in Köln, s. o. S. 366. Einige Züge aus den Verwüstungen um Köln bietet die späte Compilation, welche Abel S. 273 als Chron. Brunwillarense angeführt hat.

und also der Bruch unheilbar gemacht wurde. Von beiden Seiten wurde fortan mit der größten Erbitterung gekämpft.

Erzbischof Adolf zahlte die Verwüstung der Grafschaft Hochstaden am Anfange des August mit einem Einfalle in das Limburgische zurück. Die Burg Herzogenrath wurde zerstört und eine uralte Linde vernichtet, in deren weit gespanntem Geäst man ein förmliches Bollwerk errichtet hatte¹⁾. Der Dompropst Engelbert, damals etwa 20 Jahre alt, feurig und unerschrocken, wie er sich später als Erzbischof bewährt hat, nahm inzwischen mit gewaffneter Hand rings herum im Lande die Höfe und die Einkünfte der feindlichen Kleriker in Beschlag; aus diesen bestritt er den Unterhalt seiner Kriegskleute. Einen Räuberhauptmann hat Innocenz ihn genannt, als er am Ende des Jahres im Falle weiteren Ungehorsams seine Absetzung verfügte²⁾. — Von der anderen Seite hat der Gegenbischof Bruno von Sain um den 8. September herum nochmals Hochstaden, selbst das Arthal heimgesucht; darauf wandte er sich nordwärts und ließ den Grafen von Jülich seine Hand fühlen; er war am 15. September im Begriffe, von Neuß her, welches noch welfische Besatzung hatte, ins Geldrische einzubrechen, als die Botschaft, König Philipp habe die Mosel überschritten und sei schon bis Bonn gelangt, ihn zur schleunigsten Heimkehr nach Köln veranlaßte³⁾. Jetzt schien die letzte Entscheidung fallen zu müssen.

Philipp hatte unmittelbar nach dem Pfingsthofstage zu Speier seine Rüstungen im umfassendsten Maßstabe betrieben. Er begab sich nach Schwaben zurück, wo er in den letzten Tagen des Juli zu Ulm und Augsburg seine Lehnkleute und Dienstmännern um sich sammelte⁴⁾ und wahrscheinlich auch den Zuzug der Herzöge Leopold von Oestreich und Ludwig von Baiern, des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach und anderer Fürsten erwartete, die nachher mit ihm gegen Köln marschirt sind⁵⁾. Jedenfalls war das Heer, welches er

¹⁾ Ann. Col. minimi p. 852: Succiderunt etiam tiliam, quae diversis edificiis mirabili structura in modum propugnaculi in altum latumque deducta, intuentibus quidem delectabile prestabat spectaculum, subtus eam vero ambulantiibus vel sedentibus optabile prebebat umbraculum.

²⁾ Innoc. 25. Dec. 1205. Fider, Engelbert S. 310.

³⁾ Ann. Col. minimi l. c. Der zeitgenössische Annalist, welcher die Vernichtung der großen Linde angemerkt hat, vergißt auch nicht die Verwüstung eines Weinberges im Jülich'schen. Unde comes quam plurimum indoluisse fertur, eo quod in locis illis rare haberentur vinee et quod multo labore ac sumptu ipsa vinea excolta fuisset.

⁴⁾ Das schliesse ich aus den Zeugenreihen seiner Urkunden: apud Ulmam 25. Juli Reg. Phil. nr. 71 (angeblich nach dem Orig. mit 1202 bei Wone, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins II, 298. Für 1205 spricht aber die Indiction und daß der Bischof Konrad von Regensburg Hofkanzler ist); apud Ulmam 29. Juli, s. o. S. 357, Anm. 2; Auguste 30. Juli Reg. Phil. nr. 72.

⁵⁾ Die vorzüglichen Ann. Col. minimi brechen leider mit der Nennung dieser Fürsten ab. Die Theilnahme des Herzogs von Oestreich ergibt sich aus

um die Mitte des September¹⁾ über die Mosel führte, eines der schönsten, die bisher zu seiner Verfügung gestanden hatten, und er durfte wohl erwarten, mit demselben den Troß Kölns zu brechen und den Gegenkönig aus seiner letzten Zufluchtsstätte im Westen zu vertreiben. Am 29. September erschien er vor den Mauern der Stadt und am folgenden Tage schon begann er den Angriff von der Südseite her. Fünf Tage lang wurde gestürmt und auch vor den Mauern erbittert gekämpft, als König Otto, seiner Kampfeslust nachgebend, ins offene Feld hervorbrach. Da traf er aber auf den Reichsmarschall Heinrich von Kalben, wurde von ihm vom Pferde geworfen und schwer verwundet. Ohne das männliche Dazwischentreten Walrams von Limburg wäre er verloren gewesen. Die Welfischen zogen in dieser Schlacht den Kürzeren und mußten wieder hinter die schützende Stadtmauer zurückweichen; doch auch der Verlust des staufischen Heeres war in diesen Tagen nicht gering und obendrein ohne unmittlbares Ergebnis, da an keiner Stelle die Stadtmauer erstiegen oder gebrochen worden war. Vor der wohlbesetzten Stadt aber liegen zu bleiben, bis der Sinn der Bürger sich beugte, das wäre ein thörichtes Beginnen gewesen, da diese genug Zeit gehabt hatten, sich selbst mit Lebensmitteln zu versehen und die Umgegend in der Weise zu verheeren, daß ein größeres Heer sehr bald an dem Nothwendigsten hätte Mangel leiden müssen. Philipp handelte ganz der Kriegspraxis der Zeit gemäß, als er nach dem Fehlschlagen der fünftägigen Verrennung selbst auf die Fortsetzung der Belagerung verzichtete. Als er die allmähliche Aushungerung sowohl durch die Besetzung zahlreicher Burgen der Umgegend, als auch ganz besonders durch die Eroberung der wichtigen Rheinfeste Reuß sichergestellt und, was den bisherigen Verwüstungen entgangen war, der Verheerung überliefert hatte, führte er etwa zu Ende des October sein Heer wieder heimwärts²⁾.

Ann. Col. max. p. 821; Cont. Admunt. p. 591; Cont. Claustroneob. p. 621. Er war am 2. Juli noch in Garsten. Meiller, Reg. d. Babenb. Nr. 53.

¹⁾ Ann. Col. max. p. 820; post nativitatem b. Mariae. Damit stimmt, daß Bruno (s. o.) die Nachricht am 15. Sept. erhält. Die letzte abgeriffene Zeitangabe der Ann. Col. minimi: circa festum s. Lamberti (17. Sept.) scheint sich, wie bei Rein. Leod. p. 659, auf Philipps Einrücken in das Stüftsgelbiet zu beziehen. — Ann. Col. max. l. c.: maximo exercitu congregato; Ann. Mellic. p. 506: cum robore exercitus infiniti; Cont. Admunt. p. 591: ex omni regno Teuton. adunato exercitu.

²⁾ Ann. Col. max. p. 821, merkwürdiger Weise ohne Erwähnung des Ausfalls und der Verwundung Otto's. Ann. Stad. p. 354: Phil. et Otto vires suas iterum circa Coloniam sunt experti. Ibi Otto graviter est vulneratus. Am Ausführlichsten handelt die Reimchronik S. 199, 200 darüber. — Ricobald. Ferrar. Hist. imp. bei Murat. Script. IX, 415 berichtet ohne Angabe eines Jahres von einer großen Schlacht bei Reuß, die von der sechsten Stunde des 11. Okt. bis zur neunten des 12. Okt. gedauert haben soll, in der die Kräfte beider Theile ziemlich gleich waren (20,000 Reiter,

Der Hauptzweck des Feldzuges, eine Entscheidung, war allerdings nicht erreicht worden und deshalb konnte man wohl von Mißlingen, selbst von Schande reden¹⁾. Aber in den am Nächsten theiligten Kreisen sah man die Sache doch anders an. Der Bischof Hugo von Lüttich, der doch gewiß zu den eifrigsten Anhängern des Papstes und deshalb auch des Welfenkönigs zählte, hat nicht nur nichts für die Unterstützung desselben gethan, sondern überhaupt an dem baldigen Unterliegen desselben nicht mehr gezweifelt. Er trat zwar nicht unmittelbar zu Philipp über, aber er verschaffte sich von demselben eine neue Bedenkzeit bis zum 1. März, indem er offenbar der Meinung war, daß bis dahin auch ohne sein Zutun das Geschick Ottos sich erfüllt haben werde²⁾. Der Bischof Bernhard III. von Paderborn und der Abt von Korvei hatten sich schon früher von dem Welfen zurückgezogen; dasselbe thaten nun die beiden Bischöfe aus dem Hause Oldenburg, Gerhard von Osnabrück und Otto von Münster³⁾. Und sogar in Köln verschloß man sich nicht durchaus der richtigen Einsicht, daß die Stadt, wenn sie sich selbst überlassen bliebe, ohne Hoffnung auf irgend einen Entsch, doch früher oder später erliegen müsse. Als einige Cisterzienser-Äbte ihre Vermittlung dort anboten, ließ man sie sich gern gefallen und veranlaßte sie, sich nach Bonn in Philipps Feldlager zu begeben. Der wohlgemeinte Versuch scheiterte jedoch. Denn einerseits scheint Philipp seine Forderungen zu hoch gespannt zu haben, namentlich wenn er von den Bürgern verlangte, daß sie nach den vier Himmelsgegenden hin ihre Mauer auf die Breite eines Steinwurfs niederreißen

30,000 zu Fuß), die Sachsen aber geschlagen wurden. Die Daten passen ganz gut auf dieses Jahr und obendrein dauerte der Kampf um Neuß wirklich zwei Tage (Reimchron. S. 201). Da aber von einer eigentlichen Schlacht bei Neuß nirgends in deutschen Quellen die Rede ist, möchte ich doch eher glauben, daß der Italiener den großen Ausfall von Köln und die Eroberung von Neuß zusammengeworfen hat. Als Datum der Letzteren mag man den 12. Okt. festhalten. — Einzelnes zur Geschichte dieser Heerfahrt bieten noch Caesar. Heisterb. Dial. mirac. VIII, 47. XI, 52; Rein. Leod. p. 659; Gesta Trevir. c. 101; Ann. Mellic. p. 506; Cont. Admunt. l. c.; Cont. Claustroneob. l. c.; Chron. Sampetr. p. 48; Ann. Reinhardsbr. p. 104.

¹⁾ Ann. Col. max.: nihil ibi laudabile gessit; Rein. Leod. inefficax recessit; Ann. Mellic.: cum rubore recessit.

²⁾ Rein. Leod. p. 657. Die betr. Verhandlungen fanden wohl in Aachen statt, wo Philipp vorübergehend gewesen ist, nach Reimchronik S. 201. Da dem Bischofe die Frist gewährt wird peticione comitis Namuc. et comitis Losensis, dieser Letztere also Philipps Gunst genossen haben muß, trotz der Verpflichtung, welche der König 12. Nov. 1204 im Vertrage mit Brabant übernommen (s. o. S. 335), so begreift man, weshalb Rein. Leod. sagen kann: Dux Brabant. . . . frustratus desiderio suo et falsis promissis, quasi confusus. . . rediit. Sein Wunsch war nämlich gerade, Philipps Unterstützung gegen den Bischof von Lüttich und den Grafen von Loos zu gewinnen (s. o. S. 322), nicht diese mit Philipp veröhnt zu sehen.

³⁾ Innoc. Sept. 1205 Reg. de neg. imp. nr. 125; 23. Dec. 1205 ibid. nr. 135. Bischof Otto von Münster (s. o. S. 305) hat noch 1205 datirt: regnante rege Ottone. Wilmans III, 19.

müßten; andrerseits fand die Vermittlung ein unüberwindliches Hinderniß an der Hartnäckigkeit Ottos, welcher alle Zusicherungen, die ihm der Herzog von Oestreich im Namen Philipps für seine Abdankung machte, unbedingt zurückwies¹⁾. Ohne seine Einwilligung aber Frieden zu schließen, bevor die äußerste Noth sie zwang, dazu waren die Kölner doch zu sehr päpstlich. Wie aber, wenn Innocenz selbst an Ausöhnung mit dem siegreichen Stauffer zu denken anfing?

Innocenz III. hatte bisher die Kirchenfürsten meist mit großer Vorsicht behandelt, sogar vielfach einen weniger strengen Ton angeschlagen als seine Delegirte, und dadurch erreicht, daß in dem päpstlichen Archive das Häuflein der bischöflichen Ergebenheitsreversé allmählich sich mehrte. Zuletzt hat auch Erzbischof Ludolf von Magdeburg nach langem Trozen Frieden mit dem Papste gesucht, um nicht förmlich abgesetzt zu werden. Denn einige Mitglieder seines Kapitels agitirten in Rom sehr nachdrücklich gegen ihn und stützten sich namentlich darauf, daß er ungeachtet der wiederholten Excommunication seine geistlichen Verrichtungen nicht eingestellt habe. Ludolf konnte nun zwar den wegen dieses Vergehens gegen ihn eingeleiteten Prozeß nicht mehr aufhalten, aber er verschaffte sich wenigstens, wie es scheint, die Lösung vom Banne, indem er sich rücksichtlich der Reichsangelegenheit dem Willen des Papstes unterwarf. Dem Reiche ist damit kein Schade geschehen, denn unmittelbar darauf, am 17. August 1205, ist Ludolf gestorben²⁾, und überhaupt haben jene oft sehr mühsam beschafften Ergebenheitsreversé von dem Augenblicke an, da Philipps schließlicher Sieg nicht mehr zweifelhaft war, plötzlich ihren Werth verloren, indem die Bischöfe trotz derselben nun doch wieder offen mit ihren Sympathien für die staufische Sache hervortraten,

¹⁾ Ann. Col. max. p. 821, Zusatz in zwei Handschriften. Auf diese Verhandlungen des Jahres 1205 und nicht, wie Ennen, Gesch. d. Stadt Köln II, 47 meint, auf diejenigen, welche der wirklichen Uebergabe i. J. 1206 vorausgingen, muß meines Erachtens die Erzählung der Ann. Reinhardsbr. p. 104 in Betreff der Mauern bezogen werden, die im Zusammenhange der Ereignisse von 1205 nicht weiter anstößig ist. Denn bei den von 1206 ist nach Allem, was wir sonst wissen, von Geldanerbietungen der Kölner und von der seitens Philipps geforderten Dessenung der Mauern nicht die Rede gewesen. Einen Irrthum der Ann. Reinhardsbr. finde ich nicht mit Ennen in diesen Bedingungen, sondern in ihrer Bemerkung, daß diese Verhandlung erst nach der Gefangennahme Brunos (also 1206) stattgefunden habe, während sie doch gleich darauf derselben Quelle, wie Chron. Sampetrin., folgen richtig zum Jahre 1206 die Gefangennahme Brunos und dann die Uebergabe der Stadt erzählen.

²⁾ Innoc. 25. Mai 1205 Epist. VIII, 77. Vgl. Chron. Mont. Sereni p. 73: Gratiam vero summi pontificis, priusquam moreretur, consecutus et ex eius mandato communioni ecclesiae restitutus est; Magd. Schöppchen-chronik von Janide S. 128; Gesta abbat. Bergensium, Holstein p. 13. Unter den verschiedenen Angaben des Todestages (Janide Ann. 4) ziehe ich diejenige vor, welche sich in dem zeitgenössischen und über die Vorgänge in Magdeburg vorzüglich unterrichteten Chron. Halberstad. p. 77 findet.

die zugleich die des Reiches war. Sie handelten dabei ganz nach dem Grundsätze, welchen Innoenz selbst, freilich im entgegengesetzten Sinne, ihnen anempfohlen hatte, daß nämlich „mit dem Zwange auch die Wirkung des Zwangs aufzuhören pflege“¹⁾. Sogar diejenigen Bischöfe, welche noch der päpstlichen Bestätigung entbehrten, also auf die Gunst des Papstes angewiesen waren, wie Heinrich von Würzburg und der im Jahre 1202 erwählte Heinrich von Straßburg, welcher gern jedem Conflict mit dem kirchlichen Oberherrn aus dem Wege gegangen wäre²⁾, scheuten sich nicht auf dem Krönungsfeste in Aachen zu erscheinen und der ebenfalls dort anwesende Konrad IV. von Regensburg, welcher am 11. Mai 1204 seinem gleichnamigen Vorgänger gefolgt war, übernahm noch als Erwählter die Leitung der staufischen Kanzlei³⁾. Scharfe Mahnungen und Drohungen des Papstes änderten an dieser durch die Umstände geforderten Haltung der Bischöfe nicht das Geringste: unmittelbar nach dem Empfange einer solchen Warnung machte sich der sonst so vorsichtige Erzbischof Eberhard von Salzburg auf die Reise zum Hofe Philipps, dem er in den letzten Jahren, so lange das Kriegsglück schwankte, persönlich ganz fern geblieben war⁴⁾. Während das Domkapitel von Triest in seinen Urkunden noch beharrlich das Interregnum betonte, erkannte der Bischof Gebhard schon Philipp als römischen König an⁵⁾. Der Bischof Konrad II. von Trient hatte am 10. März 1205 urkundlich erklärt, daß er abtanzen wolle⁶⁾; nachdem aber der Papst seine Resignation angenommen, gereute ihn dieselbe. Er kam aus dem Kloster S. Georg im Junthale, in

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 122: Cum necessitate cessante cessare solet necessitatis effectus.

²⁾ Er hatte sich wegen seiner Weihe an den päpstlichen Erzbischof von Mainz Sigfrid von Eppstein gewendet; dieser aber, durch die kriegerischen Vorgänge am Mittelrhein gehindert, konnte sie nicht vornehmen. Epist. VIII, 90. 138.

³⁾ Belege rücksichtlich der einzelnen Bischöfe in Philipps Urkunden aus diesen Jahren. Konrad von Regensburg kommt als Hofkanzler zuerst 12. Jan. 1205 zu Aachen vor, Vacomblet II, 7. Auch Erzbischof Johann von Trier, welcher vorsorglich der Aachener Krönung ferngeblieben (s. o. S. 363) ist doch etwa im Juli bei Philipp in Hagenau. Reg. Phil. nr. 69. Vgl. Philipp 8. Aug. 1207, Mittelrhein. Urthb. II, 268. Später ist Johann nur noch einmal bei dem Könige nachweisbar: 8. Nov. (?) 1207 in Mex. Gallia christ. XVI. Instrum. p. 110; er hat anscheinend sein Gebiet kaum mehr verlassen. Görz, Reg. d. Erz. v. Trier, S. 28. 30.

⁴⁾ Reg. de neg. imp. nr. 115 mit VII idus maii, wofür jedoch nach Böhmers sehr ansprechender Vermuthung (Reg. imp. p. 310) wohl martii zu lesen ist. Eberhard ist am 23. Mai 1205 in Nürnberg, Reg. Phil. nr. 64, und erhält im Herbst 1206 von Innoenz Reg. de neg. imp. nr. 139 den Vorwurf: Etsi presatum ducem personaliter non sequaris ad pugnam, in omnibus tamen aliis diceris efficaciter illi favere.

⁵⁾ Buttazoni, Del patriarca Volchero p. 6. Gebhard ist Zeuge des Königs 11. Juni 1206. Acta imp. nr. 222.

⁶⁾ Valentinelli, Reg. der Marcusbibliothek 178.

welches er sich zurückgezogen hatte, in die Welt zurück und wandte sich, als Innocenz auf der Resignation beharrte, an Philipp, welchem er neuerdings huldigte und 1000 Mark versprach, um sich die königliche Unterstützung gegen seine widerspänstigen Vasallen und überhaupt auch wohl einen Rückhalt gegen den Papst zu sichern¹⁾. Konrad von Trient hat freilich, weil seine Regierung auch sonst Handhaben zu Anklagen bot, zuletzt seine Stelle doch räumen und dem Willen des Papstes sich fügen müssen; aber umgekehrt zeigte auch Philipp, daß er den Verkehr mit dem ihm immer noch feindlichen Papste nicht mehr dulden wolle und zu strafen im Stande sei. Als Heinrich von Straßburg, wahrscheinlich ohne Vorwissen des Königs, im Frühlinge 1205 nach Rom ging, um seine Weihe ins Reine zu bringen, da geschah es, daß der König während seiner Abwesenheit am 16. Juni von Hagenau aus die Stadt Straßburg der bischöflichen Vogtei enthob und mit ausgedehnten Freiheiten und Rechten unmittelbar an das Reich nahm²⁾. Dieses Beispiel wird für andere etwa noch schwankende Bischöfe nicht verloren gewesen sein. In die Mitte gestellt zwischen den Strafdrohungen des entfernten Papstes und der unmittelbar auf sie drückenden Uebermacht Philipps, konnten sie nicht anders als dem letzteren folgen.

Selbst da, wo Innocenz den Zauber seiner Persönlichkeit wirken

¹⁾ Ausführlich in Innoc. Epist. IX, 378 vom 31. Okt. 1206. Der dort erwähnte Untersuchungsbericht des Bischofs von Padua ist wohl derselbe, auf welchen das Schreiben eines päpstlichen Delegaten in dieser Angelegenheit, Boncompagnus lib. III. tit. 17 § 7 bei Rodinger, Formelbücher S. 147. 148, Bezug nimmt. Konrad von Trient war 11. Juni 1206 am Hofe Philipps Acta imp. nr. 222. Er wird nun angeklagt: procuratorem pro se instituens . . . ad Philippum ducem Sueviae est profectus et ipsi iuramento fidelitatis corporaliter prestitito, recepit regalia ab eodem, mille marcas ei . . . uxori decentas et centum familiaribus repromittens ipsique villam Bulzan pro ipsa pecunia titulo pignoris obligavit; der Bischof dagegen de plano concessit, quod ad praesentiam Philippi ducis accessit, ut quos non poterat admonitione paterna . . . compescere, per brachium comprimeret seculare, et licet eidem Ph. promiserit mille marcas, tamen aliis nihil promisit, quamvis etiam voluerit, quod supradictam villam Ph. nuntii loco pignoris retinerent. Innocenz entschied, daß vorläufig der Patriarch von Aquileja die Verwaltung des Bisthums übernehmen, dem Bischofe seinen Unterhalt zuweisen und von dem Ueberschusse die Schulden desselben bezahlen solle. Am 24. Mai 1207 aber verlangte er den unverweilt zurücktritt Konrads und die Vornahme einer neuen Wahl. Epist. X, 72. Ihm folgte Friedrich von Bingen.

²⁾ Auf Heinrichs Aufenthalt in Rom deuten Epist. VIII, 90 vom 6. Juni, ibid. nr. 138 und Migne, Opera Innoc. Tom. IV. Suppl. nr. 103 vom 8. Okt. — Philipps Urf. für Straßburg Reg. Phil. nr. 68: ut exemplo retributionis eius alie quoque civitates imperii priori voluntate ad servitium nostrum accendantur, civitatem sub specialem regie maiestatis tuicionem recipientes, indulgemus . . . , quoniam nos dictam civitatem ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare. Vgl. Heußler, Ursprung der Stadtverfassung S. 217. Ähnliche Vorgänge bei Hildesheim s. o. S. 148, bei Trier S. 264, bei Cambrai S. 368.

zu lassen vermochte, kam er nicht mehr zum Ziele. Als Bischof Konrad von Halberstadt nach dreijähriger Abwesenheit in Konstantinopel und dem heiligen Lande über Italien heimkehrte und bei der Gelegenheit auch den Papst besuchte, gewährte Innocenz ihm die Lösung vom Banne, welchen früher der Legat Guido von Präneste wegen des Bischofs staufischer Gesinnung über ihn ausgesprochen hatte, ja er überhäufte ihn förmlich mit Ehren und Freundlichkeiten. Aber diese kleinen Künste, denen andere Bischöfe wohl unterlegen waren, fingen den treuen Patrioten nicht, der zwar die Gnaden des kirchlichen Oberhirten sich gar wohl gefallen, aber in seiner politischen Gesinnung sich nicht wankend machen ließ. Dem wiederholten Zureden des Papstes, daß er Philipp aufgeben und zu Otto übertreten möge, antwortete er ebenso beharrlich als treffend, er wolle lieber wegen Ungehorsams gerügt, als des Eidbruchs schuldig werden. Es macht übrigens Innocenz alle Ehre, daß er dieser Gesinnungstüchtigkeit seine Anerkennung nicht versagte und dem Manne, den er nicht zu seiner Partei zu bekehren im Stande war, doch weder die gespendeten Gnaden entzog noch überhaupt weiter lästig wurde¹⁾.

Bischof Konrad zog am 17. August 1205 unter dem Jubel seiner Unterthanen in Halberstadt ein, an demselben Tage, an welchem in Magdeburg sein Gönner und Freund, der Erzbischof Rudolf, starb. Es bestand aber eine alte Verbrüderung zwischen den beiden Bischöfern, nach welcher der jedes Mal überlebende Bischof die Bestattung des Verstorbenen zu besorgen hatte. Indem nun Konrad durch dieses Verhältniß genöthigt wurde, auf der Stelle nach Magdeburg zu gehen, fand er hier die Gelegenheit zum Verweise, daß er noch immer derselbe sei, als welcher er vor dem Drängen des Legaten Guido fortgegangen war. Da nämlich das Kapitel sich über Rudolfs Nachfolger nicht zu einigen vermochte, setzte es einen Wahlausschuß ein, welcher unter dem Vorstehe und, wie wir annehmen dürfen, unter dem maßgebenden Einflusse des Halberstädter Bischofs sich für den Dompropst Albrecht entschied²⁾.

Bedeutende Familienverbindungen standen dem Gewählten zur Seite. Von seinem ältesten Bruder, dem Grafen Günther IV., der sich nach dem Stammsitze auf der Käfernburg bei Arnstadt nannte, wurden beträchtliche Besitzungen an dem Nordabhange des Thüringer Waldes beherrscht. Der zweite Bruder Heinrich wurde der Ahnherr der Grafen von Schwarzburg. Albrechts Halbbruder Willebrand und Rudolf waren die Erben der ausgestorbenen alten Grafen von

¹⁾ Chron. Halberstad. p. 75—77. Darnach und nach Innoc. Epist. VIII, 108 war Konrad am 28. Mai 1205 in Venedig gelandet (s. o. S. 358, Anm. 2), am 26. Juni und noch 29. Juni in Rom; am 17. August zog er in Halberstadt ein.

²⁾ Chron. Halberstad. p. 62. 78. Chron. Mont. Sereni p. 73 sagt gerabezu: ex arbitrio Conradi Halb. episcopi, und Ann. Reinhardsh. p. 107: arbiter instituitur.

Hallermund; sein Schwager Gebhard von Querfurt, welcher das Burggrafenlehen von Magdeburg innehatte, sicherte ihm von Vorne herein einen wirksamen Rückhalt im Erzbisthume selbst. Zwei Oheime von mütterlicher Seite aus dem Geschlechte der Grafen von Saarbrück hatten im letzten Jahrhundert als Erzbischöfe von Mainz die höchste Würde im Reiche erlangt; nach ihnen war er genannt, nach ihrem Vorbilde für die geistliche Laufbahn bestimmt worden¹⁾, in welcher ihn anfänglich die Gunst seines Schwagers, des Hofkanzlers Konrad von Querfurt, Bischofs von Hildesheim, mächtig gefördert hat. In jungen Jahren erhielt er eine Præbende am Magdeburger Dome. Als Erzbischof Rudolf ihm die Platte schor und der Jüngling darob weinte, da tröstete ihn der Kanzler Konrad: „Weine nicht, Du wirst hier noch Bischof werden“. Nachdem Albrecht die auf der Hildesheimer Schule begonnenen Studien zu Paris fortgesetzt hatte, wurde er Propst von S. Maria ad gradus in Mainz, bald darauf aber bei Gelegenheit eines Besuches in Rom vom Papste, welcher an seiner Unterhaltung Gefallen gefunden, am 16. Februar 1200 zum Dompropste von Magdeburg ernannt²⁾. Zwar wurde ihm nach seiner Rückkehr diese Würde bestritten; er behauptete sich jedoch mit Hilfe des Erzbischofs Rudolf in derselben und bezog nun die hohe Schule zu Bologna, von wo ihn die Wahl der Magdeburger auf den durch Rudolfs Tod erledigten erzbischöflichen Stuhl berief³⁾. Konrad von Halberstadt aber hat sich nicht getäuscht, als

¹⁾ Ueber Albrechts Herkunft und Leben berichtet die Magd. Schöppenchronik S. 129 ausführlich. Die Ann. Reinhardsbrunn. p. 81 geben ein Geschlechtsverzeichnis der Käfernburger, jedoch mit dem Irrthume, daß sie den erst 1235—1254 regierenden Erzbischof Willebrand von Magdeburg zum Oheime Albrechts machen. Er war aber sein Halbbruder. Denn Albrechts Vater Günther hatte in zweiter Ehe eine Aelheid von Hallermund zur Frau und aus dieser Ehe muß Willebrand stammen, da er den Hallermundischen Namen fortführte. Als Albrechts Mutter wird dagegen in der Schöppenchron. Agnes von Saarbrück bezeichnet und für die Richtigkeit dieser Angabe spricht das Vorkommen des Namens Albrecht bei den Saarbrückern. Ferner wird Albrecht oft ein Bruder des Grafen von Hallermund genannt — das waren aber in der That Willebrand und der Bruder desselben, Rudolf, welcher nach dem Aussterben des Hallermundischen Mannsstammes durch seine Mutter die Grafenschaft erbe, vgl. Abel, Philipp S. 370, — und endlich heißt Albrecht im Chron. Sampetr. p. 48: germanus comitum de Schwartzburg Guntheri et Heinrici, welche nach Ann. Reinh. l. c. die Söhne des 1197 lebenden Günther d. h. des Vaters eben unsers Albrecht gewesen sind. Vgl. Voigtel, Stammtafeln, herausg. von A. Cohn, Nr. 178.

²⁾ Die Angaben der Magd. Schöppenchronik, welche hier unzweifelhaft zeitgenössischen Aufzeichnungen folgt (Janide, Einleitung S. XXXVIII.), werden in allen Einzelheiten durch die Ernennung Albrechts Innoc. Epist. II, 289 bestätigt, welche in der That dem Jahre 1200 und nicht, wie Janide S. 508 irrthümlich „berichtigt“, dem J. 1199 angehört. Aus Epist. IX, 22 ersieht man noch, daß Albrecht dem Papste irgend einen wichtigen Dienst erwiesen hatte.

³⁾ Seine Rückkehr nach Magdeburg ergibt sich aus der von Janide S. 508 angeführten Urkunde. — No toch he to Bononien. Es wird wohl

er diese Wahl befürwortete. Denn Albrecht von Käfernburg begab sich gleich nach seiner Heimkehr aus Italien zum Könige Philipp und ließ sich von ihm die Regalien verleihen¹⁾. Von Anfang an hielt er treu zur Fahne des Reiches, wie kaum ein anderer Fürst dieser Zeit, und der Gang der Ereignisse, welcher sich immer günstiger für das Königthum des Staufers gestaltete, brachte es mit sich, daß Innocenz trotzdem nicht ernstlich gegen ihn einzuschreiten, am Wenigsten die Strafen in Anwendung zu bringen wagte, welche er in früheren Jahren wohl über widerspänstige Bischöfe verhängt hatte. Als Albrecht die Bestätigung durch das Pallium verlangte, hat Innocenz ihm dieselbe zwar noch nicht ertheilt, weil er „unvorsichtig“ gehandelt habe, im Uebrigen aber allerdings seine Wahl als eine gültige anerkannt. Den sehr verständlichen Andeutungen des Papstes, daß die Ertheilung des Palliums allein von Albrechts Gefügigkeit in der Reichsangelegenheit abhängig sein werde²⁾, blieb dieser vollkommen unzugänglich, in der Ueberzeugung, daß Innocenz selbst sich in Kurzem zur Ausöhnung mit dem staufischen Könige gezwungen sehen werde.

Der Eröffnung unmittelbarer Verhandlungen zwischen Philipp und Innocenz stand als ein Haupthinderniß die Persönlichkeit des Reichslegaten Lupold von Worms entgegen. Man vergegenwärtigte sich den Thatbestand. Lupold hatte der Entscheidung des Papstes, welche seine Wahl in Mainz für ungültig erklärte, sich nicht gefügt, dem ausdrücklichen Gebote desselben, sich in sein Bisthum Worms zurückzuziehen, keine Folge geleistet, Bann und Absetzung mißachtet, Mainz und Worms zugleich mit Hülfe des gebannten Königs behauptet und nun zuletzt durch sein Innocenz persönlich verlegendes Auftreten in Italien das Maß seiner kirchlichen Vergehen gefüllt. Innocenz wollte und konnte sie nicht ungeahndet lassen. Gleichviel ob er den Streit um Mainz früher mit Recht oder Unrecht gegen Lupold und zu Gunsten Sigfrids von Eppstein entschieden hatte,

aus einem Versehen des Schreibers zu erklären sein, wenn es im Chron. Mont. Sereni heißt, Albrecht sei zur Zeit der Wahl Coloniae in scholis constitutus gewesen.

¹⁾ Magd. Schöppendron. S. 130; Ann. Reinhardsb. p. 107. Da Albrecht zur Zeit der Wahl in Italien war (Aug. 1205), er aber vom Papste schon am 25. Febr. 1206 gescholten wird, Epist. IX, 22: propter quiddam a te inconsulte commissum (s. folg. Anm.), so muß die Investitur im Herbst stattgefunden haben. Vgl. Buch V, Kap. II. — Albrechts nächste Verwandte, die Grafen von Schwarzburg und Käfernburg und der Burggraf Gebhard von Magdeburg, sind in dieser Zeit oft am königlichen Hofe.

²⁾ Epist. IX, 22 (s. vorher). Zu der mit der Abholung des Palliums beauftragten Gesandtschaft gehörte auch Albrechts Schwager, der Burggraf Gebhard. — Vgl. auch Innoc. 19. April 1206 Lepsius, Gesch. d. Bisch. v. Raumburg I, 260: A. preposito in aepum Magd. electo, und 23. Juni 1206 Epist. IX, 97: Tempestas imperii, quae te impulit ad id improvide faciendum, quod promotionem tuam merito potuit impedire, necessario nos retardat. . . ., dummodo te nobis. . . studeas conformare.

er konnte nach dem Vorgefallenen auch nicht die geringste Versuchung in sich fühlen, um dieses „pestilenten“ Menschen willen, wie er Lupold nannte, die einmal getroffene Entscheidung umzustößen, besonders da derselbe, um von kirchlicher Devotion ganz zu schweigen, weder Frömmigkeit, noch wissenschaftliche Bedeutung, noch persönliche Ehrbarkeit für sich anzuführen vermochte. Die Gerechtigkeit erfordert das Zugeständniß, daß Innocenz als Papst hier nicht nachgeben durfte, nachdem er Sigfrid von Eppstein feierlichst bestätigt, alle Handlungen Lupolds für ungültig erklärt und auch den Scholaster Prepositinus von Mainz, einen eifrigen Anhänger des Gebanuten, schon durch einen gefügigen römischen Geistlichen ersetzt hatte ¹⁾.

Konnte aber Philipp, durch dessen Bemühen doch hauptsächlich Lupolds Wahl in Mainz zu Stande gekommen war und von dessen Hand Lupold die Belehnung mit den Regalien des Erzbischofs empfangen hatte, ihn wieder fallen lassen? Durfte ihm die übermenschliche Selbstverläugnung zugemuthet werden, an Stelle des unbedingt Getreuen jenen Sigfrid von Eppstein in den Besitz des ersten geistlichen Fürstenthums einzuführen, der sich bisher ganz entschieden zu Otto IV. gehalten, und obendrein das, bevor die Möglichkeit beseitigt war, daß Otto doch noch einmal zu Kräften käme? Er hatte noch am Ende des Jahres 1203 — also zu einer Zeit, da seine Sache sehr schlecht stand — als der Abt Eberhard von Salem im Auftrage des Papstes mit ihm über die Mainzer Angelegenheit verhandelte, jede Nachgiebigkeit in derselben durchaus zurückgewiesen ²⁾, ja sogar auf jene Anträge mit der Ernennung Lupolds zum Reichslegaten in Italien geantwortet: war es denkbar, daß er jetzt mitten im Siege seinen Sinn ändern werde? Und doch ließ sich eine Versöhnung mit dem Papste, welche für den König kaum weniger wünschenswerth war als sie für diesen allmählich nothwendig wurde, nicht gut anders anbahnen, als wenn für jene jegliche Annäherung erschwerende Vorfrage eine befriedigende Lösung gefunden wurde.

Eben weil auch Innocenz III. dringend einer Auseinandersetzung und des Friedens mit dem Staufer bedurfte, kam er immer wieder auf Lupold zurück. Am 4. Juni 1205 beauftragte er neuerdings den Patriarchen Wolfger von Aquileja und die Aebte Peter von Neuburg und Eberhard von Salem, welche schon früher in derselben Angelegenheit verwendet worden waren, den Herzog von Schwaben im Geheimen und öffentlich vor den Fürsten zur Aufgabe Lupolds zu ermahnen und ihn mit den schwersten Kirchenstrafen zu bedrohen,

¹⁾ Innoc. Epist. VI, 38—41; Böhmer, Reg. Inn. nr. 128; Epist. VI, 186.

²⁾ S. o. S. 300, Anm. 1. Epist. VIII, 83: eum non potuit emollire aut flectere mentem ejus et ab ejusdem damnati et excommunicati favore et participio revocare.

wenn er dieser Mahnung nicht innerhalb dreier Monate Folge leiste¹⁾. Der strenge Befehlston, welcher eben nur der übliche Kanzleistil der römischen Kurie war, darf uns über die Motive des Papstes nicht täuschen; denn wenn er nicht selbst das Bedürfnis einer Annäherung an Philipp empfunden hätte, würde er sich nicht weiter um die Beseitigung der trennenden Kluft bemüht haben. Diese wurde freilich in den Wochen, als das päpstliche Schreiben unterwegs war, durch die Vorgänge in Köln wieder vertieft, indem nun auch dort ein Schisma entstand, gleich jenem älteren in Mainz.

Es konnte nicht fehlen, daß durch die Ungewißheit, ob Philipp nachgeben und so eine Annäherung möglich machen werde, in die Handlungen des Papstes eine gewisse Unsicherheit kam. Man weiß, daß er im Juni dem Bischofe von Halberstadt sich freundlich zeigte, obwohl es ihm nicht gelang, diesen vom staufischen Könige abzu ziehen. Er hielt die Absetzung Adolfs von Köln, welche nach seinen Anweisungen geschehen war, unbedingt aufrecht und schritt gegen diejenigen Geistlichen, welche von jenem nicht ließen, mit aller Strenge ein²⁾; aber er zögerte doch den Conflict durch eine voreilige Bestätigung des in Köln gewählten Gegenbischofs zu verschärfen, während er im Uebrigen, als wenn sich nichts in der Sachlage geändert hätte, für Otto zu sprechen fortfuhr. Der Erzbischof Johann, die Klerisei und die Ministerialen von Trier wurden zum letzten Male zur Rückkehr auf die welfische Seite ermahnt, der Abt von Korvei und der Bischof von Paderborn wegen ihrer lauen Haltung gescholten³⁾, der König von England wieder einmal bedroht, wenn er nicht seinem in großer Noth befindlichen Neffen das ihm aus dem Testamente Richards zustehende Geld endlich zahlen werde⁴⁾. Geistlichkeit und Bürgerschaft von Köln ertreten dagegen reichliches Lob, daß sie bei Adolfs Absetzung und bei der Wahl Brunos die Umschrift des kölnischen Stadtsiegels:

„Sancta Colonia dei gratia Romane ecclesie fidelis filia“

¹⁾ Epist. VIII, 83. Eine zweite Instruction ist schärfer: es wird nur eine Frist von einem Monate gegeben und dann soll sogleich das Interdict über totam terram, quam in domanio suo tenet (b. h. doch wohl Schwaben zc.) ausgesprochen werden. Die Bevollmächtigten sollten sich also im Gebrauche der einen oder der anderen Instruction nach den Umständen richten. — Der Bischof von Halberstadt, welcher erst 28. Mai in Penedig landete, s. o. S. 376, Anm. 1, kann diesen Schritt des Papstes nicht gut veranlaßt haben; eher der gleichzeitig in Rom weilende Heinrich von Straßburg, s. o. S. 375, Anm. 2.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 123 vom 22. Sept. (nach Cod. Berol. Mss. lat. nr. 50); nr. 124; dann 25. Dec. gegen den Dompropst Engelbert, Abel S. 282; Zicker, Engelbert S. 310; Quellen z. Gesch. Kölns II, 20. Fgl. Zicker S. 40 ff. 46 ff.

³⁾ Reg. de neg. imp. nr. 125—127 eingeschaltet zwischen Briefen vom 22. oder 23. September. Diese Stücke nahm wohl der Abgesandte des Klosters S. Michael in Lüneburg, welcher damals in Rom war, Orig. Guelf. III, 856, nach Deutschland mit.

⁴⁾ Ibid. nr. 129, in milderer Form nr. 121.

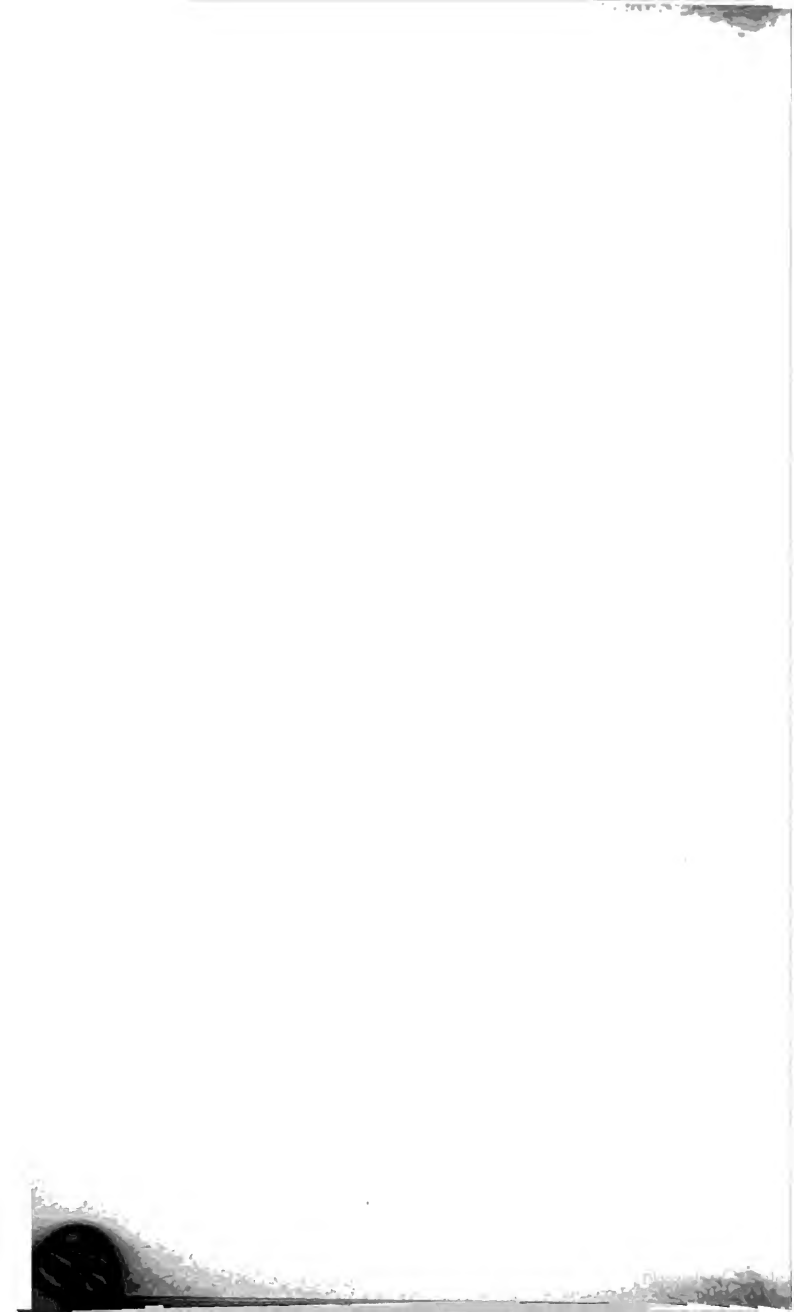
zur Wahrheit gemacht hätten¹⁾. Doch erst am 23. December, also höchst wahrscheinlich unter dem Eindrucke der Nachricht, daß Philipps großer Angriff auf Köln vorläufig mißglückt sei, ermannte Innocenz sich zur förmlichen Anerkennung Brunos. Er schickte ihm das Pallium, ordnete seine Weihe an und gewährte ihm die Gunst, daß er in seiner neuen Stelle noch zwei Jahre lang die Einkünfte seiner früheren Kirchenämter für sich beziehen dürfe²⁾. Innocenz war in Folge des tapferen Widerstandes, welchen Köln geleistet, offenbar wieder mit neuer Hoffnung erfüllt und in welchem Grade, das läßt sich daraus ermessen, daß er gleichzeitig von sich aus der Bürgerchaft die alten, „von Kaisern, Fürsten oder Anderen“ verliehenen Freiheiten und guten Gewohnheiten bestätigte³⁾. Schien ja doch die Fortdauer des deutschen Bürgerkrieges durch die Vorgänge des Herbstes wieder für einige Zeit gesichert und damit der in Italien freilich schon gescheiterten Theorie, daß inzwischen dem Papste die Handhabung der Reichsgewalt obliege, auch jenseits der Alpen eine Stätte bereitet zu werden.

Innocenz III. wollte so lange als irgend möglich die mittelitalienischen Territorien für die Kirche behaupten; eben deshalb konnte er sich nur schwer von der Nothwendigkeit überzeugen, das welfische Gegenkönigthum aufgeben zu müssen, welches für ihn viel mehr Mittel zum Zwecke als Zweck selbst gewesen ist.

¹⁾ Ibid. nr. 130, nach Cod. Berol. vom 23. Sept. 1205: Quod Colonia sedis apostolicae filia specialis existat, et veteris sigilli scriptura testatur et Coloniensium manifestat assertio. Abbildung des Siegels in: Quellen 3. Gesch. d. Stadt Köln, Bb. I.

²⁾ Epist. VIII, 177 nach Rayn. Ann. eccl. 1205, § 47. — Epist. VIII, 174. 175. Quellen 3. Gesch. Kölns II, 19.

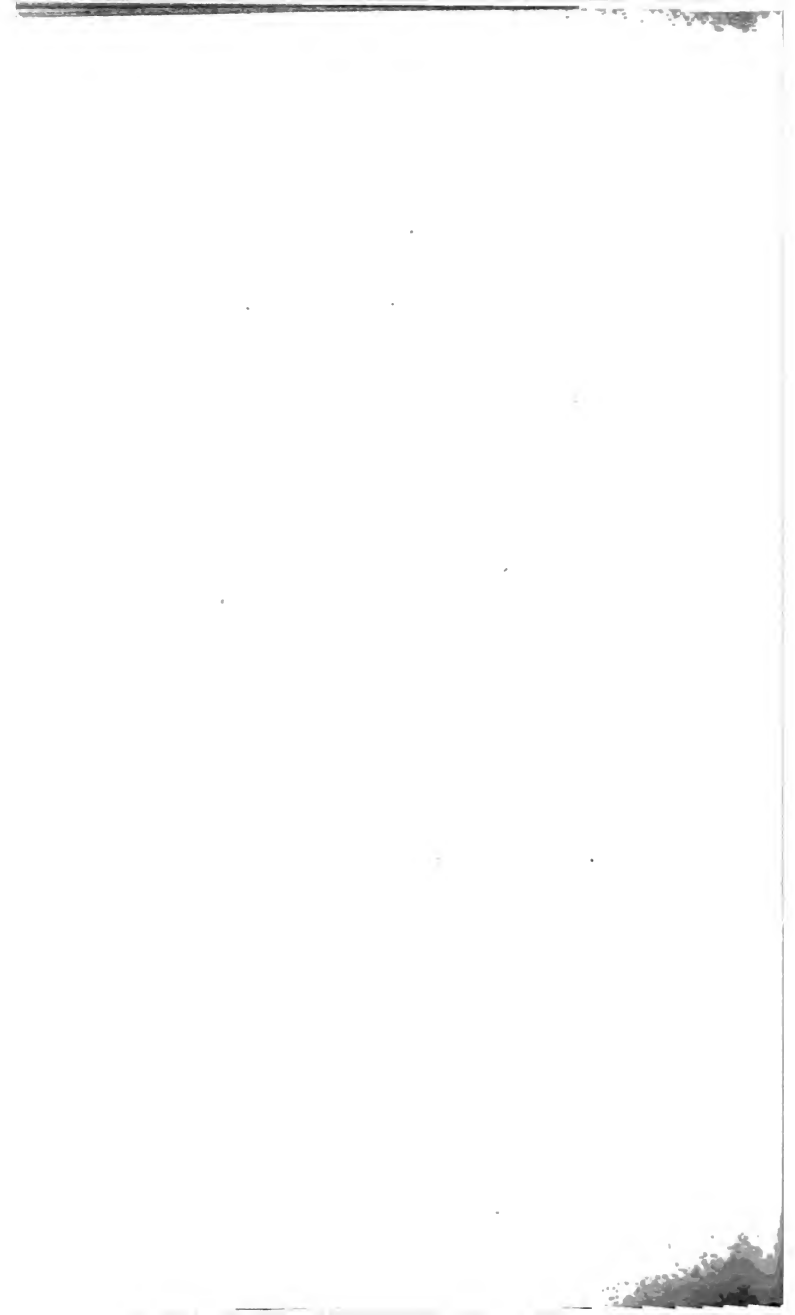
³⁾ Epist. VIII, 176; nach dem Orig.: Quellen S. 20.



Fünftes Buch.

Die Jahre 1206 — 1208:

König Philipps Sieg und Ende.



Erstes Kapitel.

Der letzte Waffengang, 1206.

An der unverändert schroffen Haltung, in welcher Innocenz III. sich dem staufischen Königthume gegenüber zu Ende des Jahres 1205 wieder verschanzte, mag der Umstand einigen Antheil haben, daß König Philipp bis dahin nicht das geringste Zeichen kundgegeben hatte, ob er auf den Wunsch des Papstes rücksichtlich Rupolds von Worms einzugehen geneigt sei. Denn das Einzige, worin man ein Entgegenkommen von Seiten Philipps erblicken konnte, nämlich die Zurückberufung des Reichslegaten aus Italien und seine Ersetzung durch den Hofkanzler Bischof Konrad von Regensburg, das hatte mit dem Streite um das Erzbisthum Mainz so wenig zu thun, daß Rupold nach seiner Heimkehr nach wie vor als erwählter Erzbischof von Mainz und Bischof von Worms zu wirken fortfahren durfte und als solcher nach wie vor des Königs Gunst genoß¹⁾.

¹⁾ Rupold war 12. Mai 1205 noch in der Mark Ancona, s. o. S. 357, Anm. 3; in Kg. Philipps Urkunde für Assisi, 29. Juli, wird durch Nichts darauf hingedeutet, daß er nicht mehr im Amte war, aber freilich scheint die Urkunde in ihrem Wortlaute schon vorher in Italien entworfen und sie kann von Rupold zur Bestätigung mitgebracht worden sein, als er nach Deutschland zurückkehrte, s. o. S. 357, Anm. 2; am 26. Febr. 1206 urkundet Rupold in der Gegend von Worms. — Abel, S. 374. — Noch viel dunkler ist Konrads Legation. Kg. Philipp in Anbetracht seiner Pflicht gnädig zu sein in servitio imperii desudantibus et maxime, qui nostra fungantur legatione ad remotiores propter honorem imperii promovendum, verzichtet dem Bischofe Konrad gegenüber auf das Spolienrecht, quem ad partes Italiae pro utilitate et honore imperii transmisimus. Mon. Boica XXIX, 1 p. 517 mit ind. 8, also vor dem 24. Sept. 1205, wahrscheinlich vom 30. Juli, an welchem Tage Philipp zu Augsburg Konrads Verträge mit Herzog Ludwig von Baiern genehmigt, ibid. p. 522. Ist dem so, dann würde man auch annehmen müssen, daß Rupold am 29. Juli schon in Deutschland war. Nun aber urkundet des Bischofs Vater, Graf Heinrich von Frontenhausen, Reg. Boica II, 22 angeblich zum Jahre 1206, mit Zustimmung und, wie es scheint, auch in Anwesenheit seines Sohnes: in castro Mittersel, cancellario in legatione Philippi regis Italiam intrante. Endlich erscheint Konrad in einer allerdings auch sonst Aufstoß gebenden Urkunde Philipps, Birt. Urkbch. II, 353, vgl. Reg. Phil. nr. 78 noch am 4. Febr. 1206 als Zeuge in Eßlingen.

Es ist sogar fraglich, ob jener Personenwechsel in der italienischen Reichslegation überhaupt die Wirkung der päpstlichen Mahnung vom 4. Juni 1205 sein konnte, welche der Patriarch von Aquileja an Philipp mittheilen sollte; denn da dieser selbst in Italien blieb und wenigstens zunächst sich darum nicht weiter bemühte, wird sie von seinem Mitbeauftragten wohl erst dann ausgerichtet worden sein, als die Abberufung Eupolds schon beschloffen war¹⁾.

Aber während nun seit dem Herbstfeldzuge gegen Köln die Waffen ruhten, fanden zahlreiche Besprechungen des Königs mit seinen Anhängern in den verschiedenen Theilen des Reiches statt und man darf annehmen, daß bei denselben nicht bloß der für den Sommer 1206 beabsichtigte neue Feldzug, sondern auch das Verhältniß zum Papste Gegenstand eingehender Berathung gewesen sein wird, da es doch immer ein Mal geordnet werden mußte²⁾. Philipp

Kanzleinoten in königlichen Urkunden, in welchen er 11. Juni 1206 und 9. März 1207 als Recognoscent ausgeführt wird, entscheiden für sich allein noch nicht über den wirklichen Aufenthalt des Kanzlers am Hofe; da aber Philipp am 9. März 1207 in Regensburg selbst die Rechte der Bürger gegen den Bischof und den Herzog von Baiern feststellt, Mon. Boica XXIX, 1, p. 532, scheint doch Konrads Anwesenheit dabei vorausgesetzt werden zu müssen. Als Zeuge kommt er dann erst wieder 3. Aug. 1207 vor, Quellen z. Gesch. Kölns II, 30 nr. 25. Aus allen diesen Zeugnissen läßt sich am Ende nur so viel schließen, daß er im Sommer 1205 zum Legaten ernannt, doch wohl erst 1206 sich auf den Weg gemacht hat und vor 9. März 1207 heimgekehrt ist. Von seiner Thätigkeit in Italien ist Nichts überliefert. Es ist möglich, aber durchaus nicht so sicher, wie Hefele, Councilgesch. V, 713 annimmt, daß er zu Unterhandlungen mit dem Papste bestimmt war. — Weitere und zunächst für uns unlösliche Schwierigkeiten erwachsen daraus, daß während der wahrscheinlichen Dauer seiner Legation der Bischof Konrad von Speier sich in eigener Urkunde im Jahre 1206 ein Mal Kanzler nennt, d. in generali synodo nostra 1206 ind. 6 (?), pont. a. 6 bei Würdtwein, Nova subsid. XII, 132 und ebenso auf dem Siegel zu dieser Urkunde, Mone's Zeitschr. XIX, 168. Auch das Chron. Urspr. giebt demselben, aber allerdings erst bei dem Tode Philipps, 1208, den Kanzlertitel, ed. 1569, p. 310, während es gleich darauf p. 312 auch z. J. 1208 sagt: qui fuerat protonotarius in curia Philippi.

¹⁾ Der Brief des Papstes vom 4. Juni 1205 wird frühestens zu Ende des Monats in die Hand des Patriarchen gelangt sein. Da er nun, wie wir bestimmt wissen, selbst nicht sogleich an den Hof des Königs gegangen ist, bedurfte es noch einer Verständigung mit den andern, von ihm weit entfernten Commissarien und endlich wird der Betreffende sich mit seiner etwas bedenklichen Mission kaum sehr beeilt haben, so daß von den Beauftragten Niemand gut vor Mitte oder Ende August an den König gelangt sein kann. Damals war aber Eupold nach aller Wahrscheinlichkeit (s. vorher) schon aus Italien abgereisen, vielleicht selbst schon in Deutschland.

²⁾ Zu beachten ist, daß Burggraf Gebhard von Magdeburg, welchen Erzb. Albrecht zu Ende des Jahres 1205 nach Rom gesandt (s. o. S. 378, Anm. 2), schon am 15. Febr. 1206 bei Philipp in Würzburg ist, Mon. XXIX, 1, 529, während doch Innocenz erst am 25. Febr. in Albrechts Sache Bescheid giebt. Ich vermuthete, daß er zugleich der Träger vertraulicher Mittheilungen Philipps an den Papst war, aus welchen sich auch des Letzteren merkwürdige Nachsicht gegen Albrecht erklären würde, und daß er eben, um die Antwort des P. zu überbringen, schnell an Philipps Hof zurückkehrte.

hatte gleich bei dem Rückzuge aus dem Kölnischen auf den 1. März einen Tag nach Koblenz berufen: er traf hier mit dem Pfalzgrafen Heinrich, mit Wolf von Köln und den niederrheinischen Grafen zusammen¹⁾. Als er im folgenden Mai Thüringen und das Vogtland durchzog und zu Pfingsten in Eger war, erschienen die Bischöfe von Halberstadt, Merseburg und Meissen, die Markgrafen von der Ostmark und von Meissen mit ihren Verwandten, auch der mächtige Familienanhang des zum Erzbischof von Magdeburg erwählten Albrecht von Käfernburg²⁾. Zum Abschlusse gediehen jene Beratungen aber erst im Juni auf einer Versammlung zu Nürnberg, wo sich die Bischöfe von Bamberg, Brixen, Trient und Triest, der Herzog Bernhard von Kärnten, die Grafen von Görz, Tirol, Eppstein und Velsch einfanden, vor Allem Patriarch Wolfger von Aquileja³⁾ als der Beauftragte des Papstes. Mit dieser Stellung wollte es freilich nicht recht stimmen, daß er von Philipp hier die Investitur empfing, während sein Auftraggeber noch immer Otto IV. als König anerkannte; aber auf der anderen Seite hat doch wohl Wolfger, unterstützt von dem uns aus den Verhandlungen des Jahres 1203 bekannten Camalduenserprior Martin, bei jenen Beratungen des Königs mit seinen Fürsten dahin den Ausschlag gegeben, daß auf der staufischen Seite eine der Ausöhnung mit dem Papste ge-

¹⁾ Rein. Leod. p. 659: Phil. recessit, curiam celebrandam Confluentiae in capite ieiunii constituit — eine Stelle, die von Böhmcr übersehen ist. Der Hoftag ist jedenfalls abgehalten worden, da Philipp 8. März zu Boppard urkundet. Reg. Phil. nr. 80.

²⁾ Reg. Phil. nr. 81 aus Zwidau 18. Mai; nr. 82 aus Eger 20. Mai. Nach Keimchronik S. 201 hielt Philipp zu Pfingsten (21. Mai) to Aldenburg sinen hov, där sil manig bishop unde de Osterforsten rike kwemen sil herlike. Böhmcr, Reg. imp. p. 21 vermutet nach dem Itinerar Philipps, daß der Hoftag zu Altenburg 8 Tage vor Pfingsten gehalten sein dürfte; näher aber liegt es, statt eines Irrthum in der Zeit, einen in der Ortsangabe anzunehmen, da für solche Versammlungen doch eben gern hohe Feste benutzt wurden.

³⁾ Die Anwesenden ergeben sich aus der Urkunde Philipps vom 1. Juni, Mon. Boica XXIX^a, 531 und aus dem Investiturdiploin Wolfgers, 11. Juni Acta imp. nr. 222, Buttazoni p. 39. Dafür, daß der unten angezogene Rechtfertigungsbrief des Königs an den Papst Reg. de neg. nr. 136, Mon. Germ. Leg. II. 210, in diese Zeit gehört, kann nur die Erwähnung des in Nürnberg anwesenden Wolfger angeführt werden. Denn als Patriarch (s. o. S. 307 ff.) ist dieser nicht früher bei Philipp gewesen — er urkundet Graf, Juli 1205, später in Venedig. Ughelli (edit. 1.) V, 1334; Aquileja 23. Febr. 1206. Archiv. f. vaterl. Gesch. Kärntens X, 153 —; später aber läßt sich die durch ihn vermittelte Annäherung Philipps nicht aufzeigen, weil sie dann mit anderen Verhandlungen in Widerspruch käme. — Auf Wolfgers Investitur scheint Innocenz anzuspicien, wenn er im Herbst 1206 dem Erzbischofe von Salzburg schreibt: Si patriarcha contra primum et principale propositum nostrum aliquid egit, id ex nostra sibi concessione non licuit, sed illud ex sua temeritate forsitan attentavit. Reg. de neg. imp. nr. 139.

neigte Stimmung die Oberhand bekam¹⁾. Philipp bot dem Papste die Hand zum Frieden.

In eindringlicher, aber durchweg gemäßigter Rede wendet er sich zugleich an des Papstes Verstand und an sein Herz, um die Vorwürfe zu entkräften, welche von römischen und welfischen Gegnern gegen ihn in die Welt geschleudert worden waren. Er schildert ihm in markigen Zügen die Anarchie des Reiches, zu welcher der Tod des Kaisers Heinrich den Anlaß gegeben, die Bestrebungen der verschiedenen Parteien, welche sämmtlich in dem Punkte einig waren, daß sie dem Sohne des Kaisers die Krone entreißen wollten, die Beweggründe, welche unter diesen Verhältnissen ihn selbst zur Annahme der Krone bestimmten, und den unberechtigten Widerstand, welcher sich gegen seine Wahl erhoben. Er legt besonderen Werth auf den Umstand, daß er vom 8. März bis zum 9. Juni 1198 der alleinige König gewesen, und er sucht den vielfach geltend gemachten Einwurf, daß sein später gewählter Nebenbuhler durch die Krönung zu Aachen legitimirt worden sei, durch die Behauptung abzuschwächen, daß seine eigene Krönung zu Aachen allein durch heuchlerische Vorpiegelungen der kölnischen Partei verhindert worden sei. Er will also durch eine wahrheitsgemäße Erzählung der Thatfachen dem Papste die Augen öffnen über die getrübbten Berichte, auf denen die Parteinahme desselben für Otto IV. fußte; er wünscht allerdings, daß Innocenz sich der Anerkennung seines Rechts auf den Thron nicht mehr verschließe, aber er ist so weit als je zuvor davon entfernt, dieses selbst erst von jener gewünschten Anerkennung abhängig zu machen.

Nachdem Philipp den Ursprung und damit die Grundlage seiner ganzen Stellung vertheidigt hatte, machte er dem Papste bestimmte Vorschläge zur Herstellung des Friedens zwischen ihnen selbst, zunächst in dem Streite um Mainz. Die Hauptschwierigkeit derselben lag darin, daß das von den deutschen Königen festgehaltene Recht der Entscheidung streitiger kirchlicher Wahlen, auf Grund dessen Philipp sich für Eupold von Worms entschieden und diesen belehnt hatte, überhaupt und in diesem Falle ganz besonders von Innocenz bekämpft ward, weil Eupold als Bischof zur Annahme einer neuen Stelle nach dem kanonischen Rechte seiner Erlaubniß bedurft habe und auch sonst ungeeignet sei. Philipp versprach nun um des Friedens willen Eupold fallen zu lassen, wenn Innocenz seinerseits auch Sig-

¹⁾ Philipps Rechtfertigung an den Papst Reg. de neg. imp. nr. 136: Sed cum nos a dil. fid. nostro W. patr. Aquil. et a ven. priore voluntatem vestram intellexerimus, statim concepimus animum etc. Böhmer, Reg. imp. p. XVI, nennt diesen Brief eine Perle und sagt: „Ich kann nicht finden, daß darin irgend etwas unwahr sei“. Es fehlt indessen nicht an Unrichtigkeiten, s. S. 56, Anm. 1; ja ein Mal kommt auch eine wohl absichtliche Augenanigkeit vor, s. S. 191, Anm. 2; im Großen und Ganzen wird aber Jeder Böhmers Urtheil unterschreiben.

frid von Eppstein zur Entfagung bestimme, den der König übrigens anderweitig reichlich zu entschädigen gedachte. Rückfichtlich des deutschen Thronstreites wies er die Vermittlung eines Waffenstillstandes durch den Papst wenigstens nicht unbedingt von der Hand¹⁾, und zur Vereinbarung der künftigen Rechtsverhältnisse zwischen dem Reiche und der Kirche wollte er sich dem Schiedspruche der Cardinäle und der Fürsten unterwerfen. Unter ein solches Schiedsgericht stellt er endlich auch dasjenige, was die Kirche etwa gegen ihn persönlich vorzubringen habe; worin aber Innocenz sich gegen ihn und das Reich vergangen habe, das solle dem Gewissen des Papstes überlassen werden, welcher für seine Handlungen Gott allein verantwortlich bleiben müsse. Dabei betont Philipp die unbedingte Machtvollkommenheit des Papstes zu binden und zu lösen und zwar mit solchem Nachdrucke, daß demselben unverkennbar eine sehr bestimmte Absicht zu Grunde liegt. Denn da Innocenz immer behauptet hatte, des Königs Wahl sei ungültig, weil sie unter dem Banne erfolgt war, und da diese Thatsache sich durchaus nicht bestreiten ließ, so wünschte Philipp im Interesse seiner Sache, daß der Papst nachträglich den von seinem Vorgänger im Jahre 1197 verhängten Bann aus irgend einem Grunde für mangelhaft erklären möchte, entweder wegen angeblicher Formfehler oder weil die Voraussetzungen, unter welchen er ausgesprochen worden war, irthümliche gewesen seien²⁾. Er behauptet zum Schlusse, daß er in aller Bebrängniß sich weder in Worten noch in Werken gegen die heilige römische Kirche vergangen habe und mit Gottes Hülfe auch künftig nicht vergehen werde.

Der Inhalt dieses Briefes, welchen der Prior Martin mit sich nach Rom nahm, weicht bedeutend von den Anerbietungen ab, mit welchen Philipp im Jahre 1203, im Augenblicke der höchsten Noth, die Freundschaft des Papstes gesucht hatte. Aber der Unterschied entspricht genau der veränderten Sachlage. Jetzt war Philipp der Sieger und Innocenz der Besiegte, welcher durch den Ausgang des deutschen Bürgerkrieges sich in den wesentlichsten Fragen zur Nach-

¹⁾ Sicut petistis, pro reverentia vestra et licet nobis non multum esset honorificum vel expediens, inter nos et d. Odonem treugas libenter admissemus, si prefati nuntii vestri usque ad eum pervenire potuissent. Da der ursprüngliche Auftrag des Patriarchen sich gar nicht auf den Stillstand bezog, dürfen wir schließen, daß dieser durch den nachgeschickten Prior Martin noch weitere uns verlorene Aufträge erhalten. Martins Sendung, die wahrscheinlich bald nach der schweren Krankheit geschah, an welcher Innocenz am 1. April darniederlag (Ughelli [edit. 1] I, 443), und im Zusammenhange damit die Erweiterung der Gegenstände, über welche mit Philipp verhandelt werden sollte, weisen ihrerseits rückwärts auf eine vorhergegangene Annäherung, so daß auch hierdurch für die Annahme in Betreff Gebhards von Querfurt (s. o. S. 386, Anm. 2) eine Stütze gewonnen wird.

²⁾ Vgl. über diese schwierige Stelle des Rechtfertigungsschreibens: Erläuterungen II.

giebigkeit verurtheilt sah und zufrieden sein mußte, wenn halbwegs der äußere Schein der Autorität gerettet wurde. Indem Philipp in dieser Weise ihr beiderseitiges Verhältniß auffaßte, verkannte er allerdings nicht, welchen Werth auch für ihn selbst eine völlige Verständigung mit dem Papste besaß; er glaubte jedoch sie jetzt um sehr billigen Preis haben zu können. Denn wenn er über die zwischen dem Reiche und der Kirche schwebenden Fragen, und bei diesen wird man namentlich an die von der Kirche occupirten mittelitalienischen Territorien denken dürfen, ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen bereit war, so wollte das herzlich wenig bedeuten, da ja in demselben neben den Karдинаlen auch Fürsten sitzen sollten. Auch Friedrich I. hatte stets seine Geneigtheit zu ähnlichen Auseinandersetzungen kundgegeben; man weiß jedoch, daß diese nicht zu Stande zu bringen waren und daß das Reich sich trotzdem im Besitze aller streitigen Güter behauptet hat. Noch weniger besagte das halbe Zugeständniß in Betreff des Waffenstillstandes. Denn wenn Philipp schreibt, er würde ihn zugelassen haben, wenn nur des Papstes Boten zu Otto hätten gelangen können, so trug die Schuld des Nichtkönnens doch sicherlich kein Anderer als der König selbst, der entweder unmittelbar oder durch seine Anhänger die Reise der päpstlichen Unterhändler nach Köln verhindert haben wird. Er wollte in Wirklichkeit in diesem Augenblicke den Stillstand durchaus nicht. Während er den Papst im Allgemeinen seiner Bereitwilligkeit zu einer Waffenruhe versichert, obwohl dieselbe ihm wenig ehrenvoll und gar nicht nützlich sei, wurde überall gerüstet, um das Gegenkönigthum mit einer gewaltigen Anstrengung womöglich noch vor dem Eintritte der päpstlichen Vermittlung gänzlich zu erdrücken. Wie aber im staufischen Kreise, so hatte man überall, in Rom und in Köln, in Frankreich und in England, das Bewußtsein, daß das Jahr 1206 die Schlußentscheidung bringen müsse. Das lehren die Anstrengungen, welche hüben und drüben gemacht wurden.

Am Anfange des Jahres war der Bischof von Cambrai im Auftrage Ottos neuerdings nach Rom gekommen. Seine Aufgabe war zunächst die Berichterstattung über die Vorgänge des Herbstes am Niederrhein, aber er sollte sich auch über die Stimmung der Kurie vergewissern, über welche allerlei für Otto IV. wenig erfreuliche Gerüchte umhergingen. Innocenz hat den Welfen in seiner Antwort¹⁾ unbedingt beruhigt und er durfte es, ohne sich einer Zweideutigkeit schuldig zu machen, da er nicht nur mit seinen Wünschen noch unbedingt auf Seiten Ottos war, sondern auch seinen tröstenden Worten sogleich Thaten folgen ließ. Zwar wurden in

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 133: Ut interim nullius astuta malignitas (mit Beziehung auf die Anträge des Herzogs von Oestreich? s. o. S. 373) te circumvenire posset, serenitatem tuam praesentibus literis praemunimus, reddentes te de gratia nostra plene securum etc.

eben dieser Zeit die einleitenden Schritte zur ersten Anknüpfung mit der stauvischen Partei gethan, weil der Umschwung der Dinge in Deutschland doch zu einleuchtend war, als daß man ihn in Rom hätte ganz unberücksichtigt lassen können; aber während jene zu nichts verpflichtenden Schritte geschahen, arbeitete Innocenz unablässig darauf hin, sie durch eine neue Kräftigung des welfischen Königthums womöglich überflüssig zu machen. Der Bischof von Cambrai nahm bei seiner Rückkehr strenge Befehle an den neuen Erzbischof von Köln mit, auf daß derselbe die beiden Oldenburger, welche im Herbst zu Philipp übergetreten waren, Gerhard von Osnabrück und dessen Bruder Otto von Münster, nöthigenfalls durch Kirchenstrafen, auf die Seite des welfischen Königs zurückführe¹⁾. Was aber für Otto viel werthvoller werden konnte, das war eine kategorische Aufforderung des Papstes an die englischen Bischöfe, ihren König Johann, wenn nicht anders, so durch den Bann, endlich zur Auszahlung der seinem Neffen schulbigen Gelder zu zwingen²⁾. Bevor dieser Befehl jedoch zur Ausführung gelangte, hatten Ottos Geschicke sich schon erfüllt, nachdem seiner Sache, während er selbst Köln nicht zu verlassen wagte, auf dem östlichen Kriegsschauplatz noch ein letzter, unverhoffter Erfolg zu Theil geworden war.

Es ist erzählt worden, daß das stauvisch gesinnte Goslar, seit Jahren von dem eifersüchtigen Braunschweig aus heftig beschet, durch diese Kämpfe und noch mehr in Folge der Erbauung welfischer Burgen in unmittelbarster Nähe, allmählich herunterkam und verarmte. Wohl erwarb sich der Graf Hermann von Harzburg ein großes Verdienst um die Stadt, als er durch einen glücklichen Handstreich die Burg Lichtenberg wegnahm und wenigstens auf einer Seite ihr Luft machte³⁾; doch war die Erleichterung nur von kurzer Dauer. Denn in den ersten Tagen des Juni 1206 legte sich Ottos Truchseß Gunzelin von Wolfenbüttel mit den welfischen Vasallen und Dienstmannen wieder vor die Burg. Er konnte sie nicht erobern, aber er erreichte, daß die Aufmerksamkeit der Stauvischen abgelenkt ward, und dann wandte er sich plötzlich gegen Goslar, welches in Folge seiner Verödung nicht mehr viele Mannschaften

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 135. Vgl. oben S. 372.

²⁾ *ibid.* nr. 132 vom 17. Febr. 1206: non obstante compositione, quae facta est inter ipsos, praesertim cum in ea de relaxatione pecuniae sibi testamento legatae nulla mentio habeatur, wie es scheint, mit Bezug auf das Bündniß vom 8. Sept. 1202, s. o. S. 279; *ibid.* an den König und an die Prälaten und Magnaten Englands in derselben Sache; nr. 134 noch besonders an den Erzbischof von York, auch von sich aus Otto IV. Unterstützung zu gewähren.

³⁾ S. o. S. 293. Die Einnahme Lichtenbergs, Arnold. Chron. Slav. VI, 5 muß 1205 oder zu Anfang 1206 angesetzt werden, weil die Burg, als Pfalzgraf Heinrich von Otto abfiel, noch in den Händen der Welfischen war, s. o. S. 324, und weil Otto selbst dort noch Weihnachten 1204 feierte nach Reimchronik S. 194.

auf die Mauern schicken konnte. Trotzdem wurde unter der Leitung des Grafen von Harzburg den wiederholten Stürmen ein überaus tapferer Widerstand entgegengestellt. Am 8. Juni gelang es jedoch den Welfen auf der Seite des Klosters Neuwerk die Mauer zu untergraben und durch die Bresche einzudringen, und nun hörte alle Gegenwehr auf. Graf Hermann rettete sich mit seinen Rittern durch die Flucht und seinem Beispiele folgte, wer da konnte. Die Sieger aber fanden in der Stadt, obwohl sie nur ein Schatten ihrer früheren Herrlichkeit war, noch so große Beute vor, daß acht Tage nicht zu ihrer Fortschaffung genühten. Pfeffer und kostbare Gewürze wurden nicht gewogen, sondern nach Scheffeln und in großen Haufen vertheilt. Auch die Kirchen wurden bei der Plünderung nicht verschont und die gänzliche Zerstörung der Stadt konnte nur mit Mühe verhindert werden¹⁾. So wurde Goslar welfisch. Als aber Gunzelin nun zum zweiten Male vor Lichtenberg zog, da kamen am 25. Juli Erzbischof Albrecht von Magdeburg, Landgraf Hermann von Thüringen und Markgraf Dietrich von Meissen der schon hart bedrängten Feste zu Hülfe: sie trieben die Welfischen zurück und versahen die Burg mit Lebensmitteln auf ein ganzes Jahr, so daß sie nach wie vor den Braunschweigern ein Pfahl im Fleische blieb²⁾.

Der Verlust Goslars, welches so lange Jahre hindurch sich glücklich gehalten hatte, war für die staufische Partei ein höchst bedauerliches Ereigniß, aber nicht mehr, und es zeugt von Philipps Einsicht und von der seiner Rathgeber, daß er sich durch diesen Zwischenfall nicht davon abbringen ließ, die Entscheidung da zu suchen, wo sie allein gefunden werden konnte, nämlich im Kölnischen. Schon auf der Fürstenversammlung zu Eger am 21. Mai war eine Heersfahrt dorthin verabrebet worden³⁾.

Das Kriegsgetümmel um Köln herum hatte inzwischen keinen Augenblick aufgehört. Die Grafen von Geldern, Jülich, Hochstaden,

¹⁾ Arnold. Chron. VI, 7. Die Reimchronik S. 201—204, im Einzelnen wohl nach guter Lokalüberlieferung, giebt den Tag: na Bonifacius (5. Juni) uppe den sêrden dag, also 8. oder 9. Juni. Für den ersten entscheidet die kurze Goslarer Stadtchronik 14. Jahrb. bei Leibn. Scr. rer. Brunsvic. III, 428 und 721: in deme dage Medardi Confessoris (8. Juni). Dafür, daß auch die Kirchen geplündert wurden, hat Abel S. 369, Anm. 5 einen Beweis aus einer Synodalurkunde des Bischofs Harbert von Hildesheim d. in synodo Goslariensi beigebracht. — Als Vertheidiger Goslars wird bei Arnold Graf Hermann, in der Reimchronik Graf Heinrich von Harzburg genannt. Beide Brüder (Leo, Borles. V, 840) bezeichnet die Magb. Schöppchenchron. S. 130, als die Eroberer Lichtenbergs.

²⁾ Reimchronik, S. 204, erzählt von einer sechswochentlichen Belagerung, was genau mit der Zeitangabe in der Magb. Schöppchenchronik l. c. stimmt. Nach Letzterer war auch Otto's IV. jüngster Bruder Wilhelm von Lüneburg dabei, wie sie ihn nennt, „der Zette“: de so vet was, dat sek ver man in sin gordel gorden. Auch Botho Leibn. Scr. III, 356 erwähnt Wilhelms Anwesenheit.

³⁾ Reimchronik S. 201 nennt Altenburg, vgl. jedoch oben S. 387, Anm. 2.

Berg und Altena glaubten sich nach der Excommunication, welche auf des Papstes ausdrücklichen Befehl¹⁾ über sie wegen Kirchenraubs ausgesprochen worden war, jeder weiteren Rücksicht überhoben. Sie rissen die beweglichen und unbeweglichen Güter der Kirchen an sich, verwandelten diese je nach Bedürfniß in besetzte Plätze, trieben die Geistlichen und Mönche aus, welche dem Interdicte gehorchten, und setzten andere ein, welche zur Abhaltung des Gottesdienstes bereit waren²⁾. Denn an solchen war kein Mangel, da ja viele Pröpste, Aebte und Domherren nach dem Beispiele des Dompropstes Engelbert, allen päpstlichen Decreten zum Trotz, die Absetzung des Erzbischofs Adolf als ungültig betrachteten, dem von Innocenz bestätigten Bruno den Gehorsam verweigerten, der über sie ausgesprochenen Kirchenstrafen nicht achteten und für die Entziehung ihrer Einkünfte sich an den Einkünften der zu Bruno haltenden Geistlichen entschädigten³⁾. Die kirchliche Macht Brunos fand ihre Gränze an den Mauern Kölns. Seine Suffraganbischöfe waren schon sämmtlich zu Philipp übergetreten: von ihnen wollte keiner zu seiner Weiße nach Köln kommen. Als er endlich von der ihm für diesen Fall erteilten päpstlichen Vollmacht Gebrauch machte und sich im August von Sigfrid von Mainz und zweien englischen Bischöfen weihen ließ⁴⁾, da war es mit seiner Herrlichkeit überhaupt zu Ende.

¹⁾ Ann. Colon. max. p. 821 zum Herbst 1205: *Literae etiam d. papae in his diebus Coloniae presentantur, in quibus invasores ecclesiarum iubentur excommunicari et tota terra eorum sub interdicto poni.* Das päpstliche Mandat ist nicht erhalten, aber Innocenz bezieht sich auf dasselbe 15. März 1206, Abel S. 283; Quellen 3. Gesch. Kölns II, 22: *Olim per nostras literas vobis dedimus in mandatis.*

²⁾ Vgl. Ann. Col. max. l. c. und die Klage der Kölner Prioren c. Sept. 1206 Abel S. 284; Ficker, Engelbert S. 312. In der Mitte ist jedoch nach Cod. Berol. die richtige Lesart: *inobedientes, excommunicatos, peruiros* statt *per viros* bei Abel, *que viros* bei Ficker.

³⁾ Ueber diese widerspänstigen Geistlichen s. o. S. 368, 370, und außer der erwähnten Klage der Prioren: Innocenz' Befehl vom 15. März 1206 (s. vorher), endlich den Bericht der durch denselben eingesetzten geistlichen Richter (nicht: der Schöffen von Köln) Abel S. 285 nach Cod. Berol. In der corruptirten Stelle desselben: *per... interdictum in terras ad faciendum promulgaremus cogereamus*, läßt Abel bloß *cogereamus* fort; es muß aber offenbar emendirt werden *per... interdictum in terras promulgatum ad satisfaciendum cogereamus*. In Betreff Engelberts vgl. Innocenz 25. Dec. 1205 und c. März 1206 Abel S. 282, 283; Ficker, Engelbert S. 310, 311; Quellen 3. Gesch. Kölns II, 20, 24. In dem letzten Schreiben an Erzb. Bruno sagt Innocenz: *Cum plerique prepositi, abbates, canonici quoque ac clerici... adversario tuo A. Coloniensi deposito non erubuerunt adhaerere, und er bezeichnet weiterhin als solche besonders: ecclesiae maioris quoque canonicos.*

⁴⁾ Innoc. Epist. VIII, 175. Ann. Col. max. p. 821: *presentibus duobus episcopis de Brittainia a rege Angliae missis; Chron. Sampetr. p. 48.* Dagegen führen die Gesta Trevir. c. 102 eine Lehnsauftragung der Burg Sain durch die Grafen Heinrich und Eberhard auf den Erzbischof von

König Philipp fand wieder keinen Widerstand, als er, mit Heeresmacht rheinabwärts kommend und durch den Erzbischof Adolf und die Grafen und Herren des Landes verstärkt, das Gebiet des Erzstifts nach allen Richtungen durchzog, Köln selbst vorläufig zur Seite lassend. Nichts konnte ihm aber erwünschter sein, als daß Otto nun selbst eine Entscheidung suchte und, begleitet von dem Erzbischofe Bruno, mit 400 Rittern und 2000 Mann zu Fuß im August hinter den schützenden Mauern Kölns hervorkam. Ottos Absicht war anscheinend das Gebiet des noch zu ihm haltenden Herzogs von Limburg gegen Philipp zu decken. Aber als das welfische Heer, geführt von Heinrich von Limburg, dessen Verrath man nachträglich das ganze Unglück zuschrieb, an die Roer gelangte, da sah es sich in dem sumpfigen Gelände bei Wassenberg plötzlich auf allen Seiten von den Reichstruppen angegriffen. Im panischen Schrecken wandte Alles sich zur Flucht, Vierhundert wurden erschlagen, die Uebrigen fast sämmtlich gefangen oder in die Sümpfe gesprengt. Das ganze Feldgeräth ging verloren. Einige vermochten mit Otto IV., Bruno und dem jungen Walram von Limburg Wassenberg zu erreichen, welches sogleich von den Reichstruppen eingeschlossen und auch bald genommen wurde. In dem eroberten Schlosse fand man den Erzbischof Bruno in einem Versteck; er wurde sogleich in Ketten gelegt und auf die Reichsburg Trifels abgeführt. Dagegen war Otto, obwohl im Kampfe schwer verwundet, mit Walram und wenigen Begleitern noch bei Zeiten aus dem Schlosse entschlüpft und so leider der scheinbar unvermeidlichen Gefangennahme entgangen, welche den ganzen Bürgerkrieg in der einfachsten Weise beendet haben würde. Doch that sein Entkommen der nachhaltigen Wirkung des Schlachttages von Wassenberg nur noch in geringem Grade Eintrag¹⁾.

Trier an: Coloniae in palatio episcopali eodem die, quo idem ven. antistes Johannes d. Brunonem in archiepiscopum consecravit. Testes: Colon. aepus Bruno etc. Dem ewig schwankenden Johann von Trier wäre an sich und besonders als Wirkung der letzten päpstlichen Mahnung vom Sept. 1205 (s. o. S. 374, Anm. 3; 380) eine solche Charakterlosigkeit wohl zuzutrauen. Aber gegenüber der bestimmten Angabe der Kölner Annalen, deren Autor ja Augenzeuge ist, wird Johanns angebliche Theiligung an Bruno's Wahl nicht aufrecht zu halten, vielmehr jene Urkunde zum Mindesten als sehr verdächtig zu bezeichnen sein.

¹⁾ Hauptquellen über die Schlacht von Wassenberg sind Ann. Col. max. p. 821; Rein. Leod. p. 660; Arnold. Chron. VII, 5; Cont. Weingart. p. 480; Chron. Sampetr. p. 48 mit der Angabe des Monats. Kürzere Erwähnungen bieten Ann. Stad. p. 354 (über Ottos Verwundung); Robert. Altissiod. Recueil XVIII, 273; Albericus p. 442; Gesta Trevir. c. 101. Man wird beachten, daß die Braunschweig. Reichschronik S. 204 auch hier wieder die Niederlage Ottos verschweigt. — Die Ann. Col., Arnold., Cont. Weingart. und Gesta Trev. schreiben übereinstimmend den schlechten Ausgang dem Verrathe des angeblich von Philipp bestochenen Heinrich von Limburg zu, der nur in Cont. Weing. mit seinem Sohne Walram verwechselt ist. Die Gesta Trev. lassen ihn sogar noch vor der Schlacht förmlich zu Philipp

Otto IV. selbst vermochte sich dieses Mal, obwohl er sonst eben nicht zu trübseliger Auffassung neigte, der Gewalt der That- sachen nicht ganz zu entziehen. Als der Reichsmarschall Heinrich von Kalben ihm eine Zusammenkunft mit seinem siegreichen Gegner vorschlug, ging er auf diesen Vorschlag ein. Die Zusammenkunft fand vor Köln statt. Es war wahrscheinlich das erste Mal, daß der Staufer und der Welfe, welche sich früher höchstens hier und da im Getümmel der Schlachten begegnet sein mochten, einander ins Angesicht schauten; beide in der ersten Blüthe der Mannesjahre, Otto gerade 24 Jahre alt, Philipp um Weniges älter; der Eine von dem fast schon erklimmenen Gipfel seiner überschwänglichen Hoffnungen durch eine Reihe harter Unglücksfälle wieder herabgestürzt, der Andere nach schweren Prüfungen endlich der unbestrittene Sieger; als sie sich hier nach achtjährigem Kampfe gegenüberstanden, lebendige Beweise für die wechselnden Launen der Glücksgöttin. Sie sollten freundlich verkehrt haben, aber was sie mit einander geplant, blieb geheim. Nur das ist sicher, daß dasjenige, was einzig und allein der Zweck dieser Zusammenkunft sein konnte, Ottos Rücktritt von der Krone, hier nicht erreicht wurde. Otto kehrte in die Stadt zurück; in Köln und in seinen Erblanden war er noch König¹⁾.

Doch wie lange? Philipp hat zwar keinen unmittelbaren Angriff auf Köln gemacht, der viel Blut gekostet haben würde, aber es bedurfte auch eines solchen nicht mehr. Die Zeit allein mußte die stolze Bürgerschaft zwingen, wenn ihr Muth noch nicht gebrochen

übergehen. Vgl. S. 396, Anm. 1. — Die von Böhmer, Reg. imp. p. 141 erwähnten englischen Hülfsstruppen Otto's sind nur aus einem leicht ersichtlichen Mißverständnisse der Ann. Col. entstanden. — Ueber Brunos Gefangenschaft vgl. Ann. Col.: *secum duci iubet, wohl zu vereinigen mit Rein. Leod.: a Suevo oneratus ferro in Sueviam deducitur, und Chron. Sampetr.: in castrum regium Trifels ductus custodiae mancipatur, da Philipp selbst im Dec. nach Hagenau ging. Acta imp. nr. 223. Wenn dagegen Cont. Weingart. berichtet: in Retiam Curiensem transportatus in castro Amedes (? Ems, Hohenems) non sine vinculis servandus committitur, so ist das doch kein Widerspruch gegen obige Berichte, da nach Arnold. Philipp öfters Brunos Gefängniß wechselte: Cum ignominiose satis ad multa loca deduceretur etc. Hegel zu Klofener S. 142, Anm. 3 bezweifelt Klofeners Angabe, daß zu Wassenberg ein Erzbischof von Köln gefangen wurde. An Adolf, wie Hegel meint, ist natürlich dabei nicht zu denken.*

¹⁾ Ann. Colon. max. l. c.: *quid simul contulerint vel consiliati fuerint, non omnibus illo in tempore innotuit*; Robert. de Monte Cont. Rec. XVIII, 343: *Otto cum Philippo de pace multa locutus, pacem facere non potuit.* Vgl. Reimchronik S. 204. Wenn Ann. Stad. p. 354 berichtet: *sub quadam conditione reconciliationem mutua[m] promiserunt* — vgl. Böhmer, Reg. imp. p. XVIII: „Dem Anscheine nach ist ein Waffenstillstand verabredet worden“ —, so ist das durch Nichts zu vertheidigen, widerspricht den Kölner Annalen und hat überhaupt keine Spuren zurückgelassen. Otto S. Blas. c. 48 aber hat offenbar diese Verhandlungen vor Köln mit denen des Jahres 1207, welche die päpstlichen Legaten vermittelten, zusammengeworfen.

war, als die kümmerlichen Reste ihrer Streitmacht aus der Niederlage bei Wassenberg waffenlos und im elendesten Aufzuge heimkehrten, als ihr Erzbischof im Gefängniß des Feindes schmachtete, als sogar des Gefangenen Better, der kölnische Schirmvogt Graf Heinrich von Sain, und der Stiftsverweier Herzog Heinrich von Limburg nun zu Philipp übergingen¹⁾ und als Ottos IV. längst morscher Thron, den die Bürger von Köln vergebens mit ihrem Herzblute zusammengekittet, gleichsam vor ihren Augen in Stücke brach. Köln hat dem Wahne, dem Reiche einen König von des Papstes Gnaden aufzwingen zu können, so lange gehuldigt, bis das Gespenst des Hungers zu allen Thoren hereinschritt. Es konnte sich unmöglich noch lange halten, abgesperrt von allem Verkehr und inmitten der Wüste, welche von der zweijährigen Fehde mit dem Adel geschaffen worden war und selbst glücklichen Ausfällen keine Lebensmittel mehr lieferte. Philipp aber verstärkte eben damals den eisernen Ring um die Stadt, indem er innerhalb des Reichsgebietes bei Remagen die feste Burg Landskron erbauen ließ²⁾. Er war auf dem Heimwege erst bis Boppard gekommen, als die Kölner sich zur Unterwerfung bereit erklärten. Die Vorstellungen des Herzogs von Brabant und Anderer, die Thatsache, daß sie ganz allein dem gesammten Deutschland gegenüberstanden, und die Einsicht, daß an dieser Thatsache auch ihre äußersten Anstrengungen nothwendig scheitern mußten, brachten sie endlich zu jenem in ihrer Lage einzig möglichen und vernünftigen Entschlusse³⁾. An demselben hatte ein reicher Bürger des Namens Dietrich von Grinporze (Ehrenpforte) den wesentlichsten Antheil. Zum Lohne dafür verschaffte ihm König Philipp in der Kapitulation, welche er den Kölnern gewährte, die Wiedereinsetzung in das ihm vom Erzbischof Adolf verliehene Münzlehen und als Dietrich im April 1208 starb,

1) Der Graf von Sain ist noch 1206 Zeuge einer Urkunde des Erzbr. Johann von Trier, neben dem unzweifelhaft staufischen Pfalzgrafen Rudolf von Rübingen. Ebenso die Grafen Heinrich und Ruprecht von Nassau. Schliephake, Gesch. von Nassau I, 379. — Heinrich von Limburg kommt allerdings erst 30. April 1207 in einer Urkunde Philipps vor, Quellen 3. Gesch. Kölns II, 28.

2) Ann. Col. max. l. c.; Gesta Trevir. Den Zustand in der Stadt nach der Schlacht schildert sehr berecht das Klageschreiben der Kölner Prioren an den Papi, Abel S. 284; Jäder, Engelbert S. 312; Quellen 3. Gesch. Kölns II, 22. Sie sind endlich zu der Einsicht gekommen, quia haec mala omnia de seismate imperii sumpserunt originem, und sie bitten deshalb den Papi, ut ad pacem et concordiam regni intendentes, ad liberationem domini nostri diligentiam adhibeatis.

3) Ann. Col. max. l. c.; Rein. Leod. p. 660; Chron. Sampetr. p. 49: datis obsidibus et pecunia copiosa. Die Reimchronik, S. 205, verschweigt auch hier wieder das für Otto unglückliche Ereigniß; aber es ist gleichfalls zu beachten, daß auch Arnold von Lübeck, dem sie sonst vielfach folgt, über den Abfall Kölns von Otto hinweggeht.

da bemühte Philipp sich, ihm gegen die Anfeindungen der Geistlichkeit eine klösterliche Grabstätte zu sichern¹⁾.

In jener Kapitulation versprachen die Bürger Kölns, sich in guten Treuen bei dem Papste für die Restauration des Erzbischofs Adolf zu verwenden; wenn aber dieselbe nicht zu erreichen sein sollte, dann denjenigen als Erzbischof anzunehmen, welchen der König, der Herzog von Brabant und die Grafen von Geldern, Jülich, Berg, Hochstaden und Kessel als solchen anerkennen würden. Diese gelobten dagegen, die Stadt um Adolfs willen nicht mehr zu befehlen. Die früheren Privilegien der Stadt sollten in einer Urkunde des Königs erneuert, die durch das Schisma vielfach gestörten Besitztitel berichtigt, die gegenseitigen Entschädigungsforderungen von Schiedsrichtern ausgeglichen, die während und wegen des Krieges durch Beschluß der Bürgerschaft neu eingeführten Steuern abgeschafft werden. Ein wichtiges Zugeständniß von Seiten des Königs war es, daß er jene im Herbst des vorigen Jahres gestellte Forderung, die Stadtmauern müßten an mehreren Stellen niedergebroschen werden, jetzt fallen ließ, und auch das war sehr klug auf die Beruhigung der Gemüther berechnet, daß die förmliche Huldigung erst im nächsten Jahre am Sonntage *Invocavit* (11. März) zu geschehen habe. Denn bis dahin, so hat man wohl auf staufischer Seite gehofft, werde auch Innocenz III. sich von der Unmöglichkeit des welschen Königthums überzeugt haben und bereit sein, die vollendete That-sache durch Lösung der dem Welfen geleisteten Eide anzuerkennen. Aber es wurde keineswegs von dem Gutbefinden des Papstes abhängig gemacht oder in das Belieben der Bürger gestellt, ob sie zu der angegebenen Frist Philipp „als ihrem Herrn und König“ den Eid leisten wollten oder nicht. Vielmehr mußten mehr als zweitausend Bürger sogleich schwören, daß die Huldigung dann in jedem Falle geschehen werde, und die Bürgerschaft mußte sich verpflichten, Alle, welche diese Abmachung nicht anerkennen würden, seien es Geistliche oder Laien, als Reichsfeinde zu behandeln. Solche sollten in keiner Stadt gebuldet werden, an Habe und Leben rechtlos sein²⁾. Allen Anderen sicherte der König wieder Freiheit des

¹⁾ Caes. Heisterb. Dial. mirac. VI, 27. Vgl. den Vertrag mit Köln, s. u. S. 399, und Philipps Schutzbrief für Kloster S. Maria am Weiber 19. Mai 1208. Lacomblet II, 13. Nach Casarius hatte das Bemühen des Königs keinen Erfolg.

²⁾ Mon. Germ. Leg. II, 209, in den Namen emendirt Quellen 3. Gesch. Kölns II, 26. Mehrfacher Auslegung fähig ist die dunkle Stelle in Betreff der Stadtmauer (vgl. gegen Ennen, Gesch. d. Stadt Köln II, 47 oben S. 373, Anm. 1): *de voluntate et gratia d. regis erit, quascunque munitiones de propriis rebus in muris suis construxerint. Böhmert erklärt: „Anheimstellung an den König, was er wegen der Stadtmauern gebieten wird“. Ich möchte die entgegengesetzte Erklärung vorschlagen: „gnädige Erlaubniß, die auf Kosten der Bürger erbaute Mauer beizubehalten“, und für diese letztere spricht doch die Stelle in Philipps Privileg für Köln 30. April 1207, Quellen II,*

Verkehrs im ganzen Reiche zu, wie er denn auch sogleich die Fahrt auf dem Rheine wieder freigab¹⁾).

Die Ausführung des Vertrags im Einzelnen machte weitere Festsetzungen nöthig²⁾. So ist die Kölner Angelegenheit auch auf dem Hofstage, welchen Philipp um Lichtmeß (2. Febr.) 1207 in Gelnhausen abhielt, Gegenstand der Verhandlung gewesen³⁾. Zum völligen Abschlusse aber kam sie erst im April, als der König zu Einzig unterhalb der neuerbauten Landskron mit den niederrheinischen Großen tagte, und als die Frist abgelaufen war, welche die Bürger von Köln sich für die Ablegung des Eides ausbedungen hatten. Jetzt leisteten sie den Eid, zu dessen Empfangnahme der Bischof von Speier zu ihnen abgeordnet war, nicht nur ohne Weigern, sondern sie richteten auch an den König die Bitte, daß er selbst sie besuchen möge, und empfangen ihn mit großen Ehren, als er am Vorabende des Osterfestes, am 21. April, bei ihnen einzog. Für Dietrich von Crinporze aber mag es eine Stunde hoher Befriedigung gewesen sein, als er den König seiner Wahl an den kölnischen Frauen vorüberführte: „Seht, ihr Frauen, das ist mein König, den

29: indulgemus, ut ipsi in muris suis quascumque voluerint munitiones de propriis rebus suis construendi liberam habeant facultatem, — denn dieses Privileg war ja schon bei der Kapitulation verheißen. Es scheint also in jenem Satze der Kapitulation Etwas ausgefallen zu sein. Uebrigens würde unter den ganz veränderten Verhältnissen die Niederlegung der Stadtmauer durchaus nicht mehr dem Vortheile des Erzbischofs Adolf entsprochen haben, welcher hier sicherlich zu Rathe gezogen worden ist.

¹⁾ Rein. Leod. p. 660: *Renus aperitur et libera via euntibus et redeuntibus conceditur.* Die Sperren befanden sich wohl bei den kaiserlichen Zollstätten, bei Boppard oberhalb und bei Kaiserswerth unterhalb der Stadt.

²⁾ Ein Hofstag zu Würzburg um den 16. Okt. 1206 ist nur dadurch bekannt, daß hier Bischof Berthold von Raumburg ab apostolica sede reversus episcopatum regi Philippo resignavit. Chron. Sampetr. p. 48. Sein Nachfolger Engelhard wurde durch Erzb. Albrecht von Magdeburg am 21. April 1207 zum Priester und am Oftertage, 22. April, zum Bischofe geweiht. Chron. Mont. Sereni p. 77. Engelhard begab sich sogleich, der Regalien wegen, zu Philipp, an dessen Hofe wir ihn neben thüringischen und meißnischen Fürsten und Grafen am 6. Mai zu Frankfurt (s. n.) antreffen. Reg. Phil. nr. 21.

³⁾ Rein. Leod. l. c. giebt nur den Tag und den Gegenstand der Verhandlung an. Philipp erkundet aber in Gelnhausen 31. Jan. 1207, Rotzigenblatt 1852, S. 132 (in einer Bestätigung Konrads IV., Aug. 1239, Huill.-Bréh. V, 1183) und am 9. Febr., Butkens Trophées I, 59. Aus diesen Urkunden ergeben sich als anwesend Bischof Konrad von Speier, Herzog Ludwig von Baiern, die Grafen von Heuneberg, Ziegenhagen und Welfen, und wahrscheinlich auch der Herzog von Brabant und die Grafen von Gelbern, Jülich und Hochstaden, ferner Marschall Heinrich von Kalben u. A. Nach Cam. Heisterb. Dial. X, 23, der den Hofstag schon 30. Jan. stattfinden läßt, war auch der Abt Karl von Villiers dort und Landgraf Hermann von Thüringen, und diese Angabe wird rücksichtlich des letzteren dadurch bestätigt, daß er auch am 15. Jan. bei dem König in Frankfurt gewesen war.

ich mir immer gewünscht habe“¹⁾). Mancher Kölner hatte um dieses Königs willen schmerzliches Unglück erduldet; in ihrer Gesamtheit aber fand die Bürgerschaft in ihrem Uebergange zu Philipp keinen Grund zur Klage. Denn was er ihnen in der Kapitulation zugesagt hatte, das erfüllte er ihnen nach der Huldigung am 30. April mit einer umfassenden Bestätigung der früheren Zollbegünstigungen und Privilegien. Die letzteren wurden noch vermehrt, indem der König den Kölnern das Recht verlieh, sich ganz nach eigenem Gutdünken befestigen zu dürfen²⁾). In Köln war der deutsche Bürgerkrieg geboren worden; mit Philipps Einzug in die Hauptstadt des Feindes war er thatächlich beendet.

Otto IV. und Erzbischof Sigfrid von Mainz hatten natürlich schon 1206 in demselben Augenblicke, als die Uebergabe Kölns entschieden war, die Stadt verlassen. Sigfrid fand damals eine vorläufige Zufluchtsstätte in der Abtei Altenburg, welche zwar unter bergischer Schirmvogtei stand und sich früher zum Erzbischofe Adolf gehalten hatte, aber von der Generalversammlung ihres Ordens zur Anerkennung des Gegenbischofs Bruno gezwungen worden war³⁾). Otto entfernte sich aus Köln unter dem Vorwande, daß er nochmals eine Unterredung mit dem Schwaben suchen wolle, aber statt nach Boppard zu gehen, flüchtete er nach Braunschweig⁴⁾,

¹⁾ Ann. Col. max. p. 821. 822. Nach Rein. Leod. l. c. war der Tag zu Mainz auf den 1. April ausgeschrieben, wird aber wohl erst etwas später gehalten worden sein. — In Betreff des Aufenthaltes in Köln vgl. Caesar. Heisterb. Dial. mirac. VI, 27; Ann. Col. l. c.: ibi per 9 dies commoratus. Da Philipp am 21. April in die Stadt kam, mußte er sie also gleich nach der Privilegienbestätigung vom 30. (s. folg. Anm.) verlassen haben. Seine Urkunde für Kl. Cella vom 6. hat zwar in Reg. Phil. nr. 91 noch die Ortsangabe: Colonie, aber nur irrtümlich; im Original, Urkundenbeilage Nr. 19, lautet sie apud Frankinfort. Außer den Begleitern des Königs in Köln, welche wir aus dem Privileg vom 30. April kennen lernen, war auch der Bischof Albert von Livland dort, s. Kap. II.

²⁾ Lacombet II, 11; Quellen z. Gesch. Kölns II, 28. Ueber die Stadtmauern s. o. S. 397, Anm. 2; über Denare der kölnischen Münzstätte, welche den Namen Philippus rex tragen, also zwischen April 1206 und Juni 1208 geprägt sind, s. Ficker bei Abel, Philipp S. 378, Anm. 16.

³⁾ Sigfrid sagt in einer nach seiner Herstellung gegebenen Urkunde, Lacombet II, 13: Scire volumus, quomodo nos, cum res nostrae in arto sitae essent et nos omni solatio destituti, Berge venimus et ibi a d. abbate et fratribus pia humanitate excepti sumus et non uno vel duobus, sed multis diebus benegnissima pertractati karitate. Ueber die Verhältnisse der Abtei s. Dialogus clerici et laici, Böhmer, Font. III, 406; Ficker, Engelbert S. 14. 218. Später flüchtete Sigfrid nach Rom, wo Innocenz ihm die damals vakante Stelle des Kardinalpresbyters von S. Sabina verlieh. Ann. Col. max. p. 823. Vgl. unten Kap. IV.

⁴⁾ Ann. Col. max. l. c.; Rein. Leod. l. c. Ueber die Rückkehr Ottos nach Braunschweig giebt die einzige von ihm aus den Jahren 1205 und 1206 erhaltene Urkunde (Beilage Nr. 17) einen Anhaltspunkt. Sie ist, nach den Zeugen zu urtheilen, in oder bei Braunschweig ausgestellt und die Thaten:

um dort, auf seine Erbgüter beschränkt, die klägliche Rolle eines Königs ohne Land weiterzuspielen. Kein weltlicher Fürst, kein wirklich regierender Bischof hat ihn weiterhin als deutschen König anerkannt. Ob er jetzt bereute, die ihm von Philipp im Oktober 1205 und dann wieder bei der Zusammenkunft vor Köln gemachten Anträge zurückgewiesen zu haben? Aber solches Bedauern wäre seinem Charakter wenig entsprechend gewesen, in welchem störrisches Bestehen auf dem geglaubten Rechte, Streitsucht und Mangel an Umsicht schon von den Zeitgenossen getadelt wurden¹⁾. Solche Leute können untergehen, aber nicht nachgeben. Und war er denn schon wirklich von jeder Hülfe verlassen? Von Deutschland war er allerdings aufgegeben: aber was fragte er nach Deutschland? Ein der Heimath fremder Mann, war er durch den Einfluß des Auslandes von den Ufern der Garonne an den Rhein berufen worden, um den Interessen Englands und des Papstes dort zu dienen, und diese Interessen erheischten auch jetzt noch seine Erhaltung. Der gewaltige Waldemar von Dänemark war ja seit 1203 sein Verbündeter und konnte wegen seiner Eroberungen in Nordalbingien unmöglich der Wiedererstarkung des deutschen Reiches gleichgültig zuschauen. König Johann von England hatte ja jetzt die besten Absichten für die Förderung des Welfen kundgegeben, und was den Papst betraf, daß der ihn nicht verlassen werde, dessen war Otto ja noch jüngst in feierlichster Weise versichert worden. Sehen wir zu, mit welchem Rechte er diesen Mächten vertraute.

1206 ind. 9. regn. a. 9. weisen sie in die Zeit vom 12. Juli bis 24. Sept. oder, da die Kapitulation Kölns wohl noch im August geschehen sein wird, bestimmter in den Sept. 1206.

¹⁾ Ann. Marbac. a. 1212 p. 173: pro tenacitate sua; Magd. Schöppchenron. S. 137: wente he striddich was und nicht vorsichtich. Vgl. oben S. 76.

Zweites Kapitel.

Das Ausland und der Papst, 1206 — 1207.

Die dürftigen Nachrichten, welche über König Waldemar II. von Dänemark aus den Jahren 1205 und 1206 auf uns gekommen sind, gestatten keinen Einblick in seine Auffassung der großen Wandlung, welche sich in diesen Jahren in Deutschland vollzog. Wenn er nach dem Abfalle des Pfalzgrafen Heinrich von Otto IV. das der Tochter des ersteren gegebene Eheversprechen nicht einlöste, wenn er die Artlenburg, vermuthlich ein Besitzthum des Pfalzgrafen, im Jahre 1205 zerstörte, so scheint er darin mittelbar zu Gunsten Otto's gehandelt zu haben. Auf der anderen Seite aber betrachtete Waldemar den „Herzog von Schwaben“ noch keineswegs unbedingt als seinen Feind und er hatte 1205 rückichtlich desselben nur darüber zu klagen, daß Philipp „mehr mit seinen Feinden als mit seinen Freunden zusammengehe“. Otto IV. war ihm allerdings der rechte römische König; aber das hinderte ihn nicht, sich 1205 mit einer Tochter des Böhmenkönigs zu vermählen, welcher erst unlängst auf die Seite Philipps zurückgetreten war, mit jener Margarethe, der die Dänen wegen ihrer wunderbaren Schönheit den Namen Dagymar, das ist Morgenröthe, gaben¹⁾. Waldemar stand also in jedem Falle dem Thronstreite sehr kühl, fast gleichgültig gegenüber. Zu einer wirklichen Einmischung, wie der Vertrag von 1203 sie hätte sollen erwarten lassen und wie der Papst sie zu Zeiten von ihm verlangt zu haben scheint, mag er damals um so weniger Neigung empfunden haben, je mehr gerade in jenen

¹⁾ Chron. Danicum a. 1205. 1206, Langebek, Ser. rer. Dan. III, 262; Ann. Ryenses a. 1205. 1212. Mon. Germ. Ser. XVI, 405; Waldemar an Innocenz 1205 Innoc. Epist. VIII, 192: dux Sueviae inimicis nostris magis se sociat quam amicis. Vgl. Ulfinger, Deutsch-dänische Gesch. S. 132 ff. 142.

Jahren seine Aufmerksamkeit und seine Eroberungslust den östlichen Küstenländern des baltischen Meeres sich zukehrte.

Die deutsche Kolonie an der Düna, als deren Vertreter Bischof Albert von Livland im Jahre 1199 am Hofe König Philipp's zu Magdeburg erschienen war ¹⁾, hatte mittlerweile sich einiger Waffen befestigt. Hat auch das Reich als solches an ihrer Begründung und Ausbreitung keinen Antheil haben können, so fuhren doch alljährlich im Frühjahr bald mehr bald weniger bedeutende Schaaren deutscher Pilger über das Meer, welche Bischof Albert durch seine winterlichen Kreuzpredigten für den Kampf gegen die bald unterworfenen bald wieder auffässigen Liven gewonnen hatte. Mit ihrer Hülfe gelangte man allmählich zu dauernden Anlagen. Die Stadt Riga wurde im Jahre 1201 gegründet und erfüllte sich sehr bald mit einer selbstbewußten Bürgerschaft, welche im Laufe eines Vierteljahrhunderts das Recht selbständiger Verwaltung und Besteuerung erwarb, Grundherrlichkeit und Gerichtsbarkeit an sich brachte und, ohne geradezu die Oberhoheit des Bischofs zu bestreiten, sich ihm thatsächlich wie eine autonome Macht zur Seite stellte ²⁾. Mit der Gründung Riga's war für die Vertheidigung ein fester Kern gewonnen worden; dem Zwecke des Angriff's und der Ausbreitung der Kolonie aber wurde dadurch gedient, daß im nächsten Jahre der Abt Theobrich von Dünamünde, Albert's Bruder und Stellvertreter während seiner Fahrten nach Deutschland, einige Ritter zu einem Orden vereinigte, welcher sich unter dem Namen der „Brüder der Ritterschaft Christi“ zu dauerndem Kriegsdienste verpflichtete ³⁾. Die Zahl solcher Ordensritter war freilich nie sonderlich groß; jedoch mit Hülfe des jährlichen Zustusses der Pilger, von denen Manche als Vasallen des Bischofs, Manche als Bürger der Stadt im Lande zurückblieben, gewann man nach und nach an Boden. Die Aufstände der Eingeborenen konnten überwältigt werden und die Deutschen an der Düna sich im Jahre 1206 rühmen, daß das ganze Land der Liven bekehrt und getauft, das heißt: der deutschen Herrschaft unterworfen sei ⁴⁾. Aber es war ein eigenthümliches Ding um diesen Bischofsstaat am rigischen Meerbusen. Von deutschen Männern gegründet und vertheidigt, stand er völlig vereinzelt in der Welt da, mit der Heimath weder in politischer noch in geographischer Verbindung und selbst in dem Seeverkehre mit ihr ge-

¹⁾ S. o. S. 150.

²⁾ Winkelmann, die Verfassungsentwicklung der Stadt Riga, in Mitth. aus der livl. Gesch. XI, 327 ff. und in: Livländische Forschungen (Riga 1868) S. 25—38.

³⁾ Hilbrand, die Chronik Heinrich's von Lettland S. 57 ff. Vgl. Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen S. 5, Anm. 1. — Von der Aufzählung der sehr umfangreichen älteren Literatur sehe ich ab, da sie in: Winkelmann, Bibl. Livoniae hist. (St. Petersburg 1870) vollständig verzeichnet ist.

⁴⁾ Chron. Heinrici X. § 13, in Script. rer. Livon. II, 106.

henunt, seitdem das Reich des Dänenkönigs sich über die nordalbingischen Länder und über die Häfen der südwestlichen Ostsee ausgebreitet hatte, seitdem namentlich Lübeck dänisch geworden war. Wird die deutsche Kolonie sich in solcher Vereinzelung halten können? Wird Waldemar ihre Selbständigkeit unangetastet lassen? Das Jahr 1206 brachte schon die Antwort auf diese Fragen¹⁾. Damals kam Waldemar selbst an der Spitze eines großen Heeres, an dessen Ausrüstung seit Jahren gearbeitet worden war, über das Meer und landete auf der Insel Desel, welche dem Meerbusen von Riga vorgelagert, die Einfahrt desselben beherrscht. Der Erzbischof Andreas von Lund, der ihn begleitete, hatte sich schon vom Papste die Ermächtigung verschafft, in dem zu erobernden Lande Bischöfe einzusetzen²⁾. Es war also bei der ganzen Unternehmung beabsichtigt, die östliche Küste des baltischen Meeres in die staatliche und kirchliche Verbindung mit Dänemark hineinzuziehen. Die Unternehmung selbst scheiterte zwar zunächst an der Tapferkeit der östlichen Esten; aber während der König zum Herbst heimkehrte, begaben sich der Erzbischof Andreas und der dänische Kanzler Bischof Nikolaus von Schleswig nach Riga. „In gottseligen Betrachtungen“, so rühmt der livländische Chronist von ihnen, haben sie dort den Winter zugebracht: sollten sie nicht aber auch dazu Zeit gefunden haben, sich zu erkundigen, ob bei den Deutschen an der Düna Neigung vorhanden sei, unter die Hoheit und den Schutz Dänemarks zu treten? Erst im April 1207 kehrten sie heim.

Bestimmte Zusagen können sie schwerlich mitgenommen haben, da der Landesherr, Bischof Albert, damals gar nicht in Riga war, sondern wieder das Kreuz predigend Deutschland durchreiste. Aber jener Versuch der Dänen, sich in denjenigen Gegenden festzusetzen, welche er für sich und das Deutschthum in Anspruch nahm, fand bei Albert geringen Beifall und gerade in jenen Tagen, in welchen die dänischen Staatsmänner — wie wir annehmen dürfen, unverrichteter Sache — von Riga abjegelten, brachte Albert endlich die staatsrechtliche Stellung seiner Kolonie ins Reine. Er erschien im April 1207 auf jenem Hofstage zu Einzig, welcher dem Einzuge König Philipps in Köln voranging, nahm sein Land von dem staufischen Könige zu Lehen und trat dadurch als Fürst in die

¹⁾ Chron. Heinrici X. § 13; XI. §. 1. Dänische Quellen erwähnen die Theilnahme des Königs nicht. Ann. Lund., herausg. von Waik in: Nordalbingische Studien V, 50: Andreas archiepiscopus (Chron. Sialand.: cum germanis fratribus suis) duxit exercitum in Estlandiam; Ann. Ryenses l. c.: Andreas aepus duxit exercitum in Rivalia. Trotzdem wird nach Heinrich Waldemars Anwesenheit auf Desel festzuhalten sein. Das Rivalia der Ann. Ry. ist, wenn nicht einfach Irrthum statt Osilia, wohl als pars pro toto gebraucht, für das ganze Estenland, zu welchem ja auch das von Esten bewohnte Desel gerechnet werden muß. Ueber die Zeit des Zuges s. Ulfinger S. 193.

²⁾ Innoc. Epist. VIII, 197.

Gliederung des deutschen Reiches ein¹⁾. Auf die unmittelbare Unterstützung desselben konnte er freilich nicht rechnen und ein kleines Hülfsgeld, welches ihm Philipp bewilligte, ist anscheinend niemals bezahlt worden; doch war es für die Zukunft Livlands nicht unwesentlich, daß man ähnliche Zumuthungen von dänischer Seite fernerhin mit dem Hinweis auf seine Reichsangehörigkeit ablehnen konnte. Daß diese bei den Zeitgenossen wieder im Werthe gestiegen war und zwar in demselben Maße, in welchem Deutschland zur inneren Einheit zurückkehrte, scheint nun das Verhalten Waldemars zu beweisen, der jetzt seine Pläne auf den Osten für eine Reihe von Jahren gänzlich vertagte. Dafür entschloß er sich jetzt, weil Philipp durch die Belehnung zu Einzig diese Pläne durchkreuzt hatte und überhaupt mehr und mehr als der natürliche Gegner Dänemarks hervortrat, zum ersten Male zu wirklicher, wenn auch nicht bedeutender Unterstützung des Welfen. Dänische Mannschaften erschienen südwärts der Elbe und halfen Braunschweig besetzen. Otto IV. kam selbst etwa zu Anfang des April nach Dänemark; auf Unkosten Waldemars schiffte er dann von Ripen hinüber nach England²⁾, um in eigener Person bei seinem Oheime sich nachdrückliche Hülfe zu erwirken.

Er kam zu günstiger Stunde dorthin. König Johann hat nach dem Verluste der Normandie im Jahre 1204 das Kriegsglück nicht mehr zu wenden vermocht, besonders da in Folge des gleichzeitigen Umschwungs in Deutschland auch Johanns mächtigster Verbündeter auf dem Festlande, der Herzog Heinrich von Brabant, von ihm abfiel, sich unter den Staufer beugte und durch diesen sich mit Philipp August von Frankreich versöhnen ließ. Für ein Kammerlehen von 200 Mark leistete er demselben im Februar 1205 den Mannschaftsleid³⁾. Von dieser Seite gedeckt, wandte

¹⁾ Chron. Heinrici X., § 17. Script. rer. Livon. II., 110 mit den Lesarten der besseren Handschriftenklasse bei Schirren, Codex Zamosc. p. 30: *Perlustrata Saxonia et Westfalia ad curiam regis Philippi pervenit et cum ad nullum regem auxilii haberet respectum, ad imperium se convertit et Livoniam ab imperio recepit.* Ueber Ort, Zeit und Bedeutung dieses Vorganges vgl. Winkelmann in: *Mittl. aus d. livl. Gesch.* XI., 310—315, und Hausmann S. 5, Anm. 3, dessen Berichtigung meiner Auffassung der Stelle *cum ad nullum regem etc.* ich gern beistimme.

²⁾ Chron. Danicum a. 1207, Langebek III., 262: *Rex Waldemarus milites suos misit Brunswic in auxilium regis O. contra Philippum et regem O. in Angliam fecit de Ripis transferri in expensa sua.* Otto's Aufenthalt in Dänemark wird bestätigt durch Braunschw. Heimchronik S. 205, deren Zeitangabe *to den pashen* (22. April) aber nicht genau ist, da Otto noch vor Ostern nach England (s. u.) kam. — Räthselhaft ist mir die Notiz der *Ann. Ryenses* l. c.: 1207. *Waldemarus fugavit imperatorem.*

³⁾ S. o. S. 335. — Delisle, *Catal. des actes de Phil.-Aug.* nr. 909, vgl. *Nider, Heerschild* S. 77. — Heinrich trat ebenfalls noch im Februar 1205 und in Gegenwart des französischen Königs seinem Schwager Reginald von Dammartin alle Erbansprüche auf die Grafschaft Boulogne gegen eine Rente von 600 £. ab. Radulf. Coggesh. *Recueil* XVIII., 100; Delisle nr. 910.

Philipp August sich nun gegen Poitou und bis zum Ende des Jahres war auch dieses Land mit Ausnahme von La Rochelle und einigen kleineren Plätzen vollständig in seiner Gewalt und er behauptete es auch, als Johann 1206 von La Rochelle aus die Rückeroberung des Verlorenen versuchte¹⁾. Den englischen König aber haben diese unaufhörlichen Mißerfolge, deren Wucht durch Otto's IV. gleichzeitiges gänzlichcs Unterliegen im Kampfe um Köln verstärkt wurde, so weit gedemüthigt, daß er am 26. Oktober 1206 mit Frankreich einen Waffenstillstand auf zwei Jahre schloß und demselben vorläufig alle Eroberungen nördlich von der Loire überließ²⁾. Drängendere Sorgen riefen ihn nach England zurück, wo tiefgreifende Streitigkeiten mit dem Klerus eben damals sich anspannen, und Johann scheint überdies endlich erkannt zu haben, daß ein erfolgreicher Kampf mit Frankreich ihm erst dann möglich sein werde, wenn sein Neffe von Deutschland her sich nachdrücklich an demselben betheiligen könne. So kam er denn allmählich zu jener Einsicht, welche Innocenz III. ihm längst empfohlen hatte, daß eine einmalige möglichst vollständige Befriedigung Otto's ihm selbst mehr nütze als alle gelegentlichen Geldspenden, welche er demselben immer nur tropfenweise und stets zögernd hatte zukommen lassen³⁾. Die große Reichssteuer, welche Johann im Februar 1207 ausschrieb, setzte ihn in den Stand, über beträchtliche Geldsummen zu verfügen, und als nun Otto, wie es heißt, auf Johans Einladung⁴⁾, kurz vor Ostern herüberkam, hatte er sich über seinen Oheim nicht zu beklagen. Der glänzende Empfang, der ihm durch Johans Veranstaltung in London bereitet war, und der Festesjubel, in welchem die Tage seines Aufenthaltes in England verfloßen, waren deutliche Anzeichen, daß Johann die Zukunft Otto's noch nicht verloren gab, sondern für ihn und für sich selbst von ihr das Beste hoffte.

¹⁾ Pauli, Gesch. Engl. III. 316 ff.; Schmidt, Gesch. Frankreichs I, 430 ff. — Im Jahre 1206 leistete auch Philipp von Namur, der Regent Flanderns, dem französischen Könige den Treueid gegen Feindmann; er versprach die Töchter seines Bruders Baldwin ohne Einwilligung des Königs nicht zu verheirathen und verlobte sich selbst mit Marie, der jungen Tochter desselben. Delisle nr. 1001 (cf. p. 511). 1002.

²⁾ Rymer (ed. 1739) I, 45; Recueil XVII, 60; Delisle nr. 1006. Es ist bemerkenswerth, daß dem englischen Könige nicht mehr die Pflicht aufgelegt wird, Otto IV. seine Hülf zu versagen.

³⁾ Innocenz c. Febr. 1206 Reg. de neg. imp. nr. 131: Unde si ei curaveris non minutatim, ut hactenus, licet raro, sed simul et plene, prout decet et expedit, subvenire, negotium ejus non tam sibi quam tibi ad optatum perducetur effectum.

⁴⁾ Reg. de Hoveden Cont. Rec. XVIII, 166: vocatus a rege — bestätigt dadurch, daß Johann am 6. Mai 1207 dem Terricus Teutonicus, einem viel gebrauchten Boten, 100 Mark für seine Auslagen ad ducendum regem Ottonem in Angliam zahlen läßt. Eubendorf, Welfenurf. S. 72, falsch zu 1206.

Otto IV. aber, der sich nur zu gern in Selbsttäuschungen über sein eigenes Können wiegte, war der rechte Mann, um mit der Geschwätzigkeit des Gascoigners den Oheim in solchen eingebildeten Hoffnungen zu bestärken. Als wenn Deutschland ganz zu seiner Verfügung stände, so redete er von seiner Macht; er warf mit Drohungen gegen Frankreich um sich, er versprach den Engländern die verlorenen Provinzen auf dem Festlande zurückzuschaffen und nicht bloß diese, er wollte sogar ganz Frankreich dem englischen Könige unterwerfen. Das hörte Johann gar gern: mit 6000 Mark zahlte er am 8. Mai jenes windige Prahlen¹⁾.

Gewiß, mit englischem Gelde in der Tasche und mit dänischer Mannschaft in Braunschweig, hätte Otto IV. nach seiner Heimkehr²⁾ sich noch eine Zeit lang den Hochgenuß bereiten können, sich auf seinen erbländischen Burgen als deutschen König zu gebärden. In Wirklichkeit war seine Sache vollkommen verloren, und daß sie es war, zeigt Nichts so deutlich, als daß nun auch der Papst mit ihr nicht mehr zu thun haben wollte.

Au jene Rechtfertigung, welche König Philipp im Juni 1206 an Innocenz richtete, haben sich sogleich weitere Verhandlungen zwischen ihnen angeknüpft, die freilich sehr eigenthümlicher Art waren. Innocenz verkaunte nämlich nicht durchaus, wie sehr die ganz veränderte Sachlage einer weiteren Annäherung an den Staufer das Wort redete; aber der Sieg desselben war, namentlich wegen

¹⁾ Ueber Otto's Aufenthalt in England: Ann. Col. max. p. 822; Reimchronik S. 205; Ann. Angl.: Venit in Angliam ante pascham, sed data pecunia a rege post pascham rediit; Rog. de Hoveden Cont. l. c.; Roger de Wendover ed. Coxe III. 210 und am ausführlichsten Matth. Paris. Hist. minor ed. Madden II, 109. In die Hist. maior hat der Verf. nur die kurze Stelle aus Roger de Wend. aufgenommen. Die beiden letzten Autoren geben als Geschenk 5000 Mark an; des Königs Anweisung geht aber auf 6000 M. für Otto und 40 M. für Otto's Seneschall Konrad von Wiltre. Mon. Germ. Leg. II, 207. Außerdem bezahlte Johann 100 M. für Otto's Reise (s. vorige Ann.) und 200 Pf. dem Bischofe Johann von Norwich ad pacandum expensas d. regis Ottonis. Eubendorf, Welfenurf. S. 72 und Abel S. 376, 377 falsch zu 1206, berichtigt durch Pauli III, 336. Andere Anweisungen, die auf Otto's Aufenthalt in England Bezug haben, bei Hardy, Rot. de oblatiis et de finibus p. 384. Wenn der König 9. Dec. 1207 dem Robert de Koppellis den Empfang der magna corona, quae venit de Alemania und anderer Kleinodien bescheinigt, Hardy, Rot. lit. patent. p. 77^b, so dürfte dabei wohl kaum mit Pauli an die englischen Reichskleinodien zu denken sein, welche Johann zum Besten Otto's nach Deutschland geschickt habe, sondern eher an eine von deutschen Goldschmieden auf Bestellung des englischen Königs gefertigte Krone. Ueber die Wette mit dem Könige von Frankreich, auf welche Otto im Gespräche mit Johann nach Matth. Paris. sich bezogen haben soll, s. o. S. 77, Anm. 3.

²⁾ Am 8. Mai war Otto noch in England (s. vorher), aber anscheinend im Begriffe abzureisen; nach Braunschweig ist er jedenfalls vor dem 12. Juli zurückgekommen, nach seiner Urkunde für E. Johann von Katelnburg, s. Urkundenbeilage Nr. 20.

seiner nothwendigen Rückwirkung auf Italien, doch viel zu un bequem, als daß Innocenz sich ohne Weiteres zu einer Anerkennung Philipps hätte entschließen mögen. Er wußte zwar in Philipps Brief die warmen Betheuerungen seiner Katholicität, seiner Ergebenheit gegen das Oberhaupt der Kirche nur zu loben¹⁾, aber Philipps Friedensbedingungen erschienen ihm, wie es gar nicht anders sein konnte, wenig annehmbar und die vorgeschlagene Lösung des Schisma in Mainz wies er als ungerecht, frivol und absurd unbedingt von der Hand. Ein starres Festhalten an dem welfischen Gegenkönigthume war unter den obwaltenden Umständen äußerst mißlich, aber nicht minder eine Preisgebung desselben, so lange man noch nicht genügender Gegenleistungen von Seiten des staufischen Königs versichert war. Kurz, mochte Innocenz sich für oder gegen Philipp entscheiden, jede Entscheidung trug so viele Gefahren in ihrem Schoße, daß er es für das Vortheilhafteste erachtete, ihr so lange als möglich aus dem Wege zu gehen. Er kam deshalb auf den schon früher angeregten Gedanken einer längeren Waffenruhe zwischen den beiden Königen zurück. Durch den Patriarchen von Aquileja, an welchen er seine Beantwortung der staufischen Vorschläge vom Juni richtete, wollte er Philipp bestimmen, den Stillstand zu gewähren, falls Otto denselben nachsuche; diesem aber bemühte er sich begreiflich zu machen, daß ihm nichts übrig bleibe als solche Bitte. Die Lösung des Papstes war jetzt Zeit gewinnen, wenigstens auf ein Jahr, während dessen er, wie er sich ausdrückte, schon Zeit und Gelegenheit finden werde, in heilsamer Weise dem Reiche Frieden zu verschaffen — eine zu Nichts verpflichtende Lebensart, die Jeder sich zu seinen Gunsten deuten mochte²⁾.

Man mag darüber streiten, ob solches Hinauschieben eines Entschlusses, der doch einmal gefaßt werden mußte, als eine Maßregel staatsmännischer Weisheit gelten darf. Das Einzige, wodurch sich ein solches Verfahren hätte rechtfertigen lassen, nämlich die Möglichkeit, daß die Verhältnisse sich im Laufe eines Jahres wieder zu Gunsten Otto's ändern würden, war im Herbst 1206 kaum mehr vorhanden. Dagegen bestand die größte Wahrscheinlichkeit, daß Philipp in Kurzem, wie es wirklich geschah, auch den letzten

¹⁾ sapit catholicam veritatem.

²⁾ Innocenz an Wolfer Reg. de neg. imp. nr. 137 und an Otto IV. nr. 138. Vgl. an Eberhard von Salzburg ibid. nr. 139. Wir werden beachten, daß der Papst in dem Briefe an Wolfer, der möglicher Weise Philipp zu Gesicht kommen konnte, diesen nicht mehr bloß Herzog von Schwaben zu nennen wagt. Da er ihm aber doch nicht den Königstitel geben mag, so hilft er sich durch die Umschreibung princeps ille, quem nosti. — Wolfer war zur Zeit dieser Schreiben wieder in Oberitalien: 3—5. Sept. 1206 in Verona, Ughelli (edit. 1) V, 74; 22. Nov. und 21. Dec. in Aquileja, Minotto, Acta et dipl. e reg. arch. Veneto I, 12.

Widerstand niedergeworfen haben würde. Mochte dann auch Innocenz sich nachträglich für ihn aussprechen wollen, sein den Ereignissen nachhinkender Entschluß war in diesem Falle, obwohl nicht ohne Werth für Philipp, so doch nicht mehr von dem Werthe, daß er durch besondere Opfer erkauft zu werden brauchte. Oder war Innocenz im Grunde schon zur Anerkennung Philipps entschlossen und zögerte er nur deshalb sie auszusprechen, weil er auf Otto's freiwillige Abtänkung rechnete? Oder meinte er, daß die Wandlung seiner Politik weniger auffällig werde, wenn sie sich langsam und stufenweise vollzog? Ohne Einbuße an seinem Ansehen, selbst an seiner Ehre, vermochte er ohnehin aus der schiefen Lage nicht herauszukommen, in welche ihn die Parteinahme für das an Mitteln wie an Moral bankbrüchige welfische Königthum gebracht hatte.

Das lehrten ihn jene Vorgänge in Köln. Als er im Jahre 1205 zu dem äußersten, bisher sorgfältig gesparten Zwangsmittel, zu der Absetzung eines der ersten Erzbischöfe des Reiches griff, da wurde diese höchste Entfaltung seiner Autorität zwar von dem größten Theile der kölnischen Geistlichen anerkannt, aber bei Weitem nicht von Allen. Die Laien aber nahmen außerhalb der fanatisirten Stadt Köln so vollständig die Partei des abgesetzten Erzbischofs, daß der ganze Streit um das Erzbisthum Köln von Zeitgenossen auch als ein Streit zwischen Geistlichkeit und Laienstand aufgefaßt werden konnte. Wir haben in dem „Zwiegespräche eines Geistlichen mit einem Laien“, welches 1206 von einer sehr geschickten Feder der päpstlich-welfischen Partei gegen die Ansprüche des Laienstandes abgefaßt wurde¹⁾, überzeugende Belege, daß man sowohl des Papstes Befugniß zu solchem Handeln bestritt, als auch ernste Zweifel gegen die Gerechtigkeit seiner Urtheile überhaupt hegte. Wie? Nach dem Ausspruche des Papstes, welcher auf dem Boden des ewigen und untrüglichen, weil kirchlichen, Rechtes zu stehen behauptete, sollte die Sache des Welfen die allein gerechte und Gott wohlgefällige sein, und doch geschah es mit Gottes Zulassen, daß sie überall den Kürzeren zog. Da gehörte gerade nicht viel Urtheilsfähigkeit dazu, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß des Papstes Auffassung doch wohl nicht so ganz, als er glauben machen wollte, mit dem Urtheile Gottes übereinstimme²⁾. — In dem bei Weitem größeren Theile Deutschlands haben die Bannflüche, welche gegen Philipp und seine Anhänger geschleudert worden waren, nicht die geringste Wirkung gehabt: wir hören nicht, daß irgendwo dem gebannten

¹⁾ S. o. S. 366, Anm. 1.

²⁾ Dialogus p. 407. Laicus: Cur nos peccatores ubique prosperamur et vos iusti deficitis? Puto, quod non iuste iudicatis filii hominum, vos iustos et nos iniustos reputando. Vgl. Walthar v. d. Vogelweide, Lachmann, 4. Ausg. S. 9, 32 (s. o. S. 228, Anm. 3): die pfaffen.. bienu den die si wolten und niht den si solten.

Könige die Theilnahme am Gottesdienste ver sagt worden wäre. Die deutsche Geistlichkeit, welche in allen rein kirchlichen Angelegenheiten ihrem Oberhaupte unbedingt gehorsam war, verweigerte ihm, mit wenig Ausnahmen und sofern sie nicht durch Befriedigung persönlicher Interessen erkaufte war, geradezu den Dienst und ließ ihn im Stiche, als es sich darum handelte, den von der Mehrzahl der Fürsten erwählten König zu Gunsten eines dem Papste genehmen Königs zu stürzen. Auch die Geistlichkeit folgte der Fahne der nationalen Unabhängigkeit, welche von Philipp von Schwaben getragen ward, unbekümmert um den Widerspruch, in welchen sie dadurch mit dem Willen des Papstes gerieth¹⁾. Jene Vermengung des Kirchlichen und Weltlichen, durch welche Innocenz III. der von ihm aus politischen Rücksichten ergriffenen Partei des Welfen unsehlbar die Oberhand zu verschaffen gemeint hatte, rächte sich nun auf das Bitterste, indem die politische Niederlage in Deutschland, ähnlich wie in Italien, auch die kirchliche Autorität des Papstes in Mitleidenschaft zog. Der Schaden aber, den sie erlitt, mußte um so größer werden, je länger Innocenz sich in der Selbsttäuschung gefiel, die unaufhaltsame Entwicklung der Dinge in Deutschland noch hemmen oder gar wieder rückwärts lenken zu können. Denn es konnte nicht anders sein, als daß das Wollen und Nichtkönnen, das Wünschen und Nichtdürfen, in das Verhalten des Papstes Schwan kungen und Widersprüche hineinbrachte, welche die Kritik geradezu herausforderten.

Innocenz mußte es erleben, daß sogar ein sonst so vorsichtiger Mann wie der Erzbischof von Salzburg, Eberhard von Waldburg, ihn förmlich über den Widerspruch seiner amtlichen Befehle und seiner geheimen Verhandlungen zur Rede stellte, die kaum mehr ein Geheimniß waren²⁾. Es ist wahr, Innocenz hatte noch nicht regelrechte Friedensverhandlungen mit Philipp angeknüpft: der Patriarch von Aquileja war zunächst nur wegen des Schisma in Mainz, der Prior der Camaldulenser nur wegen des gewünschten Waffenstillstandes zum Verkehre mit dem staufischen Könige bevollmächtigt worden. Aber dieser Verkehr wurde nicht nur allgemein als die Einleitung zum Frieden gedeutet, sondern sogar von den päpstlichen Unterhändlern selbst als solche aufgefaßt. Wenn nun Innocenz selbst einer Annäherung an Philipp nicht mehr ausweichen konnte,

¹⁾ Vgl. Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des empereurs (1. edit.) II, 232. Es ist zu beachten, daß die Uebergriffe des Papstes in die weltliche Verwaltung und in die Rechte des Staates gleichzeitig auch in Frankreich die entschiedenste Zurückweisung erfuhren. Delisle, Catal. des actes de Phil.-Aug. nr. 940—946, vgl. o. S. 281.

²⁾ Eberhards Brief, im Grunde eine Verteidigung auf den 1205 erhaltenen Verweis (s. o. S. 374), ist selbst verloren, aber der Papst wiederholt in seiner Antwort Reg. de neg. imp. nr. 139 den Inhalt desselben, um ihn zu widerlegen.

weshalb sollte es ein Verbrechen sein, wenn die ungleich größeren Gefahren ausgefetzten geistlichen Fürsten seinem Beispiele folgten? „Wenn der Herr die Waffen niederlegt, darf dann nicht auch der Knecht den Kampf aufgeben?“ Erzbischof Eberhard verlangte deshalb Entbindung von jenem Eide politischen Gehorsams, den er nothgedrungen, um seiner Bestätigung willen, dem Papste hatte leisten müssen; er wollte Freiheit haben, sich offen zu seinem Könige bekennen zu dürfen, welcher jetzt die Stimmen aller regierenden Fürsten auf sich vereinigte und von welchem sogar der Gesandte des Papstes, Wolfer von Aquileja, sich die Investitur hatte geben lassen dürfen. Innocenz konnte freilich diese Wünsche des Erzbischofs zurückweisen und er hat es gethan. Aber die Aufgabe, die von jenem aufgedeckten Widersprüche der päpstlichen Politik als untadelhafte Folgerichtigkeit zu erweisen, ging über die Kräfte seiner gewandten Kanzlei, welche die Schwäche der Beweisführung vergeblich durch gehäufte Citate der heiligen Schrift zu verdecken, vergeblich den Gegner durch Höflichkeit, selbst durch Scherz zu entwaffnen versuchte. Denn da Eberhard einigermaßen Empfindlichkeit über die Bevorzugung Wolfers von Aquileja verrathen hatte, ließ Innocenz ihm schreiben: nur deshalb habe er ihn nicht zum Abgesandten an Philipp erwählt, weil er ihn nicht mißfälliger Aufnahme habe aussetzen wollen. Im Uebrigen werde der Erzbischof jetzt wissen, was er thun, was er meiden müsse. Eberhard wußte es; im März des folgenden Jahres finden wir ihn zu Regensburg wieder am Hofe Philipps¹⁾. Die Zeit war vorbei, in der Innocenz deutsche Bischöfe wegen ihrer staufischen Gesinnung zu strafen wagen durfte.

Nichts bezeichnet deutlicher den unwiderstehlichen Umschwung, dem sich auch der Papst widerwillig fügen mußte, als daß er noch im März 1206 den Bischof Ekbert von Bamberg, der wegen seines Anschlusses an Philipp gebannt worden war und vom Banne losgesprochen zu werden wünschte, zur Erneuerung seines Gelübdes des politischen Gehorsams zwang²⁾, dagegen seit dem September

¹⁾ Mon. Boica XXIX^a, 533.

²⁾ Epist. IX, 14. 15; Rayn. Ann. eccl. 1206, § 13. In dem Briefe an Eberhard von Salzburg (s. vorher) spricht Innocenz davon, daß Ekbert in proximo debeat se nostro conspectui praesentare, pallium et privilegium recepturus. Das letztere aber kann unmöglich der Zwief seiner Berufung gewesen sein, denn Ekbert hatte beides schon 25. Dec. 1203 erhalten, s. o. S. 304. Aber auch das ist fraglich, ob Ekbert wirklich nach Rom vorgeladen wurde. Zwar er verschwindet seit 11. Juni 1206 Acta imp. nr. 222 aus den Zeugnissen der Königsurkunden, aber nach Rom dürfte er schwerlich gegangen sein. Denn im Sept., als etwa jener Brief geschrieben wurde, war er noch nicht gekommen, und er war ebenfalls nicht dort, als er am 29. Nov., wie wenn Innocenz mit ihm ganz zufrieden gewesen wäre, einen Auftrag nach Ungarn erhielt. Epist. IX, 187. Im Juni 1207, sicher am 3. Aug., war er wieder bei Philipp. Reg. Phil. nr. 97. 98.

eine solche Forderung nicht mehr geltend machte. Dem Erwählten von Konstanz, Werner von Staufeu, der doch wegen der Lage seines Bisthums den Anforderungen Philipps sich nicht entziehen konnte und gewiß nicht weniger stauvisch gesinnt war als sein Vorgänger Diethelm, wurde trotzdem damals die Uebnahme der Verwaltung gestattet¹⁾ und im December bei der Weihe des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg von den früher verlangten besonderen Verpflichtungen ganz abgesehen. Ihre bindende Kraft hatten sie freilich schon längst verloren.

Albrecht hatte sich dadurch nicht anfechten lassen, daß Innocenz ihm das Pallium versagte. Er fuhr fort, selbst mit den Waffen in der Hand, sich als einen treuen Anhänger Philipps zu bewähren²⁾ und als er endlich im Herbst 1206 sich persönlich nach Rom aufmachte, da geschah es nicht nur mit Wissen, sondern auch im Auftrage seines Königs³⁾. Damals aber war Ottos Niederlage bei Wajsenberg und die Kapitulation Kölns schon erfolgt, an ein zweites Erstarken des welfischen Gegenkönigthums gar nicht mehr zu denken. Dieser ganz veränderten Sachlage entsprach es vollkommen, daß Innocenz jetzt über die politische Parteilstellung des Erzbischofs stillschweigend hinwegging. Am 23. December hat er ihn eigenhändig zum Priester ordinirt, am 24. zum Bischofe weihen lassen und während der zwei nächsten Monate, welche Albrecht auf Wunsch des Papstes noch in Rom zubrachte, wiederholt Anlaß genommen, ihm seine Gunst zu beweisen⁴⁾. Eines

¹⁾ 30. Sept. 1206. Epist. IX, 163. — Ob Bischof Berthold von Raumburg, welcher in dieser Zeit von Rom nach Hause reiste, um zu resigniren (s. o. S. 398, Ann. 2), dazu durch den Papst bestimmt wurde, wissen wir nicht.

²⁾ S. o. S. 376 ff. und S. 392, Ann. 2.

³⁾ Albrecht reiste nach der Magd. Schöppenschronik, S. 131, von einem Hoftage zu Augsburg aus um 8. Sept. nach Rom ab, wo er am 22. Sept. eintraf. Das letzte Datum mag richtig sein, aber die ungewöhnliche Hast der Reise ist auffällig. Dazu kommt, daß ein Hoftag zu Augsburg in der angegebenen Zeit nicht nur nicht überliefert, sondern geradezu unmöglich ist, wegen Philipps gleichzeitiger Heerfahrt gegen Köln. Die Annahme, zu welcher Abel S. 370 neigt, der Tag Mariä Geburt möchte eine Verwechslung sein für Mariä Himmelfahrt (15. Aug.), hebt wohl die erste, aber nicht die zweite Schwierigkeit. Es liegt wohl näher, daß der Verf. den Hoftag zu Augsburg i. J. 1205 irrtümlich mit Albrechts Reise i. J. 1206 in Verbindung gebracht habe, dadurch verlockt, daß Albrecht in der That auf jenem Hoftage von 1205 vom Könige die Regalien empfangen haben muß, s. o. S. 378, Ann. 1. Albrecht ging 1206 auch deshalb nach Rom, weil seine Wahl noch nachträglich angefochten wurde, Arnold. Chron. Slav. VI, 4; Ann. Reinhardsbr. p. 107. Epist. IX, 261 nennt die Aufträge.

⁴⁾ Magd. Schöppenschron. S. 130: He bleif ein jar ungewiet, nicht ganz genau, da der Zeitpunkt der Weihe durch die päpstliche Anzeige an das Magdeburger Kapitel vom 8. Febr. 1207 Epist. IX, 261 feststeht. Ueber andere päpstliche Begünstigungen ibid. nr. 262, 263, 268, 269. — Arnold. VI, 4: confirmatus cum honore reversus est, ita ut Ottoni regi faueret et eius

solchen Mittelsmannes bedurfte er mehr als je, obwohl er noch immer zögerte, seinem Rathe zu folgen.

Näher und näher kam der Augenblick, in welchem Innocenz nothwendig einen entscheidenden Entschluß fassen mußte; er aber wiegte sich in dem thörichten Glauben, dieser Nothwendigkeit noch auf einige Zeit ausweichen zu können. Da alle seine Berechnungen sich als irrig, alle Stützen sich als zerbrechlich erwiesen hatten, klammerte er sich zuletzt an die Möglichkeit an, daß Kölns Schlußverhandlung mit Philipp vielleicht scheitern könne. Was an ihm lag, trug er dazu bei. Als er am 13. März 1207 den Nothschrei der kölnischen Geistlichkeit vom vorigen Herbst beantwortete, da hat er nicht bloß den Urheber ihrer Leiden, den Erzbischof Adolf, „den Belialssohn, dem es besser wäre, nie geboren worden zu sein“, mit leidenschaftlicher Hestigkeit verwünscht, sondern von den um feinetwillen Bedrängten verlangt, daß sie das stolztröszige Wort des römischen Dichters:

Si fractus illabatur orbis,
impavidum ferient ruinae —

auch an sich zu bewähren eingedenk sein möchten. Mit billigen Redensarten, wie z. B.: der Tag ist nicht vor dem Abende zu loben und Ende gut, Alles gut und Nehulichem, meinte er die Kölner zum unverzagten Ansharren zu ermuntern; sie sollten überzeugt sein, daß er mit Gottes Hülfe ihnen in Kurzem ausgiebige Hülfe schaffen werde¹⁾. Da nun dem Papste die Wichtigkeit seines Versprechens sehr wohl bewußt sein mußte — denn woher sollte jene Hülfe kommen? — so war diese Aufreizung zu hoffnungslosen Widerstande ein unverantwortlicher Frevel. Zu ihrem Glück haben die Kölner entweder von jenen Vorspiegelungen zu spät Kennt-

principatui non contradiceret. In den Urkunden des Papstes für Albrecht findet sich durchaus keine Hindeutung auf solche Bedingungen, die übrigens sehr unzeitgemäß gewesen wären. Dadurch erlebte sich auch der von Wichert, de certaminibus p. 139 gegen Albrecht erhobene Vorwurf politischen Wankelmuths. — Ganz falsch ist es, wenn Magd. Schöppenschr. S. 131 Albrecht damals zum Kardinalpriester von S. Petrus und Achilleus ernannt werden läßt, denn diese Würde hatte der Erzb. Anselm von Neapel inne von 1201—1215, vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. IX, 462. Ob Albrecht ihm gefolgt ist, weiß ich nicht. — Am Palmsonntage, 15. April 1207, kam er nach Magdeburg zurück und am Charfreitage darauf brannte der Dom dort ab. Schöppenschron. l. c.; Gesta abbat. Berg. ed. Holstein p. 14: Ao. d. 1207 tempore introductionis d. Alberti. Chron. Sampetr. p. 49 setzt die Heimkehr schon ante diem palmarum, vom Standpunkte eines Erfurters vielleicht mit Recht, weil Albrecht einige Tage vor Palmsonntag in Erfurt gewesen sein wird.

¹⁾ Epist. X, 19. In Innoc. Epist. Cod. Berol. Mss. lat. nr. 50. 80, hat eben dieser an die Geistlichkeit Kölns gerichtete Brief die Ueberschrift an die Bürger Kölns. Diesen wurde also wohl auch mutatis mutandis geschrieben. In Böhmer, Reg. Innoc. nr. 225—227 ist als Ausstellungsort Laterani zu lesen.

nitz erhalten oder, durch frühere Erfahrungen gewißigt, sich durch sie nicht mehr beirren lassen. Genug, die glänzende Aufnahme, welche sie zu Ostern dem staufigen Könige bei sich bereiteten, machte auch die letzte Hoffnung des Papstes auf Verschleppung des Bürgerkrieges zu Schanden. Ein weiteres Schwanken war jetzt nicht mehr möglich. Ihm blieb Nichts übrig, als sich mit dem unerwünschten Ausgange des deutschen Thronstreites in irgend einer Weise abzufinden.

Drittes Kapitel.

Die päpstliche Friedensmission in Deutschland, 1207.

Innocenz III. hat in häufigen Krisen seines Lebens sich als ein Mann von fast überwältigender Großartigkeit gezeigt und seine geistige Begabung, sein kirchliches und sein staatsmännisches Talent wird ihm im Allgemeinen Niemand bestreiten. Aber er war nicht immer, so zu sagen, auf der Höhe seiner Persönlichkeit, welche überdies gerade in den entscheidenden Augenblicken öfters unter schweren Krankheitsanfällen litt¹⁾. Das unverhoffte Mißlingen seiner deutschen und italienischen Politik, das Scheitern aller Berechnungen seit dem Jahre 1204 fand ihn äußerst schwächlich in seinen Entschlüssen, schwankend in seinen Handlungen, ohne jene Zuversicht und Sicherheit, welche die ersten Jahre seines Pontifikats kennzeichnet. Zum größten Theile wird freilich diese an ihm einigermaßen befremdende Erscheinung dem Umstande zuzuschreiben sein, daß er selbst dem Schauplatze der Ereignisse in Deutschland viel zu fern stand, um die Wucht derselben richtig schätzen zu können, und daß er in Folge dessen keinen Augenblick sicher war, ob seine Entschlüsse der inzwischen wieder veränderten Sachlage entsprechen würden. An Kenntniß der Thatsachen hat es ihm nicht gefehlt; aber um sie richtig zu beurtheilen und nach ihnen handeln zu können, mußte er selbst an Ort und Stelle sein oder, da das nicht gut möglich war, dort solche Vertreter haben, welche mit seinen Augen sahen und zu selbständigem Handeln in seinem Namen bevollmächtigt werden konnten. Eines solchen Organes entbehrte er seit der Abberufung des Cardinals von Präneste.

Als Innocenz sich etwa im Mai 1207 wieder zur Absendung von Legaten nach Deutschland entschloß²⁾, wählte er als solche die

¹⁾ So im Herbst 1203, im Frühlinge 1206, s. o. S. 300. 389, Anm. 1.

²⁾ Anzeige an die deutschen Fürsten Reg. de neg. imp. nr. 141. Die Zeit des Entschlusses ergibt sich daraus, daß Innocenz 15. Mai 1207 Epist. X,

Kardinäle Hugo oder Hugolin, Bischof von Ostia und Velletri, und Leo, Presbyter von S. Croce. Jener, damals schon ein Mann in den sechziger Jahren, war ein naher Verwandter des Papstes, wie dieser aus dem Geschlechte der Grafen von Segni¹⁾. Erst päpstlicher Kapellan, als Innocenz erwählt wurde, war er von diesem noch 1198 zum Kardinaldiakon von S. Eustachius und im April 1206 mit Ueberspringung der Würde eines Presbyters zum Kardinalbischofe befördert worden. Abgesehen von den schwierigen und nicht ungefährlichen Verhandlungen mit Markward im Jahre 1199, bei welchen Hugo große Festigkeit und Uner-schrockenheit gezeigt²⁾, hatte er bis zu seiner Mission nach Deutschland weiter keine Verwendung als Legat gefunden, aber unzweifelhaft an allen wichtigeren Entschlüssen des regierenden Papstes, dem er durch Bande des Blutes nahe stand und in dessen Umgebung er fortwährend verweilte, einen hervorragenden Antheil gehabt. Sein Biograph rühmt an ihm, dem späteren Papste Gregor IX., Schärfe des Verstandes, ein wunderbares Gedächtniß, tiefe juristische Kenntnisse, hinreißende Beredsamkeit und jenen Sinn und Eifer für das Rechte, welcher den Gaben der Natur erst ihren wahren Werth verleiht³⁾. — Sein Genosse Leo, ein Römer aus dem Hause

62 den Prioren von Köln schreibt, er hoffe die Freilassung des Erzbischofs Bruno zu erwirken per legatorum nostrorum sollicitudinem, quos in Teutoniam destinamus. Aus dem Umstande, daß Innocenz im Frühlinge die Kardinäle in großer Vollständigkeit um sich versammelte — ein Privileg vom 22. März für Reichenau, Neugart, Episc. Constant. I, 2 p. 608, hat die Unterschriften von 23, ein anderes vom 4. Mai für die Abtei S. Maria in Sain, Mittelhein. Urkbch. II, 274, die von 20 Kardinälen —, dürfen wir wohl auf die Wichtigkeit zurückschließen, welche die Kurie und mit Recht auf die Abwendung der Legaten legte. Nach denselben, am 22. und 28. Juni, waren nur noch 13 Kardinäle am Hofe. Opera Innoc. ed. Migne. Tom. IV. Suppl. nr. 117; Bussi, Storia di Viterbo I, 403.

¹⁾ Vita Gregorii IX, Murat. Script. III, 575: d. Innocentium tertio gradu consanguinitatis attingens. Hugo war also entweder der Sohn eines viel älteren Bruders, wie Uboinus bei Ciacconius, Gesta pont. et card. II, 18 annimmt (vgl. jedoch Gregorovius V, 140) oder, was mir wegen seiner Bejahrtzeit wahrscheinlicher ist, ein Uheim des Papstes. Sein Alter ergibt sich ungefähr daraus, daß er nach Matth. Paris. (ed. 1640) p. 574 als fere centenarius starb.

²⁾ Gesta Innoc. c. 25. S. Jahrbücher d. deutschen Geschichte: Otto IV., Einleitung.

³⁾ Als Kapellan wird Hugo erwähnt Gesta Innoc. c. 147; Vita Gregor. I. c. Mit dem poenitentarius Hugo i. 3. 1199 Epist. II, 207 kann er nicht identisch sein, da er schon 4. Jan. 1199 als Kardinaldiakon von S. Eustachius vorkommt, Lami, Deliciae II, 229; als solcher finde ich ihn zuletzt 10. Jan. 1206, Delisle, Mém. sur les actes d'Innoc. p. 41. Da nun Hugo nach Gesta Innoc. und Vita Greg. I. c. unmittelbar zum Bischofe befördert worden ist, kann diese Ernennung nicht, wie Uboinus glaubt, im Dec. 1207, aber auch nicht, wie Borgia, Istoria della chiesa di Velletri p. 258 will, im Dec. 1206 stattgefunden haben, sondern vor dem 10. Mai 1206, an welchem Tage schon ein Alsbraundin die Stelle des Kardinaldiacons von S. Eustachius inne hatte, Ughelli (edit. 1) V, 1121, und nach dem 5. April 1206,

Brancaleone, hatte eine ähnliche Laufbahn hinter sich. Auch er war des Papstes Kapellan gewesen, bis ihn dieser zum Kardinaldiakon von S. Lucia ad Septa Solis, im März 1202 zum Presbyter von S. Croce ernannte. Im Frühlinge 1204 war er nicht ohne Erfolg im päpstlichen Tuscan thätig gewesen und im nächsten Herbst als Legat in die Bulgarei gegangen, wo er Primas und König für den Anschluß an die römische Kirche zu gewinnen mußte. Von hier kehrte er im Februar oder März 1205 an den päpstlichen Hof zurück und verblieb dort, bis ihm und Hugo der ehrenvolle, aber auch schwierige Auftrag wurde, die Fehler der päpstlichen Politik in Deutschland gut zu machen und den unbequemen Ausgang des dortigen Thronstreites so zu wenden, daß den Interessen der Kurie daraus so wenig Schaden als möglich erwachse¹⁾.

Dabei waren zwei Dinge durchaus selbstverständlich, nämlich daß das Königthum Philipps nicht mehr rückgängig zu machen war und dann daß die neuen Legaten nicht mehr, wie einst Guido von Präneste, das weltliche Lager zum Ausgangspunkte ihrer Thätigkeit machen durften. Aber es war doch sehr fraglich, ob selbst die Autorität des Papstes ausreichen werde, um einen so starrköpfigen Menschen wie Otto IV. zur Verzichtleistung auf die Krone zu bewegen, und auf der anderen Seite war es noch keineswegs sicher, daß Philipp als Sieger sich den Bedingungen fügen werde, ohne deren Annahme Innocenz selbst dem Neuzersten zu trohen sich entschlossen zu haben scheint. Denn davon abgesehen daß er ohne Zweifel von dem Könige gewisse Zugeständnisse rück, sichtlich des neuen Kirchenstaates zu erlangen wünschte und eben damals wieder einen Anlauf nahm, sich in dem Besitze desselben zu befestigen, hat er doch mindestens eben so viel, wenn nicht mehr Werth denjenigen Streitsachen beigemessen, in welchen er seinen geistlichen Einfluß überhaupt, seine kirchliche Machstellung gefährdet glaubte. Jenen Besitz erachtete er für nothwendig, um dem Papstthume eine gewisse Freiheit des Handelns zu sichern; in dieser nicht überall mehr anerkannten Autorität aber wurzelte das Papstthum selbst. In allen Fragen dieser letzteren Art war er daher uner-

an welchem Tage Hugo's Vorgänger im Bisthume Ostia Oktavian starb, Borgia l. c. — Hugo's dauernde Anwesenheit am päpstlichen Hofe ergibt sich aus der fast ununterbrochenen Reihe seiner Unterschriften päpstlicher Privilegien, bei Delisle, p. 40. 41.

¹⁾ Ueber Leo vgl. Gesta Inn. c. 147. Die Ann. Ceccan. M. G. Script. XIX, 298 geben seinen Familiennamen Branceleonis. Als Diakon kann ich ihn nur zum 2. März 1202 nachweisen in Epist. V, 5; als S. Crucis presb. kommt er schon 21. März 1202 vor, Chron. Mont. Sereni ed. Eckstein p. 66 not. Vgl. Ciacconii Gesta recogn. Oldoinus II, 20. Ueber seine Legation in Tuscan s. Epist. VII, 83; in der Bulgarei Epist. VII, 1. 3. Gesta c. 80. 81. In den Zeugenunterschriften päpstlicher Privilegien vom 9. und 13. Jan. 1205 kommt er noch nicht vor; zuerst am 21. April 1205, Ughelli (edit. 1.) I, 686.

schütterlich. Daß Philipp mit Aufhebung des Bannes, in welchen er als Gegner Ottos und wegen seines Widerstandes gegen die päpstliche Entscheidung vom 1. März 1201 gerathen war, wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden mußte, das ließ sich nicht mehr umgehen und irgend eine Form dafür zu finden war nicht schwer, wenn Philipp um diese Aufnahme bat. Wenn Philipp aber in seinen ersten Anträgen vom Juni 1206 auch den förmlichen Widerruf des früher von Cölestin III. ausgesprochenen Bannes gewünscht hatte, so war Innocenz sehr weit von der Erfüllung dieses Wunsches entfernt, weil dieselbe eine schwere Beeinträchtigung der päpstlichen Autorität eingeschlossen haben würde. In seinen Augen war auch jene frühere Excommunication durchaus rechtsbeständig und die Lösung, zu welcher sich der Bischof von Sutri im Jahre 1198 verstanden hatte, in ihrer Gültigkeit äußerst zweifelhaft. Ebenso stand es ihm fest, daß der Anerkennung des Königs die Freilassung Brunos von Köln und die Aufgabe Lupolds von Mainz vorausgehen müsse¹⁾. Wenn er später seine Legaten bevollmächtigte, den letzteren und Adolf von Köln vom Banne loszusprechen, so geschah das doch nur unter der Voraussetzung ihres unbedingten Gehorsams gegen seine Entscheidung²⁾, das heißt, daß Lupold in Mainz dem Sigfrid von Eppstein, Adolf in Köln dem Bruno von Sain Platz machte. Erst dann, wenn in diesen Dingen sein längst kundgegebener apostolischer Wille Recht behalten hatte, wenn man darauf verzichtete, dem *Roma locuta est* Zwang anzuthun, erst dann war nach seiner Ansicht der Zeitpunkt gekommen, sich auch über die politischen Fragen zu verständigen, welche mit dem Thronstreite unmittelbar zusammenhingen oder durch denselben veranlaßt waren. In jenen fest, in diesen den Zeitumständen gemäß nachgiebig — das scheint die Summe der Weisungen gewesen zu sein, mit welchen Innocenz seine Legaten ausstattete.

Ihre Aufgabe war, wie man sieht, eine äußerst schwierige; denn in allen jenen Punkten, auf welche Innocenz das größte Gewicht legte, hatte König Philipp bis dahin keine Neigung zu irgend welchen Zugeständnissen an den Tag gelegt. Wenn sie nun trotz-

¹⁾ Innocenz schreibt nach einiger Zeit den Legaten Reg. de neg. imp. nr. 147: *ad bonum pacis adhuc propensius insistatis secundum formas, quas vobis duximus praefigendas*. Leider ist diese Instruktion nie veröffentlicht worden; aber ihr wesentlicher Inhalt, wie er im Texte angegeben worden ist, geht aus der Correspondenz des Papstes in dieser Angelegenheit *ibid.* nr. 143—151 und aus der summarischen Relation der Legaten, *ibid.* nr. 142, mit ziemlicher Sicherheit hervor. Bemerkenswerth ist es, daß in diesen Stücken die Frage der mittelitalienischen Territorien nirgends ausdrücklich berührt wird. — Vgl. Ann. Col. max. p. 822; Arnold. Chron. VII, 6; Honorii Cont. Weingart. p. 480; Otto S. Blas. c. 48; Chron. Urspr. (ed. 1569) p. 310; Chron. Sampetr. p. 49; Magb. Schöppendorff Chronik S. 132.

²⁾ 1. Nov. 1207. Reg. de neg. imp. nr. 144. 145.

dem zu einem für ihren Auftraggeber erträglichen Abkommen gelangten, so entsprang dieses Ergebnis wohl ebenso sehr aus ihrer diplomatischen Befähigung als aus dem allgemeinen Friedensbedürfnisse nach so vielen Jahren des Streites. Endlich trug zu jenem verständlichen Abschlusse auch wohl der Umstand bei, daß die Legaten gleich unterwegs sich der Unterstützung ihrer Zwecke durch den Patriarchen Wolfger von Aquileja und den Erzbischof Eberhard von Salzburg versicherten und dieselben bewogen, sich ihrem Zuge an den Hof des Königs anzuschließen¹⁾. Das waren die rechten Männer des Compromisses.

König Philipp war nach den Osterfestlichkeiten in Köln über Frankfurt²⁾ rheinaufwärts gezogen und nach Basel gegangen. Er ordnete hier um den 1. Juni die Angelegenheiten Burgunds, um welches er sich seit dem kurzen Feldzuge des Jahres 1202 nicht mehr hatte kümmern können. Seine Erfolge im übrigen Reiche bewirkten, daß auch in Burgund jeder Widerstand gegen ihn aufhörte. Denn außer den Bischöfen, Fürsten und Grafen der oberen Rheinlande sammelten sich um ihn in Basel auch diejenigen burgundischen Großen, welche früher seinem Bruder, dem verstorbenen Pfalzgrafen Otto, mit den Waffen in der Hand gegenüber gestanden und welche bis vor Kurzem noch die Wittve desselben, Margarethe von Blois, bedrängt hatten: Graf Stephan von Auronne, seine Neffen Wilhelm von Macon und Gaucher von Salins, sein Schwager Richard von Mümpelgard und alle ihre Verbündeten von diesseits und jenseits des Jura. Niemand wagte es, das Recht der allein noch lebenden Tochter Ottos, Beatrir, auf die Pfalzgrafschaft zu bestreiten und wahrscheinlich wurde schon damals ihre Verheirathung mit dem Herzoge Otto von Meran in Aussicht genommen³⁾. In Basel ließ sich auch schon der Graf

¹⁾ Chron. Sampetr. 49: papa legatos sibi collaterales direxit... et cum eis patriarcham Aquil. et Salz. epum, qui in partes Rheni venientes etc. Eberhard urkundet 13. Juni noch in Salzburg, Meiller, Reg. aep. Salisb. p. 189 nr. 90; Wolfger ist aber 18. Juni schon bei Philipp in Straßburg, Reg. Phil. nr. 96. Dadurch erhält Chron. Ursperg. p. 310 seine Bestätigung: Ante hos (legatos) patriarcha venit ad regem, nuncios adventum ipsorum etc. Beide sind zusammen im August zu Worms und Würzburg am Hofe Philipps, in dessen Urkunde vom 3. Aug., Mon. Boica III, 122, Eberhard als apost. sedis legatus bezeichnet wird. Böhmer, Reg. Phil. nr. 98 bezweifelte diesen Titel, übersah aber, daß Eberhard auch in einer Urkunde Leopolds von Oestreich ibid. p. 121 (etwa vom Mai) so genannt worden ist. Wir müssen also annehmen, daß Innocenz, um die oben S. 410 berührte Empfindlichkeit Eberhards zu beschwichtigen und ihn für sich zu interessieren, ihm wirklich diesen Titel verliehen hat.

²⁾ 6. Mai 1207. Urkundenbeilage Nr. 19.

³⁾ In Betreff der in Basel Anwesenden vgl. die Zeugen in Philipps Urkunden aus Basel 28. Mai und 1. Juni Reg. Phil. nr. 92 (auch Heinrich Truchseß von Waldburg: Neugart, Episc. Constant. I, 2 p. 521), nr. 93 (zu verbessern nach Mone's Zeitschrift XI, 20), nr. 94; durch letzte Urkunde wird die Bezeichnung des Grafen von Savoyen bezengt. — Ueber Burgund vgl.

Thomas von Savoyen vom Könige belehnen und empfang zu den ererbten Lehnen noch Chieri und Tortona hinzu. — Viele burgundische Große begleiteten den König noch von Basel nach Straßburg, wo derselbe wahrscheinlich schon zum Pfingstfeste (10. Juni) eintraf. Denn an diesem Tage ließ sich dort der Bischof Heinrich von Beringen weihen und zwar auf Grund einer ihm vom Papste erteilten Erlaubniß, von dem Erzbischofe Peter von Sens statt durch Sigfrid von Mainz, der sein klösterliches Asyl im kölnischen schon mit dem römischen Hofe vertauscht hatte. Es waren fast zwei Jahre verflossen, seitdem König Philipp, um den Verkehr des Bischofs mit Rom zu bestrafen, Straßburg zur reichsunmittelbaren Stadt gemacht hatte; jetzt bestand kein Grund mehr, in der Weihe des Bischofs durch einen dem Papste eng befreundeten Mann irgend eine Gefahr für das Reich zu sehen¹⁾. Nach Straßburg kam auch der neue Herzog von Lothringen, Friedrich II., welcher durch die Abdankung seines Vaters Friedrich I. im vorigen Jahre zur herzoglichen Würde gelangt war und nun wohl bei dem Könige, seinem Verwandten, die Belehnung nachsuchte²⁾. Von allen Seiten trug man dem staufischen Könige Anerkennung und Unterwerfung entgegen. Aus Italien war Markgraf Azzo VI. von Este erschienen, eine wichtige Persönlichkeit vermöge seiner in der Trevisaner Mark und in der Romagna errungenen Erfolge und ganz besonders als Hüter Verona's, des wichtigen Eingangsthores nach Oberitalien. Philipp gewährte ihm die Gnade, daß in den mit dem Gelde seiner Gemahlin erkauften Lehngütern auch weibliche Nachkommen-

oben S. 207. 261, Anm. 2 und Le Clerc, Hist. de Franche-Comté I, 396, welcher bemerkt, daß Ottos Tochter Johanna, welche noch 1205 als Gräfin von Burgund urkundet, seitdem nicht mehr nachweisbar ist. Quiquerez, Hist. des comtes de Ferrette bietet für diese Dinge leider Nichts. — Ein von Konrad von Pfäfers in Casus S. Galli, Mon. Germ. Scr. II, 167 berichtetes Gespräch in Basel zwischen Philipp und dem neuen Abte von S. Gallen, Ulrich von Sar, der hier in principem promovetur (vgl. Ficker, Reichsfürstentum I, 101), wird auf diesen Aufenthalt bezogen werden müssen, da eine andere Anwesenheit des Königs in Basel seit Ulrichs Erwählung i. J. 1204 nicht bekannt ist. Aber es bleibt auffällig, daß dieser erst so spät die Investitur nachgesucht haben sollte.

¹⁾ Die Ann. Argent. M. G. Script. XVI, 89 sagen eigentlich nicht, daß Philipp zu Pfingsten in Straßburg war und daß gerade dann die Weihe Heinrichs geschah, wie Böhmer, Reg. imp. p. 23 annimmt. Trotzdem glaube ich ihm folgen zu dürfen, da Philipps Anwesenheit in Straßburg am 16. Juni durch Ann. Argent. p. 90 und am 18. Juni durch Reg. Phil. nr. 95. 96 beglaubigt ist. Uebrigens kommt der Bischof nur noch ein Mal, am 6. Febr. und zwar wieder zu Straßburg, in Philipps Umgebung vor, Reg. Phil. nr. 114. — Nach Chron. Mont. Sereni p. 78 hatte der König auf Pfingsten einen Hoftag nach Würzburg angesetzt, der jedenfalls nicht abgehalten worden ist.

²⁾ Als Friedrich der jüngere von Bitsch war er im Juli 1205 bei Philipp in Hagenua gewesen, Reg. Phil. nr. 69; als Herzog kommt er zuerst eben in Straßburg 18. Juni bei dem Könige vor, ibid. nr. 95.

schaft erben dürfe, und gab ihm die Appellationsgerichtsbarkeit in sämtlichen Grafschaften der Trevisaner Mark einschließlich Trientz zum lebenslänglichen Lehen¹⁾. Und endlich in Straßburg war es, daß Wolfger von Aquileja, den päpstlichen Legaten vorausleitend²⁾, dem Könige ihr Rathen meldete und für sie um freies Geleit bat. Philipp traf mit ihnen erst in Speier zusammen³⁾; doch scheint der wirkliche Beginn der Verhandlungen bis zur Ankunft derjenigen Fürsten vertagt worden zu sein, deren Rath der König an diesem entscheidenden Wendepunkte seines Lebens nicht entbehren mochte.

Es war gleichsam die Blüthe der damaligen staufischen Partei, welche sich zu Anfange des August am Hoflager zu Worms einfand⁴⁾. Außer dem Patriarchen von Aquileja, dem Erzbischofe von Salzburg und dem Abte Eberhard von Salem, welche als die eigentlichen Vermittler des Friedensgeschäfts zu betrachten sind, erschienen dort der Erzbischof Albrecht von Magdeburg, auf dessen Rathschlag bei seiner letzten Anwesenheit in Rom doch vielleicht die Absendung der Legaten zurückzuführen sein dürfte, der Kanzler Konrad von Regensburg, welcher seit seiner Reichslegation in Italien hier zuerst wieder am Hofe Philipps nachweisbar ist⁵⁾, ferner die Bischöfe Konrad von Speier, Manegold von Passau, Ekbert von Bamberg, welchen seine Versöhnung mit dem Papste jetzt nicht mehr im Verkehre mit dem Staufer behinderte⁶⁾, und

¹⁾ Murat., Ant. Est. I, 381. 388; Reg. Phil. nr. 95. 96. 1330 ist wahrscheinlich mit den Legaten zusammen gereist und mit dem Patriarchen von Aquileja ihnen voraus nach Straßburg gegangen.

²⁾ Das ergibt sich aus Chron. Urspr. p. 310 (s. o. S. 418, Anm. 1) in Verbindung mit Wolfgers Vorkommen in Straßburg am 18. Juni. Reg. Phil. nr. 96.

³⁾ Chron. Urspr. p. 310: Junguntur itaque regi apud Spiram. Da der Autor sich eben in dieser Gesandtschaftsangelegenheit gut unterrichtet gezeigt hat, scheint es mir unstatthaft, bei ihm eine Verwechslung mit Worms anzunehmen (Böhmer, Reg. imp. p. 24), am Ende bloß deshalb, weil wir zufällig von dem Aufenthalte des Königs in Speier sonst Nichts wissen. Da auf der Versammlung zu Worms, welche zu Anfang August noch beisammen war, sehr viele weit entfernte Fürsten waren, die doch erst hatten herbeigerufen werden und die Reise machen müssen, so muß doch nothwendig zwischen dem Zusammentreffen des Königs mit den Legaten und der Wormser Versammlung eine ziemliche Zeit verstrichen sein, welche in Abzug gebracht, jenes Zusammentreffen wohl auf den Anfang des Juli fixirt. Wo der König nach der Straßburger Feier sich aufhielt, wissen wir nicht, wahrscheinlich zu Hagenau; dafür, daß er auch nach Speier gekommen ist, spricht auch die allgemeine Richtung seines Itinerars von Straßburg nach Worms. — Da der König, um die Legaten zu treffen, von Straßburg nordwärts geht, scheinen dieselben auf das Zustandekommen des Würzburger Hoflagers (s. o. S. 419, Anm. 1) gerechnet und ihren Weg ursprünglich dorthin genommen zu haben.

⁴⁾ Belege in Philipps Urkunden vom 3. Aug. für Eberhard von Salzburg (über seinen Legatentitel S. 418, Anm. 1), Mon. Boica III, 122; für Kl. Salem, Acta imp. nr. 225; für die Münzer Hausgenossen in Köln, Quellen z. Gesch. Kölns II, 30.

⁵⁾ S. o. S. 386, Anm. 1.

⁶⁾ S. o. S. 410, Anm. 2.

endlich der erst jüngst von Philipp investirte Engelhard von Raumburg¹⁾. Unter den Weltlichen war die Anwesenheit des Pfalzgrafen Heinrich als des Seniors des welfischen Hauses von ganz ungewöhnlicher Bedeutung; ferner waren die Herzöge Ludwig von Baiern und Heinrich von Brabant, zahlreiche schwäbische und bairische Grafen und der ganze Anhang des Erzbischofs Adolf von Köln nach Worms gekommen, weil mit den hier beginnenden Verhandlungen auch das Schicksal desselben aufs Engste verknüpft war. Von den staufischen Ministerialen waren Alle anwesend, welche die hohen Reichsämter bekleideten, an ihrer Spitze der im Felde und im Rathe wohl bewährte Marschall Heinrich von Kalben. In dieser Weise war die Versammlung zusammengesetzt, welche ihre Stimme über den Weg zum Frieden mit dem Papste abgeben sollte. Man wird sich aber bei der Musterung ihrer Elemente nicht der Beobachtung entschlagen können, daß sie doch eine wesentlich andere war, als diejenige, welche im Jahre 1200 die berühmte Erklärung an den Papst unterzeichnet hatte. Der Tod hatte seitdem innerhalb der Reichspartei so gewaltig aufgeräumt, daß von den in Worms Erschienenen Ludwig von Baiern, Konrad von Speier und Wolfger von Aquileja die Einzigen waren, deren Namen sich schon in der Erklärung von 1200 fanden. Dennoch haben die Unterhandlungen, zu welchen die Sendung der päpstlichen Legaten den Anstoß gab, sich von den in jener Erklärung niedergelegten Grundsätzen nicht weit entfernt — ein Beweis, wie allgemein diese in Deutschland anerkannt waren —, und das Ergebnis jener Verhandlungen war zuletzt ein solches, wie es auch die Reichspartei von 1200 sich gewünscht hätte: der Frieden mit der Kirche auf der Grundlage, daß Philipp in Allem nachgab, nur nicht in den Hauptsachen, nicht in Bezug auf sein Königthum selbst und nicht in Bezug auf die Rechte des Reiches.

Die Lösung des Königs vom Banne, welche seinem Verkehre mit den Vertretern des Papstes vorausgehen mußte, machte keine Schwierigkeit. Das war eine rein persönliche Angelegenheit des Königs, dem es jetzt, da in Deutschland Niemand an seinem Rechte auf die Krone zweifelte, kaum mehr schaden konnte, öffentlich einzugestehen, daß er sich zur Zeit seiner Königswahl im Banne befunden habe und noch darin sei. Nachdem er den üblichen Eid geleistet, daß er sich rücksichtlich der Gründe seiner Ausschließung in Allem den Befehlen des Papstes unterwerfen wollte, einen Eid, welcher unter den damaligen Verhältnissen eine reine Förmlichkeit war, wurde er durch die Legaten vom Banne gelöst²⁾. Die Auf-

¹⁾ S. o. S. 398, Anm. 2.

²⁾ Relation der Legaten Reg. de neg. imp. nr. 142. Chron. Sampetr. p. 49. Die Annahme, auf welche Arnold. VII, 6 seine fast novellistische Darstellung gründet, daß nämlich zu den vom Papste vorgeschriebenen Bedingungen der Lösung auch die Freilassung Bruno's von Köln gehört habe,

richtigkeit seiner Friedensstimmung bekundete er auch dadurch, daß er auf ihren Wunsch von dem Feldzuge abstand, welchen er in diesem Jahre gegen Ottos letzten Halt im Braunschweigischen zu richten beabsichtigt hatte: ihm und noch mehr den Fürsten konnte es recht sein, wenn die päpstliche Vermittlung sie der Nothwendigkeit weiterer Kriegsrüstung überhob ¹⁾.

Bei Weitem größere Verlegenheiten bereitete, wie vorauszu-
sehen war, das Schisma in Mainz und Köln. Die Legaten konnten nicht einmal die Freilassung des Kriegsgefangenen Bruno von Sain bewirken, welchen Philipp, wie es scheint, wenigstens nicht eher freizugeben gedachte, als bis Otto IV. förmlich der Krone entsagt habe ²⁾. Mit anderen Worten: während den Legaten höchst

von den durch Philipp bestochenen Kardinälen (qui eos argento et auro ditabat et bene indutos cautissime procurabat) aber nicht beachtet worden sei, diese Annahme erscheint deshalb unzulässig, weil Philipp sich ja nicht wegen der Gefangennahme Bruno's im Banne befand. Aber allerdings konnte die Gefangenhaltung Bruno's den Grund zu einer neuen Excommunication abgeben und die Drohung mit einer solchen, sagt Arnold, habe zuletzt zu seiner Freilassung beigetragen, *ibid.* c. 7. Vgl. jedoch unten. Rückichtlich der angebliehen Festsetzung wird man beachten, daß Innocenz den Legaten eine Belohnung verspricht, *Reg. de neg. imp.* nr. 148: *praesertim cum pro certo sciamus, vos manus vestras ab omni turpi munere penitus excussisse.* Das ist eine fast typische Redensart in Briefen des Papstes an Legaten (vgl. S. 226, Anm. 1 in Betreff Guido's von Präneste), die nur beweist, daß päpstliche Legaten dem Vorwurfe der Veschlichkeit sehr häufig ausgesetzt waren. Aber in diesem Falle scheint fast Otto IV. selbst einen solchen Vorwurf ausgesprochen zu haben, vgl. die Antwort des P. an Otto *ibid.* nr. 150: *Literas tuae serenitatis accepimus et quae continebantur in eis, notavimus diligenter, super eis opportuno tempore processuri, — und dann wäre das Lob der Legaten durch den Papst nur Ironie.* Chron. Sampetr. sagt von ihnen: *pecunia copiosa a coenobitis et clericis congregata, reversi sunt in regionem suam.* Auch Friedrich II. klagt 1239 Gregor IX., den früheren Bischof von Ostia, schmüßiger Habucht an, s. Winkelman, *Gesch. K. Friedrich II.*, Bb. I I, 130.

¹⁾ Relation I. c.: *fecerunt ipsum dimittere magnum exercitum, quem congregaverat adversus regem Ottonem.*

²⁾ Arnold. VII, 5: *Cumque (Bruno, s. o. S. 394, Anm. 1) ignominiose satis ad multa loca deduceretur, Herbigopolim tandem deductus est ibique diutnam, remissius tamen sustinuit captivitatem; c. 6: (Phil.) necessitate compulsus Brunonem bene tractatum a captivitate solvit; c. 7: als die Verhandlungen mit Otto sich zerßlugen: Phil. placere volens Adolfo aepto et ceteris amicis, necdum a captivitate Brunonis abstinuit, sed eum comprehensum misit ad castrum firmissimum Rodenburg, ibique eum in captivitate tenuit. Da Arnolds Bericht überhaupt von einer falschen Voraussetzung (S. 421, Anm. 2) ausgeht, so wird auch der Schluß aus derselben, Bruno's zeitweise Freilassung fallen müssen. Es kommt hinzu, daß Innocenz, welcher am 1. Nov. den König zu seiner Lösung vom Banne beglückwünscht, gleichzeitig oder sehr bald darnach die Legaten noch ad plenariam liberationem Brunonis ermahnt, *Reg. de neg. imp.* nr. 143. 146. Bruno war also noch nicht freigegeben. Höchstens wird man das zugeben, daß Philipp sich fürs Erste zur Milde rung der Haft (vgl. Arnold.: *Brunonem bene tractatum*) verstanden haben mag, diese aber auch wieder zurückzog, als es sich zeigte, daß die Legaten Ottos Resignation nicht zu erwirken vermochten.*

wahrscheinlich durch ihre Instruktion vorgeschrieben war, ihre Bemühungen zunächst auf eine befriedigende Erledigung der Bisthumsstreitigkeiten und erst dann auf die Thronfrage zu richten, wollte Philipp sie gerade zur umgekehrten Reihenfolge der Verhandlung zwingen. Aber als kluge Männer den Inhalt höher stellend als die Form und dessen sich gar wohl bewußt, daß das Papstthum aus seiner verzwickten Lage sich nothwendig bald herausarbeiten müsse, entschlossen sie sich wohl oder übel von ihrer Instruktion abzuweichen und vor weiteren Verhandlungen mit Philipp ihr Glück zuerst bei Otto zu versuchen. Sie gingen dabei offenbar von der Voraussetzung aus, daß Philipp nach dem endgültigen Abkommen mit Otto, welches sie zu Stande zu bringen sich getrauten, nur noch geringen Werth darauf legen werde, ob in Zukunft Adolf oder Bruno in Köln, Lupo oder Sigfrid in Mainz Erzbischof sei.

Sie zogen also zu Otto ins Braunschweigische, während König Philipp sich mit den meisten Theilnehmern der Wormser Versammlung über Würzburg¹⁾ nach Nordhausen begab und dort den Erfolg ihrer Bemühungen bei dem Welfen abwartete. Aber dieser empfing die päpstlichen Legaten mit höchstem Aerger und man wird gestehen, daß er von seinem Standpunkte aus einigen Grund zum Aerger hatte, besonders wenn Innocenz, wie behauptet wird, ihm von dem Inhalte ihrer Instruktionen Kenntniß gegeben hatte. In seiner Umgebung war man überzeugt, daß sie durch Philipp bestochen worden seien; Otto selbst, leidenschaftlich aufbrausend, warf ihnen den Bruch ihrer Weisungen vor und schleuderte gegen sie furchtbare Drohungen. Nur die Ehrfurcht vor dem Papste, den sie vertraten, hielt ihn ab, die Drohungen wahrzumachen²⁾. Es mag große Mühe gekostet haben, ihn von der Nothwendigkeit einer nüchternen Erwägung der Sachlage zu überzeugen und dahin zu bringen, daß er überhaupt auf eine Verhandlung mit seinem glücklicheren Gegner sich einließ.

In der Mitte eines zahlreich besuchten Reichstages thronte König Philipp zu Nordhausen³⁾; einsam und verlassen saß Otto

¹⁾ Philipp urkundet in Würzburg VII. idus aug. = 7. Aug., Archiv f. österr. Gesch. XV, 314. Mit Recht bemerkt aber Böhmer, daß in der Datirung ein Fehler sein muß, da der König am 8. Aug. noch in Worms war, Mittelrhein. Urfeh. II, 268. Wahrscheinlich wird II. idus aug. zu lesen sein. Daß Philipp über Würzburg unmittelbar nach Nordhausen ging, zeigt Reg. Phil. nr. 102.

²⁾ Arnold. VII, 6, vgl. oben S. 421, Anm. 2.

³⁾ Chron. Urspr. p. 310: *Condicit curiam principum apud Northusin, ubi deduci fecit legatos.* Vgl. Innoc. Epist. XI, 73 und den Reichstagsbeschluß Mon. Germ. Leg. II, 213. Der Aufenthalt in Nordhausen selbst (s. o. Anm. 1) kann nur ein kurzer gewesen sein, da Philipp schon 21. Aug. in Quedlinburg urkundet. Acta imp. nr. 226. Von den Fürsten, welche hier und im Okt. in Erfurt bei ihm waren, werden die Meisten auch wohl schon in Nordhausen gewesen sein.

auf der Harlingsburg, welche er einst zur Bezwingung Goslars erbaut hatte. Die Grafen von Wölpe, Dassel und Blesse und einige rheinische Geistlichen: das war der Rest seines Anhangs¹⁾. Der Gegensatz war für Jeden überwältigend, nur nicht für Otto. Er verstand die Sprache der Thatsachen nicht oder er wollte sie nicht verstehen. Die Legaten, der Patriarch von Aquileja und andere Fürsten, welche sich die Vermittlung angelegen sein ließen, reisten ganz vergeblich zwischen beiden Orten hin und her; es war ebenso vergeblich, daß Philipp, um ihnen den Weg zu kürzen und die Unterhandlungen in rascheren Fluß zu bringen, in der zweiten Hälfte des August seinen Sitz nach Quedlinburg verlegte²⁾: dem einzig möglichen Ziele, der Thronentsagung Ottos, kam man dadurch um keinen Schritt näher. Vergebens wurde diesem das Herzogthum Schwaben oder das Königreich Burgund und mit der Hand einer Tochter des staufischen Königs, der keinen Sohn besaß, auch die Anwartschaft auf einen Theil des reichen staufischen Allods geboten: diese Anerbietungen machten auf den Starrkopf nicht den geringsten Eindruck, obwohl sie in gar keinem Verhältnisse zu Ottos damaliger fast ärmlicher Lage standen und weit über Alles hinausgingen, was er verständiger Weise als Entschädigung für seinen leeren Königstitel hätte beanspruchen dürfen. Vergebens veranlaßten die Legaten zwei Mal eine persönliche Begegnung der Könige: sie blieb gleich der Zusammenkunft vor Köln im letzten Jahre ganz ohne Ergebnis. Die Großmuth des Siegers beantwortete Otto höhnisch mit noch größeren Anerbietungen, die Auforderung zur Abdankung mit dem pathetischen Schwure, daß nur der Tod ihm die Krone nehmen könne³⁾. Als endlich zu Ende

¹⁾ Orig. Guelf. III, 779; Reg. Ott. nr. 30, ausgestellt nach dem 12. Juli und vor 24. Sept. 1207 und im Braunschweigischen — die einzige Urkunde Ottos, welche aus dem Zeitraume eines Jahres bis Juli 1208 erhalten ist.

²⁾ Chron. Urspr. p. 310. Philipp urkundet in Quedlinburg vom 21. Aug. Acta imp. nr. 226 bis 22. Sept. Wiener Sitzungsber. 1858 Bd. XXVII, 53, vgl. Reg. Phil. nr. 105, 106. Am 2. Okt. finden wir ihn in Erfurt, ibid. nr. 107.

³⁾ Relation der Legaten l. c. — Vgl. Arnold. VII, 6: Cum Phil. consisteret Quedelingeurch et Otto Harlingenurch ad colloquium reges cum cardinalibus et admodum paucis convenerunt. Sed in nulla forma pacis ad invicem discesserunt. Ann. Stad. p. 354: Phil. et Otto habito conventu in Quedelinurch, duobus cardinalibus presentibus, de reconciliatione temptantes nichil profecerunt. Am Ausführlichsten Otto S. Blas. c. 48 (vgl. S. 395, Anm. 1): Ottoni a Philippo per cardinales offertur, ut accepta in uxorem filia eius cum ducatu Alemanniae aliorumque prediorum suorum redditibus, regio nomine deposito, ipsi de cetero ut regi pareret. . . . Ad haec Otto, quamvis jam desperatus, indigne ferens aliqua sibi pro regno offerri, se regnum nonnisi cum morte depositurum protestatus, Philippo, ut sibi cederet, multo maiora obtulit. Tali ambitione non convenientes etc. Chron. Sampetr. p. 49: Ad Ottonem regem in Saxoniam profecti, mandatum apost. nuntiantes, ut et coro-

des September die hoffnungslos gewordenen Verhandlungen abgebrochen werden mußten, da waren die Legaten froh, daß wenigstens ein Waffenstillstand erzielt worden war, welcher bis zum 24. Juni dauern sollte¹⁾.

Während Otto allen vernünftigen Vorstellungen sich verschloß, hatte man offenbar auf staufischer Seite das Bestreben, sich die Gunst des Papstes dadurch zu sichern, daß man allen ohne Nachtheil für die Hauptsache erfüllbaren Wünschen und Vorschlägen derselben und seiner Legaten bereitwillig entgegenkam. Denn als auf dem Reichstage zu Nordhausen beschlossen wurde, den Abgeordneten des Patriarchen von Jerusalem und der Meister der Templer und Johanniter eine fünfjährige Reichsteuer zum Besten des heiligen Landes zu gewähren²⁾, so war das eine große Aufmerksamkeit gegen den Papst, der um die Zukunft des heiligen Landes und um einen künftigen Kreuzzug aufs Eifrigste sich mühte. In gleicher Weise war auch jener Stillstand, welchen Innocenz seit langer Zeit befürwortet hatte, nur der Gefälligkeit Philipps zu verdanken und diese um so höher anzuschlagen, weil von der anderen Seite die Gegenleistung noch immer ausblieb. Als der Reichstag nach dem Schlusse der Queblinger Verhandlungen zu Anfang des Oktober nach Erfurt verlegt wurde³⁾, wird dort schwerlich viel über die

nam et nomen regium deponeret, exhortantes; ipse hoc se nunquam facturum cum magna indignatione protestatur. Andere Schriftsteller betrachten Philipps Anträge als angenommen, so das sonst über den äußeren Gang der Verhandlungen gut unterrichtete Chron. Urspr. p. 310: Tandem taxata est forma compositionis, in qua statutum fuit inter cetera . . . ut Otho filiam Phil. accipiat in uxorem . . . fieretque dispensatio per sedem apost. pro bono pacis; Ann. Marbac. p. 170: Erat talis compositio, ut O. duceret filiam eius per dispensationem et alia quaedam insignia haberet per regalem permissionem; Contin. Gotefr. Viterb. (Chron. vetus ex libro Pentheon exc.), Mencken I, 33: ad talem concordiam devenerunt, ut Otto cederet electione de se facta et reciperet regnum Arelatense et quaedam alia castra et regis nomen atque Phil. filiam duceret in uxorem; Magb. Schöppenschron. S. 132, nachdem die Anwesenheit der Kardinalen bei der Grundsteinlegung des neuen Domes erwähnt ist: dar na vereinden sik de koninge beide in guden vrede. Die Irrthümlichkeit dieser Auffassung wird am kürzesten durch das Zeugniß der Legaten erwiesen: pacem cum consummare non possent; sie entstand aber wohl dadurch, daß die Legaten ihrerseits die staufischen Anträge an Otto für ausreichend erklärten. Ueber den Inhalt derselben kann nach der Uebereinstimmung fast aller Berichte kein Zweifel sein.

¹⁾ Relation l. c.: statuerunt inter eos treguas unius anni. Ann. Stad. p. 354: Treugas tamen dederunt usque ad festum S. Johannis baptistae. Daß diese letztere Angabe die genauere ist, beweist der Umstand, daß Philipp zur Zeit seiner Ermordung (21. Juni) eben im Begriffe war, Otto IV. anzugreifen.

²⁾ Ausschreibung der Steuer zu Queblinburg 14. Sept. 1207. Mon. Germ. Leg. II, 213.

³⁾ Daß die Versammlung zu Queblinburg (S. 424, Anm. 2) nur als Fortsetzung der solemnis curia von Nordhausen betrachtet wurde, ergibt die eben citirte Ausschreibung vom 14. Sept. Daß aber die Versammlung zu

Reichsangelegenheit verhandelt worden sein, da die Kardinallegaten bei der durch Ottos unerwartete Störrigkeit gänzlich veränderten Sachlage sich erst neue Weisungen von Rom erbitten mußten. Diese aber konnten nicht gut vor Ende des November eintreffen. So scheint denn die „Verhandlung über den Frieden des Reiches“ ganz und gar bis dahin vertagt worden zu sein und es wurde behufs derselben ein neuer Reichstag auf den 30. November nach Augsburg berufen¹⁾. Mehr und mehr gewöhnte man sich innerhalb der Reichspartei die Augen nach Rom zu richten und von dort her den definitiven Abschluß des Thronstreites zu erwarten, welchen unabhängig von Rom herbeizuführen, sowohl in der eigenen Macht als auch im eigenen Interesse lag.

Denn welchen Vortheil hatte bisher das Eingehen auf die Wünsche des Papstes gebracht? War Philipp um Vieles dadurch weiter gekommen, daß er, um dem Papste den Frieden mit ihm zu erleichtern, Eupold von Mainz aus Italien heimgerufen hatte, in Deutschland aber auf weiteren Kampf gegen Otto verzichtete und überhaupt die Einmischung des Papstes zuließ? Vermöge derselben war das Ende des Thronstreites jetzt wieder ins Ungewisse vertagt worden, während sonst der Herbst des Jahres 1207 entweder Ottos gänzliche Vertreibung aus dem Reiche oder seine Unterwerfung unter das staufische Königthum gesehen haben würde. Philipp hatte für jene Selbstverläugnung nur das Eine gewonnen, daß Innocenz nach der Lösung vom Banne jetzt allerdings auch mit ihm, wie mit Otto, in unmittelbaren amtlichen Verkehr trat, ihn aber dabei mit seinem besiegten Nebenbuhler auf eine Stufe stellte und — in Folge dieser Gleichstellung sich selbst zum Schiedsrichter ihres Streites aufwarf.

Durch die Legaten, aber auch durch Otto selbst, von dem Ausgange der Quedlinburger Verhandlungen unterrichtet, gab Innocenz am 1. November jenen den Auftrag „den einen Fürsten“ und „den anderen“ — er nennt sie wie im Jahre 1200 absichtlich weder bei

Erfurt, wo Philipp seit 2. Okt. vorkommt, Reg. Phil. nr. 107, wieder nur Fortsetzung des Quedlinburger Reichstages war, schließe ich sowohl daraus, daß zwischen ihnen höchstens eine Woche liegt, als auch aus der großen Anzahl fürstlicher Zeugen in Philipps Urkunde für Wolfger von Aquileja d. apud Erfordiam 6. Okt., mit Goldbulle. Bianchi, Thes. eccl. Aquil. nr. 1162 extr.; Mittheilung Zickers. Es sind außer Wolfger die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg, die Bischöfe von Speier, Halberstadt, Raumburg, der Rheinpfalzgraf, die Herzöge von Sachsen, Baiern und Kärnthen, der Landgraf von Thüringen, die Markgrafen von Meissen und der Ostmark. Von denen, welche zu Nordhausen oder Quedlinburg gewesen waren, fehlen allein die Bischöfe von Würzburg (Reg. Phil. nr. 102) und Rabernborn, der Abt von Korvei (Epist. Innoc. XI, 73) und der Herzog von Brabant (Reg. Phil. nr. 104). Da die nächste Urkunde Philipps vom 2. Nov., Mon. Boica XXIX*, 539, der Ortsangabe ermangelt, läßt sich über die Dauer der Erfurter Versammlung Nichts sagen.

¹⁾ Ann. Col. max. p. 822.

ihrem Namen noch mit dem Königstitel¹⁾ — zu überreden, daß sie zum Abschlusse des Friedens Bevollmächtigte nach Rom senden möchten²⁾. Das heißt die Könige sollten, wie er es schon in den Jahren 1199 und 1200 als das Wünschenswertheste betrachtet und verlangt hatte, die Entscheidung ihres Streites vertrauensvoll in seine Hand legen. Dann war er wieder durchaus Herr der Lage. Wie leicht war es in diesem Falle, den Abschluß beliebig hinauszuziehen! Wie vortrefflich konnten dann allerlei Zwischenfälle, welche der berühmte Wankelmuth der deutschen Fürsten nicht unmöglich erscheinen ließ, je nach den Umständen dem Einen oder dem Anderen in Rechnung gestellt werden! Vielleicht fand sich inzwischen sogar eine Gelegenheit, der verlorenen Sache des Welfen wieder aufzuhelfen. Denn daß Innocenz im Grunde seiner Seele, obwohl er anscheinend mit den Thatfachen des Augenblicks sich befreundete, diese anders geartet wünschte, das wird Niemand bezweifeln noch ihm selbst zum Vorwurfe machen. Aber gesetzt, daß kein Zwischenfall das bisherige Ergebniß des deutschen Krieges nochmals in Frage stellte und daß zuletzt keine andere Entscheidung mehr denkbar war als die zu Gunsten des Staufers? Der Kunst der Kurie war es gewiß keine zu schwere Aufgabe, auch in diesem Falle ihre schiedsrichterliche Stellung für ihre besonderen Zwecke auszubeuten und sich dann die Anerkennung des staufischen Königthums, wenn man sich derselben nicht mehr erwehren konnte, wenigstens durch solche Bedingungen bezahlen zu lassen, welche es möglichst unschädlich zu machen geeignet waren. Wie aber endlich auch ihr Schlußurtheil sich gestalten mochte, das war schon ein nicht hoch genug anzuschlagender Gewinn für sie, daß sie es überhaupt fällen durfte. Das Schwert der Kirche hatte während des Thronstreites viele Scharten bekommen; aber alle würden in dem Augenblicke ausgewetzt gewesen sein, in welchem sie vor den Augen der Welt über die deutsche Krone verfügte. So war mit dem vorgeschlagenen Schiedsgerichte nicht nur eine halbwegs anständige Form gefunden, um den Uebergang vom Welfen zum Stauer, falls er sich wirklich nicht mehr vermeiden ließ, wenigstens mit einem Scheine des Rechts zu umkleiden, sondern auch eine Form, welche oben drein dem Papstthume Vortheile und Ehre versprach.

Aber war Innocenz denn dessen sicher, daß die Voraussetzung,

¹⁾ S. o. S. 180.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 146: Recepinus litteras vestras. Ohne Daten. Da aber Innocenz schon weiß, daß ein Stillstand geschlossen worden ist: procuretis, ut treugae firmiter observentur —, kann die Instruction nicht vor Anfang des November abgefaßt sein; wir dürfen aber wohl annehmen, gleichzeitig mit den neuen Weisungen in der Mainzer und Kölner Sache und mit dem Briefe an König Philipp vom 1. Nov. (s. u.), der im engsten inneren Zusammenhange mit jener Instruction steht. — Daß auch Otto an den Papst geschrieben, ergibt die Antwort an ihn *ibid.* nr. 150; er hatte wahrscheinlich über die Legaten geklagt, s. o. S. 421, Anm. 2.

auf welcher seine kunstvolle Berechnung ruhte, auch wirklich zutreffen, nämlich daß König Philipp einwilligen werde, sein Recht auf die Krone Deutschlands nachträglich unter den Schiedsspruch des Papstes zu stellen? Die Fürsten des staufischen Theils hatten einst unter viel bedenklicheren Umständen jede Einmischung in die deutsche Angelegenheit abgewiesen: war die Annahme zulässig, daß sie nach erkämpftem Siege derselben günstiger sein würden? Dazu kam, daß König und Reich mit dem Papste selbst noch nicht einmal Frieden geschlossen hatten und über sehr wichtige Dinge mit ihm noch im Streite lagen, also bei ihm wohl kaum auf Unparteilichkeit rechnen konnten. Die Bedenken also, welche sich auf staufischer Seite gegen die Annahme des päpstlichen Vorschlags erheben mußten, waren sehr triftiger Art, und dennoch hat Innocenz sie zu überwinden gewußt.

Sein Mittel war höchst einfach. Er bemühte sich, in König Philipp und den Anhängern desselben die Ueberzeugung zu erwecken, daß sein Schiedsspruch unbedingt zu ihren Gunsten ausfallen werde, also nur eine reine Höflichkeit sei, mit deren Hülfe man am Leichtesten über Ottos IV. Hartnäckigkeit hinwegkommen könne. Am 1. November 1207 schrieb er zum ersten Male an Philipp selbst¹⁾ und in einem Tone, der merkwürdig von den schweren Beschuldigungen abstach, mit welchen er bis vor Kurzem den Fürsten die Verwerflichkeit des Staufers hatte beweisen wollen. Nachdem er ihn wegen seiner Aufnahme in den mütterlichen Schoß der Kirche beglückwünscht und seine Nachgiebigkeit belobt hatte, versicherte er, daß er selbst, so weit es ihm irgend möglich sei²⁾, gern zur Erhöhung der Ehre desselben mitwirken wolle. Ausführlicher darüber zu schreiben, das verbiete die Vorsicht; aber der Ueberbringer des Briefes, der Prior der Camaldulenser, ein durchweg zuverlässiger Mann, der werde mittheilen können, was er darüber aus seinem Munde vernommen habe.

Obwohl Innocenz hier dem Staufer noch nicht den Königstitel gab und obwohl die wenigen Zeilen dieser ersten Begrüßung eben nur allgemeine Versicherungen enthielten, welche im Grunde zu nichts verpflichteten, so konnten sie doch am Hofe Philipps kaum anders gedeutet werden, als daß Innocenz angefangen habe, sich seiner principiellen Bedenken gegen ein staufisches Kaiserthum zu entschlagen³⁾. Eine solche Auffassung erschien aber doppelt berechtigt, weil Innocenz ja im ganzen Verlaufe des Jahres stets bereitwillig auf alle Wünsche eingegangen war, welche die hervor-

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 143.

²⁾ Quantum cum Deo possumus. Hurter II, 50 macht mit Recht auf die Elasticität dieser wohlbedächtig eingeschobenen Klausel aufmerksam.

³⁾ Die Gesta Trevir. gehen aber darin zu weit, wenn sie schon in Bezug auf das Jahr 1207 sagen: Papa quoque reconciliatus est ei et petiit sibi transmitti Brunonem aepum.

ragendsten weltlichen und geistlichen Fürsten der staufischen Partei an ihn gebracht hatten¹⁾ und weil er sich jetzt auch in der verfahrenen Mainzer und Kölner Angelegenheit zu kleinen Nachgiebigkeiten verstand. Indem er gleichzeitig seinen Legaten den Auftrag gab, für Mainz einen geeigneten Verweser zu bestellen, Adolf von Köln aber und den „Bischof“ Lupold, wenn sie die Lösung vom Banne beehrten, dieselbe zu gewähren und sie zur Entscheidung ihrer Sache nach Rom zu schicken²⁾, ließ er wenigstens die Möglichkeit einer von seinen früheren Forderungen abweichenden Schlußentscheidung in diesen Bisthumsstreitigkeiten durchblicken. Er bestand jedenfalls nicht mehr auf der unbedingten Einsetzung Sigfrids von Eppstein in Mainz und Brunos von Sain in Köln und er deutete durch den Lupold von Worms gegebenen Bischofstitel an, daß er ihm wenigstens das Wormser Bisthum zu lassen gedenke. So kam es, daß dann auch auf dem großen Reichstage, welchen König Philipp zum Andrestage (30. November) in Augsburg versammelte, die größte Geneigtheit sich kundgab, den von den Legaten persönlich vorgebrachten Anträgen des Papstes bis zu einem gewissen Grade gerecht zu werden³⁾.

Hatte Innocenz den Legaten noch besonders ans Herz gelegt, die Freilassung Brunos von Sain zu betreiben, der seit dem Abbruche der Quedlinburger Verhandlungen auf dem Schlosse Rothenburg an der Tauber wieder in engerer Haft gehalten ward, so zeigte Philipp, indem er dem Andringen der Legaten nachgebend, ihnen den Gefangenen auslieferte⁴⁾, daß er nicht nur wirklich den

¹⁾ j. o. S. 411, Anm. 4), Epist. IX, 261. 268; 3. März für Herzog Bernhard von Sachsen, Epist. X, 5; 19. März Einleitung zur Entscheidung über den Streit um Gurf, wohl im Interesse Eberhards von Salzburg, X, 55; 13. April für das Hospital in Zürich, quod dil. fil. nobilis vir dux Zeringiae fabricavit. Schöpflin, Hist. Zar. Bad. V, 131; 14. April in Betreff der vom dil. fil. Herzog von Oestreich gewünschten Errichtung eines Bisthums zu Wien, quae post Coloniam una de melioribus Teutonici regni urbibus esse dicitur. Epist. X, 52.

²⁾ Reg. de neg. imp. nr. 144. 145, vgl. S. 427, Anm. 2.

³⁾ Die Ann. Col. max. p. 822 berichten allein über diesen Reichstag. Die dort Anwesenden lernt man aus Philipps Urkunden aus Augsburg 6. Dec. für Kloster Tennenbach: Mone, Zeitschr. XI, 21, und 10. Dec. für das Salzburger Kapitel: Wiener Sitzungsber. 1858. Bb. XXVII, 55, kennen. Es waren außer den beiden Kardinallegaten Wolfiger von Aquileja, der Erzbischof Adolf von Köln, die Bischöfe Konrad von Speier und Hartwich von Augsburg, König Stefan von Böhmen und sein Bruder Markgraf Heinrich von Nähren, die Herzöge Ludwig von Baiern und Bernhard von Kärnten, die Pfalzgrafen von Tübingen und Wittelsbach, die Markgrafen von Baden und Ronsberg, die Grafen von Württemberg, Dillingen, Oettingen, Peringen, Kirchberg u. s. w.

⁴⁾ Vgl. S. 422, Anm. 2. Instruktion der Legaten vom 1. Nov. Reg. de neg. imp. nr. 146: Ad plenariam liberationem Brunonis Colon. aepli efficaciter intendatis (vgl. Gesta Trevir. oben S. 428, Anm. 3). Bericht

Frieden mit dem Papste wünsche, sondern in der Hauptsache ihn auch schon als gesichert betrachte. Der Gegendienst der Legaten bestand darin, daß sie den nach Augsburg gekommenen Adolf von Köln vom Banne befreiten, wie es den Anschein hatte, bloß auf Fürbitte des Königs, wie wir aber wissen, nach Anweisung ihres Herrn. Ganz derselben gehorsam, befahlen sie ihm sich vor dem Richterstuhle des Papstes zu stellen, aber sie ließen es auch geschehen, daß Adolf sogleich am Hofe und unter den Bischöfen des Reiches als ihr vollberechtigter Genosse auftrat¹⁾. Es war für ihn doch noch einige Hoffnung vorhanden, daß er sein Erzbisthum werde behalten dürfen²⁾.

Das Schicksal Lupolds gestaltete sich viel ungünstiger. Denn Adolf war doch wenigstens rechtmäßig gewählter, belehnter und geweihter Erzbischof gewesen und es konnte immerhin fraglich sein, ob der Papst das Recht habe, durch einseitige Verfügung einen solchen Reichsfürsten von seiner Stelle zu entfernen. Bei Lupold aber lag die Sache insofern ganz anders, als seine Wahl von Anfang an bestritten, vom Papste als den kanonischen Satzungen widersprechend verworfen und durch die voreilig von Philipp gewährte Investitur natürlich nicht rechtskräftiger geworden war. Wollte man also mit dem Papste Frieden haben — und die Neigung der Fürsten, selbst des Königs ging offenbar dahin — so blieb Nichts übrig als die Absetzung Lupolds, die Zurücknahme der Regalien. Wir hören, daß der König sich nur sehr schwer dazu verstand; ein Rechtspruch der Fürsten hat ihm wahrscheinlich

der Legaten *ibid.* nr. 142: Injunxerunt (Philippo), ut dimitteret Brunonem . . . , quem libere absolutum assignavit eisdem ad sedem apostolicam perducendum. *Ann. Col. max.* p. 822: (Cardinales) missi venerunt, ut . . . pro Brunone . . . intercederent. — Rex consilio et petitionibus cardinalium acquiescens (vgl. *Chron. Sampetr.* p. 49: per interventum cardinalium et principum) Brunonem vinculis absolvit et ipsis reverentibus, ad gratiam summi pontificis eum Romam transmisit. Es scheint also, daß die Legaten eine Art Bürgschaft für Brunos Verhalten übernahmen, etwa daß er nicht sogleich nach Köln zurückgehen werde. — *Arnold. Chron. Slav.* VII. 7 läßt die Freilassung Brunos dadurch bewirkt werden, daß die Legaten den König mit einer Erneuerung des Bannes bedrohten: quod sinon faceret, sciret se excommunicationi velut transgressorem subjacere. Philippus igitur rex, timens sententiam etc. Da aber weder die Instruction noch der Bericht der Legaten auf solchen Zwang hindeutet, überdies die Zeitlage nicht mehr dafür geeignet war, sondern zu gegenseitigen Zugeständnissen drängte, werden wir Arnolds Behauptung (vgl. S. 421, Anm. 2) jenem Uebelwollen gegen Philipp zuschreiben dürfen, welches auch sonst bei ihm ersichtlich und erst bei der schmählichen Ermordung desselben gemichen ist.

¹⁾ *Ann. Col. max.* l. c.: interventu regis a hanno solvitur et ut ad satisfactionem Romam procedat, ipsi indicitur. Die Lösprechung erfolgte vor dem 6. Dec., an welchem Tage er neben den Legaten als archiepiscopus unter den Zeugen der Urkunde Philipps vorkommt.

²⁾ Nach *Gallia christ.* III, 34 soll Bruno geneigt gewesen sein abzudanken, freilich zu Gunsten des ganz welfischen Johann von Cambray. Ich erinnere mich aber keines Beleges für diese Nachricht.

den schweren Schritt erleichtert. So büßte Lupold, nachdem er seit dem Jahre 1203 das ganze Fürstenthum Mainz in seiner Gewalt gehabt hatte, seinen bisherigen Rückhalt am Reiche ein. Er erkannte selbst, daß damit seine Rolle ausgespielt war, und legte nun seine Verzichtleistung als Erzbischof in die Hände der Legaten. Er konnte sich glücklich schätzen, wenn der von ihm persönlich beleidigte Papst, an welchen jene ihn wiesen, ihm noch das Bisthum Worms ließ¹⁾.

Nachdem nun einmal durch Lupolds Absetzung mittelbar auch die frühere Entscheidung des Papstes über die Mainzer Wahl von 1200 anerkannt worden war, konnte die Zulassung Sigfrids von Eppstein nicht mehr gut verweigert werden. Nach Ueberwindung einiger Schwierigkeiten, welche wohl hauptsächlich aus Philipps persönlicher Erbitterung gegen Sigfrid entsprangen, setzten die Legaten zunächst durch, daß Sigfrid selbst gestattet wurde, für die Verwaltung der Spiritualien im Erzbisthume einen Vertreter zu bestellen²⁾. Allerdings mußte Sigfrid noch die vollständige Erledigung seiner Angelegenheit in Rom abwarten, aber daß sie durchaus zu seinen Gunsten ausfallen werde, war keinen Augenblick mehr zweifelhaft. Ueberdies war Sigfrid ja selbst Kardinal.

¹⁾ Relation der Legaten: *Induxerunt illum (Phil.) ad hoc, quod ipse accepit regalia, licet invitus, a Luitpoldo Moguntino intruso, et ipse spiritualia resignavit in manibus legatorum.* Wird es auch nicht ausdrücklich gesagt, so ist es doch unzweifelhaft, daß dieser Vorgang zu Augsburg stattfand, und ebenso, daß Lupold nach seiner Resignation von den Legaten auf Grund ihrer Vollmachten absolviert ward.

²⁾ Instruktion vom 1. Nov.: *Committatis procuracionem ecclesiae et diocesis Mogunt. alicui viro provido et fideli, qui ad mandatum nostrum de procuracionis officio debeat respondere, congruum redditurus tam de spiritualibus quam de temporalibus rationem.* — Relation der Legaten: *apud ipsum (Phil.) obtinuerunt cum difficultate non parva, ut permitteret S. Mogunt. archiepiscopum per procuratorem suum in spiritualibus ministrare.* Die Legaten erreichten hiernach mehr als Innocenz verlangt hatte, insofern der König Sigfrid selbst die Ernennung des Administrators überließ, und doch wieder weniger, insofern derselbe nur die geistlichen Angelegenheiten besorgen durfte. Die weltliche Verwaltung wurde inzwischen wahrscheinlich vom Reiche selbst übernommen. Indessen scheint Philipp nachher bei den Verhandlungen in Rom ein weiteres Zugeständniß in Betreff der Temporalien gemacht zu haben, denn Innocenz zeigt 3. Juni 1208 an, daß Sigfrid den Rheingrafen (Wolfram oder Werner II.? vgl. Mittelrhein. Urkb. II, S. LXIV. Es wird der Erstere gemeint sein, der sogleich 1200 für Sigfrid aufgetreten war, s. o. S. 191, Anm. 2; S. 206) und Hubert von Sonnenburg ernannt habe: *quatenus universa jura temporalia Mogunt. aepe competentia . . . procuretis, jedoch mit der bemerkenswerthen Einschränkung: illis nunc dumtaxat exceptis, quae ad regalia pertinere noscuntur.* Epist. XI, 93 cf. 94. 95. Man sieht aus diesen urkundlichen Nachrichten, wie wenig Chron. Sampetr. p. 49 das Richtige trifft: *De duobus Mogontiensibus episcopis nihil diffinitum est . . .* Auch das ist falsch, wenn Sigfrids Reise nach Rom mit dem Augsburger Tage in Verbindung gebracht wird: *Sigefridus electus . . . nec regis Phil. violentiam sufferens, Romam adiit.* Sigfrid war schon längst dort. Vgl. Kap. V.

Trotzdem kann von einer unbedingten Nachgiebigkeit Philipps bei den Verhandlungen zu Augsburg nicht die Rede sein. Seine Zugeständnisse in der Mainzer Angelegenheit wurden zum Theil durch die Zugeständnisse aufgewogen, welche ihm von den Legaten in der Kölner Frage in Aussicht gestellt worden sein müssen. Aber selbst jenes theilweise Nachgeben würde für sich allein unverständlich sein, weil es für sich allein zwecklos gewesen wäre: es findet vielmehr eine genügende Erklärung nur in dem gleichzeitig gefaßten und offenbar von den Fürsten nicht bloß gebilligten, sondern sogar herbeigeführten Entschlusse des Königs, auf den Vorschlag des Papstes rüchrichtlich seines Schiedsgerichtes einzugehen¹⁾. In diesem Falle aber erschien eine gewisse Nachgiebigkeit, welche keinen anderen Zweck gehabt haben kann, als das Wohlwollen des künftigen Schiedsrichters von Vorne herein gefangen zu nehmen, um so mehr geboten, je weniger man in anderen und gerade in den schwierigeren Fragen die Wünsche des Papstes zu erfüllen gesonnen war. Wir wissen, daß Innocenz von Philipp auch Bürgschaften wegen seines künftigen Verhaltens in Betreff des Königreichs Sicilien verlangt hat²⁾, und daß über die von der Kirche occupirten Reichsgebiete

¹⁾ Ueber die Annahme des päpstlichen Vorschlags auf dem Reichstage zu Augsburg haben wir zwar kein direktes Zeugniß, da die Ann. Col. max. p. 822 doch nur ganz allgemein sagen: *ubi plurima coram eis (card.) et principibus de pace et compositione regni inter papam et reges tractata sunt*. Trotzdem läßt sich jene Annahme mit völliger Sicherheit erweisen. Da nämlich die Nachtboten Philipps frühestens um die Mitte des Febr. (s. u.) nach Rom abgegangen sind, nachdem dem Papste von jenem Entschlusse Nachricht gegeben und durch diesen dann wieder Otto zu dem Gleichen aufgefordert worden war (Reg. de neg. imp. nr. 150), so werden wir durch eine Berechnung der für diese Dinge nöthigen Fristen eben auf den Anfang des December, auf den Reichstag zu Augsburg, als in die Zeit zurückgeführt, in welcher Philipp das päpstliche Schiedsgericht angenommen haben muß. Nicht früher, weil er vorher von dem erst 1. Nov. (s. o.) entworfenen Vorschlage des Papstes keine Kenntniß gehabt haben kann; nicht später, weil sonst für die folgenden Hin- und Herfendungen keine Zeit übrig bleibt. — Daß gerade die Fürsten bei der Berathung des päpstlichen Vorschlags die Entscheidung gaben, scheint Chron. Urspr. (ed. 1569) p. 310 zu sagen, dessen Verfasser zwar den chronologischen Zusammenhang der Ereignisse vollständig verwirrt — Burckhard läßt z. B. Philipps feierliche Gesandtschaft vor dem Eintreffen der Kardinäle in Deutschland stattfinden —, über den Inhalt aber vortrefflich unterrichtet ist. Es heißt da: *Jam principes diuturnis bellis fatigati decreverunt rebelles inter se reges revocare. Sane quia maxime impedimentum huius rei fuerit d. papa, cum jam pars Ottonis valde fuerit infirmata, decretum est igitur, quatenus nuncii mitterentur Romam, qui Philippum in gratiam summi pontificis reducerent. Missi sunt igitur etc.*

²⁾ Innocenz in einem undatirten Briefe an die Legaten Reg. de neg. imp. nr. 148: *Quia super negotio regni Siciliae nihil adhuc nobis rescribere procurastis, nolentes forsitan illud litteris commendare etc.* Da Innocenz am Anfange Gott dankt und die Kardinäle zum Erfolge ihrer Legation beglückwünscht, scheint dieser Brief seine Antwort auf ihre Meldung von der Annahme des Schiedsgerichtes durch Philipp gewesen, also etwa Anfangs Januar 1208 geschrieben zu sein. In demselben beruhigt er auch die

in Mittelitalien keine Verständigung zu Augsburg erzielt wurde, ergiebt sich zur Genüge aus dem Umstande, daß über diese nachher noch in Rom weitläufig verhandelt wurde.

Wahrscheinlich wurden auch schon zu Augsburg diejenigen Personen ausgewählt, welche sich als Nachtboten des Königs zur weiteren Verhandlung nach Rom begeben sollten: in erster Stelle der Patriarch Wolfger von Aquileja, dann des Erzbischofs Albrecht Schwager Burggraf Gebhard von Magdeburg, endlich die Dienstmannen Heinrich von Schmalneck und Eberhard von Lautern¹⁾. Ihre Abreise konnte freilich nicht sogleich stattfinden, weil vorher noch Ottos IV. Zustimmung zu dem Schiedsgerichte beschafft werden mußte, diese aber so wenig selbstverständlich war, daß die Legaten, um sie zu erlangen, die Hülfe des Papstes selbst in Anspruch nahmen. Zu Anfang des neuen Jahres hat Innocenz also dem Welfen mitgetheilt, daß sein Gegner Bevollmächtigte nach Rom zu schicken beabsichtige, und ihn aufgefordert, ein Gleiches zu thun,

Legaten darüber, daß ihre Boten auf dem Heimwege einen Brief von ihm verloren haben, dessen tenorem praesentibus vobis litteris mittimus interclusum, ut nullatenus doleatis, si etiam ad manus principis (d. h. Philipps) devenissent, cum in iis nihil reperiatur reprehensione dignum, sed laude, satisque per illas appareat, quod . . . in pura simplicitate procedimus, non declinantes ad dexteram vel sinistram. Vielleicht geht das auf den im Registrum vorübergehenden, wenigstens für Ueingezeichnete ziemlich inhaltslosen Brief nr. 147, in welchem er die Legaten zur Geduld ermahnt: Non est enim admirandum, si tantum negotium tam cito consummari non potuit, quoniam et magnum aedificium non potest in brevi tempore ad consummationem perduci.

¹⁾ Diese werden in der Vollmacht des Königs Reg. de neg. imp. nr. 140, Reg. Phil. nr. 116 genannt. Vgl. Chron. Ursperg. p. 310: Missi sunt igitur viri nobiles et autorabiles, Wolfgerus patr. Aquil. et Geboardus burggr. Magd. cum quibus ministerialibus Philippi regis, also mit guter Kenntniß (vgl. S. 432, Anm. 1). Ann. Col. max. a. 1208, p. 822: Rex patriarcham Aquil. cum aliis honoratis viris ad sedem apost. misit, pro confirmatione federis et compositionis, quae per cardinales inchoata fuerant, pro consecratione imperiali, pro restitutione d. Adolphi. Abels Behauptung S. 374, daß diese Gesandtschaft vielmehr dem Jahre 1206 angehöre, der auch noch Langerfeldt, Otto IV. S. 70 folgt, bedarf keiner weiteren Widerlegung nach dem, was Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 152 darüber gesagt hat. — Wolfger hat sich wohl gleich nach dem Augsburger Reichstage in sein Fürstenthum zurückbegeben; er war wenigstens im Febr. 1208 dort, s. Acta imp. nr. 227. Gebhard von Magdeburg erscheint in einer Urkunde Philipps für das Bisthum Valence Gallia christ. XVI. Instr. p. 110 mit den Daten apud Metum 8. Nov., welche wir

a) weil Rein. Leod. berichtet: Phil. circa epiphaniam Metis venit et curiam celebrem habuit;

b) weil Philipp sonst zu keiner anderen Zeit in Metz gesehen worden ist;

c) weil der Abdruck der Urkunde in dem Grade jammervoll ist, daß er in keiner Beziehung Anspruch auf Zuverlässigkeit machen kann, (vgl. S. 440, Anm. 3) getroffen in den Januar 1208 lesen dürfen. Heinrich von Schmalneck aber ist am 6. Febr. noch in Straßburg. Ficker, Quellen und Forsch. S. 73, Nr. XXXVI. Die Abreise der Gesandtschaft kann also nicht vor Mitte Febr. 1208, ihre Ankunft in Rom nicht vor Mitte März stattgefunden haben.

damit seine Sache nicht der Vertheidiger entbehre¹⁾. Nun durfte Otto, von der bitteren Erinnerung an die Quedlinburger Verhandlungen erfüllt, in welchen die Legaten ihn zur Abdankung hatten drängen wollen, von den künftigen Verhandlungen zu Rom allerdings nicht viel Gutes für sich erwarten. Aber gleichsam um dieses berechnete Mißtrauen zu beschwichtigen, empfahl Innocenz ihm den Bischof Johann von Cambrai, „den man als einen der Sache Ottos ergebenen und treuen Mann kenne“, an die Spitze der Gesandtschaft zu stellen. So nahm denn auch Otto den Vorschlag des Papstes an²⁾.

Alles traf genau so ein, wie Innocenz, gestützt auf die feinste Kenntniß des menschlichen Herzens, es vorausberechnet hatte. Die Friedenssehnsucht der Reichspartei und ihre vertrauensselige Ueberzeugung, daß der Schiedsspruch des Papstes unmöglich einen anderen Inhalt werde haben können als die Anerkennung der vollzogenen Thatsache, trieb sie in seine Reize. Von dem Augenblicke an, da durch die Betheiligten selbst, wenn auch nicht mehr die Entscheidung, welche schon gegeben war, so doch die Beendigung des deutschen Thronstreites nach Rom verlegt ward, durften diese sich nicht beklagen, wenn Innocenz seinen Spruch von dem Preise abhängig machte, welchen sie dafür zu zahlen gedachten. Otto IV. konnte freilich nicht Größeres bieten, als was er schon zur Zeit seiner Wahl im Jahre 1198 gewährt hatte; der Kunst der Curie war vielmehr die Aufgabe gestellt, Philipps Sprödigkeit zu überwinden und durch kluges Ausweichen das Bedürfniß desselben nach endlichem Abschlusse so hoch zu steigern, daß er wenigstens nicht allzu weit hinter den Gewährleistungen seines Gegners zurückblieb.

¹⁾ Reg. de neg. imp. nr. 150, geschrieben, nachdem Innocenz von der Annahme des päpstlichen Schiedsgerichts durch Philipp unterrichtet war; also etwa in der ersten Hälfte des Januar 1208. Vgl. S. 432, Anm. 1.

²⁾ Daß Otto ebenfalls Botschaften nach Rom geschickt hat, ergibt sich aus Reg. de neg. imp. nr. 151; ob aber gerade damals den Bischof von Cambrai, wie Abel S. 223 als sicher annimmt und nach ihm Langersfeldt S. 94, wissen wir nicht.

Viertes Kapitel.

Unerwartete Verwicklungen, 1208.

Ein deutliches Anzeichen der allgemeinen Anschauung, daß mit dem Uebergange Kölns im Herbst 1206 der deutsche Thronstreit endgültig zu Gunsten des Staufers entschieden worden war, liegt in dem bemerkenswerthen Umstande, daß seitdem die mächtigsten Reichsfürsten eine Familienverbindung mit ihm suchten.

Von der Verlobung Friedrichs von Sicilien mit der Tochter des Herzogs von Brabant, welche bei dem Uebertritte des Letzteren zur staußischen Partei verabrebet worden war, ist freilich seit dem Jahre 1205 nicht mehr die Rede gewesen. Philipp ließ wahrscheinlich diesen Plan aus Rücksicht auf die damals beginnende Annäherung des Papstes wieder fallen. Dafür wurde jedoch auf dem Hoftage zu Gelnhausen am 9. Februar 1207 der eben erst geborene Sohn des Herzogs mit Maria, einer Tochter Philipps, verlobt ¹⁾. Um eine andere Tochter desselben, mit Namen Kunigunde, warb aber König Otakar von Böhmen für seinen zweijährigen Sohn Wenzel, welchen er zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, und auch dieses Verlöbniß kam noch im Jahre 1207 zu Stande ²⁾,

¹⁾ Ann. Parch. p. 606. — Rein. Leod. p. 660: de filia Ph. regis et filio H. ducis matrimonium ordinatur et iuramento firmatur. Vielleicht war bei diesen Verhandlungen der in Gelnhausen anwesende Abt Karl von Willers beteiligt, s. o. S. 398, Anm. 3. Im Vertrage Butkens, *Trophées de Brabant*, I. Preuves p. 59 wird der Name der Königstochter nicht genannt; es ist aber unzweifelhaft jene Maria, welche nachher wirklich mit Heinrich II. von Brabant verheiratet war. Der Vertrag bestimmte u. A., daß wenn die Väter das Recht haben sollten, ein anderes Kind an die Stelle zu setzen. Dabei wurde Maria ausdrücklich ihr Recht gesichert in *hereditatem paternam, cum aliis filiabus d. regis, secundum jus et consuetudinem Theutoniae*.

²⁾ Ann. Prag. a. 1207, Mon. Germ. Scr. IX, 170: *Gunegundis... data est in matrimonium Wenceslao filio regis Przemysl*. Vgl. Herm. Altah. a. 1205 M. G. Scr. XVI, 386. — Heinr. Heimbürg. ib. XVII,

wie wir annehmen dürfen im December, als König Otakar mit seinem Bruder Heinrich den Reichstag zu Augsburg besuchte¹⁾. Die älteste Tochter Philipps von seiner griechischen Gemahlin, gleich der jüngsten nach seiner Mutter Beatrix genannt, wurde damals noch nicht vergeben: ihre Hand wurde wohl für Otto IV. frei gehalten, für den Fall, daß er sich zur Abdankung verstände. Die jüngste Tochter war schon seit dem Jahre 1203 mit dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach verlobt²⁾. Wohl mag der Umstand, daß dem Könige bis dahin Söhne versagt geblieben waren, das frühzeitige Verben um die Erbinnen seiner Allode mindestens ebenso sehr veranlaßt haben als die Erwartung, daß der Glanz der Königs- und Kaiserkrone auch auf die verschwägerten Fürstenthümer zurückstrahlen werde. Jedoch für den Augenblick war der größere Nutzen entschieden auf der Seite Philipps, dessen königliche Stellung im Reiche durch solche Familienverbindungen jedenfalls eine höchst erwünschte Verstärkung, eine Sicherung gegen etwaige neue Krisen gewann³⁾. Die Herzöge von Oberlothringen waren seine Neffen, die Erbtochter der Pfalzgrafschaft Burgund seine Nichte; durch ihren künftigen Gemahl Herzog Otto von Meran wurde auch das weitverzweigte Haus Andechs in die Verwandtschaft hineingezogen und durch dieses dann wieder der König Andreas von Ungarn, der eine Schwester des Meraners, Gertrud zur Frau hatte⁴⁾, und überdies der Oheim des jungen böhmischen Prinzen war, dessen von den Wettinern bestrittene Erbfolge gerade durch die Verlobung mit Philipps Tochter sicher gestellt wurde.

713 nennt sie: Konstantia, und Kaiser Friedrich II. im Juli 1231: Katharina, Huill.-Bréh., Hist. dipl. III, 294. Er kaufte im Nov. 1235 ihrem Gemahl Wenzel ihre Erbrechte auf die staufischen Allodien um 10,000 Mark ab. Ann. Col. max. p. 844.

¹⁾ Sie sind am 6. und 10. Dec. 1207 Zeugen königlicher Urkunden, s. o. S. 429, Anm. 3. Die Verlobung kann deshalb nicht früher angelegt werden, weil Markgraf Dietrich von Meissen und Markgraf Konrad von der Ostmark, welche allem Anscheine nach gerade wegen derselben mit Philipp zerfallen sind, noch auf den der Augsburger unmittelbar vorangehenden Versammlungen zu Quedlinburg 22. Sept., Reg. Phil. nr. 104. 105 und zu Erfurt 6. Oct. (Mitth. Fickers) vorkommen.

²⁾ Erläuterungen XIV.

³⁾ Chron. Ursperg. (ed. 1569) p. 309: Ipse rex de uxore sua genuerat quatuor filias, quarum unam desponsavit filio regis Boemorum, alteram filio ducis Brabantiae, propter quod confortatus est in regno. Daß jene Beatrix, mit welcher Otto IV. sich 1209 verlobte, nachdem sie ihm wahrscheinlich schon bei den Unterhandlungen zu Nordhausen und Quedlinburg Sept. 1207 (S. 424) angetragen worden war, des Königs älteste Tochter war, wissen wir aus Innocenz' Brief an Otto IV. 5. Dec. 1208, Reg. de neg. imp. nr. 169 und aus Rein. Leod. p. 662, wo sie primogenita genannt wird. Die Reihenfolge der übrigen Töchter läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Doch war die andere Beatrix wahrscheinlich die jüngste Tochter, da sie erst 1219 verheirathet wurde. Ann. Spir., M. G. Scr. XVII, 84; Orig. Guelf. III, 308. Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 149.

⁴⁾ Notae Diessenses, M. G. Scr. XVII, 325 ff. 328.

Auch sonst fehlte es nicht an Spuren, daß man damals in Deutschland, etwa mit Ausnahme der verbissensten welfischen Kreise, den Bestand des staufischen Königthums für völlig gesichert hielt und an ein neues Aufflammen des Kriegsbrandes nicht mehr glaubte. Wenn Herzog Leopold von Oestreich nicht diese Ueberzeugung gehegt hätte, würde er damals nicht das Gelübde einer Kreuzfahrt gethan haben¹⁾. Ohne die gleiche Ueberzeugung würde der patriotische Bischof Konrad von Halberstadt nicht geglaubt haben, jetzt seinen Posten verlassen zu dürfen, welchen er im Interesse des Reiches und des Staufers bisher tapfer und erfolgreich vertheidigt hatte. Er war aber darüber müde geworden und schon am Anfange des Jahres 1207 ersuchte er vom Papste die Ermächtigung, sich vom Getümmel der Welt in ein Kloster zurückziehen zu dürfen²⁾. Innocenz wies ihn an die damals nach Deutschland abgeordneten Legaten. Jedoch diese, welche während der Verhandlungen mit Otto genugsam Gelegenheit hatten zu erkennen, wie stark das Bisthum Halberstadt durch die langen Wirren mitgenommen worden war, wünschten gerade deshalb, daß Konrad die Ehe mit seiner Kirche nicht löse. Vergebens warf er sich den Legaten zu Füßen: sie blieben dabei, daß er unentbehrlich sei, und geboten ihm bei seiner Pflicht geistlichen Gehorsams auf seinem Platze anzuharren. Das entsprach sicherlich auch König Philipps Wünschen.

War aber Philipps Stellung in der That schon so ganz und gar befestigt, daß seine treuesten Anhänger sich für entbehrlich halten konnten? Eben in jenen Tagen, da Otto IV. zum ersten Male von Dänemark und von England her nachdrückliche Unterstützung empfing, scheint das bisherige freundliche Verhältniß Philipps zu Frankreich einer bedeutenden Spannung gewichen zu sein.

Die Verhältnisse des Bisthums Cambrai gaben wohl den ersten Anlaß dazu. Bürger und Vasallen hatten sich hier gegen den Bischof Johann von Bethune erhoben, welcher zu Ottos IV. treuesten Anhängern gehörte. Die Verlegenheit desselben wurde überdies durch Angriffe von Seiten seiner Nachbarn, der Herzöge von Brabant und Limburg, des Grafen von Namur und Anderer so sehr gesteigert, daß Johann seit dem Herbst des Jahres 1204, als er theils in Geschäften Ottos, theils um die Hülfe des Papstes für sich selbst anzurufen, nach Rom ging, sein Bisthum überhaupt nicht wiedergesehen zu haben scheint. Es befand sich eben wohl

¹⁾ Innoc. Epist. XI, 1 vom 25. Febr. 1208: Nos iuxta petitionem tuam vivificae crucis signum per d. f. Nicolaum priorem S. Johannis Cartus. ord. tibi mittimus imponendum.

²⁾ Chron. Halberstad. p. 78. 79: Cum etiam validas a parte regis Ottonis pateretur persecutiones assidue et pressuras, strenue ei restitit, ejus violentiam viriliter propulsavit, . . . nec valens tantam tumultuationem et strepitus sustinere, nuntios suos ad d. papam misit etc.

ganz in der Gewalt jener Fürsten, welche seit ihrem Uebertritte zu Philipp um so mehr ein Recht zu haben glaubten, den reichsfeindlichen Bischof zu berauben, je nachdrücklicher der König nun selbst gegen ihn einschritt¹⁾. Aber auch gegen Philipp August von Frankreich wurde am päpstlichen Hofe die Beschuldigung erhoben, daß er sich an den Angriffen auf den Bischof betheiliget habe, und Innocenz verlangte von ihm, daß er den Raub herausgebe und Schadenersatz leiste. Hat Philipp August die Gelegenheit zur Erweiterung seines Gebietes benutzen wollen? (Er läugnete es²⁾): weder er noch seine Leute hätten etwas vom Gute des Bischofs sich angeeignet; überdies gehöre Cambray nicht zu Frankreich, sondern zum Kaiserreiche und zur Genugthuung für das, was Reichsangehörige gethan, glaube er sich nicht verpflichtet. Daß er sich in die Fehde um Cambray eingemischt, stellte er gar nicht in Abrede; aber er wollte nicht zugeben, für sich selbst aus ihr Nutzen gezogen zu haben, und darin hat er wohl die Wahrheit gesprochen. Denn er konnte eben nicht zugreifen, wie er wollte. Man weiß, wie eifersüchtig der deutsche König über die Integrität des Reichsgebietes wachte, und als er im Frühlinge des Jahres 1205 einen Bevollmächtigten nach Cambray schickte, um das Gut des reichsfeindlichen Bischofs in seine Hand zu nehmen³⁾, so war damit zugleich etwaigen Gelüsten des französischen Bundesgenossen hier vorsorglich ein Riegel vorgeschoben. Aber die Gelüste selbst waren sicherlich schon damals vorhanden. Denn kaum war Philipp von Schwaben ermordet worden, als der französische König sich um die Zustimmung des Papstes zur Einverleibung einiger Grenzstädte des Reiches bemühte⁴⁾. Cambray, als das am Meisten nach Westen vorgeschobene deutsche Territorium, wird da zunächst die Begierde des Nachbars gereizt haben.

Vielleicht hängt mit der Vereitelung solcher Gelüste auch die etwas kühle Art und Weise zusammen, mit der Philipp August sein Verhältniß zum deutschen Könige jetzt dem Papste gegenüber vertheidigt. Es sei ihm nie in den Sinn gekommen, sich mit demselben gegen den Papst zu verbünden, obwohl man ihn oft darum

¹⁾ S. o. S. 319, Anm. 1; S. 333; S. 368, Anm. 4.

²⁾ Antwort des französischen Königs auf einen (verlorenen) Brief des Papstes Orig. Guelf. III, 740; Recueil XIX, 460; Opera Innoc. ed. Migne T. IV, 299 ohne Daten. Ueber die Zeit der Antwort vgl. Scheffer-Boichorst in den Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 517, Anm. 3. Daß sie vor 26. Okt. 1206 geschrieben sein muß, ergibt sich auch aus dem Satze: quando cum Joanne rege Angliae pacem habuimus, (Ottonem) a pace illa exclusimus. In dem Vertrage von Thouars, s. o. S. 405, findet sich aber diese Bestimmung früherer Verträge nicht mehr.

³⁾ S. o. S. 369, Anm. 1.

⁴⁾ Innocenz an Philipp August 17. Sept. 1208. Reg. de neg. imp. nr. 165: Super eo, quod de imperii civitatibus tuo regno vicinis par tuas nobis litteras suggessisti, tua regalis prudentia diligenter advertat, utrum tibi vel tuo regno expediat, ut ad res imperii manum mittas.

ersucht habe¹⁾. Wenn Philipp August nun, wie es scheint, mit dieser gehässigen Bloßstellung des Bundesgenossen nicht nur seine gut-römische Gesinnung in helles Licht zu rücken bezweckte, sondern auch die eben damals sich anspinnenden Verhandlungen des Papstes mit jenem zu erschweren oder zu durchkreuzen beabsichtigte, so war er allerdings doch weit davon entfernt, wie Innocenz es von ihm wünschte, sich mit dem Gedanken eines welfischen Königthums in Deutschland zu verjöhnen. Er nahm für sich das Recht in Anspruch, sich mit jedem Gegner Ottos IV. verbünden zu dürfen, der stets sein Feind gewesen sei und den er deshalb auch von den Friedensverträgen mit England ausgeschlossen habe.

Mangel an Folgerichtigkeit wird seiner Politik nicht vor-
geworfen werden können. Das Emporkommen des Staufers konnte ihm recht sein, weil dasselbe einerseits die Aktion des Papstes in Schranken hielt, andererseits Otto verhinderte, seinem Oheime von England in dem noch fortdauernden Kriege gegen Frankreich den ersetzten Beistand zu leisten. Aber daß Philipps Uebergewicht in Deutschland immer entschiedener hervortrat, daß der völlige Sieg desselben so gut wie sicher ward und daß dieser Sieg dem deutschen Reiche auch die alte Machtstellung zurückgeben mußte, das war dem französischen Könige genau so unbequem als dem Papste. Wie dieser hat auch jener sich nach Kräften bemüht, einen so unerwünschten Ausgang des deutschen Thronstreites zu verzögern, wo möglich zu hintertreiben. Im August 1206 brachte Philipp von Schwaben dem Welfen die entscheidende Niederlage bei Wassenberg bei und am 26. Oktober schloß der König von Frankreich mit dem englischen Könige zu Thouars einen Waffenstillstand, der dem Letzteren nicht mehr die Unterstützung Otto's unterlagte²⁾. Nichts wird den augenblicklichen Wünschen Frankreichs mehr entsprochen

¹⁾ Philipp August an Innocenz (s. vorher Anm. 2): Ad illud autem, quod significastis, quia . . . adhaesimus Philippo, noveritis indubitanter, quod dilectioni ejusdem Ph. contra vos non adhaeremus, quamvis pluries super hoc fuerimus requisiti, nec adhuc in mente habemus, et Dominus ponat in corde vestro, quod nos ad hoc non inducatis, quod alicui contra vos adhaerere debeamus. Scheffer-Boichorst a. a. D. S. 518: „Aber was wollte Philipp denn, jede Gemeinschaft mit dem Staufer zurückweisend, den Welfen entschieden verwerfend?“ Aber Philipp August wies nicht jede Gemeinschaft mit dem Staufer schlechtthin von sich, sondern nur die gegen Rom. Der Schwerpunkt liegt nicht in dem adhaeremus, sondern in dem contra vos, welches Scheffer-Boichorst in seinem Citate ausgelassen hat. Nicht gegen den Papst, sagte der französische König, sondern gegen Otto sei er und in vollem Rechte mit dem Staufer verbündet: Ceterum noveritis, quod omnibus illis de jure confoederari possumus, qui regem Ottonem inquietant, und unter diese stand eben der Staufer obenan.

²⁾ S. o. S. 405. Da Scheffer-Boichorst bei seiner sonst sehr belehrenden Darstellung der Wechselbeziehungen zwischen Deutschland, Frankreich und England diesen Stillstand außer Acht gelassen hat, konnte er auch das Fehlen der bezüglichen Klausel nicht verwerthen, welches gerade seine Auffassung der französischen Politik b. J. 1207 vortrefflich bestätigt.

haben, als daß Johann von England nun durch seine reichlichen Geldzuschüsse das Lebenslicht des welfischen Königthums vor völligem Erlöschen bewahrte.

Mit diesem Stillstande von Thouars ging das seit dem Juni 1198 bestehende Bündniß zwischen Deutschland und Frankreich zu Ende¹⁾. Daß Philipp von Schwaben durch dasselbe wesentlich gefördert worden wäre, läßt sich nicht behaupten, andrerseits aber auch nicht bestreiten, daß Johann von England ohne den fast fortwährenden Krieg mit Frankreich Otto IV. viel nachdrücklicher hätte unterstützen können, vorausgesetzt daß er den Willen dazu gehabt hätte. Im Uebrigen hat weder Philipp, soviel wir wissen, von Frankreich jemals eine unmittelbare Unterstützung bezogen — selbst nicht einmal so dürftige Geldhülfe, wie Otto IV. vor 1206 von England erhielt —, noch hat der französische König den Krieg gegen England je anders geführt und geendigt, als allein nach dem Maßstabe seiner eigenen Interessen. Dem Staufer würde der Sieg auch ohne jenes Bündniß mit Frankreich zuletzt kaum gefehlt haben; aber es ist nicht wahrscheinlich, daß der französische König in dem Kriege mit England so glänzende Ergebnisse erzielt haben würde, wenn Otto IV. nicht durch den Staufer von der Betheiligung an jenem Kriege abgehalten worden wäre. Insofern war die von Frankreich ausgehende Verläugnung des Bündnisses für den deutschen König kein Nachtheil. Indem sie aber von dem Vorhandensein einer wenig freundlichen Stimmung auf der französischen Seite Zeugniß ablegte, steigerte sie auch die Reizbarkeit auf der deutschen Seite und die bunten Rechtsverhältnisse an der westlichen Reichsgränze thaten das Ihre, um sehr bald Verwicklungen heraufzubeschwören, welche dem stauferischen Könige vor dem förmlichen Abschlusse des Thronstreites besser erspart worden wären.

Der Graf Theobald von Bar, welcher Lehnsmanu zugleich des französischen und des deutschen Königs war, war im Jahre 1207 in das Bisthum Metz eingefallen, hatte dann auch das Land seines Schwiegersohnes, des Herzogs Friedrich II. von Lothringen, verwüstet und eine Burg desselben zerstört²⁾. Diese Angelegenheit muß nothwendig zur Sprache gekommen sein, als König Philipp nach dem Schlusse des Augsburger Reichstages nach Metz ging, dort Weihnachten feierte und zu Anfang des Januar einen Hofstag hielt³⁾, auf welchem eben auch der Bischof Bertram von Metz und

¹⁾ S. o. S. 154 ff.

²⁾ Albericus p. 444, einzige Quelle. Die Zeit des Einfalls ist nicht näher zu bestimmen. Der Herzog war am 18. Juni 1207 bei Philipp in Straßburg. Reg. Phil. nr. 95. Vgl. oben S. 419.

³⁾ Albericus p. 446; Rein. Leod. p. 660. In Metz waren anwesend nach Philipps Urkunde für Bischof Humbert von Valence Gallia christ. XVI. Instr. p. 110 (vgl. S. 433, Anm. 1); Joannes Tremt. (Trevir.) aepus,

der Herzog von Lothringen erschienen. Leider kennen wir nun weder die Ursache jener Fehde noch die Beschlüsse der Mezer Versammlung. Wenn aber König Philipp August von Frankreich sich später bei dem Papste rühmte, er habe des deutschen Königs Bitte um eine Zusammenkunft zurückgewiesen¹⁾, so darf die Annahme wohl gerechtfertigt erscheinen, daß die Fehde des Grafen von Bar, ihres beiderseitigen Unterthans, der Gegenstand der gewünschten Besprechung sein sollte. Wie dem auch sei, in Metz wurde die Fehde jedenfalls nicht beigelegt. Der Herzog zahlte vielmehr unmittelbar nach jenem Hofstage den Angriff des Grafen durch die Verwüstung der Klostersgüter von Gorze heim, wurde aber dabei am 3. Februar von seinem Schwiegervater überfallen und mit zwei Brüdern gefangen genommen²⁾.

Immer peinlicher gestaltete sich das Verhältniß zwischen dem deutschen und dem französischen Könige. Jener soll, als er zu Aachen das Pfingstfest feierte³⁾, in Gegenwart einiger Franzosen, welche zu den heiligen drei Königen nach Köln pilgerten, mit einer gewissen Freude erzählt haben, daß die Franzosen in Poitou geschlagen worden seien. Dieser erklärte die Unterhandlungen Philipps mit Otto IV. für einen förmlichen Bruch des Bündnisses von 1198, — als ob dieses nicht schon von seiner Seite durch den Stillstand von Thouars gebrochen gewesen wäre! Jener hielt es für eine Ehrenpflicht, seinen Verwandten, den Herzog von Lothringen, zu retten und zu rächen. Dieser glaubte den Grafen von Bar nicht im Stiche lassen zu dürfen, welcher ihm gleichfalls verwandt war. Als nun der französische König im Namen des Grafen dem deutschen Könige die Bedingungen mittheilte, unter welchen die Freilassung der Gefangenen erfolgen könne — Bedingungen, welche Philipp August von seinem Standpunkte aus für ganz ehrenvoll erklärte —, da wollte König Philipp von solcher Einmischung des westlichen Nachbarn Nichts hören, sondern er zog es vor, den Grafen von Bar unmittelbar durch Waffengewalt zum Gehorsam

Bertramnus Ajacensis (Mettensis) ep., Conrardus (scil. Spir. ep.), Heinrich Herzog von Brabant, Friedrich Herzog von Lothringen, Hermann Markgraf von Baden, Wilhelm Graf von Bienne und Racon, comes crustus (ieß hirsutus), Guenehardus Burchi, Garinus Magdeburgensis (Geuehardus burchigravius Magd.), Heinrich Marschall von Kalentin, Walterius pincerna de Spseciphen (Sciphen). — Philipp war am 9. Jan. noch in Metz. Reg. Phil. nr. 113.

¹⁾ Von den Beziehungen Frankreichs zu Deutschland i. J. 1208 handelt allein ein Brief des Papstes an den König von Frankreich 17. Sept. 1208, Reg. de neg. imp. nr. 165. Ueber die Glaubwürdigkeit der darin recapitulirten Angaben des Königs s. Erläuterungen XII.

²⁾ Innocenz 17. Sept. 1208 (s. vorher). Alberic. p. 446: quos per septem menses in diligenti custodia in annulis detinuit, quousque pacem fecerunt ad comitis voluntatem.

³⁾ E. u. S. 462, Anm. 4.

zu bringen. Das gedachte dann wieder der Franzose nicht zu dulden¹⁾. Ueber kurz oder lang schien also ein blutiger Zusammenstoß zwischen Frankreich und Deutschland fast unvermeidlich. —

Eine eigentliche Gefahr erwuchs dem Reiche aus den Verwicklungen im Westen noch nicht, wenn es nur seinem Könige in festgeschlossener Einheit zur Seite trat. In Wirklichkeit war es aber mit dieser viel schlechter bestellt, als es äußerlich scheinen mochte.

Der Streit zwischen den Grafen Wilhelm von Friesland und Ludwig von Loos um die Erbfolge in Holland dauerte noch immer fort und die Rührigkeit des Grafen Ludwig sorgte dafür, daß es demselben nicht an Wechsel fehlte. Denn um seine nach kurzer Ehe ihm entriessene Gemahlin Ada, auf welcher ausschließlich seine Ansprüche auf Holland beruhten, aus der Gefangenschaft in England zu befreien, wohin Wilhelm sie sicherheitshalber hatte bringen lassen, begab Ludwig sich im Frühlinge des Jahres 1207 selbst zum Könige Johann. Seine Schwiegermutter, die verwittwete Gräfin Adelheid von Holland, Bischof Dietrich von Utrecht und Graf Otto von Bentheim unterstützten brieflich sein Gesuch²⁾. Er selbst aber schwur dem englischen Könige Mannschafft „gegen alle Männer und Weiber, die da leben mögen oder sterben“; er versprach ihm in England auf eigene, anderswo auf des Königs Kosten zu dienen und ihm, wo er könne, Freunde und Helfer zu werben³⁾. Derartige Verpflichtungen gegen auswärtige Herrscher einzugehen, war in den Niederlanden ein so gewöhnlicher Brauch, daß die Nachahmung des allgemeinen Beispiels dem Grafen kaum zum Vorwurfe gereichen kann. Das nationale Ehrgefühl ist eben nicht zu allen Zeiten gleich entwickelt gewesen. Indessen auch über das gewiß nicht zu niedrig gegriffene Maß des Gebräuchlichen ging es doch weit hinaus, daß Graf Ludwig gleichzeitig seine dem Könige Otto zugesagte Treue an die Bedingung knüpfte, daß dieser wieder dem Könige von England treu bleibe. Ehrlos in seinem Eide, war der Graf es auch in der Beobachtung desselben. Denn nachdem er um solchen Preis die Freiheit seiner Gattin erkaufte hatte, achtete er jenes Eides nicht einmal so weit, um sich durch ihn vom Besuche des staufischen Hofes abhalten zu lassen⁴⁾.

¹⁾ Innocenz 17. Sept. (s. vorher): quia te non sustinere putabat, quod ipse per injuriam comitem exheredaret Barrensem. An Stelle des putabat, an welchem auch Scheffer-Boichorst S. 519 Anstoß nimmt, ist doch wohl zu lesen: quia te non (debere) sustinere putabas.

²⁾ Rymer (ed. 1739) I, 46. 47; Hardy, Rotulus lit. patent. I, 82.

³⁾ Hardy p. 82^b. Vgl. Abel, Philipp S. 217. Auch Gottfried von Löwen empfing am 26. März 1207 vom englischen Könige ein Lehen, das seinem Bruder, dem Herzoge Heinrich von Brabant, entzogen worden war. Hardy p. 81.

⁴⁾ Ludwig ist 1. Juni 1208 Zeuge in einer Urkunde Philipps zugleich mit den Herzögen von Brabant und Limburg. Gallia christ. XVI. Instr. p. 111.

Größere Aufmerksamkeit als der holländische Erbfolgestreit verdiente die Feindschaft zwischen dem Könige Otakar von Böhmen und dem Markgrafen Dietrich von Meissen, welcher jenem die Verstoßung seiner Schwester Abela nicht verzieh. Da Otakar die Partei des Welfen ergriff, Dietrich aber dem Staufer treu blieb, fanden sie in dem Thronstreite lange Zeit Gelegenheit, der Welt ihre Unversöhnlichkeit zu beweisen. Das hörte nun freilich auf, als Otakar im Jahre 1204 sich wieder Philipp von Schwaben unterwerfen und bei dem Friedensschlusse, wie es scheint, zugleich bestimmte Verpflichtungen in Betreff der Wiedereinsetzung Abelas eingehen mußte. Ueberdies fühlte er Gewissensbisse. Sein Unglück im Kriege und der Tod des ersten Sohnes, welchen Abelas Nachfolgerin, Konstanze von Ungarn, ihm im Jahre 1200 geboren hatte, erschienen ihm nun als eine gerechte Züchtigung seiner früheren Harttherzigkeit gegen Abela und ihre Kinder. Zuletzt hat er vor den Großen seines Landes und in Gegenwart meißnischer Freien und Dienstmannen einen feierlichen Eid geleistet, daß er Konstanze von sich lassen und seine rechtmäßige Gattin wieder in sein Haus führen wolle¹⁾. Die Ausführung dieses durch Brief und Siegel verbürgten guten Vorsatzes würde die vollständigste Ausöhnung mit den Wettinern zur Folge gehabt haben; aber er war vergessen, als Konstanze ihm 1205 einen zweiten Sohn gebar und als dieser am Leben blieb. Hatten nun die Wettiner bis dahin wenigstens die Hoffnung hegen dürfen, daß das Reichsoberhaupt einst bei günstigeren Zeitverhältnissen den Kindern Abelas gegen ihren unnatürlichen Vater zu ihrem Rechte verhelfen werde, so wurde das Hoffen selbst zur Unmöglichkeit, als Philipp von Schwaben im December 1207 jenem Sohne Otakars und der Ungarin die Hand einer Tochter zusagte²⁾. Denn jetzt war das Reichsoberhaupt persönlich dabei betheilig, daß den Kindern Konstanzes ihr Erbe nicht durch die Nachkommen der verstoßenen Abela verkümmert werde.

Die Wettiner hatten also in der That einen genügenden Anlaß, sich jetzt mit ihren Wünschen und Hoffnungen von dem Staufer ab und dem Welfen zuzukehren³⁾. In dem Zeitalter des „Dahin,

¹⁾ S. o. S. 330. Die wichtige von Balady II., 70. 71 nur theilweise verwertete Stelle in Innoc. Epist. IX, 60 vom 26. April 1206 lautet: *rex correctus a Domino, sicut dicitur, et magna contra ipsum adversitate surgente, reversus ad ipsum, dixisse proponitur: „Merito haec patior, quia legitimam uxorem meam sine causa dimisi et propter hoc filios meos filiasque confudi“; . . . convocatis majoribus terrae suae, nihilominus etiam liberis et ministerialibus fratris ejusdem uxoris suae, juravit ipse fecitque jurari per suos, quod superinductam expelleret et legitimam revocaret, quod postmodum non implevit, licet illud per litteras signatas sigillo proprio confirmavit.*

²⁾ S. o. S. 435. 436, Anm. 1.

³⁾ Dietrich von Meissen ist am 22. Sept. in Queblinburg und am 6. Okt. 1207 in Erfurt zuletzt bei Philipp nachweisbar.

daher“ hat solcher Wechsel am Wenigsten etwas Auffälliges. Wir wissen nun freilich nicht, wie weit sie Otto IV. entgegengekommen sind und ob schon bestimmte Abmachungen zwischen ihnen bestanden. Aber am staufischen Hofe hegte man nicht bloß Verdacht, sondern die festeste Ueberzeugung, daß sowohl Markgraf Dietrich als auch sein Schwiegervater, der vollkommen unzuverlässige Landgraf Hermann von Thüringen, Verrath beabsichtigten und man beschloß ihnen zuvorzukommen. Der Annalist von Reinhardsbrunn, welcher in seiner verzwickten und versteckten Weise allein über diese Verhältnisse berichtet¹⁾, der erzählt, daß König Philipp im Juni 1208 bei dem Kriegsrathe zu Bamberg, welcher dem Beginne des letzten Feldzuges gegen Otto voranging, deshalb die böhmischen Truppen nach Meissen und Thüringen zu schicken beschloßen habe. „Er gedachte, heißt es, die Fürsten nicht zu schonen, welche, nur zum Scheine Freunde, in Wahrheit aber Feinde, bereits, wie er gehört, in offenem Bündnisse waren und deren Hülfe er nicht nach Willkür in allen seinen Unternehmungen gebrauchen konnte. Daher beschloß er mit seinem Rathe, den genannten Fürsten durch den Durchzug einer so großen Heeresmacht, gleichsam unfreiwillig, so großen Schaden anzuthun, als nur immer der erklärte Krieg gegen einen Reichsfeind es zu thun vermöchte“²⁾). Der plötzliche Tod des Königs ließ diesen Plan nicht zur Ausführung gelangen und ersparte dem Markgrafen und seinem Schwiegervater die Enthüllung ihrer Heimlichkeiten.

Der nachdrückliche Eifer aber, mit welchem Markgraf Dietrich stets und sogar mit eigener Gefahr für die Sache der Schwester und der Schwesterkinder eingetreten ist, rechtfertigt die Voraussetzung, daß er nichts unversucht gelassen haben wird, um auch den Gemahl der ältesten Tochter Abelas, den mächtigen Dänenkönig Waldemar, für sie in Thätigkeit zu bringen. Was konnte ihm Otto IV. nützen, welchen der Reinhardsbrunner Mönch einen leeren Schatten und ein Nichts nennt? Aber Otto hörte eben wieder auf, ein Nichts zu sein, wenn hinter ihm die Macht Waldemars II. stand, der seit dem Frühlinge des Jahres 1207 angefangen hatte

¹⁾ ed. Wegele p. 115. Vgl. Abel, Philipp S. 228. 381 und Knochenhauer, Gesch. Thüringens S. 263, welche mit Recht an der Glaubwürdigkeit dieses Berichtes nicht zweifeln, der, obwohl allein stehend, in dem Pragmatismus der Thatfachen sich bewährt. Vielleicht darf auf jene Verhältnisse auch die eigenthümliche Bemerkung des Chron. Urspr. geedeut werden, daß der Landgraf nach seiner zweiten Unterwerfung unter Philipp i. J. 1204: post haec non impugnavit eum manifeste. Aus dem späteren Verhalten Dietrichs von Meissen, welcher sich seine Hülfe von Otto 1212 mit dem Versprechen bezahlen läßt, daß er dem Erstgeborenen Abelas, Bratislaw, das Königreich Böhmen verleißen wolle (Mon. Germ. Leg. II, 218; Abel, Otto IV. S. 106), dürfen wir schließen, daß auch das Motiv für Dietrichs Annäherung an Otto i. J. 1208 vornehmlich in Abelas Prozeß lag.

²⁾ *ibid.*, in der Uebersetzung Knochenhauers a. a. D.

ihn zu unterstützen und gerade am Ende des Jahres neuen Grund bekam, sich tiefer in die südelbischen Angelegenheiten einzulassen, als er selbst früher es für zweckmäßig gehalten zu haben scheint.

Am 3. November 1207 war Erzbischof Hartwich von Bremen gestorben¹⁾. Er hatte tren zu König Philipp gehalten, so lange er irgend konnte, und war zu ihm wieder zurückgekehrt, noch bevor der große Umschwung zu Gunsten des Staufers erfolgte. Trotzdem schleuderte derselbe ihm ins Grab den Vorwurf nach, daß durch seine Nachlässigkeit und Schwäche die bremische Kirche stark herabgekommen und gewisser Maßen schon bei Hartwichs Lebzeiten verwaist gewesen sei²⁾. Wessen Beeinträchtigungen war denn Hartwich nicht kräftig genug entgegengetreten? Die auffässigen Stebinger hatte er noch kurz vor seinem Tode bekämpft und sie zum Tribute gezwungen; mit den Bürgern und Dienstmannen hat er im Frieden gelebt, dem Pfalzgrafen Heinrich die Grafschaft Stade wieder abgerungen, aber das hat er allerdings nicht zu hindern vermocht, daß jener Theil des Sprengels seiner Kirche, der jenseits der Elbe lag, und beträchtliche Güter daselbst an die Dänen verloren gingen. Die Mehrtheit der Domherren, der Geistlichkeit und der Laien des Stifts waren daher dessen sich wohl bewußt, daß das Erzbisthum nur im Gegensatze gegen die Dänen seine frühere Bedeutung zurückgewinnen könne, und von diesem Bewußtsein ließen sie sich dann auch bei der Wahl des Nachfolgers leiten³⁾. Einmüthig wählten sie den Bischof Waldemar von Schleswig, den Vetter des Dänenkönigs und dessen schlimmsten Feind, der einst im Kampfe um die dänische Krone von König Knud gefangen genommen worden war und nach dreizehnjähriger Haft erst im Jahre 1206 vom Könige Waldemar die Freiheit erlangt hatte. Das hatte der Bischof den wiederholten Mahnungen des Papstes und vornehmlich den Fürbitten des Erzbischofs Andreas von Lund und der Königin Dagmar zu danken. Er mußte je-

1) Ann. Stad. p. 354. Der Todestag nach Necrol. capit. Hamburg. ed. Koppmann, Zeitschr. für Hamb. Gesch. N. F. Bd. III, 137. Eppenbergl in der Ausgabe des Arnold von Lübeck und Ulfinger S. 135 bieten den 5. November.

2) Innoc. Epist. X, 215.

3) Die Hauptquellen über die Zustände und die Wahl in Bremen sind Philipps Empfehlungsbrief für Bischof Waldemar von Schleswig an den Papst c. Dec. 1207, Epist. X, 215, dann die beiden in der Hauptsache gleichlautenden Briefe des Papstes an die Königin Maria und an Otto von Würzburg Epist. X, 209. 210 aus der Mitte des Febr. 1208 und endlich der Brief des P. an den König von Dänemark Epist. XI, 10 aus den ersten Tagen des März, sämmtlich vortrefflich geeignet die ausführliche Erzählung des fast mitten in diesen Dingen stehenden Arnold von Lübeck Chron. Slav. VII, 10 als im Ganzen ebenso wahrheitsgetreu zu erweisen, wie sie anschaulich ist. Kürzere Erwähnungen in Ann. Ryenses a. 1206 Mon. Germ. Ser. XVI, 405; Ann. Brem. p. 857. Von Neuereu hat Ulfinger S. 135 ff. am Besten über diese Angelegenheit gehandelt.

doch vor seiner Freilassung eidlich versprechen, dem Könige niemals so nahe zu kommen, daß er ihm gefährlich werden könne und die Entscheidung seiner noch schwebenden Streitigkeiten mit demselben dem römischen Hofe zu überlassen¹⁾).

Der Bischof ging sogleich nach seiner Freigebung nach Rom, um seine Sache zu betreiben. Innocenz vermochte indessen nicht, sich aus seinen Reden und den Gegenreden der königlichen Gesandten ein festes Urtheil über den Streit zu bilden; er befahl daher dem ersteren vorläufig bei ihm zu bleiben, beauftragte am 2. April 1207 den Erzbischof von Lund, inzwischen in Schleswig einen geeigneten Administrator zu bestellen, und setzte die Erledigung des Prozesses bis Weihnachten aus²⁾).

Es mag um diese Zeit oder in den ersten Tagen des Jahres 1208 gewesen sein, als Abgeordnete der bremischen Geistlichkeit und der Ministerialen dem Bischofe von Schleswig nach Rom³⁾ die Nachricht brachten, daß er zu ihrem Erzbischofe erwählt sei. Innocenz zeigte zunächst die größte Geneigtheit ihm die Annahme der Wahl zu gestatten, hielt jedoch die amtliche Ermächtigung noch

¹⁾ Ueber Bischof Waldemars frühere Erlebnisse s. Usinger S. 83 ff.; über seine Freilassung S. 133 ff. Von zeitgenössischen Quellen erzählen dieselben Arnold. VI, 18, bei welchen dem Erzbischofe von Lund, und Ann. Ryenses a. 1206 p. 405, bei welchen der Königin der Hauptantheil zugeschrieben wird. Dagegen sagt Innocenz Epist. X, 41: pro sedis apost. reverentia liberatus, und X, 209 sogar: de mandato nostro a carcerali custodia liberatus, was selbst Hurter II, 17 bedenklich erschien. Der Inhalt des vom Bischofe geleisteten Eides, Arnold. l. c.: ut nunquam in tali vicinia esset, ubi regi importunus existeret, oder ibid. VII, 10: quod nunquam in tali loco obligaretur, ubi regi gravis esse putaretur, hat natürlich den Sinn, welchen ihm die dänischen Annalen beilegen: juravit, se nunquam Daniam intraturum. Daß Bischof und König sich geeinigt haben, ihren Streit durch den P. entscheiden zu lassen, ergiebt sich aus dem von Usinger nicht benutzten Briefe des P. an Kg. Waldegar 2. April 1207 Epist. X, 41. Zu dieser Zeit war der Bischof schon in Rom.

²⁾ Epist. X, 41. Innocenz wiederholt den wesentlichen Inhalt in seinem Briefe an die Königin Maria von Deutschland, Epist. X, 209.

³⁾ Abel S. 226: „Zu Erwartung (der Entscheidung) verweilte B. schon ein volles Jahr beinahe (?) in Bologna“; vorsichtiger Usinger S. 137: „der damals zu Bologna die Entscheidung seiner Streitigkeiten mit dem Dänenkönige erwartete“, nach Arnold. VII, 10: qui tunc in Bolonia consistebat, und weiter: Boloniae constituto. Wenn wir aber in Betracht ziehen, daß Innocenz 2. April 1207 Epist. X, 41 vom Bischofe sagt: in nostra presentia constitutus, und gegen den König die Bürgschaft übernahm, ut predictus episcopus circa nos, donec res concordia vel justitia mediante pacificum finem capiat, commoretur, und daß er ein Jahr später den Bischof gerade deshalb strafe, weil er diese Internirung brach, Epist. X, 209: fraudulenter et contumaciter a nobis illicitiatus aufugit (Arnold. l. c.: non licentiatus abscedens; Ann. Brem. l. c.: illicitiatus recessit), werden wir die Nachricht, daß derselbe zur Zeit seiner Wahl in Bologna lebte, wohl als unhaltbar abweisen dürfen. Nach den päpstlichen Briefen nahm er auch an den über seine Wahl in Rom geführten Verhandlungen jedenfalls persönlich Antheil.

zurück. Denn die Fälle, in welchen gegen eine Bischofswahl gar kein Einspruch erfolgte, waren selten! Jene Bedächtigkeit des Papstes aber wurde dem Erwählten von Bremen vererblich.

Eine kleine Anzahl bremischer Domherren,⁹ an ihrer Spitze der Dompropst Burkhard von Stumpfenhausen, hatte sich nämlich freiwillig von dem Wahlakte ausgeschlossen, weil ihnen Waldemars Persönlichkeit nicht genehm war. Andererseits hatten die bremischen Wähler absichtlich die Domherren von Hamburg von der Wahl ferngehalten, bei denen sie, und wahrscheinlich nicht mit Unrecht, eine Beeinflussung durch ihren jetzigen Landesherren, den König von Dänemark, voraussetzten. Dieser selbst war nicht gesonnen, eine Wahl ruhig hinzunehmen, die seinen Interessen so völlig zuwider war; er erklärte sie für unvereinbar mit jenem Schwure, durch welchen Bischof Waldemar seine Freilassung erkaufte hatte, und er gab deshalb dem Propste Peter von Roeskild, den er damals als seinen Anwalt in dem Prozesse mit Waldemar nach Rom schickte, die Weisung mit auf den Weg, den Protest der Hamburger Domherren gegen die Wahl Waldemars zum Erzbischofe von Bremen nachdrücklich zu unterstützen.

Innocenz III. gerieth durch diese Verwicklung in große Verlegenheit. Er hätte von sich aus gegen Waldemars Versetzung nach Bremen gewiß Nichts einzuwenden gehabt. Dazu kam, daß der deutsche König Philipp in den wärmsten Worten sich des Postulirten annahm, ihn dem Papste zur Bestätigung empfahl und in diesem Falle seinerseits es an kräftigem Beistande zur Erneuerung des alten Glanzes der bremischen Kirche nicht fehlen lassen zu wollen versprach¹⁾. Das sollte natürlich nichts Anderes heißen, als daß der Bischof von Schleswig ihm vorzüglich geeignet scheine, die Dänen wieder in ihre Grenzen zurückzuweisen und zugleich mit der Macht der bremischen Kirche auch die des Reiches jenseits der Elbe herzustellen. König Philipp würde nun unzweifelhaft, wenn Innocenz ihm in dieser Angelegenheit gewillfahrt hätte, in anderen Fragen wieder dem Papste gefällig gewesen sein. Jedoch bei In-

¹⁾ In der Sammlung der Briefe Innocenz' III.: X, 215 — Böhmer entgangen. Die nach Rom reisenden Wähler Waldemars werden diesen Empfehlungsbrief Philipps sich ausgewirkt haben, wahrscheinlich auf dem Reichstage zu Augsburg. Denn da Innocenz dies Schreiben des Königs etwa in der Mitte des Februar 1208 beantwortet hat, nachdem inzwischen Waldemars Prozeß schon entschieden war, kann das königliche Schreiben eben nicht gut später als höchstens Mitte December 1207 abgefaßt sein. — Eine persönliche Verbindung (Ufinger S. 137) zwischen König Philipp und Waldemar anzunehmen, dazu scheint mir kein Grund zu sein. Denn die Stelle des Arnold. VI, 18, welche allenfalls so gedeutet werden kann: *medio tempore Philippo regi se conjunxit et injuriatum se a Waldemaro rege conquestus est...*, leidet auch dann keinen Zwang, wenn sie erst auf Waldemars spätere Reise zu Philipp, Arnold. VII, 10 bezogen wird: *ad Phil. regem se transtulit, quem (Wald.) ille cum honore Bremam misit.*

nocenz hat die Besorgniß, den mächtigen Dänenkönig tödtlich zu beleidigen, am Ende alle anderen Erwägungen aus dem Felde geschlagen¹⁾. Er verwarf die Wahl Waldemars als eine ungesetzliche, rieth den Abgeordneten von Bremen nach einem anderen Hirten auszuschaun und befahl ihnen, spätestens in einem Monate zur neuen Wahl zu schreiten, kurz er erfüllte die Wünsche nicht des zunächst beteiligten deutschen, sondern die des dänischen Königs in dieser Beziehung so vollständig als möglich. Die Diplomatie seiner Urtheilsprüche, welche in den meisten Fällen rein nach Convenienz erfolgten, wird aber vortrefflich dadurch charakterisirt, daß er gleichzeitig den alten zwischen den beiden Waldemaren schwebenden Prozeß zu Gunsten des in der bremischen Angelegenheit zu kurz gekommenen Bischofs entschied, wie er selbst naiv zugestehet, allein „um des lieben Friedens willen“. Dem Fürworte des deutschen Königs wurde also auch einiger Maßen Rechnung getragen, jedoch in einer anderen Weise, als Philipp beabsichtigt hatte. Obwohl der Anwalt des Königs Waldemar dem Bischofe eine wahre Flut schlimmer Eigenschaften und Thaten ins Gesicht schleuderte, wurde der König doch verurtheilt, seinem Vetter sowohl das Bisthum Schleswig als auch die Erbgüter auszuliefern, der Bischof aber ermächtigt, sich einen beliebigen Ort, nur nicht einen, der dem Könige verdächtig sein könnte, zum bleibenden Aufenthalte zu wählen²⁾.

Bischof Waldemar war übel berathen. Das friedliche Dasein, welches das Urtheil des Papstes ihm zugleich anwies und verbürgte, hatte für ihn nichts Lockendes, war ihm kein Ersatz für den Verlust des Erzbisthums und der Stellung eines deutschen Reichsfürsten, für die Verzichtleistung auf eine großartige Thätigkeit, welche zugleich seinem Hasse gegen den königlichen Vetter von Dänemark Befriedigung versprach. Er wollte sich die Wahl seines

¹⁾ Innocenz an Kg. Waldemar c. März 1208 Epist. XI, 10: Licet supplicationibus nobis factis (b. h. durch Kg. Philipp und die Bremischen) super postulatione praedicta inclinasset forsitan benignius aures nostras. si cum . . . utilitate Bremensis ecclesiae necnon absque tuo tuique regni dispendio fieri potuisset, maxime cum per hoc a multis nos crederemus inquietationibus expediri, postulationem tamen . . . rebus sic se habentibus, non duximus admittendam etc.

²⁾ Die Darstellung des Prozesses, welche Innocenz im Briefe an Kg. Waldemar Epist. XI, 10 giebt, weicht von der im Briefe an die Königin Maria X, 209 bedeutend ab. Zu jenem ist der Hergang der, daß diese Entscheidung des Papstes den Anlaß zu Waldemars Flucht von Rom giebt; in diesem scheint umgekehrt die Flucht zur Motivirung der Entscheidung dienen zu sollen. Aber in dem Briefe an die Königin ist wahrscheinlich nach ordines generatos und vor Nos autem ad ea, quae pacis sunt, intendentes ein Passus ausgefallen, ähnlich dem, welcher an dieser Stelle in dem Briefe an den König steht und die Begründung der Entscheidung über Bremen enthält. Diese kann in einer Antwort auf Philipps Empfehlungsschreiben kaum gefehlt haben. Doch wird zu beachten sein, daß nach Arnold. VII, 10 Waldemar ebenfalls noch vor der Entscheidung flieht. Ueber die Flucht selbst s. o. S. 446, Anm. 3.

künftigen Aufenthalts noch überlegen, sagte er zum Papste. Während Innocenz nun des Bischofs Entschluß erwartete, jagte dieser schon dem Narben zu. Seine Mißachtung des päpstlichen Gebotes, Rom nicht ohne Erlaubniß zu verlassen, und, wie man bei dieser ungewöhnlichen Art der Abreise wohl voraussetzen durfte, seine Absicht, der päpstlichen Entscheidung über Bremen Trotz zu bieten, mußten den Bannfluch rechtfertigen, welchen Innocenz ihm nachsandte und den deutschen Bischöfen zu verkündigen befahl, nicht ohne Sorge, daß der Gebannte bei König Philipp Schuß und Unterstützung finden möchte.

Es mochte Schwierigkeiten haben, nach solcher Wendung der Sache noch Philipps Empfehlungsbrief für Waldemar zu beantworten. Innocenz umging sie, indem er sich noch im Februar 1208 mit einer ausführlichen Darlegung des ganzen Herganges an Philipps Gemahlin, die Königin Maria, wandte. „Ermähne, so schließt er seinen Brief, Deinen Gemahl eindringlich, dem genannten Bischofe keine Hülfe zu gewähren, sondern ihn als einen Gebannten zu meiden und nicht zu dulden, daß durch ihn der Kirche Gottes Aergerniß bereitet werde, aus welchem ihm selbst schwere Verlegenheit erwachsen müßte“. Der Erwählte Otto von Wirzburg¹⁾ sollte seine Vorstellungen mit denen der Königin vereinigen, der Erzbischof von Magdeburg aber im Bremischen mit Kirchenstrafen einschreiten, wenn Waldemar dort unter Geistlichen und Laien Anhänger finde. Im ersten Zorne dachte Innocenz sogar an Waldemars Absetzung in Schleswig; ruhigere Ueberlegung gebot, dieses äußerste Mittel nicht zu frühzeitig in Anwendung zu bringen.

Jedenfalls wünschte er vorher des Dänenkönigs Ansichten zu hören, welchem er in den ersten Tagen des März durch den heimkehrenden Propst von Roeskild den Verlauf der Angelegenheit mittheilte. Er fühlte das Bedürfniß, bei dem Könige seine frühere Verwendung zu Waldemars Gunsten zu entschuldigen, der, wie er leider jetzt zu spät einsehe, nicht verdient habe, aus dem Gefängniß befreit zu werden.

Indessen geschah gerade dasjenige, was Innocenz verhindern wollte. Bischof Waldemar, vom deutschen Könige auf seiner Rück-

¹⁾ Nachdem der Erwählte Heinrich (s. o. S. 271) am 12. Juli 1207 gestorben war, wurde sogleich der bisherige Dompropst Otto gewählt, Chron. Sampetr. p. 49, der nur ein Mal, im August 1207 und zwar als Philipp gerade in Wirzburg war, als Zeuge einer Urkunde desselben vorkommt, Reg. Phil. nr. 102. Das spricht für keine besondere Zuneigung zum staufischen Könige, den Otto von Wirzburg übrigens nach seinem Tode aufs Heftigste anlagte, Arnold. VII, 15. Wählte Innocenz ihn gerade deshalb zu seinem Auftrage? Es ist zu bemerken, daß die Kardinallegaten am Anfange des Jahres 1208 in Wirzburg gelebt zu haben scheinen, da Otto auf ihre Fürbitte am 2. Jan. 1208 ein Privileg erteilt, Mon. Boica XXXVII, 173 mit der Jahresbezeichnung 1207 ind. X statt XI.

reise als Erzbischof von Bremen förmlich anerkannt¹⁾, fand bei seiner Ankunft in Bremen dort begeisterten Anhang. Niemand wagte dort die päpstliche Bulle, welche seine Excommunication verkündigte, öffentlich zu überreichen; heimlich wurde sie bei einer Messe auf den Altar gelegt. Sie vermochte die Rüstungen des Erzbischofs gegen Dänemark nicht zu hindern.

Auf der anderen Seite hat auch König Waldemar, sobald er seines Todfeindes Ankunft im Lande jenseits der Elbe erfuhr, alle Macht daran gesetzt, ihn zu Falle zu bringen. Er veranlaßte die von ihm abhängigen Hamburger Domherren und die wenigen von Bremen, welche gegen Waldemars Wahl protestirt hatten, zur Neuwahl zu schreiten, und von dem viel bestrittenen Grundsatze ausgehend, daß der eigentliche Sitz des Erzbisthums in Hamburg, Hamburg aber ein Theil seines Königreichs sei, erteilte er dem von ihnen gewählten Dompropste Burkhard von Stumpfenhausen die Investitur²⁾. Einen Theil der bremischen Kirchenprovinz hatte er gewaltsam vom Reiche abgerissen; jetzt wollte er dem bei Deutschland verbliebenen Reste einen Erzbischof seiner Wahl aufzwingen, im Uebrigen aber die Grenzen seines Königreichs so weit als möglich ausdehnen. Während Burkhard von Stumpfenhausen über die Elbe setzte und von einigen Freunden des Königs unterstützt sich Stades bemächtigte, führte Graf Albrecht von Drlamünde einen Theil der holsteinischen Mannschaften in das Gebiet der Grafen Gunzelin und Heinrich von Schwerin. Dem Waldemars Zorn war gegen sie entbrannt, weil sie einem Edeln Johann Gans, der wir wissen nicht in welchem Verhältnisse zum Könige stand, seine Burg Grabow entrisen hatten. Die Grafschaft ward verwüstet, dann Boizenburg belagert, endlich im Beisein Waldemars eingenommen und zerstört³⁾. Er war gleichsam bestrebt, die noch nördlich der Elbe verbliebenen Vorposten des deutschen Reiches bei Zeiten

¹⁾ S. o. S. 447, Anm. 1. Ueber diese Aufnahme Waldemars bei Philipp, der ihn vielleicht sogar schon belehnte, scheinen die Legaten dem Papste geschrieben zu haben, der ihnen in Reg. de neg. imp. nr. 149 erwiderte: Ea igitur, quae nobis de perfido W. scripsistis, licet proposito vestro videantur adversa, speramus tamen etc. Waldemar wird etwa in der Mitte des März bei Philipp, zu Ende des Monats in Bremen eingetroffen, jenes päpstliche Schreiben kann also nicht früher als etwa in der Mitte April verfaßt sein.

²⁾ Arnold. Chron. VII, 11. Usinger S. 140 setzt Burkhard's Wahl „etwa im Februar“ an, wie ich glaube, zu früh. Denn wenn Innocenz, wie es doch wahrscheinlich ist, gleichzeitig mit seinem Briefe an die Königin Maria b. h. Mitte Februar, dem Erzbischofe von Magdeburg den Auftrag gab, eine Neuwahl zu veranstalten, so konnte dieser doch erst Mitte oder Ende des März die einleitenden Schritte thun. Ueber hat auch König Waldemar die betr. Mittheilung des Papstes, Epist. XI, 10, nicht empfangen. Man wird also die Wahl Burkhard's frühestens in den April 1208 verlegen müssen.

³⁾ Arnold. l. c.; Chron. Danicum a. 1208, Langebek III, 263; Ann. Ryenses a. 1208, M. G. Scr. XVI, 405. Usinger S. 143.

zu vernichten, ehe dieses den unausweichlichen Kampf um Nordalbingien zu beginnen vermochte, welchen die Anerkennung des Erzbischofs Waldemar durch König Philipp ihm ankündigte. Diese Ankündigung beantwortete nun der Däne mit dem Angriffe auf Schwerin und, den Feind seines Feindes als Freund erachtend, mit der ersten wirklich bedeutenden Unterstützung Ottos IV., welcher auf den Ruinen Boizenburgs Hülfe ersiehend vor ihm erschien. Er gab ihm Geld und Mannschaften nach Braunschweig mit, wie Arnold von Lübeck sagt, in der Ueberzeugung, daß wenn erst ein Flügel vernichtet sei, auch der Untergang des anderen nicht mehr lange auf sich warten zu lassen pflege¹⁾. Das war es. Waldemar durfte mit Sicherheit den deutschen König an der Elbe erwarten, sobald die wenigen Städte und Burgen, auf denen noch die königliche Fahne des Welfen wehte, von den Menschenmogen übersluthet waren, welche jener im Frühlinge von allen Ecken und Enden des Reiches nach Norden in Bewegung setzte.

Wer will sagen, in wie weit bei jenem Entschlusse des Königs Waldemar dynastische Rücksichten auf die mütterlichen Verwandten seiner Frau, auf die Wettiner, oder in wie weit bei der gleichzeitigen Opposition dieser Wettiner gegen König Philipp die Beziehungen zu Waldemar bestimmend gewesen sind? Die Hauptsache war, daß sie sich auf der Seite des Welfen zusammensanden und diesem plötzlich wieder zu einer gewissen Bedeutung verhalten, welche nebst den französischen Verwicklungen nothwendig auch bei Philipps Schlußunterhandlungen mit dem Papste ins Gewicht fallen mußte.

¹⁾ Chron. Dan. l. c.; Arnold. VII, 12. So sagt Arnold auch c. 14: Philipps Rüstung im Frühlinge 1208 sei gerichtet gewesen contra Othonem regem vel etiam Waldemarum. Vgl. auch Philipps Antwort an Pisa: Urkundenbeilage Nr. 24, die auch in dem Falle, daß sie fingirt sein sollte, doch das Eine beweist, daß kundige Italiener die gleiche Ansicht hegten.

Fünftes Kapitel.

Philipp's Frieden mit dem Papste und sein Ende, 1208.

Die feierliche Gesandtschaft, welche König Philipp zur Herstellung des Friedens mit der Kirche und um seiner förmlichen Anerkennung willen unter Führung des Patriarchen Wolfger von Aquileja nach Rom abordnete¹⁾, wird daselbst etwa in der Mitte des März angekommen sein, also zu einer Zeit, da die Begünstigung des Erzbischofs Waldemar von Bremen seitens des Königs dem päpstlichen Hofe kaum bekannt sein, und deshalb die Aufgabe der Gesandten zunächst noch nicht erschweren konnte. Uebrigens nahm Innocenz III. auch nachher die Miene an, als ob er kein sonderliches Gewicht auf jenen Vorgang lege, und wenn er meinte, daß zuletzt auch hier sich Alles zum Guten fügen werde²⁾,

¹⁾ S. o. S. 433. In der Beglaubigung der Gesandten Reg. de neg. imp. nr. 140 heißt es: quibus dedimus plenitudinem potestatis... inter ecclesiam et imperium et inter vos et nos pacem et concordiam reformare et periculosam regni et sacerdotii scissuram feliciter restaurare. Vgl. Chron. Ursperg. (ed. 1569) p. 310: Qui assumptis de Cremona quibusdam viris peritis veniunt ad curiam Romanam. Diese Nachricht ist richtig; denn am 23. Mai 1208 hatte Wolfger in Siena den Hofrichter Albert Struzius aus Cremona bei sich, der schon im Febr. 1199 bei Philipp in Deutschland gewesen (s. o. S. 342, Anm. 1) war. Der 1208 regierende Podesta von Siena, Johannes Struzius, war wohl sein Bruder. Acta imp. nr. 915. 1135. Es ist aber für die Geschichte der römischen Verhandlungen wichtig, daß in Bezug auf dieselben die Glaubwürdigkeit Burkharbs von Ursperg sich sogar in einem so untergeordneten Punkte bewährt. Nach den Ann. Col. max. p. 822 kam auch Abolf von Köln mit den königlichen Gesandten nach Rom. Sein Gegner Bruno urkundete daselbst am 20. März. Quellen z. Gesch. Kölns II, 31, Nr. 26.

²⁾ Innocenz an die Legaten c. April 1208 (s. o. S. 450, Anm. 1), Reg. de neg. imp. nr. 149: De perfido Waldemaro... speramus... quod prospera vobis fient et convertentur in bonum, quemcumque assumptum negotium exitum sortiatur.

so hatte er allerdings ein ziemliches Recht zu solcher Meinung. Denn es war nicht anzunehmen, daß König Philipp, welcher um des Friedens mit der Kirche willen seinen langjährigen Anhänger Rupold von Worms fallen gelassen hatte, an Waldeemar von Bremen das ganze Friedenswerk scheitern lassen werde.

Leider sind wir über die zu Rom geführten Verhandlungen so dürftig unterrichtet, daß wir unsere Unkunde selbst über die Ergebnisse in den wichtigeren Streitfragen bekennen müssen, geschweige denn über den Geist, in welchem die deutschen Gesandten die Verhandlungen geführt haben, Rechenschaft zu geben vermögen. Wir wissen nicht: lag es an ihrem persönlichen Friedensbedürfniß oder war ihnen durch die Instruktionen ihres Königs ein solches Verfahren vorgeschrieben — genug, sie suchten bei dieser Gelegenheit den Thronstreit und den Zwist mit der Kirche um jeden Preis zum endlichen Abschlusse zu bringen und sie ließen sich lieber zu neuen und nicht ganz unbedeutenden Zugeständnissen herbei, als daß sie durch Verweigerung derselben dem Papste erwünschten Anlaß zu weiterem Hinausschieben der Sache boten.

Es war zum Beispiel als ein Zugeständniß zu betrachten, daß dem Erzbischof Sigfrid von Mainz, obwohl sein Prozeß mit Rupold von Worms noch bei der Kurie schwebte, von Seiten des Reiches auch schon die Verwaltung der Temporalien gestattet ward¹⁾. Ein für ihn ungünstiger Ausgang des Prozesses war allerdings geradezu unmöglich, nicht nur weil er selbst Kardinalpresbyter der h. Sabina war und weil Philipp auf dem Reichstage zu Augsburg den principiellen Widerspruch gegen seine Wahl aufgegeben hatte, sondern auch wegen des Gebahrens seines Gegners, der alles Mögliche that, um den Papst noch mehr gegen sich zu erbittern und sich selbst völlig zu Grunde zu richten. Statt sich, wie ihm von den Legaten zu Augsburg befohlen worden war, zur Erledigung seiner Sache dem Urtheile des Papstes zu stellen, mischte er sich auf dem Wege nach Rom in die Fehden der tuscanischen Städte. Innocenz beauftragte seine Legaten, dem Könige von Rupolds Uebermuth und Thorheit Mittheilung zu machen²⁾, wohl

¹⁾ Innocenz 3. Juni 1208. Epist. XI, 93—95, f. o. S. 431, Num. 2. Vgl. Ann. Col. max. p. 823: Syfridus per biennium in ecclesia S. Sabinae, ubi cardinalis erat, degens, Philippo occiso ad sedem propriam revertitur. Abel, Philipp S. 380: „Auf einer Verwechslung mit seinem Vorgänger Kunrat beruht es, wenn dort Sigfrid Kardinalbischof von S. Sabina genannt wird; der hieß damals Johannes“. Die Verwechslung ist aber auf Abels Seite, der nicht zwischen dem Kardinalbisthum der Sabina und dem Presbyterat der h. Sabina unterschieden hat. Es liegt gar kein Grund vor, an der Angabe der Kölner Annalen zu zweifeln und ich habe daher Fortsch. 3. deutsch. Gesch. IX, 463 Sigfrid mit gutem Rechte in die Reihe der Karbinäle aufnehmen dürfen.

²⁾ Innocenz an die Legaten (s. vorher): Liupuldum noveritis apud Senas hostilibus actibus implicatum ad nostram presentiam non venisse.

zur Vorbereitung auf eine künftige demselben auch das Bisthum Worms entziehende Bulle.

Ein weiteres und sehr bedeutendes Zugeständniß machten die deutschen Gesandten in der Kölner Sache, indem sie, als hier kein Einverständnis erzielt werden konnte, um den Abschluß des allgemeinen Friedens deshalb nicht zu verzögern, in die Vertagung der Entscheidung über Köln willigten. Sowohl wegen der bevorstehenden Sommerhitze, welche längeren Aufenthalt in Rom bedenklich mache, als auch aus Besorgniß, daß um dieser Angelegenheit willen die Friedensgeschäfte mit dem Reiche gestört werden könnten, setzte Innocenz am 13. Mai die Schlussverhandlungen in dem Prozesse der beiden Erzbischöfe Adolf und Bruno bis auf den nächsten Advent aus¹⁾. Bis dahin sollte im Kölnischen Alles auf den Zustand vor Brunos Gefangennahme in Wassenberg zurückgeführt werden und Adolf also zum Beispiel im Besitze der vorher eingenommenen Burgen bleiben, dagegen Köln selbst und Anderes wieder Bruno einräumen. Ueberdies sollte Bruno berechtigt sein, im ganzen Umfange des Erzbisthums inzwischen die Hoheitsrechte auszuüben; kurz, Innocenz blieb dabei, daß Bruno auch schon während des Provisoriums als der allein rechtmäßige Erzbischof und Landesherr gelten müsse, und die deutschen Gesandten gaben hierin zuletzt

Es wird die Fortsetzung jener Kämpfe gemeint sein, in welchen 1207 Siena und Orvieto auf der einen, Florenz und Arezzo auf der anderen Seite sich gegenüberstanden, Ann. Senenses M. G. Scr. XIX, 227, und auch die Friedensvermittlung des Kardinals Guala von S. Maria in Porticu keinen Erfolg gehabt hat. Innocenz hatte ihn nach der Niederlage der Sienesen vom 20. Juni dorthin abgeordnet. Epist. X, 86. 101. Aus dem Vertrage Sienas mit dem Reichslegaten Wolfer 23. Mai 1208 Acta imp. nr. 915 geht hervor, daß auch damals der Friede mit Florenz noch nicht hergestellt war. — Ueber Lupold vgl. Chron. Sampetr. p. 50: Lupoldus causam suam ordinaturus, Romam proficiscitur, sed medio tempore . . . Sigefridus confirmatur.

¹⁾ Epist. XI, 88 an die Dekane der Domkirche und von S. Gereon und an den Propst von S. Aposteln in Köln; nach Cod. Berol. Mss. lat. 80 nr. 50 vom 14. Mai. Nach demselben p. 144^b schrieb Innocenz ebenso suffraganeis, comitibus, nobilibus, ministerialibus, burgensibus Coloniensibus und dann wieder, wie es scheint am gleichen Tage, den oben genannten Geistlichen ut si qui invenirentur contradictores, per ecclesiasticam censuram compescerentur auctoritate apostolica. Vgl. Ann. Col. max. p. 822: Adolfum supplicem venientem in osculo pacis suscepit, sed tamen, quod circa Brunonem fecerat, ratum esse volens, cum per bidduum coram eo ab utrisque satis allegatum fuisset, ipsum Br. in episcopatu confirmavit, litteras suas . . . Coloniis transmittens etc. Arnold. VII, 7: (Bruno) tam diu ibi stetit, quousque omnem dignitatem suam, Adolfo humiliato, cum plenitudine potestatis perciperet. Man sieht, daß das Provisorium in Deutschland nicht als solches aufgefaßt ward. — Leo, Vorles. III, 109 sagt überhaupt von den Verhandlungen in Rom: „man kam aber zu Nichts“. Doch wurde allein in der Kölner Sache der Entscheid vertagt; im Uebrigen hat man sich, wie unten gezeigt werden soll, in Rom vollständig geeinigt.

nach. Mit dieser Nachgiebigkeit war die schwache Hoffnung, welche Adolf aus dem Verhalten der Legaten auf dem Augsburger Reichstage für sich hatte schöpfen dürfen, vollständig zerstört. Denn es war so gut wie gewiß, daß der Papst auch bei seinem Schlußurtheile im Herbst von dem Grundgedanken jenes Provisoriums, von der Rechtmäßigkeit Brunos, nicht mehr abgehen werde, und es konnte sich nach der Lage der Dinge seitdem nur noch darum handeln, Adolf für seine unvermeidliche Verzichtleistung auf Köln eine möglichst gute Entschädigung und denjenigen Geistlichen, welche mit ihm dem Papste getrotzt, die Verzeihung des Papstes zu erwirken. In dieser Beziehung zeigte Innocenz sich in der That sehr verständlich¹⁾.

Auch in Betreff des Königreichs Sicilien scheint Philipp von manchen Ansprüchen, die er früher geltend gemacht hatte²⁾, gänzlich zurückgetreten zu sein. Man wird freilich um die Vormundschaft des jungen Königs Friedrich kaum mehr gestritten haben, da derselbe noch im Jahre 1208 das gesetzliche Mündigkeitsalter erreichte und Innocenz selbst schon die Niederlegung der ihm 1198 zugefallenen Regenschaft vorbereitete. Aber, wie schon früher erwähnt wurde, König Philipp ist auch auf die noch im Sommer 1205 betriebene Verheirathung seines Neffen mit Maria, der Tochter des Herzogs von Brabant und früheren Verlobten Ottos IV., nicht mehr zurückgekommen und zwar offenbar zu Gunsten des von Innocenz gehegten Planes der Verheirathung Friedrichs mit einer aragonischen Prinzessin. Wahrscheinlich hatten die noch in Deutschland weilenden Legaten, welche auch Aufträge in Betreff Siciliens bekommen hatten, die Sache schon ziemlich weit gefördert, da der Papst seit dem 16. Februar 1208 ernstliche Schritte thun konnte, seinen Heirathsplan wirklich zur Ausführung, das heißt, die sicilische Regierung für eine Reihe von Jahren unter den Einfluß der ihm ergebenden Aragonier zu bringen³⁾. Innocenz gedachte wohl vermittlels der Aragonier sich für alle Fälle an dem Königreiche Sicilien einen Rückhalt gegen Deutschland zu sichern, obwohl Philipp bei jenen Verhandlungen mit dem Papste auf jeden unmittelbaren Einfluß in Sicilien verzichtet zu haben scheint, da auch nicht die geringste Spur sich findet, daß er ihn geltend gemacht hat. Es wäre jetzt ihm viel leichter geworden, als in seinen ersten Regierungsjahren.

¹⁾ Innocenz 5. April 1208. Abel, Philipp S. 282. In dieser Zeit wird wohl auch der Dompropst Engelbert begnadigt worden sein; am Ende des Jahres war er jedenfalls im Frieden mit dem Papste. Ficker, Engelbert d. P., S. 46.

²⁾ S. o. S. 358 ff.

³⁾ Vgl. S. 435. Innoc. Epist. XI, 4; Huill.-Bréh. Hist. dipl. Frid. II. Tom. I, 131. Ueber diese Heirath und die Jugendgeschichte Friedrichs überhaupt wird gesprochen werden in den Jahrbüchern d. deutsch. Gesch.: Otto IV. Einleitung.

Die Frage wird natürlich laut werden, worin denn die Gegenleistung des Papstes für dies Entgegenkommen und für die Zugeständnisse des deutschen Königs bestanden hat oder wenigstens bestehen sollte. Es konnte sich da hauptsächlich nur um zwei Dinge handeln, erstens um die förmliche Anerkennung oder, wie der Annalist von Köln es ausdrückt, um die Kaiserkrönung Philipps und dann um die mittelitalienischen Reichsterritorien, welche seit dem Tode Heinrichs VI. in den Besitz der Kirche übergegangen waren.

Obwohl die päpstliche Herrschaft in denselben immer nur auf sehr schwankendem Grunde ruhte und der fast mühelose Erfolg, welchen Lupold von Worms in den Jahren 1204 und 1205 als Reichslegat in Spoleto und Ancona erzielt hatte, wohl auch bei Innocenz III. die Ueberzeugung geweckt haben wird, daß die neuen Erwerbungen, wenn er sie nicht mit dem Willen des Reiches behalten durfte, gegen den Willen des erstarkenden Reiches gewiß nicht zu behaupten seien, versäumte er doch selbstverständlich Nichts, um sich in ihnen wenigstens so lange als irgend möglich zu halten. Seine Reisen im Sommer und im Herbst 1207 waren durchaus diesem Zwecke gewidmet gewesen¹⁾. Damals erneuerte Graf Hlbrandin, derselbe welcher schon 1198 dem Papste geschworen, aber freilich seitdem ihm auch wieder mit den Waffen entgegengetreten war, am 31. Juli seinen Lehn- und Mannschaftsleid²⁾, und die Anwesenheit des Stadtpräfecten von Rom und anderer Abtigen, welche in Tusciem ihre Güter hatten, ferner der Kastellane, Kapitäne und vornehmsten Bürger der tuscischen Städte lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß Innocenz damals zu Montefiascone einen besonderen Landtag für Tusciem gehalten hat. Im September 1207 berief er dann die Bischöfe, Aebte, Grafen, Barone, Podestas und Consuln aus Tusciem, Spoleto und Ancona zugleich zu einem allgemeinen Landtage nach Viterbo. Er schärfte ihnen hier die Rechte ein, welche die römische Kirche in Anspruch zu nehmen habe, und ließ sich neuerdings Treue schwören. Gegen die Kezer würden hier strenge Maßregeln ergriffen, die der Kirche unbequemen Lokalstatuten vom Papste „nicht nur mit geistlichem, sondern auch mit weltlichem Gebote“ beseitigt, endlich den Untertanen der Kirche ein allgemeiner Landfriede anbefohlen und von ihnen beschworen³⁾. Innocenz nahm also in derselben Zeit, da seine Legaten in Deutsch-

¹⁾ S. das berichtigte Itinerar des Papstes: Forsch. z. deutsch. Gesch. IX, 468.

²⁾ Murat. Antiquit. I, 613; Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 40. Der Eid Hlbrandins unterscheidet sich von dem des Jahres 1198 (s. o. S. 98) dadurch, daß er dies Mal auch die Grafschaft de Rosellis als päpstliches Lehen anerkennt.

³⁾ Gesta Innoc. c. 123—125. Die Beschlüsse von Viterbo sind in Ausfertigungen vom 23. Sept. 1207 Epist. X, 30. 31. 32 erhalten: universis fidelibus nostris per patrimonium S. Petri (im weiteren Sinne) constitutus. Vgl. Bussi, Istoria di Viterbo I, 112; Gregorovius V, 56.



land sich schon mit König Philipp über den Weg zum Frieden verständigten, die neuen Provinzen des Kirchenstaats so fest in die Zügel, als wenn er niemals auf sie zu verzichten gedenke. Auf der anderen Seite hat Philipp, welcher selbst in den Zeiten größter Bedrängniß hier niemals den Rechten des Reiches Etwas hatte vergeben wollen, nach seinem Siege natürlich noch viel weniger das Bedürfniß einer Nachgiebigkeit in dieser Beziehung empfunden. Aus diesen Widersprüchen einen Ausweg zu finden, war offenbar das schwierigste Geschäft bei den Verhandlungen des Jahres 1208.

Er wurde jedoch gefunden. Denn obwohl Burkhard von Ursperg der einzige Zeitgenosse ist, welcher darüber Bestimmteres zu berichten weiß¹⁾, so haben wir doch keinen Grund, an der Wahrscheinlichkeit seiner Gewährsmänner zu zweifeln, auf welche er sich ausdrücklich beruft und deren Zeugniß sich in den übrigen Partien der römischen Verhandlungen bewährt hat. Es ist ja begreiflich, daß die an ihnen Theilgeligten nachher kein Interesse hatten, die

¹⁾ Chron. Ursp. (ed. 1569) p. 310: A quibus (legatis) inducitur papa, ut velit permittere, quatenus regnet Philippus. Ast propter hoc, ut nobis retulerunt viri veridici, promittitur papae, quod filia regis daretur in uxorem filio fratris sui Richardi, qui jam comes fuerat effectus papae suffragio. Nec statuit papae repetere terras, quas multotiens ab imperatoribus repetere consueverunt antecessores sui, in Tuscia et Spoletio et marchia Anconitana, sperans quod in potestatem nepotis sui propter predictas nuptias possent devenire. Burkhard verschaffte sich diese Kenntniß wohl bei seiner Romfahrt 1211. Rayn. Ann. eccl. 1207 § 11 sieht in dieser Erzählung einfach eine abscheuliche Verleumdung des Papstes, weiß aber gegen sie doch nur das Eine einzuwenden, daß ein Sohn Richards sonst nirgends erwähnt wird. Das ist richtig, beweist aber natürlich Nichts. Die wunderliche Schlußfolgerung Hurters, Innoc. III. Bb. II, 11: weil Burkhard sagt, ut retulerunt viri veridici, sei seine Erzählung doch nur „auf Sagen gegründet“, hat Abel S. 381 mit Recht scharf getadelt. Der folgende Satz ist eigentlich noch thörichter: „Wie konnte der König Etwas anbieten, was der Papst schon besaß?“ Wie Abel, so findet auch Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 389 „im Allgemeinen keinen Grund der Nachricht zu mißtrauen“. Eine Unrichtigkeit scheint jedoch der Satz zu enthalten: qui jam comes fuerat effectus, denn Richard wurde erst 18. Juni förmlich mit der Grafschaft Sora belehnt, Ann. Ceccan. p. 297; Gesta Innoc. c. 40. Da dies aber durch einen Abgeordneten Friedrichs von Sicilien geschah, also Verhandlungen mit diesem vorausgegangen sein müssen, konnte die Erhebung Richards zum Grafen schon im Mai feststehen. Ferner hat Ficker a. a. O. es durchaus wahrscheinlich gemacht, daß nicht die Belehnung des päpstlichen Neffen mit sämmtlichen Requisitionen, sondern nur die mit Tuscan in Aussicht genommen war. Als Erben Spoletio's waren ja schon längst die Söhne Konrads von Urslingen von Philipp anerkannt, s. o. S. 357. Vgl. Friedrichs II. angebliche Aeußerung von 1226: (Innocentius) Hetruriam mihi adolescenti sublaturus per nuptias Philippum patrum delusit. Huill.-Bréholles II, 933 nach Fazellus, De rebus Sic. Dec. II. Libr. VIII, c. 2. Das Stück, aus welchem Fazelli seinen Auszug gemacht hat, dürfte freilich kaum mehr als ein rhetorisches Uebungsstück sein, s. Gesch. k. Friedr. II. Bb. I, 208, aber man sieht doch, daß noch 20 Jahre nach jenen römischen Verhandlungen hier und da einige Kunde von ihrem Gegenstande vorhanden war.

Kenntniß der bezüglichen Verabredungen in weitere Kreise zu verbreiten, da sie gleich darauf durch Philipps unerwarteten Tod durchkreuzt wurden und niemals zur Ausführung gelangten. Sie sind indessen im höchsten Grade merkwürdig. Denn sei es daß Innocenz III. sich dessen wohl bewußt war, ein unläugbares Recht auf die Reklamationen nicht beweisen, sie aber auch nicht mit Gewalt festhalten zu können, sei es daß er ihrer für seine Zwecke nicht mehr so unbedingt zu bedürfen glaubte, nachdem die Unabhängigkeit des sicilischen Königreichs von Deutschland wieder sicher gestellt war — genug, er verzichtete wieder zu Gunsten des Reiches auf das unrecht erworbene Gut der Kirche. Dagegen versprachen die deutschen Gesandten, daß König Philipp eine seiner Töchter — es kann nur die jüngere Beatrix gemeint sein ¹⁾ — dem Sohne Richards von Segni, also dem Neffen des Papstes, zur Ehe geben und diesen Schwiegersohn mit seinem eigenen Herzogthume Tuscien belehnen werde. Man mochte glauben, daß es gerade bei einer solchen Verbindung verhältnißmäßig leicht sein werde, über die vielfach sich kreuzenden Rechte der Kirche und des Reiches in Tuscien friedlich hinwegzukommen.

Es wird nicht gesagt werden dürfen, daß Innocenz kleinlich genug gewesen sei, den Vortheil der Kirche um den Vortheil seines Hauses zu verkaufen. Wenn er die früher erhobenen Ansprüche auf eine Herrschaft des Papstthums über die Grenzen des alten Patrimoniums hinaus nun wieder aufgab, so wick er nur einer zwingenden Nothwendigkeit und nicht eher, als bis der deutsche König ihm dieses Weichen mit einer Reihe mehr oder minder bedeutender Zugeständnisse an die Kirche bezahlt hatte. Dieser aber gereichte es sicherlich auch nicht zum Schaden, sondern weit über die Lebensdauer des zeitweiligen Papstes hinaus zum bleibenden Vortheile, wenn statt irgend eines Deutschen ihr eigener Vasall Reichsvasall in Tuscien wurde. Innocenz hat es nie verschmäht, die Interessen seiner Familie zu fördern, aber doch nur so weit, als sie mit den Interessen der Kirche zusammenfielen. Wenn er gleichzeitig, und vielleicht auch mit Befürwortung der deutschen Reichsgesandtschaft, seinem Bruder Richard von König Friedrich von Sicilien die Belehnung mit der Grafschaft Cora auswirkte, so verstärkte er auch dadurch wieder die Macht des gräflichen Hauses von Segni; aber

¹⁾ Innocenz Reg. de neg. imp. nr. 153 schreibt nach Philipps Tod an Otto IV. wegen der Heirath desselben mit der ältesten Tochter Philipps und fährt dann fort: *super altero vero conjugio, si tibi et imperio expedire cognoveris, tuum nobis non differas beneplacitum intimare.* Züder a. a. D. Anm. 13 hat wohl Recht hierin eine Anspielung auf die Heirath des päpstlichen Neffen mit einer anderen Tochter Philipps zu sehen. Da nun die älteste für Otto IV. bestimmt, zwei andere nach Brabant und Böhmen verlobt waren, kann bei diesen römischen Verhandlungen nur die jüngste früher mit Otto von Wittelsbach verlobte Tochter Philipps gemeint gewesen sein. Vgl. Erläuterungen XIV.

diese Verstärkung konnte der Kirche, welche diesen Grafen gebot, nur von Nutzen sein.

Innocenz III. hat in den Verhandlungen mit Philipp durch seine persönliche Klugheit und durch die seiner Agenten viel durchzusetzen, namentlich Alles abzumenden gewünscht, was seiner kirchlichen Autorität hätte Abbruch thun können. Doch gerade in den Hauptfragen war er unterlegen; da hat Philipp den entschiedensten Sieg davon getragen, dieser zähe Vorkämpfer deutscher Unabhängigkeit gegen die Einmischungsgelüste Roms¹⁾. Wir wissen nicht, ob es noch, wie ursprünglich beabsichtigt worden, zu jenem förmlichen Schiedspruche des Papstes zwischen Philipp und Otto IV. gekommen ist, zu welchem auch der Letztere seine Machtboten nach Rom geschickt hat²⁾. Jedenfalls hatte Innocenz gegen Philipps Königthum Nichts mehr einzuwenden, welches auf der Macht der Thatfachen ruhte. Indem Innocenz die mittelitalienischen Reichsländer an Philipp von Schwaben überließ und sein Haus mit dem des Staufers zu verschmälern gedachte, erkannte er eben diesen als deutschen König und künftigen Kaiser an. Er versprach, wenn Philipp nach Italien komme, werde er ihm die Kaiserkrönung nicht versagen. Der Frieden zwischen ihnen war so vollständig als möglich³⁾, als Innocenz sich nach dem Himmelfahrtsfeste (15. Mai)

¹⁾ Vgl. Cherrier, *Hist. de la lutte des papes et des empereurs* (edit. 1.) II, 131.

²⁾ S. o. S. 434, Anm. 2. Vielleicht gehörte zu Otto's Gesandtschaft der Bischof Philipp von Rakeburg, welcher 13. März 1208 ein päpstliches Privileg empfing. *Script. rer. Livon.* I, 357.

³⁾ Die Aeußerungen der Zeitgenossen bekunden allgemein diese Auffassung, z. B. *Ann. Col. max.* p. 822: *Formam etiam pacis et compositionis, pro qua praefati legati venerant, cum suis consecratilibus approbans*; p. 823: *Phil. papam etiam sibi reconciliatum habuit*; *Rein. Leod.* p. 661: *pacato summo pontifice*; *Casus S. Galli* p. 168: *conquisito summi assensu pontificis*; *Ann. Marbac.* p. 171: *sicut apud Romanam sedem deliberatum fuerat*; *Ann. S. Trudperti* p. 292: *pace reformata inter eos*; *Ann. S. Rudb. Salisb.* p. 779: *rex cum papa reconciliatur*; *Ann. Plac. guelfi* p. 423: *Innocentius... auro et argento corruptus concordia cardinalium pactum dandi ei coronam fecerat... Patriarcha ipsi d. Philippo ex parte d. papae deferens, ut quandocumque vellet, coronam ab eo... acciperet.* Aehnlich die späteren Compilationen: *Ann. Pegav.* p. 268: *pace reformata inter eos*; *Ann. Reinhardtsbr.* p. 114: *patriarcha in littera ejusdem summi pontificis pacis formam expressam deferens*; *Galvan. Flamma, Murat. Script. XI*, 663: *Patriarcha misit ad Philippum... ex parte Innocentii, quod in Italiam intraret et coronam imperii reciperet.* Mehrere dieser Zeugnisse, vor Allen *Ann. Colon.*, *Placent.* und *Reinhardtsbr.*, weisen ausdrücklich auf eine päpstliche Bulle hin, welche die bisherigen Abmachungen urkundlich fixirte und feststellte. Sie ist leider nie zum Vorschein gekommen. Daß die Summe des Friedensschlusses in Philipps Berufung zur Kaiserkrönung bestand, ist selbstverständlich. Wenn das in der Urkundenbeilage Nr. 23 mitgetheilte förmliche Gesuch Philipps an den Papst, in welchem er den Termin der Krönung festzusetzen bittet, echt sein sollte — und ich bin geneigt, es dafür zu halten —, so wird es eben übereicht worden sein, nachdem alle Streitfragen beseitigt waren.

zur Sommerfrische nach Anagni begab ¹⁾, Patriarch Wolfger aber und seine Mitgesandten sich nordwärts wandten, um die frohe Botschaft der Verjöhnung über die Berge zu tragen.

In Italien aber wurde sie mit sehr getheilten Gefühlen aufgenommen. Noch am letzten Tage des Jahres 1207 hatte man städtischen Urkunden Veronas die Bemerkung hinzugefügt, sie seien ausgestellt „zu der Zeit, da es keinen Kaiser in Italien gab“. Aber schon im April 1208 urkundeten päpstliche Delegirte in Ferrara unter Angabe der Regierungszeiten des Papstes Innocenz und des Königs Philipp ²⁾. Jetzt war es entschieden: in nicht allzu langer Frist sollte wieder ein Kaiser nach Italien kommen, dem die Einen mit Bangen, die Anderen mit Hoffen entgegensehen, Alle aber mit der Ueberzeugung, daß der neue Kaiser Philipp, welcher selbst den gewaltigen Papst zur Herausgabe des am Reiche begangenen Raubes gezwungen hatte, den einzelnen Gemeinden schwerlich die Reichsgüter und Reichsrechte lassen werde, welche sie in der kaiserlosen Zeit an sich gebracht hatten. Auf der Heimreise von Rom hat Wolfger von Aquileja, von Philipp auch zum Reichslegaten für Italien ernannt, sogleich mit der Rückforderung des Usurpirten begonnen und nicht ganz ohne Erfolg. Siena, dessen Podesta freilich ein Cremonese aus reichsfreundlichem Geschlechte war, versprach am 23. Mai dem Reichslegaten, dem Könige Philipp zu schwören und die Burgen, die Grafschaft und, was sonst noch zur Zeit, da Kaiser Heinrich VI. starb, im Besitze desselben gewesen war, dem Reiche auszuliefern. Dafür sollte der König die Freiheiten der Stadt bestätigen und ihr gegen Alle, namentlich auch gegen die vom tuscanischen Bunde beistehen, welche sie wegen ihrer Unterwerfung unter das Reich bekämpfen oder dem Schiedsspruche der königlichen Beamten sich nicht fügen würden ³⁾. Damit sind zunächst Florenz und seine Verbündeten gemeint, gegen welche Siena im vorigen Jahre unglücklich gekämpft hatte ⁴⁾, die Reste des einst vom Papste gegen die Deutschen gegründeten Bundes. Hatte Pisa stets den Beitritt zu demselben versagt, so soll es nun den deutschen König aufgefordert haben, sein Kommen zu beschleunigen, damit

¹⁾ Ann. Ceccan. p. 297. Innocenz weist bei der Vertagung der Kölner Angelegenheit vom 13. Mai Epist. XI, 88 auf die bevorstehende Abreise hin. Am 15. Mai hat er noch im Lateran geurkundet *ibid.* nr. 82, Roffel, Urfsch. b. Kl. Eberbach I, 122; am 27. in Anagni Epist. XI, 87, 89. Wir dürfen annehmen, daß um den 13. Mai die Verhandlungen mit den Reichsgesandten geschlossen waren, da Wolfger am 23. Mai schon in Siena ist (s. u. Anm. 3).

²⁾ Ughelli (edit. 1.) V, 767. 772.

³⁾ Acta imp. nr. 915. 1135. Vgl. Ficker, Forschungen II, 152. Unter den Zeugen ist Albert Struzius (s. o. S. 452, Anm. 1), Heinrich von Schmalneck und Eberhard von Lautern. Da der Burggraf von Magdeburg nicht genannt wird, war er wahrscheinlich zu König Philipp vorausgereist.

⁴⁾ S. o. S. 453, Anm. 2.

die Anarchie in Italien endlich beseitigt werde¹⁾. In Oberitalien wird Cremona eine ähnliche Auffassung gehabt haben, während die zu Mailand haltenden Städte den Ausgang des deutschen Thronstreites mit ganz anderen Augen ansahen. Der Reichslegat, welcher auf seiner weiteren Heimreise im Juni nach Piacenza, später auch nach Mailand kam, scheint bei ihnen Nichts ausgerichtet zu haben. Auf einer von Mailand, Brescia, Piacenza, Vercelli, Alessandria und Bologna beschickten Tagesfahrt zu Mailand vereinigten sich diese Glieder der alten Liga am 15. Juni über ein zwanzigjähriges Bündniß zur Aufrechthaltung des Konstanzer Friedens. Pavia, Lodi, Como und Novara wurde der Beitritt offengehalten²⁾. Wolfger war noch in Mailand: da machte die unerwartete Nachricht vom Tode König Philipp's seinem Legatenamte ein Ende und wandte alles Fürchten und Hoffen der Italiener plötzlich nach einer ganz anderen Seite hin³⁾. —

Den Welfen hatte Innocenz III. von dem Abschlusse der römischen Verhandlungen nur in ganz unbestimmter Weise unterrichtet. Er theilte ihm mit, daß Philipp's Gesandte öffentlich darüber geklagt hätten, ihr Herr würde bei einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit Otto mehr seinen Vortheil gefunden haben, als bei der durch den Papst vermittelten. Otto werde in Kurzem diese Vereinbarung durch die Kardinallegaten und durch seine heimkehrenden Boten erfahren, deren Ankunft er „freudig“ erwarten möge⁴⁾. Wir wissen nun freilich nicht, was zur Abfindung Ottos in Rom ausgemacht worden ist, dürfen jedoch immerhin annehmen, daß dieselbe über die früheren von Philipp gestellten und von Otto zurückgewiesenen Anträge einiger Maßen hinausging, weil sonst auf eine „freudige“ Annahme von Seiten Ottos zu rechnen unmöglich gewesen wäre. Ja es bedurfte jetzt eigentlich nicht mehr jener förmlichen Thronentsagung des Letzteren, an welcher die Verhandlungen zu Köln 1206 und zu Quedlinburg 1207 gescheitert waren. Denn da König Philipp demnächst zum Kaiser gekrönt werden sollte, selbst aber keinen männlichen Erben hatte, der römischer König und sein Nachfolger werden konnte, so wurde gleichsam der Platz frei, welchen Otto mit einigem Rechte vor Anderen bean-

¹⁾ Ist der betreffende Brief der Pisaner, Urkundenbeilage 24, auch sicher nur fingirt, so beweist er doch die politische Auffassung, welche man bei den Pisanern voraussetzte. Die Antwort des Königs ist in gleicher Weise instruktiv.

²⁾ Savioli, Ann. Bologn. II^b, 292.

³⁾ Ann. Placent. Guelfi p. 423; Galvaneus Flamma p. 663. Nach Franc. Pipin, Murat. IX, 639 erhielt Wolfger die Todesbotschaft schon in Piacenza. Er wird übrigens hier und bei Flamma als d. papae legatus bezeichnet, natürlich aus Mißverständniß seines Legatentitels. Ob chron. Mutin., Murat. XV, 557: patriarcha Aquilejæ venit Mutinam, zu 1208 oder 1209 zu ziehen ist, läßt sich nicht entscheiden.

⁴⁾ Reg. de neg. imp. nr. 151.

sprechen durfte und welchen Philipp dem künftigen Schwiegersohne wohl eher gönnen mochte als irgend einem Anderen¹⁾.

Wie aber, wenn Otto im Vertrauen auf die ihm jetzt zugesicherte dänische Hülfe, auf englisches Geld und auf den in Aussicht stehenden Uebertritt der Wettiner und des Landgrafen von Thüringen darauf beharrte, selbst Kaiser zu werden? Wenn er auch jene vom Papste als ausreichend anerkannten Zugeständnisse verwarf? Das scheint er nun wirklich gethan zu haben, denn die Kardinallegaten traten, ohne daß von weiteren Verhandlungen mit dem Welfen berichtet wird, etwa zu Ende des Mai oder wenig später ihre Rückreise nach Italien an²⁾. Das Reich aber hallte von dem Lärm der gewaltigen Rüstungen wieder, durch welche König Philipp unmittelbar nach Ablauf des von ihnen im Herbst vermittelten Stillstandes seinen Gegner ein für alle Male zur Vernunft zu zwingen gedachte. Selbstverständlich war auch er, wenn Otto die günstigen Friedensbedingungen in seiner Hartnäckigkeit verschmähte, an dieselben nicht weiter gebunden³⁾.

Die Mannschaften seiner Hausbesitzungen waren wohl schon bei seinem letzten Besuche derselben im März und April aufgeboten worden, die des Niederrheins und Niederlothringens führte Philipp wahrscheinlich selbst von dem Pfingsthofstage zu Aachen her nach Bamberg⁴⁾. Hier sammelten sich allmählich die Truppen, welche

¹⁾ Da Innocenz in jenem Briefe, der doch nach der Anerkennung Philipps geschrieben ist, Otto noch den Königstitel giebt, muß dieser ihm vorbehalten worden sein. Aber was sollten zwei römische Könige neben einander, wogegen doch ebenso viel und noch mehr sich einwenden ließ, als gegen das Nebeneinanderbestehen zweier Kaiser, von welchem die Kurie nie Etwas hatte wissen wollen? Wir werden dadurch auf die im Texte ausgesprochene Lösung geführt. Man kann nicht einwerfen, daß durch diese Friedrich von Sicilien viel zu sehr benachtheiligt worden wäre, als daß Philipp dieser Auskunft hätte zustimmen können. Denn die Verschiedenheit der Dynastien in Deutschland und in Sicilien war gerade das, worauf der Papst am Meisten Werth legte und was ihn wohl am Ehesten mit Philipps Königthum versöhnt hat, sobald derselbe seinerseits auf den Einfluß in Sicilien verzichtete. Philipp hatte kein näheres Interesse an Friedrichs weiteren Schicksalen oder er durfte es nach den Abmachungen mit dem Papste nicht mehr haben. — Sicher ist, daß auch jetzt wieder die Heirath Ottos mit Beatrix von Schwaben in Aussicht genommen ward, denn Innocenz ermahnte, nachdem er den Tod Philipps erfahren, sogleich Otto IV.: *ad consummationem matrimonii jam tractati secure procedas*. Reg. de neg. imp. nr. 153. Vgl. Braunschw. Reichschronik S. 210, deren Angabe sich aber auch auf die Vorschläge vom Sept. 1207 beziehen kann.

²⁾ Erläuterungen XIII.

³⁾ Nach Ann. Marbac. p. 171 starb Philipp, *cum in procinctu itineris esset eundi in Saxoniam, ut diutina his ibi finem acciperet, sicuti apud Romanam sedem deliberatum fuerat*. Die Möglichkeit, daß Otto sich nicht fügte, muß nothwendig in Rom erwogen worden sein, und für diesen Fall hätte also Philipp vom Papste freie Hand gegen Otto bekommen.

⁴⁾ Rein. Leod. p. 661: *pentecosten Aquis celebravit, curiam celebrem per octo dies habuit et recessit*. Vgl. oben S. 441. Philipp war

der König persönlich gegen Braunschweig führen wollte. Die Fürsten des Nordostens waren nach Quedlinburg bestellt und warteten dort auf die Vereinigung mit dem Könige¹⁾. Unzählbare Massen zogen unter dem Böhmern heran: sie sollten sich, so wurde in Bamberg bestimmt, über Meissen und Thüringen ergießen²⁾. Endlich nordwärts von Braunschweig, in der Grafschaft Stade, stand der Erzbischof Waldebrand von Bremen mit seinen Dienstleuten und der rüstigen Mannschaft des Stebingerlandes. Das ganze Reich kam in Bewegung; auch der befreundete König von Ungarn schickte Hülfsstruppen, jene Polowzen oder Walwen, deren man sich von den Jahren 1203 und 1204 mit Schrecken erinnerte. An Waffen und Belagerungswerkzeugen war reichlicher Vorrath vorhanden und die königliche Kriegskasse, wie es heißt, mit 30,000 Mark gefüllt³⁾.

jedoch länger dort, da er daselbst schon 19. Mai zum Seelenheil des Dietrich von der Ehrenpforte (s. o. S. 397, Anm. 1): Quellen z. Gesch. Kölns II, 32, und noch 1. Juni für den Bischof von Valence urkundete: Gallia christ. XVI. Instr. p. 111. Nach der letzten Urkunde waren dort u. A.: der Erzbischof von Trier, der Bischof von Speier, der Herzog von Brabant und der von Limburg — der dort eine Urkunde vom Könige besiegeln ließ, Lacomblet II, 13 —, die Grafen von Loos, Hochstaden (Schadel?), Berg, Kassel (Beossela?) u. s. w. — Auf dem Rückwege von Aachen urkundete Philipp 3. Juni in Düren. Acta imp. nr. 229. Wir haben von ihm keine spätere Urkunde. In Bamberg waren dann bei ihm: Bischof Konrad von Speier (s. u.), der Herzog von Baiern — auf diesen läßt wenigstens die Verwechslung im Berichte des Kardinals Hugo Reg. de neg. imp. nr. 152 schließen —, Herzog Otto von Meran nach Ann. Col. max., König Datar von Böhmen nach Ann. Reinhardtsbr. p. 115. Ob auch der Pfalzgraf Heinrich? Er urkundet 30. Mai auf Eibenfels im Odenwald. Mone, Zeitschr. VII, 31. Selbstverständlich ist die Anwesenheit des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, des Markgrafen Heinrich von Istrien und des Bischofs von Bamberg.

¹⁾ Braunschw. Reimchronik S. 205. 206.

²⁾ S. o. S. 444.

³⁾ Arnold. Chron. Slav. VII, 12: Interea rex contra Ottonem vel etiam Waldemarum regem venire disposuit. Et contracto innumero exercitu de omni imperio, ubi aderant innumeri de Ungarorum finibus, contrahens secum auxilia pessimorum, qui Valve dicuntur, cum innumera virtute balistarum et omni genere armorum, consistebat in Bavenberch, coadunationes exercituum expectans. Ann. Reinhardtsbr. p. 115: jam imperio supremam impositurus manum, cum inedibili copia militari de diversis mundi partibus excita ad Babin. civitatem applicuit; p. 116: Phil. sui temporis omnibus summior summis, de erario regis 30, ut ajunt, marcarum milia vel amplius stipendium coacervans. Bgl. auch über die Rüstungen und die beabsichtigte Heerfahrt: Chron. Halberstad. p. 79; Chron. Ursperg. p. 311: in Saxoniam contra quosdam, qui adhuc ibidem sibi rebelles extiterant; Ann. S. Trudperti p. 292; Cont. Honorii Weingart. p. 480: ad vastandum Ottonem exercitu praemisso; Casus S. Galli p. 168; Otto S. Blas. c. 50; Cont. Claustroneob. p. 621; Chounr. Schir. Ann. p. 631; Chron. Sampetr. p. 50. Wenn letzteres sagt: deliberationis causa principum colloquium iniit, die Magd. Schöppchenchron. S. 132: he makede einen hof to Babenberch, so dürfte dabei doch eher mit Ann. Reinh. (habito consilio) an einen Kriegsrath, als an einen eigentlichen Hofstag zu denken sein.

Wohl hatte auch Otto, dem die Rüstungen der Feinde natürlich nicht verborgen geblieben waren, seine Städte und Burgen in Vertheidigungszustand gesetzt, die Hülfe Waldemars von Dänemark erbeten und erhalten¹⁾: er wollte mit kriegerischen Ehren untergehen und als König sterben, da er auf Sieg nicht mehr rechnen durfte. Denn König Philipp hatte nie zuvor eine Heeresmacht zur Verfügung gehabt gleich der, welche, um das im Jahre 1207 Versäumte nachzuholen, jetzt von allen Seiten siegesgewiß gegen Braunschweig heranwogte und dem Welfen Verderben, dem Dänen Rache drohte. Jetzt sollte dem Unfrieden im Reiche ein Ziel gesetzt, das lange von Stürmen umhergeworfene Reichsschiff in den Hafen gesteuert werden²⁾. Einem Geistlichen zu Rakeburg hatte ein Traumgesicht verkündet: „Im Jahre 1208 wird das Ende kommen“³⁾ — und welches Ende!

Am 21. Juni vermählte Philipp seine Nichte Beatrix, des längst verstorbenen Pfalzgrafen Otto von Burgund einzige Erbin, mit dem ihm immer getreuen Herzoge Otto von Meran⁴⁾. Er geleitete die Verehelichten noch eine Strecke Weges, kehrte dann, während sein Heer draußen lagerte, mit Wenigen nach Bamberg zurück⁵⁾ und begab sich in den bischöflichen Palast⁶⁾. Hier ließ er sich zur Aber und ruhte dann um Mittag von den Beschwerden des Morgens. Nur der Bischof von Speier, Konrad von Scharfenberg und der Truchseß Heinrich von Waldburg waren bei ihm. Um drei Uhr Nachmittags kam der bairische Pfalzgraf Otto von Wittelsbach mit einer Anzahl Bewaffneter zum Palaste. Diese blieben an der Pforte; jener aber ging hinein, klopfte an der Thüre des Zimmers, in welchem der König sich befand, und wurde auf Befehl desselben eingelassen. Sein bloßes Schwert erregte keinen Verdacht, denn er hatte schon oft durch gauklerisches Spiel mit demselben dem Könige Vergnügen bereitet. Dies Mal verbat Philipp sich das Spiel: da stürzte der Mörder mit dem Rufe: „Jetzt soll es auch kein Spiel sein!“ auf den ruhenden König zu; das Schwert fährt nieder; mit durchschnittenem Halse taumelt der König noch einige Schritte vorwärts und stürzt dann leblos zu

¹⁾ S. o. S. 451, Anm. 1.

²⁾ Ann. Marbac. p. 171; Conr. de Fabaria Casus S. Galli p. 168. Vgl. auch die oben S. 459, Anm. 3 angeführten Stellen.

³⁾ Arnold. VII, 12. Vgl. den öfters zu nennenden Bericht des Kardinals Hugo von Ostia über den Tod Philipps aus den ersten Tagen des Juli, Reg. de neg. imp. nr. 152: festum S. Johannis Bapt., quo treugas Dominus praeviderat non sine alterius exterminio terminari.

⁴⁾ Ann. Col. max. p. 822 einzige Quelle. Vgl. Abel, Philipp S. 383, Anm. 15.

⁵⁾ Bericht des Kardinals Hugo l. c.; Ann. Col. l. c.; Chron. Halberstad. p. 79.

⁶⁾ Daß nicht die Altenburg bei Bamberg, sondern der Palast bei dem Dome Philipps Tod gesehen, hat Abel a. a. O. gezeigt.

Boben¹⁾. Der Bischof hatte sich bei Zeiten versteckt, der hinzuspringende Truchseß eine schwere Wunde am Kinne empfangen²⁾: so konnte der Verbrecher unaufgehalten aus dem Gemache entkommen, sich aufs Pferd schwingen und mit den Seinen davon jagen³⁾.

Blitzschnell flog das Gerücht der Frevelthat, dergleichen in Deutschland unerhört war⁴⁾, über Berg und Thal. Am 23. Juni wurde sie den in Queblinburg versammelten Fürsten bekannt⁵⁾, am 30. hörte man von ihr schon in Mantua, wo der Kardinalbischof Hugo auf seinen krankheitshalber zurückgebliebenen Genossen wartete. An demselben Tage brachten Kaufleute von Piacenza weitere Nachrichten. Sie waren auf ihrem Wege durch Schwaben von dem Grafen Hugo von Montfort ihrer Waaren beraubt worden und diese That, sowie die nun rasch auf einander folgenden Klagen der Reisenden und Pilger über die jenseits der Berge herrschende Verwirrung ließen keinen Zweifel an dem Tode des Königs aufkommen⁶⁾. Man begreift den Schrecken des damals in Mailand weilenden Reichslegaten Wolfger. Auf seine Bitte ging der Cardinal Hugo mit ihm zusammen nach Verona zurück, um möglichst bald Genaueres zu erfahren. Ein Eilbote, an den Bischof Rupold von Worms durch seinen Bruder abgesendet, erzählte ihnen dann dort den Hergang und den Anlaß des Mordes, soviel man von demselben in den ersten Tagen nach der That in Bamberg selbst gewußt hatte.

Man wußte aber, daß König Philipp, der vor Jahren eine seiner Töchter — wahrscheinlich die jüngere Beatrix — dem Pfalzgrafen verlobt hatte, kürzlich von dieser Verlobung zurückgetreten war, doch wohl deshalb, weil eben diese Tochter in den zu Rom geführten Verhandlungen dem Neffen des Papstes zur Ehe zugesagt worden war. Die Zeitgenossen aber, welche in den Inhalt jener Verhandlungen so gut wie gar keinen Einblick erhielten, erklärten

¹⁾ Ann. Col. l. c.: cum gladium in caput eius vibrasset; Ann. Marbac. l. c.: circa cervicem percussit; Otto S. Blas. c. 50: capite lethaliter vulneratus; — Chron. Ursperg. l. c.: parvulum vulnus in collo regis dedit, sed venam unam organicam amputavit; Chron. Sampetr.: mortifere vulnerat in gutture; Ann. Reinhardabr. l. c.: ysophagus gutturis tenui vix vulnere summotenus traicitur et in pectusculo praecordiorum seviens plaga terminatur. — Die schon ganz sagenhaft erweiterte Erzählung bei Rich. Senon. lib. III, c. 11 berichtet: eum percussit in capite, ita ut caput eius in duas partes divideret usque ad scapulas, quarum una in gremio episcopi cadens, magnum ei horrorem incussit.

²⁾ Chron. Ursp.: quam laudabilem cicatricem usque ad mortem habuit.

³⁾ Ueber Hergang, Ursache und Theilnehmer des Mordes s. Erläuterungen XIV.

⁴⁾ Chron. Sampetr. p. 50: a Teutonicis seculis scelus inauditum.

⁵⁾ Reimchronik S. 206.

⁶⁾ Kard. Hugo l. c.: argumentum maleficii commissi validum inducebant.

die Auflösung des Verlöbniſſes mit dem wilden Charakter des Pfalzgrafen. Man erzählte noch viel ſpäter, wie derſelbe, wenn er des Morgens austritt, Stricke mitzunehmen pflegte, um etwa angetreffenden Uebelthätern auf der Stelle ihren Lohn zu geben, gleichviel ob ſie ſchwer oder leichter geſündigt. Es hieß, er ſei wegen Mordes bei dem Könige verklagt, nach Anderen: er ſei ſogar ſchon von den Fürſten verurtheilt geweſen, und das habe den König zum Widerruf des Verlöbniſſes, den Pfalzgrafen aber zur blutigen Rache beſtimmt. Man konnte ihm nicht genug Uebels nachſagen.

Anzweifelhaft lag in dem Verfahren des Königs eine bittere Kränkung für einen Mann von ſo übertriebenem Gerechtigkeitſgefühl und von ſo ſtarken Leidenschaften, als Otto von Wittelsbach allem Anſcheine nach beſaß. Dennoch würde er vielleicht noch nicht zum Verbrecher geworden ſein, wenn nicht auf jene Kränkung eine zweite noch ſchlimmere gefolgt wäre oder was er für eine ſolche anſah. Er bewarb ſich nämlich neuerdings um Gertrud, die Tochter des Herzogs Heinrich von Schlefien und der heiligen Hedwig von Meran, und er glaubte zu wiſſen, daß der König im Geheimen ihm entgegenarbeite. Ob er Grund zu dieſem Verdacht hatte, wir vermögen es nicht zu entſcheiden. Das iſt aber ſicher, daß der König ſich bis zum letzten Augenblicke mit der größten Unbefangenheit gegen ihn benahm und nicht wie Jemand, der ſich einer geheimen Schuld bewußt war. Schon nach jener erſten Kränkung mag in Otto der Gedanken der Rache aufgeſtiegen ſein; nach dieſer zweiten ſchritt er zur That.

Er hat den Mord ganz allein ausgeführt. Jedoch wurde der Verdacht laut, daß Andere um ſein Vorhaben gewußt, ihn vielleicht aufgeſtachelt, bei den Vorbereitungen der That und nachher bei der Flucht ihm geholſen hätten, und dieſer Verdacht richtete ſich ſogleich mit großer Beſtimmtheit und Einſtimmigkeit gegen zwei Fürſten des Hauſes Andechs, die Oheime jener Gertrud, gegen den Biſchof Ekbert von Bamberg und den Markgrafen Heinrich von Iſtrien. Man wollte wiſſen, daß die Einladung des Biſchofs den König abſichtlich in den Palaſt deſſelben gelockt habe, daß unter den Begleitern des Mörders biſchöfliche und markgräflliche Ritter geweſen ſeien und daß der Mörder ſich unmittelbar nach der That zu Ekbert und Heinrich begeben, von ihnen Mittel zur Flucht erhalten habe¹⁾. Andere

¹⁾ Cont. Claustreob. p. 621: iniquo quorundam consilio principum Babenberch ab episcopo eiusdem loci invitatur; Chron. Urspp. p. 311: Otto assumptis militibus Eggeberti et marchionis de Andehse... venit in palatium... Ille vero malignus ad praefatos episcopum et marchionem confugit, unde et illi rei habiti sunt de tali mordo; Chron. Halberstad. p. 79: adiutorio Bavenb. epi evasit, unde idem epus magnam infamiae mortis regis incurrit notam; Ann. Marbac. p. 171: Huius occisionis conscius fuisse dicebatur marchio de Andechs. Epus quoque

fügten hinzu, daß Heinrich während der That selbst im Palaste, und noch Andere, daß er auch an der That theilhaftig gewesen sei¹⁾. Diese Anschuldigungen, welchen allerdings Thatfactisches zu Grunde zu liegen scheint, aber solches, welches sich ebenso gut durch zufälliges Zusammentreffen verschiedener Umstände erklären läßt, reichen für uns zu einem Verdammungsurtheile über die Brüder nicht aus, besonders da durchaus nicht ersichtlich ist, was sie durch den Tod Philipps hätten gewinnen oder worüber sie sich hätten beklagen können. Von früheren dauernden Zerwürfnissen zwischen ihnen und dem Könige ist nicht die Rede²⁾. Sogar in dem Falle, daß Philipp wirklich die Verlobung ihrer Nichte mit dem bairischen Pfalzgrafen zu hintertreiben versucht haben sollte, war es ihnen unmöglich, dessen nicht eingedenk zu bleiben, was er eben für das Haus Andechs selbst gethan hatte. Wurde jene nicht einmal erwiesene, jedenfalls sehr entfernte Beeinträchtigung der Familieninteressen der Brüder nicht reichlich dadurch aufgewogen, daß der König dem Ältesten des Hauses, dem Herzoge Otto von Meran, seine eigene Nichte, die Erbin der Pfalzgrafschaft Burgund, zur Gattin gab?

Kein vernünftiger Grund läßt sich denken, welcher die Brüder zur Handreichung bei dem Morde hätte veranlassen, kein Vortheil, welcher ihnen aus dem Morde hätte ersprießen können. Troßdem traf der gegen sie laut gewordene Verdacht überall gläubige Ohren, weil die Ungeheuerlichkeit der That und das Verlangen nach Rache jede besonnene Prüfung erstickte. Endlich gab es Leute, welche aus

Bab. super eodem facto infamatus erat et suspectus; Arnold. VII, 12: nimis suspecti sunt habiti epus... cum aliis multis, quibus traditio regis imposita est; Cont. Admunt. p. 591: Epus et marchio suspecti habebantur; Alberic. p. 447: Epus mortem pertractasse dicebatur; Chron. Mont. Sereni p. 81: Huius necis epus et marchio... conscii ferebantur. Sive autem haec opinio vera fuerit sive non, certum est, epum... exulasse. Vgl. Schöppchenron. S. 132. Von einer bestehenden allgemeineren Verschwörung gegen den König (vgl. vorher Arnold., Cont. Claustro-neob.) spricht auch Rein. Leod. p. 661: multi epi et nobiles de nece infamantur. Es ist beachtenswerth, daß in Ann. S. Rudb. Salisb. p. 779: Philippus... per conspirationem occiditur die Worte per consp. rabirt sind. In der That, es sind auch nicht die geringsten Spuren einer solchen allgemeineren Verschwörung nachweisbar. Ebenso wenig ist Etwas darauf zu geben, daß es in den um 1300 geschriebenen Ann. Pegav. p. 268 heißt, Philipp sei getödtet dolo fautorum Ottonis, und im Chron. Engelhusii, Leibn. Ser. rer. Brunsv. II, 1112: (Otto IV.) ipsum manu comitis palatini interfecit. Gegen Otto IV. Verdacht zu erheben, wird Niemand einfallen, vgl. Langerfeldt S. 254, und auch nicht gegen Herzog Ludwig von Baiern, der im Verichte des Eilboten bei dem Kardinal Hugo genannt wird, s. folg. Anm.

¹⁾ Kardinal Hugo: palatinus cum duce Bawariae (?) et marchione Istriae... palatium ingressus; Otto S. Blas. c. 50: instigatione marchionis animatus; Cont. Scot. fügt zu der Stelle der Claustro-neob. p. 621: ab Ottone palat. comite dolo occiditur, noch hinzu: et margravio de Andes; Cont. Lambac. p. 557. Vgl. Abel S. 389.

²⁾ Gegen Abel S. 236 ff. vgl. Erläuterungen XIV.

ihrem Verderben Nutzen zu ziehen gedachten und deshalb es zweckentsprechend fanden, sie wo möglich das Schicksal des einzigen Verbrechers theilen zu lassen.

Am 22. Juni wurde der erschlagene König im Dome zu Bamberg begraben¹⁾. Freunde und Feinde bewahrten ihm ein gutes Andenken und das will viel sagen, da die Jahre seiner Regierung zu den unheilvollsten gehören, welche Deutschland gesehen hat und da es wohl nur Wenige gab, welche durch den langen Bürgerkrieg nicht schwere Verluste erlitten hatten. Am Schlechtesten kamen diejenigen weg, welche nicht durch Schäbigung Anderer sich schadlos zu halten vermochten, vor Allen die kirchlichen Stiftungen. Gerlach, der Abt des Prämonstratenserklosters Mühlhausen in Böhmen, weiß zu erzählen, daß ein im Bereiche Ottos IV. gelegenes Kloster, welches aber auch im Bereiche des stauffischen Anhangs weite Güter und Weinberge besaß, von diesen während der ganzen Dauer des Krieges keine Einkünfte beziehen konnte und dadurch um mehr als 3000 Mark verkürzt wurde²⁾. Der König selbst behandelte gelegentlich die Kirchengüter wie nutzbares Reichthum und er soll dadurch gerade den Prämonstratensern und Cisterciensern sehr lästig geworden sein³⁾. Dem Edelherrn Berthold von Reifen und seinem Sohne Heinrich verpfändete er 1202 die Vogtei des Klosters Ursperg, welches nachher zu ihrer Ablösung jenen Herren 200 Mark zahlen mußte⁴⁾. In anderen Fällen hat er Kirchengüter geradezu veräußert⁵⁾. Philipp konnte freilich zu seiner Entschuldigung anführen, daß er auch sein Eigengut nicht spare und daß überhaupt die Noth, in welcher er sich zeitweilig befand, ihm keine Wahl lasse. War er am Anfange des Bürgerkrieges in Rücksicht auf Geldmittel seinem Gegner bei Weitem über-

¹⁾ Ann. Col. max. p. 822: Sepultus sequenti die X. kal. julii, scil. in festo S. Albini; Chron. Halberstad. p. 79: in Bavenbergensi ecclesia; Arnold. VII, 12; Ann. Marbac. p. 171; Ann. Reinhardsb. p. 119; Reimchronik S. 206. Ueber die Ueberführung der Leiche nach Speier i. J. 1213 s. Jahrbücher d. deutsch. Gesch.: Otto IV.

²⁾ Gerlac. Milovic. p. 709: quod ideo insero, ut ex unius ecclesiae damno pensentur aliquo modo cunctarum ecclesiarum dispendia. Einen fröhlicheren Ausgang hat die vom Kard. Guido von Präneste in Köln erzählte lustige Geschichte: Caesar. Heisterbac. Dial. mirac. VI, 2.

³⁾ Chron. Ursperg. (ed. 1569) p. 311.

⁴⁾ Ibid.: Philippus ecclesiam Ursp. obligavit titulo pignoris nob. v. Bertholdo de Nifen et filio ejus Henrico etc. Böhmer hat nach einer Mittheilung Fickers in den Nachträgen zu seinen Regesten eine Urkunde Philipps notirt, in welcher derselbe die Vogtei zu Ursperg an Berthold von Weissenborn verpfändet, d. Halle 17. März 1201, ind. 5. regn. 5 (= 1202). Darnach dürften Berthold von Reifen und Berthold von Weissenborn identisch sein.

⁵⁾ Veräußerungen von Kirchengütern durch König Philipp werden aufgezählt in einem Verzeichnisse solcher Güter, die einem Kloster (Weissenau?) bis 1209 durch Philipp und durch Otto IV. entfremdet worden waren. Wirtemb. Urkbch. III, 483.

legen gewesen, vermöge der reichen Schätze, welche Heinrich VI. aus der Kriegsbeute des sicilischen Reiches nach Deutschland geschafft hatte, und mögen diese auch noch so bedeutend gewesen sein, sie waren eben nicht unerschöpflich und sie schwanden unter den allseitigen Anforderungen, welche an den König gestellt wurden, wie Schnee unter den Strahlen der Märzsonne dahin; der Rest aber fiel, wie es scheint, in die Hand Ottos IV.¹⁾ Da kam auch für Philipp der Augenblick, in welchem er „nicht Geld hatte, um den Rittern Lohu zu bieten“ und sich entschließen mußte, den großen Hausbesitz, welchen Vater und Bruder zusammengebracht hatten, statt des Soldes zu verwenden, so daß derselbe damals allerdings bedeutend zusammengeschrumpft sein mag. Doch das ist sicherlich übertrieben, was Burkhard von Ursperg rüchichtlich des Herzogthums Schwaben berichtet: „So geschah es, daß ihm Nichts übrig blieb, als der leere Name des Landesherren und diejenigen Städte und Dörfer, in welchem Märkte abgehalten wurden, und wenige Burgen“; — es ist übertrieben, weil Philipp's Töchter doch noch außer vielen Gütern und Reichthümern allein 350 Burgen geerbt haben sollen und weil später auch Friedrich II. und seine Nachkommen noch über reichliches Erbgut zu verfügen hatten²⁾.

Mehr noch als vom Könige mögen die geistlichen Stiftungen von den kleinen Tyrannen zu leiden gehabt haben, an welchen Deutschland überreich war. Diese wußten es sich zu Nuße zu machen, daß der König fortwährend ihres Schwertes bedurfte und daher auch oft gegen sie Rücksicht üben mußte. Der Abt Eberhard von Salmansweiler, der selbst bei dem Könige in hohem Ansehen stand und wiederholt zu den wichtigsten Reichsgeschäften verwendet ward, vermochte zum Beispiel die Placereien der benachbarten Edeln allein dadurch zu beseitigen, daß er ihnen förmlich tributpflichtig wurde und Jedem auf Lebenszeit ein Bestimmtes an Korn, Wein, Käse und vor Allem an Geld zusicherte³⁾. Der lange Kriegszustand war nicht zur Stärkung des Rechtsinnes geeignet und es wird dem Könige nicht allzuhäufig gelungen sein,

¹⁾ S. 50. 194.

²⁾ Chron. Ursperg. p. 311; Arnold. VII, 14 vom Frankfurter Reichstage Nov. 1209: (Otto Beatricem) suscepit eum patrimonii et divitiis multis et 350 castris, und c. 17 sagt Otto IV.: Si vero ipsa castra 350 distribuuntur sororibus, quas haec contingit hereditas, parum est, quod restat. Vgl. Stälin, Würtemb. Gesch. II, 232. Zu beachten wird noch sein, daß Burkhard nur von der Verpfändung der Dörfer, Bauerngüter und Kirchen spricht.

³⁾ Chron. Salemit. bei Mone, Quellenammlung III, 27. Vgl. Neugart, Episc. Constant. I, 2, p. 156 in Betreff der Vogtei der Herren von Krenkingen über Rheinau; Bischof Diethelm von Konstanz sagt 1202 *ibid.* p. 159 gerade im Hinblick auf diese seine Verwandten: Prona est et facilis ad malignandum praesens aetas et, unde venerit lucrum, non verentur alii facere detrimentum.

dem Uebermuth der Herren Einhalt zu thun, wie Abt Poppo von Niederaltaich von ihm rühmt¹⁾).

Trotzdem ist die Geistlichkeit, aus deren Mitte die Geschichtsschreiber der Zeit hervorgingen, seines Lobes voll. Sie wußte sehr wohl zwischen seinem Können, welches die Zeitumstände beschränkten, und seinem Willen zu unterscheiden, an welchem der zaubervolle Eindruck dieser lebenswürdigen Persönlichkeit keinen Zweifel aufkommen ließ. Philipp war nur von mittlerer Größe, von zartem, doch nicht unmännlichem Körperbau. An roher Körperkraft seinem Gegner nicht gewachsen, kam er ihm doch an Tapferkeit gleich. Blondes Gelock umrahmte ein schönes Gesicht, auf welchem jene von den Zeitgenossen gepriesene Milde und Freundlichkeit thronte. Philipps wohlwollende Gesinnung und Leutzeligkeit gewannen ihm die Herzen derer, mit denen er in Verkehr trat. Durch wohlangebrachte Scherze und schlagenden Witz, welchen er gelegentlich auch wohl gegen sich selbst lehrte, verstand er es, auch in trüber Zeit heitere Gemüthlichkeit in seiner Umgebung aufrechtzuhalten, — in dieser Beziehung, wie in so mancher anderen, seinem verstorbenen Bruder Heinrich durchaus unähnlich, ein „süßer junger Mann“, wie ihn Walther von der Vogelweide genannt hat. Obwohl Philipp lange Jahre hindurch aus politischen Gründen mit dem Papste zerfallen und von ihm gebannt war, galt er doch allgemein als ein wahrhaft frommer und gottesfürchtiger Mann. Innocenz III. selbst hat seine Gesinnung gelobt. Man sah ihn häufig in der Kirche, wo er ohne jeglichen Dünkel seinen Platz unter den Scholaren nahm und, selbst einst für die Kirche erzogen, mit ihnen die Lektionen und Responsorien sang²⁾. Auf seinem Wandel ruhte kein Flecken³⁾; seine Ehe mit der byzantinischen Kaisertochter Maria, welche ihm vier Töchter geboren hat, scheint höchst glücklich gewesen zu sein und das wollte Etwas in einer Zeit bedeuten, da die Regierenden ganz nach Laune oder politischer Convenienz mit ihren Ge-

¹⁾ Mon. Germ. Scr. XVII, 374.

²⁾ Ausführlichere Urtheile über Philipp bietet Chron. Ursperg. p. 311 (und sonst in einzelnen Präbifaten: humilis et mansuetus, benignissimus u. s. w.) des entschiedensten Lobes, obwohl gerade Ursperg von ihm geschädigt war; ebenso Arnold. VII, 12, obwohl sonst doch mit welscher Färbung; Caesar. Dial. mirac. IV, 13. VIII, 47; Necrol. Einsidl. im Geschichtsfreund der 5 Orte I, 418; Guntheri Hist. Constant., Canis. Lect. antiq. V, 393; Robert. Altissiod., Recueil XVIII, 275; Chron. Sampetr. p. 50. Vgl. Walther von der Vogelweide 18, 36. Andererseits ermahnt er 16, 36. 19, 17 den König zur Milde d. h. zur Freigebigkeit. Wie schon oben S. 76, Anm. 2 bei Otto IV. bemerkt ist, auf Walthers Lob oder Tadel ist in dieser Beziehung nicht viel Gewicht zu legen, da es sehr schwer sein mochte, ihn genug zu thun, wenn er verlangte: „durchlöchert müßten Königshände sein“.

³⁾ Albericus p. 447: Hoc autem in Philippo reprehenditur, quoniam episcopum Herbipolensem vel jusserat vel dissimulando permiserat interfici. Vgl. jedoch S. 270.

mahlinnen zu wechseln pflegten. Seinem Schalten und Walten endlich als König ist die obige Darstellung gerecht geworden. War zur Zeit seiner Wahl eine gewisse an Schwäche streifende Unentschlossenheit bei ihm bemerkbar, so hat sich doch im Laufe der Jahre sein Wille gestählt und ebenso ist eine Zunahme politischer Erfahrung und Gewandtheit nicht zu verkennen. Ein unnaehgiebiger Vertheidiger der Reichsrechte, bleibt er zuletzt Sieger im Kriege und auf dem Gebiete der Diplomatie. Dem deutschen Reiche stand unter Philipp, welchen selbst der am Schwersten zu befriedigende Richter unter den Neueren mit gutem Grunde für den Besten aller Staufer erklärt hat¹⁾, allem Anscheine nach eine glückliche Zukunft bevor; ja die zeitgenössischen Ausrufe lassen keinen Zweifel, daß man trotz des noch bevorstehenden Feldzuges gegen Otto IV. und Dänemark schon im sicheren Besitze dieser friedlich-glücklichen Zukunft zu sein glaubte²⁾, als der Mordstahl des bairischen Pfalzgrafen das viel versprechende Leben Philipps in jungen Jahren abschneidete und das Schicksal des Reiches wieder ins Unsichere zurückschickte. Eben deshalb war die Trauer um den Todten eine so tiefe und so allgemeine.

Der Mönch Gallus von Salmannsweiler, also einem Kloster, welches, wie wir wissen, in Philipps Zeit schwer zu leiden hatte, klagt doch in wohlgemeinten Versen des Königs Tod: „Wie ein glänzender Stern vom Himmel stukt, so bist du, edler Sproß, Perle unter den Königen, gefallen. Untergegangen ist die Sonne und die Nacht hat den Sieg behalten“³⁾. Sogar aus dem Bereiche welfischer Sympathien heraus ließ Abt Arnold von Lübeck die Todtenklage ertönen mit den Worten des Propheten Jeremias: „Unseres Herzens Freude hat ein Ende, unser Reigen ist in Wehklagen verkehrt. Wehe, unser Fürst ist gefallen!“⁴⁾. — Jetzt wußte man, was die Zeichen an der Sonne hatten bedeuten sollen, welche zur Zeit des Gelnhaufener Hoftags am 30. Januar 1207 gesehen und vom Landgrafen von Thüringen sogleich auf den Tod eines der streitenden Könige gedeutet worden waren. Auch die große Sonnenfinsterniß vom 28. Februar 1207 hatte nicht ver-

¹⁾ Böhmer, Reg. imp. 1198—1254 p. XIII. Vgl. Stälin II, 133. 148; Abel S. 51. Eine im Ganzen zutreffende Charakteristik giebt auch Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des empereurs II, 24.

²⁾ S. o. S. 459, Anm. 3; S. 464, Anm. 2. 3.

³⁾ More, Quellen-sammI, III, 138; Abel S. 393. Beide Herausgeber haben den eigenthümlichen Bau des Gedichts verkannt, welches aus zwei Strophen von je 10 Hexametern und einem Pentameter besteht. Ein anderes Klagegedicht bei Schmeller, Carmina Burana p. 50; Abel S. 392. Hier werden auch die Versus Reinhardi (Abt von Zwifalten 1232—1234) regis de morto Philippi, im Serapeum XV (1854), S. 37. 38 zu nennen sein, obwohl sie mehr das Aufkommen Ottos IV. feiern.

⁴⁾ Arnold. VII, 12. Klagegedicht V, 15. 16. — Daß vom Chron. Sampetr. p. 50 für den Verstorbenen gebrauchte Liebesausdrücke: tenellus ille ligni vermiculus läßt sich wohl kaum im Deutschen wiedergeben.

gebens gewarnt und nicht umsonst im Frühlinge 1208 ein Komet seine feurige Ruthe über die Erde ausgestreckt¹⁾. Unter dem Eindruck solcher Zeichen, durch welche die Gemüther der Zeitgenossen lebhaft beunruhigt wurden, hat Walthar wohl den folgenden Spruch gebichtet:

Nû wachtet! uns gêt zuo der tac,
gein dem wol angest haben mac
ein ieglich kristen, juden unde heiden.
Wir hân der zeichen vil gesehen,
dar an wir sine kunft wol spehen,
als uns diu schrift mit wârheit hât bescheiden.
Diu sunne hât ir schîn verkêret,
untriuwe ir sâmen ûz gelêret
allenthalben zuo den wegen:
der vater bi dem kinde untriuwe vindet,
der bruoder sinem bruoder liuget;
geistlich leben in kappen triuget,
die uns ze himel solten stegen.
gewalt gêt ûf, reht vor gerihte swindet.
wol ûf! hie ist ze vil gelegen²⁾.

Gewalt siegt ob! Der Weheruf war gar wohl gerechtfertigt. Denn mit dem Könige war auch das Gesetz gestorben und in noch viel höherem Grade als einst nach dem Tode Heinrichs VI. nahm die Zuchtlosigkeit im Reiche überhand. Die vom Königsgrabe zu Bamberg Heimkehrenden nutzten auf der Stelle den Ausfall der obersten Gewalt für sich aus. Die Italiener erhielten so die erste Kunde vom Tode des Königs, wie erzählt worden ist, durch Kaufleute und Reisende, welche jenseits der Berge von Grafen und Schloßherren ausgeplündert worden waren. Von allen Ecken und Enden des Reiches erhoben sich bald die gleichen Klagen über die Gewaltthätigkeiten der Barone und Ritter, welche in Deutschland, wie Burkhard von Ursperg kaum zu hart geurtheilt hat, meistentheils Räuber zu sein pflegten. Manches Stift hatte schon unter Philipp schlimme Zeiten durchzumachen gehabt; aber gegen die neuen Leiden gehalten, erschienen jene fast wie Jahre ruhigen Glückes. Das Beispiel der Kriegerkaste trieb bann auch andere

¹⁾ 30. Jan. 1207: Caesar. Heisterbac. Dial. mirac. X, 23. Auf dieselbe Erscheinung sind auch wohl die Ann. Caesenates, Murat. Scr. XIV, 1093 zu beziehen. — 28. Febr. 1207: Ann. Col. max. p. 822; Orig. Livoniae X, 16 ed. Hansen, Scr. rer. Liv. II, 110; Caesar. Heisterbac. Dial. X, 24. — Komet von 1208: Chron. Weihensteph. bei Pez, Scr. rer. Austr. II, 403.

²⁾ Lachmann 4. Ausg. S. 21, 25. Abel, Philipp S. 243. Ueber die Zeit der Abfassung vgl. Abel in Haupt's Zeitschr. IX, 142. Wilmans dagegen, das. S. 257 will die Strophe in den Anfang des Bürgerkrieges setzen und es ist richtig, daß eine solche trübe Stimmung i. J. 1207 kaum mehr berechtigt war. Aber wir wissen doch auch (s. vorige Ann.), daß die Erscheinungen von 1207 einen bedeutenden Eindruck auf die Zeitgenossen gemacht haben.

Stände zur Selbsthülfe. In Verdun kam es zwischen den Bürgern und den Geistlichen zu regelrechten Straßenkämpfen, in welchen der Bischof Albert am 25. Juli seinen Tod fand. Es ging überall so arg zu, daß man kaum mehr auf ein Ende der Anarchie zu hoffen wagte. Nirgends aber war sie größer als in denjenigen Landschaften, welche bisher unmittelbar unter Philipp gestanden hatten und in denen mit der Gewalt des Königs auch die des Landesherren oder die des Eigenthümers erloschen war. In Schwaben hatte Graf Hugo von Montfort zuerst mit der Beraubung der Reisenden begonnen; sein Bruder Rudolf Pfalzgraf von Tübingen und Graf Egeno von Urach blieben hinter ihm nicht zurück. Ein schwäbischer Ministerial, Heinrich von Bienburg, plünderte das Kloster Weissenau aus¹⁾. Daß nach dem Grundsätze der Erblichkeit, welcher längst auch bei den großen Reichsämtern durchgedrungen war, der letzte männliche Sproß des staufischen Hauses, König Friedrich von Sicilien, zur Herzogsgewalt in Schwaben berufen war, dessen gedachten nur Wenige²⁾ und der Gedanke hatte für die Leidenden nichts Tröstendes und für die Gewaltthätigen nichts Beunruhigendes. Denn Friedrich war erst ein Knabe von vierzehn Jahren und gar weit entfernt; es war auch kaum zu glauben, daß er jemals ins Land kommen werde. Noch weniger kümmerte man sich darum, daß König Philipp in seiner Wittwe³⁾ und in seinen vier Töchtern vollberechtigte Erben seines Privatgutes hinterlassen hatte. Niemand trat für diese in die Schranken; vielmehr hat Jeder von dem Königsgute, das des Verteidigers ent-

¹⁾ Kardinal Hugo f. o. S. 465; Abt Poppe von Nieberaltaich, Mon. Germ. Ser. XVII, 374: Quo (Philippo) de medio sublato, spei nostrae anchora in profundo deperiit; Mönch Gallus, f. o. S. 471: Lex abiit, cum rex obiit. . . . Quod sumus acephali, fraus effecit palatini, et duce privati, multis rebus spoliati; Versus Reinhardi (f. S. 471, Anm. 3) mit der Glosse: Quid comes de Urah? Quid palatinus de Tuwingen? Quid multi alii? Qui si possent, omnes eum (Ottonem IV) abicerent, ut liberius prodam et rapinam exercerent. Sed non licet eos nominatim prodere. Vgl. Cont. Honorii August. Weingart. p. 480; Ann. Marbac. p. 171; Otto S. Blas. c. 50; Chron. Ursperg. p. 311; Cod. tradit. Weissenaug. Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 152; Casus S. Galli p. 169. 170; Chron. Halberstad. p. 77; Ann. S. Viti Verdun. Mon. Germ. Ser. X, 527; Ann. Januenses p. 127. Abel S. 241.

²⁾ Ann. Einsidl. maiores ed. P. Gall Morel, Geschichtsfreund ber 5 Orte I, 145: Ducatus Alemannorum Friderico . . . cessit hereditario iure; Ann. Marbac. p. 171: legitimus heres. Auch Chron. Ursperg. spricht von den nativi domini (Sueviae) im Gegensatz zu Otto IV.

³⁾ Philipp muß schon früher die Königin Maria zur Erbin eingesetzt haben. Denn als sie am 20. Aug. 1208 dem Kloster Adelberg eine Schenkung machte, an deren Ausführung ihr Gemahl durch den Tod verhindert worden: bemerkte sie dabei: cum nos per gratiam ipsius in universam omnium bonorum suorum legitimam intraverimus hereditatem. Orig. Guelf. III, 781; Wirtemb. Urfb. II, 370. Vgl. Rein. Leod. p. 661: Remanserunt reginae regalia cum castris et thesauro regio.

behrte, so viel als möglich an sich gerissen. Viele königliche Städte, Dörfer und Stiftungen wurden ausgeraubt und dann in Brand gesteckt. Am Ende wagte Niemand ohne Waffen und ohne starke Begleitung seine Behausung zu verlassen und kein Kaufmann das der rohsten Willkür anheimgefallene Land zu betreten.

Mitten in diesem Elende saß des Erschlagenen Wittwe, die Königin Maria, auf der Burg Staufeu, wohin sie vor der plötzlich ausbrechenden Unordnung geflüchtet war. „Eine Taube ohne Galle“, so hatte einst Walthcr von der Vogelweibe sie angeredet mit Worten, welche sonst zur Bezeichnung der Himmelkönigin dienen, deren Namen ihr in Deutschland beigelegt worden war. Arme Taube! Auch der Schmerzensreichthum der Himmelkönigin sollte ihr nicht erspart bleiben. Nach einander hat sie den Tod ihres ersten Gemahls, des sicilischen Roger, den Untergang seines Hauses, dann das Ende aller Blutsangehörigen, der Mutter Irene und des geblenbeten Vaters Isaac, der Schwester Euphrosyne und ihrer Brüder Alexios und Manuel zu betrauern gehabt. Wider ihren Willen hatte man sie in die fremde nordische Welt geführt, in welcher Philipps Liebe ihr einziger Trost geworden war. Als diese letzte Stütze ihres vereinsamten Daseins brach, vermochte auch sie nicht mehr zu leben. Der unerwartete Schlag, der ihr neu erblühendes Glück für immer vernichtete, warf sie aufs Krankenbett. Ihre Kleider und ihren königlichen Schmuck schenkte sie dem Dome zu Speier und stiftete dort Gedentage für die ihr im Tode vorangegangenen Lieben. Am 20. August machte sie zu Gunsten des Seelenheils des ermordeten Gatten dem Kloster Adelberg eine Schenkung — in welcher Stimmung, das erkennen wir aus den Eingangsworten der Urkunde: „Unbegreiflich sind die Gerichte Gottes und unerforschlich seine Wege“. Eine Frühgeburt machte am 27. August ihrem Leben und Leiden ein Ende. Geboren an den Ufern des Bosporus, fand sie an den Abhängen der schwäbischen Alp, in dem Benediktinerkloster Lorch, ihre Ruhestätte ¹⁾.

¹⁾ Ann. Marbac. p. 171. Aus dem „ad Stoph castrum deducta est cum festinatione“ geht noch nicht hervor, wie Abel S. 231 angenommen, daß Maria bei dem Tode Philipps in Bamberg gewesen ist. Vielmehr dürfte eher das Gegentheil aus dem audita morte der Annalen, dem audito tristi nuntio bei Arnold. VII, 12 geschlossen werden. — Cont. Honor. Weingart. p. 480; Rein. Leod. p. 661 zum September; Cont. Claustro-neob. p. 621; Braunschw. Reimchronik S. 209 mit der Notiz: fan Spire de kanzelere, deme koning Filippus syn wyv besal vil levlike, sine kind unde dat rike. Wenn dies begründet ist, so kann es nicht in den letzten Augenblicken geschehen sein, sondern wohl in dem schon früher aufgesetzten Testamente Philipps, auf welches Maria in ihrer Urkunde für Adelberg (s. vorige Ann.) zurückweist. Necrol. Weingart. bei Hess, Monum. Guelf. p. 147 giebt als Lobestag Marias den 28. Aug., Necrol. Spir., Fontes IV, 323 aber VI kal. sept. die Rufi mart. = 27. Aug. mit ausführlicher Angabe der Stiftungen. Vgl. ibid. p. 324 und eine dort fehlende Eintragung zum 24. Okt. bei Remling, Gesch. d. Bisth. von Speier I, 429, Ann. 970.

In der allgemeinen Auflösung der staatlichen Ordnung scheint zunächst Niemand daran gedacht zu haben, daß das Blut des Königs noch immer nicht gerächt war. Ueberdies bedurfte man gegen die des Mordes und der Unterstützung des Mordes angeschuldigten Fürsten eines förmlichen Richterspruches, welcher nicht eher erfolgen konnte, als bis Deutschland wieder einen König hatte. Aber als Otto IV., dem der Tod seines siegreichen Gegners die allgemeine Anerkennung verschaffte, am 11. Nov. 1208 seinen ersten Reichstag in Frankfurt hielt, da wurde Beatrix, des Erschlagenen älteste Tochter, von dem Bischöfe von Speier, der selbst Zeuge der fürchterlichen That gewesen war, in die Mitte der Versammlung geführt. Mit lauter Stimme brachte das Mädchen gegen den Pfalzgrafen Otto und seine angeblichen Helfershelfer ihre Klage vor den nunmehrigen König: sie forderte Rache für den noch ungeführten Mord. Die Fürsten, von dem traurigen Schauspiel tief ergriffen, unterstützten die Klage des Mädchens: wenn solche That ungestraft bleibe, könne weder der König noch irgend ein Fürst weiter seines Lebens sicher sein. Da die Schuld des Pfalzgrafen keines Beweises bedurfte, konnte man unverweilt zu seiner Verurtheilung schreiten. Mit allseitiger Zustimmung der Anwesenden wurde Otto von dem Könige „forstet“, sein Gut „friedlos“ gelegt¹⁾. Das gleiche Urtheil erging über den Markgrafen Heinrich von Istrien als den Gehülfen des Mordes. Die bairische Pfalzgraffschaft wurde dem Grafen Rapoto von Ortenberg übertragen, der eine Cousine Ottos von Wittelsbach, eine Schwester des bairischen Herzogs, zur Frau hatte. Das Eigenthum des Wittelsbachers fiel an seinen nächsten Erben, seinen Vetter, den Herzog Ludwig von Baiern; diesem wurden auch die Reichslehen der beiden Geächteten vom Könige verliehen²⁾. — Auf einem zweiten Reichs-

Von der allgemeinen Theilnahme mit ihrem herben Geschick zeugt ein unter Marias Namen in Italien verbreiteter Brief, Urkundenbeilage Nr. 25, der natürlich fingirt ist, wie u. A. die Verwechslung Rogers mit seinem Bruder Wilhelm III. von Sicilien beweist.

¹⁾ Ann. Col. max. p. 823; Arnold. VII, 14; Reimchronik S. 210 in wahrhaft poetischer Darstellung und mit guter Kenntniß der alterthümlichen Rechtsgebräuche — „also ek an der skrivt kôs“; es ist hier, wie an anderen Stellen offenbar Arnold von Lübeck selbst gemeint. Vgl. Chron. Sampetr. p. 50: ubique rebus et principalitate eliminatur, und p. 51: ibi Ottonem palatinum sententialiter vita et rebus proscriptis.

²⁾ Urf. Ottos IV. für Ludwig von Baiern d. Frankfurt 15. Nov. 1208 Orig. Guelf. III. Praef. p. 33, Mon. Wittelsbac. nr. 3: Item feoda, quae interfectores regis Philippi, marchio Histriae et palatinus comes de W. ab imperio tenuere, saepedicto duci et suis heredibus concedimus. Vgl. Otto IV. 15. Mai 1210 (s. folg. Num.): [postquam propter] enormes excessus Henrici quondam marchionis... marchia Carniolae et Istriae cum comitatu etc. et omnis honor suus in generali curia nostra Franchefort per sententiam principum sibi fuerit abiudicatus..., nos eandem

tage zu Augsburg, im Januar 1209, wurde „nach bairischem Rechte“ das gleiche Urtheil gefunden. Die über die Ausführung desselben in Frankfurt getroffenen Bestimmungen erlitten jedoch dadurch eine Abänderung, daß der Patriarch Wolfger von Aquileja durch Rechtspruch der Fürsten für sich die Belehnung mit der Markgrafschaft Krain und Istrien erstritt, Ludwig von Baiern also wenigstens auf diese wieder verzichten mußte¹⁾.

Ludwig zögerte aber keinen Augenblick, jene ihm immer noch günstigen Urtheile zur Ausführung zu bringen. Er fiel mit dem Grafen Otto von Valay in die benachbarten Herrschaften des Andechsers ein; dann verwüstete er in Gemeinschaft mit dem Reichsmarschall Heinrich von Kalben das Gebiet seines verbrecherischen Veters, des Pfalzgrafen. Anfänglich scheint dieser sich zur Gegenwehr gestellt zu haben²⁾; später suchte er Rettung in der Ver-

marchiam nobis et imperio vacantem tunc duci Bawariae iure feudali concessimus. Mit diesen Verleihungen hat Otto IV. 1208 dem bairischen Herzog den Preis seiner Anerkennung gezahlt.

¹⁾ Otto S. Blas. c. 50. Vgl. Otto IV. für Aquileja 15. Mai 1210 nach einer Copie von 1482 bei Buttazoni, Del patriarca Volchero (Trieste 1871) p. 44. in der vorliegenden Form entschieden eine Verurächtung einer schon Jan. 1209 gegebenen Urkunde: — Volgerus patr. Aquil. ad curiam nostram apud Augustam accedens in presentia principum de predicta marchia [querelam] movit etc.; ad instantiam precum nostrorum universorumque principum prefatus dux marchiam in manus nostras resignavit etc. Die ächte Vorlage mag in einer der bei Bianchi, Thesaurus eccl. Aquil. nr. 596. 1161 oder 1168 verzeichneten Urkunden Ottos IV. stehen.

²⁾ Chounradus Schir. Ann. p. 631: Ludowicus... et marschalculus de Pappenheim (Jüder, Reichshofbeamte S. 14) omnia eundem comitem attententia incendiis [et] predis consumserunt. Reichschronik S. 206: Do sammene Henrik fan Kalantyn | ein sil mighel her, | dat förde he uppe den mördener | unde forwöste alle syn land. | Dorch dat weik he ut deme lande | an dat gebürge, | dar he wände | för deme marskalke seker syn. Das läßt auf Gegenwehr des Pfalzgrafen schließen. Dieser Kampf wird in die zweite Hälfte des Dec. 1208 gesetzt werden müssen, nach dem Frankfurter Reichstage und nach dem Aufenthalte des Marschalls bei Otto IV. zu Mainz 20. Nov. und zu Speier 2. Dec. (Urkbf. für Niederachsen II, 59; Mon. Boica XXIX^a, 548), doch vor dem Augsburger Reichstage, auf welchem der Herzog von Baiern und der Marschall zugleich vorkommen. Letzterer war darauf wieder bei Otto IV. zu Ulm 29. Jan. Würtemb. Urkbf. II, 371 und zu Nürnberg 20. Febr. 1209 Acta imp. nr. 234, was Abel S. 392 übersehen hat. — Chron. Tegerns. a. 1206 bei Pez, Thesaur. III, 3, p. 523: Ludovicus dux et Otto comes de Valay H. marchionem Ystriae advocatum nostri monasterii invadunt... tantusque erat hostilis incursus, ut per 10 hebdomadas nullus nobis pateret egressus. Vgl. Abel S. 392, Wattenbach, Geschichtsquellen 2. Ausg. S. 468. Chron. Mont. Sereni p. 81: Certum est, ... (marchionem) suis omnibus exspoliatum et marchiam eius a duce Bawariae occupatam. Auch das kann nur vor dem Augsburger Reichstage geschehen sein, weil Ludwig dort auf die Mark verzichtete. Aventinus lib. VII (ed. 1580) p. 527 meldet, daß Heinrich in Palaestinam elabitur, und er weiß ausführlich über die Kriegsthaten des Herzogs, des Grafen von Valay und des Reichsmarschalls, über die Zerstörung

borgenheit. Er war in einer am Ufer der Donau gelegenen Scheune von Oberndorf bei Regensburg versteckt, als im März 1209 ein Auftrag des Königs den Marschall zufällig nach Regensburg führte¹⁾. Da war seine Stunde gekommen. Der Sohn eines einst von ihm getödteten Mannes verrieth den Versteck des Pfalzgrafen an den Marschall, welcher schnell die Scheune umzingeln ließ und als Rächer seines Herrn ihm mit eigener Hand den Tod gab. Man schnitt dann der Leiche den Kopf ab und warf ihn in den Fluß, den Kumpf aber verscharrte man im freien Felde. Erst im Jahre 1217 gelang es dem Herzoge Ludwig dem Königsmörder ein Begräbniß im Kloster Inndersdorf zu verschaffen²⁾.

Auch über den Bischof Eibert von Bamberg, der, wie es scheint, sehr bald vor dem ihm überall entgegnetretenden Verdachte zu seinem Schwager nach Ungarn entwichen war³⁾, hatte König Otto die Reichsacht verhängt, obwohl der Bischof ebenso wenig als sein Bruder vorgeladen oder verhört worden war und obwohl

von Anbechß, Wittelsbach u. s. w. zu berichten. Ich stehe aber an, diese Nachrichten, für welche Aventin sich allein auf Mittheilungen eines Bürgers von Nischach beruft (mihi Jo. Haelius, civis eius urbis, harum rerum studiosissimus retulit), in der gläubigen Weise zu verwerthen, wie es Abel S. 239 gethan hat.

¹⁾ Versus Reinhardi regis de morte Philippi (f. o.): dum Ratisponam deferret nuncia dicta Ottonis regis. Glosse: pro quodam, ut adivi, litigio, quod erat inter ducem Bawariae et episcopum Ratisponensem.

²⁾ Chron. Ursperg. p. 311: in quadam grangia non longe a Ratispona; Ann. Col. max. p. 824: iuxta Danubium in quadam curti monachorum de Evera latens; Ann. Marbac. p. 171: apud quandam grangiam sitam apud Danubium; Chounr. Schir. Ann. p. 632: apud Danubium apud villam, quae dicitur Oberndorf. Vgl. Chron. Halberstad. p. 79; Arnold. VII, 14 (f. Erläuterungen XIV.); Chounr. Schir. Chron. p. 622; Versus Reinhardi l. c.; Caesar. Heisterb. Dial. mirac. VI, 26; Chron. Sampetr. p. 51. Nach Ann. S. Trudperti p. 292 erfolgte die Tödtung des Pfalzgrafen noch i. J. 1208. Aber Otto S. Blas. c. 51 berichtet genau, daß Otto IV. auf dem Hofstage zu Hagenau in der quadragesima 1209: occisum esse O. palatinum de W. a marscalco Heinricho de K. in vindictam Philippi regis, nuncium accepit. Da nun der Marschall am 20. Febr. noch bei dem Könige war (f. vorher), der Hofstag zu Hagenau aber nur in der Mitte des März abgehalten sein kann, wird der Tod des Pfalzgrafen in das Ende des Februar oder in den Anfang des März zu setzen sein. — Herzog Ludwig schenkt dem Kl. Inndersdorf für die Beisetzung des Pfalzgrafen, qui ... diu aggressae (ließ agresti) sepulturae deputatus, den Hof in Wittelsbach. Orig. Guelf. III, 781.

³⁾ Cont. Admunt. p. 591: Epus quoque Bab. et frater ejus H. marchio, qui super hoc facto suspecti habebantur, tam a principibus quam a ministerialibus imperii proscribuntur; Ann. Marbac. p. 171: (Epus) suspectus habebatur et ob hoc non modico tempore cogitur exulare. Qui commigrans in Pannoniam ... moratus est illic aliquantulum; Chron. Mont. Sereni p. 81: Sive autem haec opinio vera fuerit sive non, certum est, epum periculum a fidelibus regis timentem propter hoc diebus plurimis exulasse. Auf Eiberts Aufenthalt in Ungarn führt auch Innoc. Epist. XI, 220.

ihm, wenn überhaupt eine Schuld, doch nur die eine aufgebürdet werden konnte, mit unzeitigem Mitleiden dem Mörder zur Flucht behülflich gewesen zu sein. Wir wissen nicht, wo wir die Feinde suchen sollten, welche mit allen Mitteln den Untergang Ekberts herbeizuführen bestrebt waren, wenn nicht unter den ländersüchtigen Fürsten und Herren des Südböhmen, welche zuzugreifen nicht säumten¹⁾. Aber während Heinrich von Istrien diesen völlig preisgegeben war und zeitweilig verschollen ist, fand Ekbert durch die Fürsprache des ungarischen Königs einen Halt an dem Papste, der die Formlosigkeit des gegen den Bischof eingeschlagenen Verfahrens in der schärfsten Weise rügte und seine Legaten in Deutschland mit einer neuen Untersuchung beauftragte²⁾. Würde Ekbert von seinen Anklägern genügend überführt oder vermöchte er sich nicht ganz befriedigend nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes zu reinigen, so sollte er ohne Weiteres abgesetzt, im anderen Falle aber als unschuldig durch die Mittel der Kirche geschützt werden. Es spricht nun doch für die Grundlosigkeit des ihm aufgebürdeten Verdachts, daß seine Gegner den ruhigen Gang des Prozesses möglichst zu hindern versuchten. Denn von den Legaten appellirten sie gleich wieder an den Papst; als dieser ihnen aber einen Termin setzte und Ekbert selbst sich nach Rom begab, erschienen jene doch nicht zur Verhandlung, obwohl sie als Begleiter Ottos IV. auf seinem Krönungszuge allerdings in Rom anwesend waren. Innocenz übertrug deshalb am 13. November 1209 dem Erzbischofe von Mainz, dem Bischofe von Würzburg und dem Abte von Fulda die allendliche Entscheidung der Sache; indessen verzog sie sich aus unbekanntem Ursachen noch bis zum Jahre 1211, in welchem allgemein politische Gründe die Commissarien dazu bestimmten, die förmliche Wiedereinsetzung Ekberts in das Bisthum Bamberg nicht länger anzuschieben³⁾. Damals ward auch wohl sein Bruder, Markgraf Heinrich von Istrien, von der auf ihm lastenden Reichs-

¹⁾ Innoc. Epist. XII, 120 vom 13. Nov. 1209: Cum dux Austriae bona ipsius et ecclesiae suae occasione huiusmodi detineat.

²⁾ Ibid. XI, 220 vom 21. Jan. 1209. Vgl. die entsprechende Anweisung an die Karbinale Reg. de neg. imp. nr. 183.

³⁾ Innoc. Epist. XII, 118—121. Ann. Marbac. p. 171. Sehr wenig zutreffend ist, was Albericus a. 1208. p. 447 über Ekberts Prozeß erzählt. Ueber seine Wiedereinsetzung Ann. Col. max. a. 1211 p. 825. 826. Vgl. Abel S. 239. 391. Ob die Untersuchung, mit welcher der Erzbischof von Mainz 3. Febr. 1213 gegen Ekbert beauftragt wurde, Epist. XV, 225: Licet Bamb. epus in multis offenderit etc., eine Wiederaufnahme des früheren Prozesses in sich schloß, läßt sich nicht erkennen. Jedenfalls endigte sie mit Ekberts Freisprechung. Es ist jedoch beachtenswerth, daß Ekbert urkundlich nicht vor 1215 vorkommt, in eigener Urkunde zuerst 20. Mai 1215 zu Würzburg, Urkbch f. Niedersachsen II, 72, und am 29. Juli 1215 als Zeuge bei der Krönung Friedrichs II. zu Aachen, Huill.-Bréh., Hist. dipl. I, 401.

acht befreit¹⁾. Haben sie bei dem Tode des staufischen Philipp irgend eine Schuld auf sich geladen, sie haben sie jedenfalls nachher durch Treue gegen den Begründer des jüngeren staufischen Hauses, gegen Friedrich II., reichlich gesühnt.

¹⁾ Heinrich urkundet zuerst wieder als Markgraf am 25. Aug. 1211, Abel S. 391. Sehr auffallend ist mir die Einzeichnung im Necrol. Wiltin. Archiv f. öst. Gesch. XLII, 237 zum 17. April 1209: *Heinricus comes Istria*; denn darnach müßte er, noch unter der Acht stehend, eine Schenkung an Wilten gemacht haben. Ferner der Patriarch Wolfger von Aquileja urkundet 9. Juli 1217 in *presentia d. Henrici quondam marchionis de Andex*, Buttazoni p. 69. Nach diesen Stellen müßte man fast glauben, daß der Geächtete 1209 gestorben und der Zeuge in der Urkunde des Patriarchen ein gleichnamiger Sohn gewesen sei, wenn nicht die *Notae Diess. Mon. Germ. Ser. XVII, 325* ausdrücklich sagten, daß der erst 18. Juli 1228 verstorbene Markgraf Heinrich ein Sohn des Herzogs Berthold d. h. der früher Geächtete war. Das *quondam* bezieht sich also nur darauf, daß er nicht mehr den Besitz der Markgrafschaft hatte, welche der Patriarch unmittelbar behielt und auf welche nach Heinrich's Tod sein Bruder Otto von Meran ausdrücklich verzichtete. *Bianchi, Thes. eccl. Aquil. nr. 595. 1164; Acta imp. nr. 295.* — *Hermannus Altah. p. 377* nennt unter denen, *quorum hereditas cum castris et prediis ad Ludwicum ducem . . . devoluta: Fridricus et Otto de Witeleinspach comites palatini*, und weiter: *Heinricus marchio Ystriae de Andehsen*. Es scheinen also trotz Heinrich's Begnadigung doch andechsische Güter auch in der Hand des Herzogs von Baiern geblieben zu sein, der sich ihrer 1208—9 bemächtigt hatte. Eine volle Herstellung Heinrich's ist also in keinem Falle erfolgt.



Erläuterungen.

I.

Ueber das Testament des Kaisers Heinrich VI.

(Zu S. 19.)

Der bisher allgemein verbreiteten Ansicht von der Unächtheit des uns in den Gesta Innocentii III. cap. 27 erhaltenen Bruchstücks des kaiserlichen Testaments — einer Ansicht, welcher zuletzt noch Loeche, R. Heinrich VI. S. 475 und Fider, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 324 huldigten — bin ich zuerst in den Forschungen z. deutsch. Gesch. X, 467—488 entgegen getreten und es erfüllt mich daher mit einiger Genugthuung, daß Fider selbst neuerdings in seiner Abhandlung: „Ueber das Testament Heinrichs VI.“ (Wiener Sitzungsber. Phil.-hist. Kl. LXVII, 257 und besonders Wien 1871. 42 S. 8^o) dem wesentlichsten Ergebnisse meiner Untersuchung zugestimmt hat. Er sagt S. 6: „Lassen wir die Markward betreffende Schlussstelle außer Acht, so kann ich nur der Ansicht W's. beistimmen, daß das Testament Nichts enthält, was der Sachlage zur Zeit des Todes des Kaisers unangemessen wäre“; S. 42: „Alles, was die Interessen Markwards nicht unmittelbar berührt, scheint mir unverdächtig zu sein, in manchen Bestimmungen sogar der Annahme späterer Fälschung zu widersprechen“, und am Ende: „Man wird sich berechtigt halten dürfen, darin den unverfälschten Willensausdruck des sterbenden Kaisers zu sehen“. Auf S. 21 hat Fider sogar dafür noch einen weiteren von mir übersehenen Anhaltspunkt beigebracht. Es bleibt also zwischen Fider und mir, wenn ich zunächst von der abweichenden Auffassung einiger Bestimmungen des Testaments absehe, jetzt nur die eine Differenz übrig, daß ich das ganze Stück in allen seinen Theilen für ächt halte, Fider aber von der Anerkennung der Richtigkeit noch den Schlussatz als eine Fälschung ausschließt, welche allein von Markward herrühren könne.

1.

Unter diesen Umständen dürfte eine nochmalige Erörterung der übrigen Theile des Testaments vollkommen überflüssig, dagegen ein Zurückkommen auf den streitigen Schlussatz allerdings unerlässlich sein. Indessen glaube ich vorher noch eine kurze Bemerkung rücksichtlich meines methodischen Standpunktes einschalten zu dürfen.

Ich lasse mich dabei von dem Grundgedanken leiten, daß eine uns zwar nicht mehr im Original vorliegende, aber von einem unverdächtigen Zeugen als glaubwürdig überlieferte Urkunde so lange als ächt gelten müsse, bis der stricte Beweis des Gegentheils beigebracht wird. Diese Forderung scheint mir besonders dann berechtigt, wenn eine Urkunde zwar im Allgemeinen, wie das Testament es nun ist, als ächt anerkannt, aber in einer bestimmten Stelle verdächtig wird. Mein Ausgangspunkt ist also in diesem Falle die entschiedene Präsumpcion der Richtigkeit und ich glaube, dieselbe nicht aufgeben zu dürfen,

wenn gegen sie nur die Möglichkeit der Unächtheit oder eine mehr oder weniger subjektive Wahrscheinlichkeit ins Feld geführt wird. Mein verehrter Kollege in Innsbruck gesteht nun selbst S. 47, daß er für seine Ansicht von der Unächtheit des Markward betreffenden Passus den Beweis nicht geführt habe; er nimmt jedoch für diese Ansicht die größte Wahrscheinlichkeit in Anspruch, obwohl er andrerseits andeutet, daß die Möglichkeit eines anderen Sachverhalts nicht ganz ausgeschlossen ist. Ich aber meine, unter solchen Verhältnissen sind wir vollkommen befugt, vorläufig auch für die einzelne Stelle die Präsumption der Richtigkeit gelten zu lassen, welche für den übrigen Theil der Urkunde anerkannt ist.

Dazu kommt ein Anderes. Fider ist mit mir vollkommen einverstanden, daß der Verfasser der Gesta das, was er in der Urkunde vorfand, treulich überliefert hat. Gesezt nun, daß Fider Recht hätte und jener Passus wäre wirklich, wie er meint, in der Urkunde von Markward gefälscht worden, so müßten wir nothwendig annehmen, entweder daß der Verfasser der Gesta die Fälschung nicht erkannt, oder daß er sie erkannt, aber absichtlich verschwiegen hat. Die erste Annahme ist geradezu unzulässig, sowohl weil die Fälschung, wenn sie überhaupt statthatte, nicht ein Wort oder mehrere, sondern einen ziemlich langen Satz umfaßte, als auch im Hinblick auf die höchst sorgfältige diplomatische Kritik, welche bei der päpstlichen Kurie geübt wurde und für welche aus den Briefen Innocenz' III. zahlreiche Belege angeführt werden können. Vgl. z. B. Epist. I, 349. II, 37. X, 80 u. ö.; Delisle, *Mém. sur les actes d'Innoc. III.* (Paris 1857), besonders S. 26 ff. Die andere Annahme aber würde uns zu der Schlußfolgerung zwingen, daß die Kurie doch irgend ein Interesse an der Fälschung gehabt habe, das sich in der That nicht ausfinden läßt und wie ich es a. a. O. S. 479 ausführlich widerlegt habe, so auch von Fider S. 4 durchaus abgewiesen ist. Der Verfasser der Gesta muß also eine Veranlassung gehabt haben, die Markward angehende Stelle nicht für ächt anzusehen.

Wir gelangen zu den sachlichen Bedenken, welche Fider gegen diese Authentizität eingewendet hat. Hatte ich S. 473 es für mehr als wahrscheinlich, Fider schon in den Forschungen und neuerdings in seiner Abhandlung S. 27 nur als möglich hingestellt, daß bei den früheren Unterhandlungen des Kaisers mit dem Papste schon von der Ueberweisung italienischer Reichsgebiete an die Kirche die Rede gewesen sei, so darf diese Frage hier ausgesetzt bleiben, da wie Fider S. 29 vollkommen richtig bemerkt, „Veweise, welche auch für andere überzeugend sein müssen, sich da nicht führen lassen“. Nur das Eine darf wohl schon hier betont werden, daß wenn die Stelle des Testaments, welche von der Abtretung der in Markwards Besitz befindlichen Reichsgebiete handelt, aus anderen Gründen für ächt angenommen wird, wir umgekehrt durchaus berechtigt sein werden, aus ihr dann den Rückschluß zu ziehen, daß die Kirche schon bei Lebzeiten des Kaisers auf eben diese Gebiete irgend welche Ansprüche erhoben hat. — Wichtiger ist der Einwand S. 31, daß der Kaiser, welcher doch durch die Vereinbarung mit dem Papste die Nachfolge seines Sohnes im Kaiserreiche sichern wollte, gerade durch die Abtretung jener Gebiete die Nachfolge erschwert haben würde, wenn er „dem Sohne zu Liebe das Recht des Reiches in solcher Weise preisgegeben hätte“. Wir werden inbessen zu beobachten haben, daß Medisina und Argelata, wenn sie nicht auf Grund des beanstandeten Art. II, § 3 — ich citire nach der von mir a. a. O. S. 469 gebrauchten Eintheilung des Testaments — der Kirche zufielen, so wie so nach II, § 1 als mathildisches Gut und dann ohne alle Beschränkung hätten abgetreten werden müssen; daß ferner das Herzogthum Ravenna und Bertinoro (S. 476) nur ein sehr zweifelhaftes Gut des Reiches war und daß am Ende die unzweifelhafte Einbuße des Reiches sich auf die Mark Ancona, bezügl. Spoleto (s. u.) beschränkte. Sie war allerdings immer noch groß genug. Wenn aber diese Einbuße dem Kaiser unerläßlich schien, sollte der Papst, zu dessen Gunsten sie verfügt wurde, im Vereine mit dem Reichsvormunde Herzog

Philipp von Schwaben und mit den augenblicklichen Inhabern jener Landschaften¹⁾, sollte diese Vereinigung der stärksten Gewalten im Reiche und in der Kirche nicht im Stande gewesen sein, den etwaigen Widerspruch der deutschen Fürsten zu brechen? In jedem Falle konnte der Kaiser diesem mit größerem Gleichmuthen entgegensehen, als der ungewisselhaft zu erwartenden Opposition der Kirche gegen Friedrichs Nachfolge zugleich im Kaiserreiche und im Königreiche, welche sicher zu stellen es ihm vor Allem ankam.

Die Nothwendigkeit solcher Abtretungen zur Beschwichtigung der kirchlichen Opposition habe ich früher daraus zu begründen gesucht, daß dasjenige, was der Kaiser sonst bot: die Rückgabe der Occupationen im italsischen Patrimonium und der mathildischen Güter, unmöglich für jenen Zweck ausgereicht habe, und zwar deshalb nicht, weil einerseits (S. 473) nach der Auffassung der Kirche das Restituirte ihr ja so wie so zumal, und weil andererseits (S. 475) die an sich zwar sehr große mathildische Gütermasse doch sehr schwer zu behaupten war. Beide Erwägungen scheinen mir auch jetzt noch durchaus zwingender Natur zu sein, auch wenn ich Zider S. 22 darin beistimme, daß das mathildische Erbe an sich „von gerabezu unschätzbarem Werthe“ war. Aber es hatte diesen Werth doch nur für denjenigen, der sich in seinem Besitze zu behaupten vermochte, und die Kirche vermochte das eben nicht, wie die Geschichte der allernächsten Zeit uns lehrt (vgl. oben S. 113). Sucht Zider S. 23 nun den Grund dieses Nichtvermögens darin, daß der Kirche i. J. 1198 ff. die Unterstützung der Reichsgewalt fehlte, so ist das natürlich ohne Weiteres zuzugeben; aber es scheint mir ebenso sicher, daß in dem II. § 1: restitutor d. papae, in der Verpflichtung, den Papst von Reichswegen in den Besitz des mathildischen Gutes zu setzen, nicht nothwendig die weitere Verpflichtung lag, ihn in diesem Besitze gegen Anfechtung zu schützen. Habe ich also Unrecht, wenn ich diesen schwer zu behauptenden Restitutionen nur einen relativen Werth beilegte? Ganz anders gestaltete sich die Sachlage, wenn die Kirche in eine ähnliche Lage versetzt wurde, wie die, in welcher sich bisher das Reich befand; wenn man ihr die Möglichkeit schaffte, jene zerstückelte Gütermasse an ein geschlossenes Herrschaftsgebiet in Mittelitalien zu leihen, und wenn man ihr die Schwere zur Verfügung stellte, welche bisher dem Reiche geholfen hatten, jene und dieses zu behaupten. Erst durch die Abtretung des Erarchats, Anconas und, wie ich allerdings noch immer glaube, auch Spoletos wurde die Restitution des mathildischen Gutes wirklich unschätzbare.

Zider S. 31 wendet weiter gegen die Abtretung ein, daß die mit ihr verknüpfte Bedingung, Markward im Lehnbesitze zu belassen, ihr allen Werth genommen habe. Ich kann dagegen zunächst nur wiederholen, was a. a. O. S. 477 gesagt ist: „Wenn irgend Jemand im Stande war, diese Territorien gegen den Erzbischof von Ravenna oder gegen die Städte zu behaupten, so hatte er als Reichsvasall sich in dieser Aufgabe schon bewährt“. Wir haben wohl ein Recht zu der Annahme, daß er dieser Aufgabe im Dienste der Kirche nicht minder gewachsen gewesen wäre. Denn wenn er schließlich doch gegen die Städte unterlag, so kam es daher, daß er in dem Auftritte des Landes nach dem Tode des Kaisers weder am Reiche noch an der Kirche einen Halt hatte, von jenem verlassen, von dieser selbst bekämpft wurde. — Wir wissen ferner aus Gesta c. 9, daß Innocenz für seine Person Nichts dawider hatte, die früheren Reichsvasallen nunmehr als päpstliche Vasallen im Besitze ihrer mittelitalienischen Herrschaften zu belassen, und es scheint mir eine Herabsetzung der Fähigkeiten des großen Mannes zu sein, wenn man zu der Erklärung greift (Zider S. 32), das Anerbieten einer einmaligen, allerdings sehr bedeutenden Zahlung von Seite jener Vasallen habe ihn vornehmlich gelockt. Gewiß, dieser unmittelbare Gewinn war nicht zu verachten; die Hauptsache aber wird in den Augen des Staatsmannes doch immer gewesen sein, daß er das dauernde

¹⁾ Die Einwilligung Markwards in die Veränderung seiner Stellung ist nothwendig vorauszusetzen, weil er beim Tode des Kaisers zugegen war, das Testament in Verwahrung erhielt und mit der Ausführung desselben betraut ward, s. o. S. 19.

Verbleiben jener Großen in ihren bisherigen Stellungen seinen Zwecken ganz entsprechend erachtete. Dafür aber, daß seine Auffassung wirklich eine derartige war, dürfen wir endlich auch die Thatfache anführen, daß Innocenz seit 1208 durchaus auf diese früheren Verhältnisse zurückkommt. Markward war beseitigt und todt; indem jedoch der Papst damals Ancona dem Markgrafen Azzo von Este zu Lehen gab, schuf er sich dort wieder einen großen Vasallen, wie das kaiserliche Testament ihm einen in der Person Markwards hatte geben wollen. Die Kirche selbst erkannte also in dem bloß mittelbaren Besitze Anconas zc. eine ganz brauchbare Grundlage ihrer politischen Stellung in Mittelitalien, und man wird deshalb nicht behaupten dürfen, daß das kaiserliche Zugeständniß, ihr Ancona unter der Bedingung abzutreten, daß sie Markward als Lehnsmanu beibehalte, für sie nur geringen Werth habe besitzen können. Davon zu schweigen, daß ihr obendrein für den Fall, daß Markward kinderlos stürbe, doch auch der Heimfall und der unmittelbare Besitz der früheren Reichslande zugesichert war.

Wir können den Schluß machen. Weil die Präsumpion der Aechtheit, welche für den übrigen Theil der Urkunde erwiesen ist, auch der Markward angehenden Stelle bis zum Beweise ihrer Unächtheit zu Gute kommen muß, dieser Beweis aber meines Erachtens nicht geführt ist; — weil ferner der zeitgenössische Autor, der die Urkunde überliefert und bei dem wir mit Grund einige diplomatische Kenntniß voraussetzen dürfen, an dem Aeußern der Urkunde auch an dieser Stelle keinen Anstoß genommen hat; — weil endlich der Inhalt auch dieser Stelle der allgemeinen Sachlage, wie sie sich im Auge des sterbenden Kaisers abspiegeln mußte, nicht nur nicht entgegen, sondern vollkommen angemessen ist, deshalb wird auch der von Ficker allein noch bestrittene Theil des Testaments, welcher Markward berührt, für ächt gelten müssen.

Unter diesen Umständen dürfte eine Erörterung der noch von Ficker besprochenen Fragen S. 35, wann Markward jene Stelle angeblich gefälscht habe, und S. 37 ff., zu welchem nächsten Zwecke, hier überflüssig sein. Gründet Ficker seine Ansicht, daß die Fälschung nicht nach dem Sommer 1198 erfolgt sei, S. 35 auf den Umstand, daß M. damals „sich den Pänen der staufischen Partei anschloß, welche, Friedrich fallen lassend, den Philipp nicht allein zum Nachfolger im Kaiserreiche erwählte, sondern für ihn auch Alles beanspruchte, was sein Bruder beherzcht hatte, also insbesondere auch Sicilien“ —, so muß ich das Letztere entschieden bestreiten, wenn darunter, wie in Försch. z. Reichsgesch. Italiens II, 387, verstanden werden soll, daß Philipp selbst König von Sicilien zu werden beabsichtigte. Die bezügliche so gedeutete Aeußerung der staufischen Partei gehört zunächst nicht dem Jahre 1198, sondern erst 1200 an, s. o. S. 176. Zweitens aber weist das Wenige, was wir von Philipps Beziehungen zu seinem Neffen wissen (s. o. S. 358 ff.), nur darauf hin, daß er die Obervormundschaft für sich als Haupt des Hauses in Anspruch nahm, zuerst gegen die Kaiserin Konstanze, dann gegen den Papst. — Auch darin kann ich Ficker nicht beistimmen, daß er S. 33 es für wahrscheinlich hält, in dem achten Theile des Testaments in irgend einem verlorenen Paragraphen sei Markward wirklich, wie er später vorgegeben hat, als *balivus regni* bestellt gewesen. Diese Behauptung Markwards widerspricht doch vollkommen dem auch von Ficker für ächt gehaltenen Art. I, § 2, nach welchem die Kaiserin unbedingte Vollmacht erhielt, für den Fall ihres Todes über die Statthalterschaft des Königreiches zu bestimmen.

Es bleibt aber die Frage übrig, weshalb Markward nach dem Tode des Kaisers keinen Versuch gemacht hat, für den Inhalt des Testaments auch des Papstes Annahme zu erlangen, weshalb er es geheim hielt. Eine sichere Antwort läßt sich da nicht geben; aber man wird Ficker S. 37 wohl darin zustimmen dürfen, daß in Folge der feindseligen Haltung der Kaiserin gleich nach Heinrichs VI. Tode Markwards Interesse an der Nachfolge ihres Sohnes im Kaiserreiche stark geschwunden sein wird. Das ist eben menschlich. Dazu

mag ihm selbst es unlieb gewesen sein, Mann des Papstes zu werden, auch wenn er am Sterbebette des Kaisers es versprochen hatte. Denn es scheint mir allerdings, daß Heinrich VI. sich stark „in der Person dessen getäuscht habe, dem er die Ausführung seines Testaments übertrug“. Markward lehrt zu Anfang des Jahres 1198 in die Mark Ancona zurück: wie hat er sich zu dem übernommenen Auftrage verhalten? Wir müssen in dieser Beziehung drei Perioden unterscheiden. In der ersten, c. Januar bis April, konnte er noch versuchen, das Testament der Kurie gegenüber geltend zu machen; er thut es aber nicht und ist gegen den Wortlaut desselben einfach bemüht, sich in seiner bisherigen Stellung zum Reiche zu erhalten. In der zweiten Periode, c. Mai und Juni, als Philipp zum deutschen Könige gewählt worden, war das Testament, soweit es Friedrichs Nachfolge im Kaiserreiche betrifft, schon antiquirt, eine Berufung auf dasselbe in dieser Beziehung ganz überflüssig. Da Markward aber merkt, daß er seine Stellung zum Reiche nicht werde behaupten können, ist er jetzt geneigt, um doch im Besitze seiner Herrschaften zu bleiben, Vasall des Papstes zu werden. Seinen bezüglichlichen Anträgen bei dem Papste giebt er dadurch Nachdruck, daß er sich dafür, aber auch nur dafür, auf das Testament beruft. In der dritten Periode, nach dem Abbruche der Unterhandlungen mit dem Papste, läßt er das Testament, das ihm jetzt Nichts mehr nützen kann, ganz bei Seite: er versucht neuerdings sich als Reichsvasall zu behaupten, und er hatte damals und später keine Veranlassung eine Veröffentlichung des Testaments herbeizuführen.

Verstehe ich Fider S. 32 richtig, so giebt er mir zu: im Falle die Stelle, welche die Abtretung Anconas an die Kirche betrifft, ächt sei, — und ich glaube ihre Richtigkeit durch genügende Indicien bewiesen zu haben —, müsse aus der Abtretung Anconas geschlossen werden, daß auch das Herzogthum Spoleto abgetreten wurde, wie ich das a. a. O. S. 477 näher ausgeführt habe. Die Richterwähnung Spoleto's in dem uns überlieferten Fragmente suchte ich beiläufig S. 487, Anm. 2 durch die Annahme zu erklären, dies Fragment sei jener Auszug des Testaments, welchen Innocenz 1205 den Anconitanern mittheilen ließ (S. o. S. 357), für die natürlich ein etwa noch folgender Paragraph über Spoleto weniger Interesse hatte. Scheint mir dieser Grund der Richterwähnung auch jetzt noch der wahrscheinlichste, so läßt sich darüber allerdings etwas Bestimmtes nicht sagen, aber wohl das Eine, daß wenigstens Fiders Einwand gegen diese Hypothese S. 33 nicht zutrifft: „Die Bewohner der Mark hätten darauf hinweisen können, daß die Kirche die Vorbedingung — die Erhaltung des jungen Friedrich beim Kaiserreiche — nicht erfüllt habe“. Innocenz würde sicherlich ihnen, wie Anderen geantwortet haben, daß Friedrich nicht durch die Kirche vom Kaiserthron verdrängt worden sei, sondern durch den eigenen Dheim, qui contra proprium juramentum regnum sibi praesumpserat occupare. Reg. de neg. imp. nr. 21. 29.

Ueber den sonstigen Inhalt des Originaltestaments können höchstens Vermuthungen aufgestellt werden, welche als solche weiter keinen Werth haben. Doch hält Fider S. 35 es mit mir S. 478 für nicht unwahrscheinlich, daß der Kaiser seinen Bruder Philipp zum Verweser des Kaiserreiches bestellt habe. Vgl. Chron. Turon., Recueil XVIII, 294: Philippo pro dicto puero regendum imperium dereliquit. Er mag ihm von der Absicht Mittheilung gemacht haben, als er ihm den Auftrag gab, den jungen Friedrich nach Deutschland abzuholen; und auf solcher Mittheilung mag es zum Theil beruhen, daß nicht der ältere Bruder des Kaisers, Otto, sondern eben der jüngere, nach Heinrichs Tod in Deutschland als Haupt des Hauses auftritt. — Ein Irrthum war es, daß ich S. 484 auch die Stelle des Albericus¹⁾, Leibn. Access. hist. IIb, 412. 413: (moritur imp. Henricus . . .) Tamen duos perpetuos sacerdotes in ecclesia b. Lamberti apud Leodium et duo nova

¹⁾ Von Loewe übersetzt, bietet sie einen weiteren Beweis für seine Ansicht (S. 561) von Heinrichs Wittskuld am Morde Alberts.

altaria instituit pro remedio illius peccati, quo procuraverat mortem episcopi Alberti Lovaniensis, auf das kaiserliche Testament glaubte zurückführen zu können. Denn daß diese Stiftung schon früher gemacht war, zeigt ein Verzeichniß der Dekane des Lambertstifts, welches zum Jahre 1193 bemerkt: Nominatur Conradus in institutione duorum sacerdotum in ecclesia s. Lamberti per Henricum imperatorem. Roth v. Schredenstein in d. Forsch. 3. deutsch. Gesch. VII, 367. — Vermächtnisse für kirchliche Zwecke dürften allerdings im kaiserlichen Testamente nicht gefehlt haben; aber sehr bedenklich erscheint mir die Behauptung des späten John Brompton (16. Jahrh.) bei Twysden p. 1274: Nescitur, si clam egerit poenitentiam absolutus. Nam divina ultione perterritus, capitulo ut dicitur Cisterciensium redemptionem regis Richardi legavit ad calices et thuribula argentea facienda, — ja geradezu verwerflich, weil der englische Zeitgenosse Roger de Hoveden rüchrichtlich des Lösegeldes Richards ganz Anderes berichtet.

2.

Roger de Hoveden erzählt aus den letzten Zeiten Heinrichs VI. und dann von den Verhältnissen Siciliens nach seinem Tode folgende merkwürdige Dinge. Zuerst 3. J. 1193, ed. Stubbs III, 203, in Betreff des Lehnzinses, zu welchem Richard Löwenherz sich hatte verstehen müssen: idem imperator in morte sua de omnibus his et aliis conventionibus quietum clamavit ipsum Ricardum et heredes suos. Ich muß gestehen, daß mir eine solche Entlassung von der Lehnspflicht ganz mit den übrigen testamentarischen Verfügungen des Kaisers im Einklange zu stehen scheint, mit der allgemeinen Einschränkung seines bisherigen Systems, durch welche er den möglicher Weise die Zukunft seines Sohnes bedrohenden Gefahren von vorne herein die Spitze abzubrechen suchte. Dazu kommt, daß meines Wissens später niemals von staufischer Seite die Lehnspflicht Englands in Erinnerung gebracht worden ist¹⁾. Wenn Friedrich II. später die Unterstützung Englands in Anspruch nimmt, so thut er es theils auf Grund der monarchischen Solidarität, theils mit Beziehung auf seine Verwandtschaft. Vgl. u. a. Winkelmann, Gesch. K. Friedr. II. Bd. II, 30. 31.

Schwere Bedenken kann erregen was Roger IV, 30 vom Jahre 1197 erzählt: Henricus Rom. imp., facta reconciliatione sua cum uxore sua et magnatibus Siciliae incepit aegrotare et misit Savaricum Batoniensem episcopum, consanguineum et cancellarium suum de Burgundia, ad Ricardum regem Angliae et obtulit ei recompensationem pecuniae, quam de eo ceperat pro redemptione sua, sive in auro et argento sive in terris. Dum autem praedictus Savaricus iret in ista legatione, (p. 31) imperator obiit. . . . excommunicatus a Coelestino papa propter captionem et redemptionem Ricardi regis, et ideo prohibuit idem papa, ne corpus illius sepeliretur, licet archiepiscopus Messanae pro eo multum orasset.

Loeche, K. Heinrich VI. S. 370, Anm. 4 beruft sich auf diese Stelle zum Beweise, daß Coelestin noch nach Heinrichs Tode die Rückzahlung des englischen Lösegeldes gefordert habe; jedoch S. 479 Anm. 3 erklärt er den ganzen Bericht für unwahr und erfunden. In der That, daß Heinrich bei seinen Lebzeiten um Richards willen nicht gebannt worden ist, hat schon Abel, Philipp S. 315, Anm. 19 hinlänglich erwiesen, namentlich durch den Brief Coelestins vom 27. April 1195. Wenn Roger also sagt: obiit excommunicatus, so ist das an sich falsch; aber wie leicht war hier ein Mißverständnis? Denn da Heinrich unlängbar einem Kreuzfahrer Gewalt angethan hatte, war er eigentlich von selbst dem Banne verfallen. Was hinderte Coelestin, ihn nachträglich, da

¹⁾ Die Thatsache, daß die niederrheinischen Fürsten Richard als praecipuum membrum imperii am Ende 1197 zum Wahltag nach Aën einladen, kann nicht gegen die Wahrheit obiger Nachricht angeführt werden. Denn es war unmöglich, daß man damals am Niederrheine Etwas von Heinrichs VI. letzten Verfügungen wußte.

er nicht mehr zu fürchten brauchte, als unter dem Banne gestorben zu bezeichnen? Das war ein vortrefflicher Ausweg, dem Gewissen zu genügen und doch sich keiner Gefahr auszusetzen. Nimmt man noch hinzu, daß auch in dem damit zusammenhängenden Verfahren gegen Herzog Leopold von Oestreich und dann dessen Sohn Friedrich eine gleiche unzweifelhaft absichtlich genährte Unklarheit waltet¹⁾ und zieht man noch die von Zoëche übersehene Thatfache heran, daß Heinrich VI. wirklich erst ein halbes Jahr nach seinem Tode bestattet worden ist (s. o. S. 119), so scheinen mir doch einige Anhaltspunkte für die Erzählung Rogers gewonnen zu sein, daß der Papst durch das Verbot der Bestattung die Rückzahlung des englischen Lösegeldes zu erwirken versucht und dieses Verbot mit dem Hinweise auf den im Banne erfolgten Tod des Kaisers begründet habe.

Aber nach Roger soll Heinrich schon selbst zu irgend einem Ertrage für dieses Geld geneigt gewesen sein und zwar, da er den Erjak erst „obtulit“, aber noch nicht leistet, wohl unter gewissen Bedingungen, über welche er durch den Bischof Savary von Bath Verhandlungen mit Richard von England anknüpfte. Die nächste Frage ist: Wann ist dies nach Rogers Ansicht geschehen? Zoëche S. 471 scheint anzunehmen, daß Roger das allerletzte Erkranken des Kaisers meine: „der schnelle Verlauf der Krankheit spricht dagegen“. Aber einen Boten abzuschicken, dazu gehört nicht viel Zeit; ferner verlief Heinrichs Krankheit gar nicht einmal schnell, da er nach Zoëche um den 6. August erkrankte (vgl. jedoch oben S. 18, Anm. 4) und erst am 28. September starb; endlich hat Roger eben nicht die letzte Krankheit Heinrichs gemeint. Jenes „facta reconciliatione“ u. s. w. und das „incepti aegrotare“ weist vielmehr auf die Zeit unmittelbar nach der entscheidenden Ueberwältigung des großen Aufstandes und auf Heinrichs Erkranken im Frühjahr 1197 (s. o. S. 9. 18).

Zoëche verwirrt ferner Rogers Bericht deshalb, weil Savary Kanzler von Burgund genannt wird: „Es gab keinen anderen Kanzler als den Erzbischof von Rienne“. Die Verungung auf Heinrichs Urkunde 8. Juli 1196, welche im Namen Einhardts von Vienne, als des Erzkanzlers von Burgund, ausgestellt ist (Würdtwein, Nova subs. X, 178; Stumpf Nr. 5016), ist natürlich nicht entscheidend. Denn Einhard war ja Erzkanzler und es ist bis auf Weiteres wenigstens die Möglichkeit nicht abzustreiten, daß ähnlich wie in Deutschland neben dem Erzkanzler noch ein Kanzler fungirt haben kann. Es dürfte auch nicht zu lähn sein, die Ernennung Savarys zum Kanzler von Burgund mit der freilich wirkungslos gebliebenen Verleihung dieses Königreiches an Richard Löwenherz (Zoëche S. 287 ff.) in Verbindung zu bringen. Daß Savary sonst nirgends als Kanzler erwähnt wird, dieses argumentum a silentio will nicht viel sagen, da man weiß, wie wenige burgundische Urkunden aus dieser Zeit bisher ordentlich veröffentlicht sind.

Endlich hebt Zoëche hervor: „Savary erscheint niemals auf dem letzten Zuge (Heinrichs nach Italien) unter den Zeugen der kaiserlichen Urkunden; seine Anwesenheit bei Hofe wird nicht erwähnt“. Das ist meines Wissens wohl richtig, aber es wird Niemand behaupten wollen, daß immer nur diejenigen am Hofe gewesen seien, die in den uns zufällig erhaltenen Urkunden zufällig genannt werden, und sonst Andere nicht. Was nun Savary betrifft, konnte es Zoëche leicht entgehen, daß er im Jahre 1197 doch wirklich in Italien, wenigstens am päpstlichen Hofe gewesen ist. In einer Inschrift von S. Lorenzo in Lucina in Rom (Bussi, Storia di Viterbo I, 361), welche die Weihe dieser Kirche durch Gëlestin III. am 26. März 1197 verewigt, wird unter den anwesenden Bischöfen auch Sebarisius Bathoniensis genannt. So werden wir wohl mit Pauli, Engl. Gesch. III, 275 an der Sendung Savarys vorläufig festhalten dürfen, da die Einwände gegen Rogers Bericht sich nicht

¹⁾ Zoëche S. 371: Es ist nicht einmal festzustellen, ob der Banne über den Herzog ... ausdrücklich und öffentlich verkündet worden ist oder ob man sich demselben... ohne Weiteres für verfallen erachtete“.

als sich haltig erwiesen haben, dieser vielmehr in einem sehr wesentlichen Punkte unerwartet anderweitig bestätigt worden ist. Der Zusammenhang wird bar nach ungefähr folgender sein. Am 26. März war Savary noch zu Rom, wohl auf der Durchreise zu Heinrich; im Frühjahr (s. vorher) wird er von ihm nach England zurückgeschickt; am 17. Okt. 1197 ist er Zeuge König Richards in Rouen, Rymer (ed. 1739) I, 31.

Man könnte gegen die Glaublichkeit der kaiserlichen Anerbietungen noch anführen, daß Richard, der ja nach Heinrichs Tod den Papst in Anspruch nahm, um sein Geld zurückzubekommen, doch in der Correspondenz mit demselben diese Anerbietungen nicht verworfen hat, vgl. Innoc. Epist. I, 230. 236. Aber einmal waren dieselben eben Anerbietungen geblieben und zweitens, wie das recompensationem in terris anzudeuten scheint, wohl mit solchen Bedingungen verknüpft, daß Richard es vielleicht für zweckmäßig hielt, sie lieber zu verschweigen als durch ihre Mittheilung das Mißtrauen des Papstes zu erregen, dessen volles Vertrauen er damals wegen der Angelegenheit seines Neffen Otto IV. bedurfte. Konnte der Schadenersatz „in Land“ kaum wo anders als in Frankreich gefunden werden, so mochte das Anerbieten von Seite des Kaisers auch mit seinem sonst beglaubigten Wunsche zusammenhängen (s. o. S. 48), den englischen König zur nachhaltigen Fortführung des Krieges gegen Frankreich zu bestimmen.

„Dieses Aufgeben seiner Politik, eine nutzlose Schwäche, sieht Heinrich VI. unähnlich“ — wohl dem Heinrich, wie man sich ihn vorstellen mochte, bevor die Aechtheit seines Testaments erwiesen war, aber nicht dem todtkranken Kaiser, der in bedächtiger Weise, in Erwägung aller Möglichkeiten, noch sein Haus bestellt, der, um die Zukunft des Sohnes gegen die wahrscheinlichsten Anfechtungen zu sichern, sich allerdings zu bedeutenden Opfern und zum Zurückweichen aus mancher vorher energisch behaupteten Position versteht. In diesem Falle aber ist am Wenigsten von nutzloser Schwäche zu sprechen. Denn um ganz davon zu schweigen, daß das Anerbieten einer Entschädigung des englischen Königs auch als eine den Wünschen des Papstes dargebrachte Concession gelten durfte, sie war auch sehr wohl geeignet, in der Brust Richards den berechtigten Groll wegen der Vergangenheit zu erlösen, seine Interessen aufs Eufte mit denen der staufischen Dynastie zu verflechten, ihn von etwaigen Schritten gegen dieselbe nach dem Tode des Kaisers abzuhalten — und dies Alles höchst wahrscheinlich, ohne daß Kaiser und Reich selbst die Kosten zu tragen hatten. Daß Heinrich es liebte, ihm obliegende Verpflichtungen durch Dritte bezahlen zu lassen, ist zur Genüge bekannt, s. o. S. 2. Da jedoch zu der Zeit, als Heinrich den Tod nahen fühlte, noch keine Verständigung mit Richard erzielt war (Roger: cum Savaricus iret in legatione, imperator obiit), mußte er in anderer Weise seinen Zweck zu erreichen trachten und dazu sollte ihm dann, wie wir gesehen haben, der freiwillige Verzicht auf die Lehns-pflicht des englischen Königs dienen, der doch höchst wahrscheinlich in seinem Testamente (Roger: in morte sua) ausgesprochen wurde.

3.

Da sich gegen die auf den ersten Blick allerdings überraschenden Nachrichten Rogers de Hoveden über die Anerbietungen und leßwillige Verfügung Heinrichs rücksichtlich Englands Begründetes nicht vorbringen läßt, so wird auch seinem weiteren Berichte von Borne herein einiges Vertrauen entgegengebracht werden dürfen, welches natürlich nicht ausschließt, daß er, der entfernste Zeuge, an sich ganz richtige Dinge mißverständlich aufgefaßt haben mag. Die Anwesenheit des Erzbischofs Berard von Messina am päpstlichen Hofe erklärend, fährt er fort, ed. Stubbs IV, 31:

Venit itaque praefatus archiepiscopus ad Coelestinum papam tribus de causis: prima, ut corpus imperatoris sepeliretur; secunda, ut Marchwaldus summus imperatoris justitiarius liberaretur ab obsidione Roma-

norm, qui eum obsederant in Marchia Garneri, non permittentes eum inde exire; tertia, ut Fredericus praefati imperatoris filius coronaretur de regno Siciliae.

Ad primam vero petitionem respondit d. Coelestinus papa, quod non permitteret corpus imperatoris sepeliri, nisi de consensu regis Angliae et nisi pecunia, quam ipse de rege Angliae ceperat, redderetur.

Ad secundam petitionem respondit d. papa, quod praedictus Marchowaldus per ipsum liberari non poterat, nisi de voluntate Romanorum.

Ad tertiam petitionem respondit d. papa, quod consentiret, si fratribus suis cardinalibus placeret, ut Fredericus . . . coronaretur de regno Siciliae. Et factum est ita, datis d. papae mille marcis ad opus ipsius et mille marcis argenti ad opus cardinalium. Juravit etiam imperatrix, tactis sacrosanctis evangelii, quod praedictus Fredericus natus fuit de legitimo matrimonio praedicti imperatoris et ipsius.

Die Sendung des Erzbischofs muß natürlich bald nach dem 28. September 1197 und jedenfalls vor dem 8. Januar 1198 stattgefunden haben, an welchem Tage Cölestin III. starb. Von den angeführten Gründen seiner Mission ist der erste nach dem Obigen nicht weiter anstößig, und eben so wenig, daß Cölestin die Erlaubniß zur Bestattung abhängig macht entweder von der Rückzahlung des Lösegeldes oder von der Zustimmung des englischen Königs. Jene ist nie erfolgt; diese aber zu verweigern, hatte Richard wohl um so weniger Anlaß, weil ja die Kaiserin-Wittwe Konstanze, welche sich um Heinrichs Bestattung bemühte, sogleich in den feindlichsten Gegensatz zu Deutschland getreten war, also als Richards Bundesgenossin betrachtet werden konnte.

Ueber die gewünschte Krönung Friedrichs in Sicilien s. o. S. 39. 40. Auch dieser Punkt macht keine erhebliche Schwierigkeit. Das ist jedoch vollkommen unverständlich, was die Kaiserin in Bezug auf Markward vom Papste gewünscht haben soll. Denn zur Zeit jener Mission des Erzbischofs war Markward noch gar nicht in der Mark Ancona, sondern noch im Königreiche oder höchstens im Begriffe, dasselbe auf Geheiß der Kaiserin zu verlassen (S. 39. 106). Es ist überdies nicht einzusehen, wie gerade die „Römer“ dazu kommen sollten, ihn in der Mark Ancona einzuschließen, und endlich, welche Veranlassung seine Feindin, die Kaiserin, haben konnte, sich für ihn bei dem Papste zu verwenden. Es ist unzweifelhaft, daß hier Roger von Hoeben in irgend ein Mißverständnis verfallen ist oder gar in ein mehrfaches, über welches wir aber leider mit unseren dürftigen Kenntnissen dieser Monate nicht zur vollen Gewißheit gelangen können.

Das Wahrscheinlichste aber scheint mir, daß Roger das gleiche Mißverständnis passirt ist, dem auch Nevere zuweilen nicht entgangen sind (s. Forsch. z. deutsch. Gesch. X, 483, Anm.), daß er nämlich die Mark im Königreiche mit der Mark in Mittelitalien, Molise mit Ancona, verwechselt hat. Zu diesem Falle würde der Hergang etwa folgender sein. Die Kaiserin hat Markward befohlen, das Königreich zu verlassen; er gehorcht anscheinend und geht auf dem Wege von Messina zur Grenze durch seine Grafschaft Molise (s. o. S. 37. 39). Hier wird er aber von den „Römern“ — man könnte an die päpstlichen Beneventaner denken — in irgend einer Burg eingeschlossen, so daß er, selbst wenn er den Willen gehabt, doch nicht das Königreich hätte verlassen können (non permittentes eum inde exire). Der Kaiserin aber war es das Wünschenswertheste, den gefährlichen Mann so rasch als möglich loszuwerden und sie nimmt dazu die Vermittlung des Papstes in Anspruch. — Ist diese Erklärung der schwierigen Stelle auch nur eine Hypothese, so hat sie doch nicht nur innere Glaubwürdigkeit, sondern auch einen äußeren Halt an zwei Thatfachen, nämlich erstens, daß Markward sich wirklich noch eine Zeit lag in Molise gehalten hat (s. o. S. 39, Anm. 1), und zweitens, daß die (erbetene) Vermittlung des Papstes wirklich eingetreten ist. Denn der in seiner Gewissenhaftigkeit sonst durchaus nicht bezweifelte Rycardus de S.

Germano sagt p. 329: sub securo cardinalium conductu et securitate Petri Celani comitis, cui propterea Vayranum tradidit, ad Anconae marchiam se contulit. Ja wir erkennen auch, daß Markwards Lage in Molise in der That nicht sehr günstig gewesen sein kann, da er, um loszukommen, sich zu einem Opfer verstand. Für sich allein ist die Notiz Richards ganz unverständlich, aber in Verbindung mit Roger de Hoveden gebracht, wird sie durch diesen ebenso aufgeklärt, wie sie umgekehrt dessen Bericht — abzüglich des oben berührten Mißverständnisses — genügend bestätigt.

Diese Erörterung ist nicht ganz arm an Ausbeute im Thatsächlichen gewesen. Sie dürfte aber auch die Mahnung rechtfertigen, bei unzulänglichen Hilfsmitteln nicht allzu vorschnell einen für den Augenblick überraschenden Bericht selbst eines entfernten Erzählers bei Seite zu werfen.

II.

Ueber die Excommunication Philipps von Schwaben im Jahre 1197.

(Zu S. 31.)

Von neueren Forschern, welche die nicht unwichtige Frage, ob Philipp bei seiner Erwählung zum Könige im Banne gewesen sei, auf Grund der Quellen kritisch behandelt haben, kommen Abel, Philipp S. 85. 332 und Loeche, Heinrich VI. S. 434, Anm. 3 zu einem verneinenden Resultate, während Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 313 die Frage bejaht. Die Entscheidung ist namentlich deshalb nicht leicht, weil die hauptsächlichsten Quellen gerade die Aussagen der Betheiligten sind; dann aber auch, weil die Zeit, in welcher möglicher Weise die Excommunication verhängt worden sein kann, nicht feststeht.

Wir beginnen mit den Aussagen der päpstlichen Seite und zwar mit einer, die zunächst nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war. Die *Deliberatio d. Innocentii super facto imperii de tribus electis*, Reg. de neg. imp. nr. 29, in der sie sich findet, ist eine Denkschrift, welche Innocenz, wie es scheint, selbst zu Ende des Jahres 1200 (s. o. S. 198, Anm. 1) für sich und das Kardinalskollegium aufgesetzt hat und die von der päpstlichen Kanzlei häufig benutzt ward. Es heißt darin:

Fuit enim (Philippus) iuste ac solemniter per praedecessorum nostrorum (ließ praedecessorem nostrum) excommunicationis sententia innodatus: iuste, quia b. Petri patrimonium partim per violentiam occuparat, partim damnificarat incendiis et rapinis, et super hoc communitus semel et iterum per fratres nostros satisfacere non curarat; solemniter, quia in celebratione missarum in ecclesia b. Petri in festivitate non parva —, quod ipse postmodum recognovit, cum pro absolutione sua nuntium ad sedem apostolicam destinavit, et cum tandem per delegatos nostros contra formam mandati nostri post electionem suam se fecit absolvi. Unde patet, quod fuerit excommunicatus electus.

Dieselben Motive führt Innocenz 1. März 1201 an, als er die deutschen Fürsten von seiner gegen Philipp ausgefallenen Entscheidung unterrichtete, Reg. de neg. imp. nr. 33: Fuit enim nob. vir Philippus dux a. b. m. Coelestino p. praedecessore nostro propter invasionem et devastationem patrimonii b. Petri, communitioe secundo praemissa, publice ac solemniter excommunicationis sententia innodatus, cum in Tuscia moraretur: quod ipse postmodum recognovit, dum per nuntium suum ab ipso praedecessore nostro absolutionis beneficium postulavit et postmodum a tunc Sutrinio episcopo, quem cum abbate S. Anastasii pro liberatione v. fr. n. Salernitani archiepiscopi miseramus, contra formam mandati nostri de facto solummodo, quia de jure non potuit, post suam

electionem apud Warmatiam occulte se fecit absolvi. Unde patet etc. Wörtlich gleichlautend schreibt Innocenz ein Jahr später dem Herzoge von Böhmen, *ibid.* nr. 62, allein mit der kleinen Abweichung *communitioe saepe praemissa* statt *secundo*.

Nach Innocenz war also der Bann durch Cölestin III. erfolgt, d. h. vor 8. Jan. 1198, und zwar cum (Phil.) in Tuscia moraretur, selbstverständlich als Herzog. Nun ist Philipp dort zu dreien Malen nachweisbar, nämlich im Sommer 1195, im Frühlinge 1196 (s. o. S. 16, Anm. 4) und dann nochmals nach dem Tode Heinrichs VI. im Oktober 1197 (S. 31). Es ist allerdings richtig, daß Philipp, wie Toeche bemerkt hat, während jener beiden ersten Anwesenheiten in Tuscia nicht gebannt worden sein kann, weil Heinrich in seinem Briefe an Cölestin III. vom 25. Juli 1196, Rouleaux de Cluny nr. XV, gerade über Philipps dortiges Verfahren spricht, ihn zwar theils tadelnd, theils entschuldigend, aber eines so tief einschneidenden Ereignisses, wie doch seine Excommunication gewesen wäre, gar nicht erwähnt. Wenn Toeche aber daraus folgert, daß die Angabe des Papstes, Philipp sei wirklich gebannt worden, überhaupt nicht stichhaltig sei, und wenn er weiterhin behauptet, daß der Bann auch nach jenem Briefe Heinrichs nicht erfolgt sein könne, weil Philipp ja seit dem August 1196 nicht mehr Herzog von Tuscia war, so übersieht er sowohl daß Philipp doch noch ein drittes Mal in Tuscia gewesen, als auch daß der Beweis, er habe zur Zeit seiner dritten Anwesenheit nicht mehr die Herzogswürde von Tuscia gehabt, erst noch zu liefern ist. Es läßt sich mindestens doch Einiges für das Gegentheil anführen, s. o. S. 18, Anm. 1. Ich sage deshalb noch nicht, daß Philipp im Oktober 1197 wirklich gebannt worden; aber soviel ist klar, daß Innocenz, als er behauptete, Philipp sei gebannt worden, nur diese Zeit im Auge gehabt haben kann.

Fider a. a. O. macht darauf aufmerksam, daß Cölestin III. nach Gesta Innoc. c. 22: *excommunicationem illam publicari fecerat etiam Henrico imperatori*. Der Verfasser der Gesta excerpirt in diesem Kapitel, meist in wörtlichem Anschlusse, Epist. I, 25, Reg. de neg. imp. nr. 29 und 33 und es zeigt sich, daß er jene Bemerkung von sich aus in den Text seiner Vorlagen eingehoben hat. Daß sie aber irrig ist, ergibt die chronologische Unmöglichkeit, da ja nach eben jenen Vorlagen der Bann erfolgt, cum Ph. in Tuscia moraretur, Philipp aber erst nach Heinrichs Tod nach Tuscia gelangte. Der Verfasser der Gesta scheint das gefühlt zu haben, denn er ändert den Satz cum ... moraretur ganz willkürlich in: *dum esset dux Tusciae*. Toeche's Ansicht a. a. O.: *der Ausbruch cum ... moraretur braucht nicht zu bezeichnen, daß Philipp bei dem Ausspruche des Bannes in Tuscia anwesend war, verstehe ich nicht*.

Abel S. 85 sagt: „Man kann sich der Annahme nicht erwehren, daß die Excommunication wirklich nie stattgefunden hat“. So weit geht Toeche doch nicht. Er giebt zu, daß die bestimmte Behauptung Innocenz' III. nicht völlig aus der Luft gegriffen sein könne, und er sucht den Widerspruch zwischen der Aussage des Papstes und der Ablängung durch Philipp dadurch zu heben, daß er als das Wahrscheinlichste annimmt, Cölestin III. habe nur im Allgemeinen über diejenigen, welche sich in Tuscia gegen die Kirche vergangen, den Bann ausgesprochen. Aber auch diese Annahme ist nicht zulässig, weil Innocenz gerade behauptet, daß Philipp selbst in seiner Person und zwar *communitus*, sei gebannt worden, *juste ac solemniter*, oder, wie es an der anderen Stelle heißt, *publice ac solemniter* und obendrein in *celebratione missarum in ecclesia b. Petri in festivitate non parva*. Jener Widerspruch würde also auch durch Toeche's Erklärung nicht gehoben werden.

Nach der Auffassung Innocenz' III. war Philipp also durch Cölestin III. etwa im Oktober 1197 förmlich und feierlich in den Bann gethan worden. Ja noch mehr: er soll noch bei Lebzeiten Cölestins Lösung vom Banne nachgesucht haben und zwar durch den Bischof von Sutri (*sicut b. m. Coelestino praedecessori nostro per te, frater episcopo, obtulit*), den bann Inno-

senz am 18. Februar 1198 nach Deutschland zurückschickte, um diese Lösung unter gewissen Bedingungen zu gewähren. Epist. I, 25. Werden wir nun zweifeln dürfen, daß Philipp wirklich gebannt worden ist und diese Thatsache auch anerkannt hat, wenn Innocenz den Unterhändler Philipps selbst zum Zeugen aufruft und in derselben Sache wieder bei Philipp beglaubigt? Oder sollte dieser Mann, welcher offenbar für Philipp sehr günstig gestimmt war, wie die weitere Entwicklung der Sache ergiebt, die Anerkennung des Bannes durch Philipp erblickt haben, etwa um dann das Vergnügen zu genießen, ihn im Auftrage des Papstes loszusprechen? Zu solchen Absurditäten führt nothwendig jeder Versuch, die Wirklichkeit der über Philipp verhängten Excommunication zu läugnen, besonders da Philipp selbst, was von seiner Seite bestritten wird, nachher im Frühlinge 1198 sich doch förmlich von derselben hat losprechen lassen, s. o. S. 81. Wir haben allerdings auch dafür nur das Zeugniß des Papstes (Reg. de neg. imp. nr. 29. 33. 62, vgl. oben S. 81, Anm. 2 über die abgeleiteten Quellen), und wer die Excommunication läugnet, müßte consequenter Weise auch die auf demselben Zeugnisse beruhende Erzählung von ihrer Aufhebung läugnen. Man möchte aber an einen Scherz bei Schirmacher, K. Friedrich II. Bd. I, 11 glauben, wenn er zur Bekräftigung der Ansicht Abels, daß der Bann nie erfolgt sei, noch anführt: „Philipp wußte Nichts davon, er hat ihn nie anerkannt“, als wenn die Rechtsgültigkeit einer Straffentz von dem Belieben des Verurtheilten abhängt!

Abel S. 85: „Als die päpstlichen Legaten in Deutschland ankamen, ... hatte Philipp jetzt die Wahl, entweder strenge seinen Standpunkt zu wahren, sollte es darüber auch zu einem Bruche mit dem Papste kommen, oder aber jenen angeblichen Bann anzuerkennen, um sich gleich wieder davon absolviren zu lassen ... Er entschied sich für das letztere und ließ sich wirklich vom Banne lösen; nur das hatte er sich dabei ausbedungen, daß es ganz im Geheimen geschehen sollte“. Das „im Geheimen“ ist bezeugt, aber freilich nur durch dieselben päpstlichen Schriftstücke, deren Behauptungen über die Thatsächlichkeit des Bannes sonst Abel nicht gelten lassen will. Die Motive für eines „Geheimen“ sind jedoch schwerlich die von Abel ge deuteten. Denn es ist klar, daß Philipp nur deshalb die geheime Lösung vorzog, weil er fühlte, daß durch eine öffentliche die Rechtmäßigkeit seiner Königswahl in Frage gestellt worden wäre, indem diese Wahl erfolgt war, als er sich noch unter dem Banne befand. Das ist ein schwacher Punkt, welchen Innocenz nachher, von Otto IV. darauf hingewiesen (Reg. de neg. imp. nr. 3), fortwährend angreift, als es ihm darauf ankam, die Erwählung Philipps durch die Majorität als ungültig und unverbindlich hinzustellen. Philipp hatte also guten Grund, seine Excommunication möglichst wenig bekannt werden zu lassen, und er trug darum so viel Sorge, daß er selbst in dem Briefe an den Papst, in welchem er diesem den Empfang der Legaten u. A. anzeigt Reg. de neg. imp. nr. 12, nicht mit einem Worte die Absolution berührt. Es scheint daß selbst die königliche Kanzlei Nichts von dem wissen sollte, was zwischen dem Könige und dem Bischofe von Satri non in publico, sed clam, wie Innocenz sagt, geschehen war. Natürlich konnte das Geheimniß nicht bewahrt bleiben: im Juli mußte man auch in Köln, daß Philipp zur Zeit seiner Wahl im Banne gewesen, ibid. nr. 3.

Unter diesem Gesichtspunkte fällt dann auch auf die viel besprochenen Worte ein neues Licht, in welchen Philipp nachher seine Excommunication angeblich abgeleugnet hat. Er schreibt c. Juni 1206 dem Papste Reg. de neg. imp. nr. 136: *Ad haec, pater sanctissime, quod nos putamus a quibus aemulis nostris fuisse excommunicationi innodati ab antecessore vestro, nunquam verum esse scitote, et tantum praesumimus de mira honestate vestra et prudentia, quod si super hoc testimonium vestrum invocaremus, vos huius rei diceretis nos esse innocentes, quod utique vere dicere possetis. Et utinam apud ec-*

clesiam triumphantem ab omni vinculo secretae excommunicationis nos sciremus esse solutos, sicut apud ecclesiam militantem . . . vere scimus, nos nullo modo unquam manifeste fuisse ligatos. Vergegenwärtigen wir uns die Sachlage. Philipp hatte gesiegt und wünschte nun auch Frieden mit dem Papste zu haben. Andererseits konnte Innocenz sich kaum mehr der Einsicht verschließen, daß der Staufer zuletzt anzuerkennen sein werde. Da war es nun eine große Schwierigkeit, daß Innocenz seit 1200 wiederholt in öffentlichen Bekanntmachungen, welche die größte Verbreitung gefunden hatten, die Wahl Philipps unter Anderem auch aus dem kirchlichen Grunde angefochten hatte, weil sie unter dem Banne erfolgt sei, und Philipps Gegner fuhrten fort, von diesem Beweismittel ausgiebigen Gebrauch zu machen. War Philipps Wahl aber deshalb ungültig, dann konnte Innocenz unmöglich ihn anerkennen; war diese Anerkennung nicht mehr zu vermeiden, dann blieb dem Papste Nichts übrig, als jenen Grund angeblicher Ungültigkeit zu beseitigen. Das ist es, was Philipp nun in jenem Briefe von Innocenz verlangt, von der prudentia desselben, die hier nicht absichtslos angerufen wird. Er giebt dem Papste Fingerzeige, wie derselbe seine Aussage einrichten solle, wenn er eine solche amtliche Erklärung von ihm verlangen werde: *si testimonium vestrum invocaremus. Daß der Bann erfolgt war und daß Philipp 1198 die Absolution gesucht hatte, das ließ sich freilich nicht mehr läugnen, denn Innocenz selbst hatte für die nöthige Publicität gesorgt. Aber der Papst konnte ja nachträglich die Voraussetzungen, unter welchen er ausgesprochen worden war, als irrthümliche darstellen (quod huius rei diceretis nos esse innocentes oder, wie die Anweisung weiterhin noch specieller lautet: cum plene vobis constiterit, quod multa falsa de nobis saepissime vobis suggesta sunt) oder er konnte, falls er jenen Ausweg nicht für thünlich halten mochte, auf Formfehler sich beziehen (nullo modo unquam manifeste). Kurz, Philipp will hier nicht etwa den Bann von 1197 läugnen und den Papst von der Richtigkeit desselben überzeugen — ein fruchtloses Bemühen, da Innocenz jedenfalls am Besten wußte, wie es damit stand —, sondern er will ihn zu einem Widerruf seiner früheren amtlichen Äußerungen unter irgend einer Form veranlassen und ihn zu einem Schreiben nach Deutschland bestimmen, das, um die gewünschte Wirkung zu haben, den gewünschten Inhalt haben sollte. Innocenz hat sich freilich gehütet, sich so mit sich selbst in Widerspruch zu setzen oder durch die Aufschulbigung leichtfertigen Verfahrens gegen seinen Vorgänger die Autorität des Papstthums bloßzustellen. Er zog es vor, jene Scrupel wegen Philipps Wahl im Stillschweigen zu begraben, und Philipp selbst wurde ja seit dem Herbst 1206 in Deutschland von keiner Seite in der Rechtmäßigkeit seines Königthums angefochten, bedurfte also eines solchen peccavi des Papstes nicht mehr.*

Beiläufig bemerke ich, daß Philipp nach der Auffassung des Kaisers Alerios III. von Konstantinopel, ganz abgesehen von den Gründen des durch Cölestin über ihn ausgesprochenen Bannes, auch wegen seines eigenmächtigen Verlassens des geistlichen Standes (s. o. S. 15) dem Banne verfallen gewesen sein soll: *cum idem Philippus clericali fuerit caractere insignitus et personae hujusmodi nec contrahere possint nec militari cingulo decorari vel dignitatem aliquam in populo obtinere, cum sint excommunicationis vinculo innodati. Epist. V, 122. Da Innocenz III. indessen in seiner Antwort an Alerios auf diese Auffassung nicht eingetreten, dieselbe auch sonst im Abendlande nirgends geltend gemacht worden ist, dürfte eine Erörterung derselben unnöthig sein.*

III.

Konstanze und Friedrich II. von Sicilien.

(Zu S. 36 ff., 119 ff.)

1.

Regesten der Kaiserin Konstanze als Regentin Siciliens.

1197	Sept. 28.	Messanae	Kaiser Heinrich VI. stirbt praesente imperatrice. Gesta Innoc. c. 21.
—	Konstanze weist die Deutschen aus dem Königreiche, s. o. S. 37.
—	Dec.	—	bestätigt dem Erzbischofe Angelus von Tarent die Privilegien der normännischen Könige und Heinrichs VI., regnante d. Constantia ... una cum Federico illustrissimo ejus filio (Romanorum? s. o. S. 40, Anm. 1) et Siciliae rege. Ughelli, Italia sacra IX, 134. 1.
1198	Jan.	—	für Abt Joachim von Floris, regn. Const. ... et Frid. Rom. et Sic. rege. Ughelli IX, 196; Acta Sanct. Mai 29. (ed. Venet.) p. 477. Von Friedrich II. Sept. 1206 bestätigt. Huillard-Bréholles, Hist. dipl. I, 120. 2.
—	—	—	für die Bürger von Messina: sigillo nostro cereo iussimus communiri — regn. d. Const. ... una cum Frid. Rom. et Sic. rege carissimo filio ejus. Huillard-Bréholles I, 5. 3.
—	Febr.	—	für Erzbischof Paschalis von Rossano. Ughelli IX, 295. — Friedrich wird gar nicht genannt. 4.
—	März 6.	—	für Bischof Rainald von Ascoli mit Rücksicht auf die große Ergebenheit und Treue, welche er nach Berichten des Erzbischofs Berard von Messina und des Guilielmus de Litiano ihr und ihrem Sohne (Federicus Rom. et Sic. rex) erwiesen hat. Ughelli I, 461. 5.
—	April	—	bestätigt dem Erzbischofe Berard von Messina ein Privileg Rogers von 1090. Im Auszuge: Pirrus Sic. sacra I, 400 cf. p. 384. 6.
—	April 30.	Panormi	gibt demselben Erlaubniß von der Krönung carissimi filii nostri Frid. ill. Rom. et Sic. regis fern bleiben zu dürfen. Pirrus I, 401. Huill.-Bréh. I, 8. 7.

119	April 30.	Panormi	zeigt Vorstehendes dem Klerus, Stratigot, Richtern und Volk von Messina an. Erwähnt ibid. 8.
—	Mai 17.	—	Krönung Friedrichs II, s. o. S. 119.
—	Mai	—	bestätigt dem Bischofe Johann von Casalu die Privilegien der normännischen Könige. Regni d. Const. etc. anno 4, regni quoque Frederici filii ejus etc. anno 1. Auszug: Pirrus II, 804; Huill.-Bréh. I, 9. 9.
—	—	—	für den Abt von Casamari; erwähnt bei Huill.-Bréh. I, 685. 10.
—	Juni	—	für Erzbischof Bartholomäus von Palermo: Const. ... una cum carissimo filio suo Fred. eadem gratia ill. rege Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae ... Regni d. Const. a. 4, regni Fred. a. 1. Per manus Gosfridi notarii. Huill.-Bréh. I, 10. 11.
—	—	—	für den Bischof von Mazzara in Betreff der Zehnten, Const. ... una cum Frid. Erwähnt bei Pirrus II, 845. 12.
—	Sept.	...	für Erzbischof Samarus von Trani. Const. ... una cum filio suo Fred. eadem gratia rege Sic. etc. Erwähnt aus Davanzati, Diss. sulla sec. moglie di Manfredi, bei Huill.-Bréh. I, 11. Vgl. (Augsburger) Allg. Zeitung 1871. Nr. 133. Beilage. 13.
—	Okt.	—	für das Kloster S. Maria de Latina in Jerusalem. Const. ... una cum char. fil. suo etc. Huill.-Bréh. I, 12. 14.
—	Nov. 9.	—	für den Abt Barlaam von S. Maria de Grotta bei Palermo. Aus Fazelli Dec. I, libr. VIII, p. 180 erwähnt bei Huill.-Bréh. I, 909. 15.
...	restituirt dem Bischofe Ursus von Girgenti die Zehnten der Häfen Girgenti, Licata und Sacca. Auszug bei Pirrus I, 703. 16.
—	Nov. 25.	—	macht ihr Testament. Fragment bei Pirrus I, 118. 17.
—	Nov. 27.	—	stirbt, s. o. S. 124, Anm. 1.

2.

Ueber die angebliche Knäuelheit Friedrichs II.

Die nächste Veranlassung zu dem Gerüchte, daß Friedrich II. nicht der Sohn Heinrichs VI. und Konstanzes sei, lag unzweifelhaft in dem Umstande, daß die Ehe der Kaiserin lange kinderlos und sie selbst schon ziemlich bejahrt war, als sie gebar. Chron. vetus ex libris Pentheon exc. (Godefr. Viterb. cont.), Mencken I, 32: natus est filius ex imp. Constantia, quae iam processerat in diebus suis, contra opinionem. Vgl. Chron. Salimb.: divulgatum fuit, quod esset filius cuiusdam beccarii de civitate Esina, pro eo quod d. Constantia multorum erat dierum et multum annosa, quando desponsavit eam imp. Henricus, nec filium nec filiam praeter istum nunquam dicitur habuisse. War sie auch nicht, wie Ann. Stad. p. 357 sagen, 60 Jahre alt, so war sie doch (1154 geboren, s. Loche S. 5)

40 Jahre alt, als sie ihr erstes und einziges Kind gebar. Das Gerücht von der Unächtheit Friedrichs lief wahrscheinlich schon 1198 um und erhielt Nahrung vielleicht gerade dadurch, daß die Kaiserin bei den Verhandlungen mit der Kurie über die Belehnung die Aechtheit des Sohnes beschwor, cf. Roger. de Hoveden ed. Stubbs IV, 31: juravit imperatrix . . . quod praedictus Fridericus natus fuit de legitimo matrimonio praedicti imperatoris et ipsius. In dieser Beziehung hat man aus dem Wortlaute der Urkunde Konstanzes vom Sept. 1198 (s. vorher Nr. 13) weitgehende Folgerungen gezogen, weil man dort las: Constantia . . . una cum legitimo filio suo Fred. etc.; sie sind aber vollständig unbegründet, weil nach einer Mittheilung der Allg. Zeitung 1871 Nr. 133, Beilage, das im erzbischöflichen Archive zu Trani befindliche Original das Wort legitimo gar nicht hat. Ich denke mir, daß der Ursprung des ganzen Gerüchtes in dem der Kaiserin feindlichen Kreise Markwards und seiner Genossen zu suchen sein wird. Wenigstens hat Markward es zum Gegenstande diplomatischer Erörterungen gemacht, als er den Papst bestimmen wollte, ihn an Stelle Friedrichs zum Könige von Sicilien zu erheben, Gesta Innoc. c. 24: quia, sicut ipse firmiter asserebat, puer ille nec imperatoris nec imperatricis filius fuerat, sed suppositus partus, quod testibus adstruere promittebat. Vgl. Innocenz an Friedrich 3. Juli 1201, Gesta c. 33, Huill.-Bréh. I, 80: Marcualdus . . . te H. quondam imperatoris et inclytae recordationis Constantiae imperatricis, matris tuae, filium esse negans.

In Deutschland wurde die Sache 1214 noch ziemlich einfach erzählt, s. Chron. Sampetr. a. 1214, p. 56, mit vielen Einzelheiten aber findet sie sich schon bei Albertus Stadensis a. 1220 p. 357. Friedrich II. selbst soll der Vorwurf unächter Geburt 1225 ins Gesicht geschleudert worden sein von seinem erzürnten Schwiegervater Johann von Brienne; aber der dies erzählende, erst am Ende des 13. Jahrhunderts schreibende Salimbene fußt schon auf den Fabeln, welche sich allmählich einem so lockenden Stoffe angehängt hatten. Huill.-Bréh. II, 923, vgl. Schirmacher II, 96. Eine vierte Version bieten endlich Anon. Vatic. hist. Sic. (sec. 13. ex.) bei Murat. VIII, 778. 779. — Von den Neueren aber wird Niemand verlangen wollen, daß sie die Wahrheit oder Unwahrheit des Gerüchtes erweisen. Es genüge, darauf hinzudeuten, daß man die Kaiserin, als sie im Mai 1194 im Mailändischen war, schwanger sagte. S. Loeché S. 346, Anm. 1.

IV.

Ueber Philipps Königswahl.

(Zu S. 68.)

Ueber die Versammlung in Thüringen, März 1198, aus welcher Philipp als König hervorging, berichtet er selbst in seinem Briefe an Innocenz III. 1206 Registr. de negotio imperii nr. 136. Andere Quellen sind, thüringisch-sächsische: Chron. Halberstad. ed. Schatz p. 66; Chron. Sampetrin. ed. Stübel p. 45; Chron. Mont. Sereni ed. Eckstein p. 62; Magd. Schöppenschronik von Janide S. 123; — süddeutsche: Honor. Augustod. cont. Weingart. M. G. Ss. XXI, 480; Chron. Urspr. (ed. 1569) p. 309 und wesentlich übereinstimmend Ann. Einsidl. maiores ed. P. Gall Morel. p. 144; Otto S. Blas. c. 46. Einzelne Notizen geben die Ann. Colon. max. p. 806.

Die im Texte gegebene Aufzählung der Anwesenden nach Chron. Sampetr. wird auch durch Chron. M. Seren., welches außer dem Erzbischof von Magdeburg ganz allgemein Saxoniae, Sueviae et Bavariae principes nennt, und durch die Schöppenschr. unterstützt, welche dazu de vorsten van Franken fügt. Otto S. Blas. nennt die Herzöge von Baiern und Sachsen, die Erzbischöfe von Magdeburg und Salzburg. Chron. Urspr. und Ann. Einsidl. lassen Philipp erwählt werden a Suevis, Saxonibus, Bavaris ac Bohemis et principibus pluribus Rheni. Im Allgemeinen sind die Quellen also einig. Die Theilnahme aber Datars von Böhmen, welche Palach behauptet, läßt sich nicht nachweisen, s. Höfler, Guelf. und Ghibell. in Böhmen S. 132, und die Erwähnung der Bohemi mag entweder dadurch veranlaßt worden sein, daß Adalbert von Salzburg seinen Bruder, den Herzog, hier vertrat (Meiller, Reg. aep. Salish, p. 502 n. 46), oder dadurch, daß Datar sich ja bald darauf förmlich an Philipp angeschlossen. Ferner nennen Honor. cont., Chron. Urspr. und Chron. Sampetr. den Markgrafen Dietrich von Meissen, Honor. cont. auch den Landgrafen Hermann von Thüringen, und Chron. Urspr. noch den Erzbischof Hartwich von Bremen unter den Wählern Philipps. Aber alle drei waren noch im h. Lande und die beiden Ersteren gerade in diesen Tagen, 5. März, bei der Neustiftung des deutschen Ritterordens mitbetheiligt. Relatio de ord. Theut. p. 40 f. v. S. 61.

Philipps Anwesenheit wird allein durch Otto S. Blas.: Quo veniente Philippo duce —, bezeugt, scheint aber auch aus seiner eigenen Darstellung geschlossen werden zu müssen.

Was den Hergang der Wahl betrifft, so schreibt Otto S. Blas. sehr bestimmt die *electio in defensore imperii*, die zu Arnspere (Arnstadt), und die *electio in regem*, die darauf zu Mulnhusin (? Vcherithusin) vorgenommen sei. Ich habe die vorläufige Wahl zum Defensor festgehalten, obwohl Otto allein sie berichtet, weil auch andere Chronisten der Meinung sind, daß Philipp nur so zu sagen zum „stellvertretenben“ Könige erwählt worden sei, und diese absonderliche Meinung hätte sich, da Ph. ja doch nachher König im vollen Sinne war, ohne einen bestimmten Anlaß nicht bilden und verbreiten können. Vgl. Königskatalog v. J. 1215 M. G. Ss. X, 137: *Ph. gubernavit regnum vice et loco Friderici*; Rein. Leod. p. 653: *Partes in electione factae sunt, . . . alii principes . . . Rogerium, cui legatarium avunculum suum Ph. ducem dederunt*. Auf eine solche Auffassung weist auch die Polemik des Papstes hin: *cum per procuratorem non possit imperium procurari nec imperator debebat fieri temporali- ter*. Reg. de neg. imp. nr. 29.

Rücksichtlich der eigentlichen Königswahl sind die Quellen über Zeit und Ort einiger, als Böhmer, Reg. imp. p. 3 gemeint hat. Denn da das Datum der Honor. cont.: 15. Febr., sich gar nicht auf den Wahltag bezieht, sondern auf Philipps Erklärung, daß er zur Annahme einer Wahl bereit sei, s. o. S. 66, so bleiben nur Angaben übrig, welche auf den 8. März führen, nämlich Ann. Einsidl. p. 144: VIII idus martii; Kronika fan Sassen ed. Scheller p. 159: *to Letare, af ek dat midfasten ge (= 8. März)*; Chron. Sampetr. p. 45: *in media quadragesima* (nach dem Vorigen = Laetare). — Nun sagt allerdings Philipp, der gewiß der beste Zeuge ist: *nos eligi permisimus et consensimus in ea feria sexta, qua canitur: Fac mecum Domine signum in bonum* (Psalm 86, 17), also am 6. März. Aber nach dem strengen Wortlaute ist hier nicht von der Wahl die Rede, sondern nur von der Annahme des Wahlvorschlages, und die eigene Aeußerung des Königs verträgt sich also sehr wohl mit der Angabe der Quellen, daß die Wahl selbst am 8. erfolgt sei. — Ähnlich verhält es sich mit den Meinungsverschiedenheiten in Betreff des Ortes. Die Angaben in Chron. M. Seren.: *in campis Erpisdordie*; Schöppenschr.: *bi Erfforde up ein veld*; Chron. Sampetr.: *in loco qui dicitur Vcherithusen* — kommen mit den Angaben in Honor. cont.: Arnspere (Arnstadt) und Chron. Halberst.: *in villa Arnstede*, ziemlich auf Eins heraus, da eben Jetershausen zwei Meilen von Erfurt und eine Meile von Arnstadt liegt. Dagegen haben nun Otto S. Blas., Chron. Urspr., Ann. Einsidl., Kron. fan Sassen l. c. Mühlhausen. Wie ist dieser Widerspruch zu erklären? Haben die Chronisten das ihnen unbekannte Jetershausen durch den Namen der bekannten Reichsstadt ersetzt? Aber Otto S. Blas. sagt ausdrücklich: *Soluto ergo colloquio (nämlich zu Arnstadt) ad oppidum Mulnhusin venientes Phil. in regem eligunt*. Die Lösung ist also die, daß die Wahl, für welche man am 6. zu Jetershausen den Herzog von Schwaben besignirt und dieser sich bereit erklärt hatte, zu Mühlhausen am 8. März förmlich vollzogen worden ist.

Es bleibt die Frage zu erörtern, in welchem Zeitverhältnisse die Wahl Philipps zu der Wahl Bertholds von Zähringen steht. Die Ann. Marbac. p. 169, welche sonst über die mit Berthold gepflogenen Unterhandlungen gut unterrichtet sind, scheinen seine Wahl als vor der Philipps geschehen zu betrachten, ebenso Rein. Leod. p. 653 und ganz bestimmt sagen Chron. Urspr. p. 306 und Ann. Einsidl. p. 144, daß seine Wahl der Grund gewesen, welcher erst die Verhandlungen in Thüringen veranlaßt hat. Troßdem halten wir an der Reihenfolge der Ereignisse in den Ann. Col. max. p. 806 fest, welche nicht bloß örtlich dem Berichteten am Nächsten stehen, sondern auch durch den inneren Zusammenhang ihres Berichtes alle anderen Quellen überragen. Nach ihnen aber und nach Otto S. Blas. c. 46

geschah Bertholds Wahl erst nach der mißglückten Mission des Bischofs Hermann von Münster, also auch erst nach der Wahl Philipps. Aus beiden Quellen ergibt sich auch Bertholds Anwesenheit in Köln. Ihnen stimmt endlich die Hist. Novient. monast., Fontes III, 21 zu: Phil. quasi hereditarium se imperio successorem ingerit et ad hoc quosdam principes ... sibi assumit. Saxonie vero primates ... remoliuntur et Bertholdum ... adsciscunt et ut imperialis cure dignitatem attentet, fidele sibi patrociniū compromittunt. Iste Coloniae profectus etc. — Daß Innocenz III., wie die Ann. Einsidl. sagen, conatus est Bertholdum ad imperium evehere tantumque egit, ut Coloniae rex declararetur, ist sicherlich unbegründet.

V.

Das Geburtsjahr Ottos IV.

(Zu S. 74.)

Arnold von Lübeck sagt im Chron. Slav. I, 1, daß Heinrich der Löwe von seiner zweiten Gemahlin Mathilde, der Tochter Heinrichs II. von England und der Schwester der Könige Richard und Johann, vier Söhne hatte, welche sämmtlich nach seiner Rückkunft aus dem heiligen Lande geboren wurden, die im Jahre 1173 erfolgte. Arnold führt diese Söhne in der folgenden Reihe auf: Heinrich, Luder, Otto und Wilhelm. Dieselbe Reihenfolge giebt die Genealogie der Welfen im Chron. S. Michael. Lüneb. bei Webekind, Noten I, 416. In anderen Zusammenstellungen fehlt Luder, der überhaupt nur selten genannt wird, weil er früh starb (am 15. Okt. 1190: Necrol. August., Mon. Boica XXXV^a, 98; zu Augsburg: Chron. S. Mich. l. c.). Daß jene Reihenfolge aber die richtige ist, geht aus Ann. Stederburg., M. G. Scr. XVI, 229 hervor, welche Otto und Wilhelm die jüngeren Söhne nennen. Dagegen hat die Braunschweig. Reimchronik (Kronika fan Sassen, ed. Scheller) S. 157 allerdings die Reihe: Henrik, Willehelm unde Otte telyn; sie ist hier aber nur des Reimes wegen angenommen und wo, wie S. 243, diese Nothwendigkeit nicht vorlag, hat auch die Reimchronik die gewöhnliche Reihenfolge: Henrik, Otten und Willehelm.

Wird diese nun festgehalten, so ergibt sich, daß der älteste der Söhne, Heinrich, frühestens zu Ende 1173 oder zu Anfang 1174 geboren sein kann und Luder also wohl kaum früher als zu Anfang 1175, so daß schon hiernach das von Böhmer, Rog. imp. 1198—1254 p. 26 angenommene Geburtsjahr Ottos, 1175, sehr bedenklich wird. Vielleicht hat diese Ermägung Cherrier, Hist. de la lutte II, 24 zur Annahme des Jahres 1176 bestimmt. Abel S. 48 sagt: „wenig vor dem Jahre 1176“. Langerfeldt, R. Otto IV., endlich schließt aus dem Umstande, daß Otto im Jahre 1190 dem Bischofe von Poitiers einen Mannschafteid geleistet haben soll (s. Erläuterungen VI), daß er nicht später als 1176 geboren sein kann.

Für die Geburtszeit der beiden jüngsten Söhne Otto und Wilhelm ist eine Stelle des Gervasius Dorobern. bei Twysden p. 1466 wichtig, nach welcher Heinrichs des Löwen Gattin, als er mit ihr um den 25. Juli 1184¹⁾ aus der Normandie nach England kam, damals schwanger war. Ferner sagen Benedict. Gesta regis Henrici I, 313 (und darnach Rog. de Hov. ed. Stubbs II, 285), daß sie wenige Tage nach ihrer Ankunft zu Winchester einen Sohn gebar. Dieser etwa im Juli oder August 1184 geborene war der jüngste Sohn Wilhelm. Radulf. de Diceto ed. Twysden p. 619: Ducissa Win-

¹⁾ Nach Radulf. de Diceto ed. Twysden p. 619: circa 3. idus iunii.

toniae filium peperit, quem vocavit Willelmum. Die Leibn. Scr. rer. Brunsvic. I, 880 sehr gut bemerkt hat, heißt Wilhelm eben seines Geburtsortes wegen bei Roger de Hoveden (a. 1200) IV, 116: Willelmus Wintoniensis. Vgl. Chron. S. Mich. l. c.: Quartus filius erat Willehelmus, natus in Anglia. Die Geburt Ottos, der älter war als Wilhelm, muß also etwa zwischen 1176 und 1183 fallen.

Zur genaueren Bestimmung seines Alters scheint wieder Radulf. de Dico p. 614 zu verhelfen: Heinrich der Löwe sei 1182 in die Normandie gekommen: habens secum ducissam, habens et duos filios Henricum et Ottonem (darnach Rog. de Wendover ed. Coxe II, 410), habens et filiam nubilem; tertius namque filius Lotharius nomine remanserat in Teutonia. Der erste Irrthum dieser Stelle ist, daß Luder hier der dritte Sohn genannt wird, während er doch der zweite war; ein anderer Irrthum ist überhaupt die Erwähnung Ottos. Denn die Gesta regis Henrici ed. Stubbs I, 288 (und darnach mit kleinen Zusätzen Rog. de Hoveden II, 269. 270) berichten von Heinrich dem Löwen, als er verbannt i. J. 1182 in die Normandie kam: dux ipse peregre profectus est ad b. Jacobum et ducissa uxor ejus cum rege patre suo in Normannia praegnans apud Argentomium et peperit filium. Da nun Heinrich der Löwe nur vier Söhne hatte, von denen wir bei dem Ältesten annähernd und von dem Jüngsten sehr genau das Geburtsjahr kennen, der Zweite: Luder, aber im Jahre 1182 jedenfalls auch schon lebte, so ergibt sich mit der größten Sicherheit, daß der Knabe, welcher i. J. 1182 zu Argentan (Depart. Orne) geboren ward, eben nur Heinrichs dritter Sohn Otto gewesen sein kann. Diese Schlußfolgerung scheint mir so zwingend, daß ich von ihr wegen jener Eidesleistung Ottos schon i. J. 1190, die Langerfeldt betont und die allerdings auffällig ist, nicht glauben abgehen zu dürfen. Das „nobilis adolescens“ der betr. Urkunde giebt wenigstens keinen Anhalt. Darnach wird Radulfs Nachricht rectificirt werden müssen, indem wir annehmen, entweder daß Herzog Heinrich 1182 nicht duos filios mitgebracht, sondern nur den Ältesten, Luder aber in Deutschland gelassen habe, oder daß er in der That zwei Söhne mitgebracht habe; dann kann aber Luder nicht in Deutschland geblieben sein, weil der Herzog damals überhaupt nur zwei Söhne hatte. Ich möchte mich für die letzte Annahme entscheiden. Denn der Herzog soll nach Arnold. Chron. II, 22 i. J. 1182 zum Schwiegervater cum liberis suis gekommen sein, also ohne Ausnahme, und nach Gesta Henr. I, 288: cum filiis et filiabus.

Die Geburt Ottos IV. fällt übrigens in die zweite Hälfte des Jahres 1182, da sein Vater nach Ann. Palid. Mon. Germ. Scr. XVI, 96 erst um den 25. Juli die Heimath mit den Seinigen verließ.

VI.

Ottos IV. Jugendzeit bis 1198.

(Zu S. 75 ff.)

Vgl. Bonamy, *Eclaircissements sur l'histoire de l'empereur Othon IV., auparavant duc d'Aquitaine et comte de Poitiers*, in den *Mém. de l'Acad. des Inscriptions* (1764—1766). T. m. XXXV. (Paris 1770. 4^o) p. 702—746.

Ottos erste Lebensjahre sind höchst dunkel. Es scheint zunächst zweifelhaft, ob sein Vater Heinrich der Löwe, als er um November 1185 (Radulf. de Diceto ed. Twysden p. 629) aus seiner ersten Verbannung von England nach Braunschweig zurückkehrte, seinen Sohn nach Deutschland mitgenommen habe. Weber Radulf. l. c. noch Arnold. Chron. Slav. III, 13 (erst Korner hat zu dieser Stelle den Zusatz *cum uxore et liberis*) erwähnen die Begleitung seiner Kinder; wohl aber die *Ann. Waverlei* bei Luard, *Ann. Monastici* II, 244: *Henricus cum uxore et liberis rediit ab exilio in Saxoniam*. Der älteste Sohn Heinrich war nun wohl bei dem Vater, denn er wurde mit demselben 1188 wieder aus dem Reiche verwiesen (Arnold. IV, 7; *Gesta regis Henrici* ed. Stubbs II, 56) und er kehrte auch mit dem Vater am 29. Sept. 1189 nach Deutschland zurück (Arnold. V, 1; *Gesta* p. 92 zum Okt.) Dagegen scheint eine Tochter Heinrichs des Löwen, Mathilde, ganz in England geblieben zu sein, bis König Richard sie im Juli 1189 (*Gesta* p. 73 cf. p. 87) mit dem Grafen Gaufrid von Perche verheiratete¹⁾. Ottos Kindesalter spricht dafür, daß die Mutter ihn bei sich behalten haben wird.

Als sie starb — sie folgte ihrem den 6. Juli 1189 verstorbenen Vater am 13. Juli im Tode nach (Radulf. p. 645; Roger de Wend. ed. Coxe II, 445) —, trat in Ottos Leben die erste entscheidende Wendung ein. Seit dieser Zeit versuchen nämlich seine Angehörigen, ihm im englischen Reiche eine Zukunft zu schaffen. Sein Bruder Heinrich, der 5. Febr. 1190 Zeuge einer Urkunde Richards in La Reole an der Garonne ist (Orig. Guelf. III. Prob. CCXLI), brachte ihn wahrscheinlich dorthin und Richard, der sich des Neffen stets mit besonderer Vorliebe angenommen, hat ihm auf der Stelle eine glänzendere Stellung zu gründen versucht, als Deutschland demselben nach der Katastrophe seines Hauses zu bieten vermochte. Er gab ihm im Jahre 1190 die Grafschaft York, wo Otto allerdings von Vielen Mannschaft

¹⁾ Gaufrid ist Zeuge in Ottos Urkunde 29. Dec. 1197, Rymer (ed. 1739) I, 34. Er starb 1200 und hinterließ aus seiner Ehe mit Mathilde einen Sohn Thomas. Die Wittve heiratete in zweiter Ehe Engelram de Coucy. Orig. Guelf. III, 173 ff.

und Treuschwur empfing, von Vielen aber zurückgewiesen wurde¹⁾, so daß zuletzt diese Schenkung auf sich beruhen blieb, besonders da König Richard ja bald seine Kreuzfahrt antrat (Loeche S. 150). Er muß jedoch noch vor seiner Abfahrt an Otto auch die Grafschaft Marche verliehen haben, da dieser in demselben Jahre (regibus Francia et Angliae Hierosolymam proficiscentibus) als nobilis adolescens dem Bischofe Wilhelm von Poitiers apud Voec in domo religiosorum de Habitu Boamundi (Bonamy p. 743 — der Ort ist mir unbekannt) den Mannschaftseid geleistet hat für die Lehen, welche die Grafen von der Marche von dem Bisthum zu tragen pflegen.

Ueber die nächsten Lebensjahre fehlt jede Nachricht. Als König Richard sich von Heinrich VI. seine Freilassung (4. Febr. 1194) um bedeutende Geldsummen erkaufte, waren unter den Geiseln, welche er für die Bezahlung stellte, auch seine Neffen Otto und Wilhelm. Ann. Stederburg. M. G. Ser. XVI. 229. Otto war damals erst etwa 11½ Jahr alt. Trotzdem bemühte Richard sich ihm die Erlaubniß zu verschaffen, daß er den Kaiser auf seinem Feldzuge nach Sicilien begleiten durfte. Indessen Heinrich VI. lehnte in seiner Antwort (wohl in abgekürzter Form bei Radulf. de Diceto ed. Twysden p. 674; Rec. XVII. 647) jenes Gesuch ab, gewährte dagegen, quod idem Otho de die 3 servientes habiturus est, qui ei serviant et assistant. Seine Geiselschaft war also nicht gerade eine strenge; sie war aber auch nicht sehr lang. Richards Schwager Alfons von Navarra war sogar schon vor dem 27. Juni frei (Loeche, S. 370, Anm. 3) und es ist kein Grund anzunehmen, daß Ottos Haft viel länger gewährt habe²⁾. Am 12. Dec. 1194 finden wir ihn als Zeugen einer zu Ghinon (Dep. Indre et Loire) ausgefertigten Urkunde Richards (Rymor ed. 1816. I. 67; Abel S. 323, Anm. 25³⁾). Spricht schon aus jenem für ihn eingelegten Fürworte die fortdauernde Guust, welche Richard ihm zuwandte, so zeigt sich dieselbe noch deutlicher in dem Bemühen, ihm mit der Hand Margaretha, der Tochter des Königs Wilhelm von Schottland, dort die Nachfolge zu verschaffen. Das Interesse der englischen Dynastie fiel hier ganz mit dem des englischen Staates zusammen. Jene Bemühungen Richards knüpften, wie es scheint, an den Wunsch Wilhelms an, in den Besitz Northumberland's zu kommen. Dieser Wunsch blieb trotz bedeutender Gelbanerbietungen u. s. w. un erfüllt, weil Richard wohl den Schotten mit der Grafschaft belehnen, die festen Plätze in derselben aber in eigener Hand behalten wollte. Wilhelm hat da nach langem Hin- und Herreden endlich in der Weise zum Ziele zu gelangen gedacht, daß er als Gegenleistung die Nachfolge Ottos als seines Schwiegersohnes in Schottland aubot, mit Ausschluß seiner Brüder, und auch dem Gebrauche des Landes und dem Widerspruche seiner Großen entgegen durchzuführen wollte, cf. Roger de Hoveden a. 1194: Wilhelmus rex Scotorum aegrotavit in villa sua, quae dicitur Clacmanan et statuit Othonem... sibi successurum in regnum Scotorum, ita quod ipse O. filiam suam primogenitam in uxorem cum regno duceret, et quamvis rex plures haberet, qui voluntati suae in hoc consentirent, tamen comes Patricius et multi alii contradixerunt, dicentes quod filiam suam non reciperent reginam, quia non erat consuetudo regni illius.... Et paulo post... rex Scotorum de illa convaluit infirmitate, manens in eodem

¹⁾ Rex ... dedit Othoni nepoti suo... comitatum Eborac et quamvis multi receperunt eum et fecissent ei homagia et fidelitates, multi tamen ei resistebant, dicentes, quod a fidelitate regis non recederent, priusquam cum eo ore ad os loquerentur. Unde factum est, quod d. rex dedit eidem Othoni comitatum Pietavis in commutationem comitatus Eborac. Das letztere geschah erst 1196.

²⁾ Böhmer, Reg. imp. p. XVII: „Damals haben ohne Zweifel persönliche Verhältnisse zwischen ihm und seinem nächstherigen Gegner Philipp bestanden“. Es ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, da Philipp seinen Bruder, den Kaiser, nach Italien begleiten durfte.

³⁾ Es kann also die von Böhmer, Reg. imp. p. 27 angezogene Stelle des Walter. Hemingford. a. 1196 bei Gale II, 547: Sane rex Anglorum paulo ante obaltes suos apud imperatorem relictos absolutos receperat, persoluta illi pacta redemptionis summa — nicht mehr auf Otto gebeitet werden. Der Rest des Geldes war auch schon 1195 bezahlt. Loeche S. 370.

proposito, quod habebat de filia sua maritanda praedicto Othoni cum regno suo. Im Verlaufe der weiteren Verhandlungen einigte man sich vorläufig dahin, daß Otto von seinem Oheime mit Northumberland und der Grafschaft Carlisle, die Prinzessin Margaretha aber von ihrem Vater mit gewissen schottischen Grenzdistrikten ausgestattet werden solle. Jedoch als dieses Abkommen zu Weihnachten 1195 in York zwischen dem Erzbischofe Hubert von Canterbury und dem schottischen Könige vollzogen werden sollte, trat der letztere wieder von demselben zurück. Einerseits war wohl die schottische Opposition zu stark; andererseits hoffte Wilhelm, daß seine damals schwangere Gemahlin ihm doch noch einen Sohn schenken könnte, cf. Roger. de Hoveden a. 1196 ed. Stubbs III, 308: Anno 1196, qui est annus 7. regni Richardi... (= Sept. 1195—1196) idem rex fuit apud Pictaviam die natalis Domini, quae feria II. evenit (i. J. 1195), et Hubertus Cant. aepus... fuit eodem die apud Eboracum, missus ex parte regis, loqui cum W. rege Scotorum de matrimonio contrahendo inter Othonem... et Margaretam filiam suam. Convenerant enim inter R. regem Angliae et W. regem Scotiae, quod idem rex Scotiae daret praedicto Othoni Margaretam... in uxorem cum tota Loenais (Lothian, s. Abel S. 323, Ann. 26) et quod rex Angliae daret Othoni et filiae regis Scotiae et heredibus eorum totam Northumbriam et comitatum Carleoli et rex Angliae haberet in custodia totum Loenais cum castellis suis et rex Scotiae haberet in custodia totam Northumbriam et comitatum Carleoli cum castellis suis. Sed quia regina Scotorum tunc temporis praegnans erat, noluit rex Scotiae stare praedictae conventioni sperans quod Dominus daret ei filium. Vgl. Abel a. a. O. Ann. 27. Da die Königin in der That hernach einen Sohn gebar, ist man später auf Ottos Vermählung mit Margarethe nicht mehr zurückgekommen. Richard legte auf dieselbe wohl keinen Werth, nachdem die Nachfolge in Schottland vereitelt war.

Offenbar als Entschädigung für diese vergeblichen Aussichten hat Richard dann im Laufe des folgenden Jahres, 1196 (Bonamy p. 739)¹⁾, seinen nur vierzehnjährigen und damals wohl wehrhaft gemachten Neffen mit der Grafschaft Poitou ausgestattet (Radulf. Coggesh. a. 1196 Rec. XVIII, 77: rex R. dedit Othoni... comitatum Aquitaniae; Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 7: — comitatum Pictaviae), die er selbst früher als Prinz gehabt hatte. Ich stelle hier die urkundlichen Zeugnisse über Ottos Vorkommen als Graf von Poitou zusammen:

1196	Ein in das Kloster zu Saintes (Charente infér.) tretender Ritter urkundet apud Valles, Othone ducatum Aquitaniae feliciter gubernante. Orig. Guelf. III. 757.
	Otho dux Aquitaniae schenkt den Templern die Mühlen von La Rochelle. Ohne Daten. Erwähnt in Gall. christ. II, 1072. 1.
1197	Der Defau von Bordeaux urkundet apud Parthiniacum (Parthenay, Deux-Sèvres) Ottone comite Pictaviensium et duce Aquitanorum. Orig. Guelf. III, 736.
	Der Herr von Chauceraye macht der Abtei S. Mairant eine Schenkung anno inc. 1197. Othone comite Pictaviensium et duce Aquitanorum. Gall. christ. II, 856.

¹⁾ Ottos Bruder, Pfalzgraf Heinrich, macht dem Kloster zu Schönningen eine Schenkung 8. Sept. 1196 ex permissione fratrum suorum Willelmi et Ottonis. Orig. Guelf. III, 607. Es ist nicht nöthwendig daraus auf Ottos Anwesenheit in Deutschland zu schließen.

1197	März 8.	ap. Subisiam	Otho dux Aquitaniae, comes Pictaviae bestätigt dem Kloster Sablonceaur in der Diocese Saintes die Schenkungen der früheren Grafen von Poitou. Mit Zeugen, darunter der Seneschall von Poitou. Ohne Jahr, doch Anno comitatus mei primo. Orig. Guelf. III, 734. Der Ausstellungsort ist Soubise bei Rochefort. 2.
	März 12.	ap. Benon	Otho dux Aquitaniae, comes Pictaviae bestätigt der Abtei S. Leonard des Chaumes die Privilegien Richards. Anno comitatus mei primo. Erwähnt bei Bonamy S. 711. Benon ist bei Surgeres (Charente inf.) 3.
	(vor Aug. 15.)	ap. insulam Andely	Otto comes Pictaviae beschwört als erster der weltlichen Herren das Bündniß zwischen König Richard und Balbain von Flandern. Rymer (ed. 1739) I, 30; Orig. Guelf. III, 732; Recueil XVII, 47. Der Ort ist Andelys an der Seine (Eure). Vgl. oben S. 48.
	Sept. 28.	Kaiser Heinrich VI. stirbt.
	Okt. 17.	ap. Rothomagum	Otto comes Pictaviensis zweiter weltlicher Zeuge — der erste ist des Königs Bruder Johannes comes Moretonii — König Richards für den Erzbischof von Rouen. Radulf. de Diceto ed. Twysden p. 698; Innoc. III. Epist. I, 108 (mit 16. Okt.); Rymer I, 31; Orig. Guelf. III, 741; Recueil XVII, 741.
	Otto dux Aquitaniae, comes Pictaviae, schreibt den Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten Aquitaniens in Beziehung auf die Verehrung des kürzlich (1197, April 27) kanonisierten Gerald, Stifter der Abtei Grand-Selve (östlich von Bordeaux). Bonamy p. 744; Orig. Guelf. III, 751. 4.
	in Montrolio Bonino castro nostro prope Pictaviam	Otto dux Aquitaniae et comes Pictaviae ernannt während der Vakanz des Bisthums Poitiers einen Münzmeister. Bouchet, Ann. Aquit. ed. 1577 p. 88, erwähnt bei Bonamy p. 703. Der Ort heißt Monstreuil Bonin. Der Bischof Wilhelm von Poitiers war am 29. März 1197 gestorben. Roger de Hoveden ed. Stubbs IV, 24. 5.
	Nov. 6.	ad ecclesiam de Corona	Otho comes Pictaviensis hindert durch seinen Einspruch die auf Advent angelegte Weihe des zum Bischof von Périgueur erwählten Abhemar. Gallia christ. II, 1181. Der Ort ist La Couronne, südwestlich von Angoulême. 6.
	Dec. 29.	ap. Benaon	Otto dux Aquitaniae comes Pictaviae verspricht den Bewohnern von Oléron gewisse Erleichterungen. Mit dem Jahre 1198 und Zeugen, darunter Ottos Schwager Gaufrid Graf der Perche und der Seneschall von Poitou und Gascoigne. Rymer I, 34; Orig. III, 744; Bonamy p. 744 (p. 714 irrig zu

1198	1198); Sudendorf, Welfenurf. Nr. 1. Ueber den Ort s. o. Nr. 3. 7. Ein Ritter von Poitou urkundet für die Abtei S. Etienne de Baur ao. 1198, Ricardo rege Angliae, Ottone ducatum Aquitaniae feliciter gubernante. Gallia christ. II, 1114.
------	------	------	---

Es ergibt sich hieraus, daß der von der englischen Kanzlei anerkannte Titel Ottos nur comes Pictaviae gewesen ist und so wird Otto auch von den meisten Chronisten genannt. Irrthümlich hat das Chron. Zwifalt. bei Hess, Mon. Guelf. p. 223 ihn einmal als dux Normanniae bezeichnet. Otto selbst aber legt sich mit großer Consequenz dazu noch den Titel eines Herzogs von Aquitanien bei, der dann auch bei dem Publikum jener Gebiete der gewöhnliche gewesen zu sein scheint¹⁾. Die Veranlassung dazu war wohl die, daß Otto nicht allein das eigentliche Poitou zugewiesen erhalten hatte, sondern auch Theile Aquitaniens, wie Ausstellungsorte und Gegenstände seiner Urkunden und die Datirungen in Privaturkunden beweisen, die Landschaften Aunis, Saintonge, Angoumois und vielleicht auch das Vorpelois²⁾. Dagegen ist von der Grafschaft Marche nicht mehr die Rede.

Bonamy p. 739 nimmt nun an, daß Otto die Grafschaft Poitou mit Zubehör zum Eigenthum — qu'il était propriétaire — erhalten habe, während Pauli III. 332, Anm. 3 bezweifelt, ob Otto jemals die vollständige Herrschaft über Poitou besessen. Dieser Zweifel ist aber in der That mehr berechtigt, als die Behauptung Langerfeldts S. 208, Anm. 7, daß Otto jene Provinzen „selbständig, nicht als bloßer Verwalter“ besessen habe. Denn Otto sagt in dem Privileg für Oléron ausdrücklich, s. o. Nr. 7: statuo hoc privilegium cum assensu et voluntate d. regis factum. Ist es einerseits sicher, daß ihm Poitou u. s. w. lehnrechtlich verliehen worden ist, so steht andererseits es doch auch fest, daß er in der Ausübung seiner Befugnisse nicht ganz selbständig war. Thatsächlich mag also seine Stellung einer Statthaltertschaft (balliva), als welche sie nachher (s. u.) bezeichnet wurde, am Nächsten gekommen sein. — Henricus de Hervordia ed. Potthast p. 173 sagt, Poitou sei Ottos mütterliches Erbe gewesen: quam terram ex parte matris obtinuit. Eine zeitgenössische Quelle dieser Behauptung vermag ich nicht nachzuweisen, aber sie hat Mauches für sich.

Als Otto nach Deutschland berufen wurde, soll er die Grafschaft Poitou seinem Oheime verkauft haben, Chron. Halberstad. ed. Schatz p. 67. Er brauchte damals Geld und überdies wäre es geradezu unmöglich gewesen, daß er als römischer König Mann des englischen Königs hätte bleiben können. Wahrscheinlich haben beide Momente zusammengewirkt. Das bedeutende Geldvermögen, welches König Richard in seinem Testamente für Otto aussetzte, mag endlich auch wohl als Abfindung für Poitou anzusehen sein. Nach Roger de Hoveden soll er seine Rechte auf Poitou noch 1200 geltend gemacht haben: es würde sich daraus erklären, daß eben jene Abfindung nicht gezahlt worden war. Die Barone von Poitou schickten sogar noch 1215 dem Kaiser Wein, Hardy, Rot. lit. patent. I, 129^b, aber dies Geschenk braucht nicht nothwendig als eine Anerkennung seiner Rechte gebeutet zu werden. Denn das ist, wie Bonamy p. 740 mit Recht betont, das Entscheidende, daß Innocenz III., der doch sonst sich Ottos gegen König Johann warm annimmt, diesem niemals die Vorenthaltung Poitous vorgeworfen hat. Das steht fest, daß Otto seit 1198 über Poitou keine Rechte ausgeübt hat.

¹⁾ Gorvas. Tilber., Otia imperialia II, 16 spricht, zu Otto gewendet, sogar von dem regnum Francorum, cuius pro parte Aquitanica dominium cessasti. — Wir werden beachten, daß die Chronisten auch bei Richard in dem Gebrauche der Titel comes Pictaviae und dux Aquitaniae geschwanzt haben.

²⁾ Ich schliesse dies aus Ottos Fürsorge für den Heiligen von Grandfresnes, s. o. Nr. 4.

Raum war nämlich König Richard gestorben, so überwies Johann die Grafschaft seiner Mutter Eleonore, durch welche sie an die englische Krone gekommen war, Orig. Guelf. III, 746. Diese war schon im Mai 1199 im Genusse derselben, indem sie damals einem Kloster bestätigte, was Otho nepos noster tunc dux Aquitaniae et comes Pictaviensis, demselben übergeben hatte, ibid. 747. Etwas später hat sie zu Tours dem französischen Könige gehulbigt pro comitatu Pictaviensium, qui jure haereditario eam contingebat, cf. Rigord, Recueil XVII, 50. Johann aber traf 1200 wieder, wie ein unmittelbarer Inhaber der Grafschaft, Verfügungen über dieselbe zu Gunsten des Grafen Raimund von S. Gilles, Roger. de Hov. ibid. p. 608, und wies 1206 einem Kloster Renten an, quas dil. nepos noster d. Otho, dum haberet ballivam Pictaviae, verliehen hatte, Orig. Guelf. III, 751, Hardy, Rot. lit. patent. I, 60. Es scheint, als ob auch nach 1198 das Rechtsverhältniß des zeitweiligen Inhabers der Grafschaft zur Krone abfichtlich in einiger Unklarheit gehalten worden sei, wie solche zur Zeit Ottos bestand.

VII.

Ueber Ottos IV. erstes Privileg für die römische Kirche.

(Zu Seite 88.)

Zieler, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 389, Anm. 1 hält die datumlose Urkunde in den Rouleaux de Cluny nr. XV, p. 285 nur für eine andere Ausfertigung von Ottos bisher allein bekanntem Versprechen d. Neuf 8. Juni 1201, M. G. Leg. II, 205; Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 36. Gegen diese Auffassung spricht:

1) daß doch Abweichungen vorkommen. In jener fehlt der 1201 gebrauchte Passus in Betreff Frankreichs. Er mußte aber 1198 fehlen, da Innocenz damals noch nicht zwischen Frankreich und England vermittelte; —

2) daß in den Vaticanischen Excerpten zu Paris, Roul. l. c., jene Urkunde das Jahr 1198 trägt. Sie kann aber auch kein Entwurf gewesen sein, da sie nach denselben Excerpten eine Goldbulle hatte; —

3) daß Otto selbst schon 1198 von Verpflichtungen spricht, die er gegen den Papst übernommen hat, Registr. de neg. imp. nr. 3: *dignum duximus ipsa electionis nostrae hora iuramento firmare, quod possessiones et jura Romanae ecclesiae aliarumque ecclesiarum imperii firma et illibata servabimus.* Ähnlich Adolf von Köln an Innocenz, *ibid.* nr. 9.

Darnach stellt sich der Hergang so dar: Monaco de Villa eröffnet zu Köln die Forderung des Papstes, der erwählte Otto nimmt sie am 9. Juni 1198 an und läßt sie nachher, wahrscheinlich zur Zeit des Aachener Krönungstages, urkundlich unter Goldbulle ausfertigen. Die Urkunde von 1201 aber ist nur eine Erneuerung (und theilweise Erweiterung) des 1198 zuerst gegebenen Versprechens. Die treffliche Charakteristik, welche Zieler a. a. O. von der Urkunde des Jahres 1201 giebt, gilt deshalb auch für die von 1198. Er erklärt die ganze Abmachung für eine geheime. Allerdings fehlen beiden Urkunden fürstliche Zeugen; aber daß die Fürsten der kölnischen Partei schon 1198 einige Kenntniß von ihrem Inhalte hatten und ihn im Allgemeinen billigen, zeigen ihre Schreiben an den Papst.

Auf die Bemerkung, mit welcher Cherrier, *Hist. de la lutte* (1. edit.) II, 99 die Urkunde verdächtigt, daß nämlich Otto in ganz ungewöhnlicher Weise den Papst mit „Du“ anrede, ist Nichts zu geben; denn dergleichen kommt auch sonst vor z. B. in Friedrichs II. Lehnurkunden von 1212.

VIII.

Zur Geschichte des Kanzlers Konrad, Bischofs von Hildesheim und Würzburg.

(Zu S. 168.)

Nach Innocenz 9. April 1200 Schannat, Vind. lit. I, 185 hat Konrad zuerst coram iam dicto archiepiscopo (Magdeb.) et multis principibus Alamanniae, secundo coram ven. fr. C. Moguntino archiepiscopo et multis principibus Gehorsam versprochen. Das erste könnte bei der Weihnachtsfeier zu Magdeburg 1199 (s. o. S. 148 ff.) geschehen sein, wenn nicht Konrad sich selbst noch am 19. und 31. Jan. 1200 Hildesh. episc. Wirceb. electus genannt hätte. Lappenberg, Hamb. Urfbch. I, 277; Urfbch. des hist. Ver. f. Niedersachsen II, 38. (Reg. Phil. nr. 20 kommt nach S. 138, Anm. 2 nicht in Betracht). Sein Zusammentreffen mit dem Kardinal-Erzbischofe von Mainz in Thüringen folgerte ich daraus, daß letzterer nach Chron. Sampetr. p. 46 von Mainz nach Thüringen, wohl König Philipp entgegen, gegangen ist, der Kanzler aber gerade während des Aufenthalts des Hofes in Thüringen, zuerst am 18. Febr. 1200 und dann weiter, ohne bischöflichen Titel, nur noch als Hofkanzler in Philipps Urkunden erscheint. Reg. Phil. nr. 21 ff. Seitdem Böhmer, Reg. imp. p. XIV mit gutem Rechte die verschiedenen Titel, deren sich Konrad nach der Reihe bediente, als Norm für die Anordnung der königlichen Urkunden gebraucht hat, ist aber noch eine Urkunde Philipps für K. Adelsberg d. Nurenberg 1200 an den 4. tag merzen bekannt geworden, Wirt. Urfbch. II, 336 in alter Uebersetzung, und in dieser fungirt nicht Konrad, sondern Bischof Hartwich von Eichstädt als Hofkanzler, während am 8. und 15. März Reg. Phil. nr. 23. 25 doch wieder Konrad mit diesem Amte auftritt. Gegen die Richtigkeit der Urkunde vom 4. März läßt sich Nichts einwenden, wohl aber gegen die Jahresangabe. Denn die Erwähnung des Bischofs von Eichstädt als Kanzler weist die Urkunde mit großer Sicherheit in das Jahr 1203, in welchem allein derselbe auch sonst als Kanzler fungirt. Böhmer, Reg. imp. p. XV. — Bemerkenswerth ist auch noch, daß in denjenigen Urkunden Philipps, in welchen der Kardinal-Erzbischof Zeuge ist, Reg. Phil. nr. 24. 26 vom 15. und 18. März, Konrad nicht vorkommt, sondern nur in denjenigen vom 8. und 15. März (s. o.), in welchen umgekehrt der Erzbischof fehlt. Man darf also wohl annehmen, daß der Erzbischof an der Verbeibaltung des Hofkanzleramtes durch einen Gebannten sich stieß und daß die Kanzlei darauf gewisse Rücksicht nahm.

Die Unterwerfung Konrads unter den Papst wurde durch den Brief des letzteren an den Bischof Thi mo von Bamberg 26. Jan. 1200 Epist. II, 278 entschieden. Zu dem schon in II, 204 (s. o. S. 168, Anm. 1) Mitgetheilten

fügt Innocenz hier allerlei Anfragen über das weitere Verhalten Konrads hinzu. Aus der Anweisung an die Kapitularen von Würzburg: *ad alicujus electionem sine nostro speciali mandato procedere non attentent*, geht deutlich hervor, daß Inn. dies Bisthum für Konrad offenzuhalten beabsichtigte. Bischof Thimo traf am 15. März in Nürnberg mit dem Kanzler zusammen nach Reg. Phil. 25. 26, und dieser muß auf der Stelle abgereist sein und ohne irgend einen Aufenthalt seine Reise nach Rom fortgesetzt haben, da Innocenz schon 9. April seine Unterwerfung melden konnte. Schannat, Vind. lit. I, 185. Innocenz zeigt hier an, daß er die Verfügungen über Hilbesheim aufrechthalte; in Betreff Würzburgs aber wurde Nichts bestimmt, als daß Konrad die Temporalien vorläufig in die Hand des Erzbischofs von Mainz resigniren solle. Vgl. Gesta Innoc. c. 44: *ut, si forsan eadem ecclesia iterato postularet eundem, humilatum exigeret, quem dejecerat exaltatum.*

IX.

Die Erklärung von Speier, Registrum de negotio imperii nr. 14.

(Zu S. 176.)

Die Darstellung des Thronstreits zwischen Philipp und Otto wird vielfach dadurch erschwert, daß die meisten Briefe, welche in dem berühmten Registrum erhalten sind, einer vollständigen Datirung entbehren und auch nach inneren Gründen sich nicht immer mit der wünschenswerthen Genauigkeit chronologisch bestimmen lassen. Dieser Mangel ist besonders empfindlich bei nr. 14. In diesem Briefe d. Spirae V. kal. iunii (28. Mai) schreiben 26 geistliche und weltliche Reichsfürsten:

Die Erzbischöfe Ludolf von Magdeburg, Johann von Trier, Amadeus von Besançon; die Bischöfe Konrad von Regensburg, Otto von Freising, Udalstark von Augsburg, Diethelm von Konstanz, Hartwich von Eichstätt, Lupold von Worms, .. von Speier, der Erwählte .. von Brixen, Konrad von Hildesheim als Hofkanzler; die Äbte Heinrich von Fulda, .. von Hersfeld, .. von Tegernsee, Kuno von Elwangen; König Otakar von Böhmen; die Herzöge Bernhard von Sachsen, Ludwig von Baiern, Lupold von Oestreich, Berthold von Meran, Simon von Lothringen; die Markgrafen Dietrich von Meissen, Otto von Brandenburg, Heinrich von Mähren und der von Ronsberg; —

in ihrem eigenen Namen und im Namen von 24 Anderen:

des Patriarchen Peregrin von Aquileja; des Erzbischofs Hartwich von Bremen; der Bischöfe Rudolf von Verden, Gardolf von Halberstadt, Eberhard von Merseburg, Berthold von Naumburg, Hermann von Münster, Gerhard von Osnabrück, Thimo von Bamberg, Wolfger von Passau, Arnold von Chur, Konrad von Trient, Bertram von Metz, Matthäus von Toul, Albert von Verdun, .. von Lüttich; des Pfalzgrafen Otto von Burgund; der Herzöge Berthold von Zähringen, .. von Kärnten¹⁾, Friedrich von Bitsch; der Markgrafen Konrad von Landsberg

¹⁾ Ob Ulrich oder Bernhard gemeint ist, läßt sich nicht entscheiden. Letzterer war seit März 1199 Mitregent. Archiv f. vaterl. Gesch. Kärntens X, 18.

und .. von Bohburg, der Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen und Otto von Wittelsbach,
quorum nuntios et literas habuimus, dem Papste Innocenz III.:

1) daß König Philipp von ihnen rechtmäßig gewählt ist und daß sie auf dem Reichstage zu Nürnberg sich ihm neuerdings gegen seine Feinde verpflichtet haben;

2) daß der Papst seine Hand nicht nach den Rechten des Reiches ausstrecken möge, da auch sie eine Verletzung der Rechte der Kirche nicht dulden werden;

3) daß er ihrem Freunde und dem Getreuen des Königs Markward — mit vollem Titel, auch procurator regni Siciliae — in den Angelegenheiten des Königs seine Gunst zuwenden möge;

4) daß sie bald mit aller Macht ihren Herrn zur Kaiserkrönung nach Rom geleiten werden.

Die Tragweite dieses Briefes für die Auffassung der gesammten Reichsgeschichte der Zeit braucht hier nicht weiter erörtert zu werden; aber es liegt auf der Hand, daß diese eine sehr verschiedene Gestalt bekommen muß, je nachdem das eine oder das andere Jahr als das Ursprungsjahr des Briefes angenommen wird. Pertz, Mon. Germ. Leg. II, 201, Kaumer, Hohenstaufen II, 630, Erhard, Reg. hist. Westf. II, 91 und Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des empereurs II, 34 haben 1198 gewählt; Hurter, Innocenz Bd. I, 254. 270 aber 1199 und endlich Stälin, Wirt. Gesch. II, 141, Böhmer, Reg. Phil. nr. 30, Weisser, Reg. der Babenberger S. 84. 247 sogar das Jahr 1200. Dagegen hat Abel in längerer Auseinandersetzung, Reg. Philipp S. 339—343, wieder die Annahme von 1199 zu begründen versucht; indessen, wie mir scheint, in so wenig überzeugender Weise, daß eine neue Untersuchung auch jetzt noch am Platze sein dürfte, obwohl jüngst Heffele, Concilgesch. V, 687, Schirmacher, K. Friedrich II. Bd. I, 19, Anm. 4, Leo, Vorlesungen III, 65, Knochenhauer, Thüringen S. 248, Anm. 2, Langerfeldt, K. Otto S. 29 sich kurzweg zu Abels Ergebnis bekannt haben. Es kann sich dabei allein um 1199 oder 1200 handeln, da der Brief wegen der Abwesenheit vieler der genannten Fürsten auf dem Kreuzzuge und aus anderen Gründen, deren Erörterung nicht lohnt, unmöglich dem Jahre 1198 angehören kann¹⁾; aber ebenso wenig dem Jahre 1201 oder irgend einem späteren, weil Innocenz III. sich damals schon für Otto IV. erklärt hatte. Um zu einer Entscheidung zwischen den beiden allein möglichen Jahren zu gelangen, beginne ich mit der Prüfung der Gründe, welche für 1199 und gegen 1200 zu sprechen scheinen, und gehe dann erst auf diejenigen ein, welche umgekehrt gegen 1199 und für 1200 angeführt worden sind und werden könnten.

a) Für 1199 und gegen 1200.

I. Abel S. 340 folgert das Jahr 1199 aus der Stellung des Briefes im Registrum, „welche sich in der Regel nach der Abfassung der päpstlichen und dem Einkaufen der fremden Briefe richtet“. Es mag dies allerdings für die Hauptmasse der Briefe zutreffen, aber jedenfalls nicht für diejenigen, welche in die Zeit vor dem entscheidenden Entschlusse des Papstes fallen. Diese sind nach anderen Gesichtspunkten, namentlich nach dem Inhalte, geordnet. Es sind

nr. 1. 2: Beweise, daß Innocenz die deutschen Fürsten zur Versöhnung ermahnt hat (1199, Rai).

„ 3—11: Briefe von Otto und seinen Anhängern und die Antwort des Papstes (1198 Juli bis 1199, Rai 20).

¹⁾ Aber nicht deshalb, wie Stälin II, 141, Anm. 4 meint, weil der Zähringer noch Philipps Gegenkandidat war. Dieser hatte sich vielmehr im Mai 1198 schon auf Philipps Seite geschlagen, s. o. S. 72, hätte also auch an einer Erklärung zu seinen Gunsten theilnehmen können.

- nr. 12—18: Verhandlungen mit Philipp und seinen Anhängern und die Antworten des Papstes (1198, Sept. bis 1200 zu Ende).
 „ 19— 28: Dringendere Gesuche Ottos um Anerkennung u. s. w. und die entsprechenden päpstlichen Rückschreiben (1199, c. Juli bis 1200, Herbst).
 „ 29: Motivirung des von Innocenz gefaßten Entschlusses (Deliberatio d. papae super facto imperii de tribus electis — c. 1200/1).

Innerhalb der einzelnen Gruppen herrscht chronologische Ordnung und aus dieser schließt Abel, daß nr. 14 in das Jahr 1199 gehöre, weil „nr. 13 nicht lange nach dem 13. Jan. 1199, der nächste genauer zu bestimmende nr. 20, ein Brief Ottos, etwa im Mai (nach der Ausführung oben S. 173, Anm. 3 vielmehr im April 1200) geschrieben sei“. Der nächste genauer zu bestimmende Brief darf aber nicht in einer anderen Gruppe gesucht werden, sondern allein innerhalb derselben, in welcher nr. 14 steht, und in dieser läßt sich auch gleich der folgende, nr. 15: Innocenz' Antwort auf nr. 14, ziemlich genau bestimmen. Sie ist nämlich geschrieben, als er schon die Nachricht von der Schlacht bei Montreale, 21. Juli 1200, erhalten hatte, denn er sagt von Markward: cum suis fautoribus per Dei gratiam est compressus. Wollen wir also auf die Stellung des Briefes im Registerum Werth legen, so würde sich vielmehr folgern lassen: nr. 14 sei am 28. Mai 1200 geschrieben, weil Innocenz etwa im August 1200 darauf geantwortet hat.

II. Zu nr. 14 wird ein vorher gehaltener Hofstag zu Nürnberg erwähnt und Abel vermuthet, ausgehend von der oben S. 142, Anm. 1 besprochenen Stelle der Cont. Lambac., M. G. Ser. IX, 556, daß der in ihr zum Jahre 1198 genannte Hofstag zu Nürnberg eben jener und im Jahre 1199 gehalten worden sei. Diese Vermuthung wird weiterhin zum „Nachweise“. Wollte ich nun jener Hypothese meine Behauptung entgegenstellen, daß der Hofstag der Cont. Lamb. vielmehr zum Jahre 1200 gehöre, so wäre damit allerdings Nichts gewonnen. Aber sie stützt sich auf die hinlänglich durch Urkunden und chronikalische Nachrichten begründete Thatsache, daß im März 1200 in Nürnberg wirklich ein großer Fürstencouvent stattgefunden hat (s. o. S. 171), dagegen weder 1198 noch 1199 die geringste Spur eines solchen sich findet. Die obendrein bei dem entschieden falschen Jahre 1198 stehende Notiz der Cont. Lamb. kann für sich allein gar Nichts beweisen, da sie selbst erst der Korrektur durch anderweitig feststehende Thatsachen bedarf. Der von Abel eingeschlagene umgekehrte Weg, diese Thatsachen bei Seite zu lassen, weil sie seiner Hypothese in Betreff jener Stelle widersprechen, ist sicherlich nicht der richtige.

III. Die Fürsten sagen, daß die Nürnberger Versammlung ihre erste gewesen seit der Wahl Philipps: quoniam propter paucos principes justitiae renitentes ad negotia imperii utiliter pertractanda ad haec usque tempora non convenimus, nunc deliberatione habita cum praedicto domino nostro apud Nurenberc solemnem curiam celebravimus. Abel weist darauf hin, daß die Annahme des Jahres 1200 für den hier erwähnten Tag sehr erschwert ist, weil „sich doch kaum annehmen, ja mit dem großen Hofstage zu Magdeburg, Weihnachten 1199, sich nicht vereinigen läßt, daß von Philipps Anhängern vor Mai (lies März) 1200 keine Versammlung abgehalten worden wäre“. Dieselbe Schwierigkeit erwächst uns aber auch wenn wir den Nürnberger Tag nach 1199 setzen wollen, denn vorher hat auch schon wenigstens eine große Fürsterversammlung der saaischen Partei stattgefunden, nämlich zu Mainz im September 1198, s. o. S. 135 ff. Ob wir also 1199 oder 1200 annehmen, die Schwierigkeit in der Erklärung jener Stelle bleibt sich gleich. Ich meine aber, daß die Fürsten gar nicht das sagen wollen, sie seien überhaupt früher nicht zusammengekommen, sondern daß sie den Schwerpunkt in den Ausdruck utiliter legen: „Versammelt haben wir uns auch früher wohl, aber wegen der Widerspännigkeit einiger Fürsten sind wir nicht dazu gelangt, die Reichsgeschäfte zweckentsprechend zu erledigen. Jetzt können

wir es, da wir in so imponirender Anzahl, wie noch nie seit der Wahl Philipps, zusammengekommen sind und diese erste uns sich anbietende Gelegenheit ergreifen wir u. s. w.“

IV. Philipp hat 13. Mai 1199 in Speier geurkundet, Reg. Phil. nr. 14; Urkunden Philipps aus Speier vom Mai 1200 sind nicht bekannt. Man könnte sich versucht fühlen, die Einreihung jener Urkunde vom 13. Mai, welche der Jahresbezeichnung entbehrt, gerade zum Jahre 1199 anzusehen; aber da sich der Kanzler als Bischof von Würzburg titulirt (Reg. imp. nr. XIV), wird 1199 wohl richtig sein. Vgl. Kemling, Gesch. d. Bisch. von Speier I, 420. Eine Fürsterversammlung, wie Abel S. 341 sagt, läßt sich aber im Mai 1199 zu Speier nicht nachweisen, denn in jener Urkunde werden nur vier Fürsten genannt, von denen überdies der Bischof von Speier am Orte, der Kanzler durch sein Amt an den Aufenthalt des Hofes gebunden war. Diese, der Bischof von Worms und der Herzog von Meran, können doch kaum als Fürsterversammlung im gewöhnlichen Sinne gelten. Kurz, die Berufung auf jene Urkunde vom 13. Mai 1199 trägt zur Entscheidung unserer Frage gar nichts bei. Denn wenn Philipp im Mai 1199 in Speier war, warum soll er im Mai 1200 nicht wieder dort gewesen sein können? Im Gegentheil, die Richtung seines Itinerars im Jahre 1200: Straßburg 7—9. April, Spiegelberg bei Germersheim 29. April, geht geradezu auf Speier. Aber er selbst könnte sogar am 28. Mai 1200 von Speier entfernt gewesen sein, ohne daß ein solcher Umstand die Annahme des Jahres 1200 für den fürstlichen Brief unbedingt zu beeinträchtigen vermöchte.

V. Unter den Ausstellern des fürstlichen Briefes vom 28. Mai wird der Herzog von Oestreich genannt, dieser aber ist gerade an diesem Tage nachweislich in Wien gewesen, wo er das Schwert empfing, s. o. S. 189. Dieser Einwand gegen die Annahme des Jahres 1200 (Reg. Phil. nr. 30, Abel S. 341) ist vollkommen begründet.

VI. Der Pfalzgraf von Burgund, der dem Briefe zugestimmt hat, soll schon am 13. Jan. 1200 gestorben sein. Ann. Argent. M. G. Scr. XVII, 89 (cf. Ann. Marbac. p. 170) a. 1200: Otto ... apud Bisuntium defungitur. Ein bei Stälin II, 245 citirtes Nekrolog von Besangon giebt den 13. Januar. Höfners Andeutung, daß in dem Briefe vom 28. Mai vielleicht nicht mehr der Staufer Otto, sondern schon sein Nachfolger gemeint sein könne, ist von Abel S. 342 mit Recht zurückgewiesen worden; es gab keinen Nachfolger Otto's, s. o. S. 261 und es kann in der That nur Philipps Bruder Otto gemeint sein. Aber war dieser wirklich damals schon gestorben? Das 1200 der Ann. Argent. könnte nach unserer Rechnung auch 1201 sein; ebenso in der Urkunde der Wittwe Ottos, Margaretha von Blois, vom Jahre 1200 pro anniversario domini mei comitis Burgundiae Ottonis, Abel S. 346, Anm. 7. Diese Daten für sich allein beweisen Nichts, weder für 1200 noch für 1201 als Todesjahr. Im Jan. 1200 ist aber Otto sicherlich nicht gestorben, denn in Philipps Urkunde vom 23. Februar 1200 (Verfuch einer urkundl. Darstellung d. Stiftes Engelberg, Luzern 1846, S. 110) wird seiner als eines Lebenden gedacht. Starb er also an einem 13. Januar, und wir haben keinen Grund dies zu bezweifeln, so kann das nur der 13. Jan. 1201 sein, welchen die Historiker der Franche-Comté (vgl. Le Clerc, Hist. de la Franche-Comté I, 390; Stälin a. a. D.) längst angenommen haben und mit welchem auch das Jahr 1200 in der Urkunde Margarethas sich vereinigen läßt. Die Erwähnung des Pfalzgrafen im fürstlichen Briefe ist also kein Hinderniß für die Annahme, daß er erst 1200 geschrieben sei, entscheidet selbst aber weder für dieses noch für irgend ein früheres Jahr.

VII. Die durch den Erzbischof Konrad von Mainz in Gang gebrachten Verhandlungen mit den Anhängern Ottos, welche in den Februar, März und April 1200 fallen (s. o. S. 168 ff.), werden in dem Briefe der stauferischen

Fürsten nicht erwähnt. Mir scheint zu solcher Erwähnung kein Anlaß gewesen zu sein, denn der Waffenstillstand bis Martini (S. 172) war ein Separatabkommen der rheinischen Fürsten und das vom Erzbischofe beabsichtigte Schiedsgericht hatte auf staufischer Seite keinen Anklang gefunden (S. 174, Anm. 1). Der Brief ist überdies durchweg in sehr imperatorischem Tone gehalten und spricht deutlich genug aus, daß seine Aussteller keine Verhandlung über Sachen dulden wollen, welche sie als ausgemacht angesehen wissen wollen.

VIII. Die Bischöfe von Münster und Lüttich werden noch als Anhänger Philipps aufgeführt. — Die Parteistellung Hermanns von Münster ist eine so schwankende¹⁾, daß man auf der staufischen Seite ihn leicht sich noch zu rechnen konnte, als er sich von ihr schon abgekehrt hatte. Das konnte 1199, das konnte auch 1200 geschehen; bis auf weitere Aufklärungen begreift man aber seine Erwähnung als Anhänger Philipps allerdings am Einfachsten, wenn man dabei bleibt, daß sie aus dem Mai 1199 herrührt.

Was den Bischof von Lüttich betrifft, so ist der stets staufisch gesinnte Albert am 1. Febr. 1200 gestorben (s. o. S. 170) und der Brief, dem er zugestimmt haben soll, müßte also zum 28. Mai 1199 gesetzt werden, wenn es durchaus sicher wäre, daß gerade Albert in demselben gemeint ist. Rothwendig ist es nicht, da auch der nach Alberts Tode von den staufischen Anhängern in Lüttich erwählte Heinrich von Jacea gemeint sein kann, welchen Philipp als den rechtmäßigen Bischof betrachtete, während Otto IV. den Gegner desselben, Hugo von Pierrepont, anspricht und sogar von seiner Seite zum Mitgliede des im April 1200 projektirten Fürstengerichtes bestimmte (Reg. de neg. imp. nr. 20. Vgl. auch S. 170. 222). Einen Anhaltspunkt zur Entscheidung giebt aber die Stellung des Leodiensis als des letzten in der Reihe der Bischöfe, auch hinter Utrecht, Osnabrück und Münster, denen er doch sonst am Rang vorangegangen zu sein scheint (Ficker, Reichsfürstenstand I, 174). Diese Zurücksetzung weist darauf hin, daß der Leodiensis eben noch nicht Bischof, sondern nur Erwählter war, daß also gerade Albert nicht gemeint sein kann, sondern sein Nachfolger. Es ergiebt sich deshalb aus dieser Erörterung für unseren Zweck, daß der Brief dem Jahre 1200 angehört.

Unter denen, welche schriftlich zugestimmt haben, erscheint auch der Patriarch Peregrin von Aquileja, während Innocenz ihn am 1. März 1201 rühmt, *super facto imperii noluit hactenus in partem alteram declinare . . . , quod et tu prius nobis per tuas litteras intimaras*. Reg. de neg. imp. nr. 42. Es ist das ein Widerspruch unter den vielen Widersprüchen und Zweideutigkeiten in der Haltung der fürstlichen Zeitgenossen, welcher aber zur Entscheidung der chronologischen Frage Nichts beiträgt.

IX. Der Bischof von Straßburg und der Landgraf von Thüringen werden unter den Anhängern Philipps nicht aufgezählt. Da sie erst im Sommer 1199 auf Philipps Seite zu treten gezwungen wurden (S. 145. 146), würde ihre Nichterwähnung am Leichtesten sich erklären, wenn der Brief schon vor ihrem Uebertritte, am 28. Mai 1199, geschrieben wäre. Ein Zwang zu der letzten Annahme wird aber durch die Nichterwähnung jener Fürsten für uns nicht begründet. Denn es fehlen wie solche, welche erst seit dem Sommer 1199 zur staufischen Partei gehörten, z. B. die Grafen von Holstein, von Dagsburg u. A., so auch andererseits solche, welche von Anfang an auf

¹⁾ S. o. S. 68 ff.; S. 86, Anm. 3; S. 169. 306. Der Wechsel seines politischen Lebens ergiebt sich aus folgender Uebersicht seiner Verbindungen: 1198 März Unterhändler für die kölnisch-welfische Partei; 1199 neutral, dann in Verbindung mit König Philipp, 14. Sept. Zeuge in einer Urkunde desselben; 1200 Jan. mit Adolf von Köln zusammen; 1200 neutral; April welfisches Mitglied des Fürstengerichtes; 1201 Febr. Kanzler Otos IV.; dann wieder neutral. Gestorben 8. Juni 1203. Sein Vorkommen als Zeuge in Philipps Urkunde vom 16. Aug. 1198 kann nicht verworfen werden, da diese Urkunde gefälscht ist, s. S. 137, Anm. 1.

Philipps Seite gewesen sind, wie der Burggraf von Nürnberg, der Landgraf von Leuchtenberg u. A. Wir müssen uns bescheiden, den Grund ihres Fehlens nicht zu kennen. Es war aber wahrscheinlich kein anderer, als daß sie eben nicht zur Versammlung erschienen waren und auch versäumt hatten, Voten mit Vollmachten zu senden. Denn nur diejenigen, welche das Eine oder das Andere gethan hatten, werden in dem Briefe vom 28. Mai aufgezählt. Bei dem Bischofe von Straßburg aber war die Versäumniß gewiß eine absichtliche, da Innocenz ihm am 1. März 1201 das Zeugniß giebt, daß er im Geheimen stets für Otto IV. gewesen sei. Reg. de neg. imp. nr. 45.

Unter den für das Jahr 1199 angeführten Gründen haben einige sich als solche erwiesen, welche vielmehr die Annahme des Jahres 1200 zu rechtfertigen geeignet sind. Es ist aber nothwendig zu prüfen, ob die sonst noch für 1200 geltend gemachten Gründe haltbar sind.

b) Gegen 1199 und für 1200.

X. Das Datum des Briefes, der 28. Mai, fällt ihm Jahre 1200 mit dem Pfingsttage zusammen. An den hohen Festen pflegen aber gewöhnlich größere Zusammenkünfte gehalten zu werden. Böhmer, Reg. Phil. nr. 30. Durch diesen Hinweis wird freilich kein Beweis geliefert, sondern nur eine Möglichkeit statuirt, die allerdings für sich einige Wahrscheinlichkeit hat.

XI. Der Erzbischof von Salzburg ist nicht genannt, Böhmer l. c. Erzbischof Adalbert war am 8. April 1200 gestorben, s. o. S. 173, Anm. 3. Haben wir aber oben die Nichterwähnung des Bischofs von Straßburg u. A. als für das Jahr 1199 Nichts beweisend zurückgewiesen, so müssen wir folgerichtig auch so mit dem Salzburger verfahren. Ueberdies legt Abel S. 342 darauf Werth, daß Adalbert erst am 29. September 1199 bei Philipp nachweisbar ist, Reg. Phil. nr. 17. Abel will also seine Nichterwähnung im Briefe und dadurch auch die Datirung des Briefes vom 28. Mai 1199 auf die Erklärung stützen, daß Adalbert damals mit seiner Parteinahme für Philipp noch nicht hervorgetreten war. Aber diese Erklärung ist nicht richtig, denn Adalbert wird schon unter Philipps Wählern im März 1198 genannt, s. o. S. 68. Es wird also sein Fehlen im Briefe vom 28. Mai Nichts beweisen, weder für noch gegen 1200, da vielmehr erst umgekehrt ein zwingender Grund nachgewiesen werden müßte, weshalb seine Erwähnung am 28. Mai nicht möglich war. Erst dann, wenn wir dazu im Stande sind, erhält das Schweigen in Betreff Adalberts Beweiskraft.

XII. Unter den in Speier Anwesenden wird der Brixienensis electus genannt. Böhmer versteht darunter Konrad von Rodeneck, den Nachfolger des am 20. April zum Erzbischofe von Salzburg erwählten Eberhard von Waldburg (s. o. S. 234 ff.) Abel S. 341 aber den Eberhard selbst, der bis 1197 als electus vorkomme — genauer noch im Mai 1198 Innoc. Epist. I, 144 —, „also im Frühjahr 1199 wohl noch electus sein konnte“¹⁾. Ich mache darauf aufmerksam, daß Abel, wie oben unter § II, so auch hier zur Unterstützung seiner Annahme des Jahres 1199 wieder einer Hypothese bedarf, die ebenso in der Luft schwebt als sein Einwurf gegen die Annahme des Jahres 1200, daß dann ja unter denen, die sich für Philipp erklären, eben Eberhard fehlen würde, der sich in der Folge immer als ein treuer Anhänger Philipps

¹⁾ Mit besserem Rechte als Abel könnte man umgekehrt sagen: „Weil Eberhard am 6. Aug. 1199 als Bischof von Brixen urkundet, kann er wohl auch schon im Frühjahr gewählt gewesen sein“. Indessen helfen solche Vermuthungen keinen Schritt weiter.

zeigt. Ja wohl, als ein treuer, aber auch als ein so vorsichtiger, daß er Jahre lang mit seiner Treue nicht recht zum Vorschein gekommen ist, s. o. S. 309. Ich gebe zu, daß hier volle Gewißheit nicht zu erreichen ist, so lange nicht der von Eberhard als Bischof von Brixen im Frühjahr 1199 gebrauchte Titel und aus dem Jahre 1200 der Wahltag Konrads von Rodeneck festgesetzt werden kann. Doch das darf betont werden, daß die Annahme des Jahres 1200 nicht nur seiner weiteren Hypothese bedarf, sondern auch alle Schwierigkeiten in diesen Punkten aufhebt: Erzbischof Adalbert von Salzburg wird dann nicht genannt, weil er schon todt ist; sein Nachfolger Eberhard deshalb nicht, weil er gerade am 28. Mai in Wien war (Cont. Claustroneob. p. 620); der Brixienensis electus ist dann Konrad. Das sind vorläufig auch nur Annahmen, obwohl sehr wahrscheinliche; sie werden Gewissheiten werden, wenn anderweitig das Jahr 1200 für den betr. Brief sicher gestellt werden kann.

XIII. Der Kanzler nennt sich hier nicht mehr Bischof von Würzburg, wie bis zum Sept. 1199 (s. o. S. 134, Anm. 3). — Dieser von Böhmer gegen das Jahr 1199 geltend gemachte Einwand ist jedoch höchst unglücklich gewählt, weil der Titel, der im Briefe vom 28. Mai dem Kanzler beigelegt wird: Hildesemensis episc., gerade im Jahre 1200 nach seiner Unterwerfung unter den Willen des Papstes und nachdem er selbst seit dem Februar 1200 jeden bischöflichen Titel abgelegt hatte (s. o. S. 168 und Erläuterungen VIII), nicht nur auffällig, sondern geradezu unmöglich erscheint. Die Polemik Abels S. 342 gegen Böhmer ist deshalb vollkommen berechtigt. Abel selbst aber geht wieder in die Irre, wenn er annimmt, daß der Kanzler mit besserem Rechte sich im Jahre 1199 in einem für den Papst bestimmten Schriftstücke Bischof von Hildesheim hätte nennen dürfen. Denn es gab damals schon einen anderen der welfischen Partei angehörigen Bischof von Hildesheim, s. o. S. 143, Anm. 1. In keinem Falle ergiebt die Titulatur etwas für unsere Frage. Denn sie müßte, wenn Reg. de neg. imp. nr. 14 in den Mai 1199 gehörte, nach dem gewöhnlichen Gebrauche vielmehr Wirceburg. episc., imp. aulæ cancellarius lauten, wenn aber zum Mai 1200 bloß imp. aulæ cancell., doch niemals, wie es im Briefe steht: Hildes. episc., imp. aulæ canc. — Dagegen würde gegen 1200 wohl noch eingewendet werden können, was bisher übersehen ist, daß der Kanzler im Mai 1200 vielleicht gar nicht einmal in Deutschland gewesen ist. Am 9. April war er in Rom (Schannat, Vind. lit. I. 185) und noch am 11. Juni liegen die Geschäfte der deutschen Kanzlei in den Händen des Prototonars Sigfrid, der dieses Amt erst seit Konrads Abreise aus Deutschland erhalten zu haben scheint, wenigstens nichtfrüher in demselben vorkommt. Vgl. Acta imp. nr. 214; Mone, Anzeiger 1836, S. 116 und Mohr, Cod. dipl. Raet. I. 236. Andererseits wird seine Abwesenheit wohl geeignet sein, sowohl die Unregelmäßigkeit der Titulatur als auch die ungewöhnliche Stellung des Kanzlers hinter allen Bischöfen, sogar hinter einem Erwählten zu erklären, während freilich die Möglichkeit, daß er doch bis zum 28. Mai aus Rom zurückgekehrt sein könnte, durch jene Anzeichen seiner Abwesenheit nicht ganz ausgeschlossen wird. Im August war er mit bei der Belagerung von Braunschweig, Arnold. Chron. Slav. VI. 4, und seit dem September erscheint er wieder als Hofkanzler, Reg. Phil. nr. 32^a, 33.

XIV. Unter denjenigen, welche schriftlich ihre Zustimmung gaben, werden der Erzbischof von Bremen und der Bischof von Halberstadt aufgeführt. Beide haben sich aber erst zur Zeit des Magdeburger Tages 25. Dec. 1199 auf die Seite des Staufers geschlagen. S. o. S. 148.

Aus der bisherigen Untersuchung hat sich uns ergeben, daß zu der Entscheidung der Frage, ob die fürstliche Erklärung von Speier zum Jahre 1199 oder 1200 zu setzen sei, eine Anzahl von Gründen, die man für das eine oder das andere Jahr ins Feld geführt hat, gar Nichts beiträgt:

daß Philipp im Mai 1199 in Speier war. Denn deshalb kann er doch auch im Mai 1200 dort gewesen sein (§ IV);

daß der Pfalzgraf Otto von Burgund unter den Zustimmungenden genannt wird. Denn er lebte im Mai 1190, aber auch noch im Mai 1200 (§ VI);

daß die Friedensvermittlung des Erzbischofs Konrad von Mainz nicht erwähnt wird. Denn diese hatte, was das Reich angeht, kein Resultat (§ VII);

daß der Kanzler Hildesem. episcopus heißt. Denn dieser Titel ist in jedem Falle anständig (§ XIII).

Anderer Fragen lassen sich durchaus nicht bis zur völligen Aufklärung verfolgen, z. B.:

weshalb die Fürsten den Tag zu Nürnberg als ihre erste *solemnis curia* bezeichnen (§ III);

mit welchem Rechte sie den Patriarchen von Aquileja und den Bischof von Münster zur staufischen Partei rechnen (§ VIII);

weshalb manche Fürsten und Magnaten, die wenigstens äußerlich der staufischen Partei angehörten, weder persönlich erschienen sind, noch ihre Zustimmung schriftlich gegeben haben (§ IX. XI); und

wie der anwesende *Brixienensis electus* zu nennen ist (§ XII). Ebenso bleibt es zweifelhaft und abhängig von der Schlusscheidung, ob unter dem *Spirensis episc.* noch Bischof Otto oder schon Konrad von Scharfenberg verstanden werden muß.

Gegen die Annahme des Jahres 1200 für den Brief vom 28. Mai spricht einzig und allein der Umstand, daß unter den Ausstellern der Herzog von Oestreich genannt wird, während dieser doch nachweislich am selben Tage in Wien war (§ V). Da aber die Kanzlei sich auch sonst Ungehörigkeiten in diesem Briefe zu Schulden kommen ließ, wie z. B. offenbar in der Titulatur des Kanzlers selbst¹⁾, wird wohl auch die Aufführung des Oestreichers unter den anwesenden statt unter den abwesenden Zustimmungern gleichfalls als ein ihr zur Last fallender, vielleicht sogar als ein absichtlicher Irrthum betrachtet werden dürfen. Die Entstehungsgeschichte des Protesses von 1202 (f. o. S. 255, Anm. 1) zeigt, daß man es überhaupt mit der Einreihung unter die eigene Partei nicht genau nahm, daß man das zweideutige Verhalten Einzelner zu eigenen Gunsten auslegte und daß man zu den Ausstellern eines solchen Aktenstückes auch solche rechnete, welche zwar nicht die Schlussversammlung, aber wenigstens eine vorbereitende Versammlung persönlich besucht hatten. Das Letztere mag auch bei Leopold von Oestreich in die Waagschale gefallen sein, der zwar unmöglich am 28. Mai 1200 in Speier sein konnte, aber allerdings im März den diesen Brief vorbereitenden Reichstag zu Nürnberg besucht hat, f. o. S. 171.

Sehr schwer wiegende Gründe entscheiden nämlich, trotz jenes der Annahme des Jahres 1199 günstigen Punktes, für die Einordnung des Briefes zum Jahre 1200:

daß Innocenz denselben etwa im August 1200 beantwortet hat (§ I);

daß nur im Jahre 1200 eine *solemnis curia* in Nürnberg stattgefunden hat (§ II);

daß der *Leodiensis* nur der 1200 erwähnte Heinrich von Zacea sein kann (§ VIII);

¹⁾ Das mag wohl auch der Grund oder ein Grund sein, weshalb Innocenz Reg. de neg. imp. nr. 16 sagt, daß dies Schriftstück *diligenter investigantibus in multis apparere suspectae*, — ganz besonders aber wohl in dem Falle, wenn der Kanzler zur Zeit seiner Abfassung selbst noch in Rom gewesen war, f. o. § XIII.

daß das Datum des Briefes im Jahre 1200 auf den Pängüttag fällt (§ X);

daß der Bischof von Bremen und der Bischof von Halberstadt erst seit Weihnachten 1199 auf Philipps Seite stehen (§ XIV); woneben beiläufig auch das zu beachten ist,

daß Philipps Itinerar im Frühlinge 1200 auf Speier hinleitet (§ IV).

Endlich muß constatirt werden, daß diejenigen Fragen, welche wir vorher unentschieden lassen mußten, der Annahme des Jahres 1200 theils nicht widersprechen, theils durch sie erst eine ganz befriedigende Lösung empfangen. Wir dürfen z. B., da das Jahr 1200 anderweitig sichergestellt ist, behaupten, daß der Spirensis des Briefes schon Konrad von Scharfenberg (s. o. S. 177), der Brixienensis electus nicht mehr Eberhard von Waldburg, sondern sein Nachfolger Konrad von Robeneck ist, und überhaupt jenes sichere Ergebniß zur Aufhellung anderer noch dunkel gebliebener Punkte verwerthen.

X.

Geschlechstafel zur Geschichte der Mainzer Wahlen des 13. Jahrhunderts.

(Zu S. 191).

Werner II. von Bolanden ¹⁾ † c. 1198.	Gottfried von Eppstein ²⁾ — c. 1192.	Dietrich Graf v. Rieb ³⁾ c. 1189.
Euba Gem. Reginraj † vor 1220. Wolfram vom Stein. Gem. Hildegardis Beatric.	Hildegard † vor 1222.	Dietrich Graf v. Rier Graf v. Rieb 1212—1242. † 1243.
Werner IV. N — c. 1253.	Ewigard † vor 1223. 1200—1230.	N
Ewigard † vor 1222.	Ewigard III. Gerhild I. Graf v. Mainz † vor 1222—1241. 1230—1249.	Gottfried III. 1289—1305.
Ewigard † vor 1222.	Werner Graf v. Mainz 1259—1284.	Gerhild IV. Gerhild Graf v. Mainz 1289—1305.

¹⁾ Köllner, Reichthum-Bolanden S. 36. 39.

²⁾ Albericus, in Leibn. Access. hist. II. b., 421. 638. Leo, Verlehnungen IV. 395.

³⁾ Mittelrhein. Urkundenbuch II, p. LXX.

XI.

König Philipp und Alexios IV. Angelos.

(Zu S. 297.)

Am 8. April 1195 war der Kaiser Isaak Angelos von Konstantinopel durch seinen Bruder Alexios III., der sich den Namen des Komnenen beilegte, gestürzt und geblendet worden. Das staufische Haus ward insofern von dieser Thronrevolution berührt, als kurz zuvor Heinrich VI. die Tochter Isaaks Irene mit seinem Bruder Philipp verlobt hatte. Trotzdem begünstigte Heinrich VI. sich mit dem Tribute des Usurpators, Philipp aber war am Anjange seines Königthums viel zu sehr von seinen eigenen Bedrängnissen in Anspruch genommen, als daß er an eine ernstliche Einmischung in die entfernten byzantinischen Angelegenheiten hätte denken können.

Die Versuchung dazu trat allerdings früh an ihn heran. Chron. Ursperg. (ed. 1569) p. 309: Venerat quidam nobilis princeps Graecorum, volens percipere regnum nomine reginae; quem cum deprehendissent fraudulentem laborare, primum iussit eum rex captivum teneri, sed interventu reginae cito absolvit eum. Qui veniens in Graeciam, coepit regnum sibi vendicare, quem post haec in brevi Graeci strangulatum suffocaverunt. Es konnte Philipp nicht schwer werden, die Anträge des Byzantiners (Mannel Kamytzes?) abzuweisen, da ja noch sein Schwiegervater Isaak und sein Schwager Alexios Angelos lebten, freilich als Gefangene Alexios III.

Dem Alexios Angelos gelang es der Hast des Oheims zu entfliehen und er eilte nach Rom, in der Absicht, sich zu seiner Restauration der Unterstützung des Papstes zu versichern, die ihm indessen nicht zu Theil wurde. Innocenz erzählt selbst den Hergang in seinem Briefe an Alexios III. vom 16. Nov. 1202, Epist. V, 122: Alexius olim ad praesentiam nostram accedens, gravem proposuit questionem . . . quia ei justitiam facere tenebamur. Cumque nos eidem dedissemus responsum, juxta quod vidimus expedire, recessit a nobis et ad Philippum, sororium suum, concitus properavit. Der eine Grund der Abweisung war der, daß Innocenz, wie der weitere Inhalt des Briefes zeigt, von Alexios III. allerlei Zugeständnisse erwartete. Aber es wird nicht minder ins Gewicht gefallen sein, daß Angelos eben der Schwager Philipps von Schwaben war und daß er sein Gesuch etwa in derselben Zeit stellte, in welcher Innocenz sich zur officiellen Anerkennung Ottos IV. entschloß. Ich glaube wenigstens seinen Aufenthalt in Rom ans Ende des Jahres 1200 oder in den Anfang 1201 setzen zu dürfen, weil die Ann. Col. max. p. 810 sein Eintreffen bei Philipp unmittelbar nach der am 3. Juli 1201 zu Köln geschehenen Bestätigung Ottos IV. melden: Per idem tempus

Alexius venit in Alemanniam ad Philippum regem, sororium suum, et ibi per aliquod tempus demoratur et honorifice tractatur; cf. Chron. Ursp. l. c. Frater reginae venit ad Philippum in Alemanniam; Sicardi Chron. Cremon. Murat. Scr. VII, 619: Filius imperatoris Isachii de carcere liberatus Philippum cognatum suum ... adiit, supplicans, ut sibi auxilium impertiret.

Am Hofe Philipps von Schwaben ist nun zuerst der Gedanke aufgetaucht, den bevorstehenden Kreuzzug im Interesse der Dynastie Angelos zu verwerthen, und bald wurde auch eine geeignete Mittelsperson gefunden. Es war der Markgraf Bonifaz von Montferrat, ein Mann, der sowohl mit Philipp, dessen Sache er schon 1200 zu fördern versucht hatte¹⁾, als auch mit dem Könige von Frankreich durch verwandtschaftliche Beziehungen verknüpft war (S. 169. 277), ebenso aber auch mit den Angelos, da sein Bruder Konrad von Tyrus eine Tochter Isaaks zur Gemahlin gehabt hatte (Wilken, Kreuzzüge V, 153). Geeignet aber war der Markgraf ganz besonders deshalb, weil die französischen Kreuzfahrer ihn im September 1201 mit Zustimmung ihres Königs zu ihrem Anführer wählten. Am 14. September war er noch in Citeaur (Wilken S. 133); von dort ging er nach Deutschland zu Philipp, durch welchen er für die Sache des byzantinischen Prätendenten Alerios IV. gewonnen wurde. Gesta Innoc. c. 83: Ipse vero de Francia per Alemanniam transitum fecit; ubi cum Philippo dicebatur habuisse tractatum, ut Alexium, sororium suum, ... de captivitatis ergastulo fugientem, reduci faceret ad Constantinopolim ab exercitu Christiano ad obtinendum imperium Romanum.

Aber mochte der Markgraf sich einen so großen Einfluß auf die Kreuzfahrer zutrauen, daß er sie vom heiligen Lande ab gegen Konstantinopel glauben wenden zu können, die Hauptfrage blieb noch zu lösen, ob denn der Papst in eine solche unerhörte Veränderung des Kreuzzugsplanes willigen werde, und in eine Veränderung, welche abgesehen von allem Uebrigen, mittelbar doch auch den Interessen des von ihm bekämpften Philipp von Schwaben zu dienen bestimmt war. Es gereichte dem Markgrafen bei seiner Ankunft in Rom, etwa im März 1202 (S. 260. 277), gewiß nicht zur Empfehlung, daß er zugleich mit den Gesandten der deutschen Reichspartei kam und daß er ihren Protest gegen die deutsche Politik des Papstes im Namen des französischen Königs zu unterstützen beantragt war. Um so weniger drang er mit seinen Vorschlägen in Betreff des Alerios IV. durch. Innocenz wollte auch dieses Mal von einer Restauration der Angelos Nichts hören. Gesta c. 83: De quo, cum idem marchio ad summum pontificem accessisset, coepit agere a remotis; sed cum intellexisset ipsius animum ad hoc non esse directum, expeditis negotiis ad crucis officium pertinentibus, ad propria remeavit.

Wenn in den folgenden Unterhandlungen, die nun zwischen dem deutschen Könige und Alerios einerseits und den Venetianern und den Kreuzfahrern andererseits in Gang kamen, der Markgraf einigermaßen zurücktritt, so dürfte er doch denselben keineswegs fremd geblieben sein, wie denn z. B. die Boten des Alerios an die in Venedig versammelten Kreuzfahrer sich nach Villedouin zunächst an den Markgrafen wenden. Er konnte in den Hintergrund treten, da Venedig im eigenen Interesse für sein Projekt zu wirken anfing und mit den besten Aussichten, weil die Kreuzfahrer durch ihre finanziellen Verlegenheiten in starke Abhängigkeit von Venedigs Entschlüssen gerathen waren.

Ueber die Anerbietungen des Alerios sind wir hauptsächlich durch Innocenz' Brief vom 16. Nov. 1202 an Alerios III, l. c. unterrichtet: cum quo (Philippo Alexius) deliberato consilio sic effecit, quod idem Philippus

¹⁾ Wenn ich oben S. 169 gesagt habe, daß Bonifaz im Jahre 1200 in Kreuzzugsangelegenheiten nach Deutschland kam, so gründet sich das sowohl darauf, daß er selbst schon das Kreuz genommen hatte (Gesta c. 46), als auch auf den Umstand, daß er zusammen mit dem Erzbischof Konrad von Mainz nach Deutschland kam, der gleichfalls für den Kreuzzug wirken wollte, s. o. S. 188.

(ließ Alexius, s. Wilken S. 153, Anm. 30) nuntios suos ad principes exercitus christiani sine qualibet dilatione transmisit, rogans eos et petens ut . . . cum eo Constantinopolitanum deberent regnum intrare ac ad illud recuperandum eidem praestare consilium et favorem, promittens eisdem, quod tam in subsidium terrae sanctae quam in expensis et donativis eis magnifice responderet, paratus etiam in omnibus et per omnia nostris stare mandatis et quod s. Romanam ecclesiam vellet iuxta posse suum modis omnibus honorare ac ea efficere, quae nostrae forent placita voluntati. An der Glaubwürdigkeit dieser Nachricht haben wir nicht zu zweifeln, da ihr Inhalt demjenigen entspricht, zu welchem Alerios IV. sich später vertragsmäßig verpflichtete. Nun soll aber nach Innocenz die Gesamtheit der Barone ihre Zustimmung von der Entscheidung des Papstes abhängig gemacht haben, während Willehardonin erzählt, daß sie sogleich ihre Bereitwilligkeit erklärt und beschlossen haben, ihrerseits Boten zu weiteren Verhandlungen mit Philipp und Alerios nach Deutschland zu schicken. Beide Berichte aber müssen sich nothwendig auf dieselbe Sache beziehen. Denn da der päpstliche Brief vom 16. Nov. die Antwort auf ein Schreiben des Usurpators Alerios III. ist, in welchem derselbe sich schon über die Absichten der Kreuzfahrer beunruhigt zeigt (id etiam tuae litterae continebant, quod cum Christianorum exercitus, qui venturus est in subsidium t. s., proposuerit tuae magnitudinis terram invadere) und ebenso über die Unterstützung, welche sein flüchtiger Neffe bei Philipp gefunden hat (qui ad Philippum accessit, ut imperium contra te ipsius possit auxilio obtinere), so können die vom Papste berichteten Unterhandlungen mit den Kreuzfahrern nicht später angefaßt werden als in den Sommer 1202 d. h. in dieselbe Zeit, in welche Willehardonin das von ihm Erzählte verlegt, nämlich nachdem der 29. Juni, der eigentliche Termin der Kreuzfahrt, verstrichen war und vor dem 8. October, an welchem Tage die Kreuzfahrer gen Zara segelten, — doch gewiß jenem Tage näher als diesem¹⁾. Wenn nun der Bericht des Papstes und der Willehardonins sich auf dasselbe Ereigniß beziehen: welcher von Beiden hat Recht?

Es läßt sich aber kein vernünftiger Grund denken, weshalb Willehardonin hier von der Wahrheit abgewichen sein sollte, während Innocenz mit seinem Schreiben an Alerios III. eine sehr deutlich erkennbare Absicht verfolgt. Er will sein eigenes Verdienst um den Kaiser und das, was er für ihn noch zu thun im Stande sei, möglichst emporschrauben: credentes, ut inspecta gratia, quam tibi fecimus, emendare celeriter debeas, quod tam a te quam a praedecessoribus tuis minus provide hactenus est omissum. Dabei ist Innocenz klug genug, das Damoklesschwert über dem Kaiser schweben zu lassen, bis derselbe wirklich die gewünschten Opfer gebracht haben werde. Er sagt ihm nämlich nicht, daß er die Anträge der Kreuzfahrer zurückgewiesen habe, sondern daß er sie erst in Berathung ziehen werde: cum nuntii tui (d. h. mit den gewünschten Zugeständnissen) ad nostram accesserint praesentiam, super his cum fratribus nostris habebimus tractatum et illud statuemus, quod tibi poterit merito complacere.

Die Glaubwürdigkeit Willehardonins wird überdies durch die folgenden Ereignisse bestätigt. In der Mitte des December kam Markgraf Bonifaz, der inzwischen wieder in Rom gewesen war und sich absichtlich von der Eroberung Zaras ferngehalten hatte (Gesta c. 85), wieder zum Heere und nun gelangt sein Projekt ganz unabhängig vom Willen des Papstes zur Ausführung. Im Neujahr 1203 kehrten auch die nach Deutschland geschickten Abgeordneten der Barone mit bestimmten Vorschlägen des Krätenbenten zurück, aber nicht allein, sondern wie Wilken S. 178, Anm. 31 mit Recht nach Guntheri Hist.

¹⁾ Man könnte versucht sein, an einen Zusammenhang zwischen dem Beginne der Unterhandlungen mit den Kreuzfahrern und der Ankunft des Bischofs Konrad von Halberstadt in Venedig zu denken, welche am 13. August erfolgte. Aber aus Chron. Halberstadt. p. 72 ist es sichtlich, daß Konrad sich möglichst im Einklange mit dem Willen des Papstes rücksichtlich der Kreuzfahrt zu halten suchte.

Constant. hervorhebt, begleitet von Machtboten Philipps, der in seinem eigenen Namen mit den Kreuzfahrern verhandelt und die Versprechungen seines Schwagers verbürgt. Vgl. Ann. Herbipol. Mon. Germ. Ser. XVI, 9: In circumcissione Domini venit nuntius regis Philippi cum litteris eius, rogans marchionem et barones, ut sororium suum Alexium imp. in negotio suo adiuverent; Chron. Halberstad. p. 73: Per hiemem (1202/3) itaque penes Jadharam commorantibus peregrinis seren. rex Philippus, intelligens eorumdem necessitatem . . . , prudenter animadvertit, quam plurimum terre sancte consultum esse, si socer ejus Alexium . . . eorum adjutorio regno suum . . . posset recuperare. Mittens igitur nuntios suos ad exercitum consilii sui eis aperuit voluntatem: quod si ipsi socerum suum regno restituerent, ipse eis ducenta milia marcarum pollicebatur se daturum et navigium et victualia per annum peregrinis provisurum. Qui propter occasiones jam dictas id videntes exercitui non minimum expedire, tum precibus tum pretio inclinati, hoc negotium uniformiter assumpserunt, pro adolescente, sororio videlicet regis Philippi, nuntios memoratos continuo remittentes. Guntheri Hist. Const.: (Phil.) audiens, exercitum nostrum, Jazira expugnata, circa fines Graeciae conversari, saepedictum juvenem cum nunciis et epistolis suis direxit ad principes, utrum in regnum patris sui reducere molirentur. Theutonicis autem pro eo, quod sui juris esse videbantur, hanc rem curiosius et imperiosius injungebat. Marchionem, cognatum suum, eius quae inter eos erat, commonebat propinquitatis. Flandrenses atque Francigenos et Venetos et aliarum regionum homines omni precum molimine sedulos exorabat, certissime promittens, si ille auxilio ipsorum sedem suam reciperet, peregrinis omnibus tam per Theutoniam quam per totam Graeciam tutam ac liberam in perpetuum patere viam. Indessen ist Alerios keineswegs mit den Boten Philipps nach Zara gekommen. Vielmehr haben diese allein ohne ihn mit den Venetianern und einem Theile der Kreuzfahrer, welcher sich dem Markgrafen angeschlossen, den Vertrag vollzogen, mit der Bedingung, daß Alerios sich 14 Tage nach Ostern (= 20. April) einfinden solle. Wilken S. 178. Er kam aber nach Ann. Herbipol. wirklich um diese Zeit, nach Chron. Halberstad. genauer am 25. April nach Zara zu den dort gebliebenen Venetianern, die dann mit ihm der vorausgegangenen Kreuzfahrersflotte nachsegelten und sich mit ihr in der Woche nach Pfingsten (25. Mai) zu Korfu vereinigten.

Auf den Inhalt jenes Vertrages von Zara (vgl. Wilken S. 176, Anm.) gehe ich nicht ein, da er der deutschen Geschichte fern liegt. Doch drei Punkte glaube ich noch besonders hervorheben zu müssen, weil sie Philipps Antheil an jener entscheidenden Wendung des Kreuzzugs betreffen. Zuerst, daß der Markgraf von Montserrat in dieser Angelegenheit durchaus als Werkzeug Philipps handelt, wie denn auch Alerios nach Villehardouin seinem Schutze noch besonders von Philipp empfohlen war. Am Schärftsten drücken die Gesta Innoc. c. 89 dies Verhältniß aus: Philippus, sicut convenerat cum marchione Montisferrati, misit Alexium . . . et eodem marchione sagaciter mediante, tractatum est inter ipsum et exercitum christianum etc. Das Zweite ist, daß auch in dieser Angelegenheit die Tendenzen Philipps und die des Papstes sich feindlich berühren, so daß dadurch nothwendig auch ihr Gegensatz im deutschen Thronstreite verschärft werden mußte¹⁾. Drittens werden wir beachten, daß Philipp, dieser Rückwirkung sich sehr wohl bewußt, sie durch die offenbar mehr auf den Papst, als auf die Kreuzfahrer berechnete Ver-

¹⁾ Die Wilken S. 187 richtig bemerkt hat, haben die Contrahenten des Vertrages von Zara amtlich dem Papste keine Mittheilung gemacht. Wohl absichtlich, da sie nicht mehr hoffen konnten, ihn zu gewinnen. Innocenz erfuhr von dem Vertrage durch den Cardinalpresbyter Peter von S. Marcellus, der seine Kenntniß auch nur auf Umwegen erlangt hatte. Innocenz an Peter, 21. April 1203, Epist. VI, 48 (cf. VI, 101): quod, sicut accepisti pro certo, cum filio . . . quondam imperatoris Const., quem ducere secum intendunt, velint in Graeciam proficisci.

pflichtung des Vertrages abzuschwächen sucht, daß sein Schwager künftig das byzantinische Reich wieder an die römische Kirche anschließen werde, cf. Villeh.: *il metra tot l'empire de Romanie à l'obedience de Rome*. Daß sie vorläufig auf den Papst berechnet war und aus dem Bedürfnisse einer Annäherung an denselben hervorging, erkennen wir aus der Thatfache, daß dieselbe Verpflichtung in den geheimen Friedensverträgen wiederkehrt, welche Philipp im Mai 1203 nach Rom richtete, s. o. S. 297. Dieses Versprechen aber mußte Philipp selbst und nicht Alerios geben, weil Philipp recht eigentlich der Urheber des Vertrages von Zara¹⁾ und der ganzen byzantinischen Unternehmung war. So haben es die *Gesta Innoc. I. c.* angesehen; so Burkhard von Ursperg, welcher ed. 1569 p. 309 sagt, Alerios sei zum Heere gekommen: *legatione accepta a sorore et rege Philippo*; so Chron. Mont. Sereni p. 72, welches Konstantinopel belagert werden läßt: *ordinatione Philippi regis*.

Von einer materiellen Unterstützung des Prätendenten durch Philipp wird meines Wissens nirgends berichtet. Er wäre dazu in den Jahren 1202 und 1203, zur Zeit seiner tiefsten Erniedrigung, auch durchaus nicht im Stande gewesen. Um so größer war der Triumph seiner Diplomatie, daß sie auch ohne dem das Kreuzheer für ihre mittelbaren Interessen in Bewegung zu setzen wußte. Denn Philipp hat, wie jene Verpflichtung des Jahres 1203 zeigt: *Si Deus regnum Graecorum mihi vel leviro meo subdiderit etc.*, daran gedacht, unter Umständen das Recht seiner Frau auf Byzanz geltend zu machen, falls sein Schwiegervater und sein Schwager mit Tode abgingen. Dieser Gedanke ist auch der Hintergrund der oben S. 30, Anm. 1. mitgetheilten Anekdote.

¹⁾ Dem widerspricht es durchaus nicht, daß Balduin von Flandern u. A. in ihrem Briefe an Otto IV., Arnold. Chron. Slav. VI, 19, Philipps Antheil an dem Vertrage gar nicht erwähnen. Sie schrieben ja an Philipps Gegner.

XII.

Ueber die Beziehungen des Königs Philipp zu Frankreich im Jahre 1208.

(Zu S. 441.)

Innocenz III. hat am 17. September 1208 in Reg. de neg. imp. nr. 165 auf einen Brief des Königs von Frankreich geantwortet, der uns leider nicht erhalten ist, dessen Inhalt Innocenz aber recapitulirt und, wie wir aus dem Wortlaute seiner Antwort schließen dürfen, meist wohl im wörtlichen Anschlusse an die Mittheilungen des Königs. Dieser hatte erst nach dem Tode Philipps von Schwaben (21. Juni 1208) geschrieben und zwar, da Innocenz am 17. September antwortet, wohl kaum später als in der Mitte des August.

Sehen wir von den üblichen Versicherungen der Devotion u. s. w. ab, so hat das königliche Schreiben namentlich drei Gegenstände behandelt. Du hast, sagt Innocenz zu Philipp August,

a) *intimasti, quod de Philippo conqueri merito poteras et debebas;*

b) *causam odii, quod erga te idem Philippus conceperat, expressisti;*

c) *nobis attentius supplicasti, ne ipsum Ottonem ad imperium promovere vellemus.*

Die definitive Erhebung Ottos IV. zu verhindern, war offenbar der eigentliche Zweck des Schreibens, wie denn Philipp August auch eine ganze Reihe von Gründen aufzählte, um deren willen er einem Kaisertume Ottos feindlich sein zu müssen erklärte. Was hat aber damit die Auseinandersetzung seiner Fermwürfnisse mit dem ermordeten Staufer zu thun? Philipp August hat, wie wir aus der päpstlichen Antwort erkennen, auch darüber Auskunft gegeben. Er wollte durch diese Auseinandersetzung nämlich dem Papste beweisen, *quia contra nos et Romanam ecclesiam . . . illi (Philippo) adhaerere nolebans* und (weiter unten:) *quod ita piaev devotionis patrum tuorum memoria delectaris, ut tamen impietatem detesteris illorum, qui sunt ecclesiam persecuti.* Mit anderen Worten, Philipp August wollte den letzten Schein abstreifen, als ob je zwischen ihm und dem Staufer ein Freundschaftsbündniß bestanden; er wollte vielmehr nachträglich als ein Gegner Philipps erscheinen, damit seine Wünsche¹⁾ und besonders seine Einwendungen gegen Otto IV. bei der Kurie einen günstig vorbereiteten Boden fänden.

Der König war also bei der Aufzählung seiner Beschwerden gegen Philipp

¹⁾ Der König betrieb damals auch seine Ehescheidung von der Ingeborg wieder nachdrücklich. Delsale, Catal. des actes de Phil.-Aug. nr. 1068. 1101.

und der Beschwerden desselben gegen ihn von der bestimmten Absicht geleitet, ihr Zerwürfniß als möglichst bedeutend hervortreten zu lassen, eine Abücht, welche uns rechtfertigt, wenn wir seiner Geschichtserzählung von Vorne herein einiges Mißtrauen entgegensetzen und, statt sie gläubig hinzunehmen, einer Prüfung unterziehen, in der sie sich erst zu bewähren haben wird.

2.

1) Philipp August beschwert sich primo quidem, quia cum ipse in die pentecostes Aquisgrani maneret et abbas Castris Nantoniensis amicus et fidelis et quidam miles ligius homo tui fuissent ad tres reges in peregrinationem profecti, coram pluribus cum gaudio quasi dixit, quod te confecerant Pictavenses, comites Namurcii et Bononiae ac ducentos de melioribus militibus exercitus tui ceperant, comites vero Bononiae (?) et Hollandiae occiderant: quod veluti de tuo gaudens infortunio publicabat. Daß König Philipp zu Pfingsten (25. Mai) in Aachen war, wissen wir aus seinen Urkunden vom 19. Mai. Quellen z. Gesch. Kölns II, 32, Nr. 27, und vom 1. Juni, Gallia christ. XVI. Instrum. p. 111, ferner auch aus Rein. Leod. p. 661; aus dem letzteren ebenfalls, daß man um die Zeit des Aachener Hoftages in Niederlothringen von dem Wiederausbruche der Feindseligkeiten zwischen England und Frankreich unterrichtet war. Wie aber war ihr Verlauf und wird dasjenige, was Philipp von Schwaben gesagt haben soll, als eine wahrheitsgetreue Erzählung derselben gelten dürfen? Jene Ereignisse in Poitou sind weder irgendwo bei den Zeitgenossen, wenn ich nicht irre, noch von Neuereu (Schmidt, Pauli, Scheffer-Boichorst) dargestellt worden.

Philipp August hat noch im Frühlinge 1208 dem Papste geschrieben, Delisle p. 513: noveritis, quod quando littere vestre ad nos pervenerunt, eramus in itinere exercitus nostri ad eundem contra gentes regis Anglie, que interceperant in treuga (?) nec emendare volebant nobis nec hominibus nostris. Da die päpstlichen Briefe, welche ihn auf dem Zuge erreichten, Epist. Innoc. XI, 28, cf. 30, vom 10. März 1208 datirt sind, dürfen wir annehmen, daß er in der Mitte des April in Bewegung war und zwar, wie er anzudeuten scheint, zum Angriffe. Daß dieser sich gegen Poitou richtete, ist selbstverständlich und überdies urkundet Philipp August im Mai wiederholt süblich von der Loire zu Montreuil-Bellai, Dep. Maine-et-Loire, Delisle nr. 1080, 1087. Er kann nicht viel weiter gekommen sein, denn er urkundet noch im Mai apud Malum Leonem d. h. in Chatillon, Delisle nr. 1088, also von dem bisherigen Kriegsschauplatz ziemlich weit entfernt. Ist ihm ein Mißgeschick begegnet, und diese plötzliche Entfernung nach Osten spricht dafür, so muß dasselbe zwischen seinem Aufenthalte zu Montreuil und dem zu Chatillon stattgefunden haben, also noch im Mai, und der französische König konnte, unter der Voraussetzung, daß es nicht zu spät im Monate geschah, zu Pfingsten (25. Mai) in Aachen ganz gut darüber schon Nachrichten haben. Von dieser Seite kann mithin gegen die Erzählung des unglücklichen Kriegereignisses, welche Philipp August dem deutschen Könige in den Mund legt, Nichts eingewendet werden und die Möglichkeit, daß der letztere sich darüber schadenfroh aufgehalten haben mag, quod te confecerant Pictavenses, ist wenigstens nicht unbedingt zu verwerfen¹⁾, obwohl die Anwesenheit der dafür aufgeführten Zeugen, jener französischen Wallfahrer, sich natürlich nicht erweisen läßt.

Daß Philipp August im Mai 1208 in Poitou eine Niederlage erlitt,

¹⁾ Rein. Leod. p. 661 bemerkt unmittelbar nach der Erwähnung des Aachener Hoftages: Bellum renovatur inter reges Franciae et Angliae. Sollte er diese Nachricht nicht gerade vom königlichen Hofe selbst haben? Denn zu Aachen waren jedenfalls auch Bittiker erschienen, da Philipp auf dem Rückwege von Aachen am 3. Juni zu Düren den Bittikern ihre Stadtrechte bestätigte. Acta imp. nr. 220.

dürfte feststehen: ob aber in dem von unserer Stelle angegebenen Umfange? An der Betheiligung selbst der Grafen von Namur und Boulogne bei dem Feldzuge des französischen Königs wird man nicht Anstoß nehmen dürfen. Denn Philipp von Namur, der Regent Flanderns, stand nicht nur in den freundschaftlichsten Beziehungen zum Könige, der ihm im August 1206 nach vier Jahren seine Tochter Maria zur Ehe zu geben versprochen hatte, sondern er hatte ihm auch den Mannschaftseid geleistet, Delisle nr. 1001. 1002. Das Gleiche gilt von Reginald von Boulogne (s. o. S. 404, A. 3), der kurz vor oder nach dem Feldzuge ein weiteres Lehens vom Könige empfing, Delisle nr. 1076. Aber wie in aller Welt kam der Graf von Holland nach Poitou? Man wird nicht an den Grafen Ludwig von Loos denken dürfen, welcher noch immer Erbanprüche auf Holland machte und in dieser Zeit in den wunderbarlichsten politischen Sprüngen sich bewegte (s. o. S. 442), denn Ludwig von Loos war gerade 1. Juni zu Aachen am Hofe Philipps anwesend. Vorausgesetzt, daß die Lesart nicht *corrupt* ist, kann nur Wilhelm von Holland gemeint sein. Obendrein ist weder Wilhelm von Holland noch Reginald von Boulogne bei jenem Kampfe gefallen: dieser ist 1216, jener gar erst 1223 gestorben. Zur Erklärung jener Stelle bleibt uns mithin nur die doppelte Annahme, entweder daß Philipp von Schwaben, als er seiner Schadenfreude freien Lauf ließ, über die für Frankreich unglücklichen Vorfälle in Poitou erst sehr unvollkommen, zum Theil ganz falsch unterrichtet war, — oder daß der französische König, als er sich über ihn bei dem Papste beklagte, ihm mit Absicht eine übertriebene Schadenfreude in den Mund legte. Die Tendenz, welche Philipp August in seinem Briefe an den Papst verfolgte, nämlich seinen eigenen Bruch mit dem Staufer so vollständig als möglich erscheinen zu lassen, macht die zweite Annahme wahrscheinlicher.

2) Eine ganz besondere Uebertreibung erlaubt Philipp August sich auch bei seiner zweiten Beschwerde über den Staufer: *Secundo quia, cum ipse jurasset ac litteras suas patentes inde tibi dedisset, quod te iuvarer contra regem Ottonem, quem tu vocas quondam comitem Pietavensem, et quod sine tuo assensu cum ipso nunquam pacem iniret, demum sine assensu et voluntate tua pacem iniiit cum eodem, sicut in veritate te asseris cognovisse.* Als der französische König im Sommer 1208 also schrieb, konnte und mußte er soviel wissen, daß die Unterhandlungen Philipps mit Otto IV. zu Nordhausen und Queblinburg im August und September 1207 nicht zum Frieden geführt hatten. Zudem er trotzdem die Miene annimmt, an den Abschluß des Friedens zwischen ihnen zu glauben, will er die Klugheit recht breit erscheinen lassen, welche ihn selbst zuletzt von dem Staufer geschieden habe.

3) Seine dritte Beschwerde betrifft Philipps ablehnendes Verhalten in dem Streite zwischen Lothringen und Bar. Daß der Graf von Bar angegriffen hatte, daß der Herzog gefangen worden war, wissen wir aus anderen Quellen. Daß Philipp die Vermittlungsvorschläge des französischen Königs abgelehnt haben soll, werden wir auch hinnehmen können, denn der Herzog blieb wirklich bis ans Ende des Jahres 1208 gefangen (s. o. S. 441). Aber sehr bedenklich erscheint die Anklage gegen Philipp: *ad adgrediendum praedictum comitem, precum tuarum immemor, exercitum jam citarat, sed Domino permittente, in illo fuit itinere interfectus.* Denn Jedermann weiß, daß Philipp, als er am 21. Juni ermordet ward, eben im Begriffe war, gegen Otto IV. und nicht gegen den Grafen von Bar ins Feld zu ziehen. Die Möglichkeit, daß er auf dem Pfingsthofstage zu Aachen die Niederlothringer — es waren dort der Erzbischof von Trier, die Herzöge von Brabant und Limburg, die Grafen von Loos, Hochstaden (?), Berg, Kessel u. A. — gegen Bar aufgeboten haben kann (*citarat*), wird allerdings nicht ausgeschlossen werden dürfen; in jedem Falle will der französische König auch hier wieder als ein von dem Staufer Beeinträchtigter und Bedrohter angesehen werden, der also, wenn er gegen Ottos IV. Königthum Opposition ge-

macht hatte und noch machte, dabei unmöglich von den staufischen Interessen geleitet werde.

b.

Da war es für Philipp August ganz besonders wichtig zu zeigen, daß Philipp von Schwaben auch seinerseits Grund gehabt habe, sich über ihn zu beklagen. Consequenter hanc causam odii, quod erga te idem Philippus conceperat, expressisti, videlicet quod, cum saepe te per litteras et nuntios requisisset, ut haberes colloquium cum eodem, tu ejus nuntiis respondisti, quod . . . colloquium habere non poteras cum ipso, nisi prius scires, de quo et super quibus inter vos illud celebrari deberet. An der Angabe, daß der Staufer eine Unterredung gewünscht, wird nicht zu zweifeln sein und ebenso wenig, daß dieser Wunsch in irgend einer Beziehung zu der Fehde des Grafen von Bar stand, da der französische König ihn u. A. deshalb abgeschlagen haben will, necnon quia te non sustinere putabat (non sustinere debere putabas?), quod ipse per injuriam comitem exheredaret Barensen. Es liegt deshalb auch sehr nahe zu glauben, daß König Philipp, als er sich zu Weihnachten 1207 nach Lothringen begab, dies auch der beabsichtigten Zusammenkunft mit dem französischen Könige wegen that. Was wollte er bei demselben erreichen? Philipp August behauptet: die staufischen Boten pro ipso et per ipsum respondentes dixerunt, quod ipse volebat, ut contra nos (papam) et Romanam ecclesiam adhaereres eidem, ac decem milia marcarum a te mutuo postulabat. Der Franzose aber rühmt sich, daß er in seiner Weigerung das Beispiel seiner Vorfahren nachgeahmt, qui fideles et devoti semper fuerunt ecclesiae nec unquam pro imperatore velle aliquo (scilicet ab ecclesia) defecerant. Er will nicht bloß einige Zerwürfnisse mit dem Staufer gehabt haben, sondern er will principiell gegen ihn das Interesse der römischen Kirche wahrgenommen haben.

Diese Anpreisung seines eigenen Verhaltens am Anfange des Jahres 1208 erinnert sehr an die Versicherung, die er schon 1205 dem Papste gegeben hatte: Philippus contra vos non adhaeremus, quamvis pluries super hoc fuerimus requisiti (s. o. S. 439). Damals mag Philipp noch ein engeres Bündniß gegen Rom angeregt haben: aber welche Veranlassung hatte er zu Anfang 1208 auf diese früheren Pläne zurückzukommen? Im Gegentheile: Philipp und die deutschen Fürsten waren seit dem Augsburger Reichstage vom Dec. 1207 vollkommen überzeugt, daß der Papst nicht nur nicht mehr zu fürchten, sondern in der Hauptsache schon für das staufische Königthum gewonnen sei (s. o. S. 429 ff.). Nirgends tritt die Absicht des französischen Königs, sich auf Kosten des ermordeten Philipp nachträglich bei dem Papste in Gunst zu setzen, vielleicht so klar hervor als gerade in dem sinnlosen Vorwurfe, Philipp habe in demselben Augenblicke, da er sein Recht auf die Krone formell unter den Schiedspruch des Papstes stellte, gegen diesen ein Bündniß mit Frankreich schließen wollen. Und nicht viel besser wird es mit dem angeblichen Anleihen von 10,000 Mark bestellt sein. Daß Philipp in den letzten Jahren des Bürgerkrieges an Geldnoth litt, ist bekannt. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß er sich zur Abhilfe derselben an den französischen König gewendet haben sollte, der, so viel wir wissen, selbst in der schlimmsten Krisis und solange das französisch-deutsche Bündniß noch in Kraft war, niemals eine Beihilfe gewährt hat und überdies seit dem Oktober 1206 selbst das Bündniß gebrochen hat. Endlich soll der Staufer die Anleihe gesucht haben, wie Philipp August durchblicken läßt, um den Grafen von Bar zu bekriegen — den Verwandten und Lehnsmanne des französischen Königs!

Man sieht, daß der Zweck, welchem Philipp August in seinem Briefe an Innocenz III. nachging, die Darstellung seines Verhältnisses zu Philipp von Schwaben stark beeinflusst hat. Er knüpft allerdings in jedem einzelnen Falle, um Glauben zu erwecken, an bekannte oder wahrscheinliche Thatfachen an.

aber er bringt sie in eine künstliche Beleuchtung, gestaltet sie ganz nach seinem Belieben und erweitert sie endlich durch eigene Vermuthungen, die er wiederum als Thatsachen ausgiebt. Eine Widerlegung brauchte er nach dem Tode des Staufers nicht zu fürchten: nur in einem Punkte rücksichtlich des angeblich zwischen Otto IV. und Philipp schon abgeschlossenen Friedens hat Innocenz ihn eines Besseren belehrt: *licet inter eundem Philippum et Ottonem pax non fuerit reformata, sed de ipsa reformanda tractatum*. Wenn Philipp August aber auf Kosten des Verstorbenen sich der Kurie als einen Mann darstellen wollte, der es um sie wohl verdient habe, daß seine Wünsche in Betreff Ottos IV. berücksichtigt würden, so erreichte er seinen Zweck in keiner Weise. Innocenz hielt ihm in seiner Antwort mit vollem Rechte vor, daß er *saepe monitus et rogatus a nobis* doch mit Philipp von Schwaben verbündet gewesen sei, *praesertim cum ille causam foveret iniquam*, und Innocenz verlangte die Anerkennung Ottos.

XIII.

Ueber die Rückreise der Cardinallegaten Hugo und Leo.

(Zu S. 462.)

Ueber die Abreise der Cardinäle Hugo von Ostia und Leo von S. Croce aus Deutschland haben wir drei im Wesentlichen übereinstimmende Berichte:

Honorii August. cont. Weingart., M. G. Ss. XXI, 480: *Missi sunt duo cardinales ab apostolico ad pacem et compositionem inter reges faciendam. Sed et ipsi post multos tractatus, infecto negotio, Romam regressi sunt.*

Chron. Halberstad., ed. Schatz p. 79: *Cum iidem cardinales a sede apostolica destinati essent inter duos reges concordiam facere et pacem, si possent, nihil proficientes in Ytaliam redierunt.*

Chron. Sampetrinum, ed. Stübel p. 49: *omni negotio, pro quo missi fuerant, infecto digressi, . . . reversi sunt in regionem suam.*

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß das infecto negotio und nihil proficientes der Quellen sich nicht auf die Thätigkeit der Cardinäle überhaupt, sondern eben nur auf die Friedensstiftung unmittelbar zwischen den Königen bezieht, welche allerdings mißlungen war. Diese Quellen wollen also sagen, daß sie nach dem Abbruche der Queblinburger Verhandlungen (Sept. 1207, s. o. S. 424) ihre Rückreise angetreten haben. Indessen kommen die Cardinäle noch am 6. Dec. 1207 auf dem Augsburger Tage als Zeugen in Philipps Urkunde nr. 110 vor und so sagt denn Böhmer, Reg. imp. p. 25: „Nach diesem Hostage kehrten die Cardinäle nach Rom zurück, um dem Papp Bericht abzustatten und neue Verhaltungsbefehle zu empfangen“. Ihm folgt Abel, Philipp S. 221: „Gegen Ende des Jahres rief Innocenz auch die beiden Cardinallegaten zurück. König Philipp selbst hatte dies bei ihm beantragt“, und an Abel schließt Langerfeldt, Otto S. 94 wie gewöhnlich sich an¹⁾.

Zu dieser Annahme hat wohl der Brief des Papstes an die Cardinäle, etwa vom 1. Nov., Reg. de neg. imp. nr. 146 beigetragen: *rescribentes, quod ex quo princeps petit et rogat, subeatis labore ad nostram praesentiam revertendi.* Aber Innocenz ertheilt ihnen hier nicht, wie Abel gemeint hat, einen Befehl zur Rückkehr, sondern er giebt ihnen nur die Erlaubniß für den Fall, daß Philipp ihre Rückreise wünschen sollte. Ueberdies ist leicht nachzuweisen, daß sie von dieser Ermächtigung nicht sogleich Gebrauch gemacht haben. Denn am 2. Jan. 1208 scheinen sie noch in Würzburg ge-

¹⁾ Ebenso Stübel a. a. D., Anm. 9. 11., wo überdies der Augsburger Tag wiederholt auf den 30. August gesetzt wird.

wesen zu sein (s. o. S. 449, Anm. 1); ferner schreibt Innocenz ihnen, die noch mit Philipp unterhandelten, in Reg. de neg. imp. nr. 148 etwa zu Anfang des Januars (s. o. S. 432, Anm. 2) und nochmals *ibid.* nr. 149 im April 1208 (s. o. S. 450, Anm. 1) mit dem Auftrage: *diligenter principi exponatis etc.* Er setzte also voraus, daß die Kardinäle zu der Zeit, da sein letzter Brief sie erreichen konnte, etwa zu Anfang des Mai, sich noch in Deutschland befinden würden. Er bevollmächtigte sie ferner auch mit Otto IV. in Verkehr zu treten (vgl. *ibid.* nr. 151 an Otto: *quid tractatum sit (nämlich zu Rom), per nostros legatos et tuos nuntios in brevi tibi curabimus intimare*); endlich gab er ihnen am 31. Mai Aufträge in Betreff des projektirten Bisthums zu Wien, Mon. Boica XXVIII, 2, p. 279.

Da nun weder die Kardinäle weiter mit Otto IV. verhandelt haben, noch aus den wegen des Wiener Bisthums später gewechselten Christstücken irgend eine jenen Aufträgen entsprechende Thätigkeit der Kardinäle sich erkennen läßt, müssen wir schließen, daß sie bald nach dem Empfange von nr. 149 abgereist sind und die weiteren Zuschriften des Papstes nicht mehr in Deutschland erhalten haben oder sich durch sie in Deutschland nicht mehr aufhalten ließen. Man wird hinzunehmen, daß der Cardinal Hugo nach eigenem Berichte, Reg. de neg. imp. nr. 152, erst wenige Tage vor dem 30. Juni in Mantua angekommen war. Er wird also etwa Ende Mai oder Anfang Juni abgereist sein und wir begreifen, daß er und sein Genosse, der nur wegen Krankheit zurückblieb, der von Philipp damals vorbereiteten gewaltsamen Niederwerfung Ottos IV. nicht beiwohnen mochten.

Indem Böhmer und Abel die Abreise der Kardinäle viel früher, in das Ende des Jahres 1207 versetzen, kommen sie ganz folgerichtig (Böhmer, Reg. Inn. nr. 242; Abel S. 229) zu der Annahme, daß Hugo, als er am 30. Juni sich zu Mantua aufhielt, nicht auf der Heimreise von Deutschland nach Italien, sondern auf einer zweiten Sendung von Rom nach Deutschland war. Diese ganze chronologische Anordnung ist unmöglich,

- 1) weil Hugo frühestens zu Ende Mai von Deutschland abgereist ist (s. vorher), also seitdem nicht in Rom gewesen und schon am 30. Juni sich wieder seit einigen Tagen in Mantua aufgehalten haben kann;
- 2) weil weder Hugo noch Leo in den Zeugenreihen päpstlicher Privilegien aus der ersten Hälfte des Jahres 1208 vorkommen, also wohl kaum in dieser Zeit am päpstlichen Hofe gewesen sind;
- 3) weil die Ann. Col. max. p. 822, auf welche allein jene Anordnung sich stützen könnte, hier eine erweisliche Unrichtigkeit enthalten.

Diese sagen, nachdem sie den glücklichen Ausgang der römischen Verhandlungen zwischen dem Papste und den Boten Philipps erwähnt haben: (Innocentius) *rursum predictos cardinales remisit et ut ad unguem ipsum negotium perducerent, imperavit. Quibus Alpibus transcensis, cum ad exequendum mandatum ipsius in Theutonium pervenissent, rumor pessimus increbuit, scil. Philippum interemptum.* Daß Hugo noch nicht die Alpen überstiegen hatte und nicht in Deutschland war, als ihn unterwegs die Todesbotschaft traf, das wissen wir aus seinem eigenen Berichte. Ueberdies hat der Annalist vorher gar nicht von einer Reise der Kardinäle nach Italien gesprochen, so daß das *remisit* ganz unverständlich da steht. Er erwähnt aber vorher die Reise der *legati (regis)* und ich möchte glauben, daß dieß doppeldeutige Wort ihn im Augenblicke des Schreibens selbst verwirrt gemacht und zu seiner jedenfalls irrthümlichen Darstellung verleitet hat.

XIV.

Ueber Philipps Ermordung.

(Zu S. 464 ff.)

Vorbemerkung. Unter den zeitgenössischen Berichten steht obenan der Bericht des Kardinallegaten Hugo an den Papst, Reg. de neg. imp. nr. 152, geschrieben nach den Erzählungen eines Eilboten, welcher von Bamberg selbst sehr bald nach der Ermordung Philipps abgegangen war, da er schon in den ersten Tagen des Juli in Verona anlangte. Man darf aber bei dieser Erzählung nicht vergessen, daß sie unter dem ersten Eindrucke der Schreckensthat entstanden ist: das Hauptsächlichste von ihr wurde natürlich sogleich in Bamberg bekannt und konnte also von dem Boten auch richtig in Verona erzählt werden, der daneben jedoch auch dasjenige, was zur Zeit seiner Abreise als Gerücht umlief, unterschiebslos als Thatsache gab. Zu solchen Gerüchten rechne ich erstens, daß der Herzog von Baiern mit den Mördern in den Palast gekommen sei, — denn es ist nirgends sonst auch nur der leiseste Verdacht gegen ihn laut geworden; zweitens, daß der Truchseß von Waldburg ein lethale vulnus davongetragen, — denn er hat bekanntlich noch lange gelebt (vgl. oben S. 465, Anm. 2); drittens, daß Otto von Wittelsbach, um sicher zu gehen, den König nachträglich noch gewürgt habe, — denn es wird sonst gerade hervorgehoben, daß er gleich nach dem einzigen tödtlichen Streiche¹⁾ gestücht sei. Als unbedingt zuverlässig in allen Punkten ist also der Bericht des Kardinals Hugo (citirt als: der Bote) nicht zu betrachten; aber in den Hauptfachen wird er fast überall durch die besseren zeitgenössischen Quellen bestätigt.

Von diesen behaubeln das Ereigniß des 21. Juni am Ausführlichsten Ann. Col. max. p. 822; Chron. Ursperg. (ed. 1569) p. 311; Honorii cont. Weingart. p. 480; Chron. Halberstad. p. 79; Arnold. Chron. Slav. VII, 12. Diese, die kürzeren und die späteren Berichte — u. A. Rein. Leod. p. 661; Alberic. p. 447; Robert. Altissiod. Rec. XVIII, 275; Ann. Marbac. p. 171; Ann. S. Vincent. Mett. p. 159; Hist. Novient., Font. rer. Germ. III, 22; Ann. S. Trudperti p. 292; Otto S. Blas. c. 50; Conr. de Fabaria p. 168; Chour. Schir. Chron. p. 622 und Ann. p. 631; Herm. Altah. p. 386; Ann. Salisb. p. 779; Contin. Admunt. p. 591; Cont. Claustroeb. p. 621; Heinrici Heimburg. Ann. p. 713; Ann. Stad. p. 354; Reimchronik S. 206; Chron. Mont. Ser. p. 81; Chron. Sampetr. p. 50; Ann. Reinhardsbr. p. 114; Magb. Schöppenchronik S. 132 — stimmen im Allgemeinen so sehr überein, daß selbst eine solche

¹⁾ Ann. Col. max.: uno ictu; Honor. cont.: solo ictu; Otto S. Blas.: uno ictu; Arnold.: uno ictu tetigit nec secundum vulnus apposuit; Ann. Marbac.: de ictu illo vitam finivit, u. s. w. Wenn Conr. de Fabaria sagt: facta pace iugularit, so soll das Wort hier offenbar nicht „erwürgen“, sondern „meuchlerisch morben“ bedeuten.

Kleinigkeit, wie der Abersaß des Königs an seinem Todestage¹⁾, fast von Allen hervorgehoben wird. Rein sagenhaft stellt sich der Hergang allein bei Richer-Senon. III c. 11, Böhmer, Font. rer. Germ. III, 34, dar. Im Einzelnen giebt es freilich auch in jener Concordanz manche Abweichungen und zweifelhafte Punkte, welche die nachfolgenden Erörterungen veranlaßt haben.

Todestag.

20. Juni: Necrol. Weissenaug. in Mone's Zeitschr. VIII, 322; — Schöppenschronik S. 132: des fridages vor s. Johans dage.

21. Juni: Der Vote: sabbato proximo ante festum s. Johannis bapt.; — in festo s. Albani in Ann. Col. max. l. c., Ellenhardi Ann. p. 101 und Necrol. Weingart. bei Hess, Mon. Guelf. p. 144; — dann XI. kal. Julii in Ann. Spir. p. 84, Necrol. Spir. bei Mone, Quellenfamml. I, 190, Grabscrift in Speier bei Remling I, 438, Ann., Ann. Einsidl. maior. ed. P. G. Morel im Geschichtsfreund I, 145, Ann. S. Vincent. Mett. l. c., Ann. Stad. l. c., Ann. August. min. M. G. Ss. X, 9, Necrol. Wilthin. bei Hess p. 292, Necrol. Salzbr. im Archiv f. öst. Gesch. XXVII, 273, Necrol. Zwifalt. bei Stätin, Wirt. Gesch. II, 147, Ann. 1, Necrol. Constant., Fuld. und Babenberg. in Font. rer. Germ. IV, 138. 453. 506; — Chron. Sampetr. p. 50: XI. kal. julii post (?) festum apost. Petri et Pauli.

22. Juni: Honor. Cont. Weingart. l. c.; Chron. Ursperg. l. c.; Necrol. S. Lamberti in Font. rer. Austr. XXIX, 88.

23. Juni: Liber donat. Boppard. in Ann. b. Ver. f. Nass. Gesch. IX, 20; Alberic. l. c.: in vigilia s. Joh. bapt.

24. Juni: Otto S. Blas. c. 50: nativitas s. Joh. bapt. — Im Necrol. Altah. Fontes rer. Germ. IV, 574 schwankt die Lesart zwischen 24. und 22. Juni.

Für den 21. Juni entscheidet nicht die Mehrheit der Zeugnisse, sondern daß diesen Tag auch der zur Zeit der That in Bamberg anwesende Vote angiebt.

Tageszeit. Der Vote: hora nona; Ann. Col.: meridiano tempore; Cont. Weingart.: meridiana quiete.

Bei dem Tode des Königs Anwesende. Der Vote und Otto S. Blas. nennen den Truchseß von Walsburg, aber nicht gerade als den allein Anwesenden, sondern als Vermundeten. Ähnlich erwähnt Rein. Leod. nur den Bischof von Speier, aber als den qui vix fuga elapsus est. Diese Zeugnisse schließen sich jedenfalls nicht gegenseitig aus. Nach Rich. Senon. l. c. ist allerdings einzig und allein der Bischof bei dem Könige; aber Richer ist eine sehr bedenkliche Quelle, wie der Verlauf seiner Erzählung zeigt, in der Wahres und Falsches willkürlich gemischt ist. — Die Ann. Col. nennen den Bischof, den Truchseß und den Kämmerer des Königs (Heinrich von Ravensberg); Chron. Ursperg. nur die beiden ersten und diese Angabe dürfte die richtige sein, in Anbetracht daß auch der Vote, Otto S. Blas. und Rein. auf diese hinweisen und daß bei Anwesenheit eines Dritten der Mörder doch kaum so leicht hätte entkommen können.

Grund des Mordes. Der Vote: Philippus filiam dederat et abstulerat. In diesem Punkte stimmen alle Quellen überein, sofern sie überhaupt einen Grund des Mordes angeben, daß die Aufhebung des Verlöbnißes einer Tochter des Königs mit dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach den Zorn des Letzteren gereizt habe²⁾. Wodurch war die Auflösung veranlaßt?

¹⁾ Den Ausdrücken bei Rein. Leod.: tertia die inunctionis suae, und Alberic.: primo die suae unctionis liegt wahrscheinlich ein Mißverständnis oder ein Lesefehler zu Grunde. Es wird primo die suae minutionis zu lesen sein, wie in Ann. S. Vincent. Mett. p. 149.

²⁾ Daraus ist kein Gewicht zu legen, daß nach Chounr. Schir. Chron. p. 622 die Heirat schon vollzogen war, denn er selbst spricht in den Ann. p. 631 nur von der Verlobung. Ferner betont Chounr. Schir. nicht die Beschimpfung, sondern die multos sumptus des Pfalzgrafen. Ähnlich läßt Chron. Sampetr. p. 50 den Pfalzgrafen suarum rerum direptionem dem Könige

Die Quellen scheiden sich hier in zwei Klassen. Auf der einen Seite steht Otto S. Blas. mit der Angabe: *praetexta consanguinitatis propinquitate*; auf der andern Arnold., Ann. Marbac., Chron. Ursperg. und Ann. Reinhardtsbr., welche des Königs Sinnesänderung mit dem milden Charakter des Pfalzgrafen motiviren. Wir werden es aber nur mit den letzteren zu thun haben, da ja auch nach Otto S. Blas. die nahe Verwandtschaft nur ein Vorwand sein sollte und jedenfalls ein sehr dürftiger war.

Cäsarius von Heisterbach schildert den Charakter Ottos von Wittelsbach im *Dialogus miraculorum* VI, 26: Bertolphus (irrig statt Otto, wie die Stelle „cum in ultionem Ph. regis, quem occiderat, interficeretur“ zeigt) palatinus de W. iudex erat severissimus ita, ut furibus etiam pro damno unius oboli vitam auferret. Quotiens exivit, laqueos cingulo suo appendit, ne reorum poena caperet dilationem. Daran knüpft Cäsarius die Erzählung, daß Otto einmal einen scultetus habe hingerichten lassen, der all-gemein geachtet gewesen sei, aber vor seinem Tode sich als einen schlimmen Bösewicht enthüllt habe. Sine misericordia iudicavit. Also unbarmherzige Strenge, übertriebener Pflichteifer zeichnete nach Cäsarius den Pfalzgrafen aus. Mit dieser Wibe bietet das von andern Quellen Entworfenen wohl einige Berührungspunkte dar, ist aber im Grunde unvereinbar.

Chron. Ursp. p. 311: Cum (Phil.) desponsasset unam de filiabus suis praefato sceleroso, idem quemdam liberum, familiarem ducis Bawariae, perfide interfecit, de qua perfidia coram principibus notatus fuit et ideo rex filiam suam sibi tradere denegavit.

Arnold. Chron. Slav. VII, 12: Nimis crudelis erat et inhumanus. Weiterhin: vir crudelis et impius et impudens. Endlich: crudelitate nimia quendam de melioribus terrae, Wulf nomine, occiderat; unde graviter Philippum offenderat. Nach c. 14 war der Sohn dieses Wulf nachher an der Lödtung des Pfalzgrafen betheiligt, s. o. S. 477.

Ann. Marbac. p. 170: Ipse lubricus existens et homicida multorum nobilium; per querimoniam et iudicium fuit proscriptus et sic longo tempore perdurans, a principibus tandem diiudicatur, ut filiam suam rex deberet rehabere, quia indignus videretur consors regiae excellentiae.

Man erkennt leicht, wie im Vergleich mit Chron. Ursperg. in den Ann. Marbac. Alles gesteigert ist: aus dem quidem liber sind multi nobiles, aus dem notatus iud proscriptus, aus der einfachen Aufhebung des Verlöbnißes ein Rechtspruch der Fürsten geworden. Endlich in den Ann. Reinhardtsbr. p. 115 wird Otto geradezu wie eine wilde Bestie geschildert: (Phil.) timens hominis insani bestialium ferocitatem, revocavit, magis volens filiam suam alteri dare, quam sub atrocitate viri inconsulti vitam periculosam filiam suam sub anxietate ducere. Es ergiebt sich also, daß allein auf den von Arnold. und Chron. Ursp. angezogenen speziellen Fall einiges Gewicht zu legen sein dürfte, wenn nicht, wie es mit höchst wahr-scheinlich ist, dieser Fall der von Caes. Heisterb. ausführlicher berichtete sein sollte, in welchem Otto mit oder ohne sein Verdienst doch das Richtige getroffen hat. Von dem proscriptus und obendrein longo tempore kann gar nicht die Rede sein, denn der Pfalzgraf war im December 1207 noch am königlichen Hofe (Reg. Phil. nr. 110. 112) und sein Erscheinen im Palaste zu Bamberg am 21. Juni 1208 hat nach allen Berichten, welche sich darüber auslassen, auch nicht das geringste Ansehen erregt, und doch sollte er mit der Klage auf Mord belastet oder gar schon geachtet gewesen sein?

Aber man wird auch von der angeblichen Wildheit seines Charakters einen guten Theil abziehen müssen, in Anbetracht dessen, daß Philipp, dessen Milde allseitig gerühmt wird, doch an dem Verkehre mit ihm Gefallen fand

vorwerfen. — In ein wunderliches Mißverständnis ist später Herrn. Alth. p. 386 verfallen: Phil. cum adhuc in regni sollo sublimatus non fuisset, promiserat matrimonialiter ducere filiam palatini, quam postea repudiavit. Unde idem comes commotus etc.

und sich überhaupt entschloß, eine Tochter im zartesten Alter mit dem Pfalzgrafen zu verloben, während die übrigen zu viel glänzenderen Verbindungen bestimmt wurden. Abel S. 386, Anm. 21 sagt zwar: „Das frühere Verhältniß Ottos zu Philipp darf man sich nicht zu innig denken . . . Wir finden ihn vielmehr auffallend selten um den König“. Aber gerade für Philipps letztes Lebensjahr trifft das nicht ganz zu. Denn Otto war — nach den uns zufällig erhaltenen Urkunden — bei dem Könige am 6. März 1207 zu Regensburg, (Reg. Phil. nr. 89^a), am 6. und 10. Dec. 1207 zu Augsburg (f. o.), am 21. Juni 1208 zu Bamberg.

Wenn nun nicht die zu nahe Verwandtschaft oder ein auf dem Pfalzgrafen lastender Mord oder überhaupt die Wildheit seines Charakters ausschließlich die Auslösung der Verlobung herbeiführte: was war denn die Ursache? Wir kommen dem Bescheide auf diese Frage vielleicht näher, wenn wir uns zuvor vergewissern, welche von Philipps vier Töchtern die Verlobte des Pfalzgrafen gewesen. Denn von den drei Quellen, welche allein den Namen der Braut bieten, nennt jede einen anderen.

Heinr. Heimburg. Ann. a. 1203 p. 713: Ph. . . filiam suam Constantiam promiserat comiti palatino, quam postea tradidit . . . Wenceslao. Daß i. J. 1203 seine Verlobung stattgefunden hat, ist wohl möglich. Aber wenn Kunigunde die Verlobte des Pfalzgrafen gewesen sein sollte, ist es doch mindestens sehr auffällig, daß derselbe sich gerade zu der Zeit am Hofe Philipps aufhielt, in welcher Kunigunde dem böhmischen Prinzen verlobt wurde, im December 1207, f. o. S. 436, Anm. 1.

Ann. Marbac. l. c.: (Otonis regis conjux) . . . primo vero desponsata fuerat palatino de Witalisbach. Auch Abel S. 384, Anm. 19 hält es „wegen Ottos Alter“ wahrscheinlicher, daß die ältere Beatrix ursprünglich ihm bestimmt war. Abgesehen davon, daß wir vom Alter des Pfalzgrafen nichts Bestimmtes wissen und daß bei dem jedenfalls sehr bedeutenden Altersunterschiede vier oder fünf Jahre mehr oder weniger nicht allzuviel ausmachen, fällt gegen jene Annahme auch das schwer ins Gewicht, daß spätestens seit dem Sommer 1207 diese ältere Beatrix immer als fünfstige Gattin Ottos IV. betrachtet wurde. Wäre Kunigunde des Pfalzgrafen Verlobte gewesen, so hätte er ein halbes Jahr, war es aber die ältere Beatrix, so hätte er mindestens ein ganzes Jahr seinen Kerger herumgetragen, ehe er ihn zum Ausbruche kommen ließ.

Conr. de Fabaria, Cas. S. Galli p. 168, nennt promissam sibi fraudaverat filiam Beatricem, quam regi Hispaniae dedit. Der Satz quam — dedit fehlt allerdings in anderen Handschriften und mit Recht, denn er enthält eine entschiedene Unrichtigkeit. Nicht Philipp, sondern erst Friedrich II. verheirathete 1219 die jüngere Beatrix nach Castilien. Aber wir sehen doch, daß an einer Stelle das Bewußtsein vorhanden war, die spanische Beatrix sei früher die Verlobte des Pfalzgrafen gewesen.

Zur vollen Gewißheit vermögen wir hier nicht zu gelangen. Aber während gegen die ältere Beatrix und Kunigunde gewichtige Gründe sprechen — Gründe welche auch bei der nach Prabant verlobten Maria walten würden, wenn sie überhaupt in Frage käme, — wird die Annahme in Betreff der jüngeren Beatrix durch Nichts gefährdet und wir dürfen um so mehr an ihr festhalten, weil gerade durch diese Annahme erst verständlich wird, weshalb der Pfalzgraf nicht früher zu seiner blutigen That schritt. Nach dieser Annahme würde der Hergang nämlich folgender sein:

Philipp bot im Jahre 1203 dem Papste eine Tochter zur Ehe für dessen Neffen an; es war höchst wahrscheinlich die jüngere, wohl nicht lange zuvor geborene Beatrix (f. o. S. 299). Die Sache zerstückte sich damals. Darauf hat Philipp noch i. J. 1203 (Heinr. Heimburg.) den Pfalzgrafen zum Schwiegersohne ersehen, der ihm dann im thüringischen Feldzuge des Jahres 1204 gute Dienste leistete (f. o. S. 328). Nun wurde aber bei den während des Frühlings 1208 in Rom geführten Verhandlungen mit dem Papste jenes

frühere Heirathsprojekt wieder hervorgeholt und die Gesandten des Königs übernahmen in Betreff desselben bestimmte Verpflichtungen (s. o. S. 458). Die Verhandlungen selbst wurden in der Mitte des Mai geschlossen (S. 460, Anm. 1); Philipp konnte also in der Mitte des Juni zu Bamberg ganz wohl über ihr Ergebniß unterrichtet sein und überhaupt war dies Ergebniß in weiten Kreisen bekannt, nach den Zubeftufen der besten Quellen (S. 459, Anm. 3) über den hergestellten Frieden mit dem Papste. Damals also wird Philipp die frühere Verlobung seiner Tochter mit dem Pfalzgrafen für aufgehoben erklärt haben, der sich — vielleicht nach wenigen Tagen — dafür durch den Mord des Königs rächte.

Nach Arnold. Chron. Slav. VII, 12 hatte der Pfalzgraf noch ein zweites Motiv zur Rache. Er bat den König um einen Empfehlungsbrief an den Herzog Heinrich von Schlesien, um dessen Tochter er zu werben gedachte. Der König sagte ihm denselben zu, ließ aber statt der Empfehlung ein Abmahnungsschreiben ausfertigen, weil er angeblich seine Verwandte vor der Verbindung mit einem so wilden Manne bewahren wollte. Der Pfalzgraf entdeckte indessen den Betrug und sann auf Rache. — Es ist das Verdienst Abels S. 384 ff. nachgewiesen zu haben, daß diese novellenartige Erzählung Arnolds, mit welcher er ganz allein steht, auf sehr guter Kenntniß der Sachlage beruht. Herzog Heinrich von Schlesien war wirklich durch weibliche Verwandtschaft dem staufischen Hause verbunden; seine Tochter Gertrud wird auch in der *Chronica Polonorum* bei Stenzel, Ser. rer. Siles. I, 24 bezeichnet als *desponsata palatino Rheni, qui regem Philippum occidit*; ihre Mutter, die h. Hedwig, war endlich die Schwester des Bischofs Ekbert von Bamberg und des Markgrafen Heinrich von Istrien aus dem Hause Andechs, welche nachher des Einverständnisses mit dem Mörder angeklagt wurden. Wir dürfen deshalb mit Abel daran festhalten, daß der Bericht Arnolds in der Hauptsache wohl begründet ist, wenn auch der Uriaßbrief kaum mehr als eine Fabel sein wird. Denn das ist eine unbestreitbare Thatfache, daß König Philipp sich bis zum letzten Athemzuge seiner bösen That von Seiten des Pfalzgrafen verjah; er läßt ihn *more consueto* in sein Gemach eintreten; er erwartet von dem Eintretenden Scherze, keine Vorwürfe, geschweige denn Schlimmeres. Das ist nicht das Verhalten eines Mannes, der sich geheimer Schuld bewußt ist gegen Jemand, der jedenfalls im Rufe stand, starke Leidenschaften zu besitzen.

Die Mitwiffer des Mordes. Abel S. 236 hebt zur Begründung des gegen die Gebrüder Andechs rege gewordenen Verdachts frühere Vorgänge hervor, „in denen wir dann zugleich auch die Gründe ihrer Betheiligung an Ottos Rachedhat zu suchen haben. Aber auch hier sind es nur höchst unsichere und schwache Spuren, die uns leiten“. Diese Spuren sind aber nicht bloß schwache, sondern falsche. Denn was zunächst den Bischof Ekbert von Bamberg betrifft, so kann die von ihm übernommene Verpflichtung, dem Papste in der Reichsangelegenheit zu gehorchen (s. o. S. 304, 410.), für sich allein unmöglich der Anlaß eines Zerrwürnisses mit dem Könige geworden sein, vorausgesetzt, daß derselbe überhaupt etwas von ihr erfuhr. Im Dec. 1203 hat Ekbert jene Verpflichtung übernommen, im März 1206 sie erneuert (d. h. zu einer Zeit, in welcher sie keine praktische Bedeutung erlangen konnte) und erst im Juni 1208 geschah der Mord. Es ist aber im Texte gezeigt worden, daß viele Bischöfe gleichfalls das verlangte Versprechen leisteten, ohne sich durch dasselbe in ihrem politischen Verhalten irgendwie behindern zu lassen. Ebenso wenig ist aus dem Auftrage, welchen Innocenz ihm am 29. Nov. 1206 an seinen Schwager, den König Andreas von Ungarn ertheilte (Epist. IX, 187) und von dem wir nicht einmal wissen, ob er ihn wirklich ausgeführt hat, der Schluß zu machen, daß deshalb gegen ihn der Verdacht des Verraths hätte entstehen können oder müssen. Denn was wir von Andreas II. wissen, zeigt uns ihn als einen der staufischen Sache Verehrten. Was hätte er gegen Philipp haben können, namentlich nachdem derselbe aufgehört hatte, die Ehe seiner Schwester mit dem Böhmenkönige zu bestreiten? Abel S. 389 beruft

sich auf die Stelle des Hermann. Altah. a. 1206 bei Oesfele I, 665 (in der mir allein vorliegenden Ausgabe der Monumenta Germ. hist. vermag ich nicht sie aufzufinden): Curia Nurnberg. Ecbertus suspectus coniurationis cum Andrea rege Ungariae purgatus in gratiam regis redit, will jedoch die Jahreszahl 1206 nicht gelten lassen, sonderu den Hofstag zu Nürnberg nach 1207 verlegen, weil bei Hoffmann, Annal. Bamberg. III, 12 davon die Rede ist, daß Ecbert auf dem großen Augsburger Reichstage, Dec. 1207, auf Hochverrath angeklagt, aber vollständig freigesprochen worden sei. Ohne Nachweisung der Quelle, aus welcher Hoffmann hier geschöpft, wird man nicht leicht ihn so verwerthen wollen wie Abel es gethan hat. Ueberdies kommt Ecbert gerade zu Augsburg unter den zahlreichen Zeugen der dort ausgestellten Königsurkunden nicht vor. Noch unglücklicher aber ist es mit dem von Abel auf den 2. und 4. November 1207 verlegten Nürnberger Hofstage bestellt. Denn der Urkunde Reg. Phil. nr. 108 vom 2. Nov. 1207 fehlt der Ausstellungsort: sie kann allerdings in Nürnberg, den Zeugen nach aber auch an jedem anderen Orte Süddeutschlands ausgestellt sein; dagegen gehört Reg. Phil. nr. 109 mit Norimberg. 4. Nov. nach Böhmers hinterlassenen Papieren (Wittb. Fickers) überhaupt nicht dem Könige Philipp an. Zene Stelle des Herm. Altah. muß vielmehr durchaus dem Jahre 1206 verbleiben, in welchem in der That im Juni zu Nürnberg eine curia gehalten worden ist, auf welcher Ecbert anwesend war (Acta imp. nr. 222). Ist Ecbert also durch sein Verhältniß zu Andreas von Ungarn verdächtig geworden, so kann dieser Verdacht nur durch eine That erregt worden sein, welche vor dem Juni 1206 geschehen ist und nach seiner letzten Anwesenheit am Hofe Philipps am 23. 24. Mai 1205 (Reg. Phil. nr. 63. 64). Die Sache war schwerlich von großer Bedeutung und jedenfalls zur Zeit der Ermordung Philipps längst abgemacht. Denn Ecbert war seit dem Nürnberger Tage sehr häufig am Hofe, im Juni und 3. Aug. 1207 zu Worms, 7. Aug. 1207 zu Würzburg, 2. Nov. 1207 (ohne Ort, s. vorher), 6. Febr. 1208 zu Straßburg und endlich logirte Philipp sich im Juni 1208 bei ihm selbst ein.

Rückfichtlich des Markgrafen Heinrich von Istrien weiß Abel nur das Eine anzuführen, daß er nur ein Mal am 24. Mai 1205 als Zeuge in einer Urkunde Philipps (Reg. nr. 66) vorkommt und daß Aventin, Ann. Boior. lib. VII ed. 1580 p. 526, von ihm sagt: Inter haec (c. 1204!) Philippus Heinricum Histriae Carnorumque rectorem cum Ottone sententiam dignitate submovet: Carnos et Histros Ludovico Boiariae duci in tutelam tradit. Obwohl Abel S. 237 natürlich nicht verkennt, daß Aventin, wie immer höchst flüchtig, hier sich eine schlimme Verwechslung mit der von Otto IV. ausgehenden Verurtheilung des Markgrafen (s. o. S. 475) hat zu Schulden kommen lassen, will er dennoch dem ersten Theile der Nachricht Aventins, daß nämlich der Markgraf von Philipp abgefallen sei oder abfallen wollte, einiges Gewicht nicht absprechen. Dieses Verfahren richtet sich selbst. Die Sache liegt sehr einfach so: Aventin ließ durch irgend ein Versehen die Verurtheilung des Markgrafen schon 1204 stattfinden statt 1208; da aber eine Verurtheilung durch Philipp doch irgend einen Grund haben mußte, dachte er sich aus, daß er wohl wegen Abfalls bestraft worden sein möchte, und diese Vermuthung gab er getrost als Thatsache. — Es ist fast überflüssig hinzuzufügen, daß Heinrich, welcher Markgraf von Istrien nach dem Tode seines Vaters Berthold III. am 11. August 1204 wurde, weder vor noch nach dem 24. Mai 1205, in welcher Zeit er wahrscheinlich von Philipp mit seinen Reichslehen belehnt wurde, in die Verführung des Abfalls kommen konnte.

So verflüchtigen sich die Gründe, vermöge deren man aus den früheren Verhältnissen der Brüder Andechs ihre etwaige Betheiligung am Morde des Königs glauben erklären zu können. Daß auch ihre Verurtheilung durch Otto IV. Nichts gegen sie beweist, ist schon im Texte bemerkt worden.

Urkunden.



I.

Philipp, Herzog von Schwaben, gestattet den seiner Vogtei unterstehenden Kirchen und seinen Ministerialen zu Gunsten des Klosters Salem Sätertausch einzuweichen und Schenkungen vom Eigengut zu machen. Schweinhausen, 1197 Juli 15.

Philippus dei gratia dux Suevie. Universis presentem paginam intuentibus salutem. Nostre ingenuitatis munificentiam decere putamus, iustas postulationes cuiusque eas devote orantis benignius admittere eisque facilius acclinari, ad quas religiosarum personarum nos maxime invitat intenta devotio. Hinc est, quod domini abbatis et fratrum in Salem votivis petitionibus acclinati, concedimus et licentiam plenariam indulsumus nostris ministerialibus et ecclesiis nostre advocatie subiacentibus, ut cum predictis fratribus in Salem commutationes faciant et de patrimonio suo sepedicto cenobio conferre possint, sicut unicuique fidelium nostrorum * sedebit. Nostra vero magnitudo quia super hac concessione eterni regni premium et presentis vite prosperitatem expectat, spem firmam habemus, ut et vos, qui pretaxato cenobio de vestris conferre decreveritis, eterne beatitudinis participes inveniamini, immo utriusque vite optatam ¹⁾ prosperitatem vobis comparetis ²⁾.

Dat. apud Sveinhusen anno dominice incarnationis M. C. XCVII., XVIII. ³⁾ kalendas augusti, indictione vero XV.

Mitgetheilt durch K. S. Freiherrn Roth von Schreddelein aus dem Landesarchiv zu Karlsruhe: Salearer Copialbuch I, 40. Böhmer, Reg. Phil. nr. 5. — ¹⁾ obtatam. — ²⁾ comparetis. — ³⁾ Wahrscheinlich irrthümlich statt XVII. kal. aug. = 16. Juli.

II.

König Otto IV. gewährt den Dienern der Marienkirche zu Aachen Abgabefreiheit. (Aachen 1198, Juli.)

Otto dei gracia Romanorum rex et semper augustus. Fidelibus suis sculteto ac universis ministerialibus et burgensibus de Aquis gratiam suam et omne bonum. Quanto regalis dignitatis

honor et gloria in ecclesia intemerate virginis Marie in Aquis pro ceteris consistit, tanto ampliori favore et gracia, regali munificencia, eam amplecti et manuteneri convenit. Predecessoris itaque nostri Friderici Romanorum imperatoris exemplo ac nostra speciali benivolencia decernimus, ut ministri eiusdem ecclesie, videlicet campanarii, pistor, cocus, brassator, claustrarius, fenestrarius, ab omni exactione publica liberi sint et innunes, non obstante eo, quod si forte aliquando per aliquam insolenciam ab eis aliquid fuerit extortum. Iudicium quoque civile, si prefati ministri ab aliquo conveniantur, ecclesie reservamus. Vestre igitur universitati precipiendo mandamus, quatinus iamdictos ministros a supradicta exactione liberos observetis nec eos de cetero gravare presumatis. Vobis enim honor et felicitas augetur, cum ecclesia dei a vobis in honore servatur.

Aus dem Original Nr. 239 des Berliner Staatsarchivs mitgetheilt durch H. Archivar Dr. Simson. Das Siegel ist wohl erhalten. Böhmer, Reg. Ott. nr. 7.

III.

Die Kirche von Ravenna klagt über Verenträchtigungen durch Otho, Faenza und Ferrara und bittet den Papst mit dem Banne einzuschreiten. (Zwischen 1198 und 1200, Sept. 25.)

Fecunda filia Syon plorat in montibus — — quoniam civitates miserunt manum ad opera tam desiderabilia sua, nec est qui defensionis amminiculum sibi velit in aliquo exhibere. Quare succumbit presidiis orphanata. Nam Auximani ausi fuere destruere Montem Cerni et Faventini usurpavere penitus Oriolum et, ut dolor et iactura duplicius geminentur, tenebravit nunc Ferrara oculus ecclesie Ravennatis et ei coronam abstulit de lapide pretioso, Argentam videlicet argentatam, de qua plene plenius argentum habebat et sustentationem in omnibus temporalem. Succurrat ergo sacrosancta Romana ecclesia Ravennati, feriat excommunicationis gladio excedentes, ut in consueto decore sedeat iterum filia iuxta matrem — — —.

Aus dem Formelbuche des Boncompagnus von Florenz unter dem Titel: Boncompagnus lib. III. tit. 16, § 1 in Bern Cod. membr. nr. 322, fol. 57^b mit der Ueberschrift: De oppressione ecclesie Ravennatis. Vgl. oben S. 339. — Die Ursprungszeit dieses und des folgenden Stückes wird dadurch begrenzt, daß im Frieden vom 25. Sept. 1200 Argenta bei Ferrara verblieb.

IV.

Ferrara, wegen Argenta auf Befehl des Papstes interdicirt, beklagt sich bei demselben deshalb, weil das von ihr occupirte Argenta vom Erzbischofe der Stadt Ravenna überlassen worden, welche ihre Hauptfeindin sei.

Si propter Argentam subicimur interdicto, non possumus non dolere, quia nulla est nobis colluctatio contra archiepiscopum Ra-

vennatem, sed cum civibus Ravennatibus, quibus pro argento distrahit Argentam, sicut per scripturam publicam ostendimus. Si enim vendere vel donare nichil est aliud, quam de proprio facere alienum, quid repetit archipresul? Credimus nempe, quod sub tali praetextu velit Ravennatibus suffragari, cum quibus semper inimicitiam habuimus capitalem. Sed cum vulpe litus arabit, quia volucres pennate retiacula fugiunt, cum tenduntur. Ceterum si pro Ravennatibus duxistis nobis inferre gravamen, retrogradus efficitur ordo naturae, quia non est bonum, sumere panem filiorum et mittere canibus ad edendum. Nos autem sumus ecclesie Romane filii speciales et Ferrariensis civitas ad ecclesie Romane iurisdictionem, nullo mediante, cognoscitur pertinere. Non ergo heredes esse debent filii ancille cum filiis libere, qua libertate a spirituali dominio ecclesie Ravennatis nos Romana ecclesia liberavit.

Ibid. lib. III. tit. 16. § 3 mit der Ueberschrift: De laicis, qui per interdictum vel excommunicationem se dicunt esse gravatos. — Ueber die Zeit s. vorher.

V.

Cremona macht einer verbündeten Stadt Mittheilung über die kriegerischen Bewegungen der Mailänder und die beabsichtigte Gegenwehr. (1200, Juni.)

Dum celebraremus consilium generale, nostri nobis nuncii retulerunt, quod Mediolanenses cum suo carrocio et circumpositis civitatibus exiverunt et iam castra metati sunt inter Soncinum et Cremam. Nos autem in continenti nostrum fecimus carrocium extrahi, scarlaco et purpura coopertum, et, apposito cum sollempnitate communitatis vexillo, etiam iter arripuimus et contra inimicos, quantumcunque possumus, properamus. Festinetis igitur et non tardetis, quia iam Parmenses et Regini venerunt et solum vestrum exspectamus adventum et quandocunque nobis eritis sociati, in rebelles faciemus agressum, si nos ausi fuerint prestolari.

Ibid. lib. VI. tit. 3. Bern, Cod. membr. nr. 322, fol. 33^a. Ohne Ueberschrift. Aber voran steht die Bemerkung: Omnes cives Ytalie pro suis civitatibus in maximo verborum fastu loquuntur et tam de se, quam de aliis, commendationes faciunt ampullosas et a veritate remotas; et in hoc delinquent omnes mortales, set magis et minus. Unde oportet oratores consuetudinem imitari. — Die Zeit jener Mittheilung ergibt sich aus Ann. Placent. Guelfi, Mon. Germ. Scr. XVIII, 420. Vgl. oben S. 344.

VI.

a) Cremona erbittet die Hilfe Mantuas gegen die Mailänder, welche Crema besetzt haben. (Zwischen 1200, Aug. 2. und 1202, Okt. 28.)

Nationibus et populis incognitum non existit, qualiter Mediolanenses Cremam occupaverint et contra rationem detinent occu-

patam. Unde contra illos exercitum preparamus, Cremonense carrocium scarlaco et purpura exornantes¹⁾. O si quis videret miliciam Cremonensium numerosam et innumerabiles populorum cattervas cum armis et infinitis vexillis, dicere posset: Hec est Cremona et non est Cremona, sed reguum! Verum quia Mantuam reputamus quasi Cremonam, vestram duximus amiciciam, in quantum possumus, deprecandam. ut vestrum carrocium abstrahatis, paretis equos et arma militibus et populo iubeatis, quod ita sint ad expeditionem parati, ut inimici nostri audita fama plurimum terreantur et si ausi fuerint proselire in campum, gloriosum de ipsis reportemus triumphum.

b) Mantua meldet zurück, daß auf der Stelle und einmüthig die Hülfsleistung beschloffen worden sei.

Vestre magnitudinis litteris intellectis, fecimus consilium generale et, consilio celebrato, pulsatum est ad concionem, in qua vestre littere fuerunt iterato perlecte. Unde militia et populus ad maiorem ecclesiam accedentes, cum omnimoda celebritate carrocium abstraxerunt, ipsum in ulnis usque ad palatium vel plateam cum gaudio deportantes. Postmodum autem multa sunt relata de gloria et magnificencia urbis Cremonensis et visum est universis nomine iuramenti, quod ita sint in equis et armis parati, quod quancumque vobis placebit, iter arripiant sine mora. Tunc omnes agitando manus et brachiis erectis exclamaverunt: Fiat, fiat! et ita faciunt victualia, boves, currus et universa parari.

Ibid. — ¹⁾ exornantes. — Ueber die Zeit s. o. S. 344, Anm. 2.

VII.

a) Perugia ersucht Rom, ihm den Johann Capuccio oder Romanus Petri Johannis Leonis di Parione zum Podesta zu bewilligen. (1201.)

Ad creatricem imperii, matrem regnorum, caput mundi et speculum omnium civitatum, que non dicitur civitas, sed urbs per excellentiam, civitas Perusina recurrit et pro ipsa nos, qui sumus vestri fidelissimi concives pariter et fideles, vestram altitudinem propensius¹⁾ rogitamus, ut habito consilio generali*) nobis aliquem Romanum civem in potestatem presencialiter concedatis. Electionem siquidem istam vestro duximus arbitrio committendam, quia de vobis tamquam de specialissimis dominis et amicis dominabilibus semper habuimus et habebimus fiduciam pleniorum.

*) Variatio: nobis Jo. Capucciam Romanorum consulem vel Romanum Petri Johannis Leonis di Parione presencialiter con-

cedatis, quoniam ipsum prius in consilio et postmodum generali concione communiter et concorditer in nostrum elegimus potestatem.

b) Rom bewilligt den Ersteren. (1201.) — In einem andern Falle den Johann Guibonis de Papa. (1205.)

Cum civitatem Perusinam unam de urbis regionibus reputemus et vos, qui estis eiusdem civitatis cives, tamquam Romanos absque dubio diligamus, credere debetis et pro certo sperare, quod vestre in omnibus peroptamus acquiescere voluntati. Noveritis ergo, quod receptis vestris litteris consilium in Capitolio fecimus generale, in quo senatus decrevit*), vobis exhibere in potestatem Jo. Widonis de Papa consulem Romanorum, qui est vir sapiens, providus, egregius concionator et in omnibus negotiis mundanis astutus.

*) Variatio: Jo. Capucciam Romanorum consulem, quem communiter et concorditer elegistis, in potestatem concessimus et rectorem.

Ibid. lib. VI. tit. 10. In der Berner Handschrift fol. 38^b. 39^a. — Johann Capoccius war 1201, Johann Guibonis de Papa 1205 Podesta von Perugia. Vgl. Mariotti, Saggio di memorie istor. di Perugia. Tom. I. Parte II, p. 191. 192. — ¹)propencius.

VIII.

König Philipp nimmt das Kloster auf dem Petersberge in seinen Schutz, bestätigt die Besitzungen desselben und erlaubt ihm reichslehnbare Güter bis zu einem bestimmten Maße zu erwerben. Halle, 1202 Januar 22.

Philippus secundus divina favente clementia Romanorum rex et semper augustus. Divine remunerationis obtentu ecclesiis non solum ea, que possident, a vexantium incuris conservare decrevimus illibata, verum etiam ut per nos proficiant de bono in melius, summopere volumus elaborare. Eapropter universis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris duximus innotescendum, quod nos animadvertentes pure fidei constantiam fidelis nostri Waltheri prepositi de monte sancti Petri et dilectionis sue quem circa nos gerit affectum, considerantes quoque honestam conversationem fratrum, qui in eodem loco domino famulantur, ipsum monasterium cum omnibus sibi attinentibus sub specialem maiestatis nostre suscipimus protectionem, confirmandes eis, quecunque in presentiarum possident et que in posterum, prestante domino, iusto acquisitionis titulo poterunt adipisci. Ad hec, ut eorundem fratrum indigentia a regali munificentia nostra feliciter et uberius consulatur, indulgemus eis et ratum habere volumus, quicumque ex fidelibus nostris de bonis, que imperio pertineant, aliquid ipsis venderit vel etiam gratis et pro deo erogaverit, ita tamen, quod

proventus possessionum illarum de hiis, que iam culte sunt, triginta et de hiis, que inculte sunt, septuaginta marcarum summam nequaquam excedant, adicientes et confirmantes, ut omnes, qui sepulture locum ibi elegerint et aliquid de bonis suis memorati monasterii fratribus contulerint, auctoritate nostra et licentia stabile perseveret et inconvulsum ¹⁾. Statuimus igitur et regio districte sanctimus edicto, vero nulli ²⁾ umquam persone alte vel humili, ecclesiastice sive seculari, licitum sit, hanc nostram concessionem et confirmationem infringere aut ei in aliquo contraire. Quod qui facere attemptaverit, in vindictam temeritatis sue auri puri libras **XL** componat, dimidium fisco nostro, reliquum passis iniuriam. Ad cuius rei noticiam hanc paginam exinde conscriptam caractere sigilli nostri iussimus communiri.

Testes huius rei sunt: Wolfgerus Pattaviensis episcopus, Didericus Mersburgensis electus, Bernhardus dux Saxonie, Conradus marchio orientalis et frater eius comes Didericus, Didericus marchio Missnensis, Oddo et Fridericus comites de Brenen, comes Vlricus de Witin, comes Albertus de Arnburc, Gevehardus buregravius Magdeburgensis, Meinherus buregravius Missnensis, Gerhardus buregravius de Groiz, Heinricus de Sudiz, Gunzilinus et Fridericus fratres de Crozuk, Oddo de Pöhc et fratres eius Wernherus et Didericus de Landisperc, Otto pincerna, Hermannus de Rosinvelt, Heinricus de Kallindin imperialis aule marscalcus, Waltherus pincerna de Schipfen et alii quam plures.

Datum Hallis anno dominice incarnationis millesimo CCII., indictione V., XI. kal. februarii.

Aus dem Original des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden mitgetheilt durch Hrn. Director v. Weber, verglichen durch Hrn. Dr. v. Posern-Klett. Das an rothheidenen Fäden befestigte Siegel ist abgefallen. Soll gedruckt sein bei Köhler, Das Kloster des h. Petrus auf dem Lauterberge S. 55, aber nicht fehlerfrei. Vgl. Reg. Phil. nr. 41. — ¹⁾ So in der Abschrift. — ²⁾ vero, ne ulli?

IX.

Cremona und Parma verständigen sich über gemeinschaftlichen Friedensschluß mit Placenza. Castiglione bei Parma 1202. Juni 2.

In nomine Domini. Millesimo ducesimo secundo, indictione quinta, secundo die intrantis mensis junii, in eorum presentia, quorum nomina testium hic inferius scripta adesse videntur, videlicet Alberti Struxii, Ambroxii de Brodolano, Petri Tincti, ambaxatorum communis Cremone, atque Bernardi de Cornazano iudicis et advocati Parme, Tetaldi et Bernardi Alberti Zilii, Alberti Calmanglarii, Adegerii de Burgo, Bernardi Malastreve, Guidonis Uberti Tetaldi iudicis, Abrae Crotti, Rufini Maladobati, Montanarii Uldicioni, Alberti Buxii, Prioris notarii, domini Alberti de Berupto, Attonis de Enciola, Tedaldi Uberti Baldificiani.

Jacobus Surdi et Aimericus Guizardi Dodoni, potestates communis Cremonae, nomine et vice communis dederunt parabolam domino Guidoni Lupo marchioni, potestati Parme, pro communi Parme, ut faceret ¹⁾ treguam, que tractabatur inter Parmenses et Placentinos et, si fieret, quod eam faceret ²⁾ tali modo, salvo sacramento Cremonae et Parme et salva societate. Et eodem modo ipse dominus Guido, potestas Parme, pro communi Parme superscriptis potestatibus Cremonae Jacobo et Aimerico parabolam dedit pro communi Cremonae, ut facerent ipsam treguam, que tunc tractabatur inter Cremonenses et Placentinos, sub eodem tenore, sed salvo sacramento Parme et Cremonae et salva societate. Unde duo instrumenta fieri rogavere.

Actum in Parmensi episcopatu ad monasterium de Castilione in capitulo ipsius monasterii. Feliciter.

Die dominico, qui fuit dies pasche pentecostes, et antequam ipsa tregua juraretur, que postea jurata fuit eodem die in ecclesia ipsius monasterii per consules communis Placentie et per consules justitie Placentie atque per ipsam potestatem Parme coram superscriptis omnibus et coram superscriptis potestate Cremonae et ambaxatoribus et ipsis consentientibus.

Ego Johannes domini Henrici imperatoris notarius interfui et vidi, audivi et rogatus scripsi.

Mitgetheilt von H. Spolito Cereba aus dem Communalarchive zu Cremona: ex codice maximo signato A. nr. 76. — ¹⁾ facient in der Abschrift. — ²⁾ facerent, Abschrift.

X.

**Cremona verlangt von Parma, daß es die Straße nach Piacenza sperre.
Parma 1202, August 29.**

Anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi millesimo ducesimo secundo, indictione quinta, die jovis tertio exeunte mense augusti, in palatio civitatis Parme, in quo fit credentia Parme, presentia domini Cremoxiani Oldoini, consulis tunc negotiatorum Cremonae, et domini Filippi de Sancto Georgio et domini Guberti de Multis denariis et domini Johannis de Baiamonte, judicis et consiliarii domini Widonis Lupi marchionis, tunc potestatis Parme, testium ibi rogatorum.

In credentia Parme ibi collecta ad sonum campane dominus Conradus de Summo, potestas tunc Cremonae, nomine et vice communis Cremonae, dixit et precepit superscripto domino Guidoni Lupo marchioni, potestati Parme, et omnibus superscriptis hominibus, qui erant in credentia Parme ibi, per debitum sacramentum, ut deinceps claudant et teneant stratam clausam per totum suum episcopatum et districtum, ita quod nemo possit deferre neque

conducere versus Placentiam salem neque oleum neque bombycem neque piscem neque ullum aliam negotiationem neque dimittant amicum neque inimicum suprascripta facere neque per alium suprascripta faciant.

Ego Avantius sacri palatii notarius interfui et hanc cartam rogatus scribere scripsi.

Ubenbortjer A. nr. 63.

XI.

Innocenz III. schreibt allen Geistlichen und Weltlichen Deutschlands in Bezug auf die falschen päpstlichen Verfügungen, welche gegen den Erzbischof Sigfrid von Mainz verbreitet worden sind. Velletri, 1202 Sept. 24.

Innocentius episcopus servus servorum dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis et episcopis et dilectis filiis ducibus comitibus aliisque fidelibus tam clericis quam laicis per regnum Alamannie constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Cum Christus sit veritas, quicumque per falsitatis figmenta veritatem nititur impugnare, in Christum graviter delinquere comprobatur. Id autem ea dictum noveritis ratione, quod quidam viri mendaces, imitatores illius, qui ab initio mendax fuit et in veritate non stetit, contra id, quod apostolica sedes de venerabili fratre nostro S. Maguntino archiepiscopo provide fecit, falsas sub nomine nostro litteras fingere presumpserunt, quod quam immane scelus existat, evidenter apparet. Si igitur iuxta canonicas et legitimas sanctiones grave in se ipso crimen falsi censetur, profecto maioris reatus existit, nobis per litteras falsas crimen impingere falsitatis, qui licet simus peccatores ex nobis, ex virtute tamen divina sumus licet indigni vicarii Jhesu Christi. Sane non solum in Alamannia, sed usque ad fines orbis terre iam credimus esse vulgatum, qualiter olim idem S. Maguntinus archiepiscopus per venerabilem fratrem nostrum Pre-nestinum episcopum, apostolice sedis legatum, ipsius electione prius confirmata, ordinatus fuerit et postea consecratus, qualiter etiam ad presentiam nostram consequenter accedens, presentibus apud sedem apostolicam venerabili fratre nostro Salzeburgensi archiepiscopo et dilectis filiis marchione orientali et abbate de Salem cum familiis suis aliisque nonnullis de regno Teuthonico, pallium pontificale, videlicet plenitudinem dignitatis, a nobis multa gravitate adhibita meruit optinere. Unde non sufficimus admirari, si aliquis unquam providus et discretus potuerit opinari, ut quod per nos ipsos provide factum fuerat, retractari vellemus per alios aut etiam pateremur. Ceterum Pataviensis, Frisingensis et Eistedensis episcopi, ad ea, que premisimus, considerationem debitam non habentes, eundem archiepiscopum, sicut ex ipsorum litteris citatorius

ei directis perpendimus evidenter, quas nobis ipse transmisit, occasione litterarum falsarum ad certum diem et locum super eam causam¹⁾, que ut dicebant inter ipsum ex una parte et capitulum Maguntine ecclesie, ipsius quoque postulatum Warmaciensem episcopum ex altera vertebatur, qui adhuc pro parte incubat ecclesie Maguntine, cognituri ac discussuri de electione ipsius archiepiscopi et de eo, quod preter iuris ordinem adversarii eius ipsum esse promotum in archiepiscopum querebantur, citare temere presumpserunt, qui, etsi forte dicatur, quod de falsitate litterarum illarum non debuerunt iudicare, potuerunt tamen, immo verius debuerunt usque adeo saltem dubitare de ipsis, ut non prius in negotio ipso procederent, quam sedem ducerent apostolicam consulendam, de cuius iudicio nemini licuit iudicare. Per quod satis apparet, episcopos ipsos graviter deliquisse, qui etiam ad actum illicitum per rem detestabilem processerunt. Cum igitur nec liceat nec expediat tam detestabilis presumptionis audaciam relinquere impunitam, universitati vestre in virtute spiritus sancti districte precipimus, quatenus litteras memoratas sub nomine nostro super negotio ecclesie Maguntine transmissas episcopis antedictis falsas penitus habeatis et nuncietis ab aliis respuendas, si quid earum occasione forsau inveniritis attemptatum, reputantes prorsus irritum et inane. Illos autem, qui huiusmodi litteras procuraverint vel qui eis usi fuerint, iuxta constitutionis nostre tenorem, quam de consilio fratrum nostrorum et aliorum multorum prudentum apud sedem apostolicam existentium olim edidimus, decernimus puniendos. Cuius continentiam²⁾ presentibus litteris de verbo ad verbum duximus inserendam, ut qualiter procedendum sit in huiusmodi homines pestilentes, appareat evidenter. „Ad falsariorum malitiam confutandam iam alia vice recolimus litteras apostolicas destinasse, in quibus falsitatis modos, ne quis se posset per ignorantiam excusare, meminimus plenius distinxisse. Quia vero nonnunquam evenit, ut falsas litteras exhibentes, postquam super hiis fuerint redarguti, ad excusationem suam dicant, se huiusmodi litteras per alios impetrasse, de communi fratrum nostrorum consilio duximus statuendum, ut qui litteris nostris uti voluerint, eas prius examinent diligenter, quoniam si falsis litteris usos se dixerint ignorantes, eorum sera poenitentia evitare nequibit poenas inferius denotatas. Nos enim omnes falsarios, qui per se vel per alios vitium falsitatis exercent, cum fautoribus et defensoribus suis anathematis vinculis decernimus innodatos, statuentes ut clerici, qui falsarii fuerint deprehensi, per ecclesiasticum iudicem degradati seculari potestati tradantur secundum constitutiones legitimas³⁾ puniendi, per quam et laici, qui fuerint de falsitate convicti, legitime puniantur. Qui vero sub nostro nomine litteris falsis utuntur, si clerici fuerint, officiis et beneficiis ecclesiasticis spoliuntur; si laici fuerint, tam diu manent excommunicationi subiecti, donec satisfaciant competenter,

ita tamen ut in istis et illis malitia gravius quam negligentia puniatur. Quod et de hiis, qui falsas impetraverint litteras, statui-mus observandum.“

Dat. Velletri VIII. kal. octobris, pontificatus nostri anno quinto.

Rgl. Bibliothek zu Berlin, Cod. lat. nr. 50 membr. sec. XIII. in. 8^o. nr. 6. p. 123^a — 124^b. Rgl. Böhmcr, Reg. Innoc. III. nr. 101. — ¹) Recht. — ²) contumaciam, cod. — ³) canonicas in Decret. Innoc. prima collectio. Tit. XIV. De falsariis.

XII.

Innocenz III. giebt dem Erzbischofe Sigfrid von Mainz Aufträge rück-sichtlich des Erzbischofs Johann von Trier. Lateran, 1202 November 21.

Innocentius episcopus servus servorum dei. Venerabili fratri S. archiepiscopo Maguntino salutem et apostolicam benedictionem. Exspectantes expectavimus hactenus, ut J. archiepiscopus Tre-virensis rediret ad cor et secum pariter cogitaret, quam graviter transgressionem iuramenti, quod nobis corporaliter praestitit, et o-culos divine maiestatis offenderit et leserit famam suam. Sed ut manifeste videmus et rerum experimenta declarant, non solum ex-communicationis sententiam, qua tenetur, contumaciter vilipendit, sed inebriatus calice ire dei, quod dolentes dicimus, se in laqueum desperationis iniciens cum burgensibus civitatis et quibusdam cler-icorum et ministerialium Treverensis ecclesie in nostram iniuriam coniuravit, prevaricationem prevaricationi nequiter addens, ut sic peccans peccatum ipsius et existens in sordibus sordescat adhuc, donec de medio fiat iuxta suorum exigentiam meritorum. Quia igitur in derogatione nostra tibi non est dubium derogari, frater-nitatem tuam rogamus, monemus et per apostolica scripta manda-mus, quatinus ad civitatem ipsam accedens litteras nostras hiis, quibus diriguntur, assignes, monens ex parte nostra tam clerum quam populum civitatis et ministeriales ecclesie Trevirensis, ut in negotio ecclesie et imperii, quod pro utilitate universalis ecclesie et pace totius populi christiani pura intentione ac bono zelo, sicut novit is, qui secretas mentium cogitationes intelligit. et tu ipse, cum apud sedem apostolicam morareris, ex parte cognoscere po-tuisti, disponimus promovere, se nobis immo ipsi deo, cuius vices in terris licet inmeriti gerimus, non opponant, quia nos eos hono-rare intendimus et Treverensem ecclesiam, si per ipsos non steterit, exaltare. Si vero, quod eis non expedit, nostra et tua monita contempnentes, calcaneum erexerint contra nos et archiepiscopum in incepta presumpserint nequitia confovere, nos qui secundum apostolum omnem inobedientiam prompti sumus ulcisci, tam in ip-sum quam in clerum et ecclesiam Treverensem manus nostras et

spiritualiter et temporaliter aggravare curabimus et merito poterunt formidare, ne sub iugo, quod de collo Treverensis ecclesie misericorditer aliquando sedis apostolice manus excussit, eam sicut ingratham reducamus in proximo, spoliantes eam metropolitana dignitate ac restituentes ipsam ecclesie, cui fuit, et ne facilitas venie incentivum pariat delinquendi, venerabili fratri nostro Coloniensi archiepiscopo dedimus in mandatis, ut ad spiritualia Treverensis ecclesie, que in terra temporalis sibi iurisdictione subiecta consistunt, tam diu nostra fretus auctoritate, appellatione remota, manus extendat et de ipsis utiliter ordinet et disponat, donec tam clerus memorate ecclesie Treverensis quam populus civitatis eiusdem nobis extiterint contumaces et ab ecclesie gremio permanserint sequestrati, provisurus attentius, ut in ipsos, tanquam inimicos ecclesie ac imperii, sedis apostolice matris sue sicut devotus filius iniurias prosequatur.

Dat. Laterani XI. kal. decembris, pontificatus nostri anno quinto.

Öbenborth'er nr. 10. p. 129^b. Rgl. Böhmer, Reg. Innoc. nr. 115.

XIII.

König Philipp beurfundet, daß er den ihm untergebenen Kirchen und Leuten gestattet habe, mit dem Kloster Salem Gütertausch einzugehen und demselben Schenkungen zu machen. Ulm, (1200—1203?) März 29.

Philippus dei gratia Romanorum rex et semper augustus. Universis presentem paginam intuentibus gratiam suam et omne bonum. Regalis excellentie immensa benignitas, que provido circumspectionis examine singula metitur et moderatur, ad ea propensius exequenda moveri consuevit et inclinari, in quibus opera pietatis et misericordie feliciter noverit adimpleri. Qua de re cum nos universalem religionis ecclesiastice eminentiam paterno semper favore et amore amplexari velimus et ad cultum divinum ferventiori desiderio ipsos religionis homines beneficiorum collatione crebrius accendere, specialius tamen Salensem¹⁾, de cuius hominibus deo ibidem iugiter famulantibus nobis constat disciplina et honestate, nostre largitatis munere semper volumus gaudere et incrementum accipere. Speciali igitur gratie nostre memoratam ecclesiam gaudere volentes privilegio, concedimus et indulgemus ipsi ecclesie, ut ei licitum sit facere commutationes sive concambia cum quibuscunque aliis ecclesiis seu et hominibus sive fidelibus sive ministerialibus sive quocunque iure nobis attinentibus, confirmantes ipsi ecclesie omnia predia sive possessiones, que ita per concambium ad ipsius ecclesie dominium fuerint devolute. Item concedimus etiam et indulgemus, ut quicumque fidelium seu ministerialium sive

quorumcunque hominum nostrorum pro salute anime sue possessiones sive quecunque bona sua Salenensi ecclesie conferre decreverit, ut ea bona per nostrum favorem et assensum sepedicte ecclesie per nostre confirmationis vigorem perpetua et stabilitate et quiete permaneant, regio districto statuentes et precipientes, ne ulli de cetero persone ecclesiastice vel seculari hanc nostre confirmationis paginam fas sit infringere vel ei aliquo temeritatis ausu contraire.

Datum apud Ulmam IIII²) kalendas aprilis.

Mitgetheilt durch Freiherrn Roth von Schreckenstein aus dem Landesarchive zu Karlsruhe: Salemer Copialbuch I, 41. — ¹) So im S. G. B., scil. ecclesiam. — ²) Könnte auch VII^o gelesen werden. — Philipp konnte nur in den Jahren 1200, 1201, 1203 um den 29. März in Ulm sein.

XIV.

Perugia bittet Rom, ihm einen römischen Bürger zum Podesta zu bestimmen. Der römische Senat wählt dazu den Johann Guidonis de Papa (1205).

S. o. Nr. VII.

XV.

Florenz beklagt sich bei dem Papste darüber, daß es von einem Cardinal wegen Summatone gebannt worden, da dieses doch den Bischof Octavian von Ostia und Velletri gefangen genommen habe. (1190—1206.)

Non est mirum, si stupore atque admirationis vehementia conturbamur, quia nobis a sede apostolica salutationis alloquium denegatur, cuius salutem et honorem pre ceteris Italie civibus studuimus omni tempore conservare. Sane tempore scismatis, quo etiam, qui debebant esse firmi et stabiles, claudicarunt, contra imperatorem Fredericum arma sumentes partem confovimus Alexandri et illum, qui ab heresiarcha fuerat iam intrusus, de nostris finibus reiecimus violenter. Cur ergo pro ecclesiis et hominibus de Summo Fonti, qui Octavianum Ostiensem et Veletrensem episcopum cepere atque multos ecclesie Romanae nuntios spoliaverunt, nos excommunicaverit cardinalis, penitus ignoramus et maxime cum appellationem premisimus ante gravamen. Contra rationem gravati ad vos recurrimus confidenter, supplicantes attentius et devote, ut nos ab excommunicationis vinculo taliter absolvatis, quod Florentia in ecclesie Romane servitio cunctis possit temporibus refluere.

Aus dem Boncompagnus lib. III. tit. 16. § 5. — Cod. Bern. nr. 322. fol. 58^a. — Octavian von Ostia starb am 5. April 1206. Borgia. Ist. della chiesa e città di Velletri p. 258.

XVI.

König Philipp eignet dem Cistercienserkloster Buch Güter zu, welche Markgraf Dietrich von Meissen und Arnold von Mildenstein ihm zu diesem Zwecke aufgegeben haben. Zwidau, 1206 Mai 18.

Philippus dei gratia Romanorum rex et semper augustus. Cum nos omnes ecclesias, in quibus sancta est religio et in quibus a viris religiosis divinus cultus ad honorem et laudem creatoris nostri exercetur, semper promovere velimus et paci et tranquillitati ipsorum intendere, ut quanto plus ipsi sint liberi a strepitu et tumultu fluctuantis seculi, tanto studiosius ipsum salvatorem nostrum pro salute nostra indesinenter possint interpellare, ecclesias tamen Cisterciensis ordinis, in quibus nunc specialiter floret christiana religio et in quibus sancti viri sancteque sunt conversationis, per nos ipsos diebus nostris et promovere volumus et per quoscunque alios, quibus deus hoc inspiraverit, cupimus promoveri, quia eorum sanctissimis precibus redemptori nostro confidimus commendari. Hinc sane est, quod nos ad notitiam omnium fidelium hominum volumus pervenire, quod veniens ad nos dilectus consanguineus noster Theodericus marchio Mysnensis in manus nostras resignavit predium quoddam, quod dicitur Posliz, cum omnibus attinentiis suis, scilicet terris cultis et incultis, silvis, pratis, aquis aquarumve decursibus, quod scilicet predium ad marchiam Mysnensem pertinebat. Nos quoque tunc illud predium cum omni iure suo ad petitionem ipsius marchionis, specialiter vero propter deum, ecclesie in Buch contulimus. Insuper contulimus eidem ecclesie pratum quoddam, quod Arnoldus de Mildenstein ministerialis noster in manus noster resignaverat. Ad hoc auctoritatem damus et licentiam, ut quicunque aliquid eidem ecclesie conferre voluerit de his bonis, que a manu nostra ipse habet et ab imperio, hoc libere faciat nec ad hoc consensum nostrum requirat. Preterea ipsam ecclesiam cum omnibus bonis suis sub specialem maiestatis nostre recepimus protectionem. Ut autem hec omnia perpetue firmitatis robur obtineant, hoc presens publicum et autenticum instrumentum conscribi jussimus et sigillo regio communiri.

Testes huius rei sunt: Theodericus marchio Mysnensis, comes Heinricus de Swazburch¹⁾ et Guntherus comes de Keverenberg Albertus comes de Werningerode, comes Ernestus de Velsekke, Gunzelinus de Crozuch, Albertus de Drozeche, Heinricus de Chorun, Bernardus de Vesta, Berhardus¹⁾ de Trebezin, Albertus de . . oburch, Theodericus burgravius de Aldenburch.

Datum apud Zwickowe, anno dominice incarnationis m^o. cc^o. vi^o., XV. kal. iunii, indictione IX.

Aus dem Original des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden mitgetheilt durch H. Direktor von Weber, verglichen durch H. Dr. v. Posern-Klett. Das an weiß-grün-rothseidenen Fäden hängende Siegel ist am Rande beschädigt. — Böhmer, Reg. Phil. nr. 81. — ¹⁾So im Original.

XVII.

König Otto bestätigt eine von Ludolf von Volkmerode, Canonicus zu Braunschweig, der S. Blasius-Kirche daselbst gemachte Schenkung mit Gütern zu Uehrde und in Braunschweig. Braunschweig, 1206 (zwischen Juli 12. und Sept. 24.)

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina favente clementia Romanorum rex et semper augustus. Iustum est et pium et regalem decet benignitatem, ut non solum nostris, verum etiam omnibus iuste ac rationabiliter petentibus assensum facilem prebeamus et maxime, unde ecclesia dei accipit incrementum. Inde est, quod notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod Ludolfus de Volkmerode, in ecclesiis nostris sancti Blasii et sancti Cyriaci Brunswic canonicus, benedictionis memoriam sibi comparare volens, divina inspiratione inductus, feodum, quod a manu ecclesie tenuit et in plures personas iure feudali derivatum fuerat per laicales personas, quod in perpetuum in libertatem ecclesie redire non poterat, argento suo redemit eo pacto, ut predictum feodum rediret ad usus et libertatem sancti Blasii. Petivit autem a nobis, ut regali munificentia predicta bona, scilicet duos mansos in villa Urethe sitos et duos in orientali parte civitatis nostre Brunswic et duos ortos in aquilonari parte capelle sancte Marie et sancti Johannis evangeliste, que in ecclesia sancti Blasii sita est, assignaremus ea forma, ut in perpetuum sacerdos idoneus predictam capellam in divinis provideret et choro sancti Blasii in perpetuum deserviret. Verum quia devotio petentis nobis est visa rationabilis, eam clementer admisimus. Ceterum ut hec nostra donatio stabilis et inconvulsa omni evo permaneat, presentem paginam huius rei testimonium ferentem sigilli nostri impressione fecimus insigniri, omnem malignandi aditum usque quaque precludentes.

Actum anno dominice incarnationis m^o. cc^o. vi^o., indictione nona, anno regni nostri nono.

Testes: Albertus abbas sancti Egidii, Volpertus prepositus santi Cyriaci, Hervicus decanus sancti Blasii et fratres eiusdem ecclesie universi; laici Bernardus de Wilipa, Walterus de Baldensele, Bernardus de Dorstat, Haolt de Biwende, Gunzelinus de Wulferbutle dapifer noster, Baldewinus advocatus noster, Willikinus marscalcus noster, Hervicus de Uttesem, Hervicus de Scowen, Bertrammus de Velthem, Ludolfus de Bortfelde, Eilardus de Oberge, et alii quam plures.

Datum per manum notarii nostri Stephani in maiori ecclesia Minde et in ecclesia sancti Sviberti Werthe canonici, feliciter.

Aus dem Original im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel mitgetheilt durch H. Bibliothekar Dr. v. Heinemann. An rother Schnur hängt das Majestätsiegel des Königs, festere auf dem Throne mit Scepter und Reichsapfel darstellend, mit der Umschrift: † OTTO DEI MP AVGVSTQ. — Böhmer, Reg. Ott. nr. 28.

XVIII.

Innocenz III. beauftragt den Domdekan (Konrad), den Propst (Dietrich) von S. Aposteln und den Pfarrer von S. Martin in Köln die Privilegien u. s. w. der auf die feindliche Seite getretenen Mönche für erloschen zu erklären. Lateran, 1207 März 21.

Innocentius etc. Dilectis filiis maiori decano, preposito sanctorum Apostolorum et magistro H. plebano sancti Martini Coloniensis salutem et apostolicam benedictionem. Cum videatur indignum, ut qui pro eo, quod claves ecclesie contempserint, eieci sunt extra ipsam, cum eisdem illos impugnent, quos firmiter intra eam preceptorum suorum obedientia stabilivit, dilectioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus si quas litteras presertim contra obediētes a nobis impetratas pro illis noveritis vel ad illos, qui propter inobediētie sue culpam vinculo sunt excommunicationis astricti, tacita excommunicatione ipsorum auctoritate nostra denuntietis eas tamquam surreptas nullum vigorem habere. Quod quoque per illos perperam fuerit attemptatum, censeatis irritum et inane. Quod si non omnes etc.

Dat. Laterani, XII. kal. aprilis, pontificatus nostri anno decimo.

Königliche Bibliothek zu Berlin, Cod. lat. nr. 50. membr. sec. XIII in., 8^o, nr. 25, p. 143 mit der Ueberschrift: Quod si inobediētes pro stipendiis habendis aliquas litteras Rome impetrent, nulle sint.

XIX.

König Philipp II. bestätigt dem Kloster Celle auf Bitte des Markgrafen Dietrich von Meissen den Hof Altenzell. Frankfurt, 1207 Mai 6.

Philippus secundus dei gratia Romanorum rex et semper augustus. Pium est et salubre ecclesiarum dei commodis operosius inherere et ab ipsarum inquietudine ob spem remunerationis eterne pravorum hominum insolentias coartare. Quapropter ad universorum imperii fidelium tam presentium quam futurorum notitiam duximus perferendum, quod dilectus consanguineus noster Theodericus marchio Missnensis in nostra constitutus presentia, saluti sue consulens, intimavit nobis et confessus est, quod curtis illa, que antiqua cella nuncupatur, in qua ipse frequenter venandi causa manere consuevit, cum fundo et omnibus eius appendiciis monasterio de Cella pertineat quodque in illo loco ecclesia prelibata primitus fuerit constituta. Unde ad honorem sancte dei genitricis et virginis Marie et ob reverentiam Cisterciensis ordinis antedicti karissimi consanguinei nostri precibus annuentes, locum eundem cum omni integritate et jure confirmamus monasterio de Cella et

fratribus Deo ibidem famulantibus perpetuo possidendum, statuentes et sub interminatione gratie nostre firmiter precipientes, ut nullus successorum vel heredum ipsius marchionis curtem eandem sibi vendicet aut ipsam a iurisdictione et potestate monasterii Cellensis occasione aliqua efficiat alienam. Ad cuius rei certitudinem et robur inviolabile presentem paginam conscriptam regie maiestatis sigillo iussimus communiri.

Testes hii sunt: Conradus Halvirstadensis episcopus, Engilhardus Nuvenburgensis¹⁾ episcopus, Hermannus lantgravius Thuringie, Conradus marchio de Landisperc, comes Didericus de Grösche, comes Lambertus, Albertus de Drözik, Albertus de Vroburc, Heinricus de Chorun, Cono de Minzinberc, Fridericus de Rotenburc et alii quam plures.

Datum apud Frankinfort anno dominice incarnationis millesimo cc^o. vii., pridie non. maii, indictione decima.

Aus dem Original des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden mitgetheilt durch H. Direktor v. Weber, verglichen durch H. Dr. v. Posern-Klett. An grünweißseidenen Fäden hängt noch ein Bruchstück des Siegels. — Böhmer, Reg. Phil. nr. 91 mit der falschen Ortsangabe: Colonie. — ¹⁾Nwenb. c.

XX.

König Otto bestätigt der Kirche S. Johann zu Katelnborch den ihr vom Grafen Dietrich zugewiesenen Besitz der Kirche zu Wettemstede. (Braunschweig) 1207 (vor Juli 12.).

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina favente clementia Romanorum rex et semper augustus. Regalem decet magnificentiam omnium ecclesiarum utilitatibus invigilare et divine recompensationis intuitu eas pio compassionis affectu ab iniustis inquietationibus defensare. Noverint igitur universi Christi fideles, ad quos presens pagina pervenerit, quod comes Theodericus de Katelenborch pro remedio anime sue et progenitorum suorum ecclesiam in Wettlemstede cum omnibus bonis nunc acquisitis et in futurum conquirendis legitimo iure possidendam contulit ecclesie sancti Johannis evangeliste in Katelenborch, ut in perpetuum predictae ecclesie cum plenaria subiectione esset alligata, ea conditione, ut sacerdos in Wettlemstede stipendiis sibi assignatis sit contentus, cetera omnia utilitatibus deo famulantium in ecclesia deserviant. Mediante quoque petitione dilecti et familiaris nostri Johannis prepositi in Katelenborch concessimus, ut annuatim in anniversario comitis Theoderici de eisdem prediis dimidia marca cedat refectionibus sanctimonialium. Ceterum ut hoc factum nostrum nulli prorsus sit ambiguum, presentem paginam huius rei testimonium ferentem sigilli nostri impressione signavimus, omnem malignandi aditum usque quaque precludentes.

Huius rei testes sunt: clerici nostri Herwicus Brunswicensis ecclesie decanus, Ludolphus eiusdem ecclesie custos ac cæteri canonici, Fredericus de Velthem, Anno de Volckmerode, Zacharias; laici quoque ministeriales nostri Bertramus de Velthem, Ludolphus de Bortvelde, Elardus de Oberge, Wilhelmus de Helinge ac alii quam plures.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis m. cc. ¹), indictione decima, anno regni nostri ix.

Mitgetheilt von H. Bibliothekar Dr. v. Heinemann aus dem Copialbuche des Klosters S. Crucis vor Braunschweig, vom Ende sec. XVII, im Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel. Daraus gedruckt in den Braunschweiger Anzeigen 1745, S. 1719 und daraus wieder bei Lünkel, ä. Diöcese Hildesheim S. 390. Vgl. Böhmer, Reg. Ott. nr. 29. — ¹) Es ist VII. ausgelassen.

XXI.

Der Stillstand zwischen Cremona, Parma und Placenza wird von Neujahr an auf zwei Jahre verlängert. In clauastro Grancie de Columba, que dicitur de Salexeta, 1207. November 8; Placenza, November 12.

Anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo septimo, indictione undecima, die jovis octavo intrante novembre, in clauastro Grancie de Columba, que dicitur de Salexeta, presentia Ribaldi de Burgo et Omneboni de Orsolario et Poncii Picini de Cremona, et Johannis de Bonamena et Manfredi de Rondana et Acerbi de Fontana de Placentia, et Widonis de Uberto et Angeli iudicis et Alberti de Porta et Egidii de Giberto Lonbardo et Prioris notarii de Parma rogatorum testium.

Hec est prorogatio et confirmatio treugue sive treugarum facte sive factarum inter Cremonenses et Parmenses et Placentinos, facta per dominum Albertum de Dovaria consulem comunis Cremonæ nomine ipsius comunis et pro ipso comuni. et per dominum Barozum de Burgo potestatem Parme nomine comunis Parme et pro ipso comuni, et per dominum Gandulfum de Fontina consulem comunis Placentie nomine ipsius comunis et pro ipso comuni, videlicet quod prorogaverant et confirmaverunt treugam seu treugas, quam et quas suprascripte civitates tenebant et observabant in omnibus et per omnia, prout in cartis treugarum inter suprascriptas civitates factis continetur, ab anno novo proximo veniente usque ad duos annos, et de hoc fuerunt in concordia suprascripti consules et potestas pro comunibus suprascriptarum civitatum et ita concorditer statuerunt. Et suprascripto modo suprascripti consules et potestas quilibet eorum per se et nomine et vice sui comunis iuraverunt sive iuravit ad sancta dei evangelia attendere et observare et quod facient futuros consules et potestates quisque pro sua civitate ita attendere et observare et facere iurare, ut in cartis treugarum continetur.

Ibique Ribaldus de Burgo et Omnebonum de Orsolario et Poncius Picinus suprascripti de Cremona,

Et Johannes de Bonamena et Manfredus de Rondana et Acerbus de Fontana de Placentia,

Et Wido de Uberto et Angelus iudex et Albertus de Porta et Egidius Giberti Lombardi de Parma iuraverunt ut sequutores suprascriptam prorogationem et confirmationem tenere, attendere et observare suprascripto modo et Rolandus Ugonis Rubei de Parma ibi eodem modo iuravit. —

Postea vero die lune duodecimo intrante suprascripto mense novembre, in civitate Placentia, in palatio ipsius civitatis, in credentia sonata et collecta ad campanam, presentia Wazonis Dodhoni et Johannis de Cornu ambaxatorum comunis Cremonae et Wazonis iudicis et Teutaldi Ficiani ambaxatorum Parme et suprascripti Prioris notarii,

Lonbardus Strictus et Martinus Surdus et Fulcus Capitalis, Poltronus Rondana et Obertus Vicecomes et Obertus de Vidhatta consules comunis Placentie et Albricus Vicedomini et Opizo Mancasola et Onricus Malamena et Opizo Radhinus et Albertus Rogna et Grimerius de Arcellis consules iusticie Placentie suprascripto modo in omnibus et per omnia iuraverunt, sicut predictus Gandulfus de Fontana consul comunis Placentie iuraverat.

De credentia vero suprascripte civitatis Placentie iuraverunt ut sequutores¹⁾

Ego Otto notarius sacri palatii omnibus suprascriptis interfui et hanc cartam rogatus scripsi.

Mitgetheilt von H. Ippolito Cereda aus dem Communalarchive zu Cremona, ex codice maximo signato A. nr. 74. Spätere Bemerkung desselben: L'archivio diplomatico possiede la pergamena originale di questo documento segnata C. 70, riposta nella cassa di Parma. — ¹⁾ Es folgen 153 Namen.

XXII.

Graf Bonifacius und Genossen beschwören das Bündniß zwischen Verona und Cremona. Verona, 1208. Juni 8. 9.

a.

In Christi nomine Amen. Anni¹⁾ ejus m. cc. viii., indictione undecima, in Verona, die octavo intrante junio, coram testibus infrascriptis.

Comes Bonifacius²⁾ Omnes dicti iuraverunt ad sancta dei evangelia in brevi societatis Cremonae et Verone, scilicet quod attendent et observabunt, ut in carta concordie continetur, in omnibus et per omnia, coram domino Poncio Amato, domino Johanne Frixono et Adhelardino de Capitepontis.

Ego Oldefredus notarius sacri palatii interfui et scripsi.

b.

In Christi nomine. Anni ¹⁾ ejus m. cc. viii., indictione undecima, in Verona, die lune nono intrante junio.

Iuraverunt sequenti modo Petrus de Balduino de la Scala³⁾.....

Ibi fuerunt testes dominus Poncius Amatus, dominus Johannes Frixonus.

Ego Oldefredus notarius sacri palatii interfui et scripsi.

Übendorther: C. 94. — ¹⁾ sic. — ²⁾ Es folgen 30 Namen. — ³⁾ Es folgen 52 Namen.

XXIII.

König Philipp bittet den Papst den Termin der Kaiserkrönung zu bestimmen. (1208 Juni?)

Postquam celebris memorie imperatore .. debitum humanitatis exsolvit, universi principes Alamannie convenerunt, ut de ordinando imperio pertractarent. Habita namque sollempni deliberatione, illi ad quos spectabat electio, nos Maguntie unanimiter elegerunt, et alii, ad quos coronatio ex antiqua et approbata consuetudine pertinebat, nos in votiva et desiderata pace apud Asiam coronarunt. Nunc autem celsitudinem apostolice sedis attentius exoramus, ut quod a principibus est commuiter et concorditer inchoatum, litteris apostolicis dignemini roborare, nobis terminum congruum prefigentes, quo ad urbem properemus, ubi a vobis imperialem coronam recipere affectamus.

Auß Boncompagnus lib. III. tit. 3. § 1. — Cod. Bern. nr. 322. fol. 53^a mit der Ueberschrift: De imperatore electo, qui rogat, ut sua electio confirmetur.

XXIV.

a) Pisa klagt über die seit dem Tode Kaiser Heinrichs eingerissene Anarchie und fordert den jetzigen König auf, bald nach Italien zu kommen. (1208).

Civitatis Pisane stilus assumit officium perorantis, ea commode prosequendo, que ad imperii statum et totius orbis profectionem pertinere noscuntur. Non carpit floridos flores, artificiosam eloquentiam non sectatur, orationem non prosequitur picturatam; sed verborum urbanitate postposita proponit simpliciter veritatem, que claudi potest, sed vinci non valet, quia suorum paucitate contenta ¹⁾ est et multitudine hostium non terretur. Ecce post decessum magnifice memorie imperatoris H. fremuerunt gentes et populi meditati sunt inania, dicentes: „Faciamus de voluntate legem et de

furore decretum; auferamus nobis iuga maiorum, que sunt importabilia sine dubio ad ferendum, et quisque nostrum deserviat voluptati“. A maiori namque sanctuario incepit iniquitas, quia cum temporali spiritualis gladius in unica vult esse vagina sicque languescente vertice membra singula corrumpuntur. Quid plura? Fides perit, iustitia deseritur, iustus et rectus peccant, sola potentia dominatur. Ad vos demum, qui Romanum imperium optinetis ac limina iuris quelibet moderamini, clamitat urbs Pisana, ut quam citius veniatis ad iustitie federa conservanda et removenda onera impotentium. Prestolantur siquidem adventum invictissimi triumphatoris ecclesie, domus hospiales, vidue ac orphani et omnes, qui cupiunt desiderata pace gaudere. Illi vero, qui de potentia sua confidunt, cunctique raptores et latrunculi maiestatem imperatoriam contremiscunt, credentes, quod in illos debeat extendere gladium ultionis.

b) König Philipp verspricht nach Besiegung des Königs von Dänemark nach Italien zu kommen. (1208, Juni.)

De sinceritate fidelitatis, quam erga nos et Romanum imperium habuistis, prudentiam vestram dignis laudibus commendamus, vobis tamquam dilectis fidelibus intimantes, quod subiugato rege Dacie in Ytaliam veniemus, ubi secundum consilium vestrum in quoslibet excedentes duximus vindicandum.

Gebendorffer lib. IV. tit. 5. — Cod. Bern. nr. 322. fol. 12^b mit den Ueberschriften: Significant imperatori Pisani excessus Italicorum et contra plurimos invehuntur; unde supplicant, ut veniat et non tardet. — und: Respondet imperator Pisanis et dicit, quod subiugato rege Dacie veniet. — ¹)contempta cod.

XXV.

Königin Maria beklagt in einem fingirten Schreiben den Untergang ihrer Angehörigen und ihr eigenes unseliges Schicksal. (1208.)

In dolore suo conditionem posuit Jeremias, sed ego assero pro constanti, quod ab ipsa conditione mundi non fuit dolor similis meo dolori. Hysacchius serenissimus imperator Constantinopolitanus, meus quondam genitor, oculorum lumen et imperium per fratrem carnalem amisit. Duos nempe viros habui coronatos, quorum primus de Sicilia in Alamanniam translatus, evulsis oculis exulavit et alter, videlicet Philippus, invictissimi cesaris Frederici filius, fuit per tyrannos Alamannie in silentio camere interfectus. Frater namque meus, postquam imperium Constantinopolitanum recuperaverat per Latinos, fuit cum patre orbato a familiaribus et domesticis interemptus et tunc urbs Constantinopolitana destructioni

patuit et ruine et cecidit in opprobium sempiternum, pro quibus animam renuo consolari. Unde caro afflicta dolore languescit. Doleo enim, quod magis dolere non possum, quia super doloribus inauditis invenire deberem inaudita genera deplorandi. Vae mihi et milia milium! Vae ac pro dolor! quia sicut expedit, nequeo mirabiles et miserabiles casus defflere. Jam enim desiccate sunt lacrimae in maxillis; palpebrae rubescunt, de quibus purus aliquando sanguis guttatim distillat. Volo demum et hoc ultimum votum emitto, ut super meo tumulo tale scribatur epitaphium et a trans-euntibus perlegatur: „Hic iacet quinque de coronata coronis miserissima reginarum, quae in iuventute senuit, cui vita carnis crudelior morte fuit. Utinam eterna gaudia non amittat.“

Öbenbörther lib. I. tit. 25. — Cod. Bern. nr. 322, fol. 48^a mit der Ueberſchrift: Littere regine, imperatoris Constantinopolitani filie, quae miserabiliter suos casus deplorat.

Nachträge und Berichtigungen.

- §. 2, 3. 9 v. u. lies: Epibannus, statt Epidaurus.
- §. 16, Anm. 4: Zu Philipps tuscanischen Urkunden kommt noch eine undatirte für Pistoja hinzu. Mittheilung Zickers.
- §. 16, Anm. 5: Als Stellvertreter im mathildischen Gute wird genannt d. Bertoldus in possessionibus comitisse Matildis nuntius pro Philippo duce. Toeche, Heinrich VI. S. 427; Zicker, Forschungen II, 201.
- §. 53, 3. 12 v. u. lies: hinter dem Vortheile.
- §. 60, Anm. 7: Zu den im heiligen Lande mit Auszeichnung kämpfenden Deutschen gehörte auch der als Kriegsheld sogar von Richard Löwenherz gerühmte Edle Bernhard von Horstmar. Arnold. Chron. Slav. V, 27. Vgl. Zicker in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Neub. Folge. Bd. IV, 293. — Andere zählt v. Meiller, Reg. d. Babenberger S. 90, Nr. 42 auf.
- §. 62, Anm. 5: Vgl. v. Meiller, Reg. d. Babenberger S. 90.
- §. 87, Anm. 2, 3. 2 v. u. lies: 3. Februar.
- §. 107, Anm. 1: Die Fortsetzung des Gotifr. Viterb., Gesta Heinrici VI. v. 181—192, erzählt von einem Angriffe Markwards auf Rimini, welcher durch die Hilfe Bolognas und Jaenzas abgewehrt worden sei.
- §. 147, Anm. 1: Die Vermuthung in Betreff des Abtes Heinrich von Fulda ist nicht richtig. Denn derselbe war schon bei Philipps Wahl theilhaft, s. o. S. 68.
- §. 191, Anm. 2: Zicker, Reichshofbeamte S. 84 glaubt, daß die Bolanden zugleich auch Dienstmännern der Mainzer Kirche gewesen seien. Ebenfalls hatten sie von Mainz bedeutende Lehen, wie aus dem Güterverzeichnisse bei Köllner, Gesch. der Herrschaft Kirchheim-Boland S. 22, 23 zu ersehen ist. Da darunter auch „Der Thurm in der Burg zu Bingen“ sich befindet, erklärt sich der Rückzug Sigfrids von Eppstein dorthin und daß Bingen auch später ein wichtiger Stützpunkt für ihn war.
- §. 240, 3. 10 v. o. lies: „Schwester“ (mit Anführungszeichen).
- §. 251: Daß man Otto IV. allgemein Restaurationsgelüste zuutraute, zeigt das etwa zu Ende des Jahres 1204 fingirte Schreiben Ottos in dem Formelbuche Boncompagnus des Boncompagnus von Florenz. Acta imp. p. 764: Pater insuper noster nos fuit plurimum exortatus, quod suam iniuriam vindicemus. Inquit enim: Non debet iura hereditaria possidere, qui patris iniuriam non nititur vindicare.
- §. 256, 3. 15 v. o. lies: Worms, statt Zähringen.
- §. 265, Anm. 1: Ueber die Kreuzfahrt Werners von Bolanden vgl. Wilken V, 155, 179.

- S. 270, Anm. 1: Ueber die Verwandtschaft Heinrichs von Kalben mit den Mördern Konrads von Würzburg vgl. Ficker, Reichshofbeamte S. 75.
 S. 277, Anm. 3: Die Reise des Markgrafen Bonifaz von Montferrat von Frankreich nach Deutschland um Neujahr 1202 wird durch Gesta Innoc. c. 83 sichergestellt. Vgl. Willen V, 131 ff.
 S. 325: Philipp schreibt in einem fingierten Briefe 1204 an Otto IV., Acta imp. p. 763: Frater nempe tuus, qui prior est sapientia et etate, sibi providit caucius in futurum, unde ad pedes nostre maiestatis accessit et nobis non desinit iugiter deservire, preconiderans, quod aliter evadere non poterat indicium ultionis. Otto antwortet daselbst: Frater nempe meus eger est pedibus et viribus corporeis enervatus, et idcirco tibi appetit deservire, ut in ecclesia tua sibi aliquando prebendam assignes. Ceterum videre potes quod ex una radice plante sepe plures consurgunt et illarum aliqua efficitur sterilis et morbosa.
 S. 376: Ueber den Aufenthalt Konrads von Halberstadt im Oriente vgl. Chron. Halberstad. ed. Schatz p. 72 ff. Aus der Anzeige Balduins von Flandern, daß er am 9. Mai 1204 zum Kaiser von Konstantinopel erwählt worden, Arnold. Chron Slav. VI, 21 u. a. a. O. ist hinzuzufügen, daß Bischof Konrad Mitglied des von den Kreuzfahrern eingesetzten Wahlkollegs gewesen ist.
 S. 387, Z. 12 v. o. lies: Eppau, statt Eppstein.
 S. 399, Z. 15 v. o. lies: Altenberg.
 S. 401, Z. 11 v. u.: Die hier gegebene Erklärung des Wortes Dagmar verdanke ich einigen in Bern wohnenden Dänen. — Mein Kollege Herr Pabst aber hatte die Freundlichkeit, mich mit einer anderen Erklärung bekannt zu machen, die, wie mir scheint, die richtigere sein dürfte. Er schreibt mir:
 „Meine Vermuthung, daß „Dagmar“ als Gegensatz zu „Nachtmar“ aufzufassen sei und demnach soviel bedeute wie Lichte lse, habe ich soeben durch Vergleichung anderer germanischen und romanischen Sprachen bestätigt gefunden.
 „Mar“ ist gleichbedeutend mit Alp als dem den Menschen im Schlaf ängstigenden, zwerghaft häßlichen Dämon. In dieser Bedeutung kommt „Mar“ und noch bestimmter „Nachtmar“ auch vor im Angelsächsischen, Schwedischen und Isländischen — mara, im Englischen nightmare, im Holländischen nachtmerrie, im Niederländischen - maar, - moor, im Französischen cauche - mar.
 Das altdeutsche alp aber ist gleich angelsächsl. ælf, engl. elf, dänisch alv und elv. Da nun die Elfen (wie auch die ihnen verwandten Nixen, Zwerge, Kobolde) zweideutige, den Menschen theils wohlwollende theils schädliche und verderbliche Dämonen sind und in den nordischen Sagen und Liedern demgemäß ausdrücklich zwischen schwarzen und weißen oder lichten Elfen unterschieden wird, so liegt es nahe, ja es drängt sich auf, daß derselbe Gegensatz auch zwischen „Nachtmar“ und „Tagmar“ anzunehmen sei.“
 S. 406, Z. 5. v. u. lies: S. 377.
 S. 509, Z. 18 v. o. lies: Angoumois.

Orts- und Personen-Verzeichniß.

Abkürzungen: A. = Abt, Aebtiffin. B. = Bischof. E. = Erzbischof.
 Gem. = Gemahl. Gr. = Graf. H. = Herzog. K. = Kaiser, Kaiserin,
 König, Königin. KB. = Kardinalbischof. KD. = Kardinaldiakon. KR.
 = Kardinalpresbyter. Kl. = Kloster. P. = Papst. Pod. = Podestà.
 Pr. = Propst. S. = Sohn. T. = Tochter.

A.

- Aachen 15, 3, 63, 4, 82—86, 88, 1,
134, 135, 136, 140, 2, 146, 4,
180, 218, 3, 252, 265, 308, 4,
332, 5, 337, 342, 362, 363, 364,
372, 2, 374, 388, 462, 478, 3,
511, 530, 531. — Dompropst Phi-
 lipp, Konrad. — Kämmerer Simon.
 Marienkirche 545.
- Abruzzen 123.
- Accon 13, 61, 63.
- Acerenza, E. Peter; Rainalb.
- Acerra, Gr. Dipold von Hohburg.
- Aquapendente 17, 33, 100.
- Aqui 343.
- Ada, Erbin von Holland 319, 320, 440.
- Adela von Meissen, Gem. Otakars
 von Böhmen 186, 3, 188, 285,
310, 330, 443, 444.
- Adelberg, Kl. 473, 3, 474, 512.
- Adelbert, Albert, Albrecht:
 Adelbert I. von Saarbrücken, E. von
 Rainz 377.
- Adelbert II. von Saarbrücken, E. von
 Rainz 377.
- Adelheid, E. v. Salzburg 68, 69, 2, 136,
173, 3, 211, 235, 258, 500, 519, 520.
- Albrecht von Käfernburg, Dompropst
376, 377; E. von Magdeburg 378,
386, 2, 387, 392, 398, 2, 411,
420, 425, 3, 433, 449, 450, 2.
- Albert, B. von Livland 150, 399, 1,
402, 403, 404.
- Albert I. von Brabant, B. von Lüttich
38, 487, 1.
- Albert II. von Ruif, B. von Lüttich
73, 4, 82, 86, 134, 143, 170, 518.
- Albert, B. von Verbun 473, 514.
- Albert, päpstlicher Notar 112.
- Albrecht, S. Bernhards H. von Sachsen
326, 327.
- Albrecht, Mtgr. von Meissen 132.
- Albrecht, Gr. von Arneburg (Mtgr.
 von Brandenburg) 60.
- Albert, Gr. von Dagsburg 45, 71,
74, 3, 85, 89, 135, 145, 173, 1,
206, 207, 208, 3, 210, 240, 335,
368, 4, 518.
- Albert, Gr. von Dillingen 429, 3.
- Albrecht, Gr. von Everstein 85, 210.
- Albert, Gr. von Habsburg 145, 1.
- Albrecht von Orlamünde, Gr. von
 Holstein 274, 275, 450.
- Albert, Gr. von Spanheim 19, 1.
- Albert, Gr. von Tirol 387.
- Albert, Gr. von Wernigerode 149.
- Albert Strusius von Cremona 342, 1,
452, 1, 460, 3.
- Adelheid von Geldern, G. Wilhelms
 von Holland 321.
- Adelheid von Hallermund, G. Gün-
 thers III. von Käfernburg 377, 1.
- Adelheid von Kleve, G. Dietrichs VII.
 von Holland 319, 320, 442.
- Abenls, B. von Fermo 357.
- Abhemar, B. von Perigueur 508.

- Adolf von Altena, G. von Köln 8.
 51—57. 60. 64. 65. 66. 71. 73.
82. 84—87. 89. 147. 155. 164.
169. 170. 171. 180. 181. 191.
202. 4. 207. 210. 221. 249—253.
264. 2. 312. 313. 314. 325. 1.
331—337. 342. 361—370. 380.
387. 393. 394. 397. 412. 417.
421. 423. 429. 430. 452. 1. 454.
455. 518. 1.
- Adolf VI., Gr. von Berg 85. 210.
251. 1. 313. 2. 320. 335. 2.
368. 4. 369. 393. 397. 462. 4. 531.
- Adolf, Gr. von Dassel und Raseburg
149. 187. 241. 242. 1. 424.
- Adolf, Gr. von Mark 51. 335. 2.
- Adolf IV. von Schaumburg, Gr. von
 Holstein 60. 62. 3. 149. 151. 152.
168. 2. 183—187. 211. 241. 242. 1.
244. 245. 273. 274. 306. 1. 518.
- Agibius, Acolyth 180. 181. 182. 1.
187. 198. 202. 4. 204. 213. 226. 2.
- Aetna 70.
- Aifrita 2.
- Agnes, Abt. von Quedlinburg 150.
- Agnes, G. Vertholds III. von Me-
 ran 304.
- Agnes von Meran, G. Philipp Au-
 gusts von Frankreich 212. 214. 276.
- Agnes v. d. Pfalz, G. Heinrichs von
 Braunschweig 325.
- Agnes von Saarbrücken, G. Gün-
 thers III. von Käfernburg 377. 1.
- Ajello: Nifolaus, Richard.
- Aimerikus, Archid. von Spracus 121.
- Aimo, G. von Tarentaise 136. 137. 1.
261. 262.
- Albano: K. B. Johann.
- Albemarle: Gr. Balvain.
- Albobrandeschi 98. f. Albebrandin.
- Albobrandin, K. D. von S. Gustachius
415. 3.
- Alessandria (Cäsarea) 41. 341. 343. 461.
- Alexander III. P., 95. 4.
- Alerios III. Komnenos, K. von
 Konstantinopel 3. 15. 4. 496.
524—526.
- Alerios IV. Angelos, K. von Kon-
 stantinopel 30. 1. 297. 474.
524—528.
- Alfons VIII., K. von Kastilien 157.
- Alfons, K. von Navarra 506.
- Almohaden 2.
- Altena, Gr. von, 51. Arnold, G.
 Adolf von Köln.
- Altenberg, Abtei 399.
- Altenburg 387. 2.
- Altenzell 559.
- Amadeus, G. von Besançon 240.
261. 514.
- Amadeus, Gr. von Rumpelgard 14.
- Amalrich, K. v. Cypern 3. 62.
- Amalrich, Gr. von Montfort 161. 3.
- Amelia 98. 105. 3. 4.
- Anagni 204. 4. 226. 2. 251. 3. 300.
353. 2. 3. 460.
- S. Anastasia (in Messina?) 121. 2.
- Ancona, Mark 6. 2. 11. 22. 23. 34.
35. 88. 101. 103. 106 ff. 117. 123.
201. 1. 298. 339. 346. 356. 1.
357. 358. 385. 1. 456. 484. 485.
486. 487. 491. Mtgr. Markward;
 — Stadt 102. 3. 109. 112. 113.
356. 357. 487.
- Andechs (vgl. Meran) 436. 476. 1.
479. 1.
- Andelys 131. 2. 157. 159. 3.
- Andernach 55. 56. 57. 63. 67. 71.
72. 3. 139. 140. 173. 179. 2. 191.
206. 334. 335. 364. 2. 368. 1; —
 Kl. 140. 1.
- Andreas, G. von Lund 272. 273. 403.
445. 446.
- Andreas II., K. von Ungarn 188.
189. 329. 436. 463. 477. 478.
540. 541.
- Anebos, Burg 177.
- Angelos: Jaak, Irene, Alerios III.,
 Alerios IV., Manuel, Theodora.
- Angelus, G. v. Tarent 40. 1. 497.
- Angers: B. Wilhelm.
- Angouleme 508.
- Anhaltiner 189. 275. 291. 294.
- Anhalt: Gr. Heinrich.
- Anibaldo: Petrus v.
- Anna von Zähringen, G. Egenos IV.
 v. Urach 71.
- Annonc, Burg 41; f. Thomas.
- Anselm, G. von Neapel 121; K. Pr.
 v. S. Nereus und Achilleus 411. 4.
- Anselm, Pfarrer in Köln 366. 3.
- Anselm von Justingen 119. 1.
- Anticoli 118.
- Antiochia: Boemund IV.
- Antwerpen 51.
- Anweiler: Markward, Dietrich v.;
 Rudolf Gr. der Romagna (?).
- S. Apostolo: Gregor v.
- Apulien 37. 2. 63. 120. 126. 166.
 Vgl. Sicilien.
- Aquila: Richard v.
- Aquileja 248. 1. 387. 3. 407. 2.
433. 1. 476. 1. — G. Peregrin,
 Wolfger. — Dompropst Poppo.

Aquino: Landulf, Rainald v.
 Aquitanien 77. 280. 508. 509. Vgl.
 Otto Gr. von Poitou.
 Aragonien 2. 359. 455. — Kon-
 stanze.
 Arce, Rocca d', 37.
 Ardennen 44.
 Are 220; Gr. Gerhard.
 Arezzo 16, 4. 33. 34, 3. 99. 117, 4.
453, 2. Gr. Heinrich von Widen-
 wang. — S. Flora 16, 5.
 Argelata 21. 22. 106. 484.
 Argenta 339, 1. 546.
 Argentan 74. 504.
 Armenien 3; K. Leo.
 Arnold, B. von Chur 514.
 Arnold, Abt in Lübeck 471.
 Arnold, Gr. von Altena 85. 335, 2.
368, 4. 393.
 Arnold, Gr. v. Kleve 85.
 Arnold von Milbenstein 557.
 Arnöberg: Gr. Gottfried.
 Arnstadt 68. 69. 327. 501.
 Artlenburg 401.
 Artois 161.
 Artur, 5. der Bretagne 279.
 Ascoli 109. 111; B. Rainald.
 Astanier, s. Anhaltiner.
 Aspromonte: Gr. Tanfred.
 Aßisi 103. 104. 105. 355. 356. 357.
385, 1.
 Aßi 41. 343. 350, 2.
 Atto, B. von Camerino 108.
 S. Auctor, G. v. Erier 186.
 Augsburg 29. 370. 385, 1. 411, 3.
 429—433. 453. 455. 476. 503.
 539. 541; B. Ibbilfalk, Hartwich.
 Augustiner 367.
 Annis 67, 1. 509.
 Auronne, Grifschjt. 13; Gr. Stephan II.
 Azzo VI. von Este 339. 340. 419. 486.

B.

Baden: Mikr. Friedrich, Hermann.
 Bagnarea 105, 4.
 Baiern 65. 149. 310. 326. — 5.
 Ludwig; Pfalzgr. Otto, Rapot o.
 Balduin VI., Gr. von Flandern und
 Hennegau 48. 49. 73, 4. 83, 1.
 85. 89. 143. 155. 156. 159. 161.
 170. 210. 220. 249. 250, 1. 319.
 405, 1. 508. 528, 1. — Kaiser 567.
 Balduin von Bethune, Gr. von Albe-
 marle 67.
 Balduin von Guines 159.
 Balearen 2.
 Bamberg 237. 239. 240. 242. 255,

1. 266. 284. 286, 4. 304. 307,
 2. 462—468. 474. 536 ff. — B.
 Thimo, Konrad, Ekbert.
 Baone bei Este 63, 3.
 Bar: Gr. Theobald.
 Bari 3, 1. 15.
 Barfstein: Otto v.
 Bartholomäus, G. von Palermo 124.
125. 498.
 Basel 418. 419. — B. Lutold.
 Bath: B. Savary.
 Beatrix von Burgund, G. Kaiser
 Friedrichs I., 13. 14.
 Beatrix, I. Ottos von Burgund, G.
 Ottos von Meran 261. 418. 436.
464. 467.
 Beatrix d. ä., I. Philipps von
 Schwaben 463. 458, 1. 475. 539.
 Beatrix d. j., I. Philipps von
 Schwaben 299, 1. 436. 458. 462,
 1. 465. 539. 540.
 Beichlingen: Gr. Friedrich.
 Bela III., K. von Ungarn 188.
 Belluno 341. 347. — B. Gerard.
 Benediktiner 367.
 Benevent 101, 1. 491. — Rektor
 Cenciüs.
 Benon in Annis 67, 1. 508.
 Bentheim 320, 1.
 Berard, G. von Messina 19, 1. 39.
 120, 1. 490. 491. 497.
 Berard, Gr. von Celano 123, 3.
 Berard, Gr. von Coritello 119.
 Berg, Gr. in Oberschwaben 307, 3.
 Berg, Gr. am Niederrhein 51. 191, 2.
366. — Gr. Adolf, Engelbert. —
 Vgl. Altena.
 Berg: Heinrich, Wezel v.
 Bergamo 341. 343. 345.
 Bernhard, KPr. von S. Peter 33. 115.
117, 1. 344, 3. 348.
 Bernhard III., B. von Paderborn
 85. 89. 228. 246, 2. 372. 380.
425, 3.
 Bernhard, B. von Pavia 349.
 Bernhard, 5. von Kärnten 255, 1.
 326. 387. 425, 3. 429, 3. 514, 1.
 Bernhard, 5. von Sachsen 55. 56.
 59. 66. 68. 149. 184, 1. 185. 211.
 238. 242. 244. 245, 2. 248. 252.
 255, 1. 274. 275. 285, 2. 287, 2.
 291. 301. 325, 1. 326. 361. 425,
 3. 500. 514.
 Bernhard II., Gr. von Bölpe 141.
 151. 210. 245. 424.
 Bernhard von Hornimar 141. 149.
151, 2. 335, 2. 566.

- Bernstein, Burg bei Nachen 83, 3, 87, 334.
 Bertha, 5. von Lothringen 240.
 Berthold, B. von Lausanne 70.
 Berthold, B. von Raumburg 60, 255, 1, 398, 2, 411, 1, 514.
 Berthold, Propst von Salzburg 235, 236.
 Berthold III., 5. von Meran 59, 1, 171, 212, 215, 238, 255, 1, 301, 304, 329, 479, 1, 514, 517, 541.
 Berthold V., 5. von Jähringen 13, 45, 56, 1, 57, 70—73, 145, 173, 1, 211, 255, 1, 301, 501, 514, 515, 1.
 Berthold, Gr. von Henneberg 398, 3.
 Berthold, Gr. von Neuburg 188, 1.
 Berthold von Neifen 468.
 Berthold von Uerslingen 357, 3.
 Berthold von Urach 71, 73.
 Berthold von Weißenborn 468, 4.
 Berthold, tuscischer Schenk 16, 5.
 Berthold, Runtius Philipps, 566.
 Bertinoro 22, 23, 114, 339, 484.
 Bertram, B. von Metz 154, 155, 173, 1, 240, 262, 312, 1, 440, 514.
 Besançon 207, 240, 249, 1, 261, 517. — G. Amadeüs. — S. Maria Magdalena 261, 2.
 Bethune: Balduin, Johann v.
 Biberach 30.
 Bingen 191, 193, 194, 209, 220, 3, 224, 225, 586.
 Birsch, J. Friedrich II. von Lothringen.
 Blandrate, Gr. von, 343.
 Blanka von Castilien 157, 161.
 Blois: Margarethe v.
 Bobo von Ravensburg 269, 271.
 Böhmen 46, 47, 63, 2, 138, 248, 1, 275, 2, 286—294, 300, 301, 314, 323, 2, 327—330, 346, 444, 458, 1.
 Vgl. Heinrich, Dstafar, Heinrich Wladislaw, Adela, Bratislaw, Margarethe, Theobald III.
 Boemund IV. von Antiochia 62.
 Boizenburg 450, 451.
 Bolanden 191, 204, 3, 206, 208, 210, 265, 1, 566. Vgl. Werner II., Werner III., Philipp, Guda.
 Bologna 106, 339, 377, 446, 3, 461, 566. — Fod. Alberto Visconti.
 Bonifaz III. P., 92.
 Bonifaz, Mgr. von Montserrat 41, 169, 170, 171, 1, 260, 277, 343, 525—528, 567.
 Bonn 139, 362, 370, 372. — Fr. Bruno von Sain.
- Boppard 8, 138, 3, 144, 170, 179, 2, 194, 265, 1, 387, 1, 396, 398, 1, 399.
 Bordeaux 507, 508.
 Borelois 509.
 Borwin von Mecklenburg 241, 274.
 Bos Teutonicus 16, 5.
 Bosco, Mgr. von, 343.
 Bosporus 3, 474.
 Boulogne: Reginald, Mathilde v.
 Bouvines 77, 3.
 Bozen 31, 1.
 Brabant 139, 278, 458, 1. Vgl. Heinrich I., Mechtild, Maria, Margarethe, Heinrich II., Gottfried.
 Bratel 334.
 Brandenburg 189. — Mgr. Otto, Gr. Albrecht von Arnburg. — B. Nortbert.
 Braunschweig 74, 132, 141, 152, 157, 169, 172, 174, 1, 183—187, 194, 210, 213, 3, 247, 248, 289, 2, 293, 324, 326, 332, 361, 392, 399, 404, 406, 422, 423, 451, 463, 464, 505, 520, 558, 560.
 — S. Blasius 558; — Kl. S. Regibii 185, 186.
 Breda 312.
 Brehna: Gr. Friedrich, Otto.
 Breisach 72, 144, 1.
 Bremen 245, 246, 247, 274, 445 ff. 450. — G. Hartwich, Waldemar, Burkhard. — Domspropst Otto.
 Brescia 341, 342, 461.
 Bretagne: 5. Artur.
 Brienne: Gr. Erard, Walter, Johann.
 Brixen: B. Eberhard, Konrad.
 Brüder der Ritterschafft Christi 402.
 Bruno von Sain, Pr. von Bonn 305, 333, 365, 2; G. von Köln 366—370, 380, 381, 391, 393, 394, 396, 399, 413, 2, 417, 421, 2, 422, 423, 429, 452, 1, 454, 455.
 Bruno, B. von Wirzburg 265, 1.
 Brunward, B. von Schwerin 242, 1.
 Buch, Kl. 557.
 Bulgarei, 416, 1.
 Burgdorf bei Wolfenbüttel 324.
 Burgund 240, 260, 3, 268, 418, 424.
 — Erzkanzler G. Einhard von Bienne; Kanzler P. Savary von Bath.
 Burgund, Pfalzgrafschaft 13, 261, 418, 517. — Pfalzgr. Otto, Margarethe von Blois, Johanna, Beatrice.

Burkhard von Stumpfenhausen, Dompropst 447; G. von Bremen 450.
 Burkhard, Br. von Ursberg 81, 2, 137, 145, 2, 226, 336, 452, 1, 457, 469.
 Burkhard, Gr. von Mansfeld 149.
 Busca: Mfgr. Manfred.
 Byzanz (vgl. Konstantinopel) 2, 3, 9, 10, 18, 2, 29, 30, 1, 81, 2, — K. Jsaak Angelos, Alerios III., Alerios IV., Balnuin, Heinrich.

C.

Cäzarea = Alessandria 41.
 Cäsarius von Heisterbach 83, 1, 228, 2, 336.
 Cagli: Gr. Gotebold.
 Calabrien 10, 120.
 Camaldulenser 113.
 Cambray 134, 5, 151, 4, 225, 2, 281, 314, 368, 375, 2, 437, 438.
 — B. Petrus, Johann.
 Camerano bei Ancona 118, 2.
 Camerino 109, 111, 112, 1, 4, 113.
 — B. Otto.
 Campagna 98, 118.
 Cannä 226, 2.
 Canterbury: G. Hubert.
 Capocci: Johann.
 Capparonus 38, 5.
 Capua: G. Matthäus, Rainald.
 Carlisle 75, 507.
 Carnignano 340.
 Carretto: Mfgr. Heinrich, Otto.
 Carpendinus, päpstl. Subbiafon 107, 2, 114.
 Carus, G. von Monreale 124, 125.
 Carzoli: Stephan.
 Casale 343.
 Casamari 498.
 Castelfidardo 109.
 Castiglione 339.
 Castiglione bei Parma 550.
 Castilien: K. Alfons VIII.; Blanca.
 Castro 118.
 Castro S. Giovanni 9.
 Castro S. Pietro bei Bologna 106, 5.
 Catania 9.
 Cesalu: B. Johann.
 Cesano: Gr. Berard, Peter; Rainald.
 Celle, Kl. 399, 1, 559.
 Celle 247.
 Cenci von Rom 100.
 Cencius, päpstl. Kämmerer 199, 1.
 Cencius, Kämmerer von Rom 354, 1.
 Cencius, päpstl. Subbiafon, Rektor von Benevent 101, 1.

Geneda 341, 347.
 Geperano 100, 101, 1.
 Gervia 339.
 Gesena 107, 339.
 Gesi, Rocca bi 103.
 Geva: Mfgr. Wilhelm.
 Chaluz 158.
 Champagne: Graf Theobald.
 Chatillon 530.
 Chaucerage, Herr von, 507.
 Chiemsee, Abtei 239.
 Chieri 419.
 Chinon 506.
 Chiusi 101, 1, 355. — B. Gualfranz.
 Christian, G. von Mainz 190, 2.
 Christian, A. von S. Trond 170, 4.
 Christian, Pfarrer in Köln 366, 3.
 Chur: B. Arnold.
 Cilicien, i. Armenien.
 Cinthius, KPr. von S. Laurentius 106, 107, 2, 111, 357, 358.
 Circello 118.
 Cistercienser 257, 279, 4, 367, 372, 468.
 Citeaur: A. Guido.
 Citta Castellana 105, 3.
 Citta di Castello 99, 101, 105, 117, 4.
 Citanuova 109, 111, 5.
 Clairveaur 250, 1.
 Claricia Scotta 93, 352.
 Clemens III., P. 94, 120.
 Clemens, falscher Paps 300.
 Coelestin III., P. L. 4—8. 11, 12, 2, 15, 16, 17, 20—25, 2, 31—36, 39, 40, 42, 79, 92, 93, 94, 98, 106, 115, 119, 120, 133, 347, 352; 389, 417, 488—491, 493—496.
 Colbordolo 357.
 Como 342, 461.
 Conegliano 348, 3.
 Corleone 124, 3.
 Cormons 255, 1.
 Corneto 105, 4, 355.
 La Couronne 508.
 Crema 341, 345, 547.
 Cremona L. 41, 126, 3, 339, 341—345, 347, 348, 349, 452, 1, 461, 547, 550, 561, 562. — B. Homobonus, Sicard.
 Cuneo 350, 2.
 Cypern: K. Amalrich.

D.

Dänemark L. 41, 48, 49, 134, 5, 149—152, 169, 183, 185, 215.

- 241—245. 247. 248. 272—276.
282. 301. 401 ff. 437. 445 ff.
462. 471. — K. Knud, Waldemar;
 Ingeborg, Helene, Sophie, Dag-
 mar.
- Dagmar 401. 567. = Margarethe,
 K. von Dänemark.
- Dagsburg: Gr. Albert.
- Dammartin: Reginald v.
- Daniel Milif, B. von Prag 46. 47.
188. 283—285.
- Dassel: Gr. Adolf; Sophie.
- Deutschorden 61. 165. 500. — Meister
 Hermann Walpot.
- Deuz 369.
- Diethelm von Krenkingen, B. von
 Konstanz, A. von Reichenau 31.
65. 72. 144. 4. 145. 2. 155. 171.
173. 1. 234. 238. 255. 1. 296.
304. 308. 309. 334. 335. 2. 362.
411. 469. 1. 514.
- Dietrich, Theoderich.
- Dietrich, B. von Lübeck 242. 1.
- Dietrich II., B. v. Meissen 255. 1. 387.
- Dietrich, B. von Merseburg 255. 1.
258. 303. 309. 387.
- Dietrich, B. von Utrecht 85. 187.
220. 249. 250. 313. 2. 320. 321.
442. 518.
- Theoderich, A. von Dünamünde 402.
- Theoderich, Fr. von S. Andreas in
 Köln 368. 1.
- Theoderich, Fr. von S. Aposteln in
 Köln 559.
- Theoderich, Fr. von S. Gereon in
 Köln 368. 1.
- Theoderich, Fr. von S. Kunibert in
 Köln 305. 368. 1.
- Dietrich von Bern 44.
- Dietrich von Weiffenfels, Mgr. von
 Meissen 60. 132. 133. 138. 142.
1. 149. 184. 1. 186. 188. 238.
255. 1. 285. 286. 4. 287. 2. 291.
292. 327. 387. 392. 425. 3. 436.
443. 444. 450. 514. 557. 559.
- Dietrich, Gr. von Großsch-Somer-
 schenburg 255. 1. 285. 2. 304.
- Dietrich VII., Gr. von Holland 73.
4. 85. 210. 249. 250. 311. 312.
319. 320.
- Dietrich, Gr. von Katsenburg 560.
- Dietrich, Gr. von Werder 149.
- Dietrich von Anweiler 113. 5.
- Dietrich von Grinporze (Ehrenporze),
 köln. Bürger 396—398. 462. 4.
- Dillingen: Gr. Albert.
- Dipold, Diupold. Bgl. Theobald.
- Dipold von Leuchtenberg, Edgr. von
 Stevening 149. 4. 519.
- Dipold, Mgr. von Bohburg 515.
- Dipold von Bohburg, Kastellan von
 Rocca d'Arce, Graf von Acerra 37.
201. 226. 2. 359. 360.
- Dissentis: A. Walther.
- Ditmarischen 183. 241. 247. 274. 276.
325.
- Dominicus, päpstl. Subdiaf., Kastel-
 lan in Montefiascone 99. 7.
- S. Donnino, Borgo, 343. 344. 347.
 — Friedrich, Otto v.
- Dordrecht 312. 320. 321.
- Dortmund 86. 3. 252.
- Douay 44. 1.
- Düna 150. 402.
- Dünamünde: A. Theoderich.
- Düren 462. 4.
- Duisburg 252. 335. 362.
- Durham: B. Philipp.

E.

- Eberhard von Waldburg, B. von
 Brien 235. 236. 519. 1. 522; E.
 von Salzburg 189. 210. 3. 226.
 234—239. 255. 1—258. 302.
307. 3. 309. 310. 314. 323. 374.
387. 3. 409. 410. 418. 420. 425.
3. 519. 520.
- Eberhard, B. von Merseburg 68.
133. 1. 514.
- Eberhard, A. von Salem 256. 257.
296. 300. 302. 379. 420. 469.
- Eberhard, Gr. von Sain 367. 1. 393. 4.
- Eberhard von Lautern 433. 460. 3.
- Eberhard von Lanne, Schenk 30. 3.
- Eckardsberg 152. 4.
- Eghard, Geschichtschreiber (?) 285. 2.
- Egeno IV., Gr. von Urach 71. 473.
- Eger 171. 2. 285. 2. 286. 4. 287.
296. 3. 328. 387. 392.
- Ehrenporze: Dietrich von Grinporze.
 Eichtätt: B. Hartwich.
- Eider 151. 183.
- Einhard, E. von Bienne, Erzkanzler
 von Burgund 489.
- Eibert, B. von Bamberg 304. 308.
309. 387. 410. 420. 462. 4. 466.
467. 468. 477—479. 540. 541.
- Elbe 134. 242. 243. 248. 249. 272.
274. 276. 287. 289. 314. 404.
445. 447. 450. 451.
- Eleonore, K. von England 510.
- Elßaß 44. 80. 144. 159. 194. 2. 208.
- Elwangen: A. Kuno.
- Elz: B. Eustache.

Emicho III., Gr. von Leiningen 74,
143, 144, 1.
Emmerich, K. von Ungarn 188, 189,
262, 286, 288, 294, 329.
Ems, Fluß 134.
Ems, Höhenems 394, 1.
Engelbert von Berg, Dompropst von
Köln 147, 3, 250, 3, 305, 335, 2,
366, 368, 1, 370, 380, 2, 393,
455.
Engelbert von Jülich 77.
Engelhard, B. von Raumburg 398,
2, 420, 425, 3.
Engelram de Coucy 505, 1.
Engern 334.
England 1, 2, 24, 44, 48, 52, 67,
82, 6, 131, 134, 147, 154 ff. 163,
184, 1, 187, 212 ff. 221, 1,
276—282, 283, 331, 390, 393,
400, 404—406, 437, 462, 488 ff.,
503—511, 530. — K. Heinrich II.,
Eleonore, Richard, Johann; Ma-
thilde.
Epfich 135.
Epidamnus 2, 566.
Eppan: Gr. Ulrich.
Eppstein 206, 210, 523. — Sigtrid,
Gottfried II., Hildegard.
Erard II., Gr. von Brienne 156.
Erftur 7, 68, 69, 267, 288, 290, 1,
294, 326, 328, 2, 330, 1, 411, 4,
423, 2, 424, 2, 425, 436, 1,
443, 3, 501.
E. Erminold 189.
Erminsd, Gr. von Luxemburg und
Namur 48.
Ernst, Gr. von Belfed 335, 2, 387,
398, 3.
Ester 22, 63, 3, 339. — Azzo VI.
Eßlingen 260, 3, 308, 4, 385, 1.
Etampes 77.
E. Etienne de Vaur, Abtei 509.
Etsch 31.
Eustache, B. von Ely 67, 74, 2.
Everstein: Gr. Albrecht.
Euvreur: B. Guarin.
Erarchat, s. Ravenna.
Ezelin II. von Romano 340.

F.

Fabriano 111, 5.
Faenza 106, 5, 107, 339, 546, 566.
Fassus, s. Heinrich von Widenwang.
Fano 109, 112, 113.
Farfa, A. von, 35.
Feltre 341, 347.
Ferentino 300, 2, 353, 2.

Fermo 106, 3, 109, 112, 113, 357.
— B. ** 35; Aderulf; Rainald.
Ferrara 41, 114, 338, 339, 460,
546. — B. Hugo.
Fichtelgebirge 327, 328.
Flandern 48, 49, 155, 160, 278. —
Gr. Baluin, Philipp, Maria.
Florentius von Holland 321.
Florenz 33, 453, 2, 460, 556.
Floris 124, 3. — A. Joachim.
Foligno I. 18, 1, 31, 103, 105, 119.
Fonte Avelana 16, 4, 113.
Forli 107, 339.
Forlimpopoli 107, 339.
Fossanova: Jordan v.
Fossombrone 112, 4.
Franche-Comté 517. Vgl. Burgund.
Frangipani 118, 353, 354.
Franken 65, 149, 326, 361, 368.
Frankfurt 8, 398, 2, 399, 1, 418,
475, 476, 559.
Frankreich 1, 2, 24, 43, 44, 48, 49,
67, 75, 77, 80, 131, 132, 154 ff.,
163, 205, 212 ff. 218, 220, 221,
1, 276, 281, 314, 331, 346, 3,
364, 2, 390, 405, 406, 409, 1,
437 ff. 451, 490, 511, 529 ff.,
567. — Philipp II. August, Inge-
borg, Agnes; Ludwig VIII., Phi-
lipp, Maria.
La Fratta 339.
Friedrich von Wangen, B. von Trient
375, 1.
Friedrich, Br. von Klarholz 305,
306, 1.
Friedrich, Br. von S. Thomas in
Straßburg 178.
Friedrich I., römischer Kaiser 2, 12,
14, 15, 54, 87, 132, 3, 178, 2,
225, 2, 225, 2, 273, 310, 341,
390. — Gem. Beatrix.
Friedrich II., römischer König, &
von Sicilien (= Konstantin II.;
= Friedrich Roger 12) 2, 5—8,
10—13, 18—20, 24, 31, 36, 39,
40, 45, 49, 50, 52, 53—58, 61,
64—68, 81, 90, 3, 99, 7, 107,
108, 110, 119, 121, 1, 122, 166,
172, 177, 180, 198, 1—201, 219,
3, 329, 2, 331, 335, 342, 347, 2,
358—360, 421, 2, 435, 455, 437,
1, 458, 462, 1, 469, 473, 478, 3,
479, 484, 486—488, 491, 497—
499, 511, 539.
Friedrich I., S. von Lothringen 240,
361, 419.

Friedrich II. von Bilsch, S. von Lothringen 419. 440. 441. 514. 531.
 Friedrich, S. von Oestreich 60. 62. 90. 138. 2. 188. 189. 1. 489.
 Friedrich, S. von Schwaben 13.
 Friedrich, Mgr. von Baden 429. 3.
 Friedrich, Gr. von Reichlingen 326.
 Friedrich, Gr. von Brehna 255. 1. 285. 2.
 Friedrich, Gr. von Reiningen 206.
 Friedrich, Gr. von Vianen 211.
 Friedrich, Gr. von Zollern 149. 4.
 Friedrich von S. Donnino 342. 1.
 Friedrich von Malveto 38. 5. 6.
 Friedrich von Tanue 31. 4.
 Friedrich von Volkmerode, Marschall 135. 2.
 Friesland: Gr. Wilhelm.
 Frontenhäusen: Gr. Heinrich, Konrad.
 Fuhne, Fluß 292.
 Fulda 68. 314. — A. Heinrich.
 Fumbi: Gr. Richard.
 Furcone: B. Johann.

G.

G. Galgano 16. 4.
 G. Gallen: A. Heinrich, Ulrich.
 Gallus, Mönch 308. 4. 471.
 Gardolf, B. von Halberstadt 60. 63. 133. 148. 184. 1. 186. 193. 2. 228. 229. 234. 248. 336. 514. 520. 522.
 Garonne 55. 75. 400. 505.
 Gatersleben 292. 1.
 Gaucher IV. von Salins 13. 418.
 Gaufrid, Gr. von Berche 505. 508.
 Gebhard, B. von Triefst 374. 387.
 Gebhard von Querfurt, Burggr. von Magdeburg 7. 232. 377. 378. 2. 386. 2. 389. 1. 433. 440. 3. 460. 3.
 Gelbern 370. — Gr. Otto, Gerhard III., Adelheid.
 Gelnhausen 398. 435. 471.
 Gentile, Gr. von Montefiore 357.
 Gentile von Paleario 123.
 Genua 2. 63. 117. 120. 4.
 S. Georg im Innthale 374.
 S. Georg im Schwarzwalde 58. 2.
 S. Geraltus 508.
 Geralt, Dompropst von Halberstadt 292.
 Gerard, K.D. von S. Adrian 104. 127. 259. 2.
 Gerard, B. von Belluno 347.
 Gerhard von Oldenburg, B. von

Osnabrück 86. 148. 306. 1. 314. 372. 391. 514. 518.
 Gerard, B. von Padua 375. 1.
 Gerhard, A. von Inden 85. 89.
 Gerhard, A. von Kanten 368. 1.
 Gerhard, Gr. von Are 85. 210. 251. 1. 320.
 Gerhard III., Gr. von Gelbern 313. 2.
 Gerhard von Querfurt 232.
 Gerlach, A. von Mühlhausen 468.
 Germerheim 517.
 Gertrud von Meran, Gem. Andreas von Ungarn 329. 426.
 Gertrud von Sachsen, Gem. Heinrichs d. Stolzen 29.
 Gertrud von Schlessien 466. 540.
 Gien, Hervé de, 161.
 S. Gilles: Gr. Raimund.
 S. Ginefe 33.
 S. Ginefia in der Mark 110. 1.
 Girgenti 498. — B. Ursus.
 Gisors 156.
 Glarus 14. 1.
 Gleichen: Gr. Lambert.
 Glinden: Heinrich v.
 S. Goar 265. 1.
 Görz 255. 1. 256. 2. — Gr. Reinhard.
 Göttingen 247.
 Gouleton (Le Goulet) 160. 4. 161. 212. 216.
 Gorze 441.
 Gosfrid, sicil. Notar 123. 1.
 Goslar 141. 142. 152. 153. 1. 248. 293. 323. 324. 325. 330. 1. 361. 391. 392. — Kammelsberg 293.
 Gotebold, Gr. von Sinigaglia und Cagli 110. 1. 112. 4. 113.
 Gottfrid I., B. von Würzburg 15. 1.
 Gottfrid II., B. von Würzburg 133. 4.
 Gottfrid, Capellarius in Köln 366. 2.
 Gottfrid, Mgr. von Ronsberg 429. 3. 514.
 Gottfrid, Gr. von Arnberg 210. 335. 3.
 Gottfrid von Brabant (Löwen) 442. 3.
 Gottfrid II. von Eppstein 191. 2. 523.
 Grabow 450.
 Grand-Selve, Abtei 508.
 Gratian, K. D. von S. Cosmas 92. 3.
 Graß 387. 3.
 Gregor VIII., P. 94.

- Gregor IX., P. 93, 6, 118, 2, 415, 421, 2. Vgl. Hugo von Segui.
- Gregor, K.D. von S. Georg 100, 3, 105, 4.
- Gregor, K.D. von S. Maria in Aquiro 105.
- Gregor, K.D. von S. Maria in Porticu 35, 106, 127, 2, 342, 2.
- Groißsch: Gr. Dietrich.
- Gruenerius, B. von Piacenza 349.
- Guala, K.D. von S. Maria in Porticu 453, 2.
- Gualdo, Rocca di, 103.
- Gualfrand, B. von Chiusi 355.
- Gualter, j. Walthar.
- Guarin, B. von Eyreur 67.
- Guaſtalla 347.
- Gubbio 105, 358, 2.
- Guda von Bolanden 523. — Gem. Rheingr. Wolfram.
- Günther III, Gr. von Käfernburg 377, 1. — Gem. Agnes, Adelheid.
- Günther IV., Gr. von Käfernburg (Schwarzburg) 286, 4, 326, 376, 378, 1.
- Guido, A. von Giteaur, K.B. von Präneste 85, 1, 158, 2, 204, 3, 205, 206, 209, 3, 217—229, 233, 242, 1, 246, 248, 250, 251, 1, 254, 257, 258, 259, 262, 263, 2, 275, 286, 289—292, 302, 303, 305, 306, 1, 311—313, 3, 319, 1, 322, 352, 376, 413, 416, 421, 2; G. von Reims 322.
- Guido, K.Pr. von S. Maria in Trastevere 108, 112.
- Guido Guerra, Pfalzgr. von Tuscan 115.
- Guido de Gifferna 98, 5.
- Guido von Rispanpana 98.
- Guines: Balduin von.
- Gulpen 146, 4.
- Gunzelin, Gr. von Schwertin 244, 274, 450.
- Gunzelin von Wolfenbüttel, Truchseß 135, 2, 391, 392.
- Gunzle bei Augsburg 29.
- Gurf 235, 236. — B. Walthar.
- G.**
- G. von Aquileja 89, 173, 3.
- Haarlem 320, 321.
- Habsburg: Gr. Albert, Rudolf.
- Habeln 246, 247.
- Habrian IV., P. 120.
- Hagenau 55—57, 63, 65, 194, 2, 223, 5, 240, 243, 255, 1, 261, 374, 3, 375, 394, 1, 419, 2, 420, 3, 477, 1.
- Halberstadt 229, 248, 292, 293, 376. — B. Garbold, Konrad; Dompr. Gerold. — Pr. von S. Bonifaz 193, 2.
- Haldenburg bei Straßburg 135.
- Haldenleben 232.
- Halle 230, 3, 243, 245, 2, 248, 253—256, 260, 3, 291, 292, 307, 2, 549.
- Hallermund: Gr. Willebrand, Ludolf; Adelheid.
- Hamburg 242, 244, 245, 450. — Kapitel 447, 450.
- Hammersleben, Kl. 184, 1.
- Hannover 247.
- Hanſtein, Burg 247.
- Harbert, B. von Hildesheim 141, 148, 167, 184, 228, 232, 303, 392, 1.
- Harlingsburg bei Goslar 293, 323, 424.
- Hartmann, Gr. von Kirchberg 429, 3.
- Hartmann, Gr. von Württemberg 429, 3.
- Hartwich, G. von Bremen 60, 62, 3, 136, 148—152, 165, 175, 2, 238, 242, 244—247, 251, 255, 1, 276, 306, 1, 314, 322, 2, 324, 325, 445, 500, 514, 520, 522.
- Hartwich, B. von Augsburg 302, 309, 429, 3.
- Hartwich von Tollenstein, B. von Eichstätt 68, 137, 1, 225, 255, 1; Kanzler 271, 512, 514.
- Harz 142, 247, 249.
- Harzburg 141. — Gr. Heinrich. Hermann.
- Havelberg: B. Helmbert.
- H. Hedwig, G. von Schlesien 466, 540.
- Hedwig von Meissen 186, 3.
- Heinrich, B. von Mantua 114, 1, 350.
- Heinrich, B. von Prag, G. von Böhmen 46, 59, 1.
- Heinrich von Beringen, B. von Straßburg 362, 374, 375, 380, 1, 419.
- Heinrich III., B. von Würzburg 15, 2, 133, 4.
- Heinrich IV., B. von Würzburg 271, 362, 374, 425, 3, 449, 1.
- Heinrich, A. von Sulda 68, 147, 1, 255, 1, 478, 514, 566.
- Heinrich von Klingenberg, A. von S. Gallen 190, 4, 238, 255, 1, 260, 3, 268, 2, 287, 3, 288, 4.

- Heinrich von Glinden, Dombekan von Magdeburg 231.
- Heinrich von Jacea, Archibial. von Lüttich 170, 222, 223, 514, 518, 521.
- Heinrich, Scholaſter von S. Gereon 365, 2, 366, 3, 367.
- Heinrich von Berg, Capellan 30, 3.
- Heinrich IV., röm. K. 202.
- Heinrich VI., röm. K. 1—26 30, 1—41, 43, 45, 47—52, 54, 58, 60—63, 74, 79, 87, 90, 92, 94, 96, 101, 103, 106—108, 2, 113, 114, 119, 123, 132, 138, 171, 176, 178, 2, 181, 1, 199, 200, 262, 3, 298, 334, 340, 341, 343, 345, 3, 347, 356, 357, 388, 456, 460, 469, 470, 472, 483—491, 494, 497, 498, 506, 524, 563.
- Heinrich VII., röm. K. 177.
- Heinrich, K. von Byzanz 30, 1.
- Heinrich II., K. von England 503—505.
- Heinrich der Stolze, H. von Baiern 29.
- Heinrich Wladislaw, H. von Böhmen, Mgr. von Währen 46, 47, 238, 240, 255, 1, 284, 288, 314, 429, 3, 436, 514.
- Heinrich I., H. von Brabant 60, 83, 1—85, 3, 89, 131, 132, 143, 147, 156, 159, 181, 3, 202, 4, 210, 219, 1, 221, 244, 249, 250, 306, 1, 311—314, 3, 319—322, 331—335, 359, 361, 364, 2, 365, 368, 372, 2, 396, 397, 398, 3, 404, 421, 425, 3, 437, 440, 3, 442, 3, 4, 462, 4.
- Heinrich II., H. von Brabant 435.
- Heinrich IV., H. von Limburg 60, 73, 4, 83, 85, 141, 210, 249, 251, 1, 319, 320, 321, 362, 367, 369, 394, 396, 437, 442, 4, 462, 4, 531.
- Heinrich b. J. von Limburg 369.
- Heinrich b. Löwe, H. von Sachsen 74, 75, 87, 2, 208, 1, 211, 246, 252, 273, 310, 350, 503—505, 566. Gem. Mathilde von England.
- Heinrich, H. von Schlefien 466, 540.
- Heinrich von Herfingen, H. von Spoleto 357.
- Heinrich von Braunschweig, Rheinpfalzgr. 8, 2, 51, 55, 60, 63, 67—69, 73, 4, 74, 75, 83, 1, 87, 2, 131, 132, 141, 142, 148, 1, 152, 183—187, 202, 4, 206, 207, 210, 211, 213, 221, 241, 242, 1, 244—248, 252, 276, 288, 314, 3, 322, 2—325, 327, 330, 361, 365, 387, 391, 3, 401, 421, 425, 3, 445, 462, 4, 503, 505, 507, 1, 567. — Gem. Agnes von der Pfalz.
- Heinrich, Mgr. von Carretto 343, 350, 2.
- Heinrich von Andechß, Mgr. von Ffrien 462, 4, 466—468, 475, 478, 479, 540, 541.
- Heinrich, Gr. von Anhalt 291, 2.
- Heinrich, Gr. von Frontenhausen 385, 1.
- Heinrich, Gr. von Harzburg 149, 153, 1, 168, 2, 392, 1.
- Heinrich, Gr. von Hufeswagen 85.
- Heinrich, Gr. von Keffel 85, 397, 462, 4.
- Heinrich II., Gr. von Luxemburg und Namur 48.
- Heinrich, Gr. von Nassau 396, 1.
- Heinrich, Gr. von Ortenberg 165, 1.
- Heinrich II., Gr. von Sain 85, 210, 263, 2, 367, 1.
- Heinrich III., Gr. von Sain 367, 393, 3, 396.
- Heinrich, Gr. von Schwarzburg (Käfenburg) 286, 4, 326, 376, 378, 1.
- Heinrich, Gr. von Schwerin 450.
- Heinrich, Gr. von Teffenburg 247.
- Heinrich, Gr. von Zweibrücken 335, 2.
- Heinrich von Ruif 85, 89.
- Heinrich von Reifen 468.
- Heinrich von Dienburg 473.
- Heinrich von Kalben (Kalentin, = Rappenheim), Reichsmarschall 9, 60, 144, 270, 287, 3, 296, 327, 371, 395, 398, 3, 421, 440, 3, 476, 477, 567.
- Heinrich von Ravensberg, Kämmerer 537.
- Heinrich von Ravensburg, 269, 270, 271.
- Heinrich von Schmalneck 433, 460, 3.
- Heinrich von Waldburg, Truchfeß 30, 3, 83, 149, 4, 296, 418, 3, 464, 465, 536, 537.
- Heinrich von Widenwang, gen. Faßfuß, Gr. von Arezzo 16, 5, 34, 3.
- Heinsberg: Philipp v.
- Heisterbach: Cafarius v.
- Helene von Ungarn, Gem. Leopolds V. von Deftreich 188.
- Helene von Dänemark, Gem. Wilhelm von Lüneburg 245.

Helfrich, Protonotar 16, 5, 30, 3.
 Helmbert, B. von Havelberg 53, 2.
136, 141, 1, 255, 1.
 Helmolde von Plesse 424.
 Helmstädt 152.
 Henneberg: Gr. Berthold.
 Hennegau 278. — Gr. Balduin von
 Hlanbern.
 Heribert, A. von Werben 85. 89.
141, 305.
 Hermann II., B. von Münster 59, 1.
68, 69, 71, 1, 86, 168, 1, 169.
170, 191, 247, 1, 305, 306, 1.
502, 514, 518, 521.
 Hermann, B. von Wirzburg 268, 1.
 Hermann Walpot, Meister des deutschen
 Ordens 61.
 Hermann, Bdgr. von Thüringen 7, 60.
63, 2, 132, 133, 134, 140, 142, 2.
146, 149, 152, 1, 181, 202, 4.
238, 255, 1, 266, 267, 268, 270,
2, 275, 4, 283, 284, 286, 2, 4.
287—292, 294, 295, 296, 301,
314, 326—328, 365, 392, 398, 3.
425, 3, 444, 462, 471, 500, 518.
 Hermann, Bfgr. von Baden 440, 3.
 Hermann, Gr. von Harzburg 149.
153, 1, 168, 2, 391, 392, 1.
 Hermann, Gr. v. Ravensberg 149, 247.
 Hermann de Catena, tusc. Seneschall
16, 5, 34, 3.
 Hermann von Kirchheim 62, 1.
 Hermann 38, 5.
 Herricus, Präceptor des deutschen
 Ordens 62, 1.
 Hersfeld, Abt von, 255, 1, 514.
 Hervé de Gien 161.
 Herzberg 289, 2.
 Herzogenrath 370.
 h. Hilarius, B. von Poitiers 49.
 Hildegard von Eppstein 523. —
 Gem. Werner III. von Polen.
 Hilbesheim 142, 143, 148, 152,
153, 1, 167, 168, 184, 211, 232,
303, 375, 2, 377, 513. — B. Kon-
 rad, Harbert.
 Hihader 252, 1.
 Hochstaden 369, 370. — Gr. Pothar.
 Hohenburg, Kl. 80.
 Hohenems 80.
 Hohenstein, Gr. von, 146.
 Holland 319 ff. 331, 440. — Gr.
 Dietrich, Adelheid, Abo; Gr. Wil-
 helm, Florentius.
 Holzstein 151, 152, 241—245, 247,
253, 273 — 276, 450. — Gr.
 Abolf IV., Albrecht.

h. Homobonus, B. von Cremona
126, 3.
 Hornburg 186, 4.
 Horstmar: Bernhard v.
 Hoveben: Roger v.
 Hoya, Gr. von, 241, 2.
 Hubald, E. von Ravenna 114, 2.
 Hubert, E. von Canterbury 157,
279, 4, 507.
 Hubert von Sonnenburg 431, 2.
 Hugo (Hugolin) von Segni, K.D.
 von S. Eustachius, K.D. von Ostia
 und Velletri 93, 6, 415—418,
420 ff. 429 ff. 437, 449, 1, 455,
461, 462, 465, 534—536. Vgl.
 Gregor IX.
 Hugo, KPr. von S. Martin 270, 4.
 Ugo, B. von Ferrara 349.
 Hugo von Pierrepont, B. von Lüttich
170, 222, 223, 225, 2, 227, 249,
311, 320, 322, 364, 372, 518.
 Hugo, Bfgr. von Tübingen 429,
3; Gr. von Montfort 465, 473.
 Hugo de Guarnacia, Gr. von Siena
16, 5.
 Hugo von Marlenheim 38.
 Hugo von S. Paul 159, 3.
 Hufeswagen: Gr. Heinrich.
 Humbert, B. von Valence 440, 3,
462, 4.

J.

Jacea: Heinrich v.
 Jakob, E. von Reggio 124, 3.
 Jakob, päpstl. Marschall 298.
 Jchtershausen, Kl. 69, 328, 501.
 Jerusalem, Patr. v., 425. — S. Maria
 Latina 498.
 Jesh 11, 112, 113.
 Jilbebrand, B. von Volterra 33, 338.
 Jilbrandin, tusc. Gr. 98, 456.
 Jlm, Stadt:, 327.
 Jmola 106, 113, 5, 339.
 Jnden: A. Gerhard.
 Jndersdorf, Kl. 477.
 Ingeborg, Gem. Philipp Augusts
 von Frankreich 151, 4, 212, 214,
215, 529, 1.
 Innocenz III., P. 22, 23, 25, 32,
35, 50, 57, 2, 69, 79—82, 88—91,
93—127, 133, 134, 137, 138, 156,
157, 158, 162—169, 172—183,
187—190, 192—206, 209—243,
246, 250, 4, 251, 253, 2, 254—264,
266—272, 275—288, 290, 1,
293—309, 311, 314, 315, 322,
324, 329, 332, 333, 338, 341—
344, 346—360, 363—368, 50.

373—386. 388—391. 396. 397.
399, 3. 400. 401. 405—434.
 437—439. 441. 445—459. 461.
470. 478. 485. 493—496. 509.
511. 512. 513. 515. 516. 521.
 524—526. 529—535. 539. 540.
552. 554. 559. 563.
 Insula Fulcherii 341.
 Joachim, A. von Floris 10. 32, 2.
36, 1. 102, 2. 497.
 Johann, K.B. von Albano 165, 2.
 Johann, K.B. der Sabina 453, 1.
 Johann, K.Pr. von S. Praxedis
 111, 3.
 Johann de S. Paulo, K.Pr. von S.
 Prisca 92. 106. 111.
 Johann von Salerno, K.Pr. von S.
 Stephan 93. 127.
 Johann, G. von Trier 53. 54. 55.
59. 66, 4. 71. 73. 83, 1. 85, 2.
86. 136. 137, 1. 140. 174, 1. 181.
184, 1. 186. 191. 202, 4. 211.
251, 1. 262—265. 334. 363. 374.
3. 380. 393, 4. 396, 1. 440, 3.
462, 4. 514. 531. 554.
 Johann von Bethune, B. von Cam-
 bray 223, 2. 225, 1. 2. 319. 333.
362. 365—368. 390. 391. 430, 2.
434. 437. 438.
 Johann, B. von Cefalu 19, 1. 125,
1. 498.
 Johann, B. von Furcone und Pe-
 rugia 93, 6.
 Johann, B. von Norwich 406, 1.
 Johann, päpfl. Subd. 178.
 Johann, K. von England 90, 2. 3.
 158—161. 212. 213. 214. 216.
253. 276—281. 314. 332. 380.
391. 400. 404—406. 439. 440.
442. 508. 508—510.
 Johann, Gr. von Brienne 499.
 Johann Capocci 351. 353. 354. 548.
 Johann Gans, von Grabow 450.
 Johann Guidonis de Papa 549.
 Johann von Lautern 37, 2.
 Johann Pierleone 351. 353. 354.
 Johann Rusca, Pod. von Mailand
87. 89. 342.
 Johann Strufius, Pod. von Siena
452, 1. 460.
 Johanna, I. Ottos von Burgund
261. 418, 3.
 Johanniter 425.
 Jordan von Jossanuova, K.Pr. von
 S. Pudenciana 92, 3. 259, 2.
 Irene, Gem. Isaacs K. von Byzanz
 474.

Irene-Maria, Gem. K. Philipps von
 Schwaben 3. 29. 30. 150. 362.
449. 470. 473. 474. 524. 564.
 Isaak Angelos, K. von Byzanz 2. 3.
474. 524. 525. 528.
 Isenburg, Gr. von, 151.
 Isid, B. von Raseburg 241, 2.
 Istrien 63. 476. — Mgr. Heinrich.
 Italien 1. 89. 91—127. 131. 144, 3.
176. 177. 179. 197. 203. 218.
298. 299. 338—360. 390. 416.
 456—461. 563. 564.
 Judith, G. von Sachsen 150.
 Jülich, 370, 3. — Gr. Wilhelm.
 Jura 418.
 Jüdingen: Anselm v.
 Jutta von Thüringen 132, 3.

K.

Käfernburg 376. 377, 1. — Gr.
 Günther, Heinrich, Albrecht. Vgl.
 Schwarzburg.
 Kärnten 65. — G. Ulrich, Bern-
 hard.
 Kaiserswerth 252. 334. 398, 1.
 Kaisheim 15, 4.
 Kalbe 152.
 Kalben, Kalentin: Heinrich v.
 Karl d. Gr. 32. 337.
 Karl, A. von Villiers 398, 3.
 Katalnburg, Kirche S. Johann 406, 1.
560. — Gr. Dietrich.
 Kellinghausen 242.
 Kempten, Abt von, 255, 1.
 Kerpen 334.
 Kessel: Gr. Heinrich.
 Kirchberg: Gr. Hartmann.
 Kirchheim: Hermann v.
 Klarholz 305. — Br. Friedrich.
 Kleinanen 2.
 Kleve: Gr. Arnold, Adelheid.
 Klotten 334.
 Knub, K. von Dänemark 48. 151.
152. 183. 187. 212. 215. 241.
242. 245. 248. 272. 274.
 Koblenz 144. 173. 191. 323, 2.
330, 1. 335. 336. 337. 361. 387.
 Köln 14, 4. 44, 1. 51. 53. 56. 57.
 64—74. 82. 83. 86. 134. 139.
140. 143. 144. 146. 148. 162.
171. 191, 2. 193. 3. 194. 218—
221. 223. 225, 2. 242, 1. 250.
3. 4—253. 263. 2. 275. 278. 280.
281, 4. 286. 291, 4. 305. 306, 1.
312—314. 324, 1. 325, 1. 326, 1.
331—333. 362. 364—373. 380.
381. 390—400. 405. 411. 412, 1.

418. 441. 454. 461. 495. 502. 511. 559. — S. Andreas: Pr. Theoderich; S. Aposteln: Theoderich; S. Gereon: Pr. Theoderich, Scholasticus Heinrich; S. Kunibert: Pr. Theoderich; Pfarrer von S. Brigida und S. Laurentius 366, 3; Pfarrer von S. Martin 559; Anselm und Christian, Pfarrer 366, 3; Kl. S. Maria am Weiher 397, 1. — Erzbisthum: 84, 5, 208, 1, 250, 264, 283, 312, 313, 334, 380, 394, 408, 429—431, 454, 455. G. Philipp, Wolf, Bruno; Dombekant Konrad; Dompropst Engelbert. Kolmar 46, 135, 3.
- Konrad von Wittelsbach, K. V. der Sabina, G. von Rain; 8, 53, 56, 69, 62, 67, 69, 136, 165—169, 171—175, 177, 179—181, 188—190, 191, 1, 198, 202, 4, 231, 512, 513, 517, 518, 521, 525, 1.
- Konrad, Erwähler von Bamberg 255, 1, 304.
- Konrad von Kobened, B. von Brinn 236, 1, 287, 514, 519—522.
- Konrad von Krosigk, B. von Halberstadt 228, 3, 229, 248, 250, 3, 255, 1, 292, 358, 2, 376, 377, 380, 387, 425, 3, 437, 526, 1, 567.
- Konrad von Querfurt, B. von Hildesheim und Witzburg, Kanzler 60—63, 86, 133, 134, 135, 142, 148, 149, 152, 153, 1, 155, 167—171, 174, 184, 1, 186, 190, 1, 192, 210, 3, 226, 231—236, 238, 239, 242, 1, 253, 3, 255, 1, 260, 3, 265—271, 283, 286, 295, 296, 302, 377, 512, 513, 514, 517, 520, 521, 567.
- Konrad III., B. von Regensburg 60, 62, 3, 145, 2, 238, 255, 1, 310, 514.
- Konrad IV. von Frontenhäusen, B. von Regensburg, Kanzler 370, 4, 374, 420; Reichslegat in Italien 385, 386.
- Konrad von Scharenberg, B. von Speier 173, 1, 177, 178, 219, 240, 253, 3, 255, 1, 261, 262, 309, 334, 335, 2, 362, 368, 4, 385, 1, 398, 420, 421, 425, 3, 429, 3, 440, 3, 462, 4, 464, 465, 474, 1, 475, 514, 522, 537.
- Konrad, B. von Straßburg 14, 45, 54, 55, 57, 59, 64, 70, 71, 73, 78, 79, 80, 4, 85, 134, 135, 145, 173, 188, 1, 206, 207, 208, 3, 210, 240, 518, 519.
- Konrad II., B. von Trient 374, 375, 387, 514.
- Konrad, Prämonstratenser-Abt 12, 2.
- Konrad, Pr. von Aachen 15, 4.
- Konrad, Dombekant von Köln 559.
- Konrad von Urach, Dekan von Lüttich 71, 73, 170, 488.
- Konrad, dux de Marano (?) 37, 2.
- Konrad von Rothenburg, D. von Schwaben 13, 18.
- Konrad von Urslingen, S. von Spoleto 11, 19, 1, 23, 26, 35, 37, 99, 1, 102 ff., 106, 108—111, 115, 116, 119, 144, 3, 357, 359. — Gemahlin 11, 3.
- Konrad, Mtgr. der Ostmark (Landsberg) 60, 133, 255, 1, 256, 258, 260, 3, 304, 327, 328, 387, 425, 3, 436, 514.
- Konrad, Mtgr. von Tyrus 525.
- Konrad von Marlenheim, Kastellan von Rocca Sorella 38.
- Konrad von Wiltre, Truchseß 135, 2, 406, 1.
- Konstantin b. Gr. 96, 1.
- Konstantin = Friedrich II.
- Konstantinopel 297, 376, 525 ff. Vgl. Byzanz.
- Konstanz 144, 4. — B. Diethelm, Werner.
- Konstanz von Aragonien, Gem. Emmerichs von Ungarn, 329, 2, 455.
- Konstanz von Sicilien, Gem. Heinrichs VI., 9, 11—13, 18, 20, 23, 26, 32, 2, 36—40, 42, 80, 81, 102, 109, 5, 111, 1, 119—124, 200, 346, 358, 486, 491, 497—499.
- Konstanz von Ungarn, Gem. Dufars von Böhmen 188, 443, 540.
- Korfu 527.
- Korwei 84, 5, 86, 217, 1, 220, 3, 225, 1, 228, 229, 289, 2. — A. Wibefind.
- Krain 475.
- Kremsmünster: A. Mauegold.
- Krenkingen, Herren v. 469, 1. — Diethelm.
- Kreuzfahrt von 1197: 9, 10, 60—63, 120, 131—133, 144, 148, 164, 500, 515, 566; von 1202 ff.: 169, 188, 248, 250, 1, 265, 1, 277, 358, 2, 376, 525—528, 566, 567.
- Kuif: Albert, Heinrich v.
- h. Kunigund 238.
- Kunigund, T. Philipps von Schwaben, 435, 443, 458, 1, 539.
- Kuno, A. von Erwanen 514.
- Kuno von Minzenberg 146.

L.

Labislaus, K. von Ungarn 329.
 S. Lambert in Lüttich 71, 487, 488.
 Lambert, Gr. von Gleichen 267, 326.
 Lancea: Manfred v.
 Landsberg 292. — Mtgr. Konrad.
 Landshut 310.
 Landskron bei Remagen 396, 398.
 Landulf von Aquino 38, 6.
 Langenwiesen 327, 328, 1.
 Lauenburg 152, 187, 241, 242, 248,
273, 274.
 Lausanne: B. Berthold.
 Lauterberg, Kl. 549. — Pr. Walther.
 Lautern: Johann, Eberhard v.
 Laviano, J. Otto von Barkstein.
 S. Leeger-en-Jveline 214.
 Leine, Fluß 247, 252, 324.
 Leiningen: Gr. Emicho, Friedrich.
 Leo Brancalione, Kd. v. S. Lucia,
 KPr. von S. Croce 415—418.
 420 ff. 429 ff. 437, 449, 1, 455,
461, 462, 465, 535, 535.
 Leo, K. von Armenien 3, 62.
 S. Leonard des Chaumes, Abtei 508.
 Leopold, Lupold:
 Lupold von Schönfeld, B. von Worms
68, 79, 143, 144, 1, 173, 1, 514,
517; G. von Mainz 191—194.
211, 3, 219, 223—226, 255, 1,
267, 288, 302, 4, 347, 378, 379,
385, 388, 389, 417, 423, 426,
 429—431, 453, 465; Reichslegat in
 Italien 356—360, 385, 386, 456.
 Leopold V., G. von Oestreich 90, 489.
 Leopold VI., G. von Oestreich und
 Steiermark 138, 2, 171, 188, 189,
235, 2, 238, 255, 1, 301, 310,
314, 323, 370, 373, 390, 1, 418,
1, 437, 478, 1, 514, 517, 521.
 Leuchtenberg: Landgr. Dipold.
 Lepden 320, 321.
 Licata 498.
 Lichtenberg bei Goslar 293, 323,
324, 361, 391, 392.
 Limburg 51, 370. — G. Heinrich IV.,
 Walram, Heinrich b. 3.
 Linnaria 18, 4.
 Lindensfels 462, 4.
 Linsland 150, 402—404. — B. Albert.
 Loccum, Kl. 325, 2.
 Locobium, N. von, 344.
 Lobi 341, 342, 2, 345, 461.
 Löwen 250. Vgl. Heinrich L. v. Brabant.
 Lombardi, lombardische Liga 1, 41,
42, 88, 106, 2, 126, 230, 299, 2,
339—344, 349, 350, 356, 461.

London 405. — B. Wilhelm. —
 Westminster 278.
 Loos: Gr. Ludwig II.
 Lopehne 292, 1.
 Lorich, Kl. 474.
 Loritello: Gr. Berard.
 Lothar von Segni, Kd. von S.
 Sergius 32, 36, 93, 94. Vgl. In-
 nocenz III.
 Lothar, röm. K. 29, 83, 1.
 Lothar, Gr. von Hochstaden 210,
251, 1, 335, 2, 368, 4, 369, 392,
397, 398, 3, 462, 4, 531.
 Lothringen, Nieder-, 53, 70, 73, 4,
147, 154, 224, 279, 462, 530.
 Vgl. Niederland, Niederrhein, Rhein-
 land.
 Lothringen, Ober-, 135, 240, 419,
436, 532. — G. Matthäus, Bertha,
 Simon, Friedrich 1, Friedrich II.
 Lucca 33, 117.
 Luder, S. Heinrichs b. Löwen 503,
504.
 Ludolf, G. von Magdeburg 66, 68,
69, 90, 136, 148, 1, 149, 153, 1,
184, 1, 211, 217, 1, 226, 1, 229,
234, 248, 255, 1, 258, 261, 289,
291, 293, 303, 326, 327, 1, 328,
2, 373, 376, 377, 500, 514.
 Ludolf, Gr. von Hallermund 376.
 Ludolf von Volkmerobe 558.
 Ludwig VIII., K. von Frankreich
157, 161.
 Ludwig, G. von Baiern 68, 135, 4,
138, 145, 2, 165, 171, 190, 211,
288, 295, 4, 301, 310, 314, 323,
361, 370, 385, 1, 398, 3, 421,
425, 3, 429, 3, 462, 4, 466, 1,
475—477, 479, 1, 500, 514,
536.
 Ludwig II., Gr. von Loos 220, 221,
311, 312, 1, 313, 319—322, 335,
364, 372, 2, 442, 462, 4, 531.
 Ludwig, Gr. von Dettingen 429, 3.
 Ludwig, Gr. von Saarwerden 173, 1.
 Ludwig, Gr. von Württemberg 429, 3.
 Ludwig, Gr. von Ziegenhagen 398, 3.
 Lübeck, 242, 245, 1, 403. — Bis-
 thum 273. B. Dietrich.
 Lüneburg 152, 247, 248. — S.
 Michaelis = Kl. 380, 3. — Vgl.
 Wilhelm v.
 Lüttich 44, 1, 82, 135, 143, 170,
218, 222, 223, 224, 227, 306, 1,
313, 3, 314, 322, 487. — B.
 Albert I., Albert II., Hugo; De-
 tan Konrad v. Urach; Archibisafon

Heinrich von Jacea, Rudolf. —
Vgl. S. Lambert.
Lund: G. Andreas.
Lufignan: Amalrich v.
Lutold, B. von Basel 45, 178, 2,
188, 1, 206, 208, 3, 210, 240.
Luremburg 159. — Gr. Heinrich II.,
Erminius.
Luzzara 347.
Lyon 151, 4.

M.

Maas 223, 249, 279, 312.
Maastricht 146, 4, 220, 3, 221,
222, 237, 244, 250, 253, 1, 311,
322, 335.
Macerata 109.
Macon: Gr. Wilhelm.
Mähren: Mgr. Heinrich Bladislav.
Magdeburg 30, 2, 148—153, 189, 1,
248, 289, 361, 373—378, 402,
411, 4, 512, 516, 520. — G. Lu-
dolf, Albrecht, Willebrand; Dom-
dekan Heinrich v. Minden; Burggr.
Gebhard von Querfurt.
Magra, Fluß 36.
Mailand 1, 88—91, 341—345, 348,
349, 461, 465, 499, 547. — Pab. Jo-
hann Rußa; Bürger Monaco de
Villa, Passaguerra. — G. Philipp.
Main 207.
Main; 5, 72, 2, 135—139, 146,
147, 1, 168, 190—194, 206, 209,
223, 226, 228, 258, 294, 300,
314, 332, 356, 1, 364, 2, 378,
388, 407, 430, 432, 476, 1, 512,
516, 523, 566. — S. Maria ab gra-
bus 377. — G. Adelbert 1, Adel-
bert II., Konrad, Sigfrid II., Lu-
pold, Christian; Scholaſter: Prä-
positinus.
S. Mairant, Abtei 507.
Malveto: Friedrich von.
Manegold von Berg, A. von Krem-
münſter, A. von Paffau 307, 3,
420.
Manente: Rainer von.
Manerio von Paleario 123.
Manfred Lanca, Mgr. von Rußa
350, 2.
Manfred, Mgr. von Saluzzo 350, 2.
Manſfeld: Gr. Burtſhard.
Mantua 339, 1, 341, 342, 344, 345,
465, 535, 547, 548. — B. Heinrich.
Manuel Angelos 474.
Manuel Kamptzes 524.
Marche: Gr. Otto v. d., vgl. Otto IV.

March-Saal 256, 2.
Margarethe (Dagmar) von Böhmen,
Gem. Waldemars II. von Dänemark
401, 444—446, 1, 567.
Margarethe von Blois, Gem. Ottos
von Burgund 261, 418, 517.
Margarethe von Brabant, Gem. Ger-
hards von Geldern 313, 2.
Margarethe von Schottland 506, 507.
Margaritone, ſicil. Admiral 81, 2.
Maria, Gem. Philipps von Schwaben,
ſ. Irene.
Maria von Brabant, Braut Ottos IV.,
84, 156, 181, 3, 221, 260, 2, 331,
333, 335, 359, 435, 455.
Maria, Gem. Balduins von Flandern
160.
Maria, I. Philipps von Schwaben,
Gem. Heinrichs II. von Brabant
276, 405, 1, 435, 458, 1, 539.
Maria, I. Philipp Augusts von
Frankreich 531.
S. Maria bi Grotta bei Palermo 498.
Marienfeld, Kl. 305.
Maritima 98, 118, 351.
Mark: Gr. Adolf.
Markward von Anweiler, S. von
Ravenna, Mgr. von Ancona,
Reichſtruchjeß, 6, 2, 9, 19, 22, 23,
25, 35, 37—39, 103, 106—114,
123, 126, 166, 176, 177, 182, 201,
202, 298, 358, 359, 415, 483—
487, 491, 492, 499, 515, 516, 546.
Markward, Gr. von Beringen 429, 3.
Marcoalbus, tuſc. Kämmerer 16, 5.
Marlei, Marlenheim: Hugo, Konrad
von.
Marſeille 63.
Marſilius, Kaiſ. von Radicoſani 16, 5.
S. Martha 98.
Martin, A. von Paris 340, 3,
358, 2.
Martin, Camalduſenſer-Prior 296—
299, 301, 344, 345, 387, 389, 1,
409.
Rathilbe von Boulogne, I. Regi-
nalds von Dammartin 277, 4.
Rechtild, Gem. Heinrichs I. von
Brabant 84, 85, 89, 131, 132.
Rathilbe von England, Gem. Hein-
richs des Löwen 74, 503—505, 509.
Rathilbe, I. Heinrichs des Löwen
505, Gem. Gaufrid von Perche;
Engelram de Coucy.
Rathilbe von Nevers 161.
Rathildiſches Gut 6, 16, 21—23,
88, 106, 113, 485, 566.

- Matthäus, E. von Capua 19, 1.
124, 125.
 Matthäus, B. von Toul 240, 262.
514.
 Matthäus, S. von Lothringen 240.
262.
 S. Maurice 261, 2.
 Maurienne, Gr. von, 346.
 Mazzara, B. von, 498.
 Medisina 21, 22, 106, 484.
 Meinhard, Gr. von Görz 63, 387.
 Meissen 289, 292, 463. — Mgr.
 Albrecht, Dietrich; Hedwig, Abela.
 — B. Dietrich II.
 Mellensburg: Borwin von.
 Meran: S. Berthold III., Otto. Vgl.
 Ekbert von Bamberg, Heinrich von
 Istrien; Agnes, Hedwig, Gertrud.
 Merseburg 290, 291. — B. Eberhard,
 Dietrich.
 Merzen, Pr. von, 173, 3.
 Messina 9, 18, 4, 19, 1, 25, 31.
37, 1, 119, 133, 4, 491, 497.
498. — E. Verard.
 Metz 262, 4, 335, 374, 3, 433, 1.
440, 441. — B. Bertram.
 Milbenstein: Arnold von.
 Milik, J. Daniel, B. von Prag.
 Minden: B. Thietmar.
 S. Riniato 33.
 Minzenberg: Kuno von.
 Miterfel, Burg 385, 1.
 Moberna 339, 343, 345, 350, 2.
 Mollise 19, 39, 123, 491. — Gr.
 Markward von Anweiler.
 Molsheim 135.
 Monaco de Villa, von Mailand
87—90, 342, 511.
 Montreale 19, 5, 516. — E. Carus.
 Mons 161, 1.
 Monstrenil Bonin 508.
 Montalto 98, 101. — Gr. Ibe-
 brandin.
 Montebello 114, 1.
 Montefiascone 17, 18, 1, 21, 22, 31.
33, 36, 2, 99, 118, 456. — Kastel-
 lane: Dominicus, Stephan Carzoli.
 Montefiore: Gr. Gentile.
 Monte S. Maria 117, 4.
 Montepulciano 125, 2.
 Monte Santo 109.
 Monteveglio 106.
 Monterrat: Mgr. Bonifaz, Bil-
 helm.
 Montfort: Gr. Amalrich.
 Montfort: Gr. Hugo (von Fün-
 bingen).
- Montpellier 217, 222.
 Montreuil-Bellai 530.
 Mosel 44, 134, 139, 140, 2, 146.
147, 206, 208, 249, 265, 268,
370, 371.
 Mühlhausen, Reichsstadt in Thür-
 ringen 69, 146, 501.
 Mühlhausen, Kl. in Böhmen 468.
 — N. Gerlach
 Mümpelgard: Gr. Amadeus, Richard.
 Münster 305, 306, 1. — B. Ger-
 mann, Otto.
 Munalbi: Lambert, Rainald.
 Murbach, Kl. 178, 2.
- N.
- Nahe 207.
 Namur 159; — Gr. Heinrich II.,
 Erminund, Philipp.
 Nantelm, B. von Genf 261, 2.
 Napoleon von Biterbo 100.
 Narni 99, 104, 105, 4.
 Nassau: Gr. Heinrich, Ruprecht.
 Naumburg: B. Berthold, Engelhard.
 Navarra: R. Alfons.
 Neapel: E. Anselm.
 Neifen: Berthold, Heinrich.
 Nepi 105, 4.
 Neuburg: Gr. Berthold.
 Neuburg, Kl. 363. — A. Peter.
 Neuß 218, 1, 370, 371, 511.
 Neumerk, Kl. bei Goslar 153, 1.
392.
 Nevelo, B. von Soisson 154.
 Nevers 161. — Gr. Mathilde.
 Niederhausbergen bei Straßburg 135.
 Niederlande 82, 249, 250, 251, 279,
280, 311, 313, 319 ff. 362. Vgl.
 Lothringen, Niederrhein, Rhein-
 land.
 Niederrhein 135, 140, 156, 159, 207,
220, 257, 1, 308, 4, 336, 362,
387, 390, 462. Vgl. Lothringen,
 Niederlande, Rheinland.
 Nigrino 345.
 Nikolaus von Ajello, E. von Sa-
 lerno 79—81.
 Nikolaus, B. von Schleswig 403.
 Niklot, Fürst von Slavien 241.
 Nikolaus von Bisceglia 121.
 Nikolaus von Rispanpana 98.
 Rivelle, Abtei 335.
 Rocera im Principato 11, 3, 38, 4.
 Rocera in Spoleto 105, 355.
 Nordalbingen 273. Vgl. besonders
 Holstein.

- Nordhausen 66, 140, 141, 146, 326,
328, 2, 423, 425, 436, 2, 531.
 Nordheim 247.
 Normandie 74, 131, 160, 281, 404,
503, 504.
 Norbert, B. von Brandenburg 255, 1.
 Northumberland 75, 506.
 Norwich: B. Johann.
 Novara 342, 343, 461.
 Nürnberg 142, 1, 171, 175, 186, 4,
187, 190, 237, 1, 286, 4, 308, 4,
368, 374, 4, 387, 476, 1, 513, 515,
516, 521, 541. — Burggraf 519.
 O.
 Oberehnheim 46.
 Oberndorf bei Regensburg 477.
 Oder 185, 293.
 Octavian, K. D. von S. Sergius 94,
2; K. B. von Ostia und Velletri
92, 3, 94, 2, 104, 122, 165, 2,
205, 212, 214, 215, 217, 218, 3,
276, 277, 1, 415, 3, 556.
 Odo, Odo, s. Otto.
 Odolina 352.
 Oefel 403.
 Oestreich 65, 138, 175, 188, 189,
239, 1, 248, 1. — S. Leopold V.,
 Friedrich, Leopold VI.
 Oettingen: Gr. Ludwig.
 Offagna 113.
 Obenburg 151, 241, 2. — Gr. Ger-
 hard, Otto.
 Oleron 508, 509.
 Onara 340.
 Orela 118.
 Orla 146.
 Orlamünde 327. — Gr. Sigfrid,
 Sophie, Albrecht.
 Orleans 77.
 Orsini 94, 352. — Theobald.
 Orta 103, 3, 4.
 Ortenberg: Gr. Rapoto, Heinrich.
 Orvieto 100, 105, 4, 355, 453, 2. —
 Rektor: Petrus Parentius.
 Oschersleben 184, 1.
 Osimo 102, 3, 109, 112, 113, 546.
 Osabrüd: B. Gerhard.
 Osterland 142, 250, 326, 463.
 Ostia: K. B. Octavian, Hugo.
 Ostmark: Mgr. Konrad.
 Ostrom, s. Byzanz, Konstantinopel.
 Otakar Przemysl, K. von Böhmen
46, 47, 138, 142, 1, 146, 2, 171,
2, 186, 3, 188, 211, 240, 255, 1,
283—290, 292—294, 296, 310,
314, 327—330, 265, 401, 429, 3,
435, 436, 443, 463, 500, 514.
 Gem. Abela, Konstanze; S. Bra-
 tislav, Wenzel.
 Otricoli 98.
 Otterstätt 325, 2.
 Otto von Berg, B. von Freising 149,
171, 225, 307, 3, 514.
 Otto von Oldenburg, Dompr. von
 Bremen, B. von Münster 305, 306,
372, 391.
 Otto, B. von Speier 64, 79, 177, 521.
 Otto, Dompr. 271, 1; B. von Wirz-
 burg 269, 2, 449, 478.
 Odo, päpfl. Subdiakon 112.
 Otto, Mönch v. S. Blasius 25.
 Otto, Mönch von Salem 295, 296,
299, 300, 1.
 Otto von Braunschweig, Gr. von York
75, 213, 3, 505; Gr. von der
 Marche 75, 506, 509; Gr. von
 Poitou (S. von Aquitanien) 48,
4, 51, 52, 3, 55, 67, 1, 74—78,
155, 213, 3, 507—510; K. Otto IV.:
14, 2, 48, 4, 64, 2, 66, 4, 82,
83—90, 110, 115, 118, 131 u. s. w.
503—511, 515, 518, 519, 524,
528, 1, 531, 533, 535, 539, 541,
545, 558, 560, 566. — Braut:
 Maria von Brabant.
 Otto, S. von Burgund 13, 346.
 Otto, S. von Meran 418, 436,
462, 4, 464, 467, 479, 1.
 Otto II., Mgr. von Brandenburg
48, 49, 59, 1, 60, 142, 1, 151,
153, 1, 184, 1, 186, 248, 255, 1,
275, 291, 514.
 Otto, Mgr. von Carretto 343,
350, 2.
 Otto von Wittelsbach, Pfalzgr. von
 Baiern 328, 370, 429, 3, 436, 458,
1, 462, 4, 464—466, 475—77, 515,
536—540.
 Otto, Pfalzgr. von Burgund 13, 14,
18, 45, 54, 72, 78, 201, 207, 261,
418, 464, 487, 1, 514, 517, 521.
 Otto, Gr. von Bentheim 320, 1, 442.
 Otto, Gr. von Brehna 255, 1, 285, 2,
292.
 Otto, Gr. von Gelbern 85, 220, 221,
244, 249, 250, 311—313, 321, 331,
335, 2, 392, 397, 398, 3.
 Otto von Barflein, Gr. von Ladiano
38.
 Odo, Gr. Poli 352.
 Otto, Gr. von Ravensberg 247.
 Otto, Gr. von Balap 476.
 Otto von Borgo S. Donnino 342, 1,
344, 1.

Otto von Monticello 98, 2.
 Obo von Palumbaria 93, 6, 98, 2.
 Obo, Kapit. von Rabicofani 100, 1.
 Otto von Böhburg 38.
 Otto von Wickerath 355, 2.

P.

Paberborn, 148, 1, 247, 1, 2. —
 P. Bernhard.
 Padua 63, 3, 340. — P. Gerard.
 Palästina 60 ff. — Vgl. Kreuzfahrt.
 Paleario: Walter, Gentile, Manerio von.
 Palermo 10. 12, 3, 15, 25, 2, 29, 37, 1, 81, 2, 119, 120, 4, 122. — G.
 Bartholomäus. — S. Trinità 81, 2.
 Pallavicini 346.
 Palumbaria: Obo von.
 Pandulf, KPr. von 12 Aposteln 33, 115, 1.
 Pandulf von der Suburra, Senator
 Rom's 352, 353.
 Pappenheim, f. Heinrich von Kalben.
 Paris 77, 170, 3, 214, 2, 216, 230, 331, 377.
 Paris, Kl. 340, 3.
 Parma 339, 341, 342, 1—346, 348, 550, 551, 561.
 Parthenay, Kl. 507.
 Paschalis, G. von Rossano 125, 497.
 Passaguerra von Mailand 348.
 Passau 138, 2, 307, 3. — P. Wolfger, Poppo, Manegold.
 S. Paulo: Johann de, K.
 S. Paul in Kärnten, Kl. 258, 4.
 S. Paul: Gr. Hugo.
 Pavia 18, 341, 343, 345, 350, 2, 461. — P. Bernard.
 Pentapolis 88.
 Perche: Gr. Gaufrid, Thomas.
 Peregrin, Patr. von Aquileja 211, 307, 514, 518, 521.
 Périgueur: P. Adhemar.
 Peronne 49, 1, 160.
 Peroporcino 111, 3.
 Perugia 16, 4, 33, 95, 1, 99, 105, 115, 116, 351, 355, 357, 548. — P.
 Johann.
 Pesaro 112, 113.
 Petrus, KPr. von Porto 92, 3, 165, 2, 304.
 Petrus, KPr. von S. Marcellus 527, 1.
 Petrus, KD. von S. Maria in Vi-
 lata 156, 157, 212, 346.
 Petrus, G. von Acerenza 81, 2.
 Petrus von Corbeil, G. von Sens
225, 2, 264, 2, 419.
 Petrus, B. v. Roeskilb 273.

Petrus Ismael, B. von Sutri, 137, 3.
 Petrus, A. von Neuburg 237, 3, 300, 379.
 Petrus, A. von Borgo S. Sepolcro 296.
 Petrus, Pr. von Roeskilb 447, 448.
 Petrus, Gr. von Celano 119, 123, 492.
 Petrus de Anibalbo 93, 6.
 Petrus Parentius 100, 3.
 Petrus de Vico, Stadtpräfect 97, 100, 3, 105, 4, 456.
 Pfalz, Rhein-, 75, 84, 132, 134, 185, 206, 324, 325. — Pfalzgr. Hein-
 rich, Agnes.
 Pfirt: Gr. Ulrich.
 Philipp von Heinsberg, G. von Köln 52.
 Philipp, G. von Mailand 344, 345.
 Philipp, B. von Durham 67.
 Philipp, B. von Rabeburg 459, 2.
 Philipp, päpstl. Rotar 205, 217—226, 237, 266.
 Philipp von Schwaben, Dompr. von
 Aachen 14, 15; Ermähler von Würz-
 burg 15; G. von Lusien 3, 16, 18, 1, 33, 98, 99, 113, 3, 202, 297, 338, 2, 458, 492 ff. 566; G.
 von Schwaben 8, 18, 23, 29 ff. 45, 46, 50, 51, 54—58, 64—68, 90, 97, 485, 492 ff. 545; röm. König
24, 1, 69 u. f. w. 500—502, 515—541, 549, 555, 556, 559, 563, 564. Gem. Irene.
 Philipp August, K. von Frankreich 2, 48, 49, 51, 77, 81, 2, 154—161, 163, 212, 214, 217, 260, 276—281, 335, 346, 404—406, 1, 438—442, 525, 529—533. Gem. Ingeborg,
 Agnes.
 Philipp von Flandern, Gr. von Namur 48, 73, 4, 85, 159, 161, 313, 319, 320, 321, 372, 2, 405, 1, 437, 531. — Gem. Maria von
 Frankreich.
 Philipp, S. Philipp August's von
 Frankreich 276, 277, 4.
 Philipp von Volanden 191, 208, 523.
 Piacenza 90: 2, 160, 3, 341, 342, 1—346, 350, 2, 461, 465, 550, 551, 561. — B. Grumerius. — Abtei
 S. Eusto 347.
 Pierleoni 354. — Johann.
 Pierrepont: Hugo von.
 Pifa 34, 1, 115—117, 451, 1, 460, 461, 563. — Erzbisthum 116.
 Pistoja 566. — S. Bartholomäus 16, 5.
 Plattling 138, 2.
 Plesse: Helmold von.
 Po 350, 2.

Poggibonzi 33.
 Poitiers 508. — B. Hilarius, Wilhelm.
 Poitou 131, 281, 405, 441, 507 ff.
530, 531. — Gr. Otto von Braun-
 schweig.
 Polen 1, 346.
 Polešina 338.
 Poli 352, 353. — Gr. Eddo.
 Polirone 16, 4.
 Polowzer 288, 464.
 Pommern 48.
 Poppe, Dompr. von Aquileja, B.
 von Passau 307, 3.
 Porto: K. B. Petrus.
 Prämönstratenser 468.
 Präneste 353, 3. — K. B. Guido.
 Präpositinus, Scholaster von Mainz
379.
 Prag, Bisthum 46, 47, 138, 283,
329. — B. Heinrich, Daniel.
 Prato 16, 5, 33.
 Prülling, Kl. 189.
 Przemysłiden 46, 188. Vgl. Datar,
 Heinrich.

Q.

Queblinburg 292, 423, 2—426. 434,
436, 1, 2, 443, 2, 461, 463, 465,
531, 535. — A. Agnes.
 Querfurt: Gebhard, Gerhard, Kon-
 rad von.
 S. Quirin 255, 1.

R.

Radicofani 17, 21, 3, 33, 99, 100,
118. — Kast. Marsilius, Eddo.
 Raguhn 292, 1.
 Raimund, Gr. von E. Gilles 156,
510.
 Rainald, Reginald:
 Rainald, E. von Acerenza 81, 2.
 Rainald von Celano, E. von Capua
35, 3.
 Rainald, B. von Ascoli 109, 5, 497.
 Rainald Munalbi, B. von Fermo
108, 2.
 Rainald von Uerslingen, B. von Spo-
 leto 11, 3, 357, 3.
 Reginald von Dammartin, Gr. von
 Boulogne 156—159. 277, 4, 281, 1,
404, 3, 531.
 Rainald von Aquino 38, 6.
 Rainer, B. von Biterbo 351, 3.
 Rainer von Manente, Gr. von Sar-
 teano 125, 2.
 Raitenhaslach, Kl. 258, 4.
 Rambert Munalbi 108, 109.
 Rammelsberg 293.

Ranis 146.
 Rapoto, Gr. von Ortenberg 165, 1.
 Pfalzgr. von Baiern 475.
 Rabeburg 274, 464. — Graffschaft:
187, 241, 242, 273, 274. Gr.
 Adolf. — Bisthum: 273. B. Jä-
 frid, Philipp.
 Raugraf 211, 440, 3.
 Ravenna 107, 338, 339, 546. — Herzog-
 thum: 19, 22, 23, 36, 88, 114,
484, 485, 5. Markward von An-
 weiler. — Erzbisthum 22, 114, 485,
546. E. Wilhelm, Hubald.
 Ravensberg: Gr. Herrmann, Otto.
 Ravensburg in Franken 269—271. —
 Bodo, Heinrich von.
 Ravensburg in Schwaben 287, 296, 3.
 Rechberg: Ulrich von.
 Regensburg 138, 2, 189, 385, 1, 477,
539. — B. Konrad III., Kon-
 rad IV.
 Reggio 339, 341—345, 350, 2.
 Reggio in Calabrien: E. Wilhelm,
 Jakob.
 Reichenau, Kl. 308, 4, 414, 2. —
 A. Diethelm; Mönch Gallus.
 Reims 49, 1, 281. — E. Guido.
 Reinhard, A. von Zwiefalten 471, 3.
 Remagen 139, 396.
 Rendsburg 183.
 La Reole 505.
 Reval 403, 1.
 Rhein 131, 206, 252, 369, 398, 400.
 Rheinau 469, 1.
 Rheingraf: Wolfram von Stein,
 Werner.
 Rheinland 44, 51 ff. 141, 147, 154,
172, 173, 175, 183, 244, 290, 518.
 Vgl. Lothringen, Niederlande, Nie-
 derrhein.
 Richard Löwenherz, K. von England
1, 2, 24, 25, 31, 39, 48, 49, 51,
52, 57, 67, 70, 74—78, 89, 90,
119, 131, 132, 136, 4, 143, 147,
154 ff. 163, 164, 205, 213, 262,
278, 279, 301, 346, 380, 488—491,
503—510.
 Richard, Gr. von Ajello 81, 2.
 Richard von Aquila, Gr. von Junbi
124, 1, 127.
 Richard, Gr. von Mumpelgard 13,
418.
 Richard von Segni, Gr. von Sora
299, 1, 351—354, 457, 1, 458.
 Richard, päpstl. Schreiber 218, 1.
 Richardis, Gem. Otto's von Geldern
335, 2.

Richenza von Braunschweig 245, 1
 Ribbaggshausen, Kl. 324, 1
 Ridel, engl. Ritter 90
 Rietfeld 189
 Rieti 35, 105, 156, 2
 Riga 402, 403
 Rimini 35, 37, 2, 339, 566
 Ripatransone 109, 110, 1
 Ripen 404
 Rispanpana 98
 Robert, B. von Bangor 90
 Robert de Roppellis 406, 1
 Rocca Anticoli 118
 Rocca d'Arce 37, 38, 6 — Kast.
 Dipold von Vohburg.
 Rocca di Cefi 103, 118
 Rocca Circello 118
 Rocca di Gualdo 103, 118
 Rocca Secca 38, 6
 Rocca Sorella 38
 Rochefort 508
 La Rochelle 405, 507
 Rodened: Konrad von.
 Roer, Fluß 394
 Roeskild: B. Petrus.
 Roger II, K. von Sicilien 12
 Roger III, K. von Sicilien 3, 29, 474
 Roger de Hoveden 92
 Rom 39, 57, 2, 97, 100, 102, 105, 3, 106, 2, 158, 160, 166, 168, 171, 173, 3, 174, 176, 178, 181, 182, 209, 210, 222, 223, 228, 231, 246, 256, 260, 287, 298, 303, 307, 309, 319, 1, 332, 333, 338, 350, 356, 358, 376, 1, 377, 389, 1, 390, 411, 420, 427, 433, 434, 437, 446, 449, 452 ff. 462, 478, 515, 520, 524—526, 534, 535, 548, 549. — Päpste: Bonifatius III, Hadrian IV, Gregor VIII, Clemens III, Coelestin III, Innocenz III, Gregor IX; (Pseudo-) Clemens. — Kardinalscollegium: 225, 3, 254, 259. — Kardinalbischofe von Albano: Johann; Ostia: Octavian, Hugo; Porto: Petrus; Praeneste: Guido; Sabina: Konrad, Johann. — Kardinalpresbyter von 12 Aposteln: Pandulf; S. Croce: Leo; S. Laurentius: Cinthius, S. Maria in Trastevere: Guido; S. Marcellus: Petrus; S. Martin: Hugo; S. Nereus: Anselm von Neapel; S. Peter: Bernard; S. Praxedis: Johann; S. Prisca: Johann; S. Pudenciana: Jordan; S. Sabina: Sigfrid von

Mainz; S. Stephan: Johann. — Kardinaldiakonen von S. Adrian: Gerard; S. Cosmas: Gratian; S. Eustachius: Hugo, Aldebrandin; S. Georg: Gregor; S. Lucia: Leo; S. Maria in Aquiro: Gregor; S. Maria in Portico: Gregor de S. Apostolo, Guala; S. Maria in Via lata: Petrus; S. S. Sergius und Bacchus: Octavian, Lothar. — Praefect: Petrus de Bico; Marschall: Jakob; Senat 97, 353, 354, Senator Pandulf, Scottus Papanone; — Capitol 353; Colosseum 354; Septizonium 93; Abtei S. Anastasio 79, 80; Basilika des Konstantin 93; S. Lorenzo in Lucina 489; S. Paul 352; S. Peter 94, 96, 352
 Romagna 19, 41, 106, 107, 113—115, 117, 338—340, 346, 350, 419
 Gr. Markward von Auweiler, Rudolf.
 Romano: Ezelin II von.
 Romanus Petri Johannis Leonis de Parione, von Rom 548
 Ronsberg: Wlgr. Gottfried.
 Rosate 344
 Rosheim 46
 Rossano: G. Paschalis.
 Rothenburg 429. — S. Konrad von Schwaben.
 Rouen 57, 2, 67, 159, 3, 278, 281, 490. — G. Walthar.
 Rudolf, B. von Verden 60, 62, 325, 514
 Rudolf, Br. von S. Thomas in Straßburg 178, 2
 Rudolf, Archidiaf. von Lüttich 222
 Rudolf Marcoalbi, Gr. der Romagna 113, 5
 Rudolf, Pfalzgr. von Tübingen 72, 396, 1, 473, 515
 Rudolf, Gr. von Habsburg 206, 207, 210
 Rudolfstadt 328, 1
 Rufach 135, 3, 145
 Ruprecht, Gr. von Nassau 396, 1
 Ryswyk 321
 S.
 Saale 289, 291
 Saalfeld 141, 146, 327
 Saarbrücken 211, 3. — Adalbert I., Adalbert II., Agnes.
 Saarwerden: Gr. Ludwig.
 Sabina 98, 118, 351. — K. B. Konrad, Johann.

- Sablonceaur, Kl. 508.
 Sacca 498.
 Sachfen 66, 67, 77, 87, 131, 149,
183, 189, 208, 1, 244, 273, 325,
1, 371, 2. — H. Bernhard, Ju-
 dith; Albrecht.
 Sain, Kl. 263, 2, 414, 2. — Burg
393, 4. — Grafen von, 365, 2.
 Vgl. Heinrich II., Bruno, Eberhard,
 Heinrich III.
 Saintes, Bischof von, 82, 6, 85,
508. — Kl. 507.
 Saintonge 509.
 Salem, Kl. 257, 300, 1, 308, 4,
314, 3, 322, 3, 545, 555. — H. Eber-
 hard; Mönche Gallus, Otto.
 Salerno: G. Nikolaus.
 Salinguerra 338, 339.
 Salins: Gaucher IV, von.
 Saluzzo 350, 2. — Mfgr. Manfred.
 Salzberg 248, 1, 310, 3, 418, 1.
 — G. Adalbert, Eberhard; P.
 Berthold.
 Samarus, G. von Trani 498, 499.
 Sangershausen 326.
 Sarteano: Gr. Rainer von Manente.
 Savary, V. von Bath 24, 48, 489, 490.
 Savoyen: Gr. Thomas.
 Sar: Ulrich von.
 Schaffhausen 72.
 Scharfenberg: Konrad von.
 Schaumburg: Gr. Adolf IV.
 Schelbe 249, 312.
 Schipf: Walthar von.
 Schlesien: H. Heinrich, h. Hedwig,
 Gertrud.
 Schleswig 446, 448, 449. — B.
 Walbemar, Nikolaus.
 Schlettstadt 46, 135.
 Schmalkalben 294.
 Schmalneck 433. — Heinrich von.
 Schöningen, Kl. 507, 1.
 Schottland 3, 75, 506, 507. — K.
 Wilhelm; Margarethe.
 Schwaben 44, 1, 65, 149, 164, 1,
190, 268, 187, 296, 314, 322, 3,
326, 361, 370, 424, 462, 469,
473. — H. Friedrich, Konrad,
 Philipp.
 Schwarzburg: Gr. Günther, Hein-
 rich. Vgl. Käfernburg.
 Schweinhausen, Burg 30, 31, 1, 545.
 Schwerin, Bischof 273. B. Brun-
 ward; Grafschaft 450, 451. Gr.
 Gunzelin, Heinrich.
 Schwertritter 402.
 Scotta, Claricia 94.
 Scottus Papatone, röm. Senator 97, 2.
 Seeburg 242.
 Seeland, Dänisch-, 242.
 Seeland, Niederländisch-, 312, 320, 321.
 Segeberg 242.
 Segni, 299, 458. — Gr. Erasmond,
 Lothar, Richard, Hugo.
 Selnhofen 193.
 Sens: G. Petrus.
 Seon, Abtei, 239.
 Serrone 118.
 S. Severino 111, 5.
 Sibodo, Geistlicher 368, 369, 1, 438.
 Sibylla, K. von Sicilien 80.
 Sicard, B. von Cremona 344, 345,
1, 346.
 Sicilien 1—10. 12, 13, 15, 18—20.
22, 24, 36—40, 42, 80, 81, 88,
100, 102, 103, 110, 111, 113, 119
— 127, 176, 177, 182, 199, 1,
200, 201, 1, 215, 298, 300, 342,
356, 358—360, 432, 455, 458,
462, 1, 369, 486, 488, 491, 506.
— K. Roger II., Wilhelm I., Wil-
helm II., Tancred, Sibylla, Roger
III., Wilhelm III., Konstanze, Hein-
rich VI., Friedrich II.
Siena 33, 34, 2, 41, 117, 4, 452,
1, 453, 2, 460. — Gr. Hugo. —
Pod. Johann Strusius.
Sigbert, Gr. von Würth 240, 335, 2.
Sigfrid II. von Eppstein, G. von
Mainz 190, 191, 194, 207, 209,
211, 3, 217, 1, 219, 220, 3, 221,
223, 2, 224—227, 258, 259, 1,
260, 2, 262, 264, 2, 267, 292,
294, 1, 300, 302, 314, 332, 333,
356, 1, 362, 365—368, 374, 2,
378, 379, 388, 389, 393, 399,
417, 419, 423, 429, 431, 453, 478,
523, 552, 554, 566; KB. der Sa-
bina 399, 3, 453.
Sigfrid, Gr. von Orlamünde 68, 255,
1, 274, 275.
Sigfried, Protonotar 520.
Sigfrid von Vohburg 38.
Simon, H. von Lothringen 514.
Simon, Gr. von Tellenburg 85, 141,
151, 210, 244, 2, 247.
Simon, Kämmerer von Aachen 135, 2.
Sinigaglia 109, 112, 4, 113. — Gr.
Godebold.
Sinzig 398, 399, 1, 403, 404.
Sion, Sitten 261, 2.
Slavien 48, 151, 247, 273. — Fürst
Vorwin, Nikolot.
Soest 306, 1, 313, 314, 324, 1.

Soissons 214. — B. Revelo.
 Söllingwalb 86.
 Somerschenburg 152. — Gr. Dietrich von Groitsch.
 Soucino 344.
 Sonnenburg: Hubert von.
 Sophie von Dänemark, Gr. von Dr-lamünde 274.
 Sophie von Dassel 151, 3.
 Sora: Gr. Richard.
 Sorella 38.
 Sormenzone 344.
 Soubise 508.
 Spanheim: Gr. Albert.
 Spanien 1.
 Speier 58, 2, 64, 65, 3, 142, 1, 144, 1, 176—179, 181, 182, 208, 1, 229, 2, 260, 3, 261, 262, 265, 268, 342, 1, 355, 364, 2, 366, 368—370, 420, 474, 476, 1, 514, 517, 522, 537. — B. Otto, Konrad.
 Spiegelberg 517.
 Spoleto, Stadt 105. — Herzogthum 6, 2, 23, 34, 35, 88, 99, 101—105, 107, 115—118, 298, 358, 456, 457, 1, 484, 485, 487, 5, Konrad, Heinrich, Rainald.
 Stabe, Stadt 242, 244, 245. Marienkirche 325. — Grafschaft 149, 246, 247, 251, 324, 325, 445, 463.
 Staufen, Burg 474.
 Stebinger 445, 463.
 Steiermark 238. — 5. Leopold VI.
 Steined, Burg 239.
 Steinfurt 362.
 Stellau 242.
 Stephan II., Gr. von Auronne 13, 261, 418.
 Stephan Ribel 90.
 Stephan Romani Garzoli 93, 6, 99, 7.
 Stevening: Landgr. Dipolb.
 Straßburg 38, 2, 104, 3, 144, 3, 4, 145, 146, 173, 174, 1, 177, 207, 4, 364, 2, 375, 418, 1, 419, 420, 433, 1, 517, 541. — Konrad, Heinrich; Br. von S. Thomas: Friedrich, Rudolf.
 Strusius: Albert, Johann.
 Suburra: Pandulf von der.
 Summafonte 556.
 Sutti, Bischof** von, 79—81. 136, 3, 137, 164, 200, 417, 495, 496. — B. Petrus.
 Syracus 121.

I.

Tanaro 41.

Tancred, R. von Sicilien 20, 80, 120, 121, 122. Gem. Sibylla.
 Tancred, Gr. von Aspromonte 357.
 Tanne: Eberhard, Friedrich von.
 Tarent: 6. Angelus.
 Tarentaise: E. Aimo.
 Tarsus 62.
 Tauber 429.
 Tegernsee, A. von, 514.
 Tellenburg: Gr. Simon, Heinrich.
 Templer 425.
 Terni 103, 105.
 Terracina 354.
 Terra di Lavoro 127, 2.
 Terricus Teutonicus 405, 4.
 Theobald, vgl. Dipolb.
 Theobald, Gr. von Bar 48, 159, 440, 441, 531, 532.
 Theobald III. von Böhmen 285, 2, 287, 292, 294, 329, 330.
 Theobald, Gr. von Champagne 159, 3, 346.
 Theobald Orfini 352.
 Theoderich, s. Dietrich.
 Theffalonich 2.
 Thimo, B. von Bamberg 68, 167, 168, 171, 238, 239, 1, 255, 1, 512, 513, 514.
 Thietmar, B. von Minden 85, 89.
 Thomas, Gr. von Perche 50^b, 1.
 Thomas, Gr. von Savoyen 419.
 Thomas von Annone 41, 3.
 Thomas von Gaëta, sicil. Justitiar 121.
 Thouras 438, 2, 439, 440.
 Thüringen 67, 68, 132, 144, 146, 149, 159, 168, 169, 171, 2, 247, 265, 1, 287—292, 294, 296, 299, 300, 304, 308, 4, 310, 1, 312, 1, 314, 323, 2, 325, 2, 326—329, 350, 356, 1, 387, 463, 500, 512, 539. — Landgr. Hermann, Jutta.
 Tielreweerd 312.
 Tirol: Gr. Albert.
 Tobi 99, 105.
 Tolentino 113.
 Tollenstein: Hartwich von.
 Toron bei Tyrus 60.
 Tortona 419.
 Toul: B. Matthäus.
 Tours 510.
 Trani: E. Samarus.
 Trasmund, Gr. von Segni 93.
 Trastevere 16.
 Travemünde 242.
 Treviso, Stadt 340, 1, 341, 347, 348; — Mark 340, 419, 420.

Trient 374, 420. — B. Konrad II,
 Friedrich.
 Trier 135, 143, 144, 1, 261, 2, 263,
3, 264, 265, 268, 375, 2, 380. —
 G.: h. Auctor, Johann. — Vogtei
63, 3.
 Triest 374. — B. Gebhard.
 Trifels, Burg 79, 177, 194, 2, 394.
 Troja: B. Walter.
 S. Trond, Abtei 311, 312, 1, 335.
 — A. Christian.
 Tropes 217.
 Tübingen: Pfalzgr. Rudolf, Hugo.
 Turin 41, 3.
 Tuscani 6, 16—18, 1, 21, 31, 33,
41, 97, 98, 100, 101, 105, 1, 107,
115, 118, 416, 1, 456, 485, 494.
 — G. Philipp. — Reichsbeamte
16, 5. — Pfalzgr. Guido Guerra;
 — Fund 33, 34, 88, 99, 104,
115—117, 338, 453, 2, 460.
 Tusculum 354.
 Tyrus 60, 61, 63. — Markgr. Konrad.

II.

Ubert Pallavicini, Mgr. 346.
 Ubert Visconti, Pod. von Vologna 339.
 Ubfalfst, B. von Augsburg 190, 4,
238, 255, 1, 302, 514.
 Ubine 255, 1.
 Ueberde bei Braunschweig 558.
 Uerslingen: Konrad, Heinrich, Rai-
 nald, Berthold.
 Ufm 190, 1, 4, 260, 3, 268, 370.
476, 1, 555.
 Ulrich von Sar, A. von S. Gallen
418, 3.
 Ulrich, G. von Kärnten 59, 1, 514, 1.
 Ulrich, Gr. von Eppan 387.
 Ulrich, Gr. von Pfirt 14, 45.
 Ulrich, Gr. von Bettin 255, 1, 291,
2, 292.
 Ulrich, Marschall von Reckberg 30, 3.
 Ungarn 175, 188, 285, 2, 327, 3,
410, 2, 477. — K. Bela III., He-
 lene, Emmerich, Konstanze, Labis-
 laus, Andreas II., Gertrud.
 Urach: Gr. Egno IV., Anna, Kon-
 rad, Berthold.
 Urbino, Grafschaft 357, 3.
 Ursperg, Kl. 468. — Pr. Burkhard.
 Ursus, B. von Sirgenti 498.
 Urecht 320, 321. — B. Dietrich.

B.

Bairano 492.
 Balay: Gr. Otto.

Balence 433, 1. — B. Humbert.
 Balenza 350, 2.
 Belletri 352, 552. — K. Octavian, Hugo.
 Belfed: Gr. Ernst.
 Benafro, B. von 108.
 Benedig 21, 32, 34, 63, 248, 1, 340.
3, 358, 2, 376, 1, 380, 1, 387, 3,
525, 526, 1.
 Bercelli 342, 343, 461.
 Berben 246, 248, 249, 1, 250, 4. —
 B. Rudolf.
 Verbun 473. — B. Albert.
 Beringen: Heinrich, Markward von.
 Bernon 157.
 Verona 338—342, 348, 407, 2, 419,
460, 465, 536, 562.
 Betralla 17.
 Biauben: Gr. Friedrich.
 Vicenza 340, 348.
 Vico 350, 2.
 Vico: Petrus de, Stadtpraefekt.
 Vienne: G. Einhard; Gr. Wilhelm.
 Biftring, Kl. 258, 4.
 Billiers, Kl. 170. — A. Karl.
 Biterbo 33, 98, 4, 99, 3, 100, 115,
116, 338, 350, 351, 355, 456. —
 B. Rainer. — S. Marco 100, 2.
 Bitorchiano 104, 351.
 Bogtland 287, 2, 387.
 Bohburg: Markgr. Dipold.
 Bohburg: Dipold, Otto, Sigfrid von.
 Bolmerobe: Friedrich, Rudolf von.
 Bolterra: B. Ilbebrand.

B.

Bael 312.
 Balcheren 321.
 Baldburg: Heinrich, Eberhard von.
 Balbemar, B. von Schleswig, G. von
 Bremen 242, 276, 2, 445—452,
463.
 Balbemar II., K. von Dänemark
183, 2, 242, 244, 245, 272—276,
301, 400—404, 441—451, 464,
564. — Gem. Margarethe-Dagmar.
 Balfenried 153, 1, 333, 1.
 Balpot, Hermann.
 Balram von Limburg 60, 62, 3, 63,
83, 85, 87, 133, 3, 134, 139, 4,
362, 369, 371, 394.
 Balther, G. von Rouen 11, 1, 508.
 Balther von Palerario, B. von Troja
123, 124, 298.
 Balther, A. von Dissentis, B. von
 Gurf 235, 236.
 Balther, Pr. von Lauterberg 256, 2,
258, 260, 3.

- Walther Guarneri, Mgr. 110, 1. 112, 4.
- Walther d. J., Mgr. 113.
- Walther, Gr. von Brienne 298.
- Walther, Schenk von Schipf 440, 3.
- Walther von der Vogelweide 30, 79, 150, 189, 1, 228, 336, 363, 470, 472, 474.
- Walwen, s. Polowzer.
- Wangen: Friedrich von.
- Warberg 152.
- Waschow 241.
- Wassenberg 394, 396, 411, 439, 454.
- Weihenstephan, Kl. 189.
- Weissenau, Kl. 468, 5, 473.
- Weissenborn 468, 4. — Berthold von, = Berthold von Reifen?
- Weissenburg 206, 207, 208, 1.
- Weissenfels: Dietrich von.
- Weissensee 323, 2, 327.
- Welf VI. 29.
- Welfen 1, 52, 3, 55, 57, 63, 3, 70, 73, 183, 247, 251, 252, 274, 275.
Vgl. Heinrich d. Stolze, Heinrich d. Löwe, Heinrich von Braunschweig, Luder, Otto IV., Wilhelm von Lüneburg, Richenza.
- Wenzel, S. Dufars von Böhmen 435, 436, 443, 539.
- Werden, Kl. 86. — A. Heribert.
- Werder: Gr. Dietrich.
- Werner von Staufen, Erwählter von Konstantz 411.
- Werner II., Rheingraf 431, 2.
- Werner II. von Volanden 523.
- Werner III. von Volanden 143, 144, 1, 191, 204, 3, 206, 265, 1, 523, 566.
— Gem. Hildegard von Eppstein.
- Wernigerode: Gr. Albert.
- Werra 247, 249, 324.
- Wejer 134.
- Westfalen 53, 141, 207, 290, 334, 336.
- Wetlesnstadt 560.
- Wettin: Gr. Ulrich.
- Wettiner 133, 189, 285, 294, 330, 387, 426, 443 ff., 451, 452. Vgl. Meissen, Ostmark, Großsch, Wettin, Brehna.
- Wezel von Berg 79.
- Widerath: Otto von.
- Widewind, A. von Korvei 84, 5, 85, 86, 89, 141, 372, 380, 425, 3.
- Wien 189, 517, 520, 521, 535.
- Wilhelm, C. von Ravenna 114, 546.
- Wilhelm, C. von Reggio 19, 1, 124.
- Wilhelm, B. von Angers 67, 90.
- Wilhelm, B. von London 281.
- Wilhelm, B. von Poitiers 503, 506, 508.
- Wilhelm von Leicester, Mag. 333.
- Wilhelm, K. von Schottland 75, 506, 507.
- Wilhelm I., K. von Sicilien 120.
- Wilhelm II., K. von Sicilien 120.
- Wilhelm III., K. von Sicilien 80, 474, 1.
- Wilhelm, Mgr. von Ceva 350, 2.
- Wilhelm, Mgr. von Montferrat 19, 1, 343, 3, 350, 2.
- Wilhelm, Gr. von Friesland und Holland 319—322, 331, 442, 531.
- Wilhelm, Gr. von Jülich 85, 147, 3, 251, 1, 331, 335, 2, 336, 368, 4, 370, 392, 397, 398, 3.
- Wilhelm von Lüneburg 55, 75, 141, 206, 5, 211, 213, 245, 247, 248, 251, 262, 275, 276, 1, 392, 2, 503, 506.
- Wilhelm Grassuß, Gr. von Malta, sic. Admiral 38, 5.
- Wilhelm II., Gr. von Bienne und Macon 13, 418, 440, 3.
- Wilhelm Capparonus 38, 5.
- Wilhelm de Vitiano 497.
- Wilhelm Malconvent, sic. Admiral 38, 5.
- Willebrand von Hallermund, C. von Magdeburg 376, 377, 1.
- Wilre: Konrad von.
- Winchester 503. Vgl. Wilhelm von Lüneburg.
- Wirtemberg, Gr. Hartmann, Ludwig.
- Wirzburg 5, 86, 138, 167—169, 171, 2, 184, 1, 190, 232, 233, 269, 368, 2, 386, 2, 418, 1, 419, 1, 423, 449, 1, 478, 3, 534, 541. — Marienberg 268, 2. — S. Bruno, Gottfried I., Philipp, Heinrich III., Gottfried II., Konrad, Heinrich IV., Otto, Hermann.
- Witigen 247.
- Wittelsbach, Burg 476, 1. Vgl. Konrad, Ludwig, Otto.
- Wittenberge 241.
- Wittenburg 274.
- Wladislaw Heinrich, S. von Böhmen 46; Mgr. von Mähren 47. Vgl. Heinrich.
- Wölpe: Gr. Bernhardt.
- Wörth: Gr. Sigbert.
- Wolfenbüttel 324. — Gunzelin von.
- Wolfer, B. von Passau 60, 61, 62, 165, 171, 190, 191, 225, 238, 255, 1, 296, 2, 307, 514; Patr. von

Aquileja 307. 308. 375. 1. 379.
386. 2. 387. 407. 409. 410. 418.
420. 421. 424. 425. 3. 429. 3.
433. 452—460; Reichslegat 460.
461. 465. 476. 479. 1.
Wolfram von Stein, Rheingraf 191.
2. 206. 265. 1. 431. 2. 523. —
Gem. Guba von Dolanden.
Worms 5. 3. 63. 2. 78. 80. 81. 3.
142. 1. 154. 192. 229. 2. 255. 1.
295. 4. 322. 3. 378. 385. 1. 418.
1. 420. 423. 454. 541. — B. Lu-
pold. — Vgl. Hugo von Worms.
Wratislaw, C. Statars von Böhmen
285. 2. 444. 1.

X.

Xanten 225. — A. Gerhard.

Y.

York 507. — Erzb. von 391. 2. —
Er. Otto von Braunschweig.

Z.

Zähringen: G. Berthold V.; Anna.
Zara 526. 527. 528.
Zeitz, s. Raumburg.
Zelle 247.
Ziegenhagen: Er. Ludwig.
Zieriksee 320.
Zörbig 292.
Zollern: Er. Friedrich.
Zülpich 77.
Zweibrücken: Er. Heinrich.
Zwickau 387. 2. 557.
Zwifalten: A. Reinhard.

This book should be returned to
the Library on or before the last date
stamped below.

A fine is incurred by retaining it
beyond the specified time.

Please return promptly.

OCT - 4 1966 ILL

CANCELLED
27/38

Ger 760.5
Philipp von Schwaben und Otto IV. v
Widener Library 003769006



3 2044 086 040 136